3. Exemple.
Sep.
L 7 88

DER LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIPPE

Verhandlungen

des

Landtages des Fürstenthums Lippe

vom

December 1884 bis Juni 1888.

Aus den Landtagsakten zusammengestellt.

Detmold.
Gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei (Quentin)
1888.

LANDES-BIBLIOTHEK
DETMOLD

Verzeichniß der Vorlagen,

welche dem Landtage während der Legislaturperiode 1884—1888 in gedruckter Form zugegangen sind.

---

4. — 23. December 1884.

Seitenzahl.

1. Proposition, den Etat der **Landkasse** für die Jahre 1885 und 1886 betr. I
2. Proposition, Abänderungen des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die **Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer** betr. (cfr. Nr. 13) LXX
3. Proposition, den Erlaß eines Gesetzes, die **Gewährung von Entschädigungen für Ausgaben zu militärischen Zwecken** betr. . LXXVIII
4. Proposition, die Anstellung eines **Hülfslehrers am Gymnasium zu Detmold** betr. LXXXII
5. Proposition, die Errichtung einer dritten **Hauptlehrerstelle in Schötmar** betr. LXXXIV
6. Proposition, eine Abänderung des § 2 des Gesetzes über die Heranziehung der **auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften** zu den Kosten der Feuerlöschanstalten vom 30. Januar 1879 betr. (cfr. Nr. 36) LXXXVI
7. Proposition, das von Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Luise zur Lippe dem Lande für die **Landesbibliothek** und das naturwissenschaftliche **Museum** zum Geschenk angebotene Palais an der Meinberger Chaussee hierselbst betr. LXXXIX

Seitenzahl.

22. — 25. April, 28. Mai — 3. Juni 1885.

8. Proposition bezüglich des Gesetzentwurfes, die Bildung von **Verwaltungsbezirken** und Amtsgemeinden betr. XCIII
9. Mittheilung hinsichtlich eines theilweisen Umbaues und einer Reparatur des jetzigen **Seminargebäudes** CIV
10. Proposition, die Ermäßigung der von den zinskornpflichtigen Colonen der Dorfschaften Niese und Köterberg zu entrichtenden **Redemtionstaxe** betr. CVI
11. Gesetzentwurf, das Verhältniß des jetzigen **Kataster-Reinertrags** zum früheren betr. CVII
12. Proposition, die Abänderung des § 21 des Gesetzes vom 19. Februar 1878 über die Einführung einer **Gewerbesteuer** betr. CIX
13. Proposition, Abänderungen des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die **Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer** betr. (cfr. Nr. 2) CXVI
14. Gesetzentwurf, die Abänderung des § 23 des Gesetzes über die **Allodification der Lehen** vom 18. Mai 1847 betr. CXXI

16. — 19. December 1885.

15. Proposition, den Etat der **Landkasse** für das Jahr 1886 betr. CXXIII
16. Proposition, die Außerhebungsetzung eines Theiles des **Schulgeldes** für das Jahr 1886 betr. CXLV
17. Proposition, eine Aenderung des Einführungsgesetzes zu den **Grundbuchgesetzen** vom 27. Juli 1882 betr. CXLVI

12. Februar — 11. März 1886.

18. Proposition, die Revision der Beiträge zur **Brandkasse** in Gemäßheit des § 48 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 26. April 1877 betr. CL

Seitenzahl.

19. Proposition, einige Abänderungen des Gesetzes über die Brautschätze von Colonaten vom 26. April 1864 betr. CLXX
20. Proposition, die Errichtung von Schulzimmern in den durch Verlegung des Museums frei gewordenen Räumen im Hintergebäude des Gymnasiums betr. CLXXVI
21. Proposition, den Entwurf einer Städteordnung betr. CLXXXI

10. — 21. December 1886.

22. Proposition, den Etat der Landkasse für die Jahre 1887 und 1888 betr. CCXLIX
23. Proposition, die Außerhebungsetzung eines Theiles des Schulgeldes für das Jahr 1887 betr. CCCXX
24. Proposition, den Erlaß eines Gesetzes über die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser betreffend CCCXXI
25. Proposition, die Anstellung eines Kreisthierarztes für den Bezirk des Fürstlichen Verwaltungsamts Schötmar und die Stadt Salzuflen und die daraus sich ergebende Aenderung der bisherigen kreisthierärztlichen Bezirke, sowie die Erhöhung des Gehalts der Kreisthierärzte betr. CCCXXIX
26. Proposition, den Erlaß eines das Ausführungsgesetz vom 24. März 1879 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz ergänzenden Gesetzes betr. CCCXXXII
27. Proposition, die Bewilligung einer Dirigentenzulage für den Director des Landgerichts und die Erhöhung des Maximalgehalts des Ersten Staatsanwalts beim Landgerichte betr. . . . CDXXVIII

28. Februar — 12. März 1887.

28. Proposition, die Revision des Volksschulgesetzes vom 11. December 1849 betr. CCCXXXV

Seitenzahl.

29. Proposition, die Errichtung einer **Schule** in **Leopoldshöhe** betr. CDXXXI
30. Proposition, den Erlaß eines Gesetzes, betreffend die **Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke**. CDXXXIII

25. Mai — 10. Juni 1887.

31. Gesetzentwurf, den **Vorbereitungsdienst der Juristen** betr. . . . CDXXXIX
32. Proposition, die Errichtung einer sechsten ordentlichen **Gymnasiallehrerstelle** am Gymnasium zu Detmold betr. . . . . CDXL
33. Proposition, den Entwurf einer **Landgemeindeordnung** betr. . . CDXLIII
34. Gesetzentwurf, betr. die Bestrafung der fahrlässigen **Feldbeschädigungen** . . . . . DV

6. — 21. December 1887.

35. Proposition, den Etat der **Landkasse** für das Jahr 1888 betr. CDXCVII
36. Gesetzentwurf, die Beiträge der **auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften** zu den Kosten der Löschanstalten und zu den Ausgaben der Unterstützungskasse betr. (cfr. Nr. 6) . . . . . DVII
37. Proposition, die **Gehälter** des Directors, der Oberlehrer und der ordentlichen **Gymnasiallehrer** am Gymnasium in Detmold betr. DXI
38. Proposition, eine Aenderung des Gesetzes vom 12. September 1877 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den **Unterstützungswohnsitz** betr. . . . . DXVII
39. Gesetzentwurf, die staatliche Stellung der **katholischen Schulen** in Falkenhagen und Grevenhagen betr. . . . . DXIX
40. Proposition, betr. die Anbringung eines **Blitzarbeiters** an dem Amtsgebäude in Schötmar . . . . . DXXII
41. Proposition, die **Amtstracht** der Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte betr. . . . . DXXIII
42. Proposition, die **Uniformirung** der Gerichtsdiener und des Gefangenwärters im Gerichtsgebäude in Detmold betr. . . . . DXXV

Seitenzahl.

43. Gesetzentwurf, betr. den Erlaß **polizeilicher Strafverfügungen** wegen Uebertretungen . . . . . DXXVIII
44. Gesetzentwurf, betr. die **Radfelgenbreite** und das Ladungsgewicht der auf den Kunststraßen des Landes verkehrenden Fuhrwerke. DXXXVI
45. Proposition, die Außerhebungsetzung eines Theiles des **Schulgeldes** für das Jahr 1888 betr. . . . . DXLII
46. Gesetzentwurf, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die **Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen** DXLIII

30. Mai — 13. Juni 1888.

47. Proposition, die Abänderung des § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 wegen der **Zusammensetzung des Landtags** und der Ausübung der Rechte desselben betr. . . . . DXLVIII
48. Proposition, eine Abänderung des Gesetzes über die **Wahl der Landtagsabgeordneten** vom 3. Juni 1876 betr. . . . . DL
49. Proposition, eine Aenderung des § 72 der **Städteordnung** betr. DLIV
50. Proposition, die **Verstaatlichung des Gymnasiums in Lemgo** betr. DLVI
51. Gesetzentwurf, die Erhebung der privaten **Simultanschule zu Cappel** bei Lippstadt zu einer öffentlichen Simultanschule betr. DLXVII
52. Proposition, Gewährung von **Beihülfen an Schulgemeinden** betr. DLXX
53. Proposition, die Errichtung **neuer Schulgemeinden** bezw. neuer **Hauptlehrerstellen** . . . . . DLXXII

Proposition,

den Etat der Landkasse für die Jahre 1885 und 1886 betreffend.

Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird dem Landtage hierneben der Etat der Landkasse für die Jahre 1885 und 1886 mit 11 Anlagen zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung vorgelegt.

Zur Erläuterung einzelner Posten werden nachstehende Bemerkungen beigefügt:

11

A. Zur Einnahme:

1. (Zu I. 1. D. und E.) Nach dem Gesetze vom 3. Januar 1884 sind für dieses Jahr außer Hebung geblieben:

a. die Klassensteuer in der ersten Hauptklasse mit zwei Simplen, in der zweiten mit einem Simplum,

b. zwei Mark von dem gesetzlich auf fünf Mark bestimmten Schulgelde.

Wegen dieser Maßnahmen wurde die Klassensteuer nur mit 318 000 ℳ, die Schulsteuer nur mit 42 000 ℳ in den Etat für 1884 eingestellt. Obige Ermäßigungen werden für die beiden nächsten Jahre wieder proponirt, worüber dem Landtage eine besondere Vorlage zugeht; die Klassensteuer ist aber mit Rücksicht auf die Vorlage, nach welcher alle Personen, die aus dem hiesigen Lande, ohne in demselben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt zu haben, Einkommen von Grundbesitz oder Gewerbebetrieb beziehen, hinsichtlich dieses

Einkommens zur Zahlung der Klassensteuer verpflichtet sein sollen, um 4000 ℳ höher ausgeworfen, als im Jahre 1884.

2. (Zu I. 1. F.) Die Erbschaftssteuer ist bisher jährlich mit 10 000 ℳ in den Etat eingestellt. Da das Erträgniß derselben in einigen Jahren weit höher gewesen ist, sich aber im voraus durchaus nicht bestimmen läßt, so erscheint es zweckmäßig, im Etat auch künftig nur jene Summe auszuwerfen, aber zu bestimmen, daß ein etwaiger Mehrbetrag, so weit er nicht zur Deckung etatmäßiger Ausgaben erforderlich, zur Abtragung von Schulden zu verwenden sei. Letztere werden auf diese Weise allmählig getilgt, ohne daß der Etat die Mittel dazu in Ausgabe zu stellen hat.

3. (Zu I. 2. A.) Ob der Betrag, um welchen die Matricular-Beiträge durch die dem hiesigen Lande aus der Reichshauptkasse zufließenden Einnahmen übersteigen werden, sich auf 70 000 ℳ belaufen wird, ist ungewiß; für das Jahr 1884 wird er diese Summe nicht erreichen.

4. (Zu I. 3. A. und B.) Die Zuschüsse der Landes-Credit-Anstalten sind geringer bemessen, als in den letzten Jahren, da sowohl die Leihekasse, wie die Landessparkasse den Zinsfuß, zu welchem sie an- und ausleihen, herabgesetzt haben und in Folge dessen wahrscheinlich zunächst eine Verminderung ihres Geldverkehrs eintreten wird, bei der Landessparkasse aber außerdem die erhebliche Ausgabe zu berücksichtigen ist, welche ihr durch den Bau des neuen Kataster- und Kassengebäudes erwächst.

B. Zur Ausgabe:

1. (Zu III. 1. B.) In den letzten Jahren ist in der Anlage 5 des Etats ein ständiger Hülfsarbeiter der Regierung mit einem Gehalte von 3000 ℳ aufgeführt; der Landtag hat die Ausgabe dieser Summe zwar

genehmigt, aber nicht als Gehalt eines etatmäßigen Beamten, sondern als Remuneration, und aus diesem Grunde sind jene 3000 ℳ an obiger Stelle ab- und bei III. 2. C. der Ausgabe zugesetzt. Ein geschäftskundiger Hülfsarbeiter kann aber nur bei fester Anstellung gewonnen werden, da ohne solche die zugezogenen jungen Juristen bei erster Vakanz einer Richterstelle sich um dieselbe bewerben würden. Nur durch eine feste Anstellung und dauernde Belassung der Hülfsarbeiter in ihrem Amte wird, wie schon in einer früheren Proposition bemerkt ist, die Heranbildung von Verwaltungsbeamten im hiesigen Lande ermöglicht, welche zu Vertretungen benutzt werden und in erledigte Stellen einrücken können, so daß in dieser Hinsicht eine Verlegenheit bei Besetzung der Stellen nicht eintritt.

2. (Zu III. 1. F.) Für das Jahr 1884 proponirte die Staatsregierung bei der Position „Verwaltungsämter" für einen Assessor 2000 ℳ und zur Aushülfe 1800 ℳ. Der Landtag bewilligte die beantragten 3800 ℳ, aber nur zur Aushülfe. Da auch hier die zu III. 1. B. hervorgehobenen dringenden Gründe vorliegen, so sind in der Anlage 5 des jetzigen Etats wieder jene beiden Einzelsätze von 2000 ℳ und 1800 ℳ ausgeworfen.

3. (Zu III. 1. G.) Zur Zeit beziehen die 67 Bauerrichter des Landes 12 550 ℳ Gehalt, jeder also durchschnittlich etwa 187 ℳ. Viele derselben erreichen aber nicht die Hälfte dieser Summe und einige nicht einmal den dritten Theil. Es ist daher dringend erforderlich, eine große Anzahl von Bauerrichtern im Gehalte aufzubessern, und zu diesem Zwecke wird eine Erhöhung obiger Summe von 12 550 ℳ auf 15 000 ℳ proponirt.

4. (Zu V. 3. B.) Für das Jahr 1886 sind die Unterhaltungskosten der Sträflinge in auswärtigen Anstalten um 4000 ℳ höher veranschlagt, als für das Jahr 1885, weil diese Kosten, wie dem Landtage in

der letztverflossenen Legislatur-Periode mitgetheilt ist, seitens der Königlich Preußischen Regierung vom 1. Januar 1886 an von 0,55 ℳ bzw. 0,60 ℳ auf 0,80 ℳ pro Kopf und Tag gesteigert sind.

Im Uebrigen wird hinsichtlich der Einnahme und der Ausgabe auf die Anlagen des Etats und auf die Randbemerkungen zu demselben Bezug genommen.

Der Etat schließt sowohl für das Jahr 1885, wie für das Jahr 1886 mit einem Defizit ab, welches aus dem Bestande der Landkasse-Rechnungen für die Jahre 1883 bzw. 1884 zu decken ist. Da die Landkasse, um fortwährend zahlungsfähig zu sein, stets der Reservirung eines Rechnungsbestandes von 160 000 ℳ bedarf, so kann nur ein etwaiger Mehrbetrag als disponibler Ueberschuß gelten. Dieser beläuft sich also, da die Rechnung pro 1883 mit einem Bestande von 180 214 ℳ 59 ₰ abschließt, für dieses Jahr auf 20 214 ℳ 59 ₰, während er für das Jahr 1884 selbstredend noch nicht beziffert werden kann.

Der Landtag wird ergebenst ersucht, dem proponirten Etat die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Etat der Landkasse

für

die Jahre 1885 und 1886.

Tit.	Einnahme.	1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
I.	**Finanz-Verwaltung.**				
	1. Directe Steuern.				
	A. Grundsteuer	150000	150000	150000	
	B. Gebäudesteuer	60000	60000	60000	
	C. Gewerbesteuer	43000	43000	43000	
	D. Klassensteuer und klassificirte Einkommensteuer	318000	322000	322000	Ein etwaiger Mehrbetrag wird zur Abtragung von Schulden verwandt werden, so weit er nicht zur Deckung etatmäßiger Ausgaben erforderlich ist.
	E. Schulsteuer	42000	42000	42000	
	F. Erbschaftssteuer	10000	10000	10000	
	2. Indirecte Steuern und damit im Zusammenhange stehende Einnahmen.				
	A. Aus der Reichshauptkasse	70000	70000	70000	
	B. Sonstige Einnahmen	30	30	30	
	3. Ueberschüsse aus den Landes-Credit-Anstalten.				
	A. Leihekasse	20000	15000	15000	S. Anlage 11.
	B. Landessparkasse	20000	15000	15000	
	4. Geldrenten.				
	A. Für Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt	27360	27360	27360	Wegen B wird noch eine besondere Mittheilung erfolgen.
	B. Von Fürstlicher Landrentei	45000	54000	54000	
	C. Von einigen Städten	212	212	212	
	5. Zinsen von Activ-Kapitalien	23000	25000	25000	S. Anlage 1.
	6. Sonstige Einnahmen	100	1200	1200	In diesen 1200 ℳ sind 1050 ℳ enthalten, welche aus der Leihekasse und der Unterstützungskasse zum Gehalte des dritten Regierungsraths gezahlt werden.
	Sa.	828702	834802	834802	

Tit.	Einnahme.	1884. M	1885. M	1886. M	Bemerkungen.
II.	**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**				
	1. Bergwerksabgaben	48	48	48	
	2. Bauverwaltung	—	825	825	
	3. Sonstige Einnahmen	5	5	5	
	Sa.	53	878	878	
III.	**Landes-Verwaltung.**				
	1. Gebühren der Verwaltungsbehörden	4000	4000	4000	
	2. Gebühren für Verwaltung der Amtsgemeindekassen und für Hebung von Kirchensteuern pp.	6000	6000	6000	
	3. Sonstige Einnahmen	—	—	—	
	Sa.	10000	10000	10000	
IV.	**Justiz-Verwaltung.**				
	1. Gerichtskosten und Strafgelder	100000	90000	90000	Das Erträgniß hat sich wiederum vermindert.
	2. Sonstige Einnahmen	—	—	—	
	Sa.	100000	90000	90000	
V.	**Verwaltung des Innern.**				
	1. Verwaltung der Strafanstalten	—	—	—	
	2. Sonstige Einnahmen	—	—	—	
	Sa.	—	—	—	

Tit.	Einnahme.	1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
VI.	**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**				
	1. Zuschuß aus der Lemgoer Gymnasialkasse zum Gehalte des Schulraths	300	300	300	
	2. Kostgelder der Taubstummen-Zöglinge	350	350	350	
	3. Ueberschuß der Generalkasse	37000	37000	37000	S. Anlage 2.
	Sa.	37650	37650	37650	
VII.	**Militair-Verwaltung.**				
	1. Für Duplicate von Militairpapieren	15	15	15	
	2. Sonstige Einnahmen	—	—	—	
	Sa.	15	15	15	
	Zusammenstellung der Einnahme.				
I.	Finanz-Verwaltung	828702	834802	834802	
II.	Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	53	878	878	
III.	Landes-Verwaltung	10000	10000	10000	
IV.	Justiz-Verwaltung	100000	90000	90000	
V.	Verwaltung des Innern	—	—	—	
VI.	Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten	37650	37650	37650	
VII.	Militair-Verwaltung	15	15	15	
	Sa.	976420	973345	973345	

Tit.	Ausgabe.	1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
I.	**Finanz-Verwaltung.**				
	1. Steuern.				
	A. Kosten der Steuererhebung an Preußen	30000	30000	30000	
	B. Kosten der Veranlagung der Gebäudesteuer	1000	1000	1000	
	C. Sachliche Ausgaben und Bureaukosten	1000	1000	1000	
	D. Sonstige Ausgaben	200	200	200	
	2. Renten an Mitglieder des Fürstlichen Hauses. Ad manus Serenissimae	3336	3336	3336	
	3. Renten und Entschädigungen.				
	A. An die Städte				
	Blomberg 218,70 ℳ				
	Detmold 300,00 „				
	Horn 157,19 „				
	Lemgo 300,00 „				
	Salzuflen 99,00 „	1075	1075	1075	
	Beitrag zu den Verwaltungskosten der Städte (provisorisch)				
	Detmold 190,78 ℳ				
	Lemgo 481,21 „				
	Salzuflen 205,02 „				
	Lage 93,63 „				
	Blomberg 265,33 „				
	Horn 247,31 „				
	Barntrup 111,83 „				
	Schwalenberg 114,89 „	1710	1710	1710	
	Latus:	38321	38321	38321	

Tit.	Ausgabe.	1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	38321	38321	38321	
	B. An das erbherrliche Haus Schaumburg-Lippe	140	140	140	
	C. Pensionen und Unterstützungen				
	1. An Beamte	53135	60360	60545	S. Anlage 3.
	2. An Hinterbliebene von Beamten	17202	17049	17049	
	4. Landes-Schulden-Verwaltung.				
	A. Zinsen von Passiv-Kapitalien.				
	1. Von den bei der Landkasse belegten Ablösungs-Kapitalien für geistliche Gefälle	27340	27280	27280	S. Anlage 1.
	2. Von sonstigen Passiv-Kapitalien	—	—	—	
	B. Zur Abtragung von Passiv-Kapitalien	20000	—	—	
	C. Sonstige Ausgaben	100	100	100	
	5. Matricular-Beiträge	—	—	—	
	6. Sonstige Ausgaben	1000	1000	1000	
	Sa.	157238	144250	144435	
II.	**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**				
	1. Bergwerks-Verwaltung	100	100	100	
	2. Bauverwaltung.				
	A. Gehalte	8000	8000	8000	
	B. Unterhaltung der öffentlichen Gebäude	5000	5000	5000	
	Latus:	13100	13100	13100	

Tit.	Ausgabe.	1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	13100	13100	13100	
	C. Versicherung der öffentlichen Gebäude gegen Brandschaden	1000	1000	1000	
	D. Wegebau	95374	91374	90774	S. Anlage 4.
	E. Weser-Uferbauten	2500	3000	4000	
	F. Sonstige Ausgaben	200	200	200	
	3. Aichungswesen	100	100	100	
	4. Inspection der Fabriken und andere Kosten der Gewerbe-Verwaltung	1000	1000	1000	
	5. Sonstige Ausgaben	4000	3000	3000	
	Sa.	117274	112774	113174	
III.	**Landes-Verwaltung.**				
	1. Gehalte.				
	A. Cabinets-Ministerium	11250	11250	11250	S. Anlage 5.
	B. Regierung	40070	45320	45320	
	C. Falkenhagener Forstverwaltung, Leihekasse und Landessparkasse.				
	1. Falkenhagener Forstverwaltung 5771 ℳ				
	2. Leihekasse.				
	Erster Commissar 900 „				
	Zweiter „ 600 „				
	Secretair 2400 „				
	Rendant 2400 „				
	Pedell 576 „				
	Latus:	51320	56570	56570	

Tit.	Ausgabe.	1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	51320	56570	56570	
	3. Landessparkasse.				
	Director . . . . . 1800 ℳ				
	Erster Rendant 2400 „				
	Zweiter „ 1500 „				
	Controleur . . . 600 „				
	Pedell . . . . . 288 „				
	D. Kataster-Verwaltung	9600	9600	9600	
	E. Ablösungs-Commission	600	600	600	
	F. Verwaltungsämter	32100	33600	33600	S. Anlage 5.
	G. Steuerkassen	28175	30625	30625	
	2. Remunerationen.				
	A. Prägravations-Commission .	400	400	400	
	B. Reclamations-Commission . .	200	200	200	
	C. Sonstige Remunerationen . .	6100	3100	3100	
	3. Diäten und Reisekosten, einschließlich der Kosten der Vertretung beim Bundesrathe und sonstiger Legationskosten	3000	3000	3000	
	4. Volkszählungen u. s. w. . .	1000	6000	1000	
	5. Landesgrenzregulirungen	450	450	450	
	6. Bureaukosten.				
	A. Schreibmaterialien, Porto, Telegramme	6000	6000	6000	
	B. Außerordentliche Expeditionskosten	1200	1200	1200	
	C. Drucksachen	1000	1000	1000	
	D. Zeitungen und Broschüren .	350	350	350	
	E. Heizung und Erleuchtung im Cabinets-Ministerium	96	96	96	
	Latus:	141591	152791	147791	

Tit.	Ausgabe.	1884. M	1885. M	1886. M	Bemerkungen.
	Transport:	141591	152791	147791	
	F. Heizung und Erleuchtung der sonstigen Bureau-Zimmer . .	1000	1000	1000	
	G. Landes-Archiv	100	100	100	
	H. Landkasse	1000	1000	1000	
	I. Insgemein	200	200	200	
	7. Sonstige Ausgaben	2000	1250	1000	
	Sa.	145891	156341	151091	
IV.	**Justiz-Verwaltung.**				
	1. Oberlandesgericht	4500	4500	4500	
	2. Landgericht	41280	39102	40025	
	3. Staatsanwaltschaft	19951	18650	18650	
	4. Amtsgerichte	96752	98062	98674	
	5. Gerichts-Assessoren	1800	2000	3000	S. Anlage 6.
	6. Gerichts-Vollzieher	2800	2800	2800	
	7. Hülfsschreiber	15000	13000	13000	
	8. Sachliche Ausgaben	1200	4000	4000	
	9. Sonstige Ausgaben	200	200	200	
	Sa.	183483	182314	184849	
V.	**Verwaltung des Innern.**				
	1. Landtag.				
	A. Gehalt des Landsyndicus . .	600	600	600	
	Gratification desselben	150	150	150	
	B. Diäten des Landtags	10000	10000	10000	
	C. Sonstige Ausgaben	2000	2000	2000	
	2. Gendarmerie.				
	A. Gehalte.				
	1. Commandeur	1050	1050	1050	
	2. Gendarmen	21540	21540	21540	
	Latus:	35340	35340	35340	

Tit.	Ausgabe.	1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	35340	35340	35340	
	B. Sonstige persönliche Ausgaben				
	1. Commandeur	300	300	300	
	2. Gendarmen	450	450	450	
	C. Bekleidung und Waffen	1034	1578	1004	Einschließlich einer Unterstützung von höchstens 200 ℳ für den Gendarmen a. D. Meyer.
	D. Sonstige Ausgaben	500	500	500	
	3. Strafanstalten.				
	A. Kosten der hiesigen Strafanstalt	13180	12400	12400	S. Anlage 7.
	B. Unterhaltung der Sträflinge in auswärtigen Anstalten	11000	11000	15000	
	C. Transport der Sträflinge	900	1100	1100	
	4. Standesämter	1500	1500	1500	
	5. Deputation für das Heimathwesen	200	200	200	
	Sa.	64404	64368	67794	
VI.	**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**				
	1. Synodal-Kasse	50000	50000	50000	
	2. Gymnasien.				
	A. Zu Detmold	23543	22935	22560	S. Anlage 8.
	B. Zu Lemgo, Unterstützung des städtischen Gymnasiums	6989	6989	6989	
	Außerdem einmalige Ausgabe	1800	—	—	
	C. Remuneration des Schulraths	800	800	800	
	3. General-Schulkasse	214328	214353	215956	S. Anlage 9.
	Latus:	297460	295077	296305	

Tit.	Ausgabe.	1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	297460	295077	296305	
	4. Jüdische Lehrer	1500	1500	1500	
	5. Taubstummen-Anstalt.				
	A. Gehalte	1590	1590	1590	
	B. Andere persönliche Ausgaben	150	150	150	
	C. Kostgelder	2000	2000	2000	
	D. Unterrichts-Lokal	12	12	12	
	E. Industrie-Unterricht	45	45	45	
	F. Sonstige Ausgaben	150	150	150	
	6. Landes-Bibliothek.				
	A. Gehalte	630	630	630	
	B. Andere persönliche Ausgaben	60	60	60	
	C. Bücher und Kunstsachen	1950	1950	1950	
	D. Porto und Fracht	36	36	36	
	E. Buchbinderlohn	270	270	270	
	F. Heizungskosten	18	18	18	
	G. Geräthe und Reparaturen	60	60	60	
	H. Sonstige Ausgaben	126	126	126	
	7. Medicinalwesen.				
	A. Gehalte:				
	1. des Medicinal-Collegs, der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte	9317	9317	9317	S. Anlage 10.
	2. Hebammen	1500	1500	1500	
	B. Hebammen-Unterricht und geburtshülfliche Geräthe	1000	1000	1000	
	C. Irren-Anstalt	9732	9732	9732	Fixirte Dotation aus Tit. I 4 A der Einnahme.
	D. Sonstige Ausgaben	60	60	60	
	Sa.	327666	325283	326511	

Tit.	Ausgabe.	1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
VII.	**Militair-Verwaltung.**				
	1. Persönliche Ausgaben	200	200	200	
	2. Aushebung der Militairpflichtigen	1400	1400	1400	
	3. Aushebung der Pferde	—	—	—	
	4. Sonstige Ausgaben	300	300	300	
	Sa.	1900	1900	1900	
	Zusammenstellung der Ausgabe.				
I.	Finanz-Verwaltung	157238	144250	144435	
II.	Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	117274	112774	113174	
III.	Landes-Verwaltung	145891	156341	151091	
IV.	Justiz-Verwaltung	183483	182314	184849	
V.	Verwaltung des Innern	64404	64368	67794	
VI.	Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	327666	325283	326511	
VII.	Militair-Verwaltung	1900	1900	1900	
	Sa. der Ausgabe:	997856	987230	989754	
	Abschluß.				
	Summe der Ausgabe	997856	987230	989754	
	Summe der Einnahme	976420	973345	973345	
	Deficit:	21436	13885	16409	Das Deficit für 1886 wird aus dem Bestande der Landkasse-Rechnung für 1884 gedeckt werden.
	Von dem Bestande der Landkasse-Rechnung für das Jahr 1883 sind	—	20215	—	
	disponibel, es bleibt mithin ein Ueberschuß von	—	6330	—	

Anlage 1

zum Landkasse-Etat für 1885 und 1886.

Uebersicht

der Activ- und Passiv-Kapitalien der Landkasse und der davon zu berechnenden Zinsen.

(Zu I 5 der Einnahme und I 4 A der Ausgabe.)

A. **Activ-Kapitalien**	937900,00	ℳ
Davon sind 74700 ℳ zu 4 ½ p. C., 863200 ℳ zu 4 p. C. belegt; die Zinsen belaufen sich demnach auf	37889,50	„
B. **Passiv-Kapitalien.**		
1. Aufgenommene Darlehen	301100,00	„
Davon Zinsen	12534,00	„
2. Ablösungs-Kapitalien für geistliche Gefälle (nach Abzug des durch Activ-Kapitalien gedeckten Betrags)	682007,00	„
Davon Zinsen	27280,00	„
Von den Zinsen unter A zu	37889,50	„
bleiben nach Abzug der unter B 1 zu	12534,00	„
übrig	25355,50	ℳ

Da nach Anlage 4 zwei Chaussee-Correctionen in Aussicht genommen sind und zur Deckung der dadurch erwachsenden Kosten Activ-Kapitalien einzuziehen sein werden, andrerseits aber zu hoffen ist, daß auch in den Jahren 1885 und 1886 Schulden abgetragen werden können, so ist der Ueberschuß an Zinsen mit 25000 ℳ unter I 5 der Einnahme ausgeworfen.

Die oben unter B 2 aufgeführten Zinsen zu 27280 ℳ sind unter I 4 A 1 der Ausgabe eingestellt.

Anlage 2

zum Landkasse-Etat für 1885 und 1886.

Zu VI 3 der Einnahme.

Etat der Generalkasse

über

die Revenüen von eingezogenen Klöstern und Stiftungen

pro 1885 und 1886.

Tit.	Einnahme.
I.	Bestand aus voriger Rechnung .....
II.	Einnahme von Grundstücken.
	A. Meierei Falkenhagen:
	1. Pachtgeld vom Pächter v. Ohlen von der Hauptpacht .....
	2. desgl. an dem der Hauptpacht zugelegten rothen Felde .....
	3. desgl. von der Klosterbreite .....
	4. erstattete Brandkasse-Beiträge .....
	B. Von vereinzelten Grundstücken der Meierei:
	1. von den an Eingesessene zu Rischenau, Hummersen und Henkenbrink verpachteten .....
	2. von den zur ehemaligen Glashütte gehörenden Grundstücken ..
	3. von den zum s. g. Küchenhause gehörenden Grundstücken ....
	4. von dem lippischen Garten, verpachtet an den katholischen Lehrer
	5. von der Riepenbreite verpachtet an den Todtengräber .....
	C. Vom Falkenhagener Forste incl. der vererb- und verpachteten Grundstücke .....
	D. Pachtgelder von den in der Lemgoer Feldmark belegenen früher Marienfelder Grundstücken incl. Drainszinsen .....
III.	Geldrenten und Zehnten.
	A. Falkenhagen:
	1. für Malschweine und Trifthämmel .....
	2 für Hühner und Eier .....
	3. Urkund und Kanons .....

Latus

1884.		1885. einzeln		1885. Summe		1886. einzeln		1886. Summe		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
6075	—	6075	—	—	—	6075	—	—	—	ad A 1. 2. 3 verpachtet bis Johannis 1895.
116	—	116	—	—	—	116	—	—	—	
—	—	636	—	—	—	636	—	—	—	
116	56	119	80	6946	80	119	80	6946	80	
2074	01	1591	04	—	—	1591	04	—	—	ad II B 1. Durch die der Hauptpacht zugelegten Grundstücke hat sich die frühere Pachtsumme verringert; verpachtet bis Petri 1889.
311	75	325	—	—	—	325	—	—	—	ad II B 2 neu verpachtet bis Petri 1889.
342	07	342	07	—	—	342	07	—	—	ad II B 3 verpachtet bis Martini 1884.
18	—	18	—	—	—	18	—	—	—	
15	—	18	—	2294	11	18	—	2294	11	ad II B 5 neu verpachtet bis Petri 1889.
7200	—	—	—	11000	—	—	—	11000	—	ad II C. Ueberschuß nach dem pro $\frac{1884}{89}$ neu aufgestellten Forst-Geld-Etat. Wegen des Besoldungs-Etats für die Beamten des Falkenhagener Forstes cf. die Anlage zu diesem Etat.
415	10	—	—	619	75	—	—	619	75	ad II D neu verpachtet von Martini 1884 bis Michaelis 1890.
				20860	66	—	—	20860	66	
433	50	—	—	427	50	—	—	427	50	ad III A 1. Von der Stätte Rattmeier Nr. 10 zu Rattsiek ist die Rente von 6 ℳ abgelöst.
180	92	—	—	178	64	—	—	178	64	ad III A 2. Desgl. von derselben die Rente zu 1 ℳ 40 ₰ und von der Stätte Schröder Nr. 19 in Niese die Rente zu 88 ₰.
17297	91	—	—	21466	80	—	—	21466	80	

Tit.	Einnahme.	
		Transp.
	a. Urkundgeld aus Sabbenhausen	2 ℳ 91 ₰
	„ Wörderfeld	1 „ 72 „
	„ Kötterberg	— „ 50 „
	„ Rischenau	9 „ — „
	b. Kanons: die Gemeinde Sabbenhausen vom ehemaligen Fischteiche	9 ℳ 25 ₰
	desgl. Schneidewind vom ehemaligen Schulhause	7 „ 71 „
	desgl. die Schule zu Sabbenhausen vom Garten	4 „ 63 „
	4. Zehntrente aus Sabbenhausen, halb Martini, halb Petri	
	5. desgl. statt der früheren Zehntpachtgelder aus Rischenau, Henkenbrink, Kötterberg, Riese und Hummersen	
	B. von der herrschaftlichen Saline zu Salzuflen die bis auf Weiteres vereinbarte Rente	
IV.	Von Korngefällen der Meierei Falkenhagen: 690 Schffl. 7 1/2 Mtz. Roggen; 19 „ 6 1/2 „ Gerste; 754 „ 2 „ Hafer	
V.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien:	
	1. von Meliorations-Kapitalien	
	2. „ 3361 ℳ — ₰ für verbesserte Schuldotationen	
	3. „ 243886 ℳ 43 ₰ Kapitalien bei Privaten	
	4. „ 250748 ℳ 75 ₰ Kapitalien bei der Landkasse	
VI.	Zurückbezahlte Kapitalien: Abträge von Meliorations-Kapitalien	
VII.	Außerordentlich	
		Summe der Einnahme

1884.		1885. einzeln		1885. Summe		1886. einzeln		1886. Summe		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
17297	91	—	—	21466	80	—	—	21466	80	
14	13	—	—	14	13	—	—	14	13	
21	59	—	—	21	59	—	—	21	59	
1219	98	—	—	1159	86	—	—	1159	86	ad III A 4. Von der Stätte Rattmeier Nr. 10 zu Rattsiek ist die Rente zu 60 ℳ 12 ₰ abgelöst.
1638	69	—	—	1628	56	—	—	1628	56	ad III A 5. Desgl. von der Stätte Schröder Nr. 19 zu Riese die Rente zu 10 ℳ 13 ₰.
1328	89	—	—	1328	89	—	—	1328	89	
4600	—	—	—	4200	—	—	—	4200	—	ad IV. Von der Stätte Rattmeier Nr. 10 zu Rattsik sind 9 Schffls. 4 Mtz Roggen und 9 Schffls. 4 Mtz. Hafer im Jahre 1883 abgelöst; im Jahre 1883 hat die Einnahme 4170 ℳ betragen.
118	66	96	89	—	—	85	63	—	—	
136	70	136	70	—	—	136	70	—	—	
10539	03	10440	12	—	—	10440	12	—	—	
10029	97	10029	97	20703	68	10029	97	20692	42	ad V 3. Der Zinsfuß der bei Fürstl. Leihekasse belegten Kapitalien ist von 4 auf 3½ p. c. herabgesetzt.
302	69	—	—	270	91	—	—	249	20	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
47248	24	—	—	50794	42	—	—	50761	45	

Tit.	Ausgabe.
I.	Vorschuß aus voriger Rechnung
II.	Gehalte der katholischen Geistlichen:
	1. Pastor zu Falkenhagen
	2. Kaplan daselbst
	3. Pastor zu Lemgo
III.	Dotationen der Gymnasien ꝛc.:
	1. Gymnasium zu Lemgo
	2. „ „ Detmold
	3. Realschule zu Lippstadt
	4. Katholische Kirche daselbst
IV.	Verwaltungskosten:
	1. Gehalte: a. des Hauptrendanten
	b. „ Specialrendanten
	c. „ Kornboden-Administrators
	d. der Richter im Amte Schwalenberg
	2. Reparaturen an der katholischen Kirche zu Falkenhagen
V.	Oeffentliche Abgaben:
	1. Beiträge zur Brandkasse
	2. „ „ Amtsgemeindekasse:
	a. von einzeln verpachteten Grundstücken
	b. „ den zum s. g. Küchenhause gehörenden Grundstücken
	c. Kirchensteuer vom Kornboden
VI.	Zinsen von Passiv-Capitalien:
	1. von 13879 ℳ 33 ₰ Capitalien
	2. Zinsrente an die Kirche zu Stapelage
	3. desgl. an die Generalsuperintendentur hierselbst

Latus

1884.		1885. einzeln		1885. Summe		1886. einzeln		1886. Summe		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1741	60	1741	60	—	—	1741	60	—	—	
450	—	450	—	—	—	450	—	—	—	
300	—	300	—	2491	60	300	—	2491	60	
1840	—	1840	—	—	—	1840	—	—	—	
3074	90	3074	90	—	—	3074	90	—	—	
3225	—	3225	—	—	—	3225	—	—	—	
516	12	516	12	8656	02	516	12	8656	02	
300	—	300	—	—	—	300	—	—	—	
135	—	135	—	—	—	135	—	—	—	
30	—	30	—	—	—	30	—	—	—	
21	40	21	40	—	—	21	40	—	—	
200	—	200	—	686	40	200	—	686	40	
151	96	155	20	—	—	155	20	—	—	
75	—	75	—	—	—	75	—	—	—	
12	70	12	70	—	—	12	70	—	—	
6	44	6	44	249	34	6	44	249	34	
670	65	544	65	—	—	544	65	—	—	ad VI 1. Von dem Gundlach-schen Cautions-Capitale zu 4500 ℳ sind 3600 ℳ abgetragen.
7	80	7	80	—	—	7	80	—	—	
25	50	25	50	577	95	25	50	577	95	
12784	07	—	—	12661	31	—	—	12661	31	

Tit.	Ausgabe.
	Transp.
VII.	Ausgeliehene Capitalien . . . . .
VIII.	Außerordentlich . . . . .
	Summe der Ausgabe
	Die Einnahme beträgt
	Ist Ueberschuß

1884.		1885. einzeln		1885. Summe		1886. einzeln		1886. Summe		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
12784	07	—	—	12661	31	—	—	12661	31	
302	69	—	—	270	91	—	—	249	20	ad VII. Die wieder zu belegenden Abträge von Meliorations-Capitalien.
300	—	—	—	300	—	—	—	300	—	
13386	76	—	—	13232	22	—	—	13210	51	
47248	24	—	—	50794	42	—	—	50761	45	
33861	48	—	—	37562	20	—	—	37550	94	

Anlage

zu Tit. II. C. der Einnahme

des

Etats der Generalkasse

über

die Revenüen von eingezogenen Klöstern und Stiftungen

pro 1885 und 1886.

Tit.	Besoldungen und Emolumente.		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Oberförster Frevert zu Falkenhagen:					
	a. Gehalt		1800	—		
	b. Dienstaufwands-Entschädigung		360	—		
	c. Dienstwohnung und Garten	210,— ℳ				
	d. freies Brennholz	172,80 „				
	e. Gehalt als Amtsanwalt	120,— „				
	f. für Dienstländereien sind an die Forstkasse in Schwalenberg zu zahlen	38,— „				
	g. desgl. für Pachtgrundstücke an die Domanialkasse	54,— „				
	h. Waldhude für 1 Kuh und 2—3 Schweine				2160	—
2.	Förster Kruse zu Hummersen:					
	a. Gehalt		900	—		
	b. Miethsentschädigung		90	—		
	c. freies Brennholz	60,80 ℳ				
	d. für Dienstgrundstücke sind an die Forstkasse zu zahlen	55,50 „			990	—
3.	Förster Kenneke zu Wörderfeld:					
	a. Gehalt		780	—		
	b. Miethsentschädigung		90	—		
	c. freies Brennholz	60,80 ℳ				
	d. für Dienstgrundstücke sind an die Forstkasse zu zahlen	45,— „			870	—
4.	Waldschütz zu Sabbenhausen, interimistisch Forstaufseher Redeker II daselbst:					
	a. Gehalt		600	—		
	Von diesem Betrage kommen vorläufig nur 432 ℳ bis zur definitiven Wiederbesetzung der Stelle an den p. Redeker zur Verausgabung.					
	b. freies Brennholz	44,80 ℳ			600	—
		Latus	—	—	4620	—

Tit.	Besoldungen und Emolumente.	M	₰	M	₰
	Transport			4620	—
5.	Forstaufseher Hilker zu Niese:				
	a. Gehalt	432	—		
	b. freies Brennholz 28,— M			432	—
6.	Erheber der Forstgelder	—	—	300	—
7.	Förster Twelemeier zu Wörderfeld, Pension	—	—	419	—
	Summa	—	—	5771	—

Anlage 3
zum Landkasse-Etat für die Jahre 1885 und 1886.

Ausgabe.

I. Finanz-Verwaltung.

3. Renten und Entschädigungen.

C. Pensionen und Unterstützungen.

№	1. An Beamte.	1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
1.	Stölting, Steuer-Einnehmer	120	120	120	
2.	Kellner, Grenzaufseher	441	441	441	
3.	Meier, „	670	670	670	
4.	Antze, Assessor	1560	1560	1560	
5.	Reese, Steuer-Aufseher	912	912	912	
6.	Böke, „ „	1046	1046	1046	
7.	Rentsch, Gymnasiallehrer	855	855	855	
8.	Franzmeier, Steuer-Aufseher	965	965	965	
9.	Sievert, Sträflings-Aufseher	72	72	72	
10.	Corbach, Amtschirurg	184	184	184	
11.	Möller, Steuer-Aufseher	945	945	945	
12.	Weerth, Professor:				
	a. als Gymnasiallehrer	1818	1818	1818	
	b. als Seminarlehrer	955	955	955	
13.	Schneider, Gendarm	768	768	768	
14.	Reitze, Oberlehrer	2558	2558	2558	
15.	Bexten, Gendarm	768	768	768	
16.	Scharf, Steuer-Einnehmer	2208	2208	2208	
17.	Preuß, Geh. Ober-Justizrath	4500	4500	4500	
18.	Horrmann, Gymnasial-Director	4500	4500	4500	
19.	Landgraf, Amtsrendant	1020	1020	1020	
20.	Hanke, „	400	400	400	
	Latus:	27265	27265	27265	

№	1. An Beamte.	1884. M	1885. M	1886. M	Bemerkungen.
	Transport:	27265	27265	27265	
21.	Fischer, Wachtmeister	1032	1032	1032	
22.	Franzmeier, Untervogt	450	450	450	
23.	Kuhlemann, Amtsdiener	450	450	450	
24.	Oesterhaus, Bauerrichter	30	30	30	
25.	Jacobi, „	60	60	60	
26.	Kracht, „	30	30	30	
27.	Mönnig, Steuer-Einnehmer	1587	1587	1587	
28.	Brandt, Oberwachtmeister	1032	1032	1032	
29.	Kenter I, Gendarm	888	888	888	
30.	Hildebrand, Steuer-Einnehmer	1936	1936	1936	
31.	Mork, Gendarm	888	888	888	
32.	Falkmann, Archivrath	2256	2256	2256	
33.	Mattheus, Inspector	1560	1560	1560	
34.	Lindemann, Rechnungsrath	3533	3533	3533	
35.	Emmighausen, Regierungs-Expedient	1657	750	750	
	Schnitger, Sanitätsrath	555	—	—	Gestorb. 1884.
36.	Cäsar, Landgerichts-Präsident	4200	4200	4200	
37.	Steinhagen, Seminar-Oberlehrer	1158	1158	1158	
38.	Merckel, Rechnungsrath	672	672	672	
39.	Wißmann, Gendarm	888	888	888	
40.	Bax, Landgerichtspedell	1008	1008	1008	
41.	Rohdewald, Geh. Reg.-Rath	—	4161	4161	
42.	Niermann, Landgerichts-Expedient	—	990	990	
43.	Presun, Obercontroleur	—	2093	2093	
44.	Beckmann, Gendarm	—	888	888	
45.	Gerbes, Gymnasial-Pedell	—	555	740	Vom 1. April 1885 an.
	Summa:	53135	60360	60545	

№	2. An Hinterbliebene von Beamten.	1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
1.	Wittwe Wasserfall, Archivar . . .	345	345	345	
2.	Amtsvogts Wessel zwei Töchter	100	100	100	
	Wittwe Wasserfall, Kanzleirath .	300	—	—	Gestorb. 1884.
3.	„ Kellner, Rath	300	300	300	
4.	„ Riedemann, Amtsrendant	225	225	225	
5.	„ Knipping, Amtsrath . .	600	600	600	
6.	„ Kemper, Amtmann	187	187	187	
7.	Fräulein Johanne Liebig	144	144	144	
	Wittwe Eschenburg, Reg.-Präsid.	1500	—	—	Gestorb. 1884.
8.	„ Schierenberg, Amtmann .	600	600	600	
9.	„ Petri, „ .	600	600	600	
10.	„ Dr. Reinold	225	225	225	
11.	„ Dr. Riedemann	225	225	225	
12.	„ Clasing, Amtschirurg . . .	112	112	112	
13.	„ Gröne I, Grenz-Aufseher	108	108	108	
14.	„ Ottemeyer, „ „	72	72	72	
15.	„ Sielemann, „ „	108	108	108	
16.	„ Petig, Gendarm	72	72	72	
17.	„ Lehbrink, „	54	54	54	
18.	Fräulein Alwine Brokhausen . . .	300	300	300	
19.	„ Anna Schönfeld	123	123	123	
20.	Wittwe Ulrich, Obergerichtssecretär	600	600	600	
21.	„ Steinhagen, Gymn.-Lehr.	300	300	300	
22.	„ Schröder, Gendarm	108	108	108	
23.	„ Petri, Geh. Ob.-Reg.-Rath	900	900	900	
24.	„ Kellner, Amtsrendant . . .	300	300	300	
25.	„ Wessel, Amtsrath	600	600	600	
26.	„ Dornheim, Gymnasiallehr.	600	600	600	
27.	„ Hunke, Criminalger.-Ped.	180	180	180	
28.	„ von Meien, Hofbaurath .	300	300	300	
	Latus:	10188	8388	8388	

№	2. An Hinterbliebene von Beamten.	1884. M	1885. M	1886. M	Bemerkungen.
	Transport:	10188	8388	8388	
29.	Wittwe Arcularius, Wegebaumeist.	600	600	600	
30.	„ Hoffmann, Reg.-Rath . .	900	900	900	
31.	„ Schröter, Amtsrath	600	600	600	
32.	„ Hasse, Rath	600	600	600	
33.	„ Clemen, Amtsassessor . . .	300	300	300	
34.	„ Oesterhaus, Amtspedell .	72	72	72	
35.	„ Drawe, Amtsdiener . . .	54	54	54	
36.	„ Wagener, Amtspedell . .	72	72	72	
37.	„ Burg, Amtsdiener	30	30	30	
38.	„ Strate, Amtspedell	48	48	48	
39.	„ Dr. Henzen, Amtschirurg	150	150	150	
40.	„ Bögeholz, Amtsdiener . . .	48	48	48	
41.	„ Helle, Steueraufseher . . .	225	225	225	
42.	„ Sundermann, Gendarm .	30	30	30	
43.	„ Preuß, Amtsrath	600	600	600	
44.	„ Caspari, Sanitätsrath . .	150	150	150	
45.	„ Piderit, Landgerichts-Dir.	900	900	900	
46.	„ Gröne II, Steueraufseher	225	225	225	
47.	„ Menke Zeichenlehrer	150	150	150	
48.	„ von Cölln, Rath	600	—	—	Gestorb. 1884.
49.	Sohn d. Rechnungsraths Schönfeld	60	60	60	
50.	Wittwe Kestner, Gymnasiallehrer	600	600	600	
51.	„ Schnitger, Sanitätsrath .	—	150	150	
52.	„ Bernhardt, Professor . . .	—	900	900	
53.	„ Drüke, Amtsdiener	—	72	72	
54.	„ Meier, Landger.-Expedient	—	225	225	
55.	„ Dr. Treplin, Professor . .	—	900	900	
	Summa:	17202	17049	17049	

Anlage 4

zum Landkasse-Etat für 1885 und 1886.

Ausgabe.

II. Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2. Bauverwaltung.

D. Wegebau.

№		1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ
	I. Einnahme.			
1.	Von den Hebestellen	35500	35500	35500
2.	„ „ Extraposten	20	20	20
3.	Aus Fürstlicher Hofmarstallskasse	480	480	480
4.	Miethgelder	35	36	36
5.	Aus den Baumpflanzungen	1500	1500	1500
6.	Insgemein	250	250	250
	Summa	37786	37786	37786
	II. Ausgabe.			
1.	Unterhaltung der Chausseen	124000	124000	124000
2.	Zuschüsse zu den Kosten der Gemeindestraßen	2500	2200	2200
3.	Baumpflanzungen	50	300	300
4.	Insgemein:			
	a. Dienstkleidung für die Wegaufseher	560	560	560
	b. Formulare	300	300	300
	c. Barrieren	200	200	200
	d. Geräthschaften	150	100	100
	e. Außerordentlich	5400	1500	900
	Summa	133160	129160	128560
	Die Einnahme beträgt	37786	37786	37786
	also der erforderliche Zuschuß	95374	91374	90774

Zwei Chausseestrecken, die eine in der Nähe des Brinkkruges bei Lage, die andere zwischen Blomberg und Siebenhöfen, bedürfen dringend einer Correktion. Die dadurch erwachsenden Kosten, welche zu 14 300 ℳ bezw. 13 000 ℳ veranschlagt sind, werden nicht aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten, sondern Activ-Kapitalien in dem erforderlichen Betrage einzuziehen sein.

Im Uebrigen wird noch Folgendes bemerkt:

Zu II. 3. sind wieder 300 ℳ ausgeworfen, da die Regierung nach wie vor für sehr wünschenswerth erachtet, daß die im Besitze von Privatpersonen befindlichen Bäume an den Chausseen allmählich von der Wegebauverwaltung angekauft werden.

Zu II. 4e. Dem Meier zu Hörstmar ist für die bisherige Benutzung eines ihm gehörigen Steinbruchs eine Entschädigungssumme von 600 ℳ geboten, welche in der Landkasse-Rechnung für das Jahr 1884, dem für dasselbe festgestellten Etat gemäß, verausgabt werden kann. Da der genannte Grundbesitzer aber die Annahme dieser Summe verweigert hat und es ungewiß ist, ob diese Angelegenheit bis zum Abschlusse der Rechnung pro 1884 erledigt werden wird, so sind für das Jahr 1885 obige 600 ℳ über den regelmäßigen Betrag der hier in Rede stehenden Position hinaus eingestellt.

Anlage 5
zum Landkasse-Etat für 1885 und 1886.

Ausgabe.

III. Landes-Verwaltung.

1. Gehalte.

№		1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
	A. Cabinets-Ministerium.				
1.	Cabinets-Minister, zugleich Präsident der Regierung	9000	9000	9000	
2.	Cabinets-Registrator und Expedient	2100	2100	2100	
3.	Cabinets-Diener	150	150	150	
	Sa.	11250	11250	11250	
	B. Regierung.				
1.	Präsident	—	—	—	Vergl. A 1.
2.	Erster Regierungsrath	6000	6000	6000	
3.	Zweiter Regierungsrath	4650	5700	5700	Sieh. Bemerkung zu 1 6 der Einnahme im Haupt-Etat.
4.	Dritter Regierungsrath	5400	5400	5400	
5.	Regierungs-Assessor	3300	3400	3400	
6.	Medicinal-Referent	1200	1200	1200	Die Dienstaufwands-Entschädigung von 300 ℳ i. weggefallen.
7.	Technischer Referent	1500	1200	1200	
8.	Ständiger Hülfsarbeiter	—	3000	3000	Bisher unter III, 2 C der Ausgabe verrechnet.
9.	Regierungs-Secretair	3600	3600	3600	
10.	Rechnungs-Revisor	—	1400	1400	Einschließlich der Dienstaufwands-Entschädigung.
11.	Erster Regierungs-Registrator . . .	2000	2000	2000	
12.	Zweiter Regierungs-Registrator .	1800	1800	1800	
13.	Regierungs-Calculator	2000	2000	2000	
14.	Erster Regierungs-Expedient	1800	1800	1800	
	Latus:	33250	38500	38500	

№		1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	33250	38500	38500	
15.	Zweiter Regierungs-Expedient . . .	1800	1800	1800	
16.	Regierungs-Pedell	1200	1200	1200	
17.	Archivar	2820	2820	2820	
18.	Fiscal				
19.	Landreceptor	1000	1000	1000	
	Sa.	40070	45320	45320	
	F. Verwaltungsämter.				
1.	5 Verwaltungsbeamte	19700	19700	19700	Einschl. 1800 ℳ Dienstaufwands-Entschädigung.
2.	1 Assessor	—	2000	2000	
3.	5 Amtsschreiber	6000	7500	7500	
4.	4 Hülfsschreiber	2200	2200	2200	
5.	1 Amtsdiener, für Lipperode-Cappel	400	400	400	
6.	Zur Aushülfe	3800	1800	1800	
	Sa.	32100	33600	33600	
	G. Steuerkassen.				
1.	6 Rendanten	15625	15625	15625	Einschl. 1000 ℳ Dienstaufwands-Entschädigung.
2.	67 Bauerrichter	12550	15000	15000	
	Sa.	28175	30625	30625	

Anlage 6

zum Landkasse-Etat für 1885 und 1886.

Ausgabe.

IV. Justiz-Verwaltung.

№		1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
1.	Oberlandesgericht	4500	4500	4500	
		S.	p.	s.	
2.	Landgericht.				
	a. 7 Richter	33900	30702	31625	
	b. 3 Gerichtsschreiber	6300	6300	6300	
	c. 2 Pedellen	2550	2100	2100	
	Sa.	42750	39102	40025	
3.	Staatsanwaltschaft.				
	a. Staatsanwalt beim Landgerichte	5050	5050	5050	Einschließl. 250 ℳ Dienstaufwands-Entschädigung.
	b. Remunerationen eines Gehülfen	3101	1800	1800	
	c. Expedient und Registrator	1800	1800	1800	
	d. 23 Amtsanwälte	10000	10000	10000	
	Sa.	19951	18650	18650	
4.	Amtsgerichte.				Einschließl. 5160 ℳ Wohnungs-Entschädigung und 500 ℳ für Termine außerhalb des Gerichtssitzes.
	a. 14 Richter	60752	60862	61474	
	b. 14 Gerichtsschreiber	25200	25200	25200	
	c. 10 Pedellen	11000	11000	11000	
	d. 1 Kastellan	1000	1000	1000	Neben freier Wohnung im Landgerichtsge
	Sa.	97952	98062	98674	
5.	Gerichts-Assessoren	1800	2000	3000	
		S.	p.	s.	

№		1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
6.	Gerichtsvollzieher.				
	a. Zuschuß zu deren Gebühren	1000	1000	1000	
	b. 2 Gehülfen	1800	1800	1800	
	Sa.	2800	2800	2800	
7.	Hülfsschreiber	15000	13000	13000	
8.	Sachliche Ausgaben	1200	4000	4000	
		S.	p.	s.	
9.	Sonstige Ausgaben	200	200	200	
		S.	p.	s.	

Anlage 7
zum Landkasse-Etat für 1885 und 1886.

Ausgabe.

V. Verwaltung des Innern.

3. Strafanstalten.

A. Kosten der hiesigen Anstalt.

№		1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ
	a. Einnahme.			
1.	Erwerb der Gefangenen und Corrigenden . .	8000	7000	7000
2.	Erstattete Unterhaltungskosten der Gefangenen	1000	1000	1000
3.	Gartenfrüchte und Obst	100	100	100
4.	Vermischt	500	500	500
	Sa.	9600	8600	8600
	b. Ausgabe.			
1.	Bau- und Besserungskosten	1500	1500	1500
2.	Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe	600	440	440
3.	Anschaffung des Arbeits-Materials	150	100	100
4.	Lebensmittel	9000	8000	8000
5.	Erleuchtung	150	250	250
6.	Brenn-Material	600	750	750
7.	Wäsche	110	70	70
8.	Gärten und Viehstand	1000	900	900
9.	Kleidungsstücke, Betten und Leinengeräth . .	2000	1500	1500
10.	Arznei	200	200	200
11.	Besoldung laut nachstehender Specification .	5220	5240	5240
12.	Bücher und Schreibmaterial	150	150	150
	Latus	20680	19100	19100

№		1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ
	Transport	20680	19100	19100
13.	Antheil der Gefangenen und Corrigenden am Arbeitsverdienste	1600	1400	1400
14.	Vermischt	500	500	500
	Sa.	22780	21000	21000
	Die Einnahme beträgt	9600	8600	8600
	also der erforderliche Zuschuß	13180	12400	12400
	Besoldungen.			
1.	An den Direktor	1650	1650	1650
2.	„ „ protestantischen Geistlichen	300	300	300
3.	„ „ katholischen Geistlichen	100	100	100
4.	„ „ Arzt nach Liquidation	250	250	250
5.	„ „ Vorsänger	80	100	100
6.	„ „ Oberaufseher	1200	1200	1200
7.	„ die Aufseher	1400	1400	1400
8.	„ „ Aufseherin und Haushälterin	240	240	240
	Sa.	5220	5240	5240

Anlage 8

zum Landkasse-Etat für 1885 und 1886.

Zu VI. 2 A. der Ausgabe.

Etat des Gymnasiums zu Detmold

pro 1885 und 1886.

Tit.	I. Einnahme.	Nach dem Etat von 1884. ℳ	₰
I.	Bestand aus der Rechnung von 1884	—	—
II.	Aus öffentlichen Kassen und zwar:		
	1. Landkasse	23543	10
	2. Generalkasse	3074	90
	3. Städtische Cämmereikasse	3450	—
III.	Schulgeld	13800	—
IV.	Zeugnisse	60	—
V.	Zinsen	116	—
VI.	Außerordentlich	6	—
VII.	Schulgeld von der Vorschule	2700	—
	Summe der Einnahme	46750	—

Etat für 1885. M	₰	Etat für 1886. M	₰	Bemerkungen.
—	—	—	—	
22935	50	22560	50	
3074	90	3074	90	
3450	—	3450	—	
14100	—	14100	—	Zu III. Einnahme von 1883; 14087,76 M und wird bei gestiegener Schülerzahl für 1884 noch mehr betragen.
60	—	60	—	Zu IV. 1883: 68 M.
98	60	98	60	Zu V. Das Kapital der Gymnasialkasse zu ursprünglich 5000 M ist durch die in den Erläuterungen zu den Etats von 1883, 1884 näher angegebenen Bauten auf 1465 M vermindert worden. Zu dem Zinsbetrage von 57,60 M kommen 40 M Zinsen vom Kapital der Vorschule zu 1000 M.
6	—	6	—	Zu VI. 1883: 6 M; die übrigen außerordentlichen Einnahmeposten kommen nicht in Betracht.
2700	—	2700	—	Zu VII. 1883: 2887,20 M.
46425	—	46050	—	

Tit.	II. Ausgabe.	Nach dem Etat von 1884. ℳ	₰
I.	Vorschuß aus der Rechnung von 1884	—	—
II.	Gehalte:		
	1. Director	4500	—
	2. erster Oberlehrer 3. zweiter Oberlehrer 4. dritter Oberlehrer 5. vierter Oberlehrer 6. erster Gymnasiallehrer 7. zweiter Gymnasiallehrer 8. dritter Gymnasiallehrer 9. vierter Gymnasiallehrer 10. fünfter Gymnasiallehrer 11. sechster Gymnasiallehrer	28350 (450)	— —
	12. dritter (früher vierter) Oberlehrer, Remuneration für das Turnen	432	–
	13. Derselbe für die Bibliothek	150	—
	14. zwei weitere Turnlehrer (statt des jetzigen ersten Gymnasiallehrers)	288	—
	15. Gymnasial-Elementarlehrer	2100	—
	16. Religionslehrer	500	—
	17. Zeichenlehrer	1500	—
	18. Singlehrer	360	—
	19. Schulpedell	450	—
	20. Schulpedellgehülfe	300	—
III.	Bücher, Drucksachen, physikalische Apparate und für den Zeichenunterricht	1100	—
IV.	Bauten, Reparaturen einschl. der Handwerker-Rechnungen	1980	—
V.	Schulutensilien	600	—
VI.	Brennmaterial	540	—
	Latus	43150	—

Etat für 1885. ℳ	₰	Etat für 1886. ℳ	₰	Bemerkungen.
—	—	—	—	
4500	—	4500	—	Zu II. 2—10. Die Summe würde sich erhöhen, wenn zu den nach dem Normaletat festgestellten Gehalten Alterszulagen gewährt würden, und ferner ein Hülfslehrer mit 1800 ℳ Gehalt angestellt würde, worüber besondere Vorlagen nähere Auskunft geben.
28350	—	28350	—	
150	—	150	—	Zu II. 7. Die frühere Summe von 450 ℳ ist auf 150 ℳ vermindert worden, nachdem der betreffende Lehrer (Dr. Weerth) um eine Lehrerstelle aufgerückt ist.
432	—	432	—	
150	—	150	—	
288	—	288	—	
2100	—	2100	—	
750	—	750	—	Zu II. 16 vgl. die Erläuterungen.
1500	—	1500	—	
360	—	360	—	
450	—	450	—	Zu II. 19 desgl.
75	—	—	—	Zu II. 20 desgl.
1100	—	1100	—	Zu III. 1883: 1100 ℳ.
1490	—	1190	—	Zu IV. 1883: 3195,25 ℳ. Die jetzigen Summen beruhen auf den Bauanschlägen.
600	—	600	—	Zu V. 1883: 665,47 ℳ.
540	—	540	—	Zu VI. 1883: 531,78 ℳ.
42835	—	42460	—	

Tit.	Ferner **Ausgabe.**	Nach dem Etat von 1884. ℳ	₰
	Transport	43150	—
VII.	Verwaltung	250	—
VIII.	Insgemein	900	—
IX.	Gehalte bei der Vorschule:		
	1. Lehrer Reineke	300	—
	2. Lehrer Kluckhohn	900	—
	Wohnungsentschädigung	300	—
	3. Lehrer Meyer	600	—
	Wohnungsentschädigung	150	—
	4. Schulpedell	90	—
X.	Baukosten für die Vorschule	50	—
XI.	Insgemein für die Vorschule	60	—
	Summe der Ausgabe	46750	—

Etat für 1885. M	₰	Etat für 1886. M	₰	Bemerkungen.
42835	—	42460	—	
250	—	250	—	Zu VII. 1883: 243,74 M.
900	—	900	—	Zu VIII. 1883: 333,75 M.
300	—	300	—	
900	—	900	—	
300	—	300	—	
600	—	600	—	
150	—	150	—	
90	—	90	—	
40	—	40	—	Zu X. 1883: 34,04 M.
60	—	60	—	Zu XI. 1883: 111,10 M.
46425	—	46050	—	

Erläuterungen

zum Etat des Gymnasiums zu Detmold für 1885 und 1886.

Ausgabe.

Zu Tit. II 16. Nach dem Tode des Professors Treplin ist der Religionsunterricht in der Quarta in Ermangelung anderer Aushülfe bis auf weiteres dem Gymnasial-Elementarlehrer übertragen worden. Für die Altersstufe der Schüler der Quarta erscheint es aber erforderlich, daß der Religionsunterricht aus dem Kreise des Elementarunterrichts heraustrete und in einen höheren Zusammenhang gebracht werde, was am besten dadurch bewerkstelligt wird, daß der für die höheren Gymnasialklassen angestellte Religionslehrer auch diese 2 Stunden außer den bisherigen 4 Stunden gegen verhältnißmäßige Erhöhung seines Gehalts übernimmt.

Zu Tit. II 19. 20. Der Schulpedell Gerbes muß seines hohen Alters wegen von Ostern 1885 ab in den Ruhestand treten. Eine Dienstanstellungsurkunde für denselben liegt nicht vor, sondern nur eine ältere Instruction vom 9. Juni 1831 und eine neuere vom 25. Mai 1880.

Andererseits enthält jene Instruction aber auch keinen Vorbehalt der Kündigung, und kann von diesem Standpunkte aus die Anstellung als eine feste angesehen werden. Nach § 7 des Gesetzes über den Staatsdienst vom 9. Mai 1859 und nach § 2 des Gesetzes vom 20. Febr. 1878, die

Abänderung des § 35 des obigen Gesetzes betreffend, würde der Pedell Gerbes, der sowohl nach der neuern Instruction, als auch nach den dem Jahre 1878 vorangehenden Rechnungen an Gehalt 450 ℳ vom Gymnasium und 90 ℳ von der Vorschule bezog, und dessen Dienstwohnung etwa zu 150 ℳ und freie Heizung zu 85 ℳ anzunehmen ist, von dieser Gesammtsumme seines Diensteinkommens zu 775 ℳ für die ersten 10 Jahre seit seiner Anstellung, also bis zum 9. Juni 1841 40 % und für die ferneren 37 Jahre bis zum 1. Juli 1878 jährlich $1\frac{1}{2}$ % = $55\frac{1}{2}$ %, also im Ganzen $95\frac{1}{2}$ % oder den Pensionsbetrag von 740 ℳ (12 ₰) von Ostern 1885 ab erhalten, bis dahin aber sein früheres Diensteinkommen beziehen.

Der obige Pensionsbetrag ist in den Landkassenetat Tit. I 3, C 1 der Ausgabe eingestellt worden.

Anlage 9

zum Landkasse-Etat für 1885 und 1886.

Zu VI 3 der Ausgabe.

Etat der General-Schulkasse

für 1885|1886.

Tit.	Einnahme.	Nach dem Etat von 1884. Mark ohne Pf.
I.	Bestand der Rechnung von 1884	—
II.	Zuschuß aus der Landrentei	306
III.	Zuschuß aus der Waisenhauskasse zur Beköstigung von etatmäßig 20 zahlenden Seminaristen	—
IV.	Zuschuß aus der Landkasse	214328
V.	Beiträge der Seminaristen zur Beköstigung	4455
VI.	Erstattungsbeiträge früherer Seminaristen	–
VII.	Für abgelöste 16 Klafter Deputatholz des Seminars und außerordentlich	200
	Summe der Einnahme:	219289

Etat für 1885. Mark ohne Pf.	Etat für 1886. Mark ohne Pf.	Bemerkungen.
—	—	
306	306	(und 67 ℳ)
—	—	Zu III. Betrug früher 600 ℳ, welche aber nach einer Bestimmung vom 1. Octbr. 1879 für Ueberlassung mehrerer Räume in der Waisenanstalt an das Seminar für 5 Jahre nicht erhoben wurden und nun nach Auseinandersetzung zwischen Waisenhaus, Seminar und den übrigen betheiligten Anstalten definitiv fortfallen.
214353	215956	
3510	3510	Zu V. Die gegenwärtige Zahl der Seminaristen ist 24. Sie kann sich etwa auf 30 erhöhen. Von ihnen sind 4 frei, die übrigen bezahlen 135 ℳ.
—	—	Zu VI. Der letzte Rest von frühern Erstattungsbeiträgen ist im Jahre 1882 mit 68,80 ℳ vereinnahmt. Im Jahre 1883 sind von Starke zu Kohlstädt 890,01 ℳ und 1884 von Petig zu Bega 112,50 ℳ bezahlt. Im Etat läßt sich nicht wohl diese jetzt nur außerordentliche Einnahme auswerfen.
230	230	Zu VII. Im Jahre 1883 vereinnahmt 338,22 ℳ, worin aber 45 ℳ zuviel empfangenes Gehalt und 60 ℳ aus Fürstlicher Leihekasse für Förderung der Obstbaumzucht enthalten sind.
218399	220002	

Tit.	Ausgabe.		Nach dem Etat von 1884. Mark ohne Pf.
I.	Vorschuß aus der Rechnung von 1884		—
II.	Gehalte des Directors und der Lehrer des Seminars:		
	1. Seminar-Director Credé	3450 ℳ	
	statt der frühern 10 Deputatklaftern Holz nach deren Ablösung	160 „	
	2. Gymnasiallehrer Endert für den Unterricht in der Mathematik	300 „	
	3. Seminarlehrer Burre, einschließlich 300 ℳ Wohnungsentschädigung	2100 „	
	4. Musiklehrer Walkerling	2070 „	
	Remuneration für den Violin-Unterricht	300 „	
	5. Zeichenlehrer Reineke	180 „	
	6. Hülfslehrer Capelle	1050 „	
	7. Für Stimmen der Orgel und Instrumente	150 „	
	8. Für den Turn-Unterricht	180 „	
	9. Für den Unterricht in der Obstbaumzucht	100 „	
			10040
III.	Gehalte der Lehrer:		

	Mark ohne Pfennig.			
	1884.	1885.	1886.	
1. Ordentliches Gehalt:				
a. der Nebenlehrer und ständigen Hülfslehrer	23327	28502	28652	
b. der Hauptlehrer . . .	146334	145598	146856	
2. Zulagen durch Aufrücken von Hauptlehrern in höhere Gehaltsklassen.	576	618	813	
			Latus:	10040

Etat für 1885. Mark ohne Pf.	Etat für 1886. Mark ohne Pf.	Bemerkungen.
—	—	
10040	10040	Zu III 1 a. 1885: I. Klasse (42) 24752 ℳ II. „ (5) 3750 „ 1886: I. „ (41) 24152 „ II. „ (6) 4500 „ Statt 35 Nebenlehrer im Etat pro 1884 für 1885 und 1886 — 46 anzunehmen. Zu III 1 b. 1885: I. Klasse (32) 23125,04 ℳ II. „ (15) 12888,36 „ III. „ (14) 14566,97 „ IV. „ (20) 24739,35 „ V. „ (56) 70278,44 „
10040	10040	

Tit.	Ferner Ausgabe.				Nach dem Etat von 1884. Mark ohne Pf.
				Transport:	10040
		Mark ohne Pfennig.			
	3. Remuneration für Vertretung	1884.	1885.	1886.	
		5793	3000	3000	177137
IV.	Pensionen				20856
V.	Kosten der Centralverwaltung			1884:	
	1. für Schulvisitationen			650 ℳ	
	2. Gehalt des Rechnungsführers			840 „	1490
				Latus:	209523

Etat für 1885. Mark ohne Pf.	Etat für 1886. Mark ohne Pf.	Bemerkungen.
10040	10040	
177718	179321	Zu III 3. 1883 sind für Remunerationen verausgabt 4187 ℳ. Bei der gestiegenen Anzahl der Nebenlehrer werden 3000 ℳ genügen.
20185	20185	Zu IV. Seit Aufstellung des Etats von 1884 sind an Pensionen bis Juni 1884 hinzugekommen: für Koch zu Hummersen vom 1. Januar 1884 ab 1272 ℳ, für Wittwe Kuhlmann zu Iggenhausen vom 1. April 1884 ab 225 ℳ, Siekmann zu Kachtenhausen erhält vom 1. October 1884 ab 1290 ℳ, Lübbecke zu Almena desgl. 1308 ℳ. Dagegen fiel fort die Pension des am 31. Januar 1884 gestorbenen Lehrers a. D. Kuhlmann von Iggenhausen.
2000	2000	Zu V. Die Etatsumme von 1490 ℳ reicht nicht mehr aus, seit unter diesem Titel, nachdem die Synodalkasse statt der frühern Consistorialkasse gebildet worden, die Hälfte der Bureaukosten des Consistoriums, also für Schreibmaterial, Schreibhülfe, Calculaturgebühren ꝛc. als eine Ausgabe für Schulsachen berechnet wird. Dieser Antheil hat seit 1878 im mindesten Betrage sich auf 312 ℳ, im höchsten Betrage (1883) auf 499 ℳ belaufen. Es sind deshalb für diesen Titel in runder Summe 2000 ℳ angenommen.
209943	211546	

Tit.	Ferner Ausgabe.				Nach dem Etat von 1884. Mark ohne Pf.
				Transport:	209523
VI.	Kosten des Seminars:				
		Mark ohne Pfennig.			
		1884.	1885.	1886.	
	1. Beköstigung von 30 Seminaristen zu je 180 ℳ und Frühstück für die 4 freien Seminaristen zu je 30 ℳ	6780	5520	5520	
	2. Bücher und sonstige Lehrmittel	400	400	400	
	3. Brennmaterial	400	400	400	
	4. Beleuchtung	200	150	150	
	5. Bau- und Reparaturkosten	900	900	900	
	6. Miethzins von dem zur Obstbaumschule benutzten Theile des Waisenhausgartens am Meiersfelder Wege	36	36	36	
	7. Insgemein	450	450	450	
					9166
VII.	Unterstützungen				300
VIII.	Außerordentlich				300
				Summe der Ausgabe:	219289

Etat für 1885. Mark ohne Pf.	Etat für 1886. Mark ohne Pf.	Bemerkungen.
209943	211546	
		Zu VI 5. Wegen des in den Jahren 1885 und 1886 möglicher Weise zur Ausführung kommenden Umbaues oder Neubaues des Seminars ist für die laufenden Reparaturen nur die frühere Etatssumme hier ausgeworfen.
7856	7856	
300	300	
300	300	Zu VIII. Einschließlich des früher aus der Gymnasialkasse, nachher aus der General-Schulkasse zu zahlenden Gehaltstheiles des Consistorialraths Thelemann als frühern Religionslehrer am Gymnasium zu 150 *M*.
218399	220002	

Anlage 10

zum Landkasse-Etat für 1885 und 1886.

VI. Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

№	7. Medicinalwesen.	1884. ℳ	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
	A. Gehalte.				
	a. Medicinal-Collegium.				
1.	Geh. Medicinalrath Dr. Kirchner	450	450	450	
2.	Geh. Hofrath Dr. Eschenburg .	300	300	300	
3.	Medicinalrath Dr. Theopold . . .	300	300	300	
4.	Derselbe als Hebammenlehrer . .	600	600	600	
	b. Amts-Physici.				
1.	Dr. Kirchner, Geh. Medicinalrath	700	700	700	Einschl. 60 ℳ an die Lemgoer Stadtkasse für Holz.
2.	„ Honerla, Sanitätsrath	664	664	664	
3.	„ Theopold, Medicinalrath . . .	710	710	710	
4.	„ Lenzberg, Sanitätsrath	700	700	700	
5.	„ Hilbk in Lippstadt	75	75	75	
	c. Landkrankenhaus.				
1.	Dr. Petri in Detmold	450	450	450	
	d. Armenärzte und Amtschirurgen.				
1.	Dr. Petri in Detmold	225	225	225	
2.	„ Becker in Lemgo	225	225	225	
3.	„ Theopold II in Blomberg . .	225	225	225	
4.	„ Capellen in Schötmar	300	300	300	
5.	„ Esau in Oerlinghausen	300	300	300	
6.	„ Bäumer in Schwalenberg . .	450	450	450	
7.	„ Sobbe in Horn	225	225	225	
8.	„ Knipp in Lage	300	300	300	
9.	„ Hovedissen in Varenholz . . .	300	300	300	
	Latus:	7499	7499	7499	

№	Medicinalwesen.	1884. M	1885. M	1886. M	Bemerkungen.
	Transport:	7499	7499	7499	
10.	Dr. Beißenhirtz in Hohenhausen	225	225	225	
11.	„ Cordemann in Bösingfeld	225	225	225	
12.	„ Theopold in Barntrup	225	225	225	
13.	„ Thomas, Medicinalchirurg in Schlangen	123	123	123	
	e. Medicinalreferent für Apotheken.				
	Overbeck, Medicinal-Assessor in Lemgo	420	420	420	
	f. Kreisthierärzte.				
1.	Meyer in Detmold	150	150	150	
2.	Riekehof in Lemgo	150	150	150	
3.	..	150	150	150	Die Stelle ist einstweilen unbesetzt.
4.	Tielker in Blomberg	150	150	150	
	Summa:	9317	9317	9317	

Anlage 11

zum Landkasse-Etat für 1885 und 1886.

Etat

über die Verwendung des Reinertrags der Leihekasse.

№		1884.		1885.		1886.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	I. Einnahme.						
	Der Reinertrag wird sich belaufen auf ungefähr . .	40000		35000		35000	
	II. Ausgabe.						
1.	Für das Landkrankenhaus .		4800		4800		4800
2.	„ die Charité-Kasse		1392		1392		1392
3.	„ die Töchterschule in Detmold		1404		1404		1404
4.	„ die Erwerbsschule in Detmold		184		184		184
5.	„ die Gewerbeschulen in Detmold und Lemgo .		1650		1650		1650
6.	„ die Industrieschulen auf dem Lande		2820		2820		2820
7.	„ Handels- und gewerbliche Zwecke		1400		1400		1400
8.	„ landwirthschaftl. Zwecke		3200		3200		3200
9.	„ statistische Zwecke		2000		2000		2000
10.	„ das germanische Museum		75		75		75
11.	„ Unterstützungen von Schullehrern und Beamten i. Krankheitsfällen		1200		1200		1200
12.	„ ärztliche Hülfe bei schweren Geburten armer Wöchnerinnen		500		500		500
	Latus:	40000	20625	35000	20625	35000	20625

№		1884.		1885.		1886.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Transport:	40000	20625	35000	20625	35000	20625
13.	Insgemein		1000		1000		1000
14.	Zuschuß zur Landkasse		20000		15000		15000
15.	Der etwa verbleibende Rest zum Reserve-Fonds		—		—		—
	Summa:	40000	41625	35000	36625	35000	36625

Nachtrag

zu der Proposition, den Etat der Landkasse für die Jahre 1885 und 1886 betreffend.

Der dem Landtage zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung vorgelegte Etat der Landkasse für die Jahre 1885 und 1886 führt unter I 2 A der Einnahme den vorjährigen Betrag von 70 000 ℳ aus der Reichshauptkasse auf. In der auf diesen Etat bezüglichen Proposition ist aber hierzu bemerkt, daß es ungewiß sei, ob der Betrag, um welchen die Matricular-Beiträge durch die dem hiesigen Lande aus der Reichshauptkasse zufließenden Einnahmen überstiegen werden, sich auf 70 000 ℳ belaufen werde.

Nach dem, was inzwischen die Regierung über die Gestaltung des Reichsetats für das Jahr 1885/86 nach dem Drucke der Proposition, den Etat der Landkasse betr., weiter mitgetheilt erhalten hat, scheint indessen die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Matricular-Beiträge eine sehr erhebliche Steigerung für das Etatsjahr 1885/6 erhalten und vielleicht den Betrag des Vorjahres etwa um die Hälfte übersteigen werden.

Da nun die auf hiesiges Land fallenden Matricular-Beiträge für das Reichs-Etatsjahr 1884/85 auf 175 668 ℳ festgesetzt sind, so würde in dem gedachten Falle der Betrag derselben für das Jahr vom 1. April 1885 bis dahin 1886 sich um fast 88 000 ℳ, mithin für das Kalenderjahr 1885 um fast 66 000 ℳ höher belaufen.

Unter diesen Umständen sieht die Regierung zu ihrem Bedauern sich genöthigt, von den für das Jahr 1885 in Aussicht genommenen Ermäßigungen der Klassensteuer und des Schulgeldes so lange Abstand zu nehmen, bis der Betrag der Matricular-Beiträge in dem Reichsetat festgestellt ist. Danach wird sich die Klassensteuer von 322000 ℳ auf 350000 ℳ, das Schulgeld von 42000 ℳ auf 70000 ℳ, die gesammte Einnahme an direkten Steuern also um 56000 ℳ erhöhen. Dieser Betrag bleibt mit Hinzurechnung des etatmäßigen Ueberschusses von ungefähr 6000 ℳ hinter obigen 66000 ℳ noch um etwa 4000 ℳ zurück, welche, wenn sie nicht durch einen Ueberschuß der Jahresrechnung ihre Deckung finden, aus dem Bestande der Landkasse zu entnehmen sein werden. Die unter I 2 A der Einnahme ausgeworfene Summe von 70000 ℳ vermindert sich durch den eventuellen Ausfall von 66000 ℳ auf 4000 ℳ.

Der Landtag wird ergebenst ersucht, sich mit diesen Abänderungen des für das Jahr 1885 vorgelegten Etats einverstanden zu erklären.

Ob für das Jahr 1886 eine Steuer-Ermäßigung eintreten kann, läßt sich zur Zeit nicht ermessen, da dies davon abhängig ist, wie hoch sich alsdann die Einnahmen und Ausgaben des Reiches belaufen werden. Einstweilen muß auch für dieses zweite Etatsjahr die in Aussicht genommene Steuer-Ermäßigung ausstehen. Der Landtag wolle hiernach auch für das Jahr 1886 einer vorläufigen Einstellung der Klassensteuer mit 35000 ℳ, des Schulgeldes mit 70000 ℳ und einer Herabsetzung der unter I 2 A der Einnahme ausgeworfenen 70000 ℳ auf 4000 ℳ zustimmen.

Die Regierung behält sich indessen vor, auf die in Aussicht genommenen Steuerermäßigungen zurückzukommen, sobald es die Verhältnisse gestatten.

Proposition,

Abänderungen des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und klassificirte Einkommensteuer betreffend.

Dem Landtage wird der Entwurf eines Gesetzes, welches verschiedene Abänderungen des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer betrifft, hierneben mit dem ergebensten Ersuchen um seine Zustimmung zu diesem Gesetzentwurfe vorgelegt und zur Erläuterung der einzelnen Abänderungen Folgendes bemerkt:

Zu I. Durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870, hat der § 1 des hiesigen Klassensteuer-Gesetzes vom 6. Juni 1868 theilweise seine Rechtsbeständigkeit verloren, und es erscheint zweckmäßig, den eingetretenen Veränderungen gesetzlichen Ausdruck zu verleihen. Hierbei handelt es sich um die in § 1 jenes Reichsgesetzes ausgesprochene Regel, nach der ein Deutscher zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden darf, in welchem er seinen Wohnsitz hat, so wie um die dort in den §§ 2 und 4 getroffenen Bestimmungen.

Der § 3 daselbst hat folgenden Wortlaut:

> „Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, so wie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird."

Auswärtige, welche aus einem im hiesigen Lande belegenen Grundbesitze oder aus einem hier betriebenen Gewerbe Einkommen beziehen, dürfen mit demselben also in keinem anderen Bundesstaate zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. Dieses Einkommen bleibt mithin, wenn es hier nicht besteuert wird, völlig steuerfrei. Da die betreffenden Personen hierauf aber durchaus keinen sachlich gerechtfertigten Anspruch haben, so empfiehlt es sich ohne Zweifel, von der in § 3 l. c. gewährten ausschließlichen Befugniß Gebrauch zu machen.

Dies könnte in Betreff der hierbei in Betracht kommenden Handelsgesellschaften in der Weise geschehen, daß diese als solche zur Steuer herangezogen würden. Hierfür spricht allerdings der einfachere Modus; schwerer als dieser geringe Vortheil fallen aber folgende Rücksichten in's Gewicht:

1. Nach dem hiesigen Gesetze sind nur physische Personen zur Zahlung von Klassensteuer und Einkommensteuer verpflichtet; es würde daher eine Anomalie sein, Actiengesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien zu dieser Steuer heranzuziehen, während von derselben die übrigen juristischen Personen befreit blieben.

2. Hinsichtlich der im hiesigen Lande wohnenden Theilhaber von Actiengesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien würde es auch der Gerechtigkeit nicht entsprechen, sie anders zu besteuern, wie die übrigen Landesbewohner, bei welchen der ihnen aus verschiedenen Einnahmequellen zufließende Erwerb, dem § 6 des Gesetzes gemäß, zusammengerechnet wird, während bei jenen das aus dem betreffenden Gewerbebetriebe herrührende Einkommen ausgesondert und in anderer Art wie der übrige Erwerb zur Steuer veranlagt würde.

3. Neben den einzelnen Theilhabern der oben bezeichneten Handelsgesellschaften kann auch allen sonstigen Personen, welche auswärts wohnen oder sich aufhalten, aber aus einem im hiesigen Lande betriebenen Gewerbe Einkommen beziehen, die gesetzliche Verpflichtung, hiervon Klassensteuer bezw. Einkommensteuer zu zahlen, auferlegt und damit prinzipmäßiger und vollständiger von der durch § 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung gewährten Befugniß Gebrauch gemacht werden, als durch singuläre Bestimmungen, welche sich auf Actiengesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien beschränken.

Zu II. Nach § 2 h. des hiesigen Gesetzes sind

> „Ausländer, welche, ohne ein Amt zu verwalten, oder ein Gewerbe zu betreiben, noch nicht ein volles Jahr im hiesigen Lande sich aufgehalten haben,"

von der Zahlung der Klassensteuer und klassificirten Einkommensteuer befreit.

Ein Grund, diese Bestimmung fortbestehen zu lassen, ist nicht mehr vorhanden. Denn wenn der Betreffende einem andern deutschen Bundesstaate angehört (das Gesetz gebraucht den Ausdruck „Ausländer" auch in diesem Sinne), in einem solchen seinen Wohnsitz hat und in dem Fürstenthume Lippe sich nur aufhält, so darf er nach § 1 Absatz 1 des Reichsgesetzes hier überhaupt nicht zu den directen Staatssteuern herangezogen werden. Hat er aber in keinem Bundesstaate seinen Wohnsitz, so darf nach § 2 Absatz 1 daselbst seine Besteuerung nur hier, wo er sich aufhält, erfolgen; unterbliebe sie hier, so würde sie mithin nirgends stattfinden. Da hierzu keine sachliche Veranlassung vorliegt, so rechtfertigt es sich ohne Zweifel, in dem bezeichneten Falle die Besteuerung vom Anfange des Aufenthalts an eintreten zu lassen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Betreffende keinem deutschen Bundesstaate angehört, also ein Ausländer im Sinne der Reichsverfassung ist; denn es liegt kein Grund vor, in dieser Beziehung einen Ausländer nachsichtiger zu behandeln als einen Deutschen.

Der letzte Absatz des § 3 des Klassensteuer-Gesetzes lautet:

„Das im Auslande belegene Grundeigenthum ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dasselbe einer gleichartigen Besteuerung dort nicht unterliegt."

Da nach § 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung der Grundbesitz, so wie das aus demselben herrührende Einkommen nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden darf, in welchem der Grundbesitz liegt, so kann obige Bestimmung in § 3 des hiesigen Gesetzes keine Anwendung auf das in einem andern Bundesstaate belegene Grundeigenthum finden, welches nach der reichsgesetzlichen Vorschrift hier unter keinen Umständen berücksichtigt werden darf, also auch dann nicht, wenn es auswärts einer gleichartigen Besteuerung nicht unterliegt. Wird dagegen dem Worte „Ausland" derjenige Begriff untergelegt, welcher der Reichsverfassung entspricht, so liegt keine Veranlassung vor, jene Bestimmung des Klassensteuer-Gesetzes zu streichen, was daher nicht proponirt wird.

Zu III. Bei Veranlagung der nach § 1 Nr. 2 des anliegenden Gesetzentwurfs zu entrichtenden Steuer wird es den Steuerbehörden öfters an genügender Kunde darüber fehlen, welche Personen, die auswärts wohnen oder sich aufhalten, aus einem im hiesigen Lande betriebenen Gewerbe Einkommen beziehen und wie hoch letzteres sich beläuft. Es bedarf daher einer gesetzlichen Bestimmung, nach welcher jene Behörden hierüber an der im hiesigen Lande belegenen Betriebsstelle Auskunft verlangen können. Auch empfiehlt es

sich zur Vereinfachung der Hebung, daß den Steuerkassen die Befugniß eingeräumt wird, die von auswärts wohnenden oder sich aufhaltenden Personen zu zahlende Steuer an der Betriebsstelle einzuziehen.

Zu IV. Nach § 23 des Klassensteuer-Gesetzes sollen in der Prägravations-Commission die verschiedenen Arten des Einkommens thunlichst gleichmäßige Vertretung finden. Diese Vorschrift bedarf, damit die Zusammensetzung jener Commission den Verhältnissen des hiesigen Landes möglichst entsprechen kann, einer specielleren Präcisirung der für die Auswahl der Mitglieder geltenden Normen, und hierbei muß neben den Grundbesitzern, den Gewerbtreibenden und den Kapitalisten nothwendig auch den Staatsbeamten, welche einen sehr erheblichen Theil der Steuer aufbringen, eine Vertretung durch eines der zu wählenden Mitglieder gewährt werden.

Gesetz-Entwurf,

Abänderung des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer betreffend, vom .....

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags nachstehende

Abänderungen des Gesetzes vom 6. Juni 1868, die Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer betreffend.

I. Der § 1 fällt weg, und an seine Stelle tritt folgende Fassung:

§ 1.

Zur Zahlung der Klassensteuer und der klassificirten Einkommensteuer sind verpflichtet:

1. alle Personen, welche im hiesigen Lande ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so weit sie nicht durch Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870, davon ausgenommen sind.

2. alle Personen, welche aus dem hiesigen Lande, ohne in demselben ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt zu haben, Einkommen von Grundbesitz oder Gewerbebetrieb beziehen, hinsichtlich dieses Einkommens.

3. alle Personen, welche aus einer staatlichen Kasse des hiesigen Landes, ohne in demselben ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt zu haben, Gehalt, Pension oder Wartegeld beziehen, hinsichtlich dieses Einkommens.

II. Die Bestimmung in § 2 h, wonach „Ausländer, welche ohne ein Amt zu verwalten oder ein Gewerbe zu betreiben, noch nicht ein volles Jahr im hiesigen Lande sich aufgehalten haben", von Zahlung der Steuer befreit sind, wird aufgehoben.

III. In § 7 wird unter c als zweiter Absatz hinzugefügt:

Ueber das Einkommen, welches ein Auswärtiger aus einem im hiesigen Lande betriebenen Gewerbe bezieht, ist den Steuerbehörden auf deren Verlangen an der Betriebsstelle die zur Veranlagung der nach § 1 Nr. 2 des gegenwärtigen Gesetzes zu entrichtenden Steuer erforderliche Auskunft zu ertheilen. Auch kann die Steuerkasse beanspruchen, daß diese Steuer für den Auswärtigen an der Betriebsstelle gezahlt werde.

IV. Der § 23 erhält statt des bisherigen Wortlauts den folgenden:

Die Prägravations-Commission besteht aus einem von der Regierung zu ernennenden Vorsitzenden und aus 6 Mitgliedern, welche der Landtag, ohne auf seine Mitglieder beschränkt zu sein, auf die Dauer von 3 Jahren zu erwählen hat; von denselben muß je eines gehören:

1. zu den größeren Grundbesitzern,
2. zu den mittleren oder kleineren Grundbesitzern,
3. zu den größeren Gewerbtreibenden,
4. zu den mittleren oder kleineren Gewerbtreibenden,
5. zu den Besitzern größeren Kapitalvermögens,
6. zu den im Dienste befindlichen oder pensionirten Staatsbeamten.

In gleicher Weise sind außer den Mitgliedern 3 Stellvertreter zu ernennen, welche im Falle der Behinderung oder des Austretens eines Mitgliedes während der dreijährigen Wahlperiode einzutreten haben; von denselben muß je einer gehören:

1. zu den Grundbesitzern,
2. zu den Gewerbtreibenden,
3. zu einer der oben unter 5 und 6 aufgeführten Kategorien.

Detmold, den .....

Proposition,

den Erlaß eines Gesetzes, die Gewährung von Entschädigungen für Ausgaben zu militairischen Zwecken betr.

Dem Landtage wird hierneben, entsprechend dem in dem Schreiben vom 19./31. December v. J. ausgedrückten Wunsche, der Entwurf eines Gesetzes, die Gewährung von Entschädigungen für Ausgaben zu militairischen Zwecken betr., zur verfassungsmäßigen Berathung und Entschließung ergebenst vorgelegt.

Derselbe entspricht im Wesentlichen den gestellten Anträgen und wird deshalb einer weiteren Motivirung nicht bedürfen.

Es wird nur noch bemerkt:

zu § 6, daß es regierungsseitig für unbillig erachtet ist, die den einzelnen Quartiergebern zu gewährende Beihülfe in einem einzelnen Jahre wegen des größeren Umfanges der Truppenübungen geringer zu bemessen, als in einem anderen Jahre, und deshalb davon Abstand genommen ist, den zu erhebenden Steuerbetrag auf ein Simplum auch in den Jahren zu beschränken, in welchen durch umfangreichere Truppenübungen sich ein höherer Entschädigungsbetrag erforderlich macht, als aus der Hebung von einem Steuersimplum gewonnen wird; und zu § 8, daß es zweckmäßig erscheint,

die Gültigkeitsdauer des Gesetzes auf eine Legislatur-Periode des Landtages zu beschränken, da im Laufe der Zeit mancherlei Veränderungen eintreten können, welche auf die Beurtheilung der in Frage stehenden Angelegenheit von Einfluß sind, und es rathsam erscheint, die finanzielle Tragweite der Einrichtung erst noch zu erproben.

In den oben angezogenen Schreiben hatte sich der Landtag zugleich für den Wegfall der Hebungsgebühr für die von den Amtsgemeinden aufzunehmenden Anleihen ausgesprochen und zugleich dem Zweifel Raum gegeben, ob überhaupt nach dem Wortlaute des § 45 der Gemeindeordnung von 1841 die Hebungsgebühr von Anleihen gerechtfertigt sei.

Diesen Zweifel kann die Regierung nicht theilen, da die Gemeindeordnung die fr. Gebühr auf drei Procent der laufenden Einnahme festsetzt, ohne einen Unterschied zu machen, aus welcher Quelle die Einnahme originirt. Es ist indessen dieser Procentsatz bei Anleihen auf zwei Procent beschränkt, weil ein Procent den Bauerrichtern für ihre Mitwirkung bei der Hebung zufällt, und diese Mitwirkung bei der Aufnahme von Anleihen nicht eintritt. Einer Aenderung des Verfahrens würde demnach eine Abänderung des fr. Gesetzes vorausgehen müssen.

Wenn nun auch regierungsseitig nicht verkannt wird, daß die in Frage stehende Vorschrift gerade bei Aufnahmen von Anleihen zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse zu Ungleichmäßigkeiten und daher zu Unbilligkeiten führen kann, und deshalb eine Abänderung der Gesetzesbestimmung empfehlenswerth erscheint; so ist die Regierung doch der Ansicht, daß ein gleichmäßiger und gerechter Maßstab durch die bloße Nichtberücksichtigung der Anleihen bei Bemessung der von den Amtsgemeinden abzuführenden Gebühr noch nicht

gewonnen wird, es vielmehr in Anbetracht der seit Erlaß der Gemeindeordnung complicirter gewordenen Steuerhebung erforderlich erscheint, hinsichtlich des Maßstabes für die zu entrichtende Gebühr eine anderweite Vereinbarung zu treffen, für welche die allgemeine Regelung der Gemeinde-Verhältnisse die passendste Gelegenheit bieten wird.

Gesetz-Entwurf,

die Gewährung von Entschädigungen für Ausgaben zu militairischen Zwecken betreffend, vom .....

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Für die in Friedenszeiten an Theile der bewaffneten Macht verabreichte Marsch- und Cantonnements-Verpflegung wird zu der Vergütung, welche aus Militairfonds erfolgt, nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes ein Zuschuß geleistet.

§ 2.

Der Zuschuß wird nur für die Verpflegung der Gemeinen und derjenigen Chargen gewährt, welche in Beziehung auf die Höhe der aus Militairfonds für die Verpflegung erfolgenden Vergütung den Gemeinen gleichstehen.

§ 3.

Der Zuschuß wird höchstens in dem Maße geleistet, daß die Gesammtsumme der aus Militairfonds für Quartierleistung und Verpflegung erfolgenden Vergütung und des Zuschusses eine Mark für Mann und Tag beträgt.

§ 4.

Innerhalb dieser Grenze wird die Höhe des Zuschusses durch Unsere Regierung bestimmt.

§ 5.

Der Stadt Detmold werden die nachzuweisenden baaren Ausgaben vergütet, welche ihr durch die Beschaffung des Quartiers für die zur Uebung einberufenen Ersatz-Reservisten erster Klasse erwachsen.

§ 6.

Die in Folge dieses Gesetzes entstehenden Ausgaben werden jährlich, so weit es erforderlich ist, durch Erhebung von Klassensteuer und klassificirter Einkommensteuer gedeckt, wobei aber die erste Steuerstufe nicht heranzuziehen ist.

§ 7.

Ueber die erhobene Steuer und die davon bestrittenen Ausgaben wird eine besondere Rechnung geführt, deren Abnahme jährlich durch das Fürstliche Landkasse-Administrations-Collegium erfolgt.

§ 8.

Dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unsere Regierung beauftragt wird, tritt mit seiner Publication in Kraft, gilt aber nur für die nächsten vier Jahre.

Detmold, ...

Proposition,

die Anstellung eines Hülfslehrers am Gymnasium zu Detmold betreffend.

Sowohl von dem früheren als von dem jetzigen Director des Gymnasiums zu Detmold wird die Anstellung einer neuen Lehrkraft oder wenigstens die provisorische Anstellung eines wissenschaftlichen Hülfslehrers dringend beantragt.

Dieser Antrag wird namentlich durch die Ueberfüllung der Tertia und durch die darnach gebotene Theilung dieser Klasse begründet.

Die Gymnasial-Tertia zählt gegenwärtig 36 Schüler, davon 15 in Obertertia, die Real-Tertia 31, davon 9 in Obertertia, zusammen 67 Schüler. Ostern 1885 werden die beiden Obertertien mit 24 Schülern weiterrücken und dafür die Quarta mit 40 Schülern hinzutreten.

Demnach würde die Gesammtzahl von dieser Zeit an 83 betragen, von der mindestens die Hälfte, 42, auf Gymnasial-Tertia zu rechnen ist. Abgang und Zugang wird sich hierbei voraussichtlich die Wage halten und eher eine Erhöhung als eine Verminderung der Zahlen hervorrufen. Da die Quinta 33, die Sexta 42, die erste Klasse der Vorschule 38 Schüler zählt, so wird auch in den nächsten Jahren das Verhältniß kein anderes werden. Wenn es nun an sich schon keine leichte Aufgabe ist, eine mittlere Klasse von über 40 Schülern erfolgreich zu unterrichten, ohne zu hohe Anforderungen an den

häuslichen Fleiß zu stellen, so wird dies in dem hier vorliegenden Falle noch besonders erschwert durch die verschiedene Vorbildungsstufe der beiden Jahrgänge und durch den großen Altersunterschied der Schüler. Zur Beleuchtung dieses letzten Punktes ist hier anzuführen, daß der älteste Schüler der jetzigen Gymnasial-Tertia am 11. December 1867, der jüngste am 12. Mai 1872 geboren ist. Dazwischen sind alle Altersstufen vertreten: 1867: 1, 1868: 3, 1869: 8, 1870: 10, 1871: 8, 1872: 6.

Der jährliche Gehalt eines solchen, an den meisten Preußischen Gymnasien vorhandenen wissenschaftlichen Hülfslehrers würde 1800 ℳ betragen und könnte auch die Anstellung vorläufig nur eine provisorische sein.

Eventuell ließe sich auch die Stelle eines Religionslehrers mit 500, oder wie es jetzt für 6wöchige Unterrichtsstunden beantragt worden, mit 750 ℳ, mit der obigen Stelle verbinden, und würde sich dann also jene obige Gehaltssumme um diesen letztern Betrag vermindern.

Oder wenn hinsichtlich des Religionsunterrichts die Einrichtung, wonach einer der hiesigen Geistlichen denselben ertheilt, bestehen bleibt, dann könnte dem anzustellenden Hülfslehrer der jetzt von einem der Oberlehrer für eine Remuneration von 432 ℳ ertheilte Turnunterricht übertragen werden, welchenfalls dann die Gehaltssumme von 1800 ℳ um diesen Betrag sich mindern würde.

An den Landtag ergeht demnach das ergebenste Ersuchen sich mit der Anstellung eines wissenschaftlichen Hülfslehrers einverstanden zu erklären und die dieserhalb erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Proposition,

die Errichtung einer dritten Hauptlehrerstelle in Schötmar betr.

Die Schule in Schötmar ist dergestalt überfüllt, daß gegenwärtig 672 Kinder von 4 Lehrern (2 Hauptlehrern und 2 Nebenlehrern) unterrichtet werden. Besonders fühlbar macht sich diese Ueberfüllung in den Knabenklassen, in deren engen Schullokalen 70—90 Kinder gleichzeitig unterrichtet werden sollen. Da auf einen Lehrer durchschnittlich 168 Kinder entfallen, und weder eine theilweise Umschulung eine wesentliche Entlastung bringen würde, noch eine Theilung des Schulbezirks ohne empfindliche Schädigung des Orts Schötmar herbeizuführen wäre, so bleibt nur die Vermehrung der Lehrkräfte übrig, um dem vorhandenen Uebelstande abzuhelfen. Gemäß § 9 des Schulgesetzes vom 11. Dez. 1849 wäre in diesem Falle in Schötmar ein weiterer Nebenlehrer anzustellen, was auch geschehen würde, wenn nicht die Zunahme der Schülerzahl in den letzten Jahren vorhersehen ließe, daß in nicht allzuferner Zeit abermals die Anstellung eines Nebenlehrers würde erforderlich werden. Es würden dann neben 2 Hauptlehrern 3 bezw. 4 Nebenlehrer thätig sein, was wegen des häufigeren Wechsels der letzteren für die Schule offenbar von Nachtheil sein müßte. Um solchem zu begegnen, ist es angezeigt, daß zunächst ein Hauptlehrer und bei später sich ergebendem

Bedürfniß gemäß § 9 des Schulgesetzes ein dritter Nebenlehrer angestellt werde, wodurch dann die Anzahl der Hauptlehrer und der Nebenlehrer sich gleichstellen würde Auch hat die Schulgemeinde sich bereit erklärt, ein neues Schulhaus mit zwei Schulstuben und den Wohnungen für einen dritten Hauptlehrer und einen dritten Nebenlehrer zu erbauen.

Dem Landtage wird demgemäß angesonnen, zur Errichtung einer dritten Hauptlehrerstelle an der Schule in Schötmar seine Zustimmung zu geben und den gesetzlichen Gehalt für einen Hauptlehrer zu bewilligen.

Es wird indessen dabei vorzubehalten sein, daß die Schulgemeinde in Gemäßheit der Vorschrift im § 124 des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. Dezember 1849 die neue Hauptlehrerstelle mit den erforderlichen Grundstücken ausstatte, indem dieserhalb von der Gemeinde ein fester Beschluß noch nicht gefaßt ist, und in Ermangelung der erforderlichen Grundstücke der aus der Generalschulkasse zu zahlende Lehrergehalt sich um den Nutzungswerth der Grundstücke erhöhen würde.

Proposition,

eine Abänderung des § 2 des Gesetzes über die Heranziehung der auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerlöschanstalten vom 30. Januar 1879 betreffend.

Der § 2 des in der Ueberschrift angeführten Gesetzes (L.-V. Band 17 S. 534) legt den im Fürstenthum Lippe zum Geschäftsbetriebe konzessionirten auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften die Pflicht auf, jährlich ein Verzeichniß der im vorhergehenden Jahre mit Bewohnern des Fürstenthums abgeschlossenen Versicherungsverträge der Regierung einzureichen und von den versichert gewesenen Summen einen Beitrag von $^1/_{10}$ pro mille zu den Kosten der Feuerlöschanstalten zur Brandkasse zu entrichten, während der § 1 des Gesetzes die Agenten jener Gesellschaften von der Verpflichtung entbindet, eine gleiche Abgabe von der am Schlusse des Jahres bei ihrer Agentur laufenden Versicherungssumme zur Landkasse zu zahlen.

Die Regierung hat die Bestimmung des § 2 stets dahin verstanden, daß die Versicherungsgesellschaften verpflichtet seien, die fragliche Abgabe von allen bei ihnen im Geschäftsjahr hierzulande versichert gewesenen Summen zu entrichten, eine Auffassung, welche durch die entsprechende, aber klarer gefaßte, Bestimmung im § 6 lit. B des Gesetzes über die Bildung der

Feuerwehr-Unterstützungskasse vom 26. Febr. 1880 (L.-V. Band 18 S. 53) unterstützt wird.

Indeß läßt sich nicht leugnen, daß die Fassung des in Rede stehenden § 2 Absatz 1 leicht zu dem Mißverständniß Anlaß giebt, als ob sich die Verpflichtung der gedachten Gesellschaften auf diejenigen Summen beschränken solle, welche durch die mit ihnen im vorhergehenden Jahre abgeschlossenen Versicherungsverträge zum ersten Male versichert worden seien. Es ereignet sich denn auch alljährlich, daß einige Gesellschaften der fraglichen Bestimmung zu ihren Gunsten diesen beschränkteren Sinn unterlegen und dadurch mancherlei Weiterungen verursachen.

Um nun solche Mißverständnisse und Weiterungen ein für allemal abzuschneiden, erscheint es zweckmäßig und erforderlich, dem Absatz 1 des § 2 des genannten Gesetzes eine deutlichere Fassung zu geben.

Der Landtag wolle sich daher mit dem umstehenden, dies bezweckenden, Gesetzentwurfe einverstanden erklären.

Gesetz,

eine anderweite Fassung des § 2 des Gesetzes über die Heranziehung der auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerlöschanstalten vom 30. Januar 1879 betreffend, vom .....

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Einziger Paragraph.

Dem Absatz 1 des § 2 des in der Ueberschrift angeführten Gesetzes (L.-V. Band 17 S. 534) wird folgende veränderte Fassung gegeben:

§ 2.

Den im hiesigen Lande zum Geschäftsbetriebe konzessionirten auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften wird die Verpflichtung auferlegt, jährlich in den ersten zwei Monaten nach dem Jahreswechsel ein Verzeichniß der mit Bewohnern des hiesigen Landes abgeschlossenen, im vorhergehenden Jahre in Kraft gewesenen, Versicherungen gegen Feuersgefahr Unserer Regierung einzureichen und von den versichert gewesenen Summen einen Beitrag von $^1/_{10}$ pro mille zu den Kosten der Feuerlöschanstalten zur Brandkasse zu entrichten.

Detmold, den .....

Proposition,

das von Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Luise zur Lippe dem Lande für die Landesbibliothek und das naturwissenschaftliche Museum zum Geschenk angebotene Palais an der Meinberger Chaussee hiers. betreffend.

Die hochwürdigste Aebtissin der Stifter Cappel und Lemgo, Prinzessin Luise zur Lippe Durchlaucht, haben in gnädiger Berücksichtigung, daß die bisher der Landesbibliothek sowie dem Museum des naturwissenschaftlichen Vereines überwiesenen Räumlichkeiten notorisch für ihre Zwecke nicht mehr ausreichen, die huldvolle Absicht zu erkennen gegeben, das im Jahre 1858 angekaufte Palais an der Meinberger Chaussee hierselbst mit den beiden Nebengebäuden der Landesregierung für die Zwecke der Landesbibliothek und das gedachte Museum als Geschenk anzubieten. Dabei ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß nach Ueberführung der Bibliothek in das Palais die zur Zeit der Landesbibliothek überlassenen Räumlichkeiten in dem Fürstlichen Marstallsgebäude nach der Bestimmung im § 6 der Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushaltes vom Domanialhaushalte vom 24. Juni 1868 an Fürstliche Rentcammer zur freien Verfügung zurückfallen, da die Fürstliche Rentcammer, welcher für bauliche Verwendungen am Palais noch ein nicht unerhebliches Guthaben zusteht, auf Erstattung desselben gleichfalls nur unter jener Voraussetzung verzichtet hat.

Durch diese hochherzige und großartige Schenkung würde den gedachten beiden Instituten, der Landesbibliothek und dem naturwissenschaftlichen Museum, welche schon jetzt eine Zierde des Landes bilden und zur Förderung der allgemeinen Bildung so wesentlich beitragen, eine sehr schöne und für immer ausreichende Stätte bereitet, und wird deshab die huldvolle Absicht der hohen Schenkgeberin gewiß überall dankbare Anerkennung finden.

Die Landesbibliothek leidet schon seit längeren Jahren empfindlich durch den Raummangel, und haben, da eine Ausdehnung der vorhandenen Räume sich bei mehrfachen Versuchen nicht hat bewerkstelligen lassen, verschiedene die Ordnung und Uebersichtlichkeit der Bibliothek sehr benachtheiligende Einrichtungen zur Unterbringung der vorhandenen Bücher und sonstigen Gegenstände getroffen werden müssen, welche die Benutzung der Bibliothek immer mehr erschweren und bei einem eintretenden Wechsel der Verwaltung fast unmöglich machen werden. In neuester Zeit ist nun durch die Liberalität der verstorbenen Eheleute, Hofjägermeister von Donop und Frau, der Bibliothek ein sehr ansehnlicher Zuwachs an Büchern und Kunstgegenständen zu Theil geworden, welche bei dem schon vorhandenen Raummangel nur haben aufgehäuft, nicht aber entsprechend untergebracht werden können. Diesem großen Uebelstande würde durch die Ueberführung der Bibliothek in das gedachte Palais vollständige Abhülfe geschaffen, indem sie in dem (wegen der schweren Belastung durch die Bücher hierfür auszuwählenden) Erdgeschosse dieses Gebäudes eine angemessene, die Benutzung erleichternde und angenehmer machende Aufstellung wird erhalten können, ohne daß es außer der vielleicht empfehlenswerthen Wegnahme von einigen Wänden einer eingreifenden Veränderung bedürfen wird.

In gleicher Weise, wie bei der Landesbibliothek, besteht auch für das naturwissenschaftliche Museum ein dringendes Bedürfniß nach größeren Räumen,

als ihm solche zur Zeit in dem dem Lande gehörigen Gebäude hinter dem Gymnasium zur Benutzung überlassen sind. Das Bedürfniß ist schon seit mehreren Jahren hervorgetreten, in der letzten Zeit aber so dringend geworden, daß die Regierung den Plan hatte, an dem fr. Gebäude in dem dahinter gelegenen Kuhkampe zur Erweiterung der Räume für das Museum einen Anbau anzubringen, und bereits zur Beschaffung der hierfür erforderlichen Geldmittel einen Zuschuß aus dem ihr für derartige gemeinnützige Zwecke aus den Ueberschüssen der Leihekasse zur Verfügung stehenden Fonds (Nr. 13 der Ausgabe des Etats über die Verwendung des Reinertrages der Leihekasse, Anl. 11 des Landkassenetats) entnommen hat, welcher nunmehr für die etwa in den neuen Räumen vorzunehmenden Veränderungen wird verwandt werden können. Auch das Museum wird nach Ansicht der Regierung in dem Palais, und zwar in dem Hauptgeschosse desselben, eine zweckmäßige, die Uebersicht und die Benutzung erleichternde Aufstellung erhalten können und dort für immer ausreichenden Raum finden, zumal noch das oberste Geschoß, welches im Uebrigen die für beide Institute erforderlichen Nebenräume bietet, zur Erweiterung benutzt werden kann.

Die äußere Beaufsichtigung des Etablissements wird einer geeigneten Persönlichkeit gegen Gewährung der in einem der Nebengebäude vorhandenen bez. mit sehr geringen Kosten zu vervollständigenden Wohnung übertragen werden können.

Würde das Museum die ihr jetzt zur Benutzung zugewiesenen Räume verlassen, so würde dadurch dem Gymnasium der große Vortheil erwachsen, daß darin mit geringen Kosten die schon seit längerer Zeit, wie dem Landtage bekannt, noch erforderlichen Unterrichtszimmer hergestellt werden könnten, deren Beschaffung, so dringend sie auch war, doch bisher immer

noch an den hohen Kosten eines An- oder Aufbaues an dem Gymnasialgebäude gescheitert ist.

Mit gnädigster Genehmigung des Durchlauchtigsten Fürsten ist demnach das so außerordentlich werthvolle Geschenk der Durchlauchtigsten Prinzessin Luise zur Lippe mit gebührendem Danke unter Vorbehaltung der Zustimmung des Landtages angenommen, und wird nunmehr der Landtag ergebenst ersucht, sich mit der Annahme dieses Geschenkes, sowie damit einverstanden zu erklären, daß demnächst die Landesbibliothek in das geschenkte Gebäude übergeführt, die bisher von der Bibliothek benutzten Räume im Fürstlichen Marstallgebäude aber unter Verzichtleistung auf deren fernere Benutzung der Fürstlichen Rentcammer zur freien Verfügung zurückgegeben werden.

Sobald die Zustimmung des Landtages erfolgt ist, wird die Regierung sich mit dem naturwissenschaftlichen Vereine in Verbindung setzen und demnächst die mit ihm zu treffenden Vereinbarungen, sowie die Vorschläge über das, was sonst noch zu geschehen hat, dem Landtage vorlegen.

Proposition

bezüglich des Gesetz-Entwurfs, die Bildung von Verwaltungsbezirken und Amtsgemeinden betreffend.

Als die Verordnung über die Bildung der Verwaltungsbezirke für die Zeit vom 1. October 1879 bis zum Inkrafttreten der künftigen Gemeindeordnung, vom 23. Juli 1879 (L.-B. Band 17, S. 717), erlassen wurde, ging man noch von der Annahme aus, daß die zu jener Zeit dem Landtage zur Berathung und Beschlußfassung vorliegende Gemeindeordnung für Stadt und Land Gesetzeskraft erlangen werde. Diese Annahme hat sich nicht bewährt. Die durch die eben erwähnte Verordnung geschaffene Organisation, welche nach der ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers nur für die Dauer eines kurzen Uebergangsstadiums bestimmt war, besteht jetzt schon in das sechste Jahr und läßt je länger desto fühlbarer die Mängel hervortreten, welche mit jeder provisorischen Ordnung dieser Art regelmäßig verbunden sind.

In richtiger Würdigung dieser Thatsache hat der Landtag unterm 22. Mai 1883 an die Staatsregierung das Ersuchen gerichtet:

> mit dem nächsten Landtage neue Gemeindeordnungen für Stadt und Land und zwar auf Grundlage der bestehenden Gemeindeordnungen zu vereinbaren.

Der gedachte Entwurf vom Jahre 1878/79 wollte größere und entwickelungsfähigere, in ihrer Organisation sich mehr den Stadtgemeinden nähernde, Landgemeinden von mindestens 1500 Einwohnern bilden und die Vorsteher derselben mit größeren Rechten und Pflichten als die bisherigen Bauerschaftsvorsteher ausstatten, eine Einrichtung, die, wenn sie in's Leben getreten wäre, eine wesentliche Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Folge gehabt und ihnen eine gedeihlichere Führung ihres Amtes ermöglicht haben würde. Bei der jetzigen Einrichtung sind die Verwaltungsbeamten mit zuviel mechanischen Arbeiten überladen, als daß sie sich der Erfüllung ihrer mannigfaltigen Pflichten und der Fürsorge für das Wohl ihrer Amtseingesessenen mit ganzer Kraft widmen könnten. Beispielsweise sei hier nur an die Verwaltung der Schulangelegenheiten erinnert, welche, weil der Verwaltungsbeamte selten die Zeit hat, an den Sitzungen der zahlreichen Schulvorstände seines Bezirks theilzunehmen, nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geführt werden kann.

Wenn aber die Schaffung größerer Ortsgemeinden in der früher beabsichtigten Weise den gemachten Erfahrungen nach sich als unthunlich erweist, so empfiehlt es sich, den umgekehrten Weg einzuschlagen, d. h. die Verwaltungsbezirke in einer solchen Weise zu verkleinern, daß die ihnen vorgesetzten Beamten im Stande sind, ihre Aufgabe völlig zu bewältigen. Dieses Ziel verfolgt, den Wünschen des Landtags entgegenkommend, der gegenwärtige Entwurf; derselbe will zunächst die Grundlagen des Gebäudes herstellen, dessen Auf- und Ausbau einem späteren Stadium der Gesetzgebung an der Hand der Gemeindeordnungen von 1841 und 1843 vorbehalten bleibt. Daß aber über die hier vorliegende Frage vor dem weiteren Eingehen auf eine Gemeindeordnung überhaupt Entscheidung getroffen wird, erscheint durchaus

nothwendig, damit die sehr bedeutende Mühe und Kosten, welche die Ausarbeitung und Berathung eines solchen Gesetzes am Landtage erfordert, nicht wieder vergeblich aufgewandt werden.

Ertheilt der Landtag dem Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung, so entstehen Verwaltungsbezirke von rund 8700 bis 18000 Einwohnern, nämlich:

1.,	Amt Detmold	mit 14809	Einw.,
2.,	„ Lage	„ 14037	„
3,	„ Oerlinghausen	„ 8770	„
4.,	„ Schötmar	„ 11466	„
5.,	„ Brake (einschl. Almena)	„ 18347	„
6.,	„ Hohenhausen (ohne Almena)	„ 11580	„
7.,	„ Blomberg	„ 13268	„

wogegen das Amt Lipperode-Cappel mit 807 Einwohnern wegen seiner getrennten Lage seine bisherige Größe und Gestalt beibehält.

Die Vorzüge dieser Einrichtung vor der jetzt bestehenden brauchen nur angedeutet zu werden. Sie ermöglicht einen unmittelbareren Verkehr des Beamten mit den Amtseingesessenen, eine genauere Kenntniß der in Betracht kommenden Persönlichkeiten, Oertlichkeiten und Bedürfnisse, eine intensivere Beschäftigung des Beamten mit den Gemeindeangelegenheiten und infolge hiervon ein regeres Gemeindeleben. Auf der andern Seite sollen auch die mit der geplanten Einrichtung verbundenen Nachtheile: die Vermehrung der Kosten und eine stärkere Belastung der Regierung, nicht verschwiegen werden, doch erscheinen sie nicht erheblich genug, um aus Rücksicht auf sie von der Reform Abstand zu nehmen.

Nach der alten Gemeindeordnung steht an der Spitze der Aemter ein vom Landesherrn ernannter und angestellter Staatsbeamter, was dem ganzen Institute die feste Grundlage giebt und die directe Unterstellung der Aemter und Amtsgemeinden unter die Regierung ermöglicht. Wollte man, wie in den stattgehabten Verhandlungen zur Sprache gekommen ist, an die Stelle dieser Staatsbeamten — etwa unter gleichzeitiger Bildung kleinerer Bezirke, aber unter sonstiger Belassung der Verfassung der Amtsgemeinden, also auch der directen Unterstellung unter die Regierung, — Beamte im Ehrenamte, oder auf eine Reihe von Jahren seitens der Gemeinden gewählte und besoldete Beamte setzen, so würde die Aemterverfassung einen andern Character annehmen und ihren festen Boden verlieren. Es würde hiermit eine Einrichtung geschaffen, welche die Auflösung der Verwaltung im Gefolge haben würde, weshalb wohl kaum eine Regierung die Verantwortung für die Einführung einer solchen Einrichtung übernehmen könnte. Allerdings besteht in den Städten des Landes eine ähnliche Einrichtung. Die Verhältnisse in den Städten, welche nur Ortsgemeinden sind, unterscheiden sich aber von denen auf dem Lande, wo unter den ausgedehnten Aemtern noch Ortsgemeinden bestehen, ganz wesentlich, und dann ist dies eine keineswegs empfehlenswerthe, in andern Ländern nicht vorhandene, Einrichtung und sie hat bisher ohne übergroße Nachtheile nur deshalb sich erhalten können, weil wenigstens die Verwaltung auf dem Lande eine festere Basis in den Aemtern hatte. Würde die Regierung auch auf dem Lande auf für kurze Zeit gewählte Beamte nach Art der Bürgermeister in den Städten angewiesen sein, so würde eine ordnungsmäßige sichere Verwaltung nicht möglich sein. Es würde sich daher jedenfalls die Hineinschiebung einer Zwischeninstanz zwischen die Beamten und die obere Behörde (Regierung) nöthig machen. Diese Zwischenbehörde würde

nicht haltbar sein, wenn sie sich nicht auf einen den Schwerpunkt der Kommunalverwaltung bildenden Kommunalverband stützte. Durch Bildung eines solchen größeren Kommunalverbandes würde der Geschäftskreis der in seinem Bezirk befindlichen Aemter sehr verengert, es entständen kleine Amtsbezirke für die lokalen Interessen, die Vorsteher der Bezirke würden Gemeindevorsteher im Sinne des Entwurfs einer Gemeindeordnung von 1878/79, oder Amtsvorsteher in der Art wie sie in Preußen bestehen. Je weniger aber der Geschäftskreis der Aemter verengert würde, um so mehr verlöre der weitere Verband (Kreis) und die ihm vorgesetzte Behörde an Gewicht und es entstände ein unhaltbarer Zustand; auch würde der Instanzenzug ein sehr komplizirter. —

Gegenwärtig mangelt es an einer ausreichenden Gelegenheit zur Heranbildung von Verwaltungsbeamten behufs Ausfüllung etwa eintretender Lücken in der Regierung. Sie würde aber bei einer Vermehrung der Verwaltungsbezirke von 4 auf 7 sich eher bieten, indem jüngere Kräfte bei der Verbesserung der Aussicht auf Anstellung leichter zum Eintritt in die Verwaltungslaufbahn bereit sein werden, als es gegenwärtig der Fall ist. —

Was die Kosten der neuen Einrichtung betrifft, so will der Entwurf nach dem Vorbilde der in den Jahren 1878/79 berathenen und in diesem Punkte vom Landtage nicht beanstandeten Gemeindeordnung die Besoldung der Bezirksverwaltungsbeamten der Landkasse, alle übrigen durch die Verwaltung der Aemter entstehenden persönlichen und sachlichen Kosten den Gemeindekassen zuweisen.

Sieben Amtmänner, von denen vier in den größeren Aemtern mit einem Maximalgehalt von je 4200 ℳ und drei in den kleinern mit einem solchen von je 3600 ℳ (neben freier Wohnung oder dem üblichen Wohnungsgelde)

angestellt werden, verursachen dem Lande eine Ausgabe von höchstens 27600 ℳ, während die jetzigen vier Verwaltungsbeamten in Detmold, Brake, Blomberg und Schötmar neben freier Wohnung 16800 ℳ und außerdem eine Dienstaufwandsentschädigung von 1800 ℳ aus der Landkasse beziehen. Dagegen läßt sich jene Summe vermindern, wenn man, wie es im Plane der Regierung liegt, den Amtmännern — etwa mit Ausnahme derer zu Detmold und Brake — die Geschäfte der Amtsanwaltschaft und den Amtsschreibern die Rechnungsführung für die Amtsgemeindekassen überträgt, wodurch, da im letztern Fall ein Steuerrendant überflüssig wird, bzw. gegen 5500 und 3000, zusammen 8500 ℳ, gespart werden, also der obige Maximalbetrag von 27600 ℳ sich auf 19100 ℳ ermäßigt.

Für die sieben Schreiber würde von jeder Amtsgemeinde ein Gehalt von 1000 bis höchstens 1800 ℳ zur Verfügung zu stellen sein.

Der Einwurf, daß die Amtsvorsteher der wie oben gebildeten Aemter zu wenig zu thun haben würden, ist wohl kaum zu befürchten und jedenfalls unzutreffend, wenn die Beamten (namentlich in den kleineren Aemtern) angewiesen werden, sich wieder mehr um die mechanischen Arbeiten (Registratur und Expedition) zu kümmern, thunlichst an allen Schulvorstandssitzungen theilzunehmen und die Geschäfte der Amtsanwaltschaft zu besorgen. Auch könnte ihnen künftig das Recht vorläufiger Straffestsetzung bei Uebertretungen gesetzlich verliehen und ihre Mitwirkung bei den im Laufe der Zeit einzuführenden Verwaltungsgerichten in's Auge gefaßt werden.

Daß jedes Amt einen kommunalen Verband der ihm angehörenden Ortsgemeinden, Rittergüter und herrschaftlichen Meiereien zum Zwecke der Selbstverwaltung bildet, folgt aus dem vom Landtage gewünschten und seitens der Staatsregierung in den Eingang des Entwurfs gestellten Anschluß an

die Gemeindeordnung von 1841. Ohne Zweifel ist es einer der größten Uebelstände, woran die bisherige einstweilige Ordnung leidet, daß dem Staatsverwaltungsbezirk kein kommunaler Verwaltungskörper entspricht, das Verwaltungsamt also gleichsam in der Luft schwebt.

Einen besonders schwachen Punkt in der jetzigen Organisation bildet die directe Unterstellung der kleinen Städte unter die Regierung. In den Preußischen Kreisordnungsprovinzen, zu denen neuerdings auch unsere Nachbarprovinz Hannover getreten ist, muß eine Stadt mindestens 25000 Einwohner zählen, wenn sie einen eigenen Kreis (Stadtkreis) bilden will. Alle übrigen Städte sind zu den Landkreisen gelegt und den Landräthen unterstellt. Unsere kleinsten Stadtbezirke, Schwalenberg mit 807 und Barntrup mit 1154 Einwohnern, bleiben an Einwohnerzahl und zum Theil auch an wirthschaftlicher Bedeutung, hinter Dörfern wie Brake (1354 E.), Oerlinghausen (1778 E.) und Schötmar (1803 E.) zurück; es ist deshalb kein innerer Grund vorhanden, jenen eine selbständigere Stellung einzuräumen als diesen. Dasselbe gilt aber auch von den meisten übrigen Städten des Landes. Die auf kurze Zeit, mit kärglich bemessenem Gehalt, ohne Pensionsberechtigung angestellten Bürgermeister sind verhältnißmäßig selten ihrer Aufgabe ganz gewachsen, was sich seit Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit und dem damit verbundenen Verlust ihrer berufenen rechtskundigen Rathgeber häufiger als früher und besonders auffallend bei der Einführung neuer Landes- und Reichsgesetze bemerklich macht. Es ist daher erforderlich, daß bei der künftigen zeitgemäßen Umgestaltung der Städteordnung darauf Bedacht genommen wird, die Städte des Landes außer Detmold und Lemgo, unbeschadet ihrer städtischen Verfassung und Rechte im Uebrigen, den sie umgebenden Amtsbezirken organisch anzuschließen. Die Staatsregierung legt jedoch Werth

darauf, schon jetzt die Stellung des Landtags zu dieser Frage kennen zu lernen, damit sie bei ihren weiteren legislatorischen Maßnahmen auf diesem Gebiete darauf Rücksicht nehmen kann. Diesem Wunsche verdankt der § 3 des Entwurfs seine Entstehung.

Wenn eine Verständigung über den vorliegenden Entwurf erzielt wird, soll die Ausarbeitung umfassender, den Stoff erschöpfender Gemeindeordnungen für Stadt und Land auf der gewonnenen Grundlage in Angriff genommen werden.

Der Landtag wird ergebenst ersucht, dem vorliegenden Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz-Entwurf,

die Bildung von Verwaltungsbezirken und Amtsgemeinden betreffend,

vom ..... 188 .

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. verordnen unter entsprechender Abänderung der Verordnung, betreffend die Bildung der Verwaltungsbezirke vom 23. Juli 1879 (L.-V. 17, S. 717) und im Anschluß an die Verordnung über die Gemeinde-Verfassung vom 2. März 1841 (L.-V. 8, S. 541) mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die vier Verwaltungsämter Detmold, Brake, Blomberg und Schötmar werden vom ..... 188 an aufgehoben und statt derselben sieben neue Verwaltungsbezirke gebildet, nämlich:

1., Amt Detmold, bestehend aus den jetzigen Aemtern Detmold und Horn, mit dem Amtssitz in Detmold,

2., Amt Lage, bestehend aus dem jetzigen Amte Lage, mit dem Amtssitz in Lage,

3., Amt Oerlinghausen, bestehend aus dem jetzigen Amte Oerlinghausen, mit dem Amtssitz in Oerlinghausen,

4., Amt Schötmar, bestehend aus dem jetzigen Amte Schötmar, mit dem Amtssitz in Schötmar,

5., Amt Brake, bestehend aus den jetzigen Aemtern Brake und Sternberg-Barntrup einschließlich der Enklave Bauerschaft Almena, mit dem Amtssitz in Brake,

6., Amt Hohenhausen, bestehend aus den jetzigen Aemtern Hohenhausen und Varenholz ausschließlich der unter 5 zum Amte Brake gelegten Enklave Bauerschaft Almena, mit dem Amtssitz in Hohenhausen,

7., Amt Blomberg, bestehend aus den jetzigen Aemtern Blomberg, Schieder und Schwalenberg, mit dem Amtssitz in Blomberg.

§ 2.

Jedes dieser neuen Aemter bildet zugleich einen kommunalen Verband der darin enthaltenen Landgemeinden, Rittergüter und herrschaftlichen Meiereien zur Selbstverwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit den Rechten juristischer Personen.

§ 3.

Die Bestimmung über den Anschluß der Städte Salzuflen, Blomberg, Lage, Horn und Barntrup sowie des Fleckens Schwalenberg an die betreffenden Aemter bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 4.

Jeder der im § 1 bezeichneten Verwaltungsbezirke wird mit einem Verwaltungsbeamten und einem geeigneten Schreiber besetzt, welchen die erforderliche Anzahl von seitens der Amtsgemeinderäthe anzustellenden Amtsdienern und Polizeidienern beizugeben ist.

Die Stellvertretung der Bezirksverwaltungsbeamten in Verhinderungsfällen wird durch Landesherrliche Verordnung geregelt.

§ 5.

Die Kosten der, innerhalb der Grenzen der für die Besoldung der bisherigen Verwaltungsbeamten gegebenen Normen zu bemessenden, Besoldung der sieben neuen Bezirksverwaltungsbeamten fallen der Landkasse, alle übrigen Kosten (sowohl persönliche wie sachliche) der bezüglichen Amtsgemeindekasse zur Last, welche auch im Fall der Benutzung eines dem Lande gehörigen oder zur Verfügung stehenden Amtshauses eine jährliche Miethentschädigung von 1000 ℳ an die Landkasse zahlt.

Die Gehaltsverhältnisse der Schreiber richten sich ebenfalls nach den bezüglichen bisherigen Normen.

§ 6.

In jedem der neugebildeten Aemter besteht nur ein Amtsgemeinderath, ein Schätzungsausschuß für die Klassen- und Einkommensteuer und eine Amtsgemeindekasse. Aus letzterer werden u. a. die sämmtlichen Ausgaben des Amtes für Polizei- und Armenpflege sowie für den Kommunalwegebau —

vorbehältlich des im Verwaltungswege erfolgenden Ausgleichs zwischen zusammengelegten Aemtern wegen erheblichen Unterschiedes im Schuldenstande ihrer Kommunalwegebaukassen — bestritten.

§ 7.

Jedes der sieben Aemter bildet einen Ortsarmenverband.

§ 8.

Der Verwaltungsbeamte bedient sich in den einzelnen Dorfgemeinden der Vorsteher als seiner Organe und kann denselben, wo es angemessen erscheint, von den Geschäften der örtlichen Polizei auch andere als die bisherigen übertragen.

Detmold, den 188

Weitere Mittheilung

an den Landtag hinsichtlich eines theilweisen Umbaues und einer Reparatur des jetzigen Seminargebäudes.

Im Anschluß an die Verhandlungen des Landtages vom Dec. 1883 über die Proposition, die für das Landesseminar zu beschaffenden Räume betr., erfolgt hiermit die weitere Mittheilung, daß sowohl der Regierungs-Baurath Overbeck zur Aufnahme der nöthigen Zeichnungen und Kostenanschläge über die baulichen Veränderungen des Seminargebäudes, als Fürstl. Konsistorium zur eingehenden Darlegung der jetzt bestehenden Uebelstände veranlaßt worden ist.

Das ganze in beiden Beziehungen beschaffte Material steht dem Landtage zur nähern Einsichtnahme zu Gebote.

Als Hauptpunkte werden daraus folgende hier aufgeführt:

Wenn dem Innern des Gebäudes für die verschiedenen Zwecke eine bessere Einrichtung gegeben werden soll, so macht sich der Abbruch und Neuaufbau des östlichen Flügels des Gebäudes nöthig, womit nach dem Anschlage des Regierungs-Baraths Overbeck ein Kostenaufwand von 17929 ℳ verbunden sein würde. Die übrigen baulichen Einrichtungen und Veränderungen werden die Summe von 7714 ℳ an Kosten erfordern. Im Ganzen würden

also für eine allerdings damit herzustellende Verbesserung des jetzigen Gebäudes als einer lediglich für die Zwecke des Seminars noch dienenden Anstalt 25643 ℳ aufzuwenden sein, während nach einem früheren ungefähren Anschlage die Kosten eines neuen, allen Anforderungen entsprechenden Seminargebäudes sich auf 90000 ℳ belaufen würden.

Der Regierungs-Baurath Overbeck schließt aber seinen zu den Bauriſſen und Kostenanschlägen eingereichten ausführlichen Bericht mit folgenden Worten:

„Ob diese Summe (von 25643 ℳ) in richtigem Verhältnisse steht zu dem damit Erreichten, möchte fraglich erscheinen, da die neue Einrichtung, man mag sie herstellen wie man will, immerhin eine den jetzigen Anforderungen nur theilweise entsprechende sein und die Gebäude selbst, abgesehn von dem neuen Flügel, trotz der baulichen Veränderungen, namentlich in den Umfangswänden und den alten Dächern gebrechlich bleiben und fortwährend Reparaturen erfordern würden".

Auch das Konsistorium und die Seminardirection schließen sich dieser Meinung an.

Es erscheint daher der Staatsregierung am meisten sich zu empfehlen, daß für die künftige Zeit einer bessern Finanzlage ein Neubau im Auge behalten, die obige zum Theil vergeblich verausgabte Summe nicht aufgewandt wird.

Proposition,

die Ermäßigung der von den zinskornpflichtigen Colonen der Dorfschaften Niese und Köterberg zu entrichtenden Redemtionstaxe betreffend.

Aus den zum Amte Schwalenberg gehörigen Dorfschaften Niese und Köterberg sind jährlich an den Kornboden zu Falkenhagen 223 Schffl. 3 Mtz. Roggen und 225 Schffl. 4 Mtz. Hafer zu prästiren. Mit Rücksicht auf die äußerst geringe Ertragsfähigkeit der dortigen Ländereien ist den Eingesessenen jener Dorfschaften seit langer Zeit regelmäßig gestattet worden, statt der Naturallieferung des Pachtkorns einen billigen Preis für dasselbe zu entrichten. Seit mehreren Jahren ist mit Zustimmung des Landtags die s. g. Redemtionstaxe um ein Viertel ermäßigt, zuletzt für die Jahre 1881, 1882 und 1883.

Die Vorsteher der Gemeinden Niese und Köterberg haben jetzt um ferneren Nachlaß gebeten; das Cabinets-Ministerium ist bereit, diesem Antrage zu entsprechen, und ersucht den Landtag ergebenst, sich damit einverstanden zu erklären, daß die von den zinskornpflichtigen Colonen der genannten Dorfschaften zu entrichtende Redemtionstaxe für die Jahre 1884, 1885, 1886 und 1887 um ein Viertel ermäßigt werde.

Gesetz-Entwurf,

das Verhältniß des jetzigen Katasterreinertrags zum früheren betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst ꝛc., verordnen was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Verhältniß des jetzigen Katasterreinertrags zum früheren wird dahin bestimmt, daß der jetzige das Dreifache des früheren darstellt.

Gegeben Detmold, den .....

Gründe.

Mehrere Landesgesetze machen einzelne Leistungen von der Höhe des Katasterreinertrags abhängig. Dies ist z. B. der Fall bei der Berechnung der Brautschätze (Gesetz über die Brautschätze von Colonaten vom 26. April 1864, Landes-Verordnung Band 13 Seite 552 folg.), bei der Berechnung der Entschädigung für eine abzulösende Hudeberechtigung (Gesetz über Ablösung von Hudeberechtigungen vom 17. Januar 1850 § 23, Landes-Verordnung Band 10 Seite 368) und bei der Vertheilung der Reihedienste zum Zweck von Kommunalwegebauten (Gesetz über den Kommunalwegebau vom 28. Februar 1843 § 14, Landes-Verordnung Band 9 Seite 31).

Nachdem nun die neue Vermessung und Bonitirung des Landes vollendet ist, kommt es darauf an, das Verhältniß des jetzigen Katasterreinertrags zum früheren näher zu bestimmen.

Die auf Anregung des Landtags dieserhalb angestellten statistischen Ermittelungen haben zu dem Resultat geführt, daß der jetzige zum früheren Katasterreinertrage sich wie 3,01 zu 1, oder rund wie 3 zu 1 verhält.

Dies spricht der vorstehende Gesetzentwurf aus.

Proposition,

die Abänderung des § 21 des Gesetzes vom 19. Februar 1878 über die Einführung einer Gewerbesteuer betreffend.

Bei der Einführung der Gewerbesteuer im Jahre 1878 sind für die Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe die Steuerbezirke des Landes je nach der Zahl und Bedeutung der in denselben vorhandenen Unternehmungen und Geschäfte in 3 Abtheilungen eingetheilt, zu deren erster die Steuerbezirke der Städte Detmold und Lemgo, zur zweiten diejenigen der Städte Blomberg, Salzuflen und Lage, zur dritten Abtheilung die übrigen Steuerbezirke gehören.

Zu wiederholten Malen ist Seitens des Handels- und Gewerbe-Vereins in Detmold bei der Regierung der Antrag gestellt, die bestehende erste Abtheilung aufzuheben und die Städte Detmold und Lemgo hinsichtlich der Gewerbesteuer den Städten Blomberg, Salzuflen und Lage gleichzustellen, wogegen der Handwerker-Verein in Lemgo unter Hinweis auf die im Handels- und Gewerbebetrieb zwischen den Städten Detmold und Lemgo vorhandenen Verschiedenheiten die Versetzung der Stadt Lemgo in die zweite Abtheilung der Gewerbesteuer beantragt hat. Eine gleichlautende Eingabe ist Seitens des Handwerker-Vereins in Lemgo im November 1882 bei dem Landtage eingereicht und von dem letzteren der Staatsregierung mit dem Ersuchen um nähere Prüfung überwiesen.

Die aus Anlaß dieser wiederholten Anträge angestellten Ermittelungen und bei den betheiligten Behörden eingezogenen Erkundigungen haben kein

genügendes Material geliefert, um der Stadt Lemgo eine andere Stellung gegenüber der Gewerbesteuer einräumen zu können, als der Stadt Detmold. Denn wenn auch in der letzteren einzelne Gewerbszweige mehr in Blüthe stehen, als in Lemgo, so wird dies doch durch andere Zweige des Gewerbes, welche in Lemgo einen höheren Aufschwung genommen haben, wieder ausgeglichen und läßt sich im Allgemeinen wohl sagen, daß der Handels- und Gewerbebetrieb in beiden Städten durchschnittlich denselben Umfang erreicht, zum Mindesten aber nicht so weit von einander verschieden ist, daß eine Einreihung der beiden Städte in verschiedene Abtheilungen der Gewerbesteuer gerechtfertigt erschiene.

Auch die Zahl der in jeder der beiden Städte vorhandenen Gewerbebetriebe weist auf eine gleichartige Behandlung beider Städte hin. Nach der Gewerbesteuerrolle pro 1884 waren in den nach Mittelsätzen steuernden Klassen vorhanden:

in Detmold:

Klasse A II:	59	Gewerbetreibende mit einem Steuerbetrage von	2832	ℳ
„ B I:	163	„ „ „ „ „	2937	„
„ C:	44	„ „ „ „ „	1638	„
„ D:	92	„ „ „ „ „	1653	„
zusammen	358	„ „ „ „ „	9060	ℳ

in Lemgo:

Klasse A II:	49	Gewerbetreibende mit einem Steuerbetrage von	2364	ℳ
„ B I:	116	„ „ „ „ „	2088	„
„ C:	42	„ „ „ „ „	1524	„
„ D:	89	„ „ „ „ „	1596	„
zusammen	296	„ „ „ „ „	7572	ℳ

Der Gesammtbetrag der Veranlagungssumme betrug in der Stadt Detmold 9711 ℳ, in Lemgo 8181 ℳ, die zu zahlende Gewerbesteuer bei einer Hebung von 9 Simplen in Detmold 7446 ℳ, in Lemgo 6288 ℳ.

Ist sonach eine verschiedene Behandlung beider Städte bezüglich der Gewerbesteuer nach der Ansicht der Staatsregierung nicht angebracht, so haben doch die während des nunmehr 7jährigen Bestehens des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Februar 1878 gemachten Erfahrungen gelehrt, daß die Städte Detmold und Lemgo durch die Gewerbesteuer verhältnißmäßig stärker belastet sind, als dies bei den übrigen Steuerbezirken der Fall ist.

Es könnte in dieser Beziehung nun Abhülfe geschaffen werden in der von dem Handels- und Gewerbeverein gewünschten Weise durch Aufhebung der für die Städte Detmold und Lemgo bestehenden ersten Abtheilung und Einreihung derselben in die zweite Abtheilung. Die Staatsregierung erachtet diesen Weg aus verschiedenen Gründen nicht für angebracht. Zunächst ist der Handels- und Gewerbebetrieb in Detmold (8053 Einwohner) und Lemgo (6108 Einwohner) doch ein weit umfangreicherer, als in den zur zweiten Abtheilung der Gewerbesteuer gehörigen Städten Blomberg (2433 Einwohner), Salzuflen (3540 Einwohner) und Lage (3185 Einwohner), so daß eine gleiche Behandlung der genannten 5 Städte in Beziehung auf die Gewerbesteuer als ausgeschlossen angesehen werden muß. Den oben für die Städte Detmold und Lemgo angegebenen Zahlen gegenüber waren im Jahre 1884 vorhanden

in Blomberg:

Klasse A II:	17	Gewerbetreibende	mit	einem	Steuerbetrage	von	510 ℳ
„ B I:	44	„	„	„	„	„	528 „
„ C:	17	„	„	„	„	„	408 „
„ D:	39	„	„	„	„	„	468 „
zusammen	117	„	„	„	„	„	1914 ℳ

in Salzuflen:

Klasse A II:	18	Gewerbetreibende	mit einem Steuerbetrage	von	540 ℳ
„ B I:	60	„	„ „	„	720 „
„ C:	17	„	„ „	„	408 „
„ D:	27	„	„ „	„	324 „
zusammen	122	„	„ „	„	1992 ℳ

in Lage:

Klasse A II:	25	Gewerbetreibende	mit einem Steuerbetrage	von	750 ℳ
„ B I:	74	„	„ „	„	888 „
„ C:	41	„	„ „	„	984 „
„ D:	38	„	„ „	„	456 „
zusammen	178	„	„ „	„	3078 ℳ

Außerdem ist aber in finanzieller Beziehung der Ausfall an Gewerbesteuer, welcher in Folge einer etwaigen Versetzung der Städte Detmold und Lemgo in die zweite Abtheilung die Staatskasse treffen würde, ein zu bedeutender, als daß mit Rücksicht auf die Finanzzustände des Landes auf diese Maßregel eingegangen werden könnte.

Der Ausfall würde betragen:

in Klasse A II	18	ℳ;	für Detmold	1062	ℳ;	für Lemgo	882	ℳ
„ „ B I	6	„	„	978	„	„	696	„
„ „ C	12	„	„	528	„	„	504	„
„ „ D	6	„	„	552	„	„	534	„
zusammen		„	„	3120	ℳ;	„	2616	ℳ
bei der Hebung von 9 Simplen		„	„	2340	„	„	1962	„

mithin für die Staatskasse im Ganzen 4302 ℳ.

Der vorliegende Gesetzentwurf will die Abtheilung I für die Städte Detmold und Lemgo beibehalten, eine Ermäßigung der drückenden Gewerbesteuer aber dadurch herbeiführen, daß die Mittelsätze, nach welchen die Vertheilung der Gewerbesteuer zu bewirken ist, in der ersten Abtheilung herabgesetzt werden und zwar:

für die Klasse A II von 48 ℳ auf 42 ℳ
„ „ „ B I „ 18 „ „ 15 „
„ „ „ C „ 36 „ „ 30 „
„ „ „ D „ 18 „ „ 15 „

Es würde danach nach dem Stande der Gewerbesteuerrolle pro 1884 eine Ermäßigung eintreten:

in Klasse	A II	für Detmold von	354 ℳ	; für Lemgo von	294 ℳ
„ „	B I	„ „ „	489 „	„ „ „	348 „
„ „	C	„ „ „	264 „	„ „ „	252 „
„ „	D	„ „ „	276 „	„ „ „	267 „
mithin im Ganzen		„ „ „	1383 ℳ	; „ „ „	1161 ℳ

und bei der bisherigen Hebung von 9 Simplen:

für Detmold von 1037,25 ℳ; für Lemgo von 870,75 ℳ,

somit für die Staatskasse ein Ausfall von 1908 ℳ entstehen.

Durch diese Ermäßigung würde eine nicht unerhebliche Erleichterung der Gewerbesteuerpflichtigen in beiden Städten erreicht werden und namentlich eine Herabsetzung der kleinen Gewerbe jeder Steuerklasse, welche ungleich mehr von der Gewerbesteuer betroffen werden wie die größeren Geschäfte, in umfangreicherem Maße zu ermöglichen sein, als wie es bisher, wenn nicht die besseren

und mittleren Betriebe über Gebühr veranlagt werden sollten, der Fall war.

Der in Folge der in Aussicht genommenen Herabsetzung der Mittelsätze für die Staatskasse entstehende Ausfall ist nach Ansicht der Staatsregierung nicht ein so bedeutender, daß er nicht der durch die Maßnahme für die betreffenden Kreise eintretenden Steuererleichterung zum Opfer gebracht werden könnte.

Für den Etat verliert der Ausfall noch an Bedeutung, da die im Etat für Einnahme an Gewerbesteuer eingestellte Summe von 43000 ℳ in Wirklichkeit in den letzten Jahren stets überschritten ist und

im Jahre 1882: 44148,08 ℳ
„ „ 1883: 44795,17 „
„ „ 1884: 44768,69 „

betragen hat.

Der Landtag wird um seine verfassungsmäßige Zustimmung zu der in Aussicht genommenen Abänderung des § 21 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Februar 1878 ergebenst ersucht.

Gesetz,

die Abänderung des § 21 des Gesetzes vom 19. Februar 1878 über die Einführung einer Gewerbesteuer betreffend, vom ..... 1885.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

Der § 21 des Gesetzes vom 19. Februar 1878, die Einführung einer Gewerbesteuer betreffend, wird dahin abgeändert, daß der Mittelsatz der Gewerbesteuer in der ersten Abtheilung

a. für die Klasse A II auf 42 ℳ jährlich oder monatlich 3,50 ℳ.
b. für die Klasse B auf 15 ℳ jährlich oder monatlich 1,25 ℳ.
c. für die Gast-, Speise- und Schenkwirthschaft auf 30 ℳ jährlich oder monatlich 2,50 ℳ.
d. für die der Gewerbesteuer unterliegenden Handwerker auf 15 ℳ jährlich oder monatlich 1,25 ℳ.

festgesetzt wird.

Detmold, den ..... 1885.

Proposition,

Abänderungen des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer betreffend.

Der Landtag hat die ihm im Jahre 1884 proponirten Abänderungen des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer in einigen Puncten modificirt und außerdem eine vollständige Revision jenes Gesetzes in Vorschlag gebracht.

Die Staatsregierung verkennt nicht, daß einzelne Bestimmungen des Gesetzes, welche theilweise vom Landtage bezeichnet sind, einer Verbesserung bedürfen. Namentlich wird aber zu erwägen sein, ob die Scheidung zwischen Klassensteuer und klassificirter Einkommensteuer beizubehalten ist; außerdem wird der Wegfall bezw. die Ermäßigung der untersten Steuerstufen in Frage kommen.

Den Mitgliedern der Regierung fehlt in ihrer jetzigen Geschäftslage die Zeit zu extraordinären Arbeiten von größerem Umfange; übrigens erscheint es auch zweckmäßig, vor wesentlicher Reform und neuer Redigirung des Gesetzes zu erwarten, wie die Finanzlage des hiesigen Landes sich in Folge der zunächst bevorstehenden Vermehrung des Erträgnisses der Reichszölle gestalten wird.

Unter diesen Umständen beschränkt sich der anliegende Gesetzentwurf auf wenige Abänderungen, die einer weiteren Reform nicht vorgreifen. Sie bezwecken namentlich:

1. das hiesige Gesetz mit dem Reichsgesetze wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870, in Einklang zu bringen,
2. in Beziehung auf das aus dem Gewerbebetriebe herrührende Einkommen von der durch § 3 jenes Reichsgesetzes gewährten Befugniß Gebrauch zu machen,
3. die Besteuerung solcher Personen zu beschränken, deren Einkommen die Mittel zur Steuerzahlung nicht bietet.

In Beziehung auf die Besteuerung der Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, so wie der liegenden Erbschaften hat die Staatsregierung, der in der früheren Proposition ausgesprochenen Bedenken ungeachtet, den Intentionen des Landtags entsprochen; der von demselben beantragten Heranziehung anderer juristischer Personen kann sie dagegen nicht zustimmen, da die vorgeschlagene Normirung in der Praxis zu mancherlei Bedenken und Streitfragen Anlaß geben würde. Daß der Landtag von diesem Antrage Abstand nehmen werde, hofft die Staatsregierung um so zuversichtlicher, da sie in allen übrigen Puncten, auf welche der jetzt vorgelegte Entwurf sich bezieht, die gemachten Vorschläge angenommen hat und der Landtag den Wunsch theilen wird, daß die proponirten Abänderungen schon bei der nächsten Veranlagung der Klassensteuer und klassificirten Einkommensteuer zur Anwendung kommen.

Der Landtag wird hiernach um seine verfassungsmäßige Zustimmung zu dem anliegenden Gesetzentwurfe ergebenst ersucht.

Gesetz,

Abänderungen des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer betreffend, vom .....

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags nachstehende

Abänderungen des Gesetzes vom 6. Juni 1868, die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer betreffend.

I. Der § 1 fällt weg, und an seine Stelle tritt folgende Fassung:

§ 1.

Zur Zahlung der Klassensteuer und der klassificirten Einkommensteuer sind verpflichtet:

1. Physische Personen, welche
   a. entweder im hiesigen Lande ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so weit sie nicht durch Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung, vom 13. Mai 1870, davon ausgenommen sind,
   b. oder aus dem hiesigen Lande, ohne in demselben ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt zu haben, Einkommen von Grundbesitz oder Gewerbebetrieb beziehen, hinsichtlich dieses Einkommens,

c. oder aus einer staatlichen Kasse des hiesigen Landes, ohne in demselben ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt zu haben, Gehalt, Pension oder Wartegeld beziehen, hinsichtlich dieses Einkommens,

d. oder außerhalb des deutschen Reiches sich aufhalten, aber die Lippische Staatsangehörigkeit besitzen.

2. Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien hinsichtlich des Reingewinns, welchen sie zur Vertheilung bringen oder für Reserve- und Erneuerungs-Fonds oder zur Abtragung von Schulden verwenden.

3. Erbschaften in der Zeit zwischen dem Tode des Erblassers und dem Eintritte der Erben.

II. Zu § 2 des Gesetzes.

1. Unter h tritt an die Stelle der bisherigen Bestimmung folgende:

Personen, welche die Lippische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und, ohne ein Amt zu verwalten oder ein Gewerbe zu betreiben, nicht über zwei Monate im hiesigen Lande sich aufhalten; dauert der Aufenthalt länger, so ist die Steuer, falls sie gesetzlich gefordert werden kann, für die beiden ersten Monate nachzuzahlen.

2. Unter i wird hinzugefügt:

Die nach § 1 Steuerpflichtigen, wenn das gesammte Einkommen derselben auf nicht mehr als 200 Mark zu veranschlagen ist.

III. Der vierte Absatz des § 3 fällt weg.

IV. Zu § 7.

Unter b wird als zweiter Absatz hinzugefügt:

Wenn eine Actiengesellschaft oder eine Commanditgesellschaft auf Actien zur Klassensteuer oder Einkommensteuer herangezogen

wird, so sind die Actienzinsen oder Dividenden, welche ein im hiesigen Lande steuerpflichtiger Actionär aus derselben bezieht, bei seiner Einschätzung nicht zu berücksichtigen.

V. Zu § 8.

Am Schlusse wird hinzugefügt:

Ueber das Einkommen, welches ein Auswärtiger aus einem im hiesigen Lande betriebenen Gewerbe bezieht, ist den Steuerbehörden auf deren Verlangen an der Betriebsstelle die zur Veranlagung der nach § 1 Nr. 1 b des gegenwärtigen Gesetzes zu entrichtenden Steuer erforderliche Auskunft zu ertheilen. Auch kann die Steuerkasse beanspruchen, daß diese Summe für den Auswärtigen an der Betriebsstelle gezahlt werde.

Vorstände und sonstige Vertreter hiesiger Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien sind verpflichtet, auf Verlangen der Steuerbehörde über das Einkommen der Gesellschaft genaue Auskunft zu ertheilen, desgleichen über liegende Erbschaften die Vertreter und Verwalter derselben.

Die vorstehenden Abänderungen des Gesetzes vom 6. Juni 1868, die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer betreffend, sind zuerst bei der Veranlagung dieser Steuer für das Jahr 1886 zur Anwendung zu bringen.

Detmold, den .....

Gesetz-Entwurf,

die Abänderung des § 23 des Gesetzes über die Allodifikation der Lehen vom 18. Mai 1847 betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Absatz 2 des § 23 des in der Ueberschrift genannten Gesetzes erhält nachstehende Fassung:

> Erachtet sich jemand durch eine Verfügung der Ablösungskommission beschwert, so bleibt ihm der Rekurs an die Regierung unbenommen, welcher die Entscheidung in zweiter und letzter Instanz zusteht.

Gegeben Detmold, den .....

Begründung.

Ursprünglich hatte der Absatz 2 des § 23 des Allodifikationsgesetzes, wie es dem Landtage im Jahre 1845 vorgelegt war, die obige Fassung.

Der Landtag drückte damals den Wunsch aus, daß der Rekurs statt an die Regierung an die Justizkanzlei gehen möchte, weil die erstere zugleich der Lehnhof sei. Dieser Wunsch wurde regierungsseitig als begründet anerkannt und bei der Umarbeitung der Vorlage berücksichtigt.

Die Justizkanzlei ist am 1. Oktober 1879 aufgehoben. Da das Gerichtsverfassungsgesetz und das Ausführungsgesetz zu demselben keine Bestimmung darüber trifft, welche Behörde nunmehr über Rekurse in Allodifikationssachen zu entscheiden haben soll, so ist in unserer Gesetzgebung eine Lücke entstanden, welche der Ausfüllung bedarf. In der Erwägung, daß die Rekurse in allen anderen von der Ablösungskommission bearbeiteten Angelegenheiten an die Regierung gehen und der Grund, aus welchem s. Z. hinsichtlich der Allodifikationssachen eine Ausnahme gemacht wurde, inzwischen weggefallen ist, indem seit der im Jahre 1868 stattgefundenen Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalt die Thätigkeit der Regierung als Lehnhofs aufgehört hat und in dieser Beziehung die Rentkammer an ihre Stelle getreten ist, so erscheint es zweckmäßig, die Zuständigkeit der Regierung auch auf die Allodifikationssachen zu erstrecken, wie es der vorstehende Gesetz-Entwurf beabsichtigt.

Proposition,

den Etat der Landkasse für das Jahr 1886 betreffend.

Auf gnädigsten Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten geht dem Landtage hierneben der Etat der Landkasse für das Jahr 1886 mit dem Ersuchen um verfassungsmäßige Berathung und Beschlußfassung zu.

Im Jahre 1884 wurde der Etat der Landkasse für 1885 und 1886 vorgelegt; der für das Jahr 1885 aufgestellte fand damals seine endgültige Erledigung, während pro 1886 die Beschlußfassung hinsichtlich der Einnahme-Positionen I. 1. D. (Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer), I. 1. E. (Schulsteuer), I. 3. A. (Leihekasse), I. 3. B. (Landessparkasse), sowie hinsichtlich der Ausgabe-Position II. 2. D. (Wegebau) ausgesetzt wu de; in Betreff der übrigen einzelnen Positionen hat der Landtag zu jener Zeit theils abändernd, theils zustimmend beschlossen.

Die den damaligen Landtagsbeschlüssen entsprechenden Abänderungen sind in dem zur Erleichterung der Uebersicht neu aufgestellten Etat für das Jahr 1886 größtentheils getroffen worden. Auf die früher mitgetheilten Anlagen wird Bezug genommen; nur die dritte ist neu gedruckt, weil mehrere Pensionen und Unterstützungen weggefallen bezw. hinzugekommen sind.

Der anliegende Etat weicht von dem früheren, wie dieser sich in Folge des vorigjährigen Nachtrags zu der betreffenden Proposition und von abändernden Beschlüssen des Landtags gestaltet hat, in nachstehenden Positionen ab:

	Früher	Jetzt
	ℳ	ℳ
A. Einnahme.		
1. (I. 1. D.) Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer	350000	340000
2. (I. 1. E.) Schulsteuer	70000	44000
3. (I. 2. A.) Aus der Reichshauptkasse	4000	50000
4. (I. 4. C.) Von einigen Städten	212	194
B. Ausgabe.		
1. (I. 1. A.) Kosten der Steuererhebung an Preußen	27000	30000
2. (I. 3. C. 1.) Pensionen und Unterstützungen an Beamte	60545	60992
3. (I. 3. C. 2.) Desgleichen an Hinterbliebene von Beamten	15777	16695
4. (III. 1. A.) Cabinets-Ministerium	11250	9750
5. (III. 1. F.) Verwaltungsämter	32100	33300
6. (IV. 7) Hülfsschreiber	13000	14000
7. (V. 3. A.) Kosten der hiesigen Strafanstalt	12400	13000

Hinsichtlich dieser Abweichungen wird Folgendes zur Erläuterung ergebenst bemerkt:

Zu A. 1. In Folge des Gesetzes vom 25. Juli 1885, Abänderungen des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer betreffend, wird das Erträgniß dieser Steuer sich theils erhöhen, theils ermäßigen. Der Betrag, um welchen die Einnahme sich dadurch vermindern wird, daß die an sich Steuerpflichtigen, wenn ihr Gesammteinkommen 200 ℳ nicht übersteigt, von der Steuer befreit sind, läßt sich noch nicht mit einiger Gewißheit veranschlagen; einstweilen ist der Ausfall, nach Abzug der aus jenem Gesetze resultirenden Mehrerträgnisse, zu 10000 ℳ angenommen.

Zu A. 2. Die für das Jahr 1886 besonders proponirte Außerhebungsetzung von $^2/_5$ des gesetzlichen Schulgeldes wird den Ertrag desselben auf etwa 44000 ℳ herabmindern. Für das Jahr 1884, in welchem jener Theil gleichfalls außer Hebung geblieben ist, sind an Schulsteuer 44156 ℳ 42 ₰ eingekommen, wie die abgelegte Rechnung ergiebt.

Zu A. 3. Durch die Abänderungen, welche die Zollgesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1885 erfahren hat, ist eine Erhöhung derjenigen Beträge herbeigeführt, welche das hiesige Land aus der Reichshauptkasse empfängt. Eine Veranschlagung des Mehrbetrages für das Jahr 1886 hat zur Zeit noch keine sichere Grundlage, und ebensowenig steht bereits fest, wie hoch die Matricular-Beiträge sich belaufen werden. Die Richtigkeit der Anschläge, auf welchen die proponirte Erhöhung der hier in Rede stehenden Position von 4000 ℳ auf 50000 ℳ beruht, kann demzufolge nicht verbürgt werden.

Zu A. 4. Nachdem die von der Stadt Lage bisher gezahlte jährliche Abgabe von 18,33 ℳ im Jahre 1885 durch Entrichtung des 25fachen Betrags abgekauft worden ist, haben nur noch zu prästiren:

a. die Stadt Detmold den Rest der Neustädter Rente mit . . 190 ℳ
b. die Stadt Horn einen Wortzins von . . . . . 4 „

Sa. . . . . 194 ℳ

Zu B. 1. Die an das Königreich Preußen für die Verwaltung und Erhebung der Zölle und der gemeinschaftlichen indirekten Steuern im Fürstenthum Lippe zu zahlende Vergütung hat für das Jahr 1884 sich auf 29773 ℳ belaufen und ist daher für das Jahr 1886 wieder, wie in dem früher vorgelegten Etat, mit 30000 ℳ ausgeworfen.

Zu B. 2. und 3. wird auf die neu gedruckte Anlage 3 Bezug genommen.

Zu B. 4. Da der jetzige Cabinets-Minister einstweilen nur ein Gehalt von 7500 ℳ bezieht, während das des früheren 9000 ℳ betrug, so ist diese Position vorerst um 1500 ℳ herabgesetzt.

Zu B. 5. Die hier eingestellten 33300 ℳ werden nachstehend spezifizirt:

1.	5 Verwaltungsbeamte	19700 ℳ
2.	1 Assessor	2000 „
3.	4 Amtsschreiber	7200 „
4.	4 Hülfsschreiber	2200 „
5.	1 Amtsdiener, für Lipperode-Cappel	400 „
6.	Zur Aushülfe	1800 „
	Sa.	33300 ℳ

Auf die Einstellung eines Gehalts von 2000 ℳ für einen Assessor hat die Staatsregierung zurückkommen müssen, da sie es für ein sehr dringendes Bedürfniß erachtet, daß ihr die definitive Anstellung eines solchen Beamten ermöglicht wird. Nur auf diese Weise läßt sich für die Verwaltungsbeamten ein geschulter Vertreter in Verhinderungsfällen und ein geeigneter Ersatz beschaffen, da kommissarisch verwandte Gerichts-Assessoren voraussichtlich stets zur Justiz-Carrière zurückkehren würden, falls sie in derselben eine feste Anstellung erlangen könnten. Die Staatsregierung darf wohl erwarten, daß der Landtag sich dieser Erwägung nicht verschließen und seine Zustimmung zu obiger Einstellung nicht versagen werde, zumal da die von ihm für das Jahr 1886 bereits zur Aushülfe bewilligte Summe von 3800 ℳ nach vorstehender Specification nicht überschritten, sondern nur in 2 Beträge von resp. 2000 ℳ und 1800 ℳ zerlegt werden soll.

Die Gehalte der 4 Amtsschreiber sind auf je 1800 ℳ erhöht und aus diesem Grunde unter 3 der obigen Specification 7200 ℳ ausgeworfen.

Zu B. 6. Die Grundbucharbeiten, mit welchen die Amtsgerichte jetzt beschäftigt sind, machen eine einstweilige Vermehrung der Schreibhülfe dringend erforderlich; die Staatsregierung hofft, daß für das Jahr 1886 die proponirte Erhöhung der betreffenden Position um 1000 ℳ genügen wird.

Zu B. 7. Der Direktor der Strafanstalten, Major a. D. Schmidt, bezieht neben freier Wohnung im Anstaltsgebäude und unentgeltlicher Benutzung von 2 Gärten zu im Ganzen 6,24 ar ein jährliches Gehalt von 1650 ℳ

Nach dem Ermessen der Staatsregierung entspricht diese Einnahme dem Umfange der Beschäftigung jenes Beamten und seiner dienstlichen Stellung nicht; es wird daher eine Erhöhung seines Gehalts um 600 ℳ proponirt.

Der Etat der Landkasse für das Jahr 1886 schließt in seiner jetzigen Gestaltung auf ein Deficit von 11720 ℳ ab, welches aus dem Bestande der Landkasse-Rechnung für das Jahr 1884 gedeckt werden wird.

Der Landtag wird ergebenst ersucht, dem anliegenden Etat seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen zu wollen.

Etat der Landkasse

für das Jahr 1886.

Tit.	Einnahme.	1885. M	1886. M	Bemerkungen.
I.	**Finanz-Verwaltung.**			
	1. Directe Steuern.			
	A. Grundsteuer	150000	150000	
	B. Gebäudesteuer	60000	60000	
	C. Gewerbesteuer	43000	43000	
	D. Klassensteuer und klassificirte Einkommensteuer	350000	340000	Ein etwaiger Mehrbetrag wird zur Abtrag. v. Schulden verwandt werden, soweit er nicht zur Deckung etatmäß. Ausgaben erforderlich ist.
	E. Schulsteuer	42000	44000	
	F. Erbschaftssteuer	10000	10000	
	2. Indirecte Steuern und damit im Zusammenhange stehende Einnahmen.			
	A. Aus der Reichshauptkasse	4000	50000	
	B. Sonstige Einnahmen	30	30	
	3. Ueberschüsse aus den Landes-Credit-Anstalten.			
	A. Leihekasse	15000	15000	
	B. Landessparkasse	15000	15000	
	4. Geldrenten.			
	A. Für Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt	27360	27360	
	B. Von Fürstlicher Landrentei	54000	54000	
	C. Von einigen Städten	212	194	
	5. Zinsen von Activ-Capitalien	25000	25000	In diesen 1200 Mk. sind 1050 Mk. enthalten, welche aus der Leihekasse und d. Unterstützungskasse zum Gehalte des dritten Regierungsraths gezahlt werden.
	6. Sonstige Einnahmen	1200	1200	
	Sa.	796802	834784	

Tit.	Einnahme.	1885. M	1886. M	Bemerkungen.
II.	**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**			
	1. Bergwerksabgaben	48	48	
	2. Bauverwaltung	825	825	
	3. Sonstige Einnahmen	5	5	
	Sa.	878	878	
III.	**Landes-Verwaltung.**			
	1. Gebühren der Verwaltungsbehörden	4000	4000	
	2. Gebühren für Verwaltung der Amtsgemeindekassen und für Hebung von Kirchensteuern ꝛc.	6000	6000	
	3. Sonstige Einnahmen	—	—	
	Sa.	10000	10000	
IV.	**Justiz-Verwaltung.**			
	1. Gerichtskosten und Strafgelder	90000	90000	
	2. Sonstige Einnahmen	—	—	
	Sa.	90000	90000	
V.	**Verwaltung des Innern.**			
	1. Verwaltung der Strafanstalten	—	—	
	2. Sonstige Einnahmen	—	—	
	Sa.	—	—	
VI.	**Verwaltung der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**			
	1. Zuschuß aus der Lemgoer Gymnasialkasse zum Gehalte des Schulraths	300	300	
	2. Kostgelder der Taubstummen-Zöglinge	350	350	
	3. Ueberschuß der Generalkasse	37000	37000	
	Sa.	37650	37650	

Tit.	Einnahme.	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
VII.	**Militair-Verwaltung.**			
	1. Für Duplicate von Militairpapieren	15	15	
	2. Sonstige Einnahmen	—	—	
	Sa.	15	15	
	Zusammenstellung der Einnahme.			
I.	Finanz-Verwaltung	796802	834784	
II.	Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	878	878	
III.	Landes-Verwaltung	10000	10000	
IV.	Justiz-Verwaltung	90000	90000	
V.	Verwaltung des Innern	—	—	
VI.	Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	37650	37650	
VII.	Militair-Verwaltung	15	15	
	Sa.	935345	973327	

Tit.	Ausgabe.	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
I.	**Finanz-Verwaltung.**			
	1. Steuern.			
	A. Kosten der Steuererhebung an Preußen	27000	30000	
	B. Kosten der Veranlagung der Gebäudesteuer	1000	1000	
	C. Sachliche Ausgaben und Bureaukosten	1000	1000	
	D. Sonstige Ausgaben	200	200	
	2. Renten an Mitglieder des Fürstlichen Hauses.			
	Ad manus Serenissimae	3336	3336	
	3. Renten und Entschädigungen.			
	A. An die Städte:			
	Blomberg 218,70 ℳ			
	Detmold 300,00 „			
	Horn 157,19 „			
	Lemgo 300,00 „			
	Salzuflen 99,00 „	1075	1075	
	Beitrag zu den Verwaltungskosten der Städte (provisorisch)			
	Detmold 190,78 ℳ			
	Lemgo 481,21 „			
	Salzuflen 205,02 „			
	Lage 93,63 „			
	Blomberg 265,33 „			
	Horn 247,31 „			
	Barntrup 111,83 „			
	Schwalenberg 114,89 „	1710	1710	
	Latus:	35321	38321	

Tit.	Ausgabe.	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	35321	38321	
	B. An das erbherrliche Haus Schaumburg-Lippe	140	140	
	C. Pensionen und Unterstützungen.			
	1. An Beamte	60360	60992	S. Anlage 3.
	2. An Hinterbliebene von Beamten	15777	16695	S. Anlage 3.
	4. Landes-Schulden-Verwaltung.			
	A. Zinsen von Passiv-Kapitalien.			
	1. Von den bei der Landkasse belegten Ablösungs-Kapitalien für geistliche Gefälle	27280	27280	
	2. Von sonstigen Passiv-Kapitalien	—	—	
	B. Zur Abtragung von Passiv-Kapitalien	—	—	
	C. Sonstige Ausgaben	100	100	
	5. Matricular-Beiträge	—	—	
	6. Sonstige Ausgaben	1000	1000	
	Sa.	139978	144528	
II.	**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**			
	1. Bergwerks-Verwaltung	100	100	
	2. Bau-Verwaltung.			
	A. Gehalte	8000	8000	
	B. Unterhaltung der öffentlichen Gebäude	5000	5000	
	C. Versicherung der öffentlichen Gebäude gegen Brandschaden	1000	1000	
	D. Wegebau	91374	90774	
	E. Weser-Uferbauten	3000	4000	
	Latus:	108474	108874	

Tit.	Ausgabe.	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	108474	108874	
	F. Sonstige Ausgaben	200	200	
	3. Aichungswesen	100	100	
	4. Inspection der Fabriken und andere Kosten der Gewerbe-Verwaltung	1000	1000	
	5. Sonstige Ausgaben	3000	3000	
	Sa.	112774	113174	
III.	**Landes-Verwaltung.**			
	1. Gehalte.			
	A. Cabinets-Ministerium	11250	9750	
	B. Regierung	40920	40920	
	C. Falkenhagener Forstverwaltung, Leihekasse und Landessparkasse.			
	1. Falkenhagener Forstverwaltung 5771 ℳ			
	2. Leihekasse.			
	Erster Commissar 900 „			
	Zweiter 600 „			
	Secretair 2400 „			
	Rendant 2400 „			
	Pedell 576 „			
	3. Landessparkasse.			
	Director 1800 „			
	Erster Rendant 2400 „			
	Zweiter 1500 „			
	Controleur 600 „			
	Pedell 288 „			
	D. Kataster-Verwaltung	9600	9600	
	E. Ablösungs-Commission	600	600	
	Latus:	62370	60870	

Tit.	Ausgabe.	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	62370	60870	
	F. Verwaltungsämter	32100	33300	
	G. Steuerkassen	28175	28175	
	2. Remunerationen.			
	A. Prägravations-Commission	400	400	
	B. Reclamations-Commission	200	200	
	C. Sonstige Remunerationen	6100	6100	
	3. Diäten und Reisekosten, einschließlich der Kosten der Vertretung beim Bundesrathe und sonstiger Legationskosten	3000	3000	
	4. Volkszählungen u. s. w.	3000	1000	
	5. Landesgrenzregulirungen	450	450	
	6. Bureaukosten.			
	A. Schreibmaterialien, Porto, Telegramme	6000	6000	
	B. Außerordentliche Expeditionskosten	1200	1200	
	C. Drucksachen	1000	1000	
	D. Zeitungen und Broschüren	350	350	
	E. Heizung und Erleuchtung im Cabinets-Ministerium	96	96	
	F. Heizung und Erleuchtung der sonstigen Bureau-Zimmer	1000	1000	
	G. Landes-Archiv	100	100	
	H. Landkasse	1000	1000	
	I. Insgemein	200	200	
	7. Sonstige Ausgaben	1250	1000	
	Summa:	147991	145441	

Tit.	Ausgabe.	1885. M	1886. M	Bemerkungen.
IV.	**Justiz-Verwaltung.**			
	1. Oberlandesgericht	4500	4500	
	2. Landgericht	38202	39125	
	3. Staatsanwaltschaft	16850	16850	
	4. Amtsgerichte	98062	98674	
	5. Gerichts-Assessoren	3000	3000	
	6. Gerichts-Vollzieher	2800	2800	
	7. Hülfsschreiber	13000	14000	
	8. Sachliche Ausgaben	4000	4000	
	9. Sonstige Ausgaben	200	200	
	Sa.	180614	183149	
V.	**Verwaltung des Innern.**			
	1. Landtag.			
	A. Gehalt des Landsyndicus	600	600	
	Gratification desselben	150	150	
	B. Diäten des Landtags	10000	10000	
	C. Sonstige Ausgaben	2000	2000	
	2. Gendarmerie.			
	A. Gehalte.			
	1. Commandeur	1050	1050	
	2. Gendarmen	21540	21540	
	B. Sonstige persönliche Ausgaben.			
	1. Commandeur	300	300	
	2. Gendarmen	450	450	
	C. Bekleidung und Waffen	1578	1004	
	D. Sonstige Ausgaben	500	500	Einschließl. einer Unterstützung von höchstens 200 Mk. für den Gendarmena. D. Meyer.
	3. Strafanstalten.			
	A. Kosten der hiesigen Strafanstalt	12400	13000	
	B. Unterhaltung der Sträflinge in auswärtigen Anstalten	11000	15000	
	Latus:	61568	65594	

Tit.	Ausgabe.	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	61568	65594	
	C. Transport der Sträflinge	1100	1100	
	4. Standesämter	1500	1500	
	5. Deputation für das Heimathwesen	200	200	
	Sa.	64368	68394	
VI.	**Verwaltung der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**			
	1. Synodal-Kasse	50000	50000	
	2. Gymnasien			
	A. Zu Detmold	23985	23610	
	B. Zu Lemgo, Unterstützung des städtischen Gymnasiums	7889	7889	
	C. Remuneration des Schulraths	800	800	
	3. General-Schulkasse	214353	215956	
	4. Jüdische Lehrer	1500	1500	
	5. Taubstummen-Anstalt.			
	A. Gehalte	1590	1590	
	B. Andere persönliche Ausgaben	150	150	
	C. Kostgelder	2000	2000	
	D. Unterrichts-Lokal	12	12	
	E. Industrie-Unterricht	45	45	
	F. Sonstige Ausgaben	150	150	
	6. Landes-Bibliothek.			
	A. Gehalte	630	630	
	B. Andere persönliche Ausgaben	60	60	
	C. Bücher und Kunstsachen	1950	1950	
	D. Porto und Fracht	36	36	
	E. Buchbinderlohn	270	270	
	F. Heizungskosten	18	18	
	Latus:	305438	306666	

Tit.	Ausgabe.	1885. M	1886. M	Bemerkungen.
	Transport:	305438	306666	
	G. Geräthe und Reparaturen	60	60	
	H. Sonstige Ausgaben	126	126	
	7. Medicinalwesen.			
	A. Gehalte:			
	1. des Medicinalcollegs, der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte . . .	9317	9317	
	2. der Hebammen	1500	1500	
	B. Hebammen-Unterricht und geburtshülfliche Geräthe	1000	1000	
	C. Irren-Anstalt	9732	9732	Fixirte Dotation aus Tit. I. 4 A. der Einnahme.
	D. Sonstige Ausgaben	60	60	
	Sa.	327233	328461	
VII.	**Militair-Verwaltung.**			
	1. Persönliche Ausgaben	200	200	
	2. Aushebung der Militärpflichtigen . .	1400	1400	
	3. Aushebung der Pferde	—	—	
	4. Sonstige Ausgaben	300	300	
	Sa.	1900	1900	
	Zusammenstellung der Ausgabe.			
I.	Finanz-Verwaltung	139978	144528	
II.	Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	112774	113174	
III.	Landes-Verwaltung	147991	145441	
IV.	Justiz-Verwaltung	180614	183149	
V.	Verwaltung des Innern	64368	68394	
VI.	Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten	327233	328461	
VII.	Militär-Verwaltung	1900	1900	
	Sa. der Ausgabe	974858	985047	

Tit.		1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
	Abschluß.			
	Summe der Ausgabe	974858	985047	
	Summe der Einnahme	935345	973327	
	Deficit:	39513	11720	Das Deficit für 1886 wird aus dem Bestande der Landkasse-Rechnung für 1884 gedeckt werden.
	Von dem Bestande der Landkasse-Rechnung für das Jahr 1883 sind . . . disponibel, es bleibt mithin ein Deficit von	20215		
		19298		

Anlage 3

zum Landkasse-Etat für das Jahr 1886.

Ausgabe.

I. Finanz-Verwaltung.

3. Renten und Entschädigungen.

C. Pensionen und Unterstützungen.

№	1. An Beamte.	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
1.	Stölting, Steuer-Einnehmer	120	120	
2.	Kellner, Grenz-Aufseher	441	441	
3.	Meier, „	670	670	
4.	Antze, Assessor	1560	1560	
5.	Reese, Steuer-Aufseher	912	912	
6.	Böke, „	1046	1046	
7.	Rentsch, Gymnasiallehrer	855	—	Gestorben.
8.	Franzmeier, Steuer-Aufseher	965	965	
9.	Sievert, Sträflings-Aufseher	72	72	
10.	Corbach, Amtschirurg	184	184	
11.	Möller, Steuer-Aufseher	945	945	
12.	Weerth, Professor:			
	a. als Gymnasiallehrer	1818	1818	
	b. als Seminarlehrer	955	955	
13.	Schneider, Gendarm	768	768	
14.	Reitze, Oberlehrer	2558	—	Gestorben.
15.	Bexten, Gendarm	768	768	
16.	Scharf, Steuer-Einnehmer	2208	2208	
17.	Preuß, Geh. Ober-Justizrath	4500	4500	
18.	Horrmann, Gymnasial-Direktor	4500	4500	
19.	Landgraf, Amtsrendant	1020	1020	
20.	Hanke, „	400	400	
	Latus:	27265	23852	

№	1. An Beamte.	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	27265	23852	
21.	Fischer, Wachtmeister	1032	1032	
22.	Franzmeier, Untervogt	450	450	
23.	Kuhlemann, Amtsdiener	450	450	
24.	Oesterhaus, Bauerrichter	30	—	Gestorben.
25.	Jacobi, „	60	60	
26.	Kracht, „	30	30	
27.	Mönnig, Steuer-Einnehmer	1587	1587	
28.	Brandt, Oberwachtmeister	1032	1032	
29.	Kenter I, Gendarm	888	888	
30.	Hildebrand, Steuer-Einnehmer	1936	1936	
31.	Mork, Gendarm	888	888	
32.	Falkmann, Archivrath	2256	2256	
33.	Mattheus, Inspector	1560	1560	
34.	Lindemann, Rechnungsrath	3533	3533	
35.	Emmighausen, Regierungs-Expedient	750	750	
36.	Cäsar, Landgerichts-Präsident	4200	4200	
37.	Steinhagen, Seminar-Oberlehrer	1158	—	Gestorben.
38.	Merckel, Rechnungsrath	672	672	
39.	Wißmann, Gendarm	888	888	
40.	Bax, Landgerichtspedell	1008	1008	
41.	Rohdewald, Geh. Regierungsrath	4161	4161	
42.	Niermann, Landgerichts-Expedient	990	—	Gestorben.
43.	Presun, Obercontroleur	2093	2093	
44.	Beckmann, Gendarm	888	888	
45.	Gerbes, Gymnasial-Pedell	555	740	Vom 1. April 1885 an.
46.	Eschenburg, Cabinets-Minister	—	4500	
47.	Ottemeier, Gendarm	—	888	
48.	Kampmann, Badeanstalts-Aufseher	—	200	
49.	Schlingmann, Amtsgerichts-Pedell	—	450	
	Summa:	60360	60992	

№	2. An Hinterbliebene von Beamten.	1885. M	1886. M	Bemerkungen.
1.	Wittwe Wasserfall, Archivar	345	345	
2.	Amtsvogts Wessel zwei Töchter	100	100	
3.	Wittwe Kellner, Rath	300	300	
4.	„ Riedemann, Amtsrendant	225	225	
5.	„ Kemper, Amtmann	187	187	
6.	Fräulein Johanne Liebig	144	144	
7.	Wittwe Schierenberg, Amtmann	600	600	
8.	„ Petri, „	600	600	
9.	„ Dr. Reinold	225	225	
10.	„ Dr. Riedemann	225	225	
11.	„ Clasing, Amtschirurg	112	112	
12.	„ Gröne I, Grenz-Aufseher	108	108	
13.	„ Ottemeyer, „	72	72	
14.	„ Sielemann, „	108	108	
15.	„ Petig, Gendarm	72	72	
16.	„ Lehbrink, „	54	54	
17.	Fräulein Alwine Brokhausen	300	300	
18.	„ Anna Schönfeld	123	123	
19.	Wittwe Steinhagen, Gymnasiallehrer	300	300	
20.	„ Schröder, Gendarm	108	108	
21.	„ Petri, Geh. Ober-Regierungsrath	900	900	
22.	„ Kellner, Amtsrendant	300	300	
23.	„ Wessel, Amtsrath	600	600	
24.	„ Dornheim, Gymnasiallehrer	600	600	
25.	„ Hunke, Criminalgerichts-Pedell	180	180	
26.	„ von Meien, Hofbaurath	300	300	
27.	„ Arcularius, Wegebaumeister	600	600	
28.	„ Hoffmann, Regierungsrath	900	900	
29.	„ Schröter, Amtsrath	600	600	
30.	„ Hasse, Rath	600	600	
	Latus:	9888	9888	

№	2. An Hinterbliebene von Beamten.	1885. ℳ	1886. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	9888	9888	
31.	Wittwe Clemen, Amtsassessor	300	300	
32.	„ Oesterhaus, Amtspedell	72	72	
33.	„ Drawe, Amtsdiener	54	—	Gestorben.
34.	„ Burg, Amtsdiener	30	30	
35.	„ Strate, Amtspedell	48	48	
36.	„ Dr. Henzen, Amtschirurg	150	150	
37.	„ Bögeholz, Amtsdiener	48	48	
38.	„ Helle, Steuer-Aufseher	225	225	
39.	„ Sundermann, Gendarm	30	30	
40.	„ Preuß, Amtsrath	600	600	
41.	„ Caspari, Sanitätsrath	150	150	
42.	„ Piderit, Landgerichts-Direktor	900	900	
43.	„ Gröne II, Steuer-Aufseher	225	225	
44.	„ Menke, Zeichenlehrer	150	150	
45.	Sohn des Rechnungsraths Schönfeld	60	60	
46.	Wittwe Kestner, Gymnasiallehrer	600	600	
47.	„ Schnitger, Sanitätsrath	150	150	
48.	„ Bernhardt, Professor	900	900	
49.	„ Drüke, Amtsdiener	72	72	
50.	„ Meier, Landgerichts-Expedient	225	225	
51.	„ Treplin, Professor	900	900	
52.	„ Reitze, Gymnasiallehrer	—	600	
53.	„ Niermann, Landgerichts-Expedient	—	300	
54.	„ Kleinsorge, Amtsgerichts-Pedell	—	72	
	Summa:	15777	16695	

Proposition,

die Außerhebungsetzung eines Theiles des Schulgeldes für das Jahr 1886 betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Proposition, welche den Etat der Landkasse für das Jahr 1886 betrifft, wird der Landtag ergebenst ersucht, dem nachstehenden Gesetz-Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz,

die Außerhebungsetzung eines Theiles des Schulgeldes für das Jahr 1886 betreffend, vom .....

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Einziger Paragraph.

Von dem nach § 6 des Gesetzes, die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betreffend, vom 28. Februar 1878, für jedes schulpflichtige Kind mit fünf Mark zu zahlenden Schulgelde bleiben für das Jahr 1886 zwei Mark außer Hebung.

Detmold, den .....

Proposition,

eine Aenderung des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen vom 27. Juli 1882 betreffend.

Bei der Anwendung des oben genannten Einführungsgesetzes hat sich herausgestellt, daß durch das doppelte Aufgebot, wie es die §§ 17 und 18 vorschreiben, nutzloserweise zu viel Zeit verloren geht und zu große Kosten verursacht werden. Das nach § 17 eintretende Aufgebotsverfahren erfordert nämlich mehr als ein halbes Jahr, da das Aufgebot in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken ist und zwischen dem Tage, an welchem dies geschehen, und dem Aufgebotstermine ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen muß (§ 88 der G.-B.-O., § 846 der C.-P.-O.). Das nach § 18 zu erlassende Aufgebot ist erst dann zulässig, nachdem das nach § 17 Platz greifende Verfahren beendet ist, und erfordert wiederum einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten. Um diesem nutzlosen Zeitverlust vorzubeugen, wird im anliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen, beide Aufgebote, wo sie nöthig sind, zu vereinigen, dann aber auch die Veröffentlichung im Reichsanzeiger, welche der Regel nach überflüssig sein wird, nur noch in Ausnahmefällen stattfinden zu lassen. Wird die Nothwendigkeit der Veröffentlichung im Reichsanzeiger beseitigt, so fällt damit der größte Theil der Kosten fort.

Was die Pflicht zur Tragung der Kosten anbetrifft, so sind Zweifel darüber entstanden, ob auch dann das Verschulden eines Betheiligten anzunehmen ist und demzufolge ihm die Kosten des Aufgebots zur Last zu legen sind (§ 41 a. E.), wenn er oder sein Besitzvorgänger es versäumt hat, sich eine zur Erwirkung der Löschung genügende Quittung ertheilen zu lassen, oder wenn er sie verloren hat. Um derartige Zweifel abzuschneiden, schlägt der Entwurf im Anschluß an den Wortlaut des Schaumburg-Lippischen Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen vom 26. August 1884 eine veränderte Fassung des § 41 vor.

Der Landtag wolle diesen Aenderungen seine Zustimmung ertheilen.

Gesetz-Entwurf,

eine Abänderung des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen vom 27. Juli 1882 (L. V. 18. S. 553) betreffend vom .....

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die §§ 17, 18, 19, 20 und 41 des in der Ueberschrift angeführten Einführungsgesetzes erhalten nachstehende veränderte Fassung:

§ 17.

Sobald die nach § 10 flg. zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen für den betreffenden Bezirk stattgefunden haben, fertigt das Amtsgericht von allen denjenigen Ingrossaten und eingetragenen Realberechtigungen,

bei welchen die gegenwärtigen Inhaber nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind und bezüglich deren der Schuldner behauptet, daß die Schuld erloschen sei, nach Gemeinden getrennte Verzeichnisse an und erläßt unter deren Veröffentlichung im Amtsblatt und, sofern es erforderlich erscheint, in anderen geeigneten Blättern, ein Aufgebot nach Maßgabe der §§ 86, 87 und 88 bezw. 93 der Grundbuchordnung; der Bekanntmachung im Reichsanzeiger bedarf es in der Regel nicht. Zwischen dem Tage, an welchem die erste Einrückung des Aufgebots in das Amtsblatt erfolgt ist, und dem Aufgebotstermine muß ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegen.

§ 18.

Mit diesem Aufgebot ist eine öffentliche Ladung aller Personen zu verbinden, welche nicht bereits vorgeladen sind und die vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke in dem Bezirke das Eigenthum, oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht, oder ein der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes dingliches Recht zustehe. Wenn in dem Bezirk kein Aufgebot nach § 17 stattfindet, so ist diese öffentliche Ladung für sich zu erlassen. Die Geladenen sind zur Anmeldung ihrer vermeintlichen Rechte verpflichtet. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen Berechtigten frei, denen eine besondere Mittheilung nach § 13 dahin zugegangen ist, daß ihr Recht anerkannt sei, oder deren Rechte nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Einführungsgesetzes eingetragen worden sind, sowie diejenigen Eigenthümer, welche nach § 29 von Amtswegen berücksichtigt werden müssen.

§ 19.

Die Unterlassung einer nach § 18 erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlußfrist ihre Rechte angemeldet

haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

§ 20.

Die nach § 18 erforderliche Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks, wo möglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bezw. auf Flur und Parzelle, und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Zugleich ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen wird, zu bezeichnen. Die vorhandenen Beweisurkunden müssen der Anmeldung beigefügt werden.

§ 41.

Die behufs Anlegung der Grundbücher zur Ermittelung und Eintragung des Eigenthums, der Hypotheken und dinglichen Rechte von Amtswegen erforderlichen Verhandlungen sind kostenfrei, soweit sie nicht durch Verschulden eines Betheiligten veranlaßt sind.

Die Kostenfreiheit bezieht sich jedoch nicht auf die in dem § 17 erwähnten Veröffentlichungen. Die durch diese entstehenden Kosten sind von den Eigenthümern derjenigen Grundstücke, auf welche die zu löschenden Eintragungen sich beziehen, in der Art zu erstatten, daß die auf das Verzeichniß einer Gemeinde im Ganzen fallenden Kosten über die einzelnen darin aufgeführten Posten gleichmäßig vertheilt werden.

Für diese Kosten haften diejenigen, welche zur Zeit der Beitreibung Eigenthümer der in Betracht kommenden Grundstücke sind.

Proposition,

die Revision der Beiträge zur Brandkasse in Gemäßheit des § 48 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 26. April 1877 betreffend.

Der anliegende Gesetz-Entwurf hat den Landtag im Jahre 1882 schon einmal beschäftigt. Der Landtag hat aber damals seine Zustimmung nicht ertheilt, sondern in der Sitzung vom 9. Dezember 1882 den Beschluß gefaßt, die Staatsregierung zu ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, daß die im § 48 des Gesetzes vorgesehene Revision der Brandkassebeiträge auf weitere drei Jahre hinausgeschoben werde. Letzteres ist geschehen. Ausgesprochenermaßen ließ der Landtag sich bei seinem Beschluß vorzugsweise von der Erwägung leiten, daß die Erfahrungen der nächsten drei Jahre weiteres Material für die Beurtheilung der Frage liefern werden, auf welche Weise die Brandversicherung der Immobilien im Lande zweckmäßiger als bisher geregelt werden könne.

Die Gründe, welche zu der Vorlage vom Jahre 1882 geführt haben, sind durch die inzwischen gesammelten Erfahrungen nicht entkräftet worden, wie aus der dieser Proposition anliegenden Denkschrift des Brandkassen-Büreaus vom 21. September 1885 nebst der beigefügten Versicherungs- und Brandstatistik der Brandversicherungs-Anstalt für das Fürstenthum Lippe in den

Jahren 1882, 1883 und 1884, sowie der gleichfalls beigefügten Uebersicht über die Verwaltungs-Ergebnisse der Brandversicherungsanstalt im Jahre 1884, hervorgeht.

Indem daher die Staatsregierung nach dem Ablauf der dreijährigen Frist die frühere Vorlage erneuert, richtet sie unter Bezugnahme auf die im Jahre 1882 mitgetheilte Denkschrift des Brandkassen Büreaus (Landtagsverhandlungen S. CCCXIX) wiederholt das Ersuchen an den Landtag, nunmehr dem Gesetz-Entwurf seine Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz-Entwurf

die Abänderung des Gesetzes über die Landes-Brandversicherungsanstalt vom 26. April 1877 betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc., erlassen, nachdem in Gemäßheit des § 48 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt im Fürstenthum Lippe vom 26. April 1877 eine Revision der in den §§ 46 und 47 dieses Gesetzes (L.-V. 17, S. 44) aufgeführten Brandkasse-Beiträge stattgefunden hat, mit Zustimmung des Landtags folgendes Gesetz:

§ 1.

Der im § 46 des vorstehend genannten Gesetzes bestimmte Beitrag für je 100 ℳ der Versicherungssumme wird

in der	I.	Klasse	von	8	Pf.	auf	10	Pf.
„ „	II.	„	„	10	„	„	15	„
„ „	III.	„	„	14	„	„	20	„
„ „	IV.	„	„	16	„	„	25	„
„ „	V.	„	„	20	„	„	35	„

erhöht.

§ 2.

§ 47 des Gesetzes wird aufgehoben.

§ 3.

Die im § 51 des Gesetzes auf 300 000 ℳ bestimmte Maximalhöhe des Reservefonds wird auf 500 000 ℳ festgesetzt.

§ 4.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1887 in Wirksamkeit.

Detmold, den .....

Denkschrift,

die Revision der Beiträge zur Brandkasse in Gemäßheit des § 48 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 26. April 1877 betreffend.

Unter Bezugnahme auf die vor drei Jahren von Fürstlicher Regierung geschehene Vorlage einer Proposition, die Revision der Brandkasse-Beiträge betreffend, und die damals seitens des Landtags beschlossene Vertagung der Berathung dieser Sache auf 3 Jahre, wird Fürstlicher Regierung zur Ergänzung der jener Proposition angeschlossenen Denkschrift des Brandkasse-Büreaus vom 5. September 1882 eine statistische Aufstellung über die Ergebnisse der Brandversicherungsanstalt in den Jahren 1882, 1883 und 1884 hierneben gehorsamst überreicht, worin, unter genauem Anschluß an das bei der Aufmachung über die Jahre 1879, 1880 und 1881 beobachtete Verfahren, die Resultate beider Perioden am Schlusse neben einander gestellt sind, um hierdurch sowohl übersichtliche Vergleichungen zu ermöglichen, als auch, durch Ziehung der Durchschnittszahlen, festes Material für die weitere Behandlung der in Frage stehenden Angelegenheit zu gewinnen.

Was zunächst den Versicherungsbestand der Periode $18^{82}/_{84}$ anbetrifft, so hat derselbe seit dem Abschlusse der ersten Periode $18^{79}/_{81}$ nur die unwesentliche Erhöhung von etwas über 600 000 ℳ erfahren, während die

Durchschnittsprämie von 1,52 pro mille im Jahre 1881, auf 1,4525 pro 1884* gesunken ist. Ursache der geringen Steigerung des Bestandes ist die Verringerung der Häuser-Werthe durch die Gebäude-Revision, während das Sinken der Durchschnittsprämie sich durch den Uebergang vieler Gebäude der drei letzten Klassen in die beiden ersten und die zu diesen tretenden Neubauten erklärt.

Zur Abtheilung II, Brandüberreste in Prozenten, ist nur hervorzuheben, daß die Klasse III auffallend von Glück gegen Klasse I begünstigt gewesen ist, während sich in den übrigen drei Klassen das normale Verhältniß zeigt.

Bei den Brandverlusten in Prozenten, Abtheilung III, verschwindet der angegebene Vortheil der dritten Klasse wieder, und tritt ein solcher nur bei der fünften Klasse hervor. Die Versicherungsbestände der beiden Klassen III und V sind indeß so gering, daß das Bild dieser Klassen stets ein schwankendes, wesentlich von der Laune des Zufalls bedingtes bleiben muß. Bei einer Neuordnung der Beiträge dürften für diese beiden Klassen daher wohl die Erfahrungen größerer Anstalten Berücksichtigung verdienen, zumal für die Klasse V. Hiernach würde für diese ein Beitrag von $3\,^1/_2$ pro mille ein sehr mäßiger sein, und unter dieser Annahme können die in der Schlußzusammenstellung, VI, gewonnenen Zahlen über die Resultate beider Perioden $18\,^{79}/_{81}$ und $18\,^{82}/_{84}$ wohl als im Ganzen den hiesigen thatsächlichen Verhältnissen entsprechend angesehen werden.

Unter der Voraussetzung eines künftigen Durchschnittsbeitrags von 2 pro mille, — der allein schon im Hinblick auf die Prämien der meisten anderen öffentlichen Anstalten und der Aktiengesellschaften gerechtfertigt erscheint, da die Durchschnittsprämie dieser Letzteren mehr als 2 pro mille, der sämmtlichen öffentlichen preußischen Anstalten 1,92 pro mille beträgt, (von der

Umgebung des Fürstenthums Lippe zahlen: Westfalen 1,64 ‰, Hessen 2 ‰, Hannover 2,13 ‰) der noch mehr aber mäßig genannt werden darf, weil in Lippe die Brandkasse die Ausgaben für das gesammte Taxations- und Löschwesen davon bestreitet, was anderwärts überall nicht der Fall ist, indem die anderen staatlichen Anstalten nur mehr oder minder Beihülfen zu den Kosten der Löschanstalten gewähren, — dürften die in der angezogenen Proposition Fürstlicher Regierung normirten Beiträge für je 100 ℳ der Versicherungssumme zu

10 Pfennig in der Klasse I,
15 „ „ „ „ II,
20 „ „ „ „ III,
25 „ „ „ „ IV,
35 „ „ „ „ V,

auch nach den Erfahrungen der drei letzten Jahre als zutreffend gelten. Bei dem außerordentlich segensreichen Charakter der Brandversicherungsanstalt, der in erster Linie in der Sicherung der Gebäude-Hypotheken-Verhältnisse besteht, sodann aber in der Gewißheit der Versicherten, daß ihnen bei Brandfällen der volle Werth ihres zerstörten Eigenthums ersetzt werden wird, und sie nicht den Chikanen der Regulirungs-Inspectoren der Aktien-Gesellschaften preisgegeben sind; schließlich in dem Versicherungszwange, wodurch die Leichtsinnigen, die jede Versicherung unterlassen würden und Solche, deren Annahme die Gesellschaften verweigern, vor Verarmung geschützt werden, — bei diesem gemeinnützigen Charakter der Anstalt steht zu hoffen, daß bei einer erneueten Berathung der Angelegenheit der Landtag nicht länger der Einsicht sich verschließen werde, daß ein derartiges Institut nicht dauernd mit Unter-Bilanz resp. Nacherhebungen arbeiten kann, sondern auf solider Grundlage ruhen

muß, welche aber mit Sicherheit nur bei einem Durchschnittsbeitrage von 2 pro mille zu gewinnen ist.

Hiermit würde sich dann auch leicht die Frage wegen Beseitigung der Gefahr erledigen lassen, die noch immer über der Brandversicherungsanstalt durch die Möglichkeit ausgedehnter Stadtbrände schwebt, weil alsdann die Mittel vorhanden wären, den gesammten Versicherungsbestand bei einer auswärtigen Gesellschaft, unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln, rückzudecken.

Eine derartige Sicherung gegen außerordentliche Unglücksfälle hat zum Beispiel das Herzogthum Anhalt mittels eines Vertrages mit der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft gewonnen, wobei allerdings nicht unerwähnt bleiben darf, daß durch das Nichtvorkommen der Bedachung mit Ziegeln auf Strohdocken in jenem Herzogthum, die Verhältnisse dort für beide Contrahenten wesentlich günstiger und einfacher als hier liegen.

Bezüglich der Aufhebung der Zuschläge in ihrer jetzigen Form ist nichts eingetreten, was die in der Proposition Fürstlicher Regierung und der derselben angeschlossenen Denkschrift angeführten Gründe für diese Beseitigung entkräften könnte.

Fürstliches Brandkasse-Büreau.

Versicherungs- und Brandstatistik

der Brandversicherungs-Anstalt für das Fürstenthum Lippe

in den Jahren 1882, 1883 und 1884

nebst

einer vergleichenden Zusammenstellung mit den Ergebnissen

der Jahre 1879, 1880 und 1881.

I. Versicherungs-Bestand.

Klassen	Versicherungssumme nach Klassen ℳ	Versicherungssumme im Ganzen ℳ	Gesammtsumme der Beträge u. Zuschläge ℳ	Durchschnittsprämie pro mille der Versicherungssumme.
	1882.			
I	26 353 100			
II	19 292 400			
III	4 115 400			
IV	44 499 500			
V	7 064 300	101 324 700	151 395	1,494
	1883.			
I	27 343 800			
II	20 444 500			
III	3 894 200			
IV	42 657 400			
V	6 315 600	100 655 500	147 824	1,4686
	1884.			
I	28 189 300			
II	21 772 900			
III	3 819 800			
IV	41 982 300			
V	5 994 900	101 759 200	147 803	1,4525

NB. Bei obigen Summen sind außer Berechnung geblieben:

1. Die ausgeschlossenen, auf Antrag wieder aufgenommenen und rückversicherten Gebäude;
2. Die Monatsbeiträge für Zugänge im Laufe des Jahres.

II. Berechnung der Brandüberreste in den einzelnen Klassen.

Jahr	Zahl der abgebrannten Gebäude.	Klasse	Versicherungssumme der abgebrannten Gebäude.	Brandüberreste an sich	Brandüberreste in Prozenten zu der Versicherungssumme der abgebrannten Gebäude.	Brandüberreste im Durchschnitt der drei Jahre 1882, 1883 u. 1884 in Prozenten zu der Versicherungssumme der abgebrannten Gebäude der betr. Klassen.
1882	4	I	36 000	16 778	46,61	
"	5	II	19 800	2 034	10,27	
"	2	III	17 000	13 831	81,36	
"	24	IV	132 500	43 616	32,92	
"	3	V	11 700	300	2,56	
1883	2	I	81 300	45 554	56,03	
"	3	II	14 200	1 975	13,91	
"	2	III	4 700	1 539	32,74	
"	12	IV	81 500	5 173	6,35	
"	3	V	13 900	470	3,38	
1884	2	I	16 000	4 013	25,08	
"	9	II	55 800	16 632	29,81	
"	6	III	26 400	12 767	48,36	
"	18	IV	106 700	24 706	23,15	
"	3	V	8 900	585	6,57	
$18^{82}/_{84}$	8	I	133 300	66 345		49,77
"	17	II	89 800	20 641		22,99
"	10	III	48 100	28 137		58,50
"	54	IV	320 700	73 495		22,92
"	9	V	34 500	1 355		3,93

NB. In dieser Berechnung sind die kleinen Schäden nicht berücksichtigt.

III. Berechnung der Brandverluste in den einzelnen Klassen im Verhältniß zu den in den betreffenden Klassen versicherten Summen.

Jahr.	Klasse.	Versicherungssumme ℳ.	Brandverlust an sich ℳ	Brandverlust in Prozenten zu der ganzen Versicherungssumme der betr. Klassen.	Brandverlust in Prozenten im Durchschnitt der drei Jahre 1882, 1883 und 1884.
1882	I	26 353 100	19 546	0,074	
"	II	19 292 400	18 531	0,096	
"	III	4 115 400	3 237	0,079	
"	IV	44 499 500	90 384	0,203	
"	V	7 064 300	11 400	0,161	
			143 098		
1883	I	27 343 800	35 977	0,132	
"	II	20 444 500	12 351	0,060	
"	III	3 894 200	3 161	0,081	
"	IV	42 657 400	76 338	0,179	
"	V	6 315 600	13 899	0,220	
			141 726		
1884	I	28 189 300	12 410	0,044	
"	II	21 772 900	39 808	0,183	
"	III	3 819 800	13 699	0,359	
"	IV	41 982 300	82 110	0,196	
"	V	5 994 900	8 315	0,139	
			156 342		
$18^{82}/_{84}$	I		67 933		0,083
"	II		70 690		0,113
"	III		20 097		0,173
"	IV		248 832		0,193
"	V		33 614		0,173
			441 166		

NB. In dieser Berechnung sind auch die kleinen Schäden enthalten.

IV. Berechnung der Beiträge, die jede einzelne Klasse zur Deckung der ihr in den Jahren 1882/84 durch Brand erwachsenen Verluste und der sonstigen Ausgaben der Brandkasse pro Jahr und Mille der Versicherungssumme nach Maßgabe ihrer Verluste, jedoch unter gleichmäßiger Vertheilung der sonstigen Ausgaben, hätte zahlen müssen.

Ausgaben der Brandkasse			Gebäude-Klasse	Brandverlust, in Prozenten im Durchschnitt pro Jahr	Erforderliche Beiträge pro mille			
Brandverlust im Durchschnit pro Jahr	Sonstige Ausgaben im Durchschnitt pro Jahr	Insgesammt pro Jahr			zur Deckung der Brandverluste	zur Deckung der sonstigen Ausgaben der Brandkasse	insgesammt pro Jahr	der Durchschnitts-Versicherungssumme in allen Klassen zu 101246500 ℳ
ℳ	ℳ	ℳ			₰	₰	₰	ℳ
	Nb. excl. der Ausgaben, denen ausgleichende Einnahmen gegenüber stehen. (Siehe Schlußbemerkung, S. 29, in der bezgl. Denkschrift vom 5. Sept. 1882.		I	0,083	83	30	113	
			II	0,113	113	30	143	
			III	0,173	173	30	203	
			IV	0,193	193	30	223	
			V	0,173	173	30	203	
147 055	30 000							
		177 055						1,75

Nachweis der Richtigkeit der obigen Berechnung an den in den Jahren $18^{82}/_{84}$ in den betreffenden Klassen versichert gewesenen Durchschnittssummen.

Versicherungssummen im Durchschnitt		Beitrag pro mille wie oben	Ergebniß		Ergiebt als Beitrag pro mille
Klasse	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
I	27 295 400	113	30 843	80	
II	20 503 300	143	29 319	72	
III	3 943 100	203	8 004	49	
IV	43 046 400	223	95 993	47	
V	6 458 300	203	13 110	35	
	101 246 500		177 271	83	1,75

V. Erforderliche Beiträge der einzelnen Klassen pro Jahr und Mille, nach dem Verhältniß der in „IV“ zur Deckung der Brandschäden incl. der sonstigen Ausgaben der Brandcasse ermittelten Beiträge, um einen Durchschnittsbeitrag von 2 pro mille der ganzen Versicherungssumme zu erzielen.

Gebäude-Klasse	Beitrag bei 1,75 pro mille	Beitrag bei 2 pro mille	Nachweis der Richtigkeit an den Durchschn.-Versicherungssummen der einzelnen Klassen in den Jahren 1882/84.				
			Durchschnitts-Versicherungssumme in den Jahren $188^{2}/_{84}$	Ergebniß		Ertrag der ganzen Durchschnitts-Versicherungssumme der Jahre $188^{2}/_{84}$ zu 2 pro mille	
	₰	₰	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰
I	113	129	27 295 400	35 211	07		
II	143	163	20 503 300	33 420	38		
III	203	232	3 943 100	9 147	99		
IV	223	255	43 046 400	109 768	32		
V	203	232	6 458 300	14 983	26		
			101 246 500	202 531	02	202 493	—

NB. Die Differenz von 38 M. 02 Pf. beruht auf der Abrundung der Pfennig-Bruchtheile bei der Berechnung der Beiträge.

VI. Zusammenstellung der Ergebnisse der Perioden 1879/81 und 1882/84, nebst den hieraus sich ergebenden Durchschnittszahlen für die Gesammtheit beider Perioden.

	Klasse	1879/81	1882/84	Im Durchschnitt beider Perioden
A. Brandüberreste in Prozenten (Nr. II).	I	31, 71	49, 77	40, 74
	II	5, 66	22, 99	14, 33
	III	16, 61	58, 50	37, 56
	IV	10, 02	22, 92	16, 47
	V	2, 91	3, 93	3, 42
B. Brandverluste in Prozenten (Nr. III).	I	0,040	0,083	0,062
	II	0,078	0,113	0,096
	III	0,176	0,173	0,175
	IV	0,232	0,193	0,213
	V	0,302	0,173	0,238
C. Erforderliche Beiträge pro mille zur Deckung der Brandverluste und sonstigen Ausgaben (Nr. IV).	I	67 Pf.	113 Pf.	90 Pf.
	II	105 „	143 „	124 „
	III	203 „	203 „	203 „
	IV	259 „	223 „	241 „
	V	329 „	203 „	266 „
		1,86 ‰	1,75 ‰	1,80 ‰
D. Erforderliche Beiträge pro mille zur Erzielung einer Einnahme von 2 pro mille der ganzen Versicherungssumme (Nr. V).	I	72 Pf.	129 Pf.	101 Pf.
	II	113 „	163 „	138 „
	III	218 „	232 „	225 „
	IV	278 „	255 „	267 „
	V	354 „	232 „	293 „

Detmold, den 21. September 1885.

Fürstliches Brandkasse-Büreau.

Uebersicht

über die Verwaltungs-Ergebnisse der Brandversicherungs-Anstalt im Jahre 1884.

Verwaltungs-Ergebnisse der Brandversicherungs-

im Jahre

Einnahme.

		ℳ	₰
1.	Zinsen des Reservefonds	6447	—
2.	Ordentliche Beiträge der Versicherten	148423	92
3.	Wieder eingezogene, von der Brandkasse verauslagte Prämien für ausgeschlossene, auf Antrag wieder aufgenommene und rückversicherte Gebäude incl. des Zuschlags von 1 Pf. für je 100 ℳ der versicherten Summe	2475	75
4.	Erstattungen auswärtiger Versicherungs-Gesellschaften für Brandschäden an rückversicherten Gebäuden	15	—
5.	Beiträge der auswärtigen Versicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Löschanstalten	7435	97
6.	Zinsen von zeitweis angelegten Kassenbeständen	1168	39
7.	Erlös aus verkauften alten Lösch-Utensilien	94	23
8.	Erlös aus verkauften Holzresten abgebrannter Gebäude	39	50
9.	Beiträge von Gemeinden zu den Kosten der Löschanstalten	—	—
10.	Nachträgliche Brandkasse-Beiträge	28	86
11.	Insgemein	566	58
	Defizit	35085	48
		201780	68

Anstalt für das Fürstenthum Lippe.

1884.

Ausgabe.

		ℳ	₰
1.	Brandschäden (von 101759200 ℳ Versicherungssumme)	156342	16
2.	Prämie an auswärtige Versicherungs-Gesellschaften für rückversicherte Gebäude-Complexe	5186	70
3.	Prämie an auswärtige Versicherungs-Gesellschaften für ausgeschlossene, auf Antrag wieder aufgenommene rückversicherte Gebäude, sowie für einzelne größere nicht ausgeschlossene Gebäude	3739	35
4.	Jahresbeitrag an die Feuerwehr-Unterstützungskasse	500	—
5.	Unterstützung der freiwilligen Feuerwehr	1380	—
6.	Anschaffungen und Reparaturen von Löschgeräthen, Reparaturen und Bauten von Sprützenhäusern	10322	02
7.	Kosten der Sprützenproben	6175	41
8.	Kosten der Gebäude-Revision und Retaxationskosten	3051	02
9.	Taxationskosten der Brandschäden	400	20
10.	Kosten der Abschätzungen zum Brandkataster	4923	05
11.	Löschkosten	5931	79
12.	Gehälter und Remunerationen	3191	—
13.	Reisekosten und Diäten	180	80
14.	Sonstiges (Drucksachen, Büreau-Utensilien ꝛc.)	253	65
15.	Erstattungen	128	15
16.	Zinsen für Passiv-Capitalien	73	88
17.	Restanten	1	40
		201780	68

Proposition,

einige Abänderungen des Gesetzes über die Brautschätze von Colonaten vom 26. April 1864 betreffend.

In Folge der neuen Katastrirung des Grundbesitzes im hiesigen Lande und des dadurch veränderten Katasterreinertrages der Colonate ist eine diesen neuen Verhältnissen entsprechende Aenderung der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die Brautschätze von Colonaten vom 26. April 1864 nöthig geworden und auch seitens des Landtages beantragt.

Wenn die in **§ 3 Abs. 1** dieses Gesetzes für den Fall, wo so wenig unter Lebenden als letztwillig der Betrag der Brautschätze rechtsgültig bestimmt worden, nach Verschiedenheit des damaligen Katasterreinertrages angenommenen fünf Sätze hinsichtlich der Brautschätze sich seitdem als richtig erwiesen hätten, so würde einfach nur der dritte Theil von denselben zu nehmen sein, da im allgemeinen der jetzige Katasterreinertrag wohl dreimal so hoch sein wird, wie der frühere.

Eine solche Richtigkeit der früheren Sätze hat sich jedoch nicht erwiesen. Ebenso erscheint auch die Zahl der Sätze nicht angemessen. Die Staatsregierung glaubt deshalb statt der früheren fünf Sätze künftig nur drei annehmen zu müssen, und kommt es daher nur darauf an, für diese die richtige Grenze zu bestimmen. Hier bietet sich nun eine in den Verhältnissen unserer

Colonate selbst liegende und darum auch seit jeher übliche Eintheilung derselben in kleine, mittlere und große, für welche bezw. ein Reinertrag bis 1000 ℳ einschl., bis 2000 ℳ einschl. und über 2000 ℳ wohl annähernd als richtig anzunehmen ist, als die zweckmäßigste dar. Die sachliche Grenze zwischen diesen drei Arten der Colonate liegt namentlich darin, daß die kleinen Colonen zu einem Theil außer der Landwirthschaft noch ein Nebengewerbe betreiben, die mittleren meistens an den im Laufe des Jahres vorkommenden landwirthschaftlichen Arbeiten selbst theilnehmen oder dieselben mit Hülfe ihrer Familie auch wohl ausschließlich besorgen, während die großen Colonatsbesitzer sich der Regel nach auf die Leitung der Gutswirthschaft beschränken.

Für diese drei Klassen der Colonate scheinen der Staatsregierung die Brautschatzbeträge für den Fall des § 3 Abs. 1 in der Abstufung angemessen zu sein, daß von den kleinen Colonaten der $1\frac{1}{2}$fache, für die mittleren der 2fache und für die großen der $2\frac{1}{2}$fache Katasterreinertrag, und zwar unter Ausschluß der früher im Saalbuche noch dazu gerechneten Häusertaxe, als Brautschatzbetrag angenommen wird.

Genau werden diese Sätze freilich im einzelnen Falle den Verhältnissen nicht entsprechen. Es ist dies aber auch nicht nöthig, da der Regel nach bei Abtretung des Colonats an den Anerben und bei Verschreibung der Leibzucht für die Eltern auch die Brautschätze für die nachgeborenen Kinder und zwar meistens im Anschluß an die vom einzelnen Colonate bisher üblichen Sätze unter Berücksichtigung der etwa geänderten Verhältnisse bestimmt werden. Dasselbe ist bei Errichtung einer Interimswirthschaft der Fall.

Nach der Bestimmung **in Absatz 2 des § 3** des Gesetzes vom 26. April 1864 sollen bei Pertinenzstücken eines Colonats im benachbarten Staatsgebiete die früher, als diese Grundstücke noch zur hiesigen Grundsteuer herangezogen wurden, im hiesigen Saalbuche dafür angenommenen Reinerträge maßgebend sein. Jetzt erscheint es um so richtiger, die Reinerträge des Nachbarlandes für solche Grundstücke anzunehmen, als bei den neuen Katastrirungen dort wie hier nach denselben Grundsätzen verfahren sein wird.

In § 4a des fraglichen Gesetzes ist bestimmt worden, daß die Eltern den einem nachgeborenen Kinde nach § 3 gebührenden Brautschatz bei Colonaten auf einem Reinertrage bis zu 200 Rthlr. einschl. nicht unter die Hälfte, bei einem Colonate mit einem Reinertrage von über 200 Rthlr. bis 400 Rthlr. einschl. nicht unter zwei Fünftel und bei einem größern nicht unter ein Drittel herabsetzen dürfen, widrigenfalls der Brautschatz bis zu dem gesetzlichen Betrage erhöht wird. Diese Bestimmung wird ohne Bedenken dahin zu vereinfachen sein, daß allgemein der Brautschatz nicht unter die Hälfte des gesetzlichen Betrages herabgesetzt werden darf.

Nach **Abs. 2 des § 5** des Gesetzes liegt die Leitung der Verhandlungen bei Bestimmung der Brautschätze durch die in jedem Amte zu bildende Commission „dem Amte" ob. Nach der Trennung der Verwaltung von der Justiz ist diese Leitung wohl richtiger dem Verwaltungsamte und nicht dem Amtsgerichte zu übertragen, da, wenn auch dem letztern die Besorgung der freiwilligen Gerichtsbarkeit obliegt, jene Commissionsverhandlungen sich doch mehr, auch namentlich in Rücksicht auf den nationalökonomischen Gesichtspunkt der Erhaltung der Colonate, als eine Sache der Verwaltung darstellen. —

Endlich erscheint es nicht nöthig, daß, wie es am Schlusse des § 6 des Gesetzes geschehen ist, die Commission den in § 3 bestimmten Brautschatzbetrag nur bis auf das Doppelte erhöhen darf. Bei besonders günstigen Verhältnissen des Colonats, namentlich in Fällen, wo die darauf ruhenden Schulden und Lasten gering und nur wenige Kinder vorhanden sind, erscheint es vielmehr unbedenklich, bis zum vierfachen gesetzlichen Betrage diese Befugniß der Commission zu erweitern.

Nach Voranstellung dieser Erläuterungen wird nun dem Landtage der folgende Gesetzentwurf mit dem ergebensten Ersuchen um die verfassungsmäßige Zustimmung vorgelegt.

Gesetz,

einige Abänderungen des Gesetzes über die Brautschätze von Colonaten vom 26. April 1864 (L. V. Bd. 13, S. 552) betreffend, vom.....

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtages die folgenden Aenderungen des Gesetzes vom 26. April 1864 über die Brautschätze von Colonaten:

I. Die Absätze 1 und 2 des § 3 lauten künftig folgendermaßen:

Ist so wenig unter Lebenden, als letztwillig über den Betrag der Brautschätze rechtsgültig verfügt worden und kommt darüber auch keine Vereinbarung unter den Betheiligten zustande, so werden die Brautschätze nach Maßgabe des gegenwärtig im Kataster angenommenen Reinertrages hiermit

1. bei Colonaten bis zu 1000 ℳ einschließlich Reinertrag auf die ein- und einhalbfache Summe,
2. bei Colonaten bis zu 2000 ℳ einschließlich Reinertrag auf die zweifache und
3. bei Colonaten von mehr als 2000 ℳ Reinertrag auf die zwei- und einhalbfache Summe des Kataster-Reinertrages festgesetzt (vergl. jedoch § 6).

Sofern Pertinenzstücke eines Colonats in einem der benachbarten Staatsgebiete liegen und dort katastrirt worden sind, wird der dortige Reinertrag angenommen. Sind sie nicht katastrirt und kommt auch keine Vereinigung der Interessenten hierüber zustande, so ist der Reinertrag noch zu ermitteln.

II. Der **Absatz a des § 4** des Gesetzes wird abgeändert, wie folgt:

Einerseits können die Eltern die den nachgeborenen Kindern nach § 3 Absatz 1 in der jetzigen Fassung gebührenden Colonatsbrautschätze nicht unter die Hälfte herabsetzen.

III. Der **Absatz 2 des § 5** des Gesetzes lautet künftig:

Die Leitung der Verhandlungen liegt der zuständigen Verwaltungsbehörde ob.

IV. Der **§ 6 des Gesetzes** wird dahin abgeändert:

Falls der Besitzer des Colonats behauptet, daß die im § 3 gesetzlich verordneten Brautschätze in Rücksicht auf die Menge der auszusteuernden Kinder und den Zustand des Colonats, so wie auf die vorhandene Schuldenlast zu bedeutend seien, oder falls umgekehrt die nachgeborenen Kinder in Ermangelung einer rechtsgültigen elterlichen Verfügung behaupten, daß der gesetzliche Brautschatz wegen der besonders geringen Anzahl der abzubringenden Kinder und wegen besonderer Geringfügigkeit der vorhandenen

Lasten dem als dauernd anzunehmenden vorzüglichen Zustande des Colonats nicht entspreche, also eine Erhöhung der gesetzlichen Brautschatzsumme billig erscheine und unbedenklich geschehn könne, so steht es jenem, bezw. den nachgeborenen Kindern frei, die Entscheidung der im § 5 genannten Commission zu beantragen, welche dann die Brautschätze bis auf die Hälfte herabsetzen, bezw. auf das Viersache erhöhen kann.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1886 in Kraft. Die frühern Brautschatzverschreibungen und Vereinbarungen werden durch dasselbe nicht berührt.

Detmold, den .....

Proposition,

die Einrichtung von Schulzimmern in den durch Verlegung des Museums frei gewordenen Räumen im Hintergebäude des Gymnasiums betreffend.

Die nach Ueberführung der Sammlungen des naturwissenschaftlichen Vereins in das von der durchlauchtigsten Prinzessin Luise zur Lippe der Landes-Bibliothek und dem Museum gnädigst geschenkte Palais frei gewordenen Räume in dem Hintergebäude des Gymnasiums können nunmehr zu schon länger nothwendig gewordenen Schulzimmern benutzt und dafür baulich eingerichtet werden, ohne daß es dann einer Erweiterung des Hauptgebäudes bedarf.

Nach dem Berichte der Direction des Gymnasiums mangelt es erstens nach der in der vorigjährigen Proposition über die Anstellung eines Hülfslehrers als nöthig näher begründeten Theilung der überfüllten Tertia an einem Klassenzimmer für die Realobertertia in denjenigen Stunden, in welchen dieselbe von der Realuntertertia getrennt unterrichtet wird. Zur Aushülfe ist bisher der Zeichensaal benutzt. Da es indessen bei der Entwerfung des Stundenplans unmöglich ist, den Zeichenunterricht nur auf die Stunden zu legen, in denen die Realober- und Realuntertertia combinirt sind, so muß auch häufig die Obertertia sich in das

Zimmer derjenigen Klasse begeben, die gerade Zeichenunterricht hat. Das fortwährende Wandern übt einen ungünstigen Einfluß auf die Haltung der Klasse aus; auch leidet der Zeichenapparat durch die Benutzung des Lokals für andere Unterrichtszwecke.

Einen zweiten Uebelstand bildet die Beschaffenheit und Lage des physikalisch-chemischen Laboratoriums. Dasselbe ist kaum groß genug, um die in ihm aufzubewahrenden Instrumente und Stoffe zu bergen. Es liegt zwischen der Realtertia und der Realsecunda und eines dieser Klassenzimmer muß als physikalisches bezw. chemisches Lehrzimmer benutzt werden. Demnach muß jedesmal, wenn die Gymnasialprima oder Gymnasialsecunda Unterricht in Physik oder Chemie hat, eine der beiden erstgenannten Klassen mit diesen tauschen. Es ist dies ein neuer Grund zu fortwährendem, die Ordnung störenden Wandern der Klassen.

Zur Abhülfe für den erstern Uebelstand soll nun nach den Vorschlägen der Direction der bisherige, ohnehin nicht ausreichende Zeichensaal künftig als Schulzimmer für die Realobertertia in den Stunden, wo sie mit der Untertertia nicht combinirt ist, dienen, wogegen die Räume für den Zeichenunterricht, ein größerer für die obern Klassen mit den nöthigen Staffeleien, ein kleinerer mit Schulbänken und Tischen für die untern Klassen, in dem Erd- bezw. Obergeschosse des Hintergebäudes hergerichtet werden sollen. Der letztere Raum soll außer dem Schreibunterrichte auch für den Gesangunterricht benutzt werden, für welchen, wenn im Winter die schwer heizbare Aula dafür nicht zu gebrauchen ist, die Klassenzimmer nicht mehr genügen.

Durch die Errichtung von zwei Räumen für den Zeichenunterricht der obern und der untern Klassen wird namentlich auch der Vortheil erreicht, daß die Schüler der erstern Klassen dann sich das geeignete Licht für die Staffelei und die besten Stellungen für die Vorlage aussuchen können, und es wäre ferner nicht nöthig, am Schlusse der Stunde den gesammten Apparat zu räumen.

In dem Hintergebäude würden sodann ferner die beiden bisherigen Vorschulzimmer unten in das obere Geschoß verlegt und beide Zimmer für das bisher im Hauptgebäude befindliche physikalisch-chemische Laboratorium bezw. zum Lehrzimmer daneben eingerichtet werden, wodurch dem zweiten obigen Uebelstande abgeholfen wird.

Die jetzigen Vorschulzimmer in dem nicht unterkellerten Erdgeschosse sind schwer zu lüften und im Winter schwer, während der kältesten Zeit nur auf 8—9° zu erwärmen, daher für Knaben im Alter von 6—9 Jahren nicht zuträglich.

Es bleibt alsdann das bisherige Laboratorium im Hauptgebäude und ein großer, rechts im Obergeschosse des Hintergebäudes gelegener Raum zur etwaigen künftig nöthigen Benutzung für Schulzwecke noch disponibel.

Die Kosten der durch diese Vermehrung und Verbesserung der jetzigen Schulräume nöthig werdenden Bauten betragen nach dem Anschlage des Regierungs-Baurathes Overbeck im Ganzen 3747 *M* und die Kosten der Anschaffung des nöthigen Inventars an Tischen, Bänken, Staffeleien pp. 1225 *M*. Es wäre wünschenswerth gewesen, wenn mit weitern 1040 *M* zugleich jetzt auch für die Gymnasialklassen III, IV, V und VI neue Schulbänke und Tische hätten angeschafft werden können. Die Staatsregierung

will aber, um den jetzigen Kostenaufwand nicht noch zu erhöhen, diese Anschaffungen allmählig in den nächsten Jahren mit einem Theile der regelmäßigen Etatsumme von 600 ℳ für Schulutensilien bewerkstelligen, wie es für die Gymnasialsecunda in den letzten Jahren bereits geschehen ist.

Der Landtag wird ergebenst ersucht, die obigen beiden Summen von 3747 und 1225, zusammen 4972 ℳ zu bewilligen.

Proposition,

den Entwurf einer Städteordnung betreffend.

Dem angeschlossenen Entwurf einer Städteordnung ist der sich auf die Städte beziehende Theil des dem Landtage im Jahre 1878 zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung zugegangenen Entwurfs „einer Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lippe“ zu Grunde gelegt. Bei der jetzt vorgenommenen Umarbeitung sind aber sowohl die bei den Verhandlungen über jenen Entwurf vom Landtage in zweiter und dritter Lesung gefaßten Beschlüsse nach Möglichkeit berücksichtigt, als auch die inzwischen erlassenen einschlägigen Reichs- und Landesgesetze gebührend in Betracht gezogen. Die in dem früheren Entwurf hergestellte organische Verbindung zwischen Stadt- und Landgemeinde-Ordnung ist jetzt aufgegeben, einerseits im Hinblick auf die damals mehrfach vom Landtag geäußerten Bedenken, andererseits aus dem Grunde, weil die Staatsregierung aus den Berathungen des Landtags vom vorigen Jahre über die den Erlaß einer Landgemeindeordnung vorbereitende Proposition den Eindruck gewonnen hat, als ob diese letztere Angelegenheit zu einem gesetzgeberischen Vorgehen noch nicht reif sei, die vorhandenen Ansichten und Wünsche vielmehr noch einer weiteren Klärung bedürfen. Die Staatsregierung erachtet es daher um so mehr für geboten, von der Ausarbeitung

einer Landgemeindeordnung zur Zeit abzusehen, als der Erlaß einer Kreis- und Provinzialordnung für unsere Nachbar-Provinz Westfalen anscheinend nahe bevorsteht und die zu erwartenden Verhandlungen des Preußischen Landtags hierüber in mehrfacher Hinsicht auch für die hiesigen Verhältnisse lehrreich und von Bedeutung sein werden.

Indem im Uebrigen auf die Motive der Vorlage vom Jahre 1878 Bezug genommen wird, ergeht an den Landtag das ergebenste Ersuchen, dem angeschlossenen Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Entwurf

einer Städte-Ordnung für das Fürstenthum Lippe

vom .....

Allgemeine Uebersicht.

Abschnitt I.	Von den Stadt-Gemeinden und dem Bürgerrechte	§§	1— 20.
„ II.	Von den Stadtverordneten u. dem Magistrate	§§	21— 84.
„ III.	Von dem Gemeindevermögen und den Gemeindelasten	§§	85—115.
„ IV.	Von dem Gemeindehaushalt	§§	116—123.
„ V.	Von dem örtlichen Stiftungsvermögen	§§	124—127.
„ VI.	Von der Armenpflege	§§	128—133.
„ VII.	Von der Aufsicht der Staatsbehörden	§§	134—143.
Schlußbestimmungen		§	144.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg pp. erlassen, nachdem namentlich in Folge der Reichsgesetzgebung eine Umgestaltung der bisherigen Städteordnung vom 16. Mai 1843 sich nöthig gemacht hat, mit Zustimmung des Landtags die folgende

Städteordnung.

Abschnitt I.

Von den Stadt-Gemeinden und dem Bürgerrechte.

§ 1.

Stadtgemeinden bilden die Städte: Detmold, Lemgo, Horn, Blomberg, Salzuflen, Lage, Barntrup und der mit städtischen Rechten versehene Flecken Schwalenberg.

Dieselben zerfallen in Städte I. Klasse, welche selbstständige Verwaltungsbezirke bilden, und in Städte II. Klasse, welche den Verwaltungsämtern der betreffenden Amtsgemeinde angeschlossen werden. Dieser Anschluß geschieht durch Fürstliche Verordnung.

Städte I. Klasse sind diejenigen, welche einen Bürgermeister mit wenigstens 2400 Mark jährlich besolden.

§ 2.

Zur Stadt-Gemeinde gehören, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses und der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen Personen, welche innerhalb des Stadtbezirks ihren Wohnsitz d. h. eine Wohnung unter Umständen innehaben, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 3.

Zum Stadtbezirke gehören alle Grundstücke, welche bisher zu demselben gehört haben oder in Folge des gegenwärtigen Gesetzes demselben überwiesen werden.

Die Fürstlichen Schlösser und diejenigen Fürstlichen Gebäude, welche von Mitgliedern der Fürstlichen Familie benutzt werden, nebst ihren Zubehörungen sind vom Gemeindeverbande ausgenommen.

Die Zulegung von Grundstücken zu einem Stadtbezirke, die Bildung selbstständiger Bezirke im Stadtgebiete, sowie die Entscheidung von Streitigkeiten über die Grenzen der Stadtbezirke erfolgt, wo nöthig nach Anhörung der betheiligten Behörden und Grundbesitzer, durch die Regierung.

§ 4.

Alle Gemeindeangehörige einer Stadt haben, unbeschadet der etwa durch Stiftungen und sonstige privatrechtliche Titel begründeten besondern Verhältnisse, einerseits das Recht, an den öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Stadt so wie an deren Gemeindegute und dessen Nutzungen theilzunehmen, wie andererseits die Verpflichtung, zu den Gemeindelasten einschließlich der Verzinsung und Tilgung der bei ihrem Eintritt etwa schon vorhandenen Schulden nach Vorschrift dieses Gesetzes beizutragen.

Zweifel und Streitigkeiten hierüber werden im Verwaltungswege entschieden.

Durch die den Gemeindeangehörigen der Stadt eingeräumten vorstehenden Rechte werden die den Gemeinden gesetzlich zustehenden Ausweisungsbefugnisse nicht beschränkt.

§ 5.

Beim Vorhandensein eines erheblichen Gemeindegutes kann die Theilnahme an den Nutzungen desselben von der Zahlung eines durch Ortsstatut festzusetzenden Beitrittsgeldes abhängig gemacht werden.

§ 6.

Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte der Theilnahme an den Gemeindewahlen, so wie in der Wählbarkeit zu unbesoldeten Aemtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

§ 7.

Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche selbstständige, männliche Angehörige des deutschen Reiches erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit zwei Jahren der Stadt-Gemeinde angehört, während dieser Zeit zu den etwaigen Gemeindelasten derselben beigetragen und Staatsklassensteuer entrichtet hat.

Als selbstständig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen nicht anzusehen, welche

1., das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
2., in dem Rechte, ihr Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, durch gerichtliche Verordnung beschränkt sind, oder
3., im Dienste eines Andern stehn und keine eigene Wohnung haben.

§ 8.

Verlegt ein im Besitze des Bürgerrechts befindlicher Gemeindeangehöriger seinen Wohnsitz in eine andere Stadt, so kann ihm das Bürgerrecht in derselben, wenn sonst die Erfordernisse zu dessen Erwerbung vorhanden sind, durch den Magistrat im Einverständniß mit den Stadtverordneten schon vor Ablauf von zwei Jahren (§ 7) verliehen werden.

§ 9.

Wer in einer Stadt an direkten Staatssteuern so viel entrichtet, wie einer der fünf höchstbesteuerten Bürger, ist, auch ohne in der betreffenden Stadt seinen Wohnsitz zu haben, zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt und kann dieses Wahlrecht durch einen anderen Bürger ausüben.

Die Vertreter üben das Stimmrecht der durch sie Vertretenen unabhängig von dem ihnen selbst zustehenden Stimmrechte aus.

§ 10.

Der Magistrat ist befugt im Einverständniß mit der Stadtverordnetenversammlung Männern, welche sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die in § 7 gedachten besonderen Erfordernisse das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, womit die Pflichten der Bürger nicht verbunden sind.

§ 11.

Das Bürgerrecht wird verloren:

1., durch den Verlust der Selbstständigkeit; § 7, 2 u. 3.
2., durch das Aufgeben des Wohnsitzes in der Stadt, insoweit nicht der Fall in § 9 Abs. 1 dabei eintritt;
3., durch den Eintritt des Unvermögens, zu den Gemeindelasten beizutragen und Staatsklassensteuer zu entrichten.

§ 12.

Das Bürgerrecht ruhet, wenn gegen den Berechtigten wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder wenn derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht oder unter Polizeiaufsicht gestellt, oder in Konkurs gerathen, oder seiner bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, und zwar bis dahin, wo die gerichtliche Untersuchung oder die gerichtliche Haft oder die Polizeiaufsicht oder der Konkurs beendigt, oder die für die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im Urtheil bestimmte Zeit abgelaufen ist.

§ 13.

Der Verlust des Bürgerrechts hat den dauernden Verlust der dasselbe als Bedingung voraussetzenden Aemter und Funktionen, das Ruhen desselben die Suspension von diesen Aemtern und Funktionen zur Folge. Nur im Fall der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte tritt auch hier der dauernde Verlust jener Aemter und Funktionen ein.

§ 14.

Die Bürger sind verpflichtet, unbesoldete Aemter und Funktionen in der Verwaltung und Vertretung der Stadt zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder Niederlegung solcher unbesoldeter Aemter und Funktionen berechtigen folgende Gründe:

1., anhaltende Krankheit,
2., Alter von 65 Jahren,
3., Geschäfte, die eine häufige und langandauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
4., Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes, sowie ärztliche Praxis,

5., sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung der Stadt während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines andern unbesoldeten Amts für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Jede Ablehnung oder Niederlegung eines Amtes ist mit den Gründen beim Magistrate schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrages entscheidet der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unter Beachtung der Vorschriften des § 68 und, auf erfolgte Berufung, endgültig die nächste vorgesetzte Verwaltungs-Behörde.

§ 15.

Wer ohne einen genügend anerkannten Grund die Annahme eines unbesoldeten Amtes in der Verwaltung oder Vertretung der Stadt verweigert oder dasselbe vorzeitig niederlegt, sowie derjenige, welcher ohne einen solchen Grund der Verwaltung des Amtes sich thatsächlich entzieht, verliert während des Zeitraums, für welchen er verpflichtet war, das Amt zu verwalten, zur Strafe das Stimmrecht in der Stadt und wird außerdem während dieser Zeit je nach den Verhältnissen um $^1/_4$ bis $^1/_2$ höher mit direkten Gemeindesteuern belastet.

Die Höhe des Betrages bestimmt der Magistrat vorbehältlich der Berufung an die nächste vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

§ 16.

Hof-, Domanial- und Staatsbeamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen zur Annahme der Wahl zu einem Amte in der

Verwaltung oder Vertretung der Stadt der Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde. Diese Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 17.

Ueber alle Gemeindeangehörige und über alle Bürger der Stadt führt der Magistrat getrennte Verzeichnisse, welche mindestens alle drei Jahre neu aufzustellen und bei der Gegenwart zu erhalten sind.

§ 18.

Jeder, welcher in einem Stadtbezirk des Landes seinen Wohnsitz (§ 2) nehmen will, und jeder Bewohner des Stadtbezirks, welcher einem Neuzuziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat dies nach Maßgabe der Verordnung vom 19. Februar 1883 über das öffentliche Meldewesen (L. V. 19 S. 11) und bei Meidung der darin angedrohten Strafe dem Magistrate zu melden.

§ 19.

Die Städte haben die Rechte der Minderjährigen in Bezug auf ihr Vermögen, ferner die juristische Persönlichkeit sowie die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze.

Sie verwalten die örtliche Polizei mit Hülfe und unter Mitwirkung der vom Staate angestellten Gendarmerie (§ 71 Abs. 2).

§ 20.

Die Stadtgemeinden sind befugt, statutarische Anordnungen (Orts-Statuten) zu erlassen, die jedoch den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen dürfen:

1., über solche Angelegenheiten der Stadt, sowie über solche Rechte und

Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält,

2., über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen in der Stadt, namentlich auch über polizeiliche Gegenstände.

In den Fällen unter 1 bedarf es der landesherrlichen Genehmigung der Ortsstatuten, in den Fällen unter 2 der Genehmigung der Regierung.

Abschnitt II.

Von den Stadtverordneten und dem Magistrate.

1. Von den Stadtverordneten.

§ 21.

Die Anzahl der Stadtverordneten als Vertreter der Stadtgemeinde wird in den Städten unter 3000 Seelen auf zwölf, bei 3000 Seelen oder darüber auf achtzehn bestimmt.

§ 22.

Stellvertreter der Stadtverordneten werden nicht gewählt. Fallen im Laufe der Wahlperiode (§ 36) einzelne Stadtverordnete aus, so werden für die Zeit, für welche die Ausgeschiedenen gewählt waren, Ersatzwahlen von den betreffenden Klassen (§ 24) vorgenommen.

§ 23.

Jeder das Bürgerrecht einer Stadt besitzende Bewohner derselben (§§ 7, 8) kann zum Stadtverordneten erwählt werden, jedoch mit den folgenden Ausnahmen und Beschränkungen.

Stadtverordnete können nicht sein:

1., die Mitglieder derjenigen Verwaltungsbehörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Stadtgemeinde geübt wird,

2., die Beamten, Hülfsbeamten und Diener der Stadt. Nur die Armenprovisoren (§ 128) sind wählbar,

3., Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, wenn einer von ihnen bereits Mitglied der Stadtverordneten oder des Magistrates ist oder in den letztern gewählt wird. Werden sie zugleich zu Stadtverordneten gewählt, so tritt derjenige ein, welcher die meisten Stimmen hat. Bei gleichen Stimmen entscheidet das Loos, welches vom Leiter der Wahl gezogen wird.

§ 24.

Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die Wahlberechtigten (§§ 7, 8, 9) nach dem Betrage der direkten Gemeindesteuern oder, wo solche nicht erhoben werden, nach dem Betrage der direkten Staatssteuern in drei Klassen so eingetheilt, daß jede derselben ein Drittel der gedachten Steuern darstellt.

Das Vermögen der Ehefrau und der in väterlicher Gewalt stehenden Kinder wird dem Ehemann und Vater bei Berechnung seines Steuerbetrages angerechnet.

Die erste Klasse besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der obigen Steuern entrichten. In diese Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel fällt.

Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Klasse. Jede dieser

Klassen reicht bis zu einem Drittel der Gesammtsteuer aller Wahlberechtigten. Kein Wähler kann zugleich zwei Abtheilungen angehören.

Läßt sich nach dem Steuerbetrage nicht bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer Klasse zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Klasse soll aus wenigstens 5 Wählern bestehen. Sind diese in der ersten Klasse nicht vorhanden, so erfolgt die Ergänzung der Minimalzahl durch Aufrücken der nächsten Höchstbesteuerten aus der zweiten Klasse.

Ein Aufrücken der Wähler der dritten Klasse in die zweite Klasse findet nur dann statt, wenn durch Ergänzung der Wähler erster Klasse die Anzahl der Wähler zweiter Klasse unter fünf beträgt.

Jede Klasse erwählt ein Drittel der Stadtverordneten, ohne dabei an die Wähler der Klasse gebunden zu sein.

§ 25.

Die Listen der Wahlberechtigten in den einzelnen Klassen werden für jede Wahl von dem Magistrate aufgestellt und sind dabei alle Bürger, deren Bürgerrecht ruhet, zu übergehn.

Die Listen sind zu Jedermanns Einsicht mindestens eine Woche lang auszulegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Lokal, in welchem sie stattfindet, ist vorher in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§ 26.

Wer die Listen für unrichtig oder unvollständig hält, kann dieses innerhalb einer Woche vom Beginne der Auslegung dem Magistrate anzeigen, dessen Entscheidung binnen einer weiteren Woche erfolgen und unter Angabe der Gründe dem Betheiligten schriftlich eröffnet werden muß.

Gegen die Entscheidung des Magistrats kann binnen einer Woche Beschwerde bei der Regierung erhoben werden und ist von dieser endgültige Entscheidung vor dem Wahltage zu treffen, von derselben auch dem Betheiligten durch Vermittlung des Magistrats Kenntniß zu geben.

§ 27.

Nur die in der Stimmliste aufgeführten Personen selbst sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt. Eine Stellvertretung bei letzterer ist unstatthaft, mit Ausnahme der Fälle in § 9.

§ 28.

Die Wahlen werden durch Wahlvorsteher geleitet, welche der Magistrat ernennt.

Jedem Wahlvorsteher ist ein Protokollführer beizugeben.

§ 29.

Die Wahl der Stadtverordneten findet im Monat November oder Dezember des betreffenden Jahres statt. Zu dem Wahltermine sind die Wahlberechtigten nach der einzelnen Klasse unter Angabe des Zweckes und der Dauer der Wahlzeit von den bestellten Wahlvorstehern auf Grund der ihnen vom Magistrate zugefertigten Stimmlisten mindestens eine Woche vorher zu berufen.

Jede einzelne Klasse der Wahlberechtigten hat zu verschiedenen Zeiten mit der Wahl zu verfahren.

Die Städte können, nachdem die drei Steuerklassen gebildet sind, behuf Vornahme der Wahl für die dritte Klasse in angemessene Bezirke eingetheilt werden.

§ 30.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler der betreffenden Klasse mindestens drei Wahlgehülfen, von denen einer eine Gegenliste zu führen

hat, und ladet dieselben spätestens zwei Tage vor dem Wahltermine zu solchem ein.

In der Wahlversammlung haben nur die Wähler Zutritt, und es wird niemand zur Abgabe seiner Stimme zugelassen, der nicht in die vom Magistrate aufgestellte Stimmliste aufgenommen oder auf erhobene Beschwerde nachträglich zugelassen ist. Die Stimmzettel, welche nicht mit Namensunterschrift versehen werden dürfen, sind von den Wahlberechtigten zusammengefaltet einzeln abzugeben und von dem Wahlvorsteher in einem Gefäße zu sammeln, demnächst aber einzeln herauszunehmen und zum Zweck des Vermerks in die vom Protokollführer zu führende und dem Protokoll anzulegende besondere Abstimmungsliste laut zu verlesen.

Stimmzettel, die von nicht weißem Papier oder mit äußeren Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

Der Protokollführer oder einer der Wahlgehülfen vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der Stimmliste.

§ 31.

Sobald das Eröffnen und Vorlesen der gesammelten Stimmzettel begonnen hat, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr oder weniger Namen als erforderlich, oder ein oder einige Namen nicht wählbarer Personen, so wird dadurch die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben. Es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen oder die ungültigen Namen als nicht beigefügt zu betrachten.

Unleserliche Namen oder solche, bei denen es zweifelhaft bleibt, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, werden ebenfalls als nicht geschrieben angesehen.

§ 32.

Gewählt sind diejenigen als Stadtverordnete, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. (Relative Stimmenmehrheit.)

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher zu ziehende Loos.

Nach der Stimmzählung sind die sämmtlichen Stimmzettel zu versiegeln und bis nach Ablauf der im § 33 bezeichneten Frist und nach Erledigung der innerhalb derselben etwa erhobenen Einwendungen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 33.

Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll ist nach geschehener Vorlesung vom Wahlvorsteher, von den Wahlgehülfen und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sodann mit der Stimmliste sowie der Gegenliste zur Einsicht der Wahlberechtigten auf 7 Tage offen auszulegen.

Innerhalb dieser Frist kann jeder Wahlberechtigte wegen des stattgehabten Wahlverfahrens bei der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde Beschwerde erheben, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 34.

Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten des Verfahrens machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn sie auf das Ergebniß der Wahl von Einfluß gewesen sind.

§ 35.

Die neuerwählten Stadtverordneten treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Kalenderjahres ihr Amt an.

§ 36.

Die Stadtverordneten werden auf 6 Jahre erwählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der von jeder Klasse gewählten Mitglieder aus.

Welche Stadtverordnete in jeder Klasse drei Jahre nach Einführung der gegenwärtigen Städteordnung auszutreten haben, bestimmt das Loos.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar, können jedoch für die nächsten drei Jahre die Wiederwahl ablehnen (§ 14).

§ 37.

Die Versammlung der Stadtverordneten ist berufen, über alle Gemeindeangelegenheiten oder sonst ihnen überwiesene Gegenstände nach näherer gesetzlicher Vorschrift zu berathen und zu beschließen. Insbesondere gehören zu ihrem Wirkungskreise die in §§ 38—40 folgenden Gemeindeangelegenheiten.

§ 38.

Die Stadtverordneten wählen den Magistrat. (§§ 61, 62).

§ 39.

Die Stadtverordneten haben die städtische Verwaltung zu überwachen, zu diesem Behuf die Stadtrechnungen (und zwar sowohl die Hauptrechnung als die etwaigen Nebenrechnungen) und die Rechnungen über die in der Verwaltung des Magistrats befindlichen öffentlichen Stiftungen, soweit hinsichtlich der letztern Rechnungen nicht etwa besondere Vorschriften bestehn, zu prüfen und festzustellen; sie haben das Recht, die auf die Ausführung ihrer Beschlüsse bezüglichen Akten auf dem Geschäftslokale des Magistrats einzusehn, unaufgefordert Beschwerden, Wahrnehmungen und Anträge an den Magistrat gelangen zu lassen und von demselben Mittheilung des darauf gefaßten Beschlusses und der Gründe desselben zu verlangen, so wie endlich im Interesse der Stadt durch Vermittelung des Magistrats oder, wenn dieser die Mitwirkung verweigert, unmittelbar an die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde sich zu wenden.

§ 40.

Die Stadtverordneten beschließen, vorbehältlich der nach §§ 56, 67 Nr. 2 und 68 dem Magistrate zustehenden Befugnisse, insbesondere über Errichtung oder Abänderung der örtlichen Statuten, über die Abänderung und Feststellung des Voranschlags, über nachträgliche im Voranschlage nicht vorgesehene Ausgaben, die den Betrag von 30 ℳ überschreiten, über Feststellung der Grundsätze für die Vertheilung der Gemeindelasten, so weit diese nicht gesetzlich bestimmt sind, über Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, über Veränderung des Gemeindevermögens und Veränderung seiner Bestandtheile, wegen Uebernahme bleibender Verbindlichkeiten für die Stadt und Vermehrung der Schulden derselben, über Feststellung der Grundsätze für die Verwaltung des Gemeindevermögens und der Einrichtungen und Anstalten der Stadt, über Anstellung von Prozessen und Abschließung von Vergleichen, soweit es sich im erstern Falle nicht blos um Geltendmachung unbezweifelter Rechte, z. B. um Beitreibung rückständiger Zinsen, handelt, über Nachlaß von Gemeindesteuern, über Erlaß von polizeilichen Verordnungen.

§ 41.

In wie weit die Stadtverordneten bei Anstellung der städtischen Hülfsbeamten und Gemeindediener mitwirken, ist im § 81 näher bestimmt.

§ 42.

Die Stadtverordneten haben über alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Angelegenheiten Gutachten abzugeben, die ihnen zu diesem Behufe von den Staatsbehörden überwiesen werden.

§ 43.

Die Stadtverordneten sind an keine Anweisungen und Aufträge ihrer Wähler gebunden.

§ 44.

Die Stadtverordneten bekleiden ihr Amt als Ehrenamt und haben nur Anspruch auf Ersatz baarer Auslagen.

§ 45.

Die Stadtverordneten erwählen aus ihrer Mitte, jedesmal auf ein Jahr, einen Vorsitzenden und zugleich für den Fall der Verhinderung einen Vertreter desselben, sowie einen Schriftführer.

§ 46.

Es finden vierteljährlich regelmäßige Versammlungen der Stadtverordneten statt.

Außerdem versammeln sich dieselben auf Berufung des Vorsitzenden, so oft das Bedürfniß es erfordert. Die Berufung muß erfolgen, sobald von einem Drittel der Stadtverordneten dieselbe verlangt wird.

§ 47.

Die Zusammenberufung sowohl der regelmäßigen als außerordentlichen Versammlungen erfolgt unter Vorlegung der schriftlichen Einladung, worin die Gegenstände der Verhandlung näher angegeben sind.

Sie erfolgt mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei Tage vor der Versammlung.

§ 48.

Wer an der Versammlung theilzunehmen verhindert ist, hat sein Ausbleiben bei Vermeidung einer in die Stadtkasse fließenden Geldstrafe von 1—5 ℳ so zeitig bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen, daß nöthigenfalls eine andere Zeit für die Sitzung gewählt werden kann. Ueber die Entschuldigungsgründe sowie über den Betrag der etwaigen Geldstrafe entscheidet endgültig die Stadtverordneten-Versammlung.

§ 49.

Die Stadtverordneten-Versammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn wenigstens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn die Stadtverordneten infolge mangelnder Beschlußfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen und dennoch nicht in beschlußfähiger Zahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß aber auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit wird in der folgenden Sitzung die Berathung und Abstimmung wiederholt. Ergiebt sich dann nochmals Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wer, obgleich erschienen, nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet und bei der Beurtheilung der Beschlußfähigkeit der Versammlung mitgezählt; die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden berechnet.

§ 50.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse unmittelbar betheiligt ist, kann zwar zur Auskunftsertheilung gehört werden, darf aber an der Berathung und Beschlußfassung darüber nicht theilnehmen.

§ 51.

Zur Gültigkeit der von den Stadtverordneten vorzunehmenden Wahlen (§§ 45 und 64) ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln derselben erforderlich.

§ 52.

Die Wahlen erfolgen vermittelst Abgabe zusammengefalteter, nicht mit Namensunterschrift zu versehender, Stimmzettel und es entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 49 a. E.).

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht herausgestellt, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht.

Sind auf mehrere Personen gleich viel Stimmen gefallen, so entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, welche beiden auf die engere Wahl zu bringen sind.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet ebenfalls das Loos, welches von dem Vorsitzenden gezogen wird.

§ 53.

Die Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung sind öffentlich. Für einzelne Gegenstände kann jedoch durch einen in geheimer Sitzung zu fassenden Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 54.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen, welcher Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder sich irgend eine Ruhestörung zu Schulden kommen läßt.

Die Stadtverordneten-Versammlung ist befugt, vorbehältlich der Genehmigung der Regierung eine Geschäftsordnung für ihre Verhandlungen zu erlassen.

§ 55.

Ueber die in jeder Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung gefaßten Beschlüsse ist unter Aufführung der dabei anwesenden Mitglieder von dem Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, welches nach geschehener Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet wird.

2. Vom Magistrate.

§ 56.

Der Magistrat als verwaltende Behörde einer Stadt ist die nächste Obrigkeit im Stadtbezirke und hat als solche über alle städtischen Angelegenheiten selbstständig zu beschließen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses gehört aber die Zustimmung der Stadtverordneten innerhalb der diesen in §§ 37—40, 67 Ziff. 1, 73, 77, 81, 86, 108 und 121 beigelegten Befugnisse.

Im Fall der Nichtübereinstimmung der Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten findet auf Antrag des einen oder andern Kollegiums das weitere in § 68 und § 138 vorgesehene Verfahren statt.

Zugleich ist der Magistrat das Organ des Staats für die Polizeiverwaltung und diejenigen sonstigen Landesangelegenheiten, mit welchen er beauftragt wird.

§ 57.

Der Magistrat einer Stadtgemeinde besteht aus dem Bürgermeister und mindestens zwei Beisitzern (Rathsherren), wovon einer der regelmäßige Stellvertreter des Bürgermeisters ist.

Die nicht besoldeten Mitglieder des Magistrats müssen vor dem Antritt des Amts das Bürgerrecht (§§ 6, 7, 8) erworben haben; die besoldeten Mitglieder desselben erwerben, wenn die Voraussetzungen dieser §§ bei ihnen nicht zutreffen, das Gemeindebürgerrecht durch den Antritt des Amts.

§ 58.

Die Mitglieder der vorgesetzten Aufsichtsbehörden, Geistliche, Elementarlehrer, sowie die Hülfsbeamten und Diener der Stadtgemeinde können nicht Mitglieder des Magistrats sein.

Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Magistrats sein. Werden sie zugleich in den Magistrat gewählt, so wird derjenige allein zugelassen, welcher die meisten Stimmen erhalten hatte. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem Leiter der Wahl gezogen wird.

§ 59.

Der Magistrat behandelt die Geschäfte der Gemeindeverwaltung kollegialisch, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ein Mitglied, welches bei einer Angelegenheit aus einem Privatinteresse unmittelbar betheiligt ist, kann zwar zur Auskunftsertheilung gehört werden, darf aber an der Berathung und Beschlußfassung darüber nicht theilnehmen.

Der Vorsitzende hat die Leitung der Geschäfte, vertheilt dieselben unter die Mitglieder und sorgt dafür, daß diese so wie die Hülfsbeamten und Diener der Stadtgemeinde ihre Obliegenheiten pflichtmäßig erfüllen. Er führt die Beschlüsse des Magistrats aus und unterzeichnet die Ausfertigungen.

In eiligen Sachen sind der Vorsitzende, dessen Stellvertreter so wie das, mit der Verwaltung der Polizei etwa besonders beauftragte Mitglied befugt,

gemeinschaftlich oder einzeln nach Maßgabe der Geschäftsvertheilung zu handeln, sie müssen jedoch in der nächsten Magistratssitzung Anzeige machen, insofern nicht bestimmte Geschäfte statutarisch einem einzelnen Mitgliede mit eigener Verantwortlichkeit allein übertragen werden.

Die Bestimmungen dieser Art, so wie die weiteren Bestimmungen über die Zusammensetzung des Magistrats, namentlich über die Zahl und amtliche Bezeichnung der Beisitzer, die etwaige besondere Qualifikation einzelner Mitglieder desselben, sowie über Gehalt, Vergütungen, etwaiges Kündigungsrecht, etwaige Pensionsberechtigung ꝛc. bleiben dem Ortsstatut oder einem besonderen von der Regierung zu genehmigenden Beschlusse vorbehalten.

§ 60.

Der Magistrat verwaltet der Regel nach sein Amt 6 Jahre hindurch.

Der Bürgermeister muß auf wenigstens 12 Jahre, und kann auch auf längere Jahre, selbst auf Lebenszeit gewählt werden. Jedoch ist dazu vorher die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Ein auf Lebenszeit angestellter Bürgermeister hat der Stadt gegenüber in Betreff seiner Entlassung, Dispositionsstellung und Pensionirung die Rechte eines Staatsdieners. Ein auf 12 Jahre oder längere Zeit angestellter Bürgermeister erhält bei eintretender Dienstunfähigkeit, oder wenn er nach abgelaufener Wahlperiode nicht wiedergewählt wird, mindestens $^1/_4$ seines bisherigen Gehalts als Pension.

§ 61.

Die ordentlichen Wahlen des Magistrats sind im Monat September oder October in dem betreffenden Jahr an einem von dem Magistrate bei der Regierung vorzuschlagenden Tage vorzunehmen.

Der Amtsantritt erfolgt mit dem neuen Jahr.

§ 62.

Geht der Bürgermeister, oder ein anderes Mitglied des Magistrats vor Ablauf der Periode, für welche sie gewählt sind, ab, so ist für die noch übrige Zeit innerhalb 4 Wochen zu einer außerordentlichen Wahl zu schreiten, wenn nicht etwa von dem Magistrate und den Stadtverordneten mit Zustimmung der Regierung deren Aussetzung bis zur nächsten allgemeinen Wahl für angemessen erachtet wird. Die Wahl des Bürgermeisters kann alsdann mit Zustimmung der Regierung sofort auf 12 Jahre oder längere Zeit erfolgen.

Zu einer außerordentlichen Wahl ist auch zu schreiten, wenn im Falle des § 15 die Suspension eines Magistratsmitgliedes eintritt, und die Besetzung des Amts für die Zeit derselben nöthig erscheint.

Bei außerordentlichen Wahlen hat der Magistrat mit der Anzeige von der eingetretenen Amtserledigung zugleich den Wahltag in Vorschlag zu bringen.

§ 63.

Behuf der ordentlichen Magistratswahlen sowie im Fall der außerordentlichen Wahl eines Bürgermeisters wird ein landesherrlicher Kommissar abgeordnet. In andern Fällen kann die Leitung der Wahl auch dem Bürgermeister übertragen werden.

§ 64.

Der Magistrat läßt die Stadtverordneten zu dem Wahltermine zeitig vorladen. Der Bürgermeister hat den Kommissar in die Versammlung einzuführen und ihm die Wähler vorzustellen.

Sowohl die erschienenen als die nicht erschienenen Wähler, und zwar die letzteren unter Anführung des Grundes ihres Nichterscheinens, soweit solcher zu ermitteln ist, sind in dem Wahlprotokolle namentlich aufzuführen.

Zur Vornahme der Wahl ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Stadtverordneten erforderlich (§ 51) und gelten hinsichtlich des Wahlverfahrens die Bestimmungen im § 52.

Die Wahlhandlung wird vom landesherrlichen Kommissar eröffnet und dann von ihm unter Zuziehung eines wo möglich beeidigten Protokollführers nach gesetzlicher Vorschrift geleitet.

Die Wahlen der Magistratsmitglieder sind einzeln vorzunehmen.

Nachdem die Stimmzettel gesammelt und eröffnet sind, wird das Ergebniß bekannt gemacht und zu Protokoll genommen.

§ 65.

Wer eine auf ihn gefallene Wahl ablehnen will, muß dies innerhalb 3 Tagen, nachdem er davon in Kenntniß gesetzt worden, erklären, widrigenfalls er für die aus der Verzögerung entstehenden Nachtheile verantwortlich ist.

Die Annahme der Wahl hängt, insofern das Amt eines Magistratsmitgliedes nicht zu den unbesoldeten Aemtern gehört, von dem freien Willen des Gewählten ab.

Hinsichtlich der Ablehnung eines unbesoldeten Magistratsamtes gelten die Bestimmungen im § 14.

§ 66.

Die landesherrliche Bestätigung der Erwählten erfolgt nach vorgängigem Bericht des Kommissars durch Verfügung Unseres Cabinets-Ministeriums und sodann die Verpflichtung der Erwählten vermittelst der folgenden Eidesformel:

„Ich schwöre Treue Seiner Durchlaucht dem Fürsten, gewissenhafte Beobachtung der Staatsverfassung und der Gesetze, sowie treue Wahrnehmung der mir übertragenen Obliegenheiten, so wahr mir Gott helfe".

Bei einer Wiederwahl genügt die Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Erfolgt die Bestätigung eines Erwählten nicht, so kann derselbe nicht von neuem gewählt werden.

Im äußersten Falle tritt eine kommissarische Verwaltung ein.

§ 67.

Der Magistrat führt die Geschäfte der städtischen Verwaltung nach den nähern Bestimmungen dieses Gesetzes und der sonst erlassenen Vorschriften und vertritt dabei die Stadtgemeinde in ihren Rechten und Verbindlichkeiten sowohl den einzelnen Gemeindeangehörigen gegenüber als nach außen.

Beispielsweise liegt dem Magistrate ob:

1., für die örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Stadtgemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse und innerhalb seiner gesetzlichen Befugniß für die Vollziehung derselben zu sorgen.

Die Bekanntmachungen erfolgen, sofern nicht durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung eine andere Form dafür festgesetzt wird, durch Anheften in dem dafür bestimmten Gitterkasten während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen oder vermittelst Ansagens oder öffentlichen Ausrufes.

2., die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung vorzubereiten, unbeschadet der eigenen Befugniß der letztern hierzu, sowie, insofern der Magistrat den Beschlüssen beistimmt, dieselben auszuführen.

Sofern die Beschlüsse die Befugnisse der Stadtverordneten überschreiten, die Gesetze verletzen oder das Gemeinwohl gefährden, ist der Magistrat verpflichtet, die Ausführung zu beanstanden und dieselben, nach vergeblich versuchter Verständigung, der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen;

3., die städtischen Anstalten und Stiftungen zu verwalten und die hierzu eingesetzten besonderen Verwaltungen zu beaufsichtigen;

4., für die Erhaltung aller Theile des Stadtvermögens und die Wahrung der damit verbundenen Rechte, sowie für dessen bestimmungsmäßige Benutzung und Verwendung zu sorgen;

5., die Einkünfte der Stadtgemeinde zu verwalten, die auf dem Voranschlage oder besonderen Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;

6., die Gemeindeabgaben und Dienste nach den dieserhalb gefaßten Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung bezw. Leistung zu bewirken;

7., die gehörige Ausführung der Gemeindeanlagen und Bauten zu leiten und zu überwachen;

8., für die ordnungsmäßige Erhaltung der städtischen Registratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Urkunden und Rechnungen der Stadtgemeinde und der Stiftungen sowie der Beläge zu sorgen;

9., die Stadtgemeinde nach außen, insbesondere auch in Prozessen zu vertreten (vergl. § 6 des Ausführungsgesetzes zur C.-P.-O.) und namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel, insoweit er in Prozessen nicht einem Rechtsanwalte übertragen wird, zu führen und die auszustellenden Urkunden in der Unterschrift zu vollziehen.

Hinsichtlich der Ausfertigung solcher Urkunden findet sich das Nähere weiter unten in §§ 80, 81 bestimmt;

10., Bescheinigungen über persönliche und Vermögensverhältnisse von Angehörigen der Stadtgemeinde, für deren Richtigkeit der Magistrat nach

allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich ist, unter Beidrückung des städtischen Siegels auszustellen und die ihm durch Gesetz oder besondere Verfügung der Staatsbehörden aufgetragenen Beglaubigungen von Unterschriften vorzunehmen;

11., die Beamten und Diener der Stadtgemeinde zu beaufsichtigen, wobei ihm eine Disziplinargewalt zur Verhängung von Geldstrafen bis zu 15 ℳ zusteht.

§ 68.

In allen Angelegenheiten, in welchen die Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung erforderlich ist, kann im einzelnen Falle von jedem der beiden Kollegien der Antrag auf eine gemeinschaftliche Sitzung gestellt werden, und hat einem solchen Antrage das andere Kollegium stattzugeben.

Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit der Stadtverordneten-Versammlung gelten auch hier die Bestimmungen im § 49.

In dieser Sitzung findet die Berathung gemeinschaftlich, die Abstimmung dagegen seitens jedes der beiden Kollegien für sich statt.

Weichen diese Abstimmungen von einander ab, so kommen die Bestimmungen in § 138 zur Anwendung.

§ 69.

Als einem Organe der Staatsregierung ist dem Magistrate die Verwaltung der örtlichen Polizei nach Maßgabe der bestehenden Gesetze übertragen.

Dem Magistrate liegt als örtlicher Polizeibehörde namentlich ob:

1., die allgemeine Fürsorge für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums und die Abwehr aller Störungen derselben;

2., die Entgegennahme der Anmeldung, die Prüfung und etwaige Genehmigung der Pläne von Neubauten und die Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten und Gefährlichkeiten bei denselben;

3., die Handhabung der Feuerpolizei und die Aufsicht über die Feuerlöschgeräthschaften, insoweit dieselbe nicht dem besonders dafür angestellten Revisor übertragen ist. Der Magistrat hat aber den unter Leitung des Revisors stattfindenden Sprützenproben beizuwohnen und darüber an die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten;

4., die Ueberwachung der Feuerlöscharbeiten bei innerhalb des Stadtbezirks ausgebrochenen Feuersbrünsten, sowie die Sorge für schleunigste Benachrichtigung der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde, demnächst aber die Beförderung der Abschätzung der Brandschäden und die Beaufsichtigung der Verwendung der Brandschadengelder zur Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten bei der Landes-Brandkasse versicherten Gebäude;

5., die nöthige Beihülfe bei der Abschätzung der Gebäude zum Brandkataster, sowie die Prüfung und polizeiliche Genehmigung der Anträge auf Versicherung bei im hiesigen Lande konzessionirten Gesellschaften;

6., die Anzeige über ausgebrochene Epidemien oder Seuchen bei der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde und nöthigenfalls die Anordnung der nächsten Vorkehrungen in solchen Fällen, die Fürsorge für die Rettung Verunglückter, die Beaufsichtigung des Verkaufs von Eßwaaren, die Sorge für die öffentlichen Brunnen und die Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe;

7., die Beaufsichtigung der Bodenluken und Ziehbrunnen, sowie der nöthigen Einfriedigungen von Flußufern, Steinbrüchen, Mergelgruben ꝛc.;

8., die Ausstellung von Leichenpässen;

9., die Aufstellung der Impflisten, sowie die Besorgung der in dem Reichsimpfgesetze vom 2. April 1874 und der hiesigen Ausführungs-Verordnungen vom 13. April 1875 und 29. November 1878 (L.-V. 16,

S. 380 und L.-V. 17, S. 507) sowie des Ausführungsgesetzes vom 12. September 1877 (L.-V. 17, S. 119) vorgesehenen Geschäfte;

10., die den Gemeindebehörden zugewiesenen Funktionen bei Wahl der Hebammen;

11., das polizeiliche Einschreiten gegen Bettler, Landstreicher, Betrunkene und gegen verbotenes Spiel, die Beaufsichtigung der öffentlichen Vergnügungen und der Wirthshäuser, einschließlich der Handhabung der Vorschriften über die Innehaltung der Polizeistunde und der Sonntagsfeier, das Einschreiten bei Aufläufen und Schlägereien und die Abwendung der Störungen der nächtlichen Ruhe, sowie der Störungen der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und Plätzen;

12., die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen und der vorläufig entlassenen Strafgefangenen;

13., die vorläufige Sorge für augenblicklich Obdachlose und sonst Hülflose;

14., die Gesindepolizei, namentlich die Ausstellung der Gesindebücher und das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaften und Gesinde nach § 38 der Gesindeordnung vom 29. Februar 1864 (L.-V. 13, S. 177) die Gewerbepolizei, namentlich die Ausstellung der Arbeitsbücher und Arbeitskarten nach Maßgabe des § 108 der Reichsgewerbeordnung vom 1. Juli 1883, sowie die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen Gewerbtreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen nach Maßgabe des § 120a der Reichsgewerbeordnung;

15., die Sorge für die Reinigung und etwaige Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze, sowie die Sicherheit des freien Verkehrs auf denselben;

16., die Aufsicht über Maß und Gewicht, den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das Marktwesen, sowie über den unerlaubten Gewerbebetrieb,

desgleichen die Entgegennahme der Anmeldung zum Betriebe eines stehenden Gewerbes nach § 14 der Reichsgewerbeordnung und alle übrigen Obliegenheiten, welche das letztere Gesetz sowie das Reichsgesetz vom 7. April 1876 über die eingeschriebenen Hülfskassen in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1884, das Reichsgesetz über die Krankenversicherung vom 15. Juni 1883 und das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 den Gemeindebehörden, Ortspolizeibehörden oder unteren Verwaltungsbehörden auferlegt;

17., die Erstattung von Anzeigen über Verletzung von Polizei- und Strafgesetzen, deren Handhabung dem Magistrate nicht obliegt, sowie die vorläufigen polizeilichen Maßregeln zur Sicherung und Ermöglichung des gerichtlichen Einschreitens und die Unterstützung der Gerichtsbehörden mit Einschluß der vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person und des Transports derselben an die zuständige höhere Polizei- oder Gerichtsbehörde.

§ 70.

Die Kosten der Polizeiverwaltung trägt die Stadtgemeinde.

§ 71.

Im Wege der Verordnung kann der polizeiliche Geschäftskreis genauer abgegrenzt werden.

An der Zuständigkeit und dem Geschäftskreise des staatlichen Polizeipersonals (§ 19) wird durch die Vorschriften des § 69 nichts geändert.

§ 72.

Der Magistrat ist in Ausübung seiner Polizeigewalt berechtigt, die innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse gegen bestimmte Personen gerichteten Anordnungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Kann die zu erzwingende Handlung von einem Dritten geleistet werden, so ist der Magistrat befugt, dieselbe ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Zwangsvollstreckung wie Gemeindesteuern von den Verpflichteten beitreiben zu lassen.

Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist der Magistrat berechtigt, Geldstrafen bis zur Höhe von 15 ℳ anzudrohen und festzusetzen. Erweisen sich diese Strafen erfolglos, so ist an die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten, welcher eine Strafbefugniß bis zu 150 ℳ zusteht. Der Festsetzung muß immer eine schriftliche Androhung mit einer bestimmten Frist vorangehen.

Sowohl gegen die Anordnung wie gegen die angedrohte oder festgesetzte Strafe kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Erlasses Berufung an die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingelegt werden, welche jedoch die Ausführung nicht hemmt, wenn dieselbe nach dem Ermessen des Magistrats ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann.

Die endgültig festgesetzten Geldstrafen, welche nicht beizutreiben sind, werden auf Antrag des Magistrats und nach Anhörung der Betheiligten von der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in Haft umgewandelt.

§ 73.

Der Magistrat ist befugt, mit Zustimmung der Stadtverordneten und Genehmigung der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde, die jedoch jeder Zeit widerrufen werden kann, allgemeine polizeiliche Gebote und

Verbote, welche den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und dienstlichen Anweisungen nicht widersprechen, unter Androhung bestimmter Geldstrafen bis zu 30 ℳ durch öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

In den Fällen, in welchen durch Zeitverlust Gefahr entstehen könnte und die Einziehung der vorherigen Erklärung der Stadtverordneten-Versammlung und der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nicht thunlich ist, kann der Magistrat derartige polizeiliche Anordnungen für sich allein erlassen; er ist jedoch verpflichtet, sowohl für die Zusammenberufung der Stadtverordneten zum Zweck der nachträglichen Zustimmung sobald als möglich Sorge zu tragen, als auch der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ohne Verzug von der erlassenen Verordnung Kenntniß zu geben und dieselbe sofort außer Kraft zu setzen, wenn die Stadtverordneten-Versammlung ihre Zustimmung verweigert oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die Genehmigung nicht ertheilt.

§ 74.

Der Magistrat setzt die verwirkten Geldstrafen (§ 73) und nöthigenfalls die beim Unvermögen des Beschuldigten an deren Stelle tretenden Haftstrafen unter Beobachtung der im § 453 der deutschen Strafprozeßordnung enthaltenen Vorschriften fest. Wird vom Beschuldigten Einspruch erhoben, so richtet sich das weitere Verfahren nach den §§ 454—58 der Strafprozeßordnung, sofern nicht der Beschuldigte die gegen alle Strafbefehle des Magistrats zulässige Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreift.

Im letztern Fall ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Personen, welche nicht in dem Stadtbezirke wohnen, können wegen Uebertretung von Strafbestimmungen der Art, wie sie nach § 73 dem Magistrate zustehen, nur dann zur Strafe gezogen werden, wenn nach Art der Kundmachung die Bekanntschaft mit denselben bei ihnen anzunehmen ist.

§ 75.

Als örtliches Organ der Staatsverwaltung in sonstigen Landesangelegenheiten ist der Magistrat verpflichtet, die in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen oder durch besondere Verfügungen der Regierung ertheilten oder noch ferner zu ertheilenden Aufträge zu besorgen, sofern dafür nicht besondere Beamte bestellt sind.

Zu den bereits bestehenden oder hiermit ihm auferlegten Obliegenheiten dieser Art gehören namentlich:

1a., hinsichtlich der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer die Verpflichtung die Liste der steuerpflichtigen Personen innerhalb des Stadtbezirks aufzustellen und dem Schätzungsausschusse zu überreichen, sowie diesem über die monatlichen Ab- und Zugänge Anzeige zu machen;

b., hinsichtlich der Gewerbesteuer, die der Veranlagungsbehörde nach Maßgabe der §§ 24 folg. des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Februar 1878 zustehenden Geschäfte, in denjenigen Städten, welche nach § 19 des angeführten Gesetzes einen eigenen Steuerbezirk bilden;

c., hinsichtlich der Gebäudesteuer die in der Anweisung vom 17. April 1878 (L.-V. 17, S. 319) näher bezeichneten Geschäfte;

d., die Entgegennahme der Anmeldungen zum stehenden Gewerbe gemäß § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Februar 1878 und zum Gewerbebetriebe im Umherziehen (§ 40 das.).

2., bei Aufstellung der Hebungslisten über das Schulgeld die Verpflichtung, die nöthige Aufklärung über thatsächliche Verhältnisse zu geben;

3., in Angelegenheiten der öffentlichen Kassen die Ertheilung der nöthigen Auskunft über den Ertrags- und Kaufwerth des zur Hypothek zu setzenden Grundeigenthums und über die persönlichen Verhältnisse der Anleiher;

4., die Verpflichtung der Theilnahme an dem Schulvorstande (§ 16 des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. Dezember 1849);

5., die Besorgung der verschiedenen Obliegenheiten, welche durch Reichs- oder Landesgesetze in Militärangelegenheiten dem Gemeinde- oder Orts-Vorstande auferlegt sind oder noch auferlegt werden.

§ 76.

Als Organ der Staatsregierung hat ferner in den Städten I. Klasse der Magistrat, in den Städten II. Klasse das betreffende Fürstliche Verwaltungsamt in polizeilichen und sonstigen Landesangelegenheiten die ihm durch Gesetze, Verordnungen und spezielle Verfügungen übertragenen und ferner zu übertragenden, insbesondere folgende Obliegenheiten:

1., über wichtige Fälle, in denen die Sicherheit der Person oder des Eigenthums innerhalb des Stadtbezirks verletzt ist, an die Regierung zu berichten;

2., die Feuerlöschgeräthschaften der Stadt von Zeit zu Zeit zu besichtigen und etwa wahrgenommene Mängel bei der Regierung zur Anzeige zu bringen, desgleichen an letztere eine Uebersicht über das Ergebniß der jährlichen Sprützenproben in der Stadt einzusenden;

3., bei ausgebrochenen Feuersbrünsten der Regierung sofort Nachricht zu geben, demnächst eine Untersuchung über die Entstehung des Feuers anzustellen und über das Ergebniß sowie über den Brandschaden, die Kosten der Feuerlöschung u. s. w. an die Regierung zu berichten;

4., die Brandversicherungs-Kataster der Stadt einschließlich der Klassifikation der Gebäude aufzustellen und fortzuführen;

5., bei der Visitation der Apotheken in der Stadt für die Protokollführung zu sorgen;

6., bei Epidemien und Seuchen die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und an die Regierung darüber zu berichten;

7., über Unglücksfälle und plötzliche Todesfälle die nöthige Anzeige bei der Regierung bezw. bei der Staatsanwaltschaft oder dem zuständigen Gerichte zu machen;

8., gewerbliche Anlagen der in §§ 16, 24 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 bezeichneten Art nach Maßgabe der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu genehmigen;

9., die Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schenkwirthschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein und Spiritus nach § 33 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, sowie ferner zu den in § 35 daselbst aufgeführten Gewerben zu ertheilen;

10., die für Kaufleute, Fabrikanten u. s. w., welche ein stehendes Gewerbe betreiben, für den Aufkauf von Waaren oder Annahme von Bestellungen auf Waaren außerhalb des Orts ihrer Niederlassung nach § 44 der Reichs-Gewerbe-Ordnung nöthigen Legitimationsscheine, sowie für den Gewerbebetrieb im Umherziehen die nach § 58 das. von der „Unterbehörde" zu ertheilenden Legitimationsscheine auszustellen;

11., die Wegschaffung bezw. ordnungsmäßige Herstellung einer nicht genehmigten oder nicht vorschriftsmäßigen ausgeführten gewerblichen Anlage nach Maßgabe der Bestimmungen im § 147 der Reichs-Gewerbe-Ordnung anzuordnen;

12., nach § 33 des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1884 über die eingeschriebenen Hülfskassen und nach dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 über die Orts-, Betriebs- und Baukrankenkassen die Aufsicht hinsichtlich solcher zu führen;

13. nach dem Gesetz vom 29. Dezember 1869 (L.-B. 15, S. 321) die den Steuerbehörden behufs Ermittelung und Feststellung der Erbschaftssteuer obliegenden Geschäfte zu besorgen;
14., für die Aufstellung der Hebelisten über die Schulsteuer, sowie die vierteljährlichen Verzeichnisse über die eingetretenen Veränderungen nach Maßgabe der Verordnung vom 24. November 1855 zu sorgen und dieselben bei der Regierung einzureichen;
15., die verschiedenen Obliegenheiten, welche durch Reichs- oder Landesgesetze in Militärangelegenheiten der „Kommunalaufsichtsbehörde" oder „nächsten Aufsichtsbehörde" auferlegt sind oder noch auferlegt werden, zu besorgen;
16., die Entscheidung von Streitigkeiten in den jüdischen Gemeinden nach § 11 des betreffenden Gesetzes vom 13. März 1879 abzugeben, soweit nicht der Gegenstand des Streits zur Zuständigkeit der Gerichte gehört;
17., die Aufnahme von Kranken in das Landkrankenhaus und von Geisteskranken in eine Heil- und Pflegeanstalt zu befördern;
18., die nöthigen Bescheinigungen zur Ertheilung von Aufnahme- und Naturalisations-Urkunden, sowie von Entlassungs-Urkunden Seitens der Regierung nach dem Reichsgesetze über Erwerbung und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 auszustellen;
19., Pässe und Postkarten zu ertheilen;
20., die Register der Agenten zur Beförderung von Auswanderern nach der Verordnung vom 3. Mai 1853 zu revidiren.

§ 77.

Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können mit Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung Kommissionen

eingesetzt werden, die vom Magistrate in der Regel unter dem Vorsitze eines Mitgliedes desselben aus Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung oder aus andern wählbaren Bürgern gebildet werden.

Die hierzu berufenen Bürger sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, sofern ihnen nicht einer der im § 14 aufgeführten Entschuldigungsgründe zur Seite steht, verrichten ihre Funktionen unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Die Kommissionen, mit Ausnahme der im § 128 und 129 erwähnten Armenkommission, sind dem Magistrate untergeordnet und werden durch denselben nach außen, namentlich bei den Behörden, vertreten.

Die Funktion ständiger Kommissionen endet mit jeder regelmäßigen Erneuerung der Stadtverordneten-Versammlung, und ist alsdann jedes Mal eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 78.

Der Magistrat ist hinsichtlich seiner Geschäftsführung bei der städtischen Verwaltung der Stadtgemeinde verantwortlich, insbesondere dafür, daß bei Handlungen, wozu ein Beschluß der Stadtverordneten erforderlich, nichts ohne solchen und gegen denselben geschieht.

Für die Beachtung der Gesetze und die Ausführung der dem Magistrate als Obrigkeit obliegenden Geschäfte ist der Staatsregierung zunächst der Bürgermeister verantwortlich.

§ 79.

Schriften, welche vom Magistrate innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Stadtsiegels unterzeichnet worden, sind öffentliche Urkunden.

§ 80.

Schuldurkunden, sowie Schriften, in denen Rechten entsagt, oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, müssen außer von sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats noch von dem Vorsitzenden der Stadtverordneten unterzeichnet sein. Bei Schuldurkunden ist außerdem der Rechnungsführer zum Empfang des Geldes hinzuzuziehen.

§ 81.

Der städtische Rechnungsführer (Stadtrentmeister) wird in vereinigter Versammlung des Magistrats und der Stadtverordneten gewählt. Andere Beamten (Baumeister, Stadtschreiber, Protokollführer, Registratoren, Kalkulatoren ꝛc.) werden, nach geschehener Festsetzung der Vergütung im Einverständniß mit den Stadtverordneten, vom Magistrate angestellt.

Der Regel nach erfolgt die Anstellung sowohl des Stadtrentmeisters als der übrigen Beamten in kündbarer Weise.

Bei einer lebenslänglichen Anstellung kommen hinsichtlich der Entlassung, Dispositionsstellung und Pensionirung die hinsichtlich der Zivilstaatsdiener geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§ 82.

Der städtische Rechnungsführer und diejenigen sonstigen Hülfsbeamten, welche eine Gemeinde- oder örtliche Stiftungskasse verwalten, haben eine nach Verhältniß der Einnahme der Kasse vom Magistrat und den Stadtverordneten zu bestimmende Kaution zu bestellen.

§ 83.

Die städtischen Beamten werden vom Bürgermeister in einer Magistratssitzung auf gewissenhafte Dienstführung verpflichtet.

§ 84.

Die städtischen Gemeindediener (Rathsdiener, Polizeidiener, Flurschützen, Nachtwächter ꝛc.) werden vom Magistrat unter Vorbehalt einer beiden Theilen freistehenden dreimonatlichen Kündigung angestellt, können aber vom Magistrate ohne Kündigung sofort entlassen werden, wenn ihre Dienstführung zu begründeten Klagen Veranlassung giebt. Das Gehalt oder die sonstige Dienstvergütung wird im Einverständniß mit den Stadtverordneten festgesetzt.

Die städtischen Gemeindediener werden vom Magistrate eidlich auf gewissenhafte Wahrnehmung ihres Dienstes verpflichtet.

Abschnitt III.

Von dem Gemeinde-Vermögen und den Gemeinde-Lasten.

§ 85.

Unter Gemeindevermögen wird dasjenige Vermögen verstanden, welches der Stadtgemeinde als solcher (der juristischen Person) gehört und dessen Erträgnisse zur Erreichung der Gemeindezwecke dienen.

§ 86.

Die Stadtgemeinden sind verpflichtet, den vorhandenen Bestand ihres Vermögens (Stamm-Vermögen) an unbeweglichen Gütern, Kapitalien und Berechtigungen thunlichst unvermindert zu erhalten und veräußerte Bestandtheile desselben durch andere, Ertrag gewährende, Vermögensbestände sofort oder mindestens allmälig nach näher festgestelltem Plane zu ersetzen, oder aber den ganzen Erlös zur Schuldentilgung zu verwenden.

Dagegen ist eine Veränderung einzelner Theile des Stammvermögens gestattet, wenn nur der Gesammtwerth und die Ertragsfähigkeit desselben nicht verringert werden.

Außerordentliche Kapital-Einnahmen der Stadt wachsen dem Stammvermögen zu, oder dienen zur Schuldentilgung, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen ꝛc. der Geber ausdrücklich etwas Anderes bestimmt hat.

Die etwa vorhandenen oder künftig entstehenden Schulden sind in der Regel ohne Angriff des Stammvermögens zu tilgen, und ist zu diesem Zweck für jede Schuld ein Tilgungsplan aufzustellen.

Der Verkauf von Grundstücken und Realberechtigungen muß der Regel nach im Wege des öffentlichen Meistgebots erfolgen und ist nur dann statthaft, wenn bei getrennten Abstimmungen des Magistrats und der Stadtverordneten in zwei mindestens acht Tage auseinanderliegenden Sitzungen sich die Majorität jeder der beiden Körperschaften dafür entschieden hat.

Ist dies nicht der Fall, so muß die Entscheidung der Regierung, unter Darlegung der Gründe für die abweichenden Abstimmungen, vom Magistrate sofort eingeholt werden. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der Genehmigung der Regierung.

Ueber das gesammte Gemeinde-Vermögen sind genaue Verzeichnisse zu führen, und die vorkommenden Veränderungen darin einzutragen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Schulden der Gemeinde.

§ 87.

Werden Nutzungen am Gemeinde-Vermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen, so entscheiden darüber im Fall des Streites die Gerichte, gründen sich die Ansprüche auf den Gemeinde-Verband, so entscheiden die Verwaltungsbehörden.

§ 88.

Das gesammte Gemeinde-Vermögen ist so zu verwalten und zu benutzen, daß daraus ein möglichst nachhaltiger Ertrag erzielt wird.

Außerordentliche Benutzungen des Gemeindevermögens, welche die Substanz selbst angreifen, insbesondere auch unforstmäßige Abholzungen größerer Forsten bedürfen der Genehmigung der Regierung.

§ 89.

Soweit die Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen und die sonst den Stadt-Gemeinden gesetzlich zustehenden Einnahmen, namentlich aus den ihnen gesetzlich überwiesenen Abgaben und Strafgeldern, zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen, können Gemeindeabgaben in Form von Gemeindesteuern, sowie in geeigneten Fällen (§ 108) von persönlichen und Naturalleistungen gefordert werden.

Befreiungen von Gemeindesteuern und Leistungen finden nur insoweit Statt, als sie durch Gesetze oder Staatsverträge begründet sind, und können weder durch Verjährung noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.

§ 90.

Die Stadtgemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benutzung ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

Die desfallsigen näheren Bestimmungen und Grundsätze, sowie die zur Ueberwachung und Sicherung erforderlichen ortspolizeilichen Vorschriften sind im Wege des Orts-Statuts oder Gemeindebeschlusses, mit Genehmigung der Regierung, zu erlassen, auf diesem Wege auch die bestehenden Bestimmungen und Vorschriften über derartige Steuern und Abgaben etwa aufzuheben oder abzuändern.

Marktstättegelder dürfen nur eine Vergütung für den überlassenen Raum und den etwaigen Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden und sind ohne Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden nach der Größe des von dem Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Feilbietens zu bestimmen.

§ 91.

Die Gemeindesteuern (Gemeinde-Umlagen) werden soweit thunlich als Zuschläge zu den nachstehend erwähnten direkten Staatssteuern erhoben.

Steuerpflichtig sind:

I., hinsichtlich der auf den Grundbesitz gelegten Gemeinde-Umlagen die zur Staatsgrundsteuer und Staats-Gebäudesteuer herangezogenen Liegenschaften und Gebäude, sowie von den zu solchen Steuern nicht herangezogenen diejenigen dem Staate gehörigen Liegenschaften und Gebäude, bezw. Gebäudetheile, aus denen der Staatskasse eine Einnahme erwächst, innerhalb des Stadtbezirks, in welchem sie liegen;

II., hinsichtlich der vom Gewerbebetrieb zu entrichtenden Gemeinde-Umlagen alle diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks

1., ein zur Staatsgewerbesteuer nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes über die Einführung einer Gewerbesteuer vom 19. Februar 1878 (L.-B. 17, S. 162) veranlagtes Gewerbe, oder

2., eine zu dieser Steuer nach dem zweiten Absatze im § 7 desselben Gesetzes nicht besonders veranlagte Fabrik, oder

3., eine Branntweinsbrennerei, oder

4., Bergbau

betreiben;

III., hinsichtlich der Gemeinde- Klassen- und Einkommensteuer

1., diejenigen Bewohner der nach der Bestimmung im § 3, Abs. 1 vom Gemeindeverbande ausgenommenen fürstlichen Schlösser und deren Zubehörungen, welche nicht zur fürstlichen Familie gehören,

2., diejenigen Personen, welche im Stadtbezirk ihren Wohnsitz haben, (s. o. § 2);

3., welche daselbst einen längern als dreimonatlichen Aufenthalt nehmen;

4., diejenigen, welche, ohne im Stadtbezirk ihren Wohnsitz zu haben oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, daselbst Grundvermögen besitzen, oder ein stehendes Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen);

5., Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und Eisenbahnen innerhalb des Stadtbezirks.

Von der Gemeinde- Klassen- und Einkommensteuer bleiben jedoch alle diejenigen befreit, welche gemäß § 2 Litt. a., b., e., f., g. des Gesetzes vom 6. Juni 1868 (L.-V. 15, S. 38), Litt. c. des Gesetzes vom 6. April 1882 (L.-V. 18, S. 413) und Litt. i. der Novelle vom 25. Juli 1885 (L.-V. 19, S. 300) der Staatssteuer nicht unterliegen.

Ebenso sind die in der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Dezember 1868 und in Art. 11 der zwischen Lippe und Preußen abgeschlossenen Militärkonvention vom 14. November 1873 (L.-V. 16, S. 228) enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Heranziehung der aktiven und nicht aktiven Militärpersonen sowie deren Hinterbliebenen zu den Gemeindesteuern maßgebend.

§ 92.

Ein die Abgabepflicht nach III., 4 in § 91 begründender Gewerbe- oder Bergbaubetrieb der daselbst verzeichneten Personen ist in denjenigen

Stadt-Gemeinden als vorhanden anzunehmen, wo sich der Sitz, bezw. eine Zweigniederlassung, eine Betriebs- oder Verkaufsstätte, oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers selbstständig abzuschließen.

§ 93.

Die zu Gemeindesteuern verpflichteten Grundstücke und Gebäude bezw. Gebäudetheile des Staates (§ 91, I) werden für den Zweck der Gemeindebesteuerung besonders und zwar nach den darüber geltenden allgemeinen Grundsätzen zur Grund- und Gebäudesteuer eingeschätzt.

Die Gewerbtreibenden unter II., 2, 3, 4 in § 91 sowie die daselbst unter III., 4 und 5 bezeichneten beitragspflichtigen Personen und Gesellschaften sind zur Gemeinde- Gewerbe- bezw. Klassen- und Einkommensteuer, nach den für die Veranlagung der betreffenden Staatssteuern geltenden Vorschriften, sowie unter Berücksichtigung der in den nachfolgenden §§ 94—99 enthaltenen Bestimmungen erforderlichenfalls besonders einzuschätzen.

Das gleiche gilt von den in § 91, III, 1, 2 bezeichneten abgabepflichtigen Personen, insofern sie zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer in einer andern Gemeinde besonders veranlagt oder dazu bisher überhaupt nicht eingeschätzt sind, sowie von denjenigen, welche nur hinsichtlich eines Theils ihres Einkommens abgabenfrei sind.

Die Einschätzung erfolgt durch den Magistrat allein oder unter Zuziehung einer zu diesem Zweck zu wählenden Kommission von Stadtverordneten, wie solches durch das Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß näher festgestellt wird.

§ 94.

Für die Einschätzung der im § 91, II, 2, 3, 4 bezeichneten Personen zur Gewerbesteuer sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die

Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel (§§ 6, 21 des Gesetzes über die Einführung einer Gewerbesteuer vom 19. Februar 1878, L.-V. 17, S. 162 folg., bezw. der Novelle das. vom 23. Juli 1885, L.-V. 19, S. 297) gelten. Der Gewerbesteuersatz der in § 91 unter II, 2 bezeichneten Fabriken ist auf eine Quote der Gewerbesteuer, zu welcher dieselbe in Verbindung mit dem dazu gehörigen Komtoir veranlagt ist, festzustellen, wobei in Ermangelung einer Einigung der betheiligten Gemeinde und des Abgabepflichtigen über den Theilungsmaßstab das Verhältniß der regelmäßig erwachsenden Betriebsausgaben zum Grunde zu legen ist.

Diejenige Stadtgemeinde, in welcher das Komtoir belegen ist, darf nur den ihr nach Abzug jener Quote verbleibenden Gewerbesteuersatz der Steuer zu Grunde legen.

§ 95.

Als steuerbares Einkommen behufs Ermittelung des Simplums der Klassen- und Einkommensteuer (§ 93) ist zum Grunde zu legen:

1., für die Forensen:

a. sofern sie zur Staats-Klassen- oder Einkommensteuer veranlagt sind, derjenige Theil des steuerbaren Gesammteinkommens, welcher auf den im Stadtbezirk belegenen Grundbesitz bezw. auf den daselbst stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetrieb (§ 92) entfällt;

b. sofern sie zu den genannten Steuern nirgends veranlagt sind, das nach den Grundsätzen in § 7 des Gesetzes vom 6. Juni 1868 (L.-V. Bd. 15, S. 42 ff.) zu ermittelnde Reineinkommen innerhalb des Stadtbezirks;

2., für Eisenbahnen das Reineinkommen der im Stadtbezirk belegenen Eisenbahnstation;

3., für die Berggewerkschaften der Jahresgewinn nach Abzug der für die jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien üblichen Abschreibungen, sowie der zur Verzinsung von Schulden, zur Zahlung von Tantiemen an Beamte oder an die Grubenverwaltung verwendeten Beträge.

Der Jahresgewinn oder das Reineinkommen zu Nr. 2 und 3 ist nach dem Durchschnitte der dem Steuerjahre vorhergehenden letzten 3 Geschäftsjahre, und falls eine Feststellung des Jahresgewinns des letzten Geschäftsjahrs zur Zeit der Veranlagung noch nicht stattgefunden hat, nach dem Durchschnitte der dem Veranlagungsjahre vorhergehenden letzten 3 Geschäftsjahre, sonst aus der Zeit seines Bestehens zu ermitteln.

§ 96.

Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Gemeinden zu den Gemeinde-Abgaben herangezogen werden.

Es ist daher derjenige Theil des steuerbaren Gesammteinkommens einer abgabepflichtigen Person oder Gesellschaft, welcher aus ihrem außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundeigenthume, oder aus ihrem außerhalb des Gemeindebezirks stattfindenden Gewerbe- und Bergbaubetriebe fließt, bei Feststellung des in der Gemeinde an Klassen- und Einkommensteuer zu veranlagenden Simplums außer Berechnung zu lassen.

Die Vertheilung des steuerbaren Gesammteinkommens aus einem über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Gewerbebetriebe erfolgt, sofern zwischen den berechtigten Gemeinden und der abgabepflichtigen Person eine Vereinbarung über den Vertheilungsmaßstab nicht erzielt wird:

a. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Brutto-Einnahmen;

b. bei Berg-, Hütten- und Salzwerken, sowie Fabrik-Anlagen, nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden regelmäßig erwachsenden Betriebsausgaben.

§ 97.

Die Besitzer von Aktien einer zu den Gemeinde-Abgaben nach §§ 94 bis 96 herangezogenen Aktien-Gesellschaft oder Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, sind, insoweit dieser Aktienbesitz bei der Veranlagung ihres Simplums der Klassen- und Einkommensteuer mit in Rücksicht gezogen ist, zu verlangen berechtigt, daß bei Bemessung des auf diesen Steuersatz entfallenden Gemeindezuschlags die ihnen aus dem Aktienbesitz zufließende Dividende in einem der Heranziehung der Gesellschaft entsprechenden Verhältnisse außer Ansatz gelassen werde.

Die nämliche Befugniß steht unter gleicher Voraussetzung den Mitgliedern einer Berggewerkschaft zu.

§ 98.

Die Gemeinde, in der der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz hat, ist in jedem Falle berechtigt, durch Beschluß das Gesammteinkommen desselben bis zum vierten Theile zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen. — Im Verhältniß zu diesem Betrage ermäßigt sich der Steuersatz in den Gemeinden, in welchen der Grundbesitz belegen ist, bezw. das Gewerbe oder der Bergbau betrieben wird.

§ 99.

Hinsichtlich derjenigen Personen, welche wegen eines mehrfachen Wohnsitzes, oder eines den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts in mehreren Gemeinden zu den Gemeinde-Abgaben beizutragen verpflichtet sind, darf, in so weit nicht nach § 91 III 4 und § 96 Absatz 2 das Besteuerungsrecht der einen oder der anderen Gemeinde ausschließlich zusteht, in jeder

dieser Gemeinden nur ein der Zahl derselben entsprechender Antheil des steuerbaren Gesammt-Einkommens des Steuerpflichtigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Diejenigen Wohnsitzgemeinden, in welchen der Abgabepflichtige bezw. seine Familie sich im Laufe des vorangegangenen Jahres überhaupt nicht, oder kürzere Zeit als 3 Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt.

§ 100.

Die Vertheilung der Gemeindesteuern unter die Steuerpflichtigen erfolgt nach dem Verhältniß der von denselben in der Gemeinde zu erhebenden bezw. nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnden Steuersätze in folgender Weise:

1., Bei den für die Zwecke der Armenpflege aufzubringenden Gemeindesteuern nach den Klassen- und Einkommensteuer-Sätzen;

2., bei den für Ausgaben im Interesse des Grundeigenthums oder der Feldkultur aufzubringenden Gemeindesteuern lediglich nach den Steuersätzen der Grund- und Gebäudesteuer;

3., Gemeindesteuern im Interesse der Viehzucht sollen in der Regel nach dem Viehstande aufgebracht werden;

4., Alle übrigen Ausgaben, soweit sie durch direkte Gemeindesteuern aufzubringen sind, werden der Regel nach auf sämmtliche im § 91 erwähnte Steuern vertheilt. Die Heranziehung der Gewerbesteuer wird jedoch den einzelnen Gemeinden überlassen.

§ 101.

Für Ausgaben, welche nicht für Zwecke der Stadt-Gemeinde als solche, oder zum Besten der Gemeindemitglieder in ihrer Gesammtheit, sondern zur Abwendung besonderer Nachtheile oder zur Erreichung besonderer Vortheile

bestimmter Klassen von Gemeindegliedern oder bestimmter Theile der Stadt-Gemeinde aufgewandt werden, müssen der Regel nach zunächst die Betheiligten herangezogen, und kann nach Anhörung derselben mit Genehmigung der Regierung ein besonderer, den Verhältnissen entsprechender Vertheilungsfuß von Magistrat und Stadtverordneten beschlossen werden.

§ 102.

Die aufgestellten Umlageregister, in welchen der Simplenbetrag anzugeben ist, werden nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in dem Geschäftslokale des Magistrats auf 14 Tage zur Einsicht der in dem Stadtbezirke wohnenden Steuerpflichtigen ausgelegt. Den außerhalb des Stadtbezirks wohnenden Pflichtigen ist der Betrag und die Zahl der von ihnen zu entrichtenden Simplen durch eine Zuschrift bekannt zu machen. Die Monate, in welchen die Steuerbeträge zu entrichten sind, werden durch Beschluß des Magistrats festgesetzt und mit der zu hebenden Simplenzahl im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 103.

Innerhalb 4 Wochen vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung bezw. vom Tage der Zustellung der schriftlichen Mittheilung ist jeder Steuerpflichtige befugt, über die stattgehabte Einschätzung bei dem Magistrat Beschwerde zu führen.

Ueber die Beschwerde entscheidet der Magistrat allein oder unter Zuziehung der etwa nach § 93, Abs. 4 erwählten Kommission. Gegen die Entscheidung findet innerhalb einer Frist von 21 Tagen die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde statt.

Die Zahlung der veranlagten Steuern wird durch die angebrachte Beschwerde nicht aufgehalten, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des zu viel Bezahlten zur Verfallzeit prompt geleistet werden.

§ 104.

Die Verpflichtung zur Steuerzahlung beginnt mit dem auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate und endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Befreiungsgrund eintritt.

Neu Einziehende können nach Vorschrift des § 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, wenn die Dauer des Aufenthalts den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt, zu den Gemeindesteuern nicht herangezogen werden, sind aber bei längerer Dauer ihres Aufenthalts vom Tage des Einzugs an anzusetzen.

§ 105.

Tritt im Laufe des Rechnungsjahres eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerpflicht aufgehoben oder verändert wird, so hat der Betreffende dem Magistrate davon Anzeige zu machen. Bis zum Ende des Monats, in welchem die Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der bisherigen Steuer gefordert werden.

§ 106.

Eine Nachforderung von Gemeindesteuern ist zulässig sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz, in beiden Fällen aber nur für das Rechnungsjahr, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird.

§ 107.

Zur Erhebung angewiesene Gemeindesteuern, welche im Rückstande geblieben sind, verjähren in vier Jahren nach näherer Maßgabe des Gesetzes über die Einführung kürzerer Verjährungsfristen ꝛc. vom 8. Juli 1851 (L.-V. Bd. 10, S. 489).

§ 108.

Für Gemeindezwecke insbesondere behuf Ausführung von Gemeindearbeiten und zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit können die Steuerpflichtigen

der Stadtgemeinde mit Zustimmung der Stadtverordneten durch den Magistrat zu persönlichen und Naturalleistungen (Hand- und Spanndiensten) verpflichtet werden. Solche Leistungen sind nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dem Bedürfnisse nicht zweckmäßig auf andere Weise genügt werden kann.

Wissenschaftliche, kunst- und handwerksmäßige Arbeiten können nicht gefordert werden.

§ 109.

Die Vertheilung der persönlichen und Naturalleistungen geschieht, ausgenommen in Nothfällen, nach dem Maßstabe der Gemeinde-Umlagen unter gleichzeitiger Abschätzung zu Gelde.

Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

§ 110.

Alle persönlichen Leistungen können durch taugliche Stellvertreter beschafft werden, oder auch außer in dringenden Nothfällen in dem von dem Magistrate nach den örtlichen Lohnverhältnissen festzusetzenden Geldwerthe an die Stadtkasse bezahlt werden.

Bei persönlichen Dienstleistungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit kann der Magistrat die Stellvertretung ausschließen.

§ 111.

Niemand kann, ausgenommen in Nothfällen, zu Gemeindeleistungen angehalten werden, welche Zwecke betreffen, deren Erfüllung durch Gemeinde-Umlagen ihn nicht treffen würde.

§ 112.

Die Spanndienste werden ausschließlich unter die mit Gespann versehenen, die Handdienste aber nach der Zahl sämmtlicher zu Gemeinde-Umlagen Verpflichteter vertheilt.

Von Spanndienſten befreit ſind

1. die den Mitgliedern des Fürſtlichen Hauſes gehörenden Pferde,
2. die eigentlichen Dienſtpferde der Staatsdiener,
3. die kontraktlich zu haltenden Dienſtpferde der Poſthalter,
4. die Pferde der praktiſchen Aerzte.

Die Spanndienſte werden nach einem von Magiſtrat und Stadtverordneten zu beſtimmenden billigen Anſchlage an den zu leiſtenden Handdienſten in Abſatz gebracht.

Das Maß der Spanndienſte richtet ſich nach der Zahl der Geſpanne der Verpflichteten.

Bei unverhältnißmäßiger Belaſtung kann ſowohl zwiſchen den einzelnen Geſpannhaltenden, als zwiſchen dieſen und den übrigen Gemeindegliedern eine Ausgleichung durch Geld ſtattfinden.

§ 113.

Die Grundſätze für die Vertheilung der der Stadt-Gemeinde obliegenden Einquartierungslaſt werden im Ortsſtatut, oder durch beſondern Beſchluß feſtgeſetzt. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe derſelben durch den Magiſtrat.

§ 114.

Gemeindeleiſtungen, welche nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig erfolgen, läßt der Magiſtrat auf Koſten des Säumigen beſchaffen.

Kann die Leiſtung auf Koſten des Säumigen nicht ſtattfinden, ſo iſt derſelbe zur Nachholung der Leiſtung oder zur Zahlung des entſprechenden Geldbetrages an die Stadtkaſſe verpflichtet.

§ 115.

Vorschüsse aus besonders dotirten städtischen oder Stiftungskassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist zurück erstattet werden, gleich den Gemeindeschulden zu behandeln.

Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Abschnitt IV.

Von dem Gemeindehaushalte.

§ 116.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Stadt, welche sich im Voraus bestimmen lassen, sowie über die zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen beiden (nach Betrag und Simplenzahl) aufzubringenden Steuern entwirft der Magistrat zwei Monate vor Ablauf des laufenden Rechnungsjahres einen möglichst vollständigen Voranschlag.

Eine beglaubigte Abschrift des festgestellten Voranschlags wird der Aufsichtsbehörde zur Einsicht und Prüfung eingesandt, sowie dem Rechnungsführer zur Nachricht und Anlegung bei seiner nächsten Rechnung zugefertigt.

Die Aufnahme nothwendiger Ausgaben in den Voranschlag kann, soweit sie im staatlichen Interesse nöthig sind, auch von der Aufsichtsbehörde verfügt werden.

§ 117.

Der Magistrat hat dafür zu sorgen, daß der städtische Gemeindehaushalt nach den Bestimmungen des festgestellten Voranschlages geführt wird.

Ausgaben, welche in dem Voranschlage nicht vorgesehen sind, bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadtverordneten.

Hinsichtlich der Aenderungen des Voranschlags ist nach § 116 zu verfahren.

§ 118.

Die Gemeindesteuern und Abgaben und die Geldbeträge der Dienste, desgleichen die in die Stadtkasse fließenden Gebühren und Geldstrafen, sowie alle sonstigen Gemeindegefälle werden, wenn sie von den Pflichtigen nicht freiwillig in den festgesetzten Terminen geleistet werden, und eine Mahnung (Zahlungsbefehl, Ansage) erfolglos geblieben ist, durch sofortige Zwangsvollstreckung beigetrieben.

§ 119.

Der Magistrat hat darüber zu wachen, daß sich die Stadtkasse mit den etwaigen Nebenkassen und das Hebungswesen fortwährend in der vorgeschriebenen Ordnung befinde, und zu diesem Zweck zur Kontrole des Rechnungsführers nicht allein über alle diesem ertheilten Hebungs- und Zahlungsanweisungen ein Kontrolebuch zu führen und damit die von dem Rechnungsführer einzufordernden Kassenübersichten zu vergleichen, sondern auch von Zeit zu Zeit und mindestens einmal im Jahr unter Zuziehung eines oder mehrerer von der Stadtverordnetenversammlung erwählter Mitglieder derselben beim Rechnungsführer eine Kassen-Revision anzustellen.

§ 120.

Die Gemeinderechnung ist vom Rechnungsführer alljährlich abzulegen und bei Vermeidung einer vom Magistrat anzudrohenden Geldstrafe von 50 Pf. bis 1 Mark für jeden Tag der Verzögerung unter Beifügung aller

Einnahme- und Ausgabe-Belege spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs bei dem Magistrat einzureichen.

§ 121.

Die Rechnung wird vom Magistrat einer Vorprüfung unterworfen, sodann mit dem Ergebnisse derselben und den etwa nöthigen Erläuterungen und eingezogenen Erklärungen des Rechnungsführers nach öffentlicher Bekanntmachung auf 14 Tage zur Einsicht der Bürger und Einbringung etwaiger Bemerkungen öffentlich ausgelegt und hiernächst mit allen Verhandlungen, namentlich auch den vom Magistrat ertheilten Abgangs-Belägen für unbeibringliche Rückstände, sowie mit den in den Verzeichnissen des Stadtvermögens und der Schulden im Rechnungsjahre vorgekommenen Veränderungen den Stadtverordneten zur Revision und zur Feststellung mitgetheilt.

Die förmliche Abnahme der Rechnung erfolgt in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und der Stadtverordneten unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 68 Abs. 3. Einigen sich beide Behörden nicht, so entscheidet die nächst vorgesetzte Aufsichtsbehörde, vorbehältlich der Beschwerde an die höhere Instanz.

§ 122.

Die Entlastung (Decharge) und die sonstigen Verfügungen hinsichtlich der abgenommenen Rechnung werden vom Magistrat dem Rechnungsführer zur Nachachtung und zum Anschlusse bei der nächsten Rechnung mitgetheilt.

Glaubt der Rechnungsführer bei den in Betreff der Rechnungsabnahme gefaßten Beschlüssen sich nicht beruhigen zu können, so steht demselben die Berufung an die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde oder aber die Beschreitung des Rechtsweges frei. Die letztere hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Die Berufung an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde muß binnen 14 Tagen nach Mittheilung der gefaßten Beschlüsse geschehen und schließt jedes gerichtliche Verfahren aus.

§ 123.

Eine beglaubigte Abschrift des Abnahmeprotokolls nebst einer Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des Rechnungsjahrs ist an die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde zur Kenntnißnahme und Prüfung einzusenden.

Abschnitt V.

Von dem örtlichen Stiftungsvermögen.

§ 124.

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens mit Einschluß der nicht zu nur einmaliger Verwendung bestimmten Vermächtnisse und Geschenke steht dem Magistrat und den Stadtverordneten zu, wenn nicht durch die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung eingesetzt ist.

Das örtliche Stiftungsvermögen darf mit dem Stadtvermögen nicht vermischt und zu keinem andern als dem Stiftungszwecke verwandt werden.

§ 125.

Das der Verwaltung der Stadt anvertraute örtliche Stiftungsvermögen ist in seinem Bestande unvermindert zu erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste aus den Einkünften desselben wieder zu ergänzen.

§ 126.

Ist der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen, so kann eine Veränderung des speziellen Stiftungszwecks unbeschadet des Hauptzwecks der

Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten und Genehmigung des Cabinets-Ministeriums vorgenommen werden.

Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich solche auf öffentliche Aufforderung nicht gemeldet oder nicht legitimirt, so ist durch die der Stadt zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen zu ernennen, dessen Zustimmung einzuholen ist, und wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann.

§ 127.

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der landesherrlichen Bestätigung. Die Annahme von Stiftungszuschüssen, die mit bleibenden Lasten verknüpft sind, erfordert die Genehmigung der Regierung.

Durch die landesherrliche Bestätigung erlangen die Stiftungen die juristische Persönlichkeit.

Abschnitt VI.

Von der Armenpflege.

§ 128.

Die Verwaltung der den Stadtgemeinden als Ortsarmenverbänden obliegenden öffentlichen Armenpflege regelt sich nach dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, dem dazu gehörigen Ausführungsgesetze vom 12. September 1877 (L.-V. Bd. 17, S. 125) sowie den weiter hier folgenden Bestimmungen und wird durch eine besondere kollegialisch eingerichtete Kommission — Armenkommission — geführt.

Die letztere wird gebildet:

1., aus dem Bürgermeister, der als Vorsitzender die Geschäfte leitet, den Schriftwechsel führt und die Anweisungen innerhalb des Voranschlags nach den Beschlüssen der Armenkommission ertheilt;

2., aus den innerhalb des Gemeindebezirks angestellten Pfarrern, bezw. deren Vertretern, welche verpflichtet sind, über die Verwendung der kirchlichen Armenmittel — mit Ausnahme der zu bestimmten Zwecken gestifteten — genaue Nachweise zu geben;

3., aus mindestens drei von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Mitgliedern derselben, von denen mindestens eins dem Magistrate angehören muß.

4., Außerdem haben Sitz und Stimme in der Armenkommission die auf deren etwaigen Vorschlag über bestimmte Bezirke oder Zweige der Armenpflege von der Stadtverordnetenversammlung für 6 Jahre zu wählenden Bezirksarmenpfleger (Armenprovisoren).

§ 129.

Die Armenkommission hat innerhalb ihres Wirkungskreises die Zuständigkeit des Magistrats, sie beschließt über Gewährung, Versagung, Umfang, Dauer und Art der Unterstützung.

§ 130.

Die Stadt-Gemeinden sind verbunden, die für die örtliche Armenpflege nothwendigen Einrichtungen zu treffen. Sie können sich mit anderen Gemeinden zur gemeinschaftlichen Herstellung solcher Einrichtungen vereinigen, und auch dahin Verträge abschließen, daß die Armen einer Gemeinde in der Armenanstalt einer andern untergebracht werden.

Jede einem Hülfsbedürftigen nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre gewährte Unterstützung ist als vorschußweise geleistet anzusehen und kann von der Armenkommission, wenn der Unterstützte nach dem billigen Ermessen derselben dazu im Stande ist, zurückgefordert, auch aus dem Nachlasse des Unterstützten mit einfachen Zinsen ersetzt verlangt werden.

Die Erstattung kann nur im gerichtlichen Wege verlangt werden. — (Vergl. § 34 des Ausf.-Ges. vom 12. Sept. 1877, L.-V. 17 S. 131).

§ 131.

Für öffentliche Armenanstalten können im Wege des Statuts Hausordnungen erlassen werden, durch welche den Vorstehern eine Disziplinargewalt bis zu 2 Tagen Einsperrung übertragen wird.

Wiederholte Uebertretungen der Hausordnung werden mit Haft bis zu 8 Tagen gerichtlich bestraft, insofern nicht eine höhere gesetzliche Strafe verwirkt ist.

§ 132.

Der zur Bestreitung der Ausgaben für die öffentliche Armenpflege erforderliche Bedarf wird zunächst durch die Einkünfte des vorhandenen Armenvermögens gedeckt. Dasselbe darf seinem Zwecke nicht entfremdet werden.

Soweit diese Einkünfte nicht ausreichen, wird der Bedarf nach Vorschrift des § 100, Nr. 1, aufgebracht, im Gemeindevoranschlage (nach Betrag und Simplenzahl) festgestellt und in einer Anlage der Gemeinde-Rechnung berechnet.

Hinsichtlich der kirchlichen Armenmittel verbleibt es bis auf weiteres bei den dieserhalb bestehenden Einrichtungen.

§ 133.

Jährlich hat die Armenkommission einen schriftlichen Bericht über den Zustand des Armenwesens in einer Sitzung des Magistrats und der Stadtverordneten zu erstatten und eine Abschrift desselben der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

Abschnitt VII.

Von der Aufsicht der Staatsbehörden.

§ 134.

Die Aufsicht über die Stadtgemeinden II. Klasse (§ 1) wird in erster Instanz durch die Verwaltungsämter, die Aufsicht über die Stadtgemeinden I. Klasse durch die Regierung geführt.

Die zweite Instanz bildet für die Stadtgemeinden II. Klasse die Regierung, für die Stadtgemeinden I. Klasse das Cabinets-Ministerium.

§ 135.

Die Aufsicht erstreckt sich, außer auf die Entscheidung von Streitigkeiten in Gemeindeangelegenheiten und auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich darauf, daß die Befugnisse der Städte und ihrer Organe nicht überschritten werden, das Stammvermögen derselben nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 86) erhalten, und sein Ertrag nur zum Besten der Stadt verwandt, auch eine ungerechtfertigte Belastung derselben mit Schulden vermieden wird und die letzteren planmäßig getilgt werden.

§ 136.

Zu dem Ende sind die Aufsichtsbehörden berechtigt und verpflichtet:

1., von der Thätigkeit und Geschäftsführung der städtischen Behörden Kenntniß zu nehmen und dieselben sowohl bei Verletzung der gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung zu deren Beobachtung, als auch innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften aufzufordern und nöthigenfalls durch Disziplinar-Maßregeln anzuhalten.

Ist im letzteren Falle Gefahr im Verzuge, so steht es den Aufsichtsbehörden frei, die zur Ausführung solcher Vorschriften erforderlichen Anordnungen unmittelbar selbst zu treffen;

2., die Städte zu den ihnen gesetzlich obliegenden Leistungen und Einrichtungen aufzufordern und sofern die dieserhalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nöthige auf Kosten derselben ausführen, insbesondere auch die erforderlichen Mittel in den Voranschlag eintragen und deren Erhebung vollziehen zu lassen;

3., gesetzwidrige Beschlüsse zu beanstanden und, sofern die Zurücknahme nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, außer Kraft zu setzen.

Beschlüsse, welche lediglich eine Benachtheiligung Einzelner enthalten, können nur auf rechtzeitig erhobene Beschwerde außer Wirksamkeit gesetzt und abgeändert werden.

§ 137.

In Beziehung auf die vorhandenen Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten haben die Staatsbehörden darüber zu wachen, daß das jeder einzelnen Stiftung zustehende Vermögen in seinem Bestande ungeschmälert erhalten bleibt, daß die für den Zweck der Stiftung bestimmten Mittel dem Willen des Stifters gemäß zur Verwendung kommen und etwaige Ueberschüsse der Einkünfte des Vermögens dem nutzbaren Kapital zugeschlagen werden.

§ 138.

Wo in städtischen Angelegenheiten der Magistrat im Einverständniß mit den Stadtverordneten zu handeln hat, erfolgt, wenn dasselbe nicht erzielt wird, in dringenden Fällen die Entscheidung von der nächst vorgesetzten Aufsichtsbehörde vorbehältlich der Beschwerde an die weitere Instanz. In anderen Fällen bleibt die Sache beruhen. Durch diesen § werden die Bestimmungen in den §§ 86 und 121 nicht berührt.

§ 139.

Gegen jede in Gemeindeangelegenheiten von der Aufsichtsbehörde erlassenen Verfügung und Entscheidung kann bei der nächst höheren Behörde **Beschwerde** erhoben werden.

Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der städtischen Behörden in Gemeinde-Angelegenheiten sind von derjenigen Aufsichtsbehörde zu entscheiden, die der betreffenden Stadt unmittelbar vorgesetzt ist.

Alle Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten müssen in jeder Instanz innerhalb einer **Frist von einer Woche** von der Zustellung oder Bekanntmachung der Verfügung oder des Beschlusses an eingebracht und innerhalb einer **ferneren Frist von drei Wochen** begründet werden, sofern sie nicht in diesem Gesetze an eine andere Frist geknüpft sind.

Die Beschwerde hemmt die Vollziehung, es sei denn, daß die Sache nach dem Erachten der verfügenden Behörde keinen Aufschub leidet und dies in der Verfügung ausgesprochen ist.

§ 140.

Die Haftverbindlichkeit der städtischen Beamten, Hülfsbeamten und Diener wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstobliegenheiten gegenüber der Stadt wird durch die vorgesetzte Aufsichtsbehörde vorbehältlich der Beschwerdeführung festgestellt. Die Betretung des Rechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht ausgeschlossen, hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 141.

Die den Stadt-Gemeinden vorgesetzten Staatsbehörden handhaben die **Disziplinargewalt über die städtischen Beamten** unter entsprechender Anwendung der für die Zivil-Staatsdiener geltenden Vorschriften.

Die zulässigen Disziplinarstrafen sind Verweis- und Geldstrafen bis zu 100 ℳ zum Besten der betreffenden Stadtkasse. Die Staatsbehörden überwachen die den städtischen Behörden zustehende Disziplin über die städtischen Hülfsbeamten und Diener und sind berechtigt, die städtischen Behörden auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingekommener Anzeige und Beschwerde zur disziplinarischen Einschreitung gegen die Hülfsbeamten und Diener zu veranlassen. Sie sind befugt, gegen diese Personen selbst einzuschreiten,

1., wenn die städtischen Behörden begründete Beschwerden Einzelner gegen ihre Hülfsbeamten und Diener nicht abstellen und hierüber die Beschwerde gegen die städtischen Behörden ergriffen ist;

2., wenn gegen die städtische Behörde selbst wegen vernachlässigter Handhabung der Aufsicht und Disziplin über das untergeordnete Personal ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist.

§ 142.

Vorbehältlich der Bestimmungen für den Fall lebenslänglicher Anstellung in §§ 60, 81 können Beamte, sowie Hülfsbeamte der Stadt, welche sich so unwürdig oder pflichtvergessen erweisen oder zur Wahrnehmung ihres Dienstes so unfähig geworden sind, daß ihr Verbleiben mit dem Zwecke der Ordnung und dem Ansehen des Dienstes unverträglich ist, auf Antrag oder mit Zustimmung der Stadtverordneten vom Cabinets-Ministerium ihres Dienstes enthoben werden.

Wird diese Zustimmung von den Stadtverordneten verweigert, so hat auf Antrag des Cabinets-Ministeriums das zuständige Gericht nach den Bestimmungen des Zivil-Staatsdienstgesetzes über die Dienstentlassung zu entscheiden.

§ 143.

Die Staatsbehörden haben den städtischen Beamten, Hülfsbeamten und Dienern die erforderlichen allgemeinen Instruktionen zu ertheilen und die Formulare vorzuschreiben, nach welchen die städtischen Behörden ihre Voranschläge, Jahresrechnungen, Jahresberichte und sonstige den Aufsichtsbehörden vorzulegenden Uebersichten aufzustellen haben.

Schlußbestimmungen.

§ 144.

Der Zeitpunkt der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes wird durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

Die zu dieser Zeit vorhandenen Magistrate bleiben bis zum Ablauf der Periode, für welche sie gewählt sind, die vorhandenen Stadtverordneten nur noch bis zum Ende des Jahres, in welchem dies Gesetz in Kraft tritt, in ihrem bisherigen Amte.

Mit der Einführung dieses Gesetzes treten alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen, namentlich auch die Städteordnung von 1843, außer Kraft.

§ 145.

Die Ausführung gegenwärtigen Gesetzes erfolgt im Verordnungswege.

Detmold, den.....

Proposition,

den Etat der Landkasse für die Jahre 1887 und 1888 betreffend.

Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird dem Landtage hierneben der Etat der Landkasse für die Jahre 1887 und 1888 mit 11 Anlagen zu verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung vorgelegt.

Zur Erläuterung wird auf die Anlagen des Etats und auf die Randbemerkungen zu demselben Bezug genommen, in Betreff einzelner Positionen aber noch Folgendes ergebenst bemerkt:

A. Zur Einnahme.

1. (Zu I 1 D.) Im Jahre 1885 hat das Gesammterträgniß der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer sich auf 351 553 ℳ 77 ₰ belaufen. In Folge der zu dem betreffenden Gesetze am 25. Juli 1885 erlassenen Novelle hat die Steuer Zugang und Abgang erfahren; da jener auf etwa 7500 ℳ, dieser auf etwa 5000 ℳ zu veranschlagen ist, so sind für 1887 und 1888 je 354 000 ℳ eingestellt.

2. (Zu I 1 E.) Dem Landtage wird in einer besonderen Vorlage proponirt, von dem gesetzlichen Betrage des Schulgeldes zu 5 ℳ für das nächste Jahr 2 ℳ außer Hebung zu lassen. Für das Jahr 1888 bleibt in dieser Beziehung eine definitive Entschließung noch vorbehalten; für dasselbe

sind aber in der Erwartung, daß die Finanzlage des Landes auch dann jene Ermäßigung gestatten wird, einstweilen gleichfalls nur 45 000 ℳ ausgeworfen.

3. (Zu I 2 A.) Aus der Reichshauptkasse sind dem hiesigen Lande in den Jahren 1884 und 1885 netto 68 902 ℳ 60 ₰ resp. 60 681 ℳ 61 ₰ zugegangen. Für das Jahr 1886 läßt sich das Erträgniß noch nicht mit einiger Sicherheit veranschlagen, und für das folgende Jahr liegt der Reichshaushalts-Etat noch nicht vor.

4. (Zu I 3 A und B.) Die Zuschüsse aus der Leihekasse und der Landessparkasse haben in den Jahren 1885 und 1886 nur je 15 000 ℳ betragen, sind aber für die beiden Etatsjahre mit je 20 000 ℳ ausgeworfen, wobei für das Jahr 1888 eine Ermäßigung für den Fall vorbehalten wird, daß eine solche alsdann nach der Finanzlage jener Credit-Anstalten zweckmäßig erscheint.

5. (Zu VI 3.) Der Zuschuß aus der Generalkasse hat von 37 000 ℳ auf 36 000 ℳ herabgesetzt werden müssen, weil der Voranschlag dieser Kasse nur einen Ueberschuß von pp. 36 600 ℳ für jedes der beiden Etatsjahre ergiebt und wahrscheinlich durch Minderertrag der auf 11 000 ℳ veranschlagten Forsteinnahme und durch Zinsen-Convertirungen noch Ausfälle veranlaßt werden.

B. Zur Ausgabe.

1. (Zu I 4 B.) Außer dem unsicheren Betrage, um welchen die Erbschaftssteuer den Etatssatz von 10 000 ℳ übersteigen wird, sind noch 15 000 ℳ zur Abtragung von Schulden ausgeworfen. Die Staatsregierung muß sich hierbei aber vorbehalten, für den Fall, daß die Einnahme aus der Reichshauptkasse ihr erheblich hinter dem Voranschlage zurückbleiben sollte, Passiv-Kapitalien, je nach den Umständen überhaupt nicht oder doch nur in geringem Maße abzutragen.

2. (Zu II 2 B.) Da zu den bisherigen öffentlichen Gebäuden das Bibliothek- und Museums-Gebäude hinzugekommen ist, so sind jetzt 200 ℳ mehr als früher eingestellt.

3. (Zu II 2 F und 5.) Bisher waren an diesen beiden Stellen 200 ℳ bezw. 3000 ℳ ausgeworfen. Von letzterer Summe können 1000 ℳ in Wegfall kommen, da Ausgaben an Entschädigungen für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen nicht mehr zu erwarten sind. Die alsdann bleibenden Beträge von 200 ℳ und 2000 ℳ werden zweckmäßiger umgestellt, da letztere Summe speziell zur Aushülfe für die Bauverwaltung bestimmt ist.

4. (Zu III 1 G.) Die Steuerbezirke des hiesigen Landes sind, abgesehen von dem Verwaltungsamte Lipperode-Cappel, seit dem 1. Juli 1886 auf vier (Detmold, Schötmar, Lemgo, Blomberg) reducirt; die für dieselben angestellten Rendanten beziehen zusammen 10875 ℳ Gehalt und 1000 ℳ Dienstaufwands-Entschädigung.

Die Steuerrendantur für Lipperode-Cappel wird von dem dortigen Verwaltungsbeamten besorgt; dieser erhält aus der Landkasse bisher im Ganzen nur 1100 ℳ, welche in den unter III 1 F 1 aufgeführten 19700 ℳ enthalten sind. Da es billig erscheinen muß, diesem Beamten für seine Dienste als Verwaltungsbeamter und Steuerrendant ein Gehalt von zusammen 1500 ℳ zu gewähren, so sind für ihn in seiner letztgenannten Eigenschaft 400 ℳ eingestellt.

Die 64 Bauerrichter des Landes beziehen zusammen nur 12550 ℳ Gehalt, durchschnittlich also etwa 196 ℳ; viele derselben haben nicht einmal 100 ℳ. Die große Mehrzahl der sämmtlichen Bauerrichter hat an die Regierung eine Vorstellung gerichtet, in welcher dringend um Zulage gebeten und dieses Gesuch damit begründet wird, daß den Bauerrichtern umfangreiche

und zeitraubende Geschäfte obliegen, die sich im Laufe der Jahre sehr erheblich vermehrt haben und noch fortwährend wachsen, so daß die Diensteinnahme mit der Arbeit nicht mehr in richtigem Verhältniß steht. Die Regierung erachtet diese Klage für durchaus begründet und eine Abhülfe für gerecht und nothwendig. Der Landtag wird daher ergebenst ersucht, zu einer Erhöhung obiger Summe von 12 550 ℳ auf 15 000 ℳ seine Zustimmung zu geben, damit von dem Mehrbetrage die Gehalte einer großen Anzahl von Bauerrichtern einigermaßen aufgebessert werden können.

5. (Zu III 2 C.) Aus der hier eingestellten Summe ist zunächst die Remuneration des ständigen Hülfsarbeiters der Regierung zu bestreiten; von dem Reste muß ein großer Theil zu Gratifikationen für Aspiranten der Verwaltungsdienstes verwandt werden. Es ist, wie der Landtag nicht bezweifeln wird, dringend erforderlich, junge Leute von angemessenem Bildungsgrade zu den Posten der Steuerrendanten, Registratoren und Amtsschreiber praktisch einzuschulen, damit bei Vakanzen ein tauglicher Ersatz und in Verhinderungsfällen ein geeigneter Vertreter vorhanden ist. Da die Zahl der betreffenden etatsmäßigen Posten nicht groß ist, so ist die Aussicht auf eine baldige Anstellung höchst unsicher. Brauchbare Aspiranten werden sich daher nur dann dazu verstehen, in einem solchen Vorbereitungsdienste auszuhalten, wenn sie während desselben nach Verlauf der ersten Lehrzeit Vergütung für ihre Arbeit erhalten. Damit die Regierung zur Gewährung der dieserhalb erforderlichen Gratificationen einigermaßen im Stande sei, wird der Landtag ergebenst ersucht, zu einer Erhöhung der hier in Rede stehenden Position von 6100 ℳ auf 7000 ℳ seine Zustimmung zu ertheilen.

6. (Zu IV 5.) Da jetzt Gerichts-Assessoren in genügender Zahl vorhanden sind, um älteren oder mit Dienstgeschäften überbürdeten Beamten die

nothwendige Hülfe gewähren zu können, so ist die an dieser Stelle ausgeworfene Summe von 3000 ℳ auf 7000 ℳ erhöht.

7. (Zu IV 7.) Der Bedarf an Hülfsschreibern ist durch die umfangreichen Grundbucharbeiten, mit welchen die Amtsgerichte vorübergehend, aber jedenfalls für die Dauer der beiden Etatsjahre, sehr stark beschäftigt sein werden, gewachsen, und es sind deshalb hier 1000 ℳ mehr ausgeworfen, als für das Jahr 1886.

Der Etat der Landkasse schließt für die Jahre 1887 und 1888 mit einem Deficit von 8078 ℳ bezw. 1622 ℳ ab, welches, soweit es nicht durch Mehreinnahme oder Minderausgabe seine Ausgleichung findet, aus dem Bestande der Landkasse gedeckt werden wird.

Der Landtag wird ergebenst ersucht, dem anliegenden Etat seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen zu wollen.

Etat der Landkasse

für

die Jahre 1887 und 1888.

Tit.	Einnahme.	1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ	Bemerkungen.
I.	**Finanz-Verwaltung.**				
	1. Directe Steuern.				
	A. Grundsteuer	150000	150000	150000	
	B. Gebäudesteuer	60000	60000	60000	
	C. Gewerbesteuer	43000	43000	43000	
	D. Klassensteuer und klassificirte Einkommensteuer	345000	354000	354000	Ein etwaiger Mehrbetr. wird zur Abtrag. von Schulden verwandt werden, soweit er nicht z. Deckung etatsmäß. Ausgaben erforderlich ist.
	E. Schulsteuer	44000	45000	45000	
	F. Erbschaftssteuer	10000	10000	10000	
	2. Indirecte Steuern und damit im Zusammenhange stehende Einnahmen.				
	A. Aus der Reichshauptkasse	50000	70000	70000	
	B. Sonstige Einnahmen	30	60	60	
	3. Ueberschüsse aus den Landes-Credit-Anstalten.				
	A. Leihekasse	15000	20000	20000	S. Anlage 11.
	B. Landessparkasse	15000	20000	20000	
	4. Geldrenten.				
	A. Für Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt	27360	27360	27360	
	B. Von Fürstlicher Landrentei	54000	54000	54000	
	C. Von einigen Städten	194	194	194	
	5. Zinsen von Activ-Capitalien	25000	25000	25000	S. Anlage 1.
	6. Sonstige Einnahmen	1200	1200	1200	
	Sa.	839784	879814	879814	

Tit.	Einnahme.	1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ	Bemerkungen.
II.	**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**				
	1. Bergwerksabgaben	48	60	60	
	2. Bauverwaltung	825	1000	1000	
	3. Sonstige Einnahmen	5	—	—	
	Sa.	878	1060	1060	
III.	**Landes-Verwaltung.**				
	1. Gebühren der Verwaltungsbehörden	4000	4000	4000	
	2. Gebühren für Verwaltung der Amtsgemeindekassen und für Hebung von Kirchensteuern ꝛc.	6000	6000	6000	
	3. Sonstige Einnahmen	—	—	—	
	Sa.	10000	10000	10000	
IV.	**Justiz-Verwaltung.**				
	1. Gerichtskosten und Strafgelder	90000	90000	90000	
	2. Sonstige Einnahmen	—	—	—	
	Sa.	90000	90000	90000	
V.	**Verwaltung des Innern.**				
	1. Verwaltung der Strafanstalten	—	—	—	
	2. Sonstige Einnahmen	—	—	—	
	Sa.	—	—	—	
VI.	**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**				
	1. Zuschuß aus der Lemgoer Gymnasialkasse zum Gehalte des Schulraths	300	300	300	
	Latus	300	300	300	

Tit.	Einnahme.	1886. M	1887. M	1888. M	Bemerkungen.
	Transport:	300	300	300	
	2. Kostgelder der Taubstummen-Zöglinge	350	250	250	1882 bis 1885 incl., bezw. 201, 225, 267 und 229 M.
	3. Ueberschuß der Generalkasse . .	37000	36000	36000	S. Anlage 2.
	Sa.	37650	36550	36550	
VII.	**Militair-Verwaltung.**				
	1. Für Duplicate von Militairpapieren	15	25	25	
	2. Sonstige Einnahmen	—	—	—	
	Sa.	15	25	25	
	Zusammenstellung der Einnahme.				
I.	Finanz-Verwaltung	839784	879814	879814	
II.	Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	878	1060	1060	
III.	Landes-Verwaltung	10000	10000	10000	
IV.	Justiz-Verwaltung	90000	90000	90000	
V.	Verwaltung des Innern	—	—	—	
VI.	Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten	37650	36550	36550	
VII.	Militair-Verwaltung	15	25	25	
	Summa der Einnahme	978327	1017449	1017449	

Tit.	Ausgabe.	1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ	Bemerkungen.
I.	**Finanz-Verwaltung.**				
	1. Steuern.				
	A. Kosten der Steuererhebung an Preußen	30000	30000	30000	
	B. Kosten der Veranlagung der Gebäudesteuer	1000	1000	1000	
	C. Sachliche Ausgaben und Bureaukosten	1000	1000	1000	
	D. Sonstige Ausgaben	200	200	200	
	2. Renten an Mitglieder des Fürstlichen Hauses. Ad manus Serenissimae	3336	3336	3336	
	3. Renten und Entschädigungen.				
	A. An die Städte:				
	Blomberg 218,70 ℳ				
	Detmold 300,00 „				
	Horn 157,19 „				
	Lemgo 300,00 „				
	Salzuflen 99,00 „	1075	1075	1075	
	Beitrag zu den Verwaltungskosten der Städte (provisorisch):				
	Detmold 190,78 ℳ				
	Lemgo 481,21 „				
	Salzuflen 205,02 „				
	Lage 93,63 „				
	Blomberg 265,33 „				
	Horn 247,31 „				
	Barntrup 111,83 „				
	Schwalenberg 114,89 „	1710	1710	1710	
	Latus:	38321	38321	38321	

Tit.	Ausgabe.	1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	38321	38321	38321	
	B. An das erbherrliche Haus Schaumburg-Lippe	140	140	140	
	C. Pensionen u. Unterstützungen.				
	1. An Beamte	60992	61285	61285	S. Anlage 3.
	2. An Hinterbliebene von Beamten	16143	16893	16893	S. Anlage 3.
	4. Landes-Schulden-Verwaltung.				
	A. Zinsen von Passiv-Kapitalien.				
	1. Von den bei der Landkasse belegten Ablösungs-Kapitalien für geistliche Gefälle	27280	27232	27232	
	2. Von sonstigen Passiv-Kapitalien	—	—	—	S. Anlage 1.
	B. Zur Abtragung von Schulden	—	15000	15000	
	C. Sonstige Ausgaben	100	—	—	
	5. Matricular-Beiträge	—	—	—	
	6. Sonstige Ausgaben	1000	1000	1000	
	Sa.	143976	159871	159871	
II.	**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**				
	1. Bergwerks-Verwaltung	100	100	100	
	2. Bau-Verwaltung.				
	A. Gehalte	8000	8000	8183	
	B. Unterhaltung der öffentlichen Gebäude	5000	5200	5200	
	C. Versicherung der öffentlichen Gebäude gegen Brandschaden	1000	1000	1000	
	D. Wegebau	90774	104724	95724	S. Anlage 4.
	Latus:	104874	119024	110207	

Tit.	Ausgabe.	1886. M	1887. M	1888. M	Bemerkungen.
	Transport:	104874	119024	110207	
	E. Weser-Uferbauten	4000	4000	3000	
	F. Sonstige Ausgaben	200	2000	2000	
	3. Aichungswesen	100	100	100	
	4. Inspection der Fabriken und andere Kosten der Gewerbe-Verwaltung	1000	1000	1000	
	5. Sonstige Ausgaben	3000	200	200	
	Sa.	113174	126324	116507	
III.	**Landes-Verwaltung.**				
	1. Gehalte.				
	A. Cabinets-Ministerium	9750	9750	9750	S. Anlage 5.
	B. Regierung	40920	43620	43620	S. Anlage 5.
	C. Falkenhagener Forstverwaltung, Leihekasse und Landessparkasse.				
	1. Falkenhagener Forstverwaltung 6610 M 89 ₰				
	2. Leihekasse.				
	Erst. Commissar 900 „				Für den zweiten Commissar wird eine Zulage von 300 M. beantragt.
	Zweiter „ 900 „				
	Secretair . . . . 2400 „				
	Rendant . . . . . 2400 „				
	Pedell . . . . . 576 „				
	3. Landessparkasse.				
	Director . . . . . 1800 „				
	Erster Rendant 2400 „				
	Zweiter „ 1500 „				
	Controleur . . . . 600 „				
	Pedell . . . . . 288 „				
	Latus:	50670	53370	53370	

Tit.	Ausgabe.	1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	50670	53370	53370	
	D. Kataster-Verwaltung	9600	9600	9600	
	E. Ablösungs-Commission	600	600	600	
	F. Verwaltungsämter	33300	33300	33300	S. Anlage 5.
	G. Steuerkassen	28175	27275	27275	
	2. Remunerationen.				
	A. Prägravations-Commission	400	400	400	
	B. Reclamations-Commission	200	200	200	
	C. Sonstige Remunerationen	6100	7000	7000	
	3. Diäten und Reisekosten, einschließlich der Kosten der Vertretung beim Bundesrathe und sonstiger Legationskosten	3000	4000	4000	1884 und 1885 bezw. 4406 und 3799 M.
	4. Volkszählungen u. s. w.	1000	1000	1000	
	5. Landesgrenzregulirungen	450	450	450	
	6. Bureaukosten.				
	A. Schreibmaterialien, Porto, Telegramme	6000	6000	6000	
	B. Außerordentliche Expeditionskosten	1200	1200	1200	1882 bis 1885 incl. bezw. 4790, 3059, 5363 und 1448 M.
	C. Drucksachen	1000	1500	1500	
	D. Zeitungen und Broschüren	350	400	400	desgl. bezw. 345, 394, 453 und 405 M.
	E. Heizung und Erleuchtung im Ministerial-Gebäude	96	96	96	
	F. Heizung und Erleuchtung der sonstigen Bureau-Zimmer	1000	1000	1000	
	G. Landes-Archiv	100	100	100	
	H. Landkasse	1000	1000	1000	
	I. Insgemein	200	400	400	1883, 1884 und 1885 bezw. 2850, 504 und 1242 M.
	7. Sonstige Ausgaben	1000	1000	1000	
	Summa:	145441	149891	149891	

Tit.	Ausgabe.	1886. M	1887. M	1888. M	Bemerkungen.
IV.	**Justiz-Verwaltung.**				
	1. Oberlandesgericht	4500	4500	4500	
	2. Landgericht	39125	39850	40412	
	3. Staatsanwaltschaft	16850	17150	17150	
	4. Amtsgerichte	98674	99949	100411	
	5. Gerichts-Assessoren	3000	7000	7000	S. Anlage 6.
	6. Gerichts-Vollzieher	2800	2800	2800	
	7. Hülfsschreiber	14000	15000	15000	1882 bis 1885 incl. bezw. 9094, 20299
	8. Sachliche Ausgaben	4000	6000	6000	7564 und 9925 M.
	9. Sonstige Ausgaben	200	400	400	1882 bis 1885 incl. bezw. 1687, 2138, 673 u. 342 M.
	Sa.	183149	192649	193673	
V.	**Verwaltung des Innern.**				
	1. Landtag.				
	A. Gehalt des Landsyndicus	600	600	600	
	Gratification desselben	150	150	150	
	B. Diäten des Landtags	10000	10000	10000	
	C. Sonstige Ausgaben	2000	2000	2000	
	2. Gendarmerie.				
	A. Gehalte.				
	1. Commandeur	1050	1050	1050	
	2. Gendarmen	21540	21540	21540	
	B. Sonstige persönliche Ausgaben.				
	1. Commandeur	300	300	300	
	2. Gendarmen	450	450	450	
	C. Bekleidung und Waffen	1004	1108	1079	Einschließl. einer Unterstützung von höchstens 200 Mk. für den Gendarmen a. D. Meyer.
	D. Sonstige Ausgaben	500	500	500	
	3. Strafanstalten.				
	A. Kosten der hiesigen Strafanstalt	12400	11400	11400	S. Anlage 7.
	Latus:	49994	49098	49069	

Tit.	Ausgabe.	1886. M	1887. M	1888. M	Bemerkungen.
	Transport:	49994	49098	49069	
	B. Unterhaltung der Sträflinge in auswärtigen Anstalten . .	15000	15000	15000	
	C. Transport der Sträflinge . .	1100	1100	1100	
	4. Standesämter	1500	1500	1500	
	5. Deputation für das Heimathwesen	200	200	200	
	Sa.	67794	66898	66869	
VI.	**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**				
	1. Synodal-Kasse	50000	50000	50000	
	2. Gymnasien				
	A. Zu Detmold	23610	22187	22253	S. Anlage 8.
	B. Zu Lemgo, Unterstützung des städtischen Gymnasiums . . .	7889	6987	6987	
	C. Remuneration des Schulraths	800	800	800	
	3. General-Schulkasse	215956	217114	219414	S. Anlage 9.
	4. Jüdische Lehrer	1500	1500	1500	
	5. Taubstummen-Anstalt.				
	A. Gehalte	1590	1590	1590	
	B. Andere persönliche Ausgaben	150	150	150	
	C. Kostgelder	2000	2000	2000	
	D. Unterrichts-Lokal	12	12	12	
	E. Industrie-Unterricht	45	45	45	
	F. Sonstige Ausgaben	150	150	150	
	6. Landes-Bibliothek.				
	A. Gehalte	630	1130	1130	Der Zuwachs besteht in dem Gehalte des Kastellans.
	B. Andere persönliche Ausgaben	60	60	60	
	Latus:	304392	303725	306091	

Tit.	Ausgabe.	1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	304392	303725	306091	
	C. Bücher und Kunstsachen . . .	1950	1950	1950	
	D. Porto und Fracht	36	36	36	
	E. Buchbinderlohn	270	270	270	
	F. Heizungskosten	18	18	18	
	G. Geräthe und Reparaturen . .	60	60	60	
	H. Sonstige Ausgaben	126	126	126	
	7. Medicinalwesen.				
	A. Gehalte:				
	1. des Medicinalcollegiums, der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte	9317	9517	9517	S. Anlage 10.
	2. der Hebammen	1500	1500	1500	
	B. Hebammen-Unterricht und geburtshülfliche Geräthe	1000	1000	1000	
	C. Irren-Anstalt	9732	9732	9732	Fixirte Dotation aus I. 4 A. der Einnahme.
	D. Sonstige Ausgaben	60	60	60	
	Sa.	328461	327994	330360	
VII.	**Militair-Verwaltung.**				
	1. Persönliche Ausgaben	200	200	200	
	2. Aushebung der Militärpflichtigen	1400	1400	1400	
	3. Aushebung der Pferde	—	—	—	
	4. Sonstige Ausgaben	300	300	300	
	Sa.	1900	1900	1900	
	Zusammenstellung der Ausgabe.				
I.	Finanz-Verwaltung	143976	159871	159871	
II.	Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	113174	126324	116507	
	Latus:	257150	286195	276378	

Tit.	Ausgabe.	1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	257150	286195	276378	
III.	Landes-Verwaltung	145441	149891	149891	
IV.	Justiz-Verwaltung	183149	192649	193673	
V.	Verwaltung des Innern	67794	66898	66869	
VI.	Verwaltung der geistlichen, Unterrichts und Medizinalangelegenheiten	328461	327994	330360	
VII.	Militär-Verwaltung	1900	1900	1900	
	Sa. der Ausgabe	983895	1025527	1019071	
	Abschluß.				
	Summe der Ausgabe	983895	1025527	1019071	
	Summe der Einnahme	978327	1017449	1017449	
	Deficit:	5568	8078	1622	Das Deficit für 1887 und 1888 wird, soweit es nicht durch Mehreinnahme oder Minderausgabe seine Ausgleichung findet, aus dem Bestande der Landkasse gedeckt werden.

Anlage 1

zum Landkasse-Etat für 1887 und 1888.

Uebersicht

der Activ- und Passiv-Kapitalien der Landkasse und der davon zu berechnenden Zinsen.

(Zu I 5 der Einnahme und I 4 A der Ausgabe.)

A. Activ-Kapitalien ..... 919000,00 ℳ

Davon sind 757300 ℳ zu 4 p. C., 161700 ℳ zu $3\frac{1}{2}$ p. C. belegt; die Zinsen belaufen sich demnach auf 35951,50 „

B. Passiv-Kapitalien.

1. Aufgenommene Darlehen ..... 262100,00 „
   Davon Zinsen ..... 10913,67 „
2. Ablösungs-Kapitalien für geistliche Gefälle (nach Abzug des durch ausgeliehene Kapitalien gedeckten Betrags) ..... 680807,29 „
   Davon Zinsen ..... 27232,00 „

C. Von den Zinsen unter A zu ..... 35951,50 „
bleiben nach Abzug der unter B 1 zu ..... 10913,67 „
übrig 25037,83 ℳ

Der Ueberschuß der Zinsen ist unter I 5 der Einnahme mit 25000 ℳ ausgeworfen.

D. Die oben unter B 2 aufgeführten Zinsen zu 27232 ℳ sind unte I 4 A 1 der Ausgabe eingestellt.

Anlage 2

zum Landkasse-Etat für 1887 und 1888.

Etat der Generalkasse

über

die Revenüen von eingezogenen Klöstern und Stiftungen

pro 1887 und 1888.

Tit.	Einnahme.
I.	Bestand aus voriger Rechnung
II.	Einnahme von Grundstücke
	A. Meierei Falkenhagen
	1. Pachtgeld vom Pächter v. Ohlen von der Hauptpacht
	2. desgl. von dem der Hauptpacht zugelegten Rothenfelde
	3. desgl. von der Klosterbreite
	4. erstattete Brandkasse-Beiträge
	B. Von vereinzelten Grundstücken der Meierei:
	1. von den an Eingesessene zu Rischenau, Hummersen und Henkenbrink verpachteten
	2. von den zur ehemaligen Glashütte gehörenden Grundstücken
	3. von den zum s. g. Küchenhause gehörenden Grundstücken
	4. von dem lippischen Garten, verpachtet an den katholischen Lehrer
	5. von der Riepenbreite, verpachtet an den Todtengräber
	C. Vom Falkenhagener Forste incl. der vererb- und verpachteten Grundstücke
	D. Pachtgelder von den in der Lemgoer Feldmark belegenen früher Marienfelder Grundstücken incl. Drainszinsen
III.	Geldrenten und Zehnten.
	A. Falkenhagen:
	1. für Malschweine und Trifthämmel
	2. für Hühner und Eier
	3. Urkund und Kanons:

Latus

1886.		1887. einzeln		1887. Summe		1888. einzeln		1888. Summe		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6075	—	6075	—			6075	—			ad Tit. II A. 1. 2. 3. verpachtet bis Johannis 1895.
116	—	116	—			116	—			
636	—	636	—			636	—			
119	80	119	80	6946	80	119	80	6946	80	
1591	04	1591	04			1591	04			ad II. B. 1. 2. verpachtet bis Petri 1889.
325	—	325	—			325	—			
342	07	342	07			342	07			ad II. B. 3 verpachtet bis Martini 1887.
18	—	18	—			18	—			ad II. B. 4. 5 verpachtet bis Petri 1889.
18	—	18	—	2294	11	18	—	2294	11	
11000	—			11000	—			11000	—	ad II. C. Ueberschuß nach dem pro $18^{84}/_{89}$ aufgestellten Forst-Geld-Etat; wegen des Besoldungs-Etats für die Beamten des Falkenhagener Forstes cf. die Anlage zu diesem Etat.
619	75			606	25			606	25	
				20847	16			20847	16	ad II. D. verpachtet bis Michaelis 1890.
427	50			427	50			427	50	
178	64			177	81			177	81	ad III. A. 2. Von der Stätte Frischemeier Nr. 24 zu Niese ist die Rente zu 83 Pf. im Jahre 1885 abgelöst.
21466	80			21452	47			21452	47	

Tit.	Einnahme.	
		Transp.
	a. Urkundgeld aus Sabbenhausen	2 ℳ 91 ₰
	„ Wörderfeld	1 „ 72 „
	„ Kötterberg	— „ 50 „
	„ Rischenau	9 „ — „
	b. Kanons: die Gemeinde Sabbenhausen vom ehemaligen Fischteiche	9 ℳ 25 ₰
	Schneidewind vom ehemaligen Schulhause	7 „ 71 „
	die Schule zu Sabbenhausen vom Garten	4 „ 63 „
	4. Zehntrente aus Sabbenhausen, halb Martini, halb Petri	
	5. desgl. statt der früheren Zehntpachtgelder aus Rischenau Henkenbrink, Kötterberg, Niese und Hummersen	
	B. von der herrschaftlichen Saline zu Salzuflen die bis auf Weiteres vereinbarte Rente	
IV.	Von Korngefällen der Meierei Falkenhagen: 690 Schffl. 1 1/2 Mtz. Rogen, 19 „ 63 „ Gerste, 753 „ 4 „ Hafer	
V.	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien:	
	1. von Meliorations-Kapitalien	
	2. „ 3361 ℳ — ₰ für verbesserte Schuldotationen	
	3. „ 242011 ℳ 17 ₰ Kapitalien bei Privaten	
	4. „ 250748 ℳ 75 ₰ Kapitalien bei der Landkasse	
VI.	Zurückbezahlte Kapitalien:	
	Abträge von Meliorations-Kapitalien	
VII.	Außerordentlich	
		Summe der Einnahme

1886.		1887. einzeln		1887. Summe		1888. einzeln		1888. Summe		Bemerkungen.
M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	
21466	80			21452	47			21452	47	
14	13			14	13			14	13	
21	59			21	59			21	59	
1159	86			1159	86			1159	86	
1628	56			1625	95			1625	95	ad III. A. 5. Von der Stätte Frischemeier Nr. 24 zu Niese ist die Rente zu 2 M. 61 Pf. im Jahre 1885 abgelöst.
1328	89			1328	89			1328	89	
4200	—			4000	—			4000	—	ad IV. Von der Stätte Frischemeier Nr. 24 zu Niese sind 6 Mtz. Roggen und 6 Mtz. Hafer im Jahre 1885 abgelöst; im Jahre 1885 hat die Einnahme 4050 M. betragene
85	63	85	34			73	64			
136	70	136	70			136	70			
10440	12	9712	78			9712	78			ad V. 3. Durch Zahlung von Kapitalien für Ablösung von Holzberechtigungen haben sich die Kapitalien und durch Herabsetzung des Zinsfußes für verschiedene Kapitalien die Zinsen verringert.
10029	97	10029	97	19964	79	10029	97	19953	09	
249	20			242	51			224	02	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
50761	45			49810	19			49780	—	

Tit.	Ausgabe.
I.	Vorschuß aus voriger Rechnung
II.	Gehalte der katholischen Geistlichen:
	1. Pastor zu Falkenhagen
	2. Kaplan daselbst
	3. Pastor zu Lemgo
III.	Dotationen der Gymnasien ꝛc.:
	1. Gymnasium zu Lemgo
	2. „ „ Detmold
	3. Realschule zu Lippstadt
	4. Katholische Kirche daselbst
IV.	Verwaltungskosten:
	1. Gehalte: a. des Hauptrendanten
	b. „ Spezialrendanten
	c. „ Kornboden-Administrators
	d. der Richter im Amte Schwalenberg
	2. Reparaturen an der katholischen Kirche zu Falkenhagen
V.	Oeffentliche Abgaben:
	1. Beiträge zur Brandkasse
	2. „ „ Amtsgemeindekasse:
	a. von einzeln verpachteten Grundstücken
	b. von den zum s. g. Küchenhause gehörenden Grundstücken
	c. Kirchensteuer vom Kornboden
VI.	Zinsen von Passiv-Kapitalien:
	1. von 13879 ℳ 33 ₰ Kapitalien
	2. Zinsrente an die Kirche zu Stapelage
	3. desgl. an die Generalsuperintendentur hies.

Latus

1886.		1887. einzeln		1887. Summe		1888. einzeln		1888. Summe		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1741	60	1741	60			1741	60			
450	—	450	—			450	—			
300	—	300	—	2491	60	300	—	2491	60	
1840	—	1840	—			1840	—			
3074	90	3074	90			3074	90			
3225	—	3225	—			3225	—			
516	12	516	12	8656	02	516	12	8656	02	
300	—	300	—			300	—			
135	—	135	—			135	—			
30	—	30	—			30	—			
21	40	21	40			21	40			
200	—	200	—	686	40	200	—	686	40	
155	20	155	20			155	20			
75	—	75	—			75	—			
12	70	12	70			12	70			
6	44	6	44	249	34	6	44	249	34	
544	65	544	65			544	65			
7	80	7	80			7	80			
25	50	25	50	577	95	25	50	577	95	
12661	31			12661	31			12661	31	

Tit.	Ausgabe.	
		Transp.
VII.	Ausgeliehene Kapitalien	
VIII.	Außerordentlich	
		Summe der Ausgabe
		Die Einnahme beträgt
		Ist Ueberschuß

1886.		1887. einzeln		1887. Summe		1888. einzeln		1888. Summe		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
12661	31			12661	31			12661	31	
249	20			242	51			224	02	ad VII. Die wieder zu belegenden Abträge von Meliorations-Kapitalien.
300	—			300	—			300	—	
13210	51			13203	82			13185	33	
50761	45			49810	19			49780	—	
37550	94			36606	37			36594	67	

Anlage

zu Tit. II. C. der Einnahme

des

Etats der Generalkasse

über

die Revenüen von eingezogenen Klöstern und Stiftungen

pro 1887 und 1888.

Tit.	Besoldungen und Emolumente.		ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Oberförster Frevert zu Falkenhagen:					
	a. Gehalt		1800	—		
	b. Dienstaufwands-Entschädigung		360	—		
	c. Dienstwohnung und Garten	210,— ℳ				
	d. freies Brennholz	172,80 „				
	e. Gehalt als Amtsanwalt	120,— „				
	f. für Dienstländereien sind an die Forstkasse in Schwalenberg zu zahlen	38,— „				
	g. desgl. für Pachtgrundstücke an die Domanialkasse	54,— „				
	h. Waldhude für 1 Kuh und 2 bis 3 Schweine				2160	—
2.	Förster Walper zu Hummersen:					
	a. Gehalt		780	—		
	b. Miethsentschädigung		300	—		
	c. freies Brennholz	60,80 ℳ			1080	—
3.	Förster Kenneke zu Wörderfeld:					
	a. Gehalt		780	—		
	b. Miethsentschädigung		90	—		
	c. freies Brennholz	60,80 ℳ				
	d. für Dienstgrundstücke sind an die Forstkasse zu zahlen	55,50 „			870	—
4.	Waldschütz zu Sabbenhausen, interimistisch Forstaufseher Redeker II daselbst:					
	a. Gehalt		600	—		
	Von diesem Betrage kommen vorläufig nur 432 ℳ bis zur definitiven Wiederbesetzung der Stelle an den p. Redeker zur Verausgabung.					
	b. freies Brennholz	44,80 ℳ			600	—
		Latus			4710	—

Tit.	Besoldungen und Emolumente.	ℳ	₰	ℳ	₰
	Transport			4710	—
5.	Forstaufseher Hilker zu Niese ist bis zum 1. April 1887 beurlaubt. Vom 1. Oktober 1885 ab ist die offene Forstaufseherstelle dem Forstaufseher Hermsmeier verliehen:				
	a. Gehalt	432	—		
	b. freies Brennholz 28,— ℳ			432	—
6.	Erheber der Forstgelder			300	—
7.	Förster Twelemeier zu Wörderfeld, Pension			419	—
8.	Förster Kruse zu Hummersen, Pension			749	89
	Summa			6610	89

Anlage 3

zum Landkasse-Etat für 1887 und 1888.

I. Finanz-Verwaltung.

3. Renten und Entschädigungen.

C. Pensionen und Unterstützungen.

№	1. An Beamte.	1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ	Bemerkungen.
1.	Stölting, Steuer-Einnehmer	120	120	120	
2.	Kellner, Grenz-Aufseher	441	441	441	
3.	Meier, "	670	—	—	Gestorben.
4.	Antze, Assessor	1560	1560	1560	
5.	Reese, Steuer-Aufseher	912	912	912	
6.	Böke, "	1046	1046	1046	
7.	Franzmeier, Steuer-Aufseher	965	965	965	
8.	Sievert, Sträflings-Aufseher	72	72	72	
9.	Corbach, Amtschirurg	184	184	184	
10.	Möller, Steuer-Aufseher	945	945	945	
11.	Weerth, Professor:				
	a. als Gymnasiallehrer	1818	1818	1818	
	b. als Seminarlehrer	955	955	955	
12.	Schneider, Gendarm	768	—	—	Gestorben.
13.	Bexten, Gendarm	768	768	768	
14.	Scharf, Steuer-Einnehmer	2208	2208	2208	
15.	Preuß, Geh. Ober-Justizrath	4500	4500	4500	
16.	Horrmann, Gymnasial-Direktor	4500	4500	4500	
17.	Landgraf, Amtsrendant	1020	1020	1020	
18.	Hanke, "	400	400	400	
19.	Fischer, Wachtmeister	1032	1032	1032	
20.	Franzmeier, Untervogt	450	450	450	
	Latus:	25334	23896	23896	

№	1. An Beamte.	1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	25334	23896	23896	
21.	Kuhlemann, Amtsdiener	450	450	450	
22.	Jacobi, Bauerrichter	60	60	60	
23.	Kracht, "	30	30	30	
24.	Mönnig, Steuer-Einnehmer	1587	1587	1587	
25.	Brandt, Oberwachtmeister	1032	1032	1032	
26.	Kenter I, Gendarm	888	888	888	
27.	Hildebrand, Steuer-Einnehmer	1936	1936	1936	
28.	Mork, Gendarm	888	888	888	
29.	Falkmann, Archivrath	2256	2256	2256	
30.	Mattheus, Inspector	1560	1560	1560	
31.	Lindemann, Rechnungsrath	3533	3533	3533	
32.	Emmighausen, Regier.-Expedient	750	750	750	
33.	Cäsar, Landgerichts-Präsident	4200	4200	4200	
34.	Merckel, Rechnungsrath	672	672	672	
35.	Wißmann, Gendarm	888	—	—	Gestorben.
36.	Bax, Landgerichtspedell	1008	1008	1008	
37.	Rohdewald, Geh. Regierungsrath	4161	4161	4161	
38.	Presun, Obercontroleur	2093	2093	2093	
39.	Beckmann, Gendarm	888	888	888	
40.	Gerbes, Gymnasial-Pedell	740	740	740	
41.	Eschenburg, Cabinets-Minister	4500	4500	4500	
42.	Ottemeier, Gendarm	888	888	888	
43.	Kampmann, Badeanstalts-Aufseher	200	200	200	
44.	Schlingmann, Amtsgerichts-Pedell	450	450	450	
45.	Kenter II, Gendarm	—	888	888	
46.	Knabach, Amtsgerichtspedell	—	450	450	
47.	Fischer, Cabinets-Registrator	—	1281	1281	
	Summa:	60992	61285	61285	

№	2. An Hinterbliebene von Beamten.	1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ	Bemerkungen.
1.	Wittwe Wasserfall, Archivar . . .	345	345	345	
2.	Amtsvogts Wessel, zwei Töchter	100	100	100	
3.	Wittwe Kellner, Rath	300	300	300	
4.	„ Riedemann, Amtsrendant	225	225	225	
5.	„ Kemper, Amtmann . . .	187	187	187	
6.	Fräulein Johanne Liebig	144	144	144	
7.	Wittwe Schierenberg, Amtmann .	600	600	600	
8.	„ Petri, „ .	600	600	600	
9.	„ Dr. Reinold	225	225	225	
10.	„ Dr. Riedemann	225	225	225	
11.	„ Clasing, Amtschirurg . . .	112	112	112	
12.	„ Gröne I, Grenz-Aufseher	108	108	108	
13.	„ Ottemeyer „	72	72	72	
14.	„ Sielemann, „	108	108	108	
15.	„ Petig, Gendarm	72	72	72	
16.	„ Lehbrink, „	54	54	54	
17.	Fräulein Alwine Brokhausen . . .	300	300	300	
18.	„ Anna Schönfeld	123	123	123	
19.	Wittwe Steinhagen, Gymnasiall.	300	300	300	
20.	„ Schröder, Gendarm	108	108	108	
21.	„ Petri, Geh. Ob.-Rg.-Rath	900	900	900	
22.	„ Kellner, Amtsrendant . . .	300	300	300	
23.	„ Wessel, Amtsrath	600	600	600	
24.	„ Dornheim, Gymnasiall.	600	600	600	
25.	„ Hunke, Crim.-Ger.-Pedell	180	180	180	
26.	„ von Meien, Hofbaurath .	300	300	300	
27.	„ Arcularius, Wegebaumstr.	600	600	600	
28.	„ Hoffmann, Reg.-Rath.	900	900	900	
29.	„ Schröter, Amtsrath	600	600	600	
30.	„ Clemen, Amtsassessor . . .	300	300	300	
	Latus:	9588	9588	9588	

№	2. An Hinterbliebene von Beamten.	1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	9588	9588	9588	
31.	Wittwe Oesterhaus, Amtspedell .	72	72	72	
32.	„ Burg, Amtsdiener	30	30	30	
33.	„ Strate, Amtspedell	48	48	48	
34.	„ Dr. Henzen, Amtschirurg	150	150	150	
35.	„ Bögeholz, Amtsdiener . .	48	48	48	
36.	„ Helle, Steuer-Aufseher . .	225	225	225	
37.	„ Sundermann, Gendarm .	30	30	30	
38.	„ Preuß, Amtsrath	600	600	600	
39.	„ Caspari, Sanitätsrath . .	150	150	150	
40.	„ Piderit, Landger.-Direktor	900	900	900	
41.	„ Gröne II, Steuer-Aufseher	225	225	225	
42.	„ Menke, Zeichenlehrer . . .	150	150	150	
43.	Sohn des Rechnungsr. Schönfeld	60	60	60	
44.	Wittwe Kestner, Professor	600	600	600	
45.	„ Schnitger, Sanitätsrath .	150	150	150	
46.	„ Bernhardt, Professor . . .	900	900	900	
47.	„ Drüke, Amtsdiener	72	72	72	
48.	„ Meier, Landger.-Exped.	225	225	225	
49.	„ Treplin, Professor	900	900	900	
50.	„ Reitze, Gymnasiallehrer .	600	600	600	
51.	„ Niermann, Landger.-Exp.	300	300	300	
52.	„ Kleinsorge, Amtsger-Ped.	72	72	72	
53.	„ Henke, Gefangenwärter .	48	48	48	
54.	„ Meier, Grenzaufseher . .	—	150	150	
55.	„ Stümbke, Steuerrendant	—	600	600	
	Summa:	16143	16893	16893	

Anlage 4
zum Landkasse-Etat für 1887 und 1888.

Ausgabe.
II. Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
2. Bauverwaltung.
D. Wegebau.

№		1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ
	I. Einnahme.			
1.	Von den Hebestellen	35500	35500	35500
2.	Von den Extraposten	20	20	20
3.	Aus Fürstlicher Hofmarstallskasse	480	480	480
4.	Miethgelder	36	36	36
5.	Aus den Baumpflanzungen	1500	1500	1500
6.	Insgemein	250	250	250
	Summa	37786	37786	37786
	II. Ausgabe.			
1.	Unterhaltung der Chausseen	124000	138550	129550
2.	Zuschüsse zu den Kosten der Gemeindestraßen	2200	1700	1700
3.	Baumpflanzungen	300	300	300
4.	Insgemein:			
	a. Dienstkleidung für die Wegeaufseher	560	560	560
	b. Formulare	300	300	300
	c. Barrieren	200	200	200
	d. Geräthschaften	100	—	—
	e. Außerordentlich	900	900	900
	Summa	128560	142510	133510
	Die Einnahme beträgt	37786	37786	37786
	also der erforderliche Zuschuß	90774	104724	95724

Zu denjenigen Ansätzen, welche von den für das Jahr 1886 eingestellten abweichen, wird Folgendes bemerkt:

Zu II 1. Seit 1883 sind für die Unterhaltung der Landeschausseen (etwa 300 Kilometer) jährlich 124000 M. ausgeworfen. Diese Summe ist zur Bestreitung der regelmäßigen Kosten seitdem erforderlich gewesen und wird es auch in den nächsten Jahren sein, da die Ausgaben für Steinmaterial, Straßenpflaster, Brücken, Durchlässe, Einfriedigungen, Nummersteine u. s. w. nicht geringer sein werden, als in den vorhergehenden Jahren.

Die Wegaufseher beziehen jetzt nur ein jährliches Gehalt von 450 M. Sie klagen schon seit längerer Zeit darüber, daß es ihnen kaum möglich sei, von ihrem Diensteinkommen die Kosten der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zu bestreiten, und daß sie öfters, namentlich im Winter, zu Anleihen genöthigt seien, deren Rückzahlung ihnen später äußerst schwer werde. Die Regierung erachtet diese Klagen für begründet und ersucht den Landtag ergebenst um seine Zustimmung zur Aufbesserung des jährlichen Gehalts der 37 Wegaufseher um je 150 M., im Ganzen also um 5550 M. Die hier in Rede stehende Position würde sich dadurch für beide Etatsjahre von 124000 M. auf 129550 M. erhöhen.

Für das Jahr 1887 kommen an außerordentlichen Ausgaben noch folgende hinzu:

a. In den Jahren 1874 bis 1876 wurde von Lippstadt nach Liesborn eine Chaussee gebaut, welche bei Cappel durch Lippisches Gebiet führt. Das dortige Stift zahlte den auf die

diesseitige Strecke fallenden Antheil der Baukosten und gewährte außerdem den betheiligten Preußischen Gemeinden Zuschüsse von 6000 M. und 1500 M., sodaß der Landkasse durch den Bau der Chaussee keine Ausgabe erwuchs. Auch die seitherige Unterhaltung der 765 m langen lippischen Strecke ist vom Stifte Cappel bestritten, welches aber jetzt beantragt, daß diese Last für die Zukunft auf die Landkasse übernommen werde, da jene Chaussee, welche dem großen allgemeinen Verkehre dient und von einer Post befahren wird, als Landstraße zu betrachten sei. Die Regierung stimmt dieser Ansicht bei und hat von den auf 3200 M. veranschlagten Kosten einer in nächster Zeit vorzunehmenden sehr erheblichen Reparatur der lippischen Strecke obiger Chaussee 3000 M. der Etatsumme für das Jahr 1887 hinzugerechnet.

b. Preußischer Seits wird der Bau einer Chaussee von Lippstadt nach Delbrück beabsichtigt. Die Lippische Gemeinde Lipperode wünscht dringend, daß die Chaussee durch dieses Dorf geführt werde, und sie hat sich unter solcher Bedingung zu einem Zuschusse von 3000 M. erboten. Da nun aber die Kosten der 1192 m langen lippischen Strecke auf 11100 M. veranschlagt sind, wozu die Gemeinde Lippstadt 2000 M. beitragen will, so bedarf es eines weiteren Zuschusses von pp. 6000 M. Die Regierung hat diesen Betrag in den Etat für 1887 eingestellt, da sie es für geboten erachtet, dem Dorfe Lipperode einen bequemen Verkehr mit den benachbarten preußischen Ortschaften zu gewähren und dasselbe vor den schweren Nachtheilen zu behüten, welche ein ungünstiger Lauf der neuen Chaussee zur Folge haben würde.

Zu II 2. In den Jahren 1887 und 1888 werden wahrscheinlich nur wenige neue Communalwege angelegt werden; auch wird der nach Procenten sich berechnende Zuschuß zur Schuldentilgung sich in Folge der jährlichen Abträge vermindern. Es sind deshalb für jedes der beiden Etatsjahre statt der bisherigen 2200 M. nur 1700 M. eingestellt.

Zu II 4d. Hier ist für die beiden nächsten Jahre Nichts ausgeworfen, weil in denselben kostspielige Anschaffungen von Geräthschaften nicht nöthig sein werden, kleinere Ausgaben aber in den Kostenanschlägen über die jährliche Unterhaltung der einzelnen Chausseedistricte Berücksichtigung finden.

Anlage 5

zum Landkasse-Etat für 1887 und 1888.

Ausgabe.

III. Landes-Verwaltung.

1. Gehalte.

№		1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ	Bemerkungen.
	A. Cabinets-Ministerium.				
1.	Cabinets-Minister, zugleich Präsident der Regierung	7500	7500	7500	
2.	Cabinets-Registrator und Expedient	2100	2100	2100	
3.	Cabinets-Diener	150	150	150	
	Sa.	9750	9750	9750	
	B. Regierung.				
1.	Präsident	—	—	—	S. A 1.
2.	Erster Regierungsrat	6000	6000	6000	
3.	Zweiter Regierungsrath	5700	5700	5700	
4.	Dritter Regierungsrath	5400	5400	5400	
5.	Regierungs-Assessor	3400	3750	3750	
6.	Medicinal-Referent	1200	1200	1200	
7.	Technischer Referent	1200	1200	1200	
8.	Regierungs-Secretair	3600	3600	3600	Einschließlich der Dienstaufwandsentschädigung.
9.	Rechnungs-Revisor	—	1800	1800	
10.	Erster Regierungs-Registrator	2000	2100	2100	
11.	Zweiter Regierungs-Registrator	1800	2100	2100	
12.	Regierungs-Calculator	2000	2100	2100	
13.	Erster Regierungs-Expedient	1800	1800	1800	
14.	Zweiter Regierungs-Expedient	1800	1800	1800	
	Latus:	35900	38550	38550	

№		1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	35900	38550	38550	
15.	Regierungs-Pedell	1200	1250	1250	
16.	Archivar	2820	2070	2070	
17.	Fiscal		750	750	
18.	Landreceptor	1000	1000	1000	
	Sa.	40920	43620	43620	
	F. Verwaltungsämter.				
1.	5 Verwaltungsbeamte	19700	19700	19700	Einschl. 1800 ℳ Dienstaufwandsentschädigung.
2.	4 Amtsschreiber	7200	7200	7200	
3.	4 Hülfsschreiber	2200	2200	2200	
4.	1 Amtsdiener (für Lipperode-Cappel)	400	400	400	
5.	Zur Aushülfe	3800	3800	3800	
	Sa.	33300	33300	33300	
	G. Steuerkassen.				
1.	4 Rendanten	15625	11875	11875	Einschl. 1000 ℳ Dienstaufwandsentschädigung.
2.	Hebung für Lipperode-Cappel	—	400	400	
3.	64 Bauerrichter	12550	15000	15000	
	Sa.	28175	27275	27275	

Anlage 6

zum Landkasse-Etat für 1887 und 1888

Ausgabe.

IV. Justiz Verwaltung.

№		1886. M	1887. M.	1888. M	Bemerkungen.
1.	Oberlandesgericht	4500	4500	4500	
		S.	p.	s.	
2.	Landgericht.				
	a. 7 Richter	31625	32050	32612	
	b. 3 Gerichtsschreiber	5400	5700	5700	
	c. 2 Pedellen	2100	2100	2100	
	Sa.	39125	39850	40412	
3.	Staatsanwaltschaft.				
	a. Staatsanwalt beim Landgerichte	5050	5350	5350	Einschließl. 1250 M. Dienstaufwands-Entschädigung.
	b. Expedient und Registrator	1800	1800	1800	
	c. 23 Amtsanwälte	10000	10000	10000	
	Sa.	16850	17150	17150	
4.	Amtsgerichte.				
	a. 14 Richter	61474	62749	63211	Einschließl. 5160 M. Wohnungs-Entschädigung und 500 M. für Termine außerhalb des Gerichtssitzes.
	b. 14 Gerichtsschreiber	25200	25200	25200	
	c. 10 Pedellen	11000	11000	11000	
	d. 1 Kastellan	1000	1000	1000	Neben freier Wohnung im Landgerichtsgebäude.
	Sa.	98674	99949	100411	
5.	Gerichts-Assessoren	3000	7000	7000	
		S.	p.	s.	

№		1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ	Bemerkungen.
6.	Gerichtsvollzieher.				
	a. Zuschuß zu deren Gebühren	1000	1000	1000	
	b. 2 Gehülfen	1800	1800	1800	
	Sa.	2800	2800	2800	
7.	Hülfsschreiber	14000	15000	15000	
		S.	p.	s.	
8.	Sachliche Ausgaben	4000	6000	6000	
		S.	p.	s.	
9.	Sonstige Ausgaben	200	400	400	
		S.	p.	s.	

Anlage 7

zum Landkasse-Etat für 1887 und 1888.

Ausgabe.

V. Verwaltung des Innern.

3. Strafanstalten.

A. Kosten der hiesigen Anstalt.

№		1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ
	a. Einnahme.			
1.	Erwerb der Gefangenen und Corrigenden . .	7000	8000	8000
2.	Erstattete Unterhaltungskosten der Gefangenen	1000	1000	1000
3.	Gartenfrüchte und Obst	100	100	100
4.	Vermischt	500	500	500
	Sa.	8600	9600	9600
	b. Ausgabe.			
1.	Bau- und Besserungskosten	1500	1500	1500
2.	Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe .	440	440	440
3.	Anschaffung des Arbeitsmaterials	100	100	100
4.	Lebensmittel	8000	8000	8000
5.	Erleuchtung	250	250	250
6.	Brennmaterial	750	750	750
7.	Wäsche	70	70	70
8.	Gärten und Viehstand	900	900	900
9.	Kleidungsstücke, Betten und Leinengeräth . .	1500	1500	1500
10.	Arznei	200	200	200
11.	Besoldung laut nachstehender Spezification .	5240	5240	5240
12.	Bücher und Schreibmaterial	150	150	150
	Latus	19100	19100	19100

№		1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ
	Transport:	19100	19100	19100
13.	Antheil der Gefangenen und Corrigenden am Arbeitsverdienste	1400	1400	1400
14.	Vermischt	500	500	500
	Sa.	21000	21000	21000
	Die Einnahme beträgt	8600	9600	9600
	also der erforderliche Zuschuß	12400	11400	11400
	Besoldungen.			
1.	An den Direktor	1650	1650	1650
2.	„ „ protestantischen Geistlichen	300	300	300
3.	„ „ katholischen Geistlichen	100	100	100
4.	„ „ Arzt nach Liquidation	250	250	250
5.	„ „ Vorsänger	100	100	100
6.	„ „ Oberaufseher	1200	1200	1200
7.	„ die Aufseher	1400	1400	1400
8.	„ „ Aufseherin und Haushälterin	240	240	240
	Sa.	5240	5240	5240

Anlage 8

zum Landkasse-Etat für 1887 und 1888

Zu VI. 2 A der Ausgabe.

Etat des Gymnasiums zu Detmold

für 1887 und 1888.

Tit.	I. Einnahme.	Nach dem Etat für 1886 ℳ	₰
I.	Bestand aus der Rechnung von 1886	—	—
II.	Aus öffentlichen Kassen und zwar		
	1. Landkasse	23610	50
	2. Generalkasse	3074	90
	3. Städtische Cämmereikasse	3450	—
III.	Schulgeld	14100	—
IV.	Zeugnisse	60	—
V.	Zinsen	98	60
VI.	Außerordentlich	6	—
VII.	Schulgeld von der Vorschule	2700	—
	Summe der Einnahme	47100	—

Etat für 1887 M	₰	Etat für 1888 M	₰	Bemerkungen.
—	—	—	—	
22187	10	22253	10	
3074	90	3074	90	
3450	—	3450	—	
15800	—	15800	—	Zu III. 1885: 15507,36 M. Bei der stets steigenden Schülerzahl können 15800 M angenommen werden.
70	—	70	—	Zu IV. 1885: 77 M.
235	—	235	—	Zu V. 1885: 241,73 M. Von 1465 M Kapital der Gymnasialkasse 51,28 M von 1000 M Kapital der Vorschule 35 M. Die übrigen Zinsen vom Check-Conto.
6	—	6	—	Zu VI. 1885: 98,25 M; darunter aber namentlich 68,15 M Entschädigung aus der Brondkasse.
2500	—	2500	—	Zu VII. 1883: 2887,20 M; 1884: 2795,52 M 1885: 2558,88 M. Schülerzahl also im Abnehmen begriffen.
47323	—	47389	—	

Tit.	II. Ausgabe.	Nach dem Etat von 1886 M	₰
I.	Vorschuß aus der Rechnung von 1886	—	—
II.	Gehalte:		
	1. Direktor	4500	—
	2. erster Oberlehrer 3. zweiter Oberlehrer 4. dritter Oberlehrer 5. vierter Oberlehrer 6. erster Gymnasiallehrer 7. zweiter Gymnasiallehrer 8. dritter Gymnasiallehrer 9. vierter Gymnasiallehrer 10. fünfter Gymnasiallehrer	28350 150	— —
	11. dritter Oberlehrer (Remuneration f. d. Turnen)	432	—
	12. Derselbe für die Bibliothek	150	—
	13. zwei weitere Turnlehrer (statt des jetzigen ersten Gymnasiallehrers)	288	—
	14. Gymnasial-Elementarlehrer	2100	—
	15. Hülfslehrer	1800	—
	16. Zeichenlehrer	1500	—
	Singlehrer	360	—
	Schulpedell	450	—
III.	Bücher, Drucksachen, physikalische Apparate und für den Zeichenunterricht	1100	—
IV.	Bauten, Reparaturen einschl. Handwerker-Rechnungen	1190	—
V.	Schulutensilien	600	—
VI.	Brennmaterial	540	—
VII.	Verwaltung	250	—
VIII.	Insgemein	900	—
	Latus	44660	—

Etat für 1887 M	₰	Etat für 1888 M	₰	Bemerkungen.
—	—	—	—	
4500	—	4500	—	
28350	—	28350	—	
150	—	150	—	
432	—	432	—	
150	—	150	—	
288	—	288	—	
2100	—	2100	—	
1800	—	1800	—	
1500	—	1500	—	
360	—	360	—	
450	—	450	—	
1100	—	1100	—	Zu III. 1885: 1100 M.
1253	—	1319	—	Zu IV. Nach den Bauanschl. 1885: 1496,62 M
600	—	600	—	Zu V. 1885: 455,93 M.
700	—	700	—	Zu VI. 1885: 503,67 M. Durch die neuen Klassenzimmer im früheren Museum erhöht sich dieser Titel.
250	—	250	—	Zu VII. 1885: 261,45 M.
900	—	900	—	Zu VIII. 1885: 746,26 M.
44883	—	44949	—	

Tit.	II. Ausgabe.	Nach dem Etat von 1886. ℳ	₰
	Transport:	44660	—
IX.	Gehalte bei der Vorschule:		
	1. Lehrer Reineke	300	—
	2. Lehrer Kluckhohn	900	—
	Wohnungsentschädigung	300	—
	3. Lehrer Meyer	600	—
	Wohnungsentschädigung	150	—
	4. Schulpedell	90	—
X.	Baukosten für die Vorschule	40	—
XI.	Insgemein für die Vorschule	60	—
	Summe der Ausgabe	47100	—

Etat für 1887. M	₰	Etat für 1888. M	₰	Bemerkungen.
44883	—	44949	—	
300	—	300	—	
900	—	900	—	
300	—	300	—	
600	—	600	—	
150	—	150	—	
90	—	90	—	
40	—	40	—	1885: 15,51 M
60	—	60	—	1885: — "
47323	—	47389	—	

Anlage 9

zum Landkasse-Etat für 1887 und 1888.

Zu VI 3 der Ausgabe.

Etat der General-Schulkasse

für 1887|1888.

Tit.	Einnahme.	Nach dem Etat von 1886. Mark ohne Pf.
I.	Bestand der Rechnung von 1886	—
II.	Zuschuß aus der Landrentei	306
III.	Zuschuß aus der Landkasse	215956
IV.	Zuschuß der Seminaristen zur Beköstigung	3510
V.	Erstattungsbeiträge früherer Seminaristen	—
VI.	Für abgelöste 16 Klafter Deputatholz des Seminars und außerordentlich	230
	Summe der Einnahme	220002

Etat für 1887. Mark ohne Pf.	Etat für 1888. Mark ohne Pf.	Bemerkungen.
—	—	
306	306	(und 67 ℳ)
217114	219414	Zu III. War früher IV Tit. III, der frühere Zuschuß aus der Waisenhauskasse von 600 ℳ ist aber nach der Bemerkung zum Etat von 1885/1886 definitiv fortgefallen.
3510	3510	Zu IV. Es ist wieder wie im letzten Etat die Zahl der Seminaristen zu 30 angenommen, wenn diese Zahl auch vor Herstellung eines neuen Seminargebäudes nebst Präparandenanstalt wohl nicht erreicht werden wird. 1885 betrug die Zahl 22.
—	—	Zu V. Für diese etwaige außerordentliche Einnahme kann keine Summe ausgeworfen werden. Rückstände sind nicht vorhanden.
290	290	Zu VI. 1885 vereinnahmt 297,42 ℳ.
221220	223520	

Tit.	Ausgabe.		Nach dem Etat von 1886. Mark ohne Pf.
I.	Vorschuß aus der Rechnung von 1886		—
II.	Gehalte des Directors und der Lehrer des Seminars:	1887 u. 1888.	
	1. Seminardirector Sauerländer	3450 ℳ	
	statt der früheren 10 Deputatklaftern Holz nach deren Ablösung	160 „	
	2. Gymnasiallehrer Endert für den Unterricht in der Mathematik	300 „	
	3. Seminarlehrer Burre, einschließlich 300 ℳ Wohnungsentschädigung	2100 „	
	4. Musikdirector Walkerling	2070 „	
	Remuneration für Violinunterricht	300 „	
	5. Zeichenlehrer Reineke	180 „	
	6. Hülfslehrer Capelle	1200 „	
	7. Für Stimmen der Orgel und Instrumente	150 „	
	8. Für den Turnunterricht	180 „	
	9. Für den Unterricht in der Obstbaumzucht	100 „	
			10040
III.	Gehalte der Lehrer:		

	Mark ohne Pf.			
	1886.	1887.	1888.	
1. Ordentliches Gehalt: a. der Nebenlehrer und ständigen Hülfslehrer	28652	30242	30992	
			Latus:	10040

Etat für 1887. Mark ohne Pf.	Etat für 1888. Mark ohne Pf.	Bemerkungen.
—	—	
		Zu II 6. Die Erhöhung des Gehalts für den Hülfslehrer Capelle von 1050 auf 1200 ℳ ist seiner Stellung am Seminar und dem Umfange des von ihm zu ertheilenden Unterrichts angemessen.
10190	10190	
		Zu III 1 a. 1887: I. Klasse (44) 26492 ℳ ohne ₰ II. „ (5) 3750 „ 1888: I. „ (39) 23492 „ II. „ (10) 7500 „ In der I. Klasse sind 92 ℳ für Lehrseminaristen hinzugefügt.
10190	10190	

Tit.	Ferner Ausgabe.				Nach dem Etat von 1886. Mark ohne Pf.
				Transport:	10040
		Mark ohne Pf.			
		1886.	1887.	1888.	
	b. der Hauptlehrer	146856	145478	148028	
	2. Zulagen durch Aufrücken von Hauptlehrern in höhere Gehaltsklassen . .	813	1572	572	
	3. Remuneration für Vertretung	3000	3500	3500	179321
IV.	Pensionen				20185
V.	Kosten der Centralverwaltung.			1887 u. 1888.	
	1. für Schulvisitationen			650 ℳ	
	2. Gehalt des Rechnungsführers			840 „	
	3. Bureaukosten			500 „	
					2000
				Latus:	211546

Etat für 1887. Mark ohne Pf.	Etat für 1888. Mark ohne Pf.	Bemerkungen.
10190	10190	
		Zu III 1 b. 1887: I. Klasse (32) 22632 ℳ II. „ (21) 18469 „ III. „ (12) 13085 „ IV. „ (17) 20894 „ V. „ (55) 70397 „ 1888: I. „ (30) 21785 „ II. „ (14) 13081 „ III. „ (18) 18557 „ IV. „ (13) 15543 „ V. „ (61) 79060 „
180792	183092	Zu III 3. An Remuneration für Vertretung 1885 verausgabt 3728,80 ℳ. Unter 3500 ℳ wird diese Ausgabe auch für den
19392	19392	jetzigen Etat nicht anzunehmen sein. Zu IV. Davon sind 13857 ℳ Lehrer-Pensionen, 5535 ℳ Lehrerwitwen-Pensionen. Vergl. das Verzeichniß unter Anl. A.
1990	1990	Zu V 3. Diese besondere Summe ist infolge einer Bemerkung bei Abnahme der Rechnung von 1884 zweckmäßiger Weise hinzugefügt worden. Die Bureaukosten betrugen im Jahre 1885: 481,67 ℳ und die Ausgabe einschl. der letzteren war im Etat von 1886 für Tit. V zu 2000 ℳ angenommen.
212364	214664	

Tit.	Ferner Ausgabe.				Nach dem Etat von 1886. Mark ohne Pf.
				Transport:	211546
VI.	Kosten des Seminars:				
		Mark ohne Pf.			
		1886.	1887.	1888.	
	1. Beköstigung von 30 Seminaristen zu je 180 ℳ und Frühstück für die 4 freien Seminaristen zu je 30 ℳ	5520	5520	5520	
	2. Bücher und sonstige Lehrmittel	400	400	400	
	3. Brennmaterial	400	400	400	
	4. Beleuchtung	150	150	150	
	5. Bau und Reparaturkosten	900	900	900	
	6. Miethzins für den zur Obstbaumschule benutzten Theil des Waisenhausgartens am Meiersfelder Wege	36	36	36	
	7. Insgemein	450	450	450	
					7856
VII.	Unterstützungen				300
VIII.	Außerordentlich				300
				Summe der Ausgabe:	220002

Etat für 1887. Mark ohne Pf.	Etat für 1888. Mark ohne Pf.	Bemerkungen.
212364	214664	
		Zu VI 1. 1885: für 22 Seminaristen 4016,15 *M*.
		Zu VI 2. 1885: 322,88 *M*.
		Zu VI 3. 1885: 238,82 „ Zu VI 4. 1885: 87,00 „ Zu VI 5. 1885: 963,58 „
7856	7856	Zu VI 7. 1885: 441,80 *M*.
300	300	Zu VII. 1885: 340 *M*.
700	700	Zu VIII. 1885: 492,83 *M*. Es kommt an Miethzins für die wegen theilweiser Unbewohnbarkeit des jetzigen Seminargebäudes außerhalb desselben untergebrachten Seminaristen hinzu der ungefähre Betrag von 200 *M* jährlich.
221220	223520	

Anlage A

zum Etat der General-Schulkasse für 1887 und 1888.

Pensionen.

Lfd. №	Witwen-Pensionen.	M	₰
1.	Weber, Lemgo	90	—
2.	Deppe, Schötmar	150	—
3.	Fricke, Heiligenkirchen	90	—
4.	Koch, Stapelage	150	—
5.	Prähmig, Detmold	300	—
6.	Schäfermeyer, Wöbbel	150	—
7.	Sauerländer, Detmold	225	—
8.	Brenker, Schlangen	150	—
9.	Brockhausen, Lipperode	150	—
10.	Böke, Schötmar	150	—
11.	Kessemeier, Bega	150	—
12.	Lüdeking, Detmold	90	—
13.	Kaßpohl, Lage	225	—
14.	Behmeier, Bega	225	—
15.	Küstermann, Schötmar	225	—
16.	Schierenberg, Bahlhausen	225	—
17.	Altenbernd, Blomberg	150	—
18.	Reese, Oerlinghausen	150	—
19.	Dubbert, Elbrinxen	150	—
20.	Mische, Hillentrup	225	—
21.	Rentsch, Lemgo	150	—
22.	Kotzenberg, Bösingfeld	225	—
23.	Mesch, Meinberg	225	—
24.	Texter, Blomberg	225	—
25.	Kasemeyer, Wülfer	90	—
26.	Rehme, Langenholzhausen	225	—
	Latus	4560	—

Lfd. №	Witwen-Pensionen.	M	₰
	Transport	4560	—
27.	Kuhlmann, Iggenhausen	225	—
28.	Schierenberg, Heiden	225	—
29.	Lübbeke, Almena	225	—
30.	Gerbes, Horn	150	—
31.	Schatz, Wendlinghausen	150	—
		5535	—
	Dazu Lehrer-Pensionen	13857	68
	Sa.	19392	68

Anlage 10

zum Landkasse-Etat für 1887 und 1888.

VI. Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

№	7. Medicinalwesen.	1886. M	1887. M	1888. M	Bemerkungen.
	A. Gehalte.				
	a. Medicinal-Collegium.				
1.	Geh. Medicinalrath Dr. Kirchner	450	450	450	
2.	Geh. Hofrath Dr. Eschenburg . .	300	300	300	
3.	Medicinalrath Dr. Theopold . . .	300	300	300	
4.	Derselbe als Hebammenlehrer . . .	600	600	600	
	b. Amtsphysici.				
1.	Dr. Kirchner, Geh. Medicinalrath	700	700	700	Einschl. 60 M. an die Lemgoer Stadtkasse für Holz.
2.	„ Theopold	664	664	664	
3.	„ Theopold, Medicinalrath . . .	710	710	710	
4.	„ Lenzberg, Sanitätsrath	700	700	700	
5.	„ Hilbk in Lippstadt	75	75	75	
	c. Landkrankenhaus.				
1.	Dr. Petri in Detmold	450	450	450	
	d. Armenärzte und Amtschirurgen.				
1.	Dr. Petri in Detmold	225	225	225	
2.	„ Becker in Lemgo	225	225	225	
3.	„ Theopold II in Blomberg .	225	225	225	
4.	„ Capellen in Schötmar	300	300	300	
5.	„ Mattheus in Oerlinghausen	300	300	300	
6.	„ Bäumer in Schwalenberg .	450	450	450	
7.	„ v. Sobbe in Horn	225	225	225	
8.	„ Knipp in Lage	300	300	300	
9.	„ Hovedissen in Varenholz . . .	300	300	300	
	Latus	7499	7499	7499	

№	Medicinalwesen.	1886. ℳ	1887. ℳ	1888. ℳ	Bemerkungen.
	Transport	7499	7499	7499	
10.	Dr. Beißenhirtz in Hohenhausen.	225	225	225	
11.	„ Cordemann in Bösingfeld .	225	225	225	
12.	„ Theopold in Barntrup	225	225	225	
13.	„ Thomas in Schlangen	123	123	123	
	e. Medicinalreferent für Apotheken.				
	Dr. Overbeck, Medicinal-Assessor in Lemgo	420	420	420	
	f. Kreisthierärzte.				
1.	Meyer in Detmold	150	200	200	
2.	Riekehof in Lemgo	150	200	200	Erhöhung um 50 M. wird beantragt.
3.	Tielker in Blomberg	150	200	200	
4.	. . . . .	150	200	200	Die Stelle ist einstweilen unbesetzt.
	Summa:	9317	9517	9517	

Anlage 11

zum Landkasse-Etat für 1887 und 1888.

Etat

über die Verwendung des Reinertrags der Leihekasse.

№		1886.		1887.		1888.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	I. Einnahme.						
	Der Reinertrag wird sich belaufen auf ungefähr . .	35000		40000		40000	
	II. Ausgabe.						
1.	Für das Landkrankenhaus .		4800		4800		4800
2.	„ die Charitékasse		1392		1392		1392
3.	„ die Töchterschule in Detmold		1404		1404		1404
4.	„ die Erwerbsschule in Detmold		184		184		184
5.	„ die Gewerbeschulen in Detmold und Lemgo		1650		1650		1650
6.	„ die Industrieschulen auf dem Lande		2820		2820		2820
7.	„ Handels- und gewerbliche Zwecke		1400		1400		1400
8.	„ landwirthschaft. Zwecke		3200		3200		3200
9.	„ statistische Zwecke		2000		2000		2 000
10.	„ das germanische Museum		75		75		75
11.	„ Unterstützungen v. Schullehrern und Beamten in Krankheitsfällen . .		1200		1200		1200
12.	„ ärztliche Hülfe bei schweren Geburten armer Wöchnerinnen		500		500		500
	Latus:	35000	20625	40000	20625	40000	20625

№		1886.		1887.		1888.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Transport:	35000	20625	40000	20625	40000	20625
13.	Insgemein		1000		1000		1000
14.	Zuschuß zur Landkasse . . .		15000		20000		20000
15.	Der etwa verbleibende Rest zum Reserve-Fonds		—		—		—
	Summa:	35000	36625	40000	41625	40000	41625

Proposition,

die Außerhebungsetzung eines Theiles des Schulgeldes für das Jahr 1887 betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Proposition, welche den Etat der Landkasse frü die Jahre $18^{87}/_{88}$ betrifft, wird der Landtag ergebenst ersucht, dem nachstehenden Gesetz-Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz,

die Außerhebungsetzung eines Theiles des Schulgeldes für das Jahr 1887 betreffend, vom .....

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Von dem nach § 6 des Gesetzes, die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betreffend, vom 28. Februar 1878, für jedes schulpflichtige Kind mit fünf Mark zu zahlenden Schulgelde bleiben für das Jahr 1887 zwei Mark außer Hebung.

Detmold, den .....

Proposition,

den Erlaß eines Gesetzes über die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser betreffend.

Nach § 23 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, für solche Orte, in welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien zu untersagen.

Unsere Landesgesetzgebung hat bislang von der ihr eingeräumten Berechtigung in Ermangelung einer vorliegenden Veranlassung keinen Gebrauch gemacht. Nachdem jedoch neuerdings von der Stadtverwaltung der Stadt Detmold der Beschluß gefaßt ist, ein öffentliches Schlachthaus zu errichten, zeigt es sich erforderlich, die Durchführung des Schlachtzwanges durch Erlaß eines allgemeinen Gesetzes möglich zu machen.

Zu diesem Behuf ist der anliegende Gesetzentwurf, die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser betr., welchem die im Königreich Preußen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, nämlich die Gesetze vom 18. März 1868 und vom 9. März 1881, durchgehends zu Grunde gelegt sind, aufgestellt und wird der Landtag ergebenst ersucht, dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz,

die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser betreffend, vom .....

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

In denjenigen Gemeinden, in welchen eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirks oder eines Theils desselben das Schlachten sämmtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehende, bestimmt zu bezeichnende Verrichtungen ausschließlich in dem öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden dürfen.

In dem Gemeindebeschlusse kann bestimmt werden, daß das Verbot der ferneren Benutzung anderer als der in einem öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten:

1. auf die im Besitze und in der Verwaltung von Innungen oder sonstigen Korporationen befindlichen gemeinschaftlichen Schlachthäuser,
2. auf das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten keine Anwendung finde.

§ 2.

Durch Gemeindebeschluß kann nach Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses angeordnet werden:

1. daß alles in dasselbe gelangende Schlachtvieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist;
2. daß alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirke nicht eher feilgeboten werden darf, bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist;
3. daß in Gastwirthschaften und Speisewirthschaften frisches Fleisch von Schlachtvieh, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden darf, bis es einer gleichen Untersuchung unterzogen ist;
4. daß sowohl auf den öffentlichen Märkten als in den Privatverkaufsstätten das nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzubieten ist;
5. daß diejenigen Personen, welche in dem Gemeindebezirk das Schlachtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines durch den Gemeindebeschluß festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten dürfen.

Die Vorschriften für die Untersuchung (Nr. 1, 2 und 3) und der Tarif für die zu erhebende Gebühr (Nr. 2 und 3) werden gleichfalls durch Gemeindebeschluß festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In den Vorschriften für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten Fleisches (Nr. 2) kann angeordnet werden, daß das der Untersuchung zu unterziehende Fleisch dem Fleischbeschauer in größeren Stücken (Hälften, Vierteln) und, was Kleinvieh anbelangt, in unzertheiltem Zustande vorzulegen ist; die in dem Tarife (Nr. 2 und 3) festzusetzenden Gebühren dürfen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen.

Die Anordnungen zu Nr. 2 bis 5 können nur in Verbindung zur Anordnung Nr. 1 und dem Schlachtzwang (§ 1) beschlossen werden, sie bleiben für diejenigen Theile des Gemeindebezirks und diejenigen Gattungen von Vieh, welche gemäß § 1 von dem Schlachtzwange ausgenommen sind, außer Anwendung.

Im Uebrigen steht es den Gemeinden frei, die unter Nr. 2 bis 5 aufgeführten Anordnungen sämmtlich oder theilweise, und die einzelnen Anordnungen in ihrem vollen, durch das Gesetz begrenzten Umfange oder in beschränktem Umfange zu beschließen.

§ 3.

Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gemeindebeschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Regierung.

Das Verbot der Benutzung anderer als der im öffentlichen Schlachthause befindlichen Schlachtstätten (§ 1) tritt sechs Monate nach der Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft, sofern nicht in diesem Beschlusse selbst eine längere Frist bestimmt ist.

Neue Privatschlachtanstalten dürfen von dem Tage dieser Veröffentlichung ab nicht mehr errichtet werden.

§ 4.

Die Gemeinde ist verpflichtet, das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus den örtlichen Bedürfnissen entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Will die Gemeinde die Anstalt eingehen lassen, so ist der Termin der Aufhebung von der Genehmigung der Regierung abhängig.

§ 5.

Die Gemeinde ist befugt, für die Benutzung der Anstalt, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes bzw. des Fleisches Gebühren zu erheben. Der Gebührentarif wird durch Gemeindebeschluß auf mindestens einjährige Dauer festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Höhe der Tarifsätze ist so zu bemessen, daß

1. die für die Untersuchung (§ 2) zu entrichtenden Gebühren die Kosten dieser Untersuchung,
2. die Gebühren für die Schlachthausbenutzung den zur Unterhaltung der Anlagen, für die Betriebskosten, sowie zur Verzinsung und allmäligen Amortisation des Anlagekapitals und der etwa gezahlten Entschädigungssumme (§ 7) erforderlichen Betrag nicht übersteigen.

Ein höherer Zinsfuß als fünf Prozent jährlich und eine höhere Amortisationsquote als Ein Prozent nebst den jährlich ersparten Zinsen darf hierbei nicht berechnet werden.

§ 6.

Die Benutzung der Anstalt darf bei Erfüllung der allgemein vorgeschriebenen Bedingungen Niemandem versagt werden.

§ 7.

Den Eigenthümern und Nutzungsberechtigten der in dem Gemeindebezirke vorhandenen Privat-Schlachtanstalten ist für den erweislichen wirklichen Schaden, welchen sie dadurch erleiden, daß die zum Schlachtbetriebe dienenden Gebäude und Einrichtungen in Folge der nach § 1 getroffenen Anordnung ihrer Bestimmung entzogen werden, von der Gemeinde Ersatz zu leisten. Bei der Berechnung des Schadens ist namentlich zu berücksichtigen, daß der Ertrag, welcher von den Grundstücken und Einrichtungen bei anderweiter Benutzung erzielt werden kann, von dem bisherigen Ertrage in Abzug zu bringen ist.

Eine Entschädigung für Nachtheile, welche aus Erschwerungen oder Störungen des Geschäftsbetriebes hergeleitet werden, findet nicht statt.

§ 8.

Soweit Pacht- und Miethverträge die Benutzung von Privat-Schlachtanstalten zum Gegenstande haben, erreichen solche Verträge ihr Ende spätestens mit dem Ablauf der nach § 3 den Schlachthausbesitzern gewährten Frist.

Ein Entschädigungsanspruch wegen dieser Auflösung allein steht dem Verpächter und Pächter gegen einander nicht zu.

§ 9.

Die Eigenthümer und Nutzungsberechtigten (Pächter, Miether) von Privatschlachtanstalten sind bei Vermeidung des Verlustes ihrer Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde verpflichtet, dieselben innerhalb der ihnen nach § 3 gewährten Frist bei der Regierung anzumelden.

Diese Behörde ernennt einen Kommissarius, welcher unter Zuziehung von zwei Beisitzern den Anspruch zu prüfen und den Betrag der Entschädigung zu ermitteln hat.

Der Eine der Beisitzer ist von dem Entschädigungsberechtigten, der Andere von der Gemeinde zu wählen. Erfolgt die Wahl nicht binnen einer vom Kommissarius zu bestimmenden mindestens zehntägigen Frist, so ernennt dieser die Beisitzer.

§ 10.

Nach Beendigung der Instruktion reicht der Kommissarius die Verhandlungen mit seinem Gutachten der Regierung ein, welche über den Entschädigungsanspruch durch ein mit Gründen abgefaßtes Resolut entscheidet und eine Ausfertigung desselben Jedem der Betheiligten durch den Kommissarius aushändigen läßt.

§ 11.

Gegen das Resolut steht Jedem der Betheiligten innerhalb einer vom Tage der Behändigung desselben an gerechneten Frist von vier Wochen die Beschreitung des Rechtsweges zu.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist hat das Resolut die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses.

§ 12.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auch auf den Fall Anwendung, in welchem die Gemeinde das öffentliche, ausschließlich zu benutzende Schlachthaus nicht selbst errichtet, sondern die Errichtung desselben einem anderen Unternehmer überläßt. In diesem Falle verbleiben der Gemeinde die ihr in diesem Gesetze auferlegten Verpflichtungen. Das gegenseitige Verhältniß zwischen der Gemeinde und dem Unternehmer ist durch einen Vertrag zu regeln, welcher der Bestätigung der Regierung unterliegt.

§ 13.

Wer der nach § 1 getroffenen Anordnung zuwider außerhalb des öffentlichen Schlachthauses entweder Vieh schlachtet oder eine der sonstigen im Gemeindebeschlusse näher bezeichneten Verrichtungen vornimmt, ferner wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche durch die im § 2 erwähnten Gemeindebeschlüsse getroffen worden sind, wird für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Detmold, den

Proposition,

die Anstellung eines Kreisthierarztes für den Bezirk des Fürstlichen Verwaltungsamtes Schötmar und die Stadt Salzuflen und die daraus sich ergebende Aenderung der bisherigen kreisthierärztlichen Bezirke, sowie die Erhöhung des Gehalts der Kreisthierärzte betr.

In der Verordnung vom 2. März 1841, das Thierarzneiwesen betr. (L. V. VIII. 528) ist bestimmt, daß drei Thierärzte mit Gehalt angestellt und ihnen besondere Districte überwiesen werden sollen.

Die 3 Districte wurden bis auf Weiteres in folgender Weise angeordnet

1. Stadt und Amt Detmold, Amt und Flecken Lage, Amt Oerlinghausen, Stadt und Amt Horn.
2. Die Städte Lemgo und Salzuflen, die Aemter Brake, Schötmar, Varenholz und Hohenhausen.
3. Die Städte Blomberg und Barntrup, die Aemter Sternberg, Barntrup, Schieder, Schwalenberg, Blomberg.

Als Wohnorte für die drei Kreisthierärzte wurden Detmold, Lemgo und Blomberg bestimmt.

Nach der Einrichtung der Verwaltungsämter erscheint es zweckmäßig, daß für jedes derselben ein beamteter Thierarzt am Sitze des Verwaltungsamtes vorhanden sei. Die durch das Reichsseuchengesetz so häufig nothwendige Heranziehung der Thierärzte zur Ermittlung und Unterdrückung von

Viehseuchen, sowie die jetzt vom Reiche angeordnete umfassende Statistik der Thierseuchen, die ein Zusammenwirken des Verwaltungsbeamten und des Thierarztes erfordern, lassen es in Rücksicht auf eine prompte Erledigung dieser Geschäfte als einen Mangel empfinden, wenn nicht an jedem Verwaltungsamte ein beamteter Thierarzt zur Hand ist.

Die bisherige Eintheilung der kreisthierärztlichen Districte entspricht diesen Anforderungen nicht. Das Verwaltungsamt Schötmar muß für das Amt Schötmar den Kreisthierarzt von Lemgo und für das Amt Oerlinghausen den von Detmold, das Verwaltungsamt Brake für das Amt Sternberg-Barntrup den Kreisthierarzt von Blomberg heranziehen.

Es wird daher in Vorschlag gebracht, an Stelle der bisherigen Eintheilung 4 kreisthierärztliche Bezirke, im Anschluß an die Verwaltungsamtsbezirke einzurichten und zwar:

1. Bezirk Detmold mit den Städten Detmold, Lage, Horn und den gleichnamigen Aemtern.
2. Bezirk Brake mit den Städten Lemgo und Barntrup und den Aemtern Brake, Hohenhausen, Varenholz und Sternberg-Barntrup.
3. Bezirk Blomberg mit der Stadt Blomberg und dem Flecken Schwalenberg und den Aemtern Blomberg, Schieder, Schwalenberg.
4. Bezirk Schötmar mit der Stadt Salzuflen und den Aemtern Schötmar und Oerlinghausen.

Die ersten drei Bezirke würden den bisherigen Kreisthierärzten zu Detmold, Lemgo und Blomberg verbleiben; für den Bezirk Schötmar würde ein neuer Kreisthierarzt mit dem Sitz in Schötmar anzustellen sein.

Das Verwaltungsamt Lipperode-Cappel ist von zu geringem Umfange als daß für dasselbe ein besonderer Kreisthierarzt angestellt werden könnte.

Die wenigen dort vorkommenden thierärztlichen Geschäfte werden von dem Königlich Preußischen Kreisthierarzte in Lippstadt wahrgenommen.

Der Gehalt der Kreisthierärzte betrug bisher 150 ℳ; mit Rücksicht auf die vermehrten Anforderungen, welche an die Kreisthierärzte in Folge der Reichsgesetzgebung jetzt gestellt werden, erscheint eine Erhöhung des Gehalts auf 200 ℳ angemessen, mithin die Einstellung von im Ganzen 800 ℳ für vier Kreisthierärzte erforderlich. Die im Landkasse-Etat bisher ausgeworfenen 150 ℳ für eine einstweilen unbesetzte Thierarztstelle, ursprünglich zur Besoldung eines im Amte Sternberg anzustellenden Thierarztes bestimmt, jedoch weil sich keine Bewerber fanden, nur vorübergehend und zuletzt im Jahre 1878 zur Auszahlung gelangt, sind dagegen in Wegfall zu bringen.

Proposition,

den Erlaß eines das Ausführungsgesetz vom 24. März 1879 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz ergänzenden Gesetzes betreffend.

Im § 24 des in der Ueberschrift genannten Ausführungsgesetzes wird bestimmt: 1) daß das Landgericht an die Stelle der Justizkanzlei hinsichtlich der Aufbewahrung und Fortführung des Schuldbuchs über das Fürstliche Haus- und Fideikommißvermögen und 2) daß das Landgerichts-Plenum an die Stelle der Justizkanzlei als das zuständige Gericht zur Instruktion und Entscheidung für das auf Entfernung eines Beamten aus dem Amte gerichtete Verfahren tritt.

Der § 29 jenes Ausführungsgesetzes weist die Entscheidungen der zweiten Instanz, welche früher dem Oberappellationsgericht zustanden, dem Oberlandesgericht zu.

Es fehlt aber an einer Bestimmung über die zweite (bezw. Beschwerde-) Instanz in der oben unter 1) erwähnten Angelegenheit, sowie über die erste und zweite Instanz in den Fällen, in denen gemäß §§ 32 und 40 des Zivilstaatsdienstgesetzes vom 11. Mai 1859 (L. V. 12, S. 335 flg.) auf Verwirkung des Wartegeldes und bezw. der Pension erkannt werden kann.

Ferner fehlt es an einer Bestimmung über dasjenige Gericht, welchem fortan die durch die §§ 23 a. E. und 34 a. E. des Zivilstaatsdienstgesetzes

dem ehemaligen Oberappellationsgericht aufgetragene Entscheidung in einziger Instanz zustehen soll.

Alle diese Lücken will der anliegende Gesetzentwurf ausfüllen.

Indem noch erläuternd bemerkt wird, daß die Königlich Preußische Staatsregierung ihr nach Artikel 3 des Staatsvertrags wegen einer Gerichtsgemeinschaft vom 24. März 1879 (L. V. 17, S. 568) erforderliches Einverständniß erklärt hat, wird der Landtag ersucht, dem anliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz,

eine Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze betr.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe ꝛc., verordnen zur Ergänzung des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 27. Januar 1877 (L. V. 17, S. 574 folg.) mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Der zweite Absatz des § 24 des oben genannten Ausführungsgesetzes erhält nachstehende Fassung:

> Ebenso tritt an die Stelle der Justizkanzlei das Landgerichts-Plenum als das zuständige Gericht zur Instruktion und Entscheidung des auf Entfernung eines Beamten aus dem Amte, auf Verwirkung des Wartegeldes eines zur Disposition gestellten, sowie auf Entziehung der Pension eines in den Ruhestand versetzten Beamten gerichteten Verfahrens

(§§ 32, 40, 58 des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 11 Mai 1859).

§ 2.

Der Absatz 1 des § 29 vorgedachten Ausführungsgesetzes wird dahin abgeändert:

Das Oberlandesgericht bildet bis auf Weiteres die zweite Instanz hinsichtlich der Entscheidungen des Landgerichts in den auf Entfernung eines Beamten aus dem Amte, auf Verwirkung des Wartegeldes eines zur Disposition gestellten, sowie auf Entziehung der Pension eines in den Ruhestand versetzten Beamten gerichteten Verfahren (§§ 32, 40, 58 des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom 11. Mai 1859). In einziger Instanz entscheidet das Oberlandesgericht in den Fällen, in welchen früher nach Vorschrift der §§ 23 und 34 des Zivilstaatsdienstgesetzes vom 11. Mai 1859 die alleinige Entscheidung dem Oberappellationsgericht zustand. — Das Oberlandesgericht ist auch zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde in den Fällen, in welchen das Landgericht nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 des vorgedachten Ausführungsgesetzes angegangen oder thätig wird. Das dann Platz greifende Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung (§ 530 flg.)

Gegeben Detmold, den ... ...

CCCXXXV

Proposition,

die Revision des Volksschulgesetzes vom 11. Dez. 1849 betr.

Da es sich vorliegenden Falls nur um eine umfassende Revision des Volksschulgesetzes vom 11. Dezbr. 1849, und nicht um den Erlaß eines vollständig neuen Volksschulgesetzes handelt, so ist in der angeschlossenen Vorlage die Einrichtung getroffen, daß ersteres in seinem ganzen Umfange, einschließlich derjenigen Bestimmungen, welche im Laufe der Zeit auf verfassungsmäßigem Wege eine Abänderung erfahren haben, auf der einen Seite abgedruckt ist, während auf der anderen Seite an den betreffenden Stellen die Abänderungen bezw. Ergänzungen gegenüber gestellt sind, welche theils verfassungsmäßig bereits erfolgt sind, theils unter den gegenwärtigen Verhältnissen als Bedürfniß sich geltend machen, theils nach den in der Verwaltung des Schulwesens gemachten Erfahrungen als wünschenswerth erscheinen.

In den nachfolgenden Erläuterungen sind kleinere Abänderungen, wie z. B. redactioneller Art, und solche, welche auf einer durchgehenden Umgestaltung, wie z. B. der Stellung des Consistoriums als Oberschulbehörde, der neu einzuführenden Bezirks-Schulinspektoren u. s. w., nicht immer besonders hervorgehoben.

Zu Abschnitt I.

Hinsichtlich des Schulgeldes (§ 3) ist eine Aenderung durch die Gesetze vom 24. Nov. 1855 und vom 28. Febr. 1878 eingetreten. Es wird jedoch als der Billigkeit entsprechend gehalten, daß Eltern, welche für eine anderweitige genügende, und zwar meistens einen größeren Aufwand von Kosten erfordernde Ausbildung ihrer Kinder schulpflichtigen Alters, wie durch den Besuch eines Gymnasiums, einer Rektorschule, einer Privatanstalt, einer confessionell lutherischen oder katholischen Schule, einer jüdischen Schule, oder durch Hauslehrer sorgen, von der Zahlung der Schulsteuer befreit werden.

Zu Abschnitt II.

1. Die §§ 4—6 erhalten nur eine genauere Fassung, bezw. nähere Bestimmungen über die Berufung der Schulgemeinde.
2. In § 8 wird die Schülerzahl für eine Schule auf dem Lande von 120 auf 100 herabgesetzt. Alinea 2 fällt fort, unter Bezugnahme auf den Zusatz zu § 9: „Bei der Theilung einer Schulgemeinde ꝛc."
3. Die Errichtung und Besetzung einer Nebenlehrerstelle (§ 9) an einer Schule, welche mehr als 100 Schüler zählt, kann selbstverständlich nur dann stattfinden, wenn die hierzu erforderliche Lehrkraft vorhanden ist.
4. Hinter § 9 tritt ein neuer § ein, welcher die Schülerzahl in den Volksschulen der Städte bestimmt. Während in den Schulen auf dem Lande, welche Halbtagsschulen sind, eine Schülerzahl bis zu 100 von einem Lehrer unterrichtet werden kann, da die eine Hälfte derselben Vormittags, die andere Nachmittags unterrichtet wird, ist solches bei den Ganztagsschulen in den Städten nicht möglich, da dieselbe Anzahl von Kindern bis 100 in einer Klasse von demselben Lehrer nicht unterrichtet werden kann. Für die städtischen Schulen wird daher die Zahl

von 80 Schülern als Maximum für einen Lehrer als angemessen befunden.

Zu Abschnitt III.

1. Die Bestimmungen im § 16 unter a und b sind dahin erweitert, daß für den Prediger und den Verwaltungsbeamten als ständige Mitglieder des Schulvorstandes eine Vertretung zulässig ist. Es soll dem Verwaltungsbeamten als ständigem Mitgliede des Schulvorstandes eine Mitwirkung in demselben jederzeit, wenn erforderlich, möglich sein, dagegen soll er befugt sein, sich einen ständigen Vertreter zu substituiren, wozu auf dem Lande in erster Linie der betreffende Gemeindevorsteher ernannt werden wird, welchem nach der neuen Landgemeinde-Ordnung im Allgemeinen erweiterte Befugnisse zugestanden werden sollen.

   Dem Gemeindevorsteher soll auch die Leitung der Schulvorstands-Wahlen (§ 17) obliegen.

   Die Bestimmung unter c ist zur Vermeidung von Mißverständnissen näher präcisirt worden.

2. Für die Entscheidung über Ablehnungsgründe (§ 19) ist eine bestimmte Norm aufgestellt und der Instanzenzug abgeändert, da die dem Schulvorstand vorgesetzte Behörde das Consistorium ist.

3. Der § 20 hat bezüglich der Stellvertretung im Vorsitz und der Niederlegung des letzteren eine notwendige Erweiterung erhalten.

4. Die Abänderung des § 22 ist durch die Landes-Verordnung vom 24. Dez. 1855 (L.-V. Bd. XI, S. 356) erfolgt.

5. Die Abänderungen in § 27 entsprechen den Einrichtungen der Volksschul-Ordnung vom 18. Okt. 1873.

6. Der § 29 fällt fort, da derselbe keine praktische Bedeutung und ein Bedürfniß für dessen Anwendung sich bisher nirgends ergeben hat.

Zu dem neuen Abschnitt IV.

In § 37 heißt es am Schlusse: „Nach Befinden der Umstände werden für einzelne zu bildende Kreise besondere Schulinspektoren angestellt." Anstelle dieser bisher nicht zur Ausführung gelangten Bestimmung soll der neue Abschnitt IV treten, welcher die Einführung von Bezirks-Schulinspektoren und deren Geschäftskreis regelt.

Der Bezirks-Schulinspektor, ein nach Analogie der Preußischen Kreis- bezw. Beringsschulinspektoren geschaffenes Aufsichtsorgan, soll als Zwischen-Instanz zwischen dem Consistorium und den Schulvorständen fungiren. Derselbe soll vorzugsweise Organ des Consistoriums sein und das mit Geschäften überbürdete Mitglied dieser Behörde, welchem die obere Aufsicht über die Volksschulen obliegt, einigermaßen entlasten. Durch Kreirung dieses Bezirks-Schulinspektor-Postens soll eine häufigere Revision der Schulen, als es bisher ermöglicht war, herbeigeführt und sonach das Consistorium in den Stand gesetzt werden, eine umfassendere Kontrole des gesammten Volksschulwesens auszuüben, bezw. ausüben zu lassen und etwaigen Uebelständen ꝛc. auf Grund sachkundiger, unparteiischer Berichte der Bezirks-Schulinspektoren rechtzeitig zu begegnen, ebenso wie berechtigten Wünschen und Anträgen der Interessenten zu entsprechen.

Zu Abschnitt IV alt.

1. Die §§ 34, 35 und 38 sind abrogirt durch das Gesetz vom 22. Juni 1864.
2. In §§ 36 und 37 sind einige nähere Bestimmungen aufgenommen, welche sich theils aus dem neuen Abschnitt IV ergeben.

Zu Abschnitt V.

1. Der § 39 ist mit der betr. Bestimmung in dem später erschienenen Civilstaatsdienst-Gesetz 11. Mai 1849 in Uebereinstimmung gebracht.
2. Der § 40 ist mit Beziehung auf die Landes-Verordnung vom 9. März 1876, Lehrerprüfung betr., abgeändert.
3. Desgleichen § 46.
4. Die §§ 47, 48 und 49 sind durch die Landes-Verordnung vom 24. Dezbr. 1855 aufgehoben, infolge dessen auch § 45 hinfällig geworden ist.
5. Durch den neuen § hinter § 53 soll nur die bisherige Praxis gesetzlich fixirt und damit eine Lücke in dem Gesetz ausgefüllt werden.
6. Anstelle der Bestimmungen in §§ 55—57 ist das Privatschulwesen eingehender geregelt, wobei die betreffenden Preußischen Reglements zu Grunde gelegt sind.

Zu Abschnitt VI.

1. Der Zusatz zu § 58: „Eine besondere Vergütung kann der Lehrer nicht beanspruchen", ist darin begründet, daß der Gehalt eines Lehrers nicht mehr wie früher zum Theil nach der Größe der Schülerzahl, sondern nach dem Dienstalter normirt ist.
2. In einer ziemlichen Anzahl von Schulgemeinden hat sich der Wunsch und das Bedürfniß nach einer jährlich einmaligen Aufnahme der Kinder in die Schule herausgestellt. In den Gemeinden, in welchen jährlich nur einmal konfirmirt wird, liegt das Bedürfniß auf der Hand; aber auch sonst kann eine solche einmalige Aufnahme unter Umständen im Interesse eines gedeihlichen Schulunterrichts liegen, weil dadurch die Klasseneintheilung vereinfacht wird.

3. Der § 76 hat nur eine genauere Fassung erhalten.
4. Ebenso § 77.

Zu Abschnitt VII.

1. Die Erweiterung von § 82 ist durch die Volksschul-Ordnung vom 18. Okt. 1873 nothwendig geworden.
2. Die Abänderung in § 87 al. 1 beruht auf dem Gesetz vom 26. Januar 1879.

   Die sogenannten Hirtenschulen sind beseitigt, weil sie, wo sie bestanden, ein wahrer Ruin für die Schule waren.
3. Der Vorbehalt in § 90 ist durch Erlaß der Volksschul-Ordnung vom 18. Okt. 1873 erledigt.
4. Der § 91 ist den Bedürfnissen entsprechend erweitert.
5. Die im Zusatz zu § 98 verlangte Anzeige über den Anfang der nicht auf einen bestimmten Termin gleichmäßig eintretenden Ferien ist wegen der vom Schulrath und vom Bezirks-Schulinspektor auszuführenden Visitationen erforderlich.

Zu Abschnitt VIII.

Die Erweiterung in § 101 ergiebt sich aus dem neuen Abschnitt IV.

Zu Abschnitt IX.

1. Die §§ 104 und 105 sind durch die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Febr. 1878 ersetzt.
2. Infolge jenes Gesetzes fällt im § 107 „auch wenn — gestattet“ und § 108 ganz fort.
3. Ebenso §§ 110—112, letzterer schon infolge des Gesetzes vom 8. Febr. 1871.

4. In demselben Gesetze von 1878 ist die Abänderung von § 113 begründet.
5. Die Abänderung von § 114 ist durch die Gesetze vom 12. Sept. 1877 und vom 26. Febr. 1880 gegeben.

Zu Abschnitt X.

1. Die §§ 115 und 116 sind der Vereinfachung wegen in einen zusammengezogen. Der Fall der Pensionirung ist durch das „nur" der Deutlichkeit wegen präcisirt, da nach § 119 die in § 33, 1 und 2, des Civilstaatsdienstgesetzes vom 11. Mai 1859 genannten Fälle, wonach ein Beamter nach zurückgelegtem 40. Dienstjahre oder 70. Lebensjahre verlangen kann, in den Ruhestand versetzt zu werden, als ausgeschlossen zu erachten sind.
2. Der § 118 fällt fort, da die Pensionsverhältnisse durch die Gesetze vom 12. Sept. 1877 und vom 26. Febr. 1880 geregelt sind.
3. Durch den Zusatz in § 119 wird § 120 überflüssig und fällt fort.
4. Der hinter § 120 eintretende neue § stützt sich auf die Erwägung, daß Fälle eintreten können, in welchen für einen erkrankten Lehrer die Aussicht nicht abgeschnitten ist, nach längerer Beurlaubung wieder dienstfähig zu werden, und doch durch die Umstände angezeigt ist, seine Stelle sofort anderweitig definitiv zu besetzen.

Zu Abschnitt XI.

1. Der Zusatz zu § 121 rechtfertigt sich durch die Bestimmung der Volksschul-Ordnung vom 18. Okt. 1873.
2. Ein Arbeitszimmer für den Lehrer hat sich unter den heutigen Verhältnissen als ein Bedürfniß ergeben.

3. Die Erweiterung in § 124 hinsichtlich des Spielplatzes entspricht der Forderung der Volksschul-Ordnung vom 18. Okt. 1873.
4. Der Zusatz zu § 125 gründet sich auf die Bestimmung der angezogenen Verordnung vom 25. März 1845.
5. Die §§ 127—130 bedürfen einer genaueren Präcisirung; auch fehlen Bestimmungen für manche Fälle, wie solche in der Praxis schon vorgekommen sind. Uebrigens werden diese §§ und die folgenden bis § 146, wenn die neue Landgemeinde-Ordnung in Kraft getreten sein wird, in Wegfall kommen, bezw. zu modificiren sein. Im Hinblick darauf, daß die alte Landgemeinde-Ordnung zur Zeit noch in Kraft sich befindet, mußte auf dieselbe in den Abänderungen noch Rücksicht genommen werden.

Zu Abschnitt XII.

1. In § 137 kommt d in Wegfall, da für Gehalte und Pensionen der Lehrer lediglich die Generalschulkasse nach dem Gesetz vom 28. Febr. 1878 aufkommt.

   Neu b und c betrifft ordnungsmäßige Ausgaben der Schulkasse.
2. Die Bestimmungen über die Veranlagung der Schulsteuer in §§ 139—141 bedürfen nach den gegenwärtigen Verhältnissen einer Abänderung, welche demgemäß getroffen ist.
3. Dasselbe ist der Fall bei § 143.

Zu Abschnitt XIII.

Die §§ 153 und 154 fallen fort, da in unsern Elementarschulen kein Unterricht in fremden Sprachen ertheilt wird, und die Rektorschulen, welche

zwar den Schulaufsichtsbehörden unterstehen, ebenso wie die Fortbildungsschulen, Anstalten der betreffenden Stadtgemeinden sind, welche für deren Unterhaltung zu sorgen haben.

Nach Voranstellung dieser Erläuterungen wird der Landtag ergebenst ersucht, dem beigefügten Entwurfe zu dem revidirten Volksschulgesetze vom 11. Dezember 1849 seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen zu wollen.

Volksschulgesetz
vom 11. Dezember 1849.

Von Gottes Gnaden Wir Paul Alexander Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. erlassen mit Zustimmung des Landtags das nachfolgende Gesetz über das Volksschulwesen:

Abschnitt I.
Von den Volksschulen überhaupt.

§ 1.

In den Volksschulen soll den Kindern durch Unterricht und Erziehung derjenige Grad allgemeiner Bildung gewährt werden, welcher jedem Staatsangehörigen, abgesehen von seinem besonderen Berufe, unentbehrlich ist.

§ 2.

Die Volksschulen stehen unter Oberaufsicht und Leitung des Staats.

§ 3.

Für den Unterricht in den Volksschulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Abänderungen.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. erlassen mit Zustimmung des Landtags das nachfolgende Gesetz über das Volksschulwesen.

Abschnitt I.
Von den Volksschulen überhaupt.

§ 1.

(Unverändert.)

§ 2.

(Unverändert.)

§ 3.

Die Kosten für den Unterricht in den Volksschulen werden, außer den dazu vorhandenen Fundationen, aus Staatsmitteln durch die General-Schulkasse bestritten. Die Schulgeldsteuer ist durch die Gesetze vom 24. November

Abschnitt II.

Von den Schulgemeinden.

§ 4.

Das Land ist in bestimmte Schulbezirke abgetheilt, welche sich über eine oder mehrere Ortschaften erstrecken. Die Bewohner des Schulbezirks bilden die Schulgemeinde.

§ 5.

In Schulangelegenheiten sind nur diejenigen Gemeindemitglieder stimmberechtigt, denen auch in der politischen Gemeinde diese Berechtigung zusteht.

§ 6.

Die jetzigen Schulbezirke werden bis auf Weiteres beibehalten, vorbehältlich der Bestimmungen in den §§ 7 bis 10.

1855 und vom 28. Februar 1878 (§ 6) geregelt. Vom Schulgeld sollen jedoch diejenigen Kinder schulpflichtigen Alters (§§ 63 und 81) befreit sein, welche in angemessener anderweitiger Weise einen genügenden Unterricht erhalten.

Abschnitt II.

Von den Schulgemeinden.

§ 4.

Das Land ist in bestimmte Schulverbände abgetheilt, welche sich über eine oder mehrere Ortschaften erstrecken. Die Bewohner des Schulverbandes bilden die Schulgemeinde.

Die jetzige Abgrenzung der Schulgemeinden wird bis auf Weiteres beibehalten, vorbehältlich der Bestimmungen in den §§ 5—9.

§ 5.

In Schulangelegenheiten sind nur diejenigen Gemeindemitglieder stimmberechtigt, denen auch in der politischen Gemeinde nach der Landgemeinde- bzw. Städte-Ordnung diese Berechtigung zusteht.

Die gesetzlich erforderliche Versammlung der Schulgemeinde ist von dem Schulvorstand unter Bezeichnung des Gegenstandes der Verhandlung rechtzeitig, entweder durch spezielle Einladung der stimmberechtigten Mitglieder, oder durch Verkündigung von der Kanzel oder durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt, zu berufen und durch den Vorsitzenden desselben zu leiten. Es ist nicht gestattet, daß außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen oder ohne besondere Weisung des Consistoriums der Schulvorstand oder einzelne Mitglieder desselben eine Versammlung der Schulgemeinde berufen oder abhalten.

§ 7.

Wird die Umschulung vereinzelt liegender Häuser oder Gehöfte gewünscht und aus Rücksicht auf die Oertlichkeit oder aus anderen Gründen zweckmäßig befunden: so kann solche von der Oberschulbehörde verfügt werden.

§ 8.

Ist eine Schule dergestalt überfüllt, daß ein Lehrer mehr als 120 Schüler zu unterrichten hat, so soll auf eine Verminderung der Schülerzahl Bedacht genommen werden, und zwar zunächst in der Art, daß einzelne Gehöfte oder Ortschaften einer benachbarten minder besuchten Schule zugewiesen werden. Die Bewohner müssen sich diese Umschulung gefallen lassen, vorausgesetzt, daß ihren Kindern der Schulbesuch durch weitere oder schlechtere Wege nicht in erheblicher Art erschwert wird.

Sollten Schulinteressenten durch Umschulung prägravirt werden, so haben sie Anspruch auf billige Sublevation aus Staatsmitteln.

§ 9.

Steht durch eine solche Umschulung der beabsichtigte Zweck nicht zu erreichen, so soll der betreffende Schulbezirk entweder angemessen getheilt und der abgesonderte Theil ebenfalls mit einer Schule versehen, oder es soll an dem vorhandenen Schulorte eine neue Schule eingerichtet und ein Nebenlehrer daselbst angestellt werden.

§ 10.

Schulgemeinden, welche so klein sind, daß die Schülerzahl während der letzten 10 Jahre durchschnittlich unter 30 betragen hat, sollen, insofern nicht

§ 6.

Anstatt „Oberschulbehörde" — Consistorium.

§ 7.

Nach „Ist eine Schule": auf dem Lande. Anstatt „120": 100. „Sollten — Staatsmitteln" fällt fort.

§ 8.

Anstatt „Schulbezirk" — Schulgemeinde.

Zusatz: Bei der Theilung einer Schulgemeinde hat der abgesonderte Theil Anspruch auf eine billige Entschädigung seitens des zurückbleibenden Theils, über deren Höhe und Abzahlung, sofern ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt wird, das Consistorium vorbehältlich des Recurses an das Cabinets-Ministerium entscheidet. Der Rechtsweg ist dabei ausgeschlossen.

§ 9.

Ist eine städtische Schule so überfüllt, daß auf einen Lehrer mehr als 80 Schüler entfallen, so ist eine neue Haupt- bzw. Nebenlehrerstelle zu errichten.

§ 10.

(Unverändert.)

die Oertlichkeit deren Beibehaltung nöthig macht, eingehen und mit einer oder mehreren benachbarten Schulgemeinden vereinigt werden.

§ 11.

So oft die Bildung einer neuen oder die Aufhebung einer bestehenden Schulgemeinde für nöthig oder doch für nützlich erachtet wird, soll darüber auf dem Landtage Berathung gepflogen und über die Art der Ausführung ein verbindlicher Beschluß gefaßt werden.

§ 12.

Jede Schulgemeinde hat für ihre Schulbedürfnisse, in so weit solche nicht aus den Landeskassen erfolgen, unter Leitung und Oberaufsicht des Staats selbst zu sorgen.

Abschnitt III.

Von den Schulvorständen.

§ 13.

Die Schulangelegenheiten eines Schulbezirks werden zunächst durch einen Schulvorstand besorgt, welcher die Rechte und Interessen der Schulgemeinde zu vertreten hat, die letztere aber auch, so weit er sich in den Grenzen seiner Befugnisse hält, durch seine Handlungen verpflichtet.

§ 14.

Der Schulvorstand hat im Allgemeinen für das Beste der Schule zu sorgen und deren Flor zu befördern. Er hat namentlich dahin zu sehen, daß die Gerechtsame der Schule gewahrt, die Schulkasse gehörig verwaltet und die Schulgebäude wohl unterhalten werden. Er wird ferner durch Vermittelung des mit der speciellen Aufsicht Beauftragten dahin sehen, daß der Unterricht ordnungsmäßig ertheilt, die Schule fleißig besucht und das Interesse für dieselbe in der ganzen Gemeinde immermehr belebt werde.

§ 11.

(Unverändert.)

§ 12.

(Unverändert.)

Abschnitt III.
Von den Schulvorständen.

§ 13.

(Unverändert.)

§ 14.

Anstatt „Flor zu befördern" — Gedeihen zu fördern.

Anstatt „des mit — Beauftragten" — des Lokal-Schulinspektors.

§ 15.

Der Schulvorstand wird theils aus ständigen, theils aus gewählten Mitgliedern gebildet.

§ 16.

Ständige Mitglieder vermöge ihres Amtes sollen sein:

a. der Prediger, in dessen Pfarrbezirke, und
b. der Verwaltungsbeamte, in dessen Amtsbezirke die Schule liegt, sowie
c. der oder die Hauptlehrer (der Schule selbst), jedoch nicht bei Berathungen über persönliche Angelegenheiten und Geldbewilligungen.

§ 17.

Zu den Mitgliedern vermöge ihres Amts treten je nach der Größe des Schulbezirks und nach dem Ermessen der Schulgemeinde noch 6 bis 8 gewählte Mitglieder hinzu.

Die Wahl dieser Mitglieder des Schulvorstandes findet unter Leitung der Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Schule liegt, durch die stimmberechtigten Mitglieder der Schulgemeinde (§ 5) statt.

§ 18.

Zum Mitgliede des Schulvorstandes kann jeder gewählt werden, welcher in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

§ 19.

Das Amt eines Schulvorstehers ist ein Ehrenamt, welches nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden kann. Wer dazu erwählt wird, hat dasselbe 6 Jahre hindurch unentgeltlich zu verwalten. Indessen findet alle 3 Jahre eine Neuwahl des Schulvorstandes zur Hälte statt und sind die austretenden wieder wählbar. Ueber etwaige Ablehnungsgründe entscheidet in

§ 15.

(Unverändert.)

§ 16.

ad a, und b, Zusatz: bezw. ein ständiger Vertreter oder Bevollmächtigter derselben.

ad c, anstatt „jedoch — Geldbewilligungen" — jedoch nicht bei Berathungen über persönliche Angelegenheiten desselben bezw. eines derselben und bei Geldbewilligungen.

§ 17.

Anstatt „Die Wahl dieser Mitglieder — statt" — Die Wahl dieser Mitglieder findet durch die stimmberechtigten Mitglieder der Schulgemeinde unter Leitung des betr. Gemeinde-Vorstehers, oder falls die Schulgemeinde aus mehreren Ortschaften besteht, des an Jahren ältesten Gemeinde-Vorstehers statt.

§ 18.

(Unverändert.)

§ 19.

Anstatt „die austretenden" — die Ausscheidenden.

Anstatt „Ueber etwaige — Regierung" — Ueber etwaige Ablehnungsgründe entscheidet nach Analogie der bezüglichen Bestimmungen hinsichtlich der Gemeindevertreter in der Städte- bezw. Landgemeinde-Ordnung das Consistorium vorbehältlich des Recurses an das Cabinets-Ministerium.

den Städten der Magistrat, auf dem Lande der Amtsgemeinderath, vorbehältlich des Recurses an die Regierung.

§ 20.

Sämmtliche Mitglieder des Schulvorstandes wählen unter sich nach einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden, der befähigt sein muß, die Berathungen in den Versammlungen zu leiten und die nöthigen Berichte an die Oberschulbehörde zu erstatten.

Von der getroffenen Wahl ist der Oberschulbehörde Anzeige zu machen.

Die Lehrer können (§ 16) nicht zu Vorsitzenden gewählt werden.

§ 21.

Die dem Schulvorstande sonst obliegenden Geschäfte können, wenn es angemessen befunden wird, unter dessen Verantwortlichkeit einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

§ 22.

Der Schulvorstand, dessen Mitglieder dem Unterrichte beliebig beiwohnen können, hat eins derselben mit der speciellen Beaufsichtigung der Schule zu beauftragen. Das hierzu erwählte Mitglied hat wenigstens 3 mal in jedem halben Jahre die Schule zu besuchen und sich mit dem Lehrer zu benehmen.

§ 23.

Der Schulvorstand hat die Amtsführung der Lehrer zu überwachen. Die etwa von ihm nöthig befundenen Erinnerungen läßt derselbe der Regel

§ 20.

Anstatt „Oberschulbehörde" — Aufsichtsbehörden.

Zusatz zu alinea 1: Innerhalb der Wahlperiode darf der Vorsitzende, bezw. dessen Stellvertreter, sein Amt nur mit Genehmigung des Consistoriums niederlegen

Anstatt „Von der getroffenen Wahl — gewählt werden" — Von der getroffenen Wahl ist der Bezirks-Schulinspektor zu benachrichtigen, welcher dem Consistorium davon Anzeige erstattet. Die Lehrer können nicht zu Vorsitzenden, bezw. Stellvertretern derselben, gewählt werden.

§ 21.

(Unverändert.)

§ 22.

Die spezielle Beaufsichtigung der Schule liegt dem Pfarrgeistlichen, welcher als solcher ständiges Mitglied des Schulvorstandes und Lokal-Schulinspektor ist, von Amtswegen ob. Wo verschiedene Kirchengemeinden an ein und derselben Schule theil haben, geschieht die Uebertragung des Inspektorats nach Anhörung des Schulvorstandes durch das Consistorium. Der Lokal-Schulinspektor hat wenigstens 3 mal in angemessenen Zwischenräumen in jedem halben Jahre die Schule zu besuchen und sich mit dem Lehrer zu benehmen.

§ 23.

Nach „der Schulvorstand": insbesondere der Lokal-Schulinspektor.

nach durch den Vorsitzenden an den betreffenden Lehrer ergehen. Bleiben diese fruchtlos, oder läßt ein Lehrer sich grobe Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen, so hat der Schulvorstand darüber an die Oberschulbehörde zur geeigneten Verfügung zu berichten.

§ 24.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des im § 22 speciell Beauftragten darf keine Aussetzung des Unterrichts stattfinden. Derselbe, oder als dessen Stellvertreter der Vorsitzende, ist jedoch befugt, dem Lehrer einen Urlaub bis zu 3 Tagen zu ertheilen. Ein längerer Urlaub ist bei der Oberschulbehörde nachzusuchen.

§ 25.

Ist ein Lehrer genöthigt, wegen Krankheit oder anderer nicht zu beseitigender Hindernisse den Unterricht länger als 8 Tage auszusetzen, so hat der Schulvorstand der Oberschulbehörde davon Anzeige zu erstatten und wegen einstweiliger Besorgung desselben gutachtliche Vorschläge zu eröffnen.

§ 26.

Dieselbe Verpflichtung hat der Schulvorstand, wenn ein Lehrer mit Tode abgeht oder dessen Stelle sonst erledigt wird.

§ 27.

Nach Ablauf eines jeden Schulsemesters hat der Schulvorstand über den Zustand der Schule im Allgemeinen, über den Ausfall der Schulprüfung, die Leistungen des Lehrers, den Schulbesuch u. s. w. an die Oberschulbehörde zu berichten. Dem Berichte sind beizulegen:

a. eine vom Lehrer angefertigte Abschrift der halbjährigen Fleißliste,
b. ein von demselben einzureichendes Verzeichniß der in dem abgelaufenen Semester durchgenommenen Lehrgegenstände, und
c. ein Lectionsplan für das nächste Semester.

Anstatt „der Regel nach — Vorsitzenden" — durch den Lokal-Schulinspektor.

Anstatt „Oberschulbehörde" — nächste Aufsichtsbehörde.

§ 24.

Anstatt „des — Beauftragten" — des Lokal-Schulinspektors.

Anstatt „Oberschulbehörde" — nächste Aufsichtsbehörde.

§ 25.

Anstatt „Oberschulbehörde" — nächste Aufsichtsbehörde.

§ 26.

(Unverändert.)

§ 27.

Anstatt „Oberschulbehörde" — nächste Aufsichtsbehörde.

Zusatz nach „berichten": Der Semestralbericht ist durch den Lokal-Schulinspektor abzufassen und steht es dem Schulvorstande frei, etwaige abweichende Urtheile demselben beizufügen.

Anstatt b und c: b. der Lehrbericht des abgelaufenen Semesters, und

c. der Lehrplan sowie der Stundenplan für das nächste Semester,

d. die Industrie-Tabelle.

§ 28.

Zur Berathung der Schulangelegenheiten versammelt sich der Schulvorstand regelmäßig einmal in jedem Vierteljahre, und außerdem so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet, entweder im Schullokale oder an einem andern geeigneten Orte.

§ 29.

Den Schulvorständen eines Pfarr- oder Amtsbezirks bleibt es unbenommen, sich zu einer gemeinsamen Berathung zu vereinigen, wenn über Schulangelegenheiten von allgemeinem Interesse zu berathen und zu beschließen ist.

§ 30.

Die Gegenstände der Berathung sind wo möglich den Mitgliedern des Schulvorstandes vorher bekannt zu machen.

§ 31.

Die Beschlüsse des Schulvorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und steht bei sich ergebender Stimmengleichheit dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

§ 32.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Sitzung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und in der Registratur hinterlegt.

§ 33.

Gegen Schulvorstände, welche sich nachlässig und unfolgsam beweisen, wird die Oberschulbehörde mit Disciplinarstrafen einschreiten, wogegen jedoch der Recurs an die Regierung gestattet ist.

§ 28.

(Unverändert.)

(Fällt fort.)

§ 29.

(Unverändert.)

§ 30.

(Unverändert.)

§ 31.

Anstatt „aufgenommen — hinterlegt“ — in einem hierzu anzulegenden Protokollbuche aufgenommen.

§ 32.

Anstatt „Oberschulbehörde“ — Consistorium. Anstatt „Regierung“ — Cabinets-Ministerium.

Abschnitt IV.
Von den Bezirks-Schulinspektoren.

§ 33.

Innerhalb eines vom Cabinets-Ministerium nach Anhörung des Consistoriums zu begrenzenden, aus mehreren Schulgemeinden bestehenden Bezirkes übt die dem Staate zustehende Aufsicht der Bezirks-Schulinspektor aus.

§ 34.

Der Bezirks-Schulinspektor wird aus der Zahl der Lokal-Schulinspektoren auf Vorschlag des Consistoriums vom Landesherrn ernannt; sein Amt ist ein Ehrenamt; er übt neben der Bezirks-Schulinspektion zugleich die ihm obliegenden Funktionen des Lokal-Schulinspektors aus.

§ 35.

Als Vergütung für seine baaren Auslagen (Porto, Transportkosten u. s. w.) wird dem Bezirks-Schulinspektor eine fixirte Remuneration aus der Generalschulkasse gewährt, welche je nach der Ausdehnung des Schulbezirkes und dem Umfange seiner Geschäfte 3—600 Mark jährlich beträgt. Die Festsetzung des Betrages, welcher vierteljährlich pränumerando zur Auszahlung gelangt, findet durch das Cabinets-Ministerium statt.

§ 36.

Die unmittelbar vorgesetzte Behörde des Bezirks-Schulinspektors ist das Consistorium; zu den Schulvorständen, Lokal-Schulinspektoren, Rektoren, Lehrern und Lehrerinnen seines Inspektionsbezirkes steht er im Verhältniß eines Vorgesetzten, bezw. einer Aufsichtsbehörde.

§ 37.

Alle bisher von den Schulvorständen resp. Lokal-Schulinspektoren direkt an das Consistorium gerichteten dienstlichen Correspondenzen sind fortan, wenn

nicht besondere Umstände eine Ausnahme bedingen, durch Vermittelung des Bezirks-Schulinspektors an diese Behörde zu senden. Letzterer hat, wenn er sich nicht veranlaßt findet, die betr. Correspondenz mit seiner gutachtlichen Aeußerung zu versehen, auf das betr. Schriftstück sein Visum zu setzen. Ebenso sollen die Verfügungen ꝛc. des Consistoriums an die Schulvorstände und Lokal-Schulinspektoren letzteren der Regel nach durch Vermittelung des Bezirks-Schulinspektors zugehen.

§ 38.

Dem Bezirks-Schulinspektor steht die Befugniß zu, an den Sitzungen der Schulvorstände seines Aufsichtsbezirks theilzunehmen. Ein Stimmrecht wird ihm nicht ertheilt, doch muß er jederzeit, wenn er das Wort verlangt, gehört werden.

§ 39.

Vorbehältlich des Erlasses einer besonderen, die Thätigkeit bezw. die Rechte und Pflichten des Bezirks-Schulinspektors regelnden Instruktion fallen dem Letztern im Allgemeinen folgende Obliegenheiten zu:

Er muß:

1., die sämmtlichen Schulen seines Bezirkes mindestens ein Mal jährlich visitiren und die dabei zu seiner Kenntniß kommenden Mängel des Unterrichtswesens entweder — soweit dies thunlich — alsbald selbst abstellen oder höheren Orts zur Anzeige und Abstellung bringen.

Er hat vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:

a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der ertheilten Instruktionen und sonstigen Anordnungen in Betreff der Schul-Einrichtungen;

b. auf die amtliche Wirksamkeit des Schulvorstandes und der Lokal-Schulinspektoren,

c. auf den Fleiß sowie das amtliche und außeramtliche Verhalten der Lehrer, ihre Lehrmethode und die Fortschritte der Kinder, die Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit, die in der Schule herrscht;

d. auf die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer und deren Nebenbeschäftigung;

e. auf die äußeren Bedürfnisse der Schule und das Verhalten der Gemeinde ihren deßfallsigen Pflichten gegenüber.

2., die einstweilige Verwaltung erledigter Stellen, der Lehrer sei gestorben oder erkrankt, oder sonst behindert, vorbehältlich der Genehmigung des Consistoriums ordnen;

3., über Urlaubs-Gesuche der Lehrer, sofern sie mehr als 3 und weniger als 8 Tage zum Gegenstande haben, Entschließung fassen;

4., alljährliche Bezirks-Lehrer-Conferenzen, die der Entwickelung des Schulwesens und der Fortbildung der Lehrer dienen sollen, veranstalten und leiten, sowie dem Consistorium rechtzeitig die Anberaumung derselben anzeigen;

5., die Privatschulen seines Bezirkes beaufsichtigen.

§ 40.

Jeder Bezirks-Schulinspektor hat am Jahresschlusse einen eingehenden Bericht über den Befund der abgehaltenen Schulvisitationen und über den Zustand der Schulen seines Bezirkes überhaupt an das Consistorium zu erstatten und darin die zur Hebung bestehender Uebelstände als nöthig erscheinenden Maßnahmen in Vorschlag zu bringen.

Abschnitt IV.

Von der Oberschulbehörde.

§ 34.

Die der Regierung zustehende Oberaufsicht und Leitung des gesammten Volksschulwesens wird einer einzusetzenden Oberschulbehörde übertragen werden.

§ 35.

Dieselbe wird aus drei Mitgliedern bestehen, von denen das eine die Schulangelegenheiten vorzugsweise zu bearbeiten, auch die Schulen zu inspiciren hat. Ihm wird ein Mitglied der Regierung, welches den Vorsitz führt, sowie ein Mitglied der künftigen obersten Kirchenbehörde beigegeben.

Außerdem sind zwei durch Deputirte der sämmtlichen Schulvorstände auf sechs Jahre gewählte Mitglieder bei wichtigen Berathungen und Beschlüssen der Oberschulbehörde zuzuziehen, namentlich zur Begutachtung des Unterrichtsplans und der Lehrbücher. Zu solchen Mitgliedern sind nur theoretisch und praktisch gebildete Sachkundige wählbar.

§ 36.

Die Oberschulbehörde hat das Volksschulwesen in allen seinen Beziehungen zu leiten und zu beaufsichtigen. Sie erläßt zu dem Ende die nöthigen Anordnungen und Vorschriften, welchen die Schulvorstände und Lehrer unbedingt Folge zu leisten haben. Sie bestätigt Namens des Landesherrn die neuerwählten Schullehrer, bestimmt die Gegenstände des Unterrichts, sowie die Lehrbücher. Insbesondere steht auch das Seminar unter ihrer Aufsicht und Leitung und verfügt sie über die Entlassung der Seminaristen. In allen das Volksschulwesen betreffenden Verwaltungs- und Disciplinarangelegenheiten bildet die Oberschulbehörde, insoweit nicht der Recurs an die Regierung gestattet ist, die oberste Instanz.

Abschnitt V.

Von der Oberschulbehörde.

§ 41.

Das Consistorium hat als Oberschulbehörde unter oberster Aufsicht des Cabinets-Ministeriums das gesammte Volksschulwesen zu leiten und zu beaufsichtigen. Dasselbe erläßt zu dem Ende die nöthigen Anordnungen und Vorschriften, welchen die Bezirks- und Lokal-Schulinspektoren, die Schulvorstände und Lehrer unbedingt Folge zu leisten haben. Dasselbe ernennt Namens des Landesherrn die Lehrer, bestimmt die Gegenstände des Unterrichts sowie die Lehrbücher. Insbesondere steht auch das Seminar unter seiner Aufsicht und Leitung, und verfügt es über die Aufnahme und Entlassung der Seminaristen.

§ 37.

Das die Schulsachen vorzugsweise bearbeitende Mitglied hat unter Zuziehung der Schulvorstände die Schulen des Landes regelmäßig und auch außerordentlicher Weise, so oft es für angemessen erachtet wird, zu inspiciren und über das Ergebniß an die Oberschulbehörde zur geeigneten Verfügung zu berichten.

Nach Befinden der Umstände werden für einzelne zu bildende Kreise besondere Schulinspektoren angestellt werden.

§ 38.

Bis zur Einsetzung der Oberschulbehörde verbleibt die Leitung und Beaufsichtigung des Volksschulwesens dem Consistorio, welches mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt wird und die darin enthaltenen Vorschriften genau zu beachten hat.

Abschnitt V.
Von den Lehrern.

§ 39.

Die Lehrer genießen die Rechte der Staatsdiener. Die Vorschriften des Staatsdienstgesetzes finden auch auf sie Anwendung, insoweit das gegenwärtige Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält.

§ 40.

Für die Bildung der Lippischen Volksschullehrer besteht ein Landes-Seminar. Um als Lehrer wählbar zu sein, muß man mit einem Zeugniß der Reife von der Oberschulbehörde versehen sein.

§ 42.

Das die Schulsachen vorzugsweise bearbeitende Mitglied des Consistoriums hat unter Zuziehung des betr. Schulvorstandes, dessen Mitglieder ohne genügende Entschuldigung nicht ausbleiben dürfen, eventuell auch des betreffenden Bezirks-Schulinspektors, die Schulen des Landes in einem regelmäßigen Turnus und auch außerordentlicher Weise, ohne Zuziehung des betr. Schulvorstandes bezw. Bezirks-Schulinspektors, so oft es für angemessen erachtet wird, zu inspiciren und über das Ergebniß an das Consistorium zur geeigneten Verfügung zu berichten. Demselben liegt auch die Inspection des Seminars ob.

(Fällt fort.)

Abschnitt VI.
Von den Lehrern.

§ 43.

Die Lehrer genießen die Rechte der Staatsdiener. In Betreff derselben sind jedoch die Bestimmungen des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 11. Mai 1859 nur insofern maßgebend, als darauf in dem gegenwärtigen Gesetze Bezug genommen wird. (Vergl. § 2 und § 82 des genannten Gesetzes.)

§ 44.

Für die Ausbildung der Lippischen Volksschullehrer besteht ein Landes-Seminar. Um als Lehrer anstellungsfähig zu sein, muß man mit einem Zeugniß der Reife von dem Consistorium versehen sein und zwar behufs der

§ 41.

Wenn Angehörige eines anderen Staats an Lippischen Volksschulen erwählt werden, haben sie sich einer dreijährigen Probezeit gleich den Nebenlehrern (§ 46) zu unterwerfen.

§ 42.

Die an den Volksschulen des Landes angestellten Lehrer zerfallen in 3 Classen: a. Gehülfen oder Vikare, b. Nebenlehrer und c. Hauptlehrer.

§ 43.

Die Anstellung der Gehülfen oder Vikare findet statt, wenn ein Lehrer durch Krankheit oder andere Umstände an der Wahrnehmung seines Dienstes längere Zeit verhindert wird; ferner wenn kränkliche oder betagte, aber noch nicht ganz dienstunfähige Lehrer der Beihülfe in ihren Amtsgeschäften bedürfen, und endlich, wenn sich die zeitweilige Verwaltung einer erledigten Schulstelle nöthig macht.

§ 44.

Nebenlehrer werden angestellt, wo eine Ueberfüllung der Schule stattfindet und eine Verminderung der Schülerzahl durch eine Theilung des Schulbezirks oder in anderer zweckmäßiger Weise nicht zu bewirken steht.

§ 45.

Die Anstellung der Schulgehülfen oder Vikare ist nur eine zeitweilige und erfolgt durch die Oberschulbehörde ohne Mitwirkung der betreffenden Schulgemeinde.

Anstellung als Vikar, Hülfs- oder Nebenlehrer auf Grund der bestandenen Entlassungsprüfung des Seminars, und behufs Anstellung als Hauptlehrer auf Grund der bestandenen zweiten Lehrerprüfung. (Vgl. Landes-Verordnung vom 9. März 1876.)

§ 45.

Sollen Angehörige eines anderen Staates an Lippischen Volksschulen angestellt werden, so haben sie sich einer dreijährigen Probezeit zu unterwerfen.

§ 46.

Anstatt „oder" — und.

§ 47.

(Unverändert.)

§ 48.

Nach „angestellt": an den bestehenden Nebenlehrerstellen, ferner.
Anstatt „des Schulbezirks" — der Schulgemeinde.

§ 49.

Die Anstellung der Gehülfen, Vikare und Nebenlehrer ist eine provisorische, bis sie die zweite Lehrerprüfung bestanden haben, was nicht vor Ablauf von 3 Jahren nach der Entlassung aus dem Seminar und spätestens nach Ablauf

§ 46.

Dasselbe gilt von der Anstellung der Nebenlehrer, welchen jedoch der Dienst in den 3 Jahren nach deren Antritt von dem Schulvorstande mit Zustimmung der Oberschulbehörde vierteljährig gekündigt werden kann, ohne daß ihnen ein Anspruch auf anderweite Versorgung zusteht.

§ 47.

Die Anstellung der Hauptlehrer ist stets eine feste, so daß eine weitere Probezeit (§ 9 des Staatsdienstgesetzes) dabei nicht stattfindet.

Die Anstellung erfolgt in der Weise, daß die Oberschulbehörde 3 Candidaten vorschlägt, von welchen die betreffende Schulgemeinde einen zu erwählen hat. Erhält keiner derselben bei der ersten Wahl mehr als die Hälfte der Stimmen, so sind diejenigen beiden, auf welche die meisten Stimmen gefallen, von neuem auf die Wahl zu bringen. Ergiebt sich auch hier Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 48.

Nachdem die Oberschulbehörde 3 Candidaten vorgeschlagen hat, ist alsbald zur Wahl zu schreiten und deren Erfolg zur Beförderung der landesherrlichen Bestätigung spätestens in Zeit von 6 Wochen anzuzeigen, wenn nicht eine Fristverlängerung erwirkt sein sollte.

Unterbleibt die Anzeige in der vorgeschriebenen Frist, so kann die Oberschulbehörde die erledigte Stelle ohne Weiteres besetzen.

§ 49.

Die Anstellung der Haupt- und Nebenlehrer geschieht im Namen des Landesherrn vermittelst einer von der Oberschulbehörde auszufertigenden Anstellungs-Urkunde.

von 5 Jahren der Fall sein soll. Während dieser Zeit können dieselben ohne weiteres Verfahren aus dem Schuldienste entlassen werden, ohne daß ihnen ein Anspruch auf anderweite Versorgung zusteht. Eine solche Entlassung tritt auch ein, wenn ein Nebenlehrer oder Hülfslehrer die zweite Lehrerprüfung zum zweiten Male nicht bestanden hat.

§ 50.

Die Anstellung der Hauptlehrer ist eine feste, sodaß eine weitere Probezeit dabei nicht stattfindet.

§ 51.

Anstatt „Oberschulbehörde" — Consistorium.

§ 50.

Dieselben werden von der Oberschulbehörde auf dieses Gesetz und die ihnen sonst etwa ertheilte Instruction vermittelst Handschlags verpflichtet und sodann durch den Schulvorstand in ihr Amt eingeführt.

§ 51.

Nach erfolgter Einführung wird dem neuen Lehrer das Schulhaus nebst Zubehörungen übergeben; desgleichen das Schulinventar und die vorhandenen Dienstpapiere.

Von diesen sowie von dem Inventar ist ein Verzeichniß anzufertigen und in der Schulregistratur aufzubewahren.

§ 52.

Die Auseinandersetzung zwischen dem antretenden Lehrer und seinem Dienstvorgänger oder dessen Erben findet in Gemäßheit der Consistorial-Verordnung vom 2. Januar 1834 statt.

§ 53.

Kein öffentlich angestellter Lehrer darf ohne Erlaubniß der Oberschulbehörde ein sonstiges Amt übernehmen; ebenso wenig darf er zeitraubende oder mit seinem Berufe unverträgliche Nebengeschäfte betreiben.

§ 54.

Will ein Schullehrer sein Amt niederlegen, so muß er dem Schulvorstande sowie der Oberschulbehörde ein halbes Jahr vorher Anzeige davon machen.

§ 52.

Anstatt „durch den Schulvorstand" — durch den Bezirks-Schulinspektor in Gegenwart des Schulvorstandes.

§ 53.

(Unverändert.)

§ 54.

Anstatt „findet — statt" — findet in Gemäßheit der Consistorial-Verordnungen vom 2. Januar 1834 und vom 7. August 1865 statt.

§ 55.

Kein öffentlich angestellter Lehrer darf ohne Erlaubniß des Consistoriums ein sonstiges Amt übernehmen oder Nebengeschäfte betreiben.

§ 56.

Jeder Lehrer ist vorkommenden Falls zur zeitweisen Stellvertretung an einer anderen Schule neben seiner eigenen verpflichtet. Eine solche Stellvertretung wird auf Antrag des Bezirks-Schulinspektors (§ 38, 2) von dem Consistorium angeordnet und eventuell aus der Generalschulkasse entsprechend remunerirt.

§ 57.

Will ein Lehrer sein Amt niederlegen, so muß er dem Schulvorstande und dem Bezirks-Schulinspektor ein halbes Jahr vorher Anzeige davon machen; letzterer hat sofort hierüber an das Consistorium zu berichten.

§ 55.

Die Anstellung jüdischer Lehrer bleibt den betheiligten jüdischen Gemeinden oder Familien überlassen. Es sind dabei die Vorschriften der Verordnung vom 18. November 1845 zu beachten.

§ 56.

Privat-Unterrichtsanstalten für schulpflichtige Kinder können nur mit Vorwissen der Oberschulbehörde errichtet werden. Die Lehrer und Lehrerinnen an denselben müssen sich über ihre Befähigung, sowie über ihren sittlichen Lebenswandel zuvor genügend ausweisen.

§ 57.

Einzelnen Familien bleibt es gestattet, Hauslehrer zu halten, jedoch haben sie dem Schulvorstande davon Anzeige zu machen, welcher nach Befinden einen näheren Nachweis über die Qualification des Lehrers verlangen kann.

§ 58.

Alle Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen, zunächst der Aufsicht des Ortsschulvorstandes und des Bezirks-Schulinspektors, sowie weiterhin der Aufsicht des Consistoriums unterstellt, welchem am Schluß eines jeden Semesters die erforderlichen Nachweise durch Vermittelung des Bezirks-Schulinspektors einzusenden sind.

§ 59.

Ebenso sind die städtischen Rektorschulen, bei welchen der Magistrat die Stellung eines Schulvorstandes einnimmt, den Schulaufsichtsbehörden untergeordnet. Mit Genehmigung des Consistoriums kann jedoch der Magistrat seine Befugnisse auf den betreffenden Schulvorstand übertragen. Die Wahl der Rektoren bedarf der höchstlandesherrlichen Bestätigung.

§ 60.

Warteschulen, sog. Kleinkinderschulen, Kindergärten u. dgl., welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut werden, sind als Erziehungs-Anstalten zu betrachten. Sie bedürfen zur Anlegung und Fortsetzung der Erlaubniß des Schulvorstandes, welcher darüber durch Vermittelung des Bezirks-Schulinspektors an das Consistorium zu berichten hat, und sind der Aufsicht der Schulbehörden unterstellt. In solchen Schulen darf kein Elementar-Unterricht ertheilt werden.

§ 61.

Privatlehrer, welche an einzelne Schüler Unterrichtsstunden ertheilen, und Hauslehrer, bezw. Erzieher und Erzieherinnen, haben über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung durch den Schulvorstand und Bezirks-Schulinspektor bei dem Consistorium, welche sämmtlich auch über sie in geeigneter Weise die Aufsicht ausüben, sich auszuweisen.

Abschnitt VI.

Von der Schulpflichtigkeit und dem Schulbesuche.

§ 58.

Die Eltern und deren Stellvertreter sind verpflichtet, ihre Kinder und Pflegebefohlenen, wenn sie nicht anderweit für einen genügenden Unterricht derselben gesorgt haben, während ihres schulpflichtigen Alters in die Bezirksschule zu schicken und regelmäßig an dem Unterrichte Theil nehmen zu lassen.

Der Besuch einer anderen Bezirksschule ist den Kindern nur gestattet, wenn der betreffende Lehrer zu deren Annahme bereit oder von der Oberschulbehörde dazu angewiesen ist.

§ 59.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder tritt mit dem siebenten Jahre ein. Nur gebrechlichen, kränklichen und solchen Kindern, welche in der geistigen Entwickelung zurückgeblieben sind, ist ein späterer Eintritt in die Schule zu gestatten. Auf Verlangen des Schulvorstandes haben jedoch in diesem Falle

§ 62.

Die Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen ist gemäß der §§ 9 und 10 des Landesherrlichen Edikts, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betr., vom 9. März 1854 dem Diöcesanbischof überlassen und unterstehen dieselben der Oberaufsicht des Cabinets-Ministeriums.

§ 63.

Die Anstellung jüdischer Lehrer bleibt den betheiligten jüdischen Gemeinden oder Familien überlassen. Es sind dabei die Vorschriften des Gesetzes, die Gemeinde-, Cultus- und Schulangelegenheiten der Israeliten im hiesigen Lande betreffend, vom 13. März 1879 zu beachten.

Abschnitt VII.

Von der Schulpflichtigkeit und dem Schulbesuche.

§ 64.

Anstatt „gesorgt haben" — sorgen.

Anstatt „Bezirksschule" — Gemeindeschule.

Anstatt „Oberschulbehörde" — dem betr. Bezirks-Schulinspektor.

Zusatz: Eine besondere Vergütung kann der Lehrer nicht beanspruchen.

§ 65.

Anstatt „Oberschulbehörde" — Bezirks-Schulinspektor.

Anstatt „könne" — kann.

die Eltern oder deren Stellvertreter ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand der Kinder beizubringen. Sollte der Eintritt sich länger als ein Jahr verzögern, so ist deshalb mit Gutachten an die Oberschulbehörde zu berichten, damit womöglich anderweit für den Unterricht solcher Kinder gesorgt werden könne.

§ 60.

Die Aufnahme der Kinder in den öffentlichen Schul-Unterricht geschieht halbjährig.

Kinder, welche zwischen Neujahr und Johannis das siebente Jahr erreichen, sollen vom Anfange des Sommer- und diejenigen, welche zwischen Johannis und Neujahr sieben Jahre alt werden, vom Anfange des Winter-Semesters an die Schule besuchen.

Nur solche Kinder, welche im Laufe des Semesters von auswärts in den Schulbezirk kommen, sollen auch außer jener Zeit in die Schule aufgenommen werden.

§ 61.

Ausnahmsweise können auch Kinder von einem erst sechsjährigen Alter, wenn die Eltern oder deren Vertreter es wünschen, beim Anfange eines Semesters in die Schule aufgenommen werden. Kinder unter 6 Jahren sind aber unbedingt zurückzuweisen.

§ 62.

Sechs Wochen vor Ostern und Michaelis jeden Jahres hat sich der Hauptlehrer einer Schule die Geburtsregister der Schulgemeinde vorlegen zu lassen und darnach ein Verzeichniß der für das folgende Halbjahr schulpflichtig werdenden Kinder mit Angabe der Eltern oder deren Vertreter aufzustellen,

§ 66.

Die Aufnahme der Kinder in den öffentlichen Schul-Unterricht geschieht in der Regel halbjährlich. Der Schulvorstand kann aber, wo es die Verhältnisse gestatten, mit Genehmigung des Consistoriums eine jährlich einmalige Aufnahme beschließen. Im ersteren Falle sollen Kinder, welche zwischen Neujahr und Johannis das siebente Jahr erreichen, vom Anfange des Sommer-Semesters, und diejenigen, welche zwischen Johannis und Neujahr sieben Jahre alt werden, vom Anfange des Winter-Semesters an die Schule besuchen.

Nur solche Kinder, welche im Laufe des Semesters von auswärts in die Schulgemeinde kommen, sollen auch außer jener Zeit in die Schule aufgenommen werden.

§ 67.

(Unverändert.)

§ 68.

Anstatt „sechs Wochen — ein Verzeichniß" — Sechs Wochen vor Ostern und Michaelis jedes Jahres hat der Hauptlehrer einer Schule auf Grund der von ihm einzusehenden Geburtsregister ein Verzeichniß.

Anstatt „Distrikt" und „Schuldistrikt" — Schulgemeinde.

in dasselbe auch die etwa auswärts geborenen schulpflichtig werdenden Kinder des Distrikts nach zuvor eingezogener Erkundigung einzutragen.

Auch hat der Schulvorstand die Namen derjenigen Kinder, deren Eltern den Schuldistrikt verlassen haben, an den Schulvorstand des Distrikts einzusenden, in welchem sich die Eltern wieder niedergelassen haben.

§ 63.

Jenes Verzeichniß hat der Lehrer wenigstens 4 Wochen vor dem Beginn des neuen Schulsemesters dem Vorsitzenden des Schulvorstandes einzureichen, welcher letztere sodann an die betreffenden Eltern oder deren Vertreter eine Aufforderung ergehen läßt, ihre in das schulpflichtige Alter eintretenden Kinder an dem bestimmten Tage zur Schule zu schicken.

§ 64.

Bleibt die Aufforderung unbeachtet, oder wird nicht nachgewiesen, daß der Unterricht anderweitig beschafft sei, so sind bei dem zuständigen Gerichte Zwangsmaßregeln zu beantragen und hat dasselbe durch Androhung und Erkennung von Geldstrafen bis zu 10 Rthlr. oder von Gefängnißstrafen bis zu 10 Tagen, die Eltern oder deren Vertreter zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

§ 65.

Nachdem die Aufnahme erfolgt ist, muß dahin gesehen werden, daß die Kinder sich dem Unterrichte nicht entziehen, und haben sowohl Lehrer als Schulvorstände einen regelmäßigen Schulbesuch thunlichst zu befördern.

§ 66.

Ueber den Schulbesuch der Kinder hat jeder Lehrer nach der schon bestehenden Einrichtung eine Fleißliste zu führen. In derselben sind nachrichtlich auch die schulpflichtigen Kinder des Bezirks aufzuführen, welche andere

§ 69.

(Unverändert.)

§ 70.

Anstatt „anderweitig" — anderweitig in genügender Weise.

Anstatt „Geldstrafen — 10 Tagen" — Geldstrafen bis zu 30 Mark bzw. entsprechender Haft.

§ 71.

„Thunlichst" fällt fort.

§ 72.

Anstatt „Bezirk" — Schulgemeinde.

Schulen besuchen oder von Privatlehrern unterrichtet werden. Außerdem ist zu bemerken, ob blinde oder taubstumme Kinder vorhanden sind.

§ 67.

Zur Führung solcher Fleißlisten sind auch die jüdischen Lehrer, sowie die Lehrer an Privatanstalten verpflichtet, welche sie dem Schulvorstande einzureichen haben.

§ 68.

Lehrer, welche sich Nachlässigkeiten oder Pflichtwidrigkeiten bei der Führung der Fleißlisten zu Schulden kommen lassen, sind disciplinarisch zu bestrafen, und wenn Erinnerungen und Verweise fruchtlos bleiben, mit Geldstrafen von 1 bis 10 Rthlr. zu belegen.

§ 69.

Die Fleißlisten sind 8 Tage vor dem Schlusse des Semesters dem Schulvorstande einzureichen, welcher sie prüfen, die Berichtigung wahrgenommener Mängel befördern und dieselben sodann an die Oberschulbehörde einsenden wird (§ 27).

§ 70.

Kein schulpflichtiges Kind darf ohne gegründete Ursache die Schule versäumen. Die Schulversäumnisse sind entschuldigt, wenn das Kind selbst krank ist oder bei schweren Krankheiten seiner Eltern und Angehörigen Hülfe leisten muß; ferner bei Todesfällen in der Familie bis nach der Beerdigung. Auch sind entfernt wohnende, sowie schwächliche Kinder bei schlechter Witterung für entschuldigt anzunehmen.

§ 71.

Auch aus andern bewegenden Ursachen kann der Lehrer, jedoch höchstens auf 3 Tage, Urlaub ertheilen. Zu einer längeren Versäumung der Schule

§ 73.

„Die jüdischen — sowie“ fällt fort.

§ 74.

Anstatt „von 1 bis 10 Rthlr.“ — von 3 bis 30 Mark.

§ 75.

Anstatt „und dieselben — wird“ — und dieselben an den Bezirks-Schulinspektor einsenden wird (§ 26). Letzterer legt sodann die sämmtlichen aus seinem Schulbezirk eingegangenen Fleißlisten mit seinen Bemerkungen dem Consistorium vor.

§ 76.

(Unverändert.)

§ 77.

(Unverändert.)

ist, abgesehen von Krankheitsfällen, ein von dem Schulvorstande einzuholender Erlaubnißschein erforderlich. Ein solcher ist aber zu versagen, wenn die Kinder zum Hüten des Viehs gebraucht werden sollen.

§ 72.

Sollten schulpflichtige Kinder bei Andern in Dienst gegeben werden, so ist die Dienstherrschaft verpflichtet, dieselben zur Schule zu schicken und ihnen zu ihren Schularbeiten die nöthige Zeit zu verstatten.

§ 73.

Werden Kinder am Schulbesuche verhindert, so ist dem Lehrer davon zeitig Anzeige zu erstatten, widrigenfalls die Versäumniß als unentschuldigt betrachtet wird.

§ 74.

Wenn schulpflichtige Kinder von den Eltern oder Vormündern in einem andern Schulbezirke vermiethet oder sonst untergebracht werden, so ist von dem bevorstehenden Austritte derselben aus der Schule dem Lehrer zeitige Anzeige zu erstatten, widrigenfalls angenommen wird, daß der Unterricht ohne Entschuldigung verabsäumt sei. Der Lehrer hat davon den Schulvorstand in Kenntniß zu setzen, welcher seinerseits den Vorstand des betreffenden auswärtigen Schulbezirks benachrichtigt, damit die Kinder dort zur Schule herangezogen werden.

§ 75.

Für die Schulversäumnisse der Kinder sind die Eltern oder deren Vertreter verantwortlich, auch wenn sie ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen stattfinden.

§ 76.

Wird ohngeachtet der Erinnerungen und Ermahnungen des Lehrers, so wie des Schulvorstandes, der Schulbesuch auf eine unentschuldbare Weise

§ 78.

(Unverändert.)

§ 79.

(Unverändert.)

§ 80.

Anstatt „Schulbezirk" — Schulgemeinde.

Anstatt „Der Lehrer hat — werden" — Der Lehrer hat davon den Schulvorstand in Kenntniß zu setzen und den Lehrer der betreffenden auswärtigen Schulgemeinde zu benachrichtigen, damit die Kinder dort zur Schule herangezogen werden.

§ 81.

(Unverändert.)

§ 82.

Wenn ein Kind den Schulunterricht ohne Entschuldigung versäumt, so sind dieserhalb von dem Schulvorstande die betreffenden Eltern oder deren

vernachlässigt, so sind die betreffenden Eltern oder deren Vertreter bei dem zuständigen Gerichte zur Bestrafung anzuzeigen. Dasselbe kann nach Befinden der Umstände Geldstrafen von 5 Sgr. bis zu 5 Rthlr. oder im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe von 6 Stunden bis zu 5 Tagen erkennen. Wenn bei dem Gerichte im Laufe des Schulsemesters keine Anzeige der Versäumniß des Schulbesuchs erfolgt ist, so sind die deshalb früher erkannten Strafen nicht als Schärfungsgrund zu betrachten.

Die monatlich einzureichenden Versäumungslisten haben öffentlichen Glauben.

§ 77.

Die Schulpflichtigkeit dauert bei christlichen Kindern bis zur Confirmation, bei andern Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Sind die Kinder aber in ihrer geistigen Ausbildung zurückgeblieben, so haben sie auf Verfügung des Schulvorstandes, wogegen jedoch der Recurs an die Oberschulbehörde freisteht, die Schule bis zum zurückgelegten 15. Jahre zu besuchen.

§ 78.

Die Entlassung der am Schlusse eines Semesters aus der Schule austretenden Kinder soll wo möglich an demselben Tage geschehen und mit einer angemessenen Feierlichkeit verbunden werden.

Kein Kind darf die öffentliche Schule ohne Vorwissen und Genehmigung des Schulvorstandes verlassen. Geschieht es dennoch, so sind die Eltern oder deren Stellvertreter bei dem betreffenden Gericht zur Bestrafung mit Gelde oder Gefängniß anzuzeigen.

§ 79.

Der Lehrer ist berechtigt, Schulkinder, welche mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit behaftet sind, aus der Schule zu entfernen. Er

Stellvertreter zu erinnern, und im Wiederholungsfalle zur Bestrafung anzuzeigen. Das zuständige Gericht kann nach Befinden der Umstände Geldstrafen von 50 Pf. bis zu 15 Mark oder entsprechende Haftstrafe erkennen. Wenn bei dem Gerichte im Laufe des Schulsemesters keine Anzeige der Versäumniß des Schulbesuches erfolgt ist, so sind die deshalb früher erkannten Strafen nicht als Schärfungsgrund zu betrachten.

Die monatlich dem Schulvorstande einzureichenden Versäumnißlisten haben öffentlichen Glauben.

§ 83.

Die Schulpflichtigkeit dauert bis zur Vollendung des Schulsemesters, in welchem die Kinder 14 Jahre alt werden. Sind die Kinder aber in ihrer geistigen Ausbildung zurückgeblieben, so haben sie auf Verfügung des Schulvorstandes, wogegen jedoch der Recurs an den Bezirks-Schulinspektor freisteht, die Schule bis zum 15. Jahre zu besuchen.

§ 84.

Nach „Kein Kind darf": während der Dauer seiner Schulpflichtigkeit.

Anstatt „Bestrafung — Gefängniß" — Bestrafung mit 5 bis 20 Mark oder mit entsprechender Haft.

§ 85.

Anstatt „in anderer — werde" — in anderer genügender Weise Unterricht für dieselben beschafft werde.

hat aber davon dem Schulvorstande sofortige Anzeige zu erstatten, welcher befördern wird, daß die Kinder in ärztliche Behandlung gegeben, und daß bei längerer Verzögerung der Cur in anderer genügender Weise für den Unterricht derselben gesorgt werde.

§ 80.

Sollte es sich ereignen, daß ein Kind wegen unmoralischer oder verbrecherischer Handlungen aus der Schule entfernt werden müßte, so ist doch thunlichst dafür zu sorgen, daß dasselbe einen angemessenen Privatunterricht erhalte.

Abschnitt VII.

Von dem Schulunterrichte und der Schulzucht.

§ 81.

Die Volksschule soll den Kindern nicht nur den nöthigen Unterricht, sondern auch eine angemessene Erziehung gewähren und haben die Lehrer beide Zwecke stets gleichmäßig im Auge zu behalten.

§ 82.

In jeder Volksschule sollen Unterrichtsgegenstände sein: Lesen, Schreiben, Kopf- und Tafelrechnen, Singen, Religion nebst biblischer Geschichte, Deutsche Sprache, so wie das allgemeine Wissenswerthe aus der Natur-, Welt- und Menschenkunde, insbesondere aus der Landes- und Vaterlandskunde.

§ 83.

Der Unterricht in diesen Gegenständen muß nach dem im Anfange eines jeden Schulsemesters von dem Lehrer entworfenen und von dem Schulvor-

§ 86.

(Unverändert.)

Abschnitt VIII.
Von dem Schulunterrichte und der Schulzucht.

§ 87.

Die Volksschule soll den Kindern nicht nur den nöthigen Unterricht, sondern auch eine angemessene Erziehung gewähren und haben die Lehrer beide Zwecke stets gleichmäßig zu verfolgen. Dieselben sollen daher auch das Verhalten der Schüler außer der Schule im Auge behalten und in geeigneter Weise auf dasselbe einzuwirken suchen.

§ 88.

Zusatz: Für die Knaben ist der Turnunterricht, für die Mädchen der Industrieunterricht in der Ober- und Mittelklasse obligatorisch.

Für die Knaben soll auch die Obstbaumzucht zum Gegenstand des Unterrichts gemacht werden.

§ 89.

Nach „ertheilt werden“: welcher vom Bezirks-Schulinspektor, bezw. von dem Consistorium abgeändert werden kann. Dieser Stundenplan muß, so lange er gültig ist, in der Schulstube angeheftet sein.

stande genehmigten Stundenplane ertheilt werden. Dieser Stundenplan muß sich, so lange er gültig ist, in der Schulstube angeheftet finden.

§ 84.

Die bei dem Unterrichte zu benutzenden Schulbücher und sonstigen Lehrmittel bestimmt die Oberschulbehörde.

§ 85.

Jedes Schulkind muß mit den verordneten Schulbüchern, sowie mit den zum Schreiben, Rechnen u. s. w. erforderlichen Materialien versehen sein.

§ 86.

Sind die Eltern oder deren Stellvertreter in der Anschaffung säumig oder weigerlich, so soll dieselbe auf ihre Kosten bewirkt werden, und sind jene gerichtlich zur Zahlung anzuhalten.

Für arme Kinder geschieht die Anschaffung auf Kosten der Schulkasse.

§ 87.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, wöchentlich 26 Stunden Unterricht zu ertheilen.

Davon kommen 3 Stunden auf die Vormittags- und 2 Stunden, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auf die Nachmittagszeit.

Die sogenannten Hirtenschulen in den Mittagsstunden sollen thunlichst nicht weiter stattfinden.

Die Oberklasse ist vorzugsweise in den Morgenstunden zu unterrichten.

Jedoch ist es dem Schulvorstande gestattet, die Einrichtung zu treffen, daß in den Sommermonaten die Oberklasse des Nachmittags unterrichtet werden kann.

§ 90.

Anstatt „Oberschulbehörde" — Consistorium.

§ 91.

Anstatt „zum Schreiben -- u. s. w." — bei den vorgeschriebenen Unterrichtsfächern erforderlichen. —

§ 92.

Anstatt „Für arme — Schulkasse" — Armen Kindern werden die nöthigen Schulbücher und Materialien von der Schule, welche sie besuchen, gewährt.

§ 93.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, wöchentlich 26—30 Stunden zu ertheilen; die Stundenzahl im einzelnen Falle zu bestimmen, steht dem Consistorium zu (vergl. Gesetz vom 26. Januar 1879).

Von dieser Stundenzahl kommen 3 Stunden auf die Vormittags- und 2 Stunden, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, auf die Nachmittagszeit.

In der Mittagszeit von 12—1 Uhr darf, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, kein Unterricht stattfinden. Die Oberklasse ist vorzugsweise in den Morgenstunden zu unterrichten. Jedoch ist es dem Schulvorstande gestattet, mit Genehmigung des Bezirks-Schulinspektors die Einrichtung zu treffen, daß in den Sommermonaten die Oberklasse des Nach-

§ 88.

Der Unterricht beginnt jeden Morgen mit Gesang und Gebet.

§ 89.

Die Schulstunden müssen pünktlich angefangen und geschlossen werden. Fünf Minuten nach der bestimmten Stunde muß der Unterricht beginnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, mit alleiniger Ausnahme einer viertelstündigen Pause während des dreistündigen Morgenunterrichts.

§ 90.

Wegen der Behandlung der Unterrichtsgegenstände, wegen der Klasseneintheilung, sowie wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Haupt- und Nebenlehrer wird die Oberschulbehörde die näheren Vorschriften erlassen.

§ 91.

Am Schlusse eines jeden Semesters findet in Gegenwart des Schulvorstandes eine Schulprüfung statt, über deren Ergebniß an die Oberschulbehörde zu berichten ist (§ 27). Die Unterrichtsgegenstände der Prüfung bestimmt der Schulvorstand.

mittags in 3 Stunden, mit Ausnahme der Mittwochs- und Sonnabends-Nachmittage, unterrichtet werden kann.

§ 94.

(Unverändert.)

§ 95.

Der Schulunterricht muß pünktlich angefangen und geschlossen werden. Eine Unterbrechung darf nicht stattfinden, mit alleiniger Ausnahme einer viertelstündigen Pause während des dreistündigen Unterrichts.

§ 96.

Bezüglich der Behandlung der Unterrichtsgegenstände, der Klasseneintheilung u. s. w. ist die Volksschulordnung vom 18. Oct. 1873 maßgebend; wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Haupt- und Nebenlehrer wird das Consistorium die näheren Vorschriften erlassen.

§ 97.

Am Schlusse eines jeden Semesters findet in Gegenwart des Schulvorstandes und unter Leitung des Lokal-Schulinspektors eine Schulprüfung statt, über deren Ergebniß an den Bezirks-Schulinspektor zu berichten ist. Die gesammelten Prüfungs-Berichte seines Bezirks übersendet der Bezirks-Schulinspektor mittelst Begleitberichts an das Consistorium (§ 26). Die Unterrichtsgegenstände der Prüfung bestimmt der Schulvorstand auf Vorschlag des Lokal-Schulinspektors. Dieser hat nach der Prüfung dem Lehrer von der Beurtheilung der Leistungen der Schule in geeigneter Weise Kenntniß zu geben. Sollte besonderer Umstände halber es angezeigt sein, daß eine Schulprüfung ausfalle, so ist hierzu rechtzeitig die Genehmigung des Bezirks-Schulinspektors einzuholen, welcher alsbald hierüber an das Consistorium zu berichten hat.

§ 92.

Dem Schulvorstande bleibt es überlassen, von Zeit zu Zeit öffentliche Schulprüfungen, etwa in Verbindung mit einem Schulfeste zu veranstalten.

§ 93.

Jeder Lehrer hat sich eine zwar ernste, aber doch freundliche und möglichst milde Behandlung der ihm anvertrauten Jugend angelegen sein zu lassen.

§ 94.

Jede Strafe, welche einem Schulkinde auferlegt wird, muß verdient sein und ihrem Zwecke entsprechen. Sie kann nach Beschaffenheit des Vergehens in einem Tadel oder Verweise, in Stehenlassen, in Hinuntersetzen, im Nachsitzenlassen u. s. w. bestehen. Beschimpfende Strafen sind zu vermeiden; körperliche Züchtigung ist nur in außerordentlichen Fällen gestattet und muß in einer der Gesundheit des Kindes ungefährlichen Weise vollzogen werden.

§ 95.

Ueberschreiten die Lehrer bei Bestrafung der Kinder das rechte Maß, verfahren sie dabei mit Leidenschaftlichkeit und übertriebener Strenge, so hat der Schulvorstand, wenn die von ihm jedenfalls zu versuchende gütliche Beilegung nicht zu erreichen steht, der Oberschulbehörde Anzeige zu machen.

§ 96.

Machen aber die Lehrer von ihrem Züchtigungsrechte einen solchen Mißbrauch, daß sie den Kindern körperliche Verletzungen zufügen, so haben sie eine kriminelle Bestrafung zu gewärtigen (§ 284 des Criminalgesetzbuchs).

§ 97.

Dagegen sind Eltern, Vormünder und Angehörige der Schulkinder nicht befugt, die Lehrer wegen der von ihnen verhängten Strafen zur Rede zu stellen; vielmehr haben sie sich mit ihren etwaigen Beschwerden an den

§ 98.

(Unverändert.)

§ 99.

(Unverändert.)

§ 100.

(Unverändert.)

§ 101.

Anstatt „so hat der Schulvorstand — machen" — so hat der Schulvorstand dem Bezirks-Schulinspektor Anzeige zur weiteren Veranlassung zu machen.

§ 102.

Anstatt „criminelle" — gerichtliche.

Anstatt „(§ 284 des Criminalgesetzbuchs)" — (§ 340 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870).

§ 103.

Anstatt „Oberschulbehörde" — Bezirks-Schulinspektor.

Anstatt „§ 96" — § 102.

Schulvorstand und, wenn sie sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können glauben, an die Oberschulbehörde zu wenden. In dem § 96 gedachten Falle bleibt ihnen jedoch die Verfolgung ihrer Rechtszuständigkeiten bei dem ordentlichen Gerichte vorbehalten.

§ 98.

In Betreff der Schulferien wird Folgendes bestimmt:

1., die Osterferien beginnen mit dem grünen Donnerstag und endigen mit dem Mittwochen nach Ostern.
2., Die Pfingstferien fangen mit dem Sonnabend vor dem Feste an und gehen mit dem Mittwochen nach demselben zu Ende.
3., Die Erndteferien dauern 3 Wochen und
4., die Michaelisferien 14 Tage.
5., Die Weihnachtsferien beginnen mit dem Tage vor dem Feste und dauern bis zum Tage nach Neujahr.
6., An den Orten, wo Jahrmärkte gehalten werden, fällt an den Markttagen die Nachmittagsschule aus.

Ueber den Anfang der unter 3 und 4 erwähnten Ferien hat der Schulvorstand mit Berücksichtigung der Witterung und der örtlichen Verhältnisse alljährlich das Nähere zu bestimmen.

§ 99.

In den Städten, wo rücksichtlich der Ferien bisher eine andere Einrichtung bestanden hat, kann diese nach dem Ermessen des Schulvorstandes beibehalten werden; jedoch mit Beachtung der für alle Volksschulen geltenden Regel, daß die Summe der Ferientage im ganzen Jahre 8 Wochen nicht übersteigen darf.

§ 104.

(ad 5.) Anstatt „dauern bis zum“ — endigen mit dem.

Am Schlusse nach „bestimmen“: und ist von dem Lokal-Schulinspektor 8 Tage vor Anfang der Ferien der Termin durch Vermittlung des Bezirks-Schulinspektors dem Consistorium anzuzeigen.

§ 105.

(Unverändert.)

Abschnitt VIII.

Von den Dienstvergehen der Lehrer und deren Bestrafung.

§ 100.

Die Dienstvergehen der Lehrer sind nach Vorschrift des Staatsdienstgesetzes zu ahnden.

§ 101.

Ihre nächste vorgesetzte Behörde ist der Schulvorstand, welcher ihnen wegen dienstwidrigen und ungebührlichen Betragens nicht nur Erinnerungen und Zurechtweisungen ertheilen, sondern in den geeigneten Fällen auch Ordnungsstrafen, jedoch vorbehältlich des Recurses an die Oberschulbehörde, erkennen kann.

Das Nähere bestimmt das Staatsdienstgesetz.

§ 102.

Der letzteren steht die Disciplinar-Strafgewalt zu, welche sie nach Anleitung des Staatsdienstgesetzes ausüben wird.

§ 103.

Einem entlassenen Schullehrer darf nur, wenn er zuverlässige Beweise seiner Besserung gegeben hat, mit Zustimmung der Oberschulbehörde ein Schulamt wiederum übertragen werden. Er kann aber auch in diesem Falle, ohne vorherige Anwendung von Disciplinarstrafen, auf den Antrag des Schulvorstandes von der Oberschulbehörde ohne Weiteres wieder entlassen werden.

Abschnitt IX.

Von dem Diensteinkommen der Lehrer.

§ 104.

Das jährliche Diensteinkommen eines ordentlichen oder Hauptlehrers soll neben freier Wohnung nicht unter 150 Thlr. und dasjenige eines Nebenlehrers neben freier Wohnung nicht unter 110 Rthlr. betragen.

Abschnitt IX.

Von den Dienstvergehen der Lehrer und deren Bestrafung.

§ 106.

(Unverändert.)

§ 107.

Anstatt „jedoch — kann" — jedoch vorbehältlich des Rekurses an den Bezirks-Schulinspektor erkennen kann. Gegen die Entscheidung des Letzteren steht ihnen auch noch der Weg des Recurses bei dem Consistorium frei.

§ 108.

Anstatt „der letzteren" — dem Consistorium.

Anstatt „sie" — dasselbe.

§ 109.

Anstatt „Schullehrer" — Lehrer.

„Mit Zustimmung der Oberschulbehörde" fällt fort.

Anstatt „auf den Antrag — Oberschulbehörde" — von dem Consistorium.

Abschnitt X.

Von dem Diensteinkommen der Lehrer.

§ 110.

Das Diensteinkommen der Lehrer ist durch das Gesetz, die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr., vom 28. Febr. 1878 bestimmt.

§ 105.

Dieses Minimum des Diensteinkommens wird vom Staate gewährleistet und nöthigenfalls auf die Staatskassen übernommen.

Die weiter etwa wünschenswerthe Verbesserung der Schulstellen liegt den Schulgemeinden ob.

§ 106.

Von sämmtlichen Schulstellen des Landes sind genaue Anschläge des Diensteinkommens anzufertigen, von dem Schulvorstande zu prüfen und an die Oberschulbehörde einzusenden.

In diesen Anschlägen sind die zu der Stelle etwa gehörenden Grundstücke und Nutzungen nach einem billigen Ansatze, unregelmäßige Gefälle und Accidenzien aber nach einem fünfjährigen Durchschnitt in Gelde zu berechnen.

§ 107.

Das zur Zeit mit einer Schulstelle verknüpfte ordentliche Diensteinkommen darf nicht geschmälert werden, auch wenn dasselbe die im § 104 festgesetzten Summen beträchtlich übersteigt. Nur unter ganz dringenden Umständen ist mit Genehmigung der Oberschulbehörde eine Ausnahme hiervon gestattet.

§ 108.

Selbst wenn bei Wiederbesetzung einer erledigten Schulstelle der an dieselbe berufene Lehrer freiwillig auf einen Theil des damit verknüpften Diensteinkommens verzichtete, soll ein solcher Verzicht null und nichtig sein.

§ 109.

Die zu einer Schulstelle gehörenden Grundgüter, Gerechtigkeiten und Kapitalien müssen sorgfältig erhalten werden. Veräußerungen und Veränderungen können nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde geschehen; es

§ 111.

Von sämmtlichen Schulstellen des Landes sind von Zeit zu Zeit genaue Anschläge des Diensteinkommens anzufertigen, von dem Schulvorstande zu prüfen und an den Bezirks-Schulinspektor einzusenden. Dieser hat die gesammelten Anschläge aus seinem Bezirke mit gutachtlicher Aeußerung dem Consistorium vorzulegen.

„In diesen Anschlägen u. s. w. (Unverändert.)

§ 112.

„Auch wenn — gestattet" fällt fort.

(Fällt fort.)

§ 113.

Anstatt „Oberschulbehörde" — Cabinets-Ministerium.

ist dann der Lehrer zu entschädigen und zwar bei Verlust von Grundstücken, wenn es irgend thunlich ist, in entsprechender Weise.

§ 110.

Das Schulgeld wird vom 1. October d. J. an aufgehoben und werden die Lehrer für den Verlust dieser Einnahme nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre, nämlich von 1844 bis 1848 einschließlich entschädigt.

Diese Entschädigung wird auf die Landeskassen übernommen.

Für das laufende Quartal erfolgt die Auszahlung des Schulgeldes in der bisherigen Weise auf die von den Lehrern einzureichenden und zu attestirenden Listen.

§ 111.

Die zur besseren Dotation der Schulstellen auf die Landeskassen bereits angewiesenen Summen erfolgen aus denselben auch ferner. Es bleibt jedoch eine angemessene Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden vorbehalten, nachdem darüber auf dem Landtage berathen und beschlossen sein wird.

§ 112.

Auch sollen persönliche Alterszulagen an verdiente Lehrer aus Staatsmitteln ferner bewilligt werden. Würden jedoch die betreffenden Lehrer ihre Dienstgeschäfte vernachlässigen oder sich einem anstößigen Lebenswandel ergeben, so soll, nachdem sie vergebens gewarnt, die Oberschulbehörde befugt sein, ihnen diese persönliche Zulage wieder zu entziehen.

§ 113.

In Ansehung der Heizung der Schulstuben bleibt es bis auf Weiteres bei der bestehenden Einrichtung. In denjenigen Schulgemeinden, wo bisher ein besonderes Holzgeld entrichtet wurde, ist dasselbe auf die Schulkasse zu übernehmen.

(Fällt fort.)

(Fällt fort.)

(Fällt fort.)

§ 114.

In Ansehung der Heizung der Schulstuben ist § 4 des Gesetzes, die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr., vom 28. Febr. 1878 maßgebend.

§ 114.

Wenn ein Lehrer mit Hinterlassung einer Witwe oder minderjähriger Kinder verstirbt, so verbleiben diesen die Einkünfte der Stelle noch ein halbes Jahr, jedoch muß auf ihre Kosten während der Vacanz in angemessener Weise für Ertheilung des Unterrichts gesorgt werden, und bleibt der Oberschulbehörde die Anordnung deshalb vorbehalten.

Abschnitt X.
Von der Pensionirung der Lehrer.

§ 115.

Dienstunfähig gewordene Lehrer sind mit Pension in den Ruhestand zu versetzen.

§ 116.

Es treten dabei ganz die Vorschriften des Staatsdienstgesetzes ein.

§ 117.

Die Zahlung der Pension erfolgt aus der Staatskasse.

§ 118.

Die Pension eines Lehrers endigt mit dem Quartale, in welchem er verstorben. Von da an kommen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer in den Bezug der Unterstützung, welche ihnen die Schullehrer-Witwen- und Sterbekasse zu gewähren hat und die in dringenden Fällen aus Staatsmitteln zu erhöhen ist.

§ 119.

Einem noch nicht ganz dienstunfähig gewordenen Lehrer, welcher aber seinem Amte nicht mehr genügend vorstehen kann, ist ein Gehülfe beizuordnen.

§ 115.

Bezüglich der bei dem Tode eines Lehrers eintretenden Pensions-Berechtigung der hinterlassenen Witwen und Kinder gilt das Pensions-Gesetz vom 12. Sept. 1877, sowie das Gesetz, die Abänderung der Bestimmungen u. s. w. betr., vom 26. Febr. 1880.

Abschnitt XI.
Von der Pensionirung der Lehrer.

§ 116.

Nur dienstunfähig gewordene Lehrer sind mit Pension in den Ruhestand zu versetzen, und kommen in diesem Falle die Vorschriften in den §§ 33—34 und 36—40 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 11. Mai 1859, sowie in § 1 des Gesetzes, die Abänderung des § 35 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst betr., vom 20. Febr. 1878 zur Anwendung.

§ 117.

Die Zahlung der Pension erfolgt aus der Generalschulkasse.

(Fällt fort.)

§ 118.

Nach „Gehülfe“: auf Kosten der Generalschulkasse.

In diesem Falle wird die Oberschulbehörde wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Lehrer und seinem Gehülfen das Nöthige verfügen.

§ 120.

Der in seinem Amte unterstützte Lehrer hat dem Gehülfen freie Wohnung, Beköstigung, Feuerung, Licht und die nöthige Aufwartung gegen eine nach dem Ermessen der Oberschulbehörde festzusetzende und aus Staatsmitteln zu leistende Vergütung zu gewähren. Die sonstige Remuneration desselben ist auf die Staatskasse zu übernehmen.

Abschnitt XI.

Von den Schulhäusern und dem Schul-Inventar.

§ 121.

Die Schulhäuser müssen eine möglichst freie und gesunde Lage haben und mit hinlänglich geräumigen, hohen und hellen Unterrichtszimmern versehen sein.

§ 122.

Bei eintretendem Neubau oder Ausbau eines Schulhauses ist dafür zu sorgen, daß die Dienstwohnung eines Lehrers mindestens enthalte: zwei Stuben, zwei Schlafkammern, eine Magdkammer, eine Küche nebst Speisekammer, einen gehörig beschossenen Boden nebst Rauch- und Vorrathskammer, Keller- und Stallraum, sowie eine Dreschtenne, wenn nämlich Länderei zur Schule gehört.

Anstatt (alinea 2) „In diesem Fall — verfügen" — In diesem Falle wird der Bezirks-Schulinspektor wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Lehrer und seinem Gehülfen das Nöthige anordnen.

(Fällt fort.)

§ 119.

Sollte es angezeigt erscheinen, einen Lehrer zur Disposition zu stellen, so sind die bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 11. Mai 1859 dabei zu beobachten.

Abschnitt XII.

Von den Schulhäusern und dem Schul-Inventar.

§ 120.

Nach „versehen sein": über deren Größe und Einrichtung die Bestimmungen in § 4 der Volksschulordnung vom 18. October 1873 gelten.

§ 121.

Anstatt „zwei Stuben" — drei Stuben, einschließlich eines Arbeitszimmers.

Anstatt „Ein Nebenlehrer — begnügen" — Die Wohnung für einen Neben- oder Hülfslehrer hat aus einer Wohnstube und einer Schlafkammer zu bestehen.

Ein Nebenlehrer hat sich mit einer Wohnstube und Schlafkammer zu begnügen.

§ 123.

Der Regel nach muß für jeden Lehrer eine Dienstwohnung vorhanden sein. In Städten und anderen Orten jedoch, wo angemessene Miethwohnungen zu haben sind, kann ihm statt der freien Wohnung eine angemessene Geldentschädigung ausgesetzt werden.

§ 124.

Wo es die Oertlichkeit gestattet, ist in der Nähe der Schule ein Spielplatz für die Jugend einzurichten. Auch ist möglichst dafür zu sorgen, daß ein Garten mit einer Baumschule vorhanden sei, damit den Knaben Anleitung zur Anzucht und Veredelung der Obstbäume ertheilt werden könne, so wie die hierzu früher schon ausgewiesenen Plätze zu diesem Zwecke zu benutzen sind.

Ferner ist thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß jedem ständigen Landschullehrer der Bezug des durchschnittlichen Hausbedarfs an Milch und Gemüse mittelst Nutznießung von Grundstücken ermöglicht werde und sollen zur Erwerbung dieses Grundbesitzes die Ablösungskapitalien der betreffenden Stelle vorzugsweise verwandt werden.

§ 125.

Die Unterhaltung der Schulhäuser liegt den Schulgemeinden ob. Sind die Lehrer zugleich Kirchendiener, als Cantoren, Küster u. s. w., so werden ihre Dienstwohnungen in Gemäßheit der Verordnung vom 25. März 1845 von den Kirchen- und Schulgemeinden gemeinschaftlich unterhalten.

§ 126.

Hatte seither das Consistorium oder eine Privatperson in Folge besonderen Rechtstitels die Unterhaltungskosten eines Schulhauses ganz oder

§ 122.

(Unverändert.)

§ 123.

Anstatt „einzurichten — Landschullehrer" — einzurichten, der so geräumig sein muß, daß er auch als Turnplatz für die Freiübungen der Schüler benutzt werden kann.

Auch ist dafür zu sorgen, daß ein Garten mit einer Baumschule vorhanden sei, damit den Knaben Anleitung zur Anzucht und Veredelung der Obstbäume ertheilt werden kann. Ferner ist thunlichst dafür Sorge zu tragen, daß auf dem Lande jedem ständigen Lehrer ꝛc.

§ 124.

Anstatt „gemeinschaftlich unterhalten" — in der Weise gemeinschaftlich unterhalten, daß die Schulgemeinde zwei Drittel und die Kirchengemeinde ein Drittel der Kosten trägt.

§ 125.

(Unverändert.)

theilweise zu stellen, so ist die Schulgemeinde deshalb zu entschädigen. Zu dem Ende ist durch Sachverständige zu ermitteln, wieviel die Unterhaltungskosten durchschnittlich betragen, und ist der 25fache Betrag der ermittelten Summe zu erlegen.

Sofern keine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommt, ist die Entschädigungssumme gerichtlich festzusetzen.

§ 127.

Ueber die erforderlichen Bauten und Reparaturen, so wie über deren zweckmäßige Ausführung hat der Schulvorstand zu berathen und zu beschließen und, wenn der Kostenbetrag 25 Rthlr. für das Rechnungsjahr übersteigt, die Genehmigung der Gemeinde einzuholen.

§ 128.

Wenn der Schulvorstand sich weigert, die nöthige Instandhaltung eines Schulgebäudes anzuordnen, so wird auf desfallsige beschwerende Anzeige die Oberschulbehörde den baulichen Zustand desselben durch einen Bauverständigen untersuchen lassen, und nach Maßgabe des Befundes darüber entscheiden, ob und welche Reparaturen vorzunehmen, oder ob ein Neubau nothwendig sei.

§ 129.

Dem betreffenden Schulvorstande liegt sodann die Ausführung ob; jedoch vorbehältlich des Recurses an die Regierung, bei deren Entscheidung es sein unabänderliches Verbleiben behält.

§ 130.

Bauten und Reparaturen, deren Kosten über 50 Rthlr. betragen, bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde, an welche zu dem Ende unter Beifügung eines Risses und Kostenanschlages zu berichten ist.

§ 126.

Ueber die erforderlichen Bauten und Reparaturen, sowie über deren zweckmäßige Ausführung hat der Schulvorstand zu berathen und zu beschließen. Wenn der Kostenbetrag 100 Mark für das Rechnungsjahr übersteigt, so ist die Bewilligung desselben seitens der Schulgemeinde einzuholen. Letztere hat jedoch hinsichtlich der Einzelheiten des Bauplans keine Bestimmungen zu treffen und muß eine etwaige Ablehnung durch triftige Gründe, über welche das Consistorium entscheidet, motivirt sein.

§ 127.

Bauten und Reparaturen, deren Kosten über 150 Mark betragen, bedürfen der Genehmigung des Consistoriums, an welches zu dem Ende unter Beifügung eines Risses und Kostenanschlages zu berichten ist. Dasselbe entscheidet nach vorgenommener Prüfung über die Wahl des Bauplatzes und über die schließliche Feststellung des Bauplans.

§ 128.

Wenn der Schulvorstand sich weigert, die nöthige Instandsetzung eines Schulgebäudes anzuordnen, oder die Schulgemeinde die erforderlichen Mittel zu bewilligen ablehnt, so wird das Consistorium den baulichen Zustand des fraglichen Gebäudes durch einen Bauverständigen untersuchen lassen, und

§ 131.

Das Weißen sämmtlicher Zimmer, Reinigen der Oefen und Ofenröhren, sowie der Schornsteine, das Einsetzen zerbrochener Fensterscheiben hat der Lehrer gegen Empfang einer entsprechenden Aversionalsumme aus der Schulkasse selbst besorgen zu lassen.

§ 132.

Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß im Schulhause, insbesondere in der Schulstube, stets Ordnung und Reinlichkeit herrsche. Beschädigungen desselben hat er thunlichst zu verhüten, von etwaigen Gebrechen aber dem Schulvorstande Anzeige zu machen.

In den Städten, wo das eigentliche Schulgebäude von den Lehrern nicht bewohnt wird, liegen die vorgedachten Verpflichtungen unter Aufsicht des Lehrers dem angestellten Schulwärter ob.

§ 133.

Kein Lehrer darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Schulvorstandes sowie der Oberschulbehörde seine Dienstwohnung ganz oder theilweise vermiethen.

nach Maßgabe des Befundes darüber entscheiden, ob und welche Reparaturen vorzunehmen, oder ob ein Neubau nothwendig sei.

§ 129.

Dem betreffenden Schulvorstande liegt sodann die Ausführung ob, jedoch vorbehaltlich des Recurses an das Cabinets-Ministerium, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden behält.

Bei weiterer Renitenz des Schulvorstandes oder der Schulgemeinde ist das Consistorium befugt, die erforderlichen Bauten oder Reparaturen auszuführen, und die Kosten nach einem von ihm zu bestimmenden Steuerfuße von der betreffenden Schulgemeinde einziehen zu lassen.

§ 130.

Anstatt „Reinigen der Oefen" — das Reinigen der Schulzimmer, der Oefen.

§ 131.

(Unverändert.)

§ 132.

(Unverändert.)

Auch darf darüber nicht von Seiten der Gemeinde zu fremdartigen Zwecken verfügt werden.

§ 134.

Das erforderliche Schulinventar muß auf Kosten der Schulgemeinde angeschafft und unterhalten werden. Dazu gehören die in der Schulstube nöthigen Tische und Bänke für die Kinder, ein Tisch und Stuhl für den Lehrer, ein verschließbarer Schrank zur Aufbewahrung von Schulsachen; ferner zwei schwarz gebeizte Wandtafeln, die erforderlichen Vorschriften, Landkarten u. s. w., sowie auch ein Vorrath von Schulbüchern zum Gebrauch für arme Kinder.

Den wegen Erneuerung oder Ergänzung des Schulinventars ergehenden Verfügungen der Oberschulbehörde hat der Schulvorstand unbedingt Folge zu leisten.

Abschnitt XII.

Von den Schulkassen und deren Verwaltung.

§ 135.

In jedem Schulbezirke besteht eine eigene Schulkasse.

§ 136.

In dieselbe fließen:

a. die Einkünfte von etwa der Schulgemeinde als solcher gehörenden Grundstücken, Kapitalien und Gefällen;
b. die Strafgelder, welche wegen Schulversäumnisse oder sonst in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes erkannt werden möchten;
c. die von den Gemeindegliedern zu erhebenden Steuerbeiträge;
d. etwaige Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w.

§ 133.

Anstatt „ferner — u. s. w." — ferner die nach Maßgabe der Volksschulordnung vom 18. October 1873 erforderlichen Lehrmittel.

Anstatt „Oberschulbehörde" — Consistorium.

Abschnitt XIII.

Von den Schulkassen und deren Verwaltung.

§ 134.

Anstatt „Schulbezirk" — Schulgemeinde.

§ 135.

(Unverändert.)

§ 137.

Aus der Schulkasse sind zu bestreiten:

a. die Bau- und Besserungskosten der Schulgebäude und deren Zubehörungen;
b. etwaige Gehalts- oder Pensions-Zulagen der Lehrer;
c. die Ausgaben für das Schulinventar und für Lehrmittel, insbesondere für die Schulbücher armer Kinder;
d. die Verwaltungskosten.

§ 138.

Zum Zweck der gehörigen Veranlagung und zeitigen Erhebung der nöthigen Gemeinde-Schulsteuer wird am Schlusse jedes Jahres von dem Schulvorstande ein Voranschlag über die Einnahme und Ausgabe des nächsten Jahres angefertigt.

§ 139.

Die erforderliche Schulsteuer ist, wenn im hiesigen Lande eine allgemeine Einkommensteuer eingeführt wird, danach zu veranlagen. Bis dahin bleibt die Wahl des Steuerfußes den Schulgemeinden anheimgestellt. Sie können die aufzubringende Summe nach dem Contributionsfuße, oder mit Zugrundelegung des Brandkatasters nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Mai 1827, oder auch nach einer zu diesem Behufe einzuführenden Einkommen- oder Classensteuer vertheilen.

§ 136.

Anstatt b—d:

b. die Hälfte der jährlichen Remuneration für den Industrie-Unterricht;
c. die Aversionalsumme für den Lehrer (§ 128), Heizungskosten der Schulstube (§ 112); oder Wohnungsentschädigung für den Lehrer (§ 120), Remuneration für den Schulwärter (§ 129);
d. die Ausgaben für das Schulinventar und für Lehrmittel, insbesondere für die Schulbücher armer Kinder;
e. die Verwaltungskosten.

§ 137.

(Unverändert.)

§ 138.

Die erforderliche Schulsteuer soll in der Regel, sofern nicht durch Ortsstatut ein anderes bestimmt wird, oder die Schulgemeinde einen anderen Steuerfuß wählt, nach Maßgabe der direkten Staatssteuern und zwar der Grund- und Gebäude-, Klassen- und Einkommensteuer, zu je einem Drittheil von den Mitgliedern der Schulgemeinde erhoben werden.

§ 139.

Die politischen Gemeinden sollen übrigens befugt sein, auf Grund eines ordnungsmäßig zu Stande gekommenen Gemeindebeschlusses diejenigen Lasten, welche den betreffenden Schulgemeinden obliegen, auf den Communal-Etat zu übernehmen.

§ 140.

Der Beschluß in Ansehung des Steuerfußes wird in den Städten gemeinschaftlich von dem Magistrate und den Stadtverordneten; in den Schulgemeinden des platten Landes von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 141.

Kommt kein Beschluß über die Einführung eines anderen Steuerfußes zu Stande, so geschieht die Vertheilung der Schulsteuer bis auf Weiteres in Gemäßheit der Verordnung vom 16. Mai 1827.

§ 142.

Von der Schulsteuer bleiben nicht nur die wirklich Armen, sondern auch alle unvermögenden Gemeindeglieder befreit, welche wegen Unvermögens weder an den Staat, noch an die Gemeinde eine direkte Steuer entrichten.

§ 143.

Der Schulvorstand hat die Erhebung der Schulsteuer anzuordnen. Etwaige Prägravationsbeschwerden sind in den Städten bei dem Magistrate anzubringen, welcher gemeinschaftlich mit den Stadtverordneten endgültig darüber entscheidet.

In den Landgemeinden geschieht dies auf desfallsigen Antrag durch den Amtsgemeinderath desjenigen Amtsbezirks, in welchem die Schule belegen ist.

§ 144.

Die Schulsteuer muß so zeitig ausgeschrieben und erhoben werden, daß die der Schulkasse obliegenden Zahlungen zur Verfallzeit prompt geleistet werden können.

§ 140.

Der Beschluß in Ansehung des für die Schulsteuer zur Anwendung kommenden Steuerfußes wird in den Städten gemeinschaftlich von dem Magistrate und den Stadtverordneten, in den Schulgemeinden des platten Landes, — so lange noch keine eigentliche Gemeinde-Vertretung besteht, — von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 141.

Kommt ein Beschluß bezüglich des Steuerfußes, nach welchem die Schulsteuer erhoben werden soll, nicht zu Stande, so bestimmt das Consistorium bis auf Weiteres den Vertheilungsmaßstab, gegen dessen Entscheidung der Recurs beim Cabinets-Ministerium freisteht.

§ 142.

„Befreit" kommt ans Ende zu stehen.

§ 143.

Anstatt (alinea 2) „In den Landgemeinden — belegen ist" — Auf dem platten Lande werden solche Beschwerden bei dem zuständigen Verwaltungsamte angebracht, welches, nach Anhörung des Amtsgemeinderaths desjenigen Amtsbezirks, in welchem die Schule belegen ist, — so lange noch keine Vertretung des Gesammt-Amtsbezirks (Kreis-Vertretung) besteht, — über dieselben entscheidet.

§ 144.

(Unverändert.)

§ 145.

Die von den Gemeindegliedern zu entrichtenden Beiträge sind unweigerlich zu leisten und können, wenn sie nicht zur bestimmten Zeit erfolgen, sofort executivisch beigetrieben werden.

Etwaige dagegen vorgebrachte Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlung muß, vorbehältlich der höheren Entscheidung, einstweilen geleistet werden.

§ 146.

Die Erhebung der Schulsteuer kann einem Unterbedienten gegen eine mit demselben zu vereinbarende Vergütung übertragen werden.

§ 147.

Zur Verwaltung der Schulkasse hat der Schulvorstand einen Rechnungsführer zu bestellen und wegen der Vergütung für seine Mühewaltung eine Uebereinkunft mit demselben zu treffen.

Die Anstellung geschieht auf unbestimmte Zeit, vorbehältlich einer beiden Theilen freistehenden 3 monatlichen Kündigung.

§ 148.

Ob und in welchem Betrage der Rechnungsführer Caution bestellen solle, bleibt zum Ermessen des Schulvorstandes verstellt.

§ 149.

Der Rechnungsführer hat alle Einkünfte und Ausgaben der Schulkasse nach Anweisung des Schulvorstandes zu verrechnen und spätestens 3 Monate nach Ablauf des Jahres eine ordnungsmäßig aufgestellte und gehörig belegte Rechnung dem Schulvorstande einzureichen.

§ 145.

(Unverändert.)

§ 146.

Die Erhebung der Schulsteuer geschieht entweder durch den Schulvorstand selbst oder sie kann einem Unterbedienten gegen eine mit demselben zu vereinbarende Vergütung übertragen werden.

§ 147.

Zur Verwaltung der Schulkasse hat der Schulvorstand einen Rechnungsführer zu bestellen und wegen der Vergütung für seine Mühewaltung eine Uebereinkunft mit demselben zu treffen. Die Rechnungsführung kann auch einem Mitgliede des Schulvorstandes, mit Ausschluß des Vorsitzenden, übertragen werden. Die Anstellung, bezw. Uebertragung geschieht auf unbestimmte Zeit, vorbehältlich einer beiden Theilen freistehenden dreimonatlichen Kündigung.

§ 148.

(Unverändert.)

§ 149.

(Unverändert.)

§ 150.

Der letztere unterzieht sich einer sorgfältigen Prüfung der Rechnung und veranlaßt die Erklärungen des Rechnungsführers über die sich dabei ergebenden Erinnerungen.

§ 151.

Sodann wird die Rechnung mit den dazu gemachten Erinnerungen und gegebenen Erläuterungen in der Schule oder einem andern geeigneten Lokal 8 Tage öffentlich ausgelegt und daß es geschehen sei in geeigneter Weise bekannt gemacht, damit jeder Schulinteressent davon Einsicht nehmen könne.

§ 152.

Dem Rechnungsführer wird die Decharge vom Schulvorstande ertheilt, welcher die Rechnung mit ihren Belegen und den Revisionsverhandlungen in der Schulregistratur aufzubewahren hat. Eine Abschrift der Rechnung und der Revisionsverhandlungen ist an die Oberschulbehörde einzusenden.

Abschnitt XIII.
Schlußbestimmungen.

§ 153.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämmtliche Volksschulen des Landes Anwendung.

Wenn jedoch in den Volksschulen ein umfassenderer Unterricht, namentlich in fremden Sprachen ertheilt wird, so sind die Gemeinden zur Erhebung eines angemessenen Schulgeldes ermächtigt.

§ 154.

Fortbildungsschulen, welche sich an die Volksschulen anschließen und eine weitere Ausbildung der Knaben für ihren künftigen Lebensberuf bezwecken, sind

§ 150.

Anstatt „Der letztere — Rechnung“ — Der Schulvorstand unterzieht die Rechnung, nach vorgängiger Calculatur, einer sorgfältigen Prüfung.

§ 151.

(Unverändert.)

§ 152.

Anstatt „an die Oberschulbehörde“ — durch Vermittlung des Bezirks-Schulinspektors zur Superrevision an das Consistorium.

Abschnitt XIV.
Schlußbestimmungen.

(Fällt fort.)

(Fällt fort.)

auf Kosten der Gemeinden einzurichten und zu unterhalten. Es bleiben weitere gesetzliche Vorschriften in Ansehung derselben vorbehalten.

§ 155.

Alle das Volksschulwesen betreffende Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruche stehen, werden hiermit aufgehoben.

§ 156.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. Januar 1850 an in Kraft.

Detmold, den 11. December 1849.

(gez.) Leopold, Fürst zur Lippe.

(gez.) Petri.

§ 153.

(Unverändert.)

§ 154.

Gegenwärtiges Gesetz tritt vom ten 18 an in Kraft.

Detmold, den ten 18

Proposition,

die Bewilligung einer Dirigenten-Zulage für den Direktor des Landgerichts und die Erhöhung des Maximal-Gehalts des Ersten Staatsanwalts beim Landgerichte betreffend.

Nach Nr. IV. des Normal-Etats für die Staatsbeamten, vom 10. April 1879 (Landesverordnungen Band 17, Seite 591) beträgt das Maximalgehalt der Landrichter 5100 ℳ. Der Präsident bezieht außerdem eine Dirigenten-Zulage von 900 ℳ.

Wie § 61 des Deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 ergiebt, wird der Vorsitz in den Kammern des Landgerichts von dem Präsidenten und von den Direktoren geführt. Die Staatsregierung erachtet es daher für billig, daß neben dem Präsidenten des hiesigen Landgerichts auch der Direktor desselben eine Dirigenten-Zulage erhält, was bis jetzt nicht der Fall ist.

In den Preußischen Provinzen Westfalen und Hannover, welche dem hiesigen Lande zunächst benachbart sind, beziehen die Landgerichts-Direktoren neben dem tarifmäßigen Wohnungsgelde durchschnittlich ein Gehalt von 5700 ℳ, während das Durchschnittsgehalt der Landrichter erheblich geringer ist, nämlich nur 4200 ℳ beträgt.

Das Gehalt der Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten ist in den beiden eben genannten Preußischen Provinzen dem der Landgerichts-Direktoren gleich; dagegen bleibt im hiesigen Lande das Maximal-Gehalt des Ersten Staatsanwalts noch 300 ℳ hinter dem der Landrichter zurück, da es unter Nr. V des oben citirten Normal-Etats nur auf 4800 ℳ bestimmt ist. Auch hier ist nach dem Ermessen der Staatsregierung eine Aenderung unzweifelhaft erforderlich.

Der Landtag wolle dem anliegenden Gesetz-Entwurfe, in welchem für den Landgerichts-Direktor eine Dirigenten-Zulage von 400 ℳ, für den Ersten Staatsanwalt beim Landgerichte eine Erhöhung des Maximalgehalts auf 5100 ℳ proponirt wird, seine verfassungsmäßige Zustimmung, die hiermit ergebenst beantragt wird, nicht versagen.

In dem Etat der Landkasse für die Jahre 1887 und 1888 sind, wie schließlich noch ergebenst bemerkt wird, für den jetzigen Landgerichts-Direktor und für den jetzigen Ersten Staatsanwalt beim Landgerichte, welche bereits mehr als 18 Dienstjahre zurückgelegt haben, bei den sie betreffenden Positionen (IV 2 a und IV 3 a der Ausgabe) bzw. 5500 ℳ und 5100 ℳ in Rechnung gebracht.

Gesetz-Entwurf,

Abänderungen des Normal-Etats für die Staatsbeamten vom 10. April 1879 betreffend, vom .....

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags nachstehende

Abänderungen des Normal-Etats für die Staatsbeamten vom 10. April 1879:

1. (Zu IV.) Der Direktor des Landgerichts erhält eine Dirigenten-Zulage von jährlich 400 ℳ.
2. (Zu V.) Das Maximalgehalt des Staatsanwalts wird von 4800 ℳ auf 5100 ℳ erhöht.

Detmold, den

Proposition,

die Errichtung einer Schule in Leopoldshöhe betreffend.

Die zum Kirchspiel Leopoldshöhe gehörigen Schulen zu Schuckenbaum, Krentrupperhagen und Evenhausen, deren Bezirke den Ort Leopoldshöhe theils einschließen, wie Schuckenbaum, theils nahe daran stoßen, sind überfüllt und es muß eine Verminderung der Schülerzahl herbeigeführt werden. Die Schule zu Schuckenbaum zählte im Sommer 1886 135, die Schule zu Krentrupperhagen 144 und die Schule zu Evenhausen 146 Kinder. Die in § 8 des Schulgesetzes vom 11. Dezember 1849 zunächst für solche Fälle vorgesehene Ueberweisung einzelner Gehöfte in benachbarte minder besuchte Schulen ist hier nicht ausführbar und eine Theilung der betreffenden Schulbezirke, welche hierauf gemäß § 9 ins Auge zu fassen ist, läßt sich nur dadurch erreichen, daß aus einzelnen Theilen derselben ein neuer Schulbezirk gebildet und an dem Ort Leopoldshöhe, welcher gegenwärtig 35 Kinder schulpflichtigen Alters zählt, eine Schule errichtet und mit der Lehrerstelle zugleich der Küsterdienst verbunden wird. Nach einer entsprechenden Abgrenzung des Bezirks würde die neue Schule ca. 80 Kinder erhalten und die Schülerzahl in Schuckenbaum auf 105, in Krentrupperhagen auf 119 und in Evenhausen auf 120 herabgemindert werden.

Andernfalls müßten an den Schulen der drei genannten Orte Nebenlehrerstellen errichtet werden. Diese würden an jährlichen Gehalten die Summe von 1800 bis 2500 ℳ erfordern, während der Gehalt für die Hauptlehrerstelle in Leopoldshöhe einen solchen von 900—1500 ℳ jährlich betragen wird. Da mit derselben auch der Küsterdienst verbunden werden soll und nach § 125 des Schulgesetzes in solchem Fall die Kirchengemeinde ein Drittel der Baukosten zu tragen hat, so wird die Errichtung einer Schule in Leopoldshöhe auch für die betreffenden Schulgemeinden leichter sein, als wenn jede einzelne bei Errichtung von Nebenschulen Neubauten vorzunehmen hätte.

Der Landtag wird ergebenst ersucht, zu der Errichtung einer Schule in Leopoldshöhe in der angegebenen Weise gemäß § 11 des Schulgesetzes vom 11. Dezember 1849 seine Zustimmung zu geben.

Proposition,

den Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke.

Die im Fürstenthum garnisonirenden, einem anderen Bundesstaate angehörigen, servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes sind nach Artikel 11 der Militärkonvention vom 14. November 1873 (L.-B. 16, S. 228) sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens von allen direkten Gemeindeabgaben, insoweit sie nicht das Einkommen aus Grundbesitz oder aus stehendem Gewerbe treffen, vollständig befreit.

Bereits die Bundes-Präsidial-Verordnung vom 22. Dezember 1868 (Bundesgesetzbl. S. 571) hatte in gleicher Weise den servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes die Freiheit von Kommunalsteuern eingeräumt, außerdem aber auch den auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offizieren hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen Bezüge eine Befreiung von jenen Steuern zugestanden.

Diese Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1868 sind durch Reichsgesetz vom 28. März 1886 aufgehoben. Die Regelung der Heranziehung der gedachten Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben aber überläßt das Reichsgesetz der Landesgesetzgebung.

In Folge dessen ist diese Angelegenheit in Preußen zum Gegenstande eines besonderen Landesgesetzes (vom 29. Juni 1886) gemacht worden.

Wegen der bestehenden Militärkonvention erscheint es als selbstverständlich, daß die hiesige Landesgesetzgebung bei Regelung der fragl. Angelegenheit keine gesonderten Wege einschlagen kann, sondern dem preußischen Vorbilde (wie mittlerweile auch von einigen anderen Bundesstaaten geschehen) soweit thunlich zu folgen hat.

Demgemäß stimmt der anliegende Gesetzentwurf mit dem preußischen Gesetze vom 29. Juni 1886 in den meisten §§ wörtlich überein. Eine Abweichung war nur hinsichtlich der Vorschriften über das Einschätzungsverfahren geboten, da dieserhalb bereits in der Städteordnung vom 17. April 1886 in zweckentsprechender und ausreichender Weise Vorsorge getroffen ist und nur für den wahrscheinlich sehr selten eintretenden Fall, daß die Heranziehung einer der Eingangs gedachten Militärpersonen zu Gemeindeabgaben in einer Landgemeinde geschehen soll, besondere Anordnung zu erlassen war.

Der Landtag wird ergebenst ersucht, dem beigefügten Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz-Entwurf,

die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke betr.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe ꝛc. ꝛc., verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die im Offiziersrange stehenden Militärpersonen des Friedensstandes, welche der Heranziehung zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, haben neben den nach den bestehenden Vorschriften (Bundespräsidialverordnung vom 22. Dezember 1868, Bundesgesetzblatt S. 571) bereits zu entrichtenden Kommunalabgaben vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb von dem aus sonstigen Quellen fließenden außerdienstlichen Einkommen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Abgabe für Gemeindezwecke zu entrichten.

§ 2.

Gegenstand dieser Besteuerung ist das außerdienstliche selbständige Einkommen der Abgabepflichtigen unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder. Außer Ansatz bleibt jedoch:

a. dasjenige Einkommen, welches bereits nach den bestehenden Bestimmungen der Kommunalabgabepflicht unterliegt,

b. in Ansehung der vor dem 1. April 1887 in den Ehestand getretenen Militärpersonen derjenigen Chargen, welche bei Nachsuchung des Heirathskonses zur Führung des Nachweises eines bestimmten außerdienstlichen Einkommens verpflichtet sind, der vorschriftsmäßige Satz des letzteren.

§ 3.

Der der Veranlagung der abgabepflichtigen Militärperson zur Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer für das betreffende Jahr zu Grunde gelegte Einkommensbetrag, vermindert um den Betrag des nach den §§ 1 und 2 außer Betracht zu lassenden Einkommens, stellt den nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Versteuerung gelangenden Einkommensbetrag dar.

Von diesem Einkommensbetrage haben die im § 1 benannten Militärpersonen für Gemeindezwecke an die Gemeinde des Garnisonorts — sofern die Garnison mehrere Gemeindebezirke umfaßt, oder der Abgabepflichtige nicht in dem Garnisonorte selbst wohnt, an die Gemeinde des Wohnorts — eine Abgabe zu entrichten, welche der nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer vom 6. Juni 1868 (G.-S. 15, S. 37 flg.) von einem gleichen Jahreseinkommen zu entrichtenden Staatssteuer gleichkommt, mindestens aber den Satz der ersten Stufe der Klassensteuer beträgt.

§ 4.

Die Feststellung des der Abgabe unterliegenden Betrages des Einkommens und die Ermittelung der Steuerstufe erfolgt in den Städten nach Maßgabe der darüber in der Städteordnung vom 17. April 1886 (namentlich §§ 93 und 103) getroffenen Bestimmungen, in den Landgemeinden durch den Vorsitzenden des Schätzungsausschusses.

§ 5.

Jedem Abgabepflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Simplum der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift bekannt zu machen.

Die Benachrichtigung der berechtigten Landgemeinde geschieht schriftlich durch den Vorsitzenden des Schätzungsausschusses. Gegen die Feststellung steht dem Abgabepflichtigen wie der betreffenden Landgemeinde binnen 3 Wochen vom Empfange der Zuschrift die Beschwerde bei der Regierung frei, bei deren Entscheidung es bewendet.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Die Abgabepflicht beginnt mit dem ersten Tage desjenigen Monats, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Ernennung bezw. die Verlegung des Wohnsitzes stattfindet, für die zur Klassen- oder Einkommensteuer einstweilen noch nicht herangezogenen Personen mit dem Zeitpunkt der Heranziehung; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in welchem der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz in dem Bezirk der berechtigten Gemeinde aufgiebt, versetzt wird, stirbt oder aus dem aktiven Dienst ausscheidet.

§ 7.

Die Abgabepflicht ruht während der Zugehörigkeit zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienst bestimmten Schiffes oder Fahrzeuges der kaiserlichen Marine vom ersten Tage desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die heimischen Gewässer verlassen werden, bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Rückkehr in dieselben erfolgt.

Die Abgabepflicht ruht ferner während der Zugehörigkeit zu einem in der Kriegsformation befindlichen Theile des Heeres oder der Marine vom ersten

Tage desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Zugehörigkeit begonnen hat, bis zum Ablauf des Monats, in welchem dieselbe endet.

§ 8.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Abgabe nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte abgabepflichtige Einkommen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist, darf eine verhältnißmäßige Herabsetzung der veranlagten Abgabe gefordert werden.

Im letzteren Fall tritt das oben in den §§ 4 und 5 vorgesehene Einschätzungsverfahren ein.

§ 9.

Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere werden, solange dieselben nicht zum aktiven Dienst wieder herangezogen werden, hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung der Gemeindeabgaben den verabschiedeten Offizieren gleichgestellt, die vor dem 1. April 1886 mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere jedoch nur dann, wenn ihre Militärpension auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. April 1886 (Reichsgesetzblatt Seite 78) entsprechend erhöht ist.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1887 in Kraft.

Entgegenstehende Bestimmungen, namentlich auch die im § 91 der Städteordnung vom 17. April 1886, werden von dem oben genannten Zeitpunkt an aufgehoben.

Gegeben Detmold, ... 188

Gesetz-Entwurf,

den Vorbereitungsdienst der Juristen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar** p. p. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Der letzte Absatz des § 1 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 (L. V. 17 S. 574) zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze wird in folgender Fassung wieder hergestellt: „Die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist mindestens eine vierjährige.

§ 2.

Dies Gesetz findet auf diejenigen Juristen keine Anwendung, welche bis zum 1. Januar 1888 die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben oder noch bestehen.

Detmold, den ..... 1887.

Proposition

die Errichtung einer sechsten ordentlichen Gymnasiallehrerstelle am Gymnasium in Detmold betreffend.

Nach dem Gesetze vom 28. Februar 1878 (Landesverordnungen Band 17 Seite 208) beträgt der durchschnittliche Gehaltssatz für die Oberlehrer und die ordentlichen Gymnasiallehrer am Gymnasium in Detmold 3150 ℳ und ergiebt die Multiplication dieser Summe mit der Zahl jener Lehrer die Gesammtsumme der Besoldung für dieselben.

Bisher hat die Zahl der Oberlehrer 4, die der ordentlichen Gymnasiallehrer 5 betragen, die Besoldungssummen für diese 9 Lehrer mithin 28350 ℳ. In dem Etat für die Jahre 1881 und 1882 wurde eine Erhöhung dieser Summe auf 31500 ℳ proponirt, damit ein sechster ordentlicher Gymnasiallehrer angestellt werden könne; der Landtag lehnte aber seine Zustimmung hierzu ab. Zum Etat für die Jahre 1883 und 1884 wurde bemerkt, daß für einen sechsten Gymnasiallehrer zwar kein Gehalt ausgeworfen sei, daß die Anstellung eines solchen aber künftig erfolgen müsse, wenn die Zahl der Schüler des Gymnasiums in einigen Klassen wachse und dann die Theilung der Sekunda und der Tertia für den griechischen und den lateinischen Unterricht sich noch nöthiger mache, als bisher.

Seitdem ist die Frequenz des hiesigen Gymnasiums stetig gestiegen; sie betrug am 1. Februar

1884	.	.	.	185
1885	.	.	.	187
1886	.	.	.	196
1887	.	.	.	205.

Die Anstellung eines sechsten ordentlichen Gymnasiallehrers ist namentlich deshalb dringend nothwendig, weil die Schülerzahl der Gymnasialsecunda und der Gymnasialtertia so hoch gestiegen ist, daß eine Trennung des Unterrichts in Ober- und Untersecunda, sowie in Ober- und Untertertia sich als ein unabweisbares Bedürfniß herausgestellt hat.

Die Gymnasialsecunda umfaßt zwei Abtheilungen, welche nach dem Lehrplane und nach der Entwickelung des Gymnasiums schärfer von einander geschieden sind, als Klassen, welche verschiedene Bezeichnungen tragen. Denn während Untersecunda noch zu den Mittelklassen gehört, zählt Obersecunda zu den Oberklassen, und die Absolvirung der Untersecunda befähigt zu einjährigem Militairdienste. Wegen dieser scharfen Scheidung zwischen Unter- und Obersecunda ist man aus pädagogischen Gründen überall, wo es irgend angeht, bemüht gewesen, die Trennung auch äußerlich durchzuführen. Bei einer geringen Schülerzahl ist dieses Bedürfniß weniger dringend; im Anfange des letzten Winterhalbjahrs, als die Secunda 25 Schüler hatte, erschien diese Zahl für combinirten Unterricht in einer höheren Klasse schon bedenklich. Nachdem dieselbe aber jetzt auf 36 gestiegen ist, kann eine erfolgreiche Ausbildung in einer combinirten Secunda nicht mehr erwartet werden. Mindestens in 17 Stunden läßt eine Trennung des Unterrichts in Ober- und Untersecunda

sich nicht mehr vermeiden, während in den übrigen der Unterricht vorläufig wohl noch gemeinschaftlich bleiben kann.

In Gymnasialtertia hat der Unterricht größtentheils bereits getrennt werden müssen; nur in 5 Stunden sind Ober- und Untertertia noch combinirt. Da aber diese Klasse jetzt 42 Schüler hat, so ist eine vollständige Trennung im Interesse der Lehrer und der Schüler dringend nothwendig.

Um die Deckung der obigen 22 neuen Unterrichtsstunden zu ermöglichen, wird der Landtag ergebenst ersucht, seine verfassungsmäßige Zustimmung zu der Anstellung eines sechsten ordentlichen Gymnasiallehrers und demgemäß zur Erhöhung der Besoldungssumme für die Oberlehrer und die ordentlichen Gymnasiallehrer des Gymnasiums in Detmold um 3150 ℳ ertheilen zu wollen.

Proposition,

den Entwurf einer Landgemeindeordnung betreffend.

Zur Begründung des nachstehenden Gesetzentwurfs werden wenige Worte genügen. Nachdem es im vorigen Jahre gelungen ist, mit dem Landtage eine Verständigung über eine neue Städteordnung zu erzielen, erscheint es angemessen, nun auch die schon im Jahre 1878 begonnene Reform unserer ländlichen Gemeindeordnung, welche damals scheiterte, wieder aufzunehmen. Da eine Vereinbarung hinsichtlich einer neuen Regelung der Verhältnisse der Landgemeinden leichter zu ermöglichen sein dürfte, als eine solche hinsichtlich einer Amtsgemeinde- oder Kreisordnung, so beschränkt die Staatsregierung sich für jetzt um so mehr auf die Vorlegung einer Landgemeindeordnung, als auch in Preußen und anderen Staaten dieser Weg eingeschlagen ist. Die einstweilige Aufrechterhaltung der bisherigen Verwaltungsämter und Amtsgemeinden wird nicht unerheblich zur Erleichterung des Uebergangs in die neuen Verhältnisse beitragen und die erforderliche Zeit des Uebergangs abkürzen.

Im Einzelnen ist die gegenwärtige Vorlage wesentlich eine Wiederholung der Vorlage vom Jahre 1878, selbstredend mit der Beschränkung auf die Landgemeinden, unter Berücksichtigung der damaligen Beschlüsse des Landtags, indem Abweichungen der Regel nach nur da vorkommen, wo sie durch inzwischen erlassene Reichs- oder Landesgesetze sowie durch die bei der Berathung der

Städteordnung im vorigen Jahre gefaßten Beschlüsse des Landtags nothwendig geworden sind. Jedoch sind in den polizeilichen pp. Funktionen des Vorstehers gegenüber der Vorlage von 1878 einige Erleichterungen eingetreten, z. B. in Betreff der Abschätzung der Gebäude zum Brandkataster, der Aufstellung der Impflisten, der Gesindepolizei, der Beaufsichtigung der Maße und Gewichte, des Gewerbebetriebs im Umherziehen und dergleichen mehr.

Der in der Gesetzesvorlage von 1878 enthaltene, von der Armenpflege handelnde Abschnitt VII hat in dem gegenwärtigen Entwurf keine Aufnahme gefunden. Derselbe ist hier deshalb weggeblieben, weil die Absicht besteht, die Armenpflege zwischen den Landgemeinden und Amtsgemeinden (oder Kreisen) zu theilen, was auch den vom Landtage bei der Berathung der Proposition über die Bildung von Verwaltungsbezirken und Amtsgemeinden vom Jahre 1885 geäußerten Wünschen entspricht. Im Zusammenhang mit einer Reform der bisherigen Amtsgemeinden und Verwaltungsämter wird die Erreichung jener Absicht keine großen Schwierigkeiten bieten, ohne dieselbe in zweckmäßiger Art kaum ausführbar sein. Wenn der Entwurf gleichwohl im § 83 unter Ziffer 1, bestimmt, daß die für die Zwecke der Armenpflege nöthigen Mittel nach der Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht werden sollen, so hat diese Bestimmung vorerst lediglich eine providentielle Bedeutung, indem sie gegenstandlos bleibt, wenn die Armenpflege nicht künftig auf die Landgemeinden übertragen wird. —

Nach der Uebergangsbestimmung im § 112 sollen die jetzigen Bauerschaften nicht mehr durch je einen Vorsteher im Amtsgemeinderathe vertreten werden, da jene keine Vorsteher mehr zu wählen haben. Statt der Vorsteher entsenden sie vielmehr eigene Abgeordnete in den Amtsgemeinderath, die aber wie die bisherigen Vorsteher von den Stätte- oder Hausbesitzern in der

Bauerschaft gewählt werden, wogegen es bei der bisherigen Vertretung der Herrschaftlichen Meiereien und der Rittergüter einstweilen sein Bewenden behält.

In allen übrigen Beziehungen waren die bisherigen Bauerschaften und Bauerschaftsvorsteher, soweit sie in dey noch in Kraft bleibenden Paragraphen der Gemeindeordnung von 1841 erwähnt werden, durch die neuen Landgemeinden und deren Vorsteher zu ersetzen, wie im § 112 des Entwurfs geschieht.

Der Landtag wird ergebenst ersucht, den Entwurf seiner Berathung zu unterziehen und ihm seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz-Entwurf.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. erlassen mit Zustimmung des Landtages die folgende

Landgemeindeordnung.

Allgemeine Uebersicht.

Abschnitt I. Von den Landgemeinden und dem Gemeindebürgerrechte §§ 1—20. S. CDXLVII.

„ II. Von dem Gemeinderathe und dem Gemeindevorstande §§ 21 bis 68. S. CDLIV.

„ III. Von dem Gemeindevermögen und den Gemeindelasten. §§ 69—99. S. CDLXXVII.

„ IV. Von dem Gemeindehaushalte. §§ 100—107. S. CDXCI.

„ V. Von dem örtlichen Stiftungsvermögen. §§ 108—111. S. CDXCIV.

„ VI. Schluß- und Uebergangsbestimmung. § 119. S. CDXCV.

Abschnitt I.

Von den Landgemeinden und dem Gemeindebürgerrechte.

§ 1.

Die Landgemeinden werden gebildet aus den Bauerschaften und Flecken des Landes, sowie aus den bisher zum Gemeindeverbande der Bauerschaften nicht gehörigen Rittergütern und Fürstlichen Meiereien, insoweit dieselben nicht mit einer Stadtgemeinde vereinigt werden.

Jede künftige Landgemeinde soll in der Regel wenigstens 1500 Seelen umfassen und nur unter besondern Verhältnissen auch auf eine geringere Seelenzahl beschränkt werden.

Die Bauerschaft Lipperode und das Stift Cappel bilden zusammen eine Landgemeinde.

Die Bildung der einzelnen Landgemeinden erfolgt durch landesherrliche Verordnung und zwar nach Anhörung der Betheiligten.

Bei Bildung der Bezirke der Landgemeinden soll möglichst dahin gesehen werden, daß die Schulbezirke nicht verschiedenen Landgemeinden angehören.

Künftige Aenderungen hinsichtlich einer Landgemeinde erfolgen ebenfalls im Verordnungswege.

§ 2.

Zur Gemeinde gehören, mit Ausnahme der Mitglieder des Fürstlichen Hauses und der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen Personen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihren Wohnsitz, d. h. eine Wohnung unter Umständen innehaben, die auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 3.

Zum Gemeindebezirke gehören alle Grundstücke, welche bisher zu demselben gehört haben oder in Folge des gegenwärtigen Gesetzes demselben überwiesen werden.

Grundstücke, welche bis jetzt keinem Gemeindebezirke angehörten, müssen einem solchen zugelegt werden.

Selbstständige den Gemeinden gleichstehende Bezirke bilden jedoch:

1. Die Fürstlichen Schlösser, welche von Mitgliedern der Fürstlichen Familie benutzt werden, nebst ihren Zubehörungen, zur Zeit die Schlösser in Schieder und Lopshorn.
2. Die Domanialforstbezirke, (Fürstlichen Oberförstereien), nebst deren sämmtlichen Zubehörungen, mit alleiniger Ausnahme der in geschlossenen Ortschaften belegenen Forstgebäude nebst zugehörigen in der Feldmark dieser Ortschaften liegenden Grundstücken.
3. Der Falkenhagener Forst.

Die Zulegung von Grundstücken zu einem Gemeindebezirke, die Bildung selbstständiger Bezirke, sowie die Entscheidung von Streitigkeiten über die Grenzen der Gemeindebezirke erfolgt, wo nöthig nach Anhörung der betheiligten Behörden, Grundbesitzer und der betreffenden Gemeinden, durch die Regierung.

§ 4.

Alle Gemeindeangehörige haben, unbeschadet der etwa durch Stiftungen und sonstige privatrechtliche Titel begründeten besondern Verhältnisse, einerseits vorbehältlich der weitern Bestimmung in § 5 das Recht, an den öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde, sowie an dem Gemeindegute und dessen Nutzungen theilzunehmen, wie andererseits die Verpflichtung, zu den

Gemeindelasten einschließlich der Verzinsung und Tilgung der bei ihrem Eintritt etwa schon vorhandenen Schulden nach Vorschrift dieses Gesetzes beizutragen.

Zweifel und Streitigkeiten hierüber werden im Verwaltungswege entschieden

Durch die den Gemeindeangehörigen eingeräumten vorstehenden Rechte werden die den Gemeinden gesetzlich zustehenden Ausweisungsbefugnisse nicht beschränkt.

§ 5.

Beim Vorhandensein eines erheblichen Gemeindegutes kann die Theilnahme an den Nutzungen desselben von der Zahlung eines durch Gemeindestatut festzusetzenden Beitrittsgeldes abhängig gemacht werden.

§ 6.

Das Gemeindebürgerrecht besteht in dem Rechte der Theilnahme an den Gemeindewahlen, sowie in der Befähigung zu unbesoldeten Aemtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

§ 7.

Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche selbstständige, männliche Angehörige des Deutschen Reiches erwirbt das Gemeindebürgerrecht, wenn er seit zwei Jahren der Gemeinde angehört, während dieser Zeit zu den Gemeindesteuern derselben beigetragen bezw. direkte Staatssteuern entrichtet hat.

Als selbstständig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen nicht anzusehen, welche

1. Das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder

2. in dem Rechte, ihr Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, durch gerichtliche Verordnung beschränkt sind, oder
3. im Dienste eines Andern stehen und keine eigene Wohnung haben.

§ 8.

Verlegt ein im Besitze des Gemeindebürgerrechts befindlicher Gemeindeangehöriger seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, so kann ihm das Gemeindebürgerrecht in derselben, wenn sonst die Erfordernisse zu dessen Erwerbung vorhanden sind, durch den Vorstand im Einverständniß mit der Gemeindevertretung schon vor Ablauf von zwei Jahren (§ 7) verliehen werden.

§ 9.

Wer in einer Gemeinde an direkten Staatssteuern soviel entrichtet, wie einer der fünf höchstbesteuerten Gemeindewähler, ist, auch ohne in der betreffenden Gemeinde zu wohnen, zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt und kann dieses Wahlrecht auch durch einen Gemeindebürger ausüben.

§ 10.

Der Vorstand einer Gemeinde ist im Einverständniß mit der Gemeindevertretung befugt, Männern, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die in § 7 gedachten besonderen Erfordernisse das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, womit die Pflichten der Gemeindebürger nicht verbunden sind.

§ 11.

Das Gemeindebürgerrecht wird verloren:

1. durch den Verlust der Selbstständigkeit, § 7, Ziffer 2 und 3;
2. durch das Aufgeben des Wohnsitzes in der Gemeinde, insoweit nicht der Fall in § 9 dabei eintritt;

3. durch den Eintritt des Unvermögens, zu den Gemeindelasten beizutragen.

§ 12

Das Gemeindebürgerrecht ruhet, wenn gegen den Berechtigten wegen eines Verbrechens die Versetzung in den Anklagestand oder wegen eines Vergehens, welches die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben muß oder kann, die Verweisung an das Strafgericht ausgesprochen, oder wenn derselbe zur gerichtlichen Haft gebracht oder unter Polizeiaufsicht gestellt, oder in Konkurs gerathen, oder seiner bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, und zwar bis dahin, wo die gerichtliche Untersuchung oder die gerichtliche Haft oder die Polizeiaufsicht oder der Konkurs beendigt, oder die für die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte im Urtheil bestimmte Zeit abgelaufen ist.

§ 13.

Der Verlust des Gemeindebürgerrechts hat den dauernden Verlust der dasselbe als Bedingung voraussetzenden Aemter und Funktionen, das Ruhen desselben die Suspension von diesen Aemtern und Funktionen zur Folge. Nur im Fall der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte tritt auch hier der dauernde Verlust jener Aemter und Funktionen ein.

§ 14.

Die Gemeindebürger sind verpflichtet, unbesoldete Aemter und Funktionen in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder Niederlegung solcher unbesoldeter Aemter und Funktionen berechtigen folgende Gründe:

1. anhaltende Krankheit,
2. Alter von 60 Jahren,

3. Geschäfte, die eine häufige und langandauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
4. Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts, sowie ärztliche Praxis,
5. sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer ein unbesoldetes Amt in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde während der vorgeschriebenen regelmäßigen Amtsdauer versehen hat, kann die Uebernahme desselben oder eines anderen unbesoldeten Amts für die nächsten drei Jahre ablehnen.

Jede Ablehnung oder Niederlegung eines Amtes ist mit den Gründen beim Vorstande schriftlich einzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Ueber die Zulässigkeit eines solchen Antrages entscheidet die Gemeindevertretung und auf erfolgte Berufung endgültig die nächste vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

§ 15.

Wer ohne einen genügend anerkannten Grund die Annahme eines unbesoldeten Amtes in der Verwaltung oder Vertretung der Gemeinde verweigert oder dasselbe vorzeitig niederlegt, sowie derjenige, welcher ohne einen solchen Grund der Verwaltung des Amtes sich thatsächlich entzieht, verliert während des Zeitraums, für welchen er verpflichtet war, das Amt zu verwalten, das Stimmrecht in der Gemeinde und wird außerdem während dieser Zeit um $^1/_3$ höher mit direkten Gemeindesteuern belastet.

§ 16.

Hof-, Domanial- und Staatsbeamte, Geistliche und Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen zur Annahme der Wahl zu einem Amte in der Verwaltung

oder Vertretung der Gemeinde der Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde. Diese Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 17.

Ueber alle Gemeindeangehörige und über alle Gemeindebürger führt der Vorstand getrennte Verzeichnisse, welche mindestens alle 3 Jahre neu aufzustellen und bei der Gegenwart zu erhalten sind.

§ 18.

Jeder, welcher in einer Gemeinde des Landes seinen Wohnsitz (§ 2) nehmen will, und jeder Bewohner des Gemeindebezirks, welcher einem Neuzuziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat dies nach Maßgabe der Verordnung vom 19. Februar 1883 über das öffentliche Meldewesen (L. V. 19, S. 11) und bei Meidung der darin angedrohten Strafe, dem Gemeindevorstande zu melden.

§ 19.

Die Gemeinden haben die Rechte der Minderjährigen in Bezug auf ihr Vermögen, ferner die juristische Persönlichkeit sowie die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze.

§ 20.

Die Gemeinden sind befugt, statutarische Anordnungen (Ortsstatuten) zu erlassen, die jedoch den bestehenden Gesetzen nicht widersprechen dürfen:

1. über solche Angelegenheiten der Gemeinden, sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren das gegenwärtige Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält,
2. über sonstige eigenthümliche Verhältnisse und Einrichtungen in der Gemeinde, namentlich auch über polizeiliche Gegenstände.

In den Fällen unter 1 bedarf es der landesherrlichen Genehmigung derartiger Ortsstatuten; in den Fällen unter 2 der Genehmigung der Regierung.

Abschnitt II.

Von dem Gemeinderathe und dem Gemeindevorstande.

§ 21.

Der Gemeinderath als Vertretung einer Landgemeinde besteht aus 12 nach den Bestimmungen der §§ 23 und ff. gewählten Mitgliedern. In den selbstständigen, den Gemeinden gleichstehenden Bezirken (§ 3) wird ein Gemeinderath nicht gewählt.

§ 22.

Fallen im Laufe einer Wahlperiode (§ 35) Mitglieder des Gemeinderaths aus, so werden für die Zeit, für welche die Ausgefallenen gewählt waren, von den betreffenden Klassen (§ 24) Ersatzwahlen vorgenommen.

§ 23.

Jeder das Gemeindebürgerrecht einer Landgemeinde besitzende Bewohner (§§ 7, 8) kann zum Mitgliede des Gemeinderaths gewählt werden, jedoch mit folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

Mitglieder des Gemeinderaths können nicht sein:

1. die Mitglieder derjenigen Verwaltungsbehörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinde geübt wird;
2. die Beamten, Hülfsbeamten und Diener der Gemeinde. Nur die Armenprovisoren sind wählbar, wenn solche durch spätere Bestimmung eingeführt werden;
3. Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, wenn einer von ihnen bereits Mitglied

des Gemeinderaths oder Gemeindevorstandes ist, oder in den letzteren gewählt wird. Werden sie zugleich zu Mitgliedern des Gemeinderaths gewählt, so tritt derjenige ein, welcher die meisten Stimmen hat. Bei gleichen Stimmen entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 24.

Zum Zweck der Wahl der Gemeinderaths-Mitglieder werden die Wahlberechtigten (§§ 7, 8, 9) vom Gemeinde-Vorstande nach dem Betrage der direkten Gemeindesteuern, oder, wo solche nicht erhoben werden, nach dem Betrage der direkten Staatssteuern in drei Klassen so eingetheilt, daß jede derselben ein Drittel der gedachten Steuern darstellt.

Das Vermögen der Ehefrau und der in väterlicher Gewalt stehenden Kinder wird dem Ehemanne und Vater bei Berechnung seines Steuerbetrages angerechnet.

Wahlberechtigten Söhnen von Wittwen, welche für diese den Hof bewirthschaften oder deren Gewerbe betreiben, wird bei Berechnung ihres Steuerbetrages das Vermögen der Mutter mit angerechnet.

Bewirthschaften mehrere Söhne den Hof oder betreiben mehrere das Gewerbe, so wird jenes Vermögen dem ältesten von ihnen angerechnet.

Die erste Klasse besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesammtbetrages der obigen Steuern entrichten. In diese Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in das erste Drittel fällt.

Die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Klasse. Jede dieser Klassen reicht bis zu einem Drittel der Gesammtsteuer aller Wahlberechtigten. Kein Wähler kann zugleich in zwei Abtheilungen wählen.

Läßt sich nach dem Steuerbetrage nicht bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer Klasse zu rechnen ist, so entscheidet das Loos.

Jede Klasse soll wenigstens aus 5 Wählern bestehen. Sind diese in der ersten Klasse nicht vorhanden, so erfolgt die Ergänzung der Minimalzahl durch Aufrücken der nächsten Höchstbesteuerten aus der zweiten Klasse.

Ein Aufrücken der Wähler der dritten Klasse in die zweite Klasse findet nur dann statt, wenn durch Ergänzung der Wähler erster Klasse die Anzahl der Wähler zweiter Klasse unter fünf beträgt.

Jede Klasse wählt ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderaths, ohne dabei an die Wähler der Klasse gebunden zu sein.

§ 25.

Die Listen der Wahlberechtigten in den einzelnen Klassen werden vom Gemeindevorstande für jede Wahl mindestens vier Wochen vor derselben aufgestellt und sind dabei alle Gemeindebürger, deren Bürgerrecht ruht, zu übergehen.

Für innerhalb eines Jahres erforderliche Neuwahlen findet die Aufstellung neuer Listen nicht statt.

Die Listen sind zu Jedermanns Einsicht mindestens eine Woche lang auszulegen. Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, sowie das Lokal, in welchem sie stattfindet, ist vorher in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§ 26.

Wer die Listen für unrichtig oder unvollständig hält, kann dieses innerhalb einer Woche vom Beginn der Auslegung dem Gemeinde-Vorstande anzeigen, dessen Entscheidung binnen einer weiteren Woche erfolgen und unter Angabe der Gründe den Betheiligten schriftlich eröffnet werden muß.

Gegen die Entscheidung des Gemeinde-Vorstandes kann binnen einer Woche Beschwerde bei der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde erhoben werden, und ist von dieser die endgültige Entscheidung vor dem Wahltage zu treffen, von derselben auch dem Betheiligten durch Vermittelung des Gemeinde-Vorstandes Kenntniß zu geben.

§ 27.

Nur die in der Stimmliste aufgeführten Personen selbst sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt. Eine Stellvertretung bei derselben ist unzulässig, mit Ausnahme der Fälle im § 9.

§ 28.

Die Wahl geschieht unter dem Vorsitze und der Leitung des Gemeinde-Vorstehers, sowie eines Protokollführers, durch Abgabe von Stimmzetteln.

Der Vorsitzende ernennt aus der Zahl der Wähler der betreffenden Klasse mindestens 3 Wahlgehülfen, von denen einer eine Gegenliste zu führen hat, und ladet dieselben spätestens 3 Tage vor dem Wahltermine zu solchem ein.

Bei der ersten Wahl nach Maßgabe dieses Gesetzes wird die Leitung derselben in zusammengelegten Gemeinden einem Vorsteher der betreffenden bisherigen Gemeinden durch die vorgesetzte Behörde übertragen.

§ 29.

Die Wahl der Gemeinderathsmitglieder findet im Monat November oder December des betreffenden Jahres statt und ist spätestens eine Woche vor dem Wahltermine in der für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Weise zur allgemeinen Kunde zu bringen, wobei Ort, Tag und Stunde des Anfangs der Wahlhandlung, sowie der Zeitpunkt des Beginnes der Eröffnung der Stimmzettel genau anzugeben sind.

Jede einzelne Klasse der Wahlberechtigten hat zu verschiedenen Zeiten mit der Wahl zu verfahren. Die Wahlen der dritten Klasse erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt.

§ 30.

In der Wahlversammlung haben nur die Wähler Zutritt, und es wird niemand zur Abgabe seiner Stimme zugelassen, der nicht in die vom Gemeinde-Vorsteher aufgestellte Stimmliste aufgenommen oder auf erhobene Reklamation nachträglich zugelassen ist.

Die Stimmzettel, welche nicht mit Namensunterschrift versehen werden dürfen und von weißem Papier und ohne äußere Kennzeichen sein müssen, sind sodann von den Wahlberechtigten zusammengefaltet einzeln abzugeben und von dem Gemeinde-Vorsteher in einem Gefäße zu sammeln, demnächst aber einzeln herauszunehmen und zum Zweck des Vermerks in die vom Protokollführer zu führende und dem Protokoll anzulegende besondere Abstimmungsliste laut zu verlesen.

Stimmzettel von nicht weißem Papier oder mit äußeren Kennzeichen versehen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen.

Der Protokollführer oder einer der Wahlgehülfen vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dem Namen desselben in der Stimmliste.

§ 31.

Sobald das Eröffnen und Vorlesen der gesammelten Stimmzettel begonnen hat, ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

Finden sich auf einem Stimmzettel mehr oder weniger Namen als erforderlich oder ein oder einige Namen nicht wählbarer Personen, so wird dadurch die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben. Es sind aber die letzten

auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen oder die ungültigen Namen als nicht beigefügt zu betrachten.

Zwei oder mehrere in einer Zusammenfaltung übergebene Stimmzettel sind sämmtlich für ungültig zu erklären.

Unleserliche Namen oder solche, bei denen es zweifelhaft bleibt, welcher Person die Stimme hat gegeben werden sollen, werden ebenfalls als nicht geschrieben angesehen.

§ 32.

Gewählt sind diejenigen als Mitglieder des Gemeinderaths, welche bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. (Relative Stimmenmehrheit.)

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches vom Gemeinde-Vorsteher gezogen wird.

Nach der Stimmzählung sind die sämmtlichen Stimmzettel zu versiegeln und bis nach Ablauf der in § 33 bezeichneten Frist und nach Erledigung der innerhalb derselben etwa erhobenen Einwendungen aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 33.

Das über die Wahlhandlung aufzunehmende Protokoll ist nach geschehener Vorlesung vom Gemeinde-Vorsteher, von den Wahlgehülfen und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sodann mit der Stimmliste, sowie der Gegenliste zur Einsicht der Wahlberechtigten auf 7 Tage offen auszulegen.

Innerhalb dieser Frist kann jeder Wahlberechtigte wegen des stattgehabten Wahlverfahrens bei der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde Beschwerde erheben, die jedoch keine aufschiebende Wirkung hat.

§ 34.

Die neu erwählten Gemeinderathsmitglieder treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Kalenderjahres ihr Amt an.

§ 35.

Die Gemeinderathsmitglieder werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre tritt die Hälfte der von jeder Klasse Gewählten aus.

Welche Gemeinderathsmitglieder drei Jahre nach Einführung des gegenwärtigen Gesetzes auszutreten haben, bestimmt das Loos.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar, können jedoch für die nächsten drei Jahre die Wiederwahl ablehnen (§ 14).

§ 36.

Der Gemeinderath ist berufen, über alle Angelegenheiten der Gemeinde oder sonst ihm überwiesene Gegenstände zu berathen und zu beschließen.

Zu solchen Angelegenheiten der Gemeinde gehören namentlich das Rechnungswesen, die Errichtung und Abänderung der örtlichen Statuten, der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Schuldkapitalien, die Anhebung von Prozessen ꝛc.

§ 37.

Die Mitglieder des Gemeinderaths bekleiden ein Ehrenamt und haben nur Anspruch auf Ersatz baarer Auslagen.

§ 38.

In den Sitzungen des Gemeinderaths führt der Gemeindevorsteher (§ 46) bezw. dessen Stellvertreter den Vorsitz und hat neben den übrigen Mitgliedern ein Stimmrecht. Es finden halbjährig regelmäßige Sitzungen des Gemeinderaths statt. Außerdem versammelt sich derselbe auf Berufung des Vorstehers, so oft das Bedürfniß es erfordert, die Berufung muß erfolgen, sobald ein Drittel der Gemeinderaths-Mitglieder dieselbe verlangt.

Die Zusammenberufung sowohl der regelmäßigen, als der außerordentlichen Versammlungen erfolgt unter Vorlegung der schriftlichen Einladung,

worin die Gegenstände der Verhandlung näher angegeben sind. Sie erfolgt mit Ausnahme dringender Fälle mindestens 3 Tage vor der Versammlung.

§ 39.

Wer an der Versammlung theil zu nehmen verhindert ist, hat sein Ausbleiben so zeitig bei dem Vorsitzenden zu entschuldigen, daß nöthigenfalls eine andere Zeit für die Sitzung gewählt werden kann. Wenn in Folge des Ausbleibens mehrerer Mitglieder die Versammlung beschlußunfähig wird, so ist den Erschienenen auf deren Verlangen von den ohne Entschuldigung Ausgebliebenen eine Wegegebühr zu vergüten und wird auf Kosten derselben eine andere Sitzung anberaumt. Ueber die Entschuldigungsgründe, sowie über die Höhe der Wegegebühren entscheidet endgültig der Gemeinderath.

§ 40.

Der Gemeinderath kann nur Beschlüsse fassen, wenn wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Ausnahme hiervon findet statt, und zwar nur hinsichtlich des betr. Gegenstandes, wenn die Gemeinderaths-Mitglieder in Folge mangelnder Beschlußfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand berufen und dennoch nicht in beschlußfähiger Zahl erschienen sind. Bei der zweiten Zusammenberufung muß aber auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wer, obgleich erschienen, nicht mitstimmt, wird zwar als anwesend betrachtet und auch bei der Beurtheilung der Beschlußfähigkeit der Versammlung mitgezählt; die Stimmenmehrheit wird aber lediglich nach der Zahl der Stimmenden berechnet.

§ 41.

Wer bei einer Angelegenheit aus einem Privatintereſſe unmittelbar betheiligt iſt, ſoll zwar zur Auskunftertheilung gehört werden, darf aber an der Berathung und Beſchlußfaſſung darüber nicht theilnehmen.

§ 42.

Die Sitzungen des Gemeinderaths ſind öffentlich. Für einzelne Gegenſtände kann jedoch durch einen in geheimer Sitzung zu faſſenden Beſchluß die Oeffentlichkeit ausgeſchloſſen werden.

§ 43.

Der Vorſitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und ſchließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Verſammlung. Er kann jeden Zuhörer aus dem Sitzungszimmer entfernen laſſen, welcher Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder ſich irgend eine Ruheſtörung zu Schulden kommen läßt.

Für die Verhandlungen kann innerhalb der geſetzlichen Beſtimmungen eine beſondere Geſchäftsordnung feſtgeſtellt werden.

§ 44.

Ueber die in jeder Sitzung des Gemeinderaths gefaßten Beſchlüſſe iſt unter Aufführung der dabei anweſenden Mitglieder von dem Vorſitzenden oder einem dazu bereitwilligen Mitgliede des Gemeinderaths oder einer ſonſt dazu geeigneten Perſönlichkeit ein Protokoll aufzunehmen, welches nach geſchehener Vorleſung und Genehmigung vom Vorſitzenden, dem Protokollführer und wenigſtens 2 anderen Mitgliedern unterzeichnet werden muß.

§ 45.

Der Gemeinde-Vorſtand als die verwaltende Behörde einer Landgemeinde iſt die nächſte Obrigkeit im Gemeindebezirke und zugleich das Organ des

Staats für die Polizeiverwaltung und diejenigen sonstigen Angelegenheiten, mit welchen er beauftragt wird.

§ 46.

Der Vorstand einer Landgemeinde besteht aus dem Gemeinde-Vorsteher und mehreren Beigeordneten. Das Nähere über die Anzahl der letzteren bestimmt das Gemeindestatut, und sollen bis zur Errichtung eines solchen überall zwei gewählt werden.

Das Amt des Gemeinde-Vorstandes ist ein Ehrenamt und kann nur aus den im § 14 angegebenen Gründen abgelehnt oder niedergelegt werden.

Der Gemeinde-Vorsteher erhält jedoch außer der Erstattung seiner baaren Auslagen, sowie der Vergütung für die etwa erforderliche Hergabe eines Lokals eine jährliche Remuneration, welche auf seinen Antrag von der nächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde festgesetzt wird und mindestens 150 Mark betragen soll.

In selbstständigen Bezirken (§ 3) ist von den zuständigen Behörden für die örtliche Polizei bezw. sonstige einem Gemeindevorstande obliegende Landesangelegenheiten vorbehältlich der Genehmigung der Regierung, ein Beamter anzustellen.

§ 47.

Wo der Umfang einer Gemeinde oder besondere örtliche Interessen es erfordern, können für einzelne, durch den Gemeinderath mit Genehmigung der Regierung näher festzustellende Bezirke besondere, in diesen wohnhafte Vorsteher gewählt werden, welchen die Verwaltung der speziellen örtlichen Interessen obliegt. Im Uebrigen sind diese Bezirksvorsteher Organe des Gemeinde-Vorstehers und verpflichtet, dessen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 48.

Die Gemeinde-Vorsteher werden unter Leitung des zunächst vorgesetzten Verwaltungsbeamten, die Bezirksvorsteher unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers von den Mitgliedern des Gemeinderaths aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt.

Die besondere Wahl eines Bezirksvorstehers findet indessen nicht statt, wenn ein Gemeindebürger des Bezirks zum Mitgliede des Gemeinderaths gewählt worden ist. Es sind dann vielmehr diesem die Funktionen des Bezirksvorstehers vom Gemeinderathe zu übertragen.

Sind aber mehrere Gemeindebürger des Bezirks Mitglieder des Gemeinderaths, so ist aus ihnen der Bezirksvorsteher in der vorgeschriebenen Weise zu wählen.

§ 49.

Findet sich in einer Landgemeinde keine zum Amte eines Gemeindevorstehers vom Gemeinderath als qualifizirt erachtete Person, so ist dieser befugt, entweder eine außerhalb der Gemeinde wohnende mit Genehmigung der Regierung zum Gemeindevorsteher zu wählen, oder die Geschäfte desselben dem Vorsteher einer benachbarten Gemeinde zu übertragen. Zur Uebernahme des Amts sind indes diese Personen nicht verpflichtet, sie werden aber durch dessen Uebernahme Mitglieder des Gemeinderaths.

Macht die Gemeinde von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so ist für sie ein besoldeter Gemeindevorsteher von der Regierung zeitweise kommissarisch zu bestellen und demselben eine mit dem Gemeinderath zu vereinbarende, aus der Gemeindekasse zu zahlende Remuneration auszuwerfen.

Der kommissarisch bestellte Vorsteher kann auch mehrere benachbarte Landgemeinden verwalten.

§ 50.

Jedes stimmberechtigte Gemeindeglied kann zum Gemeinde- oder Bezirksvorsteher gewählt werden mit Ausnahme der Mitglieder der vorgesetzten Aufsichtsbehörden, der Geistlichen, Lehrer, sowie Hülfsbeamten und Diener der Gemeinde.

§ 51.

Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Gemeinderaths-Mitglieder erforderlich. Wer, obgleich erschienen, von seinem Wahlrechte keinen Gebrauch macht, wird als anwesend mitgezählt.

§ 52.

Die Wahlen erfolgen vermittelst Abgabe zusammengefalteter, nicht mit Namensunterschrift zu versehender Stimmzettel, und entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Hat sich eine absolute Mehrheit nicht herausgestellt, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht.

Sind auf mehrere Personen gleichviel Stimmen gefallen, so entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Loos darüber, welche beiden auf die engere Wahl zu bringen sind.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet ebenfalls das Loos, welches von dem Vorsitzenden gezogen wird.

§ 53.

Die landesherrliche Bestätigung des Erwählten erfolgt nach vorgängigem Bericht des Verwaltungsbeamten durch Rescript Unseres Cabinets-Ministeriums und sodann die Verpflichtung des Erwählten vermittelst der folgenden Eidesformel:

„Ich schwöre Treue Seiner Durchlaucht dem Fürsten, gewissenhafte Beobachtung der Staatsverfassung und der Gesetze, sowie treue Wahrnehmung der mir übertragenen Obliegenheiten, so wahr mir Gott helfe."

Bei einer Wiederwahl genügt die Verweisung auf den früher geleisteten Eid.

Erfolgt die Bestätigung eines Erwählten nicht, so kann derselbe nicht von neuem gewählt werden.

Im äußersten Falle tritt eine kommissarische Verwaltung ein.

§ 54.

Die ordentlichen Wahlen des Gemeinde- und Bezirksvorstehers sind im Monat September oder Oktober des betr. Jahres in der betreffenden Gemeinde an einem von dem jeweiligen Vorsteher bei dem zunächst vorgesetzten Verwaltungsbeamten vorzuschlagenden Tage vorzunehmen.

Der Amtsantritt erfolgt mit dem nächsten Jahre.

§ 55.

Geht der Gemeinde- oder Bezirksvorsteher vor der sechsjährigen Periode (§ 48) ab, so ist für die noch übrige Zeit innerhalb 4 Wochen zu einer außerordentlichen Wahl zu schreiten, wenn nicht etwa von dem Gemeinderathe mit Zustimmung des Verwaltungsbeamten deren Aussetzung bis zur nächsten allgemeinen Wahl für angemessen erachtet wird.

Dasselbe gilt, wenn in den Fällen des § 15 die Suspension eines Gemeinde- bezw. Bezirksvorstehers eintritt. Bei außerordentlichen Wahlen hat der Gemeinderath mit der Anzeige von der eingetretenen Erledigung der Stelle zugleich den Wahltag in Vorschlag zu bringen.

§ 56.

Die Beigeordneten werden unter Leitung des Gemeindevorstehers oder dessen Vertreters von dem Gemeinderathe aus seiner Mitte solange erwählt, als sie Mitglieder des Gemeinderaths bleiben. Die Verpflichtung derselben geschieht durch den vorgesetzten Verwaltungsbeamten am Sitze des Verwaltungsamts.

Bei Vornahme der Wahl sind die Bestimmungen der §§ 51 und 52 zu beobachten.

Die Beigeordneten unterstützen den Vorsteher bei der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und haben insoweit seinen Anweisungen nachzukommen. Sie können aber auch von ihm unter Zustimmung des Gemeinderaths mit der selbstständigen Verwaltung einzelner Geschäftszweige, insbesondere mit dem Kassen- und Rechnungswesen beauftragt werden.

In Fällen der Verhinderung des Vorstehers und bei Erledigung des Dienstes desselben vertreten sie ihn und zwar, wenn mehrere Beigeordnete vorhanden sind, nach einer vom Gemeinderathe zu bestimmenden Reihenfolge. Bei zeitweiser Erledigung des Dienstes des Vorstehers erhält dessen Vertreter die demselben zugebilligte Remuneration nach Verhältniß der Zeitdauer der Vertretung. Auch können sie eine billige, von dem Gemeinderathe festzusetzende Vergütung von dem Vorsteher verlangen, wenn derselbe ihnen einzelne größere Geschäftszweige zur selbstständigen Verwaltung überträgt.

§ 57.

Der Gemeindevorstand verwaltet die Angelegenheiten der Gemeinde und vertritt diese in ihren Rechten und Verbindlichkeiten sowohl den einzelnen Gemeindeangehörigen gegenüber, als nach außen.

Beispielsweise liegt dem Gemeindevorstand ob:

1. für die örtliche Bekanntmachung der den Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse und innerhalb seiner gesetzlichen Befugniß für die Vollziehung derselben zu sorgen.

   Die Bekanntmachungen erfolgen, sofern nicht durch den Gemeinderath eine andere Form dafür festgesetzt wird, durch Anheften in dem dafür bestimmten Gitterkasten während eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen oder vermittelst Ansagens oder öffentlichen Ausrufes.
2. die Beschlüsse des Gemeinderaths vorzubereiten, unbeschadet der eigenen Befugniß des letzteren hierzu, sowie, insofern der Gemeindevorstand den Beschlüssen beistimmt, dieselben auszuführen.

   Sofern die Beschlüsse die Befugnisse des Gemeinderaths überschreiten, die Gesetze verletzen oder das Gemeinwohl gefährden, ist der Gemeindevorstand verpflichtet, die Ausführung zu beanstanden und dieselben nach vergeblich versuchter Verständigung der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen.
3. die Anstalten und Stiftungen der Gemeinde zu verwalten und die hierzu eingesetzten besonderen Verwaltungen zu beaufsichtigen;
4. für die Erhaltung aller Theile des Gemeinde-Vermögens und die Wahrung der damit verbundenen Rechte, sowie für dessen bestimmungsmäßige Benutzung und Verwendung zu sorgen;
5. die Einkünfte der Gemeinde zu verwalten, die auf dem Voranschlage oder besonderen Beschlüssen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Kassen- und Rechnungswesen zu überwachen;
6. die Gemeindeabgaben und Dienste nach den dieserhalb gefaßten Beschlüssen auf die Verpflichteten zu vertheilen und die Beitreibung bezw. Leistung zu bewirken;

7. die gehörige Ausführung der Gemeindeanlagen und Bauten zu leiten und zu überwachen;
8. für die ordnungsmäßige Erhaltung der Gemeinde-Registratur, insbesondere für die Aufbewahrung der Urkunden und Rechnungen der Gemeinde und der Stiftungen, sowie der Beläge zu sorgen;
9. die Gemeinde nach außen, insbesondere auch in Prozessen zu vertreten und namens derselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln, den Schriftwechsel, insoweit er in Prozessen nicht einem Rechtsanwalte übertragen wird, zu führen und die auszustellenden Urkunden in der Unterschrift zu vollziehen.

   Hinsichtlich der Ausfertigung solcher Urkunden findet sich das Nähere weiter unten in § 66 bestimmt.
10. Bescheinigungen über persönliche Vermögensverhältnisse von Angehörigen der Gemeinde, für deren Richtigkeit der Gemeindevorstand nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich ist, unter Beidrückung des Gemeindesiegels auszustellen und die ihm durch Gesetz oder besondere Verfügung der Staatsbehörden aufgetragenen Beglaubigungen von Unterschriften vorzunehmen;
11. die Beamten und Diener der Gemeinde zu beaufsichtigen, wobei ihm eine Disziplinargewalt zur Verhängung von Geldstrafen bis zu 15 Mark zusteht.

§ 58.

Als einem Organe der Staatsregierung ist dem Gemeindevorstande die Verwaltung der örtlichen Polizei nach Maßgabe der bestehenden Gesetze übertragen.

Als örtlicher Polizeibehörde liegt dem Gemeindevorstande namentlich ob:

1. die allgemeine Fürsorge für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums und die Abwehr aller Störungen derselben;
2. die Entgegennahme der Anmeldung von Neubauten und die Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten und Gefährlichkeiten bei denselben, sowie die Beförderung ihrer Abschätzung zum Brandkataster;
3. die Handhabung der Feuerpolizei und die Aufsicht über die Feuerlöschgeräthschaften, insoweit dieselbe nicht dem besonders dafür angestellten Revisor übertragen ist.

   Der Gemeindevorstand hat aber den unter Leitung des Revisors stattfindenden Sprützenproben beizuwohnen und darüber an die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten.
4. die Ueberwachung der Feuerlöscharbeiten bei innerhalb des Gemeindebezirks ausgebrochenen Feuersbrünsten, sowie die Sorge für schleunigste Benachrichtigung der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde, demnächst aber die Beförderung der Abschätzung der Brandschäden und die Beaufsichtigung der Verwendung der Brandschadengelder zur Wiederherstellung der abgebrannten oder beschädigten bei der Landesbrandkasse versicherten Gebäude;
5. die Anzeige über ausgebrochene Epidemien oder Seuchen bei der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde und nöthigenfalls die Anordnung der nächsten Vorkehrungen in solchen Fällen, die Fürsorge für die Rettung Verunglückter, die Beaufsichtigung des Verkaufs von Eßwaaren, die Sorge für die öffentlichen Brunnen und die Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe;
6. die Beaufsichtigung der Bodenluken und Ziehbrunnen, sowie der nöthigen Einfriedigungen von Flußufern, Steinbrüchen, Mergelgruben ꝛc. ꝛc.;

7. die Ausstellung von Leichenpässen;
8. die Besorgung der in dem Reichsimpfgesetze vom 2. April 1874 und den hiesigen Ausführungs-Verordnungen vom 13. April 1875 und 29. November 1878, sowie in dem Ausführungsgesetze vom 12. Sept. 1877 vorgesehenen Geschäfte;
9. die den Gemeindebehörden zugewiesenen Funktionen bei Wahl der Hebammen;
10. das polizeiliche Einschreiten gegen Bettler, Landstreicher, Betrunkene und gegen verbotenes Spiel, die Beaufsichtigung der öffentlichen Vergnügungen und der Wirthshäuser, einschließlich der Handhabung der Vorschriften über die Innehaltung der Polizeistunde und der Sonntagsfeier, das Einschreiten bei Aufläufen und Schlägereien und der Abwendung der Störungen der nächtlichen Ruhe, sowie der Störungen der Ordnung auf den öffentlichen Straßen und Plätzen;
11. die Beaufsichtigung der unter Polizeiaufsicht stehenden Personen und der vorläufig entlassenen Strafgefangenen;
12. die vorläufige Sorge für augenblicklich Obdachlose und sonst Hülflose;
13. die Sorge für die Reinigung und etwaige Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Plätze, sowie die Sicherheit des freien Verkehrs auf denselben;
14. die Erstattung von Anzeigen über Verletzung von Polizei- und Strafgesetzen, deren Handhabung dem Gemeindevorstande nicht obliegt, sowie die vorläufigen polizeilichen Maßregeln zur Sicherung und Ermöglichung des gerichtlichen Einschreitens und die Unterstützung der Gerichtsbehörden mit Einschluß der vorläufigen Festnahme und

Verwahrung einer Person und des Transports derselben an die zuständige höhere Polizei- oder Gerichtsbehörde.

Die durch die Verwaltung der örtlichen Polizei in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erwachsenden Kosten trägt die Gemeinde.

§ 59.

Im Wege der Verordnung kann der polizeiliche Geschäftskreis genauer abgegrenzt werden.

An der Zuständigkeit und dem Geschäftskreise des staatlichen Polizeipersonals wird durch die Vorschriften des § 58 nichts geändert.

§ 60.

Der Gemeindevorstand ist in Ausübung seiner Polizeigewalt berechtigt, die innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse gegen bestimmte Personen gerichteten Anordnungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Kann die zu erzwingende Handlung von einem dritten geleistet werden, so ist der Gemeindevorstand befugt, dieselbe ausführen zu lassen, den Betrag der Kosten vorläufig zu bestimmen und im Wege der Zwangsvollstreckung wie Gemeindesteuern von dem Verpflichteten beitreiben zu lassen.

Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist der Gemeindevorstand berechtigt, Geldstrafen bis zur Höhe von 15 Mark anzudrohen und festzusetzen. Erweisen sich diese Strafen als erfolglos, so ist an die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu berichten, welcher eine Strafbefugniß bis zu 150 Mark zusteht. Der Festsetzung muß immer eine schriftliche Androhung mit einer bestimmten Frist vorangehen.

Sowohl gegen die Anordnung, wie gegen die angedrohte oder festgesetzte Strafe kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des schriftlichen Erlasses Berufung an die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde eingelegt werden, welche jedoch die Ausführung nicht hemmt, wenn dieselbe nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes ohne Nachtheil für das Gemeinwesen nicht ausgesetzt werden kann.

Die endgültig festgesetzten Geldstrafen, welche nicht beizutreiben sind, werden auf Antrag des Gemeindevorstandes und nach Anhörung der Betheiligten von der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in Haft umgewandelt.

§ 61.

Der Gemeindevorstand ist befugt, mit Zustimmung des Gemeinderaths und Genehmigung der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde, die jedoch jeder Zeit widerrufen werden kann, allgemeine polizeiliche Gebote und Verbote, welche den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und dienstlichen Anweisungen nicht widersprechen, unter Androhung bestimmter Geldstrafen bis zu 30 Mark durch öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

In den Fällen, in welchen durch Zeitverlust Gefahr entstehen könnte, und die Einziehung der vorherigen Erklärung des Gemeinderaths und der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nicht thunlich ist, kann der Gemeindevorstand derartige polizeiliche Anordnungen für sich allein erlassen; er ist jedoch verpflichtet, sowohl für die Zusammenberufung des Gemeinderaths zum Zweck der nachträglichen Zustimmung sobald als möglich Sorge zu tragen, als auch der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ohne Verzug von der erlassenen Verordnung Kenntniß zu geben und dieselbe sofort außer Kraft zu

setzen, wenn der Gemeinderath seine Zustimmung verweigert oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die Genehmigung nicht ertheilt.

§ 62.

Der Gemeindevorstand setzt die verwirkten Geldstrafen (§ 61) und nöthigenfalls die beim Unvermögen an deren Stelle tretenden Haftstrafen unter Beobachtung der im § 453 der deutschen Strafprozeßordnung enthaltenen Vorschriften durch Strafbefehl fest. Wird vom Beschuldigten Einspruch erhoben, so richtet sich das weitere Verfahren nach den §§ 454 bis 458 der Strafprozeßordnung, sofern nicht der Beschuldigte unter Verzicht auf den Einspruch die gegen alle Strafbefehle des Gemeindevorstandes zulässige Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreift. Im letzteren Falle ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Personen, welche nicht in dem Gemeindebezirke wohnen, können wegen Uebertretung von Strafbestimmungen der Art wie sie nach § 61 dem Gemeindevorstande zustehen, nur dann zur Strafe gezogen werden, wenn nach Art der Kundmachung die Bekanntschaft mit denselben bei ihnen anzunehmen ist.

§ 63.

Als örtliches Organ der Staatsverwaltung in sonstigen Landesangelegenheiten ist der Gemeindevorstand verpflichtet, die in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen oder durch besondere Verfügungen der Regierung ertheilten oder noch ferner zu ertheilenden Aufträge zu besorgen, sofern dafür nicht besondere Beamte bestellt sind.

Zu den bereits bestehenden oder hiermit ihm auferlegten Obliegenheiten dieser Art gehören namentlich:

1. hinsichtlich der Klassen- und klassificirten Einkommensteuer die Verpflichtung, die Liste der steuerpflichtigen Personen innerhalb des

Gemeindebezirks aufzustellen und dem Schätzungsausschusse zu überreichen;

2. bei Aufstellung der Hebungslisten über das Schulgeld die Verpflichtung, die nöthige Aufklärung über thatsächliche Verhältnisse zu geben;
3. in Angelegenheiten der Landeskassen die Ertheilung der nöthigen Auskunft über den Ertrags- und Kaufwerth des zur Hypothek zu setzenden Grundeigenthums und über die persönlichen Verhältnisse der Anleiher;
4. die Besorgung der verschiedenen Obliegenheiten, welche durch Reichs- oder Landesgesetze in Militärangelegenheiten dem Gemeinde- oder Ortsvorstande auferlegt sind oder noch auferlegt werden.

Doch ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Militärstammrollen zu führen und die Liquidationen bei Einquartierungen aufzustellen, vielmehr verbleiben diese Geschäfte den Verwaltungsämtern.

§ 64.

Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können mit Zustimmung des Gemeinderaths Kommissionen eingesetzt werden, welche unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes aus Mitgliedern des Gemeinderaths oder aus anderen wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden. Die hierzu berufenen Gemeindebürger können die Annahme der Wahl nur aus den im § 14 angegebenen Gründen ablehnen; sie verrichten ihre Funktionen unentgeltlich, haben aber Anspruch auf Ersatz von Auslagen.

Die Kommissionen sind dem Vorstande untergeordnet und werden durch denselben nach außen, namentlich bei den Behörden, vertreten.

Die Funktion ständiger Kommissionen endet mit jeder regelmäßigen Erneuerung des Gemeinderaths, und ist alsdann jedesmal eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 65.

Der Gemeindevorstand ist hinsichtlich seiner Geschäftsführung bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde verantwortlich, insbesondere dafür, daß bei Handlungen, wozu ein Beschluß der Gemeindevertretung erforderlich, nichts ohne solchen und gegen denselben geschieht.

Für die Beachtung der Gesetze und die Ausführung der dem Gemeindevorstande als Obrigkeit obliegender Geschäfte ist der Staatsregierung zunächst der Gemeindevorsteher verantwortlich.

§ 66.

Schriften, welche vom Gemeindevorstande innerhalb seines amtlichen Wirkungskreises unter Beidrückung des Gemeindesiegels unterzeichnet werden, sind öffentliche Urkunden.

§ 67.

Schuldurkunden, sowie Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, müssen von dem Gemeindevorstande unterzeichnet sein. Bei Schuldurkunden ist außerdem der Rechnungsführer zum Empfang des Geldes hinzuzuziehen.

§ 68.

Die Anstellung etwaiger Hülfsbeamten und der Diener der Landgemeinde erfolgt vom Vorsteher unter Zuziehung des Gemeinderaths, welcher auch über die Remunerationen und etwaige Kautionsbestellung nähere Beschlüsse faßt.

Die Verpflichtung der Hülfsbeamten und Gemeindediener erfolgt von dem Gemeindevorstande.

Abschnitt III.

Von dem Gemeinde-Vermögen und den Gemeindelasten.

§ 69.

Unter Gemeindevermögen wird dasjenige Vermögen verstanden, welches der Gemeinde als solcher (der juristischen Person) gehört. (§ 5.)

§ 70.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den vorhandenen Bestand ihres Vermögens (Stamm-Vermögen) an unbeweglichen Gütern, Kapitalien und Berechtigungen unvermindert zu erhalten und veräußerte Bestandtheile desselben durch andere, Ertrag gewährende, Vermögensbestände sofort oder mindestens allmälig nach näher festgesetztem Plane zu ersetzen.

Dagegen ist eine Veränderung einzelner Theile des Stammvermögens gestattet, wenn nur der Gesammtwerth und die Ertragsfähigkeit desselben nicht verringert werden.

Außerordentliche Kapital-Einnahmen der Gemeinde wachsen dem Stammvermögen zu, sofern nicht bei Schenkungen, Vermächtnissen ꝛc. der Geber ausdrücklich etwas Anderes bestimmt hat.

Die etwa vorhandenen oder künftig entstehenden Schulden sind in der Regel ohne Angriff des Stammvermögens zu tilgen, und ist zu diesem Zweck für jede Schuld ein Tilgungsplan aufzustellen.

Der Verkauf von Grundstücken und Realberechtigungen muß der Regel nach im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgen.

Ueber das gesammte Gemeinde-Vermögen sind genaue Verzeichnisse zu führen, und die vorkommenden Veränderungen darin einzutragen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Schulden der Gemeinde.

§ 71.

Werden Nutzungen am Gemeinde-Vermögen auf Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen, so entscheiden darüber im Fall des Streites die Gerichte, gründen sich die Ansprüche auf den Gemeinde-Verband, so entscheiden die Verwaltungsbehörden.

§ 72.

Das gesammte Gemeinde-Vermögen ist so zu verwalten und zu benutzen, daß daraus ein möglichst nachhaltiger Ertrag erzielt wird.

Außerordentliche Benutzungen des Gemeinde-Vermögens, welche die Substanz selbst angreifen, insbesondere auch unforstmäßige Abholzungen größerer Forsten, bedürfen der Genehmigung der Regierung. (vergl. Verordnung, die Bewirthschaftung der Privat- und Gemeindeholzungen vom 25. Mai 1819.)

§ 73.

Soweit die Einkünfte aus dem Gemeinde-Vermögen und die sonst den Gemeinden gesetzlich zustehenden Einnahmen, namentlich aus den ihnen gesetzlich überwiesenen Abgaben und Strafgeldern, zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht ausreichen, können Gemeindeabgaben in Form von Gemeindesteuern, sowie in geeigneten Fällen (§ 91) von persönlichen und Naturalleistungen gefordert werden.

Befreiungen von Gemeindesteuern und Leistungen finden nur insoweit statt, als sie durch Gesetze oder Staatsverträge begründet sind, und können weder durch Verjährung, noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.

§ 74.

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benutzung ihres Eigenthums, ihrer

Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

Die desfallsigen näheren Bestimmungen und Grundsätze, sowie die zur Kontrole und Sicherung erforderlichen ortspolizeilichen Vorschriften sind im Wege des Gemeindestatuts oder Gemeindebeschlusses, mit Genehmigung der Regierung, zu erlassen, auf diesem Wege auch die bestehenden Bestimmungen und Vorschriften über derartige Steuern und Abgaben etwa aufzuheben oder abzuändern.

Marktstättegelder dürfen nur eine Vergütung für den überlassenen Raum und den etwaigen Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden und sind ohne Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden nach der Größe des von dem Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten Raumes und nach der Dauer des Feilbietens zu bestimmen.

Die Hundesteuer wird künftig für die einzelnen Gemeindekassen erhoben.

§ 75.

Die Gemeindesteuern (Gemeinde-Umlagen) werden soweit thunlich nach Maßgabe der Einschätzung zu den nachstehend erwähnten direkten Staatssteuern erhoben, sofern nicht durch Gemeindestatut ein anderes bestimmt wird.

Steuerpflichtig sind:

I. hinsichtlich der auf den Grundbesitz gelegten Gemeinde-Umlagen die zur Staatsgrundsteuer und Staatsgebäudesteuer herangezogenen Liegenschaften und Gebäude, sowie von den zu solchen Steuern nicht herangezogenen diejenigen dem Staate gehörigen Liegenschaften und Gebäude, bezw. Gebäudetheile, aus denen der Staatskasse eine Einnahme erwächst, innerhalb des Gemeindebezirks, in welchem sie liegen;

II. hinsichtlich der vom Gewerbebetrieb zu entrichtenden Gemeinde-Umlagen alle diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks

1. ein zur Staatsgewerbesteuer nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes über die Einführung einer Gewerbesteuer vom 19. Februar 1878 (L.-B. 17, S. 162) veranlagtes Gewerbe, oder
2. eine zu dieser Steuer nach dem zweiten Absatze im § 7 desselben Gesetzes nicht besonders veranlagte Fabrik oder
3. eine Branntweinsbrennerei, oder
4. Bergbau .

betreiben;

III. hinsichtlich der Gemeinde-Klassen- und Einkommensteuer

1. diejenigen Bewohner der nach der Bestimmung im § 3 Abs. 2 vom Gemeindeverbande ausgenommenen Fürstlichen Gebäude und deren Zubehörungen, welche nicht zur Fürstlichen Familie gehören;
2. diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz haben (s. o. § 2);
3. welche daselbst einen längeren als dreimonatlichen Aufenthalt nehmen;
4. diejenigen, welche, ohne im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz zu haben, oder sich länger als drei Monate aufzuhalten, daselbst Grundvermögen zum Reineinkommen von mehr als 100 Mark besitzen, oder ein stehendes Gewerbe oder außerhalb einer Gewerkschaft Bergbau betreiben (Forensen);
5. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und Eisenbahnen innerhalb des Gemeindebezirks.

Von der Gemeinde-Klassen- und Einkommensteuer bleiben jedoch alle Diejenigen befreit, welche gemäß § 2 Litt. a. b. e. f. g. des Gesetzes vom

6. Juni 1868 (L. V. 15, S. 38), Litt. c. des Gesetzes vom 6. April 1882 (L. V. 18, S. 443) und Litt. i. der Novelle vom 25. Juni 1885 (L. V. 19, S. 300) der Staatssteuer nicht unterliegen.

§ 76.

Ein die Abgabepflicht nach III, 4 und 5 in § 75 begründender Gewerbe- oder Bergbaubetrieb der daselbst verzeichneten Personen und Gesellschaften ist in denjenigen Gemeinden als vorhanden anzunehmen, wo sich der Sitz, bezw. eine Zweigniederlassung, eine Betriebs- oder Verkaufsstätte, oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers bezw. der Gesellschaft selbstständig abzuschließen.

§ 77.

Die zu Gemeindesteuern verpflichteten Grundstücke und Gebäude des Staats (§ 75, I) werden für den Zweck der Gemeindebesteuerung besonders und zwar nach den dabei geltenden allgemeinen Grundsätzen zur Grund- und Gebäudesteuer eingeschätzt.

Die Gewerbtreibenden unter II, 2, 3, 4 in § 75, sowie die daselbst unter III, 4 und 5 bezeichneten beitragspflichtigen Personen und Gesellschaften sind zur Gemeinde-Gewerbe-, bezw. Klassen- und Einkommensteuer, nach den für die Veranlagung der betreffenden Staatssteuern geltenden Vorschriften, sowie unter Berücksichtigung der in den nachfolgenden §§ 78 bis 82 enthaltenen Bestimmungen erforderlichenfalls besonders einzuschätzen.

Das Gleiche gilt von den in § 75, III, 1, 2 bezeichneten abgabepflichtigen Personen, insofern sie zur Klassen-, oder klassifizirten Einkommensteuer in einer andern Gemeinde veranlagt oder dazu bisher überhaupt nicht

eingeschätzt sind, sowie von denjenigen, welche nur hinsichtlich eines Theils ihres Einkommens abgabenfrei sind.

Die Einschätzung erfolgt durch den Gemeindevorstand allein oder unter Zuziehung einer von der Gemeindevertretung zu diesem Zweck zu wählenden Kommission, wie solches durch das Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß näher festgestellt wird.

§ 78.

Für die Einschätzung der im § 75, II, 2, 3, 4 bezeichneten Personen zur Gewerbesteuer sind diejenigen Vorschriften maßgebend, welche für die Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel (§§ 6, 21 des Gesetzes über die Einführung einer Gewerbesteuer vom 19. Februar 1878, L. V. 17, S. 162 folg., bezw. der Novelle dazu vom 23. Juli 1885, L. V. 19, S. 297) gelten. Der Gewerbesteuersatz der in § 75 unter II, 2 bezeichneten Fabriken ist auf eine Quote der Gewerbesteuer, zu welcher dieselbe in Verbindung mit dem dazu gehörigen Komtoir veranlagt ist, festzustellen, wobei in Ermangelung einer Einigung der betheiligten Gemeinde und des Abgabepflichtigen über den Theilungsmaßstab das Verhältniß der regelmäßig erwachsenden Betriebsausgaben zu Grunde zu legen ist.

Diejenige Gemeinde, in welcher das Komtoir belegen ist, darf nur den ihr nach Abzug jener Quote verbleibenden Gewerbesteuersatz der Steuer zu Grunde legen.

§ 79.

Als steuerbares Einkommen behufs Ermittelung des Simplums der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (§ 77) ist zu Grunde zu legen:

1. für die Forensen:

a. sofern sie zur Staats-Klassen- oder klassifizirten Einkommensteuer veranlagt sind, derjenige Theil des steuerbaren Gesammteinkommens, welcher auf den in der Gemeinde belegenen Grundbesitz bezw. auf den daselbst stattfindenden Gewerbe- oder Bergbaubetrieb (§ 75) entfällt;

b. sofern sie zu den genannten Steuern nirgends veranlagt sind, das nach den Grundsätzen in § 7 des Gesetzes vom 6. Juni 1868 (L. V. Bd. 15, S. 42 ff.) zu ermittelnde Reineinkommen innerhalb des Gemeindebezirks;

2. für Eisenbahnen das Reineinkommen der im Gemeindebezirk gelegenen Eisenbahnstation;

3. für die Berggewerkschaften der Jahresgewinn nach Abzug der für die jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien üblichen Abschreibungen, sowie der zur Verzinsung von Schulden, zur Zahlung von Tantièmen an Beamte oder an die Grubenverwaltung verwendeten Beträge.

Der Jahresgewinn oder das Reineinkommen zu Nr. 2 und 3 ist nach dem Durchschnitte der dem Steuerjahre vorhergehenden letzten 3 Geschäftsjahre und, falls eine Feststellung des Jahresgewinns des letzten Geschäftsjahres zur Zeit der Veranlagung noch nicht stattgefunden hat, nach dem Durchschnitte der dem Veranlagungsjahre vorhergehenden letzten 3 Geschäftsjahre, sonst aus der Zeit seines Bestehens zu ermitteln.

§ 80.

Niemand darf von demselben Einkommen in verschiedenen Gemeinden zu den Gemeinde-Abgaben herangezogen werden.

Es ist daher derjenige Theil des steuerbaren Gesammteinkommens einer abgabepflichtigen Person oder Gesellschaft, welcher aus ihrem außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundeigenthume, oder aus ihrem außerhalb des Gemeindebezirks stattfindenden Gewerbe- und Bergbaubetriebe fließt, bei Feststellung des in der Gemeinde an Klassen- und Einkommensteuer zu veranlagenden Simplums außer Berechnung zu lassen.

Die Vertheilung des steuerbaren Gesammteinkommens aus einem über mehrere Gemeinden sich erstreckenden Gewerbebetriebe erfolgt, sofern zwischen den berechtigten Gemeinden und der abgabepflichtigen Person oder Gesellschaft eine Vereinbarung über den Vertheilungsmaßstab nicht erzielt wird:

a. bei Versicherungs-, Bank- und Kreditgeschäften nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden erzielten Brutto-Einnahmen.

b. bei Berg-, Hütten- und Salzwerken, sowie Fabrik-Anlagen nach Verhältniß der in den einzelnen Gemeinden regelmäßig erwachsenden Betriebsausgaben.

Falls Theile des steuerbaren Gesammteinkommens der Kommunalbesteuerung verschiedener Gemeinden unterliegen und die zu letzterer eingeschätzten Beträge zusammengenommen nicht mit dem zur Staatssteuer eingeschätzten Gesammteinkommen übereinstimmen, steht sowohl den berechtigten Gemeinden, wie der abgabepflichtigen Person innerhalb 4 Wochen Beschwerde bei der Regierung zu, welche die bezüglichen Theile endgültig mit dem Gesammteinkommen in Uebereinstimmung bringt.

§ 81.

Die Besitzer von Aktien einer zu den Gemeindeabgaben nach §§ 78 bis 80 herangezogenen Aktien-Gesellschaft oder Kommandit-Gesellschaft auf Aktien sind, insoweit dieser Aktienbesitz bei der Veranlagung ihres Simplums

der Klassen- und Einkommensteuer mit in Rücksicht gezogen ist, zu verlangen berechtigt, daß bei Bemessung des auf diesen Steuersatz entfallenden Gemeindezuschlags die ihnen aus dem Aktienbesitz zufließende Dividende in einem der Heranziehung der Gesellschaft entsprechenden Verhältnisse außer Ansatz gelassen werde.

Die nämliche Befugniß steht unter gleicher Voraussetzung den Mitgliedern einer Berggewerkschaft zu.

§ 82.

Hinsichtlich derjenigen Personen, welche wegen eines mehrfachen Wohnsitzes, oder eines den Zeitraum von drei Monaten übersteigenden Aufenthalts in mehreren Gemeinden zu den Gemeindeabgaben beizutragen verpflichtet sind, darf, insoweit nicht nach § 75, III, 4 und § 80, Absatz 2 das Besteuerungsrecht der einen oder der anderen Gemeinde ausschließlich zusteht, in jeder dieser Gemeinden nur ein der Zahl derselben entsprechender Antheil des steuerbaren Gesammteinkommens des Steuerpflichtigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden. Diejenigen Wohnsitzgemeinden, in welchen der Abgabepflichtige bezw. seine Familie sich im Laufe des vorangegangenen Jahres überhaupt nicht, oder kürzere Zeit, als 3 Monate aufgehalten hat, werden hierbei nicht mitgezählt.

§ 83.

Die Vertheilung der Gemeindesteuern unter die Steuerpflichtigen erfolgt nach dem Verhältniß der von denselben in der Gemeinde zu erhebenden bezw. nach den vorstehenden Bestimmungen zu ermittelnden Steuersätze und zwar in folgender Weise:

1. Bei den etwa für die Zwecke der Armenpflege aufzubringenden Gemeindesteuern nach den Klassen- und Einkommensteuer-Sätzen;

2. bei den für Ausgaben im Interesse des Privat-Grund-Eigenthums oder der Feldkultur, namentlich z. B. der Feldwege, aufzubringenden Gemeindesteuern lediglich nach den Steuersätzen der Grund- und Gebäudesteuer;

3. Gemeindesteuern im Interesse der Viehzucht sollen in der Regel nach dem Viehstande aufgebracht werden.

4. alle übrigen Ausgaben, soweit sie durch direkte Gemeindesteuern aufzubringen sind, werden der Regel nach auf sämmtliche in § 75 erwähnte Steuern vertheilt.

§ 84.

Für Ausgaben, welche nicht für Zwecke der Gemeinde als solcher oder zum Besten der Gemeindemitglieder in ihrer Gesammtheit, sondern zur Abwendung besonderer Nachtheile oder zur Erreichung besonderer Vortheile bestimmter Klassen von Gemeindegliedern, oder bestimmter Theile der Gemeinde aufgewandt werden, müssen der Regel nach zunächst die Betheiligten herangezogen, und kann nach Anhörung derselben mit Genehmigung der Regierung ein besonderer, den Verhältnissen entsprechender Vertheilungsfuß von der Gemeinde-Vertretung beschlossen werden.

§ 85.

Die aufgestellten Umlageregister, in welchen der Simplenbetrag anzugeben ist, werden nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in dem Geschäftslokale des Gemeindevorstandes auf 14 Tage zur Einsicht der in dem Gemeindebezirke wohnenden Steuerpflichtigen ausgelegt. Den außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden Pflichtigen ist der Betrag und die Zahl der von ihnen zu entrichtenden Simplen durch eine Zuschrift bekannt zu machen.

Die Monate, in welchen die Steuerbeträge zu entrichten sind, werden durch Beschluß der Gemeindevertretung festgesetzt und mit der zu hebenden Simplenzahl im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 86.

Innerhalb 4 Wochen vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung bezw. vom Tage der Zustellung der schriftlichen Mittheilung ist jeder Steuerpflichtige befugt, über die stattgehabte Einschätzung bei dem Gemeindevorstande Beschwerde zu führen.

Ueber die Beschwerde entscheidet der Gemeindevorstand unter Zuziehung der nach § 77, Abs. 4 erwählten Kommission.

Gegen die Entscheidung findet innerhalb einer Frist von 21 Tagen die Beschwerde an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde statt.

Die Zahlung der veranlagten Steuern wird durch die angebrachte Beschwerde nicht aufgehalten, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des zuviel Bezahlten zur Verfallzeit prompt geleistet werden.

§ 87.

Die Verpflichtung zur Steuerzahlung beginnt mit dem auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate und endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Befreiungsgrund eintritt.

Neu-Einziehende können nach Vorschrift des § 8 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, wenn die Dauer des Aufenthalts den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt, zu den Gemeindesteuern nicht herangezogen werden, sind aber bei längerer Dauer ihres Aufenthalts vom Tage des Einzugs an anzusetzen.

§ 88.

Tritt im Laufe des Rechnungsjahres eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerpflicht aufgehoben oder verändert wird, so hat der Betreffende dem Vorstande der Gemeinde davon Anzeige zu machen. Bis zum Ende des Monats, in welchem die Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der bisherigen Steuer gefordert werden.

§ 89.

Eine Nachforderung von Gemeindesteuern ist zulässig, sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatz.

§ 90.

Zur Erhebung angewiesene Gemeindesteuern, welche im Rückstande geblieben sind, verjähren in vier Jahren nach näherer Maßgabe des Gesetzes über die Einführung kürzerer Verjährungsfristen ꝛc. vom 8. Juli 1851. (L. B. 10, S. 489).

§ 91.

Für Gemeindezwecke, insbesondere behuf Ausführung von Gemeindearbeiten und zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit können die Steuerpflichtigen mit Zustimmung der Gemeindevertretung durch den Vorstand zu persönlichen und Naturalleistungen (Hand- und Spanndiensten) verpflichtet werden. Solche Leistungen sind nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dem Bedürfnisse nicht zweckmäßig auf andere Weise genügt werden kann.

Wissenschaftliche, kunst- und handwerksmäßige Arbeiten können nicht gefordert werden.

§ 92.

Die Vertheilung der persönlichen und Naturalleistungen geschieht, ausgenommen in Nothfällen, unter gleichzeitiger Abschätzung zu Gelde nach dem Maßstabe der Gemeinde-Umlagen.

Abweichungen von dieser Vertheilungsart bedürfen der Genehmigung der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

§ 93.

Alle persönlichen Leistungen können durch taugliche Stellvertreter beschafft werden, oder auch außer in dringenden Nothfällen in dem von dem Gemeindevorstande nach den örtlichen Lohnverhältnissen festzusetzenden Geldwerthe an die Gemeindekasse bezahlt werden.

Bei persönlichen Dienstleistungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit kann der Vorstand die Stellvertretung ausschließen.

§ 94.

Niemand kann, ausgenommen in Nothfällen, zu Gemeindeleistungen angehalten werden, welche Zwecke betreffen, deren Erfüllung durch Gemeinde-Umlagen ihn nicht treffen würde.

§ 95.

Die Spanndienste werden ausschließlich unter die mit Gespann versehenen die Handdienste aber nach der Zahl sämmtlicher zu Gemeinde-Umlagen Verpflichteter vertheilt.

Von Spanndiensten befreit sind

1. die den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses gehörenden Pferde,
2. die eigentlichen Dienstpferde der Staatsdiener,
3. die kontraktlich zu haltenden Dienstpferde der Posthalter,
4. die Pferde der praktischen Aerzte.

Die Spanndienste werden nach einem von der Gemeindevertretung zu bestimmenden billigen Anschlage an den zu leistenden Handdiensten in Absatz gebracht.

Das Maß der Spanndienste richtet sich nach der Zahl der Gespanne der Verpflichteten.

Bei unverhältnißmäßiger Belastung kann sowohl zwischen den einzelnen Gespannhaltenden, als zwischen diesen und den übrigen Gemeindegliedern eine Ausgleichung durch Geld stattfinden.

§ 96.

Die Grundsätze für die Vertheilung der der Gemeinde obliegenden Einquartierungslast werden im Gemeindestatut, oder durch besonderen Beschluß festgesetzt. Die Vertheilung erfolgt nach Maßgabe derselben durch den Gemeindevorstand.

§ 97.

Gemeindeleistungen, welche nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig erfolgen, läßt der Gemeindevorstand auf Kosten des Säumigen beschaffen.

Kann die Leistung auf Kosten des Säumigen nicht stattfinden, so ist derselbe zur Nachholung der Leistung oder zur Zahlung des entsprechenden Geldbetrages an die Gemeindekasse verpflichtet.

§ 98.

Die Aufnahme von Anleihen für die Gemeinde ist nur zur Abtragung gekündigter Schulden oder zur Bestreitung von unvermeidlichen oder zum dauernden Vortheil der Gemeinde gereichenden Ausgaben gestattet, deren Deckung aus den Hülfsquellen der Gemeinde nicht ohne Ueberbürdung der Gemeinde-Angehörigen geschehen kann. Der desfallsige Beschluß der Gemeinde bedarf, sofern die Anleihe nicht etwa zur Tilgung von Schulden aufgenommen wird, der Genehmigung der Regierung, die nur ertheilt werden darf, wenn durch jenen Beschluß neben der Verzinsung zugleich festgestellt worden ist, wie und in welchen Terminen oder innerhalb welcher Frist die

Anleihe wieder getilgt werden soll. Für die richtige Erhebung und Verwendung des Tilgungsfonds haben der Gemeindevorstand und der Rechnungsführer zu sorgen.

Jede Abweichung vom Tilgungsplan, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt oder zeitweise ausgesetzt wird, bedarf der Genehmigung der Regierung.

§ 99.

Vorschüsse aus besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere unter derselben Verwaltung stehende Kassen sind, wenn solche Vorschüsse nicht binnen Jahresfrist zurückerstattet werden, gleich den Gemeindeschulden zu behandeln.

Die Gewährung solcher Vorschüsse darf nur auf Grund eines Beschlusses der Gemeinde-Vertretung erfolgen.

Abschnitt IV.

Von dem Gemeindehaushalte.

§ 100.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, welche sich im Voraus bestimmen lassen, sowie über die zur Herstellung des Gleichgewichts zwischen beiden (nach Betrag und Simplenzahl) aufzubringenden Steuern und etwa zu leistenden Hand- und Spanndienste (§ 91) entwirft der Gemeindevorstand zwei Monate vor Ablauf des laufenden Rechnungsjahres einen möglichst vollständigen Voranschlag.

Eine beglaubigte Abschrift des festgestellten Voranschlags wird der Aufsichtsbehörde zur Einsicht und Prüfung eingesandt, sowie dem Rechnungsführer zur Nachricht und Anlegung bei seiner nächsten Rechnung zugefertigt.

Die Aufnahme nothwendiger Ausgaben in den Voranschlag kann, soweit sie im staatlichen Interesse nöthig sind, auch von der Aufsichtsbehörde verfügt werden.

§ 101.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß der Gemeindehaushalt nach den Bestimmungen des festgestellten Voranschlages geführt wird.

Ausgaben, welche in dem Voranschlage nicht vorgesehen sind, bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Hinsichtlich der Aenderungen des Voranschlags ist nach § 100 zu verfahren.

§ 102.

Die Gemeindesteuern und Abgaben und die Geldbeträge der Dienste, desgleichen die in die Gemeindekasse fließenden Gebühren und Geldstrafen, sowie alle sonstigen Gemeindegefälle werden, wenn sie von den Pflichtigen nicht freiwillig in den festgesetzten Terminen geleistet werden, und eine Mahnung (Zahlungsbefehl) erfolglos geblieben ist, durch sofortige Zwangsvollstreckung beigetrieben.

§ 103.

Der Gemeindevorstand hat darüber zu wachen, daß sich die einzelnen Gemeindekassen mit den etwaigen Nebenkassen und das Hebungswesen fortwährend in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, und zu diesem Zweck zur Kontrole des Rechnungsführers nicht allein über alle diesem ertheilten Hebungs- und Zahlungsanweisungen ein Kontrolebuch zu führen und damit die von dem Rechnungsführer einzufordernden Kassenübersichten zu vergleichen, sondern auch von Zeit zu Zeit und mindestens vierteljährlich unter Zuziehung eines oder mehrerer von der Gemeindevertretung erwählter Mitglieder derselben beim Rechnungsführer eine Kassen-Revision anzustellen und für Abstellung von

Ordnungswidrigkeiten sofort Sorge zu tragen. Bei anderen Kassen, für deren Sicherheit das Gemeindevermögen haftet, ist in derselben Weise zu verfahren.

§ 104.

Die Gemeinderechnung ist vom Rechnungsführer alljährlich abzulegen und bei Vermeidung einer vom Gemeindevorstande anzudrohenden Geldstrafe von 50 Pf. bis 1 M. für jeden Tag der Verzögerung unter Beifügung aller Einnahme- und Ausgabe-Beläge spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahrs bei dem Vorstande einzureichen.

§ 105.

Die Rechnung wird vom Vorstande einer Vorprüfung unterworfen, sodann mit dem Ergebnisse derselben und den etwa nöthigen Erläuterungen und eingezogenen Erklärungen des Rechnungsführers nach öffentlicher Bekanntmachung auf 14 Tage zur Einsicht der Gemeindeglieder und Einbringung etwaiger Bemerkungen öffentlich ausgelegt und hiernächst mit allen Verhandlungen, namentlich auch den vom Gemeindevorstande ertheilten Abgangsbelägen für unbeibringliche Rückstände, sowie mit den in den Verzeichnissen des Gemeindevermögens und der Schulden im Rechnungsjahre vorgekommenen Veränderungen der Gemeindevertretung zur Revision und zur vorläufigen Feststellung mitgetheilt.

Die förmliche Abnahme der Rechnung erfolgt in einer Sitzung des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung.

§ 106.

Die Entlastung (Decharge) und die sonstigen Verfügungen hinsichtlich der abgenommenen Rechnung werden vom Gemeindevorstande dem Rechnungsführer zur Nachachtung und zum Anschlusse bei der nächsten Rechnung mitgetheilt.

Glaubt der Rechnungsführer bei den in Betreff der Rechnungsabnahme gefaßten Beschlüssen sich nicht beruhigen zu können, so steht demselben die Berufung an die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde oder aber die Beschreitung des Rechtsweges frei. Die letztere hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Die Berufung an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde muß binnen 14 Tagen nach Mittheilung der gefaßten Beschlüsse geschehen und schließt jedes gerichtliche Verfahren aus.

§ 107.

Eine beglaubigte Abschrift des Abnahmeprotokolls nebst einer Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des Rechnungsjahrs ist an die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde zur Kenntnißnahme und Prüfung einzusenden.

Abschnitt V.

Von dem örtlichen Stiftungsvermögen.

§ 108.

Die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens mit Einschluß der nicht zu nur einmaliger Verwendung bestimmten Vermächtnisse und Geschenke steht dem Gemeindevorstande und der Gemeindevertretung zu, wenn nicht durch die Stiftungsurkunden eine andere Verwaltung eingesetzt ist.

Das örtliche Stiftungsvermögen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt und zu keinem andern als dem Stiftungszwecke verwandt werden.

§ 109.

Das der Verwaltung der Gemeinde anvertraute örtliche Stiftungsvermögen ist in seinem Bestande unvermindert zu erhalten und im Falle unvermeidlicher Verluste aus den Einkünften desselben wieder zu ergänzen.

§ 110.

Ist der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen, so kann eine Veränderung des speziellen Stiftungszwecks unbeschadet des Hauptzwecks der Stiftung mit Zustimmung der Betheiligten und Genehmigung des Cabinets-Ministeriums vorgenommen werden.

Sind bestimmte Betheiligte nicht bekannt und haben sich solche auf öffentliche Aufforderung nicht gemeldet oder nicht legitimirt, so ist durch die der Gemeinde zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen zu ernennen, dessen Zustimmung einzuholen ist, und wenn sie ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Ausspruch der höheren Instanz ersetzt werden kann.

§ 111.

Neue örtliche Stiftungen bedürfen der landesherrlichen Bestätigung. Die Annahme von Stiftungszuschüssen, die mit bleibenden Lasten verknüpft sind, erfordert die Genehmigung der Regierung.

Durch die landesherrliche Bestätigung erlangen die Stiftungen die juristische Persönlichkeit.

Abschnitt VI.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmung.

§ 112.

Der Zeitpunkt der Einführung dieses Gesetzes wird durch Landesherrliche Verordnung bestimmt, die Ausführung desselben erfolgt im Verordnungswege.

Bis zum Erlaß einer Kreisordnung bleiben die von den Amtsgemeinden handelnden Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung vom 2. März 1841 (L. V. 8, Seite 549 flg.), soweit sie nicht inzwischen bereits geändert sind oder durch gegenwärtiges Gesetz geändert werden, in Kraft, jedoch mit der Maßgabe,

1. daß die Bauerschaften nicht mehr durch je einen Vorsteher, sondern durch je einen von den bisherigen stimmberechtigten Gemeindegliedern wie ein Vorsteher gewählten Abgeordneten im Amtsgemeinderathe vertreten werden, und
2. daß, wo in der Gemeindeordnung von 1841 von Bauerschaften oder Dorfgemeinden und deren Vorstehern die Rede ist, darunter künftig die neuen Gemeinden und deren Vorstände zu verstehen sind.

Proposition,

den Etat der Landkasse für das Jahr 1888 betreffend.

Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wurde im Jahre 1886 dem Landtage der Etat der Landkasse für die Jahre 1887 und 1888 zu verfassungsmäßiger Berathung und Beschlußfassung vorgelegt.

Der Landtag hat damals über die einzelnen Etats-Positionen für beide Jahre beschlossen, bei der Abstimmung über die ganzen Etats aber nur den für das Jahr 1887 angenommen.

Ein Neudruck des Etats pro 1888 erscheint unnöthig, da die vom Landtage im Einzelnen beschlossenen Abänderungen nur wenige Positionen betreffen und die nachstehenden Bemerkungen zur Gewährung der erforderlichen Uebersicht genügen werden.

Hinsichtlich der Einnahme, welche auf 1017449 M. abschließt, hat der proponirte Etat keine Abänderung erfahren; hinsichtlich der Ausgabe ist Folgendes zu bemerken:

I. Finanzverwaltung.

Zu 3 C. 1. Wie die Anlage ergiebt, haben die Pensionen von Beamten sich von 61285 M. auf 63654 M. erhöht, also um 2369 M.

Zu 3 C. 2. Aus der Zahl der Hinterbliebenen von Beamten ist die Wittwe des Grenzaufsehers Sielemann (Nr. 14 der früheren Anlage) mit Tode abgegangen und damit eine Pension von 108 M. weggefallen; dagegen sind hinzugekommen:

1. die Wittwe des Secretairs Robin in Lemgo mit		300 M.
2. die Wittwe des Rechnungsraths Lindemann daselbst mit		900 „
3. die Wittwe des Steuereinnehmers Mönnig in Blomberg mit		300 „
Die von diesen		1500 „
nach Abzug obiger		108 „
übrig bleibenden		1392 „
wachsen der eingestellten Summe von		16893 „
hinzu, welche sich dadurch auf		18285 „

erhöht.

Die Summe des Tit. I ist in dem proponirten Etat mit 159871 M. ausgeworfen und steigt durch obigen Zuwachs von 2369 M.

und 1392 „

3761 „

auf 163632 M.

II. Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Zu 2 D sind die für Zulagen der Wegaufseher proponirten 5550 M. vom Landtage nicht bewilligt worden, wodurch sich diese Position von

95724 M. auf 90174 M. und die Summe des Tit. II von 116507 M. auf 110957 M. vermindert.

III. Landesverwaltung.

Von den zu 1 G ausgeworfenen 27275 M. hat der Landtag 2400 M. nicht bewilligt; diese Position wird demgemäß auf 24875 M. und die Summe des Tit. III von 149891 M. auf 147491 M. reducirt.

IV. Justizverwaltung.

Zu 2 und 3 ist die Vorlage, welche die Bewilligung einer Dirigentenzulage für den Direktor des Landgerichts und die Erhöhung des Maximalgehalts des Ersten Staatsanwalts beim Landgerichte betrifft, vom Landtage abgelehnt worden. Dieser Beschluß ist hauptsächlich durch die Rücksicht auf die damalige Finanzlage veranlaßt, während die Vorlage an sich mehrfach als begründet anerkannt ist. Da nun in Folge der seitdem eingetretenen Erhöhung von Reichssteuern die Einnahmen des hiesigen Landes aus der Reichshauptkasse sich sehr erheblich vermehren werden, und eine wesentliche Verbesserung der Finanzlage desselben in naher Aussicht steht, so wird der Landtag ergebenst ersucht, der oben bezeichneten Vorlage nunmehr seine Zustimmung ertheilen zu wollen.

Zu 4 kommt von den ausgeworfenen 100411 M. das in dieselben eingerechnete Wartgeld des Amtsrichters Sterzenbach in Lemgo zu 3744 M. in Abzug, wodurch jene Summe sich auf 96667 M. vermindert. Der pp. Sterzenbach bezieht jetzt eine Pension von 2610 M., welche in der Anlage unter Nr. 49 aufgeführt ist.

Die Summe des Tit. IV beträgt nach dem proponirten Etat 193673 M.
wovon nach Abzug obiger . . . . . 3744 „
übrig bleiben . . . 189929 M.

V. Verwaltung des Innern.

Hinsichtlich des Tit. V, dessen Summe 66869 M. beträgt, tritt keine Aenderung ein.

VI. Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Zu 2 A. Der Landtag hat seine Zustimmung zu der Anstellung eines sechsten ordentlichen Gymnasiallehrers und demgemäß zur Erhöhung der Besoldungssumme für die Oberlehrer und die ordentlichen Gymnasiallehrer des Gymnasiums in Detmold um 3150 M. ertheilt. Diese Besoldungssumme betrug früher 28350 M.; außerdem war für den zweiten Gymnasiallehrer ein Zuschuß von 150 M. bewilligt. Nach jener Erhöhung der Besoldungssumme liegt für diesen Zuschuß kein Bedürfniß mehr vor; die Ausgabe steigt daher nicht um 3150 M., sondern nur um 3000 M.

Der Schulpedell bezieht neben freier Wohnung und Heizung ein baares Gehalt von 540 M. Da derselbe seit der Verlegung des Museums kein weiteres Diensteinkommen hat und der Umfang seiner Dienstgeschäfte es billig erscheinen läßt, ihn den Pedellen der Verwaltungsämter und der Amtsgerichte ungefähr gleichzustellen, so wird eine Erhöhung des baaren Gehalts des Schulpedellen um 300 M., also auf 840 M., hierdurch beantragt.

In dem proponirten Etat sind für das Gymnasium in Detmold ausgeworfen ..... 22253 M.
die sich durch den Zuwachs obiger ..... 3000 M.
und ..... 300 „
3300 „
auf ... 25553 M.
erhöhen.

Wenn das proponirte Gesetz, die Gehälter des Direktors, der Oberlehrer und der ordentlichen Gymnasiallehrer am Gymnasium in Detmold betreffend, am 1. April 1888 in Kraft tritt, so steigt obige Ausgabesumme in Folge dessen um etwa 2550 M.

Zu 7 A 1 waren für Thierärzte 800 M. ausgeworfen, von welcher Summe 50 M. in Abzug kommen, da nur 750 M. (für 5 Thierärzte je 150 M.) bewilligt sind. Die ganze Position reducirt sich mithin von 9517 M. auf 9467 M.

Die Gesammtsumme des Tit. VI war nach dem proponirten Etat 330360 M.
sie erhöht sich durch Zugang von ..... 3300 M.
und Abgang von ..... 50 „
um ..... 3250 „
also auf .. 333610 M.

VII. Militairverwaltung.

Der Tit. VII bleibt unverändert, die Summe desselben demnach 1900 M.

Den vorstehenden Bemerkungen entspricht folgende

Zusammenstellung der Ausgabe.

I.	Finanzverwaltung	163632 M.
II.	Verwaltung für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten	110957 „
III.	Landesverwaltung	147491 „
IV.	Justizverwaltung	189929 „
V.	Verwaltung des Innern	66869 „
VI.	Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	333610 „
VII.	Militairverwaltung	1900 „
	Sa. ...	1014388 M.

Es ergiebt sich demnach folgender

Abschluß.

Einnahme	1017449	M.
Ausgabe	1014388	„
Ueberschuß	3061	M.

Der Landtag wird ergebenst ersucht, dem proponirten Etat der Landkasse für das Jahr 1888 mit den vorstehend bezeichneten Abänderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen zu wollen.

Anlage.

Ausgabe.

I. Finanz-Verwaltung.

3. Renten und Entschädigungen.

C. Pensionen und Unterstützungen.

№	1. An Beamte.	1887. ℳ	1888. ℳ	Bemerkungen.
1.	Stölting, Steuer-Einnehmer	120	120	
2.	Kellner, Grenz-Aufseher	441	441	
3.	Meier, "	—	—	Gestorb. 1886.
4.	Antze, Assessor	1560	1560	
5.	Reese, Steuer-Aufseher	912	912	
6.	Böke, "	1046	1046	
7.	Franzmeier, Steuer-Aufseher	965	965	
8.	Sievert, Sträflings-Aufseher	72	72	
9.	Corbach, Amtschirurg	184	184	
10.	Möller, Steuer-Aufseher	945	945	
11.	Weerth, Professor:			
	a. als Gymnasiallehrer	1818	1818	
	b. als Seminarlehrer	955	955	
12.	Schneider, Gendarm	—	—	Gestorb. 1886.
13.	Bexten, Gendarm	768	768	
14.	Scharf, Steuer-Einnehmer	2208	2208	
15.	Preuß, Geh. Ober-Justizrath	4500	4500	
16.	Horrmann, Gymnasial-Direktor	4500	4500	
17.	Landgraf, Amtsrendant	1020	1020	
18.	Hanke, "	400	400	
19.	Fischer, Wachtmeister	1032	1032	
20.	Franzmeier, Untervogt	—	—	Gestorb. 1886.
21.	Kuhlemann, Amtsdiener	450	450	
	Latus:	23896	23896	

№	1. An Beamte.	1887. ℳ	1888. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	23896	23896	
22.	Jacobi, Bauerrichter	60	60	
23.	Kracht, „	30	30	
24.	Mönnig, Steuer-Einnehmer	1587	—	Gestorb. 1887.
25.	Brandt, Oberwachtmeister	1032	1032	
26.	Kenter I, Gendarm	888	888	
27.	Hildebrand, Steuer-Einnehmer	1936	1936	
28.	Mork, Gendarm	888	888	
29.	Falkmann, Geh. Archivrath	2256	2256	
30.	Mattheus, Inspector	1560	1560	
31.	Lindemann, Rechnungsrath	3533	—	Gestorb. 1887.
32.	Emmighausen, Regier.-Expedient	750	750	
33.	Cäsar, Landgerichts-Präsident	4200	4200	
34.	Merckel, Rechnungsrath	672	672	
35.	Wißmann, Gendarm	—	—	Gestorb. 1886.
36.	Bax, Landgerichtspedell	1008	1008	
37.	Rohdewald, Geh. Regierungsrath	4161	4161	
38.	Presun, Obercontroleur	2093	2093	
39.	Beckmann, Gendarm	888	888	
40.	Gerbes, Gymnasial-Pedell	740	—	Gestorb. 1887.
41.	Eschenburg, Cabinets-Minister	4500	4500	
42.	Ottemeier, Gendarm	888	888	
43.	Kampmann, Badeanstalts-Aufseher	200	—	Gestorb. 1887.
44.	Schlingmann, Amtsgerichts-Pedell	450	450	
45.	Kenter II, Gendarm	888	888	
46.	Knabach, Amtsgerichtspedell	450	450	
47.	Fischer, Cabinets-Registrator	1281	1281	
48.	Rekate, Rendant	—	1968	
49.	Sterzenbach, Amtsrichter	—	2610	
50.	Hagemeister, Steuereinnehmer	—	2093	
51.	Garnjost, „	—	2208	
	Summa:	60835	63654	

Gesetz-Entwurf,

betreffend die Bestrafung der fahrlässigen Feldbeschädigungen,

vom .....1887.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe pp., verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die aus Fahrlässigkeit begangenen Feldbeschädigungen werden bis zum Erlaß eines neuen Feldpolizeigesetzes nach der Verordnung über die Bestrafung der Felderzesse vom 24. Juli 1817 (L. V. 6, S. 370, §§ 15 flg.) mit Strafe belegt.

Gegeben Detmold, den .....

Begründung.

Die Verordnung vom 24. Juli 1817 über die Bestrafung der Felderzesse bedrohte die vorsätzlichen Feldbeschädigungen mit den Strafen des Felddiebstahls (§ 13), d. h. die erste Feldbeschädigung dieser Art mit Geldstrafe im Betrage des doppelten Werthes des angerichteten Schadens, doch nicht unter $^1/_2$ Gfl., die zweite und fernere mit Freiheitsstrafen, bezw. körperlicher Züchtigung, öffentlicher Arbeit u. s. w. Die fahrlässigen Feldbeschädigungen bedrohte die Verordnung mit der Hälfte der Strafe des ersten Felddiebstahls (§ 15), also mit Geldstrafe im Betrage des einfachen Werthes des angerichteten Schadens, doch nicht unter $^1/_4$ Gfl.

Diese Bestimmungen wurden durch das Einführungspatent zum Crimminalgesetzbuche vom 18. Juli 1843 nicht berührt, vielmehr im § 4 aufrecht erhalten.

Dagegen bestimmte die Ausführungsverordnung zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund vom 18. Januar 1871 im § 7 (L. V. 15, S. 414), daß auf die Feldbeschädigungen die Vorschriften des Str. G. B. in den §§ 303 und 368, Ziffer 9, Anwendung finden sollten. § 303 aber handelt von vorsätzlicher Sachbeschädigung, § 368, Ziffer 9 von vorsätzlichem unbefugten Betreten fremder Grundstücke. Fahrlässige Sachbeschädigung (abgesehen von fahrlässiger Brandstiftung) kennt das Strafgesetzbuch nicht.

Nach einem Bericht der Fürstlichen Staatsanwaltschaft vom 13. April 1887 haben die Gerichte des Landes bisher angenommen, daß die fahrlässigen Feldbeschädigungen nach wie vor aus der Verordnung von 1817 zu bestrafen seien. Diese Annahme ist aber durch ein in der Revisionsinstanz ergangenes Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts Celle vom 16. März 1887 als unhaltbar bezeichnet worden. Demzufolge würden die fahrlässigen Feldbeschädigungen fortan straflos bleiben. Die hierdurch entstandene Lücke in unserer Gesetzgebung will der vorliegende Entwurf ausfüllen. Derselbe bezweckt aber keine endgültige, sondern nur eine einstweilige Regelung dieses Gegenstandes, indem er das zur gesetzlichen Norm erhebt, was in der Praxis längst Rechtens gewesen ist, bis es (voraussichtlich bald) gelingen wird, die schon vor einigen Jahren in Angriff genommene Revision unseres Flurstrafrechts zum Abschluß zu bringen und dasselbe durch ein umfassendes Gesetz neu zu ordnen.

Gesetzentwurf,

die Beiträge der auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Löschanstalten und zu den Ausgaben der Feuerwehr-Unterstützungskasse betreffend, vom 188

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar,** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Den im hiesigen Lande zum Geschäftsbetriebe konzessionirten auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften wird die Verpflichtung auferlegt, jährlich in den ersten zwei Monaten nach dem Jahreswechsel ein Verzeichniß der mit Bewohnern des hiesigen Landes abgeschlossenen, im vorhergehenden Jahre in Kraft gewesenen, Versicherungen von Mobilien und Immobilien gegen Feuersgefahr Unserer Regierung einzureichen und von den versichert gewesenen Summen einen Beitrag von $^2/_{10}$ pro mille zu den Kosten der Feuerlöschanstalten an die Brandkasse, sowie von $^2/_{100}$ pro mille an die Feuerwehr-Unterstützungskasse zu entrichten.

Das Verzeichniß muß enthalten: Namen und Wohnort des Versicherten, die versicherten Summen und die bedungenen Prämien.

Die Feststellung des Beitrags und die Bestimmung des Zahlungstermins erfolgt durch Verfügung Unserer Regierung.

§ 2.

Das Gesetz Nr. 6 vom 30. Januar 1879 (L.-V. 17, S. 534) und die Novelle dazu vom 29. Januar 1885 (L.-V. 19, S. 281) wird aufgehoben, die Bestimmung unter § 6, Buchstabe b, des Gesetzes Nr. 8 vom 26. Februar 1880 (L.-V. 18, S. 52 flg.) entsprechend abgeändert. Jedoch verbleibt es bei der im erstgenannten Gesetze ausgesprochenen Aufhebung des § 4 der Verordnung Nr. 23 vom 7. September 1869 (L.-V. 15, S. 290 flg.) und des zweiten Absatzes der Bestimmung unter Ziffer 15 der Verordnung Nr. 170 vom 29. Juni 1841 (L.-V. 8, S. 572 flg.).

Detmold, den ....188...

Begründung.

Infolge des vom Landtage am 18. Dezember 1884 gefaßten Beschlusses wurde eine Prüfung darüber angestellt: 1. ob das Gesetz vom 30. Januar 1879, die Heranziehung der auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerlöschanstalten betreffend, und das Gesetz vom 26. Februar 1880, die Bildung der Feuerwehr-Unterstützungskasse betreffend, dahin einer Aenderung bedürfe, daß die fraglichen Abgaben anstatt von der Versicherungssumme von der Prämie gezahlt werden müssen, und 2. ob diese Beiträge so erhöht werden können, daß dieselben mindestens den doppelten Ertrag liefern.

Die Prüfung hat zur Verneinung der ersten und zur Bejahung der zweiten Frage geführt.

Wollte man den seitens der Versicherungsgesellschaften zu entrichtenden Beitrag nach den Prämien berechnen, so stände zu befürchten, daß jene den Beitrag wenigstens theilweise auf die Prämienzahler abwälzen, was besonders die kleinen Leute als die Inhaber der größeren Risiken und folglich als die Zahler der höheren Prämien hart treffen würde.

Dagegen erscheint eine stärkere Heranziehung der auswärtigen Versicherungsgesellschaften zu den Kosten der inländischen Löschanstalten durchaus

gerechtfertigt. Diese Kosten betragen etwa 30 000 ℳ jährlich. Die auswärtigen Versicherungsgesellschaften haben im Jahre 1886 zur Bestreitung dieser Kosten 8405 ℳ, also etwas mehr als den 4. Theil, beigetragen. Da die Summe der bei der Landes-Brandversicherungsanstalt versicherten Gebäude sich auf rund 102 000 000 ℳ, diejenige der bei auswärtigen Gesellschaften versicherten Objekte sich auf rund 84 000 000 ℳ beläuft, so ist es nicht mehr als billig, daß der Beitrag letzterer, welchen der Nutzen der Löschanstalten in annähernd gleichem Maße zu gute kommt, mindestens verdoppelt wird. Aus diesem Grunde erhöht der Entwurf die in Rede stehende Abgabe an die Brandkasse von $^1/_{10}$ auf $^2/_{10}$ und die Abgabe an die Feuerwehr-Unterstützungskasse von $^1/_{100}$ auf $^2/_{100}$ pro mille der Versicherungssumme.

Die vom Landtage weiter aufgeworfene Frage, ob aus den erhöhten Beiträgen der auswärtigen Versicherungsgesellschaften den Gemeinden des Landes die für feuerpolizeiliche Zwecke gemachten Ausgaben theilweise ersetzt werden können, hat zur Zeit im bejahenden Sinne nicht beantwortet werden können, da vorerst das Streben der Direktion der Landes-Brandversicherungsanstalt darauf gerichtet sein muß, den auf 90 000 ℳ zusammengeschmolzenen Reservefond der Brandkasse wieder auf die gesetzliche Höhe von 150 000 ℳ zu bringen. Ist dies Ziel erreicht, so wird auf eine Unterstützung der Gemeindekassen aus der Brandkasse in der angegebenen Beziehung Bedacht genommen werden können.

Proposition,

die Gehälter des Direktors, der Oberlehrer und der ordentlichen Gymnasiallehrer am Gymnasium in Detmold betreffend.

Nach dem Gesetze vom 28. Februar 1878 (Landesverordnungen, Band 17, Seite 208) erhalten die Oberlehrer und die ordentlichen Gymnasiallehrer am Gymnasium in Detmold ein jährliches Gehalt von 1800 bis 4500 ℳ und ergiebt die Multiplication der Durchschnittssumme von 3150 ℳ mit der Zahl jener Lehrer die Gesammtsumme der Besoldung für dieselben; innerhalb dieser Grenzen steht die Feststellung der einzelnen Gehälter dem Cabinets-Ministerium zu.

In Folge der obigen Normen erreicht der erste Oberlehrer den Höchstbetrag des Gehalts, während der letzte ordentliche Gymnasiallehrer den Mindestbetrag bezieht und die Gehälter der übrigen Lehrer sich von oben nach unten ziemlich gleichmäßig abstufen.

Dies kann zu gegebener Zeit der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechen, in einem großen Staate vielleicht auch auf die Dauer, weil dort die hinsichtlich der Besoldung eintretenden Mißverhältnisse durch Versetzung der benachtheiligten Lehrer an ein anderes Gymnasium und durch sonstigen Personenwechsel gehoben werden können. Hier aber, wo nur ein einziges

staatliches Gymnasium besteht, muß sich die Sache im Laufe der Zeit höchst mißlich gestalten.

Die Staatsregierung ist hier nicht in der Lage, einen Lehrer an ein anderes Gymnasium des Landes versetzen zu können, und die Uebernahme desselben seitens eines anderen deutschen Bundesstaates findet nicht leicht statt, weil dieser in erster Reihe die ihm angehörigen Reflectanten berücksichtigt, zumal wenn, wie bereits seit längerer Zeit, in allen Branchen der Philologie eine Ueberfülle von Candidaten vorhanden ist. Auch ein sonstiger Personenwechsel findet im hiesigen Lande, in welchem die Philologen nur an dem staatlichen Gymnasium in Detmold oder an dem städtischen Gymnasium in Lemgo berufsmäßige Verwendung finden können, verhältnißmäßig selten statt.

Unter solchen Verhältnissen sieht hier ein Lehrer des Gymnasiums, und wäre er in jeder Beziehung noch so tüchtig, sich darauf beschränkt, auf den Abgang eines Collegen zu warten, und wenn der Unterschied im Lebensalter zwischen den einzelnen Lehrern verhältnißmäßig gering ist, so kann seine Aussicht auf ein auskömmliches Gehalt sich so trübe gestalten, daß die Berufsfreudigkeit dadurch schweren Abbruch erleidet und in Folge dessen auch die Berufsthätigkeit erlahmt. Zur Zeit liegen die Altersverhältnisse der Lehrer des Gymnasiums in Detmold so, daß ein ordentlicher Gymnasiallehrer mit der Möglichkeit rechnen muß, in 20, ja in 30 Jahren keine Oberlehrerstelle und bei den jetzigen Gehaltsnormen kein jährliches Diensteinkommen von mehr als 3000 ℳ zu erlangen.

Die Staatsregierung hofft auf bereitwillige Unterstützung des Landtags, wenn es gilt, das Interesse des hiesigen Gymnasiums zu fördern und einen gedeihlichen Fortbestand desselben zu sichern.

Wenn nun, wie wohl nicht bezweifelt werden kann, eine Umgestaltung der bisherigen Gehaltsverhältnisse unumgänglich nothwendig ist, um den oben hervorgehobenen Mißstand zu beseitigen, und drohenden Gefahren wirksam entgegenzutreten, so fragt es sich nur noch um den Weg, welcher hierbei einzuschlagen ist.

Nach Ansicht der Staatsregierung ist es am einfachsten und richtigsten, die für die Lehrer des hiesigen Gymnasiums bestehenden Gehaltsnormen in der Weise zu ändern, daß sie den für andere Branchen des höheren Staatsdienstes geltenden entsprechen, und hinsichtlich der speciellen Bestimmungen dürfte kein zutreffender Grund vorliegen, jene Lehrer in Ansehung ihres Diensteinkommens erheblich ungünstiger zu stellen, als die Amtsrichter.

Auf diesen Erwägungen beruht der anliegende Gesetzentwurf. Daß in demselben die Scala für die ordentlichen Gymnasiallehrer um 600 ℳ niedriger gelegt ist als für die Oberlehrer, gründet sich auf die verschiedene Stellung beider Lehrerklassen. Für die erste definitive Anstellung wird ein Diensteinkommen von 1800 ℳ genügen, der Höchstbetrag des Gehalts der ordentlichen Gymnasiallehrer aber nicht unter 4200 ℳ zu bemessen sein, weil ungünstige Verhältnisse einen solchen Lehrer, wie schon oben bemerkt ist, ohne seine Schuld bis in sein höheres Lebensalter hindern können, eine Oberlehrerstelle zu erlangen.

Wenn das Gehalts-Maximum der Oberlehrer auf 4800 ℳ steigt, so wird es für billig erachtet werden müssen, das Gehalt des Gymnasialdirektors, welches jetzt 4500 bis 5100 ℳ beträgt, auf 4800 ℳ bis 5400 ℳ zu erhöhen. Dies empfiehlt sich übrigens auch deshalb, weil die Gymnasialdirektoren in anderen deutschen Bundesstaaten

ein erheblich höheres Diensteinkommen, als das hier bis jetzt gewährte, beziehen und die zu geringe Gehaltsbemessung es erschwert, tüchtige Gymnasialdirektoren hier zu erlangen und zu halten.

Der Landtag wird ergebenst ersucht, dem proponirten Gesetze, dessen sonstiger Inhalt keiner Motivirung bedürfen wird, seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen zu wollen.

Gesetz,

die Gehälter des Direktors, der Oberlehrer und der ordentlichen Gymnasiallehrer am Gymnasium in Detmold betr., vom .....

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen unter Aufhebung der §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1878, die Einführung eines Gehalt-Normaletats für den Direktor und die Lehrer des Gymnasiums zu Detmold betreffend, u. s. w., mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Der Direktor des Gymnasiums in Detmold erhält neben freier Wohnung ein jährliches Gehalt von 4800 bis 5400 *M*.

Innerhalb dieser Grenzen erfolgt die Festsetzung des Gehalts durch Unser Cabinets-Ministerium.

§ 2.

Die Oberlehrer des Gymnasiums erhalten ein jährliches Gehalt von 2400 bis 4800.

Innerhalb dieser Grenzen steigt das Gehalt von 3 zu 3 Dienstjahren um 400 *M*, sodaß mit 18 Dienstjahren der Höchstbetrag des Gehalts erreicht wird.

§ 3.

Die ordentlichen Gymnasiallehrer erhalten ein jährliches Gehalt von 1800 bis 4200 *M*.

Innerhalb dieser Grenzen steigt das Gehalt von 3 zu 3 Dienstjahren um 400 *M*, sodaß mit 18 Dienstjahren der Höchstbetrag des Gehalts erreicht wird.

Auf solche Gehaltserhöhung haben aber nur diejenigen ordentlichen Gymnasiallehrer Anspruch, welche nach ihren Prüfungszeugnissen die Qualification zu Oberlehrerstellen besitzen, während die Gehälter der übrigen durch Unser Cabinets-Ministerium auf geringere Beträge festgestellt werden können.

§ 4.

Die Dienstjahre der Oberlehrer und der ordentlichen Gymnasiallehrer werden von dem Tage an gerechnet, an welchem der Betreffende die erste definitive Anstellung als ordentlicher Gymnasiallehrer erhalten hat, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Anstellung im hiesigen Lande oder in einem anderen Deutschen Bundesstaate erfolgt ist.

§ 5.

Die Zahl der Oberlehrer wird durch Unser Cabinets-Ministerium bestimmt, darf aber die der ordentlichen Gymnasiallehrer nicht übersteigen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1888 in Kraft. Wenn ein Lehrer alsdann schon ein höheres Gehalt bezieht, als er nach obigen Bestimmungen erhalten würde, so verbleibt ihm dasselbe.

Detmold, den .....

Proposition,

eine Aenderung des Gesetzes vom 12. September 1877 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend.

In § 1 der Ausführungsverordnung vom 12. Juli 1871 (L. V. 15, S. 565) wurde jeder bisherige Heimathsbezirk in einen Ortsarmenverband umgewandelt, so auch das Amt Lipperode mit Einschluß des Stiftes Cappel.

Im Gegensatz hierzu bestimmte die Ausführungsverordnung vom 18. Febr. 1874 (L. V. 16, S. 231) im § 3, daß jedes Amt sowie das Stift Cappel einen Ortsarmenverband bilden solle.

Diese Neuerung, welche auch in das Ausführungsgesetz vom 12. Sept. 1877 (L. V. 17, S. 125) übergegangen ist, hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, den früheren Zustand wieder herzustellen, wie es der nachstehende Gesetzentwurf will, dem der Landtag seine Genehmigung ertheilen wolle.

Gesetz,

eine Aenderung des Gesetzes vom 12. September 1877 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betr., vom ..... 188.

Einziger Paragraph.

Der § 3 des in der Ueberschrift genannten Gesetzes (L. V. 17, S. 125 flg.) erhält nachstehende Fassung:

> Jede Stadt und jedes Amt, das Amt Lipperode jedoch mit Einschluß des Stiftes Cappel, bildet einen Ortsarmenverband.

Gegeben Detmold, den ..... 188.

Gesetz,

die staatliche Stellung der katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen betr., vom 188

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

In Beziehung auf § 9 des Edikts, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854, wird hinsichtlich der katholischen Schulen zu Falkenhagen und Grevenhagen bestimmt, daß, unter Verzichtleistung des Diözesanbischofs auf das Recht, die Lehrer an diesen beiden Schulen zu ernennen, deren Anstellung künftig namens des Landesherrn von der Landesoberschulbehörde geschieht, dem Diözesanbischofe aber das Recht zusteht, in jedem Falle der Erledigung einer jener Lehrerstellen geeignete Kandidaten in Vorschlag zu bringen.

Die Einführung religiöser Schulbücher wie die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in diesen beiden Schulen bleibt gemäß den Bestimmungen des oben angezogenen § 9 des Edikts vom 9. März 1854 dem

Diözesanbischof überlassen, während die für den Unterricht im Deutschen einzuführenden Lesebücher der staatlichen Genehmigung unterliegen.

In allen übrigen Beziehungen haben die Schulgesetze des Landes und die gesetzlichen Bestimmungen über das Einkommen der Volksschullehrer für diese beiden Schulen bezw. Lehrerstellen Anwendung zu finden.

Gegeben Detmold, den . . . . . .

Motive.

Bei der Ausführung des Gesetzes die definitive Regelung des Dienst-einkommens der Volksschullehrer betreffend, vom 28. Februar 1878 war es als zweifelhaft erschienen, ob dasselbe auch auf die Lehrer in den katholischen Schulen zu Falkenhagen und Grevenhagen Anwendung zu finden habe, da angenommen werden konnte, daß auch diese beiden Schulen unter die Bestimmung des § 9 des Edikts, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854 fielen, wonach, da die Besetzung der katholischen Schulen dem Diözesanbischof zusteht, demselben auch überlassen bleiben muß, für die Besoldung der Lehrer an denselben zu sorgen. Da die beiden Schulen aber vor Erlaß des fr. Edikts schon bestanden und den Charakter öffentlicher Schulen hatten, so ist angezeigt, daß sowohl die an denselben angestellten Lehrer hinsichtlich ihres Gehaltes nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Februar 1878 behandelt werden, wie auch demzufolge die Anstellung derselben als öffentliche Lehrer vom Landesherrn auszugehen hat und die beiden Schulen selbst als öffentliche den Schulgesetzen des Landes zu unterstellen sind. Es ist deshalb eine nähere Bestimmung hinsichtlich der genannten beiden Schulen mit Bezug auf § 9 des Edikts vom 9. März 1854 nothwendig und hat sich der Diözesanbischof zu Paderborn mit derselben einverstanden erklärt.

Proposition,

betreffend die Anbringung eines Blitzableiters an dem Amtsgebäude in Schötmar.

Zur Beseitigung der Blitzgefahr ist es für angemessen gehalten, bei der größten Zahl der öffentlichen Gebäude Blitzableiter anzubringen. Ganz besonders nützlich erscheint solches auch für das aus Fachwerk aufgeführt. Amtsgebäude in Schötmar. Bei dem nicht großen Umfange des Gebäudes und der nicht erheblichen Höhe, sowie wegen der Nähe des Brunnens (Grundwasser) wird die Anlage eine verhältnißmäßig einfache sein und aus zwei Fangstangen, sowie einer über das Dach und am Hause hinunter bis in den Brunnen laufenden Kupferleitung zu bestehen haben. Ausweis des über die Anlage angefertigten Kostenanschlages werden sich die gesammten Kosten mit 175 M. bestreiten lassen. Der Landtag wird ergebenst ersucht, seine Zustimmung zur Bestreitung dieser Kosten aus der Landkasse ertheilen zu wollen.

Proposition,

die Amtstracht der Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte betreffend.

Nachdem seit dem Inkrafttreten der neuen Reichs-Justizgesetze fast sämmtliche deutsche Bundesstaaten für die Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte eine Amtstracht eingeführt haben, und nachdem sich diese Einrichtung durchaus bewährt hat, scheint es für angebracht, daß das Fürstenthum Lippe hierin nicht zurückbleibt. Allgemein wird anerkannt, daß die Amtstracht der Richter pp. zur Aufrechterhaltung der äußern Würde nicht unwesentlich beiträgt und zur Bewahrung der Ruhe und Ordnung bei den gerichtlichen Verhandlungen nur förderlich ist.

Der Landtag wolle sich deshalb mit nachstehendem Gesetzentwurfe einverstanden erklären.

Gesetzentwurf,

die Amtstracht der Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe pp. verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

§ 1.

Richter, Staatsanwälte und Gerichtsschreiber tragen in den öffentlichen Sitzungen des Landgerichts und der Schöffengerichte die in Robe und Barett bestehende Amtstracht.

Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen des Landgerichts auftretenden Rechtsanwälte.

§ 2.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden durch Unser Kabinets-Ministerium getroffen werden.

Detmold, den.....

Proposition,

die Uniformirung der Gerichtsdiener und des Gefangenwärters im Gerichtsgebäude in Detmold betreffend.

Im Gerichtsgebäude in Detmold haben das Landgericht, drei Amtsgerichte, die Staatsanwaltschaft und die Amtsanwaltschaft ihren Sitz. Täglich verkehren eine große Anzahl Menschen in dem Gebäude, welche als Parteien, Zeugen oder Auskunftspersonen vorgeladen sind, oder deren Weg dieselben in sonstiger geschäftlicher Hinsicht dorthin führt. Als Gerichtsdiener sind vier Personen angestellt und zwar zwei beim Landgericht und zwei bei den Amtsgerichten. Die Obliegenheiten derselben hinsichtlich des inneren Dienstes im Gerichtsgebäude bestehen u. A. im Aufrufen der Parteien und Zeugen, in Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Gängen und Parteienzimmern, sowie in Auskunftsertheilung an die mit der Einrichtung des Gerichtsgebäudes nicht vertrauten Personen. Die Gerichtsdiener waren bisher nicht uniformirt, trugen auch keinerlei Abzeichen, welche sie als solche erkennen ließen. Abgesehen davon, daß dieser Umstand auch dem kürzlich zur Revision des Landgerichts in Detmold anwesenden Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts Celle sofort in die Augen fiel und denselben veranlaßte, Abänderungsvorschläge

zu machen, hat der Mangel der Uniform in letzter Zeit wiederholt zu bedeutenden Mißständen geführt. Zu verschiedenen Malen sind die Gerichtsdiener beim Aufrufen von Zeugen pp. höhnisch um ihre Legitimation gefragt und haben erst nach unliebsamem Verhandeln Gehör gefunden. Als vor einiger Zeit ein Gerichtsdiener des Landgerichts das auf dem Gange des Gerichtsgebäudes lärmende Publikum zur Ruhe weisen wollte, ist er verspottet und ausgelacht. Häufig ist es vorgekommen, daß die Gerichtsdiener auf Anfragen, die sie an Parteien oder Zeugen in den Parteienzimmern zu ihrer Information richteten, überhaupt keine Antwort erhielten, und erst nach stattgehabter Legitimation ihren Zweck erreichten. Diese Uebelstände würden beseitigt werden, wenn die Gerichtsdiener äußerlich als solche kenntlich gemacht, wenn sie uniformirt würden. Hierdurch erhalten sie eine Legitimation und wird ihre Stellung und ihr Ansehn dem Publikum gegenüber gesichert. Aber auch für das Publikum selbst wird es eine große Erleichterung sein, wenn es beim Betreten des Gerichtsgebäudes gleich weiß, von wem es eine etwa erforderliche Auskunft erhalten kann. Ein sehr großer Theil derjenigen Personen, welche im Gerichtsgebäude zu thun haben, kennen dessen Einrichtungen nicht oder sind darüber im Unklaren, wohin sie sich mit ihrem Gesuche pp. zu wenden haben.

Noch nothwendiger als die Uniformirung der vier Gerichtsdiener ist die Uniformirung und Bewaffnung des Gefangenwärters. Im Gerichtsgebäude befinden sich außer den Amtsgerichtsgefängnissen auch die Untersuchungshaftlocale, welche häufig schwere und gefährliche Verbrecher beherbergen. Bisher hat der Gefangenwärter in seiner gewöhnlichen bürgerlichen Kleidung und ohne jede schützende Waffe mit den Gefangenen verkehrt und leicht hätte ihm ein Unglück zustoßen können. In Gefahr ist der Gefangenwärter wiederholt

gewesen, so z. B. wurde er vor zwei Jahren von einem Untersuchungsgefangenen plötzlich angefallen und wäre vielleicht umgebracht worden, wenn nicht ein anderer Untersuchungsgefangener zugesprungen und den Gefangenwärter befreit hätte. Häufig haben Personen, wenn sie zur Haft gebracht wurden, dem Gefangenwärter als solchen wegen mangelnden äußern Abzeichens den Gehorsam verweigert und sich sogar an ihm vergriffen Es geht jedenfalls aus all diesen Vorkommnissen hervor, daß eine Uniformirung und Bewaffnung des Gefangenwärters dringend erforderlich ist und zur Sicherheit seiner Person geboten erscheint.

Die Kosten einer Uniform, bestehend aus Uniformsrock, Hose, Halsbinde, Mütze und Paletot, werden sich auf etwa 100 ℳ belaufen, wozu bei dem Gefangenwärter alsdann noch ein Seitengewehr im Betrage von 6—10 ℳ kommen würde.

Um die Uniformirung der vier Gerichtsdiener und des Gefangenwärters zu ermöglichen, wird der Landtag ergebenst ersucht, seine Zustimmung zur Anschaffung der Uniformen auf Kosten der Landkasse zu ertheilen.

Gesetz-Entwurf,

betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen,

vom . . . . . 188 . . .

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe ꝛc., verordnen auf Grund der §§ 453 folg. der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Die Bezirksverwaltungsbehörden (Fürstlichen Verwaltungsämter und Magistrate) sind befugt, wegen der in ihren Bezirken verübten Uebertretungen die Strafe durch Verfügung festzusetzen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung zu verhängen. Die polizeiliche Strafverfügung ist auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren zulässig.

Wird Geldstrafe festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe tretende Haft zu bestimmen.

Die festzusetzende Geldstrafe darf den Betrag von 30 M., die Haft, auch wenn sie an die Stelle einer nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt, die Dauer einer Woche nicht überschreiten. Erachtet die Polizeibehörde eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß sie die Verfolgung dem Amtsanwalte überlassen.

§ 2.

Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung entweder in Gemäßheit der Strafprozeßordnung auf gerichtliche Entscheidung antragen, oder bei Unserer Regierung Beschwerde erheben.

Die getroffene Wahl kann nicht geändert werden. Läßt die Erklärung des Beschuldigten, durch welche er die Strafverfügung anfechten will, zweifelhaft, ob er gerichtliche Entscheidung beantragt oder Beschwerde ergreifen will, oder wählt er beide Wege gleichzeitig, so gilt lediglich der Rechtsweg als gewählt.

Ist gegen einen Beschuldigten im Alter von 12 bis 18 Jahren eine Strafverfügung erlassen, so kann binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist auch dessen gesetzlicher Vertreter die Beschwerde einlegen oder auf gerichtliche Entscheidung antragen.

§ 3.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die Strafthat, Zeit und Ort derselben, die angewendete Strafvorschrift und die Beweismittel bezeichnen. Sie muß die Eröffnung enthalten,

1. daß der Beschuldigte binnen einer Woche nach der Bekanntmachung der Strafverfügung entweder gerichtliche Entscheidung beantragen, oder bei Unserer Regierung Beschwerde erheben könne;
2. daß die einmal getroffene Wahl unabänderlich sei;
3. daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung entweder bei der Polizeibehörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgerichte, die Beschwerde entweder bei der gedachten Polizeibehörde, oder bei Unserer Regierung anzubringen sei;

4. daß die Strafverfügung vollstreckbar werde, falls innerhalb einer Woche nach ihrer Bekanntmachung keine Anfechtung erfolge.

§ 4.

Die polizeiliche Strafverfügung ist dem Beschuldigten durch einen vereideten Polizeidiener oder Gemeindediener zuzustellen.

1. Dieser hat die Verfügung dem Beschuldigten in Person, wenn derselbe aber in der Wohnung nicht angetroffen wird, einem zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, oder einer in der Familie dienenden erwachsenen Person, falls sie in der Wohnung des Beschuldigten angetroffen wird, andernfalls dem in dem nämlichen Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether, dessen Bereitschaft zur Annahme vorausgesetzt, zu übergeben.

   Für Gewerbtreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie dort nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

   Wird die Annahme in einem Falle verweigert, in welchem dies nach vorstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich zugelassen ist, so muß die Ausfertigung der Strafverfügung am Orte der Zustellung zurückgelassen werden.

2. Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß die Ausfertigung der Strafverfügung bei der Ortsbehörde oder bei dem Postamte des Zustellungsorts niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

3. Der Zustellungsbeamte hat auf der zugestellten Ausfertigung die geschehene Zustellung mit Angabe der Zeit, außerdem auch zu den Akten der Polizeibehörde die Art der Zustellung zu bescheinigen.
4. Wohnt der Beschuldigte an einem anderen Orte, so kann auch durch eingeschriebene Postsendung zugestellt werden. Als Zustellungstag gilt dann der dem Tage der Ausstellung des Postscheins folgende Tag. Der Postschein ist zu den Akten der Polizeibehörde zu bringen.
5. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Hauptmann u. s. w.)

§ 5.

Gebühren werden für dies polizeiliche Verfahren nicht angesetzt. Die baaren Auslagen des Verfahrens fallen dem Beschuldigten zur Last, wenn eine Strafe gegen ihn endgültig festgesetzt wird.

§ 6.

Die einzuziehenden baaren Auslagen können bestehen aus

1. Postgebühren,
2. den Kosten der Beitreibung der Geldstrafen nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. September 1879 (L.-V. 17, S. 763 flg.),
3. den durch die Vollstreckung der Haft verursachten Haft- und Transportkosten.

§ 7.

Die in Gemäßheit dieses Gesetzes von der Polizeibehörde endgültig festgesetzten Geldstrafen, sowie der Erlös aus dem Verkaufe von Gegenständen, welche von der Polizeibehörde endgültig eingezogen sind, fließen in diejenige Kasse des betreffenden Bezirks, welche die Kosten der Polizeiverwaltung trägt (zur Zeit die Stadtkassen und die Amtsgemeindekassen).

§ 8.

Ist der Amtsanwalt eingeschritten, bevor die polizeiliche Strafverfügung dem Beschuldigten behändigt wurde, so ist diese wirkungslos.

§ 9.

Wird bei dem Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller hierüber vom Gerichtsschreiber kostenfrei eine Bescheinigung zu ertheilen.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils hat der Amtsanwalt eine Abschrift der Urtheilsformel derjenigen Polizeibehörde mitzutheilen, welche die betreffende polizeiliche Strafverfügung erlassen hatte.

§ 10.

Ist die polizeiliche Strafverfügung vollstreckbar geworden, so findet wegen derselben Handlung eine fernere Anschuldigung nicht statt, es sei denn, daß die Handlung keine Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt und daher die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit überschritten hat.

In diesem Falle ist während des gerichtlichen Verfahrens die Vollstreckung der Strafverfügung einzustellen; erfolgt eine rechtskräftige Verurtheilung wegen eines Vergehens oder Verbrechens, so tritt die Strafverfügung außer Kraft.

§ 11.

Gegen Militärpersonen dürfen die Polizeibehörden Freiheitsstrafen weder von vornherein, noch für den Fall des Unvermögens anordnen.

§ 12.

Bei Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle findet dies Gesetz keine Anwendung.

§ 13.

Von dem Tage ab, an welchem dies Gesetz in Kraft tritt, sind dessen Vorschriften für das Verfahren in solchen anhängigen Sachen maßgebend, in welchen eine Strafverfügung noch nicht zugestellt ist.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unsere Regierung beauftragt.

Gegeben Detmold, den .....

Begründung.

Nach § 6 des Einführungsgesetzes zur Strafproceßordnung sind die Landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verwaltungs-Strafverfahren bei Uebertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§ 453—463 der Str.-P.-O. abändernde Bestimmungen treffen, in Kraft geblieben.

Der § 10 der Verordnung vom 18. Januar 1871 zur Ausführung des Strafgesetzbuchs (L.-V. 15, S. 416) überträgt den Aemtern und Stadtgerichten die Aburtheilung sämmtlicher in dem Strafgesetzbuche aufgeführten Uebertretungen, indem er ihnen zugleich die Aburtheilung aller nach den in Kraft bleibenden Landesgesetzen zu bestrafenden Polizeiexzesse beläßt, dies jedoch unbeschadet der den Magisträten der Städte in § 117 der Städteordnung vom 16. Mai 1843 (L.-V. 9, S. 83) gewährten Befugnisse. In Gemäßheit dieses § 117 aber erstreckt sich die Strafgewalt der Magisträte auf

alle Polizeiexzesse, insoweit dieselben nicht herkömmlich der Zuständigkeit der Gerichte unterliegen. Es hängt also im einzelnen Fall vom Herkommen ab, ob eine polizeiliche, nach Landesrecht abzuurtheilende Uebertretung zum Wirkungskreise des Gerichts oder zu dem der Verwaltungsbehörde gehört.

Jedenfalls ist soviel gewiß, daß die obige Ausführungs-Verordnung zum Strafgesetzbuch die Strafgewalt der Magisträte sehr wesentlich eingeschränkt hat, während den Verwaltungsbehörden auf dem platten Lande, den Fürstlichen Verwaltungsämtern, gar keine Strafbefugniß mehr zusteht.

Die Folge davon ist, daß geringfügige Zuwiderhandlungen, welche mit kleinen, mehr die Natur einer Ordnungsstrafe an sich tragenden, Geldstrafen geahndet werden, auf dem platten Lande immer und in den Städten regelmäßig, z. B. auch bei straßen- oder feuerpolizeilichen Uebertretungen, von der Staatsanwaltschaft verfolgt und vom Gericht abgeurtheilt werden müssen. Hierdurch erwachsen den Uebertretern Kosten, häufig auch Mühen und Unannehmlichkeiten, welche in keinem Verhältniß zu der Strafe selbst stehen und ihnen durch das Verwaltungs-Strafverfahren erspart geblieben wären. Außerdem hat das letztere den Vorzug der größeren Kürze.

Auf Grund dieser Erwägungen ist es für zweckmäßig erachtet, auch im hiesigen Lande ähnlich, wie in Preußen und anderen Staaten, die Bestrafung von Uebertretungen mittels polizeilicher Verfügungen innerhalb des von der Strafprozeßordnung gezogenen Rahmens, nur mit einer etwas engeren Zuständigkeit hinsichtlich des Strafmaßes, allgemein für zulässig zu erklären. Dies will der vorliegende Gesetzentwurf. Derselbe stellt dem Beschuldigten, der sich für beschwert hält, frei, die ergangene Strafverfügung entweder im Rechtswege, oder im Wege der Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde anzufechten. Selbstredend schließt die Wahl des einen Weges die des anderen aus.

Nach der Absicht des Entwurfs soll die den Bezirksverwaltungsbehörden einzuräumende Strafbefugniß sich nicht erstrecken auf Uebertretungen der Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle. Jene Befugniß ist nämlich für mehre der wichtigsten Fälle bereits durch besondere Gesetze anderen Verwaltungsbehörden übertragen, z. B. bei Zuwiderhandlungen gegen das Zollgesetz (L.-B. 8, S. 610, Artikel 15 und S. 766 § 33 flg.) und gegen das Reichs-Wechselstempelgesetz (vom 10. Juni 1869, § 18) den Steuerbehörden, gegen das Reichspostgesetz (vom 28. Oktober 1871, § 35) den Postbehörden, gegen das Gewerbesteuergesetz (L.-B. 17, S. 180, § 61) der Regierung. Andererseits ist auch bisher kein Bedürfniß zur Erweiterung der Zuständigkeit der Polizeibehörden nach dieser Seite hin hervorgetreten. Sollte es sich nachträglich noch zeigen, so dürfte dieser Gegenstand besser durch ein besonderes Gesetz zu regeln sein.

Gesetz-Entwurf,

betreffend die Radfelgenbreite und das Ladungsgewicht der auf den Kunststraßen des Landes verkehrenden Fuhrwerke, vom . . . . . 1887.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

§ 1.

Bei dem Befahren der Kunststraßen soll an allen Last- und Frachtfuhrwerken der Beschlag der Radfelgen eine Breite von mindestens 5 cm haben. Ausgenommen sind diejenigen Fuhrwerke, deren Gesammtgewicht einschließlich der Ladung nicht mehr als 1000 kg beträgt.

§ 2.

Das höchste zulässige Ladungsgewicht beträgt bei einer Breite der Felgenbeschläge von

5	bis	6 ½	cm	. . . . .	2000 kg
6 ½	„	10	„	. . . . .	2500 „
10	„	15	„	. . . . .	5000 „
15 cm und darüber				. . . . .	7500 „

§ 3.

Ladungsgewichte von mehr als 7500 kg dürfen nur dann, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last besteht und nur unter Genehmigung der

Wegbauverwaltung und Innehaltung der von derselben gestellten Bedingungen transportirt werden.

§ 4.

Für zweirädrige Fuhrwerke und für solche Kippwagen, bei denen das Hauptgewicht der Ladung auf zwei Rädern ruht, ist nur die Hälfte des im § 2 vorgesehenen höchsten Ladungsgewichts gestattet, jedoch darf bei einer Breite der Felgenbeschläge von 15 cm und mehr das Ladungsgewicht bis 7500 kg betragen.

§ 5.

Die in den §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften finden auch auf Fuhrwerke mit solchen Rädern Anwendung, deren Radkranz nicht aus Theilen zusammengesetzt ist, beziehentlich keinen besondern äußern Beschlag hat.

§ 6.

Für den Grenzverkehr nicht lippischer oder inländischer, dem Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht angehörender Fuhrwerke, können durch Beschluß der Regierung Erleichterungen der Vorschriften der §§ 1 und 2 zugelassen werden.

Ingleichen für bestimmte Gegenden oder bestimmte Arten von Fuhrwerk, und zwar sowohl zeitweilig als dauernd. Vor dem Beschlusse ist die betreffende Verwaltungsbehörde zu hören.

Für bestimmte Straßenstrecken kann auf Antrag der Wegebauverwaltung zeitweilig die zulässige Höhe des Ladungsgewichts um höchstens ein Drittel herabgesetzt werden.

Die Beschlüsse der Regierung sind endgültig; sie sind durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 können für einzelne bestimmte Transporte von der Wegbauverwaltung bewilligt werden.

§ 7.

Die Führer der die Kunststraßen befahrenden Last- und Frachtfuhrwerke sind verpflichtet, den Chausseeaufsehern, sowie den Polizeibeamten und Gendarmen auf Erfordern das Gewicht der Ladung anzugeben und glaubhaft nachzuweisen. Können oder wollen sie diesen Nachweis nicht führen, so sind sie verpflichtet, in Begleitung des Beamten ihr Fuhrwerk bis zu dem nächsten in der Richtung ihrer Reise liegenden Ort zu fahren, wo die Ermittelung des Gewichts erfolgen kann, um dort die Ermittelung vornehmen zu lassen.

Wird eine Ueberschreitung des zulässigen Gewichts festgestellt, so fallen die Kosten der Ermittelung dem Führer zur Last. Die durch die Ausmittelung des Gewichts entstehenden Kosten sind vorläufig von derjenigen Verwaltung zu tragen, welcher die Unterhaltung der Straße obliegt, wo das Fuhrwerk angehalten ist.

Gegen die Verwaltung steht dem Führer wegen des durch die Ermittelung verursachten Aufenthalts ein Entscheidungsanspruch in keinem Falle zu.

§ 8.

Die Regierung ist befugt, Normalgewichte für die Wagen und die wichtigsten Frachtgüter nach Maaß oder Zahl mit der Wirkung festzustellen, daß diese Gewichtssätze bei der Ermittelung des zulässigen Ladungsgewichts vorbehaltlich des Gegenbeweises zu Grunde zu legen sind.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen bis 100 M. bestraft.

Für die Geldstrafen und die Kosten, zu denen der Führer eines Fuhrwerks verurtheilt wird, sind im Falle des Unvermögens des Verurtheilten die Eigenthümer des Fuhrwerks und der Bespannung als solidarisch haftbar zu erklären.

Gegen den als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

§ 10.

Eine wiederholte Bestrafung wegen auf derselben Reise fortgesetzter Zuwiderhandlungen tritt nur dann ein, wenn der Zuwiderhandelnde die Reise über den nächsten Ort hinaus, an welchem es ihm möglich war, den vorschriftswidrigen Zustand seines Fuhrwerks oder dessen Ladung zu beseitigen, ohne eine solche Aenderung fortgesetzt hat.

§ 11.

Als Kunststraßen im gesetzlichen Sinne gelten die Landeschausseen (Landstraßen) und die Gemeindechausseen (Communalwege).

§ 12.

Auf Fuhrwerke der Militär- und Reichs-Postverwaltung finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 13.

Die auf Grund dieses Gesetzes von den Gerichten erkannten Geldstrafen fließen zur Hälfte in die Landkasse resp. zur Hälfte in die Kasse derjenigen Verwaltung, welcher die Unterhaltung der Straße obliegt, wo der Zuwiderhandelnde betroffen worden ist.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1888 in Kraft.

Für Fuhrwerke, welche vor dem 1. Januar 1888 in Gebrauch genommen sind, treten die Bestimmungen des § 1 erst vom 1. Januar 1893 in Kraft; bis dahin darf jedoch das höchste zulässige Ladungsgewicht für Fuhrwerke mit weniger als 5 cm breiten Felgenbeschlägen 1000 kg nicht übersteigen.

Werden solche Fuhrwerke jedoch nach dem 1. Januar 1888 mit neuen Rädern versehen, so treten die Bestimmungen für sie von da ab in Kraft.

Gegeben Detmold, ... 1887.

Begründung.

Mit der Zunahme des Verkehrs auf den Kunststraßen hat sich schon früher das Bedürfniß herausgestellt, die Breite der Radfelgen und das Ladungsgewicht der Fuhrwerke durch gesetzliche Vorschriften festzusetzen, indem jene Wege in Folge zu schmaler Radfelgen und zu großer Belastung einem schnellen Ruine entgegengingen und unverhältnißmäßig hohe, sich rasch wiederholende Instandsetzungskosten erforderten.

Es sind denn auch, namentlich in Preußen, vor längern Jahren schon bezügliche Verordnungen erlassen (z. B. vom 17. März 1839, vom 12. April 1840 und vom 12. März 1853), sowie im frühern Königreich Hannover, während im hiesigen Lande nur eine, jetzt nicht mehr beachtete Bestimmung bestand, wonach bei einer gewissen Breite der Radfelgen eine Ermäßigung oder eine Befreiung vom Chausseegelde eintrat.

Jene Verordnungen, in welchen unter Anderen auch zwischen gewöhnlichen und Frachtfuhrwerken und zwischen gewerbsmäßig und nicht

gewerbsmäßig betriebenem Frachtfuhrwerke unterschieden wird, entsprechen jedoch den veränderten Verkehrsverhältnissen nicht mehr und erschien ein die Breite der Radfelgen lediglich von der Größe der Belastung eines jeden Fuhrwerks abhängig machendes Gesetz geboten.

Nach verschiedenen Verhandlungen ist für das Königreich Preußen nun ein Gesetz — vom 20. Juni d. J. — erlassen, in welchem hierauf Rücksicht genommen ist. Dasselbe enthält einfache und zutreffende Bestimmungen, und dürfte deshalb ein für das hiesige Land zu gebendes Gesetz damit in möglichste Uebereinstimmung zu bringen sein, was übrigens auch schon insofern nothwendig erscheint, als im andern Falle bei dem die Grenze sehr oft überschreitenden gegenseitigen Verkehre leicht Differenzen und sonstige Unzuträglichkeiten entstehen würden.

In dem vorstehenden Entwurfe sind die preußischen Bestimmungen daher der Hauptsache nach unverändert aufgenommen und ist nur da von denselben abgewichen, wo es durch die hiesigen besonderen Verhältnisse bedingt wurde.

Proposition,

die Außerhebungsetzung eines Theiles des Schulgeldes für das Jahr 1888 betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Proposition, welche den Etat der Landkasse für die Jahre 1887/88 betrifft, wird der Landtag ergebenst ersucht, dem nachstehenden Gesetz-Entwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz,

die Außerhebungsetzung eines Theils des Schulgeldes für das Jahr 1888 betreffend, vom .....

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar,** Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Von dem nach § 6 des Gesetzes, die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betreffend, vom 28. Februar 1878, für jedes schulpflichtige Kind mit fünf Mark zu zahlenden Schulgelde bleiben für das Jahr 1888 zwei Mark außer Hebung.

Detmold, den .....

Gesetz,

betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom .....

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Im Fürstenthum Lippe bilden die Unternehmer der unter § 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 fallenden Betriebe eine Berufsgenossenschaft, welche den Namen führt:

„Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des Fürstenthums Lippe beschäftigten Personen."

§ 2.

Die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus 25 Vertretern der Unternehmer versicherungspflichtiger Betriebe und zwar aus 8 Vertretern für die Städte, 13 Vertretern für die ländlichen Gemeinden und 4 Vertretern für das Domanium. Jede Stadt (einschließlich des Fleckens Schwalenberg) und jedes Amt, das Amt Lipperode gemeinschaftlich mit dem Stift Kappel,

wählt einen Vertreter. Die Wahl erfolgt für das Domanium durch die Direktion der Fürstlichen Fideicommiß-Verwaltung, für die Städte durch Magistrat und Stadtverordnete, für die ländlichen Gemeinden durch die Amtsgemeinderäthe.

§ 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, wegen weiterer Regelung der Unfallversicherung, abweichend von den Bestimmungen der im § 110 des Reichsgesetzes angeführten Paragraphen, sowie wegen etwaiger Uebertragung der Verwaltung der Berufsgenossenschaft und der in dem Reichsgesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten an anderweitige Organe die erforderlichen Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen.

Detmold, den.....

Begründung.

Nach § 13 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen erfolgt die Versicherung auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zwecke in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für örtliche Bezirke zu bilden und umfassen alle in § 1 genannten Betriebe, deren

Sitz sich in demjenigen Bezirke befindet, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Die Berufsgenossenschaften werden auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrath nach Anhörung des Reichs-Versicherungsamts gebildet. Vor Einbringung der Vorschläge sollen Vertreter der unter § 1 fallenden Betriebe, deren Vereinigung zu einer Berufsgenossenschaft beabsichtigt wird, gehört werden. Nach den Motiven sind die betr. Behörden bei der Auswahl der Vertreter nicht auf einzelne Betriebsunternehmer beschränkt, sondern können statt deren auch die wirthschaftlichen Verbände hören, sofern dieselben sich als eine geeignete Vertretung der land- und forstwirthschaftlichen Interessen ihres Bezirks darstellen.

Die Staatsregierung hatte nun zunächst die Absicht, auf Grund des § 18 des angeführten Gesetzes für den Umfang des hiesigen Landes die Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft bei dem Bundesrath in Vorschlag zu bringen. Es wurden demgemäß, um der Vorschrift, Vertreter der zu einer Berufsgenossenschaft zu vereinigenden Betriebe zu hören, Genüge zu leisten, die Direction der Fürstlichen Fideicommiß-Verwaltung, der Vorstand des landwirthschaftlichen Hauptvereins für das Fürstenthum Lippe und die sämmtlichen Amtsgemeinderäthe des Landes zu einer Aeußerung über die beabsichtigte Maßregel veranlaßt.

Die eingegangenen Antworten sprechen sich übereinstimmend für die Bildung einer eigenen Berufsgenossenschaft für das hiesige Land aus, von einigen Seiten wird aber hervorgehoben, daß es zweckmäßig erscheine, bezüglich der Errichtung der Berufsgenossenschaft nicht auf dem in § 18 a. a. O. vorgesehenen Wege vorzugehen, sondern nach Maßgabe des § 110 a. a. O. landesgesetzliche Bestimmungen über die Bildung und Organisation der Berufsgenossenschaft zu treffen.

Die Staatsregierung kann sich nicht verhehlen, daß die den Bundesstaaten durch die Bestimmungen des § 110 des Gesetzes verstattete landesgesetzliche Regelung mancherlei Vortheile bietet, und hat sich um so lieber entschlossen, diesen Weg einzuschlagen, als dadurch das Verfahren bei der Errichtung und Verwaltung der Berufsgenossenschaft, bei der Bildung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung u. s. w. sehr vereinfacht werden kann.

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist kurz gehalten und bezweckt nur diejenigen Punkte zu regeln, welche in erster Linie einer landesgesetzlichen Feststellung bedürfen.

Der § 1 enthält die Bestimmung der Bildung einer besonderen Berufsgenossenschaft für das hiesige Land, an deren Leistungsfähigkeit wohl nicht zu zweifeln ist, da nach der Berufszählung vom 5. Juni 1882 im Fürstenthum Lippe 46 336 Personen (die Angehörigen eingeschlossen) durch die Land- und Forstwirthschaft ihre Ernährung finden und 19802 erwerbsthätige Personen in diesen Berufen beschäftigt werden. Es haben auch, soweit der Regierung bisher bekannt, alle kleineren deutschen Staaten die Bildung eigener Berufsgenossenschaften beschlossen.

Sobald die Berufsgenossenschaft gebildet ist, muß eine konstituirende Genossenschaftsversammlung das Genossenschaftsstatut beschließen, welches die Grundlage der ganzen Verwaltung der Berufsgenossenschaft ausmacht. Das Reichsgesetz schreibt für die Wahlen zu der konstituirenden Genossenschaftsversammlung ein höchst umständliches Verfahren vor, zu welchem die Landesbehörden dann noch umfangreiche Ausführungsbestimmungen zu erlassen haben. Nach dem Vorgange anderer Staaten wünscht die Staatsregierung eine einfachere Regelung dieser Materie und überträgt deshalb in dem Gesetzentwurfe die Wahl der Vertreter für die konstituirende Versammlung den von den

Gemeindegliedern gewählten Körperschaften. Im Anschluß an die zur Zeit bestehenden Verhältnisse soll jede Stadtvertretung und jede Amtsgemeinde einen Vertreter zu wählen befugt sein. Außerdem erscheint es angemessen, bei dem erheblichen Interesse, welches die Fürstliche Fideicommiß-Verwaltung an den Berathungen und Beschlußfassungen über das Genossenschaftsstatut wegen der Domanial-Forstbezirke hat, derselben eine Vertretung durch vier Personen (für je 2 Oberförstereien einen Vertreter) einzuräumen. Die gewählten Vertreter müssen Land- oder Forstwirthe bezw. Leiter derartiger Betriebe sein. Ueber die Zusammensetzungen der späteren Genossenschaftsversammlungen hat das Statut die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Was im übrigen die Organisation der zu bildenden Berufsgenossenschaft betrifft, so glaubt die Staatsregierung es noch weiteren Erwägungen vorbehalten zu sollen, wie weit eine fernere landesgesetzliche Regelung als zweckmäßig zu erachten ist. Bei der hohen Wichtigkeit, welche die Ausführung der Unfallversicherung für die landwirthschaftlichen Kreise hat, erachtet es deshalb die Staatsregierung für angezeigt, den im § 110 des Reichsgesetzes eröffneten, nach § 115 daselbst innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Verkündigung des Reichsgesetzes — also bis zum 5. Mai 1888 — zu beschreitenden Weg der landesgesetzlichen Regelung offen zu halten, es ist daher in den Gesetzentwurf die Bestimmung des § 3 aufgenommen, welche in der fraglichen Beziehung die Handhabe zu einem eventuellen weiteren Vorgehen bietet.

Der Landtag wird ergebenst ersucht, dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Proposition,

die Abänderung des § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 wegen der Zusammensetzung des Landtages und der Ausübung der Rechte desselben betr.

Durch den Absatz 2 des § 7 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betreffend die Zusammensetzung des Landtages und die Ausübung der Rechte desselben, sind neben den Mitgliedern der Regierung auch die Mitglieder der Rentcammer von der Wählbarkeit zum Landtage ausgeschlossen.

Abgesehen davon, daß nach Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte und nach der damit in Verbindung stehenden Trennung der allgemeinen Landesverwaltung von der Domanialverwaltung ein ersichtlicher Grund überhaupt nicht mehr dafür vorhanden erscheint, die Beamten der letzteren von der Wählbarkeit zum Landtage auszuschließen, dürfte es vielmehr im allseitigen Interesse liegen, die bisherige Beschränkung aufzuheben, damit eventuell das Domanium im Landtage eine berechtigte Vertretung seiner Interessen findet, gleichzeitig aber auch der etwa gewählte Domanialbeamte in allen das Domanium betreffenden Angelegenheiten dem Landtage erforderlichen Falls entsprechende nähere Aufschlüsse u. s. w. ertheilen kann.

Der Landtag wird deshalb ergebenst ersucht, sich mit dem Wegfall der Worte „und der Rentcammer" im § 7 Absatz 2 des oben erwähnten Gesetzes einverstanden erklären zu wollen.

Gesetz-Entwurf,

die Abänderung des § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 wegen der Zusammensetzung des Landtags und der Ausübung der Rechte desselben betreffend vom . . . . .

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg pp. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

Im Absatz 2 des § 7 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, betr. die Zusammensetzung des Landtages und die Ausübung der Rechte desselben fallen die Worte „und der Rentcammer" weg.

Detmold, den . . . . . .

Proposition,

eine Abänderung des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 3. Juni 1876 betreffend.

Nachdem der Landtag in seiner Sitzung vom 11. März 1886 in der Erwägung, daß das Wahlgesetz zum Landtage durch die Einführung der Gewerbe- und Gebäudesteuer in Bezug auf die Klassificirung der Wahlberechtigten eine ganz wesentliche Umgestaltung erfahren müsse, den Beschluß gefaßt hatte, die Staatsregierung um Vorlegung eines das bezeichnete Wahlgesetz in den betreffenden Bestimmungen abändernden Gesetzes zu ersuchen, hat die Staatsregierung die angeregte Frage einer eingehenden Prüfung unterzogen und ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß es allerdings der Billigkeit entspricht, wenn die bei dem Erlaß des Wahlgesetzes vom 3. Juni 1876 noch nicht vorhandenen beiden directen Staatssteuern, die Gewerbesteuer und die Gebäudesteuer, nunmehr ebenfalls für die Klassificirung der Wahlberechtigten mit als maßgebend erklärt werden. Die Staatsregierung erachtet es jedoch für angezeigt, eine Berücksichtigung dieser beiden Steuern nur für die Einreihung in die zweite und dritte Abtheilung der Wahlberechtigten eintreten, dagegen für die erste Abtheilung das bisherige Verhältniß, wonach in der Klasse Ia die Grundsteuer, in der Klasse Ib die Einkommensteuer maßgebend ist, unverändert bestehen zu lassen.

Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen ist der nachstehende Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 3. Juni 1876, ausgearbeitet, welcher unter Ziffer I zu § 4 die durch die neue Grundsteuer-Veranlagung erforderlich gewordene Bestimmung des Minimalbetrages der jährlichen Grundsteuer, welche zum Wählen in der Abtheilung Ia berechtigt, enthält, unter Ziffer II zu § 6 die Wahlberechtigung in den Abtheilungen II und III abweichend von dem früheren Wahlgesetze regelt und unter Ziffer III zu § 10 die aus der vorstehenden Abweichung sich ergebende Aenderung in den Bestimmungen über die Aufstellung der Wählerlisten festsetzt.

Bezüglich der beiden neu aufgenommenen Steuern ist zu bemerken, daß für die Klassificirung der Wahlberechtigten nur diejenigen Beträge in Berechnung zu ziehen sind, welche wirklich zur Staatskasse gezahlt werden, also zur Zeit bei der Gewerbesteuer neun Zwölftheile, bei der Gebäudesteuer zehn Zwölftheile der veranlagten Steuer.

Bei der Gewerbesteuer ist die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen für die Aufstellung der Wählerlisten nicht mit zu berücksichtigen, da dieselbe als eine regelmäßige und feststehende Steuer nicht angesehen werden kann.

Der Landtag wird ergebenst ersucht, dem beigefügten Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz-Entwurf,

die Abänderung der §§ 4, 6 u. 10 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 über die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, vom . . . . . .

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg pp. verordnen mit Zustimmung des Landtags nachstehende Abänderungen des Gesetzes, betreffend die Wahl der Landtagsabgeordneten, vom 3. Juni 1876:

I. Die Bestimmung in § 4 Abs. 1 sub a erhält folgenden Wortlaut:

a. diejenigen, welche an Grundsteuer jährlich mindestens 90 Mk. zur Staatskasse zahlen.

II. Der § 6 fällt weg und tritt an dessen Stelle die nachstehende Fassung:

§ 6.

Die zweite Abtheilung bilden diejenigen Wahlberechtigten, welche nicht zur ersten Abtheilung gehören und an Grund- und Einkommen- bezw. Klassensteuer, sowie an Gewerbe- und Gebäudesteuer jährlich mindestens 36 Mk. zur Staatskasse zahlen.

Die dritte Abtheilung bilden alle übrigen Wahlberechtigten.

III. An Stelle des ersten Absatzes des § 10 tritt folgende Bestimmung:

Bezüglich der ersten Abtheilung (§ 4) sind zum Zwecke der Wahlen für jeden der betreffenden Wahlkreise (§ 5), bezüglich

der zweiten und dritten Abtheilung für jeden Bezirk (§ 8) Listen anzulegen, in welchen die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort ein etragen werden, mit Angabe der jährlichen Steuerbeträge, welche ein Jeder an Grund- und Einkommen- bezw. Klassensteuer, in der zweiten und dritten Abtheilung auch an Gewerbe- und Gebäudesteuer zur Staatskasse zu zahlen hat. An Gewerbe- und Gebäudesteuer sind nur diejenigen Beträge zu berücksichtigen, welche zur Staatskasse wirklich gehoben werden. Eine Anrechnung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen findet nicht statt.

Detmold, den . . . . . .

Proposition,

eine Aenderung des § 72 der Städteordnung betreffend.

Dem § 72 der Städteordnung gemäß darf die Polizeibehörde eine Unterlassung oder eine Handlung, die nicht von einem Dritten geleistet werden kann, durch Androhung und Verhängung von Geldstrafen erzwingen. Eine Handlung hingegen, welche von einem Dritten geleistet werden kann, darf die Polizeibehörde nur dadurch erzwingen, daß sie dieselbe auf Kosten des Pflichtigen von einem Dritten ausführen läßt. Diese Bestimmung hat sich in der Praxis nicht überall bewährt. Die Fälle der letzteren Art kommen in einigen Städten so häufig vor, daß der Polizeibehörde aus der Anwendung der Bestimmung eine ganz außerordentliche Arbeitslast erwächst, welche mitunter noch durch Streitigkeiten über das Maß der Ausführung und der aufzuwendenden Kosten vermehrt wird. Die Staatsregierung erachtet deswegen eine Aenderung dahin für zweckmäßig, daß der Polizeibehörde in den fraglichen Fällen frei gestellt wird, ob sie die betreffende Handlung auf Kosten der Pflichtigen durch einen Dritten ausführen lassen, oder durch Androhung und Verhängung von Geldstrafen erzwingen will.

Der Landtag wird ergebenst ersucht, dem dies bezweckenden nachstehenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu ertheilen.

Gesetz,

eine Aenderung des § 72 der Städteordnung betreffend, vom . . . . . 1888.

Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar, regierender Fürst zur Lippe pp. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Absatz 2 des § 72 der Städteordnung vom 17. April 1886 (L. V. 19, S. 472) erhält von jetzt an nachstehende Fassung:

Kann die zu erzwingende Handlung von einem Dritten geleistet werden, so hat der Magistrat die Wahl, ob er die Handlung von einem Dritten ausführen lassen, den Betrag der Kosten vorläufig bestimmen und im Wege der Zwangsvollstreckung wie Gemeindesteuern von dem Verpflichteten beitreiben, oder ob er die Vornahme der Handlung durch Geldstrafe nach Maßgabe der im folgenden Absatz 3 getroffenen Bestimmung herbeiführen will.

Gegeben Detmold, den . . . . . 1888.

Proposition,

die Verstaatlichung des Gymnasiums in Lemgo betreffend.

In Beziehung auf das Gymnasium, welches in Lemgo als eine Anstalt dieser Stadt seit dem 16. Jahrhunderte bestanden hat, wurde in dem Landtags-Abschiede vom 8. März 1845 zur sechsten Proposition resolvirt:

> „Nachdem in neuerer Zeit für das Gymnasium zu Lemgo mit Einschluß der Realklassen im Ganzen 1900 Rthlr. jährlich aus Landesmitteln bewilligt worden sind, ist dasselbe dadurch zu einer Landesanstalt umgewandelt, weshalb Wir uns nicht nur das Recht der Oberaufsicht, sondern auch bei eintretenden Vacanzen die Anstellung der Lehrer vorbehalten müssen, wobei Wir jedoch zuvor den Magistrat mit seinem Gutachten hören werden."

Hinsichtlich des letzterwähnten Punktes ist im October 1845 zwischen der Fürstlichen Regierung und dem Magistrate der Stadt Lemgo eine Vereinbarung zu Stande gekommen, nach welcher für eine erledigte Lehrerstelle ein Kandidat oder mehrere vom Magistrate bei der Regierung in Vorschlag zu bringen sind und zur Rechtsgültigkeit der Anstellung die landesherrliche Bestätigung erforderlich ist.

Außerdem hat die Regierung eine gewisse Oberaufsicht über das Lemgoer Gymnasium geübt, wogegen der im Landtags-Abschiede von 1845 und in § 25 des landesherrlich bestätigten Ortsstatuts für die Stadt Lemgo von 1847 ausgesprochenen Umwandlung des dortigen Gymnasiums in eine Landesanstalt weitere Folge nicht gegeben ist, bis im Jahre 1873 ein Curatorium eingesetzt wurde, welches die nächste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Gymnasiums unter der Oberaufsicht der Regierung bildet. Dasselbe besteht aus 6 Mitgliedern, deren 3 von der Stadt Lemgo und 3 von der Regierung ernannt werden.

Letztere erachtete sich aber auch nach der Einsetzung des Curatoriums keineswegs für rechtlich verpflichtet, außer dem festen Jahreszuschusse irgendwie zu den Kosten des Lemgoer Gymnasiums beizusteuern; nur im Wege gütlicher Vereinbarung wurden mit Zustimmung des Landtags Beiträge zu einigen Lehrer-Pensionen und sonstigen Ausgaben auf die Landkasse übernommen.

Ein Rechtsanspruch auf Pension steht den Oberlehrern und ordentlichen Gymnasiallehrern in Lemgo übrigens bis jetzt nicht zu, da sie weder als Staatsdiener angesehen werden, noch auch die Stadt Lemgo sich ihnen gegenüber zu eventueller Pensionirung verpflichtet hat.

Dagegen ist durch § 1 des Gesetzes vom 12. September 1877 (Landesverordnungen Bd. 17, Seite 84) der danach den Wittwen und Waisen von Civilstaatsbeamten zustehende Anspruch auf eine aus der Landkasse zu zahlende Pension auch den Wittwen und Waisen der ordentlichen Lehrer des Gymnasiums in Lemgo gewährt

Nach vorstehenden Darlegungen wird es für wünschenswerth erachtet werden müssen, daß das Verhältniß des Lemgoer Gymnasiums zum Staate geklärt werde. Es ist daher zu erwägen, in welcher Weise dies am zweckmäßigsten geschieht.

Daß definitiv angestellte Lehrer eines Gymnasiums erster Ordnung keinen Anspruch auf Pension haben, ist im Deutschen Reiche eine Anomalie und kennzeichnet sich als eine solche im hiesigen Lande um so mehr, als jener Anspruch hier sowohl den Lehrern des Gymnasiums in Detmold, als den Volksschullehrern gesetzlich zusteht. Es würde der Stadt Lemgo sicherlich nicht gelingen, ihr Gymnasium noch lange auf seiner jetzigen Höhe zu erhalten, wenn jenem schweren Uebelstande nicht abgeholfen würde. Dieser Ueberzeugung verschließt sich auch die dortige Stadtvertretung keineswegs; sie erklärt sich aber außer Stande, die sehr erhebliche Ausgabe, welche aus einer Pensionsberechtigung der Gymnasiallehrer erwachsen würde, auf die Stadtkasse zu übernehmen, zumal da seit längerer Zeit die Rechnungen der Gymnasialkasse jährlich mit einem Deficit von 2000 bis 3000 Mark abschließen.

Unter solchen Umständen hat die Vertretung der Stadt Lemgo im Einverständniß mit dem dortigen Gymnasial-Curatorium bei der Regierung beantragt, die Umwandlung des Lemgoer Gymnasiums in eine Landesanstalt zur befördern. Die Regierung war bereit, in eine Verhandlung hierüber einzutreten; denn es war für sie außer Zweifel, daß die Existenz des Gymnasiums in Lemgo, wenn dasselbe nicht verstaatlicht werde, in hohem Maße gefährdet sei, und sie wünschte dringend den Fortbestand von 2 Gymnasien im hiesigen Lande, weil ein einziges an einer für den Unterricht nachtheiligen Ueberfüllung mit Schülern leiden würde. Nachdem mit Genehmigung des Kabinets-Ministeriums die Regierung mit dem Lemgoer Magistrate über die angeregte Frage verhandelt hatte, kam zwischen den beiden letztgenannten Behörden der anliegende Vertrag zu Stande, welchem die laut desselben vorbehaltene Genehmigung des Kabinets-Ministeriums ertheilt worden ist, sodaß er nur noch der Zustimmung des Landtags und der demnächstigen höchstlandesherrlichen Sanction bedarf.

Der feste Zuschuß, welchen die Stadt Lemgo bisher zu der Kasse ihres Gymnasiums gezahlt hat, beträgt 5650 M., die Miethe für den ihr bis zum Jahre 1900 als Gymnasiallocal überlassenen Lippehof jährlich 900 M. Rechnet man hierzu die durch Reparaturen an dem alten Gymnasialgebäude und den 5 Lehrerwohnungen erwachsenden Kosten, sowie das durchschnittliche Deficit der Gymnasialkasse, so ergiebt sich, daß die Stadt Lemgo für ihr Gymnasium jährlich 9000 bis 10 000 M. aufzuwenden hat. Diese Ausgabe, welche nach der getroffenen Vereinbarung auf den Staat übergehen soll, wird in ihrer jetzigen Höhe durch den nach § 4 des Vertrags von der Stadt Lemgo künftig zu leistenden jährlichen Zuschuß von 10 000 M. gedeckt. Sobald aber eine Lehrerpension zu zahlen ist oder eine allgemeine Erhöhung des Gehalts der Lehrer stattfindet, wird dieser Zuschuß hinter der ihm gegenüberstehenden Ausgabe zurückbleiben, sowie auch dann, wenn die Errichtung eines neuen Gymnasialgebäudes erforderlich wird.

Die der Landkasse in Folge des Vertrages erwachsende jährliche Mehrausgabe wird sich im Laufe der Jahre ohne Zweifel, mindestens zeitweise, auf mehr als 10 000 M. belaufen. Es ist aber zu bedenken, daß die Stadt Lemgo ihrem Gymnasium ein so schweres Opfer nicht bringen kann, ohne ihre Steuerzahler übermäßig zu belasten, und daß der Staat ihr zu Danke verpflichtet ist für die Kosten, welche sie Jahrhunderte lang getragen hat, um eine rühmlich gepflegte Bildungsstätte zu bewahren.

Nach § 1 des Vertrags soll das Gymnasium in Lemgo zum 1. Januar 1889 in eine Staatsanstalt umgewandelt werden; vor diesem Termine sind aber noch die in § 5 vorgesehenen Abschätzungen und Feststellungen vorzunehmen, bei welchen das staatliche Interesse durch die Regierung vertreten werden wird.

Ein Voranschlag der Einnahme und Ausgabe des Gymnasiums in Lemgo für das Jahr 1889 wird dem Landtage mit dem nächsten Etat der Landkasse zugehen, über die jetzigen Vermögensverhältnisse jener Anstalt und über das Detail des abgeschlossenen Vertrags aber bei der Berathung desselben die erforderliche Auskunft mündlich ertheilt werden.

Das Kabinets-Ministerium ersucht den Landtag ergebenst, dem anliegenden Vertrage seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen und sich damit einverstanden erklären zu wollen, daß die Regierung mit der Ausführung desselben betraut werde.

Vertrag,

die Verstaatlichung des Gymnasiums in Lemgo betreffend.

Zwischen der Fürstlich Lippischen Regierung einerseits und der Vertretung der Stadt Lemgo andererseits ist, vorbehältlich der Genehmigung des Fürstlichen Kabinets-Ministeriums und der Zustimmung des Landtags, sowie der demnächstigen höchstlandesherrlichen Sanction, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Das Gymnasium in Lemgo wird zum 1. Januar 1889 in eine Staatsanstalt umgewandelt.

§ 2.

Mit dem genannten Tage treten insbesondere folgende Veränderungen ein:

a. Das als nächste Aufsichts- und Verwaltungsbehörde des Gymnasiums bestellte Curatorium hört auf zu bestehen.

b. Der Lippische Staat übernimmt die Verwaltung des Gymnasiums und die durch dieselbe erwachsenden Ausgaben.

c. Die Lehrer-Wittwenkasse, die Rector-Wittwenkasse, die Dohmsche Stiftung und die Overbecksche Stiftung werden unter die Oberaufsicht der Fürstlichen Regierung gestellt.

d. Der Rechnungsführer und der Pedell des Gymnasiums werden von der Fürstlichen Regierung ernannt.

§ 3.

Die Stadt Lemgo tritt zum 1. Januar 1889 die gesammten Rechte, welche ihr in Beziehung auf das dortige Gymnasium zustehen, an den Lippischen Staat ab, und alle Vermögensgegenstände und Einnahmen, welche dem Gymnasium gehören, bezw. überwiesen sind, gehen auf den Staat über, namentlich:

a. das alte Gymnasialgebäude, welches der Lemgoer Töchterschule widerruflich zu unentgeltlicher Benutzung überlassen ist, und die fünf Lehrerwohnungen im Rampendahle nebst Gärten und sonstigen Zubehörungen,
b. die übrigen Gärten, sowie die sämmtlichen Ackerländereien und Wiesen,
c. die Canons und Renten,
d. die Kapitalien,
e. die Zuschüsse aus öffentlichen Kassen und von der Provision St. Loyen in Lemgo,
f. die Bibliothek und sonstige Drucksachen,
g. die Akten,
h. die Turnhalle, die Gerüste, Geräthe, Apparate, Vorlagen, Statuen, Möbeln, Utensilien und alle sonstigen beweglichen Sachen.

Die oben unter a bezeichneten Gebäude sind von der Stadt Lemgo vor der Uebergabe in wohnbaren bzw. ordnungsmäßigen Stand zu setzen, soweit sie darin sich nicht bereits befinden. Die jetzt von der Lemgoer Töchterschule benutzten Räume des alten Gymnasialgebäudes werden derselben aber auch vom Staate bis auf Weiteres zu unentgeltlicher Benutzung überlassen.

In den Miethvertrag, welcher zwischen Fürstlicher Rentcammer und der Stadt Lemgo hinsichtlich des Lippehofes abgeschlossen ist, tritt an Stelle der Stadt Lemgo der Lippische Staat ein, welcher demgemäß, vom 1. Jan. 1889 an, die Zahlung der jährlichen Miethe zu 900 M. übernimmt. Bis zum Ablaufe des jetzigen Miethvertrags überläßt die Stadt Lemgo dem Landesherrn die unentgeltliche Ausübung der Jagd am Biesterberge in bisheriger Weise.

Da von den protestantischen Predigern in Lemgo die Freiheit von Zahlung des Schulgeldes für ihre das dortige Gymnasium besuchenden Söhne beansprucht, seitens des Staates aber auf dieses Schulgeld nicht verzichtet wird, so verpflichtet sich die Stadt Lemgo, den Staat in einem diese Frage betreffenden etwaigen Prozesse in jeder Beziehung zu vertreten und falls sie einen solchen Prozeß verlieren sollte oder nicht führen würde, das von den Predigern verweigerte Schulgeld zur Staatskasse zu zahlen. Eine etwaige gütliche Auseinandersetzung mit den betr. Predigern ist lediglich Sache der Stadt Lemgo, der unter allen Umständen die Verpflichtung obliegt, für den Einnahme-Ausfall, welcher durch eine Befreiung der Söhne jener Prediger vom Schulgelde verursacht wird, der Staatskasse gegenüber einzustehen.

§ 4.

Die Stadt Lemgo zahlt, vom 1. Januar 1889 an, zu den Kosten des dortigen Gymnasiums einen jährlichen Zuschuß von 10 000 M. (zehntausend Mark), welcher in Quartalsraten praenumerando an die Fürstliche Landkasse abzuführen ist.

Dagegen liegt der Stadt Lemgo kein weiterer Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung des dortigen Gymnasiums ob; auch fällt ihre Verpflichtung zur Bestreitung von Ausgaben für die jetzigen Gebäude des Gymnasiums weg.

Wenn künftig ein neues Gymnasialgebäude errichtet wird, so hat die Stadt Lemgo den für dieses Haus und eine angemessene Umgebung desselben erforderlichen Grund und Boden an einer geeigneten Stelle dem Staate unentgeltlich als Eigenthum zu gewähren. Der Werth dieses Terrains wird bei der Uebergabe desselben durch zwei Sachverständige abgeschätzt, von denen der eine durch die Fürstliche Regierung, der andere durch die Vertretung der Stadt Lemgo ernannt wird. Sollten die beiden Sachverständigen sich über die Abschätzung nicht einigen, so ist die Durchschnittssumme beider Taxate maßgebend.

Wenn als Local des Gymnasiums ein Privatgebäude gemiethet wird, so hat die Stadt Lemgo den dritten Theil des Miethpreises, höchstens aber 500 M. (fünfhundert Mark) jährlich an den Staat zu zahlen.

§ 5.

Sollte in späterer Zeit das Gymnasium in Lemgo aufgehoben oder eine derartige Veränderung mit demselben vorgenommen werden, daß dessen Reifezeugnisse nicht mehr für alle Fächer des Universitätsstudiums genügten, so ist die Stadt Lemgo alsdann berechtigt, dafür nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Entschädigung zu beanspruchen:

a. Der Staat hat der Stadt Lemgo entweder die abgetretenen Gebäude und Grundstücke in Natur zurückzugeben oder dafür die Preise zu erstatten, welche bei der jetzigen Uebergabe festgestellt werden. Zu letzterem Zwecke wird der Werth jener Immobilien durch 2 Sachverständige abgeschätzt und dabei der im vorletzten Absatze des § 4 getroffenen näheren Bestimmung gemäß verfahren.

Der Staat ist berechtigt, während seiner Besitzzeit die abgetretenen Gebäude und Gründstücke zu veräußern oder darüber in sonstiger Weise zu

disponiren. Soweit er von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, steht der Stadt Lemgo die Wahl zwischen Rückgabe der abgetretenen Immobilien und Geldentschädigung zu. Falls Gebäude zurückgegeben werden, so sind dieselben zuvor auf Kosten des Staats in wohnbaren bezw. ordnungsmäßigen Stand zu setzen, soweit sie darin sich nicht befinden.

Sollte der Staat ein neues Gymnasialgebäude errichtet haben, so bleibt ihm dasselbe mit der dazu gehörigen Umgebung als Eigenthum; der Stadt Lemgo wird aber alsdann der von ihr unentgeltlich hergegebene Grund und Boden nach Maßgabe des dem § 4 gemäß bei der Uebergabe ermittelten Werthes vergütet.

b. Für die abgetretenen Kapitalien, Canons und Renten erhält die Stadt Lemgo vollständigen Ersatz nach Maßgabe des bei der Uebergabe festzustellenden Geldbetrages dieser Gegenstände.

c. Die gegen Feuersgefahr zu versichernde Bibliothek des Gymnasiums wird in ihrem bei der Uebergabe festzustellenden Bestande ohne Ersatz für spätere Abnutzung an die Stadt Lemgo in Natur zurückgegeben; die nach der staatlichen Uebernahme erworbenen Gegenstände verbleiben dem Staate.

d. Die bisherigen Akten werden der Stadt Lemgo zurückgegeben; die späteren verbleiben dem Staate.

e. Für die Turnhalle, sowie für Gerüste, Geräthe, Apparate, Vorlagen, Statuen, Möbeln, Utensilien und dergleichen wird bei der Uebergabe eine demnächst zu erstattende Entschädigungssumme zwischen der Fürstlichen Regierung und der Stadt Lemgo vereinbart oder durch beiderseitige Sachverständige festgestellt.

f. Der Staat verliert den Anspruch auf die ihm zu den Kosten der Unterhaltung des Lemgoer Gymnasiums zu leistenden Zuschüsse.

§ 6.

Von dem Deficit, welches die Rechnungen der Gymnasialkasse für die Jahre 1884, 1885, 1886, 1887 und 1888 ergeben, wird die eine Hälfte vom Lippischen Staate, die andere von der Stadt Lemgo getragen.

Detmold, den 27. März 1888.

Fürstl. Lipp. Regierung.
Frhr. v. Richthofen.

Lemgo, den 22. März 1888.

Der Magistrat.
Dr. Höland. C. Heynemann.
S. H. Bödeker. H. Krull.
Philipp Kracht.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.
Wippermann.

Gesetz,

die Erhebung der privaten Simultanschule zu Cappel bei Lippstadt zu einer öffentlichen Simultanschule betreffend, vom ..... 1888.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Die bisherige private Simultanschule zu Cappel bei Lippstadt wird zu einer öffentlichen Simultanschule erhoben.

Da die größere Mehrzahl der Schulinteressenten katholischer Konfession ist, so soll der anzustellende Lehrer auch dieser Konfession angehören. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler soll in geeigneter Weise gesorgt werden.

§ 2.

Die Einführung religiöser Schulbücher, wie die Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichts wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 des Edikts, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854 dem Diözesanbischof überlassen, während die für den Unterricht im Deutschen einzuführenden Lesebücher der staatlichen Genehmigung unterliegen.

In allen übrigen Beziehungen haben die Schulgesetze des Landes und die gesetzlichen Bestimmungen über das Einkommen der Volksschullehrer Anwendung zu finden.

§ 3.

Dies Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Konsistorium beauftragt wird, tritt am 1. Januar 1889 in Kraft.

Gegeben Detmold, den . . . . . .

Begründung.

Die Schule zu Cappel bei Lippstadt, eine private Simultanschule, ist im Jahre 1851 gegründet, bis zu welcher Zeit die Kinder der dortigen Katholiken die eine Stunde entfernte katholische Schule des preußischen Dorfes Suderlage besuchten, und ist von Anfang an der Oberaufsicht des Konsistoriums als Oberschulbehörde des Landes unterstellt. Die Schulinteressenten haben für die Bedürfnisse der Schule und den Gehalt des Lehrers, welchen sie mit Genehmigung der Oberschulbehörde berufen, aufzukommen. Zu dem Gehalte ist ein Zuschuß aus den Mitteln des evangelischen Stifts, ebenso aus der Generalschulkasse, dieser im Betrag von 300 M. jährlich, bewilligt. Die Schule ist keine ausschließlich katholische, wie die übrigen bestehenden im Sinne von § 9 des Edikts, die Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend, vom 9. März 1854, sondern hat vom Anfang an einen simultanen Charakter

gehabt, und da die größere Mehrzahl der Intereſſenten der katholiſchen Konfeſſion angehört, ſo wird die Stelle mit einem katholiſchen Lehrer beſetzt, welcher auch den Kirchendienſt in der dortigen katholiſchen Gemeinde verſieht.

Die Schülerzahl belief ſich im Sommerſemeſter 1887 auf 82, von welchen 52 aus Cappel, die übrigen 30 aus der angrenzenden preußiſchen Gemeinde Liesborn, einzelne auch aus Lippſtadt ſind.

Wenn man erwägt, daß die nächſte öffentliche lippiſche Schule in Lipperode ſich befindet und die Kinder von Cappel demnach genöthigt wären, an Lippſtadt vorbei nach Lipperode zur Schule zu gehen, ſo erſcheint der Staat infolge des geſetzlichen Schulzwanges verpflichtet, durch Errichtung einer öffentlichen Schule in Cappel die Durchführung jenes Prinzips zu ermöglichen, und iſt der Wunſch der dortigen Schulintereſſenten, daß die bereits beſtehende Privatſchule, unter Beibehaltung ihres ſimultanen Charakters, zu einer öffentlichen erhoben werde, durchaus gerechtfertigt.

Was die fernere Theilnahme der Kinder aus dem Preußiſchen an dem Unterricht dieſer Schule betrifft, ſo wird dieſelbe auch ferner zu geſtatten ſein unter der Bedingung, daß von den Eltern das geſetzliche Schulgeld zur Landkaſſe gezahlt und zu den Koſten für die laufenden Bedürfniſſe ſowie für bauliche Reparaturen der Schule nach den geſetzlichen Beſtimmungen beigetragen wird, ohne daß dieſelben hierdurch irgend einen Rechtsanſpruch ſich erwerben.

Proposition,

Gewährung von Beihülfen an Schulgemeinden betreffend.

In naher Zeit wird eine erhebliche Zahl von Schulgemeinden sich genöthigt sehen, neue Schulhäuser zu erbauen, und unter diesen Gemeinden werden sich verhältnißmäßig viele befinden, für welche die Bestreitung der dadurch erwachsenden Kosten sehr drückend sein wird. Die Gewährung einer staatlichen Beihülfe wäre daher für diese ärmeren Gemeinden sehr wünschenswerth, und der Landtag wird mit der Staatsregierung darüber einverstanden sein, daß eine solche Unterstützung, welche einen gemeinnützigen Zweck von höchster Bedeutung fördert, sich durchaus rechtfertigt, wenn die staatlichen Mittel eine derartige Verwendung gestatten.

Dies ist nun im laufenden Jahre der Fall, da in demselben dem hiesigen Lande aus der Reichskasse so ansehnliche Ueberschüsse zufließen, wie sie bisher niemals vorgekommen sind und in absehbarer Zukunft kaum wieder vorkommen werden.

Nach den für das Deutsche Reich vorliegenden Anschlägen berechnen sich die auf das Fürstenthum Lippe fallenden Ueberschüsse für das Jahr 1888 auf etwa 230 000 M.; sie übersteigen also die in den diesjährigen Etat der Landkasse eingestellten 70 000 M. um etwa 160 000 M. Wenn nun auch jene Voranschläge vielleicht nicht erreicht werden, so läßt sich doch nicht

bezweifeln, daß eine außerordentliche Verwendung von 50 000 M. die Sufficienz der Landkasse für die sonst erforderlichen Ausgaben keinenfalls gefährden würde.

Die Erhöhung von Reichszöllen und Reichssteuern, welche das laufende Finanzjahr zu einem so ungewöhnlich günstigen macht, hat für die minder wohlhabenden Schichten der Bevölkerung, wie sich nicht verkennen läßt, eine Vermehrung der Kosten des Lebensunterhalts herbeigeführt, und es muß deshalb für billig erachtet werden, daß ein Theil des diesjährigen Ueberschusses der Landkasse dazu benutzt wird, solchen Landesbewohnern, welche jenen Schichten angehören, eine geeignete Beihülfe zu gewähren.

Die hierfür auszuscheidende Summe würde nicht sogleich, sondern nach und nach in Bedürfnißfällen zu verwenden und bis dahin zinsbar zu belegen sein; den Betrag und die Art der einzelnen Unterstützungen wird am zweckmäßigsten die Fürstliche Regierung bestimmen, welche von den ihr unterstellten Behörden und Beamten die genaueste und sicherste Auskunft über die in Betracht kommenden Verhältnisse erlangen kann; das Fürstliche Consistorium würde dann in jedem einzelnen Falle über den erforderlichen Bau und die veranschlagten Kosten zunächst der Fürstlichen Regierung Mittheilung zu machen haben.

Die Staatsregierung ersucht hiernach den Landtag ergebenst, seine verfassungsmäßige Zustimmung dazu ertheilen zu wollen, daß aus dem diesjährigen Ueberschusse der Landkasse 50000 Mark entnommen und nach und nach zur Gewährung von Beihülfen an minder wohlhabende Schulgemeinden für Schulhausbauten verwandt werden, und daß die Fürstliche Regierung mit der Verwaltung und Verwendung dieses Fonds betraut werde.

Die Errichtung neuer Schulgemeinden bezw. neuer Hauptlehrerstellen betreffend.

Es giebt im Lande eine ziemliche Anzahl von Elementarschulen, welche, und zwar zum Theil in hohem Maße, überfüllt sind. Diesem Uebelstande konnte bisher wegen Mangels an Lehrkräften nicht genügend abgeholfen werden, wenn auch hier und da einzelne Nebenlehrerstellen errichtet worden sind. Da nun im Herbst 1889 voraussichtlich eine größere Anzahl Seminaristen, als bisher der Fall war, ihren Kursus vollendet haben und zur Verfügung stehen werden, so wird auch in einem größeren Umfang Abhülfe für den erwähnten Uebelstand geschafft werden können. Es erscheint daher als nothwendig, daß jetzt schon bezüglich derjenigen Schulgemeinden, welche gemäß § 9 des Schulgesetzes durch Abzweigung von bisherigen gebildet und für welche Hauptlehrerstellen errichtet werden sollen, Entscheidung getroffen werde, damit die erforderlichen Neubauten rechtzeitig ausgeführt werden können.

Solche neue Schulgemeinden werden zunächst zu bilden sein für Senne, Jerxen, Bahlhausen bei Horn und Rott, wozu noch die Theilung des Schulbezirks Ehrentrup-Wissentrup kommt. In allen diesen Fällen, in welchen, ausgenommen Bahlhausen, die Ueberfüllung der Schulen, zu welchen die betreffenden Ortschaften gehören, nach § 8 des Schulgesetzes durch etwaige Ueberweisung derselben oder einzelner Gehöfte nicht abgeholfen

werden kann, würde zugleich auch den Wünschen der Interessenten entsprochen werden.

1. Senne. Die Kinder haben einen weiten Weg zur Schule in Oerlinghausen, welcher im Winter bei ungünstiger Witterung sehr beschwerlich für dieselben ist und besonders bei anhaltendem Schneewetter den Besuch der Schule unmöglich macht. Wiederholt ist dort die Errichtung einer eigenen Schule gewünscht worden. Ein Grundstück für den Bau einer solchen ist als Geschenk bereits in Aussicht gestellt. Nach den Verhältnissen der Interessenten wird es aber unerläßlich sein, daß denselben für den Bau selbst eine Beihülfe aus Landesmitteln gewährt werde.

2. Jerxen. Die Bauerschaft Jerxen-Orbke, welche in ihren Schulverhältnissen getrennt ist, indem Jerxen zur Schule in Klüt und Orbke zu derjenigen in Nienhagen gehört, wünscht eine eigene Schule zu haben und hat sich zum Bau derselben und zur Dotation der Stelle mit 4 Scheffelsaat Land schon bereit erklärt. Die überfüllte Schule in Klüt würde dadurch wesentlich entlastet werden.

3. Vahlhausen bei Horn gehört zum Schulbezirk Bellenberg. Die dortige Schule ist zwar nicht überfüllt, aber der Schulweg für die Kinder ein ungemein beschwerlicher und von solcher Beschaffenheit, daß die Kinder bei anhaltendem Schnee im Winter die Schule wochenlang nicht erreichen können.

4. Rott ist mit Nösingfeld nach Bremke eingeschult, wo die Schule sehr überfüllt ist.

5. Die beiden Bauerschaften Ehrentrup und Wissentrup sind seit ihrer Abzweigung von Lage in einer Schulgemeinde vereinigt und haben ihre eigene Schule in Lage. Diese ist sehr überfüllt, auch ist eine Erweiterung des Schulhauses unmöglich, so daß eine Trennung durchaus geboten ist.

Die bestehende Lehrerstelle würde für eines der beiden zu trennenden Dörfer bleiben, während für das andere eine neue zu errichten ist.

6. In Augustdorf sind Haupt- und Nebenschule seit Jahren in einer Weise überfüllt, daß eine Hülfe unerläßlich ist. Eine Theilung des Schulbezirks, welcher bloß aus der Gemeinde Augustdorf besteht, ist nicht thunlich und durch Anstellung eines zweiten Nebenlehrers würde einem anderen Uebelstande, der durch die weite Ausdehnung des Dorfes hervorgerufen ist, nicht abgeholfen werden. Die Schulkinder haben, da die Schule an einem Ende des Dorfes liegt, von der anderen Seite einen so weiten und im Winter schwer passirbaren Weg zu machen, daß der Schulbesuch oft unterbrochen werden muß. Die Errichtung einer Hauptlehrerstelle und einer Schule in dem anderen Theile des Dorfes, und zwar mit einem eigenen Bezirk, ohne daß die Schulgemeinde selbst getrennt wird ist dringend wünschenswerth. Ein Mitglied des Schulvorstandes ist bereit, einen passenden Bauplatz unentgeltlich herzugeben, und ein Theil der Interessenten hat bereits eine namhafte Summe von freiwilligen Beiträgen zu einem Schulhausbau gezeichnet.

Der Landtag wird ergebenst ersucht, zur Errichtung von neuen Schulgemeinden in Senne, Jerxen, Bahlhausen bei Horn, Rott und zur Trennung der Schulgemeinde Ehrentrup-Wissentrup, sowie zur Errichtung einer neuen Hauptlehrerstelle in Augustdorf gemäß § 12 des Schulgesetzes seine Zustimmung zu geben.

Sachregister

zu den

Protokollen der Landtags-Verhandlungen

vom 15. December 1884 bis 13. Juni 1888.

A.

Seitenzahl.

Amtsrichter, Antrag auf Wegfall der 14ten Stelle . . . . . 479—80.
Vertretung durch nicht definitiv angestellte Hülfsrichter 727—28.
Amtsschreiber, Anstellung eines fünften . . . . . 39—40.
Amtstracht der Gerichtsbeamten und Rechtsanwälte . . . . . 639. 643—44.
Assessoren, Aenderung des Normal-Etat-Gesetzes . . . . . 452—53.
Uebertragung der Anwaltsgeschäfte . . . . . 726—27.
Augustdorf, Theilung des Schulbezirks . . . . . 798. 800.

B.

Bauerrichter, Etat und Bezirke . . . . . 41—43. 443—44. 473.
Blitzableiter an dem Amtsgebäude in Schötmar . . . . . 644—45. 654.
an dem Museumsgebäude in Detmold . . . . . 730. 743.
Bodenluken, Beschwerden über die erlassene Verordnung . . . 404—5.
Brandentschädigungsgelder, Eingabe von Tille in Lemgo . . . 822.
Brandkasse, Aenderung der gesetzlichen Beiträge, erste Lesung. 232—36.
zweite „ 333—39. 344—45.
dritte „ 363—66.
Beschwerde über Schadenregulirung in Klüt . . . . . 403—4.
Rückversicherungsvertrag . . . . . 433.

Seitenzahl.

Brautschätze von Colonaten, Aenderung des Gesetzes vom 26. April 1864, erste Lesung. 227—31.
zweite „ 339—43. 346—62.
dritte „ 366—67.

C.

Cappel, Verwandlung der dortigen Simultanschule in eine öffentliche 634. 654—55. 705. 743—46.
Chausseegeld, Aufhebung desselben . . . . . 202—3.
Befreiung landwirthschaftlicher Fuhren . . . . . 478. 645.
Hebestelle in Farmbeck . . . . . 68—69.
in Hörstmar . . . . . 474—75.
vor dem neuen Thore bei Lemgo . . . . . 609.
in Varenholz . . . . . 645—46.
Colonate, Antrag die gesetzlichen Bestimmungen über Vereinzelung betr. 367—68.
Communalsteuern, Heranziehung der Offiziere . . . . . 484—85. 494. 495—96.

D.

Domanium, Substanzveränderungen . . . . . 622—23. 698—99. 728.

E.

Eisenbahn, Lage-Hameln . . . . . 12—13. 66. 126.
von Detmold in südlicher Richtung . . . . . 127.
Herford-Detmold, Zuschuß von Salzuflen . . . . 584.

	Seitenzahl.
Ehrentrup und Wissentrup, Schule	798. 800.
Erbschaftssteuer, Verwendung des Ueberschusses über 10,000 Mark zur Schuldentilgung	31—32. 55—56.
Ersatz-Commission, Ersatzwahl für Blomberg, Lemgo und Schötmar	59.
desgl. für Lemgo	475.
Etat der Landkasse 1885—86, erste Lesung	13—17.
zweite „	29—33. 35—47. 55—59. 66—70.
dritte „	75—78. 92—94. 97. 99.
1886, dritte „	198—210. 214—19.
1887—88, erste „	415—20.
zweite „	428—32. 434—46.
dritte „	477—83.
1888, Aussetzung der Schlußabstimmung	481—83.
nachträgliche Propositionen	627—31. 641. 653.
Schlußabstimmung	660.
frühere Bestände	419—20.
Verlegung des Etatjahrs	481—83.

F.

Falkenhagen, katholische Schule	633. 643. 654.
Falkenhagener Forst, Ablösung der Holzberechtigungen in Grund und Boden	434—35.
Feldbeschädigungen, Bestrafung fahrlässiger	539—41. 553.
Feuerversicherungsgesellschaften, auswärtige, Abänderung des Gesetzes vom 30. Januar 1879	32. 49—50. 60—62. 78—79.
fernerer Gesetzentwurf	637—38. 662—65.

Seitenzahl.

Fischer, Cabinetsregistrator, Pension . . . . . 465—67.
Fischereigesetz von 1880, Eingabe wegen Abänderung . . . . 187—88.
Fleischbeschauer, Eingabe aus Spork wegen Aenderung der Bezirke 616.
Fuhrwerke, Radfelgenbreite und Ladungsgewicht auf den Kunststraßen, Gesetzentwurf 640. 665—69. 672.

G.

Gebäudesteuer, Eingabe Gewerbtreibender in Lemgo . . . . . 822.
Gerichtsverfassungsgesetz, Ergänzung des Ausführungsgesetzes 424. 483.
Gerichts- und Verwaltungssporteln, einheitliche Regulirung. 32—33. 67—68. 73.
Gewerbesteuer, Abänderung von § 21 des Gesetzes von 1878 118—19. 178—80. 187.
Hausirgewerbe, Erhöhung der Steuer . . . . . 29. 429.
Eingabe von Gellhaus zu Neuenthurm . . . . . 409.
Grevenhagen, katholische Schule . . . . . 633. 643. 654.
Erstattung eines Einnahme-Ausfalls an den Lehrer Heinekamp 728—29. 743.
Grundbuchgesetz, Abänderung des Einführungsgesetzes vom 27. Juli 1882 210—11. 223—25.
Gymnasium in Detmold, Anstellung eines Hülfslehrers . . . 21—22. 57—59. 78.
Religionsunterricht . . . . . 69—70. 78.
Einrichtung neuer Schulzimmer . . . . . 232. 300.
sechste Gymnasiallehrerstelle . . . . . 541—42. 584—85.
Gehaltserhöhung des Pedellen . . . . . 630. 641.
Gehalte des Direktors, der Oberlehrer und ordentlichen Gymnasiallehrer 631—32. 647—50. 654.
in Lemgo, Pensionsberechtigung und neue Lehrerstelle. 70—71. 74.
Verstaatlichung . . . . . 701. 736—38. 820—21.

H.

Seitenzahl.

Hebungsgebühren für Communal-Anleihen ..... 21. 53—54. 434. 477.
Heimathwesen, Wahl in die Deputation ..... 62. 728.
Heinekamp, Lehrer. S. Grevenhagen.
Henke, Gefangenwärter, Unterstützung der Wittwe ..... 205.
Holzgerechtsame, Eingabe aus Langenholzhausen ꝛc. ..... 808—10.
Holzhausen, Schulhaus ..... 731. 743. 821—22.
Hummersen, Dienstwohnung für den Förster ..... 221—22. 439—40.

I.

Irrenanstalt in Brake, Wasserleitung ..... 491—92.
Gebäude für heilbare weibliche Kranke ..... 701. 740—43.
Jerxen-Orbke, Schule ..... 798—99.

K.

Katasteramt, definitive Anstellung eines Gehülfen ..... 440—41. 478.
Katastralreinertrag, Verhältniß des jetzigen zum früheren .. 115. 169—70.
Klassen- und klassificirte Einkommen-Steuer, Abänderung des
Gesetzes vom 6. Juni 1868, erste Lesung 18—21.
zweite „ 80—91.
fernerer Gesetzentwurf, erste „ 119—21.
zweite „ 172—78.
dritte „ 188—90.
allgemeine Aeußerungen ..... 199. 429—31.
Kreisthierärzte, Bezirke und Neuanstellung ..... 422—24. 460—63. 480—81. 548—53.

L.

Seitenzahl.

Langenholzhausen, Stemmen und Tevenhausen, Holzgerechtsame. S. Holzgerechtsame.

Landes-Sparkasse, Kassengebäude, Zinsfuß ꝛc. . . . . 200—202. 214—16.

Beleihung des Guts Gröpperhof . . . . . 410. 492.

Landes-Verfassung, neue . . . . . 64—65. 691—93. 707.

Landgemeinde-Ordnung, Gesetzentwurf, die Bildung von Verwaltungsbezirken und Amtsgemeinden betr. (S. Verwaltungsbezirke) von 1841, Revision durch den Landtag (S. Verwaltungsbezirke), neuer Gesetzentwurf, erste Lesung 542—47.

zweite „ 554—83. 585—614.

dritte „ 822—24.

Landgericht, Präjudizienſammlung in Civilsachen . . . . . 723—24.

Zuziehung von Hülfsrichtern . . . . . 724—25.

Besetzungsmodus . . . . . 725—26.

Landgerichtsdirektor, Gehaltszulage . . . . . 420—22. 448—51. 630. 641.

Landgerichtsgebäude, Uniformirung der Gerichtsdiener und Gefangenwärter 635. 646—47. 654.

Kosten desſelben . . . . . 447—48.

Landsyndikus, Gratifikation . . . . . 480.

Landtag, Gültigkeit des Wahlreglements . . . . . 3—4. 25—27.

Proteſt des Grafen zur Lippe-Biesterfeld . . . . . 11.

Ertheilung beglaubigter Protokoll-Abschriften . . . . . 241. 252—53.

Wahl des Abgeordneten Reese . . . . . 62—64. 92. 94—96. 172. 299. 313. 397—98.

Wahlgesetz, Antrag auf Abänderung . . . . . 407—8.

Interpellation dieserhalb . . . . . 671—72.

Gesetzentwurf, erste Lesung . . . . . 703—5.

Seitenzahl.

Gesetzentwurf, zweite Lesung . . . . . 748—50. 810—12.
Zusammenstellung desselben, Abänderung des Gesetzes von 1876 702—3. 747—48.
Land- und forstwirthschaftliche Betriebe, Unfall- und Krankenversicherung, Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz 679—80. 689.
Lehne, Allodifikation, Aenderung des Gesetzes vom 18. Mai 1847 115—16. 122—23.
Leihekasse, Zinsfuß ꝛc. . . . . 214—16. 465.
Lemgo, Eingabe des Magistrats betr. § 2 des Gesetzes vom 22. März 1864, Besitzveränderungen von Grundstücken betreffend 71.
Verstaatlichung des Gymnasiums, S. Gymnasium.
Leopoldshöhe, Errichtung einer Schule daselbst . . . . . 494—95.
Eingabe wegen Anstellung eines Armenarztes . . . . . 616.
Lotterie-Collektur, Eingabe aus Schötmar wegen Errichtung derselben 808.

M.

Meinberg, Eingabe, Kastanienbäume an der Chaussee betr. . 409.
Militärische Zwecke, Entschädigung für, Gesetzentwurf . . . 21. 50—52. 78—79.

N.

Nienhagen, Gesuch um eine Eisenbahnhaltestelle . . . . . 807—8.
Niese und Köterberg, Redemtionstaxe . . . . . 109. 112.
Normal-Etat, Abänderung des Gesetzes vom 10. April 1879 732. 743.
Notariat, Antrag auf Einführung . . . . . 723.

O.

Ober-Ersatzcommission, Wahl eines Stellvertreters . . . . . 716.

P.

Seitenzahl.

Palais Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Luise, Geschenk ans Land 23—24. 72.
Blitzableiter an demselben, S. Blitzableiter.
Pferdeaushebungs-Commission, Ersatzwahl . . . . . 59.
Wahl der Taxatoren und Stellvertreter . . . . . 407.
Prägravations-Commission, Ersatzwahlen . . . . . 48. 123.
Neuwahl . . . . . 475.
Protest des Grafen zur Lippe, Landtagsverhandlungen betr., S. Landtag.
Protokolle des Landtags, beglaubigte Abschriften, S. Landtag.

R.

Rechtspflege, Aufsicht durch preußische Beamte . . . . . 206—7. 695—96. 718—21.
Reese, Abgeordneter, Wahl desselben, S. Landtag.
Referendar, Verlängerung der Vorbereitungszeit . . . . . 451—54. 538—39. 553.
Uebertragung von Amtsanwaltsgeschäften . . . . . 726—27.
Regentschaftsgesetz und Thronfolgegesetz . . . . . 197. 414. 690. 700.
Reklamations-Kommission für die Gebäudesteuer, Neuwahl . 48—49.
Ersatzwahl 123.
Rott und Nösingfeld, Schule . . . . . 798. 800.

S.

Salzuflen, neuer Bahnhofsweg und Chaussee-Strecke . . . . . 180—82.
Schlachthäuser, öffentliche, Gesetz über Errichtung . . . . . 422. 483. 486.

Seitenzahl.

Schötmar, dritte Hauptlehrerstelle . . . . . 22—23. 56—57.
Blitzableiter am Amtsgebäude, S. Blitzableiter.
Lotterie-Collektur, Eingabe dieserhalb, S. Lotterie-Collektur.
Schornsteine, Cementirung u. s. w., Beschwerde über die Verordnung vom 30. April 1884 121—22. 125—26. 129.
Schulgemeinden, ärmere, Staatsfonds zur Beihülfe . . . . . 732—35. 812—20. 822.
Schulsteuer, Ermäßigung, bezw. Aufhebung . . . . . 76—78. 93. 97. 198. 210. 420. 424. 636—37. 655—60.
Schulvisitationen, Beschwerde darüber . . . . . 457—59. 699.
Schwalenberg, Errichtung eines Amtsgerichts . . . . . 489—90.
Seminar, Neubau . . . . . 640. 672—79. 681—89.
Präparandenanstalt . . . . . 672—76.
Senne, Schule . . . . . 798—800.
Siekholz, Eingabe, Confirmanden-Unterricht betr. . . . . 535.
Spritzenmänner, Beschwerde über Einstellung aus Brüntrup 409—10.
Staatsanwalt, Gehülfe desselben . . . . . 44—45.
Gehaltszulage . . . . . 420—22. 448—51. 630. 641.
Städte, Verwaltungskosten, Beitrag dazu, S. Verwaltungskosten.
Städte-Ordnung von 1843, Auslegung des § 134 . . . . . 399—402.
Eingabe von F. W. Matthäi, Wahlrecht betr. . . . . 486—89.
neuer Gesetz-Entwurf, erste Lesung . . . . . 238—40.
zweite „ . . . . . 241—51. 253—84. 287—97. 301—12. 314—33.

Seitenzahl.

dritte Lesung . . . . . 370—97.
Aenderung des § 72 der neuen . . . . . 701—2. 731—32.
Steuergesetzgebung, Antrag auf gründliche Aenderung . . . . 707—15.
Stemmen, Erhöhung der Ortsstraße . . . . . 408.
Stolte, Lehrer, Pensionirung . . . . . 426—28. 483—84. 489. 494. 690.
Strafanstalt, Kosten derselben . . . . . 216—19.
Warmwasser-Heizung . . . . . 214. 219—21.
Central-Heizung . . . . . 456—57.
Strafprozeß-Ordnung, Antrag auf Abänderung des § 394 . 721—22.

T.

Tanzvergnügungen, Abgabe von denselben . . . . . 170—72.
Thronfolgegesetz, S. Regentschaftsgesetz.

U.

Uebertretungen, Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, Gesetzentwurf 640. 644. 661.
Unfallversicherung für land- und forstwirthschaftliche Arbeiter, S. land- und forstwirthschaftliche Betriebe.
Uniformirung der Gerichtsdiener ꝛc., S. Landgerichtsgebäude.
Unterstützungswohnsitz, Aenderung des Einführungsgesetzes vom 12. September 1877 zum Reichsgesetz 638. 643. 661.

V.

Vahlhausen, Schule . . . . . 798—99.
Verwaltungsämter, Anstellung eines Verwaltungs-Assessors . 207—9.
Dienstaufwandsentschädigung . . . . . 441—43. 472—73.

Seitenzahl.

Verwaltungsbezirke und Amtsgemeinden, Gesetzentwurf, Neubildung derselben betr., erste Lesung 99—108. 112—15.
zweite „ 142.
Landgemeinde-Ordnung von 1841, Revision durch den Landtag 130—68. 182—86. 190—94.
Verwaltungskosten der Städte, Beitrag dazu . . . . . 36—38.
Volksschulgesetz, revidirter Gesetzentwurf, erste Lesung . . . . . 495.
zweite „ . . . . . 498—536. 616—18. 620—23.
dritte „ . . . . . 751—98.
Volkszählung ꝛc., Uebernahme der Zählungskosten durch die Gemeinden 43—44.
Vorbereitungszeit für Juristen, S. Referendare.

W.

Wahlgesetz für den Landtag, S. Landtag.
Wahlreglement für die Landtagswahlen, S. Landtag.
Wegebau, Special-Etat . . . . . 68.
Chaussee Lage-Oerlinghausen . . . . . 126.
„ Lippstadt-Liesborn . . . . . 470—72.
„ Lippstadt-Delbrück . . . . . 472.
Erläuterungsbericht zu dem Etat von 1886 . . . . . 202—3.
Gehalte der Wegeaufseher . . . . . 468—70.
Chaussee in Stemmen, S. Stemmen.
„ bei Meinberg, S. Meinberg.
Weserufer bauten, Vereinbarung zwischen Regierung und Rentkammer 38.
Wilhelmsdorf, Arbeiter-Colonie, Beitrag für dieselbe . . . . . 127—28. 169.

Seitenzahl.

3.

Zieglergewerbe, Zulassung von Arbeitern unter 16 Jahren. 490.
Zuchtstier-Kürordnung, Antrag auf Einführung . . . . . 211—12.
Gesuch aus Altendonop und Wörderfeld um Wiederaufhebung der erlassenen Verordnung 801—6.
Zusammensetzung des Landtags, Abänderung des Gesetzes von 1876, S. Landtag.
Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, Antrag auf Abänderung unter Bezug auf § 11 des Gesetzes vom 26. Juni 1879 693—94. 806—7.

№ 1.

Geschehen Detmold am Landtage den 4. Dezember 1884

Gegenwärtig: die Landtagsabgeordneten Dr. von Lengerke von Steinbeck, Tenge von Niederbarkhausen, Meier von Ohrsen, von Kerßenbrock zu Barntrup, Riekehof zu Vogelhorst, Hunnäus von Detmold, Seiff von Detmold, Potthof von Lemgo, Sültemeier von Heiden, Ottomeier von Wellentrup, Schemmel von Wüsten, Schönlau von Remmighausen, Griemert von Ehrsen, Grote von Detmold, Schnitger von Lemgo, Echterling von Lage, Asemissen von Detmold, Reese von Kluckhof, Büxten von Detmold, sowie der unterzeichnete bisherige Landsyndikus Rechtsanwalt Preuß von Detmold.

Nachdem der Landtag auf Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten auf heute zusammenberufen worden war, hatten sich die oben verzeichneten Abgeordneten um 3 Uhr im Sitzungssaale versammelt, der gleichzeitig erschienene bisherige Landsyndikus erklärte sich zur Funktion als Schriftführer bis zu erfolgter Wahl eines Landsyndikus bereit. Der Abgeordnete Büxten als dem Lebensalter nach ältestes Mitglied der Versammlung übernahm den Vorsitz und eröffnete die Sitzung.

Die anwesenden 19 Abgeordneten, sowie die beiden zwar gewählten aber noch nicht erschienenen Abgeordneten Husemann von Detmold und Nolting von Humfeld, für welche der Alterspräsident Zettel zog, wurden sodann in drei Wahlabtheilungen zu je 7 Mitgliedern wie folgt verlooſt:

I. Wahlabtheilung, bestehend aus den Abgg. Hunnäus, Griemert, v. Kerßenbrock, Tenge, Schönlau, Schemmel und Riekehof.

II. Wahlabtheilung, bestehend aus den Abgg. Nolting, Husemann, Büxten, Seiff, Sültemeier, Echterling, Meier von Ohrsen.

III. Wahlabtheilung, bestehend aus den Abgg. von Lengerke, Grote, Ottomeier, Potthof, Asemissen, Schnitger und Reese.

Die I. Wahlabtheilung soll die Wahlen der Mitglieder der II., die II. Abtheilung die Wahlen der Mitglieder der III., die III. Abtheilung die Wahlen der Mitglieder der I. Abtheilung prüfen. Die Wahlakten sind von Fürstlichem Cabinets-Ministerium hierher gesandt und den Abtheilungen, welche sich sofort konstituirt haben, übergeben.

Eine Wahlbeanstandung und Beschwerde des Colons Tasche Nr. 83 zu Brake und Gen., die Wahl des Abg. Reese betr., wird verlesen und der II. Wahlprüfungsabtheilung überwiesen.

Die nächste Sitzung wird auf Freitag, den 5. d. M., Nachmittags 5 Uhr angesetzt, in welcher die Abtheilungen über die geprüften Wahlen referiren sollen und die Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, der Ausschußdeputirten und des Landsyndikus vorgenommen werden soll.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **Büxten.**

Zur Beglaubigung: gez. **Preuß.**

№ 2.

Geschehen Detmold am Landtage den 5. Dezember 1884.

Gegenwärtig: die gestern aufgeführten Abgeordneten sowie der Abgeordnete Husemann.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls bringt der Vorsitzende, Abg. Büxten, das die feierliche Eröffnung des Landtags am 6. d. M. betreffende Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 3. d. M. Nr. 2050 zur Kenntniß der Versammlung. Hierauf tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung ein.

Namens der I. Wahlprüfungsabtheilung referirt Abg. Hunnäus zunächst über die Wahl des Abg. Seiff, bei welcher sich Nichts zu erinnern findet und welche deshalb für gültig erklärt wird, derselbe Abgeordnete berichtet sodann über die Wahl des Abg. Büxten, bei welcher verschiedene kleinere Formfehler, namentlich in den über die Wahlhandlung aufgenommenen Protokollen, vorgekommen sind, welche jedoch auf das Resultat der Wahl keinen Einfluß haben, die Abtheilung beantragt Gültigkeitserklärung der Wahl. Abg. Asemissen fragt an, ob die Verstöße das Wahlgesetz oder das dazu erlassene Reglement betreffen, und setzt auseinander, daß das letztere, weil es der Gesetzesbestimmung zuwider von dem Cabinets-Ministerium und nicht von der

Regierung erlassen, den Landtag bei Prüfung der Wahlen nicht tangiren könne, er hält dafür, zunächst schlüssig zu werden, ob bei den Wahlprüfungen das Reglement berücksichtigt werden soll oder nicht. Gegen die Auffassung des Abg. Asemissen über die Gültigkeit des Wahlreglements sprechen sich die Abgg. Hunnäus, von Lengerke und Seiff aus. Es wird beschlossen, die Berichterstattung über alle Wahlen, bei denen etwaige Formverstöße auf das Wahlresultat von Einfluß sein könnten, bis nach Konstituirung des Landtags auszusetzen. Die Wahl des Abg. Büxten wird hierauf für gültig erklärt.

Abg. Schemmel berichtet sodann namens der I. Abtheilung über die Wahlen der Abgg. Meier von Ohrsen, die ohne Weiteres für gültig erklärt wird, und des Abg. Sültemeier; bei der Wahl des Letzteren seien zwar verschiedene Unregelmäßigkeiten vorgekommen — so seien in Ehrentrup nur 2 Beisitzer gewesen, das Protokoll und die Gegenliste von einer Person geführt, in Augustdorf habe sich kein Wahlvorstand konstituirt, da nach dem Schreiben des Vorstehers der einzige Wahlberechtigte sein Wahlrecht nicht ausgeübt habe — doch seien diese Vorkommnisse ohne jeden Einfluß auf das Wahlergebniß. Auf Antrag des Referenten beschließt der Landtag die Gültigkeitserklärung der Wahl.

Für die II. Abtheilung berichtet Abg. Seiff über die Wahlen der Abgg. Grote, Potthof, Schnitger und v. Lengerke, bei denen nichts zu rügen ist, und über die der Abgg. Asemissen und Ottomeier, bei welchen kleine, das Wahlresultat nicht tangirende Verstöße vorgekommen sind. Sämmtliche Wahlen wurden für gültig erklärt.

Abgeordneter Asemissen referirt hiernächst über die der III. Abtheilung zur Prüfung überwiesenen Wahlen; bei der des Abg. Hunnäus ist Nichts zu

erinnern, ebenso nicht bei der des Abg. Griemert, abgesehen davon, daß ein Wahlprotokoll (in Evenhausen) vom Protokollführer nicht unterzeichnet ist, was jedoch das Wahlergebniß selbst bei Ungültigkeitserklärung dieses Protokolls und der darnach abgegebenen Stimmen nicht beeinflussen würde, die Wahl des Abg. Riekehof ist gleichfalls nicht zu beanstanden, Referent behält sich namens der Abtheilung einen auf die Zweckmäßigkeit der Aufstellung einer oder mehrerer Wahlurnen bei Wahlen in der Klasse I B gerichteten Antrag vor; sämmtliche Wahlen werden für gültig erklärt, ebenso die der Abgg. v. Kerßenbrock und Schönlau.

Es erfolgt nunmehr die Wahl des Präsidenten; von 20 Stimmen fallen 19 auf den Abg. Dr. von Lengerke, welcher die Wahl dankend annimmt.

Bei der Wahl des Vizepräsidenten erhalten die Abgg. Seiff und Griemert je 10 Stimmen, das durch den Präsidenten gezogene Loos ergiebt die Wahl des Abg. Seiff.

Die Wahl der Ausschußdeputirten ergiebt für Abg. von Lengerke 18, für Abg. Griemert 12, für die Abgg. Büxten und Schemmel je 10 Stimmen; bei der engeren Wahl zwischen den beiden Letztgenannten erhält wiederum jeder Abgeordnete 10 Stimmen, so daß nunmehr das Loos entscheiden muß, welches auf den Abg. Schemmel fällt.

Sämmtliche Gewählte nehmen die auf sie entfallene Wahl an.

Vor der Wahl des Landsyndikus wird beschlossen, das Gehalt desselben für diese Legislaturperiode auf 600 Mark jährlich zu bemessen. Zum Landsyndikus wird hiernächst erwählt mit sämmtlichen Stimmen der Referendar Berkemeier von Detmold.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf morgen früh $10^{3}/_{4}$ Uhr angesetzt, es soll darin die Verpflichtung der Präsidenten, der Ausschußdeputirten, des Landsyndikus und der Abgeordneten vorgenommen werden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Preuß.**

№ 3.

Geschehen Detmold am Landtage den 6. Dezember 1884.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abgeordneten Nolting, sowie der unterzeichnete neugewählte Landsyndikus Referendar Berkemeier von Detmold; als landesherrlicher Commissarius Geh. Ober-Regierungsrath Meyer in Begleitung des Geh. Regierungssekretairs Ulrich.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Geh. Ober-Regierungsrath Meyer das ihn zur Verpflichtung des Landtagspräsidenten ermächtigende landesherrliche Commissorium und verweist darauf den Präsidenten und Vice-Präsidenten sowie den Ausschußdeputirten Griemert auf den bereits früher geleisteten Eid, während der Ausschußdeputirte Schemmel und der Landsyndikus der gesetzlichen Vorschrift gemäß beeidigt werden.

Der Vorsitzende beeidigt sodann die neu eingetretenen Abgeordneten: Asemissen, Schönlau, Potthof, Meyer und Riekehof. Vor der Eidesleistung erklärt der Abg. Asemissen, daß er die Verfassung von 1836 nicht anerkenne und den Eid daher auf die jetzt bestehenden faktischen Verfassungsverhältnisse beziehe.

Die übrigen Abgeordneten werden auf den bereits früher geleisteten Eid verwiesen.

Nachdem das Protokoll über die Verhandlung vom 5. d. M. vorgelesen und genehmigt ist, wird die Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 4.

Geschehen Detmold am Landtage den 9. Dezember 1884.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als Regierungs-Commissarius Geh. Regierungsrath Steneberg.

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung vorgelesen und genehmigt worden ist, werden als Eingänge mitgetheilt:

1. Ein Schreiben Sr. Excellenz des Cabinets-Ministers Eschenburg, sich beziehend auf das demselben beigefügte, cum facultate substituendi versehene landesherrliche Kommissorium.

2. Ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums, Nr. 2076, die Mittheilung der über die Anträge des vorigen Landtags höchsten Orts gefaßten Entschließungen betr.

Auf die Bemerkung des Vorsitzenden, daß in diesem Schriftstücke eine Antwort auf die Wünsche und Anträge des Landtags zu finden sei, wie dies früher in den Landtagsabschieden zu geschehen pflegte, beantragt der Abg. Büxten, unterstützt von dem Abg. Husemann, den Druck bezw. die Vervielfältigung dieses Schreibens und Vertheilung desselben an die Mitglieder des Landtages. Dieser Antrag wird angenommen.

3. Ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums in Bezug auf den Antrag des Abg. v. Kerßenbrock und Gen. vom 2. Dezember 1882, die

Aufnahme gemeingefährlicher Kranken in die Irrenanstalt zu Brake betr. Auf Antrag des Abg. Büxten wird ebenfalls die Vervielfältigung dieses Schreibens beschlossen.

4. Ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 4. Dezember d. J., Nr. 1127 und 1895, den Zufuhrweg zum Salzufler Bahnhofe betr.

5. Desgl. vom 4. Dezember d. J., Nr. 2053, die Ueberreichung von sieben Propositionen zur verfassungsmäßigen Entschließung betr.

6. Desgl. vom 4. Dezember d. J., Nr. 2054, Neuwahl eines Mitgliedes der Deputation für das Heimathwesen und dessen Stellvertreters betr.

7. Desgl. vom 3. Dezember d. J., Nr. 1994, Neuwahl der Mitglieder der Reklamations-Commission für Gebäudesteuer und deren Stellvertreter betr.

8. Desgl. vom 4. Dezember d. J., Nr. 2000, Neuwahl eines Mitgliedes der Prägravations-Commission und dessen Stellvertreters betr.

9. Desgl. vom 4. Dezember d. J., Nr. 2003, betr.

a) die Wahl eines Mitgliedes der Ober-Ersatz-Commission und dessen Stellvertreters,

b) die Wahl der Ersatz-Commissionsmitglieder und deren Stellvertreter für die vier Aushebungsorte.

10. Desgl. vom 4. Dezember d. J., Nr. 2004, Wahl eines Stellvertreters für einen der der Pferde-Aushebungs-Commission zugetheilten Taxatoren betr.

11. Desgl. vom 4. Dezember d. J., Nr. 838 de 1883, die von dem vorigen Landtage beantragte Errichtung einer den Ablösungszwecken dienenden Rentenbank betr.

12. Ein Schreiben Sr. Erlaucht des Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld, Rechtsverwahrung gegen die neuerdings unterlassene Einladung zur Beschickung des Landtags des Fürstenthums Lippe betr.

Abg. Schnitger beantragt Vervielfältigung dieses Schreibens behufs Mittheilung an die Mitglieder des Landtags.

Abg. v. Kerßenbrock sieht in demselben lediglich eine Notifikation, welche eine Geltendmachung früherer Rechte bezwecke und ein Eingehen auf die Sache selbst verbiete. In demselben Sinne äußern sich die Abgg. Schemmel und Seiff.

Abg. Husemann hält die Annahme des Antrags Schnitger für wünschenswerth, ebenso der Abg. Asemissen, welchem in Hinblick auf die vom Landtage in Aussicht genommene Vorlage eines Regentschaftsgesetzes das p. Schriftstück die günstigste Gelegenheit bietet, die in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse kennen zu lernen.

Abg. Büxten bittet den Gegenstand auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen, da er eine Mittheilung des p. Schreibens an die einzelnen Abgeordneten nicht für wichtig ansehe.

Nachdem noch der Abg. Hunnäus hervorgehoben hat, daß ein näheres Eingehen auf den Inhalt des Protestes auch eine Prüfung der verfassungsmäßigen Begründetheit der geltend gemachten Rechte involvire, und seitens des Abg. Dr. v. Lengerke bemerkt worden ist, daß die Ertheilung einer Empfangsbescheinigung an den Grafen Ernst zur Lippe-Biesterfeld nicht ausschließe, daß die Sache zum Gegenstand einer späteren Debatte gemacht werde, wird der Antrag Schnitger genehmigt und der Vorsitzende ermächtigt, dem Herrn Antragsteller die Kenntnißnahme von dem seinerseits erhobenen Proteste anzuzeigen.

13. Ein Schreiben des Curatoriums des Lemgoer Gymnasiums vom 3. Dezember d. J. mit 2 Anlagen, die Pensionsberechtigung der Gymnasiallehrer zu Lemgo betr.

14. Desgl. vom 7. November d. J. mit 1 Anlage, die Creirung einer neuen Lehrerstelle am Gymnasium zu Lemgo betr.

Beide Schreiben werden dem zu wählenden Petitions-Ausschusse überwiesen.

15. Ein Schreiben des Vorsitzenden des Lippischen landwirthschaftlichen Hauptvereins vom 4. Dezember d. J. und

16. Ein Schreiben des Vorsitzenden des Comités zum Bau einer normalspurigen Sekundärbahn von Lage über Lemgo nach Hameln,

welche beide den Bau der Eisenbahn Lage-Hameln betreffen.

17. Ein Schreiben des Magistrats zu Lemgo vom 5. Dezember d. J., den Bau einer Sekundärbahn von Lage nach Lemgo betr.

Der Vorsitzende empfiehlt Behandlung dieser drei Schreiben in vertraulicher Sitzung.

Abg. Asemissen will diese Angelegenheit, als eine öffentliche, auch in öffentlicher Sitzung erörtert wissen und glaubt an die von dem vorigen Landtage hierüber in vertraulicher Sitzung gefaßten Beschlüsse nicht gebunden zu sein, nachdem die Abgg. von Kerßenbrock und Dr. von Lengerke erklärt haben, daß eine Mittheilung dieser Beschlüsse in öffentlicher Sitzung unstatthaft sei.

Abg. Schemmel bemerkt, daß nach der Geschäftsordnung nur in vertraulicher Sitzung beschlossen werden könne, ob ein Gegenstand in vertraulicher Sitzung zu verhandeln sei oder nicht.

Abg. Potthof bittet mit Rücksicht auf den Credit des Unternehmens und sonstige zur Sprache kommenden Verhältnisse, die Besprechungen zunächst der Oeffentlichkeit zu entziehen, ebenso der Abg. Tenge.

Abg. Asemissen erklärt sich prinzipiell gegen heimliche Sitzungen und ist eventuell damit einverstanden, daß die Entscheidung dieser Frage in die Hände einer ad hoc zu wählenden Kommission gegeben werde.

Abg. Seiff entgegnet, daß die Geschäftsordnung eine derartige Beschlußfassung verbiete und beantragt, die drei Eingaben auf eine der nächsten

Tagesordnungen zu setzen. Dem gegenüber proponirt der Abg. v. Kerßenbrock, vor Schluß der heutigen Verhandlung in vertraulicher Sitzung über den Antrag Asemissen abzustimmen. Nachdem aber der Abg. Husemann auf den Mangel der nach der Geschäftsordnung erforderlichen Schriftlichkeit dieses Antrages hingewiesen und auch der Vorsitzende sich zur Stellung desselben nicht bereit erklärt hat, läßt der Abg. v. Kerßenbrock seinen Antrag fallen.

Dem Antrag Seiff wird nunmehr stattgegeben.

21. Ein Schreiben Sr. Excellenz des Cabinets-Ministers, die Verhandlung über die Apanage des hochseligen Prinzen Hermann zur Lippe in geheimer Sitzung betr.

Nach Mittheilung dieser Eingaben wird sofort in die Tagesordnung eingetreten, deren erster Gegenstand die erste Lesung der sämmtlichen bereits gedruckt vorliegenden Propositionen ist.

Der Vorsitzende verliest zunächst die Erläuterung zur Proposition I, den Etat der Landkasse pro 1885 und 86 betr.

Abg. Hunnäus beantragt, die Etat-Berathung in pleno vorzunehmen und nur die voraussichtlich zu Debatten Anlaß gebenden Posten dem Finanz-Ausschusse zu überweisen.

Abg. Schemmel hält bei der gegenwärtigen Finanzlage eine möglichst sorgfältige Prüfung für geboten, bedauert, daß einem früheren Antrage, in der gedruckten Vorlage die entsprechenden Posten des vorhergehenden Etatsjahres aufzuführen nicht stattgegeben sei und beantragt demgemäß, der Landtag wolle beschließen:

Das Präsidium des Landtags zu beauftragen, veranlassen zu wollen, daß jedem Abgeordneten ein Auszug aus der Jahresrechnung des zuletzt abgeschlossenen Rechnungsjahres zugehe, worin die Hauptpositionen der

Einnahmen und Ausgaben, soweit sie nicht feststehender Natur sind, Aufnahme finden.

Geh. Regierungsrath Steneberg macht dem Vorredner bemerklich, daß eine derartige Häufung von Columnen bei an sich beschränkten Raumverhältnissen eher verwirre als nütze; dem Vorsitzenden könne aber die umständliche Arbeit des Herausfindens und Aufstellens der einzelnen Positionen schwerlich zugemuthet werden, zudem biete auch die Vergleichung der neuen Etatposten nur mit denen des vorhergehenden Jahres wenig Nutzen. Zur näheren Orientirung stelle er einen von ihm aus den Landkassenrechnungen der letzten Jahre zusammengestellten Auszug bereitwillig zur Verfügung.

Auf die unter Bezugnahme auf den Antrag Hunnäus vom Abg. Büxten aufgeworfene Frage, ob eine Generaldiskussion stattfinden solle, erwidert der Vorsitzende, daß er die jetzige Besprechung der Sache für die Generaldiskussion ansehe und Vorschläge über die Behandlungsweise dieses Gegenstandes für sachgemäß halte.

Dem Abg. Asemissen scheint es im Hinblick auf die §§ 18 und 38 der Geschäftsordnung zweifelhaft, ob eine Generaldiskussion der Vorprüfung vorausgehen müsse. Derselbe bittet um Aufklärung darüber, ob es die Ansicht der Versammlung sei, über den Antrag Schemmel einen Beschluß zu fassen und die Diskussion zu schließen, oder ob dieser Antrag nur als Vorbereitung zur Generaldiskussion anzusehen sei.

Seitens des Vorsitzenden wird erwidert, daß, seiner Auffassung nach, der Antrag Schemmel weiter nichts bezwecke, als Hülfe zu schaffen für die in zweiter Lesung vorzunehmende Specialdiskussion. Eine Unterbrechung der Generalbesprechung mache sich daher nicht nothwendig.

Der Abg. Schemmel modifizirt hiernächst, das Anerbieten des Geh. Regierungsrathes Steneberg acceptirend, seinen Antrag dahin: Der Landtag wolle die Vervielfältigung jenes Auszuges und die Vertheilung desselben unter seine Mitglieder beschließen.

Abg. Asemissen äußert sodann Bedenken gegen eine zweijährige Finanzperiode. Eine nur annähernd sichere Fixirung des Etats werde durch die Unbestimmtheit der Anforderungen, welche das Reich an die Bundesstaaten stelle, ausgeschlossen. Dazu komme, daß die nächste Zukunft eine Reihe erheblicher Ausgaben bringe: voraussichtlich werde eine Eisenbahn gebaut, die Einführung der Gemeindeordnung mache große sachliche Ausgaben, sowie die Anstellung neuer Beamten erforderlich, auch die bevorstehende Lösung der Verfassungsfrage sei auf den Etat von Einfluß. Es wird ferner in der Vorlage ein Nachweis darüber vermißt, in welcher Weise die eingetretenen Bedürfnisse bestritten werden sollen. Anstatt neue Steuern zu erheben, sei es besser, darauf Bedacht zu nehmen, wie man in Hinblick auf drohende Ausgaben die Einnahme durch sparsamere Verwendung der vorhandenen Mittel vermehren könne. Mit Rücksicht auf die jetzt noch unfertigen Zustände der Verwaltungsorganisation empfehle sich die provisorische Anstellung von Beamten, namentlich aber scheine die Aufhebung von drei Amtsgerichten erwünscht. Sämmtliche Steuergesetze entbehren der einheitlich praktischen Handhabung, ebenso lasse die Gleichmäßigkeit der Sportelnerhebung — vorzugsweise auf dem Gebiete der Verwaltung — zu wünschen übrig.

Abg. Dr. v. Lengerke bittet einen Beschluß über die einjährige oder zweijährige Dauer der Finanzperiode bis zum Schluß der dritten Lesung hinauszuschieben.

Geh. Regierungsrath Steneberg erwidert, sich eine eingehendere Entgegnung auf die Spezialdiskussion vorbehaltend, daß für die Möglichkeit einer genaueren Etatfixirung der Unterschied von einem Jahre von keiner Erheblichkeit sei. Gegen eine einjährige Finanzperiode spreche entschieden ihre Kostspieligkeit; zudem seien ja auch bei zweijähriger Finanzperiode, sobald sich Veränderungen als dringend herausstellten, die Berathungen darüber nicht abgeschnitten. Die Beamten seien für den Etat ein zu unbedeutender Posten, um finanzielle Bedeutung zu haben; ein Vergleich der beiden letzten Etatjahre ergebe indeß, entgegen den Behauptungen des Abgeordneten Asemissen, daß die persönlichen Ausgaben für die Justizbeamten geringer geworden seien. Meinungsdifferenzen über Sportelnsätze kämen überall vor; der Erlaß einer Sportelnordnung für die Verwaltung sei in dem Nichtzustandekommen der Taxordnung für die freiwillige Gerichtsbarkeit gescheitert. Die Regierung aber treffe wegen Verzögerung dieses Gesetzes kein Vorwurf, da eine gleichmäßige Ermittelung des Verhältnisses zwischen dem katastralen zum wirklichen Reinertrage viel Mühe und Zeit in Anspruch nehme.

Abg. Asemissen hält eine Regulirung der Taxordnung in unserem Lande für ebenso gut möglich als in dem benachbarten Preußen. Die Zahl der Beamten sei reichlich genug bemessen; das Cabinets-Ministerium insbesondere sei seiner Ansicht nach eine überflüssige Behörde, welche die Last der Regierung nur erschwere.

Abg. Dr. v. Lengerke bedauert, daß die Regierung den Gesetzentwurf, die Taxordnung betr., nicht in der vom Landtage genehmigten Fassung angenommen hat und empfiehlt, da für den Güterwerth der Verkaufspreis derselben nicht immer den richtigen Maßstab bilde, die Feststellung jenes Durchschnittsverhältnisses durch praktische Landwirthe.

Geh. Regierungsrath Steneberg entgegnet, daß die Preise der in den letzten fünf Jahren im Lande vorgekommenen Güterverkäufe einen sichereren Maßstab für die Ermittelung des Reinertragsverhältnisses abgebe, als das Gutachten einzelner Landwirthe, welches wohl für gewisse Bezirke, nicht aber für alle Gegenden des Landes als gleichmäßig zutreffend angesehen werden könne.

Nachdem der Antrag Hunnäus und der Antrag Schemmel angenommen ist, wird die Generaldiskussion geschlossen.

Auf Antrag des Abg. v. Kerßenbrock wird die Verhandlung bis morgen früh 10 Uhr vertagt.

Tagesordnung: Wahl des Finanz- und Petitionsausschusses, Fortsetzung der ersten Lesung der Propositionen, Fortsetzung der Wahlprüfungen und Antrag Asemissen, die Gültigkeit des Wahlreglements vom 29. Juni 1876 betr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 5.

Geschehen Detmold am Landtage den 10. Dezember 1884.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als Regierungs-Commissarius Geh. Regierungsrath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolles der gestrigen Sitzung wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Mitgliedern des Finanz-Ausschusses, welchem nach der Geschäftsordnung die Ausschußdeputirten angehören müssen, werden außerdem gewählt die Abgeordneten: Husemann, Echterling, v. Kerßenbrock und Büxten.

In den Petitions- und Geschäftsordnungs-Ausschuß werden gewählt die Abgeordneten: Potthof, Riekehof, Asemissen, Grote und Sültemeier.

Es folgt die erste Lesung der Vorlage, die Abänderungen des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer betr.

Der Geh. Regierungsrath Steneberg giebt an der Hand der Motive zu dem Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 eine eingehende Begründung des Gesetzentwurfes, hebt hervor, daß die im Reichsgesetz enthaltene Begriffsbestimmung des Wohnsitzes, sowie der reichsrechtliche Begriff des Auslandes auch auf die Prinzipien des Klassensteuergesetzes von wesentlichem Einflusse seien und empfiehlt, obwohl der Wortlaut des Gesetzes bislang zu Unzuträglichkeiten

nicht geführt habe, bei Abänderung des § 1 auch den übrigen Inhalt des Gesetzes mit den reichsrechtlichen Normen in Einklang zu bringen.

Abg. Dr. v. Lengerke ist mit der sich in der Vorlage kundgebenden Tendenz im Allgemeinen einverstanden, hält es aber für praktischer, die Aktiengesellschaften als solche und nicht die einzelnen Aktionäre zu besteuern und verweist in dieser Beziehung auf die günstige Wirkungen der Bremer Steuergesetzgebung. Redner wünscht auch die Steuerpflichtigkeit auf sonstige steuerfähige juristische Personen und liegende Erbschaften ausgedehnt zu sehen und ist der Ansicht, daß, wenn man einmal eine Revision des Klassensteuergesetzes vornehme, man sich nicht mit einem Nachtragsgesetze begnügen, sondern den ganzen Gesetzestext in neuer den Abänderungsvorschlägen entsprechenden Redaction herausgeben solle.

Aus Rücksicht auf die hierdurch ermöglichte Uebersichtlichkeit des jetzt in den einzelnen Landesverordnungen zerstreuten Gesetzestextes, erklärt sich der Abg. Husemann mit der Ansicht des Vorredners einverstanden und wünscht, daß bei Revision des Klassensteuergesetzes auf eine bedeutende Erhöhung der für Steuerhinterziehung angesetzten Strafe, sowie auf möglichst gleichmäßige Einschätzung der Steuerpflichtigen Bedacht genommen werde.

Dem Vertreter der Fürstlichen Regierung erscheint vor der an sich wünschenswerthen Revision des Klassensteuergesetzes die Festsetzung eines Einkommensminimum und damit die Regulirung der Frage nach Steuerfähigkeit und Steuerpflichtigkeit dringend nothwendig.

Dies Bremer Steuergesetz in seiner allgemeinen Fassung auf unsere Verhältnisse zu überführen halte er juristisch für bedenklich. Die Heranziehung der wenigen Actiengesellschaften werfe kein bedeutendes Erträgniß ab. Zudem scheine es im Hinblick auf den relativ unbedeutenden Ertrag einer solchen Steuer nicht geboten, in das Gesetz, welches bisher nur die Besteuerung

physischer Personen geregelt habe, eine Anomalie zu bringen und so das Prinzip desselben zu ändern.

Abg. Dr. v. Lengerke hält den Ertrag dieser Steuer für nicht so unbedeutend, meint aber, daß man von einer Doppelbesteuerung selbstverständlich absehen müsse. Wenn es danach an sich keinen Unterschied mache, ob der Actionär besteuert werde oder das Actienunternehmen, so würde doch der Staat, wenn nichtlippische Actionäre bei einer lippischen Actiengesellschaft betheiligt seien, die Steuer von dem ganzen Einkommen des Unternehmens erhalten, was sonst nicht der Fall sei. In der Besteuerung der Actiengesellschaften vermöge er vom Standpunkte des Gesetzes selbst aus eine Anomalie nicht zu finden; mit demselben Rechte, mit welchem man physische Personen besteuere, könne man auch juristische Personen zur Steuer heranziehen. Die Streichung des Absatzes h. m. § 2 l. c. scheine ihm mit Rücksicht auf die Konsequenzen für die Nichtdeutschen, die sich nur kurze Zeit hier aufhalten, bedenklich; es empfehle sich vielmehr, um nicht zu große Liberalität zu üben, die daselbst fixirte Zeit auf eine kürzere Dauer zu beschränken. Hinsichtlich des in die Prägravations-Commission zu wählenden Beamten könne er sich mit dem Vorschlage der Regierung nicht einverstanden erklären, da die meisten Reclamationen aus dem platten Lande einliefen und zu einer besonderen Vertretung der Beamteninteressen kein hinreichender Grund vorliege. Redner beantragt schließlich die Verweisung dieser Vorlage an den Finanz-Ausschuß.

Abg. v. Kerßenbrock tritt ebenfalls für eine Besteuerung der Actiengesellschaften ein.

Nachdem noch der Geh. Regierungsrath Steneberg darauf hingewiesen hat, daß, wenn der Landtag eine diesbezügliche Resolution fassen sollte, die

offenen Handelsgesellschaften steuerfrei ausgingen, und daß bei der Frage der Vertretung einzelner Berufsklassen in der Prägravations-Commission auch das Verhältniß der von diesen zu zahlenden Steuern ins Gewicht falle, wird die Debatte geschlossen und der Antrag v. Lengerke angenommen.

Auf der Tagesordnung steht ferner die erste Lesung der Vorlage, den Erlaß eines Gesetzes, die Gewährung von Entschädigungen zu militärischen Zwecken betr.

Abg. Dr. v. Lengerke erklärt sein Einverständniß mit dem Gesetzentwurfe, welcher im Allgemeinen den Wünschen des Landtags entgegenkomme, kann aber die von der Regierung für die Beibehaltung der Hebungsgebühr aufgeführten Gründe nicht billigen, da seiner Ansicht nach aufgenommene Anleihen nicht zu den laufenden Einnahmen gehören, von welchen die Gemeindeordnung die Entnahme einer Hebungsgebühr gestatte.

Im gleichen Sinne äußern sich die Abgg. Schemmel und Riekehof, von denen der letztere, die Beträchtlichkeit derartiger Hebungsgebühren hervorhebend, sich für die Fassung einer Resolution dahin ausspricht, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, in Zukunft die Anleihen der Amtsgemeinden von der Hebegebührpflichtigkeit zu befreien.

Abg. Büxten hält ebenfalls den Wegfall der Hebegebühr von Anleihen für gerechtfertigt.

Die Generaldiscussion ist hiermit beendigt.

Es folgt die erste Lesung der Vorlage, die Anstellung eines Hülfslehrers am Gymnasium zu Detmold betr.

Abg. Potthof, welcher eine Begründung der Vorlage, vorzugsweise aber den Nachweis der Ueberbürdung vermißt, beantragt Ueberweisung derselben an den Petitionsausschuß.

Abg. Dr. v. Lengerke hebt die finanzielle Seite der Vorlage hervor und richtet seinen Antrag auf Ueberweisung an den Finanzausschuß.

Abg. Schnitger macht auf die Zweckmäßigkeit der Behandlung aufmerksam, wenn man diese Proposition zusammen mit der dem Petitionsausschusse überwiesenen Eingabe des Curatoriums des Lemgoer Gymnasiums erörtere und empfiehlt Annahme des Antrags Potthof.

Nachdem der Abg. Echterling auf die Bedenken eines solchen Verfahrens aufmerksam gemacht und der Abg. Dr. v. Lengerke die Nothwendigkeit etatmäßiger Behandlung dieser Vorlage besonders betont hat, wird die Discussion geschlossen und der Antrag Lengerke auf Ueberweisung der Proposition an den Finanzausschuß angenommen.

Die sich hieran schließende erste Lesung der Vorlage, eine Abänderung des § 2 des Gesetzes über die Heranziehung der auswärtigen Feuerversicherungs-Gesellschaften zu den Kosten der Feuerlöschanstalten vom 30. Januar 1879 betr., giebt zu Debatten keinen Anlaß.

Es folgt die erste Lesung der Vorlage, die Errichtung einer dritten Hauptlehrerstelle in Schötmar betr.

Abg. Asemissen hält die Gesetzvorlage für gerechtfertigt, glaubt aber, daß durch sie nur einem Einzelbedürfniß abgeholfen werde und bittet die Proposition dem Finanz-Ausschusse zu überweisen, welcher zuvor die Schulüberfüllungsverhältnisse in anderen Gegenden des Landes prüfen und danach, unter Vornahme einer Revision des Schulgesetzes, gleichzeitig die Grundsätze feststellen solle, nach denen in Zukunft das ganze Volksschulwesen zu leiten sei.

Abg. Griemert sieht die Nothwendigkeit von anderweiten Erhebungen nicht ein; die nächste Pflicht des Landtages sei, den allerseits anerkannten

Lehrermangel in Schötmar zu beseitigen. Redner empfiehlt die Vorlage und beantragt deren Berathung in pleno.

Die Abgg. Echterling und Büxten unterstützen den Antrag Asemissen, ausführend, daß sich aus verschiedenen Rücksichten eine Revision des Schulgesetzes nothwendig mache.

Der Abg. Schemmel ist an sich einer Revision des Schulgesetzes nicht abgeneigt; glaubt aber in Uebereinstimmung mit dem Abg Dr. v. Lengerke die Erledigung dieser Vorlage nicht an eine Revision dieses Gesetzes knüpfen zu dürfen, weil durch eine solche die nothwendige Gewährung augenblicklicher Hülfe auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben würde. Redner beantragt sodann Ueberweisung an den Finanzausschuß ohne die in dem Antrag Asemissen enthaltenen Modalitäten.

Abg. Dr. v. Lengerke weist noch darauf hin, daß, wenn die Vorlage abgewiesen werde, die Regierung zur Anstellung eines Nebenlehrers gezwungen sei, eine solche aber wegen des steten Wechsels der Lehrkräfte die gedeihliche Entwickelung der Schule nicht befördern könne.

Abg. Asemissen hält die Bewilligung eines Hauptlehrers für bedenklich, so lange man nicht die Verhältnisse des übrigen Landes kenne und warnt vor den Folgen des durch die Bewilligung der Vorlage geschaffenen Präcedenzfalles.

Abg. Seiff bittet wegen der Dringlichkeit der Vorlage den Antrag Schemmel zu unterstützen und den an sich überlasteten Finanzausschuß mit Vornahme des schwierigen Revisionsgeschäftes zu verschonen.

Die Generalbesprechung wird beendigt, nachdem der Antrag Schemmel auf Ueberweisung dieser Vorlage an den Finanzausschuß angenommen ist.

In Beziehung auf die nunmehr vorgenommene erste Lesung der Vorlage, das von Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Louise zur Lippe dem Lande für

die Landesbibliothek und das naturwissenschaftliche Museum zum Geschenk angebotene Palais an der Meinberger Chaussee hiers. betr., wird der Antrag Schemmel auf Verweisung an den Finanzausschuß ebenfalls genehmigt.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Tagesordnung für die morgen Nachmittag 4 Uhr anstehende Sitzung:

1) Erledigung der noch auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstände,
2) Verhandlung über die Eisenbahnfrage in vertraulicher Sitzung.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 6.

Geschehen Detmold am Landtage den 11. Dezember 1884.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete.

Nachdem das Protocoll der gestrigen Sitzung vorgelesen und genehmigt worden ist, wird vom Vorsitzenden als eingegangen ein Schreiben des Magistrats u Lemgo, die Gültigkeit des Gesetzes vom 23. Mai 1864 betr., mitgetheilt, welches an den durch die Abgeordneten Hunnäus und Seiff ad hoc verstärkten Petitions-Ausschuß geht.

Es gelangt zunächst zur Berathung der Antrag Asemissen: Der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Regierung aufzufordern ein Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes vom 3. Juni 1876 zu erlassen.

Der Antragsteller bestreitet auf Grund des § 19 l. c. die Legitimation des Cabinets-Ministeriums zum Erlaß des Wahlreglements. Der dort gebrauchte Ausdruck „Regierung" sei nicht identisch mit „Staatsregierung", was allein schon daraus folge, daß im Wahlreglement selbst von der „Regierung" im Gegensatz zum Cabinets-Ministerium die Rede sei. Es fehle somit als ein wesentliches Erforderniß der Gültigkeit des Wahlreglements der verfassungsmäßige Erlaß desselben.

Abg. Seiff spricht sich gegen den Antrag aus, und bemerkt u. A., daß nach § 2 des Gesetzes vom 8. December 1867 auch die Regierung zum

Erlasse von Ausführungsverordnungen befugt sei und daß das Wahlreglement unbedingt gelten müsse, so lange gesetzmäßige Abänderungen nicht vorlägen, sonst würde ja den Wahlprüfungen der Boden entzogen. Redner beantragt zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. v. Kerßenbrock zieht die äußersten Consequenzen des Antrags Asemissen, dessen Annahme eine Auflösung des Landtags, die Ungültigkeit aller früheren Wahlen sowie der unter Mitwirkung früherer Landtage zu Stande gekommenen Gesetze zur Folge haben müsse.

Abg. Husemann glaubt zwar, daß das Wahlreglement von einer incompetenten Behörde erlassen sei und verweist in dieser Beziehung auf die Ausführungsverordnung zum Klassensteuergesetze, mißt aber diesem Irrthum nicht die Tragweite zu, wie sein Vorredner.

Nach Ansicht des Abg. Hunnäus ist der im § 19 l. c. erwähnte Ausdruck „Regierung" für gleichbedeutend mit „Staatsregierung" zu nehmen. Der Gesetzgeber habe damit nur sagen wollen, daß das betr. Reglement im Verwaltungs- und nicht im Gesetzgebungswege erlassen werden solle.

Der Abg. Dr. v. Lengerke weist an der Hand verschiedener Landesgesetze und dazu ergangener Ausführungsverordnungen nach, daß die Terminologie des Wortes „Regierung" eine schwankende sei, indem bald Regierung, bald Staatsregierung darunter verstanden werde. Der § 9 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 z. B. lege der „Regierung" das Recht bei, den Landtag aufzulösen, eine Machtbefugniß, welche man doch nur dem Cabinets-Ministerium als der Staatsregierung zusprechen dürfe. Redner kritisirt den Standpunkt des Antragstellers, welcher einerseits Vergangenes vergangen sein lassen, andererseits das Vergangene für die Zukunft nicht anerkennen wolle, als einen unrichtigen und bittet gegen den Antrag zu stimmen.

Abg. Asemissen will durch denselben lediglich eine scharfe Regulirung der Competenzgrenzen herbeiführen und ein Eingreifen des Cabinets-Ministeriums in die Angelegenheiten der Regierung zu verhindern suchen. Bei derartigen im Gesetze selbst enthaltenen Unklarheiten scheine ihm die Rechtssicherheit gefährdet.

Nach längerer Debatte, in welcher sich der Abg. Büxten für, und die Abgg. Schemmel, v. Kerßenbrock und Seiff gegen den Antrag aussprechen, wird die Diskussion geschlossen und der Antrag Asemissen abgelehnt. Schon vorher ist der Antrag Seiff auf Uebergehen zur Tagesordnung gleichfalls abgelehnt worden.

Es wird sodann zu den Wahlprüfungen geschritten.

Namens der I. Wahlabtheilung berichtet Abg. Schemmel über die Wahl des Abg. Echterling. Es hat sich dabei ergeben, daß im Wahldistricte Hörstmar nur zwei Beisitzer fungirt haben, eine ordnungsmäßige Gegenliste nicht geführt und die Wählerliste nicht unterschrieben ist. Die Beurkundung dieser Wahl ist nach Ansicht der Wahlabtheilung ungültig und bei Prüfung des Wahlergebnisses unberücksichtigt zu lassen. Dieselben Verstöße sind in dem Wahldistricte Ehrentrup vorgekommen. Es wird beantragt, eine Beschlußfassung über die Gültigkeit dieser Wahl auszusetzen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Abg. Asemissen referirt darauf Namens der III. Wahlabtheilung über die Wahlen der Abg. Schemmel und Tenge. Bei Prüfung der Wahlen hat sich, abgesehen von kleinen Unregelmäßigkeiten, Nichts zu erinnern gefunden. In Beziehung auf die Wahl des Abg. Tenge wird noch bemerkt, daß zwar im Wahllokale der gesetzlichen Vorschrift gemäß drei Urnen aufgestellt gewesen seien, daß aber auch hier sich die Unzweckmäßigkeit dieser

Einrichtung ergeben habe. Beide Wahlen werden auf Antrag für gültig erklärt.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen. Auf die Tagesordnung der nächsten, morgen Früh 10 Uhr stattfindenden Sitzung, wird die zweite Lesung des Etats gesetzt.

Die noch ausstehenden Wahlprüfungen sollen demnächst vorgenommen werden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Begl.: gez. **Berkemeier.**

№ 7.

Geschehen Detmold am Landtage den 12. Dezember 1884.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als Regierungs-Commissarius Geh. Regierungsrath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom gestrigen Tage macht der Vorsitzende ein von der Wahlabtheilung I mitgetheiltes Schreiben zweier Wähler in Hagen, Protest gegen die dort vollzogene Landtagswahl betr., bekannt. Es wird beschlossen, dieses Schreiben an Fürstliche Regierung mit dem Ersuchen einzusenden, den Inhalt desselben einer Untersuchung zu unterziehen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Abg. Büxten, da inzwischen die Ehrentrupper Wahlzettel eingegangen seien, die gestern ausgesetzte Prüfung der Wahl des Abg. Echterling wieder aufzunehmen. Dieser Antrag wird mit $^2/_3$ Majorität angenommen und die Wahl des Abg. Echterling nunmehr auf Antrag der Wahlkommission für gültig erklärt.

Es folgt die zweite Lesung des Etats.

Bei Tit. I, 1, C (Gewerbesteuer) entspinnt sich auf die Anfrage des Abg. Asemissen, ob das Hausirgewerbe besonders besteuert werde, eine Debatte, in welcher sich die Abg. Asemissen, von Kerßenbrock, Tenge, Potthof und Schenumel für eine Höherbesteuerung dieses Gewerbes aussprechen.

Bestimmte Anträge werden nicht gestellt.

Zu Tit. I, 1, D (Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer) beantragt der Abg. Büxten, der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Regierung zu ersuchen: Den pro 1884 bewilligten Nachlaß an der Klassensteuer und am Schulgeld nicht, wie proponirt, wieder aufzuheben, sondern pro 1885 fortbestehen zu lassen.

Die Finanzlage ist nach Ansicht des Antragstellers nicht so ungünstig, um eine erst eben dem Volke gespendete Wohlthat wieder zu entziehen.

Geh. Regierungsrath Steneberg giebt zunächst thatsächliche Aufklärung über die p. Position. Früher sei die Klassensteuer mit 346000 ℳ eingestellt gewesen, im vorigen Jahre seien 28000 ℳ erlassen worden, was einen Betrag von 318000 ℳ ergebe. Die mehreingestellten 4000 ℳ hoffe man mit den nach der Klassensteuernovelle zu hebenden Steuern bezw. mit einem voraussichtlichen Mehrerträgniß der Klassensteuer zu decken. Die Aussicht auf eine erhebliche Steigerung der dem Reiche zu leistenden Matrikularbeiträge mache die Einstellung von 350000 ℳ dringend nothwendig, da man sonst einem nicht zu deckenden Defizit entgegen ginge.

Abg. Seiff beantragt Ueberweisung der Position an den Finanz-Ausschuß.

Abg. Schemmel empfiehlt und beantragt, die Beschlußfassung so lange auszusetzen, bis die Ausgabe in zweiter Lesung festgestellt sei.

Abg. Dr. von Lengerke ist gegen Verweisung an den Finanz-Ausschuß, wünscht zwar auch die Fortdauer der Steuerermäßigung, sieht aber für das laufende Jahr keine Möglichkeit dazu. Da seiner Ansicht nach eine Erhöhung der Klassensteuer um 4000 ℳ im Jahre 1885 noch nicht eintreten wird, so scheint es ihm korrekter, in den Etat pro 1885 nur einen Betrag von 346000 ℳ einzustellen und den Beschluß über den pro 1886 einzustellenden Posten auszusetzen.

Ein dem entsprechender Antrag wird gestellt.

Abg. Büxten beantragt ebenfalls die Beschlußfassung über seinen Antrag auszusetzen.

Abg. von Kerßenbrock schließt sich dem Antrag von Lengerke an, beantragt aber, statt 346 000 ℳ 350 000 ℳ einzustellen.

Die Anträge Seiff und Schemmel werden zurückgezogen.

Die Abstimmung, bei welcher in Beziehung auf den Antrag von Lengerke die Frage getheilt wird, ergiebt die Annahme des Antrags Büxten und des Antrags von Lengerke, soweit der letztere die Aussetzung des Beschlusses über die Einstellung pro 1886 zum Gegenstand hat.

Hiermit sind die übrigen Anträge erledigt.

Die Beschlußfassung über Position I, 1, E (Schulsteuer) wird auf Antrag drs Abg. Schemmel ausgesetzt.

Zu Tit. I, 1, F (Erbschaftssteuer) bemerkt der Geh. Regierungsrath Steneberg, daß der Ertrag dieser Steuer ein sehr schwankender und eine nur einigermaßen genaue Veranschlagung desselben nicht möglich sei. Es empfehle sich, über einen etwaigen Ueberschuß auf Grund vorgängiger Vereinbarungen mit dem Landtage bestimmte Maßnahmen zu treffen.

Abg. Dr. von Lengerke wünscht, daß demgemäß verfahren werde und hält eine ausdrückliche Beschlußfassung für geboten.

Abg. Grote erachtet den Ansatz von 10 000 ℳ für zu gering und will das Mehrerträgniß der Erbschaftssteuer zur Erniedrigung der Schulsteuer verwendet wissen, ebenso der Abg. Husemann, welchem die bisherige Verwendung des Ueberschusses zur Tilgung von Schulden nicht zweckmäßig erscheint.

Seitens des Vertreters der Fürstlichen Regierung wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein bestimmter Ermäßigungssatz nur bei dem Vorhandensein

einer fixen und beständigen Einnahme ausgesprochen werden könne, und daß es bei dem unbestimmten Ertrage der Erbschaftssteuer höchstens am Schlusse des Jahres möglich sei, einen derartigen Satz festzustellen. Der Antrag Husemann sei, so wie er vorliege, unausführbar.

Nachdem der Abg. Husemann erklärt hat, daß er zunächst nur die Verwendung eines etwaigen Ueberschusses für das nächste Jahr im Auge gehabt habe, spricht sich der Abg. Büxten für die Beibehaltung der Ermäßigung der Schulsteuer aus.

Hiermit wird die Diskussion geschlossen und die p. Position dem Finanzausschuß zur weiteren Prüfung überwiesen.

Die Positionen Tit. I 3 A und B (Leihekasse und Landessparkasse) gehen ebenfalls an den Finanzausschuß.

Die zu I, 4, B (aus Fürstlicher Landrentei) vom Abg. Asemissen beantragte Aussetzung des Beschlusses wird angenommen.

Zu I, 6 (Sonstige Einnahmen) beantragt der Abg. Dr. von Lengerke die am Schluß des Etats aufgeführten 20215 ℳ hierher einzustellen. Derselbe zieht aber seinen Antrag zurück, nachdem der Regierungs-Commissarius darauf hingewiesen, daß der p. Posten an sich nicht zu den laufenden Mitteln des Etatsjahres gehöre.

Zu IV, 1 (Gerichtskosten und Strafgelder) beantragt Abg. Asemissen Verweisung an den Finanzausschuß, der zugleich die Frage einer einheitlicheren Ausführung der Kostengesetzgebung prüfen solle.

Abg. Dr. von Lengerke hält den Finanzausschuß für die Vornahme derartiger Prüfungen nicht für kompetent, da es sich in erster Linie um die Erledigung einer Vorfrage handele, welche ein gewisses Maß von Kenntnissen

auf dem Gebiete des Sportelnwesens voraussetze; er empfehle Ueberweisung an eine andere Commission.

Abg. von Kerßenbrock beantragt Ueberweisung an den ad hoc durch zwei Juristen des Landtags zu verstärkenden Petitions-Ausschuß.

Die Abgg. Seiff und Hunnäus vermissen eine spezielle Formulirung des Antrags, letzterer hebt insbesondere hervor, daß die jährlich zusammentretende Juristenkonferenz schon eine gewisse Conformität im Gerichtswesen schaffe, und daß eine Lösung der proponirten Frage nur an der Hand von Einzelfällen möglich sei, die aber der Commission, wenn ihr der Antrag zur Beschlußfassung überwiesen werde, nicht zu Gebote stände. Er halte es für zweckmäßiger, zu beantragen, der Landtag wolle beschließen: an die Staatsregierung das Ersuchen zu stellen, eine Untersuchung darüber vorzunehmen, ob und wie eine einheitlichere Regulirung der Gerichtssporteln herbeizuführen ist.

Nachdem sich die Abg. Schemmel, Husemann, Tenge und von Kerßenbrock für die Verweisung an eine Commission ausgesprochen haben, und der Abg. Asemissen seinen Antrag zurückgezogen hat, beschließt der Landtag, die Proposition mit dem Antrage Hunnäus an den durch die Abgg. Seiff und Hunnäus ad hoc verstärkten Petitions-Ausschuß zu verweisen.

Die übrigen Positionen des Einnahme-Etats werden ohne Debatte genehmigt.

Die Sitzung wird bis morgen früh 10 Uhr vertagt. Tagesordnung:

1. Prüfung der Wahlen der Abgg. Husemann und Nolting.
2. Fortsetzung der Etatsberathung.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Leugerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 8.

Geschehen Detmold am Landtage den 13. Dezember 1884.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den für heute beurlaubten Abg. Ottomeyer, als Regierungs-Commissarius Geh. Regierungsrath Steneberg.

Nachdem das Protocoll der letzten Sitzung vorgelesen und genehmigt worden ist, tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung ein.

Namens der III. Wahlabtheilung berichtet der Abg. Hunnäus über die Wahl des Abg. Husemann, die er für gültig zu erklären beantragt. Dieser Antrag wird angenommen. Hierbei bringt der Abg. Echterling zur Sprache, daß seiner Ansicht nach der Abg. Husemann schon bei der ersten Wahl am 5. November d. J. als gültig gewählt anzusehen sei, indem die 14 Stimmen, welche der damals noch nicht in den lippischen Staatsverband aufgenommene und daher gar nicht wählbare Gegenkandidat erhalten habe, als nicht abgegeben gelten müssen. Er wünsche, um in Zukunft den Wählern die Last einer Doppelwahl zu ersparen, die Ansicht des Landtags über die Gültigkeit der ersten Wahl zu erfahren.

Die Abgg. Hunnäus, Schemmel und Dr. v. Lengerke sprechen sich übereinstimmend gegen die Gültigkeit derselben aus. Mit der Einstellung des Gegenkandidaten in die Wählerliste sei seine Wahlberechtigung und demzufolge bei

dem Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse auch seine Wählbarkeit anerkannt. Die für ihn abgegebenen Stimmzettel könne man daher nicht für ungültig erklären und dem Minoritätskandidaten zutheilen, es sei vielmehr die ganze Wahl zu kassiren, zumal die Vermuthung nahe liege, daß die Wähler durch die Wählerliste irre geführt worden seien.

Dem gegenüber bemerkt der Abg. Asemissen, daß lediglich die Eintragung in die Wahlliste den Mangel der sonstigen vom Gesetze für die Wahlberechtigung bezw. Wählbarkeit geforderten Voraussetzungen nicht zu ersetzen vermöge und führt des Weiteren aus, daß im vorliegenden Falle eine Neuwahl nicht erforderlich gewesen sei. Hiermit wird dieser Gegenstand verlassen.

In Beziehung auf die Wahl des Abg. Nolting wird vom Referenten der III. Wahlabtheilung weiter bemerkt, daß kleinere Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien und daß insbesondere wegen mangelhafter Führung des Nahlhofer Wahlprotokolles und der Gegenliste die dortige Wahl cassirt sei, ohne daß jedoch dieser Stimmenausfall das Gesammtresultat der Wahl beeinflußt habe. Auf Antrag der Commission wird die Wahl des Abg. Nolting für gültig erklärt.

Nachdem hierauf die Abgg. Husemann und Nolting vom Vorsitzenden durch Hinweis auf den früher geleisteten Eid verpflichtet worden sind, wird mit der Etatsberathung fortgefahren.

Zu Tit. I 1 A der Ausgabe (Kosten der Steuererhebung an Preußen) hält der Abg. Husemann in Hinblick auf die in den letzten Jahren erheblich reduzirten Zollerträgnisse und die dadurch bedingte Minderung der Erhebungskosten, eine Ermäßigung der eingestellten Position für wünschenswerth.

Vom Regierungstische aus wird entgegnet, daß eine Reduction der Zolleingänge für das laufende Jahr noch ungewiß sei und die Vorsicht gebiete

einen höheren Betrag einzustellen. Durch eine Verkürzung der betr. Position werde zwar die Ausgabeberechtigung der Regierung nicht tangirt, allein es müsse davor gewarnt werden, an sich unbestimmte Ausgaben auf den denkbar niedrigsten Betrag zu fixiren, da man sonst gegen extraordinäre Fälle nicht geschützt sei und zu außerordentlichen Deckungsmitteln seine Zuflucht nehmen müsse.

Dem Abg. v. Kerßenbrock erscheint die Einstellung mit 30 000 ℳ ebenfalls zu hoch. Derselbe beantragt, sich der Begründung des Abg. Husemann anschließend, 3300 ℳ davon abzusetzen.

Der Abg. Dr. v. Lengerke billigt die regierungsseitig ausgesprochenen Grundsätze, glaubt aber wegen der zuversichtlich eintretenden Minderung der Zollerträgnisse von ihrer Anwendung im vorliegenden Falle abstrahiren zu dürfen und hält eine Ermäßigung der betr. Position um 3000 ℳ für genügend.

Nachdem der Abg. Schemmel hervorgehoben hat, daß eine Erhöhung der Ausgabe für die Steuerverwaltung eine Folge der Vermehrung der Einnahme sei, welche den eventuell eintretenden Ausfall gewiß werde tragen können, reduzirt der Abg. v. Kerßenbrock seinen Antrag auf Herabsetzung von nur 3000 ℳ. Dieser Antrag wird genehmigt und die Position sub I 1 A auf 27 000 ℳ ermäßigt.

Zu Tit. I 3 A (Beitrag zu den Verwaltungskosten der Städte) erklärt der Abg. Husemann, daß die veränderten Zeitverhältnisse eine Abänderung des Repartitionsmodus wünschenswerth erscheinen lassen, er beantrage demgemäß, der Landtag wolle beschließen: Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, Ermittelungen darüber anstellen zu lassen, ob die bisher aus der Landkasse zu den Verwaltungskosten der Städte gezahlten Beiträge den jetzigen

Verhältnissen in Betreff der zu leistenden Beträge noch entsprechen und in der nächsten Landtagssession dem Landtage Mittheilungen eventuell Vorlagen über Aenderung der Beiträge zugehen zu lassen.

Abg. Seiff führt aus, daß der Repartitionsmodus, welcher auf der Basis der Verordnung vom 15. Juli 1857 beruhe, nicht nach Maßgabe der von den einzelnen Städten zu tragenden Verwaltungskosten, sondern nach dem Verhältniß ihrer Contributionsquoten festgestellt sei.

Nach Ansicht der Abgg. Grote und Husemann haben sich die Steuerverhältnisse in der neueren Zeit so geändert, daß es nicht mehr als billig sei, die den Städten als Beitrag zu ihren Verwaltungskosten zu gewährende Entschädigung nach ihrer Steuerkraft im Allgemeinen zu bemessen.

Abg. Schemmel hält den Antrag Husemann, wenn er lediglich eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende Vertheilung von 1710 ℳ bezwecke, wegen Geringfügigkeit des auf einzelne Städte eventuell entfallenden Mehrbetrages für unwesentlich. Werde aber gleichzeitig eine Erhöhung dieser Position beabsichtigt, so erscheine ihm in Hinblick auf die bevorstehende Neuorganisation der Gemeindeverhältnisse der Antrag verfrüht und eine jetzige Veränderung der Feststellung des Vertheilungsmodus von voraussichtlich nur kurzer Dauer.

Geh. Regierungsrath Steneberg weist auf die Schwierigkeit einer solchen Revision hin, welche neben Prüfung des Vertheilungsmodus auch das Prinzip der Theilung zu erfassen habe.

Der Abg. Hunnäus billigt den Antrag Husemann, wenn dieser auch weiter nichts bezwecke, als eine Untersuchung der in Betracht kommenden Verhältnisse zu veranlassen.

Abg. Dr. v. Lengerke hält den Antrag für nicht zeitgemäß und für inkorrekt, da er nicht auf eine Abänderung des Gesetzes gerichtet sei, während der Abg. Seiff, soweit es sich darum handelt, daß die Städte überhaupt mehr erhalten sollen, der Meinung ist, daß der Landtag von sich aus nicht mehr ausgeben dürfe, als die Regierung proponire.

Nachdem noch der Abg. Husemann die baldige Einführung einer neuen Gemeindeordnung in Zweifel gezogen und der Abg. Schnitger den von den Abgg. Grote und Husemann zur Motivirung ihrer Ansichten herangezogenen Verwaltungs- und Steuerverhältnissen der Stadt Detmold diejenigen der Stadt Lemgo gegenübergestellt hat, wird die Diskussion geschlossen und der Antrag Husemann abgelehnt.

Zu I, 3, C, 2 (Pensionen und Unterstützungen an Hinterbliebene von Beamten) wird bemerkt, daß die in der Anlage 3 sub 2 unter den Nummern 5, 20 und 36 aufgeführten Beträge inzwischen in Wegfall gekommen sind, sodaß sich die Gesammt-Ausgabe nur auf 15 777 ℳ beläuft.

Die Position II, 2, D (Wegebau) wird dem Finanz-Ausschuß zur Prüfung überwiesen.

Zu II, 2, E (Weserbauten) und II, 5 giebt der Geh. Regierungsrath Steneberg die gewünschte thatsächliche Aufklärung. In Beziehung auf die wegen der Weseruferbauten von demselben gemachten Mittheilungen äußert der Vorsitzende den Wunsch, daß das Resultat der zwischen Fürstlicher Regierung und Fürstlicher Rentkammer getroffenen Vereinbarung den Mitgliedern des Landtags demnächst möge bekannt gegeben werden.

Zu der sub 8 in dem Specialetat des Tit. III, B (Anlage 5) aufgeführten Position (ständiger Hülfsarbeiter bei der Regierung) beantragt der

Abg. Dr. v. Lengerke die frühere Einstellung unter III, 2, C (sonstige Remunerationen) beizubehalten, da er nicht wünsche, daß der Etat der Regierung durch diesen Posten dauernd belastet werde.

Der Geh. Regierungsrath Steneberg empfiehlt die in der Vorlage proponirte Einstellung, wodurch die einzige Möglichkeit geboten werde, tüchtige Verwaltungsbeamte zu bekommen und heranzubilden.

Abg. Asemissen will die eingestellten 3000 ℳ überhaupt nicht bewilligen, hält in Anbetracht der auf dem Verwaltungsgebiete bevorstehenden wichtigen Veränderungen den Heranbildungszweck für illusorisch und empfiehlt in Beziehung auf die Besetzung der Verwaltungsbehörden die frühere Praxis.

Bei der Abstimmung wird der Antrag v. Lengerke angenommen.

Die Position 10 des Special-Etats zu III, B (Rechnungsrevisor) wird gestrichen, ebenso die Position 2 des Special-Etats zu III, F (Verwaltungsassessor). Der daselbst ausgeworfene Betrag von 2000 ℳ wird aber in unveränderter Summe der Position 6 daselbst (Zur Aushülfe) hinzugefügt.

Zu Position 3 daselbst (5 Amtsschreiber) bemerkt der Geh. Regierungsrath Steneberg: schon früher sei ein fünfter Amtsschreiber mit 1500 ℳ eingestellt worden, welchen der Landtag jedoch abgelehnt habe. Die wiederholte Vorlage werde durch das Bedürfniß gerechtfertigt, das namentlich beim Verwaltungsamte Detmold hervortrete. Zudem handele es sich darum, für die Subalternbeamten-Carriere im Verwaltungsfache tüchtige Leute dadurch zu gewinnen, daß man ihre Gehaltsverhältnisse, die bisher hinter denen der Gerichtsschreiber weit zurückblieben, einigermaßen aufbessere.

Auf Antrag des Abg. Husemann wird indeß beschlossen, die frühere Einstellung mit 6000 ℳ beizubehalten.

Hierauf wird die Sitzung nach Feststellung der Tagesordnung auf Montag den 15. d. Mts., Nachmittags 4 Uhr, vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Berkemeier.**

№ 9.

Geschehen Detmold am Landtage den 15. Dezember 1884.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als Regierungs-Commissarius Geh. Regierungsrath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolles vom 13. d. M. theilt der Vorsitzende ein Schreiben des Hofbuchdruckereibesitzers W. Klingenberg hierselbst mit, welches die Reclamation irrthümlich eingelieferter Druckbogen betrifft und dem stattzugeben beschlossen wird.

Hiernächst wird die bei Tit. III, 1, G. (Steuerklassen) abgebrochene Berathung des Ausgabe-Etats wieder aufgenommen.

Zu III, 1, G, 2 des Special-Etats (Bauerrichter) beantragt der Abg. Echterling die frühere Einstellung mit 12 550 ℳ beizubehalten.

Geh. Regierungsrath Steneberg begründet die Vorlage, indem er die Gehaltsverhältnisse und den Geschäftskreis der Bauerrichter darlegt und verschiedene Beispiele heranzieht, welche beweisen, daß eine Aufbesserung ihres Gehaltes dringend nöthig sei. Es wird dabei bemerkt, daß die Regierung keineswegs beabsichtige, jedem Bauerrichter eine Zulage zu geben, sondern die Zuwendung einer solchen von der Bedürfnißfrage im Einzelfall abhängig gemacht werden solle.

Auf den Einwurf des Abg. Tenge, daß man im Amte Oerlinghausen allgemein der Ansicht sei, die Bauerrichter würden im Verhältniß zu der von ihnen geleisteten Arbeit zu gut bezahlt, erwidert der Geh. Regierungsrath Steneberg, daß gerade im Amte Oerlinghausen, welches bei 8—9000 Einwohnern nur 3 Bauerrichter habe, die Bezirke besonders groß seien.

Nach Ansicht des Abg. Schnitger müssen die Bauerrichter, soweit sie als Gehülfen der Rendanten in Betracht kommen, überhaupt wegfallen. Die Rendanten seien angestellt, um die Steuern direkt zu heben, in den Städten werden ihnen auch keine Unterbeamte zur Verfügung gestellt. Wenn man die Bauerrichter aber als Verwaltungsbeamte auffassen wolle, so finde er eine Erhöhung der für sie ausgesetzten Position unter dem Titel „Steuerkassen" nicht recht begreiflich.

Seitens des Vertreters der Fürstlichen Regierung wird entgegnet, daß in der Stellung der Bauerrichter unter dem Titel „Steuerkassen" nichts präjudizielles gefunden werden dürfe, da dieselben für ihre doppelte Funktion ein Gehalt beziehen, das daher nur an einer Stelle in den Etat eingestellt werden könne.

Abg. Büxten zweifelt an der Fortexistenz des Bauerrichterinstitutes unter der Herrschaft der neuen Gemeindeordnung, ist an sich nicht gegen Aufbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse, hält es aber für besser, die definitive Regelung derselben bis zur Einführung der neuen Gemeindeordnung zu verschieben.

Abg. Schemmel hält die Bauerrichter für ein humanes Institut, das sich namentlich den ärmeren Bevölkerungsklassen als Wohlthat erweise. Derselbe glaubt aber, daß die Bezirke im Allgemeinen zu groß seien und theilt nicht das Streben der Regierung, die Bauerrichter in pecuniärer Beziehung selbstständig zu stellen. Bei einzelnen möge eine Erhöhung ihres Gehaltes

wohl am Platze sein, die ungünstige Finanzlage nöthige ihn jedoch, gegen eine solche zu stimmen.

Dem gegenüber bemerkt der Geh. Regierungsrath Steneberg, daß die Klage über zu große Bauerrichterbezirke für das Amt Schötmar, in welchem sieben Bauerrichter seien, gewiß nicht zutreffe. Das von den Bauerrichtern bezogene Einkommen sei noch sehr weit entfernt davon, für sie einen selbstständigen Erwerbszweig zu bilden. Auf die Dauer aber seien sehr viele von ihnen nicht zu halten, wenn man nicht ein ihren Leistungen einigermaßen entsprechendes Einkommen in Aussicht stelle.

Abg. Grote ist grundsätzlich für eine Gehaltsaufbesserung. Seiner Auffassung nach soll aber das Bauerrichteramt nur als Quelle eines angenehmen Nebenerwerbs gelten.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Echterling angenommen und die Position III, 1, G, 2 (67 Bauerrichter) demgemäß mit 12550 ℳ eingestellt.

Auf die Anfrage des Abg. Dr. v. Lengerke zu III, 4 (Volkszählungen u. s. w.), ob sich der dort eingestellte Betrag von 6000 ℳ nicht erniedrigen lasse, erklärt der Geh. Regierungsrath Steneberg, daß nach den bei der letzten Volkszählung gemachten Erfahrungen die betr. Position als nicht zu hoch gegriffen erscheinen müsse.

Der Abg. Schemmel, welcher das Amt des Zählers für ein Ehrenamt ansieht und glaubt, daß sich die Kosten der Zählung bedeutend billiger stellen, wenn die Diäten der Zähler aus den Gemeindekassen bezahlt werden, beantragt die Position auf 3000 ℳ herabzusetzen.

Im gleichen Sinne äußert sich der Abg. Grote.

Nachdem der Geh. Regierungsrath Steneberg darauf hingewiesen, daß es von der Entschließung der Reichsregierung abhänge, ob die Volkszählung als Staatsangelegenheit aufzufassen sei oder nicht, wird der Antrag Schemmel mit dem vom Abg. Dr. v. Lengerke gestellten Zusatzantrage angenommen und dementsprechend die Position sub III, 4 auf 3000 ℳ herabgesetzt, in der Erwartung, daß die Zählungskosten von den Communen übernommen werden.

Zu IV, 2, b des Special-Etats (3 Gerichtsschreiber) bemerkt Abg. Asemissen, er habe in Erfahrung gebracht, daß vom 1. Januar 1885 an eine Gerichtsschreiberstelle am hiesigen Landgerichte eingehen solle. Er wünsche zu wissen, welchen Einfluß dieser Ausfall auf den Ausgabeetat habe.

Geh. Regierungsrath Steneberg antwortet, das Gehalt der 3 Gerichtsschreiber sei in seinem Maximalbetrage zu je 2100 ℳ eingestellt worden. Es solle nur der Versuch gemacht werden, ob man mit 2 Gerichtsschreibern auskomme. An Stelle des wegfallenden trete ein Büreauvorsteher, dessen Gehalt vorläufig auf 1200 ℳ festgestellt sei.

Der hierauf vom Abg. Asemissen gestellte Antrag, statt der proponirten 6300 ℳ nur 5400 ℳ einzustellen, wird genehmigt.

Zu IV, 3, b (Remuneration eines Staatsanwaltsgehülfen) beantragt Abg. Asemissen die Streichung der daselbst eingestellten Position, indem er, eine Parallele mit dem benachbarten Preußen ziehend, ausführt, daß die Kosten der Staatsanwaltschaft an sich schon zu hoch seien und die Kleinheit des Bezirkes die Nothwendigkeit ständiger Hülfe ausschließe.

Der Abg. Hunnäus macht darauf aufmerksam, daß es im Belieben der Regierung stände, dem Staatsanwalte einen Assessor, der einen gesetzlichen Anspruch auf 1800 ℳ habe, als Hülfsarbeiter zur Verfügung zu stellen.

Die Vergleichung unserer Verhältnisse mit den preußischen könne als nicht zutreffend bezeichnet werden, da dort an den meisten Landgerichten zwei Staatsanwälte und mehrere Gehülfen angestellt seien. Zudem habe der Staatsanwalt in Lippe die Funktionen zu verrichten, welche in Preußen zum Ressort des Oberstaatsanwalts gehören. Die Anstellung eines Hülfsarbeiters empfehle sich allein schon aus dem Gesichtspunkte einer angemessenen Vertretungsmöglichkeit.

Geh. Regierungsrath Steneberg bemerkt ebenfalls, daß man der Regierung nicht die Befugniß nehmen könne, dem Staatsanwalte einen Gehülfen zu geben und diesem ein Gehalt von 1800 ℳ anzuweisen, da der Anspruch auf ein solches auf dem Gesetze vom 5. April 1883 basire. Die Position bedeute nicht, daß ein ständiger Hülfsarbeiter eingestellt werden solle, die dort ausgeworfene Summe sei vielmehr nur das gesetzmäßige Gehalt für einen der Justizverwaltung zur Verfügung stehenden Assessor.

Abg. Asemissen wünscht im Interesse einer ausreichenden Vertretung, der er übrigens für unsere Verhältnisse wenig Bedeutung beilege, das preußische Vorbild nachgeahmt zu sehen, wonach den Assessoren die Funktionen von Amtsanwälten übertragen werden. Das Recht der Regierung, den Behörden Assessoren zur Aushülfe zuzutheilen sei kein willkürliches, es sei an die Schranken des Bedürfnisses gebunden.

Nach Ansicht des Abg. Dr. v. Lengerke ist es formell richtiger, die Position sub IV, 3, b zu streichen und unter der Nummer 5 (Gerichtsassessoren ganz oder zum Theil einzuschalten.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Asemissen angenommen.

Die Höhereinstellung der Position IV, 5 (Gerichtsassessoren) wird regierungsseitig mit der im Laufe des nächsten Jahres eintretenden Vermehrung

der Assessoren motivirt. Die Einstellung beziehe sich lediglich auf die jedem Assessor als solchem zu gewährenden 750 bis 1000 ℳ, die bei Uebernahme eines Commissorium außerdem zu leistende Remuneration sei hierin nicht einbegriffen.

Abg. Dr. v. Lengerke empfiehlt und beantragt von den sub IV, 3, b gestrichenen 1800 ℳ 1000 ℳ hier einzustellen und die Position pro 1885 auf 3000 ℳ einschließlich der gesetzlichen für besondere Dienstleistungen zu beziehenden Remunerationen zu erhöhen, die für 1886 proponirte Einstellung aber beizubehalten.

Abg. Büxten beantragt Aussetzung der Beschlußfassung.

Abg. Asemissen beantragt, die Debatte über die Position IV, 4, a (14 Amtsrichter) wiederum zu eröffnen, zieht aber, vom Vorsitzenden darauf aufmerksam gemacht, daß ein derartiges Zurückgreifen auf die in zweiter Lesung bereits genehmigten Positionen der bisherigen Praxis des Landtages nicht entspreche, seinen Antrag zurück und behält sich seine Erinnerungen für die dritte Lesung vor.

Hiernächst wird der Antrag Büxten abgelehnt und der Antrag v. Lengerke angenommen.

Zu Tit. IV, 7 (Hülfsschreiber) und IV, 8 (sachliche Ausgaben) sowie zu V, 2, C (Bekleidung und Waffen für das Gendarmeriecorps) giebt der Geh. Regierungsrath Steneberg die gewünschten thatsächlichen Erläuterungen.

Die Position II, 16 (Religionslehrer) des Special-Ausgabe-Etats für das Gymnasium zu Detmold wird auf Antrag des Abg. Dr. v. Lengerke dem Finanz-Ausschuß überwiesen.

Hiermit ist die zweite Lesung des Etats beendigt.

Nach vorgängiger Feststellung der Tagesordnung wird die nächste Sitzung auf morgen Nachmittag 4 Uhr anberaumt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 10.

Geschehen Detmold am Landtage den 16. Dezember 1884.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als Regierungs-Commissarien Geh. Regierungsrath Steneberg und Regierungsrath Overbeck.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung vorgelesen und genehmigt worden ist, werden folgende Eingänge bekannt gemacht:

1. Antrag des Finanzausschusses zu der Proposition, die Errichtung einer dritten Hauptlehrerstelle in Schötmar betr.

2. Desgleichen zu der Proposition, die Anstellung eines Hülfslehrers am Gymnasium in Detmold betr.

3. Desgleichen zum Etat pro 1885, Einnahme Tit. I, 1, F (Erbschaftssteuer).

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Vornahme der in den Schreiben (Nr. 1994, 2000, 2003, 2004 und 2054) des Fürstlichen Cabinets-Ministeriums beantragten Wahlen. Zum Mitgliede der Prägravations-Commission wird der Abg. Echterling und zu dessen Stellvertreter der Abg. Ottomeier gewählt.

Die alsdann vorgenommene Wahl der Mitglieder der Reklamations-Commission für Gebäudesteuer fällt auf die Abgg. von Kerßenbrock, Nolting und Husemann, den Gutsbesitzer Meierjobst in Leese, den Gastwirth C. Theopold

in Lemgo und den Kaufmann E. Krohne in Blomberg; zu Stellvertretern werden der Bürgermeister Capelle in Horn und die Abgg. Griemert und Potthof erwählt. Vor Erledigung der noch ausstehenden Wahlen sollen die übrigen auf die heutige Tagesordnung gesetzten Gegenstände berathen werden. Es folgt zunächst die zweite Lesung der Vorlage, eine Abänderung des Gesetzes über die Heranziehung der auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerlöschanstalten vom 30. Januar 1879 betr.

Nachdem der Regierungsrath Overbeck auf Anfrage des Abg. Husemann über die Erträgnisse und die Verwendung dieser Abgabe die gewünschten Erläuterungen gegeben hat, erklärt der letztere, daß er die in der Vorlage proponirte Abänderung zwar für korrekt halte, die im Gesetze selbst ausgesprochenen Prinzipien aber nicht billigen könne. Einmal erscheine ihm in Hinblick auf die Vorzüglichkeit unserer Löschanstalten die von den Gesellschaften gezahlte Prämie zu niedrig, sodann aber sei auch der Modus der Erhebung seiner Ansicht nach nicht der richtige, indem die p. Abgabe nicht von der Versicherungssumme, sondern von der Prämie genommen werden müsse. Er beantrage Ueberweisung dieser Proposition an den Finanzausschuß mit der Maßgabe, daß derselbe zugleich den Inhalt des Gesetzes, auf welchen sie Bezug nehme, einer Prüfung unterziehen solle.

Der Abg. Dr. v. Lengerke weist auf die Schwierigkeiten einer nach den Intentionen des Abg. Husemann zu erfolgenden Erhebung hin, in welcher er gleichzeitig eine Belastung der höheren Prämie findet, die schließlich der Versichernde selbst zu tragen habe.

Abg. Schnitger bestätigt diese Thatsache aus eigener Erfahrung.

Abg. Hunnäus, welcher sich im Allgemeinen den Ausführungen des Abg. Husemann anschließt, glaubt zwar, daß dieselben nicht unmittelbar mit der

Vorlage in Verbindung stehen, die nichts als eine Interpretation eines vorhandenen Gesetzes bezwecke, hält es aber für richtiger, von einer Verweisung an den Finanzausschuß Abstand zu nehmen und den Antrag Husemann Fürstlicher Regierung mit dem Ersuchen zugehen zu lassen, die darin angeregten Fragen einer näheren Untersuchung zu unterziehen.

Abg. Asemissen beantragt, die weitere Berathung dieser Vorlage auszusetzen.

Regierungsrath Overbeck führt aus, daß es sich lediglich um die Interpretation eines bestehenden Gesetzes handele; der proponirte Paragraph solle Dasjenige in Gesetzesform bringen, was bislang thatsächlich geübt worden sei. Durch Genehmigung der Vorlage werde dem Antrage Husemann in keiner Weise präjudizirt.

Abg. Seiff empfiehlt ebenfalls die Annahme der Proposition und glaubt aus den gegen das Gesetz erhobenen Bedenken die Berechtigung herleiten zu können, auch den materiellen Inhalt desselben einer Neuprüfung zu unterwerfen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Asemissen angenommen und demgemäß die Berathung dieser Vorlage in zweiter Lesung ausgesetzt.

Es wird nunmehr eingetreten in die zweite Lesung der Proposition, den Erlaß eines Gesetzes wegen Gewährung von Entschädigungen für Ausgaben zu militärischen Zwecken betr.

Auf die zu § 3 vom Abg. Asemissen geschehene Anfrage, wie es mit Bruchtheilen von einem Tage zu halten sei, ob der angebrochene Tag für voll angesehen oder nach der Stundenzahl berechnet werde, entgegnet der Geh. Regierungsrath Steneberg, daß nach den Intentionen des Gesetzes die jedesmalige Entscheidung der Regierung zustehe.

Zu § 4 beantragt der Abg. Asemissen hinter den Worten: die Höhe des Zuschusses, die Worte „und die Zahl der Tage, für welche der Zuschuß zu gewähren ist“ einzuschalten.

Geh. Regierungsrath Steneberg hat gegen eine derartige Aenderung, welche auf den Sinn des § 4 ohne Einfluß sei, nichts zu erinnern; hält sie aber für überflüssig, da die Höhe des Zuschusses in jedem Fall durch die Berechnung der Tage bedingt werde, für welche der Zuschuß gewährt sei.

Mit dem Vorschlage des Abg Dr. v. Lengerke, anstatt „die Zahl der Tage“ „der Zeitraum“ zu setzen, erklärt sich der Abg. Asemissen einverstanden und es wird nunmehr dem § 4 die Fassung gegeben: „Innerhalb dieser Grenze wird die Höhe des Zuschusses und der Zeitraum, für welchen der Zuschuß zu gewähren ist, durch Unsere Regierung bestimmt.“

Zu § 5 beantragt der Abg. Dr. v. Lengerke, hinter „Ausgaben“ die Worte: „bis zu der in § 3 gedachten Höhe“ einzustellen; derselbe zieht aber seinen Antrag zurück, nachdem der Geh. Regierungsrath Steneberg darauf aufmerksam gemacht hat, daß der in § 3 bezeichnete Betrag unter keinen Umständen erreicht werden könne, weil im § 4 lediglich von den Kosten der Quartierleistung die Rede sei.

Zu § 6 beantragt Abg. Asemissen, statt „die erste Steuerstufe“ zu setzen „die drei untersten Steuerstufen“.

Der Abg. Dr. v. Lengerke bemerkt, der Landtag habe in einem früheren Antrage an Fürstliche Regierung die Ansicht kund gegeben, daß nicht mehr wie ein Simplum zu dem p. Zweck verwandt werden dürfe und diese Beschränkung mit der sonst zu groß werdenden Steuerlast motivirt. Er halte es, obwohl die Regierung auf diesen Vorschlag nicht eingegangen sei, für wünschenswerth, die damaligen Grundsätze des Landtags in das Gesetz

aufzunehmen und beantrage, dem § 6 als zweiten Absatz hinzuzufügen: „Der Gesammtbetrag der gleichmäßig zu vertheilenden Entschädigung soll in einem Jahre den Betrag eines Simplums nicht übersteigen." Außerdem stelle er den Antrag, in demselben § anstatt „jährlich" der Deutlichkeit halber „eintretenden Falles" zu setzen.

Geh. Regierungsrath Steneberg hält in letzterer Beziehung die Fassung des § für klar genug, um Mißdeutungen zu verhindern und führt sodann des weiteren aus, daß die im Antrage Lengerke ausgesprochene Beschränkung des Gesammtentschädigungsbetrages auf ein Simplum zu Unbilligkeiten führe, indem bei größeren Manövern die Belästigung, namentlich für die unteren Klassen, eine verhältnißmäßig viel größere werde, während der zu leistende Zuschuß sich entsprechend verringere.

Die Abgg. Büxten und Potthof empfehlen die Regierungsvorlage, ebenso der Abg. Grote, welcher jedoch die zwei untersten Steuerstufen von der Heranziehung zu dieser Steuer zu befreien beantragt.

Abg. Asemissen glaubt mit der Eximirung der drei untersten Steuerstufen die richtige Grenze der Steuerfähigkeit gefunden zu haben und motivirt seine Ansicht. Abg. Echterling würde sich dem Antrag Asemissen anschließen, wenn dieser die Möglichkeit offen ließe, diejenigen der drei untersten Stufen, welche von der Quartier- bezw. Verpflegungslast nicht betroffen werden, zu der Steuer heranzuziehen.

Hiernächst wird die Diskussion geschlossen und der Antrag Asemissen und Grote abgelehnt. Der Antrag v. Lengerke, welcher getheilt zur Abstimmung kommt, wird angenommen, soweit er auf eine redaktionelle Aenderung des Wortes „jährlich" gerichtet ist, im übrigen aber ebenfalls abgelehnt.

Hiermit ist die zweite Lesung dieser Vorlage erledigt.

In Beziehung auf die derselben beigefügten Motive liegt ferner ein Antrag des Abg. Riekehof und Gen. vor: Der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, der Amtsgemeinde Brake die Hebungsgebühren von der von derselben zwecks Entschädigung für militärische Zwecke gemachten Anleihe im Betrage von 2% zurückzuerstatten. Der Antrag wird damit begründet, daß nach § 45 der Gemeinde-Ordnung Hebegebühren nur von laufenden Einnahmen entnommen werden dürfen, zu denen aber eine für extraordinäre Zwecke aufgenommene Anleihe nicht zu rechnen sei.

Abg. Dr. v. Lengerke kann der Auffassung der Regierung ebenfalls nicht beitreten, er achtet es bei der Einfachheit der Frage für das zweckmäßigste, dieselbe im Wege der authentischen Interpretation zu lösen und warnt vor gesetzlicher Abänderung jenes §, welche, da die Einführung der neuen Gemeindeordnung noch in weiter Ferne liege, lange auf sich warten lassen könne.

Dem gegenüber erklärt der Regierungsrath Overbeck, daß sich die Hebegebührpflichtigkeit von Anleihen auf eine langjährige Usualinterpretation jenes Paragraphen gründe, und weist auf die Consequenzen hin, welche die beantragte Auslegung in Beziehung auf die Restitution der von Anleihen entnommenen Hebegebühren in sich schließe. Die Regierung sei nicht in der Lage, im Wege der Instruktion zu helfen, die von ihr in Aussicht gestellte gesetzliche Regelung der Frage werde bei der nahe bevorstehenden Einführung der neuen Gemeindeordnung erfolgen.

Abg. Büxten erinnert an den im vorigen Jahre vom Landtage wegen desselben Gegenstandes gefaßten Beschluß und beantragt, der Landtag wolle folgende Erklärung abgeben: Die Hebungsgebühren von Gemeindekassen betr. betont der Landtag von Neuem, die im Beschlusse vom 14 Dezember v. Js.

angedeutete Ansicht, daß dieselben rechtlich unanforderbar seien und ersucht die Staatsregierung, die Frage nicht bis zur Vereinbarung einer neuen Gemeindeordnung hinauszuschieben, sondern schon jetzt im Wege der Gesetzgebung zu fördern.

Dem Abg. Asemissen ist aus dem Amte Schötmar und Sternberg ein Fall bekannt, in welchem eine Hebegebühr für Amtsgemeindeanleihen nicht erhoben sei.

Nachdem sich die Abgg. Tenge und Grote in gleichem Sinne geäußert haben, wie der Abg. Dr. von Lengerke, wird die Diskussion geschlossen und der Antrag Riekehof, sowie der Antrag Büxten genehmigt.

Hiernächst werden die noch zu erledigenden Wahlen vorgenommen.

Als Mitglied der Ober-Ersatz-Commission wird der Gutsbesitzer Griemert in Ehrsen und als dessen Stellvertreter der Gutsbesitzer Frevert in Niedermeien wiedergewählt.

Zu Mitgliedern der Ersatz-Commission für den Aushebungsort Detmold werden die früheren Mitglieder sämmtlich wiedergewählt, ebenso deren Stellvertreter mit der Modifikation, daß an Stelle des mit Tode abgegangenen Stellvertreters Gutsbesitzers Watermeier in Heiligenkirchen der Gutsbesitzer Köllermeier daselbst gewählt wird.

Die übrigen Wahlen müssen wegen eingetretener Beschlußunfähigkeit des Landtags auf die nächste, morgen früh 10 Uhr anstehende Sitzung, in welcher außerdem über die eingangs erwähnten Anträge des Finanzausschusses berathen werden soll, verschoben werden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Begl.: gez. **Berkemeier.**

№ 11.

Geschehen Detmold am Landtage den 17. Dezember 1884.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als Regierungs-Commissarien Geh. Ober-Regierungsrath Meyer und Geh. Regierungsrath Steneberg.

Nach Vorlesung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls wird als eingegangen mitgetheilt ein Antrag des Abg. Büxten u. Gen., die Vorlage eines Verfassungsentwurfes an den Landrag betr. und hierauf sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Zur Berathung liegt zunächst vor ein Antrag des Finanzausschusses zum Etat pro 1885, Einnahme I, 1, F (Erbschaftssteuer), der Landtag wolle beschließen: sich im Allgemeinen damit einverstanden zu erklären, daß ein etwaiger die Etat-Position überschreitender Mehrertrag, soweit er nicht zur Deckung etatmäßiger Ausgaben erforderlich ist, zur Abtragung von Schulden verwandt werde, daß aber aus der für das Jahr 1884 zu erwartenden erheblichen Mehreinnahme der Erbschaftssteuer zunächst ein solcher Betrag, wie er sich nach Abschluß der Rechnung für 1885 als nöthig herausstellen wird, zur Deckung des Defizits verwandt werde, das sich ergiebt, wenn für den Etat von 1885 der für 1884 vereinbarte Nachlaß an der Schulsteuer und Classensteuer aufrecht erhalten wird,

zugleich Fürstliche Regierung zu ersuchen, sich mit dieser Verwendung und der Aufrechterhaltung des fraglichen Nachlasses einverstanden zu erklären.

Der Referent Dr. v. Lengerke motivirt und befürwortet diesen Antrag.

Geh. Regierungsrath Steneberg ist wegen des augenblicklichen Gesundheitszustandes Sr. Excellenz des Cabinets-Ministers nicht in der Lage eine Erklärung darüber abzugeben, welche Stellung die Regierung zu diesem Antrage einnehme. Er persönlich halte eine Ermäßigung der Classensteuer ebensowenig für dringlich als den Generalnachlaß der Schulsteuer, höchstens könne er für jetzt eine Ermäßigung der letzteren zu Gunsten der untersten Klasse befürworten.

Hieran knüpft sich eine längere Debatte, an welcher sich die Abgg. Dr. v. Lengerke, Büxten und Grote betheiligen. Dieselben sprechen sich übereinstimmend dahin aus, daß es sich empfehle, wenn man einmal auf dem Nachlasse bestehe, an den dieserhalb im vorigen Jahre gefaßten Beschlüssen festzuhalten, obgleich sich allerdings der Abg. Dr. v. Lengerke der Ueberzeugung nicht verschließen kann, daß für eine Beibehaltung des Classensteuernachlasses besonders dringende Gründe nicht vorliegen. Hiernächst wird der Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen.

Es folgt die Berathung über den Antrag des Finanz-Ausschusses zu der Proposition die Errichtung einer dritten Hauptlehrerstelle in Schötmar betr., der Landtag wolle zu der Anstellung des dritten Hauptlehrers seine Zustimmung ertheilen unter der Voraussetzung, daß die Ausstattung der Stelle mit den erforderlichen Grundstücken der Gemeinde anheimfällt.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer erklärt: Der Schulvorstand in Schötmar habe sich auf weitere Verfügung des Consistoriums zur Dotirung der

Stelle mit 17 Ar Land bereit erklärt. Es sei zwar in den letzten Jahren üblich gewesen, eine derartige Stelle mit einem größeren Areal auszustatten, allein für die mehr städtischen Verhältnisse Schötmars könne eine Scheffelsaat Land als hinreichend angesehen werden.

Nach den Mittheilungen des Abg. Griemert ist fast das ganze zur Schule gehörige Land verpachtet und in Bezug auf den Schulbesuch ein stetes Zunehmen der Schülerzahl zu verzeichnen.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird hierauf angenommen.

Auf der Tagesordnung steht ferner der Antrag des Finanz-Ausschusses zu der Proposition, die Anstellung eines Hülfslehrers am Gymnasium zu Detmold betr.: Der Landtag wolle für die beantragte Anstellung den Betrag von 1300 ℳ unter der Voraussetzung bewilligen, daß betreffs des Religionsunterrichts die Mehrforderung im Etat von 250 ℳ nicht genehmigt wird. Die Minorität des Ausschusses beantragt Ablehnung der Proposition zur Zeit.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer begründet und empfiehlt die Vorlage, indem er ausführt, daß die geringe Vermehrung des Gymnasial-Etats um 1300 ℳ nicht in Betracht kommen könne gegen den Vortheil, welcher dadurch der ganzen Anstalt gewährt werde.

Die Abgg. v. Kerßenbrock, Büxten und Potthof stimmen ebenfalls für den Antrag; der letztere hält es in Hinblick auf die benachbarten preußischen Lehranstalten und namentlich auf das Lemgoer Gymnasium für wünschenswerth, das Schulgeld für das Detmolder Gymnasium zu erhöhen und dadurch die Staatskasse entsprechend zu entlasten.

Abg. Schemmel, welcher zur Minorität des Ausschusses gehört, führt zur Motivirung seiner Ansicht an, daß eine Theilung der auch von ihm für überfüllt gehaltenen Tertia die Neueinrichtung einer Klasse in sich begreife

und daß zur Zeit wöchentlich nur fünf übernormalmäßige Stunden zu geben seien, in welche sich drei Lehrer theilten. Zudem habe er in Erfahrung gebracht, daß zwischen Fürstlicher Regierung und dem Curatorium des Lemgoer Gymnasiums Verhandlungen gepflogen würden, die darauf hinzielten, das bisherige städtische Gymnasium in Lemgo zu einem Landes-Gymnasium zu erheben. Die Minorität des Ausschusses habe es daher für richtiger gehalten, die Vorlage zur Zeit abzulehnen und die Gestaltung der Lemgoer Gymnasialverhältnisse abzuwarten.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer entgegnet: Räume für eine Ober- und Untertertia lassen sich leicht finden. Verhandlungen mit dem Magistrate zu Lemgo seien nicht im Gange. Vor einiger Zeit habe die Regierung allerdings dem Lemgoer Gymnasium die Gleichberechtigung mit dem Detmolder aberkannt und ihre Geneigtheit in Aussicht gestellt, auf eine Regelung dieser Frage demnächst einzugehen.

Abg. Dr. v. Lengerke bewilligt die Vorlage, ist an sich nicht gegen eine Erhöhung des Schulgeldes, glaubt aber aus der Vorlage keine Veranlassung nehmen zu brauchen, in eine nähere Erörterung der Schulgeldfrage einzutreten.

Nach Ansicht des Abg. Tenge steht das Inventar des Detmolder Gymnasiums weit hinter den Anforderungen zurück, welche man aus Rücksichtnahme auf Gesundheit der Schüler zu stellen berechtigt sei. Er mache den Vorschlag die für die innere Einrichtung im Etat ausgeworfene Summe entsprechend zu erhöhen.

Abg. Schnitger mißt dem Unterschiede zwischen einem städtischen und einem Landes-Gymnasium wenig praktischen Werth bei. Auf dem Lemgoer Gymnasium überwiege die Zahl auswärtiger Schüler, was in Detmold nicht der Fall sei.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Finanz-Ausschusses abgelehnt und der Antrag der Minorität desselben: Die Proposition zur Zeit abzulehnen, angenommen.

Hieran schließt sich die Fortsetzung der gestern ausgesetzten Wahlen.

Die bisherigen Mitglieder der Ersatz-Commission für die Aushebungsorte Blomberg, Lemgo und Schötmar werden sämmtlich wiedergewählt, ebenso die bisherigen Stellvertreter derselben.

Zum Stellvertreter des der Pferde-Aushebungs-Commission zugetheilten Taxators Gutsbesitzers Ermgassen in Ermgassen wird der Abg. Riekehof gewählt.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Tagesordnung für die morgen Früh 10 Uhr anstehende Sitzung:

1. Fortsetzung der ausgesetzten Berathung über die Vorlage, eine Abänderung des § 2 des Gesetzes über die Heranziehung der auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerlöschanstalten vom 30. Januar 1879 betr.
2. Wahl eines Mitgliedes der Deputation für das Heimathwesen und eines Stellvertreters desselben.
3. Antrag Büxten u. G., die Vorlage eines Verfassungsentwurfs an den Landtag betr.
4. Bericht der Wahlabtheilung über die Wahl des Abg. Reese.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Leugerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 12.

Geschehen Detmold am Landtage den 18. Dezember 1884.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als Regierungs-Commissarius Regierungsrath Overbeck.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung vorgelesen und genehmigt worden ist, theilt der Vorsitzende als eingegangen mit:

1. Ein Schreiben Sr. Excellenz des Cabinets-Ministers Eschenburg, die Apanage Sr. Durchlaucht des hochseligen Prinzen Hermann betr.

2. Ein Gesuch der Colone Vogt und Hagemeister zu Meinberg, vom 17. d. M., die Entfernung der Kastanienbäume an der Chaussee Detmold-Meinberg betr., welches an den Finanz-Ausschuß geht.

In Beziehung auf den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung beantragt der Abg. Husemann: „Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, Prüfung darüber anstellen und danach dem Landtage eine Vorlage zugehen zu lassen, ob nicht das Gesetz vom 30. Januar 1879, die Heranziehung der auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerlöschanstalten betr., und das Gesetz vom 26. Februar 1880, die Bildung der Feuerwehr-Unterstützungskasse betr., dahin einer Aenderung bedürfte, daß die fraglichen Abgaben anstatt von der Versicherungssumme von der Prämie gezahlt werden müssen und ob nicht diese Beiträge so erhöht werden

können, daß dieselben mindestens den doppelten Betrag liefern und daß dadurch die Brandkasse in den Stand gesetzt werde, den Gemeinden des Landes die auch im Interesse der auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften für Feuerpolizei gemachten Ausgaben zum Theil wieder zu ersetzen." Den Antrag motivirt Redner namentlich damit, daß bei der großen Concurrenz auf dem Gebiete der Feuerversicherung eine Erhöhung jener Abgabe nicht den Versicherungsnehmer, sondern die Versicherungsgesellschaft selbst treffe. Er vermisse ferner die Heranziehung der Immobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften und werde für die Vorlage stimmmen, deren Bewilligung die Berücksichtigung seines Antrages nicht ausschließe.

Die Abgg. Potthof und Schemmel sprechen sich gegen eine Besteuerung der Versicherungssummen für Immobilien aus; die Lippische Brandversicherungsanstalt, welche auswärtige Gesellschaften nur zu den verhältnißmäßig schlechtesten Risiken zulasse, erschwere hier die Concurrenz. Die Erhebung einer Abgabe von solchen Immobiliarversicherungs-Verträgen werde schließlich nur die Versicherten schädigen.

Abg. Schnitger hält eine derartige Abgabe für durchaus angemessen, weil sonst die auswärts Versicherten zu den Feuerlöschanstalten nichts beitrügen.

Regierungsrath Overbeck bemerkt, daß nach dem Inhalt des Gesetzes sowohl Mobiliar- wie Immobiliar-Versicherungssummen der fraglichen Abgabepflicht unterworfen seien, die Praxis aber thatsächlich nur die ersteren herangezogen habe. Zu dem Antrag Husemann könne er noch keine Stellung einnehmen, gebe indeß zu bedenken, daß die Gesellschaften bereits Gewerbesteuer für ihre Agenten bezahlten.

Nach Ansicht des Abg. Asemissen soll nicht der Verdienst des Agenten, sondern der Gewerbebetrieb der Gesellschaft selbst besteuert werden, worauf der

Vertreter Fürstlicher Regierung erwidert, daß nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung die Gesellschaft mit dem ganzen Umfange ihres Betriebes zur Steuer in Lippe nicht herangezogen werden könne, und das Einkommen ihrer Agenten, welches aus einem prozentualen Antheil an den im Lande versicherten Summen bestehe, den besten Maßstab für die Größe ihres Gewerbebetriebes in Lippe bilde.

Zur Vorlage selbst beantragt hiernächst der Abg. Asemissen, hinter das Wort „Versicherungen" die Worte „von Mobilien und Immobilien" einzustellen.

Abg. Dr. v. Lengerke glaubt zwar auch, daß bei einer Erhöhung der Abgabe die Gesellschaften diese Last auf die Versicherten abwälzen, was im Interesse der Immobiliarversicherung, wo die Prämien an sich hoch seien und mit Rücksicht auf die dadurch den ärmeren Klassen erschwerte Mobiliarversicherung bedauerlich erscheine, erklärt sich aber im Allgemeinen mit dem Antrag Husemann einverstanden, ohne jedoch die Tendenz desselben zu billigen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Husemann angenommen und die Vorlage mit dem Amendement Asemissen in zweiter Lesung genehmigt.

Es folgt die Wahl eines Mitgliedes der Deputation für das Heimathwesen, sowie eines Stellvertreters desselben. Zum Mitgliede wird der Regierungsrath Overbeck, zu dessen Stellvertreter der Rechtsanwalt Preuß hierselbst gewählt.

Den nächsten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Prüfung der Wahl des Abg. Reese, über welche Namens der II. Wahlabtheilung der Abg. Seiff berichtet. Gegen die Wahl ist am 4. Dezember ein Protest mit 13 Beschwerdepunkten eingelaufen, welche die Commission nach ihrem Einflusse auf das Wahlresultat geprüft hat. Angeblich seien derartige Unordnungen

bei der Wahl vorgekommen, welche möglicherweise zur Bestrafung des Wahlvorstehers und der Beisitzer führen können. Die thatsächlichen Verhältnisse seien indeß noch nicht genügend festgestellt, und die Commission habe daher beschlossen, dem Landtage vorzuschlagen, daß Fürstliche Regierung ersucht werden möge, nähere Ermittelungen über die p. Vorgänge anzustellen. Die Commission habe gleichzeitig eine Prüfung der ersten Wahl vom 4. November vorgenommen, welche, da der Gegenkandidat des Abg. Reese nicht die absolute Mehrheit erhalten, die angefochtene Stichwahl veranlaßt habe. In Istrup seien von 37 Wählern 10 Stimmen für den Abg. Reese und 28 Stimmen für den Bauunternehmer Moritz in Lage abgegeben, und von den letzteren zwei ineinandergefaltete, auf den Namen Moritz lautende Stimmzettel für ungültig erklärt worden. Wenn man nun, wofür auch die Commission sich entschlossen habe, einen dieser beiden Stimmzettel für gültig ansehe und dem Gegenkandidaten Moritz zutheile, so müsse dieser als schon bei der ersten Wahl mit absoluter Majorität gewählt angesehen werden.

Der Abg. Schemmel bemerkt, nachdem ihm mitgetheilt worden, daß von den bei der ersten Wahl abgegebenen 703 Stimmen auf Moritz 351, auf Reese 340, auf verschiedene 12 Stimmen entfallen seien; eine Veränderung des Wahlergebnisses werde auch dann nicht herbeigeführt, wenn man den einen der Istruper Wahlzettel für gültig erkläre, da dieser, um die Frage absoluter Majorität zu entscheiden, nicht nur den Stimmen des Bauunternehmers Moritz, sondern auch der Gesammtzahl aller Stimmen zugezählt werden müsse.

Hieran schließt sich eine Debatte über die Frage, ob in solchem Falle die in einandergefaltet abgegebenen Stimmzettel sämmtlich für ungültig anzusehen seien, oder ob einer von ihnen zu gelten habe. Beide Ansichten werden vertheidigt. Abg. Schemmel, welcher sich für die mildere Praxis ausspricht,

formulirt einen Antrag dahin: Der Landtag wolle sich mit der Auffassung einverstanden erklären, daß von mehreren zusammengefaltet abgegebenen, auf denselben Namen lautenden Stimmzettelu einer gültig sei, wenn nach Lage der Sache eine dolose Absicht ausgeschlossen erscheine. In Bezug auf die von der Wahlabtheilung gegen die Zulässigkeit der Stichwahl erhobenen Bedenken beantragt derselbe ferner: Der Landtag wolle die Anordnung der Stichwahl als berechtigt anerkennen.

Auf Antrag des Abg. Asemissen, welcher eine nochmalige Prüfung der Wahl an sich und der abgegebenen Stimmen insbesondere für erforderlich erachtet, wird die weitere Berathung über die Gültigkeit der Wahl und ebenso aus Zweckmäßigkeitsgründen die Beschlußfassung über die zweite Wahl ausgesetzt.

Zu dem nunmehr zur Berathung kommenden Antrage Büxten und Gen., der Landtag wolle beschließen: Fürstliche Regierung zu ersuchen, mit dem Landtage eine Landesverfassung zu vereinbaren und zu dem Zweck beim Wiederzusammentritt des Landtags demselben einen Verfassungsentwurf vorzulegen, bemerkt der Antragsteller: das Bemühen des Landtags, eine den Zeitverhältnissen entsprechende Verfassung für das Land zu erhalten, sei bisher erfolglos gewesen. Es sei die höchste Zeit, den ungewissen Zuständen ein Ende zu machen und die jetzige Zusammensetzung des Landtags bürge ihm dafür, daß endlich eine Staatsverfassung, die Voraussetzung allen staatlichen Lebens, zu Stande komme.

Abg. Hunnäus erkennt ebenfalls das Bedürfniß einer zeitgemäßen Ausbildung der Verfassung an, weist auf die allerhöchst landesherrliche Entschließung hin, wonach eine Regelung der Verfassungsfrage vorbehalten sei und hält eine darauf gerichtete Interpellation für angemessener als den Antrag Büxten.

Abg. Dr. v. Lengerke kann zwar auch dem letzteren eine gewisse Berechtigung nicht absprechen, glaubt aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen den Ausbau der Verfassung — abgesehen von den wegen eines etwaigen Thronwechsels zu treffenden Maßnahmen — bis nach Einführung der neuen Gemeindeordnung, welche ein unentbehrliches Fundament derselben bilde, verschieben zu müssen, und beantragt, den Antrag Büxten dahin zu modifiziren: Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, daß mit der Vereinbarung neuer Verfassungsbestimmungen baldthunlichst vorgegangen werde.

Nachdem schließlich der Abg. Asemissen auf die Dringlichkeit des Antrags Büxten und die durch den Mangel verfassungsmäßiger Zustände für das ganze Rechtsleben herbeigeführten Nachtheile des weiteren hingewiesen und die Nothwendigkeit eines Regentschaftsgesetzes besonders betont hat, wird die Diskussion geschlossen und der Antrag Büxten angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen. Die nächste Sitzung wird nach zuvor festgestellter Tagesordnung auf Sonnabend, den 20. d. Mts., Morgens 10 Uhr, anberaumt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Berkemeier.**

№ 13.

Geschehen Detmold am Landtage den 20. Dezember 1884.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als Regierungs-Commissarien Geh. Ober-Regierungsrath Meyer und Geh. Regierungsrath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 18. d. M. wird als eingegangen mitgetheilt:

1. ein Gesuch des Comités für den Bau der Eisenbahn Lage-Hameln, die Uebernahme von Stammactien im Betrage von 562,500 ℳ aus Landesmitteln betr., welches in vertraulicher Sitzung besprochen werden soll.

2. ein Gesuch mehrerer Einwohner von Stemmen, Erhöhung der durch Stemmen führenden Straße und Erhebung von Brandkassebeiträgen betr., welches dem Petitionsausschuß überwiesen wird.

3. Berichte und Anträge der Ausschüsse.

Zunächst wird über die Etatspositionen berathen, bezüglich welcher die Beschlußfassung in zweiter Lesung ausgesetzt war.

In Gemäßheit des zu Tit. I, 1, F (Erbschaftssteuer) gefaßten Beschlusses wird die Position Tit. I, 1, D (Klassensteuer und klassificirte Einkommensteuer) und die Position Tit. I, 1, E (Schulsteuer) in Höhe des eingestellten Betrages genehmigt.

Auf Antrag des Finanzausschusses werden die Positionen Tit. I, 3, A und B (Leihekasse und Sparkasse) mit je 15000 ℳ pro 1885 eingestellt.

Referent Dr. v. Lengerke bemerkt dazu, daß der Ausschuß die früheren Landtagsbeschlüsse von Neuem in Erwägung gezogen, aber vorläufig davon Abstand genommen habe, nähere Vorschläge zu machen.

Geh. Regierungsrath Steneberg frägt an, ob es Absicht des Landtages sei, die Beschlußfassung auf das Etatsjahr 1885 zu beschränken und mahnt zugleich dringend, wegen möglicherweise eintretender kleiner Differenzen nicht den Zeit- und Geldaufwand alljährlicher Etatsprüfung zu veranlassen, höchstens solle man einzelne Posten von der Beschlußfassung ausnehmen.

Abg. Dr. v. Lengerke entgegnet, daß sich im Allgemeinen die Berathung auf beide Etatsjahre erstrecke und daß die Positionen pro 1886, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen, vorläufig als genehmigt anzusehen seien. Die voraussichtlich wesentliche Veränderung mancher Posten pro 1886 empfehle es aber, die definitive Beschlußfassung über dieselben bis zur nächsten Einberufung des Landtages auszusetzen. Im übrigen sei die Entscheidung der Generalfrage, ob die jetzige Berathung auch die Feststellung des Etats pro 1886 mitumfasse, bis an den Schluß der dritten Lesung verschoben worden.

Die Position I, 4, B (Von Fürstlicher Landrentei) wird auf Antrag des Abg. Dr. v. Lengerke für beide Jahre mit je 54000 ℳ eingestellt.

Zur Einnahme Tit. IV, 1 (Gerichtskosten und Strafgelder) stellt der durch die Abgg. Hunnäus und Seiff verstärkte Petitionsausschuß die in der Anlage 1 enthaltenen Anträge. Referent Abg. Asemissen motivirt und empfiehlt dieselben, indem er auf die bisher mangelnde Einheitlichkeit der Sporteln-erhebung hinweist. Die Anträge werden sämmtlich angenommen, nachdem vorher

die betr. Position pro 1885 und 86 mit je 90000 ℳ in den Etat eingestellt worden ist.

Zur Ausgabe II, 2, D (Wegebau) liegt folgender Antrag des Finanz-Ausschusses vor: Der Landtag wolle sich mit der Einstellung der proponirten 91374 ℳ pro 1885 einverstanden erklären, dabei aber an die Fürstliche Staatsregierung das Ersuchen stellen, daß künftig in dem Bericht zum Spezialetat dieser Position die erheblichen in dem betreffenden Jahre beabsichtigten Reparaturen, Brückenbauten ꝛc. nebst den Anschlägen für dieselben ausdrückliche Erwähnung finden, gleichwie solche Mittheilungen den früheren Landständen gemacht worden sind. Referent Abg. Husemann empfiehlt die Annahme dieses Antrages, welcher eine genauere Kontrole des Spezial-Ausgabeetats ermögliche, ebenso der Abg. v. Kerßenbrock.

Zu den dem Spezialetat beigefügten Erläuterungen stellt der Abg. Tenge für die dritte Lesung einen Antrag, die Reparatur der Chaussee Lage-Oerlinghausen betr., in Aussicht.

Abg. Seiff wünscht Aufklärung darüber, in welchem Verhältniß die in diesen Erläuterungen aufgeführten Posten zu dem Etat stehen und hält eine ausdrückliche Entschließung des Landtags darüber für nothwendig, daß diese Beträge als nicht genehmigt angesehen werden können.

Abg. Husemann erwidert: der Finanz-Ausschuß habe auf eine Prüfung jener Posten verzichtet, da dieselben nicht in den Etat eingestellt seien und Abg. Dr. v. Lengerke hebt hervor, daß in Bezug auf dieselben kein bestimmter Antrag der Regierung vorliege.

Bei Einnahme I (von Hebestellen) des Spezial-Etats erwähnt der Abg. Schemmel eines Mißstandes an der Fahrmbecker Hebestelle, welche alle von Hillentrup kommenden und nach Wendlinghausen gehenden Fuhren frei passirten.

Eine Beseitigung der hieraus entstehenden Ungleichheit der Chausseegelderhebung müsse erwünscht erscheinen.

Abg. Riekehof bemerkt hierzu, daß es sich dabei fast lediglich um Sandfuhren handle, welche, um dem Chausseegeld zu entgehen, den betr. Communalweg benutzten und dadurch sehr beschädigten. Nachdem die Discussion geschlossen ist, wird der Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen.

Zu weiterer Berathung gelangt ein Antrag des Finanz-Ausschusses zu Tit. VI, 2, A, Nr. 16 des Spezial-Ausgabeetats (Religionslehrer für das Gymnasium zu Detmold): Der Landtag wolle die daselbst ausgeworfenen 500 ℳ für den Fall, daß der Religionsunterricht um 2 Stunden pro Woche erweitert wird auf 600 ℳ erhöhen.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer glaubt nicht, daß der bisherige Religionslehrer für einen Mehrbetrag von nur 100 ℳ zwei weitere Unterrichtsstunden übernehmen werde und erklärt auf Anfrage des Abg. Husemann, daß der Gymnasial-Elementarlehrer Oesterhaus, welcher diese Stunden bislang provisorisch gegeben, einen Gehaltszuschuß dafür nicht erhalten habe, daß es aber ein dringendes Bedürfniß sei, den Religionsunterricht in eine Hand zu legen. Er bitte die Berathung bis zur Beschlußfassung über die Vorlage, die Bewilligung eines Hülfslehrers betr., auszusetzen.

Abg. Dr. v. Lengerke entgegnet, daß diese Proposition zur Zeit abgelehnt sei, daß es aber bei dem von vielen Seiten anerkannten Bedürfnisse formell wohl nicht unstatthaft erscheine, auf dieselbe zurückzukommen, sobald ein Antrag in anderer Form darauf gerichtet werde.

Abg. Asemissen hält es unter allen Umständen für zulässig, daß ein in zweiter Lesung abgelehnter Etatposten in dritter Lesung aus der Mitte des Landtags wieder aufgenommen werde. Der Landtag erklärt sich mit dieser

Auffassung einverstanden und der Abg. Asemissen stellt für die dritte Lesung einen diesbezüglichen Antrag in Aussicht.

Dem Abg. Schemmel erscheint es bei jetziger Sachlage nur consequent, für eine Erhöhung des Religionslehrer-Gehaltes einzutreten, die man, wenn der Hülfslehrer bewilligt werde, in dritter Lesung ja wieder streichen könne.

Nachdem der Abg. Büxten die Beibehaltung des jetzigen provisorischen Religionslehrers empfohlen hat, wird der Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen.

Hiermit ist die zweite Lesung des Etats beendigt.

Der Vorsitzende empfiehlt und beantragt nunmehr, über die noch übrigen Eingänge des Petitions-Ausschusses in Berathung zu treten. Dieser Antrag wird mit $^2/_3$ Majorität angenommen.

Zunächst liegen die in Anlage 2 enthaltenen Anträge vor, welche sich auf die Creirung einer neuen Lehrerstelle am Gymnasium zu Lemgo und die Pensionsberechtigung der dortigen Lehrer beziehen.

Referent Abg. Asemissen bemerkt dazu, daß die Commission sich von der Dringlichkeit des Lehrerbedürfnisses überzeugt und eine baldige Hülfe für nothwendig erachtet habe. Man solle ohne Rücksicht darauf, daß Lemgo nur ein städtisches Gymnasium sei, den Anträgen des Ausschusses stattgeben und nicht etwa damit warten, bis dasselbe ein Landesinstitut werde. Von den Vorzügen eines solchen habe sich die Commission ebenfalls überzeugt und einen dementsprechenden Antrag formulirt. Da die Pensionsfrage bei dem Uebergange des Lemgoer Gymnasiums an den Staat selbstverständlich mit regulirt werde, so habe die Commission von einer Prüfung dieser Frage absehen zu dürfen geglaubt.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer erklärt, daß inzwischen Verhandlungen wegen Uebernahme des Lemgoer Gymnasiums angeknüpft worden seien, daß aber der erbetene Zuschuß von der Regierung abgelehnt sei und ferner abgelehnt werde, wenn man ihren Vorschlägen in Bezug auf die neue Hilfslehrerstelle am Detmolder Gymnasium nicht entgegenkomme.

Abg. Potthof giebt statistische Nachweisungen über die Frequenz des Gymnasiums zu Lemgo, aus denen sich ergiebt, daß die Zahl der Schüler aus der Stadt viel geringer ist als die der Schüler aus den übrigen Theilen des Landes.

Hiernächst werden sämmtliche Anträge der Anlage 2 angenommen.

Es folgt der Bericht über eine Eingabe des Magistrats der Stadt Lemgo vom 9. d. M., die Gültigkeit des Gesetzes vom 23. Mai 1864, zu welcher der durch die Abgg. Hunnäus und Seiff verstärkte Petitions-Ausschuß folgenden Antrag stellt: Dem Magistrat in Lemgo zu eröffnen, daß der Landtag eine authentische Interpretation des § 2 des Gesetzes vom 23. März 1864, die Besitzveränderungen bei Grundstücken betr., nicht für angezeigt erachte, einestheils weil die Fassung des § zu Zweifeln keine Veranlassung gebe und eine bloße Interpretation zur Erreichung des vom Magistrat angestrebten Zweckes überhaupt nicht genügen würde, sodann aber auch, weil nicht klar liege, daß die Anfechtung des Oberlandesgerichts-Erkenntnisses mit der Revision ausgeschlossen gewesen sei. Nachdem Referent Abg. Hunnäus die Motive dieses Antrags nach ihrer thatsächlichen und rechtlichen Seite hin erläutert hat, wird der Antrag in unveränderter Fassung angenommen.

Hieran schließt sich die Berathung über den Antrag des Petitions-Ausschusses, die Entfernung von Kastanienbäumen an der Detmold-Meinberger

Chaussee betr., welcher auf Vorschlag des Abg. Asemissen dem verstärkten Petitions-Ausschusse zur nochmaligen Prüfung überwiesen wird.

Zu der Proposition, das von Ihrer Durchlaucht der Prinzessin Luise zur Lippe dem Lande für die Landesbibliothek und das naturwissenschaftliche Museum zum Geschenk angebotene Palais an der Meinberger Chaussee hierselbst betr., liegt schließlich folgender Antrag des Finanz-Ausschusses vor: Der Landtag wolle beschließen mit dem Ausdruck ehrfurchtsvollen Dankes für diesen Beweis hochherziger Liberalität das Geschenk anzunehmen und sich damit einverstanden zu erklären, daß demnächst die Landesbibliothek in das geschenkte Gebäude übergeführt, die bisher von der Bibliothek benutzten Räume aber im Fürstlichen Marstallgebäude unter Verzichtleistung auf deren fernere Benutzung der Fürstlichen Rentkammer zur freien Verfügung zurückgegeben werden. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen und der Vorsitzende ermächtigt, der hohen Geberin Namens des Landtags den Dank des Landes in geziemender Weise kundzugeben.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen. Nächste Sitzung: Montag den 22. d. M., Morgens 11 ½ Uhr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

Anlage 1

zum Landtagsprotocoll vom 20. December 1884.

Der durch die Herren Landtagsabgeordneten Staatsanwalt Hunnäus und Rechtsanwalt Seiff vermehrte Petitions-Ausschuß stellt zu der Position des Etats, Einnahme IV, 1, folgende Anträge:

Der Landtag wolle beschließen:

Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen:

1. Eine nach den im hiesigen Lande und in anderen deutschen Staaten gemachten Erfahrungen ausgearbeitete und sich an die Reichsgesetze Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 und die Novelle vom 29. Juni 1881 und die noch gültigen Lippischen Sportelngesetze anschließende Instruction zu erlassen.
2. Das Landgericht und die Amtsgerichte des Landes anzuweisen, die Sportelnansätze sorgfältig zu überwachen und besonders am Landgerichte und den größeren Amtsgerichten einem Richter für alle Abtheilungen und Kammern des entsprechenden Gerichts Auftrag zu solcher Ueberwachung ertheilen zu lassen.
3. Die Revision der Sporteln-Erhebung und Verwaltung einem in derartigen Geschäften geschulten und erfahrenen, wenn möglich richterlichen Beamten zu übertragen.
4. Die Verwaltung der Sporteln-Erhebung an den Verwaltungsämtern, Magistraten und allen sonstigen Behörden des Landes der Revision eines solchen Revisions-Beamten zu unterstellen.

Carl Potthof. D. Grote. O. Asemissen. Hunnäus.
Seiff. Riekehof. Sültemeier.

Anlage 2

zum Landtagsprotocoll vom 20. December 1884.

Der Petitions-Ausschuß stellt zu den Petitionen Nr. 11, Pensionsberechtigungen der Gymnasiallehrer zu Lemgo, und Nr. 12, Creirung einer neuen Lehrerstelle am Gymnasium zu Lemgo folgende Anträge:

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Creirung einer neuen Lehrerstelle am Gymnasium zu Lemgo Fürstlicher Staatsregierung zu empfehlen und zu solchem Zwecke einen weiteren Zuschuß zu den Kosten der Unterhaltung des Gymnasiums zu Lemgo von 900 ℳ unter der Bedingung zu bewilligen, daß derselbe Betrag auch von der Stadt Lemgo bewilligt werden wird.
2. Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, Verhandlungen mit dem Magistrate zu Lemgo wegen Uebernahme des Gymnasiums als Landesgymnasium einzuleiten.
3. Die Beschlußfassung über die Petition Nr. 11, „die Pensionsberechtigung der Gymnasiallehrer zu Lemgo betr.", zunächst auszusetzen, bis die Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den städtischen Behörden zu Lemgo beendigt sind.
4. Die Petenten hiervon in Kenntniß zu setzen.

D. Asemissen. Carl Potthof. Riekehof. Sültemeier. D. Grote.

№ 14.

Geschehen Detmold am Landtage den 22. Dezember 1884, vormittags 11½ Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abgeordneten Asemissen, als Vertreter Fürstlicher Staatsregierung: Geh. Ober-Regierungsrath Meyer und Geh. Regierungsrath Steneberg.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolles der vorigen Sitzung bringt der Vorsitzende zur Kenntniß des Landtages:

1. ein Schreiben des Geheimen Ober-Regierungsrathes Meyer, sich beziehend auf das demselben beigefügte landesherrliche Commissorium.
2. ein Gesuch des Vorstandes der Ackerbaucolonie Wilhelmsdorf, die Gewährung von Beiträgen betr., welches an den Finanz-Ausschuß geht.

Hiernächst wird in die Tagesordnung eingetreten, deren ersten Gegenstand die dritte Lesung des Etats bildet.

Zu Einnahme I 1 D und E (Klassensteuer, klassificirte Einkommensteuer und Schulsteuer) bemerkt der Geh. Ober-Regierungsrath Meyer, daß in Hinblick auf die bedeutenden Ausgaben des kommenden Jahres die Fortdauer des Klassensteuernachlasses Allerhöchsten Ortes unter keinen Umständen werde genehmigt werden, wegen Ermäßigung der Schulsteuer aber weitere Entschließungen vorbehalten seien.

Abgeordneter Dr. v. Lengerke erwidert, daß, solange nicht bestimmte Erklärungen hierüber abgegeben werden, an ein Zustandekommen des Etats pro 1885 nicht zu denken sei. Abgeordneter v. Kerßenbrock glaubt seine Zustimmung zum Etat ebenfalls nicht eher geben zu können, als bis eine Einigung über die sub D und E einzustellenden Posten erzielt worden sei, weist auf den Beschluß des Landtags hin, wonach der durch den Steuernachlaß entstehende Ausfall seine Deckung in den Mehrerträgnissen der Erbschaftssteuer finde und betont in Gemeinschaft mit dem Abgeordneten Büxten das Recht des Landtags, sich in Form eines Beschlusses über die Verwendung dieser Mehrerträgnisse zu äußern.

Geh. Regierungsrath Steneberg erklärt, daß der Landtag an dem bestehenden Schulsteuergesetze einseitig nichts ändern könne, da die Wirksamkeit eines jeden Landtagsbeschlusses von der Allerhöchstlandesherrlichen Genehmigung abhänge. Aus diesem Grunde könne von einem Nichtzustandekommen des Etats keine Rede sein. Selbstverständlich werde die Staatsregierung eine Ermäßigung jener Steuer proponiren, sobald die Lage der Reichsfinanzverhältnisse dies gestatte. Was den wegen Verwendung der Erbschaftssteuer-Mehrerträgnisse gefaßten Beschluß anlange, so beachte derselbe nicht die bisherige Praxis, nach welcher die Ueberschüsse eines Rechnungsjahres jedesmal erst nach Abschluß der Landkasse-Rechnung in den folgenden Etat eingestellt worden seien. Der Ueberschuß von 1884 könne daher erst bei Deckung eines etwaigen Defizits im Etat pro 1886 berücksichtigt werden. Die Verwendung sei übrigens ein reiner Verwaltungsact, welcher sich dem bestimmenden Einflusse des Landtages entziehe.

Abgeordneter Hunnäus führt aus, daß zur Aufrechterhaltung des im vorigen Jahre wegen des fraglichen Nachlasses gefaßten Beschlusses die

landesherrliche Zustimmung unbedingt erforderlich sei und hält ein Scheitern der Etatsberathungen schon um deswillen für ausgeschlossen, weil es zunächst Pflicht des Landtags sei, den Etat festzustellen, wie er aus den Mehrheitsbeschlüssen hervorgehe. In wie weit der so factisch festgestellte Etat die Genehmigung der Staatsregierung erhalte, müsse lediglich dieser überlassen bleiben. Abgeordneter Schnitger beantragt hierauf die Weiterberathung des Etats auszusetzen, während der Abgeordnete Schemmel die Beschlußfassung nur in Beziehung auf die in Rede stehenden Positionen ausgesetzt wissen will und einen dementsprechenden Antrag stellt.

Abgeordneter Dr. v. Lengerke erkennt an, daß nur Regierung und Landtag zusammen über den Etat sich schlüssig machen können. Er bedauere, daß die Regierung nicht in der Lage sei, eine bestimmte Erklärung über die fragliche Position abzugeben und namentlich wegen des Schulsteuernachlasses kein größeres Entgegenkommen zeige. Solange eine Einigung darüber nicht erzielt werde, lasse sich von einem wirklichen Zustandekommen des Etats nicht reden. Der Beschluß des Landtags über die Verwendung der Erbschaftssteuer-Mehrerträgnisse basire auf dem Rechte desselben, zu allen freiwilligen Schuldenabtragungen seine Zustimmung zu geben. Dies Recht werde auch die Regierung anerkennen. Wenn die letztere übrigens auf der Beseitigung des Klassensteuernachlasses bestehe, so möge sie doch wenigstens in Beziehung auf die Schulsteuer den Wünschen des Landtags Rechnung tragen. Er gebe anheim, nochmals zu versuchen, bei Sr. Durchlaucht dem Fürsten eine definitive Entschließung darüber herbeizuführen.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer erklärt sich bereit, Sr. Durchlaucht dem Fürsten die Intentionen des Landtags vorzutragen. Nachdem noch die Abgeordneten Büxten, Echterling und Grote die Beibehaltung der

Schulsteuerermäßigung, welche besonders den ärmeren Klassen der Bevölkerung zu Gute komme, dringend empfohlen haben, wird der Antrag Schemmel in namentlicher Abstimmung mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen. Dafür votirten die Abgeordneten: Griemert, Hunnäus, v. Kerßenbrock, v. Lengerke, Meyer, Ottomeyer, Potthoff, Reese, Riekehof, Schemmel, Schönlau, Seiff und Tenge. Der Antrag Schnitger wird mit denselben Stimmen abgelehnt.

Ein vom Abgeordneten Tenge zu Ausgabe II 2 D (Wegebau) gestellter Antrag, die Correctur der Chaussee Lage-Oerlinghausen betr., findet keine Unterstützung.

Zu VI 2 A des Ausgabe-Etats (Gymnasium in Detmold) beantragte der Abgeordnete Husemann, als Gehalt für einen bis auf Weiteres anzustellenden wissenschaftlichen Hilfslehrer den Betrag von 1800 ℳ einzustellen und die in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 20. d. M. im Specialetat zu VI 2 A für den Religionslehrer bewilligte Gehaltssumme von 600 ℳ zu streichen.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer bezweifelt, daß eine derartige Concession den Erwerb einer geeigneten Lehrerkraft für das Detmolder Gymnasium ermögliche. Abgeordneter Schemmel hält den Antrag bei der Stellung, welche der Landtag zu den Lemgoer Gymnasialverhältnissen genommen habe, für durchaus correct und empfiehlt die Annahme desselben, welche auch erfolgt.

Hiermit ist der Etat bis auf die Positionen I 1 D und E der Einnahme in dritter Lesung durchberathen.

Es folgt nunmehr die dritte Lesung:

1. der Proposition, eine Abänderung des § 2 des Gesetzes über die Heranziehung der auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Feuerlöschanstalten vom 30. Januar 1879 betr.

2. der Proposition, den Erlaß eines Gesetzes, die Gewährung von Entschädigungen für Ausgaben zu militärischen Zwecken betr.

Beide Vorlagen werden nach den Beschlüssen der zweiten Lesung debattelos genehmigt, die letztere mit dem Amendement Seiff, wonach an Stelle der Worte des § 6 „jährlich, soweit es erforderlich ist" die Worte „nach Bedürfniß" gesetzt werden.

Hiermit wird diese Sitzung geschlossen und der Landtag tritt in vertraulicher Sitzung in die Berathung über das Eisenbahnproject Lage-Hameln ein.

Die nächste öffentliche Sitzung soll heute Nachmittag 5 Uhr stattfinden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 15.

Geschehen Detmold am Landtage den 22. December 1884, Abends 5 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als Regierungs-Kommissarius Geh. Regierungsrath Steneberg.

Nach Eröffnung der Sitzung wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Zur Berathung gelangt zunächst der in der Anlage abgedruckte Antrag des Finanz-Ausschusses zu der Proposition, Abänderungen des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer betr.

Referent Abg. Dr. von Lengerke bemerkt dazu: Der Ausschuß habe nach Prüfung der Regierungsvorlage eine umfassendere Revision des Klassensteuergesetzes für angemessen erachtet. Die in dem Antrage ausgesprochenen Intentionen bitte er als Vorschläge aufzufassen, deren genauere Redaktion und Formulirung den Entschließungen der Regierung bezw. der demnächstigen Berathung des Landtags vorbehalten werden müsse. Nachdem Referent im Allgemeinen eine Erläuterung zu den Motiven der Revisionsvorschläge gegeben hat, werden die letzteren in Reihenfolge der einzelnen Paragraphen einer eingehenden Besprechung unterzogen.

Zu § 1 erklärt der Berichterstatter: Der Ausschuß habe die vorgeschlagene Abänderung, mit deren Motiven er im Allgemeinen einverstanden sei, acceptirt; sei jedoch der Ansicht gewesen, daß die Bestimmung in § 1 b des Gesetzes insoweit aufrecht erhalten werden müsse, als das eigentliche Ausland in Frage komme, da für diesen Fall das Reichsgesetz bindende Vorschriften nicht aufgestellt habe. Die Absicht, lediglich das Einkommen der Aktionäre zu fassen, lasse sich schwerlich verwirklichen, ohne Verwickelungen mit der Gesetzgebung anderer Staaten herbeizuführen.

Die Besteuerung der Gesellschaften als solcher sowie die Ausdehnung der Steuerpflichtigkeit auf sonstige juristische Personen ꝛc. erscheine gerecht und zweckmäßig.

Von der Nothwendigkeit einer vollständigen Beseitigung des Absatzes h in § 2 des Gesetzes habe man sich nicht genügend überzeugen können. Die dieserhalb in die Revisionsvorschläge aufgenommene Bestimmung rechtfertige sich mit Rücksicht auf diejenigen Nichtdeutschen, welche sich nur kürzere Zeit hier aufhalten. Es sei ferner der einstimmige Wunsch des Ausschusses gewesen, für die Besteuerung ein Einkommensminimum einzuführen. Zwar mangele es an einem Kriterium darüber, welchen Steuerausfall eine solche Neuerung mit sich bringen werde, man glaube indeß mit der in den Vorschlägen ausgesprochenen Summe eine annähernd richtige Schranke aufgerichtet zu haben.

Geh. Regierungsrath Steneberg erblickt gerade in diesem Punkte das Hinderniß, welches einer sofortigen Vornahme der geplanten Revision entgegenstehe. Bei dem Mangel einer Scala — im Klassensteuerkataster sei nichts angegeben als 1 Sgr. 3 Pf. — lasse sich das Erträgniß nicht bestimmen.

Nach Ansicht des Abgeordneten Asemissen schließt der Wortlaut der proponirten Revisionsvorschrift die Heranziehung der Dienstboten zur Steuer aus.

Abg. Husemann entgegnet, daß nur die am schlechtesten gestellten Dienstboten steuerfrei ausgingen, indem schon bei einem Jahreslohn von 30 ℳ ihre Steuerpflichtigkeit eintrete, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß Kost und Logis eingerechnet werden. Im Interesse einheitlicher Steuereinschätzung empfehle es sich allerdings, einen gleichmäßigen Maßstab für die Berechnung von Kost und Logis in das Gesetz aufzunehmen. In demselben Sinne äußert sich der Abg. Büxten, während Abg. Schemmel die Erledigung dieser Frage auf dem Wege der Instruktion für korrekter hält. Abg. Dr. von Lengerke wünscht, daß ein Minimum für die Werthsberechnung in das Gesetz aufgenommen, von einer definitiven Fixirung desselben aber einstweilen Abstand genommen werde. Auf seinen dementsprechenden Antrag wird dem § 2 der Revisionsvorschläge als letzter Absatz hinzugefügt: „für die Berechnung des Werths von Kost und Logis der Dienstboten ꝛc. ist ein Minimum im Gesetze zu bestimmen."

Referent bemerkt ferner zu § 3, dem Ausschusse sei es unbillig erschienen, die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse auf die Klassensteuer zu beschränken. Ob die Grenze mit einem Satze von 6000 ℳ richtig gezogen sei, werde das Ergebniß späterer Berathung lehren.

In Beziehung auf den Vorschlag zu § 3 cf. meint Geh. Regierungsrath Steneberg, daß, wenn man die Gesetzesvorschrift in der proponirten Weise aufrecht erhalten wolle, die Besteuerung in den meisten Fällen von dem guten Willen des Pflichtigen abhänge und für eine richtige Deklaration des Einkommens keine Gewähr gegeben sei.

Die Bestimmungen in § 4, § 7 und § 8 werden vom Referenten mit Zweckmäßigkeitsrücksichten motivirt.

Der Absatz 1 des § 9 solle der bisher bestehenden Undeutlichkeit der Zusammenstellung abhelfen; man müsse aus Wort und Zeilenstellung klar ersehen können, wie der Zusammenhang von Stufen und Klassen zu verstehen sei.

Der Abs. 2 eod. bezwecke die Einführung einer anderen Eintheilung der ersten Hauptklasse. Die erste Stufe derselben bestehe gesetzlich aus zwei Unterstufen.

Zu der Unterstufe b können nur Einzelnsteuernde eingeschätzt werden, es empfehle sich, unter Aufhebung der bisherigen Modalitäten, daraus zwei selbständige Steuerstufen zu schaffen. Welchen Einfluß diese Aenderung auf den Ertrag der Steuer haben werde, sei allerdings noch nicht abzusehen. Der Satz 13 ₰ sei sehr unbequem, wenn Bruchtheile von Simplen zur Erhebung kommen; größere Vortheile für die Rechnung biete ein Satz von 12 ₰, ebenso die Sätze von 28, 52, 75 ₰ für die zweite bezw. dritte bezw. vierte Steuerstufe.

Dem Geh. Regierungsrath Steneberg erscheint hier eine Abhülfe dringend nothwendig, da die Bestimmung wegen der einzelnsteuernden Personen schon oft zu dem Irrthum Anlaß gegeben habe, als ob alle Einzelnsteuernden nur in diese Stufe eingeschätzt werden können. Was die Höhe der einzelnen Sätze anlange, so habe er seiner Zeit dem Ausschuß die Zahlen 12. 24. 36. 48. 72 vorgeschlagen, welche den Vorzug größerer Theilbarkeit besäßen.

Abg. Echterling hält es für zweckmäßig, im Anschluß an das jetzt herrschende Decimalsystem die Sätze in Höhe von 15. 30. 50. 75 festzustellen, worauf Abg. Husemann erwidert, daß eine derartige Fixirung der einzelnen Sätze bei der oft vorkommenden Erhebung von halben Simplen lediglich zum Nachtheil der untersten Klassen ausfallen müsse. Abg. Schemmel

bittet von einer Detailbesprechung abzusehen, da es sich zur Zeit nur um Aufstellung von Prinzipien handele, zur näheren Diskussion werde die spätere Vorlage Anlaß geben.

Abg. Dr. von Lengerke beantragt, um nicht den Schein zu erwecken, als seien die proponirten Sätze auf eine definitive Entschließung des Landtags gegründet, vor der Zahl 12 das Wort „etwa" einzuschalten.

Abg. Potthof empfiehlt und beantragt, statt der bestehenden 3 Stufen 5 Stufen mit den Sätzen 12. 24. 36. 48. 72 einzuführen und das Wort „etwa" zu streichen. Bei der Abstimmung wird der Antrag Potthof angenommen.

Die zu § 18 Abs. 2 des Gesetzes proponirte Abänderung empfiehlt sich nach Ansicht des Ausschusses zunächst mit Rücksicht auf die möglichst gleichmäßige Behandlung aller Steuerzahler, sodann aber auch, weil der Einzelne ein Interesse daran hat, von einer Steigerung oder Minderung seiner Steuerpflicht offizielle Kenntniß zu erhalten. Die Umständlichkeit solcher Benachrichtigung wird dabei nicht verkannt, andererseits aber von der Nothwendigkeit „verschlossener Zuschriften" abstrahirt und eine Mittheilung der Steuerkataster an die Bauerrichter behufs Einsichtnahme durch die Interessenten für genügend angesehen.

Zu § 19 Abs. 1 wird bemerkt, daß die Bestimmung des Gesetzes undeutlich gefaßt sei, da man aus ihr entnehmen könne, der Steuerpflichtige sei möglicherweise befugt, sich gleich an die Prägravations-Kommission zu wenden.

Zu § 23 hat der Ausschuß fest formulirte Anträge nicht gestellt. Wie Referent ausführt, habe die Trennung der größeren und kleineren Grundbesitzer bezw. der Gewerbetreibenden Anstoß erregt, ebenso die Zusatzbestimmung der

Proposition, wonach ein Mitglied der Kommission aus den Beamten des Landes genommen werden solle. Die Schwierigkeit, den richtigen Maßstab für die Betheiligung zu finden, lasse die Beibehaltung der bisherigen Zusammensetzung wünschenswerth erscheinen.

Abg. Grote weist auf das Uebergewicht der ländlichen Mitglieder hin und wünscht eine Vertretung aller Interessenten in der Weise, daß drei Mitglieder aus den Städten und drei von dem platten Lande gewählt werden.

Nach Ansicht des Abg. Schemmel muß sich das Verhältniß der vertretenen Interessen zu einander auf die Bevölkerungsziffer gründen. Da die Städte nur den vierten Theil der Gesammtbevölkerung bilden, so sei das Uebergewicht der ländlichen Mitglieder ein ganz naturgemäßes.

Geh. Regierungsrath Steneberg macht darauf aufmerksam, daß die Proposition nur eine „thunlichst" gleichmäßige Vertretung der verschiedenen Arten des Einkommens anstrebe. Der Streit liege zwischen den Grundbesitzern und den Vertretern der übrigen Berufsklassen. Wenn nun auch die Beamten, wie die Erfahrung lehre, am wenigsten des durch die Kommission gewährleisteten Schutzes bedürften, so komme es andererseits auch darauf an, daß das einzelne Interesse nicht zu sehr prävalire. Dies Prinzip müsse man anerkennen. Die proponirte Fassung benachtheilige übrigens den Grundsatz keineswegs, da dieser auch fernerhin in der Majorität sein werde.

Abg. Dr. von Lengerke giebt die bestehende Ungleichheit zu, hält aber eine präzise Formulirung der Bestimmungen über das Mitgliederverhältniß für sehr schwierig, wenn nicht für unmöglich. Da die meisten Reclamationen aus dem Grundbesitze kommen, so habe dieser auch ein Recht, am zahlreichsten in der Kommission vertreten zu sein. Er bitte, den alten Modus bestehen zu lassen.

Abg. Asemissen ist im Prinzip ebenfalls für das letztere, glaubt indeß eine möglichst gleichmäßige Vertretung aller Interessen durch Rücksichtnahme auf die Quelle des Einkommens ermöglichen zu können und wünscht ähnliche Grundsätze auch bei der Zusammensetzung des Schätzungs-Ausschusses angewandt zu sehen.

Geh. Regierungsrath Steneberg setzt auseinander, daß bestimmtere Normen als die im Gesetze enthaltenen sich in Bezug auf die Zusammensetzung des Schätzungs-Ausschusses schwerlich aufstellen lassen.

Der zu § 31 proponirten Abänderung wird auf Vorschlag des Geh. Regierungsrath Steneberg folgende Fassung gegeben: „Die Strafbestimmung soll sich auf das Verfahren bei dem Schätzungsausschusse und der Prägravations-Kommission erstrecken."

Abgesehen von den vorstehend erwähnten Modificationen wird der Antrag des Finanz-Ausschusses unverändert angenommen.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Sitzung geschlossen und die Erledigung der noch auf heutiger Tagesordnung stehenden Wahlprüfung auf die morgen früh 10 Uhr stattfindende Sitzung verschoben.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Begl.: gez. **Berkemeier.**

Anlage
zum Landtagsprotokoll vom 22. December 1884.

Antrag des Finanzausschusses zu der Proposition, Aenderungen des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer betr.

Der Landtag wolle beschließen

Hochfürstliche Staatsregierung zu ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, daß statt des proponirten Nachtragsgesetzes zu dem obigen Gesetze vom 6. Juni 1868 eine vollständige Revision des letzteren vereinbart werde und bei derselben neben den in obiger Proposition enthaltenen Abänderungen, so wie sie nachstehend modifizirt sind, und neben den am 12. September 1877 und am 6. April 1882 beschlossenen Nachtragsgesetzen auch die nachfolgenden Abänderungsvorschläge Berücksichtigung finden.

§ 1.

Neben den in der Proposition enthaltenen Bestimmungen ist die Rubrik b des Gesetzes von 1868 beizubehalten, soweit sie sich auf Inländer bezieht, die sich im nichtdeutschen Auslande aufhalten, ohne dort ein festes Domizil genommen und ohne das hiesige durch eine bei der Heimathsbehörde abzugebende Erklärung aufgegeben zu haben.

Ferner sind Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien, juristische Personen und liegende Erbschaften als steuerpflichtig aufzunehmen, wogegen

§ 2.

diejenigen juristischen Personen und Aktiengesellschaften, welche und soweit sie ihr Einkommen für gemeinnützige, wohlthätige, wissenschaftliche oder künstlerische Zwecke ohne Privatvortheil der Theilnehmer und ihrer Angehörigen verwenden, sowie überhaupt Staatsanstalten, kommunale Verbände, Kirchen und Schulen, und Kranken-, Wittwen-, Invaliden-, Sterbe- und Beerdigungskassen, sofern sie den Charakter juristischer Personen erworben haben, von der Bezahlung der Steuer zu befreien sind.

Statt der proponirten Streichung der Ausnahme-Rubrik h ist die Befreiung der betreffenden Ausländer auf die Zeitfrist von 2 Monaten zu beschränken unter Beifügung der Bestimmung, daß sie bei längerm Aufenthalte, wobei der angefangene Monat als voll gerechnet wird, für die ersten zwei Monate die Steuer nachzubezahlen haben.

Alle Einkommen von 200 ℳ und darunter sollen frei bleiben.

§ 3.

Die für die 3 ersten Hauptklassen gebotene Berücksichtigung der gesammten Lebensverhältnisse und hierdurch bedingten Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen ist bis zur 16. Stufe incl. (Einkommen von 4800—6000 ℳ) zu erstrecken.

Die Bestimmung in Absatz 4 ist mit Rücksicht auf das im nichtdeutschen Auslande befindliche Grundeigenthum zu streichen.

§ 4.

Absatz 2 (zweite Hauptstufe). Der Eingang ist analog der Fassung sub 1 (erste Hauptstufe) so zu fassen: „Diejenigen kleinen Grundeigenthümer und Gewerbetreibenden, welche nach dem Umfange und der Beschaffenheit ihres

Besitzthums oder ihres Gewerbes und durch das hierdurch gewährte Einkommen selbständig bestehen können.

Ferner ist die Skala analog der 3. Hauptklasse zu vervollständigen 4. Stufe 800—900, 5. Stufe 900—1000, 6. Stufe 1000—1100, 7. Stufe 1100—1200, 8. Stufe 1200—1500.

Der letzte Absatz ist in Gemäßheit des Vorschlags zu § 3 zu modifiziren.

§ 7.

sub b. Die Besteuerung der Dividenden von Aktiengesellschaften ꝛc. ist zu erstrecken auf den Reingewinn, der zur Vertheilung kommt, zur Dotirung der Reserve- und Erneuerungsfonds und zur Abtragung von Schulden verwandt wird.

Dividenden Steuerpflichtiger aus Aktiengesellschaften ꝛc. außerhalb des Fürstenthums sollen stets zur Steuer herangezogen werden, wogegen die Dividenden Lippischer Gesellschaften bei den betr. Lipp. Aktionären in Abzug zu bringen sind.

sub d findet die Bemerkung zu § 3 Platz.

§ 8.

Eine ähnliche Bestimmung, wie zu § 7 unter c in der Proposition vorgeschlagen ist, wird besser hier aufzunehmen und auf die Vertreter von Aktiengesellschaften, liegenden Erbschaften und juristischen Personen in Bezug auf die Verpflichtung zur Bezahlung der Steuer zu erstrecken sein.

§ 9.

Im Allgemeinen empfiehlt sich außer der nothwendigen Uebertragung der Thaler in Markwährung, eine äußerlich leichter erkennbare Zusammenstellung der einzelnen Stufen und ihrer Steuersätze.

In der ersten Hauptklasse sollen statt 3 Stufen 4 Stufen eingestellt werden, und zwar von 12, 28, 52 und 75 ₰, dagegen fällt in der künftigen untersten Stufe die Einschätzung der Ehefrau neben dem Ehemanne und in der künftigen zweiten Stufe die bisherige Beschränkung der jetzigen Stufe 1b auf Einzelsteuernde fort.

§ 14.

Statt der „angemessenen" wird eine Ordnungsstrafe von 3 ℳ festgestellt.

§ 18.

Statt des Inhalts von Absatz 2 soll an alle zum ersten Male oder in eine andere Steuerstufe Eingeschätzten die schriftliche Mittheilung ihres Steuersatzes erfolgen.

§ 19.

Absatz 1 am Schlusse ist etwa folgende Fassung zu empfehlen: „Bei dem Schätzungsausschusse über die stattgehabte Einschätzung Beschwerde zu führen", so daß der Prägravationskommission hier keine Erwähnung geschieht.

§ 23.

Die in der Proposition zu diesem § enthaltene Abänderung unterbleibt.

§ 27.

Statt der Bestimmung am Schlusse ist bei Stimmengleichheit der niedrigere Satz anzunehmen.

§ 31.

Die Strafbestimmung soll sich auf die Reklamation beim Schätzungsausschuß erstrecken.

Die Strafe wird erhöht auf den vierfachen Jahresbetrag der Steuer um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Instruktion vom 16. Juni 1868.

Die Bestimmung in § 9a „Läßt sich der Pachtwerth der Grundstücke feststellen, so ist der Reinertrag derselben nicht geringer, als der aus der Verpachtung zu erzielende Ertrag anzunehmen" kann bei größern Wirthschaften nur in der Art Anwendung finden, daß nur der Pachtertrag ähnlicher größerer Wirthschaften zu Grunde gelegt wird.

Instruktion vom 14. Oktober 1869.

Die Bestimmung sub 5 steht mit der Bestimmung des Gesetzes § 7a letzter Absatz in Widerspruch.

v. Lengerke. Seiff. Schemmel. Echterling. v Kerßenbrock. Husemann. Büxten.

№ 16.

Geschehen Detmold am Landtage den 23. Dezember 1884.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrlicher Commissarius Geh. Ober-Regierungsrath Meyer.

Nach Eröffnung der Sitzung wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

Namens der III. Wahlabtheilung berichtet der Abg. Seiff über die Wahl des Abg. Reese, bei welcher verschiedene Ordnungswidrigkeiten vorgekommen sind. Der gegen die Wahl zu Voßheide eingelegte Protest sei insbesondere, wenn er sich als begründet erwiese, wohl geeignet, das Gesammtresultat der Wahl zu beeinflussen. Die Commission sei indeß der Ansicht gewesen, daß einzelne Beschwerdepunkte einer näheren Feststellung bedürfen und beantrage demgemäß, durch das in der Anlage 1 abgedruckte Schreiben Fürstliche Staatsregierung zur Ermittelung des Sachverhalts zu veranlassen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Sitzung wird hier unterbrochen und beim Erscheinen des landesherrlichen Commissarius wieder eröffnet. Auf der Tagesordnung steht noch die gestern ausgesetzte dritte Lesung der Positionen I. 1. D und E des Einnahme-Etats.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer bemerkt: „Die allerhöchste Entschließung hinsichtlich einer Ermäßigung der Schulsteuer sei bis zur Wiedereinberufung

des Landtages vorbehalten und die Schulsteuer werde daher einstweilen für drei Monate in ihrem vollen gesetzlichen Betrage erhoben werden. Sobald es aber die Verhältnisse und namentlich die Entwicklung des Reichshaushalts-Etats ermöglichen, ohne die fraglichen 28000 ℳ fertig zu werden, werde die allerhöchste Entschließung eine günstige sein."

Abg. v. Kerßenbrock will ohne Aufrechterhaltung der Schulsteuerermäßigung den Etat pro 1885 nicht genehmigen.

Abg. Dr. von Lengerke stellt den Einnahme- und Ausgabe-Etat der dritten Lesung einander gegenüber, wonach sich, wenn man die Klassensteuer in dem regierungsseitig proponirten Betrage von 350 000 ℳ einstelle, ein Defizit von 39,513 ℳ ergebe, welches in den Mehrerträgnissen der Erbschafts-steuer genügende Deckung finde. Er halte die Schulsteuer für eine drückende Last, deren Erhebung im vollen Betrage in Hinblick auf voraussichtlich disponible Deckungsmittel nicht gerechtfertigt erscheine. Unter diesen Verhält-nissen bleibe seiner Ansicht nach nichts übrig als den Etat pro 1885 offen zu lassen und eine Einigung über diese Frage bis zum Wiederzusammentritt des Landtages zu verschieben. Redner stellt hierauf den in Anlage 2 enthaltenen Antrag.

Abg. Büxten bedauert, daß die allerhöchsten Entschließungen für ihn unannehmbar sind und spricht für den Antrag Lengerke. Abg. Dr. v. Lengerke empfiehlt und beantragt hiernächst, unter Tit. I. 1. D. des Einnahme-Etats (Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer) der Vorlage entsprechend 350 000 ℳ einzustellen, was auch geschieht, nachdem der Landtagsbeschluß vom 17. Dezember, wegen Verwendung des Mehrerträgnisses der Erbschafts-steuer, durch Streichung der Worte „und Klassensteuer" dementsprechend modifizirt worden ist.

Bei der Abstimmung wird der in der Anlage 2 abgedruckte Antrag v. Lengerke ebenfalls angenommen.

Der Geh. Ober-Regierungsrath Meyer erklärt hierauf Namens des Durchlauchtigsten Fürsten den diesjährigen Landtag für vertagt.

Hiermit ist die Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

Anlage 1

zum Landtagsprotokolle vom 23. Dezember 1884.

Der Landtag wolle beschließen: Zur Prüfung der Wahl des Abgeordneten Reese von Kluckhof in der dritten Abtheilung des sechsten Wahlbezirks noch weitere Ermittelungen zu veranlassen und zu diesem Zwecke nachstehendes Schreiben an Fürstliches Kabinets-Ministerium zu richten.

gez. **Seiff. Echterling. Husemann. Büxten. Sültemeier. Meier. Nolting.**

An

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

Gegen die Wahl des in der 3. Abtheilung des 6. Wahlbezirks am 22. November d. J. gewählten Abgeordneten Reese von Kluckhof ist in der angeschlossenen Eingabe des Colon Friedrich Tasche Nr. 83 zu Brake und Genossen an den Landtag auf Grund mehrerer bei der am 4. November bezw. am 22. November c. in der Schule zu Voßheide stattgehabten Wahlhandlungen angeblich vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten Einspruch erhoben worden. Ein großer Theil der zur Sprache gebrachten Vorkommnisse würde allerdings für die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl bezw. für die Beurtheilung des Verhaltens des Wahlvorstandes von Bedeutung sein, wenn festgestellt würde, daß sie in der That in angegebener Weise stattgehabt hätten.

Hinsichtlich der in der Eingabe aufgestellten Behauptungen würde daher zu untersuchen sein:

Zu 1. Ob während der Wahlhandlung am 4. bezw. 22. November vom Wahlvorsteher Mengedoht und dem Beisitzer Reese Stimmzettel geöffnet und auf ihren Inhalt geprüft seien.

Zu 2. Ob der Beisitzer Knöner im Wahllokale und während der Wahlhandlung dem Wähler S. Adam zu Breite einen Stimmzettel für Moritz entrissen und ihm einen solchen für Reese gegeben habe.

Zu 3. Ob und aus welcher Veranlassung vor beendeter Wahl die Stimmzettel aus der Urne genommen und gezählt worden seien.

Zu 4. Ob von dem Wahlvorsteher Mengedoht und dem Beisitzer Reese in oder vor dem Wahllokale während der Wahlhandlung den Wählern von Reese Geld für Schnaps und Stuten gegeben sei.

Zu 5. u. 6. Ob zur Wahl Leute zugelassen seien, welche nicht in die Wahlliste eingetragen worden und eventuell: warum statt eines mit dem Namen August Reineke in die Liste eingetragenen Wählers ein Wilhelm Reineke zugelassen sei.

Zu 7. Ob von dem Wahlvorstande Stimmzettel aus der Urne genommen und gegen andere umgetauscht seien.

Zu 8. Ob der Wahlvorsteher Mengedoht in oder vor dem Wahllokale während der Wahlhandlung auf Reese lautende Stimmzettel an Wahlbeisitzer vertheilt habe, um sie bei Wählern anzubringen.

Zu 9. Ob und in welcher Weise der Wahlvorsteher Mengedoht und (welche?) Wahlbeisitzer während der Wahlhandlung in und außerhalb des Wahllokals für Reese am 4. bezw. 22. November agitirt haben.

Zu 10. Wie bei Ermittelung des Wahlresultats (§ 18 des Reglements) vom 22. November verfahren sei.

Fürstliches Cabinets-Ministerium wird ergebenst ersucht, über die aufgestellten Fragen durch Vernehmung des Wahlvorstandes bezw. der in dem angeschlossenen Proteste benannten Zeugen von den zuständigen Behörden Ermittelungen vornehmen zu lassen und dann die darüber verhandelten Akten dem Landtage mittheilen zu wollen.

Die die 3. Abtheilung des 6. Wahlbezirks betreffenden Wahlakten werden s. p. r. hierneben wieder vorgelegt.

Detmold, 22. Dezember 1884.

Der Landtag.

Anlage 2
zum Landtagsprotokoll vom 23. Dezember 1884.

Fürstliche Staatsregierung wird nochmals dringend ersucht, dem nachfolgenden Gesetzentwurfe ihre Zustimmung zu ertheilen, um auf Grund desselben den Etat der Landkasse pro 1885 im Betrage von

Ausgabe	974 858
Einnahme	935 345
Differenz	39 513

zu genehmigen.

Bis zur definitiven Entscheidung über den Gesetzentwurf und den Etat pro 1885 ermächtigt der Landtag für den Monat Januar 1885 Fürstliche Staatsregierung auf Grund des Etats pro 1884 die Verwaltung weiter zu führen.

Gesetzentwurf:

Gesetz, die Außerhebungsetzung eines Theils des Schulgeldes ꝛc.

vom .....

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe ꝛc., verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Für das Jahr 1885 bleibt das nach § 6 des Gesetzes, die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr. vom 28. Febr. 1878 für jedes Schulkind zu zahlende Schulgeld im Betrage von 2 ℳ außer Hebung.

№ 17.

Geschehen Detmold am Landtage den 22. April 1885, nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Landtagsabgeordnete bis auf den entschuldigten Abg. Echterling, als Vertreter der Fürstlichen Staatsregierung: Geh. Ober-Regierungsrath Meyer und Regierungsrath Overbeck.

Nachdem der vertagte Landtag durch Convocationsschreiben Fürstlichen Kabinets-Ministeriums vom 26. März d. J. wieder einberufen worden war, hatte der Vorsitzende auf heute Nachmittag 4 Uhr die erste Sitzung anberaumt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, indem er mit warmen Worten des verstorbenen Abgeordneten von Kerßenbrock gedenkt und die Versammlung auffordert, das Andenken des Todten in üblicher Weise durch Erheben von den Sitzen zu ehren. Dies geschieht.

Hierauf begrüßt der Vorsitzende den neu eingetretenen Abg. Krieger und theilt mit, daß der Abg. Echterling durch Krankheit am Erscheinen behindert sei.

In Beziehung auf die sachliche Behandlung der dem Landtage zur Berathung vorliegenden Gegenstände werden folgende Bemerkungen gemacht: Der Landtage habe im vergangenen Winter die Genehmigung des Etats pro 1885 von der Aufrechterhaltung des Schulsteuernachlasses abhängig gemacht. Die Regierung sei den Wünschen des Landtags entgegengekommen

und müsse daher der Etat pro 1885 als definitiv genehmigt gelten. Wenn nun die Berathung über den Etat pro 1886 auf die Tagesordnung gesetzt worden sei, so sei dies lediglich geschehen, damit der Landtag sich schlüssig mache, in welcher Weise er diesen Gegenstand behandeln wolle. Die diesjährigen Propositionen seien dem Landtage nicht in der sonst üblichen Form zugegangen, was indeß wohl nicht hindere, in die erste Lesung derselben einzutreten. Die noch nicht vorliegenden Akten über die Wahl des Abg. Krieger sollen demnächst der Abtheilung überwiesen werden, welche die Wahl des verstorbenen Abg. v. Kerßenbrock zu prüfen hatte.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer erklärt, daß außer den den Abgeordneten bereits mitgetheilten Propositionen noch andere mit einem offiziellen Begleitschreiben im Laufe des Nachmittags dem Landtage zugehen werden und bestätigt dem Vorsitzenden auf seine Anfrage, daß das landesherrliche Commissorium für ihn noch fortbestehe.

Der Vorsitzende konstatirt hierauf, daß noch drei Petitionen aus der Sitzungsperiode des Landtags im vorigen Winter unerledigt geblieben sind und verliest das heute eingegangene Gesuch mehrerer Bewohner des Amts Sternberg, die Abänderung der Verordnung vom 30. April 1884 betreffend, welches dem Petitionsausschuß überwiesen wird.

Nachdem sodann die Protokolle über die Sitzungen vom 22. und 23. Dez. v. J. vorgelesen und genehmigt worden sind, tritt der Landtag in die Tagesordnung ein.

Erste Lesung der Proposition bezüglich des Gesetzentwurfes, die Bildung von Verwaltungsbezirken und Amtsgemeinden betr.

Abg. Büxten beantragt, die Diskussion über die Grundzüge dieses Entwurfes auf morgen zu verschieben, damit ein jeder Zeit gewinnen könne,

die leitenden Gesichtspunkte in Gemeinschaft mit seinen Fraktionsgenossen in Erwägung zu ziehen. Darauf erwidert Abg. Schemmel, der Antrag erscheine ihm durchaus unmotivirt, da eine endgiltige Abstimmung heute nicht stattfinde und bindende Beschlüsse überhaupt nicht gefaßt werden. Hierzu komme, daß der Landtag zu einer Zeit einberufen worden sei, wo die meisten seiner Mitglieder nur mit der größten Schwierigkeit von ihren Berufsgeschäften sich haben losmachen können, ein Umstand, welcher eine möglichst rasche Abwickelung der Berathungen dringend gebiete. Er bedaure, daß die Regierung hierauf so wenig Rücksicht genommen habe. Regierungsrath Overbeck entgegnet, daß ein solcher Vorwurf die Regierung mit Unrecht treffe; man habe diesen Umstand wohl in Erwägung gezogen, eine spätere Einberufung des Landtags habe sich aber nicht ermöglichen lassen. Se. Durchlaucht der Fürst, welcher in der nächsten Zeit die Residenz auf mehrere Wochen verlasse, habe den Wunsch geäußert, bei Eröffnung des Landtags zugegen zu sein, am 18. Mai trete das Schwurgericht zusammen und dann komme Pfingsten. Vor Anfang Juni habe die Berufung also nicht erfolgen können. Die Berathungen würden sich dann etwa bis zum Juli hingezogen haben, sodaß der Regierung nur die wenigen Sommermonate geblieben wären, um die dem Landtage im Winter vorzulegenden Entwürfe fertig zu stellen. Daß aber bei dem außerordentlichen Umfange der letzteren die Zeit zu beschränkt sei, um die Arbeit zu bewältigen, bedürfe keiner weiteren Ausführung. Die Regierung habe zudem geglaubt, daß der Gesetzentwurf wegen der Bildung von Verwaltungsbezirken ꝛc. einer Kommission überwiesen werde, was die Anwesenheit sämmtlicher Abgeordneten nicht erforderlich mache. Die übrigen Vorlagen seien keineswegs dringlich.

Abg. Dr. von Lengerke schließt sich dem Bedauern des Abg. Schemmel an und giebt zu erwägen, daß doch auch der etwa zu wählende Ausschuß,

zumal es sich um Neuorganisirung der Gemeindeverhältnisse handele, aus vorwiegend ländlichen Mitgliedern bestehen müsse.

Hiernächst zieht der Abg. Büxten seinen Antrag zurück und die Generalbesprechung wird wieder eröffnet.

Abg. Schemmel: Da sich die Vorlage als ein Weiterbau auf der Grundlage der Gemeindeordnung von 1841 darstelle, so könne er derselben im Prinzip nur zustimmen. Die Einzelheiten des Entwurfes und die Motive desselben seien indeß keineswegs geeignet, ihn zur Annahme der Vorlage zu bewegen. Was zunächst den Kostenpunkt angehe, so sei zwar behauptet, daß eine große Mehrbelastung für die Landkasse nicht eintrete, allein darüber, was diese Neueinrichtung den Gemeinden koste, fehle es in der Vorlage bis auf die Gehaltsverhältnisse der Schreiber an jeglichem Anhaltspunkte. Wenn man hierzu Wohnungs- bezw. Miethsentschädigung und sonstige sachliche Kosten rechne, so werden die Ausgaben bedeutend größer als jetzt. Die Motive beklagen ferner einerseits, daß die jetzigen Verwaltungsbeamten zu sehr mit mechanischen Arbeiten belastet seien und wollen andrerseits wiederum die Beamten in erhöhtem Maße zur Verrichtung mechanischer Arbeiten heranziehen. Weßhalb nehme man denn nicht fähige Subalternbeamte? Durch das Wegfallen des einen 6. Rendanten werde die Landkasse nicht entlastet, da dieser nur auf dem Papiere figurire und als Etatposition vom Landtage seit langem gestrichen worden sei. Anders verhalte sich allerdings die Sache, wenn man die Zahl der Rendanten auf vier herabsetze. So trage er großes Bedenken, einem Gesetzentwurfe seine Zustimmung zu geben, welcher dem Steuerzahler größere Lasten auferlege, ohne entsprechende Vortheile zu gewähren. Denn die geplante Erleichterung für die Amtseingesessenen treffe doch nur wenige Distrikte. Die Entfernungen vom Amtssitze seien in den südlichen Theilen des Landes dieselben

geblieben, ja durch Concentrirung des gesammten Verwaltungsorganismus in den Amtssitz noch größer geworden. Daß die Verwaltungsbeamten den Schulangelegenheiten ein größeres Interesse, wie jetzt, zuwenden sollen, erschiene ihm nicht besonders dringlich. Im Uebrigen halte auch er eine Aenderung der bestehenden Gemeindeverhältnisse für nothwendig. Die Vorlage wolle schließlich ermöglichen, Beamte für die Verwaltungskarriere heranzubilden. Im Hinblick darauf, daß die Regierung in den letzten Zeiten ihre Lücken durch Beamte aus dem Juristenstande ausgefüllt habe, könne er aber dies Motiv als nicht durchschlagend ansehen. Wenn er auch im Ganzen eine ablehnende Stellung zu dem Entwurfe einnehme, wie wohl die meisten der Landtagsmitglieder, so glaube er doch, daß die Regierung einen berechtigten Anspruch habe, vom Landtage positive Gegenvorschläge zu erhalten.

Abg. Tenge konstatirt, daß im Amte Oerlinghausen große Sympathien für den Entwurf herrschen.

Abg. Büxten hält die Vorlage für durchaus verfehlt, da sie nicht auf Selbstverwaltung basirt sei. Man solle die Städteordnung zum Muster nehmen, welche sich gut bewährt und den Beweis geliefert habe, daß auch juristisch nicht gebildete Beamte die Verwaltungsgeschäfte gut zu besorgen verstehen. Ersprießliche Selbstverwaltung sei nur möglich, wenn größere Vorsteherbezirke eingerichtet werden. Dies lasse sich entweder auf der Grundlage der Gemeindeordnung 1878/79 erreichen oder dadurch, daß man das ganze Land in 14—16 Amtsgemeinden theile, welche einen selbstgewählten Amtmann an ihrer Spitze haben. Berechne man als Gehalt des letzteren 1800—2000 ℳ und etwa 300 ℳ für sachliche Ausgaben, so werde die ganze Einrichtung sich weit billiger stellen, als die in der Vorlage proponirte. Durchschnittlich kommen alsdann 6600—7000 Seelen auf die Amtsgemeinde,

dadurch werde auch der den Orten Schwalenberg, Schieder, Varenholz u. s. w. durch die Gerichtsorganisation zugefügte Nachtheil einigermaßen wieder ausgeglichen.

Regierungsrath Overbeck verliest das in der Proposition theilweise abgedruckte Schreiben des Landtagspräsidenten vom 22. Mai 1883 und erklärt, daß die Regierung in völliger Uebereinstimmung mit dem Landtage auf die Gemeindeordnung von 1841 zurückgegriffen habe, welche nunmehr, bewährt durch die Erfahrungen der Praxis, der Neuorganisation als Grundlage dienen müsse. Als sich bei Einführung der Reichsjustizgesetze zuerst eine Aenderung der Gemeindeordnung erforderlich machte, habe man aus Rücksicht auf die erheblichen Kosten die 12 Verwaltungsbezirke nicht bestehen lassen können. Es seien interimistisch vier Verwaltungsämter gebildet worden, welche, da der Entwurf der Gemeindeordnung von 1878/79 nicht zum Gesetz erhoben wurde, noch heute bestehen. Die Regierung habe nun den Mittelweg eingeschlagen und sieben Verwaltungsbezirke geschaffen. Allerdings lasse sich eine geordnete Selbstverwaltung und Staatsverwaltung ohne einigen Kostenaufwand nicht erreichen. Dem Abg. Schemmel erwidere er aber, daß bei der Berathung der Gemeindeordnung de 1878/79 von allen Mitgliedern des Landtags die Uebernahme der sachlichen Kosten (Miethsentschädigung, Amtspedelle und Schreiber ꝛc.) auf die Amtsgemeindekassen als billig anerkannt worden sei. Die mechanischen Arbeiten, womit z. B. die Verwaltungsämter belästigt werden, beziehen sich auf das Ausfüllen von Schemen, Formularen ꝛc., während die Vorlage beabsichtige, den Beamten die Beaufsichtigung der Arbeiten ꝛc. in der Registratur und Expedition zu übertragen, ohne welche ein geregelter Geschäftsgang sich nicht denken lasse. Die Amtsbezirke des Entwurfs seien keineswegs so scharf abgegrenzt, daß eine Verständigung über

vortheilhaftere Zusammenlegung und somit eine Erleichterung der Amtseingesessenen ausgeschlossen sei. Die Regierung stehe auf dem Standpunkte, daß sie das Gebotene für das Beste halte. Er empfehle Verweisung der Vorlage an eine Kommission.

Abg. Schemmel: Er habe sich nicht gegen die Uebernahme der sachlichen Kosten durch die Amtsgemeindekassen ausgesprochen, sondern nur nähere Angaben über diese Kosten in den Motiven vermißt, um auf Grund derselben Vergleiche mit den jetzigen Ausgaben anzustellen. Die Verhältnisse unseres Landes seien zu klein, um zur Verrichtung rein mechanischer Arbeiten studirte Leute heranzuziehen; so wünschenswerth es auch für die Regierung sei, wenn ihr mehr Stellen zur Verfügung ständen, so solle man doch keine neue Stellen schaffen, welche nicht unbedingt nöthig sind. Er erlaube sich folgende Gegenvorschläge zu machen: Bewilligung eines Verwaltungsassessors und größere Dienstaufwandsentschädigung für die Beamten, sowie eine schärfere Heranziehung der Ortsvorsteher, letzteres jedoch nicht in der im Jahre 1879 geplanten Weise. Den Abg. Büxten frage er, ob die seiner Intention gemäß zu organisirenden 14 Aemter direkt unter der Regierung oder unter einer Zwischeninstanz stehen sollen. Wegen des Kostenpunktes verweise er ihn auf das benachbarte Preußen, wo ein Amtmann in noch kleineren Bezirken incl. Büreaukosten ein Einkommen von 4000—4500 ℳ beziehe.

Abg. Büxten glaubt, daß sich für 1800—2000 ℳ recht qualifizirte Beamte finden werden und hält einen Landrath als Mittelinstanz für ausreichend. Die Beamtengehalte müssen nach dem Prinzip der Selbstverwaltung den Amtsgemeinden zur Last fallen.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer: Der Regierung sei unter den obwaltenden Umständen nichts anders übrig geblieben, als den Weg der Vorlage

einzuschlagen. Diese biete indeß eine sichere Handhabe, durch Vereinigung von Dorfschaften zu größeren Bauerschaften, qualifizirte Vorsteher heranzubilden und so im Laufe der Zeit die einzelnen Gemeinden in natürlicher Entwickelung einer geordneten Selbstverwaltung entgegenzuführen.

Abg. Dr. v. Lengerke ist ein Gegner des früheren Gemeindeordnungsentwurfes, welcher eine eigene Selbstverwaltung nicht habe einführen wollen und erklärt in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe Overbeck die Gemeindeordnung von 1841 für die Basis, von welcher die Neuorganisation ihren Ausgangspunkt zu nehmen habe. Wenn der Abg. Büxten unter Selbstverwaltung namentlich die Selbstanstellung verstanden wissen wolle, so könne man ja die Wahl der Beamten in die Hand der Gemeinden geben, vorausgesetzt, daß der Regierung eine noch näher zu präzisirende Mitwirkung dabei zustehe und es sich um die Besetzung der Stellen mit Nichtjuristen handele. In der Vorlage selbst trete eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit zu Tage, das Amt Oerlinghausen z. B. sei gegen das Amt Brake unverhältnißmäßig bevorzugt. Seiner Ansicht nach stehe der Landtag vor der Alternative, entweder die bestehenden 4 Verwaltungsämter zu organisiren oder unter Beibehaltung der Aemter das Amtmannssystem einzuführen und als Zwischeninstanz zwei Landrathsämter zu schaffen, welche der Regierung einen großen Theil der Geschäfte abnehmen und manche Arbeit auch durch persönliches Einschreiten überflüssig machen. Zu Amtmännern könne man selbstredend keine studirte Leute nehmen. Wenn der letztere Plan auf finanzielle Bedenken nicht stieße, so gebe er ihm den Vorzug. Die 14 Amtsgemeinden des Abg. Büxten können seinen Beifall nicht finden, da lange verbundene Interessen durch sie auseinander gerissen werden, was sich nicht immer einfach bewerkstelligen lasse. Auch widerspreche ein solches Vorgehen den früheren Aeußerungen des Landtags.

Uebrigens wolle er noch bemerken, daß die beabsichtigte Vereinigung der kleineren Städte mit den Amtsgemeinden in den Städten nicht freundlich aufgenommen sei. Für jetzt allerdings erscheine auch ihm eine solche Maßregel nicht rathsam.

Abg. Asemissen vermißt in der Vorlage Bestimmungen über den Umfang der Befugnisse, welche den Orts- bezw. Amtsgemeinden zustehen sollen. Vor Allem müsse die Selbstverwaltung möglichst ausgedehnt werden. Dies könne man zunächst dadurch anstreben, daß man den Geschäftskreis der Ortsvorsteher erweitere. Im Besitze einer ordnungsmäßigen Instruktion lernen dieselben bald die schwierigsten Arbeiten, wie die bei den Standesbeamten, Schiedsmännern ꝛc. gemachte Erfahrung zeige. Auch solle man ihnen die Gesetze besser zugänglich machen oder doch wenigstens eine Codifikation der wichtigsten Justiz- und Verwaltungsgesetze veranlassen, wodurch das Gefühl der Rechtsunsicherheit auf dem platten Lande am ehesten schwinden würde. Die im Volke herrschende Sucht nach Ehrenämtern biete für die Besetzung des Vorsteheramtes genügende Garantien. Ferner müsse in der Stimmberechtigung der im Amtsgemeinderathe vertretenen Gemeinden eine Aenderung eintreten auf Grund der Bevölkerungsziffer, die sich seit 1841 wesentlich verändert habe. Ebenso empfehle es sich, für alle Gemeinden eine gewisse Seelenzahl als Voraussetzung des Selbstverwaltungsrechtes zu bestimmen. Die Zusammenlegung verschiedener Ortschaften zu einer größeren Bauerschaft sei aber nicht so schwierig, wie sie auf den ersten Blick erscheine. Vor einer Mittelinstanz scheue er nicht zurück, wenn sie nur Klarheit in den Instanzenzug bringe; die Regierung werde alsdann bedeutend entlastet und gewinne Zeit und Kraft zu organisatorischen Arbeiten. Er glaube nicht, daß sich für die von der Vorlage in Aussicht genommenen Stellen Amtsrichter finden werden, die Folge des

zu gering bemessenen Gehalts werde sein, daß nur jüngeren Kräften, denen praktische Erfahrung mangele, die Verwaltung jener Posten übertragen werde. Sollen sie mit dem Publikum verkehren, wie in der Vorlage gesagt worden ist, so müsse man die Stellen von vornherein besser dotiren und Tagegelder bewilligen. Seitens der Vorsteher werde oft über die weiten Wege geklagt, die sie, häufig nur wegen Kleinigkeiten, zum Amtssitze zu machen haben. Dieser Uebelstand dürfe nicht länger fortdauern. Er halte sich nicht für verpflichtet, der Regierung Gegenvorschläge zu machen, diese möge vielmehr aus den Verhandlungen die Stimmung des Landtages entnehmen und danach die neue Vorlage einrichten.

Auch für den Abg. Hunnäus ist die Gemeindeordnung von 1841 der äußere Rahmen, in welchen sich die Vorlage einzufügen hat. Zu diesem Zwecke bedürfe es zunächst der Organisirung der Amtsgemeinde. Wenn man die Vorlage bessern wolle, so sei der vom Abg. Dr. von Lengerke angedeutete Weg der richtige, weil er dem Lande keine übermäßige Kosten aufbürde. Der Ausgabe von etwa 24000 ℳ für 7 Subalternbeamte und von 6000 ℳ incl. Dienstaufwandsentschädigung für 2 Landräthe stehen auf andern Gebieten des Etats (Amtsanwälte, Steuerkassen) erhebliche Ersparnisse gegenüber. Die Städte solle man ihrer Selbständigkeit nicht berauben, man möge ihnen vielmehr aufgeben, solche Beamte anzustellen, die ihrem Amte gewachsen sind. Weitere Erinnerungen behalte er der Detailbesprechung vor.

Abg. Büxten hält den Dienst der Vorsteher für nicht so schwierig, wie ihn der Abg. Asemissen geschildert und weist auf die Verhältnisse im Großherzogthum Oldenburg hin, wo jeder Vorsteher eine ausführliche Instruktion besitze, die alle Gesetzeskenntniß für ihn überflüssig mache.

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt dem Abg. Hunnäus, daß sich die finanzielle Seite der ihren beiderseitigen Intentionen entsprechenden Verwaltungsorganisation wohl nicht so schnell erledigen lasse, indem seiner Berechnung nach unter Abzug der eintretenden Ersparnisse sich eine Ausgabe von 29000 ℳ herausstelle. Er habe dabei allerdings die Einrichtung von 10 Aemtern zu Grunde gelegt und für jedes 3600 ℳ in Ansatz gebracht.

Ob die Gemeinden oder der Staat diese Kosten zu tragen habe, halte er — entgegen dem Abg. Büxten — für eine sekundäre Frage. Beschafft müsse das Geld immerhin werden. Er bitte übrigens sich nicht zu sehr in Detailbesprechungen zu verlieren, welche den Fortgang der Berathung hemmen und empfehle, die Vorlage an einen Ausschuß zu verweisen, der wegen der Grundzüge Vorschläge eröffnen möge. Dann sei eine feste Basis gewonnen, auf welcher sich leicht und sicher die Berathung abwickele.

Abg. Asemissen protestirt hiergegen: Der Landtag dürfe sich der Stimme des Volkes und der Presse nicht verschließen.

Nach einigen Erwiderungen des Abg. Schemmel und der Bemerkung des Abg. Dr. von Lengerke, die Verweisung wichtiger Gegenstände an eine Kommission entspreche althergebrachtem parlamentarischen Brauche, wird die weitere Generaldiskussion dieser Vorlage auf morgen vertagt.

Der Vorsitzende verliest hierauf folgende während der Sitzung eingegangene Schreiben:

1. Schreiben des Cabinets-Ministeriums (Nr. 541), die Ueberreichung von 8 Propositionen zur verfassungsmäßigen Entschließung betr.

2. Desgleichen (Nr. 538), den Ausgang des Prozesses der Gräfin Haßlingen gegen den Lippischen Staatsfiskus betr.

3. Schreiben des Geh. Ober-Regierungsraths Meyer, die Theilnahme der Regierungskommissarien an den Landtagsberathungen betr.

4. Schreiben des Fürstlichen Cabinets-Ministeriums (Nr. 453), Neuwahl eines Mitgliedes der Reklamationskommission für die Gebäudesteuer betr.

5. Schreiben des Fürstlichen Cabinets-Ministeriums, die über die Wahl des Abg. Reese angestellten Ermittelungen betreffend, nebst den darüber verhandelten Akten.

Abg. Büxten bittet angesichts der vielen Propositionen eine Vertagung des Landtags eintreten zu lassen und Abg. Riekehof möchte aus den vom Abg. Schemmel bereits mitgetheilten Gründen die Berathung vorläufig auf das Nothwendigste beschränkt sehen.

Vom Regierungstische aus wird entgegnet, daß nur drei von den Vorlagen dringlich seien, die sich aber, abgesehen von der heute berathenen, eventuell einer Kommission zu überweisenden, in kurzer Zeit erledigen lassen.

Hieran schließt sich die erste Lesung der Vorlage, die Ermäßigung der von den zinskornpflichtigen Colonen der Dorfschaften Niese und Köterberg zu entrichtenden Redemtionstaxe betr., zu welcher Abg. Seiff einige thatsächliche Erläuterungen giebt. Eine Debatte wird hierdurch nicht veranlaßt.

Es folgt die Verlesung „der weiteren Mittheilung an den Landtag hinsichtlich eines theilweisen Umbaues und einer Reparatur des jetzigen Seminargebäudes". Auf die Bemerkung des Vorsitzenden, mit der Verlesung des Schriftstückes sei diese Angelegenheit als erledigt anzusehen, meldet sich Niemand zum Worte.

In Bezug auf die Berathung des Etats pro 1886 wird schließlich auf Antrag des Vorsitzenden beschlossen, zunächst von der Weiterberathung abzusehen.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Tagesordnung für die auf morgen Vormittag 11 Uhr anberaumte Sitzung:

1. Fortsetzung der heute abgebrochenen Berathung über die Vorlage bezüglich des Gesetzentwurfes, die Bildung von Verwaltungsbezirken und Amtsgemeinden betr.

2. Zweite Lesung der Proposition, die Ermäßigung der von den zinskornpflichtigen Colonen der Dorfschaften Niese und Köterberg zu entrichtenden Redemtionstaxe betr.

3. Erste Lesung der übrigen heute eingegangenen Propositionen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Begl.: gez. **Berkemeier.**

№ 18.

Geschehen Detmold am Landtage den 23. April 1885.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abg. Echterling. Als Vertreter Fürstlicher Staatsregierung: Geh. Ober-Regierungsrath Meyer, Geh. Regierungsrath Steneberg, Regierungsrath Overbeck, Regierungsassessor Pustkuchen.

Nach Eröffnung der Sitzung macht der Vorsitzende folgende Eingänge bekannt:

1. Ein Schreiben des Fürstlichen Cabinets-Ministeriums (Nr. 604), die Wahl des Abg. Krieger betr. Die Wahlakten werden der Wahlabtheilung I zur Prüfung übergeben.

2. Desgl. (Nr. 603), die Neuwahl eines Mitgliedes der Prägravations-Kommission für die Jahre 1885 und 1886 betr.

3. Ein Gesuch mehrerer Amtseingesessenen in Oerlinghausen, die Correctur der Chaussee Oerlinghausen-Lage betr. Der Landtag beschließt, diese Petition in pleno zu behandeln.

4. Eine Beschwerde des Colons Simon Obermeyer Nr. 8 zu Brüntorf, die Einstellung von Spritzenmännern betr., welche an den Petitions-Ausschuß geht.

Hierauf wird das Protokoll der vorigen Sitzung vorgelesen und genehmigt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden tritt der Landtag zunächst in die zweite Lesung der Vorlage ein, welche die Ermäßigung der von den zinskornpflichtigen Colonen der Dorfschaften Niese und Köterberg zu entrichtenden Redemtionstaxe betrifft. Geh. Regierungsrath Steneberg empfiehlt und begründet die Vorlage, indem er die bedrängte Lage der betr. Colonen darlegt und auseinandersetzt, in welcher Weise die Ermäßigung der Redemtionstaxe bisher erfolgt sei. Hiernächst wird die Proposition in zweiter und gleich darauf in dritter Lesung debattelos genehmigt.

Hieran schließt sich die Fortsetzung der gestern abgebrochenen Generaldiskussion über die Vorlage, die Bildung von Verwaltungsbezirken und Amtsgemeinden betreffend.

Abg. Riekehof erklärt, seiner Ansicht nach können die vier Verwaltungsämter bestehen bleiben, wenn die Funktionen der Ortsvorsteher erweitert werden. Die Beibehaltung der alten Aemter erspare den letzteren die weiten Wege zum Amtssitze.

Abg. Büxten: Er habe sich mit den meisten seiner Parteifreunde nunmehr für eine kommissarische Behandlung der Vorlage entschieden. Um aber der Kommission die nöthige Direktive zu geben, müsse man erst in der Generalbesprechung die leitenden Grundzüge feststellen und sich dabei namentlich klar werden, ob die Vorsteher mit ihrem jetzigen Geschäftsumfange beizubehalten seien oder ob sie mit bedeutend erweiterten Amtsbefugnissen in Anschluß an die berathene Gemeindeordnung ausgestattet werden sollen. Daß letzteres bei unseren Verhältnissen sich wohl ermöglichen lasse, habe er bereits gestern ausgeführt.

Abg. Schemmel: Er wünsche zwar auch einen größeren Geschäftskreis für die Vorsteher, allein bei einer Organisation im Sinne des Abg. Büxten

werden dieselben dermaßen mit Geschäften überhäuft, daß er befürchte, es werde freiwillig sich Niemand zur Uebernahme eines solchen Amtes bereit finden. Genügende Gesetzeskenntniß könne man, bei dem umfangreichen Gebiete der Landes- und Reichsgesetzgebung, von ihnen nicht beanspruchen. Die nach Angabe des Abg. Asemissen mit den Standesbeamten und Schiedsmännern gemachten günstigen Erfahrungen können hiergegen nicht in Betracht kommen, da die Thätigkeit der Letzteren nur die Kenntniß einzelner Gesetze erfordere.

Abg. Dr. von Lengerke: Ein Einschnitt in die Bauerschaften, als die natürlichen und ursprünglichen Ausgangspunkte allen Gemeindelebens, sei ein gefährliches Wagniß. Wenn man aber die Bauerschaften beibehalte, so solle man auch ihre Einrichtungen möglichst beim Alten lassen. Unter diesen Umständen bleibe dann nichts anderes übrig, als ein Amtmannssystem mit Verwendung praktischer, nicht studirter Leute. Er freue sich, daß auch die Partei des Abg. Büxten für Verweisung der Vorlage an eine Kommission sei und stelle den Antrag, neun Mitglieder in dieselbe zu wählen, damit die verschiedenen Landestheile und, soweit dies thunlich, auch die Städte eine genügende Vertretung ihrer Interessen erhalten. Redner verliest hierauf, um der Versammlung ein anschauliches Bild von einer seinen Intentionen entsprechenden Verwaltungs-Organisation zu geben, die von einer früheren Kommission verfaßten „Grundzüge einer neuen Gemeindeordnung auf der Basis der bestehenden von 1841".

Abg. Asemissen ist ein Freund des Vorstehersystems und behauptet — entgegen dem Abg. Schemmel —, daß die Geschäftslast der Vorsteher keineswegs eine so bedeutende sei. Wenn man ihnen erst, nach Ueberwindung der jetzt herrschenden unklaren Verhältnisse, ein selbständiges Ressort und eine würdigere Stellung angewiesen habe, so werden sie sich bald die nöthige

Sicherheit in der Geschäftsbehandlung aneignen. An qualifizirten Leuten werde es, wie er bereits hervorgehoben, nicht fehlen; nöthigenfalls aber können größere Bauerschaften ihren Vorstehern für Zeitaufwand ꝛc. eine entsprechende Entschädigung gewähren. Er stimme ebenfalls entschieden für die Erhaltung der Bauerschaften, doch verkenne er dabei nicht, daß sich verschiedene kleinere Ortschaften zusammenlegen lassen, ohne daß ein Schaden entstehe und daß ein Zerreißen des Bauerschaftsverbandes in manchen Fällen zweckmäßig sei, wo überhaupt ein Zusammenhang nicht bestehe, z. B. bei der Bauerschaft Schönhagen, die sich in fast zweistündlicher Ausdehnung von Sonneborn bis Bremke erstrecke. Er sei daher völlig damit einverstanden, daß man auf dieser historischen Grundlage den Weiterbau unserer Gemeindeverhältnisse in Angriff nehme. Auch befürworte er eine kommissarische Berathung, sobald man sich über die Grundprinzipien der Organisation und den Wirkungskreis der Gemeindebehörden hinreichende Klarheit verschafft habe.

Abg. Schemmel hält die Anstellung von Amtmännern für zu kostspielig und glaubt, daß bei dem Vorstehersystem 4 Verwaltungsbeamte ausreichen, zumal diese beispielsweise dadurch entlastet werden können, daß man das Klassensteuer- und Brandkatasterwesen den Rendanten überweise.

Abg. Krieger sieht keine Nothwendigkeit, die alten Aemter aufzuheben und spricht für die Selbständigkeit der Vorsteher, wodurch mancherlei Weitläufigkeiten vermieden werden. Was die Vorlage selbst betreffe, so gebe ihm der § 6 des Entwurfes zu vielen Bedenken Anlaß. Der dort proponirte Ausgleichsmodus erstrecke sich nur auf Schulden, während er doch das gesammte corpus bonorum zum Gegenstande haben müsse. Seiner Ansicht nach lasse sich eine befriedigende Lösung für diese Frage überhaupt nicht finden.

Nachdem der Antrag des Abg. Asemissen, die Wahl der 9 Mitglieder der Gemeindeordnungs-Commission auf die nächste Tagesordnung zu setzen, angenommen ist, wird die Generalbesprechung über diesen Gegenstand geschlossen und zur ersten Lesung der Proposition, das Verhältniß des jetzigen Katasterreinertrags zum früheren betr., übergegangen.

Abg. Schemmel bemerkt dazu: Die Proposition sei kurz und einfach, aber von wesentlicher Tragweite für den bäuerlichen Grundbesitz, da, wie die Motive ergeben, in vielen Fällen die Höhe einzelner Leistungen (z. B. die Abfindung von dem Colonate) durch die des Katasterreinertrages bestimmt werde. In den einzelnen Theilen des Landes sei das Verhältniß durchaus verschieden. Er bitte, die Staatsregierung möge dem Landtage eingehendes statistisches Material zu Gebote stellen, damit dieser im Stande sei, möglichst gründlich an die Prüfung dieser wichtigen Frage heranzutreten.

Der Abg. Asemissen, welcher sich diesen Ausführungen anschließt, empfiehlt eine kommissarische Berathung der Vorlage. Abg. Schemmel beantragt hierauf, die Proposition dem zu erwählenden Gemeindeordnungs-Ausschusse zu überweisen.

Regierungsrath Overbeck giebt verschiedene statistische Nachweisungen und behält sich ausführlichere Mittheilungen für die Kommissionsberathungen vor.

Nach Annahme des Antrags Schemmel wird die Diskussion geschlossen.

Es folgt die erste Lesung der Proposition, die Abänderung des § 23 des Gesetzes über die Allodifikation der Lehen vom 18. Mai 1847 betr.

Abg. Asemissen will die Vorlage nur genehmigen in der Voraussetzung, daß der Vorsitzende der Ablösungskommission von der Mitwirkung an der Entscheidung über den Rekurs im einzelnen Falle ausgeschlossen und diese Ausschließung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werde.

Regierungsrath Overbeck entgegnet, daß schon die Ablösungsgesetze, welche nach § 25 des Allodifikationsgesetzes auch auf die Allodifikation der Lehen Anwendung finde, eine derartige Mitwirkung verbiete. Der Entwurf solle lediglich die Competenzfrage reguliren. Wenn man das Landgericht zur Rekursinstanz mache, so müssen auch besondere Vorschriften für das Verfahren erlassen werden. Dies sei umständlich, da Fälle eines derartigen Rekurses äußerst selten vorkommen.

In der sich entspinnenden Debatte erklärt schließlich der Regierungs-Commissarius, daß, wenn auch die Ausschließung des Vorsitzenden der Ablösungscommission von der Berathung sich von selbst ergebe, er im übrigen nichts dagegen einzuwenden habe, wenn eine solche Bestimmung ausdrückliche Aufnahme im Gesetze finde.

Hiermit wird die erste Lesung dieser Vorlage geschlossen und die Sitzung, nach zuvor festgestellter Tagesordnung, auf morgen Vormittag 10 Uhr vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: **Berkemeier.**

№ 19.

Geschehen Detmold am Landtage den 24. April 1885.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abg. Echterling, als Regierungs-Commissarien: Geh. Ober-Regierungsrath Meyer, Geh. Regierungsrath Steneberg, Regierungsrath Overbeck, Regierungsassessor Pustkuchen.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der vorigen Sitzung werden folgende Eingänge bekannt gemacht:

1. Antrag des Finanz-Ausschusses zu dem Gesuche des Vorstandes der Ackerbaukolonie Wilhelmsdorf, die Bewilligung von Beiträgen betr.

2. Gesuch der Stadt Horn, den Weiterbau der Eisenbahn Herford-Detmold betr.

3. Gesuch der Stadt Horn, die Vorlage Fürstlicher Regierung wegen Aenderung in der Landesverwaltung betr.

Die Eingänge sub 1 und 2 werden auf die nächste Tagesordnung gesetzt, während das Gesuch sub 3 an die noch zu erwählende Gemeindeordnungs-Kommission geht.

Der Landtag tritt hierauf in die Tagesordnung ein.

Da die in Aussicht genommenen Wahlen auf Vorschlag des Vorsitzenden am Schlusse der heutigen Sitzung stattfinden sollen, so beginnt man mit der

ersten Lesung der Vorlage, die Abänderung des § 21 des Gesetzes vom 19. Februar 1878 über die Einführung einer Gewerbesteuer betr.

Abg. Husemann begrüßt es mit Genugthuung, daß die Regierung in der Vorlage den Wünschen der gewerbtreibenden Bevölkerung entgegengekommen sei. Schon bei der Berathung des Gewerbesteuergesetzes habe er darauf hingewiesen, daß Detmold und Lemgo den andern Städten des Landes gegenüber keine eximirte Stellung einnehmen dürfen. Diese Ansicht habe sich als richtig erwiesen. Zwar habe Detmold mehr Einwohner als Lemgo, dafür sei aber auch die Konkurrenz eine ungleich bedeutendere. Die gewerblichen Verhältnisse seien keineswegs glänzend, nur drei Gewerbtreibende bezahlen eine Einkommensteuer von 15 ℳ, was auch in Lage der Fall sei. Hierzu kommen noch der Druck einer kommunalen Gewerbesteuer, deren Beseitigung man bis heute vergeblich angestrebt habe. Detmold habe daher zum mindesten den Anspruch, mit Lemgo gleichbehandelt zu werden. Die proponirte Ermäßigung erscheine ihm zu gering, er beantrage die Sätze der zweiten Abtheilung auch für die erste einzuführen.

Abg. Schnitger spricht ebenfalls für eine Herabsetzung der Steuer und setzt auseinander, daß die Lemgoer Erwerbs-Verhältnisse namentlich für die Klassen B, C und D eine größere Minderung der Steuerpflicht wünschenswerth machen. Lemgo bezahle annähernd dieselbe Grundsteuer wie Brake, diese laste aber am stärksten auf dem kleinen Handwerker, da die besser situirten Gewerbetreibenden sich um Ackerbau nicht kümmerten. Er beantrage, die Vorlage dem Finanz-Ausschusse zu überweisen.

Nach Ansicht des Abg. Potthoff fällt die geplante Ermäßigung gar nicht ins Gewicht. Das Gewerbesteuergesetz beruhe überhaupt auf einem unrichtigen Prinzipe, da es den Umfang des Geschäftes und nicht den reellen Verdienst

zum maßgebenden Kriterium der Steuerfähigkeit erhoben habe. Zwar sei es ganz dem preußischen nachgebildet — allein man möge bedenken, daß die Städte unseres Landes sich nicht messen können mit denjenigen Preußens, wo große Industrien und Fabriketablissements einen reichen Kaufmannsstand entwickelt haben. Er schließe sich dem Antrage Husemann an.

Abg. Grote äußert sich im gleichen Sinne und empfiehlt kommissarische Berathung, während der Abg. Tenge eine größere Ermäßigung der Gewerbesteuer erst bei günstigerer Finanzlage befürworten kann.

Abg. Schemmel bemerkt den Abgeordneten Potthoff und Grote, daß die von ihnen gegen die Gewerbesteuer erhobenen Einwände in gleicher Weise für die Grundsteuer zutreffen, indem hier wie dort eine Doppelbesteuerung eintrete. Im übrigen leuchte ihm die Revisionsbedürftigkeit der Steuersätze wohl ein.

Regierungs-Assessor Pustkuchen erklärt, daß die Regierung sich an das gehalten habe, was ihr erreichbar erschienen. Da die augenblickliche Finanzlage eine Herabminderung der Sätze der ersten Abtheilung auf das Maß der zweiten ausschließe, so habe man sich mit einer entsprechenden Ermäßigung begnügt. Er empfehle die Ueberweisung an den Finanz-Ausschuß, welche die Mittheilung des umfangreichen statistischen Materials erleichtere.

Hiernächst wird die Debatte geschlossen und dem Antrage Schnitger gemäß die Vorlage dem Finanz-Ausschuß überwiesen.

Es folgt die erste Lesung der Proposition, Abänderungen des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer betr.

Geh. Regierungsrath Steneberg setzt an der Hand der Motive die Gründe auseinander, welche es der Regierung wünschenswerth erscheinen ließen, von der seitens des Landtags proponirten umfassenden Revision des Gesetzes

einstweilen abzustehen. Die Vorlage entspreche im Allgemeinen den Intentionen des Landtags. Er bitte in Beziehung auf den einzigen Differenzpunkt — die in die Vorlage nicht aufgenommene Heranziehung sonstiger juristischer Personen — keine Schwierigkeiten zu machen, da das Zustandekommen des Gesetzes Eile habe, wenn es noch in dem Etat pro 1886 Berücksichtigung finden solle.

Abg. Dr. von Lengerke erkennt die geltend gemachten Gründe an und bezeichnet das Verfahren der Regierung als ein durchaus entgegenkommendes. Er sei geneigt, auf die Proposition, welche die Hauptbestimmungen erledige, einzugehen. Die Schattenseiten der Vorlage verhehle er sich keineswegs. Statt eines alle Zusätze zusammenfassenden Gesetzes werde man wiederum eine Novelle erhalten, die nur in Verbindung mit dem Hauptgesetze verständlich sei. Er frage an, ob die vorgeschlagene Steuerfreiheit aller Einkommen bis zu 200 ℳ auf die vorbehaltene Revision der unteren Steuerstufen von Einfluß sei. Seiner Ansicht nach müsse jedes Einkommen über 200 ℳ — wenn auch nur mäßig — zur Steuer herangezogen werden. Trotz dieser Bedenken empfehle er die Annahme der Vorlage, wenn der Landtag gleichzeitig Fürstliche Staatsregierung um baldige Vornahme einer Revision des Gesetzes ersuchte. Geh. Regierungsrath Steneberg macht darauf aufmerksam, daß sich die Revision nicht allein auf die revisionsbedürftigen Punkte zu erstrecken habe, sie müsse bei materieller Umgestaltung des Gesetzes auch die Gedankenfügung und Ausdrucksweise erfassen. Zudem sei es zweckmäßig, nicht früher mit derselben zu beginnen, als bis die eingreifenden Aenderungen auf dem Gebiete der Reichsfinanzen in ihrer Wirkung auf den Etat unseres Landes klar erkannt werden können. Als Maximalsatz für die in der ersten Hauptklasse Steuernden seien nach bisheriger Praxis 300 ℳ angenommen worden. Lasse

man das Einkommen bis zu 200 ℳ frei, so falle ein Theil aus. Die übrigen Stufen werden hierdurch nicht berührt. Damit wird die erste Lesung dieser Vorlage geschlossen.

Auf der Tagesordnung steht ferner: die Petition mehrerer Bewohner des Amts Sternberg, die Abänderung der Verordnung vom 30. April 1884 betr.

Abg. Tenge bemerkt hierzu: Die Einführung dieser Verordnung habe in vielen Kreisen Mißvergnügen erregt, weil durch den Cementverputz bedeutende Kosten verursacht werden, welche mit dem dadurch erzielten Erfolge in keinem Verhältniß stehen. Von sachkundiger Seite sei ihm die Mittheilung gemacht worden, daß Cementverputz zur Umkleidung von trockenen, feuerhaltigen Gegenständen durchaus ungeeignet sei, auch unter den Maurern nur wenige sich fänden, welche denselben ordentlich anzulegen verständen. Er empfehle, die Schornsteine, wie dies früher geschehen, mit Lehm zu vermauern und die Außenseite mit einer 2 cm starken Kalkschicht zu bekleiden.

Regierungsrath Overbeck: Die Verordnung sei nach mehrmonatlicher Prüfung auf Grund zweier technischer Gutachten erlassen worden. Da die Beurtheilung ihrer Zweckmäßigkeit wesentlich technische Kenntnisse voraussetze, so gebe er anheim, die weitere Behandlung dieses Gegenstandes einer Kommission zu überweisen, zu welcher der technische Beirath der Regierung zugezogen werden könne. Schon jetzt mache er darauf aufmerksam, daß, wenn man diese Verordnung aufhebe, die alte Feuerordnung von 1756 wieder in Kraft trete, was den Landwirthen gewiß nicht angenehm sein werde, weil sie alsdann gezwungen wären, Stroh und sonstige leicht Feuer fangende Sachen in bestimmter Entfernung von den Schornsteinen zu halten.

Abg. Potthoff unterstützt die Ausführungen des Abg. Tenge und beantragt: „Der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, die Verordnung vom 30. April 1884, den Verputz der Schornsteine durch Cement betreffend, thunlichst bald aufzuheben."

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer theilt mit, daß dem Landtage morgen noch eine Proposition zugehen werde, welche die Einrichtung des Palais betreffe. Es empfehle sich, auch hierüber in Gegenwart des Regierungs-Baraths Overbeck zu berathen. Die Dringlichkeit dieser Vorlage mache eine baldige Erledigung derselben erwünscht.

Abg. Schemmel stellt hierauf den Antrag: Die Besprechung beider Gegenstände an den Landtag als Kommission zu verweisen.

Nach kurzer Debatte wird diesem Antrage stattgegeben und beschlossen, auch das Gesuch mehrerer Einwohner in Stemmen, die Erhöhung der durch Stemmen führenden Straße und die Erhebung von Brandkassebeiträgen betr., sowie das Gesuch von Oerlinghauser Amtseingesessenen, die Correctur der Chaussee Lage-Oerlinghausen betr., in gleicher Weise zu behandeln und sämmtliche 4 Gegenstände auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Namens der I. Wahlabtheilung berichtet sodann der Abg. Dr. v. Lengerke über die Wahl des Abg. Krieger, bei welcher Ordnungswidrigkeiten nicht vorgekommen seien. Die Wahl wird für gültig erklärt. Die Beeidigung des Abg. Krieger soll morgen geschehen.

Hieran schließt sich die zweite Lesung der Vorlage, die Abänderung des § 23 des Gesetzes, Allodifikation der Lehen vom 18. Mai 1847 betr.

Abg. Asemissen beantragt, dem Gesetzentwurfe die Worte hinzuzufügen: „Diejenigen Mitglieder der Regierung, welche zugleich Mitglieder der

Ablösungskommission sind, haben an diesem Verfahren sich nicht zu betheiligen." Dieser Antrag wird zum Beschluß erhoben, nachdem auch die im Anschluß hieran sofort vorgenommene dritte Lesung zu Debatten keinen Anlaß gegeben hat.

Es folgt die Bildung der Gemeindeordnungs-Kommission, welche aus 9 Mitgliedern bestehen soll.

Abg. Potthoff beantragt, die Wahlen durch Akklamation vorzunehmen. Abg. Tenge widerspricht und die Wahl erfolgt nunmehr durch Stimmzettel. Gewählt werden die Abgeordneten: v. Lengerke, Krieger, Asemissen, Riekehof, Sültemeyer, Schemmel, Nolting, Grote und Griemert.

Auf der Tagesordnung steht schließlich noch

1. Wahl eines Mitgliedes der Reklamationskommission für Gebäudesteuer.
2. Wahl eines Mitgliedes der Prägravationskommission für die Jahre 1885 und 1886.
3. Wahl eines Mitgliedes des Finanz-Ausschusses.

In alle drei Kommissionen wird durch Akklamation der Abg. Riekehof gewählt.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung soll nach Schluß der auf morgen früh 9 Uhr angesetzten Kommissionsberathungen stattfinden.

Tagesordnung:

1. zweite Lesung des Klassensteuergesetzentwurfes,
2. Proposition, die Zeichnung von Stammaktien zu dem Bau der Eisenbahn Lage-Hameln betr.,
3. Gesuch der Stadt Horn, den Weiterbau der Eisenbahn Herford-Detmold betr.,

4. Beschwerde des Colon Obermeyer, die Einstellung von Spritzenmännern betr.,
5. Antrag des Finanz-Ausschusses zu dem Gesuche des Vorstandes der Ackerbaukolonie Wilhelmsdorf, die Bewilligung von Beiträgen betr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 20.

Geschehen Detmold am Landtage den 25. April 1885.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abg. Echterling; seitens Fürstlicher Staatsregierung: Geh. Ober-Regierungsrath Meyer, Geh. Regierungsrath Steneberg, Regierungsrath Overbeck, Regierungsassessor Pustkuchen.

Nachdem in Gemäßheit des gestrigen Beschlusses der Landtag als Kommission getagt hat, eröffnet der Vorsitzende um $^3/_4$11 Uhr die Sitzung mit der Mittheilung eines Gesuchs verschiedener Wirthe des Amtes Lage, die Abgabe für Abhaltung von Tanzvergnügen betr. Hiernächst wird nach Vorlesung und Genehmigung des gestrigen Protokolls der neu eingetretene Abg. Krieger vereidigt und der Landtag tritt in die Tagesordnung ein.

Zu der Petition mehrerer Bewohner des Amtes Sternberg, die Abänderung der Verordnung vom 30. April 1884 betr., liegt folgender Kommissionsantrag vor: „Der Landtag wolle beschließen, Fürstlicher Staatsregierung das fragliche Gesuch zur Berücksichtigung zu überweisen nach der Richtung hin, daß vor dem 1. Juni d. J. die in Frage kommenden Schornsteine näher präzisirt, daß die Vorschrift, betr. das Verputzen mit Cement gemildert und daß der Modus der jährlichen Revision der Schornsteine fester geregelt werde."

Dieser Antrag wird mit dem Amendement Krieger, wonach hinter „Schornsteine" die Worte „und Schornsteintheile" gesetzt werden sollen, zum Beschlusse erhoben.

Hieran schließt sich die zweite Lesung der Vorlage, die baulichen Aenderungen ꝛc. im Palais betr., welche zu Debatten keinen Anlaß giebt. In der gleich darauf vorgenommenen dritten Lesung werden die Kommissionsanträge unverändert angenommen. Damit ist die Proposition genehmigt bis auf das für den Kastellan in Aussicht genommene Jahresgehalt, dessen Maximalbetrag auf 500 *M* festgesetzt wird.

Die hierauf zur Berathung gelangende Vorlage, Abänderungen des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer betr., wird auf Antrag des Abg. Husemann, welcher eine Aenderung des Entwurfes im Sinne der Revisionsvorschläge namentlich für § 3 als dringende Nothwendigkeit konstatirt, dem Finanz-Ausschusse überwiesen, nachdem vorher der Geh. Regierungsrath Steneberg, an sich nicht Gegner einer kommissarischen Berathung, auf die Bedenken aufmerksam gemacht hat, welche den Intentionen des Antragstellers in finanzieller Beziehung entgegenstehen.

Es wird ferner verhandelt über die Petition, die Korrektur der Chaussee Lage-Oerlinghausen betr., sowie über die Vorlage, welche die Erhöhung des zu der Bahn Lage-Hameln bewilligten Landeszuschusses um 500 *M* betrifft. Die Petition wird abgelehnt, die Vorlage in 2. und 3. Lesung debattelos genehmigt.

Zu der Beschwerde des Kolon Obermeyer in Brüntorf hat der Petitions-Ausschuß beantragt: „Der Landtag wolle beschließen, über die fragl. Petition zur Tagesordnung überzugehen, weil der Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt

und der Zweck der Petition nicht klar ersichtlich ist." Abg. Potthof motivirt diesen Antrag. Abg. Schemmel weist auf die Härte eines solchen Verfahrens hin und giebt anheim, den Petenten auf den richtigen Instanzenzug zu verweisen. Die Commission zieht hierauf ihren Antrag zurück und der Landtag beschließt im Sinne des Abg. Schemmel.

Es folgt die Berathung einer Petition der Stadt Horn, welche den Weiterbau der Eisenbahn Herford-Detmold in südlicher Richtung betrifft. Der Vorsitzende macht hierzu einige sachliche Bemerkungen und giebt anheim, da der Landtag in der fragl. Angelegenheit weiter nichts thun könne, die Petition der Fürstlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Nach kurzer Entgegnung des Abgeordneten Husemann wird die fragl. Petition der Fürstlichen Regierung zur Prüfung überwiesen.

Zu dem Gesuche des Vorstandes der Ackerbaucolonie Wilhelmsdorf um Bewilligung von Beiträgen liegt endlich folgender Bericht vor: „Der Landtag wolle beschließen, an Fürstliche Staatsregierung die Eingabe zur nähern Prüfung unter der Anheimgabe zu überweisen, daß, wenn die Staatsregierung auf das Gesuch einzugehen im Interesse des Landes für angemessen erachtet, sie dem Landtage denjenigen aus den Ueberschüssen der Leihekasse jährlich für die laufende Legislaturperiode zu entnehmenden Beitrag bezeichnen wolle, den sie nach Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse für zutreffend und ausreichend hält, jedoch mit der Beschränkung, daß für den Fall der Bewilligung eines solchen Beitrages von der Gestattung einer Hauscollekte für die Arbeitscolonie Wilhelmsdorf Abstand genommen werde. Als berücksichtigungswerthen Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Sachlage glaubt der Landtag unter anderem die Frage bezeichnen zu dürfen, welche Beträge in den letzten Jahren aus Vereinsmitteln nach Wilhelmsdorf geflossen sind oder in sicherer Aussicht

stehen, wogegen er keine Bedeutung dem Umstande beizulegen ersucht, daß viele Nicht-Lipper durch unser Land nach Wilhelmsdorf gegangen sind, als einer natürlichen Folge der Lage des Fürstenthums Lippe als Durchgangspunkt nach dieser Colonie."

Dieser Antrag findet eine eingehende Begründung durch den als Berichterstatter der Commission fungirenden Abg. Dr. v. Lengerke.

Regierungs-Assessor Pustkuchen erklärt, auch die Regierung sei der Ansicht, daß bei Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln die Hauscollecte aufhören müsse.

Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Büxten, welcher das Project einer lippischen Arbeitercolonie in Anregung gebracht sehen möchte, wird der Antrag des Finanz-Ausschusses angenommen.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Die Sitzung wird geschlossen und der Landtag im Einverständniß mit dem landesherrlichen Commissarius bis zum 28. Mai d. J. Nachmittags 4 Uhr vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 21.

Geschehen Detmold am Landtage den 28. Mai 1885.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abgg. Ottomeier und Echterling. Als Vertreter Fürstlicher Staatsregierung Geh. Ober-Regierungsrath Meyer, Regierungsrath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Nachdem das Protokoll vom 25. April 1885 vorgelesen und genehmigt worden ist, werden folgende Eingänge bekannt gemacht:

1. ein Gesuch der Eingesessenen der Bauerschaften Bexterhagen und Nienhagen, A. S. vom 4. April d. J.,
2. ein Gesuch von Mitgliedern des Amtsgemeinderathes Oerlinghausen vom 25. April d. J.,
3. ein Gesuch des Teutoburger landwirthschaftlichen Vereins vom 8. Mai d. J.

Diese Petitionen, welche sämmtlich eine Abänderung der Verordnung vom 30. April 1884 bezwecken, sind nach Ansicht des Vorsitzenden durch Erlaß der Verordnung vom 12. Mai d. J. erledigt. Der Antrag des Abg. Tenge, dieselben nochmals zum Gegenstande der Berathung zu machen, findet keine Unterstützung. Der Landtag schließt sich der Auffassung des Vorsitzenden an.

4. eine Petition von Einwohnern Oerlinghausens, die Verkleinerung der bisherigen Verwaltungsbezirke betr.,

5. desgl. der Bewohner des Fleckens und Amtes Varenholz, den Sitz des neu zu bildenden Verwaltungsamtes betr.

Zu 4 und 5 bemerkt der Vorsitzende, daß die fraglichen Petitionen der Gemeindeordnungs-Commission bereits mitgetheilt worden seien.

6. eine Vorstellung verschiedener Fischerei-Interessenten, betr. die Aufhebung des § 21 Nr. 3 des Fischereigesetzes vom 4. November 1880, welche an den Petitions-Ausschuß geht.

Der Vorsitzende theilt hierauf mit, daß der Abg. Echterling noch immer durch Krankheit verhindert sei, an den Sitzungen theilzunehmen und bemerkt alsdann einleitend zu dem einzigen Gegenstande der heutigen Tagesordnung: die Gemeindeordnungs-Commission habe ihre Arbeit vollendet und das Resultat ihrer Berathungen werde dem Landtage morgen in schriftlicher Form zugehen. Dies hindere indeß wohl nicht, schon heute mit der Berichterstattung zu verfahren und in allgemeinen Zügen an die Besprechung der Commissionsbeschlüsse heranzutreten. Nach einer kurzen Erwiderung der Abgeordneten Asemissen, Schemmel und Seiff ergreift der Abgeordnete Schemmel als Berichterstatter des Ausschusses das Wort und hebt im Allgemeinen die Gesichtspunkte hervor, welche für die Commissionsbeschüsse maßgebend gewesen sind. Redner knüpft hieran eine eingehende Motivirung derselben. Die Commission habe sich zunächst mit der Regierungsvorlage beschäftigt; abgesehen von anderen Umständen sei dieselbe namentlich wegen des Kostenpunktes für unannehmbar befunden worden. Den ohnedies belasteten Amtsgemeinden bürde sie noch größere Lasten auf. In richtiger Würdigung der Verhältnisse habe.

dann die Commission ihre Berathungen auf die Gemeindeordnung von 1841 basirt und sich von der Nothwendigkeit ihrer vollständigen Umarbeitung zu einem neuen Gesetze überzeugt. Die bisherigen Uebelstände in der Verwaltung — Belastung der Beamten, Unbequemlichkeiten für das Publikum wegen des entfernten Amtssitzes ꝛc. — habe man thunlichst zu beseitigen gesucht. Durch Zusammenlegung kleinerer Bauerschaften, Anschluß der Domainen, Rittergüter ꝛc. an einen Gemeindeverband und Entlastung der Beamten auf gewissen Gebieten der Verwaltung. Das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten sei auf directe Communalsteuern fundirt unter Beibehaltung des in dem Gemeinde-O.-Entwurfe von 1879 aufgestellten drei Klassenwahl-Systems. Auch die Berechtigung einer Vertretung von Frauen und Minorennen habe man anerkannt. Der Schwerpunkt der Armenpflege sei in die Ortsgemeinden verlegt, denen unter bestimmten Voraussetzungen die Amtsgemeinden als die Ortsarmenverbände einen gewissen Succurs zu gewähren habe. Die Stellung des Vorstehers, dessen Geschäftskreis im Allgemeinen im bisherigen Umfange belassen ist, müsse genauer präcisirt und selbstständiger werden. Der schwerfällige Apparat der Dorfsversammlung sei beseitigt, an ihre Stelle ein die Gemeinde repräsentirender Ausschuß mit bestimmten Competenzen gesetzt worden. Die bisherigen Aemter müssen beibehalten werden. Eine gewisse centrale Leitung innerhalb des einzelnen Amtes sei in dem aus dem Amtsgemeinderathe gewählten Ausschusse geschaffen worden. Die Rechnungsführung ist selbstständige Angelegenheit des einzelnen Amtes, wodurch die Rendanten entlastet werden und eine Reduction derselben auf vier möglich wird. Der Amtsgemeinderath bestehe nach wie vor aus den Vorstehern der einzelnen Ortsgemeinden, an Stelle des bisher bevorzugten Grundbesitzes (Rittergüter und herrschaftliche Meiereien) treten nach einem noch näher festzustellenden

Modus die Virilstimmen einzelner Hochbesteuerten des Amtsgemeindebezirkes. Ueber die Gemeindeumlagen, die Art und das Verhältniß der zu erhebenden Steuersätze habe die Kommission ebenfalls Vorschläge gemacht. Wegen des seitens der Fürstlichen Fideikommißverwaltung nothwendigerweise zu zahlenden Aequivalents habe man sich dahin geäußert, daß dieses nicht in einer Aversionalsumme bestehen dürfe, sondern zu dem Steigen und Fallen der Gemeindeausgaben in einem bestimmten Verhältnisse stehen müsse. Außerdem sei die Organisation eines Verwaltungsgerichtes als Rekursinstanz in Gemeindestreitigkeiten als dringende Nothwendigkeit anerkannt worden. Er bemerke schließlich, daß die Kommission sich nur über die wesentlichen Grundzüge einer neuen Gemeindeordnung geeinigt habe, daß daher detaillirte Vorschläge von ihr nicht erwartet werden können.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden tritt der Landtag nunmehr in die Generalbesprechung ein:

Abg. Büxten: Er freue sich, daß die Vorschläge in vielen Beziehungen (Aufhebung der Sonderstellung der Rittergüter ꝛc., Steuerwesen, Stimmrecht ꝛc.) auf die 1879 berathene Gemeindeordnung recurriren. Der Ausschuß der Dorfgemeinde sei eine Neuerung, die ihm ganz zweckmäßig erscheine. Ebenso sei er einverstanden mit der in Beziehung auf das Feuerlöschwesen und die Schulvorstandswahlen erweiterten Kompetenz der Vorsteher. Auch habe er gegen die Beibehaltung der Bauerschaften nichts mehr zu erinnern. In Oldenburg, wo die Einwohnerzahl der letzteren sich zwischen 300 und 6000 bewege, haben die Größenunterschiede zu keinen Unzuträglichkeiten geführt. Auf die Bemerkung des Abg. Büxten, es sei ihm unklar geblieben, wie der Vorsteher der Gemeinde gewählt werde und welche Grundsätze bei Berechnung des vom Domanium zu gewährenden Aequivalents beobachtet werden sollen,

erklärt der Abg. Schemmel, der Vorsteher gehe aus dem Ausschusse hervor; in letzterer Beziehung habe man sich mit dem Detail nicht befaßt, sondern nur im Prinzip sich für die Nothwendigkeit der Gewährung eine Aequivalents ausgesprochen. Nähere Vorschläge seien von der Regierung zu erwarten, der allein das erforderliche statistische Material zur Verfügung stehe. Dies haben auch die in den Kommissionssitzungen anwesenden Regierungskommissarien anerkannt.

Regierungsrath Overbeck verwahrt sich gegen diese Behauptung. Die Regierungsvertreter sind nicht beauftragt gewesen, über die Vorschläge irgend wie bindende Erklärungen abzugeben, sie haben an den Berathungen nur Theil genommen, um von den Wünschen der Kommission Kenntniß zu erhalten und darauf aufmerksam zu machen, wenn die Intentionen derselben mit bestehenden Gesetzen in Widerspruch gerathen sollten. Der Regierungskommissarius giebt hierauf, um dem Einwande der erheblichen Mehrkosten zu begegnen, umfangreiche statistische Nachweisungen. Danach beziffern sich die Kosten der augenblicklichen Verwaltung für die Landkasse auf 32472 ℳ, zu welchen noch der Werth der Wohnungsmiethe der Dienstgebäude hinzukomme, die Kosten der Vorlage belaufen sich, wenn man nicht, wie dort geschehen, für jeden Beamten das Maximalgehalt in Ansatz bringe, unter Abrechnung der eventuell eintretenden Ersparnisse auf 17300 ℳ, sodaß also die neue Einrichtung sich für die Staatskasse beinah um die Hälfte billiger stellt. Berechne man ohne Berücksichtigung der Gehalte für 7 Pedellen (zu je 900—1200 ℳ) die den Gemeinden zur Last fallenden Ausgaben auf pptr. 19600 ℳ, so belaufe sich die Gesammtsumme der Verwaltungskosten auf pptr. 36900 ℳ, ein Mehraufwand, welcher durch die erreichten Vortheile (kürzere Wege, Nähe und unmittelbares Eingreifen der Beamten ꝛc.) zur Genüge aufgewogen werde.

Was koste dagegen den Städten ihre Verwaltung? Detmold allein bezahle mehr als sämmtliche Amtsgemeinderäthe des Landes. Die Regierung lege großen Werth darauf, daß die Zahl der Verwaltungsbezirke vermehrt werde. Eine Verschmelzung verschiedener Amtsgemeinden entspreche dem Prinzipe der alten Gemeindeordnung, nach welcher sich jeder Staatsverwaltungsbezirk mit dem kommunalen Verwaltungskörper gedeckt habe. Dies Prinzip verlasse der Landtag. Zugleich greife er der Regierung dadurch vor, daß er sich in das Detail einer künftigen Gemeindeordnung vertiefe. Das sei zwar nicht ganz korrekt, doch werde die Regierung mit Interesse von den Wünschen des Landtags in dieser Beziehung Kenntniß nehmen und seiner Zeit erwägen, ob und wie weit ihnen stattzugeben sei.

Abg. Tenge bittet wiederholt, die Vorlage in Erwägung zu ziehen und vor dem unwesentlichen Mehraufwande nicht zurückzuschrecken. Die jetzige Organisation koste dem Einzelnen sowohl wie der Gemeinde viel Zeit und Geld wegen der großen Entfernungen und der Weitläufigkeit der Korrespondenz. Dies werde in Zukunft wegfallen. Er halte es für zweckmäßig, wenn die Minimalseelenzahl einer Gemeinde auf 300 begrenzt werde.

Abg. Schemmel will den abgelegenen Bezirken Erleichterung schaffen in der Weise, daß den einzelnen Aemtern bezw. dem Amtsausschuß eine größere Selbstständigkeit eingeräumt wird. Was die Kosten der neuen Einrichtung angehe, so habe er nur behaupten wollen, daß die Ausgaben für die Amtsgemeinden wesentlich größer werden als bisher. In der Vorlage sei hierüber nichts gesagt. Uebrigens solle man den vorläufigen Ansatz der Verwaltungskosten mit Vorsicht aufnehmen, da, wie er aus langjähriger Praxis wisse, die Wirklichkeit stets ein anderes Bild derselben gezeigt habe.

Abg. Hunnäus: Er komme bei einem Vergleiche der Kommissionsbeschlüsse mit dem Gemeindeordnungs-Entwurfe von 1879 nicht zu dem Resultate wie der Abg. Büxten. Der Entwurf von 1879 basirte vorzugsweise auf großen selbstständigen Ortsverbänden von durchschnittlich 1500 Seelen. In diesen Kreisen lag die Verwaltung in Händen von Vorstehern, welche vermöge ihrer erheblich erweiterten Kompetenz gleichsam die Beamten desselben waren. Die Verwaltungsbeamten bildeten zwischen diesen und der Regierung die Mittelinstanz und besorgten die Angelegenheiten, welche über das Interesse des engeren Kreises hinausgingen. In welcher Richtung hat aber die Kommission die Befugnisse der Vorsteher vermehrt? Abgesehen von der Armenpflege — was allerdings als Fortschritt anerkannt werden muß — ist eine wesentliche Aenderung ihrer Funktionen nicht in Vorschlag gebracht. Von Selbstverwaltung ist keine Rede, die Beamten sind nach wie vor überlastet. Wenn auch im Einzelnen manche erfreuliche Neuerungen (Ausschuß der Dorfgemeinde, Wahlsystem) zu verzeichnen seien, so könne ihm doch die geplante Organisation wenig behagen, weil sie das Prinzip der Selbstverwaltung nicht zum Ausdruck bringe. Wenn man die Amtsgemeinden beibehalte, so müsse auch jede von einem Beamten geleitet werden. Dadurch allein werde die Existenz ermöglicht für eine Mittelinstanz, welche im Stande sei, ländliche Verhältnisse zu beurtheilen und als Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen der Amtsvorsteher zu dienen. Erst durch eine derartige Organisation lasse sich ein richtiges Verwaltungsprinzip gewinnen, welches gleichzeitig eine Hineinziehung der Städte in den Kreis der Gemeindeverwaltung gestatte. Von den Städten sei in den Vorschlägen nichts gesagt. Vor allem aber sei auf eine ordentliche Organisirung der Ortspolizei Bedacht zu nehmen. So lange dies nicht geschehe, bleiben dem Publikum die weiten Wege nicht erspart. Die jetzigen Zustände seien

unhaltbar und ungenügend. Die Polizei könne auf dem platten Lande bedeutend mehr wirken, wenn man sie in der Gemeinde fundire. Eine Organisirung der Polizei fehle in dem Entwurfe und sei auch bei der Kleinheit der Gemeinden schwerlich hineinzubringen.

Abg. Dr. v. Lengerke: Auch die Kommission habe sich bestrebt, an die bestehende Gemeindeordnung anzuknüpfen und habe sich demzufolge für die Erhaltung der Amtsgemeinden ausgesprochen. Sie sei sich wohl bewußt geworden, daß durch Ablehnung der Vorlage einzelnen Landestheilen ein Nachtheil zugefügt werde; allein das Wohl des ganzen Landes, insonderheit aber die durch die Vorlage vermehrte Ungleichheit seien maßgebend gewesen für die Entscheidung. Man habe sich ferner überlegt, wie eine alle bisherigen Uebelstände beseitigende Aenderung in zweckmäßiger Weise vorgenommen werden könne. Er persönlich theile die Ansicht des Abg. Hunnäus, welche indeß in der Kommission majorisirt worden sei. In Rücksicht auf die Kosten des s. g. Amtmannssystems, die sich mindestens auf 52000 *M* belaufen und auf die entschiedene Abneigung, welche, wie er selbst erfahren, in weiten Kreisen unseres Landes gegen dies System bestehe, halte er es jetzt für gerathener, vorläufig einen Versuch mit den Kommissionsvorschlägen zu machen. Möge dann auch später eine andere Organisation eintreten, so bliebe doch wenigstens die Einrichtung der Gemeinde und Amtsgemeinde bestehen. Dem Abg. Büxten bemerke er, daß zwischen den Kommissions-Vorschlägen und dem Gemeindeordnungs-Entwurfe von 1879 doch wesentliche Unterschiede existiren. Letzterer habe Stadt und Land gleichmäßig behandelt, den Vorstehern eine ungeheure Arbeitslast aufgewälzt, ohne ihnen entsprechende Rechte zu verleihen; die Kommission aber wolle die Aemter bestehen lassen und in der Einrichtung eines Verwaltungsgerichts eine unabhängige Instanz für gewisse Streitigkeiten

schaffen. In vielen Punkten seien die Vorschläge allerdings dem Gemeindeordnungs-Entwurfe gefolgt. Redner giebt hierauf noch eine kurze Motivirung einzelner Commissionsbeschlüsse und erklärt, daß die Regierung um so eher denselben ihre Zustimmung geben werde, je größer die Majorität sei, mit welcher der Landtag dieselben annehme.

Abg. Schemmel erkennt an, daß man, wenn die Vorschläge sich nicht bewähren, wohl zum Amtmannssystem greifen müsse. Dieses finde alsdann eine sicher fundirte Grundlage vor. Er verspreche sich aber zunächst viel von den Wirkungen der Thätigkeit des Amtsgemeinderaths-Ausschusses. Dem Abg. Hunnäus erwidere er, daß die Commission in erster Linie berufen sei, die Grundzüge einer Landgemeindeordnung zu berathen, was schon daraus hervorgehe, daß dieselbe fast ausschließlich aus ländlichen Mitgliedern gebildet worden sei. Wegen der Entlastung der Verwaltungsbeamten erwarte man weitere Vorschläge von der Regierung. Die von der Commission geplanten Erleichterungen seien indeß wohl nicht so unwesentlich, wenn man bedenke, daß der Beamte des Verwaltungsamts Brake allein 42 Schulvorstandswahlen zu leiten habe. Eine geeignete Handhabe der Entlastung biete auch die in Aussicht genommene Wahl eines Vertreters des Beamten und die Einrichtung eines Amtsgemeinde-Ausschusses. Zudem könne den Beamten ein großer Theil der mehr mechanischen Arbeiten (Listen, Brandkataster ꝛc.) abgenommen werden.

Abg. Büxten hält 3 Verwaltungsbeamte für ausreichend. Auf die Größe der Gemeinden komme nichts an, wie die Oldenburgische Einrichtung hinlänglich beweise. Dem Ortsvorsteher müsse allerdings die Polizeiverwaltung übertragen werden. Was die Städteordnung angehe, so glaube er, daß der Entwurf von 1879 unzweifelhaft angenommen worden wäre, wenn man ihn nicht in

systematischem Zusammenhange mit der Landgemeindeordnung zum Gegenstand der Berathung gemacht hätte.

Abg. Asemissen: im Prinzip ein Gegner der Commissionsvorschläge, sei er mit seiner Ansicht in den Commissions-Berathungen nicht durchgedrungen. Die Regierung habe schon in der Vorlage dem platten Lande zu große Concessionen gemacht, indem sie die Besoldung der Verwaltungsbeamten auf die Landkasse übernommen. Dies sei ungerecht gegenüber den Städten und dem ganzen Lande. Wenn man einmal die Selbstverwaltung für das platte Land einführen wolle, so müsse dieses auch die Kosten derselben tragen. Hieran werde aber die Durchführung dieses Prinzips nicht scheitern. Er habe in der Commission für eine genaue Abgrenzung der Ortsverbände und Erweiterung der Vorsteherbefugnisse gesprochen. Die ihnen nunmehr überwiesenen Arbeiten seien aber größtentheils weit schwieriger, als solche, die man ihnen billigerweise hätte übertragen können. Eine geordnete Polizeiverwaltung sei durch die Vorschläge unmöglich gemacht. Die Schwerfälligkeit des aus 9 Personen bestehenden Gemeindeausschusses begünstige einen schleppenden Geschäftsgang, was vermieden werden könne, wenn eine einzige Person sowohl der betr. Gemeinde wie dem Staate gegenüber zum Organ der Polizeigewalt gemacht werde. Er vermisse ferner eine scharfe Gliederung der einzelnen Behörden. Die jetzige Stellung der Verwaltungsbeamten sei durchaus unklar. Die bestehende Personalunion habe auch hier wie in anderen Verhältnissen keinen Segen gebracht; sie vertrage sich nicht mit der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gemeinden und eine Interessencollision der einzelnen Amtsgemeinden sei unvermeidlich, was namentlich die über Communalwegebau zwischen verschiedenen Aemtern desselben Verwaltungsbezirks ausgebrochenen Conflikte zeigen. Wer solle in diesen Fällen die Aufsicht üben? Der

Regierung, welche mit Geschäften und legislatorischen Arbeiten überhäuft sei, könne eine solche nicht zugemuthet werden. Man müsse vielmehr auf eine Mittelinstanz Bedacht nehmen, welche diese Aufsicht practisch ausüben könne. Eine Befreiung der Beamten sei möglich, indem man einen Theil ihrer Befugnisse in die Ortsgemeinden verlege und die betr. Vorsteher für ihre Geschäftsführung verantwortlich mache. Den Amtsgemeinden müsse überlassen werden, für ihre Bezirke qualificirte Beamte anzustellen, welche auch dem Staate verantwortlich seien. Er seinerseits habe im Lande keine Abneigung gegen das preußische Amtmannssystem gefunden. Im Uebrigen haben manche Einzelheiten der Vorschläge seine Zustimmung. Er weise aber schließlich noch darauf hin, daß jede weitere Berathung der Gemeinde-Ordnung überflüssig sei, wenn nicht mit der Fürstl. Fideicommißverwaltung wegen des zu gewährenden Aequivalents eine Einigung erzielt werde.

Abg. Schemmel erwidert, daß, wenn die Verwaltungskosten der Landgemeinden von diesen vollständig getragen werden sollen, alsdann auch die Ausgaben für Communalwegebau von der Landkasse bestritten werden müssen. Die von dem Vorredner gerügten Conflicte zwischen den einzelnen Amtsgemeinden bestehen nicht wegen der Personalunion, wie denn z. B. derartige Streitigkeiten zwischen den Verwaltungs-Aemtern Schötmar und Brake noch heute existiren. Es sei auch nicht die Intention des Ausschusses gewesen, die Leitung der Gemeindegeschäfte in die Hände des Ausschusses zu legen; vielmehr wolle er diese aus Gründen, die Vorredner selbst angegeben, einem Vorsteher übertragen wissen. Damit lasse sich wohl vereinen, daß einzelne Geschäftszweige, z. B. die Rechnungsführung, zu selbstständigen Obliegenheiten des Ausschusses gemacht werden. Im übrigen sei auch er der Ansicht, daß ohne eine Verständigung mit der Fürstlichen Fideicommißverwaltung

das Zustandekommen einer Gemeinde-Ordnung ausgeschlossen sei. Er halte es aber für geboten, daß der Landtag sich vorerst klar werde über die Grundzüge, weil die Regierung ohne die Stimmung des Landtags zu kennen, schwerlich in Verhandlung mit der Fürstlichen Fideicommißverwaltung treten könne.

Abg. Büxten spricht gegen, Abg. Husemann für die Einrichtung einer Mittelinstanz. Letzterer hebt die Vortheile des Amtmannssystems hervor und glaubt, daß sich bei Dotirung jener Stellen mit 1500—1800 ℳ genug qualificirte Leute finden werden. Die Kosten der beiden anzustellenden Landräthe müssen von der Landkasse, alle übrigen Kosten von den Gemeinden getragen werden.

Abg. Dr. von Lengerke mißt der Mittelinstanz ebenfalls eine große Bedeutung zu und characterisirt seinen Standpunkt im Verhältniß zu dem des Abg. Asemissen, welcher den Schwerpunkt der Verwaltung in die Dorfsgemeinden legen wolle. Dies sei bei unseren Verhältnissen nicht möglich. Er (Redner) gebe zu, daß die Polizeiverwaltung in eine Hand gegeben werden müsse, was bei großen Entfernungen allerdings mancherlei Uebelstände mit sich bringe. Man möge indeß zunächst mit dem Amts-Stellvertreter einen Versuch machen. Vielleicht finde sich in demselben eine Persönlichkeit, der eventuell ein großer Theil der Geschäfte übertragen werden könne.

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so erklärt der Vorsitzende die Generalbesprechung für beendet.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Tagesordnung für die nächste, auf morgen Nachmittag 4 Uhr anberaumte Sitzung:

1. Fortsetzung der heutigen Berathungen,
2. Petition verschiedener Wirthe des Amts Lage, die Abgabe für Abhaltung von Tanzvergnügen betr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. von Lengerke.

Zur Begl.: gez. Berkemeier.

№ 22.

Geschehen Detmold am Landtage den 29. Mai 1885.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abgg. Echterling, Ottomeier und Potthoff. Regierungsseitig Geh. Ober-Regierungsrath Meyer, Regierungsrath Overbeck.

Nach Vorlesung und Genehmigung des gestrigen Protokolls macht der Vorsitzende Mittheilung von einem Antrage der Gemeindeordnungs-Commission zu der Proposition, das Verhältniß des jetzigen Katasterreinertrages zu dem früheren betr. und bemerkt, daß der Finanz-Ausschuß, welcher zu der ihm überwiesenen Vorlage, betr. die Abänderungen des Klassensteuergesetzes, bereits Stellung genommen habe, seine Anträge morgen dem Landtage unterbreiten werde.

Hiernächst tritt man in die Special-Discussion der Commissionsbeschlüsse ein, welche nunmehr in der Fassung, wie sie in der Anlage dieses Protokolles abgedruckt sind, jedem Landtagsmitgliede vorliegen.

Dem Vorschlage des Vorsitzenden entsprechend werden die einzelnen Paragraphen der Gemeindeordnung von 1841 der Berathung zu Grunde gelegt. Bei der zunächst erfolgenden Abstimmung über die Regierungsvorlage schließt sich der Landtag den Commissionsbeschlüssen an und lehnt die Proposition ab.

Die Commissions-Vorschläge zu § 2 werden ebenfalls angenommen. Zu § 4 bemerkt der Berichterstatter, Abg. Schemmel: der Landtag sei davon ausgegangen, daß die Bedeutung des Grundbesitzes für kommunale Verhältnisse eine so wesentliche sei, daß ihm eine entscheidende Stimme gesichert werden müsse. Dies habe zum Drei-Klassenwahlsystem geführt, welches auch den Nicht-Grundbesitzern die Betheiligung am Gemeindeleben gestatte, und wodurch die vielen Klagen über den bisherigen Wahlmodus beseitigt werden.

Dem Abg. Seiff, welcher anfragt, auf welchen Entwurf der Gemeindeordnung von 1879 die Commission Bezug genommen habe, erwidert Abg. Dr. v. Lengerke, es seien die Bestimmungen zu Grunde gelegt, wie sie aus der dritten Lesung des Landtags hervorgegangen seien.

Der Vorschlag des Abg. Seiff, die einschlagenden Bestimmungen dieses Entwurfes jedesmal zu verlesen, findet Beifall. Es wird demgemäß verfahren.

Abg. Schnitger will dem § 4 seine Zustimmung nicht geben. Das Klassensystem, welches viele Ungerechtigkeiten in sich berge, passe nicht in unsere Zeitverhältnisse. Mit dem Wahlmodus der alten Gemeindeordnung könne er sich viel eher befreunden. Man solle bedenken, daß derjenige, welcher zu den Gemeindeeinrichtungen viel bezahlt, auch viele Vortheile davon habe. Bei der Abhängigkeit des kleinen Mannes vom größeren Grundbesitz werde der letztere doch stets prävaliren.

Dem gegenüber bemerkt der Abg. Dr. v. Lengerke, daß für große Kreise das allgemeine gleiche Wahlrecht wohl eine Berechtigung habe; für kleinere Verhältnisse aber, wo es sich nicht um Erfüllung weitgehender politischer Aufgaben handelt, müsse nicht nur die Persönlichkeit, sondern auch der persönliche Besitz berücksichtigt werden. Der Hinweis auf den Entwurf von 1879 solle übrigens nicht bedeuten, daß die Commission sämmtliche herangezogene

Bestimmungen desselben für zweckmäßig erachtet habe, sie wolle vielmehr auch in dieser Richtung nur die Grundzüge andeuten.

Regierungsrath Overbeck möchte in der „Zusammenstellung" bemerkt wissen, daß die Commission auf die Gemeindeordnung von 1879 in der Gestalt der Beschlüsse dritter Lesung Bezug genommen habe. Diesem Wunsche soll durch eine allgemeine Bemerkung am Schlusse der „Zusammenstellung" Rechnung getragen werden.

Bei der Abstimmung wird § 4 der Commissions-Beschlüsse angenommen.

Dem § 5 derselben giebt Referent eine kurze Motivirung. Die Commission beseitige ein Privileg, welches den jetzigen Verhältnissen nicht mehr entspreche und schon oft zu Unzuträglichkeiten mancherlei Art, namentlich zu Conflicten mit den betheiligten Dorfsvorstehern geführt habe (z. B. bei Einquartirungen, Unterhaltung der Dorfswege 2c.).

Abg. Krieger hält es für unzweckmäßig isolirte Güter und Forstdistrikte einem Dorfsverbande anzuschließen, in der Provinz Hannover sei dies auch nicht geschehen; ebenso der Abg. Tenge.

Abg. Schemmel verweist auf die Cautel des § 9 (Nr. 6 der Commissions-Beschlüsse).

Abg. Seiff: Wenn man die Forsten in die Gemeinden hineinziehe, so müsse billigerweise auch dem Forsteigenthümer bezw. dessen Vertreter eine entsprechende Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten gewährt werden.

Dieser Consequenz ist sich, wie Abg. Schemmel ausführt, die Commission vollständig bewußt geworden. Der Anschluß sei für nothwendig erachtet, weil man gewünscht habe, daß die betr. Forstbezirke zu den Gemeindesteuern herangezogen werden.

Abg. Dr. v. Lengerke erwidert dem Abg. Krieger, daß die Selbstständigkeit namentlich der kleineren Rittergüter gegenüber einem größeren bäuerlichen Grundbesitze heute keinen rechten Sinn mehr habe. Auch werde die praktische Ausführung der Idee des Abg. Krieger bei den Forstbezirken viele Schwierigkeiten machen.

Hierauf wird der § 5 der Commissions-Beschlüsse angenommen.

§ 7 giebt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Der Berichterstatter weist darauf hin, daß, wenn man den § 7 der alten Gemeindeordnung bestehen lasse, die von der Wittwe bezahlten Steuern nicht in Anrechnung gebracht werden können, was vorzugsweise für den größeren Grundbesitz zu Ungerechtigkeiten führe. Die Commission habe nur das Prinzip der Vertretungsmöglichkeit aufstellen wollen. Ein solches sei auch in der Kreisordnung für Hannover enthalten.

Abg. Seiff will bei dem Wahl- bezw. Stimmrecht, als einem höchst persönlichen Rechte, eine Vertretung nicht zulassen und macht auf die Unzuträglichkeiten (complizirte Vollmachtsertheilung ꝛc.) eines solchen Verfahrens aufmerksam.

Abg. Tenge bittet es beim Alten zu belassen.

Abg. Schemmel weist nach, daß alsdann der in der I. Klasse vertretene größere Grundbesitz oft gar keine Stimme habe. Die Befürchtungen des Abg. Seiff werden sich nicht bewahrheiten, da man sich gedacht habe, daß ein bestimmter Vertreter von vornherein gesetzlich fixirt werde. Die nähere Ausführung dieses Prinzips habe die Commission aber von der Regierung erwarten wollen.

Die Abgg. Dr. v. Lengerke, Büxten und Asemissen sprechen noch für die Commissionsbeschlüsse, letzterer betont insbesondere, daß, nachdem man

einmal juristische Personen in den Gemeinden aufgenommen, die Consequenz auch die Zulassung einer Vertretung von physischen Personen mit sich bringe, und weist an der Hand verschiedener Beispiele nach, daß man aus Billigkeitsrücksichten auch für eine entsprechende Vertretung anderer Interessenkreise (gewerblicher Etablissements ꝛc.) sorgen müsse. Bei der Abstimmung wird der § 7 der Vorschläge angenommen.

Zu § 9 und § 16 bemerkt der Berichterstatter, die Commission habe sich nicht verhehlt, daß sie damit eine prinzipielle Entscheidung getroffen. Von der Ueberzeugung ausgehend, die Selbstverwaltung schrittweise anbahnen zu müssen, habe sie die Funktionen der Vorsteher schon mit Rücksicht auf die im Allgemeinen beibehaltenen Größenverhältnisse der Gemeinden nicht wesentlich erweitern können.

Abg. Büxten: Da die Regierung schwerlich in die Einführung des Amtmannssystems willigen werde, wenn man sie von der Mitwirkung bei der Wahl der Amtmänner ausschließe, so bleibe für ihn nichts anders übrig als das s. g. Vorstehersystem. Er wünsche demzufolge den Vorstehern alle Rechte und Pflichten der Selbstverwaltung beizulegen und ihren Geschäftskreis auf den Entwurf von 1879 zu basiren. Sie sollen gegenüber den 2 oder 3 Bezirksbeamten eine selbstständige Stellung einnehmen, die sie, wenn man ihnen eine ordentliche Instruction ertheile und für Schreibhülfe und sonstige Büreaukosten angemessen entschädige, gewiß ordnungsmäßig ausfüllen werden.

Abg. Hunnäus: Wie die Verhältnisse augenblicklich bei uns liegen, können die Vorsteher unter keinen Umständen die Ortspolizei ausüben. Auf dem Lande existiren außer den Verwaltungsämtern keine Polizeibehörden. Es müssen daher erst Organe geschaffen werden, welchen die Ortspolizei für kleinere Kreise übertragen wird. Ob aber die Vorsteher bei Gemeinden von

400 Seelen zu den Ortspolizeibehörden gemacht werden können, scheine ihm sehr bedenklich namentlich in Hinblick auf die vielen Anforderungen, welche die Reichsstrafprozeßordnung an diese stellt. Lege man aber den Schwerpunkt der Verwaltung in die Amtsgemeinde, dann brauche man allerdings die Competenz der Ortsvorsteher nicht zu erweitern; nur solle dann der Vorstand der Amtsgemeinde so organisirt werden, daß er auch der Polizeiverwaltung gewachsen sei.

Abg. Dr. v. Lengerke erkennt an, daß abgesehen von der Kleinheit der Gemeinden auch der Kostenpunkt dagegen spreche, den Vorstehern sämmtliche Polizeibranchen zu übertragen. Die Vorschläge bezwecken nur, dieselben innerhalb des ihnen durch die alte Gemeindeordnung beigelegten Wirkungskreises mit einer gewissen Strafandrohungsbefugniß auszurüsten. Der Schwerpunkt müsse allerdings in die Aemter verlegt werden; aus diesem Grunde sei er auch für die Beibehaltung derselben in ihrem bisherigen Umfange. Die Erfahrung lehre, daß in ihnen die Polizeigewalt ordnungmäßig gehandhabt werden könne. Wolle man aber Amtmänner einführen, so dürfe deren Wahl nicht zur selbstständigen Gemeindeangelegenheit gemacht werden, die Regierung müsse vielmehr unter allen Umständen in irgend einer Weise dabei mitwirken.

Abg. Asemissen, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Abg. Hunnäus, bemerkt außerdem: Unter dem Mangel einer ordentlichen Polizeiverwaltung leide die wirthschaftliche Entwickelung des Landes. Die Uebelstände lassen sich beseitigen entweder, indem man die Polizei in die Gemeinden localisire, oder, indem man unter Trennung der Polizei von der übrigen Verwaltung für die einzelnen Amtsgemeinden selbstständige Polizeichefs ernenne, was nothwendig zur Auflösung der Personalunion führe. Auch in den kleineren lebensfähigen

Gemeinden werden sich genug Leute zur Besorgung der Polizeigeschäfte qualifiziren; der den Vorstehern nach dem E. von 1879 zugewiesene Geschäftskreis sei nicht so schwierig, wie er scheine. Nur dann könne der Polizeibeamte auf die Bevölkerung einwirken, wenn er mitten in der Gemeinde stehe. Es widerspreche auch der natürlichen Entwickelung des Gemeindelebens, wenn aus dem engeren Kreise Geschäfte herausgerissen und ohne, daß es nothwendig ist, einem anderen Kreise übertragen werden, welcher den Interessen des ersteren fernstehe. Sollte sich aber in der einzelnen Gemeinde keine geeignete Persönlichkeit finden, so könne man ja durch Aufnahme einer dem § 99 c des Entwurfes entsprechenden Bestimmung eine Aushülfe schaffen.

Die Bemerkung des Regierungs-Raths Overbeck, der Ausdruck „Ortspolizei" bedürfe wegen seiner Zusammenstellung mit „Wegepolizei" einer schärferen Präcisirung, veranlaßt eine kurze Erörterung über die zu wählende Begriffsbestimmung.

Abg. Dr. v. Lengerke beantragt die Worte „Orts- und" wegzulassen, zieht aber seinen Antrag zurück, nachdem der Abgeordnete Krieger Streichung der Worte „namentlich auf dem Gebiete der Orts- und Wegepolizei" beantragt hat. Bei der Abstimmung wird der letztere Antrag abgelehnt; es behält daher bei dem Wortlaute der Vorschläge sein Bewenden.

Abg. Schemmel: er theile nicht den Standpunkt des Abg. Asemissen. Dieser habe selbst seine Bedenken gegen die Qualification zum Vorsteheramte dadurch kundgegeben, daß er die Aufnahme einer Bestimmung im Sinne des § 99 des Entwurfes empfohlen. Die Commission habe von einer solchen Abstand genommen, weil meistens nur in armen Gemeinden das Institut derartiger commissarischer Vorsteher practisch werde.

Ebenso warnt Abg. Dr. v. Lengerke davor, die Befugniß der Vorsteher in polizeilicher Beziehung zu erweitern; diese haben schon jetzt genug zu besorgen; die Aufstellung der Wähler- und Steuerlisten werde nicht ohne wesentliche Mitwirkung derselben geschehen können, auch die Armenpflege muthe ihnen ein bedeutendes Maß von Mehrthätigkeit zu.

Hieran knüpft sich eine kurze Debatte über die bisherige Thätigkeit der Vorsteher auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung, in welcher folgende Anschauungen zu Tage treten. Die Vorsteher der Gemeinde-Ordnung von 1841 sind keine Polizeibehörde (Abg. Asemissen); die Vorschläge wollen sie überhaupt nicht dazu machen, ebensowenig zu Organen der Staatsanwaltschaft, als welche sie nach der Straf-Prozeß-Ordnung verpflichtet sind, dem Ersuchen des Staatsanwalts stattzugeben (Abg. Hunnäus). Abg. Krieger will den Vorstehern das vorläufige Einschreiten für Zwecke der Strafrechtspflege ausdrücklich zur Pflicht machen, während der Abg. Dr. von Lengerke, zweifelhaft über die bisherige Thätigkeit der Vorsteher in letzterer Richtung, denselben für einzelne Zweige der Polizeiverwaltung eine selbstständige Strafandrohungsbefugniß beizulegen wünscht.

Bei der Abstimmung werden die §§ 9 und 16 der Vorschläge angenommen mit dem Amendement Seiff, wonach unter Nr. 5 statt „Strafbefugniß" die Worte „Befugniß zu polizeilichen Zwangsmaßregeln" gesetzt werden.

Hier wird die heutige Berathung abgebrochen und die Sitzung geschlossen.

Die nächste Sitzung wird nach zuvor festgestellter Tagesordnung auf morgen früh 10 Uhr anberaumt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

Anlage
zum Landtagsprotokoll vom 29. Mai 1885.

Zusammenstellung
der Beschlüsse der Gemeindeordnungs-Commission auf Grund der Sitzungsprotokolle vom 11. — 16. Mai 1885.

Die Commission hat beschlossen, die Ablehnung der Proposition bezüglich des Gesetzentwurfes, die Bildung von Verwaltungsbezirken und Amtsgemeinden betr., zu beantragen und empfiehlt, unter Beibehaltung der jetzigen Organisation (der Aemter sowohl wie der jetzigen in Personalunion vereinigten 4 Verwaltungsbezirke) eine umfassende Neuordnung der Gemeindeverhältnisse auf Grundlage der Gemeindeordnung vom 2. März 1841 vorzunehmen.

Die Commission hat gleichzeitig den Entwurf der wesentlichen Grundzüge einer neuen Gemeindeordnung festgestellt, welche sich zu den entsprechenden Bestimmungen der Gemeindeordnung von 1841 im Allgemeinen verhalten, wie folgt:

I. Von den Dorfgemeinden.

1) § 2. (Umfang.) Die einzelne Gemeinde soll in der Regel nicht weniger als 400 Seelen haben. Die Zusammenlegung kleinerer Gemeinden erfolgt, ebenso wie eine etwaige Auseinanderlegung bereits verbundener, bei Zustimmung der betheiligten Amtsgemeinderäthe im Verordnungswege, eventuell durch Gesetz. Dasselbe gilt, wenn die Zusammenlegung einzelner Gemeinden eine Veränderung des Amtsgemeinde- bezw. des Verwaltungsamtsbezirks nothwendig macht.

2) § 4. (Stimmberechtigung.) Das Drei-Klassen-Wahlsystem des Gemeindeordnungs-Entwurfes von 1879 (§§ 86 ffl.) ist beizubehalten. Das Minimum der Wähler I. Klasse richtet sich nach der Größe des Gemeindeausschusses. Die Ausübung des Stimmrechtes in Gemeindeangelegenheiten wird an die Bezahlung directer Communalsteuern gebunden und, von den sonstigen Voraussetzungen abgesehen, an das vollendete 25. Lebensjahr.

3) § 5. (Eximirte Grundbesitzer.) Die Selbstständigkeit der Rittergüter, herrschaftlichen Meiereien und Forsten hört auf. Dieselben werden nach dem sub 1 erwähnten Modus einem Gemeindeverbande angeschlossen.

4) § 7. (Frauen.) Eine Vertretung von Besitzerinnen und Minorennen wird in näher festzustellender Art zugelassen. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Gemeindeordnungs-Entwurfes von 1879 (§ 9) für analoge Verhältnisse zur Anwendung.

5) § 9. §§ 16 fl. (Functionen des Vorstehers.) Der Geschäftskreis der Vorsteher nach der Gemeindeordnung von 1841 wird im Wesentlichen beibehalten, aber genauer präcisirt und selbstständiger gemacht. Innerhalb ihrer Competenz — namentlich auf dem Gebiete der Orts- und Wegepolizei — ist den Vorstehern eine bestimmte Strafbefugniß einzuräumen und die selbstständige Leitung der Löschanstalten bei Bränden zu überlassen. Die Ertheilung einer ordnungsmäßigen Instruction wird für nothwendig erachtet.

Armenpflege s. unter II 4.

6) § 9. Zu dem Schlußsatze: Zu denjenigen Einrichtungen, für die von dorfsgemeindewegen Steuer erhoben wird, die aber nur örtlich begrenzten Theilen der Gemeinde zu Gute kommen, können nur die Bewohner

dieser örtlich begrenzten Theile mit Steuern herangezogen werden. Neuwohner gelten selbstredend als Bewohner des örtlich begrenzten Theiles, innerhalb dessen Feldmark sie liegen (cf. § 40).

7) § 10, § 11. (Dorfsversammlungen — Vorstand.) Jede Gemeinde wählt einen aus regelmäßig neun Gemeindegliedern bestehenden Ausschuß, dessen Zahl, je nach Größe der Gemeinde und unter besonderen Umständen, auf 15 erhöht werden kann, aber stets durch 3 theilbar bleibt. Der Ausschuß, welcher die Dorfsversammlung nach jeder Richtung hin repräsentirt, wählt den Vorsteher, welchem ein Stellvertreter zur Seite steht. Die Amtsthätigkeit des Ausschusses dauert 4 Jahre. Den Ausschußmitgliedern kann die Erledigung besonderer Geschäfte übertragen werden.

Die Competenz dieser Gemeindeorgane muß gesetzlich geregelt werden. § 20. Das Amt des Vorstehers ist ein Zwangs- und Ehrenamt von vierjähriger Dauer.

II. Von den Amtsgemeinden.

1) § 22. (Gemeinderath.) Die den Rittergütern und Fürstlichen Domainen nach § 22 b und c eingeräumte Sonderstellung wird aufgehoben; es sind aber einzelne Hochbesteuerte der Amtsgemeinde (Grundbesitzer, Gewerbtreibende ꝛc.) nach Maßgabe des noch näher festzustellenden Verhältnisses der von ihnen bezahlten directen Amtsgemeindesteuern zu dem Gesammtbetrage der letzteren mit je einer Virilstimme im Amtsgemeinderathe vertreten. Ebenso ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Stimmberechtigung der einzelnen Gemeinden nach einem noch näher zu bestimmenden Modus verhältnißmäßig abgestuft werde.

2) § 24. (Gemeindeangelegenheiten.) Die in § 24 gegebene Specification unterbleibt. Der Wirkungskreis des Amtsgemeinderathes ist nach dem Grundsatz, daß er selbst seinen Interessenkreis zu beurtheilen hat, nur im Allgemeinen zu characterisiren.

3) § 35. Der Verwaltungsbeamte wird von der Leitung der Schulvorstandswahlen entbunden.

4) § 36. (Armenwesen.) Die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindeordnungs-Entwurfes von 1879 (§§ 153 fl., § 121 Nr. 1 und § 163 Nr. 2) werden im Wesentlichen aufrecht erhalten mit folgenden Modificationen:

Die Armenpflege geht, unter Belassung der Amtsgemeinden als Ortsarmenverbände, an die Gemeinden über, welche — abgesehen von dem etwa vorhandenen Armenvermögen — für Zwecke der Armenpflege Klassen- und Einkommensteuer zu heben haben. Größere Ausgaben für andauernde Verpflegung in Kranken- und ähnlichen Anstalten werden direct aus der Amtsgemeindekasse bestritten, für die im Landkrankenhause gewährte Verpflegung aber nur dann, wenn diese mindestens 4 Wochen gedauert hat. Uebersteigen die Ausgaben der Gemeinde für Armenzwecke 2 Simpla, so hat die Amtsgemeindekasse den überschießenden Betrag zu $^3/_4$ zu tragen. Für den Rest muß die Gemeinde selbst aufkommen. Die Bildung größerer Armenpflegebezirke aus mehreren Gemeinden ist denselben freizustellen.

5) § 38. § 39. (Fundirung der Amtsgemeindekasse.) Von einer Aufzählung der einzelnen Steuern, welche erhoben werden können, ist Abstand zu nehmen.

6) § 40. (Gemeinde-Umlage.) Die in § 121 und 172 des Gemeindeordnungsentwurfes für das Communalsteuerwesen aufgestellten Grundsätze sind im Allgemeinen beizubehalten.

Für die Hauptzwecke der Verwaltung muß ein bestimmter Steuersatz festgesetzt werden. (Die Ausgaben für Armenpflege sind durch Klassen- und Einkommensteuersätze zu decken — die Communalwegebaukosten werden zur Hälfte ihres Betrages durch Grund- und Gebäudesteuer [nach gleicher Simplenzahl], zur Hälfte durch einen vom Amtsgemeinderathe zu bestimmenden Steuersatz aufgebracht.)

Sonstige Ausgaben werden nach einem näher festzustellenden Verhältniß auf sämmtliche directe Staatssteuern vertheilt. Es bleibt der Amtsgemeinde überlassen, die Gewerbe- und Gebäudesteuer davon auszuschließen.

Für die Klassen- und Einkommensteuerfreiheit der Fürstlichen Domainen und Forsten muß ein entsprechendes Aequivalent gewährt werden.

7) § 45. Die Rechnungsführung ist selbstständige Angelegenheit der Amtsgemeinde, unter der Voraussetzung, daß die Zahl der Steuerrendanten auf 4 ermäßigt wird.

8) § 51. Dem Amtsgemeinderathe steht die Befugniß zu, den Geschäftsgang seiner Verhandlungen durch eine besondere Geschäftsordnung zu regeln.

9) § 52. Dem Verwaltungsbeamten muß ein Stellvertreter und für bestimmte Zwecke ein aus dem Amtsgemeinderathe zu wählender Ausschuß (Amtsvorstand, § 174 des Gemeindeordnungs-Entwurfes) zur Seite gestellt werden. Der Amtsgemeinderath kann die selbstständige Erledigung

bestimmter Angelegenheiten Commissionen übertragen, die aus seinen Mitgliedern gebildet sind.

10) § 53. § 54. (Versammlungen des Amtsgemeinderathes.) Die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindeordnungs-Entwurfes (§ 169 bezw. 97 ꝛc.) sind beizubehalten.

11) § 57. Dem Beamten, welcher die Sitzungen des Amtsgemeinderathes leitet, wird ein Stimmrecht auch dann nicht bewilligt, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist. In solchem Falle gilt vielmehr der fragliche Antrag als abgelehnt.

12) § 60. (Recurs.) Die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, dessen Competenz und Zusammensetzung gesetzlicher Regelung vorbehalten bleibt, — als Recursinstanz namentlich für Gemeindestreitigkeiten, in denen die Regierung selbst Partei ist — wird als dringende Nothwendigkeit anerkannt.

Im Uebrigen sind die einzelnen Paragraphen der Gemeindeordnung theils einer redactionellen, theils einer sachlichen (die Uebereinstimmung mit den vorstehenden Grundzügen erstrebenden) Revision zu unterziehen. Einige sind zudem veraltet, andere durch neuere Landesgesetze ersetzt, wieder andere müssen mit reichsrechtlichen Normen in Einklang gebracht werden.

Die neue Landgemeindeordnung ist als vollständig neues Gesetz, nicht als Novelle zu der von 1841 festzustellen.

№ 23.

Geschehen Detmold am Landtage den 30. Mai 1885.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abgg. Echterling, Potthoff und Ottomeier; seitens Fürstlicher Staatsregierung: Geh. Ober-Regierungsrath Meyer und Regierungsrath Overbeck.

Nach Vorlesung und Genehmigung des gestrigen Protokolles theilt der Vorsitzende mit, daß der Abg. Potthoff dringender Geschäfte halber auf zwei Tage beurlaubt worden sei und verliest

1. Den Antrag des Finanz-Ausschusses zu der Vorlage, die Abänderungen des Gesetzes über die Klassensteuer und klassificirte Einkommensteuer betr.,

2. Die Anträge der Wahlabtheilung III zu der Wahl des Abg. Reese.

Beide Eingänge werden auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

Hierauf wird die gestern abgebrochene Berathung der Gemeindeordnung bei § 10 und § 11 wieder aufgenommen. Der Referent bemerkt hierzu: Die verantwortliche Leitung der Gemeindeangelegenheiten solle dem Vorsteher wie bislang allein verbleiben; von einer Uebertragung derselben an einen aus mehreren Personen bestehenden Dorfsvorstand habe die Commission Abstand genommen, da dieses für ländliche Verhältnisse höchst unzweckmäßig sei und eine schnelle Erledigung der Geschäfte hindere. Die Dauer des Amtes, dessen beschränkter Wirkungskreis ihm den Charakter eines Ehrenamtes beizulegen

gestatte, sei auf 4 Jahre bemessen; einzelne Stimmen der Commission haben sich sogar für 6 Jahre ausgesprochen. Mit der Dorfsversammlung sei ein Apparat beseitigt, der erfahrungsmäßig höchstens zur Beschlußfassung, selten zu ordentlichen Berathungen herangezogen werden konnte. Ihre Stelle solle jetzt ein Ausschuß einnehmen, dessen variable Größe eine angemessene Berücksichtigung localer Interessen ermögliche. Ein Theil der Vorstehergeschäfte könne diesem zur selbstständigen Erledigung übertragen werden; man habe dabei vorzugsweise an das Meldewesen (Einrichtung bestimmter Meldestellen) und die Rechnungsführung gedacht.

Abg. Büxten ist im Allgemeinen mit den Vorschlägen einverstanden, soweit nicht das Dreiklassenwahlsystem in Betracht komme, zu welchem er nur unter Vorbehalt seine Zustimmung geben werde.

Abg. Seiff: Der Ausschuß ersetze auf der einen Seite die Dorfsversammlung, auf der andern solle er gleichzeitig neben dem Vorsteher besondere Functionen verrichten. Wer solle ihm diese Geschäfte übertragen? Er wünsche Aufklärung über diese Frage, sowie darüber, in wieweit die im § 14 der Gemeindeordnung aufgeführten Ablehnungsgründe noch Geltung haben sollen.

Der Referent entgegnet, daß die Commission in letzterer Beziehung nur die Regel aufgestellt, alles weitere Detail aber den Entschließungen der Regierung überlassen habe.

Abg. Asemissen spricht für die Organisirung eines aus drei Personen bestehenden Dorfvorstandes und weist auf die Gefahren hin, welche eine völlig selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch den Vorsteher mit sich bringt. Der Ausschuß könne nicht so oft zusammen kommen als nöthig sei. Ordnungsmäßige Beschlüsse lassen sich aber ohne eine Mehrheit

von Personen nicht fassen. Er beantrage daher, den Wortlaut der Vorschläge (zu Nr. 7) dahin abzuändern, daß dem Ausschuß das Recht beigelegt werde, einen aus drei Personen bestehenden Dorfsvorstand zu wählen.

Die Abgg. Grote und Schnitger unterstützen diesen Antrag, indem sie auf die städtische Verwaltung hinweisen, welche sich vortrefflich bewährt habe.

Nach Ansicht des Abg. Riekehoff untergräbt der Dorfsvorstand die allerseits angestrebte Selbstständigkeit des Vorsteheramtes. Die Anordnung städtischer Institute auf ländliche Verhältnisse erscheint ihm bedenklich.

Abg. Asemissen: Wenn man das Bedürfniß des Stellvertreters anerkenne, so müsse auch darauf Bedacht genommen werden, diesen mit den Geschäften einigermaßen vertraut zu machen. Das führe schon von selbst zu einer Art collegialischer Gliederung. Unter keinen Umständen dürfe das Gutdünken des Einzelnen entscheiden. Der Ausschuß repräsentire zwar in seiner Gesammtheit drei Interessenkreise; der Vorsteher aber gehe nur aus einem derselben hervor und seine Person allein könne doch für eine gleichmäßige Vertretung aller Interessen nicht die genügenden Garantien gewähren. Das Muster der Städte fordere ganz von selbst zur Nachahmung auf.

Die Abgg. Schnitger und Büxten äußern sich im Sinne des Vorredners, ebenso der Abg. Husemann, welcher die durch die Commissions-Vorschläge den Ausschußmitgliedern übertragenen Arbeiten dem Dorfsvorstande zuweisen will, während der Abg. Krieger in einer wirksamen Controle des Vorstehers durch den Ausschuß hinreichend sichere Bürgschaft für eine ordnungsmäßige Verwaltung findet und der Abg. Schemmel auf die Unterschiede zwischen Stadt und Land verweist, wo die großen Entfernungen eine ersprießliche Wirksamkeit collegialisch zusammengesetzter Behörden in hohem Maße erschweren und schnelle Entschließungen überhaupt zur Unmöglichkeit machen.

Abg. Asemissen hält es für durchaus nothwendig, daß die Praxis der Städte auf das platte Land übertragen werde. Auf dem Gebiete der Armenpflege alle Entschließungen in die Hand eines Einzelnen zu legen, sei um so bedenklicher, als bei dem Mangel entsprechender Vorkenntnisse der Vorsteher allein keine Gewähr für richtige Geschäftserledigung gebe.

Abg. Dr. v. Lengerke: Er könne die Vorschläge des Abg. Asemissen eher begreiflich finden, wenn die Commissions-Beschlüsse das Maß der Vorstehergeschäfte und damit die Verantwortlichkeit derselben erheblich gesteigert hätten. Das sei aber keineswegs der Fall. Unter den jetzigen Verhältnissen könne den Vorstehern schwerlich zugemuthet werden, feste Büreaustunden zu halten oder regelmäßig mit dem Ausschuß zusammenzutreten, was schon allein mit den ländlichen Wirthschaftsverhältnissen nicht vereinbar sei. Für weit zerstreute Gemeinden möge man daher mit solchen Vorschlägen fern bleiben, deren Durchführung höchstens für Orte mehr städtischen Charakters zweckmäßig erscheine. Diesen könne die Einführung eines Gemeindevorstandes im Wege des Statuts freigestellt werden.

Abg. Asemissen weist auf das Beispiel der kleinen Städte hin und will namentlich die Strafbefugniß der Vorsteher gegen Mißbrauch sicher gestellt wissen. Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden zu machen, halte er für unzulässig, da sonst eine Reihe von Ortschaften zu Städten erhoben werden müssen.

Nach einer Entgegnung des Abg. Dr. v. Lengerke, welcher hervorhebt, daß man nicht eine allgemeine Gleichheit statuiren, sondern die concreten Verhältnisse berücksichtigen müsse — eine Nothwendigkeit, die schon in § 3 der alten Gemeindeordnung ihren gesetzlichen Ausdruck erhalten habe — werden, unter Ablehnung des Antrags Asemissen, die Commissions-Beschlüsse zu § 10 und § 11 angenommen.

Ohne Debatte erfolgt hierauf die Annahme der zu § 22 gemachten Vorschläge.

In Beziehung auf § 24, der, wie Referent ausführt, der Möglichkeit von Competenzverwickelungen vorbeugen soll, bemerkt der Abg. Büxten, daß er eine gesetzliche Fixirung der Funktionen des Amtsgemeinderathes für nothwendig erachte. Ebenso die Abgg. Seiff und Husemann.

Der Vorsitzende verliest hiernächst die entsprechenden Bestimmungen des G.-O.-Entwurfes von 1879, welche einen allgemeinen Grundsatz an die Spitze stellen und exemplifizirend den Wirkungskreis des Amtsgemeinderaths in den Beziehungen erläutern, in welchen er besonders hervortritt. Dasselbe Verfahren wolle die Commission angewendet wissen.

Bei der Abstimmung schließt sich der Landtag den Beschlüssen der Commission an.

Zu § 35 derselben bemerkt Regierungsrath Overbeck, daß eine derartige Bestimmung streng genommen nicht in die Gemeindeordnung gehöre, da der Abschnitt der Gemeindeordnung über Kirchen- und Schulsachen durch neuere Bestimmungen z. B. das Volksschulgesetz aufgehoben worden sei. In demselben Sinne spricht der Abg. Seiff, welcher speciell auf das Gesetz vom 2. April 1880 Bezug nimmt.

Der Berichterstatter erklärt, die Commission habe das formelle Bedenken dieses Vorschlags wohl erwogen, sie habe aber für nöthig befunden, daß der Landtag sich über diesen Punkt schlüssig mache und geglaubt, eine Bemerkung zu § 35 biete die beste Gelegenheit dazu.

Bei der Abstimmung findet der Vorschlag zu § 35 Annahme.

Referent motivirt hiernächst die Commissions-Beschlüsse zu § 36. Die Rücksicht auf Erreichung einer sorgfältigeren und billigern Armenpflege habe

die Commission veranlaßt, dieselbe zunächst zur Obliegenheit der Ortsgemeinde zu machen. Um aber die letztere nicht zu überbürden, sei eine bestimmte Grenze gezogen, über welche hinaus die Amtsgemeinde unter gewissen Modificationen subsidiär eintrete. Die den Ortsarmenverbänden reichsgesetzlich obliegenden Verpflichtungen verbleiben den Amtsgemeinden.

Abg. Büxten: Der wegen des Landkrankenhauses in die Vorschläge aufgenommene Passus gebe zu vielen Ungleichheiten Anlaß; er beantrage dessen Streichung.

Abg. Seiff wünscht, daß sämmtliche Kosten der Armenpflege gleichmäßig von der Amtsgemeinde getragen werden und hält das Princip der Commissionsbeschlüsse, namentlich bei seiner Anwendung in ärmeren Gemeinden, wo die Zahl der Unterstützungsbedürftigen eine ungleich höhere ist, für durchaus unbillig.

Abg. Schemmel liefert den Nachweis, daß die Bestimmung wegen der Verpflegung im Landkrankenhause lediglich aufgenommen worden sei, um Ungleichheiten zu verhüten, und erwidert dem Abg. Seiff, daß eine zweckdienliche Ausübung der Armenpflege die genaue Kenntniß persönlicher Verhältnisse voraussetze, welche aber den Entscheidungen des Amtsgemeinderathes in den wenigsten Fällen zur Seite stehe. Die Unterstützung könne zudem nachhaltiger, besser und billiger geschehen (Möglichkeit einer Naturalverpflegung).

Regierungsrath Overbeck verliest den § 3 des Unterstützungswohnsitzgesetzes nebst den für Preußen dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen und setzt auseinander, daß es immerhin zweifelhaft sein könne, ob in den Commissions-Beschlüssen die den Ortsarmenverbänden reichsrechtlich beigelegte Einheit gewahrt worden sei. Die Regierung werde aber die Vorschläge, welche manches für sich haben, in nähere Erwägung ziehen.

Abg. Dr. v. Lengerke meint, die den Ortsgemeinden überwiesene Armenpflege sei als eine gleichsam deputirte anzusehen, die sich, da der Steuersatz in allen Gemeinden derselbe sei, wohl mit der Reichsgesetzgebung in Einklang bringen lasse. Die vom Abg. Büxten ausgesprochenen Befürchtungen treffen nicht zu, da bei einem 2 Simpla übersteigenden Betrage überall die Amtsgemeindekasse eintrete.

Auf die Bemerkung des letzteren, daß aber für kleinere Gemeinden die Verpflichtung für $^1/_4$ des Restes selbst aufzukommen, mancherlei Härten in sich schließe, erwidert Abg. Dr. v. Lengerke: in der Commission habe man anfangs nur den Rest zu $^2/_3$ der Amtsgemeindecasse überweisen wollen. Er persönlich habe nichts dagegen, wenn dieser Betrag auf $^4/_5$ erhöht werde. Irgend eine Repartition der 2 Simpla übersteigenden Ausgaben für Armenpflege müsse aber stattfinden, da sonst die Gemeinden mit ihren Armenmitteln zu verschwenderisch wirthschaften. Er beantrage schließlich zu Nr. 4 Abs. 1 statt „die Armenpflege" die Worte „Ein Theil der Armenpflege" zu setzen.

Bei der Abstimmung werden die Commissionsvorschläge mit dem Amendement v. Lengerke angenommen; der Antrag Büxten wird abgelehnt.

Zu §§ 38 und 39 erklärt der Berichterstatter, es empfehle sich vielleicht, den Verwaltungsbeamten die Befugniß zum Erlaß von Strafverfügungen beizulegen, wie solche bereits in den Städten bestehe. Soviel ihm bekannt werde diese Befugniß auf dem Lande nur durch die Amtsanwälte ausgeübt.

Abg. Hunnäus erwidert, die Reichsstrafproceßordnung habe unter gewissen Beschränkungen die Organisirung der polizeilichen Strafgewalt der Landesgesetzgebung überlassen. Unser Ausführungsgesetz zur Strafproceßordnung

enthalte darüber keine Bestimmungen; es scheine auch bedenklich solche zu treffen, so lange man über die künftige Organisation der Polizeibehörden noch im Unklaren sei.

Nachdem die Vorschläge zu §§ 38 und 39 genehmigt worden sind, wird die heutige Berathung hier abgebrochen und die Sitzung, nach zuvor festgestellter Tagesordnung, auf Montag den 1. Juni, Nachmittags 4 Uhr, vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: **Berkemeier.**

№ 24.

Geschehen Detmold am Landtage den 1. Juni 1885.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abgg. Ottomeier und Echterling. Als Vertreter Fürstlicher Staatsregierung Geh. Ober-Regierungsrath Meyer, Regierungsrath Overbeck, Regierungsassessor Pustkuchen; während der Sitzung erscheint Geh. Regierungsrath Steneberg.

Nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung vorgelesen und genehmigt worden ist, verliest der Vorsitzende folgende Eingänge:

1. einen Antrag des Finanz-Ausschusses zu der Proposition, die Aenderung des § 26 des Gesetzes vom 19. Februar 1878 über die Einführung einer Gewerbesteuer betr.,
2. eine Eingabe des Magistrats der Stadt Salzuflen vom 29. Mai d. J., die Erhebung des Chausseegeldes auf der Chausseestrecke von Salzuflen bis an die preußische Grenze in der Richtung nach Herford betr., welche dem Finanzausschuß überwiesen wird.

Hierauf tritt der Landtag in die Tagesordnung ein.

Zu § 40 der Gemeindeordnung bemerkt Referent: die Commission sei der Ansicht gewesen, daß der Modus der zu erhebenden Steuersätze einer gesetzlichen Regelung bedürfe, daß aber dem einzelnen Amts-Gemeinde-Rathe

zur Berücksichtigung localer Wünsche und Interessen eine gewisse Freiheit der Bewegung zu lassen sei. Diesem Prinzip entsprechen die Bestimmungen der Vorschläge. Was das vom Fürstlichen Domanium zu gewährende Aequivalent angehe, so habe man sich nur über das Prinzip geeinigt, nicht über die näheren Modalitäten der Ausführung. Er persönlich halte einen Ausgleich in der Weise für angemessen, daß, wenn von den Gemeinden Klassen- und Einkommensteuer gehoben werde, vom Fürstlichen Domanium eine näher zu bestimmende Quote von Grundsteuersimplen zur Erhebung komme. Bei der Abstimmung werden die Commissions-Vorschläge angenommen.

Zu § 45 bemerkt Referent ferner: Die Rechnungsführung in den Amtsgemeinden sei den staatlichen Rendanten mitübertragen worden und die von den laufenden Einnahmen gehobenen Procente fließen in die Staatskasse. Es sei für die Amtsgemeinden aber nicht nur billiger, wenn sie ihren Rechnungsführer selbst wählen, sondern auch bequemer, weil dann am Sitz eines jeden Amtes die Kasse sich befinde. Die für die Rendanten eintretende Entlastung ermögliche gleichzeitig eine Reduction ihrer Zahl.

Abg. Büxten giebt zu erwägen, ob, bei Beibehaltung der Untersteuererheber, nicht zwei Steuerrendanten für das ganze Land genügen und verweist auf die viel größeren Bezirke derselben in Preußen.

Abg. Schemmel entgegnet, daß die Rendanten nicht blos Hebungsbeamte sind, sondern auch als Commissarien bei der Einschätzung fungiren und daher mit den Verhältnissen der einzelnen Aemter genau bekannt sein müssen, was bei einer zu weiten Ausdehnung ihrer Bezirke nicht möglich zu machen ist.

Abg. Dr. v. Lengerke: Der Streit über die Zahl der anzustellenden Rendanten gehöre eigentlich nicht zur Debatte. Da es schwer sei, die in Gemäßheit der Vorschläge für dieselben eintretende Entlastung zu beurtheilen,

so beantrage er die speciellere Fassung der Commissionsbeschlüsse durch Streichung der Worte „auf vier" zu verallgemeinern. Diese Aenderung verhüte zugleich, daß die Regierung sich später darauf berufen könne, der Landtag habe die Beibehaltung von vier Rendanten für nothwendig gehalten. Dieser Antrag wird mit den Vorschlägen der Commission angenommen; ebenso erfolgt Annahme des Vorschlags zu § 51.

Die Bestimmungen zu § 52 wollen, wie Referent ausführt, die Nachtheile beseitigen, welche seit der Personalunion für diejenigen Aemter bestehen, in denen sich nicht der Sitz eines Verwaltungsamtes befindet. Eilige Erledigung von Geschäften müsse, ohne dadurch die Oberleitung zu gefährden, innerhalb eines jeden Amtes einer den Beamten vertretenden Persönlichkeit zustehen, welche auch in dringlichen Angelegenheiten die Sitzungen des Amtsgemeinderathes leiten könne. Man hoffe viel von dieser Neuerung; namentlich werde sie den Vorstehern manchen Weg zum entfernten Verwaltungsamte ersparen. Die Commissionen bezwecken Entlastung der Beamten.

Abg. Büxten stellt für die dritte Lesung einen mit diesem Punkte zusammenhängenden Antrag in Aussicht, den er auf Anregung des Vorsitzenden schon jetzt vorläufig dahin formulirt: „Der Landtag wolle beschließen, in die Grundzüge für eine Gemeindeordnung folgende Bestimmungen aufzunehmen: Für jede Amtsgemeinde wird vom betr. Amtsgemeinderathe ein Amtsschreiber gewählt und mit entsprechendem Gehalt angestellt. Derselbe ist Rechnungsführer der Amtsgemeinde und Protokollführer in den Amtsgemeinderaths-Sitzungen. Er hat sodann nach den Bestimmungen des Amtsgemeinderaths unter Genehmigung der Regierung diejenigen Geschäfte der Gemeindevorsteher zu übernehmen, welche rücksichtlich der selbstständigen Stellung derselben für diese entbehrlich sind und außerdem auch so viele Geschäfte wie ihm

vom Amtsgemeinderathe unter Genehmigung der Regierung aufgetragen werden."

Nachdem Redner seinen Antrag motivirt und die eintretende Ersparniß sowie die Suffizienz zweier Verwaltungsbeamten besonders betont hat, erwidert der Abg. Hunnäus: wenn auch in der Idee mit dem Abg. Büxten einverstanden, halte er die Persönlichkeit eines Amtsschreibers an der Spitze der Amtsgemeinde für nicht geeignet, sich überall Geltung zu verschaffen. Verlege man, wie beabsichtigt, den Schwerpunkt der Verwaltung in die Amtsgemeinde, so müsse ihr auch eine Person vorstehen, welche einen Theil der Geschäfte des Verwaltungsbeamten übernehme; andernfalls mache man Rückschritte im Verhältniß zu der alten Gemeindeordnung. Er beantrage den Vorschlägen hinzuzufügen: „Dem Stellvertreter kann die Ausübung der örtlichen Polizei, sowie die selbstständige Führung sonstiger Verwaltungsgeschäfte übertragen werden." Nur hierdurch könne die Regierung in die Lage versetzt werden, nach dieser Richtung hin bestimmte Vorschläge zu machen. Abg. Tenge unterstützt diesen Antrag.

Abg. Büxten erklärt, daß er nicht den Amtsschreiber, sondern den Stellvertreter an die Spitze der Amtsgemeinde stellen wolle.

Abg. Riekehof bittet beide Anträge, unter Hinweis auf die bedeutenden Consequenzen derselben und ihr Verhältniß zu dem principiellen Standpunkt der Commissionsbeschlüsse, an die Commission zurückzuverweisen.

Zwischen den Abgg. Asemissen und Schemmel entsteht über den Umfang der von der Commission vorzunehmenden Prüfung eine Meinungsdifferenz, welche auf Vorschlag des Präsidenten schließlich dahin ausgeglichen wird, daß die Beschlüsse zu § 52 in Verbindung mit den anderen nicht davon zu

trennenden Fragen einschließlich der Anträge Hunnäus und Büxten an die Commission zurückverwiesen werden.

Hierauf wird der Antrag Riekehof genehmigt.

Die Vorschläge unter Nr. 10 und 11 werden ohne Debatte angenommen.

Zu Nr. 12 (Einrichtung eines Verwaltungsgerichts) übernimmt Abg. Dr. v. Lengerke das Referat und giebt in großen Zügen ein Bild der preußischen Verwaltungsgerichtsorganisation nach Zusammensetzung, Competenz und Instanzengliederung. Redner kommt zu dem Resultat, daß wegen der Kleinheit unserer Verhältnisse und der Kosten eine vollständige Nachahmung des preußischen Musters ausgeschlossen ist. Die Materie sei weitläufig und schwierig; das Verfahren sowohl wie die Zuständigkeit bedürfe specieller gesetzlicher Normirung. Besondere Beamte dürfen nicht angestellt, sondern müssen commissarisch zugezogen werden. In unserem Lande habe ein Verwaltungsgericht vorzugsweise als Beschwerdeinstanz Bedeutung; zur Entscheidung von Zuständigkeitsfragen werden die in dem Gerichtsverfassungsgesetze aufgestellten Grundsätze genügen. Der Landtag erklärt hierauf sein Einverständniß mit den Commissionsvorschlägen.

Nachdem endlich dem Schlußsatze derselben hinzugefügt worden ist:

„Auf die Bestimmungen des Gemeindeordnungsentwurfes von 1879 in ihrer durch die dritte Lesung formulirten Fassung ist nur zu dem Zwecke Bezug genommen worden, um die allgemeinen Grundsätze anzudeuten"

wird die Discussion geschlossen.

Hiermit ist die zweite Lesung bis auf die an die Commission zurückverwiesenen Vorschläge zu § 52 beendigt.

Der Vorsitzende bringt hierauf ein während der Sitzung eingegangenes Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums zur Kenntniß des Landtags. Dasselbe bezieht sich auf die der Arbeitscolonie Wilhelmsdorf aus Staatsmitteln zu gewährenden Beiträge.

Nunmehr tritt man in die Berathung der Vorlage ein, welche das Verhältniß des jetzigen Katasterreinertrags zu dem früheren betrifft. Der Finanz-Ausschuß stellt hierzu folgenden Antrag: „Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen, dabei aber das dringende Ersuchen an Fürstliche Staatsregierung richten, daß baldthunlichst eine den neuen Verhältnissen entsprechende Aenderung des Gesetzes vom 26. April 1864, die Brautschätze von Colonaten betr., in Angriff genommen und dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentreten eine entsprechende Vorlage gemacht werde."

Abg. Schemmel, Berichterstatter des Ausschusses, motivirt diesen Antrag: die Berechnung der Verhältnißzahl gründe sich auf einen Durchschnittsatz, den man nach Colonaten mittlerer Größe in den verschiedenen Aemtern ermittelt habe. Gegen diese Art der Berechnung lasse sich vielerlei einwenden und große Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Aemtern seien nicht zu verkennen. Ungleichheiten werden aber bei allgemein gesetzlicher Feststellung eines solchen Verhältnisses überhaupt nicht zu vermeiden sein. Die Commission habe die Verhältnisse geprüft, auf welche die Vorlage von besonderem Einflusse sei (Classensteuergesetz, Ablösungsgesetz, Stempeltaxe bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Brautschatzgesetz). Das letztere habe sie für das wichtigste gehalten und geglaubt, sich bei dieser Gelegenheit für die Nothwendigkeit einer baldigen Revision desselben aussprechen zu müssen. Ueber die Grundzüge einer solchen habe man keine Vorschläge gemacht. Er seinerseits erlaube sich darauf hinzuweisen, daß durch das mit dem Gebäudesteuergesetze erfolgte

Ausscheiden der Häusercontribution der Reinertrag vermindert sei, was besonders bei kleineren Colonaten ins Gewicht falle. Auch solle man darauf Bedacht nehmen, die Befugnisse der Commission namentlich in Beziehung auf die Erhöhung der Brautschätze zu erweitern.

Regierungsrath Overbeck: Durch die neueste Einschätzung sei eine größere Gleichmäßigkeit hergestellt worden. Die Verhältnißziffer bezeichne den Durchschnitt. Er verkenne nicht, daß im Einzelnen die Abschätzungen von einander abweichen, sowohl bei einigen Colonaten wie in einigen Aemtern. Bei den Brautschätzen falle die Nichtberücksichtigung der auf dem Colonate haftenden Lasten mehr ins Gewicht, als eine nicht völlig genaue Abschätzung.

Mit der hierauf erfolgenden Annahme des Antrags ist die zweite Lesung dieser Vorlage beendigt.

Es folgt die Berathung einer Petition verschiedener Wirthe des Amtes Lage, die Abgabe für Abhaltung von Tanzvergnügen betr.

Der Vorsitzende verliest die Petition.

Abg. Tenge spricht für Beibehaltung der Besteuerung und Abweisung der Petenten, während Regierungsassessor Pustkuchen des weiteren die Verschiedenheiten auseinandersetzt, welche zwischen den Aemtern Lage und Brake in Bezug auf die Tanzsteuer herrschen, und anheimgiebt, die Petenten auf den richtigen Instanzenzug zu verweisen.

Abg. Schnitger führt aus, in welcher Weise diese Steuer in Lemgo gehandhabt wird und ist im Interesse des mit Steuern belasteten Gewerbebetriebes für Beseitigung derselben, enthält sich aber eines weiteren Antrags, da seiner Ansicht nach die Petenten den Instanzenzug nicht innegehalten haben.

Abg. Dr. v. Lengerke giebt das letztere ebenfalls zu und bemerkt, am Schlusse der Petition sei der Wunsch nach einer legislatorischen Maßregel

kundgegeben worden. Es entspreche der bisherigen Praxis des Landtages auf diesen Punkt einzugehen, wiewohl es immer zweifelhaft sei, ob für die fragl. Steuer bei der localen Natur der in Betracht kommenden Interessen eine allgemeine gesetzliche Regelung geboten erscheine.

Abg. Schemmel: durch ein solches Verfahren mache man diese Abgabe zu einer Landessteuer. Man solle die bisherige Praxis bestehen lassen und den Communen ihre Einnahmen nicht schmälern. Der Amtsgemeinderath sei am ehesten berufen, die Bedürfnißfrage sowie die Erwerbsverhältnisse des Amtes zu beurtheilen. Ebenso Abg. Krieger.

Abg. Schnitger meint, daß man durch die Besteuerung das Tanzwesen nicht unterdrücken werde, während Abg. Husemann, die Härte dieser Steuer nicht verkennend, sich für möglichst gleichmäßige Erhebung derselben durch die Gemeinden ausspricht.

Dem Abg. Asemissen giebt die Debatte zwingende Veranlassung, auf die gesetzliche Regelung dieser Frage hinzuwirken. Fast in jedem Amte des Landes werde die Steuer verschieden gehoben. Er seinerseits betrachte dieselbe als eine verwerfliche Einnahmequelle, die den kleinen Wirth besonders drücke. Wenn man die Tanzbelustigungen, die übrigens in den letzten Jahren durchaus nicht überhand genommen haben, mit der öffentlichen Wohlfahrt nicht für vereinbar halte, so solle man sie lieber vollständig verbieten oder das Aufkommen neuer Wirthschaften zu verhindern suchen. Im Amtsgemeinderath sei dem kleinen Mann — bei welchem das Bedürfniß nach Vergnügen in gleichem Maße vorhanden sei, wie bei den besser situirten —, keine Gelegenheit geboten, sich geltend zu machen. In seiner jetzigen Zusammensetzung habe der Amtsgemeinderath auch von den Erwerbsverhältnissen der

Amtseingesessenen keine genügende Kenntniß. Er beantrage, die Petition der Fürstl. Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Abg. Schönlau äußert sich im Sinne des Abg. Schemmel.

Abg. Dr. v. Lengerke beantragt: der Landtag wolle beschließen „den Petenten, welche mit ihrer Beschwerde auf den richtigen Instanzenzug zu verweisen sind, ist zu eröffnen, daß der Landtag sich nicht veranlaßt sieht, auf eine Regelung im Wege einheitlicher Gesetzgebung hinzuwirken."

Nachdem noch der Regierungsassessor Pustkuchen einen Ueberblick über die verschiedene Handhabung dieser Steuer in den einzelnen Aemtern gegeben hat, wird die Discussion geschlossen und, unter Ablehnung des Antrags Asemissen, der Antrag von Lengerke zum Beschlusse erhoben.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird die Berathung der Vorlage, Abänderungen des Klassensteuergesetzes betr., bis zum Erscheinen des Geh. Regierungs-Raths Steneberg ausgesetzt und zunächst in die Prüfung der Wahl des Abgeordneten Reese eingetreten.

Namens der Wahlabtheilung referirt der Berichterstatter Seiff eingehend über die Wahlvorgänge in Voßheide.

In der sich hieran knüpfenden längeren Debatte, an welcher sich vorzugsweise die Abgeordneten Büxten, Husemann, Asemissen, Schemmel und Hunnäus betheiligen, wird es schließlich allerseits für erforderlich erachtet, daß vor definitiver Beschlußfassung über diesen Gegenstand die Vernehmung des Zeugen Sunderhoff in Lütte zu erfolgen habe. Der Antrag Hunnäus: die Beschlußfassung auszusetzen und Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, die Vernehmung dieses Zeugen zu veranlassen, findet Annahme.

Zu der Vorlage, die Aenderungen des Klassensteuergesetzes betr., liegt schließlich der in der Anlage dieses Protokolles abgedruckte Antrag des

Finanz-Ausschusses vor. Referent Abg. Dr. v. Lengerke bemerkt hierzu u. a.: der Ausschuß habe geglaubt, daß die drei in dem Antrage enthaltenen Punkte, von denen jeder einen gewissen Werth habe, schon jetzt in die geplante Novelle aufgenommen werden können. Die ausführliche Bestimmung zu § 18 sei für nöthig befunden, um derartigen Mittheilungen bei Einschätzung in einem neuen Steuerbezirke des Landes auszuschließen. Die zu § 2 i proponirte Bestimmung der Vorlage bezwecke eine Entlastung der untersten Stufe. Bei der Frage, in welcher Art das Einkommen der in dieser steuernden Eheleute berechnet werde, habe man sich dahin geeinigt, daß bei den in Gütergemeinschaft lebenden Eheleuten das Gesammteinkommen beider als ein Steuerobject gelten müsse. Im übrigen sei der Wunsch nach einer allgemeinen Revision als dringlich gekennzeichnet worden, weil eine Berücksichtigung der gesammten Lebensverhältnisse auch über die drei ersten Hauptklassen hinaus sich als Nothwendigkeit fühlbar gemacht habe.

Der Vicepräsident verliest die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes, welche zu folgenden Bemerkungen Anlaß geben:

Die in § 2 i proponirte Befreiung darf nach Ansicht des Abg. Schemmel erst eintreten, wenn eine Gesammtrevision des Gesetzes und namentlich der unteren Steuerstufen erfolgt. Redner, an sich für jedwede Minderung der Steuerlast, illustrirt an Beispielen die Ungleichheiten, welche diese Bestimmung herbeiführt z. B. für den überlebenden Ehegatten, der mit mehreren über 16 Jahre alten Kindern zur Steuer herangezogen wird.

Geh. Regierungsrath Steneberg bittet dieses Umstandes halber die Sanction des Gesetzes nicht zu gefährden. Die Anomalie, wonach für die erste Stufe in Gütergemeinschaft lebende Eheleute trotz einheitlichen Erwerbes als zwei Steuerhäupter angesehen werden, finde sich seit 1869 nun einmal in

der Instruction. Die Finanzmittel gestatten nicht, zur Zeit die Wohlthat weiter auszudehnen. Denjenigen aber, die nach der Vorlage Aussicht auf Erleichterung haben, solle man dieselbe nicht entziehen.

Abg. Dr. v. Lengerke empfiehlt die Vorlage mit dem Bemerken, daß Härten überall vorkommen, wo für das Maß von Pflichten genaue Grenzen gezogen seien.

Abg. Schemmel meint, die Doppeleinschätzung müsse beseitigt werden. Wenn der Landtag diese Bestimmung der Vorlage ablehne, komme er auf kürzerem Wege zu der allseitig gewünschten Revision.

Geh. Regierungsrath Steneberg erwidert: die Unterstufe I a bringe jährlich etwa 40,000 ℳ Steuern auf; bei Beseitigung der Dvppeleinschätzung werde annähernd die Hälfte ausfallen. Die Vorsicht rathe, vor definitiven Entschließungen die Entwickelung der Reichsfinanzverhältnisse abzuwarten.

Abg. Husemann, die Vorlage entlaste höchstens Lehrlinge, Handwerker, jüngere Ziegler ꝛc. Die arme Familie werde nach wie vor von der Steuer gedrückt. Ehe solche Ungleichheiten in das Gesetz kommen, solle man lieber von der Befreiung überhaupt absehen.

Hieran knüpft sich zwischen dem Reg.-Commissarius und dem Vorredner eine kurze Auseinandersetzung über die Tragweite der proponirten Befreiung, welche nach den Intentionen der Regierung namentlich Hauskindern in den höheren Stufen zu Gute kommen soll.

Abg. Asemissen theilt die Bedenken der Abg. Schemmel und Husemann; um die Wohlthat auch denen zugänglich zu machen, welche am meisten Anspruch darauf haben, empfehle er, hinter „Steuerpflichtigen“ die Worte „und die in Gütergemeinschaft lebenden Eheleute“ zu setzen.

Abg. Schemmel verspricht sich hiervon keinen Nutzen, da jedes Einkommen der Eheleute unter 200 ℳ schon ohne diese Zusatzbestimmung steuerfrei ist.

Die zu § 2 i proponirte Bestimmung wird hiernächst abgelehnt.

Die Anträge des Finanz-Ausschusses veranlassen folgende Bemerkungen:

Geh. Regierungsrath Steneberg: die Aenderung des § 14 halte er für so unwesentlich, daß sie besser ganz wegbleibe. Die Bestimmung sei seines Wissens seit dem Bestehen des Klassensteuergesetzes nie practisch geworden. Wenn man überhaupt die Strafe auf einen bestimmten Geldbetrag fixiren wolle, so empfehle er, den Minimal- und Maximalbetrag derselben festzustellen.

Der Landtag schließt sich indeß den Anträgen des Ausschusses an.

Zu § 18 bemerkt der Reg.-Commissarius: die Stelle einer schriftlichen Mittheilung könne unter Umständen wohl dadurch ersetzt werden, daß der Untersteuererheber die Extracte aus den Steuerkatastern den einzelnen Steuerpflichtigen vorzeige.

Abg. Dr. v. Lengerke: die Anordnung einer solchen Maßregel sei eigentlich mehr Sache der Instruction; gleichwohl beantrage er als Zusatzbestimmung in die Anträge aufzunehmen: „Als schriftliche Mittheilung gilt auch die Vorlegung der Steuerlisten". Redner zieht aber auf den Einwand des Abg. Potthoff, daß die Vorlegung der Steuerlisten gewisse Geheimnisse verletze, seinen Antrag zurück. Geh. Regierungsrath Steneberg bemerkt hierauf, die Liste als Ganzes solle nicht vorgelegt werden, sondern nur kurze Notizen aus derselben.

Abg. Asemissen will eine doppelte Art von Mittheilungen unter allen Umständen vermieden wissen, während Abg. Husemann nur das Wort „Mittheilung" in die Anträge zu setzen bittet, wodurch die Ausführung dem Ermessen der Schätzungs-Ausschüsse bezw. der betr. Behörden überlassen werde.

Da sich herausstellt, daß der Landtag inzwischen beschlußunfähig geworden ist, so wird die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung morgen Nachmittag 4 Uhr.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung dieser Berathung.
2. Vorlage, Abänderung des Gewerbesteuergesetzes betr.
3. Berichte und Anträge der Ausschüsse.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

Anlage

zum Landtagsprotokoll vom 1. Juni 1885.

Antrag

des Finanzausschusses zu der Proposition, Abänderungen des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer betr.

Der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen unter der Modification, daß den vorgeschlagenen Abänderungen noch folgende hinzugefügt werden:

VI. zu § 14, Abs. 1, statt „bei angemessener Ordnungsstrafe" ist zu setzen „bei Ordnungsstrafe von drei Mark".

VII. zu § 18. Der zweite Absatz fällt weg und wird statt desselben hinzugefügt:

An alle zum ersten Male im hiesigen Lande und an alle in eine andere Steuerstufe Eingeschätzten hat die schriftliche Mittheilung ihres Steuersatzes zu erfolgen.

VIII. zu § 27. Der letzte Satz fällt weg und wird statt desselben hinzugefügt:

Bei Stimmengleichheit gilt der niedere Satz.

Der Landtag wolle zugleich an Fürstliche Staatsregierung das Ersuchen richten, daß gleichzeitig mit der Publikation des Gesetzes eine neue Instruction über die Handhabung der zu § 2 unter i hinzugefügten Bestimmung erlassen werde.

Der Landtag wolle ferner den Wunsch aussprechen, daß zu einer Gesammtrevision des Gesetzes vom 6. Juni 1868 unter Berücksichtigung der vom Landtag unter dem 22. December 1884 hervorgehobenen Gesichtspunkte, soweit sie noch unerledigt geblieben sind, geschritten werde, sobald es die Verhältnisse irgend gestatten.

Detmold, den 29. Mai 1885.

Der Finanzausschuß.

gez. v. Lengerke. Schemmel. Büxten. Husemann.
A. Griemert. Riekehof.

№ 25.

Geschehen Detmold am Landtage den 2. Juni 1885.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abgg. Echterling und Ottomeyer; als Vertreter Fürstlicher Staatsregierung Geh. Regierungsrath Steneberg, Regierungsrath Overbeck, Regierungs-Assessor Pustkuchen.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung der zu der gestrigen Eingabe des Magistrates der Stadt Salzuflen und zu der Petition verschiedener Fischerei-Interessenten seitens der Commissionen eingebrachten Anträge. Nachdem hierauf das vorige Protokoll vorgelesen und genehmigt worden ist, tritt der Landtag in die Tagesordnung ein.

Im Anschluß an die gestern abgebrochene Berathung werden die zu § 18 und § 27 des Klassensteuergesetzes vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Aenderungen debattelos genehmigt. Auf Antrag des Abg. Dr. v. Lengerke hat man sich dahin geeinigt, daß von der zu VII § 18 proponirten „schriftlichen" Mittheilung Abstand genommen und eine Mittheilung „in angemessener Art" für genügend angesehen werden solle. Ueber die weiteren Anträge des Ausschusses wird in dritter Lesung abgestimmt werden.

Zu der Vorlage, die Abänderung des § 21 des Gewerbesteuergesetzes, in deren Berathung der Landtag nunmehr eintritt, hat der Finanzausschuß den

Antrag gestellt: „Der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe seine Genehmigung ertheilen." Als Berichterstatter fungirt Abg. Dr. v. Lengerke, welcher unter Bezugnahme auf die der Vorlage beigegebenen Erläuterungen die Motive des Commissionsbeschlusses darlegt.

Abg. Potthoff hat erwartet, daß der Ausschuß niedrigere Sätze vorgeschlagen haben würde. Das Krankenkassen- und Unfallversicherungsgesetz muthe dem Gewerbetreibenden bedeutende Opfer zu, die doch in ihrer Wirkung den Steuern gleich seien, insofern sie eine Entlastung der Armenkassen herbeiführen. Er bitte dringend, sobald die Finanzverhältnisse es nur eben gestatten, eine Revision des Gewerbesteuergesetzes und insbesondere eine Herabsetzung der einzelnen Klassen vorzunehmen.

Abg. Husemann spricht ebenfalls für eine Erniedrigung der einzelnen Steuersätze.

Dem Abg. Schnitger erscheint es unbillig, Detmold und Lemgo in gewerblicher Beziehung gleichzustellen. Redner giebt spezielle statistische Nachweise über die von den einzelnen Klassen der Lemgoer Gewerbetreibenden bezahlten Grundsteuern und führt aus, daß die meisten derselben, um bestehen zu können, noch Ackerbau nebenbei treiben müßten, was in Detmold nicht der Fall sei. Neben der Grundsteuer drücke sie die Gebäudesteuer, welche in Lemgo sogar mehr einbringe als in dem benachbarten Brake. Detmold habe zudem durch die Eisenbahn gewonnen. Alle diese Umstände zeigen deutlich, daß die Gewerbesteuerkraft Lemgos geringer sei als die Detmolds. Er ersuche daher, Lemgo in die zweite Abtheilung zu versetzen, wohin es naturgemäß gehöre.

Regierungs-Assessor Pustkuchen entgegnet: Die Steuersätze seien den preußischen gleich, in Wirklichkeit komme diese Gleichheit aber nie zur Geltung, da gesetzlicher Vorschrift gemäß nur $^3/_4$ derselben (9 Simpla) jährlich gehoben

werden. Unsere Städte stehen also schon deshalb günstiger als die preußischen. Abgesehen hiervon komme in Folge der jetzt proponirten Herabsetzung — wie durch Zahlen nachgewiesen wird — unsere erste Abtheilung (also Detmold und Lemgo) der dritten Abtheilung in Preußen, in welcher alle Städte unter 1500 Einwohner eingeschätzt worden seien, bedenklich nahe.

Abg. Dr. v. Lengerke beklagt die Unbilligkeiten und Inkonsequenzen des Gesetzes und hofft, daß, wenn in Preußen, wie jetzt verlaute, eine Aenderung desselben vorgenommen werden sollte, man hier mit einer solchen bald folgen werde. Der Vergleich mit den übrigen Städten des Landes habe die Commission bestimmt, zwischen Detmold und Lemgo keinen Unterschied zu machen.

Nachdem noch die Abgg. Grote und Husemann auf der einen und der Abg. Schnitger auf der anderen Seite über die gewerblichen Verhältnisse Detmolds und Lemgos ihre widerstreitenden Ansichten ausgetauscht haben, wird die Diskussion geschlossen und der Commissionsbeschluß angenommen.

Man geht nunmehr über zur Berathung der Eingabe des Magistrats der Stadt Salzuflen, welche die bereits erwähnte Chausseeangelegenheit betrifft. Der Finanzausschuß hat hierzu folgenden Antrag gestellt:

„Der Landtag wolle beschließen, dem Magistrate zu eröffnen, daß er das Gesuch nicht befürworten kann, daß er aber, wenn die Stadt Salzuflen die Unterhaltung des neuen Zufuhrweges zum Bahnhof zu übernehmen sich bereit erklärt, bei fürstlicher Staatsregierung sich dahin verwenden will, daß der jetzt in einen Communalweg verwandelten früheren Staatsstraße vom Marktplatze bis zum Werlschen Communalwege die Eigenschaft als Staatsstraße wieder verliehen werde."

Abg. Dr. v. Lengerke setzt die Gründe auseinander, welche die Commission zu diesem Beschlusse bestimmt haben. Salzuflen habe sich seinerzeit geweigert,

den Zufuhrweg zum Bahnhofe zu bauen; nach langen Verhandlungen sei derselbe endlich aus Landesmitteln und durch Zuschuß von Interessenten hergestellt worden. Die Regierung befinde sich Uflen gegenüber, das auch die Unterhaltung jenes Weges abgelehnt habe, in einer Zwangslage. Es sei vollständig correct und gesetzlich von ihr verfahren worden, wenn sie die Wegestrecke vom Marktplatze bis zum Werl'schen Communalwege aus dem Chausseeverbande herausgenommen habe. Diese Sachlage, sowie das ganze Verhalten der Stadt bei Anlegung des Zufuhrweges biete aber dem Landtag keine Veranlassung, für die Salzuflen Interessen besonders einzutreten. Erkläre sich die Stadt bereit, die Unterhaltung des fr. Weges zu übernehmen, so werde der Landtag selbstverständlich für die Aufhebung jener Zwangsmaßregeln Sorge tragen.

Abg. Schnitger spricht für die Petition: Salzuflen habe der lippischen Bahn die größten Opfer gebracht, ohne daß die hieran für den Aufschwung seiner wirthschaftlichen Verhältnisse geknüpften Folgen sich bewahrheitet haben. Wenn die Regierung die Stadt schon damals zur Anlegung des Zufuhrweges nicht habe veranlassen können, so erscheine es auch jetzt nicht gerechtfertigt, die Unterhaltung des Weges durch derartige Maßregeln zu erzwingen.

Regierungs-Assessor Pustkuchen erklärt: Bereits am 13. Februar sei dem Magistrate der Stadt Uflen vom Fürstlichen Cabinets-Ministerium eröffnet worden, daß man — unter Aufhebung der angewandten Zwangsmittel — geneigt sei, die Uebernahme eines Theiles der Unterhaltungskosten auf die Landkasse zu beantragen, wenn die Stadt den größeren Theil derselben übernehme. Es empfehle sich daher wohl, dem Commissionsantrage eine dem entsprechende Formulirung zu geben.

Abg. Dr. v. Lengerke hat ein solches Entgegenkommen seitens der Regierung nicht erwartet und hält, zwar unbekannt mit den in der Commission

hierüber herrschenden Ansichten, es für durchaus angemessen, hierauf einzugehen. Da es sich um einen aus Staatsmitteln zu gewährenden Beitrag handele, so scheine ihm die Mittheilung jener Eingabe an Fürstliche Staatsregierung geboten, mit dem Ersuchen, den Landtag demnächst von der vereinbarten Zuschußquote in Kenntniß zu setzen. Redner stellt sodann einen den Commissionsbeschluß in dieser Richtung modifizirenden Antrag, den er aber zurückzieht, nachdem sämmtliche Redner bis auf den Abg. Schnitger in der sich hieran schließenden längeren Debatte sich über die Haltung Salzuflens in der Bahnhofsfrage ꝛc. tadelnd ausgesprochen haben.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Finanzausschusses angenommen.

Der Landtag tritt hiernächst in die Weiterberathung der Grundzüge einer neuen Gemeindeordnung ein. Die Commission hat sich über die zurückverwiesenen Punkte geeinigt und zu dem in zweiter Lesung offen gelassenen § 52 (II 9 der Vorschläge) folgenden Zusatzantrag gestellt:

> „Dem Stellvertreter kann nach Bedürfniß die Erledigung einzelner Angelegenheiten mit Ausnahme der Polizeiverwaltung auf Vorschlag und unter Zustimmung des Amtsgemeinderaths selbständig übertragen werden."

Die übrigen von der Commission proponirten Aenderungen sollen in dritter Lesung zur Debatte gestellt werden.

Abg. Schemmel motivirt diesen Antrag. Man sei in der Commission nach weiterer Prüfung zu der Ueberzeugung gelangt, daß der Schwerpunkt der Ortspolizei mehr in die Gemeinden verlegt werden müsse und daß der Dorfsvorsteher zur Handhabung derselben eine passendere Persönlichkeit sei, als der Stellvertreter der Amtsgemeinde. Letzterer solle mit polizeilichen Geschäften überhaupt nicht behelligt werden. Seine Funktionen, die sich nur auf die

inneren Angelegenheiten der Amtsgemeinde beziehen (Communalwegebau, Armenpflege) sollen nicht gleichzeitig der Erledigung staatlicher Aufgaben dienen, weil sonst die Bestätigung durch die Regierung erforderlich sein würde. Dadurch, daß man dem Stellvertreter einen großen Theil der Geschäfte der Verwaltungsbeamten übertrage, werden die letzteren bedeutend entlastet, was eine Verringerung ihrer Zahl ermögliche.

Abg. Hunnäus erblickt in dem Commissionsbeschlusse, der zwar nicht so weit gehe wie seine Intentionen, einen entschiedenen Fortschritt, insofern derselbe doch wenigstens einen entwicklungsfähigen Zustand schaffe und der Regierung andeute, daß der Landtag gewillt sei, eine größere Selbstverwaltung in den Gemeinden anzustreben. Redner hält es für wesentlich, daß ein Theil der Ortspolizei von den Verwaltungsbeamten abgezweigt und den Dorfsvorstehern übertragen worden sei. Der Kreis ihrer Thätigkeit lasse sich auf diese Weise allmählich erweitern, wenn es auch, wie er nicht verkenne, anfangs mit einigen Schwierigkeiten verknüpft sei, zu bestimmen, welche Geschäfte ihnen zur selbständigen Erledigung übertragen werden können. Hierauf brauche sich indeß der Landtag nicht weiter einzulassen, da es Sache der Regierung sei, über diesen Punkt demnächst angemessene Vorschläge zu machen. Als erhebliche Verbesserung müsse ferner bezeichnet werden, daß alle die Amtsgemeinde betreffenden Angelegenheiten vom Stellvertreter selbständig besorgt werden können. Ihm mißfalle nur die facultative Fassung dieses Vorschlags. Wenn man den einzelnen Amtsgemeinden überlasse, von dieser Befugniß Gebrauch zu machen, so sei der Begriff einer für das ganze Land conformen Verwaltung von vornherein ausgeschlossen. Er halte es für viel zweckmäßiger, den Geschäftskreis des Stellvertreters genau zu präzisiren und ihm die Ausübung der hiernach zu seinem Ressort gehörigen Funktionen überall gleichmäßig zur

Pflicht zu machen. Hierdurch werde auch, abgesehen von der die Verwaltungsbeamten treffenden Entlastung, der Vortheil erreicht, daß die Einrichtung einer Mittelinstanz sich ermöglichen lasse.

Abg. Büxten zieht hiernächst den zu § 52 in zweiter Lesung gestellten Antrag zurück und giebt anheim zu erwägen, ob man nicht jetzt schon der Fürstlichen Staatsregierung empfehlen solle, bei der künftigen Organisation nur zwei Verwaltungsbeamte in Aussicht zu nehmen, die er seinerseits für ausreichend halte.

Die Abgg. Riekehof, Krieger und Dr. v. Lengerke sprechen für den Commissionsantrag, wenngleich den beiden letzteren noch manche Punkte desselben — namentlich das Verhältniß des Verwaltungsbeamten zum Dorfsvorsteher in ortspolizeilicher Beziehung — der vollständigen Klarheit entbehren.

Regierungsrath Overbeck ist derselben Meinung und wünscht über diese Punkte, welche prinzipieller Natur seien, nähere Auskunft, damit die Regierung demnächst wisse, woran sie sich zu halten habe.

Abg. Krieger antwortet: Die Polizei sei, unter Ausschließung des Stellvertreters von polizeilichen Funktionen, zwischen dem Verwaltungsbeamten und den Dorfsvorstehern getheilt worden. Eingehendere Vorschläge gehören dem Detail an, in das sich der Landtag, welcher nur die Grundzüge berathe, nicht zu vertiefen brauche. Ebenso die Abgg. Büxten und Schemmel. Der Einwand des letzteren, bei Beginn der Berathung sei dem Landtage vom Regierungstische aus der Vorwurf gemacht worden, daß er sich zuviel um Einzelheiten kümmere, veranlaßt eine Debatte, in welcher der Regierungs-Commissarius erklärt, er sei der Ansicht gewesen, der Landtag habe sich generell für ein bestimmtes Prinzip ausgesprochen; dann habe es freilich nur einer kurzen Skizzirung bedurft. Jetzt aber stelle sich heraus, daß man zu einer Art

gemischten Systems komme, was den Wunsch nach detaillirteren Vorschlägen wohl berechtigt erscheinen lasse. Auch Abg. Dr. v. Lengerke kann die Berechtigung eines solchen Wunsches nicht verkennen.

Für den Abg. Asemissen ist die Uebertragung polizeilicher Befugnisse an die Dorfsvorsteher ein wesentlicher Fortschritt, so bedenklich es ihm auch erscheine, die Ausübung der Polizeigewalt von zwei Centralstellen zu leiten. Er halte es für durchaus nothwendig, den Schwerpunkt der gesammten Verwaltung in die Dorfsgemeinde zu verlegen, im übrigen aber, unter Aufhebung der Personalunion, die Selbständigkeit der Amtsgemeinden zu erhalten. Die Regierung werde schwerlich auf den Stellvertreter eingehen, wenn man ihn nicht in jeder Richtung zum Repräsentanten der Amtsgemeinde mache. Eine Trennung der Polizeigeschäfte von den inneren Verwaltungsangelegenheiten lasse sich nur mit großen Schwierigkeiten durchführen. Erweitere man aber den Geschäftskreis der Vorsteher, so mache sich auch die Anstellung eines Beamten in den Amtsgemeinden erforderlich, dem man die Verwaltungssachen der letzteren — Rechnungsführung, Classensteuercommissariat, Communalwegebau ꝛc., daneben auch standesamtliche Geschäfte und Amtsanwaltschaft — selbständig und zwar gegen Gewährung eines von der Amtsgemeinde aufzubringenden Gehaltes übertragen müsse. Nachdem der Landtag nun einmal so weit gegangen sei, solle er auch gleich jetzt noch einen Schritt weiter thun; nur so werde ein klares, einheitliches System gewonnen, welches die Anbahnung einer größeren Selbstverwaltung begünstige, die Regierung entlaste und die Organisirung einer Mittelinstanz möglich mache. Er empfehle daher, die Stellung der Stellvertreter in eine selbständige zu verwandeln und den Eingangs der Vorschläge bezüglich der Personalunion aufgenommenen Passus zu streichen.

Abg. Schemmel bekämpft die Anschauungen des Vorredners. Man sei davon ausgegangen, den vorhandenen Zustand möglichst beizubehalten und auf dieser Grundlage schließlich zu den nunmehr gemachten Vorschlägen gedrängt, welche das Aeußerste enthielten, was man an Zugeständnissen zu machen vermöge. Für jedes der Aemter einen selbständigen Beamten anzustellen, sei nicht für nothwendig erachtet worden. Auf dem Wege der Erfahrung könne man vielleicht dahin gelangen, die Vorschläge des Abg. Asemissen zu billigen. Das werde die Zukunft lehren. Für jetzt müsse das Bedürfniß eines solchen Beamten entschieden in Abrede gestellt werden.

Nachdem noch der Abg. Seiff des weiteren auf die verwirrenden Unklarheiten hingewiesen hat, welche seiner Ansicht nach die Stellung des Stellvertreters sowohl dem Verwaltungsbeamten wie der Amtsgemeinde und den Dorfsvorstehern gegenüber in sich schließe, wird die Discussion geschlossen und der Zusatzantrag zur Abstimmung gebracht. Da diese kein Resultat ergiebt, indem sich ebensoviel Stimmen dafür wie dagegen erheben, so wird die Wiederholung der Abstimmung auf die morgige Tagesordnung gesetzt.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Begl.: gez. **Berkemeier.**

№ 26.

Geschehen Detmold am Landtage den 3. Juni 1885.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abgg. Echterling und Ottomeyer und den für heute beurlaubten Abg. Potthoff. Seitens Fürstlicher Staatsregierung: Geh. Regierungsrath Steneberg, während der Sitzung erscheint der Geh. Ober-Regierungsrath Meyer.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und der Landtag tritt sofort in die Tagesordnung ein.

In der auf Vorschlag des Vorsitzenden zunächst vorgenommenen dritten Lesung der Proposition, die Abänderung des Gewerbesteuergesetzes betr., wird der Antrag des Finanzausschusses debattelos genehmigt.

Zur weiteren Berathung gelangt eine Eingabe verschiedener Fischereiinteressenten, die Abänderung des Fischereigesetzes vom 4. November 1880 betr. Der hierzu vom Petitionsausschusse gestellte Antrag:

„Der Landtag wolle beschließen, das fragl. Gesuch als unbegründet zu verwerfen, weil 1. der § 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. November 1880 dem Uebereinkommen zwischen den Staaten Preußen ꝛc. (Landes-Verord. Band XVIII Seite 182) nicht widerspricht und 2. weil durch Ausführung des Wunsches der Petenten die Fischerei nicht gefördert werden würde"

wird ohne Debatte zum Beschlusse erhoben, nachdem Abg. Asemissen als Referent der Commission die in Betracht kommenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse kurz erläutert hat.

Es folgt die dritte Lesung der Vorlage, die Abänderungen des Gesetzes über die Classensteuer und classifizirte Einkommensteuer betr. Der Vorsitzende verliest den Gesetzentwurf, wie er aus zweiter Lesung hervorgegangen ist.

Die Bestimmung in § 2 h findet Abg. Dr. v. Lengerke etwas hart für alle Heranziehenden; eine Verlängerung der Frist auf sechs Monate würde seinen Intentionen eher entsprochen haben. In demselben Sinne äußern sich die Abgg. Krieger, Tenge und Grote, während Abg. Husemann die Regierungsvorlage vertheidigt.

Zu § 2 i (Steuerfreiheit unter 200 ℳ Einkommen) giebt Abg. Asemissen zu erwägen, ob es nicht zweckmäßiger sei, die weitere Berathung der Vorlage auszusetzen. Die Regierung, welche, wie die zweite Lesung ergeben habe, auf die Annahme gerade dieser Bestimmung das größte Gewicht lege, werde dann vielleicht früher Anlaß nehmen, zu der vom Landtage intendirten vollständigen Revision des Gesetzes zu schreiten.

Dem widerspricht Abg. Dr. v. Lengerke, indem er den Vorredner auf die Geschichte dieser Vorlage hinweist und hervorhebt, daß die letztere in verschiedenen Punkten (Besteuerung der Aktiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien, der liegenden Erbschaften ꝛc.) den Wünschen des Landtags entgegen komme. Wenn es auch zu beklagen sei, daß der Entwurf des Gesetzes, welcher nur in Gestalt einer Novelle erscheine, einzelne als nothwendig erkannte Neuerungen nicht einführe, so dürfte dies kein Grund sein, die in der Vorlage dargebotenen Wohlthaten abzulehnen. Redner beantragt hierauf die in zweiter Lesung gestrichene Bestimmung zu § 2 i wieder zum Gegenstande der Berathung zu machen.

Abg. Husemann ist gegen die Vorlage, weil gerade die dürftigsten Familien durch sie nicht erleichtert werden. Ebenso der Abg. Schemmel, welcher bedauert, daß seine Zeit es ihm nicht erlaubt habe, den in zweiter Lesung in Aussicht gestellten Antrag jetzt einbringen zu können.

Geh. Regierungsrath Steneberg empfiehlt dringend die Annahme des Antrags v. Lengerke. Die Bestimmung des Entwurfs entspreche im Wesentlichen den Wünschen, welche der Landtag im vergangenen Winter kund gegeben habe. Wenn dieselbe auch nicht alle erleichtere, denen eine Entlastung zu wünschen sei, so komme sie doch schon sehr vielen zu Statten. Die Zahl der Familien sowohl wie der Einzelnsteuernden, deren Einkommen weniger als 200 ℳ betrage, sei keineswegs so gering, wie man gewöhnlich glaube. Zu den letzteren gehören namentlich viele Wittwen, arme Nähmädchen, Lehrlinge, erwerbslose Hauskinder ꝛc. Die Proposition gebe nun für die Schätzungsausschüsse eine Handhabe, derartige Personen steuerfrei zu lassen, wodurch immerhin manche Härte beseitigt werde. Der vom Abg. Schemmel in zweiter Lesung erhobene Einwand unter Bezugnahme auf den Fall, wo neben dem überlebenden Ehegatten steuerpflichtige Kinder vorhanden sind, treffe nicht zu, indem hier selbständige Einschätzung stattfinde und jeder, dessen Einkommen 200 ℳ nicht erreiche, von der Steuer befreit werde.

Nach einer kurzen Entgegnung des Abg. Schemmel wird der Antrag v. Lengerke und im Anschluß daran auch die Bestimmung der Vorlage angenommen. Ebenso werden die Anträge des Finanzausschusses im einzelnen genehmigt. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird die in den Schlußanträgen betonte Nothwendigkeit einer Instruction auch für die dem § 18 unter VII hinzugefügte Vorschrift ausdrücklich ausgesprochen. Schließlich erfolgt die

Abstimmung über den Gesetzentwurf im Ganzen, wobei derselbe in dritter Lesung unverändert angenommen wird.

Man geht nunmehr über zur Weiterberathung der Grundzüge einer neuen Gemeindeordnung.

Zunächst wird die gestern erfolglos gebliebene Abstimmung wiederholt. Der Commissions-Antrag zu II 9 findet jetzt Annahme.

Hierauf tritt der Landtag in die dritte Lesung des Gem.-Ord.-Entwurfes ein, zu welcher die Commission verschiedene Zusatzanträge eingebracht hat.

Statt der im Eingange der Vorschläge gebrauchten Worte: „Der jetzigen Organisation (der Aemter sowohl wie der jetzt in Personalunion vereinigten vier Verwaltungsbezirke)" beantragt die Commission zu setzen: „Der jetzigen Aemter und einer Vereinigung derselben zu größeren Verwaltungsbezirken in Personalunion."

Abg. Hunnäus beantragt die Worte „in Personalunion" zu streichen und stellt einen Antrag in Aussicht, wodurch den Amtsgemeinden eine selbstständige Stellung gegeben werden solle, was die Beseitigung der Personalunion von selbst zur Folge habe.

Abg. Schemmel bittet diesen Antrag abzulehnen, welcher lediglich die Einführung des Amtmannssystems bezwecke.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird die Beschlußfassung bis zur Abstimmung über die wegen des Stellvertreters zu II 9 gestellten Anträge ausgesetzt und in die Berathung der einzelnen Paragraphen eingetreten.

Zu I 2 erklärt der Abg. Büxten, daß er gegen das Dreiklassen-Wahlsystem stimmen werde.

Zu I 5 Absatz 1 hat die Commission den weiteren Antrag gestellt: Den Satz von „Innerhalb der Competenz" an bis zum Schluß zu streichen und statt dessen zu setzen:

„Denselben ist die selbständige Leitung der Löschanstalten bei Bränden zu überlassen und nur soweit es das staatliche Interesse unbedingt erheischt, die Vertretung der Ortspolizei, welche das Verwaltungsamt bleibt, zu übertragen.

Die Ertheilung einer ordnungsmäßigen Instruction und eine übersichtliche Zusammenstellung der für die Vorstehergeschäfte relevanten gesetzlichen Bestimmungen wird für nothwendig erachtet."

Dieser Antrag wird nach kurzer Motivirung durch den Referenten ohne Debatte angenommen.

Zu II 9 (§ 52 der G.-O.) ist seitens des Abg. Hunnäus und Gen. folgender Antrag eingebracht worden: „Dem Verwaltungsbeamten ist ein vom Amtsgemeinderath zu wählender, von der Regierung zu bestätigender und aus der Amtsgemeindekasse zu besoldender Amtsvorsteher zur Seite zu stellen, welcher die eigenen Angelegenheiten der Amtsgemeinde selbständig zu verwalten hat."

Abg. Hunnäus giebt demselben eine ausführliche Begründung. Der Antrag sei hervorgegangen aus dem Streben, die Amtsgemeinde in Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten möglichst selbständig zu machen. Der Geschäftskreis müsse im Allgemeinen auf der Grundlage der Gemeindeordnung von 1841 bestimmt werden. Die Polizeiverwaltung ausdrücklich aufzunehmen, sei manchem bedenklich gewesen, da einzelne Theile der Polizei dem Dorfsvorsteher als dem Organe des Verwaltungsbeamten übertragen worden seien. Dies hindere indeß nicht, die übrig gebliebenen Zweige der Polizeiverwaltung, vorzugsweise die Wegepolizei (§ 28 der G.-O. von 1841) in die Hände des Amtsvorstehers zu legen, wie es denn überhaupt nicht ausgeschlossen sei, daß ihm mit Zustimmung des Amtsgemeinderaths besondere Polizeifunktionen übertragen werden. Jedenfalls aber bringe der Antrag Klarheit in die

Verhältnisse: Die Amtsgemeinde verwalte ihre Angelegenheiten selbständig und der Verwaltungsbeamte brauche nur mehr im staatlichen Interesse thätig zu werden.

Abg. Tenge unterstützt diesen Antrag in Rücksicht auf die Ersparnisse, welche eintreten, wenn man den Amtsvorstehern die Amtsanwalts- und Standesamtsgeschäfte übertrage.

Abg. Krieger ist aus pecuniären Gründen gegen die Schaffung eines besonderen Berufspostens. Das Amendement Hunnäus passe überhaupt nicht in den Commissionsentwurf, welcher den Wirkungskreis der Dorfsvorsteher zu erweitern beabsichtige.

Abg. Schemmel: Die Annahme des Antrags bedeute für ihn soviel als die Einführung von Berufsamtmännern. Das Verhältniß des „Amtsvorstehers" zu dem Verwaltungsbeamten bleibe nach wie vor unklar. Die Tragweite des Vorschlages lasse sich, namentlich nach der Kostenseite hin, nicht vollständig übersehen. Die Uebertragung von Amtsanwaltsgeschäften ꝛc. biete kein Gewähr, da diese von anderer Seite verfügt werde. Er halte es für besser, wenn man den Boden der Commissionsbeschlüsse nicht verlasse.

Abg. Asemissen: Das Bedürfniß eines Stellvertreters habe der Landtag anerkannt. Zweck des Antrags Hunnäus sei, die Amtsgemeinde zu erhalten, woraus dann von selbst folge, daß eine Person an deren Spitze gestellt werden müsse, welche die Geschäfte selbständig erledige. Redner führt dann des Weiteren aus, daß der Geldpunkt nicht so sehr ins Gewicht falle und warnt davor, eine Einrichtung ins Leben zu rufen, welche namentlich die vom Sitze des Verwaltungsamts entfernteren Gemeinden benachtheilige.

Dem Abg. Dr. von Lengerke, welcher sich von vornherein für das Amtmannssystem ausgesprochen hat, ist der Antrag an sich nicht unsympathisch;

Bedenken vorzugsweise finanzieller Natur bewegen ihn aber, zur Zeit gegen denselben zu stimmen.

Abg. Büxten glaubt, daß der Antrag Hunnäus größere Kosten nicht veranlassen werde. Wenn die Geschäfte der Vorsteher, wie der Entwurf beabsichtige, vermehrt werden, so müsse man ihnen billigerweise auch eine Vergütung gewähren.

Nach einer kurzen Debatte, welche zwischen den Abgg. Hunnäus und Schemmel über die Qualification der Amtsvorsteher zu Amtsanwälten bezw. über das Verhalten der Regierung bei Besetzung der Amtsanwaltsstellen entstanden ist, wird die Diskussion geschlossen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, daß der Antrag Hunnäus und Gen. nicht als Amendement der Commissionsvorschläge, sondern als ein selbständig neben diesen stehender Antrag aufzufassen sei, sodaß zunächst der Commissionsantrag zur Abstimmung gelangen müsse. Abg. Schemmel bittet bei der prinzipiellen Bedeutung desselben um namentliche Abstimmung; ebenso der Abg. Hunnäus, weil er der Ansicht sei, daß die heute fehlenden Abgeordneten für seinen Antrag gestimmt haben würden und weil auch der Regierung daran liegen müsse, zu erfahren, welche Stellung der Landtag dieser prinzipiellen Frage gegenüber einnehme.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen und der Antrag Hunnäus mit denselben Stimmen abgelehnt. Für den Commissionsantrag votirten die Abgg. Griemert, Krieger, Dr. v. Lengerke, Meyer, Nolting, Reese, Riekehof, Schemmel, Schönlau, Sültemeyer; dagegen die Abgg. Asemissen, Büxten, Grote, Hunnäus, Husemann, Schnitger, Seiff, Tenge.

Der nunmehr zur Abstimmung gebrachte Antrag Hunnäus auf Streichung der Worte „in Personalunion" wird gleichfalls abgelehnt.

Auf Vorschlag des Abg. Seiff wird dann zu II 12 (Rekurs) an Stelle des Wortes „Verwaltungsgerichtshofes" das Wort „Verwaltungsgerichts" gesetzt und schließlich den Schlußanträgen hinzugefügt, daß auf die Bestimmungen des Gemeindeordnungs-Entwurfes in ihrer durch die dritte Lesung formulirten Fassung nur zu dem Zwecke Bezug genommen worden sei, um die allgemeinen Grundsätze anzudeuten.

Nunmehr gelangen die Commissionsvorschläge in ihrer Gesammtheit zur Abstimmung. Dieselben werden in der bei der dritten Lesung gewonnenen Gestalt zum Beschlusse erhoben.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung, nachdem der Geh. Ober-Regierungsrath Meyer Namens des Durchlauchtigsten Fürsten den Landtag für vertagt erklärt hat.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 27.

Geschehen Detmold am Landtage den 16. December 1885.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den an Stelle des ausgeschiedenen Abg. Ottomeyer neu gewählten Abg. Köllermeier; als Vertreter Fürstlicher Staatsregierung Se. Excellenz der Cabinetsminister Frhr. von Richthofen, Geh. Regierungsrath Steneberg, Regierungsrath Overbeck.

Der durch Convocationsschreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 12. November d. J. wieder einberufene Landtag hat sich präsidialer Anordnung zufolge heute Nachmittag um 4 Uhr im Sitzungssaale versammelt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

Se. Excellenz der Cabinetsminister Freiherr v. Richthofen begrüßt den Landtag in längerer Ansprache, indem er bittet, ihm und seiner Amtsführung mit vollem Vertrauen entgegen zu kommen. Wenn man ihm dieses nicht vorenthalte, hoffe er seinen Aufgaben gerecht zu werden, in gemeinsamer Arbeit mit dem Landtage die innere Gesetzgebung weiter auszubauen und die Wohlfahrt des Landes nach jeder Richtung hin zu heben und zu fördern. Er werde seine ganze Kraft einsetzen, sich den Interessen des Landes dienstbar zu erweisen.

Der Vorsitzende dankt für die kundgegebenen wohlwollenden Gesinnungen und heißt Se. Excellenz in der Mitte des Landtags willkommen.

Nachdem hierauf die Protokolle vom 2. und 3. Juni d. J. vorgelesen und genehmigt worden sind, bringt der Vorsitzende folgende Eingänge zur Kenntniß des Landtags:

1. Ein Schreiben Sr. Excellenz des Cabinetsministers vom 16. d. M., sich beziehend auf das demselben beigefügte landesherrliche Commissorium.

2. Ein Schreiben Fürstlichen Cabinetsministeriums vom 4. d. M. (Nr. 1860), die zu den diesmaligen Landtagsverhandlungen zugezogenen Regierungs-Commissarien betr.

3. Desgl. vom 15. d. M. (Nr. 1918), die dem Landtage zu verfassungsmäßiger Entschließung mitgetheilten Vorlagen betr, nämlich

a. Proposition, den Etat der Landkasse für das Jahr 1886 betr.,

b. „ die Außerhebungsetzung eines Theils des Schulgeldes für das Jahr 1886 betr.,

c. Proposition, eine Aenderung des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen vom 27. Juli 1882 betr.,

d. Vorlage, die Einrichtung einer Warmwasserheizung in der Strafanstalt betr.,

e. Vorlage, die Unterstützung der Witwe des Gefangenwärters Henke in Oerlinghausen betr.,

f. Vorlage, den Bau einer Dienstwohnung für den Förster des Schutzbezirkes Hummersen betr.,

g. Vorlage, die Wahl der den Pferdeaushebungs-Commissionen zuzutheilenden Taxatoren und der Stellvertreter derselben betr.

4. Schreiben Fürstlichen Cabinetsministeriums vom 16. d. M. (Nr. 1929), den zu der Ausgabeposition II. 2. D (Wegebau) mitgetheilten Erläuterungsbericht betr.

5. Schreiben Sr. Excellenz des Cabinetsministers vom 15. d. M., die demnächstige Regelung der Thronfolge betr. Diese Mittheilung wird mit geschehener Verlesung für erledigt erklärt.

6. Schreiben Fürstlichen Cabinetsministeriums vom 15. d. M., die zu der beanstandeten Wahl des Abg. Reese angestellten Ermittelungen betr., welches der III. Wahlabtheilung überwiesen wird.

7. Desgleichen vom 16. d. M. (Nr. 1933), die Wahl des Abg. Köllermeier betr. Die angeschlossenen Wahlacten gehen an diejenige Abtheilung, welche die Wahl des Abg. Ottomeyer geprüft hat.

8. Eingabe des lippischen landwirthschaftlichen Hauptvereins, die Einführung der Bullenkörung betr. Hierüber soll im Plenum verhandelt werden.

9. Gesuch des Zimmergesellen Bauerkamp z. Z. in Lüerdissen, Brandkassegelder betr., welches dem Petitions-Ausschusse zugetheilt wird.

10. Eingabe des Vorstandes der Bürgerschule in Lemgo, die Schaffung einer neuen Haupt- und Nebenlehrerstelle daselbst betr. Diese Eingabe geht an den Finanz-Ausschuß.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden tritt der Landtag nunmehr ein in die erste Lesung der gedruckt vorliegenden Propositionen.

Bezüglich der formellen Lage des Etats bemerkt der Vorsitzende einleitend, daß der Etat pro 1885 und der pro 1886 im vergangenen Winter neben einander berathen worden seien. Der Etat pro 1885 habe, nachdem die Fürstliche Staatsregierung die vom Landtage wegen der Schulsteuerermäßigung gestellte Bedingung erfüllt, seine endgültige Erledigung gefunden, während man bei der Berathung des Etats pro 1886 bis in die dritte Lesung gediehen sei, die eingangs der Vorlage erwähnten Positionen ausgenommen, welche man in zweiter Lesung offen gelassen habe. Da nur eine Vertagung des Landtags

stattgefunden, so scheine ihm correct, die Berathung auf die ausgesetzten Positionen und diejenigen, bei welchen die Regierung jetzt eine Aenderung vorschlage, zu beschränken. Der Landtag schließt sich dieser Auffassung an. Auf ferneren Vorschlag des Vorsitzenden, welcher erklärt, daß die Proposition wegen der Schulsteuer präjudiziell sei für die Feststellung des Etats pro 1886, wird die erste Lesung derselben zunächst vorgenommen.

Da sich Niemand zum Worte meldet, so geht man zur Berathung der Etatsvorlage über, wobei die in zweiter Lesung ausgesetzten fünf Positionen zuerst zur Debatte verstellt werden.

1. Klassensteuer (Einnahme I. 1. D).

Abg. Büxten: Die Wohlthat eines Steuernachlasses habe der Landtag nun endlich erwirkt. Man solle aber nicht bei der Steuerfreiheit des Einkommens unter 200 ℳ stehen bleiben; bei uns sei der Steuerdruck der gleiche wie in dem benachbarten Preußen, wo der Nachlaß bis zu 900 ℳ ausgedehnt worden sei. Auch dieses lasse sich bei unsern Finanzverhältnissen erreichen, wenn man die Ausgaben einschränke, was z. B. durch Ersparnisse auf dem Gebiete der Verwaltung, Aufhebung von zwei Amtsgerichten, und die Organisirung einer auf Selstverwaltung basirten Gemeindeverfassung geschehen könne.

Abg. Husemann frägt an, ob sich die Erträgnisse der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer für dieses Jahr schon definitiv angeben lassen, da die Schätzungsausschüsse ihre Arbeit beendigt haben. Er glaube nicht, daß der Steuernachlaß einen erheblichen Einfluß auf den Gesammtertrag der Steuer haben werde. Für die Detmolder Verhältnisse sei das wenigstens nicht zu behaupten. Er bitte dringend, die Regierung möge dem Klassensteuergesetze nochmals näher treten und die Steuerfreiheit mindestens auf alle Einkommen unter 300 ℳ erstrecken.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß nicht die Aenderung des Klassensteuergesetzes Gegenstand der Berathung sei, sondern daß es sich nur darum handele, was auf Grund des geltenden Gesetzes in den Etat pro 1886 eingestellt werden solle. Andernfalls erwarte er einen selbständigen Antrag.

Geh. Regierungsrath Steneberg erwidert: über die diesjährigen Erträgnisse der Klassensteuer könne jetzt noch keine sichere Auskunft ertheilt werden, da die betr. Kataster erst gegen Ende des Jahres eingehen. In der von der Regierung zu der letzten Novelle erlassenen Instruction sei den Ausschüssen aufgegeben worden, über den durch den Steuernachlaß entstehenden Ausfall zu berichten. Erst wenn diese Berichte vorliegen, lasse sich ein klares Urtheil über die Gestaltung unserer Steuerverhältnisse gewinnen.

Abg. Potthoff constatirt, daß auch in Lemgo, wo er dem Schätzungsausschusse angehöre, die Wirkungen des Nachlasses sich nicht fühlbar gemacht haben und rügt den Mangel einer einheitlichen, nach bestimmten Prinzipien erfolgenden Einschätzung.

Abg. Griemert glaubt, daß der Ausfall höchstens die Summe von 5000 ℳ erreichen werde und beantragt demgemäß die Einstellung von 345000 ℳ.

Auch Abg. Asemissen hält eine Revision des Klassensteuergesetzes mit Rücksicht auf die übrigen Steuergesetze für dringend nothwendig. Wesentlich erscheine ihm dabei die einheitliche Regelung des Klassensteuer-Commissariats. Bisher werde in den einzelnen Amtsbezirken sowohl wie in den Städten nach ganz verschiedenen Grundsätzen eingeschätzt. Diesem Uebelstande könne man dadurch entgehen, daß man einen Commissar für das ganze Land ernenne und einheitliche Prinzipien aufstelle, nach denen er die Einschätzung zu leiten habe. (Größere Gebrauchmachung vom Fragerechte, Forderung der Spezialisirung des Einkommens ꝛc.)

Hiernächst wird die Diskussion geschlossen und über den Antrag Griemert abgestimmt. Derselbe findet Annahme.

2. Die Position Einnahme I. 1. E (Schulsteuer) wird auf Vorschlag des Vorsitzenden ausgesetzt, da die Entschließung über dieselbe von der Erledigung des vorgelegten Gesetzentwurfs abhängt.

3. u. 4. Leihekasse (I. 3. A) und Landessparkasse (I. 3. B).

Abg. Dr. v. Lengerke bedauert, daß die Erträge sich in den letzten Jahren vermindert haben. Wie die diesjährige Revision der Sparkassenrechnung pro 1884 ergeben habe, schließe dieselbe mit einem Defizit von 31000 ℳ ab. Dabei habe man aber die Baukosten des Kassengebäudes als reine Ausgabeposten behandelt und die neu angekauften preußischen Staatspapiere nur mit ihrem Nominalwerthe vereinnahmt, während das für sie bezahlte Agio in Ausgabe gestellt worden sei.

Er sehe nicht ein, wozu die Sparkasse so viel Geld ansammele, da sie großer Reservefonds nicht bedürfe. Seiner Ansicht nach müssen sämmtliche Jahresüberschüsse zu Landeszwecken verwandt werden. Jedenfalls aber liege kein Grund vor, von dem früher an die Landkasse abgeführten Betrage zu 20000 ℳ abzugehen. Redner beantragt hierauf unter I 3 B der Einnahme (Landessparkasse) 20000 ℳ einzustellen.

Geh. Regierungsrath Steneberg rechtfertigt die proponirte Einstellung mit der durch die Reduction des Zinsfußes eingetretenen Verringerung der Einnahme beider Creditinstitute, die sich mit Sicherheit noch nicht vollständig übersehen lasse. Die Sparkasse habe zudem mit ihrem Reinertrage die Kosten des Kassengebäudes zu decken. Wie die Etats früherer Jahre ergeben, sei auch die von ihr dem Lande ehedem zur Verfügung gestellte Summe geringer gewesen.

Abg. Dr. v. Lengerke bestreitet, daß der Bau des Kassengebäudes für die Sparkasse Verluste herbeigeführt habe. Ein Theil des Reinertrages sei in dem Kassengebäude angelegt, welches doch nicht minder wie das Geld als Werthobject von dauernder Nutzung gelten müsse. Abgesehen hiervon sei es ihm ganz recht, wenn man aus den Ueberschüssen, welche sich nach Abzug des jährlich an die Landkasse abzuführenden Betrages ergeben, im Landesinteresse Bauten aufführe.

Regierungsrath Overbeck: Die Kosten des Baues haben etwa 106000 ℳ betragen, sodaß die Kasse — bei 5% Verzinsung — an Kapitalzinsen jährlich ca. 5000 ℳ einbüße. Das Vermögen derselben habe sich zwar nicht verringert — indem an Stelle des aufgewandten Geldbetrages das Gebäude getreten sei — wohl aber ihre Einnahme. Für dieses Jahr stehe außerdem in Folge der Herabsetzung des Zinsfußes ein erheblicher Zinsenausfall in Aussicht, der sich zur Zeit aber noch nicht ziffermäßig angeben lasse.

Abg. Schnitger bemerkt, daß auch für die angeliehenen Kapitalien der Zinsfuß geringer geworden sei. Wenn der Ueberschuß nicht mehr als 15000 ℳ betrage, dann seien auch die Kosten der Verwaltung zu hoch. Redner beruft sich auf die Erträgnisse der Lemgoer Sparkasse, die sich auf 8000 ℳ jährlich belaufen.

Abg. Schemmel meint, daß ein großer Theil der Einlagen, wenigstens bei der Sparkasse, wohl nicht herabgesetzt worden sei und beantragt Verweisung beider Positionen an den Finanzausschuß, welche sich schon deshalb empfehle, weil die Ausschußdeputirten wegen der Rechnungsführung verschiedene Wünsche zu äußern haben.

Auf die Bemerkung des Abg. Dr. v. Lengerke, daß der Zinsfuß schon 1884 derselbe gewesen wie jetzt, erklärt Regierungsrath Overbeck, daß die Reduction desselben erst in diesem Jahre eingetreten sei.

Abg. Husemann ist der Ansicht, daß die Regierung sich noch jetzt über die diesjährigen Einnahme- und Ausgabeverhältnisse der Sparkasse Gewißheit verschaffen könne und wendet sich im übrigen gegen den Abg. Schnitger, indem er ausführt, daß das Eingehen der Landessparkasse für die Finanzen der Stadt Detmold nur erwünscht sein könne.

Nach Schluß der Debatte werden unter Annahme des Antrags Schemmel beide Positionen dem Finanzausschusse überwiesen.

5. Wegebau (Ausgabe II. 2. D).

Der Vicepräsident verliest den zu dieser Position heute eingegangenen Erläuterungsbericht.

Abg. Tenge glaubt nicht, daß die ausgeworfene Summe ausreicht und empfiehlt die Einstellung von 100 000 *M*.

Abg. Grote spricht für die Vorlage und bittet Anlaß zu nehmen, den Verdienst der Chausseearbeiter ꝛc. einigermaßen aufzubessern.

Abg. Dr. v. Lengerke dankt der Fürstlichen Staatsregierung für den ausführlichen Bericht, den der Landtag seit vielen Jahren vergeblich gewünscht habe.

Abg. Asemissen beantragt Ueberweisung dieser Position an den Finanzausschuß, welcher sich zugleich über die Aufhebung des Chausseegeldes schlüssig machen solle.

Hieran schließt sich eine Debatte, in welcher die Ansichten über die Chausseegeldfrage getheilt sind. Man ist aber darüber einig, daß es einer Verweisung des Etatspostens an den Finanzausschuß gegenüber dem gründlichen Berichte nicht mehr bedarf. Selbst der Abg. Asemissen will die proponirte Einstellung nicht verweigern, sondern nur veranlassen, daß der beregten Frage schon jetzt näher getreten werde.

Se. Excellenz der Cabinetsminister erklärt, daß der Antrag auf Aufhebung des Chausseegelds, welcher keine Bequemlichkeits-, sondern lediglich eine finanzielle Frage berühre, erst dann Aussicht auf Erfolg haben könne, wenn man der Regierung als Ausgleich eine andere dauernde Einnahmequelle zur Verfügung stelle. Abg. Asemissen: Die neuerdings im Lande aufblühende Industrie vertrage derartige Verkehrsbeschränkungen nicht. Er halte sich berechtigt, solche prinzipielle Fragen im Landtage zur Erörterung zu bringen. Die Commission könne zugleich auch die der Position zu Grunde liegende Berechnung prüfen (ordnungsmäßige Aufstellung des Inventars, der Kosten der Unterhaltung, Verzinsung ꝛc.). Geh. Regierungsrath Steneberg verweist den Vorredner in letzterer Beziehung auf die in der Landtagsregistratur befindlichen Landkasserechnungen. Es frage sich zunächst, ob das Land die Einnahme aus der Chausseegelderhebung entbehren könne und erst in zweiter Linie komme in Betracht, wie die Ueberschüsse aus der Reichshauptkasse angemessen zu verwenden seien, ob hierzu, zu einer weiteren Ausdehnung des Steuernachlasses oder etwa zu einer Entlastung der Gemeinden. Die jetzige Finanzlage gestatte aber nicht, die eine oder andere Art der Verwendung eintreten zu lassen.

Abg. Seiff bittet aus formellen Gründen den Antrag Asemissen abzulehnen. Es entspreche nicht der bisherigen Praxis, daß den Commissionen derartig allgemein gehaltene Fragen überwiesen werden.

Hiernächst wird die Diskussion geschlossen und nach Ablehnung des Antrags Asemissen die Position II. 2. D in Höhe des proponirten Betrages eingestellt.

Damit ist die zweite Lesung des Etats pro 1886 bis auf die ausgesetzte Position I. 1. E (Schulsteuer) beendigt.

Außer den hiernach angenommenen Positionen liegen in dritter Lesung noch vor die Veränderungen, wie sie jetzt von Fürstlicher Staatsregierung proponirt werden. Man tritt in die Berathung derselben ein.

Die Einnahmeposition I. 1. A (Aus der Reichshauptkasse) wird debattelos genehmigt, nachdem Geh. Regierungsrath Steneberg die ziffermäßigen Beträge angeführt hat, deren Zusammensetzung die fragliche Position ausmacht. Ebenso erfolgt die Annahme des Ausgabepostens I. 1. A (Kosten der Steuerverwaltung an Preußen).

Zu der Ausgabeposition I. 3. C 1. (Pensionen und Unterstützungen an Beamte) bezw. zu den in der Anlage 3 neu aufgeführten vier Nummern (46—49) bemerkt Geh. Regierungsrath Steneberg, daß die Pensionsansprüche der unter 46—47 genannten Beamten gesetzliche seien, während die der beiden anderen nur auf Billigkeit beruhen. Der Landtag habe bisher Unterbeamten, die treu ihren Dienst versehen haben und sich in schlechten Vermögensverhältnissen befinden, bereitwilligst eine Unterstützung gewährt, er möge eine solche auch im vorliegenden Falle nicht ablehnen.

Abg. Asemissen, an sich nicht gegen die Bewilligung, bittet den Landtag bei dieser Gelegenheit sich darüber auszusprechen, ob er es gut heiße, daß derartige Beamte fest angestellt werden. Eine große Zahl derselben entbehre der definitiven Anstellung, ihr Geschick sei unbestimmt und unsicher, da sie lediglich von der Gnade ihrer Vorgesetzten abhängen. Auch ihnen müsse, wenn sie ihre Pflichten als Beamte treu erfüllt haben, überall gleichmäßig ein rechtlicher Anspruch auf Pension zustehen.

Geh. Regierungsrath Steneberg entgegnet: Nach dem Gesetze über den Civilstaatsdienst könne bei denjenigen Unterbeamten, deren Dienstführung keine besondere Vorbildung in ihrem Fache voraussetze, die definitive Anstellung erst

nach einer zehnjährigen Dienstzeit erfolgen. Die Regierung habe aber triftigen Grund, in jedem einzelnen Falle den Antrag auf feste Anstellung zu erwarten, da manchem wegen der zu zahlenden Witwenkassebeiträge an einer solchen nicht viel gelegen sei.

Bei der Abstimmung wird die zu diesem Titel proponirte Einstellung unverändert genehmigt.

Zu dem unter I. 3. C 2 (Unterstützungen an Hinterbliebene von Beamten) eingetretenen Veränderungen, welche von dem Geh. Regierungsrath Steneberg kurz erläutert worden, bemerkt Abg. Seiff, daß durch den inzwischen erfolgten Tod der Räthin Hasse die sub 30 der Anlage ausgeworfenen 600 ℳ in Wegfall gekommen seien, was von Seiten des Regierungscommissarius bestätigt wird.

Auf Vorschlag des letzteren findet in unmittelbarem Anschluß hieran die Berathung der Vorlage statt, welche die Unterstützung der Witwe des Gefangenwärters Henke in Oerlinghausen betr. Die Vorlage wird debattelos angenommen und hiernächst unter Berücksichtigung der ausfallenden 600 ℳ und der mehr einzustellenden 48 ℳ die Gesammtsumme dieses Titels mit 16143 ℳ in den Etat eingestellt.

Die heutige Berathung wird hier abgebrochen. Tagesordnung für die auf morgen Nachmittag 4 Uhr anberaumte Sitzung:

1. Fortsetzung der heutigen Etatsberathung.
2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfes bezüglich der Schulsteuer.
3. Eingabe des lipp. landwirthschaftl. Hauptvereins, die Bullenkörung betr.
4. Erste Lesung der übrigen Propositionen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Begl.: gez. **Berkemeier.**

№ 28.

Geschehen Detmold am Landtage den 17. Dezember 1885.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, seitens Fürstlicher Staatsregierung: Se. Excellenz der Cabinetsminister Freiherr v. Richthofen, Geh. Regierungsrath Steneberg, Regierungsrath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, indem er den neu eingetretenen Abg. Köllermeier begrüßt. Die Beeidigung desselben soll nach geschehener Wahlprüfung erfolgen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird hiernächst vorgelesen und genehmigt und der Landtag tritt in die Tagesordnung ein.

Die gestern abgebrochene Berathung wird bei der Ausgabeposition III. 1. A (Cabinets-Ministerium) wieder aufgenommen.

Abg. Asemissen stellt hierzu folgenden Antrag: „Der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, mit dem Königreich Preußen einen Vertrag abzuschließen, nach welchem die Aufsicht über die gesammte Rechtspflege im Fürstenthum Lippe von preußischen Beamten des Justizministeriums oder eines Oberlandesgerichts ausgeübt wird; oder die Reichsregierung um Einrichtung von Justizaufsichtsbehörden für diejenigen Staaten zu ersuchen, welche weder ein eigenes Oberlandesgericht noch ein eigenes Justizministerium haben, oder mit einem anderen größeren Bundesstaate einen entsprechenden Vertrag abzuschließen." Der Antragsteller führt in längerer

Rede die Mängel an, welche seiner Ansicht nach unserer Justizpflege anhaften. Vor allem fehle eine durchgreifende Aufsicht. Diese könne aber aus Gründen mancherlei Art Beamten unseres Landes nicht übertragen werden.

Nach einer Entgegnung Sr. Excellenz des Cabinetsministers erklärt Abg. Dr. v. Lengerke, daß der Landtag auf einen so weit reichenden Antrag erst dann eingehen könne, wenn die Beschwerdepunkte nach allen Seiten hin klar gestellt worden seien. Abg. Hunnäus verspricht sich von einer derartigen Revision, welche zudem einen Eingriff in die Justizhoheitsrechte Sr. Durchlaucht des Fürsten enthalte, wenig praktischen Erfolg. Nach Ansicht des Abg. Büxten wären die gerügten Unzuträglichkeiten wohl nicht eingetreten, wenn man sich bei der damaligen Organisation der Gerichtsverfassung an ein preußisches Oberlandesgericht angeschlossen hätte. Diese Aeußerung veranlaßt eine längere Debatte, in welcher die früher wegen der Errichtung eines eigenen Landgerichts gepflogenen Verhandlungen wiederum zur Sprache gebracht werden. Abg. Echterling beantragt schließlich, den Antrag dem Justizausschusse zu überweisen. Bei der Abstimmung wird sowohl der Antrag Echterling wie der Antrag Asemissen abgelehnt und die Position der Vorlage genehmigt.

Zu III. 1. F der Ausgabe (Verwaltungsämter) empfiehlt der Vorsitzende die Debatte zu spezifiziren und über jeden Posten besonders abzustimmen, was auch geschieht.

Die Position B. 5. 1. (fünf Verwaltungsbeamte) wird debattelos angenommen.

Zur Position B. 5. 2. (ein Assessor) welche gleichzeitig mit B. 5. 6. (zur Aushülfe) Gegenstand der Verhandlung wird, erklärt der Abg. Büxten, daß er für die Bewilligung der Summe, aber gegen die definitive Anstellung eines Assessors stimmen werde.

Abg. Dr. v. Lengerke: Man möge das Provisorium von 3800 ℳ zur Aushülfe bestehen lassen. Der Zeitpunkt liege nicht mehr fern, wo eine andere Gestaltung der Gemeindeverhältnisse eintrete. Auch habe sich die Sachlage insofern geändert, als jetzt eine Menge jüngerer Kräfte zur Disposition ständen, welche die Regierung zur Hülfeleistung bei dem einen oder dem anderen Verwaltungsamte verwenden könne.

Geh. Regierungsrath Steneberg giebt eine eingehende Erörterung der Gründe, welche die Regierung zur Proponirung eines definitiven Verwaltungs-Assessors unter den jetzigen Verhältnissen veranlassen. Man müsse darauf sehen, möglichst qualifizirte Leute für die Verwaltungscarriere heranzuziehen. Die Vorbildung der Gerichtsassessoren liege fast ausschließlich auf juristischem Gebiete; in der Verwaltung haben sie sich wenig praktische Kenntnisse erworben. Entscheidung derselben für die eine oder andere Carriere sei wesentlich bedingt durch die pecuniären Aussichten. Die Neigung für die Verwaltung komme aber erst in der Praxis und daher müsse man auch eine Stelle schaffen, welche ihnen Gelegenheit gebe, die Verwaltungspraxis kennen zu lernen. Dabei verstehe sich von selbst, daß nur die Möglichkeit definitiver Anstellung sie zu bewegen vermöge, ihren sicheren Aussichten in der Justizcarriere zu entsagen. Bei einer etwaigen Wiederbesetzung der vier Verwaltungsämter, welche sich zur Zeit in den Händen bejahrter Beamten befinden, entstehe immerhin eine gewisse Calamität. „Wenn nicht ein qualifizirter Amtsrichter sich zur Uebernahme eines Verwaltungsamtes entschließe, — was wegen der pecuniären Aussichten schwerlich anzunehmen sei, — so müsse man zu dem jüngeren Personal greifen. Auch aus diesem Grunde empfehle es sich zur Zeit, wo die vier Verwaltungsbeamten noch im Dienste seien, einen jüngeren Beamten definitiv anzustellen, wodurch zugleich eine angemessene Vertretung in

Hinderungsfällen ermöglicht werde. Der Regierungs-Commissarius führt dann des weiteren aus, daß die Schaffung eines definitiven Postens, welcher seiner Beschaffenheit nach nur jüngeren Beamten übertragen werde, keinen Bedenken unterliegen könne und bittet, man möge der Regierung diesen Dienst um so eher leisten, als es sich nur um eine Uebergangsperiode handele und erhöhte Geldmittel nicht beansprucht werden.

Abg. Schemmel meint: Bei den augenblicklichen Aussichten, welche in der Justiz ungünstiger seien als in der Verwaltung, werde es nicht schwer halten, junge Beamte für die letztere Carriere zu gewinnen. Auch scheine es ihm zweifelhaft, ob, bei etwaiger Wiederbesetzung der vier Verwaltungsämter mit jüngeren Kräften, das Bedürfniß eines definitiv angestellten Assessors noch vorhanden sein werde.

Abg. Büxten will keine neue Stelle schaffen, da in nächster Zeit eine Verringerung des Verwaltungsbeamtenpersonals bevorsteht.

Se. Excellenz der Cabinetsminister verweist auf die preußischen Verhältnisse, wo eine Trennung zwischen Justiz und Verwaltung schon während des Referendariats eintrete und hält es im Interesse einer ordnungsmäßigen Verwaltung für dringend nothwendig, daß man frühzeitig für die Heranziehung eines tüchtigen Verwaltungsbeamtenthums Sorge trage.

Nachdem die Abg. Riekehof und Griemert gegen die Vorlage gesprochen und Abg. Husemann hervorgehoben hat, daß bei der jetzt im Justizfache herrschenden Ueberfüllung die Besorgniß eines eintretenden Mangels unbegründet erscheine, wird die Discussion geschlossen und die Position B 5. 2. abgelehnt. Unter B 5. 6. werden 3800 *M* eingestellt.

Die übrigen Positionen dieses Titels finden debattelos Annahme.

Ebenso wird die Position B IV. 7 (Hülfsschreiber) genehmigt, während die folgende B V. 3. A (Kosten der hiesigen Strafanstalt) auf Antrag des Abg. Büxten an den Finanzausschuß geht.

Die Verlesung der in den Motiven enthaltenen Schlußbemerkung, wonach die Deckung des entstehenden Defizits aus dem Bestande der Landkassenrechnung pro 1884 erfolgen soll, giebt zu keiner Debatte Anlaß.

Es folgt die Berathung der Vorlage, die Außerhebungssetzung eines Theils des Schulgeldes für das Jahr 1886 betr. Dieselbe wird in zweiter und gleich darauf auch in dritter Lesung definitiv genehmigt.

Man verhandelt weiter über die in zweiter Lesung ausgesetzte Position I. 1. E (Schulsteuer), welche debattelos angenommen wird, nachdem Geh. Regierungsrath Steneberg die Mehreinstellung von 2000 ℳ kurz motivirt hat.

Hiernächst finden die Positionen der Einnahme I. 1. D (Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer) und I. 1. E (Schulsteuer) sowie die Ausgabeposition II. 2. D (Wegebau) in dritter Lesung ebenfalls Annahme.

Damit ist die dritte Lesung des Etats bis auf die dem Finanz-Ausschuß überwiesenen Positionen beendigt.

Hieran schließt sich die erste Lesung der Vorlage, eine Aenderung des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen vom 27. Juli 1882 betr.

Abg. Seiff beantragt, dieselbe an eine Commission zu verweisen. In § 17 des Einführungsgesetzes und § 87 der Grundbuchordnung sei ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Aufgebotsverfahren sich nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung richten solle. Es erscheine immerhin zweifelhaft, ob die Landesgesetzgebung befugt sei, sich dem Geltungsgebiete der Reichsgesetze zu entziehen, dadurch daß sie nunmehr die Einrückung im Reichsanzeiger für überflüssig erkläre.

Abg. Hunnäus ist gegen die Ueberweisung, wenn die Erklärungen des Regierungskommissarius die Bedenken des Vorredners beseitigen, worauf Regierungsrath Overbeck erklärt, daß die Regelung des Aufgebotsverfahrens in Grundbuchsachen dem freien Befinden der Landesgesetzgebung unterliege.

Den Abg. Tenge, welcher die präcise Fassung des § 17 tadelt, macht der Regierungskommissarius auf verschiedene Umstände aufmerksam, welche es wünschenswerth erscheinen lassen, die Wahl geeigneter Blätter ꝛc. in das freie richterliche Ermessen zu stellen.

Hiermit wird die erste Lesung geschlossen, nachdem der Antrag Seiff abgelehnt worden ist.

Der Vorsitzende verliest hierauf den Antrag des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Zimmergesellen Bauerkamp, welcher auf die nächste Tagesordnung gesetzt wird.

Es folgt die Berathung einer Eingabe des lippischen landwirthschaftlichen Hauptvereins, welche die Einführung der Bullenkörung betrifft.

Abg. Dr. von Lengerke empfiehlt, auf dieselbe einzugehen, da es sich nur darum handele, der Regierung gegenüber die Zweckmäßigkeit dieser Maßregel anzuerkennen.

Abg. Schemmel bemerkt, man solle mit einer Entschließung warten, bis die Regierung, welcher die Eingabe bereits mitgetheilt worden sei, Stellung zu dieser Frage genommen habe. Er halte die Bullenkörung in der vorgeschlagenen Weise nicht für praktisch durchführbar. Der Zwang werde vielfache Umgehungen und damit Polizeistrafen und Unzufriedenheit im Gefolge haben, er belästige namentlich die kleineren Grundbesitzer.

In demselben Sinne äußert sich der Abg. Grote.

Nach Ansicht des Abg. Büxten kann es der Regierung nur angenehm sein, aus der Mitte des Landtages das Urtheil Sachverständiger über diese Frage zu vernehmen. Er erblicke in der Einführung der Bullenkörung das geeignetste und billigste Mittel zur Hebung der Rindviehzucht, ebenso Abg. Tenge.

Abg. Krieger weist darauf hin, wie traurig es in manchen Theilen des Landes mit der Rindviehzucht bestellt sei und betont die Nothwendigkeit, der Rentabilität dieses Erwerbszweiges einen neuen Impuls zu geben.

Abg. Dr. v. Lengerke widerlegt die formellen Bedenken des Abg. Schemmel und beantragt, nachdem die Abg. Husemann und Grote gegen die Eingabe gesprochen haben: „Der Landtag wolle beschließen, sich im Prinzip mit der Einführung der Bullenkörung einverstanden zu erklären und Fürstliche Staatsregierung um Vorbereitung einer darauf bezüglichen Vorlage zu ersuchen."

Abg. Asemissen meint, man solle der Regierung nicht von vornherein ein bestimmtes Prinzip vorschlagen, sondern ihr zunächst freie Wahl lassen, welche Maßregeln sie zur Hebung der Rindviehzucht bei unseren Verhältnissen für angemessen erachte.

Bei der Abstimmung wird der Antrag v. Lengerke zum Beschlusse erhoben.

Auf der Tagesordnung steht ferner die erste Lesung der Vorlage, die Einrichtung einer Warmwasserheizung in der Strafanstalt betr.

Abg. Dr. v. Lengerke erklärt, daß man im Finanzausschusse nach Prüfung der Kostenanschläge zu dem Resultate gelangt sei, dem Landtage die Annahme dieser Proposition zu empfehlen, weil durch die vorgeschlagene Heizungsanlage, welche eine durchaus zweckmäßige, weniger feuergefährliche sei, eigentliche Landesmittel nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Da ein auf Schluß der Sitzung gestellter Antrag Annahme findet, so wird dieser Gegenstand für heute verlassen.

Nächste Sitzung morgen Nachmittag 4 Uhr. Tagesordnung:

1. Dritte Lesung des Etats.
2. Fortsetzung der heutigen Berathung.
3. Berathung der übrigen noch unerledigten Vorlagen.
4. Antrag des Petitions-Ausschusses zu der Eingabe des Zimmergesellen Bauerkamp.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Leugerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 29.

Geschehen Detmold am Landtage den 18. Dezember 1885.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als Vertreter Fürstlicher Staatsregierung: Se. Excellenz der Cabinetsminister Freiherr v. Richthofen, Geh. Regierungsrath Steneberg, Regierungsrath Overbeck.

Nach Vorlesung und Genehmigung des gestrigen Protokolles tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung ein.

Zu den Einnahme-Positionen I 3 A (Leihekasse) und I 3 B (Landessparkasse) liegt folgender Antrag des Finanzausschusses vor:

„Der Landtag wolle beschließen: 1. die eingestellten Beträge von je 15000 ℳ zu bewilligen. 2. an Fürstliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, daß in der Rechnungsführung über beide Creditinstitute a. nicht der Nominalwerth, sondern der Ankaufswerth der anzukaufenden Werthpapiere in ungetheiltem Betrage, b. in der Bilanz der wirkliche Werth der sämmtlichen angekauften Werthpapiere unter Berechnung nach dem Curse am letzten Tage des Rechnungsjahres, sowie ein entsprechender Werth für das aus den Mitteln der Sparkasse aufgeführte neue Catastergebäude unter Anrechnung einer angemessenen jährlichen Amortisationsquote eingestellt werde. 3. Fürstliche Staatsregierung

zu veranlassen, daß, sobald solches thunlich erscheint, der vom Landtage unter dem 19. December 1877 gefaßte und damals unbeanstandet gebliebene Beschluß betr. Vereinbarung eines Statuts über die Einrichtung und Verwaltung beider Creditinstitute zur Ausführung gelange."

Diese Anträge erhalten eine eingehende Motivirung durch den als Berichterstatter des Ausschusses fungirenden Abg. Dr. von Lengerke. Referent führt des weiteren aus, daß er seinen früheren Antrag auf Erhöhung der Position I 3 B schon in den Commissionsberathungen zurückgenommen habe, da er zu der Ueberzeugung gekommen sei, daß die Zinsreduction und die Convertirung der preußischen Consols in der That einen immerhin erheblichen Einfluß auf die Einnahmeverhältnisse der Kassen geäußert habe. Zudem liege auch zur Zeit (etwa wegen eines zu befürchtenden Deficits) kein zwingendrs Grund zu einer Mehreinstellung vor. Die Anträge sub 2 erstreben eine richtigere, die Vermögenslage beider Kassen übersichtlicher machende Rechnungsführung, während die sub 3 sich lediglich als die Wiederholung eines früheren Landtagsbeschlusses darstellen, dessen Ausführung bis heute unterblieben sei. Man habe es für zweckmäßig erachtet, das damalige Ersuchen zu erneuern und als wesentliche in das Statut aufzunehmende Punkte zu empfehlen: Bestimmungen über Aenderungen des Zinsfußes, über die Höhe des Reservefonds, wegen Verwendung des Rechnungsüberschusses, sowie die Organisirung eines Curatoriums, dem bei wichtigen Fragen (Aenderung des Zinsfußes, Verleihung von Capitalien gegen Verpfändung von Grundstücken zweifelhaften Brandkassetaxates ꝛc.) eine gewisse Mitwirkung in der Verwaltung eingeräumt werden müsse.

Regierungsrath Overbeck giebt zu den Ausführungen des Berichterstatters ziffermäßige Beläge und entgegnet dem Abg. Schnitger, welcher den Mangel

eines Statutes tadelt und die Verwaltungskosten beider Institute zu hoch findet, daß der Geschäftsgang der Kassen allerdings durch Verordnung geregelt sei, wenn auch nicht durch Normen, wie sie der Landtag jetzt wünsche und er seinen Einfluß auf die Administration derselben zu vermehren bezwecke. Die Verwaltungskosten stehen zu dem Reinertrage der Kassen durchaus nicht im Mißverhältniß, da von dem Jahresüberschusse der Leihekasse — abgesehen von der in die Landkasse fließenden Summe — jährlich 20,000 ℳ zu gemeinnützigen und wohlthätigen Zwecken vorweg genommen werden.

Nach einer sich auf die ziffermäßige Darlegung des Reg.-Commissarius beziehenden Bemerkung des Abg. Husemann erklärt Se. Excellenz der Cabinets-Minister, daß die Staatsregierung den Anträgen des Finanz-Ausschusses bezüglich theilweiser Aenderung der bisherigen Rechnungsführung bei den Landescredit-Instituten nicht unsympathisch gegenüber stehe, auch die Wünsche des Landtags wegen Ausführung der im Jahre 1877 gefaßten Beschlüsse in ernste Erwägung nehmen und baldthunlichst hierüber weitere Mittheilung machen werde.

Bei der Abstimmung werden die Positionen I 3 A und B in zweiter und dritter Lesung angenommen, ebenso die zu derselben gestellten Anträge des Finanzausschusses.

Zu der Ausgabeposition V 3 A (Kosten der hiesigen Strafanstalt), in deren Berathung der Landtag nunmehr eintritt, ist seitens des Finanzausschusses folgender Antrag eingebracht worden: „Der Landtag wolle beschließen, die für den Strafanstaltsdirector proponirte Gehaltserhöhung abzulehnen und den Ausgabetitel V 3 B auf 12400 ℳ zu ermäßigen, dagegen die Staatsregierung zu ermächtigen, dem Director Schmidt, welcher mit seiner Familie in dem Anstaltsgebäude wohnt, kostenfreie Heizung für sich und seine Familie zu gewähren."

Namens der Mehrheit des Ausschusses referirt Abg. Husemann, welcher u. a. darauf hinweist, daß mit der steigenden Frequenz der Anstalt auch das Beamtenpersonal vermehrt worden sei. Gegenüber dem steten Wachsen der Ausgaben für Strafanstaltszwecke müsse mit möglichster Sparsamkeit verfahren werden; im vorliegenden Falle dürfe man aber von einer Gehaltserhöhung um so eher Abstand nehmen, als der zeitige Director neben seinem Gehalte eine nicht unbedeutende Offizierspension beziehe. Dagegen habe sich die Majorität des Ausschusses für Zubilligung der freien Heizung ausgesprochen, was immerhin einer Aufbesserung von 200—300 ℳ gleichkomme.

Abg. Dr. von Lengerke, der mit seiner Ansicht die Minderheit des Ausschusses vertritt, hebt hervor, daß zur Leitung eines solchen Instituts ein höherer Bildungsgrad erfordert werden müsse und sowohl die Gehaltsverhältnisse im benachbarten Preußen, wo derartige Posten — allerdings von größerem Geschäftsumfange — mit 3000—3600 ℳ dotirt seien, als auch die pecuniäre Stellung anderer Beamten (z. B. diejenige der Spar- und Leihekasse) eine Gehaltserhöhung unbedingt gerechtfertigt erscheinen lassen. Unter Anrechnung der freien Heizung solle man daher das Gehalt des Strafanstaltsdirectors um 350 ℳ erhöhen, eine Verbesserung, welche der regierungsseitig proponirten ungefähr gleich sei. Nachdem Redner noch auf die in Folge der gestiegenen Frequenz vermehrte Arbeitslast hingewiesen und namentlich betont hat, daß die autoritative Geltung, die der Inhaber dieses Postens nothwendig haben müsse, sich von Persönlichkeiten geringerer Qualification nur schwer erwerben lasse, formulirt er seine Vorschläge zu dem Antrage: „Der Landtag wolle beschließen: die Position von 12750 ℳ einzustellen zugleich mit der Ermächtigung für Fürstliche Staatsregierung, dem

Director Schmidt neben der Gehaltserhöhung von 350 ℳ kostenfreie Heizung für seine Wohnräume zu gewähren."

Geh. Regierungsrath Steneberg empfiehlt die Position der Vorlage, indem er darauf aufmerksam macht, daß die Directorial-Geschäfte, welche bisher ein Mitglied des Landgerichts besorgt habe, mit den früheren Functionen des Hausverwalters vereinigt und dem zeitigen Director übertragen seien, ein Umstand, welcher allein schon die Erhöhung des Gehaltes rechtfertige, abgesehen von der gesteigerten Frequenz der Anstalt, worüber der Reg.-Commissarius ausführliche ziffermäßige Nachweise giebt.

Dem Abg. Hunnäus ist vorzugsweise die in Folge des neuen Strafvollstreckungsverfahrens eingetretene Vermehrung der Directorialgeschäfte ein Grund, für die Bewilligung einer Gehaltszulage zu stimmen. Da aber dem Redner die Regierungsvorlage sowohl wie der Antrag von Lengerke wenig Aussicht auf Annahme zu haben scheinen, so beantragt er, neben freier Heizung das Gehalt um 150 ℳ zu erhöhen und die fragl. Position mit 12550 ℳ einzustellen. Abg. Griemert unterstützt diesen Antrag.

Im Anschluß an die Ausführungen des Reg.-Commissarius wird eine längere Debatte geführt über die Qualifications-Voraussetzungen zu dieser Stelle, sowie über die Zweckmäßigkeit der Besetzung derartiger Posten mit Militair-Pensionären. Während der Geh. Regierungsrath Steneberg und Abg. Dr. von Lengerke wiederholt für die Vorlage eintreten, sprechen die Abgeordneten Husemann, Schnitger, Grote, Büxten und Asemissen gegen dieselbe. Der letztere hält die Stelle, welche auch ein Unterbeamter vollständig versehen könne, für genügend dotirt. Es sei aber dringend zu wünschen, daß die Strafvollstreckung ausschließlich in die Hände der Staatsanwaltschaft gegeben und dem Inspector der Anstalt nur die technische Leitnng überlassen werde.

Bei der Abstimmung, welche auf Vorschlag des Abgeordneten Schnitger bezüglich des Antrages Hunnäus eine namentliche ist, findet der Commissionsantrag Annahme, nachdem die Regierungsvorlage, sowie die Anträge von Lengerke und Hunnäus abgelehnt worden sind — der letztere mit 13 gegen 7 Stimmen. Gegen den Antrag Hunnäus votirten die Abgeordneten Asemissen, Büxten, Echterling, Grote, Husemann, Köllermeier, Nolting, Meier, Reese, Schnitger, Schönlau, Seiff, Sültemeier, dafür die Abgeordneten Griemert, Hunnäus, Krieger, Dr. von Lengerke, Potthoff, Schemmel, Tenge.

Hiermit ist der Etat pro 1886 in dritter Lesung durchberathen.

Die gestern abgebrochene Berathung der Vorlage, die Einrichtung einer Warmwasserheizung in hiesiger Strafanstalt betr., wird hiernächst wieder aufgenommen. Empfohlen durch den Reg.-Commissarius und den Abg. Dr. von Lengerke erhält die Proposition unter debatteloser Annahme des vom Abg. Tenge befürworteten und vom Abg. Husemann formulirten Amendements:

„die proponirte Summe zu bewilligen unter der Voraussetzung, daß mehrere qualifizirte Unternehmer zur Einreichung von Offerten für diese Anlage aufgefordert werden",

die Zustimmung des Landtags.

Auf der Tagesordnung steht schließlich noch die Eingabe des Zimmergesellen W. Bauerkamp in Lüerdissen, die vorenthaltene Auszahlung von Brandkassegeld betr. Der Umstand, daß die Intentionen des Petenten, wie der Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Asemissen ausführt, sich aus dem Gesuche nicht klar ersehen lassen, hat die Commission veranlaßt, einen Antrag dahin zu stellen „der Landtag wolle beschließen, durch eine Verhandlung im Plenum Fürstliche Staatsregierung um Aufklärung des Sachverhalts zu veranlassen und dann Beschluß über die Eingabe zu fassen." Nach einer kurzen

Auseinandersetzung zwischen dem Regierungsrath Overbeck und den Abgeordneten Asemissen und Schnitger ist man sich darüber einig, daß es sich in der Petition um eine Angelegenheit rein privaten Characters handle, deren Erledigung außerhalb der Competenz des Landtages liege. Nur der Abg. Schnitger meint, daß ein allgemeines Interesse insofern vorhanden sei, als die Eingabe zwingende Veranlassung biete, zu untersuchen, ob die betreffenden Paragraphen des Brandkassegesetzes einer gesetzlichen Interpretation bedürftig seien. Bei der Abstimmung gelangt indeß ein vom Abg. Asemissen neu formulirter Antrag zur Annahme, dahin gehend: „Der Landtag wolle beschließen, dem p. Bauerkamp zu eröffnen, es liege weder eine ersichtliche Beschwerde, noch ein allgemeines Interesse vor, die Sache weiter zu prüfen."

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Schluß der Sitzung 7 Uhr. Nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. zweite und dritte Lesung der Vorlage, die Einrichtung einer Warmwasserheizung in hiesiger Strafanstalt betr.,
2. Proposition, den Bau einer Dienstwohnung für den Förster des Schutzbezirkes Hummersen betr.,
3. Proposition, eine Aenderung des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen vom 27. Juli 1882 betr.,
4. Vornahme der regierungsseitig beantragten Wahlen.
5. Bericht der Wahlabtheilung II über die Wahl des Abg. Köllermeier.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Begl.: gez. **Berkemeier.**

№ 30.

Geschehen Detmold am Landtage den 19. December 1885.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die für heute beurlaubten Abgg. Potthoff und Schnitger, als Vertreter Fürstlicher Staatsregierung Se. Excellenz der Cabinetsminister, Freiherr von Richthofen, Geh. Regierungsrath Steneberg, Regierungsrath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung, daß die Abgg. Potthoff und Schnitger für heute beurlaubt worden seien. Der Landtag tritt sofort in die Tagesordnung ein. Zunächst wird die Proposition: die Einrichtung einer Warmwasserheizung in hiesiger Strafanstalt betreffend, in zweiter und gleich darauf in dritter Lesung mit der in erster Lesung beschlossenen Modification debattelos genehmigt.

Hierauf gelangt die Vorlage, den Bau einer Dienstwohnung für den Förster des Schutzbezirkes Hummersen betr. zur Berathung. Der Finanzausschuß hat einen Antrag auf Ablehnung derselben eingebracht. Wie der Commissions-Referent weiter ausführt, ist für die Entscheidung vorzugsweise die Kostspieligkeit und Entbehrlichkeit der Anlage maßgebend gewesen.

Geh. Regierungsrath Steneberg motivirt die Bedürfnißfrage unter Hinweis darauf, daß der jetzige Förster des Schutzbezirkes, welcher auf seiner eigenen Stätte wohne, alt und kränklich sei und für seinen etwaigen Nachfolger

eine passende Miethwohnung in Hummersen nicht gefunden werden könne. Der Schutzbezirk Hummersen umfasse etwa die Hälfte des stark mit Servituten belasteten und zerstückelten Forstes. Bei dem Plane und Kostenanschlage seien Wohnungen der Domanialförster zum Vorbild genommen, hinter denen doch die Förster des Staatsforstes nicht gut zurückstehen können.

In der sich hieran knüpfenden längeren Debatte sprechen die Abgg. Schemmel, Grote, Husemann und Asemissen für den Commissionsantrag. Abg. Grote hält es für das zweckmäßigste, den ganzen Forst an die Fürstliche Fideicommißverwaltung zu verkaufen, welcher Ansicht der Abg. Schemmel widerspricht. Abg. Husemann verweist auf die kostspieligen Bauten der Forstverwaltung, welche die Erträge der Forsten nicht unerheblich beeinflussen und bezeichnet es als ein Mißverhältniß, wenn man einem Förster, der ein Gehalt von 900 ℳ und eine Wohnungsentschädigung von 90 ℳ beziehe, eine Dienstwohnung zur Verfügung stelle, welche mit 720 ℳ verzinst werden müsse. Abg. Asemissen stellt die Bedürfnißfrage in Abrede und zweifelt nicht, daß man bei etwaigem Abgange des jetzigen Försters eine zweckentsprechende Wohnung in Hummersen miethen könne. Er empfehle, den zersplitterten Forst möglichst zu arrondiren, einzelne zum Ackerbau geeignete Theile zu veräußern, dafür Ackerflächen von geringer Ertragsfähigkeit (z. B. Colonate in Riese) anzukaufen und durch zweckmäßige Anpflanzungen wieder in Waldboden zu verwandeln. Auch könne der Ertrag jener Forsten durch Verpachtung der Jagd an Interessenten vermehrt werden.

Nach nochmaliger Erwiderung des Reg.-Commissarius wird die Diskussion geschlossen und die Proposition, dem Antrage des Finanzausschusses entsprechend, abgelehnt.

Es folgt die zweite Lesung der Vorlage, Aenderung des Einführungsgesetzes zu den Grundbuchgesetzen vom 27. Juli 1882 betr.

Abg. Asemissen hat, um einzelnen Paragraphen des Entwurfes eine präcisere Fassung zu geben, folgende redactionelle Aenderungen in Vorschlag gebracht und beantragt:

1. Zu § 17 (Seite 3 Zeile 2 v. o.) statt „behauptet" zu setzen: „den Verlust der Urkunden in der Weise des § 840 der C.-P.-O. glaubhaft macht."

2. Zu § 20 (Zeile 2) die Worte „wo möglich" zu streichen.

3. Zu § 20 (Zeile 4) statt „Eintragung" zu setzen: „Das angemeldete Recht".

Bevor diese Amendements Gegenstand der Erörterung werden, tritt man noch einmal in die Generalbesprechung ein.

Regierungsrath Overbeck erklärt unter Bezugnahme auf seine früheren Ausführungen: nach Maßgabe der Bestimmungen der C.-P.-O. (§ 837 und 849) und des Einf.-Ges. zu der C.-P.-O. (§ 11) unterliege es keinem Zweifel, daß die Landesgesetzgebung befugt sei, für Grundbuchsachen die Anwendung der reichsrechtlichen Vorschriften über das Aufgebotsverfahren auszuschließen und bezw. die Vorschriften der C.-P.-O. durch andere Bestimmungen zu ersetzen. Den proponirten Aenderungen möge man bei den durch sie gewonnenen Vortheilen (Ersparniß von Zeit und Kosten) die Zustimmung nicht versagen. Abg. Seiff kann sich mit den Anschauungen des Reg.-Commissarius nicht einverstanden erklären. Unser Ausführungsgesetz zur C.-P.-O. habe das reichsrechtlich geregelte Aufgebotsverfahren im Allgemeinen eingeführt; für Grundbuchsachen sei dieses speziell durch § 88 der G.-B.-O. geschehen. Zudem bestimme auch der § 187 der C.-P.-O. ganz allgemein,

daß jede öffentliche Zustellung, welche eine Ladung enthalte, der Einrückung im Reichsanzeiger bedürfe, welcher Vorschrift das Landesrecht sich nicht ohne weiteres entziehen dürfe. Er halte es für bedenklich, das Aufgebotsverfahren, welches für alle Hypothekenerklärungen gleichmäßig zu gelten habe, zu Gunsten eines bestimmten Zweckes besonders zu regeln.

Nach einer kurzen Debatte rein juristischen Inhalts, in welcher außer dem Regierungsvertreter die Abg. Hunnäus und Asemissen für die Vorlage eintreten, geht man zur Spezialdiscussion über.

Der zu § 17 vom Abg. Asemissen gestellte Antrag erschöpft nach Ansicht des Reg.-Commissarius das Sachverhältniß nicht, insofern es sich hier nicht allein um den Fall einer verlorenen Urkunde, sondern überhaupt um die Behauptung der erloschenen Schuldverbindlichkeit handele. Diese Bestimmung entspreche dem § 86 der G.-B.-O.; ihr Wortlaut finde sich auch in dem oldenburgischen und schaumburg-lippischen Einführungsgesetze.

Die Abgg. Seiff und Hunnäus halten übereinstimmend die Anwendung des § 840 C.-P.-O. hier für ausgeschlossen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Asemissen abgelehnt und der § 17 unverändert genehmigt. Ebenso erfolgt debattelos die Annahme der §§ 18 und 19.

Zu § 20 bemerkt der Reg.-Commissarius: Dieser Paragraph sei wörtlich dem oldenburgischen Gesetze entnommen, und nur der Vollständigkeit halber mit in den Entwurf gebracht, ohne daß man an ihn etwas geändert habe.

Der Landtag schließt sich hiernächst, unter Ablehnung des Amendements Asemissen, dem Wortlaut der Vorlage an und genehmigt schließlich debattelos den § 41.

In der sofort vorgenommenen dritten Lesung werden die einzelnen Paragraphen der Vorlage und dann auch der Entwurf im Ganzen unverändert angenommen.

Die auf die heutige Tagesordnung gesetzte Wahl der den Pferdeaushebungs-Commissionen zuzutheilenden Taxatoren und der Stellvertreter derselben wird bis zum Wiederzusammentritt des Landtags ausgesetzt.

Der hierauf von dem Abg. Tenge und Gen. eingebrachte Antrag: „Der Landtag wolle beschließen Fürstlicher Staatsregierung anheimzugeben, auf einigen kurzen Strecken der Staatschaussee in der Nähe des Bahnhofs Lage mit der Beschüttung besseren Steinmaterials Versuche vorzunehmen" wird von dem Antragsteller zurückgezogen, nachdem Abg. Dr. von Lengerke auf die Unthunlichkeit eines solchen Antrags angesichts des bereits festgestellten Etats, in welchem der Regierung für solche Zwecke keine Mittel zur Verfügung gestellt worden seien, des näheren hingewiesen hat.

Namens der II. Wahlabtheilung referirt schließlich der Abg. Seiff über die Wahl des Abg. Köllermeier, die er für gültig zu erklären bittet. Dies geschieht.

Nachdem mit der hiernächst vorgenommenen Beeidigung des Abg. Köllermeier der letzte Gegenstand der Tagesordnung erledigt ist, erklärt Se. Excellenz der Cabinetsminister im Auftrage des Durchlauchtigsten Fürsten den Landtag für vertagt.

Hiermit ist die Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 31.

Geschehen Detmold am Landtage den 12. Februar 1886.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als Vertreter Fürstlicher Staatsregierung Se. Excellenz der Cabinetsminister Freiherr von Richthofen, Geh. Ober-Regierungsrath Meyer und Regierungsrath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die erste Sitzung des auf heute wieder einberufenen Landtags und bringt, nachdem die Protokolle vom 18. und 19. December v. Js. vorgelesen und genehmigt worden sind, folgende Eingänge zur Kenntniß der Versammlung:

1. ein Schreiben Sr. Excellenz des Cabinets-Ministers vom 11. d. M., sich beziehend auf das beigefügte cum facultate substituendi versehene landesherrliche Commissorium,
2. ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 11. d. M. (Nr. 291) die dem Landtag zur verfassungsmäßigen Entschließung vorgelegten Propositionen betr., nämlich
   a. die Proposition, einige Abänderungen des Gesetzes über die Brautschätze von Colonaten, vom 26. April 1864 betr.
   b. die Proposition, die Einrichtung von Schulzimmern in den durch Verlegung des Museums frei gewordenen Räumen im Hintergebäude des Gymnasiums betr.

c. Proposition, die Revision der Beiträge zur Brandkasse in Gemäßheit des § 48 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 26. April 1877 betr.

d. Proposition, den Entwurf einer Städteordnung betr.

3. ein Schreiben Sr. Excellenz des Cabinets-Ministers vom 12. d. M., die zu den diesmaligen Landtagsverhandlungen zugezogenen Regierungs-Commissarien betr.

4. Eingabe des Schulvorstandes zu Salzuflen vom 21. Januar d. J., die Anstellung eines Hauptlehrers an der dortigen Bürgerschule betr.

5. Eingabe des Schulvorstandes zu Lage vom 5. Februar d. J., die Anstellung von 2 Lehrern betr.

Beide Petitionen werden dem Finanzausschuß zugetheilt.

Nachdem der Vorsitzende einen Ueberblick über die unerledigt gebliebenen Gegenstände der letzten Sitzungsperiode gegeben hat, tritt der Landtag in die Tagesordnung und zunächst in die erste Lesung der Brautschatzvorlage ein.

Abg. Seiff erkennt an, daß der durch die neue Catastrirung veränderte Catasterreinertrag zu einer Revision des Brautschatzgesetzes hinreichend Veranlassung biete und giebt zu, daß man sich mit der Anwendung einer das Verhältniß des jetzigen Catasterreinertrages zum früheren generell ausdrückenden Ziffer um so weniger begnügen könne, als die früheren 5 Sätze, auf durchaus verschiedener Grundlage beruhend, sich im Laufe der Zeit als unrichtig herausgestellt haben. Die jetzt proponirte Eintheilung könne er indeß nicht billigen, da sie eine durchgängige Erhöhung der Brautschätze zur Folge habe, die namentlich die kleineren Colonate empfindlich treffe. Bei diesen, welche die bei weitem überwiegende Zahl bilden, betrage die Erhöhung z. B. für den Satz 1 das $1\frac{1}{4}$ fache. Die Nichtberücksichtigung der Haupttaxe habe wenig

Einfluß. Abgesehen hiervon erscheine es ihm unzweckmäßig, den proponirten Abänderungen nur die Gestalt einer Novelle zu geben, man solle vielmehr ein vollständiges Gesetz schaffen unter Zugrundelegung des alten, das auch nach anderen Richtungen revisionsbedürftig sei (Gebühren der Sachverständigen, Volljährigkeitstermin, Einfluß der neuen Taxordnung auf die Gerichtskosten ꝛc.) Er beantrage, die Vorlage einer Commission zu überweisen.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer stimmt dem letzteren Antrage zu und erklärt, daß gerade bei kleinen Colonaten, für welche die alten Sätze sich als zu gering erwiesen, eine Erhöhung am Platze sei, was auch verschiedene der Regierung erstattete gutachtliche Berichte empfohlen haben. Die Regierung habe ein vollständig neues Gesetz nicht proponiren können, da ihr eine prinzipielle Aenderung des alten in keiner Weise wünschenswerth erscheine.

Abg. Schemmel beweist durch einige Beispiele, daß die Brautschätze bei Colonaten sehr niedrigen Reinertrages auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe auffallend gering bleiben, wie er andererseits zur Ansicht neigt, daß sie für die dritte Klasse vielleicht etwas zu hoch berechnet werden. Er gebe zu erwägen, ob es, um die Einrichtung letztwilliger Verfügungen zu begünstigen, nicht möglich sei, die Befugniß hierzu dem überlebenden Ehegatten, — vorausgesetzt daß er sich nicht wieder verheirathe — durch Gesetz beizulegen. Ebenso wünsche er sehr, daß als Termin, wo der Anerbe das Colonat selbstständig übernehmen könne, nicht der jetzt gültige Volljährigkeitstermin, sondern das vollendete 25. Lebensjahr angenommen werde und diese Bestimmung, wenn möglich, ebenfalls gesetzlichen Ausdruck erhalte.

Abg. Dr. von Lengerke hält es für besser, daß ein neues Gesetz gemacht werde, auch wenn man nichts an den Prinzipien ändere. Eine Novelle erschwere die Uebersicht. Er stelle den Zusatzantrag: „Der Commission den

Auftrag zu geben, die Erörterung der Proposition auf Grundlage einer vorzulegenden neuen Redaction des Gesetzes von 1864 vorzunehmen."

Abg. Grote will überhaupt die kleinen Colonate dem Geltungsbereiche des Colonatsrechtes entziehen, was den Reg.-Commissarius veranlaßt, auf die Schwierigkeit einer richtigen Begrenzung und auf die nachtheiligen Wirkungen der dann eintretenden Zerstückelung (Entstehung eines bäuerlichen Proletariats) hinzuweisen.

Abg. Krieger: Der Vortheil für den Colonatsbesitzer, wenn wenig abzufindende Kinder vorhanden seien und der Nachtheil für denselben, wenn ihre Zahl eine große sei, bestehe nach wie vor. Ihm erscheine es gerechter, die Grundsätze des römischen Erbrechtes, wonach sich die Kinder ihr Erbtheil unter einander beschränken, in der Weise zur Anwendung zu bringen, daß man, um lebensfähige Colonate zu behalten, eine Maximalgrenze ziehe für die Verschuldung des Colonats auch incl. der Brautschätze und den nachgeborenen Kindern eine Gesammtquote aussetze. Die Einrechnung der Häusertaxe halte er bei kleinen Colonaten für nothwendig.

Abg. Hunnäus warnt vor prinzipiellen in das gemeine und das lippische Recht tief einschneidenden Aenderungen und bittet, man möge, in der Hauptsache sich an das bestehende haltend, vom praktischen Standpunkte aus die Uebelstände des alten Gesetzes beseitigen.

Auch dem Abg. Asemissen erscheint eine Neuredaction des Gesetzes, für dessen Verbreitung im Lande man sorgen müsse, dringend wünschenswerth. An sich Gegner des Colonatsrechts überhaupt, will Redner zur Zeit nur den kleinen Grundbesitz davon befreit wissen, für welchen, wie er ausführt, die ersten Voraussetzungen der Anwendbarkeit colonatsrechtlicher Bestimmungen (ein die Existenzfähigkeit einer Familie begründender Bodenbesitz) nicht vorhanden

sind. Der jetzige Rechtszustand schließe viele Härten in sich. Die Brautschätze von kleinen Colonaten seien äußerst gering und nicht geeignet, den abgefundenen zu einer selbständigen ökonomischen Stellung zu verhelfen. Letztwillige Verfügungen gehören in jenen Verhältnissen zu Seltenheiten. Der dem Brautschatzberechtigten event. zustehende Anspruch auf Alimentation lasse sich bei dem kleineren Grundbesitz nicht verwirklichen, ohne den Verpflichteten erheblich zu schädigen. Hieraus erhelle zum mindesten, daß das Colonatsrecht nicht auf alle ländlichen Besitze, namentlich nicht auf diejenigen anwendbar sei, die wegen ihres geringen Ertrages die Betreibung eines Nebengewerbes nothwendig machen. Diese wenigstens müssen ausgeschieden und dem in den städtischen Feldmarken gelegenen kleineren Grundbesitz gleichgestellt werden, dessen seitherige Sonderstellung man durch nichts zu rechtfertigen vermöge. Die Eigenartigkeit unserer Verhältnisse (zerstreute Ansiedelungen) lasse ein ländliches Proletariat nicht aufkommen.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer verweist auf die analogen Verhältnisse in Städten mit vorwiegend Ackerbau treibender Bevölkerung, wo sich das Bestreben zeige, die Liegenschaften möglichst in einer Hand zusammenzuhalten. Fange man aber erst an, die Theilung unbeschränkt zuzulassen, so werde man statt der kleinen selbstständigen Leute, an deren Erhaltung sehr viel gelegen sei, eine Menge von Häuslingen und Miethern bekommen.

Abg. Schemmel befürchtet, daß das Prinzip der Theilbarkeit, wenn es einmal bei dem kleineren Grundbesitz anerkannt worden sei, bald weiter greifen und schließlich das ganze Colonatsrecht untergraben werde. Die Commission möge sich mit dieser Frage überhaupt nicht befassen.

Abg. Riekehof meint, daß die auf der Verschiedenartigkeit der Taxation beruhenden Ungleichheiten bei Anwendung des Gesetzes immer bestehen bleiben.

Abg. Asemissen hebt noch hervor, daß auch der ländlichen Bevölkerung der Trieb innewohne, den Grundbesitz möglichst beisammen zu halten, namentlich für den kleinen Mann sei dieser ein Segen. Der größere Grundbesitz wechsele, wie die Erfahrung lehre, häufiger den Besitzer als der kleine. Er glaube, daß gerade der Zwang, den Grundbesitz ungetheilt zu erhalten, zu Häuslingen führen werde.

Abg. Schemmel entgegnet, das Gesetz müsse die Gewohnheiten des Volkes fixiren. Wenn schon in den Städten das Princip der Untheilbarkeit factisch befolgt werde, so sehe er nicht ein, weshalb man den kleinen Colonen ein Recht einräumen solle, wovon sie, wie er den Ausführungen des Vorredners entnehme, doch keinen Gebrauch machen werden.

Abg. Schnitger sieht in dem Anerberechte eine Beeinträchtigung des freien Verfügungsrechts, welcher Auffassung der Abg. Tenge widerspricht. Dieser wünscht zudem, obwohl im Princip mit den Gründen der Vorlage einverstanden, daß für die nächsten 6 Jahre die Leitung der Commissionsverhandlungen bei Bestimmung der Brautschätze dem Amtsgerichte und nicht, wie proponirt, dem Verwaltungsamte übertragen werde. Nach Ansicht des Abg. Büxten ist es nicht nöthig, daß das Colonatsrecht sich auf Stätten von 5—6 Scheffelsaat erstrecke. Die Verkleinerung — bei größeren Colonaten wirke sie zudem volkswirthschaftlich nicht schädlich — könne man im äußersten Falle gesetzlich verhüten.

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so erklärt der Vorsitzende die Discussion für geschlossen und bringt die gestellten Anträge zur Abstimmung. Diese finden Annahme. Die aus sieben Mitgliedern bestehende Commission soll morgen gewählt werden.

Es folgt die Berathung der Vorlage, die Einrichtung von Schulzimmern im Hintergebäude des Gymnasiums betr.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister empfiehlt die Annahme der Proposition, welche einem thatsächlichen Bedürfnisse entgegenkomme und deren Vorschläge recht practisch und nicht kostspielig seien.

Abg. Tenge proponirt, das Bedürfniß der Vorlage anerkennend, eine Localbesichtigung. Dieser Vorschlag wird vom Landtage gebilligt und soll im Einverständnisse mit Fürstlichem Cabinets-Ministerium die fragliche Besichtigung am nächsten Mittwoch stattfinden.

Abg. Potthof, im Allgemeinen für die Bewilligung der Proposition, möchte bei dieser Gelegenheit der Schulgeldfrage näher treten und für das Detmolder Gymnasium eine Erhöhung des Schulgeldes eingeführt wissen.

Geh. Ober-Reg.-Rath Meyer macht sodann einige Mittheilungen über die Verhandlungen, welche mit der Stadt Lemgo wegen Erhebung des dortigen Gymnasiums zu einer Landesanstalt gepflogen werden.

Hiermit wird dieser Gegenstand verlassen und der Landtag tritt nunmehr in die erste Lesung der Vorlage ein, welche die Revision der Beiträge zur Brandkasse betrifft.

Abg. Dr. von Lengerke giebt eine ausführliche Schilderung der Entstehungsgeschichte des Brandkassegesetzes vom 26. April 1877 unter Hervorhebung der Umstände, welche die Einführung eines rationellen Versicherungswesens bei uns gehindert haben (Kostspieligkeit des Apparats gegenüber der Kleinheit des Bezirks, Mangel einer totalen Rückversicherung, Ausschließung zu vieler Risicos ꝛc. ꝛc.). Die jetzt proponirte Erhöhung der Sätze beruhe auf den statistischen Mittheilungen des Brandkasse-Büreaus. In diesen sei nur die Gesammtsumme des Versicherungswerthes, nicht aber auch die Prämie

angegeben worden, die von den einzelnen Classen bezahlt werde. Die Erhöhung müsse aber auf die Ermittelungen basirt werden, die man in den einzelnen Classen sowohl bezüglich der Höhe der Prämien wie des Brandverlustes angestellt habe. Für eine Erhöhung des Satzes der Classe I, welche bereits bei Einführung des Gesetzes hoch genug bedacht sei, werde er nicht stimmen. Ebenso erscheine ihm der für die Classe V proponirte Satz auffallend hoch, während er sich mit den Sätzen der Mittelklasse vielleicht eher einverstanden erklären könne. Die Rückversicherung sämmtlicher Risicos hält Redner für unbedingt nothwendig und giebt deshalb zu erwägen, ob nicht der Landtag, ehe er sich der Arbeit unterzöge, neue Sätze aufzustellen, Fürstliche Regierung ersuchen solle, mit einer leistungsfähigen Gesellschaft in Verbindung zu treten und anzufragen, welche Sätze verlangt werden. Dieser Ausweg liege am nächsten. Sonst bleibe nichts anderes übrig als entweder die Brandkasse aufzuheben, oder dieselbe für gewisse Zeit einer Gesellschaft zu überlassen mit dem Rechte, sämmtliche Versicherungen im Lande aufzunehmen (jedoch Beibehaltung des Versicherungszwanges, Bestimmung eines Maximalsatzes und fortdauernde Verpflichtung zu den Kosten der Löschanstalten ꝛc. beizutragen). Jedenfalls sei es zweckmäßiger, die alten Sätze bis zum Abschluß einer totalen Rückversicherung fortbestehen zu lassen.

Reg.-Rath Overbeck: Gegenüber dem stets zunehmenden Defizit, mit welchem man bislang gearbeitet, könne die Nothwendigkeit einer Erhöhung der Sätze nicht zweifelhaft seien. Der Reservefonds sei nicht angewachsen, obwohl größere Brände nicht stattgefunden haben. Bei einem umfangreicheren Brande stehe die Kasse vollends hülflos da. Von Zuschlägen habe man abgesehen, da sie den Unwillen der Bevölkerung erregen. Das Defizit würde

noch bedeutender sein, wenn nicht ein größerer Theil des Risicos rückversichert worden wäre. Der Abschluß der fragl. Verträge habe allerdings viele Mühe gekostet; wegen der inzwischen erfolgten Retaxation sei jedoch in Zukunft eine bessere Grundlage für die Verhandlungen gewonnen. Wie No. I. der Brandstatistik ergebe, sei der Prämiensatz fortwährend geringer geworden (Retaxation, bessere Bauart der Häuser ꝛc.) und No. II. mache ersichtlich, daß die nicht massiven Gebäude am wenigsten Widerstand leisten, während bei der ersten Klasse die Brandreste fast 50 % der Versicherungssumme betragen. Die Regierung stehe wegen der Rückversicherung mit einer Gesellschaft bereits in Verhandlung; die fertig gestellte Vertrags-Punktation setze aber die erhöhten Sätze der Vorlage voraus, sodaß, wenn man diese nicht im Wesentlichen acceptire, an eine Perfection des Vertrages vorläufig nicht zu denken sei.

Abg. Asemissen macht aus einem von der Gothaer Feuerversicherungsgesellschaft eingeholten Gutachten verschiedene Mittheilungen, die sich auf die Sicherheit der Brandversicherungsanstalt, die Höhe der Beiträge, sowie die Rückversicherungsfrage beziehen und erhebt verschiedene Bedenken gegen das Brandkassegesetz, das er einer Revision vorzugsweise bezüglich der Bestimmungen über die Taxation unterworfen sehen möchte (Centrale Leitung derselben durch eine selbstständige Behörde unter Ausschluß der am Ort des Brandes ansässigen Handwerker und Bauverständigen).

Abg. Grote rügt, daß zuviel Risicos — namentlich gewerbliche Etablissements — von der Versicherung ausgeschlossen worden seien.

Abg. Dr. von Lengerke befürwortet und beantragt die Verweisung der Vorlage an eine Commission, damit man von dem Vertragsentwurfe, den er mit Freuden begrüße, Kenntniß nehmen könne.

Abg. Büxten ist gegen jede Erhöhung der Beiträge, solange nicht die vom Abg. Grote bezeichneten Mängel beseitigt worden seien.

Reg.-Rath Overbeck erklärt: Die Regierung habe zu dem von der Gesellschaft zurückgesandten Vertragsentwurfe selbst noch keine Stellung genommen und sei daher zur Zeit nicht in der Lage, denselben vorzulegen. Sobald der Abschluß erfolge, werde dem Landtage Mittheilung gemacht werden.

Abg. Schemmel bedauert die Höhe der Prämiensätze, welche ihm die Beibehaltung des bisherigen Versicherungszwanges zweifelhaft erscheinen läßt, während der Abg. Husemann dieselben durchaus nicht zu hoch findet, da in ihnen die Kosten der Taxation und des Löschwesens mit enthalten sind, für welche sonst die Gemeinden aufzukommen haben. Die Vertheilung der Prämiensätze in den einzelnen Gefahrenklassen halte er allerdings für unrichtig. Von sachkundiger Seite sei ihm mitgetheilt, daß der Satz der ersten Klasse zu hoch, derjenige der übrigen, die Klasse V nicht ausgenommen, zu niedrig sei. Auch ihm scheine es erforderlich, eine totale Rückversicherung anzustreben. Damit aber bis dahin die Sicherheit des Instituts nicht noch mehr gefährdet werde, so solle man keine Bedenken tragen, einer Erhöhung der Prämien zuzustimmen.

Abg. von Lengerke zieht seinen Antrag zurück, da er sich ohne Kenntniß des Rückversicherungsvertrages von einer Berathung der Proposition keinen Nutzen verspricht.

Nachdem der Regierungs-Commissarius nochmals bemerkt hat, daß das Zustandekommen des Vertrages von der Annahme der Vorlage abhänge, wobei es vorzugsweise darauf ankomme, daß die Summe der proponirten Sätze, deren Verhältniß unter einander man beliebig ändern könne, im Wesentlichen dieselbe bliebe, erklärt sich Abg. Schemmel bereit, den Antrag von Lengerke wieder

aufzunehmen. Nach Annahme desselben wird die Berathung abgebrochen und die Sitzung geschlossen.

Tagesordnung für die morgen früh 10 Uhr stattfindende Sitzung:
Erste Lesung der Vorlage, den Entwurf einer Städteordnung betr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Begl.: gez. **Berkemeier.**

№ 32.

Geschehen Detmold am Landtage den 13. Februar 1886.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abg. Hunnäus, Seitens Fürstlicher Staatsregierung: Se. Excellenz Cabinets-Minister Freiherr von Richthofen und Reg.-Rath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit Vorlesung folgender Eingänge:

1. eines Schreibens des Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 12. d. M., die Benutzung des Sitzungssaales in Hinblick auf das Anfang März zusammentretende Schwurgericht betr.
2. Petition des Colon S. Obermeyer in Brüntorf, die Revision der Spritzenordnung vom 16. Juni 1801 betr.
3. Eingabe des hiesigen Magistrats, die Auslegung des § 134 der Städteordnung betr.

Die Eingänge unter 2 und 3 gehen an den Petitions-Ausschuß.

Hiernächst werden die Commissions-Wahlen vorgenommen. Man hat beschlossen neben der Brautschatz- und Brandkassecommission gleich jetzt eine Städteordnungscommission zu constituiren in der Weise, daß jeder sieben Mitglieder angehören. Auf Vorschlag des Abg. Schemmel werden alsdann durch Acclamation gewählt:

1. in die Städteordnungs-Commission die Abg.: Büxten, Grote, Hunnäus, Husemann, Potthoff, Seiff, Schnitger;
2. in die Brandkasse-Commission die Abg.: Echterling, Griemert, Krieger, Dr. von Lengerke, Riekehof, Reese, Tenge;
3. in die Brautschatz-Commission die Abg. Asemissen, Köllermeier, Meier, Nolting, Schemmel, Schönlau, Sültemeier.

Man tritt nunmehr in die Tagesordnung ein, deren einzigen Gegenstand die erste Lesung der Städteordnung bildet.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister setzt die Gründe auseinander, welche die Regierung bestimmt haben, die früher geplante Verbindung zwischen Stadt- und Landgemeindeordnung aufzugeben und dem Landtage zunächst den Entwurf einer Städteordnung vorzulegen.

Gegenüber dem von den Abg. Grote, Husemann und Echterling erhobenen Vorwurfe, die Mittheilung der Vorlage sei zu spät erfolgt, um bei der Wichtigkeit des Gegenstandes eine genügende Vorbereitung zu ermöglichen, erklärt Reg.-Rath Overbeck, daß die Vorlage im Wesentlichen nichts Neues biete, da sie sich dem Entwurfe anschließe, der den Landtag im Jahre 1878 eingehend beschäftigt habe.

Abg. Husemann constatirt als wesentliche Abweichungen von dem früher fertig gestellten Entwurfe die Bestimmungen über die Amtsdauer der Bürgermeister und die zur Aufnahme einer Anleihe für nothwendig erachtete Genehmigung der Regierung, eine Ausdehnung des Oberaufsichtsrechts, welche mit Selbstverwaltung nicht verträglich sei. Man müsse ferner für eine Neuregelung des Instanzenzuges sorgen, wobei er die Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofes besonders empfehle.

In ähnlichem Sinne spricht Abg. Büxten, welcher meint, daß alle Städte des Landes außer Detmold der Landgemeindeordnung unterstellt werden können. Dem Bürgermeisteramte sei eine zu lange Dauer gegeben. Man solle aber darauf hinwirken, daß die Genehmigung einer Wahl nur unter Angabe von Gründen versagt werden dürfe, welche weder das kirliche noch das politische Gebiet berühren. Er behalte sich hierüber einen Antrag vor. Hinsichtlich des Wahlsystems sei er der Meinung, daß die Steuerquote nicht allein maßgebend sein dürfe bezüglich der Abgrenzung der einzelnen Klassen.

Abg. Schnitger, welcher erklärt, die neue Städteordnung sei schlechter als die alte, kann nicht begreifen, wie man einen Theil der Städte unter die Verwaltungsämter stellen könne, ehe die Landgemeindeordnung fertig sei.

Auf die Bemerkung des Reg.-Commissarius, daß sowohl in Oldenburg wie in Preußen die Genehmigung der Regierung bei Anleihen erfordert werde, antwortet Abg. Husemann, bis heute habe man keine schlechte Erfahrungen gemacht und die Elemente des Stadtverordnetencollegs bieten hinreichend Gewähr, daß mit den Stadtmitteln nicht verschwenderisch gewirthschaftet werde.

Abg. Dr. von Lengerke, welcher den jetzigen Entwurf mit der Gemeindeordnung von 1878 verglichen hat und, von den erwähnten Aenderungen abgesehen, eine wesentliche Uebereinstimmung beider constatiren kann, spricht für die Berathung der Vorlage in pleno, welche nicht ausschließe, daß man einzelne Punkte zur näheren Prüfung der Commission überweise.

Regierungsrath Overbeck entgegnet dem Abg. Schnitger, es liege nicht in der Absicht der Regierung die Städte II. Klasse vollständig mit der betreffenden Amtsgemeinde zu verschmelzen. Man wolle für sie in dem Verwaltungsamte eine neue Instanz schaffen, was ihnen bequemer sei und auch die Regierung entlaste.

Abg. Asemissen hält es für bedenklich, daß für Städte I. Klasse das Fürstliche Cabinets-Ministerium, für Städte II. Klasse die Fürstliche Regierung die höchste Instanz sei. Unsere Verhältnisse geben zu einer solchen Klassifizirung keinen genügenden Grund; namentlich aber dürfe in der Höhe des Bürgermeistergehaltes kein maßgebendes Kriterium gefunden werden. Redner macht ferner Vorschläge zu dem Drei-Klassenwahlsystem, mit dem er an sich einverstanden ist und spricht gegen die für Anleihen erforderte Genehmigung der Regierung, deren Einfluß sich dann auch auf die Einnahmeverhältnisse erstrecke (Möglichkeit einer Verhinderung von Ankäufen).

Die Generalbesprechung ist hiermit beendigt.

Dem Vorschlage des Abg. Dr. von Lengerke entsprechend soll die zweite Lesung der Städteordnung in pleno und zwar in der auf Montag, 15. d. M. nachmittags 4 Uhr anberaumten Sitzung vorgenommen werden.

Da die heutige Tagesordnung hiermit erschöpft ist, so schließt der Vorsitzende die Sitzung.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 33.

Geschehen Detmold am Landtage den 15. Februar 1886.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, Seitens Fürstlicher Staatsregierung: Se. Excellenz der Cabinetsminister Freiherr v. Richthofen, Regierungsrath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Die Protokolle vom 12. und 13. d. M. werden vorgelesen und genehmigt.

Ehe der Landtag in die Tagesordnung eintritt, reicht der Abg. Asemissen folgenden als dringlich bezeichneten Antrag ein, den er kurz motivirt: „Der Landtag wolle beschließen, den Landsyndikus zu bevollmächtigen, nach erfolgter Genehmigung der Landtagsprotokolle beglaubigte Abschriften davon vor der Ausführung des Druckes auf Wunsch gegen eine Entschädigung von 50 Pfg. pro Bogen zu ertheilen." Da sich indeß für die heutige Berathung dieses Antrags keine $^2/_3$ Majorität ergiebt, so geht man zur Tagesordnung über, deren einzigen Gegenstand die zweite Lesung der Städteordnung bildet.

Eine allgemeine Vorbesprechung wird nicht gewünscht, der Landtag tritt vielmehr sofort in die Spezialberathung ein.

Auf Vorschlag des Abg. Seiff werden zu den einzelnen Paragraphen der Vorlage die entsprechenden Paragraphen des Entwurfes von 1878 in der Gestalt der 3. Lesung, soweit sie Aenderungen enthalten, verlesen.

Zu § 1 der Vorlage bemerkt Abg. Schnitger, das Gehalt dürfe nicht maßgebend sein für die Klassifizirung. In den kleinen Städten habe man auch mit gering besoldeten Bürgermeistern gute Erfahrungen gemacht. Er beantrage Verweisung dieses Paragraphen an die Commission.

Abg. Husemann, welcher die Ansichten des Vorredners theilt, beantragt Streichung des Absatzes 2 und 3. Die an sich gehässige Eintheilung passe nicht für unsere Verhältnisse, da alle Städte so ziemlich denselben Charakter haben. Das Gehalt biete für die Tüchtigkeit des Bürgermeisters keinen Maßstab, auch glaube er nicht, daß bei höherer Besoldung hervorragend qualifizirtere Leute angestellt werden. Höchstens verursache man den Städten, welche Werth darauf legen, zur ersten Klasse zu gehören, größere Geldopfer, denn Klagen darüber, daß die Bürgermeister der kleineren Städte ihre Funktionen schlecht versehen, seien noch nicht laut geworden.

Abg. Echterling erblickt in der Vorschrift eines bestimmten Gehaltsminimums einen Eingriff in die Selbstverwaltung, während der Abg. Hunnäus darauf hinweist, daß die Eintheilung in Klassen wohl lediglich dazu dienen solle, die Städte zur Wahl qualifizirter Bürgermeister zu bestimmen. Er glaube zwar nicht, daß man dadurch viel erreiche und habe deshalb gegen die vorgeschlagene Streichung nichts zu erinnern. Ihm erscheine es aber zweifelhaft, ob die kleineren Stadtverwaltungen auch den durch die Reichsgesetzgebung sehr vermehrten Ansprüchen gerecht zu werden vermögen, die an sie als Organe der Regierung gestellt werden. Er könne daher nur empfehlen, an einer späteren Stelle der Vorlage eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, daß der Gewählte die Fähigkeit besitzen müsse, diesen Anforderungen nach jeder Richtung hin zu genügen.

Abg. Seiff: Die Idee einer Klassifizirung passe wohl zu dem Entwurfe von 1878, aber nicht zu der jetzigen Vorlage, welche alle Städte — von der in diesem Paragraph enthaltenen Unterscheidung abgesehen — vollständig gleichmäßig behandele. Schon aus diesem formellen Grunde halte er die beantragte Streichung für gerechtfertigt. Ebenso wenig könne er sich mit der Unterordnung der Bürgermeister in Städten II. Klasse unter die Verwaltungsämter einverstanden erklären, da beide Behörden, insofern ihnen die Erledigung vollständig gleichartiger Verwaltungsgeschäfte obliege, der Natur nach coordinirt seien. Auch die bei Ausführung dieser Maßregel die Regierung treffende Erleichterung sei nicht hoch anzuschlagen, weil ihr eine wachsende Belastung der Verwaltungsämter gegenüber stehe.

Se. Excellenz der Cabinetsminister erklärt, daß man die fragl. Eintheilung, welche, im Prinzip bereits 1878 vom Landtage concedirt, sich auch in der oldenburgischen und preußischen Gesetzgebung finde, in Vorschlag gebracht habe, um qualifizirtere Persönlichkeiten zu Bürgermeistern zu erhalten. In Preußen bilde allerdings die Einwohnerzahl das Kriterium für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse. Die Regierung werde indeß die Intentionen des Landtags in nähere Erwägung ziehen.

Abg. Schnitger glaubt nicht an eine bessere Qualifikation bei besserem Gehalte. Es sei bekannt, daß selbst juristisch gebildete Leute (Referendare und Assessoren) sich in die Geschäfte kleinerer Stadtverwaltungen erst einarbeiten müssen, was sie dann freilich meistentheils als Vorbereitung benutzen, um später im Dienste größerer Communen Stellung zu finden.

Regierungsrath Overbeck bemerkt, daß die Unterscheidung, welche aus der oldenburgischen Gemeindeordnung in den Entwurf von 1878 aufgenommen worden sei, vor allem die Regierung entlaste. Auch sei nicht zu verkennen,

daß der persönliche Verkehr zwischen dem die Aufsicht führenden Beamten und dem Bürgermeister, welchem er als juristischer Rathgeber dienen könne, etwas förderndes habe. In den kleinen Städten habe die Einführung verschiedener Reichsgesetze, namentlich des Krankenkassegesetzes, viele Mühe gemacht. Er glaube, daß man mit einem größeren Gehalte auch eine bessere Qualifikation erreiche. Die Annahme eines anderen Eintheilungsmodus (z. B. Einwohnerzahl) führe zu demselben Resultate. Der vorgeschlagene biete denjenigen Städten, welchen daran gelegen sei, zur ersten Klasse zu gehören und direct unter der Regierung zu stehen, den Vortheil, dies durch Anstellung eines Bürgermeisters mit dem proponirten Gehaltsminimum erreichen zu können.

Abg. Büxten ist für die Streichung und glaubt, daß die Bürgermeister der kleinen Städte, denen man eine ausführliche Instruction geben solle, ihren Geschäften hinlänglich gewachsen seien; ebenso der Abg. Grote, welcher die alte Städteordnung für die beste Grundlage der Berathung hält.

Abg. Husemann ist der Meinung, daß die in Betracht kommenden kleineren Städte der Regierung nicht besonders viel Arbeit verursachen und verspricht sich bei der örtlichen Entfernung der Amtssitze wenig von dem unmittelbaren Verkehr des Verwaltungsbeamten mit den Bürgermeistern.

Abg. Dr. von Leugerke erkennt an, daß, wenn man dem Antrage Husemann stattgebe, weniger daran zu denken sei, daß größeren Flecken städtische Gerechtsame verliehen werden.

Abg. Asemissen: Die Classifizirung lasse sich eher rechtfertigen vom Standpunkte des Entwurfes von 1878, welcher zwei Kreise für das ganze Land habe schaffen wollen. Den jetzigen Verhältnissen entspreche sie nicht. Wenn man den Bürgermeistern juristische Rathgeber beiordnen wolle, so solle man die Amtsrichter zu Stadtverordneten zulassen. Eine ordentliche Oberaufsicht

und vorsichtige Prüfung der Qualifikation bei Ausübung des Bestätigungsrechtes sei zunächst die Hauptsache. Die an sich nicht bedeutende Arbeitslast, welche die kleinen Städte der Regierung aufbürden, könne schwerlich das Motiv zu dieser Eintheilung abgegeben haben, da man sonst lieber die größeren dem Verwaltungsamte hätte unterstellen sollen. Der Umstand, daß die Classification Unklarheiten und Ungleichheiten in den Instanzenzug bringe, bilde für ihn den Hauptgrund, gegen dieselbe zu stimmen.

Abg. Büxten beantragt diesen Paragraph der Commission zu überweisen, zieht aber ebenso wie der Abg. Schnitger diesen Antrag zurück, nachdem der Abg. Dr. von Lengerke bemerkt hat, daß man in dritter Lesung vielleicht von den inzwischen gefaßten Entschließungen Fürstlicher Regierung Kenntniß erhalte.

Bei der hiernächst erfolgenden Abstimmung gelangt der Antrag Husemann zur Annahme und wird dementsprechend der Absatz 2 und 3 der Vorlage gestrichen.

§ 2 wird unverändert angenommen.

Zu § 3 constatirt Abg. Seiff, daß der Absatz 2 der Vorlage von der entsprechenden Bestimmung des Gemeindeordnungs-Entwurfes in verschiedenen Beziehungen abweiche.

Abg. Husemann wünscht, um Unzuträglichkeiten bei der Communalbesteuerung zu vermeiden, die einschränkende Zusatzbestimmung des früheren Entwurfes „aber nur in Beziehung auf die Polizeiverwaltung" wieder einzuführen.

Abg. Seiff macht noch darauf aufmerksam, daß in der Vorlage nicht nur Schlösser, welche vom Landesherrn benutzt werden (so der Entwurf von 1878), sondern allgemeiner diejenigen Fürstlichen Schlösser und Fürstlichen

Gebäude, welche von Mitgliedern der Fürstlichen Familie benutzt werden, vom Gemeindeverbande ausgenommen seien.

Abg. Asemissen spricht für eine präcisere Formulirung dieser Bestimmung, die sich vorzugsweise auf den Begriff der „Zubehörungen", der „Gebäude" und des Wortes „benutzt" erstrecken müsse. Nur die Wohnung des Souveräns sei staatsrechtlich von der Polizeiverwaltung ausgenommen; bei der Ausdrucksweise der Vorlage könne es immerhin zweifelhaft werden, auf welche Gebäude diese eximirte Rechtsstellung auszudehnen sei. Bedenken wegen der Steuer können nicht entstehen, da die Verbindlichkeit zu dieser an anderer Stelle ausgesprochen worden sei.

Nach einer Entgegnung des Reg.-Commissarius, welcher u. A. hervorhebt, daß sich die Bestimmung wegen der „Zubehörungen" bereits in der alten St.-O. finde, und daß man den Ausdruck „Wohnung" absichtlich vermieden habe, weil der in der Vorlage gebrauchte gleichzeitig den Begriff eines vorübergehenden Aufenthaltes in sich schließe, wird § 3 dem Antrag des Abg. Schemmel entsprechend an die Commission verwiesen.

Auf Vorschlag des Abg. Schnitger verstellt hierauf der Vorsitzende den § 4 zusammen mit dem § 5 zur Debatte. Eine kurze Erörterung entsteht über die vom Abg. Echterling zu § 5 beantragte Streichung des Wortes „erheblichen", welche mit der Zurückziehung dieses Antrags und der unveränderten Annahme beider Paragraphen endigt.

§ 6 wird debattelos genehmigt.

Zu § 7 beantragt Abg. Husemann, die in Nr. 4 daselbst enthaltene Bestimmung mit Rücksicht auf vermögliche im Dienste von Geschäftsleuten angestellte Personen zu streichen; befürwortet aber die commissarische Berathung des §, nachdem der Reg.-Rath Overbeck auf die Consequenzen dieses Antrags,

welcher allen Dienstboten die Wahlberechtigung beilege, aufmerksam gemacht hat. Der Landtag verweist den § 7 hiernächst an die Commission.

§ 8 wird unverändert angenommen.

Zu § 9 beantragt Abg. Schemmel, hinter das Wort „kann" des ersten Absatzes das Wort „auch" zu setzen, welches andeute, daß das Wahlrecht sowohl persönlich wie durch Vertretung ausgeübt werden könne.

Auf Antrag des Abg. Husemann, welcher eine Aenderung bezüglich der Ausdehnung dieses Wahlrechts in Vorschlag bringt, entschließt sich der Landtag für die commissarische Berathung dieses Paragraphen.

§ 10 wird debattelos genehmigt.

Zu § 11 Nr. 3 bemerkt Abg. Husemann, daß seiner Ansicht nach die vom Klassensteuernachlaß Betroffenen ihr Wahlrecht nicht verloren haben, was der Regierungs-Commissarius bestätigt.

Dem Abg. Seiff, welcher meint, daß nach der Vorschrift des § 7 alle diejenigen, welche keine Staatsklassensteuer entrichten, auch keine Bürger seien, antwortet der Regierungs-Commissarius, daß die in Bezug genommene Bestimmung nur die Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts enthalte.

Abg. Echterling erklärt: Wenn man die Bestimmungen des § 7 zu Grunde lege, so werden diejenigen, die keine Staatssteuern bezahlen, auch nicht wählen können. Um allen Zweifel zu beseitigen, beantrage er Verweisung dieses Paragraphen an die Commission.

Abg. Dr. von Lengerke glaubt, daß die eintretende Befreiung den Verlust des Wahlrechtes von selbst zur Folge habe, der Befreite sei nach Maßgabe des Gesetzes nicht mehr in der Lage, also unvermögend, Steuern zu bezahlen. Ebenso Abg. Schemmel.

Der Reg.-Commissarius empfiehlt, da das Wahlrecht nach den Gemeindesteuern normirt sei, event. in § 24 eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Abg. Potthoff will auch Diejenigen vom Wahlrechte ausschließen, bei denen sich die zwangsweise Beitreibung der Steuern als fruchtlos erwiesen hat

Bei der Abstimmung erhält der Antrag Echterling die Genehmigung des Landtags.

Die §§ 12 und 13 werden hiernächst debattelos angenommen.

Zu § 14 Nr. 2 beantragt Abg. Husemann wiederum ein Alter von 60 Jahren einzuführen.

Regierungsrath Overbeck erklärt: die fr. Bestimmung sei dem oldenburgischen Gesetze entlehnt; es sei auch damals im Landtage die Rede davon gewesen, daß es sich empfehle, diese Altersgrenze mit der für das Schöffen- und Geschworenenamt geltenden in Conformität zu bringen.

Abg. Grote spricht für die Vorlage und bemerkt, daß alte und kränkliche Personen sich von dieser Verpflichtung auf ihren Wunsch leicht entbinden lassen können, während Abg. Dr. von Lengerke den Antrag Husemann unterstützt. Der Antragsteller selbst macht noch auf die Unterschiede aufmerksam, welche zwischen der Thätigkeit eines Stadtverordneten und der eines Geschworenen oder Schöffen bestehen und ist davon überzeugt, daß, wenn die Altersgrenze, wie proponirt, herabgesetzt werde, man die jüngere Generation, die jetzt verhältnißmäßig wenig Theil an der städtischen Verwaltung habe, eine größere Neigung für die Bekleidung von Gemeindeämtern einflöße.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Husemann angenommen.

Der Schlußsatz des § 15 und die Bemessung der in Absatz 1 normirten Strafe veranlassen eine kurze Debatte, in welcher die Ansichten darüber

getheilt sind, ob der Magistrat allein oder der Magistrat und die Stadtverordneten in geeinigter Sitzung zur Strafzumessung competent sein sollen. In Beziehung auf die Berechnung der Strafe kann sich der Abg. Seiff mit der Vorlage nicht einverstanden erklären und würde die Androhung eines innerhalb bestimmter Grenzen variabelen Satzes (10—100 ℳ) für angemessener halten. Auf Antrag des Abg. Husemann wird endlich statt der Worte „je nach den Verhältnissen um $^1/_4$ bis $^1/_2$" „um $^1/_3$" gesetzt und der Schlußsatz gestrichen.

Auf Antrag desselben Abg. erfolgt hierauf debattelos die Verweisung des § 16 an die Commission.

Die §§ 17 und 18 werden unverändert angenommen.

Nach Ansicht des Abg. Seiff gehört die Schlußbestimmung des § 19, welcher von der Rechtsstellung der Städte als solcher handele, nicht hierher, sondern in den § 69, wo von dem Magistrate, als einem Organe der Regierung die Rede sei. Es werde Streichung des Schlußsatzes beantragt.

Die Abstimmung ergiebt Stimmengleichheit und muß daher in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

§ 20 wird ohne Debatte angenommen.

Zu § 21 hält Abg. Husemann die Zahl von 18 Stadtverordneten bei Städten über 3000 Einwohner für zu gering, es scheine ihm zweckmäßiger, wenn diese Zahl für Städte unter 5000 Einwohner auf 12 und für Städte über 5000 Einwohner auf 24 fixirt werde, was er hiermit beantrage. Die Arbeiten der städtischen Verwaltung haben sich sehr vermehrt, auch die Bevölkerung sei gestiegen. Es müsse ferner bedacht werden, daß zur Beschlußfähigkeit des Stadtverordneten-Collegs die Anwesenheit von $^2/_3$ seiner Mitglieder hinreiche.

Ebenso Abg. Grote, während Abg. Echterling, auf die Stadt Hannover exemplifizirend, gegen den Antrag Husemann spricht.

Abg. Dr. von Lengerke kann den plötzlichen Uebergang von 12 auf 24 bei Erreichung einer Einwohnerzahl von 5000 nicht billigen und empfiehlt die Zahl der Stadtverordneten in Städten bis zu 3000 Einw. auf 12, von 3000—6000 Einw. auf 18, von 6000 Einw. an auf 24 zu bestimmen.

Abg. Husemann verweist den Abg. Echterling auf die preußischen Städte und zieht zu Gunsten des Vorschlags von Lengerke seinen Antrag zurück. Nachdem noch Abg. Asemissen für eine Vergrößerung des Stadtverordnetencollegs geredet, gelangt der veränderte Antrag Husemann zur Abstimmung und findet Annahme.

§ 22 wird unverändert angenommen.

Zu § 23 Nr. 3 beantragt Abg. Schemmel die Worte „oder des Magistrats“ und „oder in den letzteren gewählt wird“ zu streichen, sonst werde es seines Erachtens in kleinen Städten oft an geeigneten Kräften fehlen.

Reg.-Rath Overbeck entgegnet, in Oldenburg wie in Preußen existire dieselbe Bestimmung. Die alte Städteordnung habe sogar die Schwäger ausgeschlossen. Er bitte die hieraus leicht entstehenden Conflicte zu vermeiden.

Abg. Grote legt auf die Beschränkungen wenig Gewicht, während der Abg. Husemann vollständig den Standpunkt der Vorlage einnimmt. Abg. Dr. von Lengerke meint, wenn sich bisher keine Unzuträglichkeiten gezeigt haben, so solle man solche ohne Weiteres nicht für die Zukunft befürchten. Man entziehe der Gemeindeverwaltung dadurch oft die tüchtigsten Kräfte, auch haben bei der Größe des Stadtverordnetencollegs verwandtschaftliche Interessen wenig Bedeutung.

Abg. Schemmel erklärt schließlich noch ausdrücklich, daß er im Stadtverordnetencolleg die unter 3 bezeichneten Personen zu gleicher Zeit nicht zulassen wolle; dagegen stehe seiner Ansicht nach nichts im Wege, daß die eine dem Magistrate angehöre, die andere Stadtverordneter sei, weil die Beschlußfassung in zwei getrennten Collegien stattfinde.

Bei der Abstimmung wird indeß der Antrag Schemmel abgelehnt.

Da ein Antrag auf Schluß der Sitzung Annahme findet, so schließt der Vorsitzende die heutige Berathung, nachdem auf die Tagesordnung für die morgen früh 10 Uhr stattfindende Sitzung der heute eingegangene Antrag Asemissen und die Fortsetzung dieser Berathung gesetzt worden sind.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 34.

Geschehen Detmold am Landtage den 16. Februar 1886.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, seitens Fürstlicher Staatsregierung Se. Excellenz der Cabinetsminister Freiherr von Richthofen und Regierungsrath Overbeck.

Nach Vorlesung und Genehmigung des gestrigen Protokolles tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung ein.

Abg. Asemissen giebt seinem Antrage folgende Begründung: Es liege im öffentlichen Interesse, wenn das Land von den offiziellen Verhandlungen des Landtags möglichst schnell Kenntniß erhalte. Bei der jetzigen Einrichtung sei hieran nicht zu denken, da zwischen der Fertigstellung der Protokolle und deren Veröffentlichung ein ziemlicher Zeitraum liege. Dem Landtage könne ferner nur wünschenswerth sein, daß seine Verhandlungen in authentischer Form, die allein deren Richtigkeit verbürge, in das Publikum kommen.

Der Vorsitzende hält dies zwar auch für erwünscht, giebt indeß anheim zu überlegen, ob das offizielle Landtagsprotokoll bei der häufigen Bezugnahme auf Propositionen, und bei der auszugsweisen Mittheilung von Gesetzesparagraphen und Entwürfen, kurz bei der den besonderen Zwecken des Landtags entsprechenden Fassung dem großen Publikum verständlich sei. Auch scheine es ihm sehr zweifelhaft, ob der Antrag sich practisch durchführen lasse, ohne

den Abdruck der Verhandlungen zu verzögern und für den Landsyndicus eine gewisse Belästigung zu bringen.

Abg. Asemissen meint, der Druck der Protokolle solle nicht gefährdet werden, da er nur beglaubigte Abschriften wünsche, deren Inhalt man ja für einen größeren Leserkreis ohne die Richtigkeit zu beeinträchtigen entsprechend umgestalten könne.

Abg. Schemmel erklärt, daß sich von den Originalprotokollen schneller ein Abdruck als eine Abschrift besorgen lasse. Jedenfalls werde der Abdruck der Landtagsverhandlungen erheblich verzögert und dem Landsyndicus erwachse eine nicht unerhebliche Mehrthätigkeit.

Nachdem der Vorsitzende namens des letzteren eine Erklärung abgegeben hat, wird der Antrag Asemissen abgelehnt.

Die gestern bei § 24 der Städteordnung abgebrochene Berathung wird hiernächst fortgesetzt, nachdem vorher die über § 19 erfolglos gebliebene Abstimmung wiederholt worden ist, welche nunmehr die Annahme des Antrags Seiff ergiebt.

Zu § 24 bemerkt der Abg. Asemissen, der Steuersatz allein dürfe bei der Klasseneintheilung nicht maßgebend sein. Der ersten Klasse müsse ein bestimmter Procentsatz (etwa 10 %) der ganzen Bürgerschaft angehören, sonst begünstige man die Ungleichheit vor dem Gesetze und gebe zu vielen Unzuträglichkeiten Anlaß. Die übrigen 90 % können der zweiten und dritten Klasse zugetheilt werden. Da es sich um eine wesentliche Aenderung handele, so beantrage er Verweisung dieses § an die Commission.

Reg.-Rath Overbeck erklärt, daß die Regierung sich mit diesem Vorschlage nicht einverstanden erklären könne. Wenn man 10 % der ganzen Bürgerschaft

in die erste Klasse versetze, so rücken die anderen zu weit hinauf, das Verhältniß verschiebe sich zu Ungunsten derjenigen, welche die meisten Steuern zahlen und das größte Interesse an der Verwaltung haben.

Abg. Husemann, ein Freund des Censuswahlsystems, ist mit dem Regierungs-Commissarius darin einverstanden, daß das Maß der Rechte nach den Leistungen des Einzelnen abzustufen sei und verweist auf die Ufer Verhältnisse, wo die stets zunehmende Arbeiterbevölkerung bei gleichem Wahlrecht bald die übrigen Elemente der Stadt verdrängen würde. Die Zahl 5 erscheine ihm aber für die erste Klasse, der überhaupt zuviel Rechte eingeräumt worden sein, zu gering. In manchen Städten bestehe diese vielleicht nur aus 5 Steuerzahlern. Das sei nicht gerechtfertigt. Eher könne er sich mit der Forderung eines gewissen Procentsatzes befreunden.

Abg. Grote spricht von dem segensreichen Einflusse der alten Städteordnung, den diese insbesondere auf die Entwicklung Detmolds geäußert. Die Ausführungen des Abg. Husemann halte er wenigstens für die Detmolder Verhältnisse für nicht zutreffend, wo sich das directe Wahlrecht ganz gut bewährt habe. Wenn hier in der ersten Klasse nur 5 Wähler vorhanden seien, so könne es leicht dahin kommen, daß in derselben solche gewählt werden, welche von den städtischen Verhältnissen nicht die geringste Kenntniß haben. Unter diesen Umständen halte er dafür, daß neben der Steuerquote auch ein bestimmter Procentsatz festgestellt werde.

Abg. Schemmel macht darauf aufmerksam, daß es gegen das Princip des 3 Klassenwahlsystems verstoße, wenn man 10 % in die erste Klasse einschiebe, ohne auf die Steuer Rücksicht zu nehmen.

Abg. Hunnäus beantragt, sich über das Princip des Paragraphen im Plenum zu äußern und nur die drei letzten Absätze desselben der Commission

zu überweisen. Dem Abg. Grote beipflichtend verkenne er nicht, daß die alte Städteordnung viel Gutes gestiftet habe. Ihre Bestimmungen passen aber nicht mehr für die jetzigen Zeiten, in denen ein durch gleichartige Interessen zusammengehaltenes stabiles Bürgerthum mehr und mehr verschwindet und Freizügigkeit und Industrialismus eine fluctuirende Bevölkerung in die Städte bringt.

Abg. Büxten spricht für den Antrag Asemissen und über die großen Unzuträglichkeiten des Dreiklassenwahlsystems, dessen Princip schon damit verlassen sei, daß man eine bestimmte Zahl festgesetzt habe.

Reg.-Rath Overbeck hofft eine Verständigung; die Regierung habe ein Interesse daran, daß die Zahl für die erste Klasse nicht zu hoch gegriffen werde.

Abg. Schnitger: das Verhältniß der einzelnen Klassen zu einander sei, da es durch die Gemeindesteuern bestimmt werde, in jeder Stadt ein anderes. Redner führt beispielsweise die Zusammensetzung an, wie sie sich bei dem Dreiklassensystem in Detmold und vorzugsweise in Lemgo ergiebt und kommt für die letztere Stadt zu dem Resultate, daß den eigentlichen constanten Theil der Bevölkerung, dessen Interessen mit der Stadt am engsten verwachsen seien, nicht etwa die erste aus Fabrikanten, größeren Beamten ꝛc. bestehende Klasse, sondern die zweite und die Hälfte der dritten Klasse ausmache. Die Vorlage schließe nun die Gefahr in sich, daß, wenn auch nur vorübergehend, die Majorität immerhin in die Hände von Leuten gelangen könne, welche den städtischen Interessen fremd gegenüber stehen. Viele Städte besitzen ein nicht unbedeutendes Communalvermögen; dieses bringe z. B. in Lemgo mehr auf als die directen Steuern. Um die Interessen der Bürgerschaft an der Erhaltung desselben sicher zu stellen, müsse man die Bürger entweder abfinden

oder eine separate Verwaltung des Communalvermögens einführen. Er sei daher gegen den § 24, werde aber eventuell die Intentionen des Abg. Asemissen unterstützen.

Bei der Abstimmung wird, unter Ablehnung des Antrags Asemissen, der Antrag Hunnäus genehmigt. Damit ist der § 24 angenommen bis auf die letzten drei Absätze, welche an die Commission verwiesen werden.

Die §§ 25—29 incl. finden debattelos Annahme.

Zu § 30 Abs. 2 beantragt Abg. Husemann die Streichung des Wortes „einzeln", weil das successive Herausnehmen der Stimmzettel nach Beendigung des Wahlactes viel Zeit raube.

Abg. Schemmel will eine nähere Bestimmung hierüber in das demnächst zu erlassende Wahlreglement verweisen, hat aber nichts gegen die proponirte Aenderung zu erinnern, welche auch Abg. Dr. von Lengerke befürwortet.

Reg.-Rath Overbeck ist der Ansicht, daß man dadurch nichts erreiche, da jeder einzelne Stimmzettel verlesen werden müsse. Das Ortsstatut enthalte keine speciellen Vorschriften.

Abg. Husemann meint dagegen, daß die Wahl verzögert werde, weil auf jedem Zettel oft vier Namen stehen. Ebenso Abg. Echterling.

Auf Vorschlag des Abg. Dr. von Lengerke formulirt der Abg. Husemann seinen Antrag nunmehr dahin, man möge außer dem Worte „einzeln" auch die Worte von „und" bis „verlesen" streichen und an deren Stelle setzen: „zu eröffnen und deren Ergebniß im Wahlprotokolle sorgfältig anzumerken".

In Rücksicht darauf, daß in Gemäßheit dieses Antrags nur das Ergebniß der Wahl festgestellt zu werden brauche, erscheint dem Abg. Schemmel für den Fall der Annahme desselben, die Führung einer Gegenliste überflüssig

und er beantragt die Worte „von denen einer eine Gegenliste zu führen hat“ (§ 30 Zeile 2 v. o.) zu streichen.

Abg. Husemann erklärt sich bereit, diesen Antrag in den seinigen mit aufzunehmen; der so erweiterte Antrag wird bei der Abstimmung angenommen.

Zu § 31 Abs. 2 beantragt Abg. Riekehof folgenden Zusatz: „Außerdem sind zwei zusammengefaltete Stimmzettel beide für ungültig zu erklären“, während Abg. Schemmel als Consequenz des Antrags Husemann die Worte „und Vorlesen“ (Zeile 1) zu streichen bittet.

Nach Ansicht des Abg. Dr. von Lengerke würde der Antrag Riekehof inhaltlich sich besser dem § 30 anschließen, welcher von der Ungültigkeit der Stimmzettel als solcher handele. In der Sache selbst sind die Meinungen getheilt: die Abg. Büxten und Husemann sprechen für die Ungültigkeit beider Stimmzettel, wogegen die Abg. Schemmel und Griemert einen für gültig ansehen wollen. Abg. Schemmel betont ausdrücklich die Nothwendigkeit, eine einförmige Praxis bezüglich dieser schon oft bestrittenen Frage einzuführen.

Reg.-Rath Overbeck glaubt, daß beide Stimmzettel ungültig seien, wenn sie auf verschiedenen Namen lauten; bei gleichlautenden dagegen werde wohl einer für gültig zu erklären sein.

Der Antrag Riekehof wird hierauf angenommen, nachdem er vom Abg. Dr. von Lengerke mit Einwilligung des Antragstellers folgende Fassung erhalten hat: „Zwei oder mehrere in einer Zusammenfaltung übergebene Stimmzettel sind sämmtlich für ungültig zu erklären“. Ebenso findet der Antrag Schemmel Annahme.

Schließlich wird auch die vom Abg. Seiff hinter „Sobald“ (Zeile 1) beantragte Einschaltung „nach Ablauf der Wahlzeit“ debattelos genehmigt.

§ 32 giebt zu Erörterungen keinen Anlaß.

Zu § 33 beantragt Abg. Husemann Streichung der Worte „sowie der Gegenliste", was angenommen wird.

Die §§ 34—41 incl. werden unverändert genehmigt.

Auf Anfrage des Abg. Potthoff erklärt der Reg.-Commissarius zu § 42, daß es sich hier um Ausnahmsfälle handele, in welchen die Regierung, die i. d. R. mit dem Magistrate verkehre, direct mit dem Stadtverordnetencolleg in Verbindung trete (z. B. bei Feststellung von Gehalten).

Abg. Seiff beantragt die Worte „Gutachten" bis „werden" zu streichen und durch die Worte „auf Verlangen den Staatsbehörden Gutachten abzugeben" zu ersetzen. Dieser Antrag findet Annahme.

Die §§ 43 und 44 werden unverändert angenommen.

Ein vom Abg. Potthoff zu § 45 bezüglich der Amtsdauer des Vorsitzenden — welche er auf 3 Jahre festsetzen möchte — gestellter Antrag wird auf Veranlassung der Abgg. Büxten und Husemann zurückgezogen und nunmehr der Wortlaut der Vorlage genehmigt.

Zu § 46 beantragt Abg. Husemann den ersten Satz zu streichen, da regelmäßige Sitzungen überflüssig seien, und dem Abs. 1 als entsprechende Einleitung zu geben die Worte: „die Stadtverordneten versammeln sich" ꝛc.

Nachdem Reg.-Rath Overbeck auf Anfrage des Abg. Dr. von Lengerke erklärt hat, daß die Berufung seitens des Magistrats in § 68 geregelt sei, wird der Antrag angenommen.

Zu § 47 werden auf Vorschlag des Abg. Husemann die Worte „sowohl" und „regelmäßigen als außerordentlichen" gestrichen.

Die §§ 48 und 49 finden Annahme.

Bei § 50 entsteht eine kurze Debatte darüber, ob man, wie Abg. Dr. von Lengerke beantragt, den Betheiligten an der Berathung theilnehmen lassen solle, oder nicht.

Reg.-Rath Overbeck tritt für die Vorlage ein mit dem Bemerken, daß bei Ausschließung des Betreffenden von der Berathung Unzuträglichkeiten mancherlei Art vermieden werden. Man denke z. B. an eine Wahl, wo die persönlichen Eigenschaften besprochen werden müssen. Für einzelne Fälle könne nach § 53 die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. In den Schätzungs-Ausschüssen sei seines Wissens die Sache in der Art gehandhabt, daß man den Betheiligten habe abtreten lassen, was übrigens auch die alte St.-O. vorschreibe. Die Abgg. Potthoff, Büxten, Husemann und Grote äußern sich im Sinne der Vorlage. Ebenso der Abg. Asemissen, welcher ausführt, daß ein Stadtverordneter, wenn es sich um seine Privatinteressen handele, nicht vor den übrigen Bürgern bevorzugt werden dürfe und daß die Theilnahme desselben an der Berathung in den meisten Fällen die Stimmung des Collegs beeinflusse.

Abg. Dr. von Lengerke kann sich mit diesen Anschauungen nicht einverstanden erklären, da man dem Begriffe „Privatinteresse" eine weite Ausdehnung geben könne.

Bei der Abstimmung wird der Antrag von Lengerke abgelehnt, während der von ihm eventuell gestellte Antrag statt „kann" „soll" zu setzen Annahme findet.

§ 51 wird debattelos genehmigt.

Zu § 52 werden auf Vorschlag des Abg. Husemann im Absatz 3 an Stelle der Worte „welche beiden" die Worte „welche derselben" gestellt.

Der Antrag desselben Abgeordneten zu § 53 die Worte „in geheimer Sitzung" zu streichen wird abgelehnt, nachdem der Reg.-Commissarius und

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt haben, daß diese Bestimmung, welche sich an das Gerichtsverfassungsgesetz anschließe, insofern nicht gut zu vermeiden sei, als auch die Gründe zu geheimer Sitzung stets vertraulicher Natur sein werden.

Da Abg. Seiff noch einen anderen Antrag zu diesem § in Aussicht stellt, so geht man vorläufig zu der Berathung der folgenden §§ über.

Die zu § 54 vom Abg. Husemann beantragte Streichung der Worte „vorbehältlich der Genehmigung der Regierung" wird angenommen, nachdem Se. Excellenz der Cabinets-Minister die Erklärung abgegeben hat, daß die Regierung auf diese Bestimmung keinen besonderen Werth lege und geneigt sei, dieselbe fallen zu lassen.

Ein vom Abg. Asemissen zu § 55 gestellter Antrag, wonach die Unterzeichnung des Protokolls durch den Vorsitzenden und den Protokollführer genügen solle, findet keine Unterstützung und der § 55 wird, nachdem die Abgg. Dr. von Lengerke und Grote sich gegen diesen Antrag erklärt haben, unverändert genehmigt.

Man kehrt hierauf zur Berathung des § 53 zurück, zu welchem der Abg. Seiff nunmehr beantragt, hinter das Wort „jedoch" die Worte „auf Antrag des Vorsitzenden oder von 5 Mitgliedern" zu setzen, welcher Antrag aber nicht unterstützt wird.

Abg. Asemissen zieht es vor, die Zahl der Antragsberechtigten durch eine Verhältnißziffer zu bestimmen. Er empfehle den Antrag von $^1/_3$ der anwesenden Stadtverordneten zu erfordern.

Abg. Seiff meint, daß man auch dem Vorsitzenden, welcher von den Berathungsgegenständen zuerst Kenntniß nehme, die Initiative hierzu lassen müsse, wie dies z. B. in der Geschäftsordnung für den Landtag geschehen sei.

Nach einer kurzen Debatte erklärt sich der Landtag auf Antrag des Abg. Dr. von Lengerke damit einverstanden, daß hinter das Wort „jedoch" die Worte „auf Antrag des Vorsitzenden oder von $^1/_3$ der anwesenden Stadtverordneten" gesetzt werden.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen und die Weiterberathung auf morgen früh 10 Uhr vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. von Lengerke.

Zur Begl.: gez. Berkemeier.

№ 35.

Geschehen Detmold am Landtage den 17. Februar 1886.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, Seitens Fürstlicher Staatsregierung: Se. Excellenz der Cabinets-Minister Freiherr von Richthofen und Reg.-Rath Overbeck.

Die Sitzung wird eröffnet mit Vorlesung des gestrigen Protokolles, welches nach einer auf Antrag des Abg. Schnitger geschehenen Ergänzung genehmigt wird.

Nachdem hierauf der Vorsitzende den heute eingegangenen Antrag der Wahlabtheilung II, die Wahl des Abg. Reese betr., zur Kenntniß des Landtags gebracht hat, tritt man in die Weiterberathung der Städteordnung ein.

Zu § 56, welcher zusammen mit § 138 zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wird, erklärt der Abg. Husemann, auf die Neuerung der getrennten Abstimmung hinweisend, daß, wenn zwischen Magistrat und Stadtverordneten keine Einigung erzielt werde, nach § 138 in „dringenden Fällen" der Regierung die Entscheidung zustehe. Es sei leicht möglich, daß der Magistrat, um diese herbeizuführen, Sachen als dringlich bezeichne. Diese Befugniß dürfe demselben aber nicht beigelegt werden, „weil er (Redner) die Besorgniß schwer unterdrücken könne, daß dem Magistrate schon aus dem

Grunde eher Recht gegeben werde, um die Autorität desselben zu stützen". Er schlage daher vor entweder die „dringenden Fälle" näher zu präcisiren oder dem § 138 als Zusatz beizufügen: „Ueber die Frage der Dringlichkeit eines Falles wird durch vereinigte Abstimmung des Magistrats und der Stadtverordneten entschieden".

Abg Grote ist überhaupt für Beibehaltung der gemeinschaftlichen Abstimmung und will bei dem Mangel eines Einverständnisses zwischen Magistrat und Stadtverordneten jede Einmischung der Regierung ausschließen. Die preußischen Einrichtungen könne er als Muster nicht anerkennen, da sie schon mancherlei Conflicte erzeugt haben. Bei uns habe man keinen Grund, die alten und erprobten Institutionen zu beseitigen.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister erklärt, die Regierung lege großen Werth auf die getrennte Abstimmung beider Collegien. Die Selbstständigkeit des Magistrats werde sonst illusorisch, da derselbe bei jeder Gelegenheit überstimmt werden könne. Die Befürchtungen des Abg. Husemann müsse er als nicht begründet zurückweisen.

Abg. Schnitger spricht gegen die Vorlage. Die Neuerungen werden viele Unzuträglichkeiten im Gefolge haben; auch vermehre sie die Arbeitslast insofern es in jedem einzelnen Falle ausführlicher Berichte bedürfe, um den Sachverhalt der Regierung mitzutheilen, in deren Mitwirkung er überhaupt eine Beeinträchtigung der Selbstverwaltung erblicke.

Reg.-Rath Overbeck: In Preußen müsse diese Entscheidung immer eingeholt werden, wenn Magistrat und Stadtverordnete sich nicht verständigen, während sie in der Vorlage nur in dringenden Fällen als nothwendig anerkannt worden sei. Wenn man über die Frage der Dringlichkeit die vereinigten Collegien entscheiden lasse, so werde der Magistrat ebenso majorisirt. Es müsse

dieselbe nicht anders als die Zweckmäßigkeitsfrage behandelt und zu getrennter Abstimmung gebracht werden; dem Magistrate allein stehe daher die Entscheidung über die Dringlichkeit nicht zu. Er empfehle die Vorlage, welche eine von vielen Seiten gewünschte Neueinrichtung ins Leben rufe.

Abg. Husemann sieht die Rechte der Stadtverordneten dadurch geschmälert, daß die Regierung über die Dringlichkeit entscheiden werde. Sein Antrag richte sich nicht principiell gegen vereinigte Abstimmung, die er vielmehr nur zur Entscheidung über die Dringlichkeitsfrage wieder einführen wolle.

Abg. Hunnäus spricht für die Vorlage. Nach seinen eigenen Erfahrungen könne er nur für wünschenswerth halten, daß beiden Corporationen, namentlich aber dem Magistrate, in sich eine größere Kraft und Selbstständigkeit gegeben werde. Die Einführung der getrennten Abstimmung, welche diesem Zwecke dienen solle, bilde eine der wichtigsten Neuerungen des Gesetzes. Was die gegen § 138 erhobenen Bedenken angehe, so halte er eine Exemplification dringender Fälle für ganz unmöglich; ebenso wenig können beide Collegien zusammen darüber abstimmen, da die Stadtverordneten etwas als dringlich nicht bezeichnen werden, was sie für nicht zweckmäßig erkannt haben. Die Frage entziehe sich vielmehr der Beurtheilung des Magistrats sowie der Stadtverordneten und unterliege der Entscheidung der Regierung.

Diese gerade will Abg. Schnitger vermeiden. Da die Regierung den städtischen Interessen-Verhältnissen ferner stehe als die Collegien, so solle man in die letzteren auch das Vertrauen setzen, daß sie für die Interessen der Stadt gewissenhaft eintreten.

Abg. Grote verspricht sich von der getrennten Abstimmung wenig erfreuliches. Sie werde dahin führen, daß Magistrat und Regierung allein ihre Hand über die Stadtverwaltung halten.

Abg. Echterling vertritt den Standpunkt des Abg. Husemann.

Abg. Potthoff, im Allgemeinen für die Vorlage, beantragt beide §§ der Commission zu überweisen.

Abg. Husemann führt weiter aus, wie sich die Stellung des Magistrat auf Kosten des Stadtverordneten-Collegs unabhängiger gestaltete. Der Einfluß der Regierung auf die Communalverwaltung werde unter dem Gesichtspunkte der staatlichen Polizeiverwaltung oft geltend gemacht, wodurch dann Conflicte mit dem Princip der Selbstverwaltung entstehen. Auf der anderen Seite möge man aber nicht vergessen, daß das neue Wahlsystem hinreichend Cautelen biete, daß das Oppositionselement nicht das Uebergewicht erhalte in dem Stadtverordnetencolleg, in welchem übrigens nicht geringere Intelligenz vertreten sei wie im Magistrate.

Abg. Schemmel spricht gegen den Antrag Potthoff, da es sich um Fragen principieller Natur handele, zu denen der Landtag vorerst im Plenum Stellung nehmen müsse. Er werde für die Vorlage stimmen und mache darauf aufmerksam, daß man den früheren Zustand wieder einführe, wenn für die Beurtheilung der Dringlichkeitsfrage eine vereinigte Abstimmung statuirt werde.

Abg. Dr. von Lengerke vertritt die Vorlage, da er den Vorschlag des Abg. Husemann für keinen Ausweg hält. Redner verweist dann auf die Analogie zwischen Regierung und Landtag auf der einen und Magistrat und Stadtverordnetencolleg auf der anderen Seite und erblickt einen Segen darin, daß es für die letztere noch eine höhere Instanz gebe, deren Entscheidung man in Conflictsfällen anrufen könne. Er befürworte commissarische Berathung, welche es eher ermögliche, die Basis für eine auch der Regierung annehmbare Einigung der Anschauungen (etwa Feststellung eines bestimmten Majoritätsverhältnisses) zu finden.

Nachdem noch die Abg. Schnitger und Büxten sich gegen die Vorlage geäußert haben und Abg. Tenge hervorgehoben hat, daß man auch dem Magistrate eine nicht zu beschränkte Dispositionsfähigkeit beilegen dürfe, weil sonst das Vertrauen in seine Amtsthätigkeit und sein Einfluß auf die Stadtverwaltung zu große Einbuße erleide, wird der Antrag Potthoff zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die Bestimmung des § 57 Abs. 2 kann nach Ansicht des Abg. Potthoff zu der Annahme verleiten, als ob besoldete und nicht besoldete Mitglieder des Magistrats in jeder Stadt vorhanden sein müssen, während er es für zweckmäßiger halte, die Besoldungsfrage dem Ermessen der einzelnen Communen zu überlassen. Er beantrage daher dem Abs. 2 folgende Fassung zu geben: „Die Mitglieder des Magistrats erwerben, wenn die Voraussetzungen der §§ 6, 7, 8 bei ihnen nicht zutreffen, das Gemeindebürgerrecht durch den Antritt des Amts".

Abg. Husemann: Das Princip des Absatzes 2 gefalle ihm nicht. Es entspreche der Billigkeit, daß man nur besoldete Magistratsmitglieder anstelle. In der Stadt Detmold sei dies schon früher geschehen, zu einer Zeit, wo die Geschäftslast des Magistrats noch lange nicht den heutigen Umfang erreicht und das Colleg aus 7 Mitgliedern bestanden habe. Da ein Zwang zur Annahme eines besoldeten Amtes nicht bestehe, so könne man den, der sich weigere, trotzdem zur Annahme zwingen, indem man ihn als unbesoldeten wähle. Er sei entschieden dafür, daß der Unterschied bezüglich der Besoldung in Wegfall komme und werde in dritter Lesung auch eine entsprechende Aenderung des § 15 (Streichung der Worte „Verwaltung oder") beantragen.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister erklärt, daß die Regierung gegen die proponirte Abänderung nichts zu erinnern finde.

Abg. Grote hält es für billig, daß man allen Magistratsmitgliedern eine Vergütung zuwende, die wegen der Theilnahme an den vielen, meist in der Morgenzeit abgehaltenen Sitzungen, der Uebernahme und selbstständigen Erledigung eines großen Theils der Verwaltungsgeschäfte bedeutend mehr in Anspruch genommen werden als die Stadtverordneten. Ebenso Abg. Echterling.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung findet der Antrag Potthoff Annahme.

Zu § 59 Abs. 2 wird auf Antrag des Abg. Husemann statt „kann" „soll" gesetzt und hinter das Wort „vertheilt" des dritten Absatzes unter Streichung des Wortes „dieselben" eingeschaltet: „solche im Einverständnisse mit den übrigen Mitgliedern des Magistrats unter dieselben", nachdem der Reg.-Commissarius bemerkt hat, daß die Vertheilung der Geschäfte bei anderen Collegialbehörden zum alleinigen Ressort des Vorsitzenden gehöre.

Zu § 60 nimmt zunächst Se. Excellenz der Cabinets-Minister das Wort: die Verlängerung der Functionsperiode sei dringend geboten. Es erfordere eine Reihe von Jahren, ehe die Bürgermeister, namentlich die von auswärts kommenden sich die nöthige Personal- und Localkenntniß angeeignet haben, um eine nach allen Richtungen hin ersprießliche Thätigkeit zu entfalten. Seien dieselben hierzu endlich im Stande, so werden sie von der Möglichkeit bedroht, nicht wieder gewählt zu werden. Abgesehen davon, daß ihre Berufsfreudigkeit hierunter leide, erscheine auch ihre Selbstständigkeit gefährdet. Einige Städte haben die Nothwendigkeit einer längeren Amtsdauer thatsächlich bereits anerkannt. Bezüglich der Pensionsfrage halte sich die Vorlage preußischen Verhältnissen gegenüber in sehr bescheidenen Grenzen.

Abg. Potthoff ist gegen eine 12jährige Amtsdauer, die namentlich für kleinere Städte nicht passe. Wenn sich ein Bürgermeister in den 6 Jahren

als tüchtig erwiesen, so werde ihn die Stadt schon wiederwählen; auch sei es im Einzelfalle nicht ausgeschlossen, ihn gleich von vornherein für eine längere Reihe von Jahren zu wählen. Er beantrage daher die Amtsdauer des Bürgermeisters im Minimum auf 6 Jahre herabzusetzen und den letzten Satz dieses § zu streichen.

Reg.-Rath Overbeck: die Bestimmung sei der preußischen Gesetzgebung entnommen, welche man in dieser Beziehung für zweckmäßiger gehalten habe als die oldenburgische, wo in Städten I. Klasse die Bürgermeister auf Lebenszeit und in Städten II. Klasse auf mindestens 8 Jahre angestellt werden müssen.

Abg. Grote, in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Abg. Potthoff, bemerkt hinsichtlich der proponirten Pensionirung, daß er eine Ausdehnung derselben auch auf andere Communalbeamten erwartet habe.

Abg. Husemann meint, es entstehen nur Nachtheile und Widerwärtigkeiten, wenn man von vornherein eine 12jährige Amtsdauer bestimmt. Zudem finden sich Leute genug, welche die Stellung auf 6 Jahre annehmen. Der Wunsch auf Wiederwahl gebe einen Anreiz zu möglichst sorgfältiger Sachbehandlung. Er halte die Formulirung des Entwurfes von 1878 für ganz gerechtfertigt.

Abg. Schemmel stellt hiernächst folgenden Vermittlungsantrag: die Bestimmung des § 60 dahin abzuändern „der Bürgermeister wird das erste Mal auf wenigstens 6, bei einer Wiederwahl auf mindestens 12 Jahre gewählt" ꝛc.

Abg. Schnitger ist gegen die Vorlage und will die Pensionsfrage der Beurtheilung des einzelnen Falles überlassen.

Abg. Dr. von Lengerke empfiehlt den Antrag Schemmel und vermißt bei der Bestimmung bezüglich der Pension, die er an sich gerecht und auch nicht zu hoch findet, eine Vorschrift darüber, wie es zu halten sei, wenn der abgehende Bürgermeister anderswo eine Stellung finde. Eventuell beantrage er den Abs. 3 an die Commission zu verweisen.

Abg. Husemann glaubt nicht, daß man die Bürgermeister bezüglich der Pension bevorzugen solle und hielt die Pensionirung nach 12jähriger Dienstzeit für unrichtig.

Auf Antrag des Abg. Potthoff wird schließlich der ganze § 60 an die Commission verwiesen.

§ 62 wird nach Elidirung eines Druckfehlers (§ 13 statt § 15) angenommen; ebenso § 63.

In § 64 Abs. 1 wird statt „vorladen" das Wort „einladen" gesetzt.

Zu § 65 beantragt Abg. Potthoff in Consequenz seines Antrages zu § 57 Abs. 2 die Worte „insofern" bis „gehört" sowie den Schlußsatz zu streichen.

Die Bemerkung des Reg.-Commissarius, daß kein Grund vorliege, nur besoldete Aemter einzuführen (wodurch die Städte auch zur Besoldung geringer Posten gezwungen werden) und daß der § 57 die Nothwendigkeit der Besoldung überhaupt nicht ausspreche, sondern nur den durch Amtsantritt bedingten Erwerb des Bürgerrechts regele, veranlaßt eine längere Debatte, in welcher die bei Berathung des § 57 zu Tage getretenen Anschauungen im Wesentlichen wiederholt werden.

Abg. Asemissen erwähnt noch, daß man die Städte in der Besoldungsfrage, über welche sie bis dahin frei entschieden haben, nicht beschränken dürfe. Andererseits aber theile er den Standpunkt des Abg. Husemann, wonach die Annahme der Wahl von dem freien Willen des Einzelnen abhängig gemacht

werden müsse. In den Städten werde an qualifizirten Persönlichkeiten kein Mangel sein. Er beantrage commissarische Berathung dieses §.

Reg.-Rath Overbeck meint, der Unterschied zwischen besoldeten und unbesoldeten Posten bestehe doch eigentlich darin, daß mit ersteren eine größere Arbeitslast verbunden sei, während die letzteren thatsächlich als Ehrenposten zu gelten haben. Zu den besoldeten Stellen bekomme man auch ohne Zwang Leute genug.

Abg. Dr. von Lengerke hat seiner Zeit protestirt gegen den Zwang zur Annahme des Vorsteheramtes. Wenn man nun den Magistratsmitgliedern viele Geschäfte zur Erledigung übertrage, so halte er dafür, daß ohne Rücksicht darauf ob der fragl. Posten besoldet sei oder nicht, jeder Zwang zur Annahme ausgeschlossen werden müsse, und scheine ihm, daß in Consequenz der zu § 57 vorgenommenen Aenderungen sich demnächst eine Modification des § 15 nothwendig machen werde. Hinsichtlich der Besoldungsfrage, welcher durch den Antrag Potthoff nicht präjudizirt werde, wünsche er den Städten volle Freiheit zu lassen.

Nachdem Abg. Asemissen seinen Antrag zurückgezogen hat, wird der Antrag Potthoff zum Beschlusse erhoben.

Dem § 66 beantragt der Abg. Büxten folgende Fassung zu geben: „Die landesherrliche Bestätigung der Erwählten erfolgt nach vorherigem Bericht des Commissars durch Verfügung Unseres Cabinets-Ministeriums. Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden; die Gründe dürfen sich aber nicht auf die kirchliche oder politische Stellung des Gewählten stützen. Die Verpflichtung des Erwählten erfolgt vermittelst der folgenden Eidesformel ꝛc." Der Antragsteller motivirt diese Aenderungen unter Hinweis auf die Oldenburgischen Verhältnisse und befürchtet bei der Gehässigkeit, welche

ein ohne Angabe von Gründen ausgeübtes Bestätigungsrecht an sich habe, die wachsende Unzufriedenheit der Bevölkerung.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister erklärt, daß die Regierung auf solche einen Eingriff in die landesherrlichen Rechte enthaltenden Vorschläge unter keinen Umständen eingehen werde.

Abg. Grote hält es für sehr bedenklich, daß einem Bürgermeister ohne Angabe von Gründen die Bestätigung versagt werden könne und warnt vor der Nachahmung des preußischen Systems, das schon viel Unheil angerichtet habe.

Nach Ansicht des Abg. Asemissen enthält die Vorlage eine Erweiterung des landesherrlichen Bestätigungsrechtes, welche demselben einen ganz anderen Character gebe. In § 83 der alten St.-O. finde sich die Vorschrift, daß die Bestätigung erfolgen solle, wenn sich nach vollzogener Wahl keine Erinnerungen gegen den Gewählten ergeben haben. Die bei einem solchen Verfahren sich von selbst ergebenden Erörterungen und Motivirungen seien jetzt ausgeschlossen. Für ihn bestehe nur die Alternative entweder die frühere Fassung beizubehalten oder bei der Versagung der Bestätigung die Angabe von Gründen zu postuliren; andernfalls sei überhaupt die ganze Vorlage für ihn unannehmbar. Der Schlußsatz des § 66 führe ferner mit dem Institute der commissarischen Verwaltung eine wenig empfehlenswerthe Neuerung ein, die für unsere Verhältnisse absolut nicht passe.

Abg. Husemann hält die Bestätigung für durchaus geboten und legt wenig Werth darauf, daß für den Fall der Versagung die Angabe von Gründen erfordert werden solle. Nur die Ausdehnung des Bestätigungsrechtes auf die Magistratsmitglieder könne er nicht gutheißen.

Abg. Hunnäus ist in dem letzteren Punkte anderer Ansicht und bemerkt, die Angabe von Gründen habe, von anderen Erwägungen abgesehen, in der letzten Instanz gar keinen practischen Zweck, da man die ergangene Entscheidung doch nicht mehr aufheben könne; ja eine etwaige Motivirung wirke selbst nachtheilig und störe die öffentliche Ruhe, wenn man sie, was leicht möglich, zu Agitationszwecken ausnutze. Unter Umständen habe auch der Gewählte selbst ein Interesse daran, daß die Gründe seiner Ablehnung nicht in die Oeffentlichkeit dringen.

Reg.-Rath Overbeck kann den Einwurf des Abg. Asemissen für begründet nicht anerkennen. Die ordnungsmäßige Ausübung des Bestätigungsrechtes setze selbstverständlich voraus, daß die Regierung über die in Betracht kommenden Verhältnisse, in welche sie nicht so genau eingeweiht sei, Berichte einfordere und bei erhobenen Erinnerungen die nöthige Erkundigung einziehe.

Nach Ansicht des Abg. Grote bedürfen die Mitglieder des Magistrats der Bestätigung nicht, weil sie aus der Wahl der Stadtverordneten hervorgegangen sind, welche letzteren wiederum das Vertrauen der Bürgerschaft in ihre Stellung gerufen hat.

Die heutige Berathung wird hier abgebrochen, nachdem der § 66 auf Antrag des Abg. Dr. von Lengerke an die Commission verwiesen worden ist.

Tagesordnung für die morgen Nachmittag 4 Uhr stattfindende Sitzung:

1. Bericht der II. Wahlabtheilung über die Wahl des Abg. Reese,
2. Fortsetzung der heutigen Berathung.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 36.

Geschehen Detmold am Landtage den 18. Februar 1886.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abgeordneten Nolting, Seitens Fürstlicher Staatsregierung Se. Excellenz der Cabinets-Minister Freiherr von Richthofen und Reg.-Rath Overbeck.

Nach Vorlesung und Genehmigung des gestrigen Protokolles theilt der Vorsitzende mit, daß der Abg. Nolting für heute beurlaubt worden sei und verliest hiernächst die zu den Petitionen des Schulvorstandes in Lemgo, Salzuflen und Lage eingegangenen Anträge des Finanzausschusses, welche auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Da wegen Abwesenheit des zur II. Wahlprüfungs-Commission gehörigen Abg. Nolting die Berichterstattung über die Wahl des Abg. Reese ausgesetzt wird, so beginnt man mit der Weiterberathung der Städteordnung.

Bei § 67 Nr. 1 entsteht eine kurze Debatte über die für die städtischen Bekanntmachungen zu wählende Form.

Abg. Potthoff hat unter Hinweis darauf, daß der „Gitterkasten" eine überflüssige Einrichtung sei, welche von fast Niemanden benutzt werde, den Antrag gestellt, den betr. Passus zu streichen und eine Bekanntmachung „vermittelst Amtsblattes oder der Localblätter" einzuführen. Da von verschiedenen

Seiten (Abgg. Schnitger, Asemissen, Echterling) die Bequemlichkeit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit der Bekanntmachung vermittelst dauernden Anschlags hervorgehoben wird, so zieht der Abg. Potthoff seinen Antrag auf Streichung zurück. Die von ihm beantragte Aufnahme der beiden anderen Arten der Veröffentlichung wird bei der Abstimmung genehmigt und hinter das Wort „Tagen" eingeschaltet: „oder vermittelst des Amtsblattes oder der Localblätter".

Auf Antrag desselben Abg., welchem die Bestimmung in Abs. 1 der Nr. 2 nicht klar genug auszusprechen scheint, daß die Beschlüsse, die der Magistrat an das Stadtverordneten-Colleg bringt, schon vollständig gefaßt sein müssen, erhält dieser Absatz folgende auch vom Abg. Husemann empfohlene Formulirung: „Die der Genehmigung der Stadtverordneten bedürfenden Beschlüsse denselben in bestimmter Fassung zugehen zu lassen und die mit deren Zustimmung gefaßten auszuführen". Die Eingangsworte des zweiten Absatzes werden auf Antrag des Abg. Husemann redactionell dahin geändert: „Sofern Beschlüsse der Stadtverordneten deren Befugnisse überschreiten" 2c.

Unter Nr. 9 werden zwei Druckfehler (Unterschrift soll heißen Urschrift §§ 80, 81 statt §§ 79, 80) rectifizirt.

Auf Anfrage des Abg. Potthoff zu Nr. 10, wie weit die Verbindlichkeit des Magistrats gehe, über Vermögensverhältnisse Auskunft zu ertheilen, erklärt der Reg.-Commissarius, daß derartigen Gesuchen nur dann stattzugeben sei, wenn der Petent ein Interesse an der gewünschten Auskunft nachzuweisen vermöge. Bei abschlägigem Bescheide stehe ihm der gewöhnliche Weg der Beschwerde offen.

Abg. Grote hält es für sehr bedenklich, diese Verpflichtung, die er wohl Behörden gegenüber anerkennen könne, auch Privatpersonen gegenüber zu statuiren, worauf Reg.-Rath Overbeck antwortet, daß eine solche Beschränkung nicht

durchzuführen sei, indem er auf verschiedene Fälle hinweist und insbesondere auf die behuf Zulassung zum Armenrechte nothwendige Ertheilung eines Armuthszeugnisses.

Abg. Seiff empfiehlt, ohne einen besonderen Antrag zu stellen, hinter „Stadtgemeinde" die Worte „auf deren Nachsuchen" zu setzen. Die Tragweite der Vorlage lasse sich ohne Weiteres nicht absehen. Er seinerseits wünsche den Magistrat nicht mit einer Verantwortlichkeit zu belasten, die ein zu großes Eindringen in die Verhältnisse des Einzelnen voraussetze.

Reg.-Rath Overbeck bemerkt, die Fassung dieser Bestimmung entspreche dem oldenburgischen Gesetze. Er gebe anheim, zur näheren Erläuterung etwa die Worte „auf begründetes Verlangen oder Nachsuchen einer Behörde" hinzuzufügen.

Abg. Asemissen behauptet, die Verpflichtung zur Auskunftsertheilung verstehe sich öffentlichen Behörden gegenüber von selbst, so daß es, um diese zu sanctioniren, einer besonderen Erwähnung derselben in diesem § nicht mehr bedürfe. Es sei äußerst bedenklich, diesen Grundsatz ohne weiteres auf Privatpersonen auszudehnen. Der Vorschlag Seiff verschiebe die rechtliche Grundlage dieses Verhältnisses, indem er die Verpflichtung zur Auskunftsertheilung auf den Fall beschränke, wo der Betheiligte zustimme. Er beantrage Verweisung an die Commission.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag abgelehnt und der Wortlaut der Vorlage genehmigt.

Zu § 68 bemerkt der Abg. Potthoff: Nachdem sich der Landtag nun einmal für Aufhebung der gemeinschaftlichen Sitzungen ausgesprochen habe, solle man dies Princip auch consequent durchführen. Er beantrage demgemäß

hinter „Kollegien“ die Worte „gefordert werden, daß der Magistrat in der betreffenden Sitzung vertreten sei“.

Abg. Asemissen kann diesem Antrage mit Rücksicht auf die in demselben liegende Consequenz und Zweckmäßigkeit nur zustimmen; doch halte er es für bedenklich, den Magistrat zur Schickung eines Vertreters zu zwingen; was ebenso überflüssig wie zwecklos sei, da der Commissar Auskunft in bindender Weise nicht zu ertheilen vermöge.

Reg.-Rath Overbeck empfiehlt, falls der Vorschlag Potthoff Beifall finde, ausdrücklich hervorzuheben, daß der Magistrat, wenn er an den Sitzungen der Stadtverordneten theilnehme, zur Auskunftsertheilung verpflichtet sei und jederzeit verlangen könne, gehört zu werden, wie dies auch in der preußischen Gesetzgebung ausgesprochen sei.

Abg. Potthoff erklärt sich bereit, diesen Passus in seinen Antrag aufzunehmen.

Bei der Abstimmung findet aber ein vorher vom Abg. Grote gestellter Antrag Annahme, wonach der ganze § 68 an die Commission verwiesen wird

Zu Nr. 9 des § 69 berichtigt man verschiedene Druckfehler (Zeile 2 v. o. der statt den — Zeile 2 v. u. des Ausführungsgesetzes soll heißen: in dem Ausführungsgesetze), nachdem der zu § 19 gestrichene Schlußsatz in entsprechender Form — „mit Hülfe und unter Mitwirkung der vom Staate angestellten Gendarmerie“ — hinter „Gesetze“ (Zeile 2 des § 69 v. o.) eingefügt worden ist.

§ 70 wird unverändert angenommen; in § 71 der in Bezug genommene § 19 gestrichen.

Die §§ 72 und 73 finden debattelos Annahme.

Zu § 74 beantragt Abg. Asemissen commissarische Berathung, da er gegen die rechtliche Zulässigkeit der in Abs. 1 aufgenommenen Bestimmungen Bedenken habe. Reg.-Rath Overbeck erklärt, in Preußen bestehe dasselbe Verfahren. Die Strafproceßordnung (§ 6 des Einf.-Ges.) habe nichts geändert an den landesgesetzlichen Bestimmungen, welche das bei gew. Uebertretungen bestehende Verfahren im Verwaltungswege regeln. In Preußen sei den Polizeibehörden die Befugniß beigelegt, Strafverfügungen bis zu einer Höhe von 30 ℳ zu erlassen. Der Beschuldigte habe dann die Wahl, die gerichtliche Entscheidung anzurufen, oder sich mittelst Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu wenden. Der erste Weg biete oft mancherlei Unannehmlichkeiten für den Beschuldigten (öffentliche Verhandlung vor dem Schöffengericht, event. Kosten). Man möge daher kein Bedenken tragen, dieser Neueinrichtung zuzustimmen, der rechtlich ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Abg. Seiff verliest die in Bezug genommenen §§ der St.-P.-O., welche die Richtigkeit der vom Reg.-Commissarius vertretenen Ansicht bestätigen.

Die Abgg. Hunnäus und Asemissen erklären übereinstimmend, daß es sehr schwierig sei, zwischen dem Geltungsgebiete des Strafgesetzbuches und demjenigen des Polizeistrafrechtes eine sichere Grenze zu ziehen; der letztere bemerkt, daß bei uns durch den Mangel eines codifizirten Polizeistrafrechtes die Unklarheit in der Conpetenzbegrenzung noch vermehrt werde, worauf der Reg.-Commissarius erwidert, daß durch unser Ausführungsgesetz zum St.-G.-B. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zur Entscheidung der im St.-G.-B. normirten Uebertretungen ausgeschlossen sei und diese sich vielmehr nur auf die in § 73 der Vorlage bezeichneten polizeilichen Gebote und Verbote beziehe.

Bei der Abstimmung wird dieser § dem Antrage des Abg. Asemissen entsprechend an die Commission verwiesen.

Da nach einer durch den Abg. Asemissen veranlaßten Bemerkung des Reg.-Commissarius zu den unter Nr. 3 des § 75 genannten „öffentlichen Kassen" die Communalkassen nicht gehören sollen, so wird, um Mißverständnissen vorzubeugen, statt des in der Vorlage enthaltenen Ausdrucks die Bezeichnung „Landes-Kassen" aufgenommen.

In der Vorschrift des § 75 Nr. 1a sieht der Abg. Husemann eine große Belästigung für den Magistrat, welche ihm um so zweckloser erscheine, als der Bürgermeister kraft gesetzlicher Bestimmung Vorsitzender des Schätzungsausschusses sei.

Abg. Asemissen kann diesem § nur dann Bedeutung beilegen, wenn der Verpflichtete eine andere Persönlichkeit ist als der Bürgermeister und empfiehlt, um dieser Eventualität Rechnung zu tragen, hinter „diesem" die Worte zu setzen „auf Antrag des Vorsitzenden".

Reg.-Rath Overbeck führt an, bisher habe der Vorsitzende mit dem Steuercommissarius allein verhandelt und nur bei erhobenen Beschwerden den Schätzungsausschuß zusammenberufen.

Nach Ansicht des Abg. Seiff gehört eine derartige Bestimmung überhaupt nicht in die Vorlage, sondern in das Klassensteuergesetz. Er bitte daher, dieselbe hier zu streichen, auch wenn eine ähnliche Vorschrift im Klassensteuergesetze nicht enthalten sei.

Abg. Dr. von Lengerke folgert gerade aus dem Mangel einer solchen Bestimmung in den Steuergesetzen die Nothwendigkeit, sie in dies Gesetz aufzunehmen und beantragt den Abs. 1a an die Commission zu verweisen, welchem Antrage stattgegeben wird.

Nr. 3 des § 75 beantragt der Abg. Schnitger zu streichen, indem er es für unbillig hält, daß die Städte zu Gunsten des Landes sich dieser nicht

unbedeutenden Arbeit unterziehen sollen, welche bisher von den Amtsrichtern besorgt worden sei.

Reg.-Rath Overbeck erwidert, daß hier vorzugsweise die Unterstützungskasse in Betracht komme und daß zu derartigen Auskunftsertheilungen, welche auch vorher nicht den Amtsrichtern obgelegen haben, nur Verwaltungsbehörden competent sein können.

Der Vorsitzende constatirt, daß das in Nr. 3 bereits aufgenommene Amendement die Zulässigkeit eines Antrags auf Streichung nicht ausschließe. Dieser Antrag findet indeß keine Unterstützung. Die Nr. 3 wird vielmehr mit der bereits erwähnten Modification angenommen, nachdem die Abg. Asemissen und Husemann dargelegt haben, daß den Städten durch die fragl. Mittheilungen keine besonders erhebliche Arbeitslast erwachse.

In § 76 Abs. 1 werden die Worte: „in den Städten I. Klasse" und „in den Städten II. Klasse das betreffende Fürstliche Verwaltungsamt" in Gemäßheit des zu § 1 gefaßten Beschlusses gestrichen. Zu Nr. 11 wird ein Druckfehler berichtigt (vorschriftsmäßigen soll heißen: vorschriftsmäßig) ebenso zu Nr. 19 (s. h. Paßkarten).

Den auf Vorschlag des Reg.-Commissarius vom Abg. Dr. von Lengerke gestellten Antrage, die Nr. 15 zu streichen, giebt der Landtag debattelos seine Zustimmung.

Zu § 77 erklärt der Abg. Husemann: die Commissionen sollen nunmehr vom Magistrate gebildet werden, während sie bisher von Magistrat und Stadtverordneten in vereinigter Sitzung gewählt worden seien. Er halte die Vorlage für wenig practisch. Der Magistrat habe bei Einführung getrennter Berathung und Abstimmung von der Qualification der Stadtverordneten, auf welche man bei der Wahl doch nothwendig zurückgreifen müsse, nur geringe

Kenntniß. Er beantrage deßhalb in Abs. 1 hinter „Zustimmung“ die Worte „und unter Mitwahl“ einzuschalten.

Reg.-Rath Overbeck entgegnet: Nur die Wahl des Stadtrentmeisters erfolge in gemeinschaftlicher Sitzung, was darin seine Erklärung finde, daß gerade die Finanzen den Gegenstand bilden, auf welchen sich die Thätigkeit der Stadtverordneten vorzugsweise zu erstrecken habe. Der Antrag Husemann passe nicht zu dem angenommenen Principe. Lieber solle man die preußische Einrichtung nachahmen, bei der Magistrat sowohl wie Stadtverordnete aus ihrer Mitte Commissionsmitglieder wählen.

Abg. Husemann glaubt, daß bei einem solchen Wahlmodus viele Schwierigkeiten und Differenzen entstehen werden, z. B. schon wegen der Zahl der in die Commission zu wählenden. Auch dürfe man die Wählbarkeit nicht auf Mitglieder des Magistrats und des Stadtverordnetencollegs beschränken.

Dem gegenüber bemerkt der Reg.-Rath Overbeck, eine Verständigung darüber, daß eine Commission gewählt werden solle, müsse vorausgehen, es handele sich hier nur um die Frage, wie dieselbe zu bilden sei.

Abg. Husemann beantragt hiernächst zu § 77 Abs. 1 die Aufnahme folgenden Zusatzes: „Die Wahl der Commission findet in vereinigter Versammlung des Magistrats und der Stadtverordneten statt.“ Dieser Antrag wird angenommen, nachdem ebendaselbst die Worte „vom Magistrate“ und „desselben“ gestrichen und durch das Wort „des Magistrates“ ersetzt worden sind, welches hinter „Mitgliedes“ eingeschaltet wird.

Die Fassung des Schlußsatzes in diesem § giebt dem Abg. Asemissen zu Bedenken Anlaß, insofern die Funktionen der Commission mit dem Austritte des betreffenden Mitgliedes aus dem Stadtverordneten-Colleg aufhören, während dieselbe doch bis zu erfolgter Neuwahl in Thätigkeit bleiben müsse.

Abg. Dr. von Lengerke kann die Anschauungen des Vorredners nicht theilen.

Auf Antrag des Abg. Seiff erhält der Schlußsatz schließlich folgende Formulirung: „Mit jeder regelmäßigen Erneuerung der Stadtverordnetenversammlung ist zugleich die Erneuerung der ständigen Commissionen vorzunehmen."

§ 79 findet unverändert Annahme.

Der letzte Satz des § 80 wird als nicht in den Zusammenhang dieses Paragraphen gehörig gestrichen.

Zu § 81 hält der Abg. Husemann die Fassung des früheren Entwurfes für zweckmäßiger, wonach alle Beamten in gemeinschaftlicher Sitzung gewählt worden seien. Die Vorlage bezwecke, die Rechte der Stadtverordneten einzuschränken; sie befördere das Protektionswesen.

Die ursprüngliche, der jetzigen gleichlautende Vorlage ist, wie Regierungsrath Overbeck erklärt, der oldenburgischen Städteordnung nachgebildet; danach gehört die Anstellung der Beamten zu den Befugnissen des Magistrats, während die Festsetzung des Gehaltes Sache der Stadtverordneten ist.

Abg. Echterling bedauert, daß das ungleich wichtigere Amt des städtischen Sparkassenrendanten hier nicht mit erwähnt worden sei. Regierungsrath Overbeck erwidert, die Regierung habe dagegen an sich nichts einzuwenden. Zur Anstellung der übrigen Beamten sei der Magistrat eher befähigt als die Stadtverordneten, weil ihm größere Sachkunde beiwohne. Gerade das Wahlsystem des Gemeindeordnungs-Entwurfes werde zu Stimmenwerbungen und Agitationen führen.

Abg. Schnitger, nicht einsehend, weshalb man den Rentmeister bezüglich des Wahlmodus bevorzugen solle, äußert sich im Sinne des Abg. Husemann, ebenso die Abgg. Potthoff und Büxten, von denen der letztere auf die analogen Verhältnisse in der Amtsgemeinde verweist.

Abg. Schemmel meint, daß Vorschriften über die Wahl des Sparkassenrendanten, die durch Statut festgesetzt werden müsse, nicht in die Vorlage gehören.

Nach Ansicht des Abg. Dr. von Lengerke liegt es in der Natur der Sache, daß die Wahl von derartigen Unterbeamten am zweckmäßigsten in die Hand des Magistrats gegeben werden müsse, unter dessen Aufsicht sie ihre Funktionen verrichten. Die Zahl der über die Wahl entscheidenden sei auf die Protectionsfrage ohne Einfluß. Immerhin aber lassen sich vielleicht einige Unterscheidungen in dem Amtscharakter der zu wählenden Beamten machen, um auf Grund derselben den Wahlmodus regeln zu können. Er beantrage die kommissarische Berathung dieses Paragraphen.

Abg. Asemissen glaubt nicht an eine größere Befähigung des Magistrates zur Vornahme der Wahlen und hält es namentlich in kleinen Städten für gefährlich, diese in das Ermessen von drei Personen zu stellen. Bei der Wichtigkeit des Amtes und der Größe der von den Städten übernommenen Verantwortlichkeit scheine es geboten, daß die Wahl des Sparkasserendanten durch Gesetz und nicht durch Statut näher geregelt werde.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister weist auf die in dem proponirten Systeme liegende Erleichterung der Wahl hin, die um so schwerfälliger und langwieriger sein werde, je mehr Personen dabei mit zu reden haben. Auch wegen der ihm zustehenden Disciplinarbefugniß habe man dem Magistrate das Wahlrecht einräumen zu müssen geglaubt.

Die Discussion wird hierauf geschlossen und der § 81 dem Antrag von Lengerke entsprechend an die Commission verwiesen.

Zu § 82 empfiehlt und beantragt der Abg. Asemissen commissarische Berathung. Bei der in manchen Städten herrschenden laxen Praxis, nach welcher Beamte von geringer Caution umfangreiche Kassen verwalten, wünsche er dringend, daß bezüglich der Cautionsstellung jedesmal die Genehmigung der Regierung eingeholt werde, welche zur Beurtheilung dieser Frage größere Sachkenntniß besitze.

Abg. Schnitger will den Städten die vollständige Freiheit ihrer Entschließungen wahren. Ordnungswidrigkeiten seien seines Wissens noch nicht vorgekommen. Wenn man die Caution erhöhe, so können in Zukunft nur Kassenbeamte mit großem Vermögen angestellt werden.

Auch Abg. Grote hält wegen der scharfen und regelmäßigen Controle, die von der Regierung sowohl wie von dem Magistrate geübt werde, jede Gefahr für ausgeschlossen.

Nachdem noch Abg. Asemissen erklärt hat, daß er die Rechte der Städte keineswegs schmälern, sondern ihre Interessen nur dadurch sicher stellen wolle, daß eine für alle Fälle ausreichende Caution geleistet werde und der Abg. Schnitger auf die dadurch der Regierung entstehende Mehrbelastung sowie darauf hingewiesen hat, daß sich die Caution nicht nach dem Wechsel des Kassenbestandes richten könne, wird der Antrag Asemissen angenommen.

Zu § 83 wird nach dem Widerspruch des Abg. Grote vor „verpflichtet" das Wort „eidlich" eingefügt.

Der § 84 geht als in enger Verbindung mit dem § 81 stehend an die Commission.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen und die Weiterberathung auf die morgen Vormittag 10 Uhr stattfindende Sitzung vertagt, in welcher außerdem über die heute eingegangenen Anträge des Finanzausschusses verhandelt werden soll.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Vegl.: gez. **Berkemeier.**

№ 37.

Geschehen Detmold am Landtage den 19. Februar 1886.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, seitens Fürstlicher Staatsregierung Se. Excellenz der Cabinetsminister Freiherr von Richthofen und Regierungsrath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Verlesung einer Eingabe verschiedener Beamten der Stadt Detmold, die Regelung ihrer Dienstverhältnisse betr., welche der Städteordnungs-Commission überwiesen wird.

In die Tagesordnung eintretend beschäftigt sich der Landtag zunächst mit den Petitionen des Schulvorstandes in Lemgo, Salzuflen und Lage, zu denen der Finanz-Ausschuß folgende Anträge eingebracht hat:

a. Bezüglich der Eingabe des Schulvorstandes in Lemgo vom 30. Nov. v. J.:
Der Landtag wolle beschließen:

„In Erwägung, daß auf Beschwerden und Anträge in Verwaltungsangelegenheiten nicht eher vom Landtage eingegangen wird, als bis der Instanzenzug bei den zuständigen Verwaltungsbehörden erschöpft ist, dies aber im vorliegenden Falle weder aus der Eingabe erhellt, noch auch thatsächlich sich so verhält, indem zwar vom Fürstlichen Consistorium, nicht aber vom Fürstlichen Cabinets-Ministerium ein Bescheid ertheilt ist, sind die Petenten auf den richtigen Instanzenzug

zu verweisen. Zugleich wird bemerkt, daß das Schulgesetz von 1849 stets so gehandhabt worden ist, daß der Antrag auf Anstellung eines weiteren Lehrers erst dann gesetzliche Berücksichtigung verdient, wenn die auf jeden Lehrer zu rechnende Durchschnittszahl der die Schule besuchenden Kinder die Zahl von 120 übersteigt."

b. Bezüglich der Eingabe des Schulvorstandes in Salzuflen vom 21. Jan. d. J.: Der Landtag wolle beschließen:

„In Erwägung, daß aus der Eingabe die Ertheilung eines abschlägigen Bescheides weder von Seiten Fürstlichen Consistoriums noch von Seiten des als höhere Instanz anzugehenden Fürstlichen Cabinets-Ministeriums erhellt, sind die Petenten auf den richtigen Instanzenzug zu verweisen. Uebrigens wird zu der Sache selbst bemerkt, daß ein gesetzlicher Anspruch auf Anstellung eines weiteren Lehrers erst durch die Thatsache, daß die fragl. Kinderzahl factisch erreicht worden ist, begründet erscheint."

c. Bezüglich der Eingabe des Schulvorstandes in Lage vom 5. Februar d. J.: Der Landtag wolle beschließen:

„In Erwägung, daß aus der Eingabe nicht erhellt, es habe sich der Schulvorstand erst von Neuem an Fürstliches Consistorium und in zweiter Instanz an Fürstliches Cabinets-Ministerium gewendet und es sei von beiden Seiten ein abschlägiger Bescheid ertheilt worden, erklärt sich der Landtag nicht in der Lage, auf die Prüfung des Gesuches eingehen zu können."

Der als Berichterstatter der Commission fungirende Abg. Dr. von Lengerke bemerkt, es handle sich bei den drei Petitionen um denselben Gegenstand; die Petenten haben den Instanzenzug nicht innegehalten, so daß dem Landtage

nicht zustehe, in die materielle Prüfung des Sachverhaltes einzutreten. Da bei der Lemgoer und Salzufler Eingabe auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anstellung einer weiteren Lehrkraft nicht vorhanden seien, so habe man sich veranlaßt gesehen, die Bittsteller auf diesen Mangel ausdrücklich hinzuweisen.

Nachdem Referent, zur Besprechung der einzelnen Petitionen übergehend, eine Darlegung des Sachverhaltes gegeben hat, werden die Anträge zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Man tritt hierauf in die Weiterberathung der Städteordnung ein.

Der § 85 wird auf Antrag des Abg. Husemann, welchem die frühere Fassung in § 107a des G.-O.-Entwurfs annehmbarer erscheint, an die Commission verwiesen.

Zu § 86 bemerkt derselbe Abgeordnete: Die Genehmigung der Regierung bei Aufnahme von Anleihen werde zu vielen Weiterungen führen. Sie nehme den Städten das Recht der Entschließung in eigenen Angelegenheiten und störe die Selbstverwaltung. Für nothwendig erkannte Anlagen, deren Kosten aus den laufenden Einnahmen nicht zu decken seien, der Ankauf rentabler Grundstücke etc. müssen unterbleiben, wenn die Regierung ihre Genehmigung im einzelnen Falle versage. Das neue Wahlsystem lasse eine unwirthschaftliche Verwendung der städtischen Mittel nicht aufkommen. Auch seien durch den von seiten der Regierung ausgeübten Druck den Communen schon viele Kosten entstanden (Bau der Amtsgerichte, — Zuschuß der Stadt Uslen zu der Eisenbahn ꝛc.). Eventuell aber könne man für das Erforderniß der Genehmigung einen bestimmten Minimalsatz (etwa 100 000 ℳ) fixiren. Er beantrage den Abs. 6 dieses § der Commission zu überweisen.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister Freiherr von Richthofen erwidert, die Regierung habe der Einführung dieser Neuerung anfangs zögernd gegenüber gestanden, sie habe sich aber für dieselbe entschieden, weil diese Bestimmung in den meisten Nachbarstaaten, auch in Preußen bestehe, wo sogar der Verkauf von Grundstücken der Genehmigung bedürfe, und sodann, weil gegen etwaige Neigung der Städte zur Contrahirung von Schulden eine Cautel geschaffen werden müsse. Die Verwaltung der Städte sei zwar zur Zeit durchweg eine gute zu nennen, allein man müsse doch auf die Zukunft Bedacht nehmen. Die Befürchtungen des Vorredners seien unbegründet. Die Regierung werde die Genehmigung nie versagen, wenn es sich um eine Anleihe zu gemeinnützigen und nothwendigen Zwecken handle.

Abg. Asemissen giebt zu, daß die proponirte Aenderung von einem gewissen Standpunkte aus wohl begründet sein möge, durch die bisher, obendrein unter der Herrschaft des alten Wahlsystems, bei uns gemachten Erfahrungen werde sie aber keineswegs gerechtfertigt. Er seinerseits halte diese Neuerung mit Rücksicht auf die oft nothwendige rasche Geschäftserledigung, welche derartige Beschränkungen nicht zu ertragen vermöge, für sehr gefährlich und nachtheilig. Als Maßstab für die vom Abg. Husemann vorgeschlagene Begrenzung solle man entweder einen festen Satz oder den aliquoten Theil des gesammten Communalvermögens annehmen.

Reg.-Rath Overbeck erklärt, daß der Landtag in dem früheren Entwurfe (§ 138) das Erforderniß der Genehmigung bei Landgemeinden für nützlich gehalten und demgemäß beschlossen habe. Ein durchschlagender Grund, die Stadtgemeinden anders zu behandeln, liege aber nicht vor; denn es handle sich bei beiden um Conservirung des Vermögens bezw. um Erschwerung von Verausgabungen. Anleihen zu nützlichen Zwecken werde die Regierung nicht verweigern.

Nach Ansicht des Abg. Husemann kommen — von den Communalwegebaukosten abgesehen — bei Landgemeinden nicht so oft hohe Anleihen vor als bei den Städten, die häufig in die Lage versetzt werden, Grundstücke kaufen zu müssen.

Die Diskussion wird hier geschlossen und der Abs. 6 des § 86 an die Commission verwiesen.

Die §§ 87—90 finden debattelos Annahme.

Abg. Hunnäus kann dem Principe des § 91 nicht vollständig beistimmen. Bei den verschiedenartigen Interessen der Städte lassen sich feste, alle Communen in gleicher Weise bindende Vorschriften über die Steuererhebung, die vielmehr dem Ortsstatut zu überlassen sei, nicht aufstellen. Er verkenne dabei nicht die Zweckmäßigkeit, gewisse allgemeine Grundsätze für die Besteuerung in das Gesetz aufzunehmen und die Städte zu deren Befolgung anzuhalten.

Reg.-Rath Overbeck macht darauf aufmerksam, daß die §§ 91—99 über den Modus der Veranlagung und die Objecte der Besteuerung handeln und findet es zweckmäßiger, die vom Vorredner angeregte Frage der Besprechung des § 100 vorzubehalten, welcher die Vertheilung der Steuern regele.

Ebenso der Abg. Dr. von Lengerke, welcher hervorhebt, daß die „Zuschläge", welche nur Sinn haben in der preußischen Steuergesetzgebung, mit dem bei uns herrschenden Simplensystem nicht vereinbar seien.

Reg.-Rath Overbeck ertheilt dem Vorredner die von ihm bezüglich des Ausdrucks „soweit thunlich" gewünschte Aufklärung dahin, es habe damit gesagt sein sollen, daß für die Fälle, wo ein nicht besteuertes Object zur Communalsteuer herangezogen werde, die für die Einschätzung zur Staatssteuer geltenden Grundsätze thunlichst anzuwenden seien.

Abg. Grote wünscht das Militair, welches an den communalen Einrichtungen in gleicher Weise wie die übrigen Bürger theilnehme, zur Communalsteuer heranzuziehen, was der Reg.-Commissarius so lange für nicht durchführbar erklärt, als die Kaiserliche Verordnung vom 22. December 1868 und die sich daran schließende Militairconvention in Kraft stehen.

Abg. Büxten will Gebäude- und Gewerbesteuer von den Communalsteuern ausschließen, während der Abg. Husemann die Beseitigung der Gewerbesteuer befürwortet und anheimgiebt, die Nr. II zu streichen. Es sei stets Gefahr vorhanden, daß, falls die Interessen der Gewerbetreibenden in den städtischen Collegien nicht genügend vertreten sein sollten, ein Mehrheitsbeschluß die Gewerbesteuer wieder einführe, was er unter allen Umständen vermieden sehen wolle.

Dem widerspricht Abg. Dr. von Lengerke. In das Gesetz müsse jedenfalls eine Bestimmung über die Gewerbesteuer aufgenommen werden. Dies könne ohne Bedenken geschehen, weil man die Erhebung derselben dadurch nicht obligatorisch für die Städte mache.

Abg. Riekehoff bittet die Steuerverhältnisse der Forensen, namentlich vom Gesichtspunkte einer Vertretung ihrer Interessen näher zu präcisiren, was eine kurze Erörterung veranlaßt, in welcher Abg. Schemmel empfiehlt, die Bestimmung des Gemeindeordnungs-Entwurfes bezüglich der Steuerfreiheit unter 150 ℳ Reinertrag in die Vorlage wiederum aufzunehmen.

Bei der Abstimmung wird der § auf Antrag des Abg. Husemann an die Commission verwiesen.

Die §§ 92—94 einschl. gehen ebenfalls an die Commission.

Bei § 95 giebt Abg. Asemissen zu erwägen, ob es nicht billig sei, den Forensen ein Wahlrecht in ihrer Klasse einzuräumen, was ihnen ermögliche, ihren Interessen (z. B. Wegebau) Geltung zu verschaffen.

Regierungsrath Overbeck bemerkt auf die Veranlassung des Abg. Dr. von Lengerke, daß das Reineinkommen der Eisenbahnen, welches an sich schwer zu ermitteln sei, den einzelnen Communen von der Eisenbahndirection angegeben werde.

Der § 95 wird hierauf der Commission überwiesen, ebenso die §§ 96—99.

Zu § 100 bemerkt der Abg. Grote: die Nr. 2 sei auf Städte nicht anwendbar. Das Grundeigenthum sei nicht so bedeutend, um einen selbstständigen Interessentenkreis bilden zu können. Die Gebäudesteuer werde schon vom Staate stark genug herangezogen. Hinsichtlich der Gewerbesteuer sei es immerhin denkbar, daß, wenn z. B. der Magistrat, welcher sie proponirt habe, sich mit dem Stadtverordnetencolleg nicht einige, die Regierung die Einführung derselben beschließen könne. Wie er aber gegen die Beibehaltung der gemeinschaftlichen Sitzungen nichts zu erinnern finde, so wolle er auch die Gewerbesteuer nicht ganz fallen lassen, da die Verhältnisse in den einzelnen Städten verschieden seien.

Regierungsrath Overbeck erklärt: der Regierung erscheine die Aufstellung übereinstimmender Grundsätze für die Communalbesteuerung durchaus wünschenswerth. Es empfehle sich vielleicht, hinter „erfolgt" die Worte „sofern nicht das Ortsstatut anderes bestimmt" zur näheren Erläuterung einzuschalten.

Abg. Husemann meint, das Gewerbesteuergesetz treffe gerade die steuerkräftigsten am wenigsten; es müsse, wenn man die Gewerbesteuer für die Communen überhaupt zulasse, vorher erst ein neues Princip der Besteuerung aufgestellt werden.

Abg. Asemissen glaubt, daß bei Ausgaben im Interesse des Grundeigenthums (i. d. R. z. B. bei Anlage von Communalwegen) das öffentliche Interesse dasjenige der Grundbesitzer überwiege und hält daher auch die Erhebung der Klassensteuer für derartige Zwecke für gerechter.

Der § 100 geht auf Antrag des Abg. Husemann an die Commission.

Die §§ 101 und 102 werden genehmigt.

Zu § 103 beantragt Abg. Husemann die Worte „allein oder" in Abs. 2 zu streichen, da er die Zuziehung der Commission nicht dem Belieben des Magistrates überlassen wolle.

Abg. Asemissen stellt den Antrag, den Anfangspunkt der Frist von 21 Tagen durch Einschaltung der Worte „vom Tage der Zustellung der schriftlichen Mittheilung" genauer zu bestimmen.

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt, schon in dem früheren Entwurfe habe es der Landtag für richtig gehalten, daß die letzte Entscheidung von der betreffenden Steuerkommission und nicht von der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ausgehen müsse, worauf der Regierungs-Commissarius erwidert, die Entscheidung solcher Beschwerden sei Sache der Communal-Aufsichtsbehörde, die einzelnen Commissionen treten zu selten zusammen und es sei besser, wenn die Beschwerden sofort ausgeführt werden.

Auf Antrag des Abg. Schemmel, welcher unter Hinweis auf die Forensen die Einführung einer einheitlichen Beschwerdeinstanz für erforderlich erachtet, wird Abs. 2 der Commission überwiesen; die übrigen Bestimmungen dieses § werden unverändert angenommen; ebenso die §§ 104—109.

Zu § 110, Abs. 2 beantragt Abg. Asemissen, welcher dem Magistrate allein die Befugniß zur Ausschließung der Stellvertretung nicht beilegen will, die Worte „unter Zustimmung der Stadtverordneten" einzuschieben, zieht aber diesen Antrag zurück, nachdem der Abg. Seiff erklärt hat, daß hier Leistungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit in Frage stehen, wobei der Magistrat als selbstständiges, von den Beschlüssen des Stadtverordneten-Collegs unabhängiges Organ der Regierung handle.

Die §§ 110 und 111 werden hiernächst unverändert genehmigt.

Der § 112 wird angenommen, nachdem der Regierungs-Commissarius auf die Anfrage des Abg. Husemann zu Nr. 1 geantwortet hat: daß die Verpflichtung, Pferde bei Bränden außerhalb Detmolds zu stellen, auf dem Fürstlichen Marstalle nicht ruhe, diese Hülfeleistung vielmehr stets freiwillig erfolgt sei.

Die §§ 113—115 finden ebenfalls Annahme.

Der Abs. 3 des § 116 wird debattelos an die Commission verwiesen, ebenso der Abs. 3 des § 117, welcher mit dem § 116 in Verbindung steht.

Zu § 118 beantragt Abg. Asemissen Streichung des Wortes „Ansage". Eine bestimmte Form müsse gewahrt werden; die formelle Vorschrift liege aber im Zahlungsbefehle. Dieser Antrag wird angenommen.

Die §§ 119—120 genehmigt man unverändert.

Zu § 121 beantragt der Abg. Potthoff wegen des in Bezug genommenen § 68 die commissarische Berathung des Schlußsatzes. Dieser Antrag wird angenommen.

Abg. Seiff beantragt vor „Feststellung" (Abs. 1 i. f.) „vorläufigen" einzuschalten, was nach Ansicht des Regierungs-Commissarius überflüssig ist. Bei der Abstimmung wird der Antrag Seiff zum Beschlusse erhoben.

Die heutige Berathung wird beendigt, nachdem die §§ 122 — 127 unverändert angenommen worden sind.

Tagesordnung für die morgen früh 10 Uhr stattfindende Sitzung:

1. Bericht über die Wahl des Abg. Reese.

2. Fortsetzung der heutigen Berathung.

3. Vorlage, die Einrichtung von Schulzimmern im Hintergebäude des Gymnasiums betr.

Hiermit ist diese Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 38.

Geschehen Detmold am Landtage den 20. Februar 1886.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, Seitens Fürstlicher Staatsregierung: Se. Excellenz der Cabinetsminister Freiherr v. Richthofen, Geh. Ober-Regierungsrath Meyer, Regierungsrath Overbeck, Regierungsassessor Pustkuchen.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolles vom 18. d. M. bringt der Vorsitzende folgende Eingänge zur Kenntniß des Landtags:

1. ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 18. d. M. (Nr. 345), die Zuziehung des Reg.-Assessors Pustkuchen als Regierungs-Commissarius bei den Verhandlungen, die Wahl des Abg. Reese betr.,
2. desgl. vom 20. Februar d. J. (Nr. 338), Mittheilung über den Stand der Eisenbahnangelegenheiten in vertraulicher Sitzung betr.

Man fährt hierauf mit der Berathung der Städteordnung fort.

Zu § 128 Nr. 1 beantragt Abg. Husemann die Wiederherstellung des früheren Wortlauts (Einschaltung der Worte „in der Regel" hinter „leitet").

Abg. Asemissen empfiehlt, um jeden Zweifel bezüglich der Stellvertretung (ob der gesetzliche Stellvertreter oder das der Commission angehörende Magistratsmitglied) auszuschließen, hinter „Bürgermeister" die Worte „bezw. dessen Stellvertreter" zu setzen.

Reg.-Rath Overbeck meint, daß die Regelung der Vertretung in der Armencommission, welche eine selbstständige Behörde bilde, sich von selbst ergebe,

indem das andere Magistratsmitglied in Verhinderungsfällen die Functionen des Bürgermeisters verrichte.

Abg. Asemissen will dem regelmäßigen Vertreter diese Rolle zuweisen, da es sich hier um Vertretung des Bürgermeisters als solchen handele.

Abg. Dr. von Lengerke hält dies für selbstverständlich und daher auch eine Aenderung des Wortlauts für überflüssig.

Abg. Grote bestätigt, daß in der Stadt Detmold der ständige Vertreter den Bürgermeister bisher auch in der Armencommission vertreten habe, was Abg. Seiff unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 57 rechtfertigt.

Abg. Asemissen formulirt hiernächst seinen Antrag dahin, an besagter Stelle die Worte „oder in Verhinderungsfällen dessen Vertreter" einzuschalten.

Den vom Abg. Husemann zurückgezogenen Antrag nimmt Abg. Dr. von Lengerke für den Fall der Ablehnung des Antrags Asemissen wieder auf. Bei der Abstimmung wird aber der letztere Antrag angenommen.

Zu Nr. 2 beantragt der Abg. Schemmel: hinter „angestellten" die Worte „und dort wohnenden" zu setzen und der Abg. Husemann: am Schluß auf den in Klammern beizufügenden § 132 Abs. 3 Bezug zu nehmen. Nach einer kurzen Debatte über die bisherige Stellung der katholischen Pfarrer zu den städtischen Armencommissionen und über die Zugehörigkeit der sogen. Armenstocksgelder beschließt man, die weitere Erörterung dieser Fragen bis zur Besprechung des § 132 auszusetzen.

Der Nr. 3 wird auf Antrag des Abg. Husemann folgende, debattelos angenommene Fassung gegeben: „aus mindestens drei von der Stadtverordneten-Versammlung gewählten Mitgliedern, welche zum Theil den Stadtverordneten, zum Theil dem Magistrate angehören müssen".

Zu Nr. 4 vermißt Abg. Husemann eine Bestimmung über die Rechnungsführung und formulirt einen entsprechenden Antrag, den er aber zurückzieht, nachdem die Abgg. Potthoff und Echterling bemerkt haben, daß man eine solche Vorschrift besser dem Ortsstatut überlasse.

Damit ist der § 128 bis auf die Nr. 2 durchberathen.

Zu § 129 beantragt Abg. Husemann den Eingangspassus durch folgende Worte zu ersetzen: „Die Armenkommission ist innerhalb ihres Wirkungskreises selbstständig“ und am Schlusse hinzuzufügen: „Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens $^2/_3$ der Mitglieder erforderlich“.

Regierungsrath Overbeck bittet, was den ersten Antrag belange, die Vorlage beizubehalten, deren Wortlaut ausdrücken solle, daß in allen Armensachen die Armencommission an Stelle des Magistrates trete.

Abg. Dr. von Lengerke weist auf den Unterschied beider Fassungen hin und hält es für richtiger, für den Geschäftskreis der Armencommission, der man doch nicht mehr Rechte beilegen dürfe als dem Magistrate, die Thätigkeit des letzteren als Maßstab anzunehmen.

Abg. Seiff meint, daß die Zuständigkeit der Armencommission weiter gehe als die des Magistrates (Vollmacht zur Proceßführung), was Abg. Asemissen bezweifelt und macht ferner die einschränkende Bemerkung, daß es sich um solche Processe handle, welche zwischen verschiedenen Ortsarmenverbänden geführt werden. Es werde unnöthige Weitläufigkeiten verursachen und der Armencommission jede Selbstständigkeit nehmen, wenn man im einzelnen Falle die Genehmigung der Stadtverordneten einholen wolle.

Abg. Husemann zieht seinen ersten Antrag zurück. Der zweite, auf Hinzufügung eines Schlußsatzes gerichtete, wird angenommen.

Der Landtag beschließt, die Berathung hier abzubrechen und vorerst in die Prüfung der Wahl des Abg. Reese einzutreten.

Abg. Seiff fungirt als Berichterstatter der III. Wahlabtheilung. Die vom Landtage für nöthig erachteten Ermittelungen seien nunmehr angestellt worden. Die Commission habe das umfangreiche Material einer eingehenden Prüfung unterzogen, als deren Resultat sich ergeben, daß von den vielen den Protest begleitenden Beschwerdepunkten nur zwei (Nr. 1 und 3) eines näheren Eingehens bedürfen, die übrigen aber theils als unrichtig, theils als irrelevant befunden worden seien. Die über die Wahlvorgänge in Voßheide eidlich vernommenen Auskunftspersonen haben angegeben ad Nr. 1, daß der Wahlvorsteher Mengedoht zu wiederholten Malen Stimmzettel bis auf die letzte Falte geöffnet, zwischen den Fingern hin und her geschoben und gegen das Licht gehalten habe, indem er bei einzelnen die Bemerkung machte, „das sei ein guter" oder „das sei ein schlechter". Von Mengedoht selbst seien diese Manipulationen damit motivirt, er habe verhüten wollen, daß zwei in einander gefaltete Zettel abgegeben würden. Den Abg. Reese, der als Beisitzer fungirte, treffe überall kein Vorwurf. Ad 2. Während der Wahlhandlung seien die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Zahl mit dem Vermerken in der Liste verglichen. Andere Unregelmäßigkeiten von Relevanz habe man nicht constatirt.

Die Commissionsmehrheit (Büxten, Husemann, Nolting, Sültemeier, Echterling) beantragen nun: „der Landtag wolle die im Wahlbezirk Lütte, Hasebeck und Kluckhof in der Schule zu Voßheide am 22. November 1884 vorgenommene Wahl für ungültig und nach Ausfall der dabei abgegebenen Stimmen, für Reese 89 und für Moritz 28, den Bauunternehmer Moritz

in Lage als mit 590 Stimmen gegen Reese mit 579 Stimmen erwählten Abgeordneten der dritten Abtheilung des sechsten Wahlkreises erklären".

Die Commissionsminderheit (Seiff, Meyer): „der Landtag wolle die Wahl des Abg. Reese für gültig erklären".

In Anschluß hieran entsteht eine längere Debatte, in welcher einander widerstreitende Ansichten über die Tragweite der vorgekommenen Ordnungswidrigkeiten bezw. über den Einfluß derselben auf das Gesammtresultat der Wahl kund gegeben werden.

Für den Antrag der Mehrheit sprechen die Abgg. Büxten, Echterling, Griemert, Husemann, Asemissen und Grote; der Antrag der Minderheit wird vertheidigt von den Abgg. Hunnäus, Seiff, Schemmel und Tenge.

Abg. Potthoff stimmt für die Ungültigkeit der Wahl, glaubt aber, daß der Bauunternehmer Moritz nicht ohne Weiteres als gewählt anzusehen sei und beantragt: der Landtag wolle nach erfolgter Ungültigkeitserklärung beschließen, Fürstliche Staatsregierung um Anordnung einer Neuwahl zu ersuchen.

Abg. Krieger wünscht über das Verhältniß der abgegebenen Stimmen zu der Zahl der nicht erschienenen Wahlberechtigten nähere Auskunft, um danach den Einfluß der letzteren auf das Resultat der Wahl beurtheilen zu können.

Nach Ansicht des Abg. Dr. von Lengerke muß die Wahl für ungültig erklärt werden, wenn sich feststellen lasse, daß die vom Wahlvorsteher begangenen Ungehörigkeiten Einfluß auf die Betheiligung an der Wahl gehabt haben. Er beantrage im Anschluß an die Ausführungen des Vorredners die Abstimmung auszusetzen, bis die Wahlacten vom Fürstlichen Cabinets-Ministerium requirirt worden seien.

Diesem Antrage wird stattgegeben.

Der Landtag geht nunmehr zu dem letzten Gegenstande der heutigen Tagesordnung über und genehmigt in zweiter und gleich darauf auch in dritter Lesung debattelos die Vorlage, welche die Einrichtung von Schulzimmern im Hintergebäude des Gymnasiums betrifft.

Die Sitzung wird geschlossen, nachdem als Tagesordnung für die auf Dienstag, 23. d. M. 10 Uhr Vormittags anberaumten Sitzung die Weiterberathung der Städteordnung bestimmt worden ist.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Begl.: gez. **Berkemeier.**

№ 39.

Geschehen Detmold am Landtage den 23. Februar 1886.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abg. Hunnäus, seitens Fürstlicher Staatsregierung Se. Excellenz der Cabinetsminister Freiherr von Richthofen und Regierungsrath Overbeck.

Nach Vorlesung und Genehmigung der Protokolle vom 19. und 20. d. M. bemerkt der Vorsitzende, daß die Akten über die Wahl des Abg. Reese inzwischen eingegangen seien, und eröffnet sodann die bei § 129 abgebrochene Berathung der Städteordnung.

Die §§ 130 und 131 werden unverändert angenommen.

Der § 132 wird zugleich mit § 128 Nr. 2, über welchen die Beschlußfassung ausgesetzt worden war, zur Debatte verstellt.

Abg. Schemmel wünscht, daß die in der Kirche gesammelten Armenstockgelder der Kirchengemeinde verbleiben und bezüglich ihrer Verwendung der freien Verfügung der kirchlichen Armenkommission (des Geistlichen und der Armendechen) unterliegen. Der Geistliche müsse auch fernerhin der bürgerlichen Armenkommission angehören, um über Unterstützungsbedürftigkeit und bezw. über die geschehene Vertheilung der kirchlichen Armenmittel Auskunft zu ertheilen. Er beantrage daher, dem § 132 als Schlußsatz hinzuzufügen: „nur fallen die in der Kirche gesammelten Gelder der betreffenden Kirchengemeinde zu".

Abg. Husemann giebt ziffermäßige Nachweise über die Erträgnisse des Armenstocks in der Detmolder Kirchengemeinde, welche im Verhältniß zu den Gesammtkosten der Armenpflege sehr mäßig seien. Die hiesige Einrichtung, nach welcher die bürgerliche Armenkommission allein über die Vertheilung der kirchlichen Armenmittel disponire, habe sich bewährt. Die proponirte Aenderung begünstige eine ungleichmäßige Handhabung der Armenpflege, welche sich nicht ausschließlich von der thatsächlichen Unterstützungsbedürftigkeit, sondern auch von anderen Motiven leiten lasse. Wenn man aber den Pfarrern die freie Verfügung über die Armenstockgelder einräume, dann sei auch Grund vorhanden, sie fernerhin in der Armenkommission zu belassen.

In gleichem Sinne äußert sich der Abg. Grote.

Abg. Schemmel entgegnet, er wolle der Geistlichkeit keineswegs ein Privileg verschaffen, sondern der Kirchengemeinde, die mit der politischen meist nicht zusammenfalle, dasjenige zuwenden, was sie aufgebracht habe. Nicht dem Pfarrer allein, sondern den aus dem Kirchenvorstande gewählten Armendechen in Gemeinschaft mit dem Pfarrer solle die Disposition darüber zustehen. Die Auskunftsertheilung der Geistlichen werde man auch in Zukunft in der Armencommission nicht entbehren können. Er gebe ferner zu bedenken, daß die kirchliche Armenpflege die bürgerliche ergänze, insofern sie gleichzeitig einen erziehenden Einfluß ausübe.

Abg. Seiff hebt die Vorzüge der hiesigen Armenpflege hervor, welche in einer Hand ruhe und bittet, die alte Einrichtung bestehen zu lassen. Ebenso der Abg. Schnitger, welcher über die Behandlung der Armenpflege in Lemgo nähere Angaben macht.

Auch der Abg. Büxten spricht gegen den Antrag Schemmel, welcher zwei Armenkommissionen einführe und weist darauf hin, daß eine ordentliche

und gleichmäßige Vertheilung der Armenmittel nur stattfinden könne, wenn eine Commission bestehe, an welcher auch die betreffenden Pfarrer theilnehmen können.

Abg. Asemissen will eine Concurrenz der kirchlichen Armenpflege mit der bürgerlichen auf alle Fälle vermieden wissen. Es handle sich in erster Linie darum, dem Unterstützungsbedürftigen zu einer soliden bürgerlichen Existenz zu verhelfen, ein Streben, in das die Kirche mit ihren „erzieherischen Zwecken" nicht eingreifen dürfe. Redner verweist auf die lobenswerthe Handhabung der Armenpflege in Detmold, wo man bedürftige und verkommene Personen zur Verrichtung von Handarbeiten aller Art heranziehe.

Abg. Dr. von Lengerke hält es für ein Unrecht, daß die Mittel, welche für einen bestimmten Zweck und von einer bestimmten Corporation gesammelt sind, einem anderen Interessenkreise zugewendet werden sollen. Dem Kirchenvorstande, welcher als Eigenthümer derselben anzusehen sei, dürfe man die Disposition darüber nicht nehmen. Auf die Bedenken der Abgg. Husemann und Asemissen keinen Werth legend, halte er es aber — schon der Controle wegen — für nothwendig, daß die betreffenden Geistlichen über die Verwendung der Mittel Bericht erstatten. Da gerade sie die tiefsten Einblicke in die Verhältnisse der Bevölkerung bekommen, so scheine es ihm durchaus wünschenswerth, wenn alle Confessionen in der Armenkommission durch ihre Geistlichen vertreten wären. Er bitte dem Antrag Schemmel zuzustimmen.

Abg. Husemann glaubt nicht, daß die Geistlichen eine größere Kenntniß der persönlichen Verhältnisse besitzen, als die Armenprovisoren, was er als langjähriges Mitglied der hiesigen Armenkommission bestätigen könne. Wenn auch der Kirchenvorstand bei der Vertheilung der Armengelder mitwirke, factisch werde diese stets nach dem Ermessen des Geistlichen erfolgen.

Abg. Grote warnt davor, wiederum eine Einrichtung ins Leben zu rufen, die sich nicht bewährt habe.

Abg. Büxten bemerkt noch, daß kirchliche Armenpflege, welche ihrer Tendenz nach eine freiwillige sei, viel eher zur Willkür neige, als die bürgerliche, deren Ausübung auf gesetzlicher Grundlage ruhe.

Abg. Seiff führt an, die Vorlage bezwecke nicht, der Kirche irgend welche Mittel zu nehmen, es handle sich nur darum, daß dasjenige, was zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde bezüglich der Verwendung der kirchlichen Armenmittel pactirt sei, aufrecht erhalten bleibe.

Der Abg. Schemmel verkennt die Vorzüge einer einheitlichen bezw. gemeinschaftlichen Armenpflege keineswegs; meint aber, daß eben deshalb, weil dieselbe getrennt sei, der Kirche nicht das genommen werden dürfe, was ihr gebühre.

Abg. Potthoff hegt, obwohl im Prinzip mit dem Antrag Schemmel einverstanden, Bedenken gegen seine praktische Durchführbarkeit und würde für denselben stimmen, wenn er die Berechtigung der Kirchengemeinden in facultativer Fassung ausspräche.

Abg. Schemmel verändert hiernächst seinen Antrag dahin, dem Schlußpassus des § hinzuzufügen: „nur sollen die Kirchengemeinden berechtigt sein über die in der Kirche gesammelten Gelder selbstständig zu verfügen".

Abg. Tenge meint, daß die kirchliche Stadtgemeinde sich auf Kosten der Landgemeinde bereichere, was Abg. Seiff mit Rücksicht auf den Vertheilungsmodus in Detmold, wo die Hälfte der Armenstockerträgnisse der Landgemeinde zufalle, bestreitet.

Abg. Krieger befürwortet den Antrag Schemmel; die kirchliche Armenpflege verfolge weitere Zwecke als die bürgerliche, welche nur dann eintrete,

wenn ein gesetzlicher Grund vorhanden sei. Auch werde, wenn die kirchliche Gemeinde sich mit der politischen nicht decke, eine Vertheilung nicht nothwendig.

Da ein auf Schluß der Debatte gestellter Antrag Annahme findet, so schreitet man zur Abstimmung. Diese ergiebt bezüglich des Antrags Schemmel zu § 132 Stimmengleichheit und muß daher in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

Zu § 128 Nr. 2 werden hinter „Gemeindebezirks" die Worte „und dort wohnenden" eingeschaltet und am Schlusse fügt man (§ 132 Abs. 3) hinzu.

§ 133 wird unverändert angenommen.

Dem § 134 beantragt Abg. Husemann in Gemäßheit des zu § 1 gefaßten Beschlusses folgende Fassung zu geben: „Die Aufsicht über die Stadtgemeinden wird in erster Instanz durch die Regierung geführt. Die zweite Instanz bildet das Cabinets-Ministerium."

Abg. Asemissen stellt den Antrag auf Ueberweisung an die Commission, welche sich über die Nothwendigkeit der Einrichtung eines Verwaltungsgerichtshofes äußere und über seine Competenz und Wirksamkeit detaillirtere Vorschläge machen solle, als dies seiner Zeit bei Berathung der Landgemeindeordnung geschehen sei.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister hält es für rathsamer, an diese Frage erst heranzutreten, nachdem man Städte- und Landgemeindeordnung fertig gestellt und mit ihnen die Grundlage für weitere gesetzgeberische Arbeiten gelegt habe.

Auch Abg. Dr. von Lengerke hält den Antrag des Abg. Asemissen für nicht zeitgemäß. Die früheren Vorschläge des Landtags wegen Organisirung eines Verwaltungsgerichts seien ganz allgemeiner Natur gewesen. Es erfordere eben eine gewisse Zeit und bereite manche Schwierigkeiten, die Einzelheiten

eines derartigen Entwurfes festzustellen. Der Abschnitt VII handle zudem von der „Aufsicht der Staatsbehörden", womit aber der Verwaltungsgerichtshof nichts zu thun habe, sodaß schon aus diesem Grunde die Aufnahme von etwaigen Bestimmungen an dieser Stelle ausgeschlossen sein müsse.

Abg. Asemissen will nur zur Erwägung stellen, ob nicht die Einrichtung eines Verwaltungsgerichts, ohne welches die Städteordnung für viele unannehmbar sei, an dieser Stelle als nothwendig bezeichnet werden solle.

Regierungsrath Overbeck giebt ein ausführliches Bild von der preußischen Verwaltungsgerichts-Organisation nach Competenz, Zusammensetzung und Instanzengliederung. Die Einrichtung koste viel und mache den Erlaß verschiedener Gesetze nothwendig (Zuständigkeitsgesetz — welches allein voraussetze, daß man unsere ganze Verwaltungsgesetzgebung einer gründlichen Durchsicht unterziehe — Regelung eines besonderen Verfahrens, Normirung der Gerichts- und Anwaltsgebühren 2c.) Wie schwierig eine solche Organisirung sei, zeige am besten das Beispiel Preußens, wo die seit kurzem bestehende Einrichtung bereits vielfache Umgestaltungen erfahren habe. Er bitte etwaige Bestimmungen darüber nicht in Form eines § in dies Gesetz zu bringen, sondern lieber eine neben demselben hergehende Resolution zu fassen. Der praktischen Ausführung dieser Neuerung müsse jedenfalls die Organisation der Verwaltung auf dem platten Lande, vielleicht demnächst auch die Einführung einer Verfassung vorausgehen. Auch möge man die Erfahrungen, welche Preußen mit diesem Institute mache, abwarten.

Abg. Asemissen hält es für zweckmäßig, daß mit den Gemeindeordnungen auch der Verwaltungsgerichtshof, dessen Bedürfniß unbestreitbar sei, ins Leben trete oder, daß wenn sich dies nicht ermöglichen lasse, angemessene Uebergangsbestimmungen erlassen werden. Zu kostspielig werde die Organisation nicht

werden, wenn man die Richter zur Annahme von Stellen in diesem Gerichte verpflichte.

Nach Ansicht des Abg. Büxten wird die Einführung eines Verwaltungsgerichts keine erheblichen Schwierigkeiten machen. Geld dürfe uns dieselbe aber nicht kosten.

Nachdem noch der Abg. Dr. von Lengerke Gründe dafür angegeben hat, daß er den Weg, die Staatsregierung durch eine besonders zu fassende Resolution um Einführung eines Verwaltungsgerichts zu ersuchen, für angemessener halte, zieht der Abg. Asemissen seinen Antrag zurück.

Der Antrag Husemann findet nunmehr Annahme.

Hiermit wird diese Sitzung geschlossen und der Landtag tritt in vertraulicher Sitzung in die Berathung über die Eisenbahnangelegenheit ein.

In der auf morgen früh 10 Uhr anberaumten Sitzung soll die Weiterberathung der Städteordnung stattfinden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 40.

Geschehen Detmold am Landtage den 24. Februar 1886.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abgg. Asemissen, Hunnäus und Krieger, Seitens Fürstlicher Staatsregierung: Se. Excellenz der Cabinetsminister Freiherr v. Richthofen und Regierungsrath Overbeck.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolles theilt der Vorsitzende mit, daß der Abg. Krieger für heute beurlaubt worden sei.

Der Landtag tritt hiernächst sofort in die Tagesordnung ein.

Die gestern resultatlos gebliebene Abstimmung über § 132, welche heute wiederholt wird, ergiebt wiederum Stimmengleichheit, so daß nunmehr der Antrag Schemmel als abgelehnt gilt.

§ 135 wird unverändert genehmigt.

Zu § 136 bemerkt der Abg. Seiff, der entsprechende § des G.-O.-Entwurfes (§ 183) enthalte folgenden in die Vorlage nicht mit aufgenommenen Schlußsatz: „Ueber die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der innerhalb ihrer Competenz von den Gemeindeorganen getroffenen Maßregeln steht im Uebrigen bei Ausübung ihres Beanstandungsrechts den Aufsichtsbehörden eine Cognition nicht zu".

Abg. Husemann beklagt es, daß die Regierung fast alle die Selbstverwaltung kräftigenden Bestimmungen des früheren Entwurfes ausgeschieden und ein Gesetz vorgelegt habe, welches ihren Einfluß auf die Communalverwaltung gewaltig verstärke und dahin führen werde, daß sie sich in Angelegenheiten mische, die ihr an sich nicht zustehen. Der fragl. Zusatz, welcher aus der oldenburgischen Gemeindeordnung in die ursprüngliche Vorlage aufgenommen worden sei, beeinträchtige nun die Wirksamkeit der Regierung keineswegs und er beantrage daher dessen Wiedereinstellung.

Regierungsrath Overbeck rechtfertigt das Verfahren der Regierung, welche unter thunlichster Berücksichtigung der Landtagsbeschlüsse dasjenige in die Vorlage gebracht habe, was ihr nach gewissenhafter Prüfung nöthig und nützlich erschienen. Der fragl. Passus sei fortgelassen einerseits weil sich der Inhalt von selbst verstehe und andererseits, weil die Aufnahme desselben zu mancherlei Streitigkeiten Anlaß gegeben haben würde. Uebrigens wohne ihm keine große practische Tragweite bei und werde die Regierung, wenn der Landtag großen Werth darauf lege, der proponirten Aenderung keine Ungeneigtheit entgegenbringen.

Nachdem noch der Abg. Grote über den wachsenden Einfluß der Regierung gesprochen, dem man bei der jetzt bestehenden Instanzengliederung nur schwer entgegentreten könne, wird der Antrag Husemann zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Bei § 139 Abs. 2 entsteht eine kurze Debatte über den Begriff der „städtischen Behörden".

Abg. Husemann, welchem zweifelhaft ist, ob die Stadtverordneten hierunter mit verstanden seien, beantragt zu setzen „des Magistrats oder der Stadtverordneten".

Der Reg.-Commissarius macht darauf aufmerksam, daß es noch andere städtische Behörden gebe (Stadtbauamt, Armencommission ꝛc.) und trägt kein Bedenken, das Stadtverordnetencolleg zu den städtischen Behörden zu rechnen. Diese Auffassung theilt der Abg. Seiff, während der Abg. Echterling entgegengesetzter Ansicht ist und auf die geplante Beseitigung der gemeinschaftlichen Sitzung und Abstimmung beider Collegien hinweist.

Nach Ansicht des Abg. Potthoff bedarf es der beantragten Aenderung nicht, da die Beschlüsse des Magistrates allein nicht rechtskräftig werden.

Ein vom Abg. Büxten gestellter Antrag, die Worte „Magistrat und Stadtverordneten" zur Erläuterung in Klammern einzuschalten, wird nicht unterstützt.

Abg. Dr. von Lengerke, welchem der Begriff „Behörde" in seiner Allgemeinheit auf das Stadtverordnetencolleg nicht unanwendbar erscheint, warnt vor zu großer Specialisirung, damit man nicht dasjenige ausschließe, was nach den Ausführungen des Reg.-Commissarius von der Vorschrift dieses § mit erfaßt werden solle.

Abg. Husemann beantragt nunmehr hinzuzufügen „und der Stadtverordneten", womit nach Ansicht des Abg. Dr. von Lengerke ausgesprochen würde, daß man die Stadtverordneten nicht zu den städtischen Behörden zähle.

Schließlich findet ein von Se. Excellenz dem Cabinetsminister gemachter Vorschlag, welchen der Abg. Dr. von Lengerke zum Antrag erhebt, den Beifall des Landtags. Nachdem der Abg. Husemann seinen Antrag zurückgenommen hat wird der Wortlaut der Vorlage dahin abgeändert, daß unter Streichung der Worte „der städtischen Behörden" die Worte „des Magistrats, der Stadtverordneten und der sonstigen städtischen Behörden" eingefügt werden. Auf Antrag des Abg. Seiff bringt man hierauf die Schlußworte dieses Absatzes

mit den früher gefaßten Beschlüssen in Uebereinstimmung, so daß derselbe nunmehr folgende Fassung erhält: „Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen des Magistrats, der Stadtverordneten und der sonstigen städtischen Behörden in Gemeindeangelegenheiten sind von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zu entscheiden".

Die §§ 140—142 einschl. werden unverändert angenommen.

Auf Antrag des Abg. Husemann, welcher die Befugniß zur Instructionsertheilung für den Magistrat in Anspruch nehmen will, geht der § 143, ohne eine Debatte zu veranlassen, an die Commission.

Der § 144 ruft eine kurze Erörterung hervor über die den vorhandenen Stadtverordneten zu concedirende Amtsdauer.

Abg. Husemann empfiehlt ein allmähliges Ausscheidenlassen derselben (etwa für das erste Jahr $^1/_3$) da er es nicht auf das Experiment einer totalen Neuwahl ankommen lassen möchte, was um so bedenklicher sei, als es immerhin einer gewissen Zeit für die Stadtverordneten bedürfe, sich in die städtischen Verhältnisse einzuleben. Die Abgg. Schemmel und Echterling stimmen im Princip mit dem Vorredner überein, während der Abg. Dr. von Lengerke in einer dementsprechenden Zusammensetzung des Collegs die erforderliche Einheit gestört sieht. Auf Antrag des Abg. Potthoff verweist man diesen § an die Commission.

Die zu § 145 vom Abg. Husemann über den Zeitpunkt des zu erlassenden Ortsstatuts gewünschte Auskunft ertheilt der Reg.-Commissarius dahin, er habe angenommen, daß das Ortsstatut vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fertig gestellt werde, da man in diesem absichtlich Lücken gelassen habe, zu deren Ausfüllung jenes bestimmt sei.

Hiermit ist die zweite Lesung der Städteordnung abgesehen von den an die Commission verwiesenen §§ beendigt.

Da für heute andere Berathungsgegenstände nicht vorliegen, so schließt der Vorsitzende die Sitzung.

Tagesordnung für die auf Freitag, den 26. d. M., Vormittags 10 Uhr anberaumte Sitzung:

1) Anträge der Brandkassecommission.
2) Wahl Reese.
3) Bericht der Städteordnungscommission.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 41.

Geschehen Detmold am Landtage den 26. Februar 1886.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abgg. Hunnäus und Reese, Seitens Fürstlicher Staatsregierung Se. Excellenz der Cabinets-Minister Freiherr von Richthofen, Regierungsrath Overbeck und Regierungsassessor Pustkuchen.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolles vom 24. d. M. erklärt Se. Excellenz der Cabinetsminister, das Landgericht habe auch für die Zeit des am 2., 3. und 4. März zusammentretenden Schwurgerichts den Sitzungssaal dem Landtage zur Verfügung gestellt, sodaß dieser seine Sitzungen nicht zu unterbrechen brauche.

Der Vorsitzende bringt hierauf zur Kenntniß der Versammlung, daß der Abg. Reese, um den zweifelhaften Consequenzen einer vielleicht entscheidungslosen Abstimmung vorzubeugen, sein Mandat heute niedergelegt habe. Sodann werden folgende Eingänge bekannt gemacht:

1. eine Eingabe des Bürgervereins zu Lage vom 22. d. M., welche Bemerkungen zu dem Städteordnungsentwurfe enthält. Bei der Berathung der Städteordnung will man auf dieselbe zurückkommen.
2. die Anträge der Städteordnungs-Commission, deren Verlesung bis zur Berathung der einzelnen Paragraphen aufgeschoben wird.

Die nach Beendigung der zweiten Lesung in Aussicht genommene Vervielfältigung des Entwurfes soll sich nur auf die abgeänderten Paragraphen erstrecken.

3. Die Anträge der Brandkassecommission. Diese werden, nachdem der Abg. Dr. von Lengerke erklärt hat, daß sich über die Sätze im einzelnen noch einige Zweifel ergeben haben, zu deren Klärung man eines geringen Aufschubes bedürfe, von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.
4. Die Anträge der Brautschatzcommission, deren Vervielfältigung der Landtag beschließt.

Der Landtag tritt nunmehr in die Tagesordnung ein, welche sich hiernach auf die nach Maßgabe der Commissions-Vorschläge vorzunehmende zweite Lesung der Städteordnung beschränkt.

Die Commission, welche einen Referenten nicht ernannt hat, beantragt zu § 3: im zweiten Absatz statt „benutzt" „bewohnt" zu setzen und die Worte anzufügen „unbeschadet der hergebrachten Steuerpflicht".

Der proponirte Zusatz empfiehlt sich, wie Abg. Husemann kurz hervorhebt, um die nach § 91 immerhin noch möglichen Zweifel bezüglich der Steuerpflicht zu beseitigen.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister bemerkt: Die Regierung behalte sich ihre Erklärung hierüber vor. An dem hergebrachten Rechtszustande solle aber selbstverständlich nichts geändert werden. Hierauf wird der § 3 mit dem Commissionsantrage angenommen.

Der Commissionsantrag zu § 7: „Die Proposition in Abs. 2 Nr. 3 unverändert anzunehmen", wird ebenfalls genehmigt, nachdem Abg. Husemann, im Princip an seinen früheren Ausführungen festhaltend, bemerkt hat, daß lediglich die Schwierigkeit, zwischen Handlungs- bezw. Gewerbegehülfen und

Dienstboten eine gesetzlich fixirbare Grenze zu finden, ihn bewogen habe, für die Rechte dieser Personengruppen nicht weiter einzutreten.

Auf Vorschlag des Abg. Seiff, welcher darauf hinweist, daß in Folge der zu § 11 proponirten Aenderung eine Modification auch dieses § nothwendig werde, bleibt die Gesammtabstimmung über § 7 vorbehalten.

Der Antrag der Commission zu § 9: „Den ganzen § zu streichen" giebt den Abgg. Schemmel und Riekehof Veranlassung, auf die Consequenzen desselben rücksichtlich der Besteuerung der Forensen (§ 95) hinzuweisen. Auf Antrag des Abg. Riekehof wird die Besprechung dieses § bis zur Erledigung der §§ 91—100 ausgesetzt.

Zu § 11 Nr. 3 liegt folgender Commissionsantrag vor: zu setzen „durch den Eintritt des Unvermögens zu den etwaigen Gemeindesteuern beizutragen oder directe Staatssteuern zu entrichten" und dementsprechend auch die Fassung des Abs. 1 im § 7 zu ändern.

Abg. Potthoff bemerkt hierzu: es könne vorkommen, daß gar keine Gemeindesteuern gehoben werden; in diesem Falle solle die Unfähigkeit zur Entrichtung von Staatssteuern genügen. Bei den letzteren habe man sich, wie Abg. Schnitger erwähnt, nicht auf die „Staatsklassensteuer" der Vorlage beschränken wollen, sondern „directe Staatssteuern" überhaupt an deren Stelle gesetzt.

Der Commissionsantrag findet hiernächst Annahme, während die Abstimmung über den ganzen § 11 ausgesetzt wird, nachdem der Regierungs-Commissarius darauf aufmerksam gemacht hat, daß eine Beschlußfassung vor Erledigung des in § 11 unter Nr. 2 in Bezug genommenen § 9 nicht stattfinden könne.

Der § 7, auf den man jetzt zurückkommt, erhält nunmehr die dem Commissionsantrage entsprechende Fassung („Gemeindesteuern" statt „Gemeindelasten

derselben" — „oder directe Staatssteuer" statt „und Staatsklassensteuer") und wird alsdann im Ganzen genehmigt.

Dem Commissionsantrage gemäß nimmt der Landtag den § 16 unverändert an und modifizirt den Eingang des sechsten Absatzes in § 24 dahin: „Jede Klasse soll aus wenigstens 10 Wählern bestehen". Dieselbe Aenderung hinsichtlich der Zahl wird auch am Schlusse des siebenten Absatzes vorgenommen. Abg. Husemann hat vorher die Commissionsvorschläge damit motivirt, daß man die Zahl von 5 Wählern für zu gering gehalten habe; factisch stelle sich eine höhere Zahl in der ersten Wahlklasse heraus.

Zu § 56 und § 138 beantragt die Commission: „Im zweiten Absatz des ersteren Paragraphen „§ 68 und" zu streichen und dem § 138 den Schlußsatz beizufügen: „Ob ein Fall dringend sei, darüber wird in gemeinschaftlicher Sitzung und Abstimmung von Magistrat und Stadtverordneten entschieden."

Se. Excellenz der Cabinets-Minister erklärt, diese Aenderung werde eine permanente Majorisirung des Magistrats zur Folge haben, die man verhüten müsse. Die Regierung lege großes Gewicht darauf, daß die Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung, die Abstimmung aber getrennt vorgenommen und ihre Entscheidung eingeholt werde, wenn über die Dringlichkeitsfrage eine Einigung nicht zu Stande komme. Vielleicht finde sich aber ein Ausweg in der Art, daß man die Entscheidung der Regierung nur zulasse für den Fall, daß „staatliche Interessen" in Frage stehen.

Abg. Seiff meint, daß die Regierung mit der Entscheidung über die Dringlichkeitsfrage auch die Entscheidung der Sache selbst in die Hand bekomme. Der Begriff der „staatlichen Interessen" sei zu unbestimmt, um

bei Beurtheilung des Einzelfalles als Richtschnur zu dienen; auch könne die Regierung in solchen Angelegenheiten kraft ihres Aufsichtsrechtes Fälle als dringlich bezeichnen.

Abg. Schnitger glaubt nicht an eine fortwährende Majorisirung des Magistrats. Dieser gebiete als ständige und ausführende Behörde trotz seiner Minderheit immerhin über eine gewisse Autorität. Es sei ferner zu bedenken, daß der Magistrat, wenn er auch als Organ der Staatsverwaltung unter der Regierung stehe, doch auch vorzugsweise den städtischen Interessen dienen und bei Erfüllung dieses Berufes vor dem Einflusse der vorgesetzten Staatsbehörde möglichst sicher gestellt werden müsse.

Abg. Schemmel erinnert daran, daß der Landtag die getrennte Abstimmung beider Collegien als Regel festgesetzt habe und hält eine Abweichung von diesem Prinzip im vorliegenden Falle für bedenklich.

Abg. Echterling erachtet es gerade hier im Interesse des guten Einvernehmens zwischen Stadtverordneten und Magistrat für wünschenswerth, eine Ausnahme zu machen.

Abg. Husemann erklärt, die Ansichten der Commissions-Mitglieder über diese prinzipielle Frage gehen auseinander und das Ergebniß einer definitiven Abstimmung sei noch ungewiß, zumal von Seiten verschiedener Städte der Wunsch laut geworden, die alte Einrichtung bestehen zu lassen.

Abg. Dr. von Lengerke formulirt hiernächst auf Anregung des Abg. Schemmel den bereits früher gemachten Vermittlungsvorschlag zu folgendem Antrage: Dem § 138 hinzuzufügen „eine Angelegenheit kann nicht als dringlich erklärt werden, wenn wenigstens $^1/_3$ der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder des Stadtverordneten-Collegiums die Dringlichkeit verneint".

Im Anschluß hieran entsteht eine kurze Debatte, welche damit endigt, daß man beschließt, die §§ 56 und 138 zur nochmaligen Prüfung an die Commission zurückzuverweisen.

Dem § 60 beantragt die letztere folgende Fassung zu geben:

„Der Magistrat verwaltet der Regel nach sein Amt 6 Jahre hindurch. Der Bürgermeister wird zuerst auf 6 Jahre gewählt; eine Wiederwahl muß auf wenigstens 12 Jahre geschehen, kann aber auch auf längere Jahre und selbst auf Lebenszeit erfolgen. Im letzteren Falle ist vorher die Genehmigung der Regierung einzuholen.

Ein auf Lebenszeit angestellter Bürgermeister hat der Stadt gegenüber in Betreff seiner Entlassung, Dispositionsstellung und Pensionirung die Stellung eines Staatsdieners. Ein auf 12 oder längere Jahre angestellter Bürgermeister erhält bei eintretender Dienstunfähigkeit oder wenn er nach abgelaufener Wahlperiode nicht wieder gewählt wird, mindestens ein Drittel seines bisherigen Gehaltes als Pension. Bei seiner etwaigen späteren Anstellung im Staats- oder Communaldienste vermindert sich die Pension um den Betrag des dann von ihm zu beziehenden Diensteinkommens."

Abg. Potthoff giebt eine kurze Motivirung dieses Antrags und bemerkt hinsichtlich der Pension, daß, da nunmehr 18 Jahre die Voraussetzung der Pensionsberechtigung bilden, man eine entsprechende Erhöhung der Gehaltsquote für zweckmäßig erachtet habe.

Der Commissionsantrag gelangt hiernächst zur Annahme mit dem Amendement von Lengerke, wonach vor die Worte „Staats- oder Communaldienste" die Worte „hiesigen oder auswärtigen" eingeschaltet werden.

Die Eingangsworte des § 66 beantragt die Commission durch folgenden Passus zu ersetzen: „Die landesherrliche Bestätigung der Gewählten erfolgt, falls sich gegen dieselben keine Erinnerungen ergeben, nach vorgängigem Bericht ꝛc. ꝛc."

Abg. Büxten wiederholt seinen früheren Antrag mit der Modification, daß er nur noch die Einfügung der Worte „die Bestätigung kann nur unter Angabe von Gründen versagt werden" proponirt. Diesen Antrag unterstützt der Abg. Grote unter Hinweis auf die oldenburgische Gesetzgebung.

Se. Excellenz der Cabinetsminister bittet für die Vorlage bezw. für den Commissionsantrag zu stimmen.

Abg. Husemann spricht gegen den Antrag Büxten und erwähnt, in Oldenburg erstrecke sich die Bestätigung nur auf den Bürgermeister, während bei uns sämmtliche Magistratsmitglieder derselben bedürfen. Die Fassung des Commissionsantrages sei im Wesentlichen der alten Städteordnung nachgebildet.

Regierungsrath Overbeck erklärt: bei uns sei der ganze Magistrat, nicht etwa blos der Bürgermeister (wie in Preußen) das Organ der Polizei, das Bestätigungsrecht müsse sich daher auch auf die Mitglieder des Magistrats beziehen.

Abg. Potthoff wünscht zu wissen, ob die Bestimmung des vorletzten Absatzes in diesem § den Erwählten von der Wiederwahl überhaupt oder blos in dem bestimmten Falle ausschließe, worauf der Regierungs-Commissarius erwidert, das Gesetz beabsichtige nicht, dem Erwählten für immer die Möglichkeit einer Wiederwahl zu nehmen, es verbiete die letztere vielmehr nur für den concreten Fall.

Bei der Abstimmung wird unter Ablehnung des Antrags Büxten der Commissionsantrag angenommen und § 66 im übrigen unverändert genehmigt.

Dem § 68 beantragt die Commission unter Streichung der letzten drei Absätze folgende Fassung zu geben: „In allen Angelegenheiten, in welchen die Zustimmung der Stadtverordneten zu den Beschlüssen des Magistrats erforderlich ist, kann im einzelnen Falle von jedem der beiden Collegien gefordert werden, daß in der darüber zu haltenden Sitzung der Stadtverordneten der Magistrat zur Auskunftsertheilung vertreten sei. Der Magistrat muß alsdann gehört werden, so oft er es verlangt".

Ohne in die Berathung dieses § einzutreten, beschließt man, denselben wegen seines Zusammenhanges mit § 56 und § 138 an die Commission zurück zu verweisen.

Dem Antrage der Commission entsprechend, werden die §§ 73 und 74 der Vorlage unverändert genehmigt.

Den Commissionsantrag zu § 75 Nr. 1a: die Worte „sowie" bis „manchen" zu streichen, begründet Abg. Husemann damit, daß die Vorlage dem Magistrate eine große Arbeitslast aufbürde, deren Vortheile nicht ersichtlich seien. Die bisherige Einrichtung habe zu keinen Unzuträglichkeiten geführt. Dieser Antrag wird angenommen.

Zu § 81 beantragt die Commission, dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben: „Die städtischen Beamten mit Ausnahme der zum Büreau des Magistrats gehörenden, welche von diesem angestellt werden, werden in vereinigter Versammlung des Magistrats und der Stadtverordneten nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Die Festsetzung der Besoldung für sämmtliche Beamte hat vorher im Einverständniß mit den Stadtverordneten zu geschehen".

Abg. Husemann bemerkt hierzu: Nach der alten Städteordnung müssen sämmtliche Beamte durch den Magistrat und die Stadtverordneten gewählt werden. Dies Recht der letzteren dürfe man nicht beschränken. Nur zu

Gunsten des Büreaupersonals, welches ständig unter der Aufsicht des Magistrats arbeite, habe man eine Ausnahme gemacht. Die in der Petition der Detmolder Communalbeamten angeregten Fragen hängen mit den Bestimmungen dieses § eng zusammen. Die Pensionsberechtigung sei hiernach von der lebenslänglichen Anstellung abhängig, welche letztere wiederum der Genehmigung der Regierung bedürfe. Man habe es für inopportun gehalten, die Verpflichtung der Städte zu lebenslänglicher Anstellung in das Gesetz aufzunehmen, weil die Tüchtigkeit der Beamten im einzelnen Falle für sie einen besseren Verpflichtungsgrund abgebe.

Nach Annahme des Commissionsantrags beschließt man, über die fragl. Petition, soweit sie nicht durch die Berathung der Städteordnung als erledigt anzusehen ist, in 3. Lesung besondere Entscheidung zu treffen.

Dem Antrage der Commission gemäß werden die §§ 82 und 84 der Vorlage unverändert angenommen.

Zu § 85 streicht man in Uebereinstimmung mit den Commissionsvorschlägen die Worte „und" bis „dienen", von der Erwägung ausgehend, daß auch Gegenstände zum Gemeindevermögen gehören können, welche kein Erträgniß liefern.

Zu § 86 beantragt die Commission, die beiden Absätze: „Der Verkauf von Grundstücken ꝛc." und „Ist dies nicht der Fall" in einen Absatz zu vereinigen. In letzterem Absatze die Worte: „Die Aufnahme von Anleihen bedarf der Genehmigung der Regierung" zu streichen und dafür in einem neuen Absatze zu setzen: „Dasselbe Verfahren findet bei der Aufnahme von Anleihen statt, durch welche der Schuldenstand erhöht wird".

Abg. Seiff: Die Commission habe in diesen beiden Absätzen ein besonderes Verfahren vorgeschlagen, das bei wirklichen Anleihen (nicht bloß bei Umleihen) zur Anwendung kommen solle.

Abg. Husemann lobt die Zweckmäßigkeit dieser bereits in dritter Lesung im Jahre 1878 beschlossenen Bestimmung, wodurch übereilte Beschlüsse vermieden werden.

Auf Veranlassung des Abg. Schemmel wird eine redactionelle Aenderung vorgenommen, indem man im letzten Absatz das Wort „statt" streicht und „entsprechende Aenderung" hinzufügt. Der so veränderte Commissionsantrag findet Annahme.

Für den ersten Absatz des § 91 empfiehlt die Commission folgende Fassung: „Die Gemeindesteuern (Gemeinde-Umlagen) werden, soweit thunlich, nach Maßgabe der nachstehend erwähnten directen Staatssteuern erhoben, sofern nicht durch Ortsstatut ein anderes bestimmt wird". Zu III 4 beantragt dieselbe: hinter „Grundvermögen" zu setzen „zum Reinertrag von mehr als 150 ℳ".

Abg. Husemann: Wegen des bei uns herrschenden Simplensystems habe man den Ausdruck „Zuschläge" vermeiden wollen. Der Zusatz wegen des Ortsstatuts sei namentlich mit Rücksicht auf die Gewerbesteuer gemacht, für welche dasselbe unbedingt eine andere Basis finden müsse. Auch die verschiedenartigen Verhältnisse der einzelnen Städte können in dem Ortsstatut den passendsten Ausdruck finden.

Abg. Dr. von Lengerke, welcher den Wortlaut des Antrags präciser gefaßt sehen möchte, empfiehlt und beantragt hinter „Maßgabe der" die Worte zu setzen „Einschätzung zu".

Abg. Husemann macht Mittheilung von der in Detmold bestehenden Steuerpflicht der Forensen, die eintritt, sobald der Reinertrag die etwa auf dem steuerpflichtigen Grundstücke haftenden Schulden um 150 ℳ übersteigt.

Dem Abg. Grote erscheint dies sehr ungerecht. Der in der städtischen Feldmark begüterte Amtseingesessene, welcher die städtischen Einrichtungen (vorzugsweise Wege) in gleicher Weise benutze wie der Bürger, dürfe von diesem, dessen — vielleicht geringeres — Besitzthum man zur Steuer heranziehe, nicht bevorzugt werden. Er halte vielmehr dafür, daß diejenigen, welche im Stadtbezirke steuerpflichtiges Land haben, gleichmäßig an den städtischen Lasten theilnehmen.

Regierungsrath Overbeck macht darauf aufmerksam, daß unter III 1 in Uebereinstimmung mit § 3 wohl besser „Gebäude" statt „Schlösser" zu setzen sei und wünscht zu III 4 eine Erläuterung des Begriffes „Reinertrag" (ob Catasterreinertrag oder Reineinkommen), worauf Abg. Husemann entgegnet, daß das letztere gemeint sei.

Abg. Riekehof, sich im Uebrigen gegen die Ausführungen des Abg. Grote wendend, wünscht, daß eine gewisse Schranke in der Besteuerung gezogen werde und beantragt, da er die Tragweite dieses § noch nicht vollständig übersehen könne, die Berathung auszusetzen, indem er sich eventuell einen Abänderungsantrag vorbehalte.

Abg. Schemmel hält es für unbillig, daß man auf der einen Seite die Forensen der Besteuerung unterwerfe und ihnen auf der anderen Seite eine Vertretung ihrer Interessen versagen wolle (Streichung des § 9).

Da ein auf Schluß der Sitzung gerichteter Antrag Annahme findet, so wird die Weiterberathung dieses Gegenstandes auf morgen früh 10 Uhr vertagt.

Hiermit ist die heutige Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Begl.: gez. **Berkemeier.**

№ 42.

Geschehen Detmold am Landtage den 27. Februar 1886.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete; seitens Fürstlicher Staatsregierung Se. Excellenz der Cabinetsminister Freiherr von Richthofen und Regierungsrath Overbeck.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung vorgelesen und genehmigt worden ist, theilt der Vorsitzende als eingegangen mit den Bericht des Petitionsausschusses zu der Eingabe des Magistrats der Stadt Detmold, die Interpretation des § 134 der alten Städteordnung betr.

Hiernächst wird die bei § 91 abgebrochene Berathung der Städteordnung fortgesetzt.

Abg. Riekehof verweist auf den zwischen § 9 und § 91 III 4 bestehenden Zusammenhang und meint, ehe man sich über die Bestimmung unter III 4 schlüssig mache, müsse man auf § 9 zurückgreifen, für welchen er folgende Formulirung beantrage: „Wer, ohne in einer Stadt seinen Wohnsitz zu haben, zur Communal-Klassensteuer herangezogen wird, ist zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt und kann dieses Wahlrecht auch durch einen anderen Bürger ausüben".

Dem Abg. Husemann gefällt diese Fassung an sich besser als diejenige der Vorlage, welche das Wahlrecht willkürlich auf einen gewissen Steuersatz beschränke und die direkten Staatssteuern zum Maßstabe dieser Begrenzung

nehme. Er werde aber für den Commissionsantrag stimmen, da seiner Ansicht nach das Wahlrecht nur den innerhalb des Stadtbezirkes Wohnenden zustehen dürfe. Bisher sei dasselbe auch von anderen nicht in Anspruch genommen, zudem werde, wenn man eine solche Ausdehnung des Wahlrechts zulasse, das Verfahren (besonders wegen der Benachrichtigungen) ein sehr weitläufiges werden. Das solle man vermeiden. Auf der anderen Seite aber können die Städte auf die Besteuerung der Forensen nicht verzichten, da ihren Finanzen ein nicht unbedeutender Ausfall entstehen würde, was Redner für die Detmolder Verhältnisse mit statistischen Nachweisen belegt.

Abg. Schemmel will die Forensen durchaus nicht von der Steuer eximiren, sondern nur die Consequenz vertheidigen, daß sie nicht zur Steuer herangezogen werden können, wenn man ihnen kein Wahlrecht einräume. Das Bedürfniß eines solchen möge vielleicht in Detmold geringer sein als den anderen Städten des Landes; jedenfalls aber dürfe man aus dem Umstande, daß angeblich Wünsche nach einem Wahlrechte bisher nicht geäußert worden seien, nicht die Inopportunität des letzteren folgern. Er empfehle den Antrag Riekehof und beantrage seinerseits den von der Commission zu § 91 III 4 proponirten Minimalsatz von 150 ℳ auf 100 ℳ herabzusetzen.

Abg. Grote will gegen das Wahlrecht der Forensen keine Einwendungen machen, meint aber, wenn dieselben einmal der Steuer unterworfen werden, so müsse man sie auch den städtischen Steuerzahlern vollständig gleichstellen und das Privilegium der durch die Höhe des Reineinkommens bedingten Steuerfreiheit aufheben.

Abg. Büxten kann nur den in der Stadt Wohnenden ein Wahlrecht einräumen und verweist auf die analogen Verhältnisse des platten Landes, wo die Bewohner einer Bauerschaft die Dorfgemeinde bilden.

Nach Ansicht des Abg. Hunnäus liegt in dem von der Commission vorgeschlagenen Zusatze eine große Bevorzugung der Forensen, die er nicht befürworten könne. Daß diese bisher nicht gewählt haben, sei kein Grund, ihnen das Wahlrecht jetzt zu versagen. Den vom Abg. Husemann gerügten Weitläufigkeiten des Verfahrens könne man durch Einführung vereinfachter Formen für die Benachrichtigung leicht entgehen. Er verspreche sich ein besser befriedigendes Resultat von der commissarischen Berathung, welcher man die nochmalige Prüfung dieser Fragen überlassen möge.

Abg. Riekehof äußert sich über die Steuerverhältnisse der Forensen in der Lemgoer Feldmark, welche bisher nicht zur Communalklassensteuer, sondern lediglich zur Grundsteuer herangezogen worden seien. Er halte es nur für billig, für die Interessen derselben einzutreten, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß in Zukunft noch größere Ansprüche an ihre Steuerkraft gemacht werden.

Abg. Potthoff beantragt, die §§ 9 und 91 an die durch die Abgg. Schemmel und Riekehof verstärkte Commission zurückzuverweisen.

Abg. Schemmel führt weiter an: man wolle für die Forensen kein Privilegium schaffen; nicht der Catasterreinertrag, sondern das Reineinkommen bilde das Kriterium für die Beurtheilung der event. Steuerfreiheit. Besteuere man alle gleichmäßig, so werde, bei der Menge des kleineren und wenig ergiebigen Grundbesitzes, ein weitläufiges und complicirtes Einschätzungsverfahren nothwendig. Schon aus diesem Grunde scheine es geboten, der Besteuerung eine gewisse Schranke zu setzen.

Abg. Dr. von Lengerke bittet von commissarischer Berathung abzusehen, da es sich um die Besprechung des Princips handle, in welcher Weise Rechte und Pflichten der Forensen zu regeln seien.

Nachdem die Abgg. Büxten und Husemann sich für die Zweckmäßigkeit commissarischer Berathung ausgesprochen haben, schreitet man zur Abstimmung, welche die Ablehnung des Antrags Potthoff ergiebt.

Der Commissionsantrag zu § 91 Abs. 1 wird hierauf mit dem Amendement von Lengerke (Einschaltung der Worte „Einschätzung zu" hinter „Maßgabe der") angenommen. Zu III 1 setzt man „Gebäude" statt „Schlösser" und genehmigt zu III 4 den von der Commission proponirten Zusatz mit dem Abänderungsantrage Schemmel, wonach der Minimalertrag auf 100 ℳ festgestellt wird. Dem so veränderten § 91 giebt der Landtag hiernächst im Ganzen seine Zustimmung. Der Antrag Riekehof zu § 9 findet ebenfalls Annahme.

Dem Commissionsantrage entsprechend genehmigt man die §§ 92 und 94—99 der Vorlage unverändert und streicht in § 93 Abs. 4 die Worte „allein oder". Ueber die zu § 100 von der Commission gestellten Anträge soll im einzelnen discutirt und abgestimmt werden.

Die zu Abs. 1 in Vorschlag gebrachte Aenderung (Einschaltung der Worte „sofern nicht durch das Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird" hinter „erfolgt") wird debattelos genehmigt; ebenso diejenige zu Nr. 2 und Nr. 3: unter Nr. 2 streicht man „lediglich" und unter Nr. 3 „in der Regel".

Zu Nr. 4 hat die Commission beantragt zu setzen „die Heranziehung der Gewerbe- und Gebäudesteuer wird u. s. w."

Abg. Schemmel bemerkt hierzu: Die Veranlagung der Gebäudesteuern stoße auf große Schwierigkeiten, da für bestimmte Zwecke bestimmte Steuern erhoben werden sollen. Das sei ohnehin gewagt mit Rücksicht auf die für die Zukunft nicht ausgeschlossene Veränderlichkeit bezw. Vermehrung der bezeichneten Zwecke. In Preußen bestehen andere Grundsätze für die Vertheilung;

dort bringe die einzelnen Steuern in ein bestimmtes Verhältniß zu einander. Ihm erscheine es nothwendig, den Grundbesitz welcher in den Städten an sich in der Minorität sei, vor ungebührlicher Heranziehung zur Steuer zu bewahren und er beantrage die Aufnahme folgenden Zusatzes: „Grund- und Gebäudesteuer sind stets gleichzeitig und in gleicher Simplenzahl heranzuziehen", wodurch eine gewisse Sicherung herbeigeführt werde.

Gegen diesen Antrag sprechen die Abgg. Husemann, Potthoff und Asemissen, welche übereinstimmend hervorheben, daß man den Städten die Freiheit über Höhe und Art der zu erhebenden Steuern zu beschließen nicht nehmen dürfe und daß in dem der Genehmigung der Regierung unterliegenden Ortsstatut gegen etwa eintretende Ungleichheiten hinreichende Cautelen geschaffen werden können. Abg. Asemissen verweist noch auf die ländlichen Verhältnisse, wo derartige Befürchtungen zutreffen mögen. In den Städten trete der Grundbesitz zurück hinter dem Werthe der Gebäude, auch werden dem Hauseigenthümer viel weiter gehende Verpflichtungen auferlegt (Straßenpflasterung, Trottoirsanlagen ꝛc.). Die Gebäudesteuer sei ungleichmäßig veranlagt und könne als Ergänzung der Grundsteuer nicht angesehen werden.

Abg. Schemmel verkennt nicht, daß für städtische Zustände die Klassen- und Einkommensteuer die richtigste sei und will den Städten die Entschließung hierüber nicht nehmen. Er wolle nur für die Erhebung der Grundsteuer gewisse Voraussetzungen erfordern, durch welche die Interessen des Grundbesitzers vor Benachtheiligung geschützt werden.

Abg. Dr. von Lengerke empfiehlt die Fassung des Antrags durch Streichung von „stets" und Einfügung von „in der Regel" zu mildern und würde, mit Rücksicht auf die Ungleichheit bezw. die für ihn z. Z. noch bestehende Ungewißheit des Verhältnisses, in dem die Simpla beider Steuern

zu dem wirklichen Ertrage stehen, es vorziehen, statt „Simplenzahl“ einen allgemeinern Ausdruck, etwa „in gleichem Maße“ zu setzen. Uebrigens wohne dem Antrage sowohl wie den sub 1—3 aufgenommenen Bestimmungen kein besonders großer Werth bei, da ihre Gültigkeit jederzeit durch Ortsstatut beseitigt werden könne.

Nachdem Abg. Schemmel den Verbesserungsvorschlag, soweit er sich auf das Wort „stets“ bezieht, in seinen Antrag aufgenommen hat, wird dieser zur Abstimmung gebracht und angenommen. Nunmehr stimmt man über den § 100 im ganzen ab, wobei derselbe Annahme findet.

Zu § 103 wird dem Commissionsantrage entsprechend im zweiten Absatz hinter „Tagen“ eingeschaltet: „von Zustellung der schriftlichen Mittheilung ab.“

Abg. Schemmel äußert den Wunsch nach einer gemeinschaftlichen Reclamationsinstanz für die Einschätzung der Forensen zur Communalklassensteuer und beantragt die Wiederaufnahme des § 124 d des früheren G.-O.-Entwurfes.

Der Regierungs-Commissarius macht darauf aufmerksam, daß § 103 von der Einschätzung handele, nicht aber von der hier in Frage kommenden Vertheilung des Gesammteinkommens unter verschiedene Gemeinden, welche vielmehr der § 96 bezw. § 98 regele. Ueber die Vertheilung könne aber nicht die Prägravations-Commission befinden, sondern nur diejenige Behörde, welcher in Gemeindeangelegenheiten überhaupt die höhere Entscheidung zustehe. Dasselbe gelte hinsichtlich der Gebäudesteuer von der Reclamations-Commission, welche zudem nur selten zusammentrete. Man möge es bei der Vorlage belassen, denn auch in anderen Staaten gehen solche Beschwerden nicht an die staatlichen Einschätzungsbehörden, sondern an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde.

Nachdem der Abg. Dr. von Leugerke seine Ansichten über den Geschäftskreis der Prägravations- und Reclamations-Commission dargelegt hat, zieht Abg. Schemmel seinen Antrag zurück.

In Uebereinstimmung mit den früher gefaßten Beschlüssen streicht man in Abs. 2 das Wort „etwa" und genehmigt hierauf den § 103 im Ganzen.

Die Bestimmung des Abs. 3 im § 116, welche sich auch in § 136 findet, wird dem Commissionsantrage entsprechend gestrichen und der § 117 der Vorlage unverändert angenommen.

Zu § 121 Abs. 2 hat die Commission beantragt, die Worte „unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 68 Abs. 3" zu streichen.

Abg. Seiff bemerkt, der § 68 sei an die Commission zurückverwiesen, sodaß ihm wegen der immerhin möglichen Umgestaltung dieses § die Aussetzung der Beschlußfassung über § 121, welche er hiermit beantrage, zweckmäßig erscheine.

Diese hält Abg. Hunnäus für überflüssig, da man unter allen Umständen die Bezugnahme auf das weitläufige Verfahren des § 68 ausschließen wolle.

Regierungsrath Overbeck meint, wenn der Ausdruck „gemeinschaftliche Sitzung" beibehalten werde, müsse auch das folgende stehen bleiben, da eben durch die Bezugnahme auf § 68 habe ausgesprochen werden sollen, daß beide Collegien nicht gemeinschaftlich abzustimmen haben.

Der Schlußsatz dieses § documentirt nach Ansicht des Abg. Husemann mit den Worten „Einigen sich beide Behörden nicht" zur Genüge das Erforderniß separater Abstimmung.

Hiernächst wird unter Ablehnung des Antrags Seiff der Commissionsantrag angenommen.

Die zu § 143 proponirte Aenderung (Streichung der Worte „den städtischen" bis „ertheilen und") wird seitens der Commission damit motivirt, daß die eigentliche Instruktion nach Maßgabe der besonderen örtlichen Verhältnisse von dem Magistrate ertheilt werden müsse. Bei der Abstimmung schließt sich der Landtag dem Commissionsantrage an.

Zu § 144 Abs. 1 empfiehlt die Commission folgenden Zusatz: „Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Bestimmungen über die Stadtverordnetenwahlen schon vorher in Wirksamkeit zu setzen." Der Antrag findet Annahme, nachdem Abg. Hunnäus die Zweckmäßigkeit dieser Uebergangsbestimmung unter Hinweis auf die bereits im November stattfindenden Stadtverordnetenwahlen und den vielleicht erst später eintretenden Zeitpunkt der Einführung dieses Gesetzes dargelegt hat.

Hiernächst beschließt der Landtag, um die zweite Lesung der Vorlage heute definitiv zu erledigen, den der Commission bezüglich der §§ 56, 68 und 138 ertheilten Auftrag zurückzunehmen und in die Plenarberathung dieser §§ wieder einzutreten.

Nach kurzer Unterbrechung der Sitzung wiederholt der Abg. Dr. v. Lengerke seinen Antrag zu § 138 in folgender Formulirung: „Ein Fall gilt für dringend, wenn sich die eine Körperschaft für die Dringlichkeit und die andere nicht mit $^3/_4$ der Stimmen der in der Versammlung Anwesenden gegen dieselbe ausspricht."

Abg. Husemann empfiehlt und beantragt statt $^3/_4$ der Stimmen $^2/_3$ derselben zu erfordern, ein Verhältniß, das auch sonst üblich sei.

Nachdem der Regierungs-Commissarius erklärt hat, daß die Regierung, einverstanden mit dem Antrage von Lengerke, den Vorschlag des Abg. Husemann in Erwägung nehmen werde, wird der Antrag mit dem Amendement angenommen.

Hierauf werden die bereits erwähnten Commissionsanträge zu § 56 und § 68 debattelos genehmigt.

Zu § 68 erklärt Abg. Husemann, welcher zu dem Abstimmungsprinzipe der Vorlage noch keine Stellung genommen habe, daß er seine Entscheidung von den Entschließungen des in nächster Zeit zusammentretenden Städtetages abhängig machen werde.

Hiermit ist die zweite Lesung des Städteordnungs-Entwurfes beendigt.

Der Landtag beauftragt hierauf den Landsyndicus, die wesentlichsten Abänderungen der Vorlage zusammenzustellen und durch Druck vervielfältigen zu lassen.

Die heutige Sitzung wird geschlossen, nachdem auf die Tagesordnung der nächsten, am 1. März Nachmittags 4 Uhr stattfindenden Sitzung die Berichte der Brandkasse- und Brautschatz-Commission gesetzt worden sind.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 43.

Geschehen Detmold am Landtage den 1. März 1886.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abgg. Asemissen und Tenge, Seitens Fürstlicher Staatsregierung: Se. Excellenz der Cabinetsminister Freiherr v. Richthofen, Geh. Ober Regierungsrath Meyer und Regierungsrath Overbeck.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die Sitzung vom 27. v. M. aufgenommenen Protokolles theilt der Vorsitzende mit, daß der Abg. Tenge dringender Geschäfte halber für drei Tage beurlaubt worden sei und verliest eine Eingabe des Wirths Röwe in Klüt, das Brandkassegesetz vom 26. April 1877 betr., welche dem Petitions-Ausschusse zugetheilt wird.

Hiernächst holt man auf Vorschlag des Vorsitzenden die in zweiter Lesung der Städteordnung unterbliebene Gesammtabstimmung über § 11 nach und genehmigt denselben, von den beschlossenen Aenderungen abgesehen, in der Fassung des Entwurfes.

Der Landtag tritt nunmehr in die Tagesordnung und zwar zunächst in die zweite Lesung der Brandkassevorlage ein, zu welcher die Commission die in der Anlage 1 dieses Protokolles abgedruckten Anträge stellt.

Zur Generalbesprechung ergreift als Referent der Commission der Abg. Krieger das Wort, indem er den Standpunkt derselben der Vorlage gegenüber

einer eingehenden Besprechung unterzieht. Die Commission sei zu dem Resultate gekommen, daß die Brandkasse, wenn sie fernerhin ihr Risico selbst trage, auch durch Prämienerhöhung und zweckentsprechende Reorganisation auf die Dauer nicht lebensfähig zu erhalten sei. Durch letztere sowie durch Aufnahme der ausgeschiedenen Risicos könne sie zwar für normale Zeiten in auskommliche Lage gebracht werden, aber die örtliche Concentration des Risicos mache die Gefahr von bedeutenden Nachzahlungen oder nicht vorhandener Deckung der Brandschäden unerträglich. Gestalte man die Versicherung zu einer facultativen, so erfolge sicherlich ein Massenaustritt der Versicherten; denn die unfreiwillige Uebernahme einer solchen Gefahr lasse sich bei der heutigen Entwicklung des Versicherungswesens nicht mehr rechtfertigen. Diesen Eventualitäten könne man entgehen durch Vornahme einer Gesammtrückversicherung oder dadurch, daß die Gebäude nach einem bestimmten Tarife einer oder mehreren Gesellschaften direct zur Zwangsversicherung übergeben werden. Ersteres verdiene den Vorzug, weil die vorhandene Organisation in Thätigkeit bleibe, was von großem Werthe sei bei einer etwaigen Unterbrechung des zu schaffenden Zustandes. Aus diesen Gründen komme bei der weiteren Prüfung der Frage nur die Gesammtrückversicherung in Betracht. Da hierdurch die Verpflichtung zur Nachzahlung abgeschnitten werde, so lasse sich auch eine höhere Prämie eher ertragen, zumal die Kosten der Taxation und des Löschwesens darin enthalten seien und namentlich eine höhere Brandentschädigung präsumirt werden müsse, als von Privatgesellschaften. Manche Bestimmungen des Gesetzes bedürfen einer Revision, namentlich sei die Wiederaufnahme der ausgeschiedenen Risicos wünschenswerth, deren Inhabern aber eine längere Frist zur Lösung ihrer jetzigen Versicherungsverträge gesetzt werden müsse. Auf diese Fragen sei die Commission indeß nicht näher eingegangen, weil es den Eintritt der

Gesammtrückversicherung verzögert haben würde und es ihr rathsam erschienen, vor durchgreifenden Aenderungen die practische Gestaltung der Verhältnisse während eines längeren Zeitraums abzuwarten. Eine Erhöhung der Prämien müsse zwar eintreten, damit eine solide Gesellschaft uns aufnehme; die Commission habe sich davon aber nicht überzeugen können, daß eine Erhöhung derselben auf durchschnittlich 2 pro mille nöthig sei.

Da Niemand das Wort begehrt, so tritt man in die Specialdiscussion ein.

Zu § 1 bemerkt Referent weiter:

Eine wesentliche Erhöhung des Reservefonds sei für den Fall der Gesammtrückversicherung überflüssig, da Ansprüche auf Brandschäden künftig nicht mehr an die Casse gestellt werden. Letzteres sei nur möglich, wenn die betr. Gesellschaft in Vermögensverfall gerathe, welcher Eventualität man aber dadurch vorbeugen könne, daß im Vertrage das Risico auf mehrere Gesellschaften vertheilt und eine gehörige Fundirung der letzteren während der Dauer des Vertrages gesichert werde. Die Regierungsvorlage nehme nun eine jährliche Vermehrung des Reservefonds um 22000 ℳ in Aussicht, während die Vorschläge der Commission ein Plus von 3800 ℳ ergeben. Da das Prämiensystem der Gesellschaft gegenüber bereits so fest gelegt sei, wie die Vorlage proponire und die Commission andere Sätze empfehle, so decke sich Einnahme und Ausgabe nicht absolut. Daher sei der Einnahmebedarf reichlich anzunehmen, um die Differenz stets aus der laufenden Einnahme zu decken, was Referent des näheren ziffermäßig erläutert. Die Zinsen beim Reservefonds zum Kapital zu schlagen sei an sich um so gerechtfertigter, als dieser sich in den letzten Jahren vermindert habe. Es lasse sich ein willkommenes Kapital daraus bilden, welches später einmal zur Dotirung des Löschwesens dienen könne.

Die Commission habe sich ferner mit der Beseitigung der Entfernungszuschläge nicht einverstanden erklärt. Bei allen anderen Gesellschaften sei das Zuschlagswesen zur Abstufung der Gefahr viel weiter ausgebildet worden. Die Entfernungszuschläge seien ein Minimum, was zu letzterem Zwecke gefordert werden müsse; sie vertheilen sich auf ländliche und städtische Risicos ganz gleichmäßig (13,06 % bezw. 13,15 %). Durch die Zuschläge werden 19000 ℳ gewonnen, welche man zur Ermäßigung der Tarifklassen verwenden könne. Für die Festsetzung des Tarifes seien die in den letzten sechs Jahren gemachten Erfahrungen maßgebend gewesen, die für eine verhältnißmäßig stärkere Erhöhung der unteren Klassen sprechen. Derselbe sei berechnet in Gemäßheit der Brandstatistik VI B unter Zuziehung der Generalunkosten und Abzug der in den Klassen 2—5 als Zuschläge enthaltenen Procente. Der Berichterstatter rechtfertigt schließlich durch Angabe der bezüglichen Zahlen die für die einzelnen Klassen proponirten Sätze.

Regierungsrath Overbeck bemerkt: gegen die Richtigkeit derselben lasse sich nichts einwenden, die Commission habe sich aber überzeugt, daß eine Erhöhung der Sätze nöthig sei, um eine Gesellschaft zum Abschlusse eines Rückversicherungsvertrages zu bewegen und das Institut der Brandkasse zu erhalten. Er wünsche, daß man den Satz der Klasse I von $8\frac{1}{2}$ auf 9 erhöhe, wodurch Unbequemlichkeiten und Weitläufigkeiten bei der Berechnung vermieden werden.

Im Anschluß hieran entsteht eine längere Debatte, in welcher sich die Abgg. Krieger, Dr. von Lengerke, Echterling gegen eine weitere Erhöhung aussprechen. Man habe sich für eine solche in der ersten Klasse, zu der auch minder gut Situirte gehören, überhaupt nur schwer entschließen können. Die Mehrerträgnisse bei Annahme des Satzes von 85 belaufen sich auf ca. 700—800 ℳ und die calculatorischen Schwierigkeiten schwinden bei einer

Berechnung pro mille. Das Institut müsse auf gerechten Grundsätzen basirt werden, wenn es erhalten bleiben solle, was — wegen des Versicherungszwanges — vorzugsweise im Interesse des kleinen Mannes wünschenswerth erscheine. Die erste Klasse, deren Satz bedeutend höher sei als bei Privatversicherungsgesellschaften, werde vor den übrigen nicht bevorzugt, da die Generalunkosten gleichmäßig auf alle vertheilt werden.

Abg. Schemmel beantragt eine Erhöhung des Satzes auf 9; ihn unterstützen die Abgg. Büxten und Grote. Es sei ungerecht, daß die erste Klasse nicht proportional den übrigen erhöht worden sei. Man dürfe nicht vergessen, daß der Satz auch die Kosten der Taxation und des Löschwesens in sich begreife.

Bei der Abstimmung werden die Sätze der Vorlage abgelehnt und diejenigen der Commission mit dem Amendement Schemmel angenommen.

Dem Antrage der Commission entsprechend werden hierauf die §§ 2 und 3 des Gesetzentwurfes gestrichen. Eine Debatte wird hierdurch nicht veranlaßt.

Zu § 4 bemerkt Referent weiter: Als Gültigkeitsdauer der Tarifsätze habe man einen Zeitraum von 6 Jahren gewählt, weil auch der Rückversicherungsvertrag für eine gleiche Zeit in Aussicht genommen worden sei. Die Wirkungen des letzteren müssen erst abgewartet werden, ehe eine totale Reorganisation des Instituts eintreten könne.

Regierungsrath Overbeck macht darauf aufmerksam, daß der Zeitpunkt der Publikation, von welchem ab die proponirte Aenderung gelten solle, nicht identisch sei mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und bittet den bezügl. Passus als selbstverständlich zu streichen.

Abg. Krieger weist darauf hin, daß der § 53 des Gesetzes für die gleiche Dauer außer Kraft gesetzt werden müsse, da sich der Reservefonds nach Abzug der noch ausstehenden Brandentschädigungen auf etwa 90,000 *M*

vermindern werde, was eine Completirung durch außerordentliche Beiträge nothwendig machen würde, die aber weder in der Absicht der Staatsregierung noch in der des Landtags zu liegen scheine. Redner beantragt hiernächst folgende auch vom Reg.-Commissarius empfohlene Abänderung des § 4: „Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft. Die im § 1 bestimmte Abänderung gilt nur für die Dauer von 6 Jahren von diesem Zeitpunkte ab. Die Gültigkeit des § 53 des im Eingange erwähnten Gesetzes wird für diese Zeitdauer außer Kraft gesetzt". Bei der Abstimmung schließt sich der Landtag dem Antragsteller an.

Zu II der Commissionsanträge erklärt der Berichterstatter: Die Forderung dieser Voraussetzung ergebe sich aus der Stellung, welche die Commission der Vorlage gegenüber eingenommen habe. Es sei immerhin denkbar, daß gegen die Absicht der Regierung ein Rückversicherungsvertrag durch Schuld der Gesellschaft nicht zustande komme. Die Ansicht der Commission habe daher zum Ausdrucke kommen müssen, daß sie in einem solchen Falle nicht für die Prämienerhöhung sei.

Auch Abg. Dr. von Lengerke bemerkt, daß die Commission lediglich in Hinblick auf den im Werden begriffenen Rückversicherungsvertrag eine Erhöhung der Prämien proponirt habe, sonst wäre man wahrscheinlich zu andern Sätzen und zur Revision des ganzen Gesetzes gekommen. Bei dem inneren Zusammenhange zwischen dem Vertrage und dem proponirten Tarife liege die Hinzufügung der Bedingung in der Natur der Sache.

Se. Excellenz der Cabinetsminister erklärt, im Allgemeinen sei es nicht erwünscht, die Gültigkeit eines Gesetzes von einer Bedingung abhängig zu machen. Im vorliegenden Falle aber, wo die Regierung in Uebereinstimmung

mit dem Landtage den Abschluß eines Rückversicherungsvertrages für nothwendig halte, finde man nichts dagegen zu erinnern.

Abg. Dr. von Lengerke erwidert, die Commission habe ihre Ansichten in dieser Form vorgelegt, nicht um sie zum Inhalte des Gesetzes zu machen, sondern der zwischen den Sätzen und dem Vertrage bestehenden Wechselwirkung einen passenden Ausdruck zu geben.

Die Diskussion wird hier geschlossen und der Antrag unter II und III zur Abstimmung gebracht. Beide finden Annahme.

Hiermit ist die zweite Lesung der Brandkassevorlage beendigt.

Es folgt die zweite Lesung der Vorlage, einige Abänderungen des Brautschatzgesetzes vom 26. April 1864 betr., zu welcher die Commission in Gemäßheit des erhaltenen Auftrags einen Gesetzentwurf eingebracht hat, welcher in Anlage 2 dieses Protokolles abgedruckt ist.

Eine Generaldiskussion wird nicht gewünscht.

Ehe man in die Besprechung der einzelnen Paragraphen eintritt, entsteht eine kurze Debatte über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes. Es wird beschlossen, die Anträge der Commission, welche, da sie das ganze Gesetz umfassen, eine Würdigung der Regierungsvorlage nicht ausschließen, als Grundlage der Berathung anzunehmen und nebenher auch die Bestimmungen des Gesetzes von 1864 zu berücksichtigen.

Der Eingangspassus des Entwurfes wird debattelos genehmigt, nachdem der als Referent der Commission fungirende Abg. Köllermeier und der Abg. Schemmel kurz die Gründe, für die Nothwendigkeit einer Revision und Neureduction des Gesetzes dargelegt haben (Neuvermessung und Abschätzung des Grundbesitzes — Bedürfniß, einzelne Bestimmungen mit der Reichsgesetzgebung

in Einklang zu bringen — factische Unrichtigkeit der alten Sätze namentlich bei kleineren Colonaten).

§ 1 des Entwurfes weicht von dem Gesetze, wie der Berichterstatter bemerkt, nicht wesentlich ab. Abg. Seiff hält es für incorrect, daß eine salvatorische Clausel an die Spitze des Gesetzes gestellt worden sei, zumal der Inhalt des vorbehaltenen § 11 noch nicht feststehe. Er beantrage Aussetzung der Beschlußfassung bezw. andere Formulirung dieses §. Geh. Ober-Regierungsrath Meyer hält diesen Antrag, welcher nur eine redactionelle Aenderung bezwecke, nicht für ungerechtfertigt, während Abg. Schemmel auf die gleichlautende Fassung des alten Gesetzes hinweist mit dem Bemerken, daß die einzelnen vorbehaltenen Bestimmungen erst bei § 11 discutirt werden dürfen, hier aber eine Bezugnahme darauf, daß dieser § solche Bestimmungen enthalte, nicht unzulässig erscheinen könne.

Der § 1 wird hiernächst unter Ablehnung des Antrags Seiff, unverändert genehmigt; ebenso § 2.

Zu § 3 bemerkt Referent: Die Vorlage habe lediglich den Catastereinertrag zum Maßstabe der Brautschätze gemacht und die Häusertaxe unberücksichtigt gelassen. Statt der letzteren, welche für alle Gebäude gleich und deßhalb ungerecht sei, habe nun die Commission den Gebäudenutzungswerth eingeführt, wodurch namentlich nach unten hin — wie Redner an Beispielen nachweist — ein angemessener Ausgleich ermöglicht werde. Bei mittleren Colonaten nämlich stehe der Reinertrag ungefähr dem Gebäudenutzungswerthe gleich, während er diesen bei größeren übertreffe und bei kleineren hinter ihm zurückbleibe. Die Abstufungen der Vorlage sowohl wie des Gesetzes seien dadurch überflüssig geworden, da sie schon in der Einschätzung selbst liegen. Als Regel habe die Commission angenommen, daß die doppelte Summe von

Reinertrag und Gebäudenutzungswerth die Höhe des Brautschatzes bestimmen solle. Nur wenn die Zahl der abzufindenden Kinder eine geringere sei, solle diesen der sonst das Colonat treffende Vortheil zugewandt und der dreifache Betrag jener Summe als Norm für den Brautschatz angesehen werden. Für die im benachbarten Staatsgebiete liegende Immobilien sei, in Anbetracht des dem unsrigen conformen Verfahrens, der dortige Nutzungswerth zu Grunde zu legen.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer: Er habe sich nach gründlicher Prüfung dieses § von der Zweckmäßigkeit der Vorschläge überzeugt; die Heranziehung des Gebäudenutzungswerthes sei eine wesentliche Neuerung und ebenso vortheilhaft wie das Aufgeben der bisherigen Klasseneintheilung. Den Ausnahmefall habe man auch der Commission zur Berücksichtigung überlassen können, doch erscheine die Aufnahme in das Gesetz erwünschter.

Abg. Schemmel beantragt am Schluß des Abs. 1 in Klammern (vergl. § 6) hinzuzufügen, wodurch bereits an dieser Stelle auf die Zulässigkeit einer Modification des gesetzlichen Betrages hingewiesen werde. Auch bedürfe es seiner Ansicht nach nicht mehr einer Aufzählung der früheren Bestandtheile des Brautschatzes, da diese schon mit dem Gesetze von 1864 beseitigt worden seien. Der letzteren Auffassung widerspricht der Abg. Köllermeier, indem er darauf aufmerksam macht, daß bei dem 22jährigen Bestehen des alten Gesetzes auch heute noch Fälle vorkommen können, für welche der frühere Rechtszustand maßgebend sei.

Abg. Grote hält es für ein Unrecht, daß man die kleinen Colonate, deren Besitzer einen volkswirthschaftlich wichtigen Stand repräsentiren, in das Colonatsrecht hineinziehe und giebt durch seine Ausführungen Anlaß zu einer längeren Discussion über die Grenzen der Anwendbarkeit colonatsrechtlicher

Grundsätze sowie über die Vorzüge des Colonatsrechts überhaupt, wobei im wesentlichen die schon in erster Lesung geltend gemachten Gesichtspunkte wiederkehren. Im Laufe der Debatte wünscht der Abg. Schemmel Auskunft darüber, ob für die im Stadtbezirk liegenden einem Colonate wirthschaftlich angeschlossenen Grundstücke auch eine Rechtseinheit mit dem letzteren in der Weise bestehe, daß auf sie das Colonatsrecht Anwendung finde, welche Frage von Seiten der Abgg. Seiff und Hunnäus unter Hinweis auf die Verschiedenartigkeit der Entwicklung beider Rechte verneint wird.

Der § 3 findet hiernächst mit dem Amendement Schemmel Annahme.

Zu § 4 bemerkt der Referent: In Consequenz des zu § 3 beseitigten Abstufungsmodus habe man auch hier (unter lit. a) eine Vereinfachung des Verfahrens vornehmen zu müssen geglaubt. Uebereinstimmend mit der Vorlage sei die Minimalgrenze für alle Fälle auf die Hälfte des gesetzlichen Brautschatzes festgesetzt worden. Im Uebrigen enthalte der § 4 keine Abänderungen.

Abg. Seiff wünscht für den Inhalt der §§ 4, 5, 6 eine systematischere Anordnung und sämmtliche Fälle — bei übrigens gleicher Behandlung — in die §§ 4 und 6 zusammenzufassen. Vorzugsweise müsse den nachgeborenen Kindern ein genügender Schutz gegen zu geringe Bemessung der Brautschätze gewährt werden.

Nach Ansicht des Abg. Köllermeier besteht dieser darin, daß die Commission nicht unter das ihnen garantirte Minimum herunter gehen dürfe.

Abg. Schemmel meint, für den gesetzlichen Brautschatz sei diese Sicherung durch die Vorschrift des § 6 herbeigeführt; um den Schutz gegen elterliche Verfügungen könne es sich aber nicht handeln, da diese nicht angefochten werden dürfen; sonst solle man sie lieber gar nicht zulassen.

Abg. Seiff erwidert, der Colon könne das elterliche Verfügungsrecht angreifen, nicht aber die Kinder. Das sei ungerecht.

Nachdem der Reg.-Commissarius sich für die Zweckmäßigkeit der Beibehaltung der proponirten Fassung, welche sich an das alte Gesetz anschließe, des weiteren ausgesprochen hat, wird der § 4 zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Weiterberathung dieser Vorlage auf morgen früh 10 Uhr vertagt.

Hiermit ist die heutige Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Leugerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

Anlage 1

zum Landtags-Protocolle vom 1. März 1886.

Zu der Proposition, die Revision der Beiträge zur Brandkasse in Gemäßheit des § 48 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 26. April 1877 betr. beantragt der zur Prüfung niedergesetzte Ausschuß

Der Landtag wolle beschließen:

I. Unter Ablehnung der §§ 2 und 3 des Gesetzentwurfs den § 1 in folgender Fassung anzunehmen:

§.

Der in § 46 des vorstehend genannten Gesetzentwurfs bestimmte Beitrag für je 100 ℳ Versicherungssumme wird

in der	I.	Klasse	von	8	auf	8 1/2 ₰
„ „	II.	„	„	10	„	11 „
„ „	III.	„	„	14	„	18 „
„ „	IV.	„	„	16	„	21 „
„ „	V.	„	„	20	„	25 „

erhöht.

den § 4 in folgender Fassung anzunehmen:

§.

Die in § 1 bestimmte Abänderung der Tarifsätze gilt nur für die Dauer von 6 Jahren, vom Zeitpunkte der Publikation dieses Gesetzes an gerechnet. Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1887 in Kraft.

II. Die Gültigkeit des Gesetzes an die Voraussetzung zu knüpfen, daß zuvor ein Rückversicherungsvertrag über die sämmtlichen nach § 2 des Gesetzes versicherungspflichtigen Risikos der Brandkasse abgeschlossen sein wird.

III. Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, sich mit den sub I erwähnten Veränderungen des Gesetzentwurfs, sowie mit der sub II erwähnten Voraussetzung einverstanden erklären und für den Abschluß eines Rückversicherungsvertrages baldthunlichst Sorge tragen zu wollen.

Detmold, den 25. Februar 1886.

gez. **von Lengerke. Krieger. A. Tenge. Griemert. Riekehof. Echterling. Reese.**

Anlage 2

zum Landtags-Protokolle vom 1. März 1886.

Gesetz

über die Brautschätze von Colonaten vom .....

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe ꝛc. ꝛc. erlassen, da nach der neuen Vermessung und Abschätzung des Grundbesitzes im hiesigen Lande die im § 3 des Gesetzes über die Brautschätze von Colonaten vom 26. April 1864 für dieselben bestimmten Beträge nicht mehr passen und nach den seit Erlaß dieses Gesetzes gemachten Erfahrungen auch einige andere Bestimmungen desselben einer Aenderung bedürfen, hinsichtlich der Brautschätze von Colonaten mit Zustimmung des Landtages nachfolgende gesetzliche Vorschriften.

§ 1.

Das Gesetz über die Brautschätze von Colonaten vom 26. April 1864 wird vorbehältlich der im § 11 des gegenwärtigen Gesetzes sich findenden Uebergangsbestimmungen hiermit aufgehoben.

§ 2.

Der Betrag der Brautschätze der nachgeborenen Kinder kann sowohl unter Lebenden, als auch auf den Todesfall, innerhalb der im § 4 gezogenen Grenzen bestimmt werden

1. wenn die Ehegatten nicht in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, von dem Eigenthümer oder der Eigenthümerin des Colonats ohne Mitwirkung des andern Ehegatten, sowie nach dessen Tode, sowohl im Witwenstande wie bei weiterer Verheirathung, für die Kinder erster Ehe wie für diejenigen der folgenden Ehen,
2. wenn die Ehegatten in allgemeiner Gütergemeinschaft leben, nur durch eine gemeinschaftliche Verfügung beider rechter Eltern des Anerben bezw. der Anerbin.

§ 3.

Ist so wenig unter Lebenden als letztwillig über den Betrag der Brautschätze rechtgültig verfügt worden und kommt darüber auch keine Vereinbarung unter den Betheiligten zu Stande, so wird der Brautschatz für jedes nachgeborene Kind auf die zweifache, sind aber außer dem Anerben nur ein oder zwei Kinder vorhanden, auf die dreifache Summe des Reinertrages von den Kolonatsgrundstücken und die zweifache bezw. dreifache Summe des aus dem Gebäudesteuer-Kataster sich ergebenden Nutzungswerthes von den Gebäuden bestimmt.

Sofern Colonatsgrundstücke oder zum Colonate gehörige Gebäude in einem benachbarten Staatsgebiete liegen und dort katastrirt worden sind, wird der dortige Reinertrag bezw. Gebäude-Nutzungswerth angenommen. Sind sie nicht katastrirt und kommt auch keine Vereinigung zu Stande, so sind jene Beträge noch zu ermitteln.

In obiger Brautschatzsumme ist die gesammte Aussteuer vom Colonate, welche früher neben dem baaren Gelde noch in einem Brautwagen, Vieh und anderen Naturalien zu gewähren war, begriffen, nicht aber die Abfindung vom sonstigen freien und neuerworbenen Vermögen; es wird daher, wenn letzteres

in Grundstücken besteht, welche im Grundbuche dem Colonate zugeschrieben sind, der im Grundbuche ausgeworfene Reinertrag derselben bei Berechnung des Brautschatzes abgesetzt.

Der Grundsatz, daß Colonate oder deren Zubehörungen nur so lange als neue Erwerbungen (neo acquisita) gelten, als nicht ein Erbfall darüber gegangen ist, wird hiermit ausdrücklich anerkannt.

§ 4.

Das im § 2 gegebene elterliche Verfügungsrecht ist an zwei Schranken gebunden:

a. Einerseits können die Eltern den einem nachgeborenen Kinde zufolge § 3 gebührenden Colonatsbrautschatz nicht unter die Hälfte herabsetzen.

b. Andererseits dürfen die Brautschätze durch Verfügungen der Eltern nur in einem solchen Betrage bestimmt werden, daß dabei der Anerbe im Stande ist, sich bei fleißiger Bewirthschaftung des Colonats in dessen Besitze zu erhalten. Glaubt derselbe oder dessen Vertreter, daß ihm dieses bei der Höhe der Brautschätze nicht möglich sei, so hat auf deren Antrag eine für jeden Amtsbezirk zu bildende Commission (§ 5) darüber durch Stimmenmehrheit endgültig zu entscheiden, ob und eventuell zu welchem — jedoch keinenfalls unter das vorhin sub Lit. a bestimmte Minimum herabgehenden — Betrage die Brautschätze zu ermäßigen seien, um den Anerben in dem Besitze des Colonates zu erhalten und ist alsdann diese Entscheidung für die Höhe der Brautschätze maßgebend.

§ 5.

Was die Bildung der Commission anlangt, so wählt der Amtsgemeinderath von sechs zu sechs Jahren zwölf Grundbesitzer der Amtsgemeinde, welche

dann vom Verwaltungsamte ein für alle Mal durch Handschlag an Eidesstatt zu unparteiischer und gewissenhafter Ausrichtung des ihnen zu übertragenden Schiedsrichtergeschäfts verpflichtet werden. Aus besagter Gesammtzahl stellt das Verwaltungsamt für jeden vorkommenden Fall sieben als Schiedsrichter auf. Die Leitung der weiteren Verhandlungen liegt dem Amtsgerichte ob, in dessen Gerichtsbezirke das brautschatzpflichtige Colonat liegt. Von den sieben vorgeschlagenen Schiedsrichtern kann jeder Theil sich zwei verbitten, die übrigen drei, oder, wenn die Parteien von ihrem Verbittungsrechte keinen Gebrauch machen, die vom Amtsgerichte auszuwählenden drei Personen sind für den vorliegenden Fall die Schiedsrichter. Dieselben haben ihre Entscheidung nach bestem pflichtmäßigen Ermessen und nach gewissenhafter Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände abzugeben.

Für die im Stadtbezirke Lemgo liegenden Colonate ist die Commission für das Amt Brake und für die im Bezirke des Fleckens Schwalenberg liegenden Colonate die Commission für das Amt Schwalenberg zuständig.

§ 6.

Falls der Besitzer des Colonats behauptet, daß die im § 3 gesetzlich verordneten Brautschätze in Rücksicht auf die Menge der auszusteuernden Kinder und den Zustand des Colonats, so wie auf die vorhandene Schuldenlast zu bedeutend seien, oder falls umgekehrt die nachgeborenen Kinder in Ermangelung einer rechtsgültigen elterlichen Verfügung behaupten, daß der gesetzliche Brautschatz wegen der besonders geringen Anzahl der abzubringenden Kinder und wegen besonderer Geringfügigkeit der vorhandenen Lasten dem als dauernd anzunehmenden vorzüglichen Zustande des Colonats nicht entspreche, also eine Erhöhung der gesetzlichen Brautschatzsumme billig erscheine und unbedenklich geschehen könne, so steht es jenem, bezw. den nachgeborenen Kindern frei, die

Entscheidung der im § 5 genannten Commission zu beantragen, welche dann die Brautschätze bis auf die Hälfte herabsetzen, bezw. auf das Vierfache erhöhen kann.

Die Brautschätze können ferner auf das Sechsfache erhöht werden, falls während der vormundschaftlichen Verwaltung des Colonats für den minderjährigen Anerben die Vermögensverhältnisse sich erheblich verbessert haben.

§ 7.

In den Fällen, wo der nach Maßgabe des § 6 von einer oder der andern Seite gestellte Antrag als unbegründet zurückgewiesen wird, trägt der Antragsteller, andernfalls tragen beide Theile gemeinschaftlich die durch das stattgehabte Verfahren entstandenen Kosten.

§ 8.

Die Brautschätze werden ohne Terminisirung bei der Hochzeit eines nachgeborenen Kindes von dem Verpflichteten, zu denen die leiblichen Eltern, auch einer davon im Witwenstande, nicht gehören, bezahlt. Hat sich jedoch ein brautschatzberechtigtes Kind bis zu seinem vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre nicht verheirathet, so steht es demselben, wenn nicht seine leiblichen Eltern oder einer derselben im Witwenstande das Colonat noch selbst verwalten, frei, nach halbjähriger Aufkündigung die Auszahlung des Brautschatzes zu fordern. Bis zu diesem Zeitpunkte liegt dem Colonatsbesitzer die Verpflichtung ob, den Brautschatzberechtigten gegen Verrichtung vorfallender Arbeiten auf dem Colonate standesmäßige Erziehung, Unterhalt, Kleidung und Wohnung zu gewähren.

§ 9.

Nach Uebernahme des Colonats seitens des Anerben oder bei Eintritt einer Interimswirthschaft müssen die Brautschätze auf Verlangen der Berechtigten durch Ingrossation sicher gestellt werden.

§ 10.

Damit die Errichtung von elterlichen Verfügungen über die Brautschätze erleichtert werde, sind die Amtsgerichte ermächtigt, alsdann, wenn die Errichtung in der Wohnung der Betheiligten geschehen muß und die Vermögensverhältnisse der letzteren gering sind, die gesetzlichen Sporteln bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

§ 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1886 in Kraft. Die früheren Brautschatzverschreibungen und Vereinbarungen werden durch dasselbe nicht berührt.

Detmold, den .....

№ 44.

Geschehen Detmold am Landtage den 2. März 1886.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abgg. Hunnäus und Tenge, Seitens Fürstlicher Staatsregierung Se. Excellenz der Cabinets-Minister Freiherr von Richthofen und Geh. Ober-Regierungsrath Meyer.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und der Landtag tritt sofort in die Tagesordnung ein, deren einzigen Gegenstand die Weiterberathung der Brautschatzvorlage bildet.

In § 5 hat man, wie der Berichterstatter ausführt, den seit der Neuorganisation der Gerichte veralteten und doppelsinnigen Ausdruck „Amt" vermieden und die Bildung der Commission, unter Festsetzung einer bestimmten Mitgliederzahl, dem Verwaltungsamte übertragen, während die eigentliche Leitung der Verhandlungen dem Amtsgerichte obliegen solle, welches als Grundbuchbehörde über eine bessere Kenntniß des Colonats- und auch der persönlichen Verhältnisse verfüge. Der Zusatz am Schlusse des § sei mit Rücksicht auf die im Stadtbezirke Lemgo und im Bezirke des Fleckens Schwalenberg gelegenen Colonate gemacht worden und bezwecke etwaige Zweifel über die Zuständigkeit zu beseitigen. In beiden Fällen solle die Commission des betreffenden Amtsbezirks eintreten.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer ist mit den proponirten Aenderungen einverstanden und giebt zu erwägen, ob es nicht besser sei, ehe man den Zusatz in das Gesetz aufnehme, über den Rechtszustand der fragl. Colonate Erkundigung einzuziehen. Abg. Riekehof bemerkt, daß die sogen. Thurmhöfe bei Lemgo seines Wissens dem Colonatsrechte unterliegen, was Abg. Schnitger bestreitet, indem er die historische Entwicklung und die Rechtsverhältnisse derselben ausführlich darlegt.

Nach Ansicht des Abg. Asemissen tangirt diese Controverse die Zusatzbestimmung des § 5 durchaus nicht. Hier handele es sich nur um Regelung der Zuständigkeitsfrage in Ansehung solcher Colonate, welche nach Colonatsrecht vererben. Die materielle Prüfung des Rechtszustandes im einzelnen Falle sei event. Sache der gerichtlichen Entscheidung.

Dieser Auffassung schließt sich auch der Regierungscommissarius an, welcher, um derselben einen klareren Ausdruck zu verschaffen, die Einschaltung von „eintretendenfalls“ hinter „ist“ und von „ebenso“ hinter „Brake und“ empfiehlt. Die Commission erklärt sich mit diesen redactionellen Aenderungen einverstanden.

Der so modifizirte § 5 wird bei der Abstimmung angenommen.

Abg. Asemissen erklärt hierauf: Die Commission habe ihre Vorschläge auf Lemgo und Schwalenberg beschränkt, da sie von der Ansicht ausgegangen sei, daß dieselben in den übrigen Städten nicht practisch werden. Das erscheine ihm zweifelhaft. Auch für den eventuellen Fall müssen solche Vorschriften existiren. Es sei sodann angenommen worden, daß jedes Stadtgebiet nur von einer Amtsgemeinde eingeschlossen werde, was sich aber als irrthümlich herausgestellt habe, so daß immerhin Zweifel entstehen können, ob die Commission der einen oder der anderen Amtsgemeinde anzugehen sei. Er beantrage

demgemäß für einen etwa als § 5a einzuschaltenden Ergänzungsparagraphen folgenden Wortlaut: „In anderen Städten steht für die in denselben liegenden Colonate eintretendenfalls der Fürstlichen Regierung die Entscheidung darüber zu, welche Commission der angrenzenden Amtsgemeinden die Entscheidung abzugeben hat".

Dieser Antrag wird genehmigt, nachdem Geh. Ober-Regierungsrath Meyer sich über die früheren Rechtszustände in dem Gebiete der Stadt Horn geäußert und der Abg. Krieger über Stadt- und Amtsgemeindegrenzen von Blomberg und bezw. Schieder nähere Mittheilung gemacht hat.

Zu § 6 bemerkt der Referent weiter: Die Härten der gesetzlichen Fixirung ergeben sich durch den Zustand des Colonats selbst und die Menge der abzufindenden Kinder. Nach beiden Seiten hin habe man den Interessenten Schutzmittel gewährt. Dem Arbitrium der Commission sei aber sowohl nach oben wie nach unten hin eine bestimmte Grenze gezogen worden. Der Zusatz habe den besonderen Fall im Auge, daß der Anerbe durch den Tod beider Eltern schon in der Minderjährigkeit Eigenthümer des Colonats werde und die vormundschaftliche Verwaltung eine Verbesserung der Vermögensverhältnisse herbeiführe, welche lediglich ihm zu statten komme. Hier sei es für billig erachtet worden, das Maximum der etwa eintretenden Erhöhung auf das sechsfache des gesetzlichen Brautschatzbetrages festzusetzen.

Dem Reg.-Commissarius erscheinen die Bestimmungen dieses § ganz zweckmäßig; nur wünscht er, daß der Schlußsatz des alten Gesetzes (Unanfechtbarkeit der Entscheidung) wiederum Aufnahme finde etwa in der Art, daß man „endgültige" vor „Entscheidung" setze.

Der Referent macht den Vorschlag des Reg.-Commissarius zum Antrage der Commission, welcher hierauf mit § 6 angenommen wird.

Von dem Abg. Grote und Gen. ist folgender Antrag eingebracht worden: „Der Landtag wolle beschließen, den nachgeborenen Kindern neben dem ihnen gesetzlich von dem Colonat zustehenden Erbtheil das etwa vorhandene baare Geld unter gleichmäßiger Vertheilung zwischen denselben zukommen zu lassen, ohne daß der Anerbe daran participirt".

Abg. Grote bezeichnet als Tendenz dieses Antrages die Gleichstellung aller Kinder und die möglichst gleichmäßige Vertheilung des elterlichen Nachlasses. Der Anerbe, welcher den Hof allein bekomme, brauche sich keine Existenz mehr zu suchen; es entspreche daher durchaus der Billigkeit, wenn man ihn von der Erbschaft in das hinterlassene Kapitalvermögen ausschließe.

Abg. Krieger macht darauf aufmerksam, daß, da die vorhandenen Kapitalien nicht nach Colonatsrecht vererben, der Antrag, sowie er gestellt, eine Aenderung des gemeinen Erbrechts involvire.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer weist auf die Schwierigkeiten der Auseinandersetzung hin, die entstehen, wenn neben dem Capitalvermögen Schulden vorhanden sind und bittet diese verwickelten Fragen nicht mit dem gegenwärtigen Gesetze in Zusammenhang zu bringen, welches lediglich die Abfindung der nachgeborenen Kinder vom Colonate zu regeln habe.

Abg. Seiff ist aus denselben Gründen gegen den Antrag, während ihm der Abg. Schemmel im Princip sympathischer gegenübersteht, da er unverkennbare Härten des Colonatsrechts mildere. Redner hält aber mit Rücksicht auf die weitreichenden Consequenzen dieses Antrags (Einschränkung des elterlichen Verfügungsrechtes über das Allodialvermögen) ein Eingehen auf denselben bei dieser Gelegenheit für sehr bedenklich.

Auch der Abg. Asemissen ist davon überzeugt, daß dieser Antrag manche Rigorositäten des Colonatsrechtes beseitige; insofern müsse derselbe den Anhängern

des letzteren nur erwünscht sein, weil sonst das Colonatsrecht auf die Dauer nicht lebensfähig bleiben könne. Er beantrage aber, da der in dem Antrage liegende tiefe Eingriff in das materielle Recht durch den an sich nebensächlichen Anlaß keine genügende Rechtfertigung finde, der durch mehrere Mitglieder verstärkten Brautschatzcommission diesen Antrag mit dem Auftrage zu überweisen, unter Berücksichtigung allgemeiner Gesichtspunkte, die im Colonatsrechte liegenden Härten möglichst auszuscheiden und vorzugsweise einheitliche Grundsätze für die Handhabung des Dismembrationswesens aufzustellen.

Der Vorsitzende macht dem Redner bemerklich, daß er diesen als selbstständig anzusehenden Antrag erst nach Erledigung der jetzt verhandelten Materie zur Debatte verstellen könne, worauf Abg. Asemissen erklärt, daß er sich eine nähere Präcisirung seiner Vorschläge vorbehalte. Abg. Grote zieht nunmehr seinen Antrag zurück.

Es liegt ferner vor der vom Abg. Grote und Gen. gestellte Antrag: „Der Landtag wolle beschließen, daß die kleinen Colonate, die nicht über 40 ℳ Reinertrag einbringen, von dem Colonatsrecht ausgeschlossen werden." Derselbe soll nach den Intentionen der Antragsteller den Inhalt des einzuschaltenden § 6a bilden.

Die kleineren Colonate sind, wie Abg. Grote ausführt, nicht im Stande, den colonatsrechtlichen Anforderungen (Leibzucht, Brautschatz ꝛc.) zu genügen. Die nachgeborenen Kinder stehen schutz- und rechtlos da. Der große Grundbesitz müsse zum Wohle des geringeren da sein, nicht umgekehrt.

Abg. Husemann ergänzt die Ausführungen des Vorredners, indem er auf die vielen seit den Gemeinheitstheilungen entstandenen Neuwohnerstätten hinweist.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer erklärt, diese Frage sei bereits in erster Lesung und in der gestrigen Sitzung eingehend erörtert. Die Regierung

werde ihren Standpunkt nicht aufgeben. Ein die Principien jenes Antrags enthaltender Entwurf sei für sie unannehmbar. Gerade die mit vieler Mühe gegründeten kleineren Stätten bedürfen des Schutzes gegen Parzellirung. Auf die Gefahren des Antrags im Allgemeinen habe er bereits früher aufmerksam gemacht.

Abg. Schemmel constatirt, daß die Interessen der großen und kleinen Colonate vollständig identisch sind, indem diesen wie jenen die Erhaltung des Besitzes wünschenswerth sei Der Antrag werde dahin führen, daß der kleine nicht lebensfähige Grundbesitz in dem größeren aufgehe.

Die Abgg. Husemann und Grote wollen keine Parzellirung, sondern Verkauf nach Analogie der in den Städten bezüglich des Grundbesitzes hergebrachten Auseinandersetzung.

Der Vorsitzende unterbricht hier die Debatte, indem er den vom Abg. Asemissen nunmehr in bestimmter Formulirung eingebrachten Antrag zur Kenntniß der Versammlung bringt; derselbe wird auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

Abg. Seiff: Der Antrag Grote und Gen. bezwecke nicht allein einen Theil des Grundbesitzes dem Geltungsbereiche des Brautschatzgesetzes zu entziehen, derselbe gehe noch weiter, indem er die gänzliche Ausscheidung dieser Colonate von dem Colonatsrechte intendire. Das erfordere eingehende Erwägungen. Er beantrage daher, diesen Antrag einer Commission zur Prüfung zu überweisen, ihn aber für das gegenwärtige Gesetz unberücksichtigt zu lassen.

Abg. Schnitger glaubt, daß eine passende Begrenzung, deren Schwierigkeit er sich keineswegs verhehle, wohl gefunden werden könne und meint, die Erbtheilung bei den kleinen Colonaten vollziehe sich im praktischen Leben leichter als man denke.

Abg. Büxten beabsichtigt das Colonatsrecht nur auf Colonate von mehr als 12 Scheffels. zu erstrecken und behält sich weitere Anträge vor. Bei solchen Stätten, wo die Gebäude den halben Werth des Besitzthums ausmachen, sei aber richtiger, das Brandkassetaxat zur Werthermittelung heranzuziehen.

Nach einer längeren Auseinandersetzung zwischen den Abgg. Schemmel und Asemissen, in welcher außer der von dem letzteren zur Sprache gebrachten Einführung von Höferollen (mit facultativer Eintragung des kleinen Grundbesitzes) wesentlich neue Gesichtspunkte nicht hervortreten, wird die Discussion geschlossen und der Antrag Grote abgelehnt.

Zu § 7 bemerkt Referent: Da die Bestimmung des alten Gesetzes gleichsam einen Druck auf die Interessenten ausübe, die Entscheidung der Commission nicht anzurufen, so habe man es für billig erachtet, die Kosten des Commissionsverfahrens nur dann dem Antragsteller zur Last zu legen, wenn der Antrag als unbegründet zurückgewiesen werde.

Abg. Büxten vermißt hier eine Bestimmung über die den Commissionsmitgliedern zu gewährende Vergütung, deren einheitliche gesetzliche Normirung wünschenswerth sei.

Auf die Anfrage des Abg. Dr. von Lengerke, weshalb die Commission den hierauf bezüglichen Passus des alten Gesetzes habe fallen lassen, erklärt der Abg. Schemmel: Die Regelung der Kosten, welche man auf ein Minimum herabzudrücken wünsche, sei in der Commission eingehend besprochen worden. Die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse — bald seien sehr umfangreiche Erhebungen anzustellen, bald nicht — habe die Commission bestimmt, feste Sätze nicht aufzustellen. Der Wiederaufnahme der alten Bestimmung, wonach die gesetzliche Gebührentaxe für Sachverständige die maßgebende Norm bilden solle, stehe übrigens nichts im Wege.

Der Regierungs-Commissarius erklärt sich mit Annahme der alten Fassung einverstanden. Die Redaktion des hiernach für nothwendig erkannten Zusatzes soll der dritten Lesung überlassen bleiben.

Die zu § 8 proponirten Aenderungen werden vom Referenten kurz motivirt. Die Berechtigung zur Brautschatzerhebung habe man, da der Volljährigkeitstermin durch Reichsgesetz auf das vollendete 21. Lebensjahr herabgesetzt sei, von der Vollendung des 25. Lebensjahres abhängig machen zu müssen geglaubt; am Schluß sei „Erziehung" eingefügt, da die anderen dort aufgezählten Obliegenheiten des Colonatsbesitzers diese nicht in sich schließen. Die wesentliche Neuerung bestehe darin, daß die Eltern während ihrer Lebenszeit von der Verpflichtung, den Brautschatz (auch bei der Hochzeit) auszuzahlen, befreit sein sollen. Die bisherige Bestimmung enthalte nach Ansicht der Commission zu große Härten für die Eltern.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer spricht sich entschieden gegen diesen Zusatz aus, der neue Härten in das Gesetz bringe und die Lage der nachgeborenen Kinder, die man doch besser zu gestalten gedenke, geradezu verschlechtere. Er bitte dringend, es bei dem zu belassen, was bisher Rechtens gewesen und was durch die geschichtliche Entwicklung gerechtfertigt werde.

Der Abg. Nolting will den leiblichen Eltern das Verfügungsrecht über ihr Vermögen nicht nehmen, so lange sie leben, und glaubt auch nicht, daß die nachgeborenen Kinder durch die Commissionsvorschläge Schaden erleiden. In demselben Sinne sprechen die Abgg. Schönlau und Meyer.

Abg. Grote schließt sich den Ausführungen des Regierungs-Commissarius an und meint, es habe für die Berechtigten großen Werth, wenn sie gleich bei der Verheirathung den Brautschatz ausbezahlt erhalten. Den Ausschreitungen

der elterlichen Gewalt gegenüber müsse man die Kinder in Schutz nehmen. Ebenso die Abgg. Büxten, Husemann und Echterling.

Abg. Seiff vertheidigt die Fassung des alten Gesetzes. An sich seien die Eltern zur Zahlung der Abfindung verpflichtet, nur sollen dieselben, wie die Commission vorschlage, nicht dazu angehalten werden können. Bei langer Lebensdauer der Eltern benachtheilige dies nicht nur die berechtigten Empfänger, sondern auch den verpflichteten Colonatsbesitzer, der dann möglicherweise mehrere Brautschatzanträge auf einmal zu befriedigen habe. Auf dem Lande sowohl wie in den Städten sei nach bisheriger Sitte dem sich verheirathenden Kinde stets eine entsprechende Ausstener geworden.

Abg. Schemmel hält es für durchaus ungerecht, die Brautschatzberechtigung an den Zeitpunkt der Verheirathung zu knüpfen und beruft sich auf das Beispiel des brautschatzberechtigten Hanssohnes, welcher zur Begründung wirthschaftlicher Selbstständigkeit der Abfindung vielleicht eher bedürfe, als die frühzeitig zur Ehe schreitende Haustochter. Dem Anerben gegenüber behalten die Eltern freies Verfügungsrecht und es liege kein Grund vor, zu Gunsten der Nachgeborenen eine Ausnahme zu machen.

Geh. Ober-Regierungsrath Meyer verweist den Vorredner auf das Reichsgesetz, betr. die Beurkundung des Personenstandes, welches bis zu einem gewissen Alter des Heirathenden den elterlichen Consens erfordere. Die Abfindung vom Colonate solle den nachgeborenen Kindern in erster Linie zu einer selbstständigen Stellung verhelfen; das übrige Vermögen könne natürlich erst nach dem Tode der Eltern vertheilt werden. Der fragliche Passus sei nicht ganz correct stilisirt, da er zu der Annahme verleite, als seien die Eltern überhaupt zur Zahlung von Brautschätzen nicht verpflichtet.

Abg. Asemissen: Die Commission habe eine vollständige Gleichheit schaffen und die Lage der nachgeborenen Kinder gegenüber dem Anerben nur verbessern wollen. In Anbetracht der elterlichen Befugnisse solle es beim gemeinen Rechte sein Verbleiben haben, wo das betr. Kind bei Erreichung eines bestimmten Alters ꝛc. auch nicht die Ausantwortung einer bestimmten Vermögensquote verlangen könne. Wie man den Eltern das Recht beigelegt habe, die Brautschätze herabzusetzen, so solle man auch hier ihre Autorität aufrecht erhalten. In der Regel haben dieselben auch noch ihre Geschwister abzufinden, sodaß dann möglicherweise Brautschatzansprüche von zwei Generationen bestehen. Der Commissionsantrag entspreche der im Lande bisher geübten Sitte. Auch in der gerichtlichen Praxis sei es bis in die neueste Zeit zweifelhaft gewesen, ob der Brautschatz nach § 8 des alten Gesetzes bei Lebzeiten der Eltern gefordert werden könne.

Abg. Dr. von Lengerke verweist auf die sittlichen und nationalökonomischen Motive der früheren Bestimmung und will den an sich schlechter situirten Nachgeborenen die ihnen nach Herkommen und Gesetz zustehenden Rechte nicht schmälern. Er beantrage die Worte „zu" bis „gehören" zu streichen.

Abg. Schemmel charakterisirt noch seinen Standpunkt zu den Commissionsbeschlüssen in Beziehung auf das Zustandekommen des Gesetzes, welches er durchaus nicht gefährden wolle.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung werden die Commissionsvorschläge unverändert genehmigt.

§ 9 derselben findet debattelos Annahme.

Den § 10 beantragt der Abg. Seiff mit Rücksicht auf die erheblich geringeren Sätze der neuen Taxordnung zu streichen. Die Nothwendigkeit der Aufnahme einer letztwilligen Verfügung in der Wohnung der Betheiligten lasse

sich schwer nachweisen und auf Diäten und Reisekosten der Beamten solle sich diese Vorschrift doch nicht beziehen.

Der Antrag findet aber keine Unterstützung. Der Landtag genehmigt vielmehr den § 10 und darauf auch den § 11 unverändert.

Hiermit ist die zweite Lesung der Brautschatzvorlage beendigt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung, nachdem auf die Tagesordnung der morgen früh 9 Uhr stattfindenden Sitzung

1. die 3. Lesung der Brandkasse- und Brautschatzvorlage und
2. der Antrag Asemissen, die Revision des Colonatsrechts betr.

gesetzt worden sind.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Begl.: gez. **Berkemeier.**

№ 45.

Geschehen Detmold am Landtage den 3. März 1886.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abgg. Seiff und Tenge; seitens Fürstlicher Staatsregierung Se. Excellenz der Cabinetsminister Freiherr von Richthofen, Geh. Ober-Regierungsrath Meyer und Regierungsrath Overbeck.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die Sitzung am 1. März aufgenommenen Protokolles theilt der Vorsitzende mit, daß der Abg. Seiff durch Krankheit am Erscheinen behindert sei und verliest eine Eingabe des Außenbürgers A. Gellhaus auf dem Neuenthurm bei Lemgo, das Gewerbesteuergesetz betr., welche nach kurzer Debatte dem Finanzausschusse zugetheilt wird.

Den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildet die dritte Lesung der Brandkassevorlage.

§ 1 wird debattelos genehmigt.

Zu § 4 beantragt der Abg. Husemann folgenden Zusatz: „Eine Revision des Brandkassegesetzes vom 26. April 1877 findet innerhalb der nächsten 3 Jahre statt". Der Antragsteller, welcher bedauert, daß die Commission sich nicht für eine vollständige Revision des Gesetzes ausgesprochen habe, motivirt die Revisionsbedürftigkeit unter Hinsweis namentlich auf die §§ 7 und 34 des Gesetzes, von denen der erstere die Taxation der Neubauten, der letztere

die Bemessung der Brandentschädigung betrifft. Aendere man diese Paragraphen, so können die Prämiensätze ermäßigt werden: denn die bei Neubauten fast immer nothwendige Wiederholung der Abschätzung verursache der Brandkasse bedeutende Kosten und noch erheblicher werde dieselbe geschädigt durch das in § 34 ausgesprochene Prinzip, wonach die Versicherungssumme und nicht die Wiederherstellungskosten erstattet werden.

Abg. Grote ist gegen den Antrag, welcher die humanen Grundsätze aus dem Gesetze verdränge. Geschehe dies aber, so solle man lieber das ganze Institut aufheben.

Abg. Krieger verkennt nicht, daß der § 34 das oberste Prinzip der Brandversicherung verletze, insofern er die Möglichkeit einer Bereicherung für den Versicherten nicht ausschließe. Das Bedürfniß einer Revision sei auch von der Commission anerkannt, welche aber aus den in zweiter Lesung entwickelten Gründen zur Zeit davon Abstand genommen habe. Die Vorbereitung der Revision vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Gesetzes halte er mit Rücksicht auf die Wiederaufnahme der ausgeschiedenen Risicos für nicht unpractisch.

Abg. Schemmel legt auf die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz wenig Gewicht, was die mit § 48 gemachten Erfahrungen bestätigen, während Abg. Echterling für den Antrag Husemann eintritt, aber in der alle 15 Jahre erfolgenden Retaxation eine hinreichende Cautel gegen zu große Werthdifferenzen erblickt.

Regierungsrath Overbeck: Der Antrag bringe ein neues Prinzip in das Gesetz, nehme der Brandkasse die Vorzüge, welche sie bis dahin vor andern Versicherungsgesellschaften ausgezeichnet und erschwere das Regulirungsverfahren. Die Kosten der mehrfachen Taxation seien nicht so bedeutend, weil nicht das ganze, sondern jedesmal nur der fertig gewordene Theil abgeschätzt werde.

Der Antrag Husemann gehöre seinem ganzen Wesen nach nicht in die Novelle und die Regierung könne sich nicht darauf einlassen, daß derselbe als besonderer Paragraph darin Aufnahme finde; etwaige Wünsche nach einer Revision möge der Landtag vielmehr in Form einer Resolution kundgeben.

Abg. Dr. von Lengerke bittet den Antrag abzulehnen, um nicht den auf Grund des bestehenden Gesetzes erfolgenden Abschluß des Rückversicherungsvertrages zu gefährden, welcher 6 Jahre gelten solle. Während dieses Zeitraums sei eine wesentliche Revision ausgeschlossen, deren dringende Nothwendigkeit er übrigens durchaus nicht verkenne. Auch möge man in Erwägung ziehen, daß die Gefahr in dieser Zwischenzeit nicht uns treffe, sondern die betreffende Gesellschaft.

Abg. Asemissen will das Gesetz nicht für weitere 6 Jahre bestehen lassen und schon jetzt zur Revision schreiten, sonst werde man auch fernerhin die hohen Prämien bezahlen müssen. Er glaube, daß allen Interessenten damit gedient sei, wenn sie lediglich ihren Schaden ersetzt erhalten. Man müsse daher Bestimmungen wegen der Berechnung der Abnutzung in das Gesetz aufnehmen. Die Gesellschaft werde allerdings die Versicherungssumme auszahlen, aber die Versicherten müssen sie durch hohe Prämien entschädigen.

Abg. Schemmel verweist auf die Vorschrift im § 34, Abs. 3, welche es der Direktion überlasse, ob sie die Wiederherstellungskosten oder die Versicherungssumme zahlen wolle. Die hohen Prämien seien nicht so unerträglich, da man die Garantie der vollen Auszahlung der Versicherungssumme habe und den Chicanen auswärtiger Agenten nicht preisgegeben sei.

Abg. Büxten spricht für die Erhaltung des Brandkasseinstitutes und glaubt an ein Fortbestehen desselben nur dann, wenn man eine gründliche Revision (namentlich bezüglich der Prämiensätze) vornehme, die unbeschadet des Rückversicherungsvertrages erfolgen könne.

Abg. Dr. von Lengerke erklärt: wenn der Landtag auf den Antrag Husemann eingehe, so breche er mit dem bequemen und vortheilhaften Princip der auszuzahlenden Versicherungssumme. Das Land habe nach Abschluß des Rückversicherungs-Vertrages keinen Schaden mehr von der Gefahr. Die Prämiensätze seien allerdings hoch, aber sie decken auch die Kosten der Taxation und des Löschwesens. Es sei schwer, ein nach allen Seiten hin gerechtes Gesetz zu machen; mit allzu subtilen Verbesserungsvorschlägen solle man aber fern bleiben, da sonst der vorhandene Verwaltungsapparat nicht mehr ausreichen werde. Hebe man das jetzige Princip des Gesetzes auf, so falle für ihn einer der Hauptgründe für die Erhaltung des Institutes.

Die Diskussion wird hier geschlossen und der § 2 des Entwurfs unter Ablehnung des Antrags Husemann genehmigt.

Die hiernächst erfolgende Gesammtabstimmung über den Entwurf ergiebt die Annahme desselben in der früher beschlossenen Fassung.

Damit ist die dritte Lesung beendigt.

Der Landtag tritt nunmehr in die dritte Lesung der Brautschatzvorlage ein.

Die §§ 1—4 werden debattelos genehmigt.

Dem § 5 wird der in der zweiten Lesung aufgenommene § 5a als Schlußsatz eingefügt.

§ 6 giebt zu keiner Debatte Anlaß.

Bei § 7 schaltet man auf Antrag der Abgg. Asemissen und Schemmel hinter „Kosten" folgende Worte ein: „welche nach der revidirten Taxordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 15. Juni 1864 (L.-V. Band XIII, Seite 587) zu berechnen sind".

Für § 8 empfiehlt Geh. Ober-Regierungsrath Meyer folgende Fassung: „Die Brautschätze werden, vorbehältlich der weiter folgenden Bestimmungen,

ohne Terminisirung und der bei der Hochzeit des nachgeborenen Kindes bezahlt. So lange die leiblichen Eltern oder einer derselben im Witwenstande das Colonat noch selbst verwalten, haben dieselben das Recht, zu bestimmen, wann während dieser Zeit und in welchen etwaigen Terminen einem sich verheirathenden Kinde der ihm gebührende Brautschatz ausbezahlt werden soll. Hat sich ein brautschatzberechtigtes Kind bis zu seinem vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre noch nicht verheirathet, so steht es demselben, wenn nicht seine leiblichen Eltern oder einer derselben im Witwenstande das Colonat noch selbst verwalten, frei, nach halbjähriger Aufkündigung die Auszahlung des Brautschatzes zu fordern. Bis zu diesem Zeitpunkte liegt dem Colonatsbesitzer die Verpflichtung ob, den Brautschatzberechtigten gegen Verrichtung vorfallender Arbeiten auf dem Colonate standesgemäße Erziehung, Unterhalt, Kleidung und Wohnung zu gewähren."

Dieser vom Regierungs-Commissarius näher motivirte Vermittlungsvorschlag wird ohne Widerspruch genehmigt, nachdem ihn der Abg. Köllermeier zum Antrage der Commission gemacht hat.

Nach Genehmigung der übrigen Paragraphen wird die Gesammtabstimmung über den Entwurf vorgenommen, welche die Annahme desselben ergiebt.

Hiermit ist die dritte Lesung der Brautschatzvorlage beendigt.

Zum letzten Gegenstande der heutigen Tagesordnung übergehend, tritt der Landtag ein in die Berathung des gestern vom Abg. Asemissen eingebrachten Antrages: „Der Landtag wolle beschließen, die sich während der Verhandlung über das Brautschatzgesetz ergebenden Härten der bestehenden Gesetze namentlich die auf die Vereinzelung der Colonate bezüglichen Fragen einer aus 9 Mitgliedern des Landtags zu bildenden Commission zur Prüfung zu überweisen."

Der Antragsteller giebt diesem Antrag eine ausführliche Begründung, indem er hervorhebt, daß die zahlreichen Härten des Colonatsrechts sich innerhalb des Rahmens des Brautschatzgesetzes nicht beseitigen lassen, und indem er unter Heranziehung verschiedener Beispiele nachweist, daß vorzugsweise die Handhabung des Dismembrationswesens, bei welchem bisher eine constante Praxis nicht aufgekommen sei, einer einheitlichen Regelung dringend bedürftig sei.

Nach einer Entgegnung des Abg. Schemmel, welcher dem zu allgemein gefaßten Antrage nur zustimmen kann, sofern es sich um die Aufstellung fester Prinzipien und Normen für die Dismembration handle, erklärt Se. Excellenz der Cabinets-Minister: Die Regierung habe mit Interesse die Verbesserungsvorschläge und Wünsche verfolgt, welche bei Berathung der Brautschatzvorlage in Beziehung auf manche Härten des Colonatsrechts zum Ausdruck gebracht worden seien, sie werde in ernste Erwägung ziehen, ob und welche Bestimmungen unseres Colonatsrechtes einer dem thatsächlichen Bedürfnisse entsprechenden Aenderung bedürfen. Der Landtag aber möge hierin die Initiative der Regierung überlassen und von der Bildung einer besonderen Commission Abstand nehmen. Im Allgemeinen bemerke er schon jetzt, daß die Regierung die Grundprinzipien des Colonatsrechts, dessen wohlthätige Wirkungen weit über die Landesgrenzen hinaus Anerkennung finden, dem Lande unter allen Umständen erhalten wissen wolle.

Abg. Asemissen zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Der Vorsitzende verliest schließlich eine von den Abgg. Schnitger, Husemann und Echterling unterzeichnete Interpellation folgenden Inhalts: „Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung um Auskunft darüber zu ersuchen, ob die Verwaltung der Sparkasse 60,000 ℳ verliehen hat, von welchen seit 10 Jahren keine Zinsen bezahlt event. welches die Gründe der Zinsverweigerung

sind." Diese Interpellation soll Fürstl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden.

Hiermit ist die heutige Sitzung geschlossen.

Tagesordnung für die nächste, auf Montag, den 8. März, Nachmittags 4 Uhr anberaumte Sitzung:

Dritte Lesung der Städteordnung.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Leugerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 46.

Geschehen Detmold am Landtage den 8. März 1886.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, Seitens Fürstlicher Staatsregierung: Se. Exc. der Cabinetsminister Freiherr v. Richthofen und Regierungsrath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Die Protokolle vom 2. und 3. März werden vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen sind:

a. Abänderungsvorschläge des Städtetages zu dem Städteordnungsentwurfe und sechs verschiedene denselben Gegenstand betreffende Petitionen, welche sämmtlich der Städteordnungs-Commission zugetheilt werden.

b. Ein Gesuch von Eingesessenen der Vogtei Donop und desgl. von mehreren Bewohnern der Bauerschaft Brüntrup, die Verordnung wegen der Bodenluken betr. Beide Eingaben gehen an den Petitions-Ausschuß.

c. Antrag des Abg. Echterling und Gen., Abänderung des Wahlgesetzes zum Landtage betr., welcher auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden soll.

Der Landtag tritt nunmehr in die Tagesordnung ein, deren einzigen Gegenstand die dritte Lesung der Städteordnung bildet.

Abg. Hunnäus bemerkt: Die Commission habe den Entwurf unter Berücksichtigung inzwischen laut gewordener Desiderien einer nochmaligen Prüfung

unterzogen und werde ihre Abänderungsvorschläge, mit deren Motivirung Redner beauftragt sei, auch auf solche Paragraphen erstrecken, die ihr ursprünglich nicht überwiesen worden seien.

Nach einer auf die formelle Sachbehandlung bezüglichen Erwiderung des Vorsitzenden beginnt man auf Grund der Beschlüsse zweiter Lesung, welche jedem Abgeordneten gedruckt vorliegen, die dritte Lesung bei § 1.

Zu § 3 Abs. 3 werden die Worte „die Bildung" bis „Stadtgebiete" gestrichen, nachdem Abg. Hunnäus erklärt hat, daß nach Ansicht der Commission dieser Passus entweder ganz wegfallen oder ausdrücklich ausgesprochen werden müsse, daß die Bildung selbstständiger Bezirke im Stadtgebiete — was wenig vorkommen werde — nur unter Mitwirkung der betheiligten Grundbesitzer und Behörden erfolgen könne.

Abg. Echterling beantragt zu § 5, dessen facultative Formulirung ihm nicht zusagt, folgende Fassung: „Beim Vorhandensein eines erheblichen Gemeindegutes wird die Theilnahme an den Erträgen desselben durch einmalige Zahlung eines durch Ortsstatut festzusetzenden Beitrittsgeldes oder einer jährlich zu hebenden angemessenen Abgabe erworben", während die Commission Streichung des Wortes „erheblich" und die Aufnahme des Zusatzes proponirt: „sofern nicht durch Ortsstatut eine Abfindung der Nutzungsberechtigten bestimmt wird." Wenn man, bemerkt Referent, nur eine Kategorie von Bürgern schaffen wolle, so müsse, was allerseits anerkannt werde, den jetzigen Nutzungsberechtigten eine Abfindung zu Theil werden, die aber wegen der Verschiedenartigkeit der städtischen Verhältnisse besser der Regelung durch Ortsstatut vorbehalten bleibe. Die Vorschläge beseitigen zugleich die Bedenken des Abg. Echterling, da es in das Ermessen der Städte gestellt werde, eine Abfindung eintreten zu lassen

oder nicht. Abg. Echterling zieht hierauf seinen Antrag zurück und der Landtag schließt sich den Commissionsvorschlägen an.

Zu § 7 wird beantragt, in Abs. 1 statt „und" zu setzen „bezw." und folgenden Schlußsatz hinzuzufügen: „Ausnahmen von der Bestimmung sub 3 können im Ortsstatut festgesetzt werden." Eine gesetzliche Spezialisirung der hier in Betracht kommenden Fälle ist nach Ansicht der Commission nicht möglich; wohl aber kann das den besonderen Verhältnissen angepaßte Ortsstatut die Personengruppen, auf welche man das Bürgerrecht auszudehnen bezwecke, näher bezeichnen.

Nach Ansicht des Abg. Asemissen liegt in diesem Zusatze gleichzeitig eine Beschränkung des Bürgerrechts, insofern das Ortsstatut auch zu Ungunsten der unten genannten Personen eine Ausnahme machen könne, was die Abgg. Dr. von Lengerke und Schemmel bestreiten unter Hinweis darauf, daß unter 3 schon ein Ausnahmefall (Unfähigkeit zum Erwerb des Bürgerrechts) behandelt sei.

Der Regierungs-Commissarius empfiehlt den Wortlaut der Vorlage und macht auf die Eigenthümlichkeit der proponirten Fassung aufmerksam, wonach ein durch das Gesetz festgestellter Begriff durch Ortsstatut aufgehoben werde.

Eine kurze Debatte veranlaßt hiernächst der vom Abg. Seiff gestellte Antrag, im ersten Absatz hinter „Bürgerrecht" zu setzen „auf seinen Antrag beim Magistrat". Der § 7 enthält, wie der Antragsteller bemerkt, nur die Bedingungen, unter denen Jemand Bürger werde. Für den Erwerb des Bürgerrechts bestehe kein Zwang, derselbe sei vielmehr in das Belieben jeder gesetzlich dazu qualifizirten Person gestellt. Redner wünscht daher für den Erwerbsact eine bestimmte Form in das Gesetz aufzunehmen, wodurch derselbe äußerlich wahrnehmbar werde. Nachdem der Regierungs-Commissarius unter Bezugnahme auf die analogen Bestimmungen in Preußen und Oldenburg

hervorgehoben hat, daß jeder, welcher die Bedingungen des § 7 erfülle, von selbst Bürger sei, ohne daß es einer besonderen Erwerbshandlung seinerseits bedürfe, und nachdem sich die Abgg. Schemmel, Husemann, Dr. von Lengerke und Grote gegen den Antrag geäußert haben, zieht Antragsteller denselben zurück.

Bei der Abstimmung werden die Commissionsvorschläge, soweit sie die Veränderung von „und" in „bezw." betreffen, angenommen, im übrigen aber abgelehnt. Der so modifizirte § 7 wird hierauf im Ganzen genehmigt.

Für § 9 beantragt die Commission folgende Fassung:

„Wer ohne in einer Stadt seinen Wohnsitz zu haben zur Communal-Klassen- und Einkommensteuer herangezogen wird, ist zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt, sofern er, wenn er im Stadtbezirke einen Wohnsitz hätte, zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt sein würde. Er kann dieses Wahlrecht auch durch einen Bürger ausüben."

Durch diese Aenderung sollen für die nach der bisherigen Fassung des § 9 bevorzugten Forensen die gleichen Voraussetzungen bezüglich der Ausübung des Wahlrechts aufgestellt werden, wie für die eigentlichen Städter.

Dieser Antrag findet Annahme, nachdem Abg. Schemmel betont hat, daß bei Feststellung der Wahlklasse auch die von den Wahlberechtigten bezahlte Grundsteuer mit berücksichtigt werden müsse.

Zu § 10 schaltet man hinter „Stadt" die Worte „oder das allgemeine Wohl" und setzt in § 11 dem zu § 7 gefaßten Beschlusse gemäß unter Nr. 3 „bezw." statt „und". Unter Nr. 2 daselbst wird lediglich auf § 9 Bezug genommen.

Zu § 15 beantragt Abg. Seiff unter Hinweis auf die Bestimmung des § 65, welche die Annahme der Wahl zum Magistratsmitgliede in den freien Willen des Gewählten stelle, in Form eines Zusatzes ausdrücklich hier auszusprechen: „Auf die Wahl des Mitgliedes des Magistrats finden diese

Bestimmungen keine Anwendung (§ 65)". Dieser durch den Reg.-Commissarius empfohlene Antrag findet debattelos Annahme. Nach Streichung der Worte „zur Strafe" genehmigt man den § 15 im Ganzen.

§ 21 wird auf Antrag der Commission in Uebereinstimmung mit den Wünschen des Städtetages statt 3000 gesetzt 4000, und 8000 statt 6000.

Zu § 22 beantragt der Abg. Husemann, den ersten Satz, welcher eine negative Vorschrift enthalte, zu streichen, sodann hinter „Klassen § 24" einzuschalten: „innerhalb sechs Wochen" und schließlich dem § als zweiten Absatz hinzuzufügen: „Bei Ersatzwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahllisten nicht. Später stattfindende Ersatzwahlen erfordern eine neue Aufstellung und Auslegung der Wahllisten in dem Falle, wenn letztere nicht innerhalb eines Jahres vor dem anberaumten Wahltermine aufgestellt worden sind". Durch den letzten Zusatz will der Antragsteller dem seitherigen Mangel einer Bestimmung über die Gültigkeitsdauer der Wahllisten abhelfen. Bei der Abstimmung wird der § 22 mit dem Antrage des Abg. Husemann debattelos angenommen.

Die Beschlußfassung über § 24 setzt der Landtag auf Antrag des Abg. Echterling, welcher seinen hierzu bereits eingebrachten Antrag noch präciser zu fassen wünscht, vorläufig aus.

Auf die Anfrage des Abg. Husemann, ob die Hundesteuer zu den directen Steuern gerechnet werde, erwidert Se. Excellenz der Cabinets-Minister, daß dieselbe sowohl im Allgemeinen wie auch im Sinne dieses Gesetzes nicht als directe Gemeindesteuer gelte.

In § 27 setzt man „des Falles" statt „der Fälle".

Zu § 29 wird es für zweckmäßig erachtet die Berufung zu dem Wahltermine diejenige Behörde vornehmen zu lassen, die auch sonst derartige Einladungen erlasse und unter Streichung der Worte des ersten Absatzes „von den bestellten" bis „Stimmlisten" die Einstellung der Worte „durch den Magistrat" beschlossen.

Zu Abs. 2 will Abg. Husemann eine Bestimmung über die Reihenfolge der einzelnen Wahlklassen einfügen, in der Weise, daß die erste zunächst, sodann die zweite und endlich die dritte Klasse wähle und stellt einen dementsprechenden Antrag, welcher aber nicht unterstützt wird.

Abg. Potthoff würde die umgekehrte Reihenfolge vorziehen, ebenso der Abg. Schemmel, nach dessen Ansicht eine solche Bestimmung aber eine bessere Stelle in der Ausführungsverordnung findet.

Nachdem der Reg.-Commissarius sich über die entsprechenden Vorschriften in Preußen geäußert hat, welche dem Antrag Potthoff analog seien, fügt man dem Absatz 2 hinzu: „die Wahlen der dritten Klasse erfolgen zuerst, die der ersten zuletzt". Hiernächst wird der § 29 im Ganzen genehmigt.

Ein vom Abg. Schemmel zu § 30 auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage gestellter Antrag wird abgelehnt.

Zu § 33 Abs. 2 beantragt Abg. Seiff hinter „Wahlberechtigte" zu setzen „unter gleichzeitiger Anzeige bei dem Wahlvorsteher", indem er bemerkt, daß dem Wahlvorsteher, welcher dem Magistrat über den Ausfall der Wahl Bericht zu erstatten habe, auch bekannt sein müsse, wenn von Jemand Beschwerde erhoben sei.

Nachdem Abg. Dr. von Lengerke auf die Bedenklichkeiten dieses Antrags — namentlich wegen der Folgen einer etwaigen Unterlassung der Anzeige — aufmerksam gemacht hat, wird derselbe abgelehnt und § 33 im Ganzen genehmigt.

Man kehrt nunmehr zur Besprechung des § 24 zurück, zu welchem folgende gleichzeitig zur Discussion gestellte Anträge vorliegen.

Abg. Echterling und Genossen beantragen: „in Abs. 1 statt „ein Drittel" zu setzen „einen Theil", ferner: dem Absatz 3 folgende Fassung zu geben: „die erste Klasse besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe von fünf Zehntel des Gesammtbetrages der obigen Steuern entrichten. In diese Klasse gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur theilweise in die ersten fünf Zehntel fällt" und schließlich für Abs. 4 folgende Formulirung: „die übrigen Wähler bilden die zweite und dritte Klasse. Jede dieser Klassen reicht bis zu drei resp. zwei Zehntel-Beträge der Gesammtsteuer aller Wahlberechtigten".

Abg. Asemissen hat folgenden Antrag gestellt: Der Landtag wolle beschließen „die letzten 3 Absätze des § 24 der Vorlage zu streichen und folgende Fassung anzunehmen: Jede Klasse soll aus wenigstens dem zehnten Theile der Wähler bestehen. Sind diese in der ersten Klasse nicht vorhanden, so erfolgt die Ergänzung der Minimalzahl durch Aufrücken der nächsten Höchstbesteuerten aus der zweiten Klasse. Die zweite Klasse besteht in solchem Falle aus denjenigen Bürgern, welche die höchsten Beträge bis zur Hälfte des Gesammtbetrages derjenigen Steuern entrichten, welche nach Abzug der Steuern der ersten Klasse verbleiben. Die übrigen Wähler bilden alsdann die dritte Klasse und sind im Uebrigen wegen der Eintheilung der Klassen obige Vorschriften entsprechend anzuwenden".

Abg. Büxten empfiehlt den Antrag Echterling, welcher die Unterschiede der einzelnen Klassen einigermaßen ausgleiche und den schroffen Uebergang vom bisherigen Wahlverfahren zu dem jetzigen erträglicher mache.

Für Abg. Asemissen bringt das Wahlsystem der Vorlage vorzugsweise den kleineren Städten Gefahr, wo nur wenige Personen ein Drittel der Steuern zahlen und in der ersten Klasse wahrscheinlich nicht einmal 10 Wahlberechtigte sein werden. Der Zuzug eines Reichen, die Anlage einer Fabrik könne in den Steuersätzen eine solche Verschiebung hervorbringen, daß die erste und dritte Klasse das Regiment in die Hand bekommen und den soliden, angesessenen Bürgerstand in seiner Existenz gefährden. Daneben spielen in kleinen Verhältnissen verwandtschaftliche Interessen eine große Rolle. Hieraus ergebe sich als Nothwendigkeit, daß nicht lediglich ein willkürlich gegriffener Steuersatz die Abstufung der Klassen zu bestimmen habe, sondern daß diese in ein procentuales Verhältniß zu der Gesammtzahl der Wähler gebracht werden müsse, wodurch allein gleichmäßige Grundsätze für alle Städte geschaffen werden. Auf diese Erwägungen gründe sich sein Antrag, welcher zugleich einen bequemen Uebergang in das neue Wahlsystem anbahne.

Regierungsrath Overbeck ersucht dringend, es bei den Beschlüssen zweiter Lesung zu belassen, da der Antrag Asemissen, welcher das Princip der Drei-Klassenwahl durchlöchere, für die Regierung unannehmbar sei.

Abg. Echterling empfiehlt seinen Antrag, indem er über die Steuerverhältnisse der Stadt Lage, (Zusammensetzung der einzelnen Klassen nach Steuersätzen und Personenzahl) ziffermäßige Angaben macht und die Wählerklassen, wie sie sich nach der Regierungsvorlage gestalten, den in Gemäßheit seines Antrags gebildeten gegenüber stellt. Die proponirte Klassifizierung sei unbillig und ungerecht, da in den meisten Städten des Landes die Ausgaben zum größten Theil aus den Einkünften des Kämmereivermögens gedeckt werden, die Steuerleistung des einzelnen demnach weniger in Betracht komme.

Abg. Grote, ein Gegner des Drei-Klassenwahlsystems, will unter den obwaltenden Verhältnissen für die Milderungsvorschläge des Abg. Echterling stimmen.

Hieran knüpft sich eine kurze Auseinandersetzung zwischen den Abgg. Echterling und Schemmel, in der der letztere für die Vorlage eintritt, welche, indem sie das Wahlrecht auf bis dahin nicht wahlberechtigte Personen ausdehne, von diesem Standpunkte aus doch ein allgemeines Wahlrecht statuire.

Abg. Schnitger bemerkt: Das Princip der Drei-Klassenwahl sei schon damit verlassen, daß man eventuell die Staatssteuern als Voraussetzung für die Wahlberechtigung aufgestellt habe. Bisher sei zwar Jeder nicht wahlberechtigt gewesen; aber um dies zu werden, habe man sich nur unter die Zahl der Bürger aufnehmen lassen brauchen; dabei kaufte man jedoch nicht nur das Stimmrecht, sondern erwarb gleichzeitig Antheilsberechtigung an den städtischen Nutzungen. Er empfehle den Antrag Echterling.

Abg. Dr. von Lengerke: Der Antrag Echterling basire auf den besonderen Verhältnissen der Stadt Lage, er sei zu complicirt, um über seine Anwendbarkeit für andere Städte schon jetzt ein Urtheil zu ermöglichen. Der Antrag Asemissen durchbreche das Princip des Gesetzes. Er gebe zu, daß das Drei-Klassenwahlsystem manche Schattenseiten habe; so lange man aber keinen besseren Wahlmodus aufzufinden vermöge, solle man sich mit dem proponirten Systeme begnügen und dieses dann aber auch consequent durchführen. Das allgemeine Wahlrecht passe wohl für größere, politische Kreise, nicht aber für die kleinen von mannigfaltigen Sonderinteressen beherrschten communalen Verhältnisse.

Auf Antrag des Abg. Schnitger, welcher die Wichtigkeit des § 24 betont, wird hierauf die Beschlußfassung nochmals ausgesetzt.

Zu § 35 beantragt Abg. Seiff die im Gesetze bezüglich der Ernennung und Einführung der gewählten Stadtverordneten vorhandenen Lücke durch folgende Bestimmung auszufüllen:

„Mit Ablauf der in § 33 vorgeschriebenen Frist sendet der Wahlvorsteher mit Bericht über das Ergebniß der Wahl das Wahlprotokoll und die Wahllisten an den Magistrat ein. Dieser benachrichtigt die Gewählten einzeln und fordert sie unter Hinweisung auf die §§ 14, 15 bezw. 16 auf, sich über die Annahme der Wahl binnen 7 Tagen von Zustellung der Benachrichtigung ab zu erklären.

Die neu erwählten Stadtverordneten treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Kalenderjahres ihr Amt an und werden vom Magistrat in dasselbe in der ersten Sitzung der Stadtverordneten eingeführt".

Der Landtag genehmigt debattelos den § 35 in der vom Antragsteller proponirten Fassung.

Zu § 40 (Zeile 4 v. u.) beantragt Abg. Asemissen hinter „Processen" einzuschalten: „sowie Fortsetzung von gegen die Stadt erhobenen Klagen", da der in der Vorlage gewählte Ausdruck „Anstellung von Processen" es zweifelhaft lasse, ob auch die Zustimmung der Stadtverordneten nöthig sei, wenn gegen die Stadt Klage erhoben werde. Auf Vorschlag des Reg.-Commissarius, welchen der Abg. Asemissen zu seinem Antrage macht, setzt man hierauf hinter „Processen" die Worte: „für oder gegen die Stadt".

Zu § 45 findet der Antrag der Commission auf Streichung der Worte „für den Fall der Verhinderung" ebenfalls Annahme, nachdem Abg. Hunnäus erklärt hat, daß ein Stellvertreter für alle Fälle gewählt werden solle.

Der zu § 50 von der Commission gemachte Vorschlag, in das Gesetz ausdrücklich aufzunehmen, daß die Betheiligten bei der Berathung und Beschlußfassung

nicht zugegen sein dürfen, wird nach kurzer Debatte abgelehnt und der § 50 in der Fassung der zweiten Lesung angenommen. Ebenso genehmigt man die §§ 51—55 unverändert.

Die heutige Sitzung wird hiermit geschlossen und die Weiterberathung auf morgen früh 10 Uhr vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Leugerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 47.

Geschehen Detmold am Landtage den 9. März 1886 Morgens 11 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, Seitens Fürstlicher Staatsregierung Se. Excellenz der Cabinets-Minister Freiherr von Richthofen und Regierungsrath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung einer Petition aus Lemgo, den Städteordnungs-Entwurf betr., welche inhaltlich von den gestern eingegangenen Petitionen nicht abweicht.

Der Landtag tritt hierauf sofort in die Tagesordnung ein und kommt zunächst auf § 24 zurück, über welchen die Beschlußfassung noch aussteht.

Abg. Potthoff beantragt hierzu: 1) in Abs. 6 und 7 die Minimalzahl der Wähler in den einzelnen Klassen auf 20 zu erhöhen und 2) dem Abs. 1 folgende Fassung zu geben: „Zum Zweck der Wahl der Stadtverordneten werden die Wahlberechtigten (§§ 7, 8 und 9), sofern Communal-Klassen- und Einkommensteuer gehoben wird, nach dem Betrage der directen Gemeindesteuern, ist dieses nicht der Fall, nach dem Betrage u. s. w."

Die letztere Aenderung empfehle sich namentlich mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Stadt Blomberg, wo als Communalsteuer nur Grundsteuer gehoben werde, während die erstere die Befürchtung der Majorisirung einer

Klasse durch eine andere hinfällig mache und auch für die kleineren Städte eine gerechtere Vertheilung herbeiführe.

Abg. Husemann meint, der zweite Antrag des Abg. Potthoff durchbreche das Censuswahlsystem, denn derjenige, welcher nichts zu den Communallasten beitrage, dürfe auch nicht wählen. Ebenso Abg. Schnitger.

Abg. Dr. von Lengerke steht dem Compromißantrage sympathisch gegenüber. In größeren Städten werde eine hinreichende Zahl von Wählern vorhanden und namentlich die erste Klasse zahlreich genug vertreten sein. Für ländliche Verhältnisse aber, wo man über umfangreiches Communalvermögen nicht verfüge, würde er einem solchen Antrage unter keinen Umständen seine Zustimmung geben.

Abg. Schnitger hält das proponirte System auch in Städten mit Communalvermögen für wenig zweckmäßig. Die erste Klasse werde mehr oder minder das Uebergewicht bekommen über die anderen, numerisch bedeutend stärkeren Klassen; um das zu vermeiden, möge man den Antrag Echterling berücksichtigen.

Abg. Echterling: sein Antrag sei nicht complicirter als die Vorlage. Die Decimalrechnung lasse eine leichtere Theilbarkeit zu und die immerhin heikele Entscheidung durch das Loos sei ausgeschlossen. Er halte es für geboten, den Schwerpunkt mehr in die beiden letzten Klassen zu verlegen.

Abg. Dr. von Lengerke wiederholt seine Bedenken gegen die Richtigkeit der vorgeschlagenen Bruchtheile, worauf Abg. Echterling erwidert, daß nichts im Wege stehe, statt derselben bestimmte Steuersätze aufzustellen.

Nach einer längeren Auseinandersetzung zwischen den Abgg. Echterling, Schnitger, Grote und Schemmel, welche sich auf die Stellung der ländlichen Mitglieder des Landtags zu dem Städteordnungs-Entwurfe bezieht, erklärt

Abg. Husemann: Soweit ihm die Stimmung im Lande bekannt sei, habe man sich überwiegend für die Beibehaltung des alten Wahlsystems ausgesprochen. Bei Städten mit wenig Einwanderung und wenig Communalsteuern sei nun der Unterschied in den Steuern nicht erheblich, anders aber liegen die Verhältnisse z. B. in Detmold, wo man bereits seit 1850 Classensteuer erhoben habe. Mit zunehmender Simplenzahl (1—10) seien auch die Unterschiede der einzelnen Steuersätze größer geworden. Er sei der Ueberzeugung, daß man schon in die alte Städteordnung ein anderes Wahlsystem aufgenommen haben würde, wenn damals mehr Communalsteuern erhoben worden wären. Unter solchen Verhältnissen liege es aber in der Natur der Sache, daß die besser situirten Klassen über sich oder über das Communalvermögen den nicht besitzenden Klassen eine Disposition nicht einräumen wollen. Er werde eventuell für jeden der Vorschläge stimmen und beantrage folgende Modifikation des Antrags Echterling: unter Streichung von „so" den Absatz 1 mit dem Worte „eingetheilt" zu schließen, ferner statt „fünf Zehntel" „die Hälfte" und statt „drei resp. zwei Zehntel" „ein Viertel" zu setzen.

Abg. Grote weist noch einmal darauf hin, daß gerade in Detmold das allgemeine Wahlrecht sich bewährt habe. Es sei unrecht, den zuziehenden Fremden mehr Rechte einzuräumen als den angesessenen Bürgern. Der Gemeinsinn leide darunter, wenn man das Maß seiner Bethätigung an die Bezahlung eines bestimmten Steuersatzes knüpfe.

Die Discussion wird hier geschlossen und zunächst über das Amendement Husemann abgestimmt, welches für den Fall der Annahme des Antrags Echterling genehmigt wird. Der Antrag Echterling wird aber ebenso wie der Antrag Asemissen abgelehnt und der Landtag erhebt den Antrag Potthoff zum Beschlusse, wonach in Abs. 6 und 7 statt „10" „20" gesetzt wird.

Der Abänderungsvorschlag zu Abs. 1 findet indeß keine Annahme. Der so modifizirte § 24 wird hierauf im Ganzen genehmigt.

Der Landtag setzt nunmehr die Berathung bei § 56 fort.

Auf Antrag des Abg. Husemann stellt man die §§ 56, 68 und 138 gleichzeitig zur Discussion.

Als Zusatz zu § 68 bittet der Abg. Husemann folgenden Passus aufzunehmen: „Im Falle Beschlüsse des Magistrats und des Stadtverordnetencollegiums nicht übereinstimmen, kann von jedem der beiden Collegien durch Magistratsbeschluß eine gemeinschaftliche Sitzung zum Zwecke der Verständigung gefordert werden."

„Der Vorsitzende des Magistrats ladet zu der betr. Sitzung ein und leitet in derselben die Verhandlungen."

„Die Abstimmung erfolgt nach der Berathung entweder sofort oder später bei räumlicher Trennung."

Der Antragsteller hält die Aufnahme solcher Bestimmungen für zweckmäßig, um nicht zu oft die Intervention der Regierung zu veranlassen. Die Einführung der getrennten Abstimmung habe den seither zwischen beiden Collegien bestehenden Connex aufgehoben. Zu Differenzpunkten biete sich leicht Anlaß. In den meisten Fällen werde durch gemeinschaftliche Sitzung sicherlich eine Verständigung erreicht werden.

Abg. Potthoff beantragt dem Schlußsatze in Absatz 1 folgende Fassung zu geben: „Die den Magistrat vertretenden Mitglieder müssen alsdann ꝛc." Dem widersprechen die Abgg. Seiff und Schnitger, indem sie ausführen, daß jedes den Magistrat vertretende Mitglied den Magistrat als solchen repräsentire, dieser also durch seinen jedesmaligen Deputirten in der Sitzung anwesend sei.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Husemann angenommen, der Antrag Potthoff abgelehnt.

Nachdem in § 56 Abs. 2 der Wortlaut der Vorlage wieder hergestellt ist, schreitet man zur Gesammtabstimmung über die §§ 56, 68 und 138, welche deren Annahme ergiebt.

Auf Antrag des Abg. Husemann, der darauf aufmerksam macht, daß die Sitzungen des Magistrats nicht öffentlich seien und also die bei § 50 erhobenen Bedenken für den § 59 nicht zutreffen, wird in dem letzteren § statt „an" „bei" und statt „theilnehmen" „zugegen sein" gesetzt.

Zu § 60 beantragt Abg. Asemissen in Abs. 2 hinter „Stellung" einzuschalten „und die Rechte".

Abg. Seiff erwidert, auch die Regierungsvorlage habe dem auf Lebenszeit angestellten Bürgermeister die „Rechte" eines Staatsdieners beigelegt. Die Commission habe aber dem Ausdrucke „Stellung" den Vorzug gegeben, da er „Rechte" und „Pflichten" in einem Begriffe darstelle. Bei der Abstimmung schließt sich der Landtag dem Antrage Asemissen an.

Zu § 66 bringt Abg. Büxten folgenden Antrag ein: Der Landtag wolle beschließen, im Absatz 1 hinter „Cabinets-Ministeriums" einzufügen „Im Falle auf den Gewählten $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen gefallen und gegen die Wahl keine begründeten Proteste eingegangen sind, kann die Bestätigung nicht versagt werden. Die Verpflichtung geschieht sodann ꝛc. ꝛc."

Nachdem der Antragsteller diesen Antrag im wesentlichen wie den in zweiter Lesung zu § 66 gestellten motivirt hat, erklärt Se. Excellenz der Cabinets-Minister, daß die Regierung ihren Standpunkt nicht aufgeben und diesem Antrage unter allen Umständen die Genehmigung versagen werde.

Abg. Asemissen beantragt die Streichung der beiden letzten Absätze, die seiner Ansicht nach eine zu weite Ausdehnung des Bestätigungsrechtes enthalten. Die commissarische Verwaltung, welche bisher eintretendenfalls von Mitgliedern des Magistrats geführt worden, sei überflüssig. Auch das Verbot der Wiederwahl, welche öfters eine Ehrenrettung für den nicht Gewählten sei, könne er nicht gut heißen.

Bei der Abstimmung wird, unter Ablehnung der Anträge Büxten und Asemissen, der § 66 in der Fassung der zweiten Lesung genehmigt.

Im § 67 setzt man im Abs. 2 (in Uebereinstimmung mit dem Wortlaute des § 75) statt „beispielsweise" „namentlich".

Zu § 74 tadelt Abg. Asemissen die Fassung des letzten Satzes in Abs. 1, welche nicht ausschließe, daß der Beschuldigte gleichzeitig sowohl den Einspruch wie die Beschwerde gegen den Strafbefehl des Magistrats erhebe. Das weitere Verfahren im Verwaltungswege könne hiernach nur Platz greifen, wenn der Beschuldigte auf den Einspruch verzichte, es werde daher beantragt, hinter „Beschuldigte" einzuschieben „unter Verzicht auf den Einspruch".

Regierungsrath Overbeck meint, es werde zu Weitläufigkeiten führen, wenn man in jedem einzelnen Falle den ausdrücklichen Verzicht des Beschuldigten erfordern wolle. Ihm erscheine es zweckmäßiger, wenn der Antrag allgemeiner etwa dahin formulirt werde, daß die einmal getroffene Wahl eine fernere ausschließen solle.

Abg. Dr. von Leugerke hält auch einen stillschweigenden Verzicht für genügend, während Abg. Potthoff im Hinblick auf die Bestimmung in Abs. 2 den Antrag Asemissen für überflüssig hält. Dem Vorredner bemerkt der Antragsteller hierauf, daß er den Fall im Auge habe, wo der Beschuldigte

gleichzeitig von beiden Rechtsmitteln Gebrauch mache, woran er durch die Bestimmung der Vorlage nicht gehindert werde.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Asemissen und mit diesem der § 74 im Ganzen genehmigt.

§ 77 hat, wie Abg. Seiff bemerkt, durch verschiedene Streichungen eine andere Fassung erhalten, als man beabsichtigt. Er beantrage in Abs. 1 die Worte „in der Regel“ bis „Magistrats“ zu streichen und hinzuzufügen: „den Vorsitz in solchen Commissionen führt in der Regel ein Mitglied des Magistrats.“

Dieser vom Regierungs-Commissarius empfohlene Antrag findet debattelos die Zustimmung des Landtags, welcher hierauf den so veränderten Paragraph im Ganzen genehmigt.

§ 81 wird auf Vorschlag des Abg. Husemann redactionell geändert (statt „welche von diesem angestellt werden“ setzt man „welche dieser anstellt“).

Die Berathung wird bei § 84 abgebrochen und soll heute Nachmittag um 4 Uhr fortgesetzt werden.

Hiermit ist diese Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Begl.: gez. **Berkemeier.**

№ 48.

Geschehen Detmold am Landtage den 9. März 1886 Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, Seitens Fürstlicher Staatsregierung Se. Excellenz der Cabinets-Minister Freiherr von Richthofen und Regierungsrath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung einer Petition aus Salzuflen, den Städteordnungs-Entwurf betr. und der Landtag setzt hierauf die Berathung der Städteordnung bei § 85 fort.

Der vom Abg. Grote zu § 91 III 4 auf Streichung der Worte „zum Reineinkommen von mehr als 100 ℳ" gestellte Antrag wird abgelehnt.

In § 93, Abs. 4 schaltet man hinter „Zweck" ein „von den Stadtverordneten".

In § 96 vermißt Abg. Schemmel eine Bestimmung über die bei unrichtiger Vertheilung der Steuern unter verschiedenen Gemeinden event anzugehende Reclamationsinstanz und beantragt die Hinzufügung folgenden Schlußsatzes: „Falls Theile des steuerbaren Gesammteinkommens der Communalbesteuerung verschiedener Gemeinden unterliegen und die zu letzterer eingeschätzten Beträge zusammengenommen nicht übereinstimmen mit dem zur Staatssteuer eingeschätzten Gesammteinkommen, so steht sowohl den berechtigten

Gemeinden wie der abgabepflichtigen Person innerhalb 4 Wochen Beschwerde bei der Regierung zu, welche die bezüglichen Theile endgültig mit dem Gesammteinkommen in Uebereinstimmung bringt."

Dieser Antrag wird debattelos angenommen, nachdem der Regierungs-Commissarius erklärt hat, daß derselbe, ganz den Intentionen der Regierung entsprechend, nur dasjenige ausdrücke, was diese schon früher als selbstverständlich bezeichnet habe.

Zu § 100, Abs. 4 bemerkt Abg. Schemmel: Die Klassen- und Einkommensteuer sei die eigentliche Steuer für die Städte; sein in zweiter Lesung gestellter Antrag habe für die Grundsteuer eine gewisse Sicherung schaffen wollen, indem die gleichzeitige Heranziehung der Gebäudesteuer zur Pflicht gemacht worden sei. Er habe aber in Erfahrung gebracht, daß in nur wenigen Städten Gebäudesteuer gehoben werde und beantrage nunmehr unter Streichung des Schlußsatzes in Nr. 4 dem § 100 als letzten Absatz hinzuzufügen: „Zu diesen Ausgaben darf die Grundsteuer in keinem Falle mit einem höheren Procentsatze herangezogen werden, wie solche in demselben Jahre und in derselben Stadt zu dem Gesammtbetrage der direkten Staatssteuern herangezogen wird."

Abg. Asemissen erwidert, daß aber die unter 2 genannte Grundsteuer hiervon ausgeschlossen werden müsse. In den kleineren Städten bilde diese keineswegs blos eine Hülfssteuer.

Abg. Schemmel: Der Ausdruck „in keinem Falle" solle besagen, daß selbst durch Ortsstatut hiervon keine Ausnahme gemacht werden könne. Sein Antrag beziehe sich nur auf die Nr. 4, die specielleren Vorschriften dieses Paragraphen berühre er keineswegs.

Bei dieser Gelegenheit geschieht des Grundbesitzes der Stadt Lemgo Erwähnung. Abg. Schemmel wünscht zu wissen, in welcher Weise hier die Ausgaben für Verwaltung der Wege, des Forstes ꝛc. gedeckt werden. Reg.-Rath Overbeck entgegnet, die Einkünfte aus dem bes. Grundbesitze fließen in die Stadtkasse, welche auch die nothwendigen Ausgaben zu bestreiten habe, sodaß die Erhebung einer Steuer zu diesem Zwecke überflüssig sei.

Abg. Schemmel beantragt hierauf, unter Nr. 2 statt „Grundeigenthums" zu setzen „Privateigenthums" und unter Nr. 3 die Fassung der Vorlage wieder herzustellen.

Bei der Abstimmung werden sämmtliche Anträge des Abg. Schemmel angenommen.

Der Wortlaut in § 106 kann nach Ansicht des Abg. Asemissen leicht zu der Annahme verleiten, als ob die gemeine Verjährungsfrist, deren Beibehaltung gerade hier zu wünschen, ausgeschlossen sein solle. Um Mißdeutungen vorzubeugen, beantrage er Streichung der Worte von „in beiden Fällen" ab bis zum Schluß. Diesem Antrage wird stattgegeben.

Zu § 119 hält es der Abg. Asemissen für nothwendig, daß die städtischen Kassen mehr als einmal revidirt werden, was auch bis jetzt schon thatsächlich geübt worden sei. Etwa vorkommende Ordnungswidrigkeiten müssen den Behörden sofort zur Kenntniß gebracht werden, damit diese alsbald einschreiten und Verdunkelungen verhüten können. Er beantrage daher (Z. 3 v. u.) statt „einmal im Jahr" „vierteljährlich" zu setzen und hinzuzufügen „und für Abstellung von Ordnungswidrigkeiten sofort Sorge zu tragen. Bei anderen Kassen, für welche das städtische Vermögen haftet, ist in derselben Weise zu verfahren."

Abg. Dr. von Lengerke hält eine viermalige Revision für mehr als ausreichend, worauf Abg. Asemissen erwidert, daß er seinen Antrag dem bei größeren Kassen herrschenden Brauche monatlicher Revision nicht einmal ganz angeschlossen habe.

Abg. Schnitger meint, daß eine häufige Revision, die sich doch auch auf die hinterlegten Werthpapiere erstrecken müsse, viele Weitläufigkeiten mache. Hiergegen bietet, wie Abg. Asemissen bemerkt, eine ordnungsmäßige Verwaltung selbst hinreichend Schutz. Der Zusatz habe auch eine rechtliche Bedeutung, insofern die Revisoren, falls sie gegen die ihnen obliegenden Pflichten verstoßen, mit ihrem ganzen Vermögen haftbar werden.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag Asemissen und dann auch der § 119 im Ganzen genehmigt.

Zu § 128 bittet Abg. Schemmel die die Verwendung der kirchlichen Armenmittel betreffenden Petitionen aus Lemgo und Hörstmar bezw. Trophagen mit in die Besprechung hineinzuziehen und referirt sodann über die verschiedenartige Handhabung der kirchlichen Armenpflege im Lande. Die Kirchen dürfen seiner Ansicht nach nicht von der Liberalität der betr. Gemeindebehörde abhängig gemacht werden, sondern müssen selbstständig über ihre Mittel verfügen können. Er habe aber nichts dagegen, wenn dieselben im Wege der Einigung mit den betreffenden Behörden ein anderes Verfahren einführen und beantrage durch Einschaltung der Worte „der zur Verfügung der Kirchenvorstände stehenden“ hinter „Verwendung“ (§ 128, Abs. 2) dieser Auffassung einen gesetzlichen Ausdruck zu geben.

Nach Ansicht des Abg. Seiff ist der Gedanke, daß nur die kirchlichen Behörden über ihre Armenmittel zu befinden haben, schon in § 128

ausgesprochen und garantirt. Es würde keinen Sinn haben, wenn hierin gesagt sein sollte, daß über die kirchlichen Mittel die Armenkommission verfüge. Da der Antrag Schemmel diesen Gedanken nur verschärfe, so habe er gegen ihn nichts einzuwenden. Andererseits aber dürfe man an der Fassung des § 132, Abs. 2 nichts ändern, denn eine Vorschrift des Inhalts müsse aufrecht erhalten bleiben, daß durch dies Gesetz in den (auf Grund Vertrags oder sonstiger Rechtstitel) bestehenden Verhältnissen nichts geändert werde.

Abg. Riekehof unterstützt den Antrag Schemmel. Die früher vom Abg. Husemann geltend gemachten Bedenken seien unbegründet, da der Kirchenvorstand aus freier Wahl der Gemeinde hervorgehe.

Die Abgg. Grote und Büxten wünschen, man möge an den bestehenden Zuständen nichts ändern.

Abg. Hunnäus hält den Zusatzantrag für unbedenklich. Die der Kirche rechtlich zur Verfügung stehenden Mittel können derselben nicht genommen werden. Eine Aenderung des § 132 vermag Redner indeß nicht zu befürworten, da, wie des näheren ausgeführt wird, in manchen Städten historisch begründete Rechte in Betracht kommen, — z. B. in Blomberg und Lemgo habe sich der vorhandene Rechtszustand aus dem Quasipatronatsrechte entwickelt — welche nicht ohne weiteres preisgegeben werden können.

Abg. Husemann meint, wenn man den § 132 ändere, so müsse den Geistlichen auch die Mitwirkung in städtischen Armenangelegenheiten genommen werden, von denen sie an sich weniger Kenntniß haben, als die einzelnen Quartiervorsteher. Er beantrage, da diese Frage der Formulirung des § 128 präjudizire, die Beschlußfassung über diesen Paragraph bis zur Erledigung des § 132 auszusetzen, welchem Antrage der Landtag seine Zustimmung giebt.

Zu § 132 bemerkt Abg. Dr. von Lengerke, die in der Petition aus Hörstmar vorgetragenen Zustände seien derart, daß eine baldige Abhülfe nothwendig erscheine. Er gebe anheim, dieselbe der Fürstlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Auf die Anfrage des Abg. Schemmel, was mit dem Schlußsatze dieses Paragraphen habe ausgedrückt werden sollen, antwortet der Regierungs-Commissarius: er fasse die Bestimmung so auf, daß die bisherigen Einrichtungen so lange bestehen bleiben sollen, bis in rechtlich bindender Form eine Aenderung derselben herbeigeführt sei.

Abg. Asemissen tritt für die bestehenden Zustände ein, die keine Unzufriedenheit veranlaßt haben. Erweisen sich die vorhandenen Einrichtungen als unerträglich, so stehe der Weg der gerichtlichen Klage oder der Beschwerde bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde offen. Daß von dem einen oder dem andern jemals Gebrauch gemacht worden sei, habe er nicht in Erfahrung gebracht. Zu einer Aenderung liege daher kein Grund vor. Die Armenpflege bilde eine der größten Aufgaben der Kommunalverwaltung und die Mitwirkung der Geistlichen wolle er ungern dabei entbehren. Wenn aber eine vollständige Trennung der kirchlichen und weltlichen Armenpflege eintrete, so dürfen auch konsequenterweise die Geistlichen nicht länger Mitglieder der städtischen Armenkommission sein. Was die fr. Petition angehe, so werde er, wenn auch der Ansicht, daß die Petenten den Instanzenzug nicht innegehalten haben, dem Antrage von Lengerke zustimmen.

Abg. Schemmel beantragt hiernächst für die Schlußbestimmung in § 132 folgenden Zusatz: „sofern nicht entweder vom Kirchenvorstande oder von der städtischen Behörde eine Separirung derselben beantragt wird".

Die Abstimmung über diesen Antrag ergiebt Stimmengleichheit und muß daher in der nächsten Sitzung wiederholt werden. Infolge dieses Berathungsergebnisses ist auch die Abstimmung über § 128 auszusetzen.

Zu § 133 macht der Abg. Seiff darauf aufmerksam, daß die gemeinschaftlichen Sitzungen von Magistrat und Stadtverordneten in Wegfall gekommen seien und daher die Worte „in einer Sitzung" bis „Stadtverordneten" gestrichen werden müssen. Der Landtag schließt sich diesem Vorschlage an und setzt einem weiteren Antrage des Abg. Seiff entsprechend an Stelle der gestrichenen Worte den Passus: „an den Magistrat und die Stadtverordneten".

Zu § 135 findet der Antrag des Abg. Asemissen hinter „erhalten" die Worte einzufügen: „daß die städtischen Kassen der vorgeschriebenen Ordnung entsprechend verwaltet werden", debattelos Annahme, nachdem Antragsteller es als sehr wünschenswerth bezeichnet hat, daß die Verpflichtung der Regierung, die Aufsicht auch über die Kassen zu erstrecken, ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen werde.

Nach einer redaktionellen Aenderung („Ertrag des Stammvermögens" statt „sein Ertrag") genehmigt man den so modifizirten Paragraph im Ganzen.

Ebenso wird im Schlußsatze des § 136 „Competenz" in „Zuständigkeit" und „Cognition" in „Entscheidung" umgeändert.

Zu § 143 beantragt Abg. Asemissen die Aufnahme folgenden Satzes: „Die Strafbestimmungen des § 31 des Gesetzes vom 6. Juni 1868 finden auf die städtischen Steuern und Abgaben entsprechende Anwendung".

Regierungsrath Overbeck erklärt: Da die Gemeinde-Klassensteuer auf Grund des Staats-Klassensteuer-Katasters veranlagt werde, so kommen diese Bestimmungen nicht oft zur Anwendung. Nur bei Personen, die von auswärts Pension oder Gehalt beziehen und für welche jedesmal eine besondere Einschätzung

nöthig werde, können sie praktisch werden. Falls der Antrag Annahme finde, so werde die Regierung von dem Rechte der Redaction Gebrauch machen und ihm in dem Abschnitte über die Besteuerung einen richtigeren Platz anweisen.

In diesem Sinne wird hierauf der Antrag Asemissen genehmigt.

Hiermit ist die dritte Lesung des Städteordnungs-Entwurfes bis auf die §§ 128 und 132 beendigt.

Da die Verhandlung über den vom Abg. Echterling zum Wahlgesetze eingebrachten Antrag auf Vorschlag des Antragstellers bis morgen vertagt wird, so ist die heutige Tagesordnung erschöpft und der Vorsitzende schließt die Sitzung.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 49.

Geschehen Detmold am Landtage den 9. März 1886, abends 6½ Uhr

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Seitens Fürstl. Staatsregierung: Se. Exc. der Cabinets-Minister Freiherr von Richthofen und Reg.-Rath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet in unmittelbarem Anschluß an die soeben geschlossene Berathung eine neue Sitzung, indem er bemerkt, daß formelle Bedenken einem solchen Verfahren nicht entgegenstehen, welches die Möglichkeit gewähre, die dritte Lesung der Städteordnung noch heute zu einem definitiven Abschluß zu bringen.

Der Landtag theilt die Anschauungen des Vorsitzenden und tritt sofort wieder in die Berathung der Städteordnung ein.

Zu § 132 ändert Abg. Schemmel auf Veranlassung des Abg. Asemissen seinen Antrag dahin: „bis entweder auf Antrag des Kirchenvorstandes oder der städtischen Behörden eine Aenderung von der Regierung erkannt wird."

Abg. Asemissen beantragt ferner folgenden Zusatz: „In solchem Falle verlieren die Geistlichen die Sitze in den Commissionen, welche ihnen nach § 128 Nr. 2 gegeben sind." Werde die geistliche und weltliche Armenpflege

getrennt, was Abg. Schemmel bezwecke, so müsse man auch die Consequenzen hiervon tragen.

Nachdem der Reg.-Commissarius und Abg. Dr. von Lengerke sich gegen diesen Zusatz geäußert und den Werth der Information, welche die Geistlichen in Armenangelegenheiten zu geben vermögen, besonders hervorgehoben haben, wird unter Ablehnung des Antrags Asemissen der modificirte Antrag Schemmel genehmigt. Ebenso findet nunmehr auch der zu § 128 Abs. 2 von dem letzteren gestellte Antrag Annahme.

Damit sind sämmtliche §§ des Städteordnungs-Entwurfes in dritter Lesung durchberathen und genehmigt.

Bei der hierauf erfolgenden Schlußabstimmung, welche auf Antrag des Abg. Grote eine namentliche ist, wird der ganze Gesetzentwurf mit 17 gegen 3 Stimmen angenommen. Für denselben stimmten die Abg. Asemissen, Büxten, Griemert, Hunnäus, Husemann, Köllermeier, Krieger, Dr. v. Lengerke, Meyer, Nolting, Potthoff, Riekehof, Schemmel, Schönlau, Seiff, Sültemeier und Tenge, dagegen votirten die Abgg. Echterling, Grote und Schnitger. Zum Schluß entsteht eine kurze Debatte über den vom Abg. Husemann gestellten Antrag, die Anträge der zweiten Wahlabtheilung zu der Wahl Reese auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Der Vorsitzende erklärt, daß er diesem Begehren nicht stattzugeben vermöge. Der Antrag der Commission, den Bauunternehmer Moritz als gewählt zu deklariren, sei eine Consequenz der beantragten Ungültigkeitserklärung der Wahl des Abg. Reese, ohne welche er keine selbständige Existenz haben könne. Da aber diese Voraussetzung durch das Ausscheiden des Abg. Reese in Wegfall gekommen und damit der erste Theil des Antrags gegenstandslos geworden sei, so verstehe sich die Hinfälligkeit des ganzen Antrags von selbst.

Nach Ansicht des Abg. Husemann ist der Abg. Reese garnicht von vornherein als gewählt zu betrachten, dieser habe gar kein „Mandat" gehabt und konnte deshalb ein solches auch nicht niederlegen. Ebenso Abg. Echterling.

Der Vorsitzende verweist die Vorredner auf die Bestimmung in § 6 der Geschäftsordnung für den Landtag und bringt, nachdem die Abgg. Schemmel und Seiff sich über den Antrag ausgesprochen haben, den letzteren zur Abstimmung. Diese bleibt resultatlos und muß daher in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

Auf die Tagesordnung der morgen Nachmittag 6 Uhr stattfindenden Sitzung werden die Berichte und Anträge der Ausschüsse zu den noch zu erledigenden Petitionen gesetzt.

Hiermit ist diese Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Begl.: gez. **Berkemeier.**

№ 50.

Geschehen Detmold am Landtage den 10. März 1886 abends 6 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete; Seitens Fürstl. Staatsregierung Se. Excellenz der Cabinets-Minister Freiherr von Richthofen, Reg.-Rath Overbeck und Reg.-Baurath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und bringt, nachdem die Protokolle über die beiden ersten Sitzungen des gestrigen Tages vorgelesen und genehmigt worden sind, ein Schreiben des Cabinets-Ministers zur Kenntniß der Versammlung, welches die Zuziehung des Reg.-Baraths Overbeck als Regierungs-Commissarius zu den Verhandlungen über verschiedene Petitionen betrifft. Zu sämmtlichen Eingaben, deren Erledigung noch aussteht, liegen die Berichte und Anträge der Ausschüsse nunmehr vor.

Man wiederholt zunächst die gestern resultatlos gebliebene Abstimmung über den Antrag Husemann, die Wahl Reese-Moritz auf die Tagesordnung zu setzen, und beschließt, nachdem die heutige Abstimmung die Ablehnung dieses Antrags ergeben hat, die Verhandlung über den vom Abg. Echterling bezüglich des Wahlgesetzes eingebrachten Antrag einstweilen auszusetzen.

Der Landtag tritt hierauf in die Tagesordnung ein und beschäftigt sich zuerst mit der Petition des Magistrats der Stadt Detmold, die Auslegung des § 134 der Städteordnung von 1843 betr. Abg. Asemissen giebt als

Referent eine Darstellung des Sachverhaltes und begründet die Anträge der Commission, welche lauten: „Der Landtag wolle beschließen: 1) seine Ansicht dahin auszusprechen, daß der § 134 der Städteordnung dahin auszulegen sei: es bedarf im Falle der Ermäßigung einer in den Städten üblichen Steuer oder Abgabe außer der Zustimmung der städtischen Behörden der Genehmigung der Regierung nicht; 2) die Staatsregierung zu ersuchen, die wegen Ermäßigung der städtischen Gewerbesteuer vom Magistrate zu Detmold wiederholt gemachten Vorstellungen noch einmal zu prüfen und zu genehmigen." Die Commission vertritt, wie Referent weiter bemerkt, ganz den Standpunkt des Beschwerde führenden Magistrats, indem auch sie dafürhalte, daß der in § 134 für die Aufhebung oder Abänderung von städtischen Steuern vorgeschriebene „verfassungsmäßige" Weg durch gemeinschaftlichen Beschluß der städtischen Behörden gewahrt sei. Dieser Auffassung entspreche zudem eine langjährige, constante Praxis. Biete auch angesichts der mit der neuen Städteordnung eintretenden Umgestaltung der Gemeindeverhältnisse die Prüfung der vorliegenden Frage wenig praktisches Interesse mehr, so habe die Commission doch auf die Beschwerde eingehen zu müssen geglaubt, da die neue Städteordnung, von welcher es zur Zeit immerhin noch unbestimmt sei, ob sie die landesherrliche Sanktion erhalte, nicht sofort in Kraft treten werde.

Abg. Grote vertheidigt ebenfalls die in der Eingabe entwickelten Anschauungen und wirft in längerer Rede einen Rückblick auf den einstigen Rechtszustand, wobei er hervorhebt, daß der Gegenstand der vorliegenden Beschwerde schon in früheren Jahren wiederholt Konflikte zwischen Regierung und Magistrat hervorgerufen habe.

Reg.-Rath Overbeck giebt eine aktenmäßige Darstellung von der geschichtlichen Entwicklung der Detmolder Communalsteuerverhältnisse. Zu den beim

Inkrafttreten der alten Städteordnung in Detmold vorhanden gewesenen Communalabgaben gehöre auch die Gewerbesteuer, welche daher unzweifelhaft unter die Vorschrift des § 134 falle. Die wiederholten Versuche des Magistrats, diese Steuer aufzuheben, lassen aber eine andere Praxis erkennen, als die vom Abg. Asemissen behauptete, indem der Magistrat bei verschiedenen Anlässen die Einholung der Genehmigung für erforderlich gehalten habe. Im Jahre 1851 z. B. sei diese rücksichtlich der Gewerbesteuer versagt, im Jahre 1852, wo der Magistrat die Erlaubniß zu einer Aenderung des Veranlagungsfußes nachsuchte, sei sie mit einigen Modifikationen ertheilt worden. Es werden ferner Thatsachen angeführt, welche dafür zeugen, daß bis in die neueste Zeit die Vorschrift des § 134 nach der von der Regierung vertretenen Auffassung gehandhabt worden sei. Stets habe diese darauf gehalten, daß ohne ihre Genehmigung weder Communalsteuer gehoben, noch althergebrachte Steuern und Abgaben erlassen worden seien. Unter den Begriff „Abänderung" falle selbstverständlich auch eine „Ermäßigung" bestehender Steuern, indem es ja sonst dem Belieben der städtischen Behörden überlassen sei, das der Regierung nach § 134 zustehende Recht durch Reduktion der betr. Steuer auf einen verschwindenden Betrag jederzeit illusorisch zu machen. Er empfehle, den Anschauungen der Regierung beizutreten und bitte die Beschwerde des Magistrats zu verwerfen, welche ohnehin durch die bevorstehende Neuorganisation des Communalsteuerwesens gegenstandslos geworden sei.

Im Anschluß an die Ausführungen des Regierungs-Commissarius entsteht eine längere Debatte, an welcher sich die Abgg. Husemann, Grote und Asemissen betheiligen, die sich wiederholt für die Anträge der Commission aussprechen. Abg. Husemann sieht in dem Verfahren der Regierung einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die städtische Selbstverwaltung und hält es für

selbstverständlich, daß die „Abänderung" bestehender Steuern, von welcher in § 134 die Rede sei, doch nur auf eine etwaige Aenderung in dem Modus der Erhebung und Vertheilung bezogen werden könne, nicht aber auf eine Steuerermäßigung, welche auch ohne Aenderung der Steuer als solcher möglich sei; während Abg. Asemissen besonderes Gewicht auf den Begriff „verfassungsmäßig" legt und unter Berufung auf § 55 der Städteordnung darthut, daß hierunter nur das verstanden werden dürfe, was die Städteordnung selbst als „Verfassung" bezeichne. Der frühere Sprachgebrauch (landständische Verfassung) schließe aus, daß man „verfassungsmäßig" für gleichbedeutend mit „landverfassungsmäßig" ansehe. Dem gegenüber weist der Regierungs-Commissarius nochmals auf die Entstehungsgeschichte des § 134 und die ursprüngliche Fassung desselben hin, welche unzweideutig für die Richtigkeit der von der Regierung vertretenen Ansicht spreche und macht darauf aufmerksam, daß auch die Bestimmungen des Statuts von 1873 für die Auslegung dieses Paragraphen in Betracht zu kommen haben.

Abg. Dr. von Lengerke kann den Commissionsanträgen nicht beistimmen. Er halte den Antrag des Magistrats für inkorrekt, indem dieser, um seinen Zweck zu erreichen, zunächst eine Aenderung des Ortsstatuts habe beantragen sollen, das sei aber nicht geschehen.

Abg. Grote bittet noch, man möge dafür sorgen, daß die Gewerbesteuer wenigstens für dieses Jahr nicht im vollen Betrage erhoben werde.

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so schreitet man zur Abstimmung, welche auf Antrag des Abg. Dr. von Lengerke für jeden der beiden Commissionsanträge eine besondere ist. Der Antrag 1 wird abgelehnt; für den Antrag 2 ergiebt sich Stimmengleichheit. Die Abstimmung muß also in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

Es kommt hierauf zur Verhandlung die Petition des Wirths Röwe in Klüt, Brandschadenregulirung betr., welche die Commission der Fürstl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen beantragt. Der dem Gesuche zu Grunde liegende Thatbestand wird mit den erhobenen Beschwerdepunkten von dem als Referent der Commission fungirenden Abg. Asemissen eingehend erörtert. Es handelt sich, wie bemerkt wird, weniger um eine dem Petenten für jetzt zu gewährende Hülfe, als um die Constatirung verschiedener Mängel des der Revision dringend bedürftigen Brandkassegesetzes, auf deren Beseitigung man ernstlich bedacht sein müsse. Die Commission sei daher auch auf den materiellen Inhalt der Petition nicht weiter eingegangen, sie habe nur das bei der fraglichen Regulirung beobachtete Verfahren geprüft und an der Hand des Falles die Bestimmungen des Gesetzes auf ihre Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit untersucht. Bestimmte Anträge werden nicht gestellt. Man wolle der Regierung nicht vorgreifen, welcher diese Petition schätzbares Material biete für die Beurtheilung der Frage, auf welche Punkte sich vornehmlich die Revision des Brandkassegesetzes zu erstrecken habe. (Taxationsverfahren, ordnungsmäßige Instruktion für die Taxatoren, Vorschriften über die Wahl und Persönlichkeit der Sachverständigen, Voraussetzungen der Retaxation ꝛc. ꝛc.) Abgesehen von dem Bedenken, welches von dem Beschwerdeführer gegen die Zuziehung von nicht amtseingesessenen Sachverständigen erhoben worden sei — die sich nach Ansicht der Commission der objektiveren Schätzung halber gerade in vielen Fällen empfehlen dürfte — habe die Commission sämmtliche in der Eingabe vorgetragenen Beschwerden für begründet erachtet.

Regierungsrath Overbeck rechtfertigt, unter Hervorhebung der einzelnen Verhandlungen nach Datum und Inhalt, das zur Regulirung des Brandschadens stattgehabte Verfahren, bei welchem die gesetzlichen Vorschriften durchaus

gewissenhaft befolgt seien. Es werde nicht verkannt, daß die letzteren in mancher Beziehung einer Verbesserung bedürfen und nehme die Regierung mit Aufmerksamkeit von etwaigen Wünschen des Landtags Kenntniß. Die Differenz zwischen dem Ergebnisse der Taxation und der Retaxation beruhe im vorliegenden Falle vorzugsweise darauf, daß der Beschädigte es schuldhafterweise unterlassen habe, die Brandüberreste sicher zu stellen, wodurch diese allen Einflüssen der Witterung preisgegeben seien Auch könne gegenüber dem Gutachten von drei beeidigten Sachverständigen die Schätzung eines Privaten nicht sonderlich ins Gewicht fallen.

Nach einer längeren über die Zweckmäßigkeit und Gesetzlichkeit des fragl. Verfahrens geführten Diskussion, in welcher Abg. Dr. von Lengerke wiederholt darauf hinweist, daß die Retaxation nicht verzögert werden dürfe, sondern sofort erfolgen müsse, wenn sie ihrem Wesen entsprechend die Interessen des einen Theiles schützen solle, ohne eine Schädigung für den anderen herbeizuführen, schließt der Vorsitzende die Debatte und bringt den Commissionsantrag zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

Auf der Tagesordnung stehen noch die Petitionen aus Donop und Brüntrup, welche die Verordnung wegen der Bodenluken betreffen. Namens der Commission referirt Abg. Riekehof. Die in den fragl. Eingaben für die Unzweckmäßigkeit jener Verordnung angeführten Gesichtspunkte habe man durchgehends für zutreffend erachtet. Die Verordnung schädige die landwirthschaftlichen Interessen, in älteren Häusern lasse sie sich überhaupt nicht durchführen. Er bitte, dem Commissionsantrage entsprechend, beide Petitionen der Fürstl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme und Berücksichtigung zu überweisen. Dies geschieht, nachdem Se. Excellenz der Cabinets-Minister erklärt hat, daß die Regierung nach dem Vorgange der Königl. preußischen Regierung in Minden

bereits in ernstliche Erwägung genommen habe, ob und in wieweit eine Aenderung jener Verordnung geboten erscheine.

Der Landtag beschließt hierauf endlich, alle auf die Städteordnung bezüglichen Petitionen als durch die zu derselben gefaßten Beschlüsse erledigt anzusehen und die Petenten in diesem Sinne zu bescheiden.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Sitzung auf morgen früh 10 Uhr vertagt. In dieser soll über die noch unerledigten Petitionen und Anträge verhandelt werden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 51.

Geschehen Detmold am Landtage den 11. März 1886, vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abgg. Asemissen und Potthoff; Seitens Fürstl. Staatsregierung Se. Excellenz der Cabinets-Minister Freiherr von Richthofen, Reg.-Rath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung, daß der Abg. Potthoff für heute beurlaubt worden sei.

Das Protokoll über die Abendsitzung des Landtags vom 9. März wird vorgelesen und genehmigt.

In die Tagesordnung eintretend wiederholt der Landtag zunächst die Abstimmung über den zu der Beschwerde des Detmolder Magistrats eingebrachten Antrag 2, welche auf Antrag des Abg. Grote eine namentliche ist. Ein vorher vom Abg. Husemann hierzu gestelltes Amendement wird vom Vorsitzenden als in diesem Augenblicke geschäftsordnungsmäßig nicht mehr zulässig zurückgewiesen. Für den Antrag der Commission stimmen die Abgg. Büxten, Echterling, Grote, Husemann, Nolting, Schnitger und Sültemeier; gegen denselben die Abgg. Griemert, Hunnäus, Köllermeier, Krieger, Dr. von Lengerke, Meyer, Riekehof, Schemmel, Schönlau, Seiff, Tenge. Der Antrag ist also mit 11 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Man schreitet hierauf zu der Wahl der den Pferdeaushebungskommissionen zuzutheilenden Taxatoren und deren Stellvertreter. Dieselbe erfolgt auf Vorschlag des Abg. Griemert durch Acclamation. Es werden gewählt: 1) für den Aushebungsbezirk Detmold: als Taxatoren Niedermeier-Brüntrup, Müssemeier-Müssen, Schönlau-Remmighausen; als Stellvertreter: Asemissen-Iggenhausen, Köllermeier-Heiligenkirchen, Honerla-Kohlstädt. 2) für den Aushebungsbezirk Lemgo die bisherigen Taxatoren und Stellvertreter. 3) für den Aushebungsbezirk Blomberg als Taxatoren: Treviranus-Schieder, Oberbracht-Siebenhöfen, Lakemeier-Belle; als Stellvertreter: Casselmann-Borkhausen, Meier-Siebenhöfen und Kuckuck-Hummersen.

Nachdem hiernächst die Petition aus Hörstmar-Trophagen, Verwendung der kirchlichen Armenmitteln betr., debattelos der Fürstl. Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen worden ist, verhandelt der Landtag über den Antrag Echterling: „In Erwägung, daß das Wahlgesetz zum Landtage durch die bereits vor mehreren Jahren eingeführte Gewerbe- und Gebäudesteuer in Bezug auf die Klassifizirung der Wahlberechtigten eine ganz wesentliche Abänderung erfahren muß, wolle der Landtag beschließen, Fürstl. Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage einen Abänderungsentwurf des gedachten Wahlgesetzes in den betr. Bestimmungen beim nächsten Wiederzusammentritt desselben vorlegen zu lassen".

Die Abgg. Büxten und Echterling heben übereinstimmend hervor, daß die Klassifizirung in dem Wahlgesetze von 1876 nur auf der Grund- und der Einkommen- bezw. Klassensteuer basirt sei. Nachdem inzwischen die Gebäude- und Gewerbesteuer eingeführt worden, entspreche es durchaus der Gerechtigkeit, auch diese bei der Bildung der Wählerklassen zu berücksichtigen, was sich ohne große Schwierigkeiten erreichen lasse, da der Charakter des Gesetzes dadurch

nicht verändert werde, daß man jene beiden Steuern dem Betrage der bis jetzt die Wahlklasse bestimmenden Steuern einfach hinzurechne. Die in Folge dessen in den einzelnen Klassen eintretende Verschiebung mache sich vorzugsweise in der zweiten Klasse bemerklich, welche zahlreicher werde.

Abg. Husemann spricht ebenfalls für den Antrag, meint aber, man solle den Städten, welche im Landtage vor der ländlichen Bevölkerung benachtheiligt seien, eine ihrer Bedeutung und Steuerkraft besser entsprechende Vertretung ermöglichen und in diesem Sinne eine vollständige Umarbeitung des Wahlgesetzes bewirken, ein Vorschlag, von welchem er sich bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Landtags allerdings wenig Erfolg verspreche.

Abg. Dr. v. Lengerke ist mit dem Antrage im Allgemeinen einverstanden. Die Sache sei indeß nicht sehr dringlich, da das Wahlgesetz vor Eintritt einer neuen Legislaturperiode nicht in Kraft treten könne. Er bitte deshalb die ihm auch ihrer selbst wegen wenig erwünschte Klausel „beim nächsten Wiederzusammentritt desselben" zu streichen.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister erklärt die Bereitwilligkeit der Staatsregierung, die angeregten Fragen, deren Berechtigung sich nicht verkennen lasse, einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Der Antrag wird hiernächst mit dem Amendement v. Lengerke angenommen.

Zu der Petition aus Stemmen, die Erhöhung der dortigen Ortsstraße betr., nimmt an Stelle des abwesenden Referenten Abg. Asemissen, der Abg. Hunnäus das Wort, indem er bemerkt, daß man über die Oertlichkeit noch im Unklaren sei und vor genügender Feststellung der thatsächlichen Verhältnisse keine Entscheidung treffen könne. Er beantrage, das Gesuch der Fürstl. Staatsregierung zur nochmaligen Prüfung der Sachlage und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen. Diesem Antrage wird debattelos stattgegeben.

Die hierauf zur Berathung gelangende Petition der Oekonomen Vogt und Hagemeister in Meinberg, Entfernung von Kastanienbäumen an der Chaussee Detmold-Meinberg betr., hat den Landtag schon einmal beschäftigt. Der früher hierzu vom Finanzausschusse gestellte Antrag: „Die Petenten auf den Rechtsweg oder den regelmäßigen Instanzenzug zu verweisen, je nachdem es sich bei der Beschwerde um eine privat- oder öffentlichrechtliche Frage handelt, was zu entscheiden der Landtag sich nicht in der Lage befindet", war zu nochmaliger Prüfung an die durch zwei Juristen des Landtags verstärkte Petitionskommission gegangen. Diese hat bestimmte Anträge nicht eingebracht. Abg. Hunnäus setzt die Schwierigkeiten der Sachlage kurz auseinander und bittet auf den Antrag des Finanzausschusses zurückzugreifen, den er zu dem seinigen mache. Ohne weitere Diskussion entspricht der Landtag den Ausführungen des Redners.

Zu der Petition des Außenbürgers Gellhaus zu Neuenthurm bei Lemgo, das Gewerbesteuergesetz betr., beantragt weiter der Petitionsausschuß: „Der Landtag wolle beschließen, in Erwägung, daß das nämliche Gesuch gleichzeitig an Fürstliche Regierung gerichtet worden ist und alle Consequenzen des Antrags für den Landtag gegenwärtig nicht zu übersehen sind, dem Petenten zu eröffnen, daß der Landtag zur Zeit nicht in der Lage sei, das Gesuch zu befürworten und der Petent daher zunächst den Bescheid Fürstl. Regierung erwarten möge." Dieser Antrag findet debattelos Annahme, nachdem der Berichterstatter Abg. Husemann eine Motivirung desselben gegeben hat.

Einem ferneren Antrage der Commission entsprechend wird hierauf die Petition des Colonatsbesitzers S. Obermeyer zu Brüntrup, die Einstellung von Spritzenmännern betr., der Fürstl. Staatsregierung zur Berücksichtigung

überwiesen. Der Commission erschien es, wie der Abg. Riekehof vorher kurz bemerkt hat, nicht zweckmäßig, daß der Ortsvorsteher, welcher bei entstehendem Brande zunächst die Oberleitung habe, zugleich Spritzenmeister sei, weil Collisionen mancherlei Art dadurch entstehen. Die in der Petition hervorgehobenen Gründe rechtfertigen es auch, daß in erster Linie selbständige Colonen als Spritzenmänner eingestellt werden.

Auf der Tagesordnung steht schließlich die vom Abg. Schnitger am 3. d. M. eingebrachte Interpellation, zu deren Beantwortung die Fürstl. Staatsregierung sich bereit erklärt hat.

Nachdem der Interpellant bemerkt hat, daß die Interpellation sich auf eine Beleihung des Gutes Gröpperhof beziehe, giebt Regierungsrath Overbeck die gewünschte thatsächliche Aufklärung. Danach sind zwar von dem auf das gedachte Gut ingrossirten Darlehn zu 57000 ℳ seit 1878 Zinsen nicht bezahlt; allein die Regierung hat sich durch Verpachtung der von ihr in dem sofort eingeleiteten Zwangsverfahren erstandenen Allodialgrundstücke genügende Deckung verschafft. Höchstens sind einige Zinseszinsen verloren gegangen.

Die Abgg. Dr. v. Lengerke und Griemert, ersterer auch namens des Abg. Schemmel verwahren sich noch gegen den Vorwurf des Abg. Schnitger, als ob sie in ihrer Eigenschaft als Ausschußdeputirte ihre Schuldigkeit nicht zur Genüge gethan. Jedes Jahr habe man die Verhältnisse des fragl. Guts zur Sprache gebracht und genügende Auskunft erhalten, welche ergeben, daß seitens der Regierung kein Schritt versäumt worden sei, der zur Rettung des Kapitals und der Zinsen nothwendig war.

Hiermit sind sämmtliche Berathungsgegenstände erledigt.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister erklärt hiernächst im Auftrage Sr. Durchlaucht des Fürsten den Landtag für vertagt und der Vorsitzende, welchem der Abg. Büxten den Dank des Landtags für die umsichtige Leitung der Verhandlungen kundgiebt, schließt die Sitzung mit dem Wunsche, daß das Ergebniß der Berathungen dem Lande zum Segen gereichen möge.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Leugerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 52.

Geschehen Detmold am Landtage den 10 Dezember 1886, nachmittags 4 Uhr

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete (an Stelle des ausgeschiedenen Abg. Reese der neugewählte Abg. König); Seitens Fürstl. Staatsregierung: Se. Exc. der Cabinets-Minister Freiherr von Richthofen, Geh. Regierungsrath Steneberg, Regierungsrath Overbeck und Regierungsrath Pustkuchen.

Der durch Convocationsschreiben Fürstl. Cabinets-Ministeriums vom 10. November d. J. wieder einberufene Landtag hat sich präsidialer Anordnung zufolge heute Nachmittag um 4 Uhr im Sitzungssaale versammelt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, indem er den neu eingetretenen Abg. König willkommen heißt und bringt, nachdem die Protokolle vom 10. und 11. März d. J. vorgelesen und genehmigt worden sind, folgende Eingänge zur Kenntniß der Versammlung

1. ein Schreiben Sr. Exc. des Cabinets-Ministers vom 1. d. M., sich beziehend auf das beigefügte cum facultate substituendi versehene landesherrliche Commissorium,

2. desgl. vom 1. d. M., die zu den diesmaligen Landtagsverhandlungen zugezogenen Regierungs-Commissarien betr.,

3. ein Schreiben Fürstl. Cabinets-Ministeriums vom 1. d. M. (Nr. 2185) betr. die dem Landtag zur verfassungsmäßigen Entschließung vorgelegten Propositionen, nämlich

a. Proposition, den Etat der Landkasse für die Jahre 1887 und 1888 betr.
b. Proposition, die Außerhebungsetzung eines Theils des Schulgeldes für das Jahr 1887 betr.,
c. Proposition, die Bewilligung einer Dirigentenzulage für den Direktor des Landgerichts und die Erhöhung des Maximalgehaltes des Ersten Staatsanwaltes beim Landgerichte betr.,
d. Proposition, die Anstellung eines Kreisthierarztes für den Bezirk des Fürstl. Verwaltungsamtes Schötmar und die Stadt Salzuflen und die daraus sich ergebende Aenderung der bisherigen kreisthierärztlichen Bezirke, sowie die Erhöhung des Gehaltes der Kreisthierärzte betr.,
e. Proposition, den Erlaß eines Gesetzes über die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser betr.,
f. Proposition, den Erlaß eines das Ausführungsgesetz vom 24. März 1879 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz ergänzenden Gesetzes betr.,
g. Proposition, den Abschluß eines sich auf alle bei der Landesbrandversicherungsanstalt versicherten Gebäude erstreckenden Rückversicherungsvertrages mit der allgemeinen Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Union" zu Berlin betr.,
h. Proposition, die Einrichtung einer Centralheizung im Landesstrafanstaltsgebäude hierselbst betr.,
i. Proposition, die Pensionserhöhung des Cabinets-Registrators Fischer betr.,
k. Proposition, die definitive Anstellung des Katastergehülfen L. Riemann betr.

l. Proposition, die Einrichtung einer Wasserleitung in der Heil- und Pflegeanstalt zu Brake betr.,

m. Proposition, die Zusammenstellung der Kosten des Baues des Landgerichtsgebäudes betr.

Die unter a—k aufgeführten Propositionen befinden sich gedruckt in den Händen der Abgeordneten, während die übrigen Vorlagen dem Landtage in schriftlicher Form zugegangen sind und vom Vorsitzenden einzeln verlesen werden.

4. Ein Schreiben Fürstl. Cabinets-Ministeriums vom 5. d. M. (Nr. 2232) Regelung der Thronfolge betr.

5. Desgl. vom 10. d. M. (Nr. 2107), Wahl eines neuen Mitgliedes der Ersatz-Commission für den Aushebungsbezirk Lemgo betr.

6. Desgl. vom 10. d. M. (Nr. 2106), Wahl von sechs Mitgliedern der Prägravations-Commission und drei Stellvertretern derselben betr.

7. Desgl. vom 19. v. M. (Nr. 2098), die Wahl des Colonatsbesitzers König in Wiembeck zum Landtagsabgeordneten betr. Die mitgetheilten Wahlakten werden der Abtheilung überwiesen, welche die Wahl des Abg. Reese zu prüfen hatte.

8. ein Gesuch des Gastwirths Fr. Meier in Hörstmar, Herabsetzung des Pachtgeldes für die dortige Chausseegeldhebestelle betr., welches an den Finanzausschuß geht.

9. Eingabe des Rentners F. W. Matthaei hierselbst, Auslegung des § 7 der Städteordnung vom 17. April 1886 betr. Dieselbe wird der früheren Städteordnungs-Commission zugetheilt.

10. Petition des Lehrers a. D. Stolte in Varenholz vom 10. d. M., die Handhabung des Schulinspektionswesens ꝛc. betr., welche nach kurzer Debatte auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt wird.

Der Landtag tritt hierauf in die erste Lesung der gedruckt vorliegenden Propositionen ein.

Die Generaldiskussion über die Etats-Vorlage eröffnet der Abg. Büxten: Der Voranschlag pro 1887 und 1888 schließe ziemlich günstig ab, er hätte sich noch günstiger gestaltet, wenn die zur Abtragung von Schulden bestimmten 15000 ℳ nicht in Ausgabe gestellt worden wären und die bedeutenden 30 000 ℳ übersteigenden Mehrforderungen nicht vorlägen. Bezüglich der letzteren habe der Landtag die Pflicht, mit größter Vorsicht und Sparsamkeit zu Werke zu gehen, indem die nächste Zukunft noch andere bedeutende Ausgaben bringen werde, denen sich das Land nicht entziehen könne. Redner erinnert an die zum Weiterbau der Eisenbahn erforderlichen Summen und die — etwa $^1/_4$ des bisherigen Aufwands betragenden — erheblichen Mehrkosten, welche die als dringlich erkannte Neuorganisation des Schulwesens nothwendig im Gefolge habe. Auch das unerfreuliche Bild der Reichsfinanzen und das stete Zunehmen der Matrikularbeiträge lasse ein Zurückhalten mit der Bewilligung neuer Ausgaben geboten erscheinen. — Da die wiederholt ausgesprochenen Wünsche des Landtags nach einer Verfassung, einer Landgemeindeordnung, Abänderung des Wahlgesetzes ꝛc. ꝛc. bis jetzt unerfüllt geblieben seien, so bleibe trotz des Vertrauens, welches er zu der Persönlichkeit des jetzigen Cabinetsministers habe, seiner Ansicht nach dem Landtag nichts übrig, als die Bewilligung neuer Ausgaben so lange abzulehnen, bis die Regierung die gewünschten Gesetzentwürfe in solcher Gestalt vorgelegt habe, daß sie zur Ausführung gebracht werden können. Andernfalls trage er (Redner) kein Bedenken, im nächsten Jahre den ganzen Etat abzulehnen.

Geh. Regierungsrath Steneberg bemerkt, sich eine eingehendere Entgegnung auf die Spezialdiskussion vorbehaltend, daß nach den nunmehr ziffermäßig

vorliegenden Feststellungen des Reichshaushalts der von Lippe zu leistende Matrikularbeitrag hinter dem uns überwiesenen Antheile an den Zollerträgnissen ꝛc. ungefähr um 2000 ℳ zurückbleibe, sodaß die in der Position „Aus der Reichshauptkasse" vereinnahmten 70000 ℳ zum größten Theil ausfallen, wenn es bei dem Voranschlag für den Reichshaushalt sein Verbleiben behält. Das sei aber noch keineswegs ausgemacht, da die Möglichkeit einer Ermäßigung der Ausgaben nicht ausgeschlossen sei, vielleicht auch die Deckung eines größeren Theiles derselben durch Anleihen oder durch Eröffnung neuer, dauernder Einnahmequellen erfolgen könne. Die Staatsregierung habe davon Abstand genommen, angesichts dieser Lage der Finanzen den bereits fertig gestellten Etat abzuändern; sie habe namentlich, in Anerkennung eines begründeten Bedürfnisses, den Gesetzentwurf, betr. die Ermäßigung des Schulgeldes nicht zurückziehen zu sollen geglaubt, da sie in dem sehr erheblichen Bestande der Landkasse (1885: 249000 ℳ incl. des sich auf 160000 ℳ belaufenden Betriebsfonds) nöthigenfalls eine genügende Deckung zur Verfügung habe. In anderen Staaten sei ähnlich operirt worden.

Abg. Dr. von Lengerke beantragt, die Etatsberathung im Plenum vorzunehmen und nur die voraussichtlich zu Debatten Anlaß gebenden Posten dem Finanzausschusse zu überweisen. Aus praktischen Gründen empfehle es sich auch, einen etwaigen Beschluß über die einjährige oder zweijährige Dauer der Finanzperiode bis zum Schlusse der dritten Lesung hinauszuschieben. Gegen den Abg. Büxten gewendet, erklärt Redner mit Bezug auf die bisher erledigten gesetzgeberischen Arbeiten, daß der Landtag durchaus Grund habe, der Amtsführung des Cabinets-Ministers sein volles Vertrauen auszusprechen. Der Abg. Büxten gehe zu weit; der Bewilligung nothwendiger Ausgaben dürfe sich kein Abgeordneter entziehen. Er seinerseits bedauere nur, daß die

Ermäßigung des Schulgeldes keine definitive sei. Wenn neue Steuern erforderlich würden, so solle man lieber ein Simplum Einkommensteuer mehr erheben, als den Wiedereintritt einer Erhöhung des Schulgeldes proponiren, wozu seiner Ansicht nach der Landtag doch niemals seine Zustimmung geben werde. Die gegenwärtige Finanzlage sei trotz der erheblichen Mehrbelastung des Reichshaushaltsetats eine nicht ungünstige. Durch Streichung der zur Schuldentilgung in Ausgabe gestellten 15000 *M* lasse sich ein Theil des etwaigen Defizits beseitigen; ebenso könne man zu gleichem Zweck den früher wegen Verwendung der Mehrerträgnisse der Erbschaftssteuer gefaßten Beschluß vorläufig suspendiren. Der Bestand der Landkasse weise ferner eine ansehnliche Summe auf, die noch größer werde, wenn man den Betriebsfond hinzurechne, welcher ihm überflüssig erscheine, da er jederzeit durch Kassenanleihen ersetzt werden könne. Der unseren Finanzen vom Reiche aus drohenden Gefahr stehen also hinreichende Deckungsmittel gegenüber. Diese Gefahr ist aber, wie des weiteren ausgeführt wird, eine nur vorübergehende.

Geh. Regierungsrath Steneberg erklärt, der Betriebsfonds sei nicht ein Bestand, der vorräthig sein müsse, sondern bilde einen Theil der Jahresrechnung, der zu asserviren sei, damit die Landkasse solvent bleibe. Es werden ziffermäßige Nachweise beigebracht, welche ergeben, daß die unverhältnißmäßig großen Ausgaben am Anfang eines jeden Jahres in der kaum nennenswerthen Einnahme keine Deckung finden. Zunächst müsse also der Bestand, der Ueberschuß des Vorjahrs herangezogen werden. Dieser sei in der Rechnung nicht vorhanden, indem viele Einnahmen für das Vorjahr erst in dem andern Jahre eingehen. Die Landkasse habe ferner viele Ausgaben (z. B. Militärpensionen) zu bestreiten, die ihren eigenen Haushalt nicht angehen und die sie von anderen Kassen quartaliter zurückerstattet erhalte ꝛc. ꝛc. Trotz des hohen

Betriebsfonds habe man öfters zu Kassenanleihen seine Zuflucht nehmen müssen; gehe man nun in Verwendung desselben noch weiter, so werden diese die Regel bilden; wobei der Bestand zwar profitirt wird, aber auf Zinsen ausgegeben werden müssen. Besser und vorsichtiger als jetzt, wo der verfügbare Bestand in Checks angelegt werde, könne man gewiß nicht wirthschaften.

Se. Excellenz der Cabinetsminister dankt dem Vorsitzenden für das ihm gegebene Vertrauensvotum und erklärt, daß eine Landgemeindeordnung und ein neues Volksschulgesetz, mit deren Ausarbeitung die Staatsregierung zur Zeit beschäftigt sei, wahrscheinlich noch im Laufe des nächsten Jahres dem Landtage werde vorgelegt werden. An diese Gesetze solle sich demnächst eine Kreisordnung und die Organisation eines Verwaltungsgerichtes schließen, damit das alsdann zu erlassende Verfassungsgesetz eine gehörig zusammengefügte Grundlage vorfinde. Der Mangel an Arbeitskräften und die Schwierigkeit der Verhältnisse verlangsamen die Vornahme umfassender legislatorischer Arbeiten.

Abg. Büxten dankt Sr. Excellenz für diese Zusage und bemerkt dem Abg. Dr. v. Lengerke, daß er keineswegs gesonnen sei, sich denjenigen Ausgaben gegenüber, welche das Wohl des Landes erfordere, ablehnend zu verhalten.

Abg. Asemissen würde auch, wie der Abg. Büxten, der Ansicht sein, daß der Landtag in die Nothwendigkeit versetzt wäre, von dem Steuerbewilligungsrechte den umfassendsten Gebrauch zu machen, wenn er nicht die erfreuliche Zusicherung vom Regierungstische aus vernommen hätte, daß den Wünschen des Landtags in Bälde Rechnung getragen werden solle. Die Generalbesprechung der Etats-Vorlage giebt dem Redner zwingende Veranlassung, auf die seiner Ansicht nach geradezu erstaunlichen Ungleichheiten der Steuereinschätzung hinzuweisen, die sowohl in den Städten wie in Aemtern des Landes hervortreten. Durch Beispiele wird nachgewiesen, daß die Aufstellung

gleichförmiger Grundsätze für die Einschätzung zur Steuer ein dringendes Bedürfnis ist. Nur durch Organisirung eines für das ganze Land wirkenden Steuer-Commissariats könne ein einheitliches System gewonnen werden. Die Competenz desselben sei auch auf die Gebäude- und Grundsteuer auszudehnen, indem namentlich die Nutzungskraft des Grund und Bodens mannigfachen Schwankungen unterliege. Als wirkungsvolle Aenderung in dem Modus der Einschätzung empfehle sich die Einführung der Oeffentlichkeit und die Aufstellung der Steuerlisten durch den Gemeindevorstand unter Zuziehung eines Vertrauensmannes. Im Prinzip sei er ein Gegner aller Ertragsteuern, welche sich um die persönlichen Verhältnisse des Zahlenden nicht kümmern und sehe es am liebsten, wenn man sämmtliche Steuern abschaffte bis auf die reine Einkommensteuer, die nur dasjenige der Besteuerung unterwerfe, was dem Pflichtigen zur Verfügung bleibe, seine Leistungen also nach seiner wirklichen Kraft bemesse.

Abg. Schemmel entgegnet, daß die Grundsteuer von den Schwankungen des Bodenwerthes unabhängig sei, da sie den wirthschaftlichen Reinertrag erfasse, welcher durch die nach gleichmäßigen Grundsätzen gehandhabte Bonitirung besser und einheitlicher festgestellt sei wie früher. Die durch die letztere verursachten Kosten drängen von selbst Wünsche, wie sie der Abg. Asemissen hege, in den Hintergrund. Das Verlangen nach einer Steuer theile er zwar im Prinzip mit dem Vorredner, er sei aber von der praktischen Undurchführbarkeit desselben vollständig überzeugt. Gegen die Einrichtung eines einheitlichen Steuerkommissariats sei schon früher im Landtage das Bedenken laut geworden, daß die Einschätzung sich dann nicht schnell genug ermöglichen lasse. Verschiedenheiten in den Einschätzungen werden immer bleiben, auch wenn ein noch so vollkommenes Verfahren geschaffen werden sollte. Im Uebrigen aber sei auch er der Ueberzeugung, daß die Finanzlage dem Landtage zur Pflicht mache,

bei Bewilligung von Mehrforderungen möglichst vorsichtig zu Werke zu gehen.

Abg. Dr. v. Lengerke verweist die Regelung der Frage eines einheitlichen Steuerkommissariats in das Klassensteuergesetz, bezüglich dessen eine Revision in wesentlichen Punkten bei Berathung der letzten Novelle vorbehalten sei. Das Prinzip des Abg. Asemissen sei in der Praxis absolut nicht verwerthbar. Die Erfahrung lehre, daß man mit einer Steuer nicht auskomme Redner kommt dann noch einmal auf seine Bemerkungen wegen des Landkassebestandes zurück, wodurch eine abermalige Auseinandersetzung zwischen ihm und dem Regierungs-Commissarius hervorgerufen wird

Abg. Schnitger glaubt nicht, daß die Bestände zu einer solchen Summe angewachsen sein würden, wenn neben dem Voranschlag die wirkliche Ausgabe des Vorjahres in den Etat mit aufgenommen wäre. Er bitte, dafür Sorge zu tragen, daß dies noch jetzt geschehe.

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, so erklärt der Vorsitzende die Generalbesprechung für beendigt und bringt den gestellten Antrag zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

Die sich hieran schließende erste Lesung des Gesetzentwurfes, die Außerhebungsetzung eines Theiles des Schulgeldes für das Jahr 1887 betr., giebt zu einer Debatte keinen Anlaß.

Man tritt hierauf in die erste Lesung der Vorlage ein, welche die Bewilligung einer Dirigentenzulage für den Direktor des Landgerichts und die Erhöhung des Maximalgehalts des Ersten Staatsanwaltes beim Landgerichte betrifft.

Abg. Husemann hält diese Ausgabe für nicht durchaus nothwendig und wird auch gegen eine Gehaltserhöhung der Bauerrichter und Chaussee-

aufseher stimmen. Er beantrage Verweisung der Vorlage an den Finanzausschuß.

Abg Dr. von Lengerke stellt den Antrag, über dieselbe in zweiter Lesung an der betreffenden Stelle des Etats zu verhandeln, worauf Abg. Husemann seinen Antrag zurückzieht. Die Billigkeit des Anspruchs lasse sich namentlich gegenüber den gehaltlich besser situirten preußischen Beamten nicht verkennen. Ob die Finanzlage schon jetzt gestattete, auf die Proposition einzugehen, sei allerdings wohl zweifelhaft.

Regierungsrath Steneberg macht darauf aufmerksam, daß auch in andern Staaten die entsprechenden Gehaltsverhältnisse bedeutend günstiger seien, selbst wenn man von dem Wohnungsgeldzuschusse absehe. Der Fall stehe einzig da, daß, wie bei uns, der Landgerichtsdirektor mit den Landrichtern auf einer Gehaltsstufe rangire, und der Staatsanwalt gehaltlich nicht allein unter den Landrichtern, sondern auch unter den Amtsrichtern stehe, welche durch Commissionen und Lokaltermine ansehnliche Nebeneinkünfte beziehen. Das entspreche gewiß nicht der Gerechtigkeit. Es sei höchste Zeit, den Fehler, welchen man hierin bei Aufstellung des Normaletats gemacht habe, jetzt, wo man ihn erkannt, wieder gut zu machen.

Abg. Grote meint, man dürfe die besonderen Verhältnisse unseres Landes mit denen unseres großen Nachbarstaates nicht auf gleiche Stufe stellen. Wer bei uns angestellt werde, müsse von vornherein sich darin finden, daß er ein geringeres Gehalt beziehe. An Juristen sei zur Zeit kein Mangel. Wollte man aber einmal eine Gehaltserhöhung vornehmen, so dürfen auch die übrigen Kategorien der Angestellten, vorzugsweise die Gymnasiallehrer nicht zurückgesetzt werden.

Die Diskussion wird hiermit geschlossen und der Antrag von Lengerke zum Beschlusse erhoben.

Es folgt die erste Lesung der Proposition, den Erlaß eines Gesetzes über die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser betr., deren Annahme der Abg. Husemann unter Hinweis auf die Zweckmäßigkeit dieser Institution angelegentlich befürwortet.

Abg. Dr. v. Lengerke beantragt, die Vorlage in zweiter Lesung im Plenum zu behandeln.

Dieser Antrag wird angenommen, nachdem Regierungsrath Pustkuchen hervorgehoben hat, daß ein Antrag des Magistrats der Stadt Detmold die Veranlassung zu dem Gesetzentwurfe gegeben und auch eine mit vielen Unterschriften versehene Petition hiesiger Bürger den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen als dringendes Bedürfniß bezeichnet habe. Durch das Gesetz werde kein Zwang auferlegt, da die Einführung desselben im Belieben der Stadtverwaltung stehe

Man geht nunmehr über zu der ersten Lesung der Proposition, die Anstellung eines Kreisthierarztes für den Bezirk des Fürstl. Verwaltungsamtes Schötmar und die Stadt Salzuflen und die daraus sich ergebende Aenderung der bisherigen kreisthierärztlichen Bezirke; sowie die Erhöhung des Gehaltes der Kreisthierärzte betr.

Abg. Asemissen ist nicht gegen die verlangte Mehrbewilligung, möchte aber mit Rücksicht auf die jetzt bestehende Eintheilung der Verwaltungsbezirke, die bald aufhöre, nur ein Provisorium schaffen und giebt zu erwägen, ob nicht Lage ev. Detmold, wozu das Amt Oerlinghausen naturgemäß gehöre, ein geeigneterer Sitz für den anzustellenden Kreisthierarzt sei als Schötmar, welches

demselben wegen der Nähe der Landesgrenzen eine verhältnißmäßig nur geringe Praxis gewähren könne.

Demgegenüber verweist der Regierungsrath Pustkuchen auf die Zweckmäßigkeit der Vorlage, welche es möglich mache, daß der Kreisthierarzt am Amtssitze des Verwaltungsamtes wohne. Der Amtsgemeinderath Schötmar habe auch den dringenden Wunsch geäußert, dort einen Thierarzt zu haben, dem die Funktionen eines Kreisthierarztes übertragen werden können. Schötmar sei gleich günstig gelegen wie Lage; die Nähe des Verwaltungsamts sei aber höher anzuschlagen, als die etwa eintretende größere Entfernung einzelner Orte von dem Sitze des Thierarztes.

Die Abgg. Schemmel und Griemert sprechen für die Vorlage. In Nothfällen erweise sich die Hülfe eines in Lage oder Detmold wohnenden Thierarztes als unzulänglich.

Abg. Dr. v. Lengerke: Das Bedürfniß der Vorlage werde nicht bestritten und ebensowenig seien gegen das proponirte Gehalt Einwände erhoben. Für ihn bestehe nur die Frage, ob, nachdem der Landtag die Proposition genehmigt habe, das Weitere im Wege der Verordnung erledigt werde? sodaß, wenn sich später eine Aenderung in der Wahl des Wohnsitzes des Kreisthierarztes ergebe, diese im Verordnungswege verfügt werden könne und nicht etwa die Bewilligung nur für den Ort Schötmar erfolgt sei, worauf

Regierungsrath Pustkuchen erwidert, daß eine etwaige Veränderung des Sitzes des Kreisthierarztes von der Regierung durch Verordnung beschlossen werden könne, wie dies auch früher schon geschehen sei.

Abg. Asemissen will dem Bedürfniß beider Aemter (Schötmar und Oerlinghausen) Rechnung tragen und durch diese Rücksicht die Wahl eines geeigneten Platzes bestimmt sehen. Hierin ist Abg. Echterling mit ihm einverstanden,

welcher auf die üble Lage der Amtseingesessenen von Varenholz, Hohenhausen und Sternberg hinweist, die von dem Sitze eines Thierarztes viel weiter entfernt sind, als Schötmar von Lage, vorausgesetzt, daß Lage zu dem Orte der Niederlassung ausersehen würde.

Die Debatte wird hier geschlossen und der vom Abg. Dr. v. Lengerke gestellte Antrag, wonach die Proposition an der betr. Stelle des Etats in zweiter Lesung behandelt werden soll, gelangt zur Annahme.

Durch die schließlich vorgenommene erste Lesung der Vorlage, die Ergänzung des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze betr., wird eine Diskussion nicht veranlaßt.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Die Sitzung wird auf morgen früh 10 Uhr vertagt, nachdem auf Vorschlag des Vorsitzenden als Gegenstände derselben festgestellt sind:

1. Erste Lesung der dem Landtage in schriftlicher Form mitgetheilten Propositionen.
2. Die heute eingegangene Petition des Lehrers Stolte event.
3. Zweite Lesung des Etats.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 53.

Geschehen Detmold, am Landtage den 11. Dezember 1886.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete; Seitens Fürstl. Staatsregierung dieselben Vertreter wie gestern, außerdem Reg.-Baurath Overbeck.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolles verliest der Vorsitzende eine Eingabe von Cappeler Schulinteressenten vom 9. d. M., die Erhebung der dortigen Privat- und Simultanschule zu einer öffentlichen betr., welche an den Petitionsausschuß geht.

Man tritt hierauf sofort in die Tagesordnung ein.

Zunächst wird über die dem Landtage schriftlich mitgetheilten, unter 3 g — m des vorigen Protokolles aufgeführten Propositionen in der dort bezeichneten Reihenfolge in erster Lesung verhandelt. Eine Debatte wird dadurch nicht hervorgerufen. Man beschließt, dieselben in zweiter Lesung im Plenum, und zwar diejenigen, welche einen finanziellen Charakter haben, an der betr. Stelle des Etats zum Gegenstande weiterer Berathung zu machen. Die Vorlage, die Pensionserhöhung des Cabinets-Registrators Fischer betr., wird dem Finanzausschuß überwiesen und die Verhandlung über die Proposition, die Zusammenstellung der Kosten des Baues des Landgerichtsgebäudes betr., wird nach kurzer Debatte auf Antrag des Abg. Asemissen ausgesetzt, bis man

sich über die Art und das Maß der früheren Bewilligung näher informirt haben wird.

Es gelangt alsdann zur Besprechung die schon erwähnte Petition des Lehrers a. D. Stolte, welche vom Vorsitzenden verlesen wird. Regierungsrath Pustkuchen giebt hierzu einige thatsächliche Erläuterungen und theilt die Verhandlungen mit, welche der Pensionirung des Petenten vorausgingen. Die letztere sei auf Grund eines Physicatsgutachtens erfolgt und habe der vorher zur Abgabe einer Gegenerklärung aufgeforderte Stolte mit dem Bemerken auf eine solche verzichtet, daß er die Gründe der Pensionirung nicht zu entkräften vermöge. Die Maßregel der Dispositionsstellung rechtfertige sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (§ 39 und § 115) und des Gesetzes über den Civilstaatsdienst (§ 2). Ebenso sei bei der Fixirung der Pension durchaus gesetzlich verfahren, wenn auch nicht verkannt werden könne, daß Billigkeitsgründe für die Zugrundelegung einer 25jährigen Dienstzeit sprechen, zu deren Annahme sich aber das Cabinets-Ministerium nach Lage der gesetzlichen Vorschriften nicht befugt erachten dürfte

Dem Abg. Grote erscheint es auffallend, daß die Krankheit des Bittstellers seit der Zeit datire, wo dieser den Verweis vom Consistorialrath Thelemann erhalten habe. Die Ertheilung von Verweisen an einen Lehrer in Gegenwart der Schulkinder sei ein durchaus ungehöriges Verfahren, welches die verderblichsten Wirkungen habe.

Regierungsrath Pustkuchen konstatirt aus dem angezogenen Gutachten, daß ähnliche Krankheitserscheinungen bei dem Petenten bereits 18 Jahre vor jenem Zeitpunkte beobachtet worden seien.

Abg. Asemissen meint, wenn dies der Fall sei, so frage es sich, ob man nicht noch mehr thun müsse, um den Beschwerdeführer für die ihm erwachsenen

Nachtheile schadlos zu halten. Es scheine ihm das zweckmäßigste, die Petition an eine Commission zu verweisen, welche von dem Inhalte der verhandelten Akten genauere Kenntniß nehmen und den Sachverhalt vollständig klar stellen müsse, wobei vorzugsweise zu untersuchen sei, ob und in wieweit der Consistorialrath Thelemann von dem Zustande des p. Stolte Kunde gehabt habe. Ueber das barsche Auftreten des ersteren bei Schulinspektionen seien aus Lehrerkreisen schon vielfach Klagen laut geworden. Der Consistorialrath Thelemann sei der wichtigen Aufgabe der Schulinspektion allein nicht gewachsen, da der Kreis der durch sie veranlaßten Geschäfte ein zu umfangreicher ist, wie auch das Beispiel kleinerer Staaten, z. B. Reuß, zeige, wo die Schulinspektion nicht ausschließlich in die Hände eines einzigen Beamten gelegt sei. Hierin müsse eine Aenderung eintreten. Redner beantragt schließlich die Verweisung der Eingabe an die Petitions Commission.

Se. Excellenz der Cabinetsminister erklärt: Das Verfahren, den Lehrern in Gegenwart der Schulkinder Zurechtweisungen zu geben, sei allerdings nicht zu billigen. Während seiner Amtsführung seien offizielle Klagen hierüber nicht zu seiner Kenntniß gekommen und werde, wenn dieser Fall eintreten sollte, zur Abhülfe des beregten Uebelstandes das Erforderliche veranlaßt werden.

Gegenüber den Angaben in der Petition, welchen dem ärztlichen Gutachten zufolge doch nur ein problematischer Werth beiwohnen könne, hält es der Abg. Schemmel für seine Pflicht, ausdrücklich zu betonen, daß man sich eine gewisse Gereiztheit in der Stimmung des Consistorialraths Thelemann wohl erklären könne, wenn man bedenke, daß derselbe fortwährend eine unbillige Behandlung erfahren habe, indem er der einzige Beamte sei, welchem bis heute keine Gehaltsaufbesserung zu Theil geworden. Er hoffe nicht,

daß seine (Thelemanns) politische Stellung der Grund dieser Zurücksetzung gewesen sei.

Se. Excellenz der Cabinetsminister entgegnet, daß nach den von der Staatsregierung bisher befolgten Grundsätzen die politische Richtung eines Beamten auf die etwaige Zuwendung einer Gehaltserhöhung ohne Einfluß sei. Dieser Modus werde auch ferner beibehalten werden.

Die Bemerkungen des Abg. Schemmel veranlassen eine längere Erwiderung des Abg. Asemissen und im Anschluß daran entsteht über die Gehaltsverhältnisse und den Wirkungskreis des Consistorialraths Thelemann eine Debatte, in welche auch die Abgg. Grote, Schnitger und Husemann eingreifen. Während Abg. Schemmel wiederholt die Nothwendigkeit und Billigkeit einer Gehaltserhöhung für denselben hervorhebt, geht die Meinung der übrigen Redner dahin, daß das Gehalt des Consistorialraths Thelemann dem Maße seiner Leistungen vollkommen entspreche und auch mit dem der übrigen Beamten in keinem Mißverhältniß stehe. Abg. Husemann bemerkt noch, daß die Motive, welche die Lehrer bisher abhielten, Beschwerde über ihren Schulinspektor zu führen, leicht begreifliche seien und hofft, daß die heutige Debatte hierin eine Aenderung zum besseren herbeiführen werde.

Hiermit wird dieser Gegenstand verlassen und die Eingabe, dem Antrag Asemissen entsprechend, der Petitionskommission überwiesen.

Es folgt die zweite Lesung des Etats.

Der Vorsitzende verliest die einzelnen Positionen mit der Anheimgabe, daß überall, wo kein Widerspruch erhoben werde, die verlesenen Positionen als genehmigt angesehen werden sollen.

Nachdem zu Tit. I, 1 C (Gewerbesteuer) der Geh. Regierungsrath Steneberg auf Anfrage des Abg. Potthoff den aus der Besteuerung des Hausirgewerbes aufkommenden Betrag (9205 ℳ) angegeben hat, plaidirt der letztere für eine Höherbesteuerung dieses Gewerbes, welches den stehenden Gewerbebetrieb empfindlich schädige und bei uns zur Landplage geworden sei.

Regierungsrath Pustkuchen bemerkt, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen betrage in der Regel 24 ℳ für jedes Kalenderjahr, in den meisten Fällen aber bleibe sie unter diesem Satze, da für Gewerbe geringerer Art eine Herabsetzung der Steuer gesetzlich vorgesehen sei. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen, wo der Steuersatz zwar doppelt so hoch sei wie bei uns, die Berechtigung des Hausirens sich aber auf das große Gebiet der ganzen Monarchie erstrecke, müsse der bei uns geltende Satz als ausreichend betrachtet werden, welcher zudem höher sei als der Satz der in Klasse B vom stehenden Gewerbebetriebe Steuernden.

Die Abgg. Grote, Husemann und Echterling sprechen gegen eine Höherbesteuerung des Hausirgewerbes, welche einer großen Klasse von Menschen den an sich mühsamen Erwerb noch mehr erschweren werde, während der Abg. Tenge den Ausführungen des Abg. Potthoff beitritt.

Bestimmte Anträge werden nicht gestellt.

Zu Tit. I, 1, D (Klassensteuer und klassifizirte Einkommensteuer) giebt der Regierungs-Commissarius zunächst ziffermäßige Nachweisungen über die Zusammensetzung der in den Motiven auf 7500 ℳ veranschlagten Mehrerträgnisse dieser Steuer und bemerkt auf Anfrage des Abg. Schemmel, daß die fragl. Summe mit Rücksicht auf die diesjährigen Entscheidungen der Prägravations-Commission festgestellt worden sei.

Abg. Asemissen meint, den Ungleichheiten in der Steuereinschätzung könne man am besten dadurch vorbeugen, daß die Schätzungsausschüsse angewiesen werden, in Fällen, wo sich Zweifel über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Einzuschätzenden ergeben, so hoch einzuschätzen, daß dem Steuerpflichtigen Anlaß zur Reklamation gegeben werde. Auch müsse von dem Rechte der Fragestellung ein viel ausgiebigerer Gebrauch gemacht werden. Es empfehle sich, in diesem Sinne für das laufende Jahr eine allgemeine Instruktion zu erlassen.

Abg. Echterling hält ein solches Verfahren mit dem pflichtmäßigen Ermessen, was die Schätzungsausschüsse bei dem Veranlagungsgeschäfte leiten solle, nicht für vereinbar.

Geh. Regierungsrath Steneberg entgegnet, da die Veranlagung für das nächste Jahr fast vollendet sei, so könne für dieses eine Instruktion nicht mehr erlassen werden. Eine solche habe auch überhaupt ihre Bedenken, indem sie dem pflichtmäßigen Ermessen der Schätzungs-Ausschüsse Schranken setze, welche das Gesetz nicht kenne. Instruktionsmäßig seien diese befugt, Auskunft von den Steuerpflichtigen zu begehren und wenn diese verweigert werde, nach ihrem Ermessen den Betrag in Ansatz zu bringen, welcher so lange als der richtige gelte, bis ihnen der Nachweis über den minderen Betrag geliefert werde. Klagen über mangelhafte Pflichterfüllung der Ausschüsse mögen in manchen Fällen begründet sein; daraus könne aber die Staatsregierung keinen Anlaß nehmen, die Selbstthätigkeit der letzteren auf ein geringeres Maß zu setzen. Man möge eine Neuorganisation vornehmen, welche man wolle, die Mitwirkung der aus Vertrauensmännern bestehenden Schätzungsausschüsse, deren Mitglieder die beste und unmittelbarste Kenntniß von den Verhältnissen

der Einzuschätzenden haben, werde man unter keinen Umständen entbehren können.

Abg. Griemert berichtet über seine Thätigkeit als Mitglied des Schätzungsausschusses sowie über die Art des von diesem beachteten Verfahrens und kann das vom Abg. Asemissen empfohlene System nicht billigen, da es Reklamationen provocire und zu Einschätzungen wider besseres Wissen führe.

Das letztere bestreitet der Abg. Asemissen, indem er seinen Standpunkt als einen gesetzlich statthaften vertheidigt. Bei wirklicher Unklarheit der Verhältnisse müsse auf den Steuerpflichtigen ein indirekter Zwang ausgeübt werden, seine Vermögenslage aufzuklären, denn nur dann erhalte der Staat, was ihm gesetzlich gebühre.

Die vom Abg. Schemmel angeregte Frage, in wieweit bei der Ermittelung des Einkommens die Ausgaben für Dienstleistungen in Ansatz zu bringen seien, veranlaßt zwischen ihm und dem Regierungs-Commissarius eine kurze Auseinandersetzung, in welcher der Anschauung Ausdruck gegeben wird, daß Ausgaben für persönliche Bedienung angerechnet werden müssen, während die zur Erzielung eines Ertrages aus dem Grundbesitz für Dienstleistungen gemachten Aufwendungen (z. B. Knechts- und Tagelohn) einen Theil der Betriebskosten bilden und zu den vom Brutto-Ertrage abzusetzenden Ausgaben gehören.

Nach Ansicht des Abg. Büxten werden alle diese Uebelstände beseitigt, sobald man die Selbsteinschätzung einführe mit der Strafandrohung, daß ein aliquoter Theil des Vermögens dem Staate verfallen sei, wenn sich bei der Erbschaftsregulirung eine Hinterziehung von Steuern herausstelle. Er behalte sich einen entsprechenden Antrag vor.

Die heutige Berathung wird bei Tit. I, 1, E abgebrochen und die Sitzung auf Montag, den 13. d. M., Nachmittags 4 Uhr vertagt. Als Gegenstände der Tagesordnung sind in Aussicht genommen:

1. Zweite Lesung der Vorlage wegen des abzuschließenden Rückversicherungsantrages,
2. Fortsetzung der Etatsberathung.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Leugerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 54.

Geschehen Detmold am Landtage den 13. Dezember 1886, nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete; Seitens Fürstl. Staatsregierung: Se. Exc. der Cabinets-Minister Freiherr von Richthofen, Geh. Regierungsrath Steneberg, Regierungsrath Overbeck und Regierungsrath Pustkuchen.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung einer Eingabe mehrerer Bewohner des Amtes Schwalenberg vom 10. d. M., die Einrichtung eines Amtsgerichts in Schwalenberg betr., welche dem durch zwei Juristen verstärkten Petitions-Ausschusse zugetheilt wird.

Nachdem das Protokoll der vorigen Sitzung vorgelesen und genehmigt ist, beantragt Se. Excellenz der Cabinetsminister, die den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildende Vorlage, den abzuschließenden Rückversicherungsantrag betr., in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, sich eine Motivirung dieses Antrags vorbehaltend.

Der Vorsitzende schließt hierauf die Sitzung mit dem Bemerken, daß diesem Antrage nach § 15 der Geschäftsordnung stattzugeben sei und der Landtag tritt nunmehr in vertraulicher Berathung in die zweite Lesung dieser Vorlage ein.

Nach zweistündiger Unterbrechung wird die Sitzung wiederum eröffnet. Der Tagesordnung entsprechend nimmt man die gestern abgebrochene Etatsberathung bei Tit. I, 1, E (Schulsteuer) wieder auf.

Der vorgelegte Gesetzentwurf, betr. die Außerhebungsetzung eines Theiles des Schulgeldes, wird hierbei in zweiter Lesung zur Debatte verstellt und genehmigt, nachdem Abg. Dr. v. Lengerke erklärt hat, daß er sich eines weiteren Antrages, die Ermäßigung wenigstens für 2 Jahre eintreten zu lassen, unter den obwaltenden Verhältnissen enthalten wolle.

Zu Tit. I, 1, F (Erbschaftssteuer) bemerkt der Regierungs-Commissarius auf Anfrage des Abg. Schemmel, daß die Erträgnisse für das laufende Jahr auf pp. 20,000 ℳ zu veranschlagen seien.

Bei Tit. III, 2 (Gebühren für Verwaltung der Amtsgemeindekassen und für Hebung von Kirchensteuer) bezeichnet es der Abg. Dr. v. Lengerke als ein durchaus ungesetzliches Verfahren, daß von Anleihen der Amtsgemeinden Hebungsgebühren berechnet werden. Anleihen gehören nicht zu den laufenden Einnahmen. Die Regierung habe bisher eine entgegengesetzte Praxis beobachtet; deshalb werde er einen hierauf bezüglichen Antrag in dritter Lesung einbringen.

Bei II, C (Vom Falkenhagener Forste) des Spezial-Einnahmeetats der Generalkasse (Tit. VI, 3) macht der Abg. Asemissen auf die Vortheile aufmerksam, welche dem Staate sowohl wie namentlich den berechtigten Interessenten erwachsen, wenn die zahlreichen auf dem wenig rentablen Forste lastenden Holzberechtigungen, die nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung nur in Geld ablösbar seien, einer Ablösung in Grund und Boden unterworfen würden. Der jetzt zersplitterte Forst lasse sich dann mehr arrondiren, auch könne eine Verringerung des Forstschutzpersonals eintreten. Für die Interessenten in dem wirthschaftlich zurückgehenden Amte Schwalenberg sei aber die Gewinnung von

anbaufähigen Grundflächen von dem größten Nutzen. Er wünsche zu erfahren, wie sich die Staatsregierung im Prinzipe dieser Frage gegenüber verhalte und werde dann eventuell einen entsprechenden Antrag stellen.

Geh. Regierungsrath Steneberg entgegnet, die intendirte Art der Abfindung liege dem geltenden Rechte fern, das die Holzabgaben (Weiseholzgerechtsame) unter dem Gesichtspunkte von nur in Geld ablösbaren Prästationen behandle und das Prinzip der Ablösung in Grund und Boden ausschließlich für Hudeabfindungen in Forsten aufgestellt habe. Die Ausdehnung dieses Prinzips, sofern sie nicht im einzelnen Falle durch den übereinstimmenden Willen der Parteien herbeigeführt werde, involvire eine Aenderung der Gesetzgebung. Er gebe anheim, einen solchen Antrag zu stellen; die Staatsregierung werde dann, falls derselbe zum Beschlusse erhoben werden sollte, nach Einziehung der erforderlichen Gutachten in Erwägung ziehen, welche Stellung sie diesem gegenüber einzunehmen habe.

Zu Tit. I, 3, C 1 der Ausgabe (Pensionen und Unterstützungen an Beamte) wird bemerkt, daß der in der Anlage 3 unter Nr. 20 aufgeführte Betrag zu 450 ℳ inzwischen in Wegfall gekommen sei.

Zu den Nrn. 45 und 46 daselbst giebt der Regierungs-Commissarius die erforderlichen Erläuterungen. Der Anspruch des Amtsgerichtspedellen Knabach (Pos. 46) sei kein gesetzlicher, sondern beruhe auf Billigkeitsgründen. In ähnlichen Fällen habe der Landtag schon öfters eine Unterstützung bewilligt, welche sich mit Rücksicht auf die lange Dienstzeit und die Vermögenslage des p. Knabach auch hier empfehle.

Nach einer kurzen, durch den Widerspruch des Abg. Schönlau veranlaßten Debatte, in welcher sich die Abgg. Asemissen und Husemann für die proponirte Bewilligung aussprechen, wird die Position 46 angenommen.

Die Verhandlung über die Position 47 (Cabinets-Registrator Fischer), welche dem Finanzausschusse überwiesen ist, wird vorläufig ausgesetzt.

Die Mehreinstellung pro 1888 in Tit. II, 2, A (Bauverwaltung — Gehalte) beruht, wie Geh. Regierungsrath Steneberg kurz hervorhebt, auf einer gesetzlich begründeten Gehaltserhöhung des Landbaumeisters Hermann.

Die Position II, 2, D (Wegebau) geht auf Antrag des Abg. Schemmel an den Finanzausschuß, nachdem sich die Abgeordneten Büxten, Husemann, Schönlau und Echterling übereinstimmend gegen eine Aufbesserung der Gehalte der Wegeaufseher ausgesprochen haben.

Zu III, B, 5 (Regierungs-Assessor) bemerkt Geh. Regierungsrath Steneberg, daß nach einem früheren Uebereinkommen mit dem Landtage für den Regierungs-Assessor das Gehalt eines Amtsrichters bestimmt worden sei. Die Mehreinstellung von je 350 ℳ repräsentire den Zuwachs dieses Gehaltes, auf welchen der zeitige Träger dieses Amtes nach Maßgabe seiner Dienstjahre einen gesetzlichen Anspruch habe.

Zu III, 1, B, 9 (Regierungs-Revisor) wird angeführt: Die Zahl der Steuerrendanturen sei in Gemäßheit der vom Landtage geäußerten Wünsche von 6 auf 4 reducirt worden. Der Grund, die für den Rechnungsrevisor bislang ausgeworfene Gehaltssumme zu streichen, sei damit hinweggefallen. Das Bedürfniß eines solchen aber habe der Landtag auch früher schon anerkannt.

Die Positionen III, 1, B 10 und 11 seien die im Normaletat fixirten Maximalsätze; ebenso verhalte es sich mit der Position III, 1, B 15 (Reg.-Pedell), zu welcher die unter III, 1, A 3 aufgeführte Summe hinzukomme.

Abg. Büxten meint, der Etat für unsere Beamten sei überhaupt viel zu kostspielig, was vom Regierungs-Commissarius unter Hinweis auf die Etatverhältnisse anderer Staaten widerlegt wird.

Derselbe Abgeordnete ist ferner der Ansicht, daß, solange das Institut der Bauerrichter bei uns bestehe, drei Steuerrendanten für die Besorgung der indirekten Hebung ausreichen. In Preußen seien die Bezirke der Steuererheber bedeutend größer wie bei uns.

Se. Excellenz der Cabinetsminister giebt nähere Auskunft über die preußischen Verhältnisse. Die direkte Steuererhebung habe zwar manche Vorzüge, sei aber entschieden theurer als das bei uns befolgte System.

Geh. Regierungsrath Steneberg behält sich vor, an geeigneter Stelle (bei der Position „Steuerkasse") auf die Bemerkungen des Abg. Büxten zurückzukommen.

Nachdem noch die Abgg. Schemmel und Dr. v. Lengerke zu Gunsten der Position B 9 gesprochen haben, werden die zur Debatte verstellten Posten dieses Titels einzeln zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die heutige Berathung wird wegen vorgerückter Zeit bei Tit. III, 1, C abgebrochen und soll in der morgen früh 10 Uhr stattfindenden Sitzung fortgesetzt werden.

Hiermit ist diese Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 55.

Geschehen Detmold, am Landtage den 14. Dezember 1886, morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete; die Staatsregierung ist vertreten wie gestern.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und theilt nach Genehmigung des vorigen Protokolles als eingegangen ein Gesuch der Schulgemeinde Kohlstädt vom 13. d. M. mit, welches die Anstellung eines Nebenlehrers betrifft und dem Petitionsausschusse überwiesen wird. Es wird ferner zur Kenntniß des Landtags gebracht, daß der Abg. Riekehof, welcher auch Mitglied des Finanzausschusses ist, aus der Petitionskommission auszuscheiden wünsche und sich daher, da dieses Begehren nicht ungerechtfertigt erscheine, die Wahl eines anderen Mitgliedes erforderlich mache.

Der Landtag setzt hierauf, in die Tagesordnung eintretend, die Etatsberathung bei III, 1, C der Ausgabe fort.

Zu III, C, 2 (Leihekasse) beantragt Abg. Husemann, die für den zweiten Kommissar beantragte Zulage von 300 ℳ, zu welcher kein Bedürfniß vorhanden sei, zu streichen.

Geh. Regierungsrath Steneberg weist auf die erheblich vermehrten Geschäfte dieses Beamten hin, dem vorzugsweise die Verwaltung der Sparkasse

viel Arbeit verursache. Die Stellung als solche wie auch das Gehaltsverhältniß des Inhabers derselben zu den übrigen Beamten lasse die proponirte Mehreinstellung als durchaus billig erscheinen.

Abg. Schnitger meint, die Verwaltungskosten beider Kassen seien im Verhältniß zu denen der übrigen Kassen des Landes viel zu hoch.

Bei der Abstimmung findet ein vom Abg. Riekehof gestellter Antrag Annahme, dem zufolge diese Position an den Finanz-Ausschuß verwiesen wird.

Man greift hierauf zurück zu dem Tit. III, 1, C 1 (Falkenhagener Forstverwaltung), dessen Spezialetat zur Verlesung kommt.

Bei Tit. 2 b das. (Miethsentschädigung) nimmt der Abg. Schemmel Anlaß, an die Vorlage zu erinnern, die dem Landtage im Frühjahr wegen eines in Hummersen zu erbauenden Forsthauses gemacht worden sei und die dieser damals wegen der hohen Kosten abgelehnt habe. Von sachkundiger Seite sei ihm nunmehr Aufklärung über die dortigen Verhältnisse geworden und heute könne er den Bau eines Forsthauses nur befürworten, vorausgesetzt, daß dieses in Fachwerk aufgeführt werde, was nicht so bedeutende Kosten veranlasse. Jedenfalls werde man auf die Dauer ein tüchtigeres Försterpersonal nur bekommen, wenn man in der Lage sei, ihnen eine eigene Wohnung anzuweisen. Er gebe anheim, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, in diesem Sinne nochmals auf die Vorlage zurückzukommen.

Geh. Regierungsrath Steneberg erwidert, daß hierzu augenblicklich kein Grund vorhanden sei, da der Vorsteher in Hummersen sich inzwischen erboten habe, ein Haus zu bauen, welches dem jetzigen Förster als ausreichende Miethswohnung diene. Dies Verhältniß verspreche eine längere Dauer.

Abg. Asemissen ist aus Gründen mancherlei Art im Prinzip für den Bau eines eigenen Forsthauses, wenn er auch die Befürchtung des Abg.

Schemmel nicht ganz theilt, daß der Mangel eines solchen zur Folge habe, daß nur weniger qualifizirte Förster sich zur Uebernahme jener Stelle melden werden. Zur Zeit aber habe man keine Veranlassung hierzu und man stehe sich zunächst besser dabei, die beantragte Miethsentschädigung zu bewilligen. Der Forst müsse in anderer Weise verwaltet werden. Die Auseinandersetzung mit den Interessenten mache keine Schwierigkeiten, wenn ihnen, wie er gestern ausgeführt, eine Entschädigung in Grund und Boden offerirt werde. Erst wenn die jetzigen verwickelten Beziehungen zwischen der Forstverwaltung und dem anliegenden Grundbesitz geregelt seien, könne man sich ein Urtheil darüber bilden, ob Hummersen überhaupt ein geeigneter Platz für die Wohnung eines Försters sei. Nach Ansicht des Redners dürfen die Staatsförster hinter den Domanialförstern nicht zurückstehen, auch müssen möglichst tüchtige Leute angestellt und gehaltlich so situirt werden, daß sie sich keinen Nebenerwerb zu suchen brauchen.

Die Abgg. Schemmel und Tenge betonen die Zweckmäßigkeit der Arrondirung, welche den Forstschutz wesentlich vereinfache.

Abg. Husemann bringt den gelegentlichen Ankauf einer preiswürdigen, dem Förster als Wohnung anzuweisenden Stätte in Vorschlag.

Mit dem hierauf zur Berathung gelangenden Tit. III, D (Kataster-Verwaltung) wird die zweite Lesung der Vorlage verbunden, welche die definitive Anstellung des Katastergehülfen Riemann betrifft.

Regierungsrath Overbeck empfiehlt die Vorlage, in welcher keine Neubewilligung gefordert, sondern nur die Verwandlung einer provisorischen Anstellung in eine definitive proponirt werde. Die Staatsregierung sei nach Lage der Sache an sich wohl befugt, die letztere ohne Zustimmung des Landtags vorzunehmen; da dieser aber bei der definitiven Anstellung der 3 Katastergeometer

um Ertheilung seiner Genehmigung angegangen sei, so habe sie schon aus Rücksichten der Courtoisie auch in diesem Falle die Mitwirkung des Landtags in Anspruch nehmen zu sollen geglaubt. Nachdem der Regierungs-Commissarius auseinandergesetzt hat, weshalb man bisher von der definitiven Besetzung dieses Postens Abstand genommen habe, giebt der Abg. Husemann, an sich nicht gegen die definitive Anstellung, zu erwägen, ob der Arbeitsumfang des Katastergehülfen sich nicht im Laufe der Zeit so vermindern werde, daß man ihn vielleicht ganz entbehren könne. Ebenso äußert sich der Abg. Büxten, worauf Regierungsrath Overbeck den Geschäftskreis des Katastergehülfen darlegt und ausführt, daß der Landtag sich schon früher von der Unentbehrlichkeit dieses Postens überzeugt habe.

Die Vorlage wird hiernächst in zweiter Lesung genehmigt.

Bei Tit. III, F (Verwaltungsämter) bemerkt Abg. Asemissen: Es werden vielfach Klagen über die Sporteln geführt, welche die Verwaltungsbeamten erheben. Die letzteren müssen den Interessen der Bevölkerung entgegenkommen und mehr Rücksicht auf deren Wünsche nehmen; insbesondere können z. B. durch gelegentliche Vornahme von Amtshandlungen außerhalb des Amtssitzes viele unnütze Kosten vermieden werden. Es scheine ihm ferner unstatthaft, daß der Verwaltungsbeamte in Sachen, wo das öffentliche Interesse in Frage komme, die Kosten selbst festsetze; dies sei nach seiner Auffassung Sache der Regierung, welche die vorgelegte Liquidation zu prüfen habe. Die Staatsregierung möge doch dafür Sorge tragen, daß diesem Uebelstande baldigst abgeholfen werde.

Se. Excellenz der Cabinetsminister erklärt, im vergangenen Jahre sei an die Verwaltungsbeamten eine allgemeine Instruktion dahin ergangen, daß sie nur bei zwingender Nothwendigkeit den Amtsschreiber auf auswärtige

Termine mitzunehmen und in jedem einzelnen Falle den Grund der Mitnahme auf der Liquidation zu bescheinigen haben. Die Staatsregierung habe nichts versäumt, auf diesem Gebiete möglichst große Sparsamkeit walten zu lassen.

Abg. Dr. v. Lengerke beantragt, die Position dem Finanzausschuß zu näherer Erwägung zu übergeben. Der Thatsache gegenüber, daß die Dienstaufwandsentschädigung sich als nicht ausreichend erweise, bedürfe die Frage, ob der Beamte mit derselben auskommen müsse bezw. in wie weit er Anspruch auf Erstattung eines etwaigen Ueberschusses habe, einer genaueren Prüfung.

Regierungsrath Overbeck weist darauf hin, daß die Dienstaufwandsentschädigung für das 1879 geschaffene Provisorium fixirt worden sei, zu einer Zeit, wo man noch nicht wußte, wie sich dieses in der Praxis gestalten werde. Es könne den Beamten doch nicht zugemuthet werden, die jene Entschädigung übersteigenden Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten; der Anspruch auf Erstattung derselben gründe sich auf Gesetz, da sie in Ansehung der Terminsgebühren den Untergerichten gleich gestellt seien. Die Amtsbezirke haben einen ziemlichen Umfang, in dem größten derselben seien die Verkehrsverhältnisse äußerst ungünstig. Die Liquidationen der Amtsschreiber für auswärtige Termine ꝛc. seien allerdings hoch. Bei der schon erwähnten Instruktion, deren Wirkungen sich erst in dem Rechnungsjahre 1886 bemerklich machen, werde man hierüber in Zukunft nicht mehr zu klagen haben.

Abg. Asemissen referirt über vorgekommene Fälle von Liquidationen, aus denen er Veranlassung nimmt, es als empfehlenswerth zu bezeichnen, daß die Verwaltungsbeamten anzuweisen seien, ihre Liquidationen in jedem einzelnen Falle der Regierung behufs Festsetzung vorzulegen.

Nach einer Entgegnung des Regierungs-Commissarius, worin die Unthunlichkeit und Unbilligkeit eines solchen Verfahrens den Gerichten gegenüber hervorgehoben wird, geht diese Position an den Finanzausschuß.

Bei den Ansätzen 2 und 3 des Tit. III, G (Hebung für Lipperode-Cappel — 64 Bauerrichter), die vom Geh. Regierungsrath Steneberg eine eingehende Begründung erhalten, entsteht zwischen dem Regierungs-Commissarius und dem Abg. Schemmel eine längere Auseinandersetzung über das Institut der Bauerrichter und die Erhebungsweise der Steuern überhaupt, wobei der Abg. Schemmel die humanen und wohlthätigen Seiten jener Einrichtung betont, wenn sie für kleine Bezirke bestehe und das Streben der Regierung, welche die Zahl der Bezirke von Jahr zu Jahr reduzire, nicht billigen kann, da es zur Ausbildung von Berufsbauerrichtern führe, die mit den Verhältnissen ihres Bezirkes nicht mehr genau vertraut sein können und aufhören, eine wesentliche Stütze des Ortsvorstehers zu sein.

Geh. Regierungsrath Steneberg bemerkt demgegenüber, daß die Regierung in Gemäßheit der vom Landtage geäußerten Wünsche die Zahl der Bauerrichter verringert habe, wodurch es ihr möglich geworden sei, manchem von ihnen eine Gehaltsaufbesserung zu gewähren. Trotzdem bestehen, was an Beispielen nachgewiesen wird, noch heute in dieser Beziehung die größten Ungleichheiten; diese zu beseitigen sei ein dringendes Bedürfniß. Man solle an der alten bewährten Institution nicht rütteln, welche ein tüchtiges und brauchbares Material von Unterbeamten groß gezogen habe, die, man möge die Verwaltung reorganisiren wie man wolle, nicht entbehrt werden können. Sollte der Landtag sich für ein anderes Prinzip der Steuererhebung aussprechen, so werde die Staatsregierung dies in nähere Erwägung nehmen. Er persönlich sei überzeugt, daß die indirekte Steuererhebung bei weitem den Vorzug verdiene

vor der direkten (geringere Kosten — Bequemlichkeit für das Publikum ꝛc.). Die Wünsche des Abg. Schemmel, deren Berechtigung nicht zu verkennen sei, lassen sich mit den uns heute zu Gebote stehenden Mitteln nicht mehr realisiren.

Abg. Schemmel beantragt die Verweisung beider Positionen an den Finanz-Ausschuß und betont nochmals, daß die Vortheile des Bauerrichterinstituts bei großen Bezirken hinwegfallen. Nur Leuten aus dem Orte selbst dürfe das Amt übertragen werden und das Einkommen, welches dieselben beziehen, müsse für sie ein Nebenverdienst sein. Im Prinzip sei auch er für indirekte Steuererhebung.

Abg. Echterling ist gegen die Bewilligung der Mehrforderung, wenn er auch deren Berechtigung nicht ganz in Abrede stellen könne und befürwortet zusammen mit dem Abg. Grote, welcher ebenfalls der indirekten Erhebung das Wort redet, den Antrag Schemmel. Abg. Echterling bemerkt noch, in den Städten habe man bereits die direkte Erhebung eingeführt; auf dem Lande, wo die Bauerrichter seit 1879 einstweilen beibehalten seien, scheine man es bei der indirekten Erhebung belassen zu wollen. Wenn dies der Fall, dann müsse auch der zu den Verwaltungskosten der Städte zu gewährende Zuschuß erhöht werden, weil sonst die letzteren für die Bequemlichkeit des Landes Opfer zu bringen haben.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung findet der Antrag Schemmel Annahme.

Den Tit. III, 2, C (Sonstige Remunerationen) erläutert der Regierungs-Commissarius unter Bezugnahme auf die gedruckt beigefügten Motive. Derselbe giebt dem Abg. Büxten über die Art der Verwendung der Remunerationen,

zu welchen auch die früher unter III, 1, B im Betrage von 3000 ℳ eingestellt gewesene Besoldung für den ständigen Hülfsarbeiter der Regierung gehöre, die gewünschte Auskunft.

Die Frage des Abg. Dr. v. Lengerke, ob unter den jetzigen Verhältnissen, wo der Personalbestand der Regierung ein anderer geworden, ein Hülfsarbeiter noch nothwendig sei, beantwortet Se. Excellenz der Cabinets-Minister bejahend und motivirt die Unentbehrlichkeit dieser Kraft mit der Vermehrung der laufenden Geschäfte und den vorzunehmenden legislatorischen Arbeiten.

Der letztere Grund ist für den Abg. Potthoff bestimmend, die Position anzunehmen, während der Abg. Büxten gegen die Mehreinstellung von 900 ℳ stimmen wird.

Die Position wird hiernächst auf Antrag des Abg. Schemmel, welcher über einzelne im verflossenen Jahre bewilligte Remunerationen Aufklärung zu erhalten wünscht, an den Finanz-Ausschuß verwiesen.

Zu Tit. III, 3 (Diäten und Reisekosten 2c.) bemerkt Geh. Regierungsrath Steneberg auf Anfrage des Abg. Büxten, indem er auf die wirklichen Ausgaben der letzten Jahre verweist, welche eine Insufficienz der hier eingestellt gewesenen Summe ergeben, daß es erwünscht sein müsse, den Voranschlag mit den voraussichtlich eintretenden Ausgaben in Einklang zu bringen.

Nachdem Se. Excellenz der Cabinets-Minister erklärt hat, daß die Mehrforderung den Mitgliedern der Regierung ermögliche, öfters wie bisher die Bedürfnisse und Wünsche der Bevölkerung an Ort und Stelle zu prüfen und durch unmittelbares Eingreifen die wahren Interessen derselben zu ergründen, was nicht dringend genug gewünscht werden könne, wird die Position einstimmig angenommen.

Der Landtag setzt die heutige Berathung bis Tit. IV (Justizverwaltung) fort und der Vorsitzende vertagt hierauf die Sitzung auf morgen früh 10 Uhr. Als Gegenstände der Tagesordnung sind bezeichnet:

1. Die Ergänzung des Petitions-Ausschusses.
2. Vorlage, die Zusammenstellung der Kosten des Landgerichtsgebäudes betr.
3. Weiterberathung des Etats.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 56.

Geschehen Detmold, am Landtage den 15. Dezember 1886, morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete; Seitens Fürstl. Staatsregierung Se. Excellenz Cabinetsminister Freiherr v. Richthofen, Geh. Regierungsrath Steneberg, Regierungsrath Overbeck, Regierungsrath Pustkuchen und Regierungs-Baurath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Eingegangen ist ein Gesuch des früheren Amtsgerichtspedellen Knabach hiers., Bewilligung einer Unterstützung resp. Pension betr., auf welches man in dritter Lesung bei Tit. I, 3, C 1 des Ausgabeetats zurückkommen will.

Zunächst findet die durch Ausscheiden des Abg. Riekehof nothwendig gewordene Ergänzung des Petitionsausschusses statt. Die durch Acclamation erfolgende Wahl fällt auf den Abg. Krieger.

Hierauf wird die am 11. d. M. ausgesetzte Diskussion über die Vorlage, die Kosten des Landgerichtsgebäudes betr., wieder eröffnet.

Abg. Dr. v. Lengerke bemerkt, er habe aus den früheren Verhandlungen constatiren können, daß der Landtag der Fürstl. Staatsregierung hinsichtlich der für den fragl. Bau zu verwendenden Summe ein vollständiges Vertrauensvotum ertheilt habe und Regierungsrath Overbeck erklärt unter Hinweis auf

die solide, zu seinem Bedauern allerdings höchst schmucklose Aufführung des Gebäudes, daß wegen der Dringlichkeit der Sache dem Landtage damals nur ein summarischer Kostenanschlag zugegangen sei, womit die Besprechung dieses Gegenstandes beendigt ist.

Man setzt hiernächst die gestern abgebrochene Etatsberathung bei Tit. IV der Ausgabe (Justizverwaltung) fort und zieht in Gemäßheit des früher gefaßten Beschlusses die Berathung der Vorlage, die Bewilligung einer Dirigentenzulage für den Landgerichtsdirektor und die Erhöhung des Maximalgehaltes des Staatsanwaltes betr., in die zweite Lesung dieses Titels mit hinein in der Art, daß die Verhandlungen über beide Positionen der Vorlage eine gemeinschaftliche, die Abstimmung darüber aber eine getrennte sein soll.

Abg. Hunnäus, sich des Wortes und Votums bezügl. des zweiten Theiles der Proposition enthaltend, tritt in längerer Rede für die Bewilligung der Dirigentenzulage ein, indem er auf die Unzulänglichkeit des bisherigen Gehaltes gegenüber den gesteigerten Lebensansprüchen hinweist und die entsprechenden Gehaltsverhältnisse in anderen Staaten, sowie die gehaltliche Stellung anderer Beamten unseres Staates (Amtsrichter, Gymnasialdirektor) erörtert, woraus der Schluß gezogen wird, daß das bisherige Gehalt des Landgerichts-Direktors der Stellung als solcher durchaus nicht entspreche.

Dem Abg. Asemissen erscheint die Forderung der Vorlage an sich nicht ungerechtfertigt, zur Bewilligung derselben könne er sich indeß nicht eher verstehen, als bis in unseren Justizverhältnissen eine gründliche Umgestaltung eingetreten sei. Die Zahl der Amtsrichter lasse sich reduciren, ohne die ordnungsmäßige Handhabung der Rechtspflege zu gefährden, insbesondere sei der vierzehnte, nicht etatsmäßige Amtsrichter überflüssig, da die Geschäfte des Amtsgerichts Detmold nicht mehr als zwei Arbeitskräfte erfordern. Habe

man so das Beamtenpersonal auf das dem wirklichen Bedürfniß entsprechende Minimum herabgedrückt, dann solle man auch, um möglichst tüchtige Kräfte zu gewinnen, für eine gute Dotirung der übriggebliebenen nothwendigen Stellen Sorge tragen. Redner hebt dann die Vortheile hervor, welche die von ihm für nothwendig gehaltene Einführung des Notariats uns bringen würde und kommt auf einzelne Mängel zu sprechen, die er in der lippischen Justizpflege erblickt, welcher vorzugsweise eine durchgreifende Aufsicht fehle.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister erklärt, daß mit höchster Zustimmung Verhandlungen wegen regelmäßig vorzunehmender Geschäftsrevisionen mit dem preußischen Justiz-Ministirium im Gange seien, die aber noch keinen Abschluß gefunden haben.

Für den Abg. Husemann ist die allgemeine Zeitcalamität und die gegenwärtige Finanzlage der Grund, die Vorlage zur Zeit abzulehnen.

Abg. Büxten will diese nicht bewilligen, solange keine Ersparnisse eintreten, deren Herbeiführung in der Hand der Regierung liege; wobei er bedauert, die als vorhanden anzuerkennenden Ungleichheiten nicht beseitigen zu können.

Geh. Regierungsrath Steneberg bemerkt, die Staatsregierung habe nie unterlassen, zu prüfen, ob und wie weit eine Beschränkung der Zahl der Amtsgerichte geboten sei. Zur Zeit erscheine eine solche namentlich wegen der durch die Einführung des Grundbuches entstandenen erheblichen Mehrarbeiten nicht opportun. Der Regierungs-Commissarius setzt dann nochmals ausführlich die Gründe auseinander, welche für die Annahme der Vorlage sprechen. Allseitig werde anerkannt, daß man bei Aufstellung des Normaletats einen Fehler begangen habe. Ihn zu beseitigen, erfordere die Gerechtigkeit.

Dieser Pflicht könne man um so eher genügen, als durch die Bewilligung von 700 *M* keine große Opfer gebracht werden. Es wird ferner auf die Finanzlage anderer Staaten Bezug genommen, die, obwohl verhältnißmäßig viel ungünstiger als die unsrige, kein Hinderungsgrund gewesen sei, daß man die entsprechenden Beamtenposten ganz erheblich besser fundirt habe, als bei uns. Er bitte dringend, der Vorlage zuzustimmen. Weigere man sich, dem Amte des Landgerichtsdirektors die proponirte Aufbesserung zu gewähren, so solle man sie doch wenigstens als persönliche Zulage dem zeitigen Inhaber desselben nicht versagen. Die für den Staatsanwalt beantragte Gehaltserhöhung habe fast noch mehr Gründe der Billigkeit für sich, da das Einkommen desselben in den übrigen Staaten zum mindesten dem des Landgerichtsdirektors gleich stehe.

Abg. Echterling giebt zu, daß der Normaletat in der bezeichneten Richtung Fehler aufweise und daß namentlich die Gleichstellung des Staatsanwalts mit den ältesten Amtsrichtern ungerechtfertigt erscheine, meint aber, daß die augenblickliche Lage unserer Finanzen die Ablehnung dieser Mehrforderung gebiete, wie er seinerseits auch der proponirten Gehaltserhöhung der Wegeaufseher und Bauerrichter nicht zustimmen werde, obwohl er sich nicht verhehle, daß deren Gehalte kärglich genug bemessen seien.

Abg. Schemmel hofft, daß bald eine Reduktion der Zahl der Amtsgerichte eintreten werde und bedauert, daß der Normaletat nicht gleich von vornherein mit größerer Sorgfalt aufgestellt worden sei. Eine Unbilligkeit bestehe aber doch nur dem Staatsanwalte gegenüber, der vermöge seiner amtlichen Stellung auch gehaltlich den Landrichtern gleichstehen müsse. Soweit eine Gehaltserhöhung für den Staatsanwalt proponirt werde, trete er für die Vorlage ein.

Abg. Dr. v. Leugerke wird dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben. Anerkanntermaßen liege eine Ungerechtigkeit vor. Der Landtag sei umsomehr verpflichtet, diese zu beseitigen, als sie sich als eine nothwendige Consequenz des früher von ihm Beschlossenen darstelle. Eine Ausgabe von 700 ℳ könne unsere Finanzlage nicht verschlechtern. Auch solle man bedenken, daß das Bedürfniß einer jeden Mehrausgabe nur an dieser selbst, nicht aber in Verbindung mit anderen zu prüfen sei.

Abg. Schnitger meint, der Normaletat sei unter den günstigen Zeitverhältnissen der 70ger Jahre zustande gekommen. Werde jetzt die Erhöhung einzelner Gehalte für nothwendig erachtet, so solle man diese lieber durch entsprechende Herabsetzung anderer, hoch genug bemessener Gehalte bewerkstelligen.

Der Vorsitzende schließt hier die Diskussion und bringt den Gesetzentwurf in der Weise zur Abstimmung, daß über die Dirigentenzulage des Landgerichtsdirektors und über die Erhöhung des Gehalts des Staatsanwaltes getrennt votirt wird. Jede dieser Positionen wird abgelehnt.

Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt.

Zu Tit. IV, 2, b (3 Gerichtsschreiber) begründet der Regierungs-Commissarius auf Anfrage des Abg. Asemissen die Mehreinstellung von 300 ℳ mit der Zulage, welche dem Vorsteher des versuchsweise eingerichteten Schreibbureaus auf sein dringendes Nachsuchen gewährt worden sei. Die Staatsregierung habe ein Recht zu solcher Bewilligung, da sich die letztere in den Schranken der ihr etatmäßig hier zur Verfügung stehenden 2100 ℳ halte.

Zu Tit. IV, 5 (Gerichts-Assessoren) stellt Abg. Dr. v. Leugerke folgenden Antrag: „Der Landtag wolle beschließen: Fürstliche Staatsregierung wird ersucht, sich damit einverstanden zu erklären, daß das Gesetz vom 6. Januar 1881, die Abänderung der Vorschrift in § 1 des Ausführungsgesetzes zum

deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 wegen der Dauer des Vorbereitungsdienstes der Rechtskandidaten betr., aufgehoben werde. Fürstliche Staatsregierung wird ferner ersucht, in Erwägung zu ziehen, ob sich nicht empfehle, unter schonender Berücksichtigung der vorhandenen Expektanzen die Position VII des Gesetzes vom 10. April 1879, die Gehalte der Staatsbeamten betr., aufzuheben und eventuell dem Landtage einen bezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen." Dem Redner erscheint es, wie er zur Begründung seines Antrages hervorhebt, zweifelhaft, ob die im Jahre 1881 eingeführte dreijährige Vorbereitungszeit, welche in fast allen Staaten von vierjähriger Dauer sei, heute noch Existenzberechtigung habe. Der Hauptgrund ihrer Einführung bestehe zur Zeit nicht mehr: an jungen Kräften sei jetzt kein Mangel. Aehnliche Motive haben zur Aufnahme jener Position in den Normaletat geführt. Bei etwaiger Abänderung des letzteren müsse man aber gewisse Billigkeitsrücksichten obwalten lassen, indem denjenigen, welche begründete Aussichten auf das Assessorengehalt haben, diese Anwartschaft nicht entzogen werden dürfe. Inwieweit Billigkeit hier die Grenzen zu ziehen habe, müsse dem Ermessen der Staatsregierung anheimgegeben werden, welche in dem bezügl. Gesetzentwurfe die näheren Bestimmungen hierüber proponiren möge. Die in Folge dessen eintretende Verminderung des Ausgabeetats erscheine innerhalb der angedeuteten Schranken nicht unbillig.

Geh. Regierungsrath Steneberg erklärt, daß die Staatsregierung dem Vorschlage bei etwaiger Aenderung der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erworbene Rechte zu berücksichtigen nicht unsympathisch gegenüber stehe, giebt dann die nöthigen ziffermäßigen Nachweise über die Zusammensetzung der unter diesem Titel eingestellten Summe und macht den Vorredner darauf aufmerksam daß auch das Gesetz vom 5. April 1883 hier in Frage komme, weil die

danach den Assessoren zu gewährende Remuneration zum Theil in der betr. Position des Normaletats vorhanden sei.

Abg. Dr. v. Lengerke erwidert, er habe die ausschließlich nach dem Normaletat zu besoldenden, nicht die kommissarisch beschäftigten Assessoren im Auge. Inwieweit bezüglich der Dauer des Vorbereitungsdienstes Billigkeitsrücksichten Raum zu geben sei, erscheine ihm zweifelhafter als bei Gehaltsfragen, wo dieselben so in den Vordergrund treten, daß sie nicht zurückgewiesen werden können.

Abg. Asemissen ist für die beantragte Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, die er vorzugsweise um deswillen für sehr zweckmäßig hält, weil sie gestattet, daß die Referendare länger als wie bisher den Amtsgerichten zugetheilt werden können, wo sie aus unmittelbarer Wahrnehmung mit den Rechtsbedürfnissen des Volkslebens vertraut werden. Auch ihre Beschäftigung bei der Regierung solle man auf mindestens 1 Jahr ausdehnen, da sie sonst einen Ueberblick über sämmtliche Zweige der Verwaltung nicht zu gewinnen vermögen. Was die proponirte Schonung erworbener Rechte angehe, so könne er nur unter Vorbehalt seine Zustimmung dazu geben. An sich hören mit der Aufhebung eines Gesetzes auch die Wirkungen desselben auf, sofern Rechte aus demselben abgeleitet werden. Es müsse daher, wenn man gewisse Billigkeitsrücksichten statuiren wolle, ausdrücklich eine Ausnahmebestimmung im Gesetze vorgesehen werden.

Nachdem noch der Abg. Hunnäus unter dem Hervorheben, daß er von jeher für eine vierjährige Dauer des Vorbereitungsdienstes mit Entschiedenheit eingetreten sei, den Antrag v. Lengerke unterstützt hat, wird der letztere zum Beschlusse erhoben.

Zum Spezial-Ausgabeetat der General-Schulkasse Tit. II, 6 hat die Fürstl. Staatsregierung für den Hülfslehrer Capelle eine Erhöhung des Gehaltes von 1050 auf 1200 ℳ proponirt, welches der Abg. Köllermeier um weitere 150 ℳ zu erhöhen beantragt. Dieser Antrag, welchen Redner unter Hinweis auf die Art und das Maß der Lehrthätigkeit des p. Capelle eingehend motivirt, wird aber nach längerer Debatte abgelehnt.

Bei Tit. III, 3 daselbst (Remuneration für Vertretung) hält es der Abg. Asemissen für bedenklich, daß, wie er erfahren habe, die Nebenlehrergehalte, wenn ein Nebenlehrerposten nicht besetzt sei, ohne Weiteres an diejenigen Hauptlehrer vertheilt werden, welche die Vertretung übernommen haben. Geh. Regierungsrath Steneberg bestreitet dies, indem er erklärt, daß der Hauptlehrer, welcher zugleich den Posten eines Nebenlehrers versehe, hierfür allerdings eine Vergütung erhalte, was nicht mehr als billig sei, daß diese aber verschieden bemessen werde. Der Betrag von 480 ℳ pro Jahr bilde seines Wissens die Maximalziffer. In demselben Sinne sprechen die Abg. Riekehof und Schemmel.

Der hiernächst vom Abg. Asemissen gestellte Antrag, Fürstliche Staatsregierung um Mittheilung eines vervollständigten Etats der General-Schulkasse zu ersuchen, welcher zu einer kurzen Diskussion Anlaß giebt, findet keine Unterstützung.

Die heutige Berathung wird hier abgebrochen und der Vorsitzende schließt die Sitzung, nachdem er die während derselben eingegangenen Anträge des Petitions-Ausschusses zu den Eingaben des Lehrers a. D. Stolte und der Kohlstädter Schulgemeinde zur Kenntniß der Versammlung gebracht hat.

Die nächste Sitzung ist auf morgen Nachmittag 4 Uhr anberaumt worden, in welcher der Landtag zu vertraulicher Berathung über den abzuschließenden Rückversicherungsvertrag und die Eisenbahnangelegenheit zusammentreten wird.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 57.

Geschehen Detmold am Landtage den 17. Dezember 1886, morgens 10 Uhr

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete; die Fürstl. Staatsregierung ist vertreten wie gestern, dazu Regierungsrath-Baurath Overbeck.

Am Schlusse der gestrigen vertraulichen Berathung hatte der Vorsitzende die nächste öffentliche Sitzung nach zuvoriger Feststellung der Tagesordnung auf heute morgen 10 Uhr anberaumt.

Nachdem die Protokolle der Sitzungen vom 14. u. 15. d. M. vorgelesen und genehmigt worden sind, theilt der Vorsitzende als eingegangen mit

1. die Anträge des verstärkten Petitionsausschusses zu der Eingabe aus Schwalenberg, die Einrichtung eines Amtsgerichts daselbst betr.

2. den Bericht der Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abg. König.

Von den inzwischen eingelaufenen Anträgen des Finanz-Ausschusses hat der Landtag bereits gestern Kenntniß genommen.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden tritt man zunächst in die zweite Lesung der Vorlage ein, welche die Einrichtung einer Centralheizung in dem Landesstrafanstaltsgebäude betrifft.

Nachdem Regierungs-Baurath Overbeck die Vorzüge der proponirten Dampfniederdruckheizung vor anderen Centralheizungssystemen auseinander gesetzt hat, erhebt sich eine kurze Debatte über die vom Abg. Husemann aufgeworfene Frage, ob die fragl. Anlage das Ausscheiden des Gebäudes aus der Brandkasse und damit die Bezahlung eines höheren Prämiensatzes zur Folge habe. Regierungs-Baurath Overbeck erklärt, daß bei dem vorgeschlagenen Systeme, welches ein offenes sei, eine Expansion überhaupt nicht entstehen könne, mithin die Gefahren eines dampfmaschinenmäßigen Betriebes von vornherein ausgeschlossen seien. Abg. Tenge weist auf die durch Centralisirung der Heizung verminderte Feuergefährlichkeit hin, während nach Ansicht des Abg. Dr. von Lengerke eine etwaige Prämienerhöhung durch die mit der Anlage eintretenden Ersparnisse zur Genüge aufgewogen würde. Regierungsrath Overbeck bemerkt schließlich, daß der Dampfbetrieb nicht generell als Ausschließungsgrund von der Versicherung anerkannt worden sei, sondern nur in Verbindung mit dem im Nachtragsgesetze vom 7. März 1878 speziell bezeichneten Anlagen, wozu aber die in Rede stehende nicht gehöre, eine Ausschließung begründe.

Die Vorlage wird hierauf in zweiter und in unmittelbarem Anschluß daran auch in dritter Lesung genehmigt.

Der Landtag setzt nunmehr die Etatsberathung bei Tit. IV des Spezial-Ausgabeetats der General-Schulkasse VI, 3 fort.

Bei Tit. V, 1 (Kosten für Schulvisitationen) nimmt der Abg. Asemissen nochmals Anlaß, die Mangelhaftigkeit und Zwecklosigkeit der bisherigen Schulvisitationen, welche der fast überall zu constatirenden Ueberfüllung der Schulen stets die Augen verschlossen und dem Mangel an Lehrkräften nicht abgeholfen habe, mit Rücksicht auf die sich aus solchen Mißverhältnissen für Lehrer und

Schüler ergebenden Consequenzen in längerer Ausführung zur Erörterung zu bringen. Das Schulgesetz werde bezüglich der bei den Lehrzimmern zu beobachtenden Größenverhältnisse ungleich gehandhabt, es sei Pflicht des Schulinspektors, auch hierauf mit aller Sorgfalt zu sehen. Sodann werden verschiedene Thatsachen berichtet, welche das Auftreten des Consistorialraths Thelemann und seine Persönlichkeit illustriren sollen, woraus man nach Ansicht des Redners dringende Veranlassung nehmen müsse, dahin zu wirken, daß Fürstl. Staatsregierung gegenüber der wichtigen Frage der Jugenderziehung eine entschiedenere Stellung einnehme. Er sei nicht dagegen, wenn Geistlichen das Amt der Schulinspektion übertragen werde, nur solle man erfahrene Leute dazu ausersehn. Schließlich wird auf die Nothwendigkeit schulstatistischer Erhebungen hingewiesen, um welche er bis jetzt die Behörden vergeblich angegangen habe.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister erklärt, daß das Aufsichtswesen in dem neuen Volksschulgesetze eine gründliche Regelung erfahren werde; wenn die Inspektion sich bisher als nicht ausreichend erwiesen, so habe das wohl darin seinen Grund, daß nur ein Beamter zu deren Vornahme berufen sei. Auch in anderen Staaten klage man über eine Ueberfüllung der Schulen. Diesem Uebelstande könne aber nicht immer sofort abgeholfen werden; ehe man finanziell schlecht gestellten Gemeinden die Kosten von Neubauten zur Last lege, solle man zu anderen Aushülfemitteln (Halbtagschulen — Nebenlehrer) seine Zuflucht nehmen. Bei uns komme hierzu noch ein Mangel an Lehrkräften, welcher schon zur Heranziehung von auswärtigen Lehrern geführt habe. Gerne entspreche die Regierung berechtigten Wünschen; um aber dem Abg. Asemissen das von ihm verlangte statistische Detail zuzuwenden, dazu fehle es an den nöthigen Arbeitskräften. Der Cabinetsminister verliest hierauf

das Petitum des vom Abg. Asemissen bei der Regierung eingebrachten Gesuches um Mittheilung statistischen Materials.

Es entsteht im Anschluß an die Ausführungen des Abg. Asemissen zwischen dem Geh. Regierungsrath Steneberg und dem Abg. Grote eine kurze Auseinandersetzung über das Verhalten des Consistoriums gegenüber dem Detmolder Schulvorstande in der zur Zeit wiederholt ventilirten Schulbauangelegenheit, wobei der Abg. Grote der Ansicht ist, daß das letztere seine Competenzen in ungesetzlicher Weise überschritten habe.

Die Entgegnung des Abg. Asemissen, sowie die Art, wie er den Lehrermangel und die vom Consistorium unterlassenen statistischen Erhebungen motivirt, führt eine Kontroverse mit dem Abg. Schemmel herbei, bei welcher auf beiden Seiten in längerer Diskussion neben sachlichen auch persönliche Bemerkungen ausgetauscht werden.

Schließlich äußert sich noch der Abg. Büxten, welcher im Allgemeinen den Standpunkt des Abg. Asemissen vertritt, über die Wirksamkeit des Consistorialraths Thelemann, welche für das Land keine besonders segensreiche gewesen sei und empfiehlt eine etwaige demnächstige Wiederbesetzung dieses wichtigen Postens mit einem Pädagogen, wenn eine solche auch größere Kosten verursachen sollte.

Da bestimmte Anträge nicht gestellt sind, so wird dieser Gegenstand hiermit verlassen.

Bei Tit. VI, 5 (Bau- und Reparaturkosten) fragt Abg. Asemissen an, wann der so dringend nothwendige Neubau eines Seminars zu erwarten sei.

Geh. Regierungsrath Steneberg antwortet: Verhandlungen wegen eines geeigneten Bauplatzes seien im Gange. Der Magistrat der Stadt Detmold, welcher erklärt habe, einen solchen nicht zur Verfügung stellen zu können,

wolle statt desselben ein Geldopfer bringen. Es seien bereits verschiedene Plätze in Augenschein genommen, über die Wahl eines bestimmten habe man sich aber noch nicht schlüssig gemacht.

Mit der hierauf eröffneten Diskussion über Tit. A, f, 1—4 des Spezialausgabe-Etats zu Tit. VI, 7, A des Hauptetats verbindet der Landtag die zweite Lesung der Vorlage, die Anstellung eines Kreisthierarztes ꝛc. betr.

Abg. Echterling bittet in Hinblick auf die bald zu erwartende Neuorganisation der Verwaltung vorläufig den jetzigen Zustand bestehen zu lassen.

Nach der Bemerkung des Regierungsraths Pustkuchen kann diese für die Beurtheilung der vorliegenden Frage weiter nicht in Betracht kommen. Ob Schötmar ein geeigneter Sitz sei, darüber entscheide, wenn man auf die Nähe des Verwaltungsbeamten keinen besondern Werth lege, zunächst die Thatsache eines vorhandenen Bedürfnisses. Diese lasse sich nicht bestreiten. In Uflen habe bisher ein Thierarzt eine auskömmliche Praxis gehabt, in Oerlinghausen wohne bereits ein solcher und das Amt Lage könne aus allen angrenzenden Aemtern ohne große Schwierigkeit einen Thierarzt requiriren. Der Regierungs-Commissarius empfiehlt alsdann die Bewilligung der proponirten Gehaltserhöhung und setzt auseinander, worin die amtlichen Funktionen der Thierärzte bestehen.

Abg. Asemissen würde gern ein höheres Gehalt bewilligen, wenn das ganze Institut sich in der Weise umgestalten ließe, daß den ärmeren Klassen eine unentgeltliche thierärztliche Behandlung ihres Viehes in Aussicht gestellt werden könnte. Die amtlichen Geschäfte eines Kreisthierarztes seien nicht derartig, daß dieser an dem Sitze des Verwaltungsamtes auch unter allen Umständen seine Wohnung haben müsse; für die letztern sei vielmehr derjenige Platz der geeignetste, wo er von dem hilfesuchenden Publikum am bequemsten

erreicht werden könne. Redner plaidirt für einen im Norden resp. Osten des Landes anzustellenden Thierarzt und bringt Barntrup als Sitz desselben in Vorschlag.

Regierungsrath Pustkuchen erwidert, daß, nachdem im Jahre 1878 die fragl. Stelle ausgeschrieben, von jener Seite das Verlangen nach einem Thierarzte nicht kundgegeben sei. Mit der Schaffung des Bezirkes solle nicht gesagt sein, daß der Thierarzt für immer in Schötmar seinen Wohnsitz haben müsse, eine Versetzung könne jederzeit eintreten.

Abg. Dr. v. Lengerke ist der Ansicht, es sei Sache der ausführenden Verwaltung, den Sitz des Kreisthierarztes zu bestimmen, weshalb dem Landtage eine Cognition darüber nicht zustehe. Das thatsächliche Bedürfniß und die günstige Lage mache Schötmar als Wohnsitz eines solchen besonders wünschenswerth. Er bitte, die Bewilligung ohne Rücksicht auf den Sitz des Kreisthierarztes auszusprechen und beantrage zu beschließen: „Der Landtag erklärt sich damit einverstanden, daß die Zahl der kreisthierärztlichen Bezirke und die Zahl der Kreisthierärzte auf 4 vermehrt und das Gehalt derselben auf 200 *M* festgestellt werde."

Abg. Schemmel, im Wesentlichen wie der Vorredner, hält eine ausdrückliche Erklärung darüber für nothwendig, daß dem anzustellenden Kreisthierarzte ein bestimmter Bezirk zugewiesen werde. Schötmar habe bisher zu dem kreisthierärztlichen Bezirke Lemgo gehört, was eine Aenderung begehrenswerth erscheinen lasse. Den Bedürfnissen des Ostens werde man gewiß entgegen kommen, sobald entsprechende Wünsche geäußert werden.

Abg. Nolting führt aus, daß das Amt Sternberg das lebhafteste Interesse habe, einen Thierarzt zu erhalten und Abg. Asemissen meint, ehe man die Stelle nach Schötmar verlege, müsse der Amtsgemeinderath von Sternberg

gehört werden. Im übrigen sei, was auch Abg. Tenge hervorhebt, Leopoldshöhe ein weit zweckmäßigerer Sitz wie Schötmar. Er habe aber nichts dagegen, wenn hier der fünfte Kreisthierarzt angestellt werde; nur dürfe man Barntrup nicht übergehen.

Regierungsrath Pustkuchen macht darauf aufmerksam, daß ein besonderer kreisthierärztlicher Bezirk für das Amt Sternberg nicht gebildet sei; der Landtag habe der Staatsregierung in den 40er Jahren den Betrag von 150 *M* für einen anzustellenden Thierarzt zur Verfügung gestellt, welchen diese auf Ansuchen des Amtsgemeinderaths in Sternberg als Sublevation dem Thierarzte, der sich dort niedergelassen, zugewendet habe.

Abg. Krieger meint, die Annahme der Vorlage involvire die Unmöglichkeit, dem Amte Sternberg das früher Gewährte auch fernerhin zuzubilligen und spricht für die Anstellung eines fünften Thierarztes, worauf der Regierungs-Commissarius erwidert, daß die Staatsregierung nichts dabei zu erinnern finde, wenn für das Amt Sternberg die alten Einrichtungen bestehen blieben. Nur möge man der Organisirung eines vierten kreisthierärztlichen Bezirkes zustimmen.

Abg. Nolting will die bislang dem Amte Sternberg gegebene Sublevation dem Amte Schötmar überweisen und für das erstere den anzustellenden Kreisthierarzt beanspruchen.

Abg. Echterling meint, wenn man ohne Vorbehalt die Anstellung eines vierten Kreisthierarztes genehmige, so werde, wie die Stimmung einmal sei, doch Schötmar zum Sitze desselben gewählt werden.

Abg. Krieger bringt hierauf folgendes Amendement zu dem Antrag von Lengerke ein: „der Landtag wolle beschließen, die im Landkasse-Etat bisher ausgeworfenen 150 *M* für die einstweilen unbesetzte Thierarztstelle, ursprünglich zur Besoldung eines im Amte Sternberg anzustellenden Thierarztes bestimmt,

werden auf 200 ℳ erhöht und die Stelle wird in eine Kreisthierarztstelle verwandelt."

Dieses Amendement, welches für den Fall der Annahme dem Prinzipalantrag einzufügen ist, wird bei der Abstimmung angenommen. Der durch dasselbe vervollständigte Antrag v. Lengerke gelangt hierauf ebenfalls zur Annahme.

Hiermit ist die zweite Lesung dieser Vorlage beendigt.

Bei VI C (Irrenanstalt) bemerkt der Vorsitzende, daß der Finanzausschuß zu der ihm überwiesenen Vorlage, die Einrichtung einer Wasserleitung in der Heil- und Pflegeanstalt Brake betr., noch keinen Antrag habe einbringen können, weil der Kostenpunkt und die Möglichkeit der Benutzung anderen Wassers noch einer eingehenden Erwägung bedürfen.

Hiermit ist der Etat pro 1887 und 1888 bis auf die dem Finanzausschuß überwiesenen Positionen in zweiter Lesung durchberathen.

Der Vorsitzende vertagt die Sitzung auf morgen früh 9 Uhr, nachdem der bereits gestern festgestellten Tagesordnung hinzugefügt worden sind

1. der Bericht der Wahlprüfungskommission,
2. die Anträge des Petitions-Ausschusses zu der Schwalenberger Eingabe.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier**

№ 58.

Geschehen Detmold, am Landtage den 18. Dezember 1886, morgens 9 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abg. Krieger; Seitens Fürstl. Staatsregierung Se. Excellenz Cabinetsminister Freiherr v. Richthofen, Geh. Regierungsrath Steneberg, Regierungsrath Overbeck, Regierungsrath Pustkuchen.

Nach Genehmigung des gestrigen Protokolles theilt der Vorsitzende mit, daß der Abg. Krieger für heute beurlaubt worden sei und verliest weiter eingegangene Anträge des Finanzausschusses zu verschiedenen Etatspositionen, sowie den Antrag der früheren Gemeindeordnungs-Commission zu der Eingabe des Rentners Matthäi hiersf., den § 7 der neuen Städteordnung betr.

In die Tagesordnung eintretend nimmt der Landtag zunächst den Bericht der II. Wahlabtheilung über die Wahl des Abg. König entgegen. Namens der Kommission referirt Abg. Seiff, welcher die Wahl für gültig zu erklären beantragt. Dies geschieht.

Der Abg. König wird hiernächst beeidigt.

Zu weiterer Berathung gelangen die dem Finanzausschuß überwiesenen Etats-Positionen, bezüglich welcher die zweite Lesung ausgesetzt war.

Der zu Tit. III, 1 C 2 (Leihekasse) eingebrachte Antrag: Die für den zweiten Commissar proponirte Zulage von 300 ℳ abzulehnen, wird nach kurzer Motivirung durch den als Berichterstatter des Ausschusses fungirenden Abg. Husemann angenommen.

Es wird weiter verhandelt über die Vorlage, die Pensionserhöhung des Cabinets-Registrators Fischer betr., welche der Finanzausschuß gleichfalls abzulehnen beantragt.

Referent Abg. Dr. v. Lengerke trägt die Thatsachen vor, welche für die Beurtheilung der hier in Rede stehenden Fragen in Erwägung zu ziehen seien. Das Patent, welches nach gesetzlicher Vorschrift für die Berechnung der Pension zu Grunde gelegt werden müsse, datire vom 1. Septbr. 1862, während die factische Anstellung im hiesigen Dienste schon 9 Jahre früher erfolgt sei. Fischer habe nun wahrscheinlich gemacht, daß der Grund der verzögerten definitiven Anstellung in äußeren Umständen (in der verspäteten Lösung seines Unterthanenverhältnisses von Oesterreich) liege. Die Commission sei der Ansicht gewesen, daß eine Erhöhung der Pension wohl gerechtfertigt erscheine, wenn die Verzögerung der definitiven Anstellung nicht auf innere, in der Person des p. Fischer vorhandene Eigenschaften zurückzuführen sei; sie glaubt auch, daß der von ihm angegebene äußere Grund vorliege, sie habe sich aber trotz der beigebrachten Zeugnisse des früheren Ministers v. Oheimb nicht davon überzeugen können, daß Fischer selbst an der Verzögerung nicht schuld gewesen sei. Unter diesen Umständen erscheine es nicht angemessen, von den Bestimmungen des Gesetzes abzuweichen, zumal auch dem sonstigen Verhältnisse des p. Fischer besondere Billigkeitsgründe nicht entnommen werden können.

Se. Excellenz der Cabinetsminister tritt für die Vorlage ein, indem er unter Hinweis auf die Dienstführung und die Persönlichkeit des p. Fischer

dringend ersucht, diesen nicht für ein Versehen verantwortlich zu machen, das er in jungen Jahren, unbekannt mit den daraus entstehenden Consequenzen, vielleicht begangen haben könne und bei dem auch, wenn es vorliege, auf seine damaligen Vorgesetzten ein Theil der Schuld mit zurückfalle. Mit Rücksicht auf die Familien- und Vermögensverhältnisse dieses Beamten möge der Landtag auch hier die Billigkeit walten lassen, welcher er selbst in Fällen, wo ein Anspruch auf Pension überhaupt nicht vorhanden war, schon öfters Geltung verschafft habe.

Abg. Büxten spricht zu Gunsten der Vorlage, indem er die Ueberzeugung habe, daß Fischer an seiner verspäteten definitiven Anstellung keine Schuld trage. Eventuell solle man ihm doch den Betrag von 1400 *M* als Pension gewähren, welcher die mittlere Summe von der nach seinen Dienstjahren überhaupt und von der nach seinem Patente zu berechnenden Pension darstelle. Ein entsprechender Antrag findet keine Unterstützung.

Abg. Seiff ist ebenfalls für die Vorlage, welcher er aus Gründen wirklicher Gerechtigkeit zuzustimmen bittet. Die Verzögerung der definitiven Anstellung des p. Fischer liege nicht darin, daß man ihn nicht anstellen wollte oder nicht anstellen zu können glaubte, sondern in einem von seiner Person an sich unabhängigen Hindernisse, welches seine Anstellung so lange ausschloß, als sein Staatsunterthanenverhältniß mit Oesterreich nicht gelöst war. Auf ein formelles Versehen bei der Anstellung dürfe der Landtag nicht zurückgehen. Er habe bei Bemessung der Pension lediglich die Zahl der Dienstjahre zu Grunde zu legen; nur dann erhalte Fischer, was ihm wahre Gerechtigkeit zubilligen müsse. Die Vorlage fordere zudem nicht einmal die Summe, worauf er nach seiner (Redners) Rechtsauffassung Anspruch habe.

Abg. Schnitger hält die Pension für hinreichend bemessen und kann in die proponirte Mehrausgabe nicht willigen, so lange andere Beamte (Wegeaufseher) nicht besser gestellt seien.

Dem Abg. Asemissen erscheint es der Consequenzen halber bedenklich, von dem Prinzipe des Gesetzes, wonach das Patent für die Berechnung der Pension maßgebend sei, abzuweichen. Auch anderen Beamten, z. B. den Juristen, die längere Jahre im Vorbereitungsdienst ohne Patent gewesen, werde diese Zeit nicht angerechnet.

Regierungsrath Overbeck meint, wenn Fischer nach etwa zweijähriger Probezeit auf definitive Anstellung angetragen hätte, würde sie ihm unzweifelhaft gewährt worden sein. Aus dem geringfügigen Versehen, daß er vergessen bezw. verzögert habe, den Nachweis der in Oesterreich erfüllten Militärpflicht zu führen, dürfe der Staat kein Kapital schlagen. Im vorliegenden Falle könne es diesem einerlei sein, ob Fischer ein für diese Zeit geltendes Patent besitze: denn die Dienste habe er wirklich geleistet. Die vom Abg. Asemissen gehegten Befürchtungen treffen nicht zu, da es sich hier nur um Billigkeitsgründe handelt.

Abg. Asemissen betont nochmals seinen Standpunkt, der durch die geltenden Gesetze seine volle Rechtfertigung finde.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird die Proposition abgelehnt und in Consequenz dieses Berathungsergebnisses die Position 47 des Pensionsetats in zweiter Lesung genehmigt.

Zu Tit. II, 2, D (Wegebau) liegen folgende Anträge des Finanzausschusses vor: „Der Landtag wolle beschließen: Die in der Anlage dieser Position unter Nr. 1 der Ausgabe ausgeworfenen Summe für das Jahr 1887 auf 130000 ℳ für das Jahr 1888 auf 124000 ℳ zu ermäßigen, indem er

a. die Mehrforderung von je 150 ℳ für die Erhöhung der Gehalte der 37 Wegeaufseher ablehnt, dagegen für beide Jahre der Staatsregierung den Totalbetrag dieser Gehalte von 16650 ℳ in der Art zur Disposition stellt, daß sie für den Fall der Verringerung der Zahl der Wegeaufseher aus dem verbleibenden Ueberschusse Einzelnen eine Aufbesserung bewilligen kann.

b. den für das Jahr 1887 eingestellten Betrag von 300 ℳ zur Reparatur der lippischen Strecke der von Lippstadt nach Liesborn führenden Chaussee und die Aufnahme dieser Strecke unter die Landstraßen ablehnt.

c. für das nämliche Jahr den zu den Baukosten der lippischen Strecke einer von Lippstadt nach Delbrück beabsichtigten Chaussee geforderten Betrag von 6000 ℳ bewilligt.

Da diese Anträge, wenn auch gemeinschaftlich auf Tit. II, 2, D gerichtet, doch verschiedene Positionen der Anlage zum Gegenstande haben, so soll über dieselben einzeln berathen und abgestimmt werden.

Zu Antrag a bemerkt der Berichterstatter Abg. Schemmel, von einer an sich wohl gerechtfertigten Gehaltserhöhung der Wegeaufseher habe man wegen der ungünstigen Finanzlage Abstand genommen. Die Commission sei ferner der Ansicht, daß die Zahl der Wegeaufseher vermindert werden könne, ohne die Interessen der Wegebauverwaltung zu schädigen und habe beschlossen, die Gesammtsumme ihrer Gehalte der Fürstl. Staatsregierung in der Weise zur Verfügung zu stellen, daß die Besoldungen der etwa ausscheidenden Wegeaufseher nicht zum Besten der Wegebaukasse eingezogen, sondern zur Aufbesserung der Gehalte der andern verwendet werden. Zu den Einkünften der Wegeaufseher

komme alsdann noch der Werth der ihnen überwiesenen Grasnutzung, welcher in manchen Bezirken ein sehr erheblicher sei.

Der Regierungs-Commissarius weist auf die Verhältnisse benachbarter Staaten hin, wo die Zahl der Wegeaufseher verhältnißmäßig weit größer und ihr Gehalt ein erheblich höheres sei. Die Gehaltsziffer werde im Etat nicht spezifizirt angegeben, sie stecke in der für die Unterhaltung der Chausseen im Ganzen zu bewilligenden Summe. Es sei dankenswerth, der Staatsregierung das Verfahren bezügl. der Verwendung etwaiger Gehaltsersparnisse anzugeben, wozu die letztere nach seiner Auffassung an sich berechtigt gewesen sei. Die Grasnutzung werfe in den verschiedenen Gegenden einen verschiedenen Ertrag — durchschnittlich jährlich etwa 10 ℳ — ab.

Abg. Schnitger ist für die proponirte Erhöhung. Die Wegeaufseher haben eine verantwortliche Stellung und ihre meiste Arbeit falle gerade in die ungünstigste Jahreszeit.

Abg. Dr. v. Lengerke hält es für wünschenswerth, daß der Wegebauetat, in dessen Dunkel der Landtag trotz vielfacher Aufklärungen der Staatsregierung noch immer nicht ganz eingedrungen sei, in der Weise spezifizirt werde, daß, ähnlich wie bei dem Gehalte der Bauerrichter, eine Separirung der Gehalte der Wegeaufseher von den übrigen Positionen der Ausgabe eintrete und zeigt Geneigtheit, ev. einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Abg. Grote will für die Vorlage stimmen, während Abg. Echterling auf die zu große Zahl der Wegeaufseher und die ungleichmäßige Vertheilung ihrer Bezirke hinweist, was den Abg. König zu der Bemerkung veranlaßt, daß dieselben für Uebernahme der Beaufsichtigung von Communalwegen eine besondere Vergütung erhalten.

Abg. Husemann meint, die Berufsthätigkeit nehme die Wegeaufseher nicht dermaßen in Anspruch, daß sie nicht auch ihren eigenen Geschäften nachgehen können. Sehr viele von ihnen seien Colonatsbesitzer.

Abg. Dr. v. Lengerke: bei anderer Gelegenheit habe man von verschiedenen Seiten, wenn es sich um Gehaltserhöhung handelte, die gedrückten Preisverhältnisse der Lebensmittel als Grund der Ablehnung ins Feld geführt. Hier könne dies mit noch größerem Rechte geschehen, da die proponirte Erhöhung $33\,^1/_3\,\%$ betrage, also eine bedeutende sei. Zur Zeit bestehe für ihn keine Veranlassung, die Vorlage anzunehmen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag a angenommen.

Den Antrag b, die Chaussee Lippstadt-Liesborn betr., welcher jetzt zur Verhandlung kommt, motivirt der Berichterstatter unter Hervorhebung der in Preußen bestehenden verschiedenen Kategorien von öffentlichen Wegen hauptsächlich damit, daß der fr. Weg nicht als Staatschaussee sondern wegen der den einzelnen Gemeinden geleisteten Zuschüsse als Gemeinstraße anzusehen sei, wobei der Umstand, daß er von der Post befahren werde, für die Beilegung der ersteren Qualität kein maßgebendes Kriterium bilde. Auch seien die Vermögensverhältnisse des Stiftes, welches die fr. Straße gebaut und bisher unterhalten habe, nicht derart, daß die Bewilligung einer Sublevation empfohlen werden könne.

Geh. Regierungsrath Steneberg macht Mittheilung über die erheblichen Bau- und Reparaturkosten, welche das Stift für den fragl. Weg schon aufgewandt habe, und hebt hervor, daß der Charakter des letzteren nicht von der Postfahrt oder der Natur der benachbarten preußischen Wege abhängig sei, sondern nach dem Landesgesetze von 1843, den Bau der Communalwege betr., beurtheilt werden müsse. Danach schließe der Begriff der Staatschausseen

solche Wege in sich, welche dem großen öffentlichen Verkehre dienen. Daß auch die in Rede stehende Straße hierzu gehöre, lasse sich nicht bestreiten. Ihr Charakter als Staatschaussee sei damit vom Standpunkte unserer Gesetzgebung aus festgestellt. Die Finanzlage des Stiftes dürfe nicht mit in die Entscheidungsgründe gezogen werden, da es sich nur um eine Rechts- und nicht um eine Billigkeitsfrage handele.

Referent hält seine Behauptung aufrecht, daß der Weg als Gemeindeweg gebaut worden und daher auch in dem von ihm durchschnittenen lippischen Territorium als solcher anzusehen sei. Die Begriffsbestimmung des Gesetzes passe auf eine ganze Reihe von Communalwegen unseres Landes, die ebenso sehr wie die Chausseen dem großen allgemeinen Verkehre dienen. Die Frage, ob nicht auch der fr. Weg die speziellen Interessen des Stiftes besonders gefördert habe, entziehe sich seiner Beurtheilung, da er mit den dortigen lokalen Verhältnissen nicht hinreichend vertraut sei.

Geh. Regierungsrath Steneberg zieht die Consequenzen aus der Behauptung des Vorredners, indem er auf die Bestimmung des schon angeführten Gesetzes verweist, wonach der Regierung das Recht zustehe, einem Communalwege die Eigenschaft einer Staatschaussee beizulegen und macht darauf aufmerksam, daß der fr. Weg, was Breite und Durabilität des verwandten Materials angehe, durchaus chausseemäßig angelegt sei.

Nach Ansicht des Abg. Dr. v. Lengerke kann der letztere Umstand höchstens einen aus Billigkeitsrücksichten zu gewährenden Zuschuß motiviren. Im übrigen bestreitet Redner die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den vorliegenden Fall und betont, daß nach der hergebrachten Praxis die Verwandlung eines Communalweges in eine Staatschaussee wegen der dadurch entstehenden

Belastung des Ausgabeetats doch nur in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung erfolgen könne.

Bei der Abstimmung wird der Antrag b des Finanzausschusses angenommen. Ebenso findet der bezüglich der Chaussee Lippstadt-Delbrück eingebrachte Antrag c debattelos Annahme.

Der Referent macht schließlich darauf aufmerksam, daß der Wegebauetat jährlich größere Summen erfordere. Es fehle uns an Bestimmungen über die Felgenbreite der Räder, deren gesetzliche Regelung in Preußen bevorstehe. Er befürworte den in Berücksichtigung dieses Umstandes von dem Finanzausschusse weiter gestellten Antrag: „Fürstlicher Staatsregierung die Vorlage eines Gesetzes über die Felgenbreite der Wagenräder im Einklange mit den dieserhalb in Preußen vorhandenen oder demnächst zu erwartenden Bestimmungen zu empfehlen." Nachdem Se. Excellenz der Cabinetsminister die Bereitwilligkeit der Staatsregierung, welche sich mit dieser Frage schon beschäftigt habe, erklärt und Abg. Tenge wegen der möglicherweise eintretenden Maßcollisionen zur Anwendung möglichst großer Vorsicht gerathen hat, wird dieser Antrag angenommen.

Zu III, 1, F (Verwaltungsämter) hat der Finanzausschuß beantragt: „Fürstliche Staatsregierung wird ersucht, neben den Sportellisten die Aufstellung von Verzeichnissen seitens der Verwaltungsbeamten über die Gebühren und Kosten ihrer Termine außerhalb des Amtssitzes zu dem Zwecke zu veranlassen, um daraus, namentlich mit Rücksicht auf die demnächstige Neugestaltung der ländlichen Verwaltungsgesetze, einen besseren Ueberblick über den Umfang der betr. Thätigkeit und den dafür erforderlichen Kostenaufwand zu gewinnen."

Abg. Dr. v. Lengerke erwähnt kurz die Gründe, welche eine Ueberweisung dieser Position an den Finanzausschuß veranlaßten. Man habe beschlossen,

die Dienstaufwandsentschädigung in ihrem bisherigen Betrage einstweilen bestehen zu lassen, ohne sich darüber schon jetzt schlüssig zu werden, ob es nicht zweckmäßiger sei, den Verwaltungsbeamten eine für alle Fälle fixirte Pauschalsumme zu gewähren, wie diese z. B. in Preußen die Landräthe erhalten. Die Einführung des vom Abg. Asemissen in Vorschlag gebrachten Liquidationsverfahrens halte die Commission weder für erforderlich noch für zweckmäßig. Der von ihr eingebrachte Antrag beruhe auf durchaus praktischen Erwägungen. Er ermögliche für die Zukunft eine annähernd sichere Festsetzung der den Beamten zu gewährenden Dienstaufwandsentschädigung.

Nachdem der Geh. Regierungsrath Steneberg erklärt hat, daß die Staatsregierung diesen Intentionen nicht unsympathisch gegenüber stehe, wird der Antrag des Finanzausschusses zum Beschlusse erhoben.

Zu der Position III. 1 G (Steuerkassen) hat dieser weiter beantragt:

1) „Der Landtag wolle die Ermäßigung des in der Anlage unter 3 ausgeworfenen Betrages von 15000 ℳ für 64 Bauerrichter auf den Betrag von 13000 ℳ beschließen, also den bisherigen Betrag von 12550 ℳ um 450 ℳ zu dem Zwecke erhöhen, damit den besonders ungünstig gestellten Bauerrichtern eine mäßige Gehaltsaufbesserung zugebilligt werden könne, und
2) die in der Anlage unter 3 für die Steuererhebung für Lipperode-Cappel neu eingestellten 400 ℳ nicht genehmigen."

Beide Anträge, kurz motivirt von dem Abg. Schemmel, gelangen debattelos zur Annahme.

Zur Position III. 2. C (sonstige Remunerationen) wird beantragt: Der Landtag wolle der Erhöhung des bisherigen Betrages von 6100 ℳ auf 7000 ℳ für die Jahre 1887 und 1888 zustimmen.

Bei der unter Bezugnahme auf die gedruckten Motive erfolgenden Begründung dieses Antrags legt der Referent Abg. Riekehof besonderes Gewicht darauf, daß durch Annahme dieser Position die Heranbildung von Landesangehörigen für die in den Motiven bezeichneten Stellen gefördert werde.

Abg. Büxten ist gegen die beantragte Erhöhung, ebenso der Abg. Schnitger, welcher meint, daß die betr. Beamten die Kosten ihrer Ausbildung selbst zu tragen haben und befürchtet, durch die Mehrbewilligung würden zu viel Beamte herangezogen, für deren Unterbringung das Land alsdann Sorge tragen müsse.

Die Abgg. Schemmel und Dr. v. Lengerke heben übereinstimmend hervor, daß von der im Etat aufgeführten Summe nur soviel ausgegeben werde, als nothwendig sei und daß man zu der sparsamen Wirthschaft der Regierung volles Vertrauen haben dürfe. Abg. Dr. v. Lengerke bemerkt noch, durch die Bewilligung der Vorlage werde es möglich, verschiedene Stellen, anstatt mit Militäranwärtern, mit Landesangehörigen zu besetzen. Den Interessen der letzteren müsse man entgegen kommen. Derselben Ansicht ist Abg. Husemann.

Bei der Abstimmung schließt sich der Landtag dem Antrage des Finanzausschusses an.

Hiermit ist der Etat in zweiter Lesung durchberathen.

Zur Verhandlung kommt ferner die Petition des Gastwirths Fr. Meier in Hörstmar, Herabsetzung des Pachtgeldes für die Chausseegeldhebestelle betr., welche der Finanz-Ausschuß der fürstlichen Staatsregierung nach der Richtung hin zur Berücksichtigung zu überweisen beantragt, daß erwogen werden möge, ob eine Verkürzung der kontraktlich festgestellten Kündigungszeit des Pachtvertrages thunlich sei.

Referent Abg. Echterling setzt bei Motivirung dieses Antrags auseinander, daß der Finanzausschuß nach Prüfung der Eingabe, wenn er auch die beantragte Reduzirung des Pachtgeldes zu befürworten nicht in der Lage sei doch dem Petenten entgegenkommen zu müssen geglaubt habe und zwar in der Weise, daß es ihm zur Abwendung weiterer Verluste gestattet werden möge, seine kontraktlichen Verpflichtungen früher zu lösen.

Abg. Dr. v. Lengerke bemerkt erläuternd, daß es sich hier um einen noch nicht kündbaren Vertrag handle, indem nach feststehendem Brauche die mit den Chausseegelderhebern abgeschlossenen Verträge vor Ablauf des ersten Jahres nicht gekündigt werden können.

Abg. Husemann glaubt, daß bei solchen Vertragsbestimmungen die Interessen der Chausseegelderheber hinreichend gewahrt seien und ist gegen den Antrag, welcher die Folgen selbstverschuldeter, unrichtiger Speculationen dem dadurch Betroffenen wieder abnehmen wolle und einen unbequemen Präcedenzfall schaffe.

Die sich hieran schließende kurze Diskussion, in welcher die Abgg. Grote, Potthoff und Echterling für den Antrag des Finanzausschusses sprechen, endigt mit dessen Annahme.

Man schreitet hiernächst zur Vornahme der in dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 10. d. M. (Nr. 2106 und 2107) beantragten Wahlen.

Als Mitglieder der Prägravations-Commission werden die jetzigen Mitglieder wiedergewählt; als Stellvertreter wählt man den Gutsbesitzer Köllermeier in Belle, Rentner Sültemeier in Lage und Kfm. Frohne sen. in Detmold.

Bei der Wahl eines Mitgliedes der Ersatz-Commission für den Aushebungsbezirk Lemgo fällt die Stimme auf den Colon Petig Nr. 1 in Humfeld.

Sämmtliche Wahlen erfolgen auf Antrag des Abg. Griemert im Wege der Acclamation.

Die heutige Berathung wird hiermit beendigt.

Die nächste Sitzung, in welcher, unter Beibehaltung der bereits festgestellten Tagesordnung zuerst über den Etat in dritter Lesung verhandelt werden soll, wird auf Montag Nachmittag 4 Uhr anberaumt.

Hiermit ist diese Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 59.

Geschehen Detmold am Landtage den 20. Dezember 1886, Nachmittags 4 Uhr

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete; die Fürstliche Staatsregierung ist vertreten wie in der vorigen Sitzung.

Nach Genehmigung des vorigen Protokolles verliest der Vorsitzende einen vom Abg. Husemann und Gen. eingebrachten Antrag, welcher die Heranziehung der Offiziere zu den Communalsteuern betrifft und der Landtag tritt sofort in die Tagesordnung, zunächst in die dritte Lesung des Etats ein.

Zu Tit. I, 1, E wird der Gesetzentwurf, betr. die Außerhebungsetzung eines Theils des Schulgeldes, definitiv genehmigt.

Bei Tit. III, 2 empfiehlt der Abg. Dr. v. Lengerke die Annahme folgenden Antrags: Der Landtag wolle beschließen: „Die bisherige Praxis der Anrechnung von Hebungsgebühren bei den von Amtsgemeindekassen kontrahirten Anleihen steht mit dem § 45 des Gesetzes vom 2. März 1841, die Gemeindeverfassung betr, in entschiedenem Widerspruch, weshalb Fürstliche Staatsregierung ersucht wird, ihre Abstellung zu veranlassen." Dieser Antrag wird debattelos zum Beschlusse erhoben.

Bei Tit. II, 2, D der Ausgabe (Wegebau) betont Abg. Riekehof die Revisionsbedürftigkeit der Verordnung vom 29. October 1839, die Befreiung

landwirthschaftlicher Fuhren vom Chausseegelde betr., welche eine genaue Begriffsbestimmung der hiervon betroffenen Fuhren vermissen lasse. Redner beantragt die Nothwendigkeit einer präziseren Fassung jener Verordnung in Form eines Beschlusses anzuerkennen, was geschieht, nachdem die Abgg. Hunnäus und Asemissen diesen Antrag befürwortet haben

Bei Tit. III, D wird die Proposition, die definitive Anstellung des Katastergehülfen L. Riemann betr., in dritter Lesung angenommen.

Zu Tit. III, 2, C (Sonstige Remunerationen), welchen der Finanzausschuß in Höhe der proponirten Einstellung für beide Jahre anzunehmen empfiehlt, beantragt Abg. Büxten die Herabsetzung auf 6100 ℳ; ebenso der Abg. Schnitger, welcher meint, die Bewilligung der Proposition vermehre den Zudrang der Aspiranten, für die der Staat alsdann Stellen schaffen müsse.

Der Regierungs-Commissarius tritt nochmals für die Vorlage ein, indem er im Anschluß an die gedruckten Motive die Nothwendigkeit einer Erhöhung dieser Position ausführlich darlegt. Neue Stellen sollen nicht geschaffen, sondern die vorhandenen eintretendenfalls mit gehörig vorgeschulten Beamten besetzt werden, wobei man der Verlegenheit überhoben werde, zu Militäranwärtern seine Zuflucht nehmen zu müssen.

Abg. Asemissen will die für die Heranbildung solcher Beamten erforderlichen Mittel keineswegs ablehnen, hält aber, mit Rücksicht auf die bisherige Art der Verwendung dieser Position — welche zum großen Theil in Form von Gratificationen Beamten zugewiesen worden sei, die darauf seiner Ansicht nach keinen Anspruch haben — eine Erhöhung derselben zur Zeit für kein Bedürfniß. Redner kommt dann auf die in unserm Staatsdienst angestellten Militärpensionäre zu sprechen, deren Einschiebung über das gesetzlich gebotene Maß hinaus er nicht billigen könne, da sie die Expectanzen einheimischer

Aspiranten beeinträchtige und auch eine wesentliche Kostenersparniß nicht herbeiführe.

Nach einer nochmaligen Entgegnung des Regierungs-Commissarius wird die Position der Vorlage angenommen.

Zu Tit. IV. 4, a der Ausgabe hat der Abg. Asemissen beantragt: „Der Landtag wolle beschließen: „statt 14 Amtsrichter und der dafür nach dem Gesetze zu bewilligenden Gehaltssätze 13 Amtsrichter und die entsprechenden Gehaltssätze zu bewilligen." Als Motiv dieses Antrags wird der augenblicklich günstige Zeitpunkt bezeichnet, in welchem das Ausscheiden eines der angestellten Amtsrichter aus seinem Dienste bevorstehe. Die Etatsmäßigkeit der Position des 14. Amtsrichters wird bestritten und auf die Entbehrlichkeit eines Amtsgerichts ꝛc. des näheren hingewiesen.

Geh. Regierungs-Rath Steneberg legt den Standpunkt dar, welchen die Staatsregierung dieser Frage gegenüber einnimmt. Der Landtag habe seiner Zeit keinen Anstoß daran genommen, daß die Zahl der Amtsrichter mit 14 im Etat aufgeführt worden sei und sich bis auf Weiteres damit einverstanden erklärt. So lange die Grundbucharbeiten, welche die Amtsgerichte zur Zeit vollauf beschäftigen, nicht abgeschlossen seien, erscheine es der Staatsregierung inopportun, eine Verminderung der Zahl derselben eintreten zu lassen. Zudem könne auch nicht constatirt werden, an welchem Orte der 14. Amtsrichter seinen Sitz habe. Aus diesen Gründen sei es gewiß angemessener der Staatsregierung, welche bei passender Gelegenheit dieser Frage ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden werde, die Aufhebung der 14. Amtsrichterstelle in nähere Erwägung zu geben.

Auf die Bemerkung des Vorsitzenden, daß die Klarstellung des Etats die Angabe einer bestimmten — von jener Position abzusetzenden — Summe

erheische, formulirt schließlich der Abg Asemissen seinen Antrag dahin, daß Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen sei, baldthunlichst die Aufhebung der 14. Amtsrichterstelle in Erwägung zu ziehen.

Abg. Büxten wünscht, daß gleich nach Fertigstellung der Grundbücher auf das Eingehenlassen von zwei Amtsgerichten Bedacht genommen werde

Abg. Hunnäus ist schon früher für eine Reduction der Amtsgerichte eingetreten, kann eine solche aber unter den augenblicklichen Verhältnissen, wo die Regelung des Grundbuchwesens eine erhebliche Mehrarbeit erfordert, nicht befürworten. Eine Aenderung der Geschäftsvertheilung läßt sich nach Ansicht des Redners am zweckmäßigsten und einfachsten bei den Amtsgerichten Oerlinghausen und Alverdissen durchführen, welche den benachbarten Bezirken angeschlossen werden können. Abg. Asemissen meint, daß man am ehesten je ein Amtsgericht in Detmold und Salzuflen entbehren könne und macht Vorschläge in Beziehung auf die eventuell vorzunehmende Theilung der Bezirke.

Nachdem noch der Abg. Tenge für die Erhaltung des Amtsgerichts in Oerlinghausen gesprochen, wird der veränderte Antrag Asemissen angenommen.

Bei Tit. V, 1, A (Gratifikation des Landsyndicus) bemerkt der Vorsitzende, daß die Staatsregierung zur Auszahlung dieser Summe noch eine besondere Ermächtigung von Seiten des Landtags erwarte. Dieselbe wird hiernächst ertheilt und dabei ausgesprochen, daß auch die Bewilligung dieser Position pro 1886 als in diesem Sinne geschehen anzusehen sei.

Mit Tit. VI, 7, A 1 der Ausgabe verbindet der Landtag die dritte Lesung der Vorlage, die Anstellung eines Kreisthierarztes ꝛc betr., zu welcher der Abg. Dr. v. Lengerke folgenden Antrag eingebracht hat: Der Landtag wolle den in zweiter Lesung gefaßten Beschluß dahin abändern: „Fürstliche Staatsregierung wird ersucht, sich damit einverstanden zu erklären, daß statt

der proponirten vier kreisthierärztlichen Bezirke fünf in Aussicht genommen werden, das Gehalt der fünf Kreisthierärzte aber bei dem bisherigen Betrage von je 150 ℳ verbleibe. Er erklärt sich dementsprechend bereit, die bisherige Etat-Positionen von 600 ℳ auf den Betrag von 750 ℳ zu erhöhen.

Abg. Asemissen hält mit Rücksicht auf die großen Entfernungen im Amte Schwalenberg die Anstellung eines sechsten Kreisthierarztes für erforderlich, was Abg. Krieger bestreitet. Abg. Dr. v. Lengerke hingegen will für den Fall eines etwaigen Bedürfnisses auch die Besoldung eines sechsten Thierarztes der Staatsregierung zur Verfügung stellen und erklärt sich einer dementsprechenden Erhöhung der in seinem Antrage bezeichneten Zahl bereit.

Regierungsrath Pustkuchen weist darauf hin, daß der letztere nicht genügend erkennen lasse, in wieweit der Landtag die regierungsseitig proponirten vier kreisthierärztlichen Bezirke beibehalten wolle, worauf Abg. Dr. v. Lengerke erwidert, daß die betr. Bezirke und Wohnsitze im Verordnungswege festzustellen seien.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung findet der veränderte Antrag v. Lengerke Annahme.

Hiermit sind die einzelnen Positionen des Etats pro 1887 und pro 1888 durchberathen und der Vorsitzende stellt nunmehr die Frage zur Discussion, ob die der Schlußabstimmung vorbehaltene Genehmigung des Etats im Ganzen auf zwei Jahre ertheilt, oder auf das Jahr 1887 beschränkt werden solle.

Abg. Echterling würde den Etat für zwei Jahre bewilligen, wenn auch die Schulsteuerermäßigung für das Jahr 1888 eintrete und bezeichnet es als einen Uebelstand, daß unser Etatjahr nicht mit dem Rechnungsjahre des Reichhaushaltsetats übereinstimme, wodurch viele Unsicherheiten und Schwankungen entstehen.

Abg. Dr. v. Lengerke charakterisirt die formelle Lage der Sache im Vergleich zu den Etatsbeschlüssen des Jahres 1885, wo die Beschlußfassung über einzelne Positionen in dritter Lesung ausgesetzt worden sei, während der Landtag jetzt sämmtliche Positionen des Etats pro 1888 durchberathen und festgestellt habe. Werde der Etat nur für das Jahr 1887 genehmigt, so äußere die förmliche Schließung des Landtags eine andere Wirkung auf die zu den einzelnen Positionen pro 1888 gefaßten Beschlüsse als eine bloße Vertagung, welche die fortbestehende Wirksamkeit der letzteren nicht beeinträchtige, wogegen es in dem anderen Falle der Vorlage eines neuen Etats pro 1888 bedürfe. Der vom Abg. Echterling angeregten Frage der Verlegung unseres Etatjahres stehe er sehr sympathisch gegenüber, da sie große Vortheile gewähre. Diese Rücksicht bestimme ihn auch, den Etat zunächst nur für das Jahr 1887 zu genehmigen. Er stelle den Antrag: „Der Landtag wolle beschließen, die Verlegung des Etatsjahres auf die Zeit vom 1. April bis 31. März der Fürstlichen Staatsregierung als wünschenswerth zu bezeichnen und die letztere zu ersuchen, diese Frage in nähere Erwägung zu ziehen."

Geh. Regierungsrath Steneberg wendet sich gegen diesen Antrag, welcher tief in alle staatlichen und kommunalen Verhältnisse eingreife und viele Unbequemlichkeiten veranlasse, ohne die Unklarheit über die Gestaltung der Reichsfinanzen ganz zu beseitigen.

Abg. Husemann wird für den Antrag stimmen, während die Abgg. Büxten und Schemmel die Vorzüge der jetzigen Einrichtung betonen, letzterer besonders unter Hinweis auf die lästigen Consequenzen des Antrags, welcher dahin führe, daß die Etatsberathungen in die der Mehrzahl der Landtagsmitglieder höchst unbequeme Frühjahrszeit verlegt werden müßten. Man solle lieber die Prüfung der beregten Frage der Erwägung Fürstlicher Staatsregierung

anheimgeben. Ein entsprechender Antrag des Abg. Schemmel wird unterstützt und bei der Abstimmung zum Beschlusse erhoben.

Der Landtag ertheilt hierauf dem Etat pro 1887 in der durch die dritte Lesung fixirten Gestalt seine Zustimmung.

Hiermit sind die Etatsberathungen erledigt.

Es folgt die zweite Lesung der Vorlage, den Erlaß eines Gesetzes über die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser betr. Ein vom Abg. Seiff zu § 1, Nr. 2 gemachter Verbesserungsvorschlag ruft eine kurze Debatte hervor, welche mit der Zurücknahme des Antrags endigt.

Sonstige Anträge werden nicht gestellt.

Hiernächst wird die Proposition, den Erlaß eines das Ausführungsgesetz vom 24. März 1879 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz ergänzenden Gesetzes betr. in zweiter und gleich darauf auch in dritter Lesung unverändert genehmigt.

Die alsdann zur Berathung gelangende Petition aus Kohlstädt, Anstellung eines Nebenlehrers betr, wird ohne Debatte erledigt, entsprechend dem Antrage der Commission, welcher die Petenten auf den ordnungsmäßigen Instanzenzug verweist.

Eine längere Auseinandersetzung veranlaßt hierauf die Eingabe des Lehrers a. D. Stolte, zu welcher der Petitionsausschuß folgenden Antrag eingebracht hat: Der Landtag wolle beschließen: „1) Die Form und der Inhalt dieser Petition wird als ungehörig bezeichnet und 2) Fürstliche Staatsregierung mit Rücksicht auf die Krankheit des Petenten zur Zeit der Revision der Schule in Erder am 3. October 1883 und die ihm dabei durch den Consistorialrath Thelemann widerfahrene nicht zu billigende Behandlung zu ersuchen, die Petition des p. Stolte in soweit zu berücksichtigen, daß demselben

vom 1. Juli 1886 ab eine Pension unter Annahme von 25 Dienstjahren bewilligt werde, sowie ferner dafür zu sorgen, daß in Zukunft den Lehrern Verweis vom Schulinspektor nicht in Gegenwart der Schüler ertheilt wird."

Namens der Commission referirt Abg. Asemissen, indem er zur Motivirung des Antrags eine ausführliche Darstellung der Thatsachen giebt, welche die Commission ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt habe.

Darüber, ob und inwieweit der Ausschuß berechtigt gewesen sei, den vorgetragenen Sachverhalt als festgestellt und erwiesen anzunehmen, sowie über die Art und das Maß der dem Landtage in dieser Angelegenheit zustehenden Cognition erhebt sich eine lebhafte Controverse, in deren Verlaufe der Abg. Dr. v. Lengerke folgenden Gegenantrag stellt: „Der Landtag wolle beschließen: Obgleich der Ton des Gesuchs die Zurückgabe an den Petenten rechtfertigen könnte, überweist der Landtag dasselbe der Fürstlichen Staatsregierung mit dem Ersuchen, die in der Eingabe angeführten Thatsachen, sowie deren Tragweite einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und eventuell die dem Resultate der Prüfung entsprechenden Maßnahmen veranlassen zu wollen."

Für diesen Antrag tritt auch wiederholt der Abg. Schemmel ein, während die Abgg. Asemissen und Büxten den Antrag der Commission vertheidigen. Nachdem noch die Abgg. Griemert, Schönlau und Riekehof zu Gunsten des Antrags v. Lengerke gesprochen haben, schreitet man zur Abstimmung, welche Stimmengleichheit ergiebt und daher in der nächsten Sitzung wiederholt werden muß.

Zu dem im Eingange dieses Protokolles erwähnten Antrage des Abg. Husemann und Gen., die Heranziehung der Offiziere zu den Communalsteuern betreffend, ergreift schließlich Se. Excellenz der Cabinetsminister das Wort, indem er erklärt, „daß sich die Staatsregierung begreiflicherweise auch mit

dieser Frage schon beschäftigt, indessen die Sache für nicht so dringlich erachtet habe, um bereits jetzt mit einer bezüglichen Vorlage an den Landtag heranzutreten. Da aber ein solcher Antrag nunmehr vorliege, so werde er die Höchsten Entschließungen darüber einholen, ob etwa dem nächsten Landtage ein entsprechender Gesetzentwurf unterbreitet werden solle."

Nach dieser Erklärung zieht der Abg. Husemann seinen Antrag zurück.

Hiermit ist diese Sitzung geschlossen.

Tagesordnung für die auf morgen früh 10 Uhr anberaumte Sitzung:

1) dritte Lesung der Schlachthausvorlage und der Proposition, die Einrichtung einer Wasserleitung in der Heil- und Pflegeanstalt Brake betr.,
2) Berathung der noch zu erledigenden Petitionen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 60.

Geschehen Detmold, am Landtage den 21. Dezember 1886, Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete; Fürstl. Staatsregierung ist vertreten wie gestern, während der Sitzung erscheint Regierungs-Baurath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet die dritte Lesung der Vorlage, den Erlaß eines Gesetzes über die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser betr., welche der Landtag unverändert annimmt.

Man tritt hierauf in die Berathung der Petition des Rentners H. W. Matthäi hiers. ein, zu welcher die frühere Städteordnungs-Commission folgenden Antrag stellt: „Der Landtag wolle anerkennen, daß seiner Auffassung nach durch die neue Städteordnung vom 17. April d. J. die bereits vor deren Erlaß erworbenen Bürgerrechte nicht haben berührt und Abbruch leiden, sondern in Kraft haben fortbestehen sollen und daß demnach auch der Petent an der jetzt stattgehabten Wahl von Stadtverordneten in Detmold auf Grund seines am 6. November 1885 erworbenen Bürgerrechts theilzunehmen berechtigt gewesen sei. Der Landtag wolle beschließen, von dieser Auffassung Fürstlicher

Staatsregierung mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben, fernerhin bei Anwendung der Städteordnung vom 17. April 1886 auch die nach Maßgabe der Städteordnung vom 16. Mai 1843 bereits erworbenen Bürgerrechte zur Geltung gelangen zu lassen."

Als Referent der Commission fungirt Abg. Seiff, welcher an die Darstellung der dem Gesuche zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse eine kurze Motivirung der von der Commission vertretenen Rechtsauffassung knüpft. Bei Berathung der neuen Städteordnung sei man davon ausgegangen, daß bestehende Bürgerrechte durch dieselbe nicht aufgehoben werden sollten, sodaß also derjenige, welcher auf Grund der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen das Bürgerrecht erworben habe, dieses Rechtes auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes nicht verlustig gehen dürfe. Wenn ferner die Bestimmungen über die Stadtverordnetenwahlen auf Grund des § 144 vor den übrigen Theilen des Gesetzes in Wirksamkeit gesetzt worden seien, so könne diese Maßregel doch nur auf den veränderten Wahlmodus Bezug haben, nicht aber auch eine Wirkung auf das Wahlrecht äußern, dessen Voraussetzungen vielmehr nach der zu jener Zeit formell noch gültigen alten Städteordnung zu beurtheilen seien.

Regierungsrath Overbeck bemerkt zunächst, daß die Beschwerde des Petenten mit der Entscheidung der Regierung endgültig erledigt sei. Höchstens im Wege der authentischen Interpretation könne der Landtag seine Einwirkung zu Gunsten der Beurtheilung ähnlicher Fälle geltend machen. Hierzu aber liege kein Grund vor. In Gemäßheit der Verordnung vom 2. Juni d. J. seien die Bestimmungen über die Bildung des Stadtverordnetencollegs (§ 21 bis § 36) schon mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft getreten. Der § 24, in welchem die „Wahlberechtigten" zum Zwecke der Wahl der Stadtverordneten

in drei Klassen getheilt werden, nehme zur Erläuterung des Begriffs dieser „Wahlberechtigten" auf die §§ 7—9 Bezug; der Inhalt dieser Paragraphen sei damit zu einem integrirenden Bestandtheile des § 24 geworden, woraus sich ergebe, daß nur derjenige Gemeindeangehörige zur Theilnahme an den Stadtverordnetenwahlen berechtigt sei, welcher die Bedingungen eines jener Paragraphen erfüllt habe. Der § 7 mache das Wahlrecht u. a. von einem zweijährigen Wohnsitze in der Stadt abhängig. Diesem Erforderniß aber habe der Beschwerdeführer zugestandenermaßen nicht genügt, und die Ausschließung desselben von den Stadtverordnetenwahlen beruhe daher vollständig auf gesetzlicher Grundlage.

Die Abgg. Grote und Schnitger betonen übereinstimmend, daß man wohl erworbene Rechte durch die neue Städte-Ordnung nicht habe beseitigen wollen, letzterer hebt insbesondere hervor, daß seiner Ansicht nach die Vorschriften über den Erwerb des Bürgerrechts doch nicht auf diejenigen angewandt werden können, welche dasselbe vor der Einführung der neuen Städte-Ordnung bereits besessen haben.

Abg. Hunnaeus ist, entgegen dem Abg. Seiff, der Ansicht, daß zu den in Gemäßheit des § 144 früher einzuführenden Bestimmungen nicht allein die die formelle Seite der Wahl (den Wahlmodus), betreffenden Vorschriften gehören, sondern daß auch die in § 24 in Bezug genommenen materiellen Voraussetzungen der Wahlberechtigung hierbei in Betracht gezogen werden müssen. Es habe dem Landtag fern gelegen, die Bestimmung des § 6, welcher das Bürgerrecht als etwas vorhandenes in seinen wichtigsten Aeußerungen definire, abzuändern oder aufzuheben; derselbe sei vielmehr von der Auffassung geleitet, daß die bestehenden Rechte nicht aufgehoben werden sollten. Redner verkennt nicht, daß die von der Regierung vertretene Ansicht in dem

Wortlaute des Gesetzes ihre volle Rechtfertigung finde, hält aber, falls der Landtag seiner Auffassung für die Zukunft Geltung verschaffen wolle, aus diesem Grunde eine authentische Interpretation der betr. Bestimmung für geboten und empfiehlt dem Antrage Seiff als Zusatz einzufügen: „resp. durch authentische Interpretation des § 24 der Städte-Ordnung die Anschauung des Landtags zum Ausdruck zu bringen."

Der Regierungs-Commissarius legt einer solchen keine Bedeutung bei, da Fälle wie der vorliegende nach Ablauf eines Jahres überhaupt nicht mehr vorkommen können. Das letztere bestreiten die Abg. Husemann und Echterling, welche im übrigen den Anträgen der Commission das Wort reden.

Abg. Dr. v. Lengerke setzt noch des weiteren auseinander, daß die an sich klaren Bestimmungen des Gesetzes, welche die Staatsregierung mit Consequenz ausgelegt habe, einer Interpretation nicht bedürfen.

Bei der hierauf vorgenommenen Abstimmung werden die Commissionsanträge mit dem Amendement Hunnaeus genehmigt.

Der Landtag wiederholt nunmehr die gestern resultatlos gebliebene Abstimmung über die zu der Petition des Lehrers a. D. Stolte eingebrachten Anträge. Dieselbe ergiebt die Annahme des Antrages v. Lengerke, nachdem die beiden Anträge der Commission abgelehnt worden sind.

Es folgt die Berathung der Eingabe mehrerer Bewohner des Amts Schwalenberg, die Einrichtung eines Amtsgerichts in Schwalenberg betr. Die Petitions-Commission beantragt zu derselben: „Der Landtag wolle dem Beschlusse vom 22. Dezbr. 1882 entsprechend beschließen: Die Petition Fürstl. Staatsregierung wiederholt zur Berücksichtigung der hinsichtlich der Erleichterung des Verkehrs des Amtsgerichts Blomberg mit den Einwohnern des Amts Schwalenberg, insbesondere durch Abhaltung der Schöffengerichte und der zur

Ordnung der Grundbücher für den Amtsbezirk erforderlichen Termine in Schwalenberg ausgesprochenen Wünsche dringend zu empfehlen."

Dieser Antrag, motivirt von dem als Berichterstatter fungirenden Abg. Seiff und eindringlich befürwortet durch den Abg. Asemissen gelangt debattelos zur Annahme, nachdem der Abg. Schnitger für die Interessen der Stadt Blomberg, welche seiner Zeit für die Erlangung eines zweiten Amtsgerichts große Opfer gebracht habe, eingetreten ist.

Der Vorsitzende bringt hierauf eine vom Abg. Tenge gestellte Interpellation zur Kenntniß des Landtags. Es handelt sich darin um die Frage, ob und in wie weit es gesetzlich zulässig sei, den jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren die Ausübung des Zieglergewerbes zu untersagen. Regierungsrath Pustkuchen erwidert, daß die Reichsgesetzgebung, welche zum Schutze der jugendlichen Arbeiter Vorschriften über die Dauer der Arbeitszeit enthalte, sich in der vom Interpellanten bezeichneten Richtung nicht geäußert habe und daß überhaupt bei der Natur des Zieglergewerbes die gewünschte gesetzgeberische Einwirkung in durchgreifender Weise schwerlich stattfinden könne, ohne in die Freiheit der Entschließung und in die Erwerbsverhältnisse des Einzelnen tief einzugreifen.

Da sich für eine weitere Besprechung dieses Gegenstandes nicht die erforderliche Stimmenzahl ergiebt, so erklärt der Vorsitzende die Discussion hierüber für geschlossen.

Zur Verhandlung gelangt hiernächst die Vorlage, betr. die Einrichtung einer Wasserleitung in der Heil- und Pflegeanstalt Brake betr. Der Finanz-Ausschuß, welchem diese Proposition überwiesen war, hat noch keine Stellung zu derselben nehmen können und soll dieselbe nunmehr im Plenum berathen werden.

Regierungs-Baurath Overbeck giebt spezielle Nachweise über die wahrscheinliche Höhe der Betriebskosten, die sich jährlich auf ca. 950 ℳ belaufen und bemerkt, daß persönlich eingezogener Erkundigung zufolge an eine Mitbenutzung der Quelle, von welcher die Brauerei ihr Wasser erhalte, nicht zu denken sei. Die Leitung des Wassers aus den entlegeneren Quellen in der Mark werde einen großen Kostenaufwand verursachen. Die Herstellung der proponirten Leitung bilde den practisch am meisten zu empfehlenden Ausweg.

Geh. Regierungs-Rath Steneberg hebt in längerer Ausführung die Vorzüge dieser Neuerung hervor (Verbesserung der Heilmethode — Bäder — verminderte Feuersgefahr 2c.), auf deren baldige Einführung die Direction der Anstalt das größte Gewicht lege. Die auf ppt. 12000 ℳ veranschlagten Kosten werden aus dem Anstaltsvermögen entnommen. Der hierdurch eintretende Zinsverlust und die Höhe der Betriebskosten seien aber nicht so bedeutend, um ernstliche Bedenken gegen die Anlage überhaupt aufkommen zu lassen. Wenn man erwäge, daß die Anstalt um so mehr Zuspruch namentlich von auswärts erhalten werde, je mehr sie auf der Höhe der Zeit stehe, so müsse die proponirte Neuerung als eine sehr lucrative Capitalanlage betrachtet werden.

Abg. Tenge empfiehlt die Vorlage, welche keine Baarmittel fordere und bittet die endgültige Entscheidung eventuell in die Hände der Ausschußdeputirten zu geben.

In ähnlichem Sinne äußert sich Abg. Grote, während Abg. Büxten die Bewilligung noch auf ein Jahr aussetzen will, seine Bedenken dann aber nach einer Entgegnung des Regierungs-Commissarius fallen läßt.

Abg. Schemmel stimmt für die Anlage und weist auf die Eigenthümlichkeit der Stellung hin, welche der Landtag der Pflegeanstalt gegenüber einnehme und die auch nach Ansicht des Redners auf die formelle Seite des zu

fassenden Beschlusses einigen Einfluß äußert. Die Pflegeanstalt sei zwar eine Staatsanstalt, figurire aber mit einer fixirten Dotation im Etat; dem Landtage stehe nur eine Mitwirkung bei Prüfung der Rechnung zu, der Voranschlag bedürfe seiner Genehmigung nicht. Redner hält es für angemessen, daß die Staatsregierung von derartigen projektirten Neuerungen dem Landtage Mittheilung mache, er möchte aber in dem Beschlusse des letzteren mit Rücksicht auf die Consequenzen — Möglichkeit der Forderungen von größeren Zuschüssen — den Ausdruck „Bewilligung" vermieden wissen und beantrage daher „der Landtag wolle beschließen, der Vorlage zuzustimmen."

Abg. Dr. v. Lengerke setzt auseinander, daß, wenn die Pflegeanstalt als Staatsanstalt anzusehen sei, der Landtag auch das Recht habe, die für den bezeichneten Zweck geforderte Summe ausdrücklich zu bewilligen und beantragt diese Auffassung in dem zu fassenden Beschlusse zum Ausdruck zu bringen.

In diesem Sinne wird hierauf die Vorlage genehmigt.

Hiermit sind sämmtliche Berathungsgegenstände bis auf die Petition aus Cappel erledigt.

Nachdem Regierungsrath Pustkuchen auf Anfrage des Abg. Schnitger bezüglich der Verzinsung eines auf das Lehngut Gröpperhof ingrossirten Landessparkassen-Darlehns die gewünschte Auskunft dahin ertheilt hat, daß gegen den Inhaber des genannten Gutes Klage erhoben sei, erklärt Se. Excellenz der Cabinets-Minister im Auftrage des Durchlauchtigsten Fürsten den Landtag für vertagt.

Hiermit ist diese Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **von Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 61.

Geschehen Detmold am Landtage den 28. Februar 1887, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abgg. Köllermeier, Schemmel und Schönlau; Seitens Fürstlicher Staatsregierung: Se. Excellenz der Cabinets-Minister Frhr. v. Richthofen, Regierungsrath Overbeck, Regierungsrath Pustkuchen, Consistorialrath Thelemann.

Der Vorsitzende eröffnet die erste Sitzung des auf heute wieder einberufenen Landtags und bringt, nachdem die Protokolle vom 20. und 21. Dec. v. J. genehmigt worden sind, folgende Eingänge zur Kenntniß der Versammlung:

1. Ein Schreiben Sr. Excellenz des Cabinets-Ministers vom 14. d. M., sich beziehend auf das demselben beigefügte landesherrliche Commissorium.

2. Ein Schreiben des Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 23. d. M., die dem Landtage gemachten Vorlagen betr., nämlich

a. die Proposition, den Erlaß eines Gesetzes über die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke betr.,

b. die Proposition, die Revision des Volksschulgesetzes vom 11. December 1849 betr.,

c., die Proposition, die Errichtung einer Schule in Leopoldshöhe betr.

3. Ein Schreiben des Cabinets-Ministers vom 15. d. M., die zu den diesmaligen Landtagsverhandlungen zugezogenen Regierungs-Commissarien betr.

4. Eine Eingabe des Lehrers a. D. Stolte in Varenholz vom 26. d. M., worin derselbe für den ihm durch Landtagsbeschluß vom 21. December v. Js. gewordenen Bescheid seinen Dank ausspricht.

5. Eine Eingabe verschiedener Lehrer des Fürstenthums Lippe, Vorschläge zur Revision des Volksschulgesetzes enthaltend. Auf die Einzelheiten derselben will man bei der Berathung des betr. Gesetzentwurfes zurückkommen.

Der Vorsitzende theilt hierauf mit, daß die Abgg. Schönlau und Köllermeier am Erscheinen behindert seien und der Landtag tritt, nachdem er ein Urlaubsgesuch des Abg. Schemmel genehmigt hat, in die Tagesordnung ein, auf welcher präsidialer Anordnung zufolge die erste Lesung der eingegangenen Propositionen steht.

Die erste Lesung der Vorlage, den Erlaß eines Gesetzes über die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben von Gemeindezwecken betr., verläuft ohne Debatte. Die zweite Lesung soll im Plenum stattfinden.

Die hiernächst zur ersten Berathung gelangende Proposition, die Errichtung einer Schule in Leopoldshöhe betr., wird vom Abg. Asemissen zu unveränderter Annahme empfohlen. Im Anschluß an die Motive der Vorlage betont Redner die Dringlichkeit des Bedürfnisses unter dem Hervorheben, daß Leopoldshöhe durch seine centrale Lage inmitten einer stark bevölkerten und wohlhabenden Gegend vorzugsweise einen begründeten Anspruch auf Berücksichtigung habe.

Die Abg. Tenge, Echterling und Grote sind ebenfalls für die Vorlage.

Abg. Hunnäus beantragt, die zweite Lesung derselben bis zur Entscheidung über den Volksschulgesetz-Entwurf auszusetzen, indem bei Annahme des letzteren

das in der Vorlage aufgestellte Motiv bezüglich der eventuell erforderlichen Nebenlehrergehalte in Wegfall komme.

Regierungsrath Pustkuchen erklärt, daß der Staatsregierung eine Beschleunigung der Beschlußfassung sehr erwünscht sei, damit die nöthigen Vorbereitungen thunlichst bald getroffen werden können und erwidert dem Abg. Riekehof, der für den Bau einer Schule erforderliche Platz sei bereits zur Verfügung gestellt worden.

Nachdem noch die Abgg. Asemissen und Potthoff gegen den Antrag Hunnäus gesprochen und Abg. Dr. v. Lengerke darauf hingewiesen hat, daß die Vorlage, welche an sich zu dem vorgelegten Gesetzentwurfe keine Beziehung habe, vom Standpunkte des geltenden Volksschulgesetzes aus beurtheilt werden müsse, wird die Diskussion geschlossen und der Antrag Hunnäus abgelehnt.

Der Landtag tritt hierauf in die erste Lesung der Proposition ein, welche die Revision des Volksschulgesetzes vom 11. Dezember 1849 betrifft.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister empfiehlt dieselbe einer wohlwollenden Beurtheilung und rechtfertigt das Verfahren der Staatsregierung, welche einer im Anschluß an das Bestehende vorzunehmenden Revision den Vorzug vor dem Erlaß eines vollständig neuen Gesetzes gegeben habe.

Die Frage der formellen Behandlung dieses Gegenstandes ruft eine längere Erörterung hervor, wobei man sich schließlich mit dem Vorschlage des Vorsitzenden einverstanden erklärt, nach welchem der Landtag als solcher sich zunächst als Commission constituirt, um zur Vorbereitung der zweiten Lesung in die Berathung der Proposition einzutreten.

Es wird hierauf beschlossen, die zweite Lesung der Vorlage, die Heranziehung der Militärpersonen zu den Communalsteuern betr., schon heute vorzunehmen.

Der Vorsitzende verliest die einzelnen Paragraphen des Entwurfs mit der Anheimgabe, daß überall, wo kein Widerspruch erhoben werde, dieselben als in zweiter Lesung genehmigt angesehen werden sollen.

In § 3, Abs. 2 (Z. 4 v. u.) wird auf Antrag des Abg. Dr. von Lengerke im Einverständnisse mit Fürstlicher Staatsregierung durch Einfügung der Worte „im Simplum" hinter „welche" dem Entwurfe eine bestimmtere Fassung gegeben.

Abg. Seiff wünscht diesem Paragraphen eine Zusatzbestimmung zu geben, welche den Behörden bezüglich der abgabepflichtigen Militärpersonen die Aufstellung besonderer Listen ꝛc. zur Pflicht mache, worauf Reg.-Rath Overbeck erwidert, daß derartige Vorschriften richtiger in die zu erlassende Ausführungsverordnung aufzunehmen seien.

Zu § 4 bemerkt der Reg.-Commissarius erläuternd, daß nach dem preußischen Gesetze die Einschätzung in den Städten und Landgemeinden gleichmäßig dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses obliege. Der Entwurf habe dies Verfahren, welches weniger eine Einschätzung als Berechnung erfordere, nur für die Landgemeinden bestehen lassen, in denen das Gesetz wenig praktisch werde. Vielleicht könne man auf eine zweckentsprechende Aenderung dieser Bestimmung demnächst bei Berathung der Landgemeindeordnung Bedacht nehmen.

Im § 5, Abs. 1 wird in Uebereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften des Klassensteuergesetzes „sind" statt „ist" gesetzt und hinter „Steuer" die Worte „sowie etwaige spätere Abänderungen" eingeschaltet. Im § 5 setzt man „bisher" statt „einstweilen".

Hiermit ist die zweite Lesung dieser Vorlage beendigt. In der in unmittelbarem Anschluß hieran vorgenommenen dritten Lesung wird der Entwurf mit den beschlossenen Aenderungen definitiv genehmigt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschäftigt sich der Landtag heute nochmals mit der Vorlage, die Errichtung einer Schule in Leopoldshöhe betr. Dieselbe wird in zweiter und gleich darauf auch in dritter Lesung unverändert angenommen.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft und der Vorsitzende schließt die Sitzung.

In der auf morgen früh 10 Uhr anberaumten Sitzung wird der Landtag zur Berathung des Volksschulgesetzes als Kommission zusammentreten.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 62.

Geschehen Detmold am Landtage den 9. März 1887, Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Seitens Fürstl. Staatsregierung: Se. Excellenz der Cabinets-Minister Frhr. v. Richthofen, Consistorialrath Thelemann.

Nach Beendigung der in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 28. v. M. gepflogenen Commissionsberathungen hatte der Vorsitzende die nächste öffentliche Sitzung auf heute Morgen 10 Uhr anberaumt. Als einziger Gegenstand der Tagesordnung war die zweite Lesung der Vorlage, die Revision des Volksschulgesetzes vom 11. Dezember 1849 betr., bestimmt worden, zu welcher das Ergebniß der Commissionsberathungen in schriftlicher Form vorliegt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Eingegangen ist eine Petition der Gemeinde Siekholz vom 16. v. M., den Confirmandenunterricht in Blomberg betr., und ein Schreiben des Landrichters Dr. jur. Rosen, welches sich auf die Verwaltung der Klostermeier-Stiftung bezieht.

Nachdem das Protokoll vom 28. v. M. genehmigt worden ist, tritt der Landtag in die Tagesordnung ein. Da eine Generalbesprechung nicht

gewünscht wird, so geht man sofort zur Berathung der einzelnen Paragraphen des Entwurfes über.

Zu § 1 liegt folgender Commissionsantrag vor: Als ein besonderer Paragraph ist voranzustellen: „Volksschulen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen Elementarschulen, welche, abgesehen von besonderen Zuschüssen aus Staats- oder Gemeindemitteln unterhalten und deren Lehrer im Namen des Landesherrn angestellt werden." Dieser Antrag wird mit dem Amendement v. Lengerke, wonach der Begriff „Volksschulen" durch den Zusatz „öffentliche" eine schärfere Präcisirung erhalten soll, debattelos zum Beschlusse erhoben.

Zu § 3 beantragt Abg. Husemann, die beiden letzten Sätze („die Schulgeldsteuer" bis „erhalten") zu streichen und hinter dem beizubehaltenden ersten Satze des Entwurfes den Wortlaut des früheren § 3 einzufügen. Nach Ansicht des Redners ist die Schulgeldsteuer eine ungerechte, weil sie von allen Pflichtigen in gleichem Betrage erhoben werde. Der Umstand, daß für sie eine Art Gegenleistung vom Staate gewährt werde, beseitige diese Unbilligkeit keineswegs, da ein Zwang bestehe, dieses Aequivalent anzunehmen. In verschiedenen größeren Städten Deutschlands sei das Schulgeld bereits aufgehoben; der durch Beseitigung desselben unseren Finanzen entstehende Ausfall von 45 000 ℳ könne durch Klassen- und Einkommensteuer, erforderlichenfalls durch eine Capitalrentensteuer, um deren baldige Einführung er Fürstl. Staatsregierung ersuche, zur Genüge gedeckt und dadurch wenigstens eine gleichmäßigere Vertheilung der Lasten herbeigeführt werden.

Consistorialrath Thelemann macht darauf aufmerksam, daß eine derartige Maßregel neuen Ungerechtigkeiten Vorschub leiste, indem alsdann auch solche Personen, welche die bestehenden Schuleinrichtungen nicht benutzen (z. B. kinderlose Eltern) zu der Steuer herangezogen werden. An dem bisherigen

Principe der Besteuerung müsse man unter allen Umständen festhalten. Wenn es überhaupt Härten im Gefolge gehabt habe, so seien diese beseitigt durch die von Jahr zu Jahr mit Zustimmung des Landtags eingeführte generelle Ermäßigung der Schulgeldsteuer; außerdem sei insbesondere eine Entlastung der ärmeren Klassen durch das Gesetz vom 28. Februar 1878 eingetreten.

Die Schulgeldfrage ist hierauf Gegenstand einer längeren Debatte.

Für die Aufhebung des Schulgeldes wird geltend gemacht, daß, da der Schulunterricht der Allgemeinheit zu Gute komme, auch die zur Erreichung von Schulzwecken aufzuwendenden Kosten von einem Jeden nach Verhältniß seiner Steuerkraft zu tragen seien (Abg. Echterling, Abg. Grote, Abg. Büxten). Unter Hinweis auf den durch das Volksschulgesetz von 1849 ursprünglich begründeten Rechtszustand betont es der Abg. Asemissen als eine Forderung der Consequenz, daß die Schulgeldsteuer nach demselben Modus, wie die zur Deckung der übrigen Schullasten (Ausgaben für Bauten ꝛc.) erforderlichen Steuern erhoben werden müsse. Uebernehme man die Deckung des Fehlbetrags auf die Klassensteuer, so genüge die Mehrerhebung von 1—1 $^1/_2$ Simplum, wodurch der Steuerdruck nicht erheblich gesteigert werde. Trotz des Gesetzes von 1878 bestehen die Härten der Schulsteuer für die ärmere Bevölkerung fort, da nach demselben lediglich die Zahl der schulpflichtigen Kinder für den Eintritt der Steuerermäßigung entscheidend sei.

Auf der anderen Seite mahnt Abg. Schemmel zur Vorsicht, indem sich angesichts der vermehrten Reichsbedürfnisse und bei der Unbestimmtheit der zu ihrer Deckung in Aussicht genommenen Maßregeln nicht absehen lasse, in wieweit die Classen- und Einkommensteuer zur Balancirung unseres Etats demnächst in Anspruch genommen werden müsse. Das Bewußtsein der Steuerpflichtigen, daß die Ertheilung des Schulunterrichts das Aequivalent für die

Schulsteuer bilde, mache diese weniger drückend. Auch dürfe nicht vergessen werden, daß die Erhebung der Schulsteuer an gewisse zeitliche Schranken (schulpflichtiges Alter der Kinder) gebunden sei, während eine andere Vertheilung den Steuerdruck zu einem fortwährenden mache.

Für den Abg. Potthoff bilden die durch das neue Volksschulgesetz bedingten Mehrausgaben den Grund, gegen die Aufhebung des Schulgeldes zu stimmen.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister erklärt, daß, solange nicht anderweite ausreichende Deckungsmittel zur Verfügung stehen, an eine Beseitigung der Schulsteuer, deren Ermäßigung die Staatsregierung sich wiederholt habe angelegen sein lassen, nicht gedacht werden könne. Die Einführung einer Capitalrentensteuer erscheine begreiflicherweise nicht eher opportun, als bis der unser Land umschließende Nachbarstaat Preußen eine solche eingeführt habe.

Nachdem noch Consistorialrath Thelemann verschiedentlich für die Vorlage eingetreten ist, schreitet man zur Abstimmung, welche beantragtermaßen eine namentliche ist.

Für den Antrag Husemann votiren die Abgg. Asemissen, Büxten, Echterling, Grote, Nolting, Schnitger und Husemann, gegen denselben die Abgg. Griemert, Hunnäus, Köllermeier, König, Krieger, Dr. v. Lengerke, Meyer, Potthoff, Riekehof, Schemmel, Schönlau, Seiff, Sültemeier, Tenge. Der Antrag Husemann ist also mit 14 gegen 7 Stimmen abgelehnt.

Der § 3 des Entwurfes wird hiernächst nach Richtigstellung der in Bezug genommenen Paragraphen (65 u. 83 statt 63 u. 81) unverändert genehmigt.

Zu § 5 findet der Antrag der Commission auf Streichung des letzten Satzes ohne Debatte Annahme.

Zu § 6 beantragt der Abg. Asemissen, der Landtag wolle es als zweckmäßig anerkennen, daß fortan nicht das Consistorium, sondern die Regierung die Funktionen der Oberschulbehörde wahrnehme. Redner ist der Ansicht, daß ein aus fachmännisch gebildeten Verwaltungsbeamten bezw. Juristen zusammengesetztes Colleg für die objective und ordnungsmäßige Behandlung der hier meist in Betracht kommenden vermögensrechtlichen Fragen größere Garantien biete als eine Behörde, welche der Mehrzahl nach aus Geistlichen bestehe. Da der Staat in erster Linie ein Interesse am Volksschulwesen habe, so müssen auch staatliche Behörden mit der Leitung desselben betraut werden.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister erwidert, der jetzige Zustand, welcher seit dem Jahre 1864 auf gesetzlicher Grundlage ruhe, habe bisher Unzuträglichkeiten nicht veranlaßt; zu einer Aenderung, welche eine erhebliche Mehrbelastung für die an sich mit Arbeiten überhäufte Regierung herbeiführen würde, liege umsoweniger Veranlassung vor, als auch im Consistorium genügend juristische Kräfte vorhanden seien.

Die Abgg. Dr. v. Lengerke und Schemmel erheben theils finanzielle theils sachliche Bedenken gegen den Antrag. Abg. Köllermeier macht darauf aufmerksam, daß das Cabinets-Ministerium unter den bestehenden Verhältnissen eine völlig unabhängige Rekursinstanz bilde, während Abg. Büxten dem Antrage Asemissen beitritt.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der letztere abgelehnt. Zu § 7 bemerkt Consistorialrath Thelemann, es empfehle sich wohl die Aufnahme einer Bestimmung darüber, in welcher Weise die jährlich Schwankungen unterliegende Schülerzahl festzustellen sei. Bisher habe man bei der Berechnung die Durchschnittsziffer von 5 Jahren zu Grunde gelegt.

Abg. Krieger beantragt die Wiederherstellung der früheren Fassung des ersten Absatzes. Ein Niedergang unseres Volksschulwesens mache sich nicht bemerklich. Die proponirte Neuerung werde erst nach Jahren allgemein durchgeführt werden können. Man solle keine Vorschriften in das Gesetz aufnehmen, die man schon jetzt als unerfüllbar bezeichnen müsse. Das wirke schädlich. Die Zahl der Petitionen werde sich vermehren, und, obwohl gesetzlich begründet, könne man sie nicht befriedigen. Hierzu komme der enorme Mehrbedarf, den Redner mit Berücksichtigung aller persönlichen und sachlichen Kosten unter Angabe spezieller Nachweisungen insgesammt auf ppt. 140 000 ℳ veranschlagt. Sobald die veränderten Erwerbsverhältnisse eine Steigung des Steuerdruckes zulassen oder sonst die Möglichkeit der Ausführung der proponirten Gesetzesbestimmung näher gerückt sei, lasse sich eine Abänderung der alten Vorschrift eher empfehlen.

Consistorialrath Thelemann erklärt, die bisherige Bestimmung des Gesetzes habe zwar nicht hemmend auf die Entwickelung des Volksschulwesens eingewirkt, die Staatsregierung habe aber dem allgemeinen Verlangen nach einer Minderung der Schülerzahl, das sich seit Jahren geltend gemacht habe, entgegenkommen zu müssen geglaubt. Die Thatsache der Ueberfüllung der Schulen lasse sich nicht leugnen. Der Hauptübelstand liege darin, daß die Maximalziffer des alten Gesetzes in vielen Fällen bedeutend überschritten sei, ohne daß man — bei dem Mangel an Lehrkräften — Abhülfe zu schaffen vermocht habe. Andererseits bestehe auch darüber kein Zweifel, daß bei einer geringeren Schülerzahl der Unterricht weit intensiver ertheilt werden könne.

Abg. Dr. von Lengerke meint, der Antrag Krieger entspreche durchaus den factischen Verhältnissen und mit diesen müsse auch das Gesetz in Einklang

gebracht werden. Ebenso der Abg. Schemmel, welcher unser Land vor übermäßiger Belastung bewahren will.

Abg. Asemissen bemerkt: die Zahl der Schüler dürfe über ein billiges Maß nicht hinausgehen, wenn der Zweck des Unterrichts erreicht werden solle. Die proponirte Verminderung entspreche den veränderten Zeitverhältnissen. Die erhöhten Anforderungen an die Steuerkraft des Landes treten zwar allmählich ein, eine zweckentsprechende Lösung der Seminarfrage lasse aber die baldige Beseitigung des Lehrermangels erwarten.

Abg. Potthoff spricht gleichfalls für die Vorlage, deren Kosten nicht so bedeutend seien wie angegeben, da es der Anstellung von nur 37 Lehrern bedürfe.

Bei der jetzt vorgenommenen Abstimmung, welche wiederum eine namentliche ist, erklären sich für den Antrag Krieger die Abg. Griemert, Hunnäus, Köllermeier, König, Krieger, Dr. v. Lengerke, Meyer, Nolting, Riekehof, Schemmel, Schönlau, Seiff, Sültemeier, Tenge, dagegen stimmen die Abgg. Asemissen, Büxten, Husemann, Echterling, Potthoff, Schnitger (Abg. Grote fehlt).

Danach ist der Antrag Krieger mit 15 gegen 5 Stimmen zum Beschlusse erhoben.

Zu § 9 beantragt Abg. Potthoff statt „städtische Schule" zu setzen „Ganztagsschule", wodurch auch für die ländlichen Gemeinden, wenn sie sich zur Einführung von Ganztagsschulen entschließen, die Normalziffer 80 maßgebend werde.

Consistorialrath Thelemann bezeichnet es als eine absolute Unmöglichkeit, daß in Ganztagsschulen 120 Schüler unterrichtet werden. Eine einzige Lehrkraft und in den meisten Fällen auch der zur Verfügung stehende Raum

reiche dazu nicht aus. Im Verhältniß zu den Halbtagschulen, wo 60 das Maximum bilde, sei die Ziffer 80 viel zu hoch gegriffen. Eine Vermehrung der Ganztagschulen könne nicht dringend genug gewünscht werden, denn in dem Institute der Halbtagschulen liege der Unsegen unseres Volksschulwesens.

Abg. Riekehof meint, daß Ganztagschulen sich in ländlichen Verhältnissen nicht einbürgern werden und will die Vortheile des verbesserten Unterrichts, welche sie den Städten bringen, dadurch ausgeglichen wissen, daß jene die Mehrkosten selbst zu tragen haben.

In gleichem Sinne äußert sich der Abg. Dr. v. Lengerke unter dem Hervorheben, daß das Gesetz auf Halbtagschulen basirt sei. Das letztere bestreitet Abg. Asemissen. In großen Kreisen der Bevölkerung werde die Einrichtung von Ganztagschulen als dringendes Bedürfniß anerkannt. Dieses müsse im Gesetze respektirt werden.

Abg. Schemmel weist schließlich darauf hin, daß diese Institution in ländlichen Bezirken eine noch ärgere und andauerndere Ueberfüllung der Schulen zur Folge haben werde.

Der Vorsitzende schließt hier die Diskussion und bringt zunächst das Amendement Potthoff zur Abstimmung, welches für den Fall der Genehmigung des § 9 dem letzteren einzufügen ist.

Für eventuelle Aufnahme dieses Abänderungsvorschlages in § 9 stimmen die Abgg. Asemissen, Büxten, Echterling, Hunnäus, Husemann, Köllermeier, König, Krieger, Meyer, Nolting, Potthoff, Riekehof, Schemmel, Schönlau, Seiff, Sültemeier, Tenge; dagegen votiren die Abgg. Griemert, Dr. v. Lengerke, Schnitger. Das Amendement ist also genehmigt.

Der nunmehr zur Abstimmung gebrachte § 9 wird mit dem Amendement Potthoff angenommen. Für denselben erklären sich die Abgg. Asemissen,

Büxten, Echterling, Hunnäus, Husemann, Köllermeier, König, Nolting, Potthoff, Schnitger, Seiff; gegen denselben die Abgg. Griemert, Krieger, Dr. v. Lengerke, Meyer, Riekehof, Schemmel, Schönlau, Sültemeier, Tenge.

Der Vorsitzende schließt hier die Berathung, welche heute Nachmittag um 4 Uhr fortgesetzt werden soll.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **Seiff.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 63.

Geschehen Detmold am Landtage den 9. März 1887, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Die Fürstliche Staatsregierung ist vertreten wie Vormittags.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und der Landtag setzt die heute Morgen abgebrochene Berathung bei § 10 fort.

Zu § 12 erklären die Abgg. König und Köllermeier, für § 9 in der Voraussetzung gestimmt zu haben, daß die bei Ganztagschulen etwa mehr anzustellenden Lehrer aus Gemeindemitteln zu besolden seien. Um diesem Gedanken eine schärfere Form zu geben, beantragt Abg. Köllermeier hinter „erfolgen" einzuschalten „und insoweit sie den Bedarf an Lehrern für Halbtagschulen übersteigen."

Consistorialrath Thelemann meint, eine derartige Bestimmung stehe mit der zu § 9 beschlossenen Fassung im Widerspruche, was Abg. Dr. v. Lengerke bestreitet, ausführend, daß es sich hier nicht um die Frage handle, unter welchen Voraussetzungen eine neue Lehrerstelle zu errichten, sondern aus welchen Mitteln sie zu dotiren sei. Das Gesetz beruhe auf dem Prinzip der Halbtagschulen, welchem die Mehrzahl der ländlichen Schulbezirke entspreche. Dieser Gesichtspunkt erscheine ausschlaggebend.

Dem widerspricht Abg. Asemissen. Die Praxis zeige entschieden ein Verlangen nach Ganztagschulen. Dieses müsse das Gesetz befriedigen, woraus sich als Selbstfolge die Uebernahme der entstehenden Kosten auf die Staatskasse ergebe. Der Unterschied zwischen Stadt und Land sei aus dem Gesetze entfernt; mißgönne man aber den Städten, welche zu den Schullasten das Meiste beitragen, den Vorzug der Ganztagschulen, so solle man, um beiden Theilen möglichst gerecht zu werden, lieber den Zwischensatz („insoweit" — „erfolgen") streichen und sämmtliche Schullasten ausschließlich auf die Gemeinden übernehmen.

Consistorialrath Thelemann bemerkt, in dem Gesetze, welches sich an vorhandene Zustände angeschlossen habe, sei ein bestimmtes Princip nicht ausgesprochen worden. Die Ganztagschulen haben nicht nur die Berechtigung des Bestehens, der Staat habe auch die Pflicht, für sie zu sorgen und ihren Bedürfnissen durch gesetzliche Regelung Rechnung zu tragen.

Für Abg. Dr. v. Lengerke besteht kein Grund, die bisherige Praxis, nach welcher die städtischen Communen die durch den Ganztagschulunterricht entstehenden Mehrkosten aus eigenen Mitteln bestritten, aufzuheben und diese nunmehr auf die Staatskasse zu übernehmen. Redner warnt davor, den Schulen ihren staatlichen Charakter zu nehmen, was eine vollständige Umwälzung unserer gesammten Schulgesetzgebung zur Folge habe.

Consistorialrath Thelemann hebt die Vorzüge der Staatsschulen hervor (Aufsicht, centrale Leitung, Stellung der Lehrer gegenüber der Gemeinde ꝛc.), welche auch Abg. Asemissen nicht verkennt.

Abg. Grote theilt den Standpunkt des Antragstellers, ebenso Abg. Krieger, letzterer vorzugsweise deshalb, weil eine verspätete Besetzung der Lehrerstellen auf dem Lande dadurch eher verhütet werde.

Abg. Echterling verweist nochmals auf das bezüglich der Aufbringung der Schullasten zwischen Stadt und Land bestehende Beitragsverhältniß und tritt für den Wortlaut der Vorlage ein.

Abg. Asemissen stellt in Abrede, daß sich hinsichtlich der von den Gemeinden zu übernehmenden Mehrkosten eine feste Praxis gebildet habe und insbesondere, daß bei Beurtheilung der Ueberfüllungsfrage die Normalziffer 80 zu Grunde gelegt worden sei. Um bessere Lehrkräfte zu gewinnen, habe man in einzelnen Fällen die Gehaltssätze aufgebessert. Das Prinzip, wonach dem Staate die Besoldung der Lehrer obliege, dürfe nicht durchbrochen werden; es müsse also auch da, wo die Ganztagschulen ein unabweisbares Bedürfniß seien, zu unbeschränkter Geltung kommen.

Bei der Abstimmung findet der Antrag Köllermeier Annahme.

Zu § 13 wird statt „eines Schulbezirks" gesetzt „einer Schulgemeinde."

Zu § 16 werden die Anträge der Kommission genehmigt. Danach heißt es nunmehr unter a): „der oder die Prediger, in dessen oder deren Pfarrbezirke . . .", und unter c): „der oder die Hauptlehrer (der Schule selbst), welche jedoch nicht bei Berathung über die sie selbst oder einen Collegen persönlich betreffenden Angelegenheiten und bei Geldbewilligungen theilzunehmen haben."

Ein vom Abg. Köllermeier auf Streichung der Worte „und bei Geldbewilligungen" gerichteter Antrag, dessen Annahme vorzugsweise im Interesse kleiner Schulgemeinden liege, findet keine Unterstützung.

Auf Anfrage des Abg. Husemann und Schnitger, die Zugehörigkeit der lutherischen Pfarrer zu dem Schulvorstande betr., giebt Consistorialrath Thelemann die gewünschte Auskunft dahin, daß dieselben Kraft gesetzlicher

Vorschrift Mitglieder des Vorstandes derjenigen Schule sind, die in ihrem Pfarrbezirke liege.

Zu § 17 Abs. 1 beantragt Abg. Husemann, um die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die sich ergeben, wenn die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes den ständigen gegenüber sich in der Minorität befinden, den Wortlaut der Vorlage durch folgenden zu ersetzen: „noch 6 oder mehr gewählte Mitglieder hinzu, jedenfalls soviel, daß dieselben der Zahl nach die ständigen Mitglieder um höchstens zwei übertreffen." Consistorialrath Thelemann hat keine prinzipielle Bedenken gegen diesen Antrag, befürchtet aber, man werde den Schulvorstand durch eine derartige Vermehrung seiner Mitglieder zu einem umständlichen Apparate gestalten, wozu an sich keine Veranlassung vorliege, da schon im § 16 dem etwa sich geltend machenden Einflusse der Lehrer eine gesetzliche Schranke gezogen sei.

Bei der Abstimmung schließt sich der Landtag dem Antrage Husemann an.

In Beziehung auf den bei den Schulvorstandswahlen zu beobachtenden Wahlmodus will Abg. Potthoff einen Antrag für die dritte Lesung einbringen.

Der zu alinea 1 des § 20 proponirte Zusatz erhält auf Vorschlag des Abg. Husemann folgende Fassung: „Eine Ablehnung resp. eine Niederlegung des Amtes seitens des gewählten Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreters darf nur mit Genehmigung des Consistoriums vorbehältlich des Recurses an das Cabinets-Ministerium stattfinden," nachdem hinter „Vorsitzenden" (Z. 2 v. o.) die Worte „und einen Stellvertreter desselben" eingefügt worden sind.

§ 22 wird gleichzeitig mit § 23 zur Debatte verstellt.

Die Commission beantragt den letzten Satz des § 22 (der Localschulinspector ꝛc.) zu streichen und den Wortlaut des § 23 dahin abzuändern: „Dem Localschulinspector fallen — vorbehältlich etwaiger weiterer Instructionen — folgende Obliegenheiten zu:

1. Derselbe hat wenigstens dreimal in angemessenen Zwischenräumen in jedem halben Jahre die Schule zu besuchen und dabei unter wohlwollendem, ernstem Verkehr mit Lehrern und Schülern seine Aufmerksamkeit vorzugsweise auf Folgendes zu richten:
   a. Ob der Unterricht pünktlich begonnen und auch, besonders im Sommer, zu rechter Zeit geschlossen werde.
   b. Ob die Unterrichtsstunden in planmäßiger Reihenfolge ertheilt werden.
   c. Ob der Unterricht in den einzelnen Fächern nach Ausweis des Lehrberichts in richtiger Weise fortschreitet, und ob der letztere, sowie die Fleißliste und Industrie-Tabelle regelmäßig geführt werden.
   d. Ob die vorgeschriebenen Lehrgegenstände sämmtlich und zwar in richtigem Verhältniß zu einander behandelt werden, sowie ob die Kinder genügende Fortschritte machen.
   e. Ob Disciplin, Ordnung und Reinlichkeit in der Schule herrscht.
2. Derselbe hat die halbjährlich stattfindende Schulprüfung (§ 97) zu leiten und die dabei vorzunehmenden Unterrichtsgegenstände in Vorschlag zu bringen.
3. Derselbe muß gemeinschaftlich mit dem Schulvorstande auf den Fleiß und die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer, besonders der jüngeren, sowie auf das amtliche und außeramtliche Verhalten derselben und ihre Nebenbeschäftigungen Acht haben gemäß der Verfügungen Fürstl. Consistoriums vom 17. November 1856 resp. 18. April 1879 und vom 2. April 1883.

Den etwa nöthig befundenen Erinnerungen des Lokal-Schulinspectors oder des Schulvorstandes, welcher dieselben durch den erstern an den Lehrer ergehen läßt, hat letzterer Folge zu leisten. Bleiben dieselben fruchtlos oder läßt ein Lehrer sich sonst grobe Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen, so hat der Schulvorstand darüber an die nächste Aufsichtsbehörde zur geeigneten Verfügung zu berichten."

Abg. Asemissen will nur solche Geistliche als Lokalschulinspectoren zulassen, deren Alter eine gewisse praktische Erfahrung im Schulwesen verbürge und beantragt für den § 22 die Aufnahme folgenden Zusatzes: „Hat der Pfarrgeistliche das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so trifft die Oberschulbehörde die wegen der Stellvertretung erforderlichen Maßregeln." Consistorialrath Thelemann entgegnet, mit der bisherigen Einrichtung, wonach jüngere Geistliche kraft ihres Amtes die Lokalschulinspectionen vorzunehmen verpflichtet seien, habe man seines Wissens keine unangenehmen Erfahrungen gemacht. Der Antrag erscheine auch aus rein praktischer Rücksicht wenig empfehlenswerth, indem er gerade den jüngeren Geistlichen die Gelegenheit nehme, möglichst früh Einblicke in das Schulinspectionswesen zu thun. Die Mitgliedschaft im Schulvorstande gleiche diesen Nachtheil nicht aus.

Die Abgg. Riekehof und Köllermeier sprechen ebenfalls gegen den Antrag Asemissen. Abg. Köllermeyer betont insbesondere die Nothwendigkeit der Einführung eines kurzen Lehrkurses für unsere Geistlichen im Seminar und beantragt die Worte „von Amtswegen" (Z. 3 v. o.) zu streichen und als zweiten Satz einzuschieben: „Derselbe muß zu diesem Zweck einen sechswöchigen Lehrkursus am hiesigen Seminar durchgemacht haben," worauf Consistorialrath Thelemann erwidert, daß das Fürstliche Cabinets-Ministerium behufs Anordnung dieser Maßregel bereits um Ertheilung seiner Genehmigung angegangen sei.

Der Antrag äußere zudem, so wie er gefaßt, eine eigenthümliche Rückwirkung auf alle älteren Geistlichen des Landes.

Hiernächst werden die Anträge Asemissen und Köllermeier abgelehnt. Damit ist § 22 bis auf den zusammen mit § 23 zur Abstimmung zu bringenden Schlußsatz unverändert genehmigt.

Consistorialrath Thelemann wendet sich alsdann gegen die oben angeführten Anträge der Commission, die er als überflüssig bezeichnet, da sie selbstverständliche oder doch solche Bestimmungen enthalten, welche an anderen Stellen des Gesetzes (z. B. § 97) und in den gedruckten Consistorial-Verordnungen zu finden seien. Er bitte die Neuerung abzulehnen.

Abg. König meint, daß mit der gesetzlichen Regelung der Befugnisse des Lokalschulinspectors viele Unzuträglichkeiten vermieden werden, was der Reg.-Commissarius bestreitet unter dem Hinweis, daß solche auch dann nicht ausgeschlossen bleiben.

Abg. Krieger hält es für das zweckmäßigste, daß der Wirkungskreis des Lokalschulinspectors auf instructionellem Wege näher festgestellt werde und beantragt für den § 22 die Annahme folgenden Schlußsatzes: „Wegen der Befugnisse des Lokalschulinspectors wird vom Consistorium eine nähere Instruction erlassen."

Nach Ablehnung der Commissionsanträge und Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung der §§ 22 und 23 giebt der Landtag dem Antrag Krieger seine Zustimmung.

Zu § 27 wird unter Streichung der Worte „dem Schulvorstande" hinter „abzufassen und" im Absatz 1 eingeschaltet: „dem Schulvorstande vorzutragen. Letzterem . . ."

§ 31 erhält auf Antrag des Abg. Asemissen als Zusatz: „und ist das Protokollbuch in der Registratur zu hinterlegen."

Zu Abschnitt IV, §§ 33—40 liegt folgender Commissionsantrag vor: „An Stelle der in Abschnitt IV bezeichneten Bezirksschulinspectoren ist ein akademisch gebildeter, im Volksschulwesen erfahrener Landesschulinspector anzustellen."

Zunächst ergreift Se. Excellenz der Cabinets-Minister das Wort, indem er die Einführung der proponirten Institution, wodurch einem allseits anerkannten Bedürfnisse abgeholfen werde, nochmals in Erwägung zu ziehen bittet. Lediglich praktische Rücksichten seien für die Staatsregierung bestimmend gewesen. Die Personenfrage finde eine glückliche Lösung, da man in der Lage sei, unter den vorhandenen Geistlichen die am besten qualificirten auszuwählen. Die Einrichtung fordere zudem nur geringe finanzielle Opfer und habe sich im Königreiche Preußen auf das glänzendste bewährt.

Abg. Büxten ist der Ansicht, daß das vorgeschlagene System der Einheitlichkeit entbehre und den Einfluß der Geistlichen, der ohnehin bei der Lokalschulinspection stark genug hervortrete, erheblich vermehre. Auch Abg. Grote wünscht dieses zu vermindern. Consistorialrath Thelemann führt des weiteren aus, daß die Concurrenz des Staats und der Kirche auf dem Gebiete des Schulwesens in der geschichtlichen Entwicklung ihre tiefe Begründung habe und daß es nur darauf ankomme, das Maaß der Einwirkungen beider in das richtige Verhältniß zu bringen. Ein solches aber müsse für unsere Zustände behauptet werden, da das Schulwesen in höchster Instanz von einer rein staatlichen Behörde geleitet werde.

Abg. Dr. v. Lengerke erkennt in dem Vorschlage den Wunsch, das wegen der zu sparsam bemessenen Kräfte bisher mangelhaft ausgeübte

Schulinspectionswesen zu verbessern und charakterisirt kurz seinen Standpunkt zur Vorlage. Er gebe einem fachmännisch gebildeten Schulmanne den Vorzug. Es erscheine nicht wünschenswerth, daß ein Geistlicher in seiner Eigenschaft als Bezirksschulinspector den anderen überwache; auch lasse der Charakter dieser Stellung als Ehrenamt einen öfters eintretenden Mangel an qualifizirten Persönlichkeiten befürchten. Wenn diese Ansicht durchdringe und Fürstliche Staatsregierung sich mit derselben einverstanden erklärte, so werde der Abschnitt IV in Wegfall kommen und er seinerseits alsdann empfehlen, hinter § 42 folgende Bestimmung aufzunehmen: „Dem Consistorium wird mit berathender Stimme ein Landesschulinspector beigeordnet, welcher nach Ermessen dieser Behörde und speziell unter Anweisung des in § 42 gedachten Mitgliedes desselben einen Theil derjenigen Funktionen, welche dem letzteren obliegen, insbesondere die Inspection der Schulen auszuüben hat. Derselbe muß akademisch gebildet und im Volksschulwesen erfahren sein. Seine Anstellung erfolgt durch den Landesherrn. Sein Gehalt beträgt von 3000—4000 ℳ unter näherer Normirung seitens des Cabinets-Ministeriums."

Da hier ein Antrag auf Schluß der Sitzung Annahme findet, so vertagt der Vorsitzende die Berathung auf morgen früh 10 Uhr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **Seiff.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 64.

Geschehen Detmold am Landtage den 10 März 1887, Vormittags 10 Uhr

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abg. Dr. von Lengerke;
Seitens Fürstlicher Staatsregierung: Se. Excellenz der Cabinets-Minister Frhr. v. Richthofen, Consistorialrath Thelemann.

Die Sitzung wird von dem Vicepräsidenten Seiff eröffnet, welcher an Stelle des in den Reichstag gewählten, abwesenden Abg. Dr. von Lengerke den Vorsitz übernommen hat.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Vormittags-Sitzung vorgelesen und genehmigt worden ist, setzt der Landtag die Berathung des Volksschulgesetz-Entwurfes bei Abschnitt IV fort.

Abg. Husemann empfiehlt die Annahme des Commissionsbeschlusses und wendet sich im übrigen gegen den Antrag v. Lengerke, wobei er es als unzweckmäßig bezeichnet, daß der anzustellende Schulinspector Mitglied des Consistoriums werde. Eine neue Kraft reiche aus, um dem Bedürfniß der regelmäßig vorzunehmenden Revisionen zu entsprechen.

Abg. Krieger kann sich mit dem Institute der Bezirksinspectoren wenig befreunden und bezweifelt, daß sich bei dem ehrenamtlichen Charakter dieses

Postens eine ausreichende Zahl qualifizirter Persönlichkeiten zur Uebernahme desselben bereit erkläre. Andererseits aber wolle ihm auch nicht einleuchten, daß die Thätigkeit des anzustellenden Schulraths ausschließlich in den Schulrevisionen aufgehen solle. In welcher Weise eine angemessene Erweiterung seiner Functionen einzutreten habe, möge man den Entschließungen der Staatsregierung überlassen, welche dem Landtage, der sich in seiner Majorität gegen die Bezirksinspectoren ausgesprochen habe, annehmbare Vorschläge machen könne. Es empfehle sich daher, die zweite Lesung dieses Abschnittes bis zum Wiederzusammentritt des Landtags auszusetzen.

Diesem Vorschlage widersprechen die Abgg. Echterling und Schemmel unter dem Hinweis, daß es zweckmäßiger sei, zunächst eine Beschlußfassung des Landtags über den Commissionsantrag herbeizuführen, worauf Abg. Krieger seinen Vorschlag zu dem Antrage formulirt: „Der Landtag wolle beschließen: unter Ablehnung der in Abschnitt IV vorgesehenen Bezirks-Schulinspectoren die zweite Lesung über den Abschnitt IV auszusetzen und Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, wenn es das Bedürfniß erfordert, dem Landtage über Anstellung eines Landesschulinspectors eine Vorlage zu machen."

Consistorialrath Thelemann macht darauf aufmerksam, daß das Consistorium nach Art seiner Zusammensetzung der Einschiebung einer neuen Arbeitskraft nicht bedürfe. Mit den Bestimmungen des Abschnitt IV habe die Staatsregierung den Wünschen des Landtags nach einer Vermehrung der Inspectionen entgegenkommen wollen. Bei der Zahl der jährlich zu revidirenden Schulen nehme den event. anzustellenden Schulinspector das Revisionsgeschäft allerdings wohl vollauf in Anspruch; ob hiermit aber eine segensreiche Einrichtung geschaffen werde, lasse er dahin gestellt. Das allzuhäufige Inspiziren störe den Gang des Schulunterrichts, wirke wenig anregend

auf den Lehrer und mache auch die Stellung des Inspectors zu keiner angenehmen.

Abg. Riekehof befürchtet bei Einführung der Bezirksinspectoren eine Verschleppung des Geschäftsganges und würde lieber für die Anstellung eines Landesschulinspectors stimmen, dessen Stellung und Wirkungskreis ihm aber zur Zeit noch nicht recht klar sei.

Nach Ansicht des Abg. Schemmel sind zwar geeignete Kräfte für das Amt eines Bezirksschulinspectors vorhanden, doch werden namentlich in größeren Gemeinden wenig Geistliche in der Lage sein, diese Stellung zu übernehmen. Er sehe nicht ein, welchen Werth eine einzige Persönlichkeit, deren Funktionen in einem fortwährenden Revidiren der Schulen bestehen sollen, als Mittelinstanz haben könne; es sei ihm überhaupt fraglich, ob die Creirung dieses Postens durch ein wirkliches Bedürfniß erfordert werde. Wenn sich ein solches herausstelle, so solle man das Amt eines Inspectors nicht zu einem Berufsamte, sondern zu einem Nebenamte machen. Er beantrage, der Landtag wolle sich in Form eines Beschlusses darüber äußern, ob er die Beschaffung einer neuen Kraft behufs Vornahme der Schulrevisionen für nothwendig halte.

Abg. Köllermeier giebt die Anstellung von zwei Inspectoren in Erwägung, zu welchen man aber nicht nothwendig akademisch gebildete Fachmänner zu nehmen brauche. Der Geldpunkt falle hierbei nicht ins Gewicht. Bezüglich der Bedürfnißfrage theilt der Abgeordnete im übrigen den Standpunkt des Vorredners.

Abg. Büxten bittet wiederholt, den Antrag der Commission anzunehmen, ebenso der Abg. Schnitger, welcher des näheren ausführt, daß der Landtag zu dieser wichtigen Frage auch in materieller Hinsicht Stellung nehmen

müsse, damit die Staatsregierung die Intentionen der Majorität des Landtags kennen lerne.

Consistorialrath Thelemann weist nach, daß der Commissionsantrag viel zu allgemein gehalten sei, um der Staatsregierung eine geeignete Handhabe zu annehmbaren Gegenvorschlägen zu geben, was die Abgg. Büxten, Grote und Husemann in Abrede stellen.

Nach einer längeren Debatte schreitet man zur Abstimmung. Zu dem Antrag Schemmel erkennt die Mehrheit des Landtags an, daß das Bedürfniß einer Vermehrung der Schulvisitationen vorhanden sei. Der Antrag v. Lengerke wird abgelehnt, ebenso derjenige der Commission; während der Antrag Krieger Annahme findet.

Zu § 41, bei welchem hiernach die weitere Berathung wieder aufzunehmen war, wünscht Abg. Potthoff darüber Auskunft, ob die Bestimmungen dieses Paragraphen auch auf die von den Gemeinden besoldeten Lehrer Anwendung finden, worauf der Regierungs-Commissarius erwidert, daß sich die Nothwendigkeit einer gleichen Behandlung der letzteren mit den übrigen Lehrern aus dem in das Gesetz aufgenommenen Begriffe der öffentlichen Volksschulen ergebe.

Zu § 43 bemerkt Consistorialrath Thelemann erläuternd, daß die Bestimmungen in dem entsprechenden Paragraphen des alten Gesetzes (§ 39) und in § 2 des Civilstaatsdienstgesetzes nicht im Einklang gestanden haben, was die Vorlage habe beseitigen wollen. Gegen die von der Commission beantragte Aenderung der proponirten Fassung finde sich nichts zu erinnern. § 43 wird hiernächst in der Form genehmigt, in welcher er aus den Commissionsberathungen hervorgegangen ist, nämlich mit folgendem Wortlaute: „Die Lehrer genießen die Rechte der Staatsdiener. Die Vorschriften des

Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 11. Mai 1859 finden auch auf sie Anwendung, insoweit das gegenwärtige Gesetz nicht abweichende Bestimmungen enthält. Die entgegenstehende Vorschrift des oben gedachten Gesetzes in § 2 Abs. 2 wird aufgehoben."

In § 44 (Z. 2 v. o.) wird statt „Um als ꝛc." gesagt: „Als Lehrer anstellungsfähig ist derjenige, welcher . . . . ist".

Dem Antrage der Commission entsprechend giebt man dem § 45 folgende Fassung: „Nicht auf dem hiesigen Seminar ausgebildete Lehrer können bei ihrer Anstellung an hiesigen Volksschulen einer Probezeit bis zu einem Jahre unterworfen werden."

In § 47 (Z. 3 v. u.) wird in Uebereinstimmung mit dem Sprachgebrauche des Civilstaatsdienstgesetzes statt „dienstunfähig" — „dienstuntauglich" gesetzt.

Zu § 50 beantragt Abg. Husemann folgenden Zusatz: „Die Anstellung von Lehrern, deren Besoldung nur aus Gemeindemitteln geschieht, erfolgt in der Weise, daß der betreffenden Gemeinde das Präsentationsrecht für die bestimmte Stelle bei dem Consistorium zusteht." Der Antrag gelangt debattelos zur Annahme, nachdem Consistorialrath Thelemann über die bisherige Praxis, nach welcher den Städten kein allgemeines Präsentationsrecht zukomme, einige Mittheilungen gemacht und Se. Excellenz der Cabinets-Minister erklärt hat, daß die Staatsregierung zu diesem Antrage, bei welchem landesherrliche Rechte interessirt seien, demnächst Stellung nehmen werde.

Zu § 54—56 werden die Commissionsanträge genehmigt. Dem § 54 wird unter Streichung des Wortes „statt" hinzugefügt: „sowie der Circularverfügung vom 28. Oktober 1878 statt". § 55 wird in seiner früheren Fassung wiederhergestellt und in § 56 setzt man an Stelle des Wortes

„entsprechend" die Worte: „nach Maßgabe der Zahl der Schulstunden sowie der aufgewandten Zeit und Mühe".

Zu § 62 wird dem Commissionsantrage gemäß statt der „katholischen Schulen" — der „katholischen Privatschulen" gesetzt und am Schlusse statt „des Cabinets-Ministeriums" — „der vom Landesherrn hierfür zu bestimmenden Behörden." Der so veränderte Paragraph erhält schließlich als zweiten Absatz: „Bezüglich der Schulen in Falkenhagen, Grevenhagen und Cappel bleibt die gesetzliche Regelung vorbehalten.

Die Berathung wird bei § 63 abgebrochen und soll heute Nachmittag 4 Uhr fortgesetzt werden.

Hiermit ist diese Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **Seiff.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 65.

Geschehen Detmold am Landtage den 10. März 1887. Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abg. Dr. von Lengerke;
Seitens Fürstlicher Staatsregierung: Consistorialrath Thelemann.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Der Landtag nimmt, sofort in die Tagesordnung eintretend, die Berathung bei § 64 wieder auf, in welchem hinter „Lehrer" (Abs. 2) dem Commissionsantrage entsprechend die Worte: „unter Zustimmung des Schulvorstandes" eingeschaltet werden.

Zu § 72 betont der Regierungs-Commissarius die Zweckmäßigkeit der in dem letzten Satze vorgesehenen Bestimmung und empfiehlt dieselbe auch auf blödsinnige Kinder auszudehnen. Der Landtag schließt sich diesem Vorschlage an.

Zu § 73 wird statt „Privatanstalten" — „Privatschulen", in § 77 statt „bewegenden Ursachen" — „triftigen Gründen" gesagt und in § 80 hinter „Schulgemeinde zu" das Wort „schriftlich" eingefügt.

Zu § 82 setzt man statt „Schulvorstande" (Z. 2 v. o.) „Lehrer sofort" und statt „zur Bestrafung anzuzeigen" (Z. 3 v. o.) „zur Beförderung der Bestrafung bei dem Schulvorstande anzuzeigen." Der zweite Absatz wird gestrichen.

Zu § 83 liegt folgender Commissionsantrag vor: als Zusatz ist anzufügen: „Eine Dispensation von dieser Vorschrift kann durch den Schulvorstand in solchen Fällen, wo die Confirmation vor diesem Zeitpunkte stattfindet, bis zum Zeitpunkte der Confirmation erfolgen."

Consistorialrath Thelemann weist darauf hin, daß die Fassung dieses Antrags die Intentionen der Commission insofern nicht vollständig genau zum Ausdruck bringe, als man gerade zu Gunsten derjenigen Kinder, welche bei der Confirmation das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die Differenzen des neuen Gesetzes und der früheren Bestimmung (§ 77) habe ausgleichen wollen. Die Confirmation falle aber mit dem Schlusse des Semesters zusammen. Eine Dispensation könne also unter diesen Umständen nur vom Tage der Confirmation an gewährt werden, nicht bis zu diesem Zeitpunkte, indem nach der Subposition des Falles die Vollendung des 14. Lebensjahres jedesmal erst in das folgende Semester falle.

Die Abgg. Potthoff und Asemissen wünschen die Wiederherstellung der früheren Fassung mit Rücksicht vorzugsweise auf die sich in den Grenzpfarreien ergebenden Unzuträglichkeiten, ebenso Abg. Husemann, welcher die ungleiche Stellung anderer Confessionen, insbesondere der Katholiken, hervorhebt, bei denen die Confirmation bezw. Firmelung viel früher stattfinde.

Abg. Schemmel möchte im Interesse der ärmeren Bevölkerung den proponirten Zusatz beibehalten wissen.

Consistorialrath Thelemann macht noch darauf aufmerksam, daß die Confirmation als gesetzlicher Endtermin für den Schulbesuch nicht mehr gelten könne, da sie seit dem Civilstaatsgesetz aufgehört habe, eine Verpflichtung zu sein.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission mit dem Amendement Schemmel angenommen, wonach statt „bis zum Zeitpunkte der Confirmation" die Worte „von der Confirmation ab" gesetzt werden.

In § 85 (Z. 1 v. o.) verändert man „berechtigt" in „verpflichtet".

Der zweite Satz des § 87 erhält folgenden Wortlaut: „Dieselben sollen daher auch das Verhalten der Schüler außer der Schule, namentlich auf öffentlicher Straße im Auge behalten und in geeigneter Weise, erforderlichenfalls durch Anwendung von Strafe (§ 100), auf dasselbe einzuwirken suchen".

Die Anfrage des Abg. Husemann zu § 88, ob die auf Unterweisung in der Obstbaumzucht oder Ertheilung des Turnunterrichts verwandte Zeit von der Normalstundenzahl in Abzug gebracht werde, beantwortet der Regierungs-Commissarius in Bezug auf das Turnen bejahend. Die Unterweisung in der Obstbaumzucht bilde keinen ständigen Unterrichtszweig und werde dafür in der Regel eine besondere Remuneration bewilligt. In anderen Staaten sei die Normalziffer höher bemessen, in Sachsen-Weimar betrage sie 32—36 Stunden.

In § 83 setzt man statt „vor Anfang" — „im Anfange".

Bei § 92 erhebt sich auf Anregung des Abg. Schemmel eine kurze Debatte darüber, ob die Schulbücher ꝛc., welche armen, eine Schule vorübergehend besuchenden Hirtenkindern gewährt werden, aus der Schulkasse zu bestreiten seien, oder ob der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes dafür aufzukommen habe. Consistorialrath Thelemann bemerkt, das letztere Verfahren sei weitläufig und verursache meist Streitigkeiten. Lieber solle man die Dienstherrschaft für jene Kosten haftbar machen. Abg. Seiff will mit Bezugnahme auf § 133 des Entwurfs unter „gewähren" ein nur leihweises Ueberlassen verstanden wissen. Schließlich findet der Vorschlag des Abg. Asemissen Anklang, demzufolge hinter „Stellvertreter" die Worte „bezw. die

Dienstherrschaft" gesetzt werden. Am Schluß fügt man in Klammern „vgl. § 133" hinzu.

Zu § 93 wird im Abs. 3 das Wort „vorzugsweise" gestrichen und auf Empfehlung des Regierungs-Commissarius hinter „Stunden" (Z. 1 v. o.) „Unterricht" eingeschaltet.

Ein vom Abg. Asemissen gestellter Antrag, welcher die Möglichkeit einer Aenderung der in Abs. 2 festgestellten Zahl und Vertheilung der Unterrichtsstunden in das Gesetz selbst aufzunehmen wünscht, findet keine Unterstützung.

Zu § 97 wird der in Bezug genommene Paragraph richtig gestellt (muß heißen § 27).

Zu § 100, in welchem die Commission das „u. s. w." zu streichen beantragt, hält es der Abg. Schemmel für bedenklich, die Strafmittel erschöpfend aufzuzählen, weil der Lehrer alsdann, so oft er eine andere Strafart anwende, sich einer Ungesetzlichkeit schuldig mache. Consistorialrath Thelemann hat gegen den Antrag, welcher alle üblichen Schulstrafen umfasse, nichts zu erinnern. Bei der Abstimmung wird der letztere genehmigt.

In Gemäßheit der Commissionsanträge beschließt man zu § 102, § 107 und § 109 folgende Fassung:

§ 102. „Jede mit Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes bewirkte körperliche Verletzung unterliegt der gerichtlichen Bestrafung (§ 340 des Reichsstrafgesetzbuches vom 31. Mai 1870)."

§ 107. „Die nächste vorgesetzte Behörde der Lehrer ist der Schulvorstand, welcher ihnen wegen dienstwidrigen und ungebührlichen Betragens Warnungen und Verweise ertheilen kann vorbehältlich des durch Vermittelung des Bezirksschulinspectors beim Consistorium einzulegenden Rekurses.

Das Nähere bestimmt das Staatsdienstgesetz."

§ 109. „Einem entlassenen Lehrer darf, wenn er zuverlässige Beweise seiner Besserung gegeben hat, ein Schulamt nur auf Widerruf wiederum übertragen werden."

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen und die Weiterberathung auf morgen früh 10 Uhr vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **Seiff.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 66.

Geschehen Detmold am Landtage den 11. März 1887, Vormittags 10 Uhr

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abg. Dr. von Lengerke; Fürstliche Staatsregierung ist vertreten wie gestern.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und nach Genehmigung des Protokolles der Abend-Sitzung vom 9. d. M. setzt der Landtag die gestern abgebrochene Berathung bei § 110 fort.

Zu § 111 wird hinter „von Zeit zu Zeit" eingeschaltet „mindestens innerhalb 10 Jahren".

Abg. Tenge bezeichnet es als sehr zweckmäßig, wenn für die Veranschlagung der Grundstücke ein einheitliches Verfahren gesetzlich vorgeschrieben werde, etwa in der Weise, daß ein bestimmter Betrag des Kataster-Reinertrages zu Grunde zu legen sei.

Vom Regierungstische aus wird dieser Vorschlag gebilligt. Abg. Köllermeier will bei Veranschlagung der unregelmäßigen Gefälle die jährliche Ablösungstaxe als Rechnungsgrundlage einführen, worauf Consistorialrath Thelemann erwidert, daß schon jetzt der 5jährige Durchschnitt der letzteren als maßgebend angesehen werde. Nach einer kurzen Auseinandersetzung findet ein

von den Abgg. Schemmel und Tenge formulirter Antrag Annahme, wonach der Eingang des zweiten Absatzes folgenden Wortlaut erhält: „In diesen Anschlägen sind die zu der Stelle etwa gehörenden Grundstücke, soweit sie von den Lehrern selbst bewirthschaftet werden, nach dem $1\frac{1}{3}$fachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrages, soweit sie verpachtet, nach dem Pachtpreise in Ansatz zu bringen. Nutzungen sind . . ."

Dem § 114 wird der Zusatz gegeben: „Das Maß der Vergütung bestimmt der Schulvorstand".

In Uebereinstimmung mit den Commissionsbeschlüssen wird § 116 folgendermaßen gefaßt: „Die Pensionirung der Lehrer richtet sich nach den Vorschriften in den §§ 33—34 und §§ 36—40 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 11. Mai 1859 und in § 1 des Gesetzes, die Abänderung des § 35 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst betr., vom 20. Febr. 1878, jedoch mit der Modification, daß statt des in § 33 gedachten 40. Dienstjahres das 50. Dienstjahr tritt."

In § 118 verändert man „dienstunfähig" in „dienstuntauglich".

Zu § 120 bemerkt Abg. Asemissen, der § 4 unserer Volksschulordnung von 1873 lasse, soweit er den für jedes Schulkind als Minimum erforderten Flächenraum betreffe, zweifelhaft, ob hierunter der Sitzplatz oder ein aliquoter Theil des gesammten Flächeninhalts zu verstehen sei. In der Praxis, vorzugsweise bei Neubauten, habe die Mangelhaftigkeit dieser Vorschrift bereits unangenehme Conflikte hervorgerufen und es empfehle sich, dieselbe präciser zu fassen, wobei man gleichzeitig analoge Bestimmungen über das zu postulirende Minimum des Kubikinhalts aufnehmen könne.

Consistorialrath Thelemann entgegnet: Die Volksschulordnung entspreche im Wesentlichen den in Preußen erlassenen Vorschriften. Die Controverse

wegen des Minimalflächenraumes sei in höchster Instanz zu Gunsten der zweiten Auffassung entschieden. Er verkenne nicht, daß eine Bestimmung wegen des Kubikraumes der Schulzimmer fehle, hierbei solle man aber mehr Gewicht auf das Erforderniß einer bestimmten Höhe legen, welche mit dem Kubikinhalt keineswegs proportional sei. Bei Neubauten lassen sich diese Vorschriften leichter durchführen, als bei alten Schulhäusern, wenn zur Entscheidung komme, ob die Nothwendigkeit eines Neubaues vorliege. In vielen Fällen habe man sich mit Erweiterung, Ausbau, Einrichtung einer Ventilation ꝛc. beholfen.

Abg. Asemissen will im Interesse der betheiligten Behörden die erforderlichen Raumverhältnisse gesetzlich normirt wissen, indem nur dadurch für die Beurtheilung von Streitpunkten eine unverrückbare Grundlage gegeben werde und beantragt dem § 120 hinzuzufügen: „Bei Neubauten ist für jedes Kind 1 □m Flächenraum bei mindestens 4 m Zimmerhöhe zu berechnen. Bei der Entscheidung der Frage, ob Neubauten auszuführen sind, bleibt es bei den Bestimmungen der Volksschulordnung."

Consistorialrath Thelemann bittet, derartige Vorschriften nicht in das Gesetz aufzunehmen. Es erscheine correcter, die Volksschulordnung entsprechend abzuändern.

Bei der nach einer kurzen Erörterung dieser Frage vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag Asemissen zum Beschlusse erhoben.

Zu § 125, dessen practische Bedeutung eine sehr geringe sei, wünscht Abg. Asemissen, daß den betheiligten Gemeinden der bei den hier in Betracht kommenden, meist sehr verwickelten Rechtsverhältnissen schwierige und kostspielige Rechtsweg möglichst erspart bleibe und beantragt folgende Abänderung des Schlußsatzes: „Wenn keine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommt, ist

die Entschädigungssumme, sofern nicht ein Theil gerichtliche Entscheidung verlangt, von dem Consistorium, vorbehältlich des Rekurses an das Cabinets-Ministerium, festzusetzen."

Dieser Antrag wird angenommen.

§ 126 ist in folgender Fassung aus den Commissionsberathungen hervorgegangen: „Ueber die erforderlichen Bauten und Reparaturen, sowie über deren zweckmäßige Ausführung hat der Schulvorstand zu berathen und zu beschließen. Wenn der Kostenbetrag für eine mit nicht mehr als zwei Lehrern besetzte Schule den Betrag von 100 ℳ, für größere Schulen von je 50 ℳ für jeden Lehrer mehr, übersteigt, so ist die Bewilligung desselben seitens der Schulgemeinde einzuholen. Letztere hat jedoch hinsichtlich der Einzelheiten des Bauplanes keine Bestimmungen zu treffen, insofern nicht ohne die aus dem Bauplane sich für die Schulgemeinde ergebenden Nachtheile den gesetzlichen Vorschriften über Schulhausbau entsprochen werden kann. Eine Ablehnung muß durch triftige Gründe motivirt sein, über welche das Consistorium entscheidet, vorbehältlich des Rekurses an das Cabinets-Ministerium."

Dem Regierungs-Commissarius erscheinen die der Schulgemeinde bei der Prüfung des Bauplanes zustehenden Befugnisse nicht präcis genug formulirt, worauf Abg. Krieger die Intentionen des Commissionsbeschlusses nochmals darlegt und sich zur Stellung folgenden Abänderungsantrages bereit erklärt: hinter „einzuholen" zu setzen: „Letztere hat jedoch hinsichtlich der Einzelheiten des Bauplanes keine Bestimmung zu treffen, insofern nicht aus demselben sich erhebliche vermögensrechtliche Nachtheile ergeben. Eine etwaige Ablehnung muß durch triftige Gründe, über welche das Consistorium vorbehältlich des Rekurses an das Cabinets-Ministerium entscheidet, motivirt sein".

Diesem Antrage giebt der Landtag seine Zustimmung, ebenso dem vom Abg. Husemann gestellten, wonach der Maximalsatz des von einer Bewilligung der Schulgemeinde unabhängigen Kostenbetrages von 100 auf 150 Mark erhöht werden soll.

Der so veränderte § 126 wird hiernächst im Ganzen genehmigt.

Zu § 127 setzt man an Stelle der Worte „über 150 Mark betragen" — „den doppelten Betrag der in § 126 bestimmten Sätze überschreiten" und fügt statt des gestrichenen letzten Satzes (Dasselbe ꝛc. . . .) folgenden Passus ein: „Die Genehmigung darf nur verweigert werden, wenn die Bauten und Reparaturen zur Erfüllung der Schulzwecke nicht ausreichen."

Als Absatz 2 tritt hinzu: „Die Ausführung der Bauten und Reparaturen wird vom Schulvorstande bewirkt, jedoch kann dieselbe auf Wunsch und Antrag des letztern auch von dem Consistorium geschehen.

Zu § 129 beantragt Abg. Schemmel die Wiederherstellung der früheren Fassung entgegen dem Beschlusse der Commission, nach welchem der zweite Absatz dieses Paragraphen zu streichen ist. Das Consistorium müsse die Macht haben, wenn alle Mittel erschöpft seien, den Widerstand des Schulvorstandes bezw. der Schulgemeinde in der hier angegebenen Weise zu brechen.

Abg. Husemann glaubt, daß eine gehörige Verschärfung der Ordnungsstrafen dazu völlig ausreiche. Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag angenommen. Damit ist der Antrag Schemmel abgelehnt.

Die heutige Berathung wird bei § 133 abgebrochen und der Vorsitzende schließt die Sitzung.

In der nächsten, auf morgen früh ½10 Uhr anberaumten Sitzung soll die zweite Lesung des Volksschulgesetzentwurfes zu Ende geführt und über die Petition aus Siekholz verhandelt werden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **Seiff.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 67.

Geschehen Detmold am Landtage den 12 März 1887, Vormittags 9½ Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abg. Dr. von Lengerke, Seitens Fürstl. Staatsregierung: Se. Excellenz der Cabinets-Minister Frhr. von Richthofen, Reg.-Rath Pustkuchen und Consl.-Rath Thelemann.

Nachdem die beiden Protokolle vom 10. d. M. und das Protokoll der gestrigen Sitzung genehmigt worden sind, setzt der Landtag die Berathung des Volksschulgesetzentwurfes bei § 134 fort.

Zu § 135 wird auf Antrag des Abg. Asemissen im Einverständnisse mit Fürstl. Staatsregierung unter b.) hinzugefügt: „mit Ausnahme der nach § 132 bekannten Disciplinarstrafen, welche in die Generalschulkasse fließen."

In § 136 werden die in Bezug genommenen §§ richtig gestellt (m. h. § 130, § 113, § 123, § 131).

Für § 137 beantragt die Commission die Aufnahme folgender Zusatzbestimmung: „Bei Feststellung des Voranschlags muß für die Deckung der für Neubauten nothwendigen Ausgaben mindestens ein 25jähriger Zeitraum in Aussicht genommen werden und ist der Fehlbetrag inzwischen durch Anleihe zu decken. Eine Verkürzung der Frist kann, wenn sie von der

Schulgemeinde mit $^3/_4$ Majorität gewünscht wird, im Wege der Dispensation durch das Cabinets-Ministerium bewilligt werden."

Abg. Husemann will die im zweiten Satze des Commissionsantrages proponirte Art der Deckung nicht zulassen. Bei dem angenommenen Majoritätsverhältniß führe diese Bestimmung leicht zu Härten namentlich für solche Personen, welche der Gemeinde nur vorübergehend angehören Er beantrage die Streichung dieses Satzes. Die Abg. Schemmel und Schnitger heben übereinstimmend hervor, daß man den Gemeinden das Recht selbstständiger Entschließung auf diesem Gebiete nicht ganz nehmen dürfe.

Bei der Abstimmung wird unter Ablehnung des Antrags Husemann der Vorschlag der Commission genehmigt.

Zu § 138 findet der Commissionsantrag debattelos Annahme. Nach diesem werden an Stelle der Worte: „nach Maßgabe u. s. w." die Worte gesetzt: „nach Maßgabe der Grundsteuer zu $^1/_3$, der Klassen- und Einkommensteuer zu $^2/_3$ von den Mitgliedern der Schulgemeinde erhoben werden. Zu der Grundsteuer sind auch die von Pächtern bewohnten Grundstücke heranzuziehen."

Zu § 139 hat die Commission die Einschaltung der Worte: „wenn sie sich mit den Schulgemeinden decken" hinter „Gemeinden" beantragt. Abg. Krieger empfiehlt hierzu die Annahme folgenden Schlußsatzes: „Wenn Mitglieder mehrerer politischer Gemeinden in einer Schulgemeinde vereinigt sind und eine derselben ihre Schullast auf den Communaletat übernimmt, so haben die übrigen für sich allein bezüglich der Vertheilung ihrer Schullast die in §§ 137, 138 und 140 der ganzen Schulgemeinde eingeräumten Rechte."

Beide Anträge werden Gegenstand einer kurzen Debatte. Man gelangt schließlich zu der Ansicht, daß es wegen des Zusammenhanges, in welchem

der Antrag Krieger mit den übrigen Bestimmungen dieses Abschnittes steht, sich empfehle, über die von dem Antrage berührten Fragen sowie über die Formulirung des letzteren selbst endgültig in dritter Lesung zu verhandeln. Abg. Krieger zieht hiernächst seinen Antrag vorläufig zurück, nachdem Conf.-Rath Thelemann erklärt hat, daß sich die Staatsregierung ihre Stellungnahme zu § 139 ausdrücklich vorbehalte. Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag abgelehnt, sodaß also § 139 aus der zweiten Lesung unverändert hervorgeht.

§ 141 fällt fort, in § 142 wird „unvermögenden" gestrichen, und in § 143 am Schlusse „vorbehältlich des Recurses an die Regierung" hinzugefügt.

Bei § 153 giebt Abg. Asemissen, auf die Lemgoer Verhältnisse exemplifizirend, zu erwägen, ob nicht auch „Staatsverträge unter den durch das gegenwärtige Gesetz aufzuhebenden Rechtsnormen mit aufzuführen seien und erklärt, nachdem Conf.-Rath Thelemann auf die Unzweckmäßigkeit eines solchen Verfahrens hingewiesen hat, daß er eventuell für die dritte Lesung genauere Vorschläge in bezeichneter Richtung machen werde.

Die zweite Berathung des Volksschulgesetzentwurfes, deren Ergebniß zusammengestellt und durch Druck vervielfältigt werden soll, ist hiermit beendigt.

Der Landtag beschäftigt sich schließlich noch mit der Petition aus Siekholz, die Ertheilung des Confirmandenunterrichts in Blomberg betr., welche nach einigen Erörterungen der Fürstl. Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen wird.

Se. Exzellenz der Cabinetsminister erklärt hierauf, daß der Durchlauchtigste Fürst in huldvoller Berücksichtigung der vom Landtage geäußerten

Wünsche ihn beauftragt habe, nach Schluß der zweiten Lesung des Volksschulgesetzes den Landtag bis auf weiteres zu vertagen, welches Auftrages er sich hierdurch entledige.

Hiermit ist diese Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 68.

Geschehen Detmold am Landtage den 25. Mai 1887, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den entschuldigten Abg. Griemert. Seitens Fürstl. Staatsregierung Se. Excellenz Cab.-Minister Frhr. v. Richthofen, Geh. Reg.-Rath Steneberg, Reg.-Rath Overbeck und Reg.-Rath Pustkuchen.

Der durch Convocationsschreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 21. April d. J. wieder einberufene Landtag hat sich präsidialer Anordnung zufolge heute Nachmittag um 4 Uhr im Sitzungssaale versammelt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und bringt, nachdem das Protokoll vom 12. März d. J. vorgelesen und genehmigt worden ist, folgende Eingänge zur Kenntniß der Versammlung:

1) ein Schreiben Sr. Excellenz des Cabinets-Ministers vom 21. v. M., sich beziehend auf das beigefügte cum facultate substituendi versehene landesherrliche Commissorium,

2) desgl. vom 10. d. M. die zu den diesmaligen Landtagsverhandlungen zugezogenen Regierungs-Commissarien betr.,

3) ein Schreiben Fürstl. Cabinets-Ministeriums vom 9. d. M. (Nr. 1006), betreffend die dem Landtag zur verfassungsmäßigen Entschließung vorgelegten Propositionen, nämlich

a. Proposition, die Errichtung einer sechsten ordentlichen Gymnasiallehrerstelle am Gymnasium zu Detmold betr.,

b. Proposition, den Entwurf einer Landgemeindeordnung betr.,

c. Gesetzentwurf, den Vorbereitungsdienst der Juristen betr.,

d. Gesetzentwurf, die Bestrafung der fahrlässigen Feldbeschädigungen betr.,

e. Vorlage, betr. die Anstellung eines Kreisthierarztes.

Die Propositionen a—d befinden sich abgedruckt in den Händen der Abgeordneten, während die Vorlage f in schriftlicher Form eingegangen ist und vom Vicepräsidenten verlesen wird,

4) eine Petition verschiedener Nebenlehrer des Landes vom 2. d. M., die Aufbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse betr., welche bei der Berathung des Volksschulgesetzes besprochen werden soll,

5) eine Eingabe mehrerer Fleischbeschauer und Metzger, die Abänderung der bisherigen Fleischbeschauer-Bezirke betr., welche an den Petitionsausschuß geht.

Der Landtag tritt hierauf in die erste Lesung der gedruckt vorliegenden Propositionen ein.

Zunächst gelangt der Gesetzentwurf, die Vorbereitung der Juristen betr., zur Berathung.

Abg. Dr. v. Lengerke weist auf die Zweckmäßigkeit der Vorlage hin und giebt zu erwägen, ob man den in § 2 des Entwurfes für die Geltung des Gesetzes bestimmten Anfangstermin nicht noch weiter hinausschieben solle, worauf Abg. Hunnäus, die Vorlage der Annahme empfehlend, erwidert, daß

im Interesse einer ordnungsmäßigen Vorbereitung ein baldiges Inkrafttreten des Gesetzes nicht dringend genug gewünscht werden könne.

Ebenso äußert sich der Abg. Asemissen, welcher den Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes eher zurückdatiren möchte und hervorhebt, daß es schon jetzt dem Ermessen der Staatsregierung überlassen sei, nicht qualifizirten Candidaten die Zulassung zum Examen zu versagen.

Reg.-Rath Overbeck bemerkt demgegenüber: die Vorbereitungszeit sei gesetzlich eine dreijährige und die Staats-Regierung habe das Recht, die Dauer derselben auszudehnen, nur in den Fällen, wo wegen stattgehabter Unterbrechungen die gesetzliche Zeit nicht innegehalten sei. Die Bestimmung des vorgelegten Entwurfes, welche für den Vorbereitungsdienst mindestens eine Dauer von 4 Jahren erfordere, bringe hierin allerdings Aenderungen mit sich. Das Gesetz sei in Uebereinstimmung mit den Wünschen des Landtags entworfen, man möge ihm daher die Zustimmung nicht versagen.

Nachdem noch Se. Excellenz der Cab.-Minister die Vorlage befürwortet hat, wird die Discussion geschlossen und der Landtag geht zur ersten Berathung des Gesetzentwurfes über, welcher die Bestrafung der fahrlässigen Feldbeschädigungen betrifft.

Abg. Hunnäus giebt im Anschluß an die gedruckten Motive eine ausführliche Begründung des Entwurfes, welcher eine Lücke in unserer Gesetzgebung ausfülle und bittet denselben zu genehmigen, indem er erwarte, daß Fürstliche Staatsregierung die versprochene und als nothwendig anerkannte Revision unseres Flurstrafrechtes bald vornehmen werde.

Abg. Asemissen kann sich vor einheitlicher Ordnung dieser gesammten Materie mit der vorläufigen Regelung der vom Entwurfe getroffenen Specialfälle nicht einverstanden erklären und glaubt, bei Ablehnung des letzteren, die

er hiermit empfehle, werde die Staatsregierung eher Anlaß nehmen, dem Landtage das in Aussicht gestellte Flurstrafgesetz vorzulegen. Einem dringenden Bedürfniß werde durch den Entwurf nicht Rechnung getragen, da in den meisten Fällen die entsprechenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches ausreichen; auch sei es bedenklich, den an sich sehr dehnbaren Begriff der Fahrlässigkeit, welchen das Reichsstrafgesetzbuch nur bei Verbrechen und Vergehen kenne, in das veraltete System der Verordnung von 1817 hineinzutragen. In anderen Staaten habe man mit der Bestrafung der fahrlässigen Feldbeschädigungen schlechte Erfahrungen gemacht.

Reg.-Rath Overbeck weist auf die Eigenthümlichkeit des vom Vorredner vertretenen Standpunktes hin, der durch Ablehnung des Dargebotenen die Staatsregierung zur Vorlage eines Gesetzes veranlassen wolle, welches diese selbst schon in Aussicht gestellt habe, und setzt auseinander, daß wenn der Entwurf nicht zum Gesetze erhoben werde, der Grundbesitz schutzlos dastehe, indem seit c. 1880 die fahrlässige Verübung von Feldbeschädigungen einer constanten Praxis zufolge mit Strafe belegt worden sei.

Abg. Asemissen meint, auf eine Praxis, die sich im Widerspruche mit dem geltenden Rechte gebildet habe, dürfe man sich nicht berufen. Statt einer fortwährenden Correctur der vorhandenen auf diesen Gegenstand bezüglichen Gesetze müsse eine den gesammten Stoff erfassende Reform vorgenommen werden. Die Strafbestimmungen der Vorlage werden in den meisten Fällen mehr den großen als den kleinen Grundbesitzer treffen.

Abg. Schemmel folgert gerade hieraus die Nothwendigkeit eines gleichmäßigen gesetzlichen Schutzes, welchen man dem Grundbesitze bis zu der demnächstigen Vorlage eines Flurstrafgesetzes nicht vorenthalten dürfe.

Abg. Hunnäus macht noch darauf aufmerksam, daß die Fahrlässigkeit der Verübung auch im preußischen Feldpolizeigesetze mit Strafe bedroht sei und daß überhaupt in dieser Materie, deren gesetzliche Normirung das Reich den Einzelstaaten überlassen habe, gewisse Abweichungen von den allgemeinen Prinzipien des Reichsstrafgesetzbuches statuirt werden dürfen.

Die Debatte wird hier geschlossen. Die zweite Berathung des Entwurfes soll im Plenum stattfinden.

Es folgt die zweite Lesung der Vorlage, die Errichtung einer sechsten ordentlichen Gymnasiallehrerstelle am Gymnasium in Detmold betr.

An die eingehende Motivirung, welche Geh. Reg.-Rath Steneberg dieser Proposition giebt, schließt sich eine kurze Debatte, in welcher die Verhältnisse des Lemgoer Gymnasiums zur Sprache gebracht werden. Das Bedürfniß der geforderten neuen Lehrerkraft wird von keiner Seite in Abrede gestellt.

Abg. Potthoff bezeichnet es mit Rücksicht auf das an den benachbarten Gymnasien bezahlte Schulgeld, über dessen Höhe er im einzelnen ziffermäßige Nachweise giebt, als durchaus wünschenswerth, daß auch für das Detmolder Gymnasium eine Erhöhung des Schulgeldes — etwa bis zu dem in Lemgo bestehenden Satze — eintrete. Derselben Ansicht ist Abg. Husemann, der sich aus der Durchführung dieser Maßregel eine derartige Vermehrung der Einnahme verspricht, daß die für die Anstellung eines neuen Lehrers postulirte Summe vielleicht auf die Hälfte herabgesetzt werden könne. Geh. Reg.-Rath Steneberg entgegnet, daß die Schulgeldfrage das Eingehen auf die Vorlage nicht alterire. Hier müsse die ganze Summe bewilligt werden, da sie in Ausgabe zu stellen sei. Für die Nothwendigkeit einer Erhöhung des Schulgeldes sei ein innerer Grund nicht geltend gemacht.

Die Proposition wird hiernächst auf Antrag des Abg. Husemann dem Finanz-Ausschuß überwiesen.

Auf der Tagesordnung steht ferner die Vorlage, betreffend den Entwurf einer Landgemeindeordnung.

Se. Excellenz der Cab.-Minister legt die Gesichtspunkte dar, von denen die Staatsregierung sich bei der proponirten Neuordnung der Gemeindeverhältnisse habe leiten lassen. Die letztere basire im Wesentlichen auf den Beschlüssen des Landtags von 1879 und 1885, einzelne Grundsätze seien der Städteordnung entnommen, überall habe man die auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung inzwischen gemachten Erfahrungen verwerthet. Er hoffe, daß auf dieser Grundlage eine Verständigung mit dem Landtage erzielt werde, dem er die Annahme des vorgelegten Entwurfes schon um deswillen empfehlen möchte, damit der Ausbau unserer inneren Verwaltungsgesetzgebung (Kreisordnung, Staatsverfassung), der sonst eines sicheren Fundaments entbehre, bald in Angriff genommen werden könne.

Abg. Büxten ist durchaus damit einverstanden, daß man die kleinsten Verwaltungsgemeinschaften — die Dorfsgemeinden — zum Ausgangspunkte der Neuorganisation gemacht habe, kann sich aber mit der als Minimum erforderten Zahl von 1500 Seelen umsoweniger befreunden, als die Majorität des Landtags sich im Jahre 1885 für die Beibehaltung der Bauerschaften erklärt habe. Auch in Oldenburg, wo, wie er jetzt erfahren habe, die Einwohnerzahl der Gemeinden sich zwischen 600 und 6000 bewege, haben die Differenzen in der Größe zu keinen Unzuträglichkeiten geführt. Sodann erscheine es ihm unzweckmäßig, daß an Stelle des Vorstehers ein gewählter Abgeordneter, der von den Verwaltungsangelegenheiten und Bedürfnissen der Gemeinde gar keine oder nur geringe Kenntniß habe, die Interessen der

letzteren in dem Amtsgemeinderathe vertreten solle. Zu dem Erlaß einer Kreisordnung liege kein Grund vor. Die Amtsgemeindeverfassung, in der lediglich Armenpflege und Wegebau eine Rolle spielen, könne man getrost beibehalten, nur bezüglich der Zusammensetzung des Amtsgemeinderaths (Vertretung des Fürstlichen Domaniums) erscheinen präcisere Vorschriften erwünscht.

Abg. Schemmel steht dem Entwurfe im Ganzen sympathisch gegenüber. Daß zunächst lediglich die Landgemeindeordnung ins Leben treten solle, könne er aus practischen Gründen nur gutheißen. Eine Verständigung über die Prinzipien des Gesetzes werde dadurch erleichtert, das einstweilige Bestehenbleiben der bisherigen Verwaltungsbezirke sichere dem erweiterten Geschäftskreise des Vorstehers vorläufig die größere Nähe des Beamten, und ermögliche demnächst ein Urtheil über die Zahl der beizubehaltenden Bezirke. Die Vorlage folge zwar im Wesentlichen dem Entwurfe von 1878, gegen welchen er seinerzeit gestimmt habe, doch zeige sie anerkennenswerthe Besserungen namentlich in Beziehung auf den Geschäftsumfang der Vorsteher, die eine ziemliche Entlastung erfahren haben. Die für die Größe der Gemeinden proponirte Minimalzahl von 1500 Seelen entspreche weder den Wünschen des Landes noch unseren thatsächlichen Verhältnissen. Wenn auch im Prinzip für die Einrichtung möglichst großer Gemeinden, halte er doch dafür, daß man zunächst an das Bestehende anknüpfen müsse, wodurch einer späteren freiwilligen Vergrößerung nicht vorgegriffen werde. Mit der Bildung selbstständiger Forstbezirke könne er sich nur einverstanden erklären, wenn diese — was bereits in dem Entwurfe von 1878 bestimmt sei — eine gewisse Größe haben. Die Gewährung eines den Communen für den Ausfall der Klassen- und Einkommensteuer zu gewährenden Aequivalents werde dabei als selbstverständlich vorausgesetzt. Auch erscheine es wünschenswerth, daß derartige

Bezirke zu den Kosten der Interessenten- und Dorfswege mit herangezogen werden, falls diese die nächsten Abfuhrwege seien. Wenn man aber Gemeinden von geringerem Umfange herstelle, so erweise sich der nach Analogie der Städteordnung geschaffene Apparat des Gemeindevorstandes und Gemeinderaths als ein überaus schwerfälliger und für ländliche Verhältnisse ungeeigneter. Die Executive müsse daher in eine Hand gelegt werden. Zu seinem Bedauern ferner vermisse er in dem Entwurfe Vorschriften über die Handhabung der Armenpflege, welche eine intensivere sei, wenn sie zwischen Gemeinden und Amtsgemeinden getheilt werde. Er wünsche, daß diese Materie schon jetzt geregelt werde und in Wirksamkeit trete, damit man demnächst bei Berathung der Kreisordnung die Erfahrungen der Praxis benutzen könne. Die Bestimmung, wonach von den Bauerschaften in der Uebergangsperiode ein gewählter Vertreter in den Amtsgemeinderath geschickt werden solle, erscheine ihm verfehlt, eher könne er sich dazu verstehen, daß, bei Herabsetzung der proponirten Minimalzahl, die zusammengelegten Dorfschaften eine größere Anzahl von Vertretern entsenden.

Im Anschluß an die Aeußerungen des Abg. Schemmel erklärt Abg. Dr. v. Lengerke, er lege entschieden Gewicht darauf, daß die Armenpflege ihre gesetzliche Regelung in der jetzt zu berathenden Landgemeindeordnung erhalte, da sie als einer der wesentlichsten Verwaltungszweige den einzelnen Gemeinden obliege, während von der Amtsgemeinde nur die größeren Ausgaben für Armenzwecke zu bestreiten seien. Als Gegner des Entwurfs von 1878 könne er sich mit der jetzigen Vorlage nicht besonders befreunden. Die im Lande bestehende Abneigung gegen das sog. Amtmannsystem mache es ihm indeß zur Pflicht, seine Ansicht der Ueberzeugung der Mehrheit unterzuordnen und den vorgelegten Entwurf als Grundlage der Berathung gelten zu lassen.

Im einzelnen sei ihm noch unklar, wie es in kleineren Gemeinden mit der polizeilichen Hülfe gehalten werden solle. Verpflichte man jede Gemeinde zur Anstellung eines Polizeidieners, so entstehen große Kosten; werde ein Polizeidiener für mehrere Gemeinden zugelassen, so zeigen sich bald die Mängel einer solchen Einrichtung. Beides sei unerwünscht. Im übrigen vermisse er in der Vorlage die Bestimmung des Entwurfes von 1878 in Beziehung auf die Heranziehung des Fürstlichen Domaniums; ferner müsse den größeren Höfen, die sich in Händen von Frauen oder Minorennen befinden, bezüglich der Ausübung des Stimmrechts die Möglichkeit einer Vertretung gewährt werden.

Reg.-Rath Overbeck: Die Staatsregierung sei bestrebt gewesen, den vom Landtag unter Bezugnahme auf die Oldenburger Verhältnisse geäußerten Wünschen nach Einräumung voller Selbstverwaltung gerecht zu werden und habe die Vorlage dementsprechend vorzugsweise auf die in 3. Lesung zu dem Entwurfe von 1878 gefaßten Beschlüsse gegründet. Diese Grundlage scheine jetzt von mancher Seite nicht mehr anerkannt zu werden. Zur Selbstverwaltung gehöre in erster Linie die Verwaltung der Polizei, welche man nicht auseinanderreißen dürfe, weil sonst eine Besserung unserer Verhältnisse nicht eintreten werde (weite Wege, mangelnde Ausführung der Anordnungen u. s. w.) Bilde man kleinere Gemeinden, so sei es sehr zweifelhaft, ob sich zur Uebernahme des Vorsteher-Amtes genügende Kräfte finden, da die Aufgaben des letzteren qualitativ dieselben bleiben. In den Functionen des Vorstehers seien manche Erleichterungen eingetreten (z. B. in Betreff der Abschätzung der Gebäude zum Brandkataster, Aufstellung der Impflisten, Gesindepolizei ꝛc. ꝛc.), sodaß man annehmen dürfe, es werden sich in größeren Gemeinden hinreichend qualifizirte Personen zur Bekleidung dieses Amtes finden. Die Armenpflege

könne nicht ohne Weiteres zertheilt werden, da nach Außen die Amtsgemeinde als Träger des Ortsarmenverbandes erscheine. Solle den Verwaltungsämtern die Armenpflege verbleiben, dann dürfen die Bezirke nicht so groß sein, überweise man sie den Gemeinden, so sei es zweckmäßig, daß die Vorsteher zunächst sich nicht damit befassen. Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. den Unterstützungswohnsitz, seien umfangreich, die Anwendung derselben schwierig. Es bestehe die Absicht, die Armenpflege in Gemäßheit der Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1885 zu regeln, sodaß also, wenn man schon jetzt hiermit vorgehen wolle, nur ein Theil des Gesetzes in Kraft treten könne, was immerhin bedenklich sei. Die bezüglich der Vertretung der bisherigen Bauerschaften im Amtsgemeinderathe proponirte Bestimmung gelte nur für die Uebergangsperiode, welche voraussichtlich von kurzer Dauer sei; man habe damit — ausgehend von der Seelenzahl des Entwurfes — eine Verstärkung der Zahl der gewählten Mitglieder des Amtsgemeinderaths gegenüber den ständigen herbeiführen wollen.

Abg. Asemissen, im Wesentlichen übereinstimmend mit den Vorrednern, warnt vor der Bildung zu großer Gemeinden, deren einzelne Bestandtheile in keiner Interessengemeinschaft unter einander stehen und glaubt, daß hinreichend befähigte Vorsteher auch in kleineren Gemeinden zu finden seien. Die Domonialforsten dürfen nur dann als selbstständige Bezirke zugelassen werden, wenn sie in zusammenhängender Fläche eine gewisse Größe erreichen, da sonst die Polizei örtlich zerrissen würde, was bei den vielen zerstreut liegenden Forstcomplexen zu mancherlei Conflicten führe. In Beziehung auf den Wegebau müsse man die Beitragspflicht der betreffenden Bezirke erweitern, da viel Wege mit Rücksicht auf die Forsten angelegt werden. Wegen der Armenpflege und wegen der für die Vertretung der Bauerschaften im Amtsgemeinderathe

proponirten Uebergangsbestimmung theilt Redner im übrigen die Ansicht des Abg. Schemmel.

Reg.-Rath Overbeck entgegnet, daß die Forstbezirke als zur Amtsgemeinde gehörig zu den Kosten des Communalwegebaues mit herangezogen werden. Die Zahl der Bevölkerung in den Gemeinden solle nicht unter allen Umständen, sondern nur in der Regel 1500 betragen, sodaß schon jetzt bei besonderen Verhältnissen eine Abweichung möglich sei. Die Ortspolizei in den Forsten stehe bis jetzt dem Verwaltungsamte zu, der Entwurf ändere diesen Zustand, insofern er die Polizei auf die selbstständigen, den Gemeinden gleichstehenden Bezirke übertrage, zu welchen auch die Domanialforstbezirke gehören.

Abg. Büxten bemerkt noch, er habe erst nachträglich in Erfahrung gebracht, daß man bei der Einführung der Gemeindeordnung in Oldenburg die alten Gemeinden habe bestehen lassen, weshalb er nunmehr auch die Beobachtung desselben Verfahrens in unserem Lande für das richtigste halte. Die Armenpflege müsse auch fernerhin Sache der Amtsgemeinde bleiben, da sie in den kleinen Gemeinden nicht ordnungsmäßig gehandhabt werden könne.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Discussion geschlossen und nach festgestellter Tagesordnung, nämlich

1) erste Lesung der Vorlage, die Anstellung eines Kreisthierarztes betr.,

2) zweite Lesung der übrigen Propositionen

die nächste Sitzung auf morgen früh 10 Uhr anberaumt.

Hiermit ist die heutige Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 69.

Geschehen Detmold am Landtage den 26. Mai 1887, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abg. Asemissen. Seitens Fürstl. Staatsregierung: Se. Excellenz der Cabinets-Minister Frhr. v. Richthofen, Reg.-Rath Overbeck, Reg.-Rath Pustkuchen.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und der Landtag tritt sofort in die Tagesordnung ein, deren ersten Gegenstand die Vorlage, betreffend die Anstellung eines Kreisthierarztes, bildet.

An die Mittheilung des hierauf bezüglichen Schreibens des Fürstl. Cabinets-Ministeriums vom 27. v. M. knüpft der Vorsitzende zunächst eine kurze Erörterung der formellen Lage dieses Gegenstandes, die zu dem vom Landtage unbeanstandeten Ergebniß führt, daß man bei der jetzigen Berathung die frühere durch die Vorschläge des Landtags seinerzeit abgelehnte Proposition, welche die Anstellung von 4 Kreisthierärzten mit einem Gehaltssatz von je 200 M. empfiehlt, zu Grunde legen müsse.

Abg. Krieger vermag es als Nothwendigkeit nicht anzuerkennen, daß der Kreisthierarzt am Sitze des Verwaltungsamtes Wohnung nehme, der Verkehr mit dem Beamten werde schriftlich geführt, Verschleppungen treten nicht ein. Ebensowenig erscheine es ihm durchaus erforderlich, daß die Bezirke der

Kreisthierärzte sich mit denen der Verwaltungsämter decken sollen. So lange die Aemter noch bestehen, lasse sich innerhalb eines Verwaltungsamtsbezirkes eine Theilung ohne Mühe bewerkstelligen. Aus diesen Gründen habe er früher für Bewilligung eines (fünften) Kreisthierarztes in Sternberg-Barntrup gestimmt, wo — ganz abgesehen von dem vorhandenen Bedürfniß — auch der bisherige Zustand das Obwaltenlassen gewisser Billigkeitsrücksichten erfordere. Des bloßen Zuschusses von 150 *M* halber werde sich jedoch schwerlich Jemand als Thierarzt im Amte Sternberg niederlassen, wenn man demselben nicht durch Anstellung als Kreisthierarzt, die ihm gleichzeitig ermögliche, sich besser in die Praxis einzuführen, die Aussicht auf gewisse Nebeneinnahmen eröffne. Dem Bezirke selbst, welcher bisher von dem entfernten Blomberg aus thierärztliche Hülfe habe in Anspruch nehmen müssen, erwachsen bedeutende Vortheile (intensivere Handhabung der Veterinärpolizei, Entlastung der Gemeinden durch Verminderung der Transportkosten, Abkürzung der Wege ꝛc. ꝛc.). Er bitte deshalb, den früheren Beschluß des Landtags, soweit er die Anstellung eines Kreisthierarztes in Sternberg betreffe, aufrecht zu erhalten.

Reg.-Rath Pustkuchen legt die Gründe dar, welche es wünschenswerth erscheinen lassen, daß der Kreisthierarzt als technischer Berather des Beamten am Sitze des Verwaltungsamtes wohne (Erledigung dringlicher Fälle, Ertheilung bezw. Entgegennahme von Instruktionen ꝛc.) und führt des weiteren aus, daß die aus der Zeit der früheren Aemter herrührende Eintheilung der kreisthierärztlichen Bezirke bei der Bildung der Verwaltungsämter beibehalten worden sei und daß die Vorlage, welche die Anstellung eines Kreisthierarztes für den Bezirk des Verwaltungsamtes Schötmar proponire, an Stelle der in Folge des Durcheinandergreifens der verschiedenen Verwaltungsämter sehr complizirt gewordenen Eintheilung eine einfache zu setzen beabsichtige. Ein Anspruch auf

die Bildung eines besonderen kreisthierärztlichen Bezirkes könne für Sternberg nicht behauptet werden, da der bewilligte Zuschuß vorübergehend nur an Thierärzte gezahlt sei, die sich im Bezirke des Amtes niedergelassen haben. Uebertrage man diesem nun auch die kreisthierärztlichen Funktionen, so bleibe es bei der Kleinheit des Bezirkes immerhin zweifelhaft, ob der dortige Kreisthierarzt ein Auskommen haben werde, welches die dauernde Verwaltung jener Stelle einigermaßen sichere; wahrscheinlicher sei es, daß die Unzulänglichkeit der Einnahme zu einem steten Wechsel in der Person der anzustellenden Kreisthierärzte resp. zu einem Zustande zeitweiliger Vakanz führen werde, was der Veterinärpolizei gewiß nicht zum Vortheile gereiche. Aehnlich seien die Verhältnisse im Amte Schwalenberg. Zu einer Theilung des an sich nicht großen Verwaltungsamtes Blomberg in zwei kreisthierärztliche Bezirke liege aber noch viel weniger Grund vor, da — trotz der großen Entfernungen — Thierärzte aus benachbarten preußischen und braunschweigischen Orten im Nothfalle bald zur Stelle sein können.

Abg. Schemmel ist für die Anstellung eines Kreisthierarztes im Bezirke des ungünstig gelegenen Amtes Sternberg. Der gegen eine solche vom Regierungstische aus erhobene Einwand sei hier nicht zutreffend, da der Kreisthierarzt in Lemgo dem Verwaltungsbeamten in Brake als technischer Berather dienen könne.

Ebenso Abg. Nolting, welcher nachzuweisen sucht, daß der anzustellende Kreisthierarzt eine auskömmliche Praxis finden werde.

Nach Ansicht des Abg. Büxten muß bei der Bestimmung des Wohnsitzes eines Kreisthierarztes zunächst auf die Interessen des Hülfesuchenden Rücksicht genommen werden. Die Nähe des Beamten kommt hierbei weniger für ihn in Betracht.

Abg. Dr. v. Lengerke, in Beziehung auf das Amt Schwalenberg den Ausführungen des Regierungs-Commissarius beitretend, meint, daß der Landtag keine Veranlassung mehr habe, an der bewilligten 6. Kreisthierarztstelle festzuhalten und beantragt, der Staatsregierung nunmehr die Anstellung von 5 Kreisthierärzten mit der Einrichtung folgender Bezirke zu empfehlen:

1. Bezirk Detmold mit den Städten Detmold, Lage, Horn und den gleichnamigen Aemtern,
2. Bezirk Brake mit der Stadt Lemgo und den Aemtern Brake, Hohenhausen und Varenholz,
3. Bezirk Blomberg mit der Stadt Blomberg und dem Flecken Schwalenberg und den Aemtern Blomberg, Schieder und Schwalenberg,
4. Bezirk Schötmar mit der Stadt Salzuflen und den Aemtern Schötmar und Oerlinghausen,
5. Bezirk Sternberg mit der Stadt Barntrup und dem Amte Sternberg.

Wenn man bei der Bemessung des Gehaltes davon ausgehe, daß Nebeneinkünfte und vorzugsweise der Titel dem Kreisthierarzte seine eigentliche Einnahme verschaffen, so erscheine die proponirte Gehaltserhöhung nicht besonders nothwendig. Er beantrage daher, für jeden der 5 Kreisthierärzte den bisherigen Gehaltssatz von 150 M. zu bewilligen mit der Maßgabe, daß, so lange die Stelle in Sternberg unbesetzt sei, der hierfür ausgeworfene Betrag unter die Kreisthierärzte gleichmäßig vertheilt werde.

Abg. Husemann meint, man solle diese Summe lieber den übrigen Thierärzten des Landes zuwenden, die ohnehin durch die Reichsgesetzgebung in der Ausübung ihres Berufes sehr beschränkt worden seien und bittet die Communen anzuhalten, daß sie sich derselben als Gutachter auf Märkten ꝛc. bedienen.

Reg.-Rath Pustkuchen bezeichnet ein solches Verfahren als gesetzlich unzulässig, da nur die Kreisthierärzte den Character von beamteten, der Regierung verantwortlichen Thierärzte haben. Die Einrichtung einer Kreisthierarztstelle im Amte Sternberg solle in Erwägung genommen werden. Mit Rücksicht darauf, daß den vorhandenen Kreisthierärzten, welchen hierdurch eine Einnahmequelle entzogen werde, ein gewisser Ersatz geleistet werden müsse, möge der Landtag der in Vorschlag gebrachten nicht bedeutenden Gehaltserhöhung die Zustimmung nicht versagen.

Abg. Echterling bittet in Hinblick auf die bald eintretende Neuorganisation der Verwaltung von einer Veränderung der kreisthierärztlichen Bezirke einstweilen Abstand zu nehmen.

Abg. Schemmel bezeichnet die spätere Einrichtung der Verwaltung als einflußlos auf die Abgrenzung der kreisthierärztlichen Bezirke und Abg. Dr. v. Lengerke betont, daß die Ungewißheit dieses Zeitpunktes dem Landtage umsomehr zur Pflicht mache, schon jetzt einem vorhandenen Bedürfnisse entgegenzukommen. Da den Kreisthierärzten eine Anwartschaft auf die dauernde Beibehaltung ihrer Bezirke nicht eingeräumt worden sei, so werden auch durch die Errichtung einer neuen Stelle etwaige Rechte derselben nicht verletzt, sodaß also auch unter diesem Gesichtspunkte die Gehaltserhöhung, der er an sich nicht abgeneigt sei, nicht hinreichend motivirt erscheine. Vielleicht lasse sich das Amt Varenholz mit dem Amte Sternberg zu einem Bezirke vereinigen.

Reg.-Rath Pustkuchen meint, Varenholz habe eine bessere Verbindung mit Lemgo, wobei man es schon um deswillen belassen müsse, weil der Bezirk Lemgo durch die proponirte Abtrennung des Amtes Schötmar eine Verkleinerung erfahren werde.

Abg. Nolting hält eine Zusammenlegung beider Aemter zu einem kreisthierärztlichen Bezirke für durchaus zweckmäßig und stellt einen entsprechenden Antrag.

Der Vorsitzende schließt hier die als zweite Lesung der Vorlage anzusehende Discussion und bringt die gestellten Anträge zur Abstimmung, welche bezüglich des Antrags von Lengerke eine getheilte ist. Die Vorlage wird abgelehnt, ebenso der Antrag Nolting. Der Antrag v. Lengerke findet Annahme, soweit er die Errichtung von 5 kreisthierärztlichen Bezirken und die Normirung der Gehaltssätze betrifft; dagegen versagt der Landtag der vom Antragsteller proponirten Verwendung der eventuell disponiblen Gehaltssumme seine Zustimmung.

Es wird beschlossen, sofort in die dritte Lesung dieser Vorlage einzutreten. Eine Aenderung der in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse wird hierdurch nicht herbeigeführt. Damit ist dieser Gegenstand endgültig erledigt.

Es folgt die zweite Berathung des Gesetzentwurfes, den Vorbereitungsdienst der Juristen betr., welche ohne Debatte verläuft. In der in unmittelbarem Anschluß hieran vorgenommenen dritten Lesung werden beide §§ des Entwurfes und hierauf dieser selbst unverändert genehmigt.

Zu weiterer Verhandlung gelangt der Gesetzentwurf, betr. die Bestrafung der fahrlässigen Feldbeschädigungen.

Abg. Seiff wünscht eine genauere Präcisirung der nach der Verordnung von 1817 noch gültigen Strafbestimmungen und die Aufnahme derselben in das Gesetz selbst, was Reg.-Rath Overbeck und Abg. Hunnäus nicht für erforderlich halten.

Anträge sind nicht gestellt. Die Vorlage wird hierauf in zweiter und gleich darauf auch in dritter Lesung debattelos angenommen.

Der Landtag tritt nunmehr in die Berathung des Landgemeindeordnungs-Entwurfes ein. Da eine allgemeine Besprechung nicht gewünscht wird, so beginnt man sofort mit der Berathung der einzelnen Paragraphen. Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß in der dem Entwurfe vorausgeschickten „Allgemeinen Uebersicht", falls diese als Bestandtheil desselben anzusehen sei, demnächst eventuell ein besonderer Abschnitt über die Armenpflege einzufügen sei, was indeß vom Ergebnisse der Berathung abhänge.

Bei § 1 entsteht eine längere Debatte über die für den Umfang einer Landgemeinde zu erfordernde Minimalseelenzahl.

Abg. Krieger führt aus, daß die Zahl der Vorlage für unsere Verhältnisse nicht passe, wo kleine, zerstreut liegende Gemeinden mit abgeschlossenen Interessensphären sich seit langer Zeit als Ganzes anzusehen gewohnt seien und wo es zudem die Rücksicht auf die Wünsche der Bevölkerung verlange, daß man den bestehenden Zuständen und Neigungen thunlichst Rechnung trage. Die Zusammenlegung der Bauerschaften zu größeren Ortsgemeinden, welche der Landtag schon im Jahre 1885 als undurchführbar bezeichnet habe, werde auch eine Vermehrung der Geschäftslast des Vorstehers zur Folge haben (Erschwerung der Anstellung von thatsächlichen Ermittelungen, Unkenntniß persönlicher Verhältnisse ꝛc.), wodurch die Schwierigkeit, geeignete Kräfte zur Uebernahme dieses Amtes zu finden, eine viel größere werde. Die den Geschäftsgang verschleppende Institution des Gemeindevorstandes trage zur Entlastung des Vorstehers, der selbstständig gestellt werden müsse, an sich nichts bei. Werde aber bei dem Mangel einer qualifizirten Persönlichkeit der Vorsteher nach § 49 des Entwurfes aus der benachbarten Gemeinde entnommen, so entstehe eine die verschiedenartigsten Interessen ergreifenden Personalunion, die naturgemäß wiederum eine Decentralisation herbeiführen

werde. Für die Bildung größerer Gemeinden finde sich überhaupt ein passender Zeitpunkt erst, nachdem die in Aussicht gestellte Kreisordnung erlassen sei, indem man alsdann auf die bestehenden Amtsgrenzen keine Rücksicht zu nehmen brauche. Auch die Vermögensauseinandersetzung zwischen den einzelnen Gemeinden werde Schwierigkeiten bereiten, in den meisten Fällen müsse voraussichtlich eine Separation in der Führung der Kassen eintreten. Alle diese Umstände bestimmen den Redner, für die Erhaltung der gewohnten Gemeinschaftsverhältnisse einzutreten und als Minimalbevölkerungszahl einer Landgemeinde 400 Seelen antragsweise in Vorschlag zu bringen.

Abg. Hunnäus weist darauf hin, daß die ganze Anlage des Gesetzes auf große Gemeinden basirt sei und empfiehlt, statt der vom Vorredner beantragten Minimalzahl von 400 Seelen, die er für zu gering halte, eine solche von 800 anzunehmen, welche es ermögliche, kleinere als Organe der Selbstverwaltung lebensfähige Gemeinden zu etabliren, ohne den Rahmen des Entwurfes zu verlassen. Das letztere dürfte nicht geschehen, sonst werde wiederum der Weiterentwickelung unseres Verwaltungssystems die erforderliche Grundlage entzogen.

Abg. Dr. v. Lengerke unterstützt den Antrag Krieger, welcher dem Vorschlage des Abg. Hunnäus vorzuziehen sei, da letzterer, wenn auch weniger radical wie die Vorlage, immerhin einen Einschnitt in die bestehenden Verhältnisse mache und zu den bereits dargelegten Unzuträglichkeiten in ähnlicher Weise Veranlassung biete. Die Beibehaltung der Bauerschaften habe allerdings wesentliche Abänderungen des Entwurfes im Gefolge. Die Vorsteher müssen entlastet, die Armenpflege wahrscheinlich auf mehrere Gemeinden vertheilt werden u. s. w.

Von Bedeutung sei ihm, daß bei der Einführung des neuen Wahlsystems in der 1. und 2. Wählerklasse für die Höfe, welche sich in Händen von Frauen oder Minorennen befinden, das Stimmrecht gesichert bleibe.

Reg.-Rath Overbeck rechtfertigt das Verfahren der Staatsregierung, welche, auf den Entwurf von 1878 zurückgreifend, dem Landtag nunmehr die Bildung größerer Gemeinden vorschlage, mit den in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen, die ihr die Ueberzeugung beigebracht haben, daß die frühere Opposition gegen diese Einrichtung nicht mehr vorhanden und ein Umschwung in der öffentlichen Meinung eingetreten sei. Die Minimalseelenzahl des Entwurfes, über die sich eine Verständigung werde erzielen lassen, entspreche den früheren Beschlüssen des Landtags und die Fassung des § ermögliche für den einzelnen Fall die Statuirung von Ausnahmen. Die Zahl 400 erscheine zu gering. Behalte man die Bauerschaften bei, so befinde sich die Staatsregierung nicht in der Lage, das Gesetz durchzuführen, da diese namentlich in polizeilicher Hinsicht als Organ der Selbstverwaltung nicht fungiren können. Es seien alsdann 155 Vorsteher nöthig. Schon im Jahre 1878 habe man aber im Landtage hervorgehoben, daß eine so große Zahl genügend qualifizirter Personen nicht vorhanden sei. Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den einzelnen Gemeinden werde zu keinen Conflicten führen, da jede ihr bisheriges Vermögen behalte. Die Regelung der Armenpflege hänge wesentlich von der Gestaltung der Amtsgemeindeverfassung ab und sei aus den bereits gestern hervorgehobenen Zweckmäßigkeitsgründen nicht mit in den Entwurf aufgenommen worden.

Abg. Büxten bittet den ganzen Paragraphen an eine Commission zu verweisen und ist im Prinzip für die Beibehaltung der jetzigen Bauerschaften, von denen die kleineren mit anderen zu einer Gemeinschaft vereinigt werden

können. Vor einer solchen Zusammenlegung aber müsse der betheiligte Amtsgemeinderath gehört und seinen Wünschen thunlichst entsprochen werden. Die Formulirung dieses Vorschlags zu einem bestimmten Antrag behält sich Redner vor.

Se. Excellenz der Cab.-Minister hofft, daß sich über die Minimalseelenzahl der Gemeinden eine Verständigung werde herbeiführen lassen. Die Staatsregierung habe die Zahl von 1500 proponirt, weil dieselbe im Jahre 1878 alle drei Lesungen unbeanstandet passirt habe, sie gehe von der Ansicht aus, daß die Gemeinden, wenn sie leistungsfähig erhalten werden sollen, nicht zu klein werden dürfen; dann sei es auch leichter, qualifizirte Leute zu öffentlichen Aemtern zu bekommen, wie denn überhaupt das Interesse am öffentlichen Leben und an allen Gemeindeangelegenheiten durch Bildung größerer Gemeinden befördert werde. Man müsse thunlichst darauf bedacht sein, durch Zusammenlegung der kleineren Bauerschaften leistungsfähige Gemeinden zu schaffen.

Abg. Riekehof stimmt für den Antrag Krieger und hebt die für die Bevölkerung aus einer Vereinigung mehrerer Bauerschaften entstehenden Unbequemlichkeiten hervor, welche zu der Uebertragung gewisser Funktionen (z. B. Meldewesen) an einen Bezirksvorsteher nöthigen und dadurch innerhalb der Gemeinde wiederum eine andere Gemeinde entstehen lassen. Die bisherige Verwaltung der Polizei in den Landgemeinden sei seines Erachtens keine mangelhafte gewesen. Zur Handhabung der Armenpflege halte er dieselben allerdings für zu klein; doch glaube er, daß Ausgaben für Armenzwecke bis zu einem gewissen Satze auf die Gemeindekassen übernommen werden können, wenn der überschießende Betrag, an welchem die Gemeinde zu einer bestimmten Quote participiren müsse, von der Amtsgemeindekasse gedeckt werde.

Abg. Schemmel hält die Einrichtung größerer Gemeinden für erstrebenswerth und glaubt, daß auch die Bedürfnisse der Praxis im Laufe der Zeit von selbst zu einer Zusammenlegung verschiedener Gemeinden führen werden, wenn man sich auch unter den jetzigen Verhältnissen, wo eine Abneigung gegen die Vergrößerung der Gemeinden bestehe, auf eine Vereinigung der kleineren Bauerschaften beschränken müsse. An qualifizirten Personen werde kein Mangel sein; nur müsse den Vorstehern, deren Funktionen gegen den Entwurf von 1878 nicht unerheblich vermindert seien, eine genügende Instruction ertheilt werden.

Abg. Dr. v. Lengerke ist der Ansicht, daß die Frage der Größe der Gemeinden einer schon jetzt vorzunehmenden Regelung der Armenpflege um so weniger präjudiziren könne, als sich die bisher im Amtsgemeinderathe geübte Praxis als sehr unzweckmäßig erwiesen habe. Bezüglich der Bildung der Landgemeinden erscheine eine genauere Präcisirung der Vorschrift in Absatz 4 erwünscht. Er beantrage unter Streichung des Absatzes 6 für Absatz 4 die Annahme folgenden Wortlautes: „Die Bildung und künftige Aenderung der einzelnen Landgemeinden erfolgt durch landesherrliche Verordnung und zwar nach Anhörung der Betheiligten und unter Zustimmung des Amtsgemeinderaths."

Abg. Hunnäus glaubt zwar, daß sich auch bei einem Minimum von 400 Seelen die Organisation auf Grundlage des Entwurfes vollziehen lasse, hält es aber bei dem Mangel anderer Cautelen für bedenklich, die Bildung der Gemeinden im einzelnen Falle von der Zustimmung des Amtsgemeinderaths abhängig zu machen, worin ihm die Abgg. Krieger und Schemmel beipflichten, während Abg. Dr. v. Lengerke darauf besteht, daß der A.-G.-Rath in dieser Frage eine entscheidende Mitwirkung haben müsse, gegen deren

Mißbrauch eventuell noch gesetzliche Garantien geschaffen werden können. Die nähere Prüfung möge man der Commission anheimgeben, welcher er seinen Antrag zu überweisen beantrage.

Abg. Schemmel macht unter Bezugnahme auf den Antrag v. Lengerke darauf aufmerksam, daß im Falle der Annahme des Antrags Krieger die Worte „in der Regel" im Absatz 2 fortfallen müssen, worauf Abg. Krieger sich bereit erklärt, diese Aenderung als Amendement in seinen Antrag mit aufzunehmen.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag Büxten auf Verweisung des ganzen Paragraphen an die Commission abgelehnt, dagegen der erweiterte Antrag Krieger angenommen. Der Antrag v. Lengerke geht zur Prüfung an die Commission, in welche hiernächst durch Acclamation gewählt werden die Abgg. Büxten, Asemissen, Griemert, Hunnäus, Riekehof, Schemmel und Krieger.

Zu § 3 bemerkt Abg. Schemmel, daß nach dem Entwurfe von 1878 nur größere Forsten einen selbstständigen Bezirk bilden sollten und beantragt diesen Paragraphen, soweit er sich hierauf bezieht, der Commission zu überweisen. Der Landtag tritt ohne Debatte diesem Antrage bei.

Im § 6 wird auf Antrag des Abg. Seiff statt „Befähigung" gesetzt „Wählbarkeit".

Zu § 9 meint Abg. Tenge, mit Rücksicht auf die in Aussicht genommenen kleineren Gemeinden empfehle es sich vielleicht, das Wahlrecht der Forensen nach Maßgabe des Steuersatzes der drei Höchstbesteuerten zu normiren, ebenso der Abg. Schemmel, welcher auf den Zusammenhang dieser Frage mit der Wahlklassenbildung hinweist. Abg. Tenge behält sich einen bestimmten Antrag für die dritte Lesung vor.

Die Frage des Abg. Dr. v. Lengerke, weshalb hier die juristischen Personen nicht genannt worden seien, wird vom Regierungstische aus dahin beantwortet, daß man bei diesem Paragraphen den entsprechenden Beschluß des Landtags zur Städteordnung zu Grunde gelegt habe.

Zu § 11 wird die Bestimmung unter 3 auf Antrag des Abg. Seiff durch Hinzufügung der Worte: „bezw. directe Staatssteuern zu entrichten redaktionell mit der Städteordnung in Einklang gebracht und ebenso daselbst auf Antrag des Abg. Dr. v. Lengerke statt „Gemeindelasten", worunter möglicherweise auch Handdienste verstanden werden können, „Gemeindesteuern" gesetzt.

Die heutige Berathung wird hier abgebrochen und soll morgen früh 10 Uhr bei § 12 fortgesetzt werden.

Hiermit ist diese Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 70.

Geschehen Detmold am Landtage den 27. Mai 1887, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abgg. Tenge und Sültemeier. Seitens Fürstl. Staatsregierung: Se. Excellenz der Cabinets-Minister Frhr. v. Richthofen und Reg.-Rath Overbeck.

Nach Genehmigung des über die Sitzung vom 25. d. M. aufgenommenen Protokolles theilt der Vorsitzende mit, daß die Abgg. Tenge und Sültemeier für heute beurlaubt worden seien und der Landtag tritt hierauf sofort in die Weiterberathung der Landgemeinde-Ordnung ein.

Die bei § 14 vom Abg. Schemmel angeregte Frage, ob Jemand, welcher innerhalb der Amtsperiode das 60. Lebensjahr vollende, zur Niederlegung des Amtes befugt sei, wird vom Abg. Echterling verneint, während die Abgg. Husemann und v. Lengerke aus der Fassung des Entwurfes das Gegentheil folgern. Anträge werden nicht gestellt.

Zu § 20 constatirt der Vorsitzende, daß in dem Entwurfe von 1878 (§ 20) die Widerruflichkeit der Genehmigung ausdrücklich ausgesprochen sei, worauf Abg. Husemann erklärt, daß der Staatsregierung auch ohne eine derartige Vorschrift das Recht beigelegt werden müsse, für die Dauer der ertheilten Genehmigung gewisse Vorbehalte zu machen.

Bei § 21 entsteht eine Debatte über die Zahl der in den Gemeinderath zu wählenden Mitglieder.

Abg. Schemmel hält die Zahl des Entwurfes in kleineren Gemeinden, die man nunmehr einrichten wolle, für zu hoch gegriffen und schlägt vor, für diese eine aus 6 Personen bestehende Vertretung einzuführen. In größeren Gemeinden könne man 12 beibehalten.

Der Vorsitzende ersucht um Präcisirung dieses Vorschlages mit der Anheimgabe, als Kriterium der Größe eine bestimmte Zahl von Einwohnern aufzustellen, worauf Abg. Schemmel folgenden Antrag formulirt: „Der Gemeinderath als Vertretung einer Landgemeinde besteht bis zu 800 Seelen aus 6, über 800 Seelen aus 12 nach den Bestimmungen der §§ 23 u. ff. gewählten Mitgliedern".

Abg. Büxten will die in der Vorlage proponirte Zahl in allen Fällen beibehalten wissen. Abg. Asemissen hingegen, von der Erwägung ausgehend, daß die Mehrheit unserer Gemeinden die Zahl von 600 Seelen nicht erreiche, hält eine durch die Größenverhältnisse bedingte Abstufung der Zahl der Gemeinderathsmitglieder für zweckmäßig und beantragt, die letztere für Gemeinden bis zu 600 Seelen auf 6, bis zu 1200 Seelen auf 12 und für größere Gemeinden auf 18 festzusetzen. Auf die örtlichen Verhältnisse müsse Bedacht genommen und namentlich den zu größeren Gemeinden gelegten Ortschaften eine angemessene Vertretung ihrer Interessen ermöglicht werden. Bei einer zu geringen Mitgliederzahl des Gemeinderaths sei dies unausführbar.

Abg. Schemmel wünscht zwar auch eine möglichst gleichmäßige Vertretung aller Interessen, hält aber zur Erreichung dieses Zweckes die beantragte Erhöhung der Mitgliederzahl für ein wenig geeignetes Mittel, da das Schwergewicht des Gemeindelebens sich naturgemäß doch in die größeren Niederlassungscomplexe verlegen werde.

Abg. Husemann verweist auf die analogen Verhältnisse in den Städten, wo bei einer Bevölkerung von 4000 Seelen nur 12 Stadtverordnete gewählt werden. Abg. Dr. v. Lengerke macht darauf aufmerksam, daß der Gemeinderath als ein mit wichtigen Functionen betrauter Repräsentant der Dorfsversammlung, die zu existiren aufgehört habe, anzusehen sei, welcher Umstand es wünschenswerth mache, daß die Zahl der Mitglieder nicht zu knapp bemessen werde. Wenigstens müsse das Gesetz die Möglichkeit einer Erhöhung offen lassen. Er beantrage daher als Erweiterung des Antrags Schemmel die Aufnahme folgenden Zusatzes: „In großen Landgemeinden kann die Zahl der Gemeinderathsmitglieder durch Ortsstatut auf 18 erhöht werden."

Nachdem noch die Abgg. Echterling und Grote für den Antrag Asemissen gesprochen haben, werden die gestellten Anträge zur Abstimmung gebracht. Der Antrag Asemissen wird abgelehnt und der Antrag Schemmel mit dem Zusatzantrage v. Lengerke zum Beschlusse erhoben.

Ein vom Abg. Büxten eingebrachter Antrag auf Veränderung des Wortes „Gemeinderath" in „Gemeindevertretung" wird abgelehnt, nachdem Se. Excellenz der Cab.-Minister und der Abg. Dr. v. Lengerke sich für die Beibehaltung des Begriffes „Gemeinderath" ausgesprochen haben.

In § 23 wird der unter 2 in Bezug genommene § 113 gestrichen.

Zu § 24 beantragt Abg. Schemmel die Streichung der beiden vorletzten Absätze und eventuell die Veränderung der Zahl 5 (Abs. 8 das.) in 3. Abg. Husemann hält dem Antragsteller die entsprechenden Bestimmungen der Städteordnung entgegen, welche dieser wiederum als für ländliche Verhältnisse nicht maßgebend bezeichnet. Zu weiterer Discussion geben beide Anträge, welche bei der Abstimmung abgelehnt werden, keine Veranlassung. Auf Antrag des Abg. Dr. v. Lengerke wird noch der Absatz 3 dieses Paragraphen der

Commission mit dem Auftrage überwiesen, die dem von Frauen bezw. für Minorennen verwalteten Grundbesitze nothwendig zu gewährende Befugniß der Ausübung eines Stimmrechtes in der ersten bezw. zweiten Wählerklasse näher zu prüfen und redactionell festzustellen.

Zu § 25 bemerkt der Abg. Seiff, die Auslegung der Listen müsse so zeitig geschehen, daß die Regierung etwaige Beschwerden vor dem Wahltage erledigen könne. Er beantrage daher in Absatz 3 hinter „mindestens" die Worte „4 Wochen vor der Wahl" einzuschalten. Diesem Antrage wird stattgegeben.

Bei § 31 weist Abg. Echterling darauf hin, daß die Bestimmung des Absatz 2 Zweifel darüber bestehen lasse, wie es mit Stimmzetteln zu halten sei, welche den Namen des Wählers scheinbar als Unterschrift tragen.

Die Anschauungen sind hierüber getheilt. Redner behält sich eventuell einen bestimmten Antrag für die dritte Lesung vor.

Im § 34 vermißt Abg. Seiff eine Bestimmung, betreffend die Benachrichtigung der Erwählten und die Aufforderung derselben zur Erklärung über die Annahme der Wahl, wie eine solche auch in die Städteordnung aufgenommen worden sei und beantragt, dem § 34 als Absatz 1 einzufügen: „Mit Ablauf der in § 33 vorgeschriebenen Frist benachrichtigt der Wahlvorsteher die Gewählten einzeln und fordert sie unter Hinweisung auf die §§ 14, 15 bezw. 16 auf, sich über die Annahme der Wahl binnen 7 Tagen von Zustellung der Benachrichtigung ab zu erklären."

Im Anschluß hieran beantragt Abg. Husemann, auch die Vorschrift des § 34 der Städteordnung in den Entwurf aufzunehmen.

Reg.-Rath Overbeck meint, diese Bestimmung, welche der Landtag bei den Berathungen von 1878 für nicht erforderlich gehalten habe, schließe sich

am besten an den § 33 an, worauf der Vorsitzende bemerkt, daß letzterer in zweiter Lesung bereits erledigt sei.

Der Antrag Seiff wird hiernächst angenommen, ebenso der Antrag Husemann in der Art, daß der § 34 der Städteordnung als besonderer Paragraph (§ 33a des Entwurfes) eingeschaltet wird mit dem Wortlaute: „Etwa vorgekommene Unregelmäßigkeiten des Verfahrens machen die Wahlhandlung nur dann ungültig, wenn sie auf das Ergebniß der Wahl von Einfluß gewesen.

§ 45 wird nach kurzer Debatte gestrichen.

Zu § 46 ergreift zunächst Se. Excellenz der Cab.-Minister das Wort, indem er ausführt, daß die Staatsregierung die Schwierigkeiten keineswegs verkannt habe, die sich der Einführung dieser Neuerung entgegenstellen werden. Allein das unbesoldete Ehrenamt des Vorstehers mit erweiterten Befugnissen, größerer Verantwortlichkeit und umfangreicherer Thätigkeit habe sich in anderen Ländern bewährt und der Zustand unserer Bevölkerung bürge dafür, daß auch in unseren Verhältnissen diese Institution bald heimisch werde. Man möge nur erst eine gute Landgemeindeordnung schaffen, dann werde die Praxis schon die geeigneten Persönlichkeiten zu der Uebernahme und Wahrnehmung des Vorsteheramtes heranbilden.

Abg. Riekehof beantragt, dem Absatz 1 unter Streichung des zweiten Satzes folgende Fassung zu geben: „Vorstand einer Landgemeinde ist der Gemeindevorsteher bezw. dessen Stellvertreter".

Mit Rücksicht darauf, daß die im Absatz 3 im Minimum fixirte Remuneration von 150 M. für kleinere Gemeinden unter Umständen als zu hoch bemessen erscheinen könne, beantragt Abg. Dr. v. Lengerke die Beschlußfassung auszusetzen, bis man sich über das Maß der dem Vorsteher zu übertragenden Functionen schlüssig geworden sei.

Abg. Schemmel wünscht, daß die Remuneration nach Verhältniß der Einwohnerzahl (mindestens 10 M. auf 100 Seelen) berechnet und durch den Gemeinderath festgestellt werde. Ein entsprechender Antrag wird unterstützt.

Abg. Köllermeier möchte die Höhe der Remuneration durch Ortsstatut geregelt wissen.

Abg. Asemissen tritt für den Wortlaut der Vorlage ein. Die Vorzüge collegialischer Geschäftsbehandlung treten hier umsomehr hervor, als den verschiedenen Wahlklassen eine Vertretung im Gemeindevorstande ermöglicht werde, der gegenüber den erweiterten Befugnissen des Vorsteheramtes in seinem Zusammenwirken für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte eine größere Gewähr biete als eine einzelne Person, welche die ihr eingeräumten Machtbefugnisse leicht mißbrauchen bezw. Mißgriffe begehen könne, gegen welche eine Remedur unmöglich sei.

Abg. Schemmel hält es für durchaus nothwendig, daß auf dem Lande die ausführende Verwaltung in eine Hand gelegt werde. Der Eigenmacht eines Vorstehers könne der Gemeinderath jederzeit steuern. Die Auffassung des Gemeindevorstandes als einer Collegialbehörde sei auch der Staatsregierung fremd.

Abg. Büxten beantragt, den ganzen § an die Commission zu verweisen und ist im Uebrigen für die Wahl von 2 Beisitzern, wodurch eine Verschleppung des Geschäftsganges nicht eintrete, da die Executive ausschließlich Sache des Vorsitzenden sei.

Reg.-Rath Overbeck bestätigt unter Hinweis auf § 56, daß die Staatsregierung nicht beabsichtigt habe, eine collegialische Behörde zu schaffen. Die Beigeordneten sollen den Vorsteher unterstützen, dem sie gewissermaßen als Gehülfen untergeordnet seien, um ihm einzelne Arten von Geschäften zu

selbstständiger Bearbeitung abzunehmen. Auch aus dem Entwurfe von 1878, welcher dem Gemeindevorsteher „einen oder mehrere Beigeordnete" zur Seite gestellt habe, sei diese Intention der Staatsregierung erkennbar. Der Landtag habe später allerdings die Worte „einen oder" gestrichen und in dieser Form sei der Beschluß in die jetzige Vorlage übergegangen.

Nachdem Abg. Dr. v. Lengerke für den Antrag Riekehof, der unseren Verhältnissen am besten entspreche, mit dem Antragsteller nochmals eingetreten ist und Abg. Asemissen auf die nach § 57 und 58 dem Gemeindevorstande beigelegten Befugnisse hingewiesen hat, welche zum großen Theil von solcher Bedeutung seien, daß die Ausübung nicht ausschließlich dem Gemeindevorsteher übertragen werden dürfe, schließt der Vorsitzende die Debatte und bringt die gestellten Anträge zur Abstimmung, welche die Ablehnung des Antrags Büxten und Riekehof ergiebt. Dem Antrage des Abg. Dr. v. Lengerke entsprechend wird die Beschlußfassung über Abs. 3 und damit auch die Abstimmung über den hierzu vom Abg. Schemmel eingebrachten Antrag ausgesetzt.

Hiermit ist die heutige Sitzung geschlossen.

Die Weiterberathung wird auf morgen früh 10 Uhr vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 71.

Geschehen Detmold am Landtage den 28. Mai 1887, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abgeordneten Potthoff und Tenge. Fürstliche Staatsregierung ist vertreten wie gestern.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung, daß der Abg. Potthoff für heute beurlaubt worden sei und bringt hiernächst zur Kenntniß des Landtags

1. ein Gesuch der holzberechtigten Eingesessenen von Langenholzhausen, Stemmen und Tevenhausen vom 17. April d. Js., die Erhaltung ihrer Holzgerechtsame beim Verkaufe von Colonatsparzellen betr., welches dem durch die Juristen des Landtages verstärkten Petitions-Ausschusse überwiesen wird und
2. eine Eingabe des Magistrats in Salzuflen, betr. den theilweisen Verzicht der Stadt auf den zu dem Bau der Eisenbahnlinie Herford-Detmold geleisteten Zuschuß.

Der Landtag nimmt hierauf die gestern abgebrochene Berathung der Landgemeindeordnung bei § 47 wieder auf.

Zu § 48 hält Abg. Seiff die Aufnahme einer Vorschrift wegen des Wahllocals für erforderlich und beantragt in Uebereinstimmung mit den Abgg. Dr. v. Lengerke, Asemissen und Husemann hinter „Gemeinderaths" im Abs. 1 die Einschaltung der Worte: „in dessen regelmäßigem Versammlungslokale."

Abg. Schemmel regt die bei dem Wortlaut des Gesetzes nicht mit Sicherheit zu entscheidende Frage an, ob, falls der Vorsteher aus der Mitte des Gemeinderaths hervorgehe, eine Ergänzungswahl für den letzteren stattzufinden habe oder nicht. Die Ansichten hierüber gehen auseinander. Man beschließt, den ganzen § der Commission zu überweisen, welche zugleich die Frage zu prüfen habe, ob nicht auch der Bezirksvorsteher, welcher nicht Mitglied des Gemeinderaths sei, diesem für die Dauer seines Amtes hinzutreten solle.

In § 49 wird es für zweckmäßig erachtet, die Dauer der commissarischen Verwaltung auf eine bestimmte Zeit zu beschränken und statt „zeitweise" im Abs. 2 „zunächst auf ein Jahr" gesetzt.

In § 51 tritt der Landtag ohne Erörterung dem vom Abg. Köllermeier amendirten Antrage Asemissen bei, wonach hinter „Wahlrechte" die Worte: „oder sich vor beendeter Wahl entfernt" eingefügt werden.

Bei § 53 erscheint es dem Abg. Büxten sehr bedenklich, daß die landesherrliche Bestätigung nach vorgängigem Bericht eines Beamten erfolge. Man solle vorher lieber ein Colleg, etwa den Amtsgemeinderath, hören oder, was er hiermit beantrage, das Erforderniß der Bestätigung vollständig fallen lassen. Falls dieses nicht beliebt werde, empfehle er die Aufnahme folgenden Zusatzes: „Die Bestätigung darf nur unter Angabe von Gründen versagt werden. Die Gründe dürfen sich nicht auf das kirchliche oder politische Gebiet beziehen."

Reg.-Rath Overbeck verweist auf die ausführliche Discussion dieser Frage bei Berathung der St.-Ordnung und liefert den Nachweis, daß das Bestätigungsrecht bisher von der Aufsichtsbehörde in Gemäßheit des § 19 der G.-O. von 1841 ausgeübt worden sei. Zu einer Aufhebung des Bestätigungsrechtes liege überhaupt kein und im vorliegenden Falle umsoweniger Grund vor, als in Zukunft die Vorsteher bedeutend erweiterte Rechte und Pflichten haben und nicht blos Organe der Verwaltungsbeamten seien, sondern namens der Staatsregierung einzelne Zweige der Polizei verwalten.

Abg. Schemmel hält ebenfalls die — auf den Gemeindevorsteher zu beschränkende — Bestätigung für erforderlich, weshalb er hinter „Erwählten" im Abs. 1 „Gemeindevorstehers" einzuschalten bitte. Im Uebrigen sei auch er der Ansicht, daß der Amtsgemeinderath bezw. der Amtsausschuß vorher gehört werden müsse, wodurch allerdings ein weitläufiges Verfahren entstehe. Die Kommission, an welche er den ganzen Paragraph zu verweisen beantrage, möge hierüber geeignete Vorschläge machen.

Abg. Asemissen meint, von einem Bestätigungsrecht sei bislang wohl nur vereinzelt Gebrauch gemacht worden. Er sei kein Gegner desselben, da eine gerechte Ausübung dieses Rechtes Sicherheit dafür schaffe, daß tüchtige Beamte angestellt werden. Er halte es für geboten, daß die Regierung als Collegialbehörde die Bestätigung ertheile. Ueber die Modalitäten der vorgängigen Berichtseinziehung könne sich die Commission äußern.

Reg.-Rath Overbeck bemerkt, der Amtsgemeinderath verwalte lediglich Communalangelegenheiten: hier handle es sich um die Vorsteher als Organe des Staates, in Beziehung auf welche demselben ein Urtheil nicht zustehe.

Abg. Seiff hebt noch hervor, daß der Bericht des Verwaltungsbeamten doch nur auf den Ausfall der Wahl sich beziehe und empfiehlt die Annahme

eines Zusatzes für Abs. 1, welcher es unzweifelhaft mache, daß die Verpflichtung des Erwählten „durch den Verwaltungsbeamten" zu geschehen habe.

Der ganze § 53 geht hiernächst beantragtermaßen an die Commission.

Zu § 54 hat Abg. Asemissen die Aufnahme einer Bestimmung über das Wahllocal (Zusatz: „in dem regelmäßigen Versammlungslocale" hinter „Gemeinde") beantragt. Dieser Antrag wird abgelehnt, nachdem Reg.-Rath Overbeck auf die Entbehrlichkeit einer solchen Vorschrift an dieser Stelle, wo nicht der Verw.-Beamte, sondern der Vorsteher die Wahl leite, hingewiesen hat.

§ 56 veranlaßt eine kurze Diskussion darüber, durch wen und bezw. wo die Verpflichtung der Beigeordneten zu erfolgen habe.

Abg. Büxten spricht sich für eine gelegentliche Verpflichtung aus, während Abg. Dr. v. Lengerke dafür hält, daß diese am Sitze des Verwaltungsamtes bezw. in einem hierzu bestimmten Locale geschehen müsse.

Abg. Asemissen sieht nicht ein, weshalb nicht auch der Vorsteher mit der Vornahme der Verpflichtung betraut werden könne, was Abg. Riekehof nicht anerkennen will, da unter Umständen die Beigeordneten Stellvertreter des Vorstehers seien.

Für den Abg. Schemmel ist vorläufig die Art der Verpflichtung entscheidend, welche unter allen Umständen dem Verwaltungsbeamten zustehen müsse, wenn sie die Form der Beeidigung habe.

Dem Antrage des Abg. Asemissen entsprechend, schaltet man hiernächst hinter „geschieht" im Abs. 1 die Worte ein: „durch den Gemeindevorsteher in dem regelmäßigen Gemeindeversammlungslocale eventuell" und am Schlusse des Absatzes wird auf Antrag des Abg. Dr. v. Lengerke hinzugefügt: „resp. in einem von demselben zu bestimmenden anderweiten Locale."

Zu § 57 meint Abg. Dr. v. Lengerke, daß die hier aufgeführten Geschäfte, wie der Entwurf proponire, wohl dem Gemeindevorstande, d. h. dem Vorsteher unter Beihülfe der Beigeordneten zu belassen seien. Abg. Asemissen wünscht eine genaue Begrenzung der Competenzen des Gemeindevorstandes unter Berücksichtigung der dem Gemeinderath zuzutheilenden Befugnisse und beantragt die Verweisung des § 57 an die Commission. Diesem Antrage wird stattgegeben.

Zu § 58 bemerkt Abg. Dr. v. Lengerke: Bei der Organisirung der örtlichen Polizei in den Landgemeinden seien zwei Hauptprinzipien denkbar: nach dem einen — in der Hannover'schen Kreisordnung zum Ausdruck gebrachten — Prinzipe erscheine der Vorsteher in polizeilicher Beziehung als Organ des Verwaltungsbeamten, nach dem andern sei er zur selbstständigen Verwaltung der Polizei berufen. Wenn auch das letztere Prinzip an die Spitze dieses § gestellt sei, so mangele doch die klare Durchführung, da der Vorsteher sich mit dem Beamten in die Ausübung der Polizeigewalt theile. Dies Verfahren, welches die Einführung der Gemeindeordnung wesentlich erleichtere, sei gewiß zweckmäßig; er stelle indeß anheim, ob es sich nicht empfehle, von den hier genannten polizeilichen Functionen vorläufig noch diese oder jene auszuscheiden. Da es sich um Befugnisse handle, welche von einem Organe der Staatsgewalt auszuüben seien, so erscheine es correcter und zweckentsprechender, die Verwaltung der Polizei ausschließlich einer Person zu übertragen. Er beantrage daher, statt „Gemeindevorstande" in diesen § „Gemeindevorsteher" zu setzen, womit die F. Staatsregierung sich einverstanden erklärt.

Abg. Asemissen, im Wesentlichen mit dem Vorredner übereinstimmend, giebt zu erwägen, ob nicht nach Aussonderung einiger wichtigerer Functionen

eine Erweiterung des Geschäftskreises in anderer Richtung eintreten könne (z. B. Schlichtung von Gesindestreitigkeiten) und beantragt hiernächst Verweisung des § an die Commission, welchem Antrage der Landtag sich anschließt.

Die Bestimmung in § 59 ist nach Ansicht des Abg. Asemissen zu allgemein gefaßt. Es bleibe zweifelhaft, ob die Abgrenzung des polizeilichen Geschäftskreises für einzelne Gemeinden oder für das ganze Land im Verordnungswege erfolgen könne. Die letztere Möglichkeit halte er für sehr bedenklich.

Ebenso Abg. Dr. v. Lengerke, welchem hierbei eventuell die Mitwirkung von anderen Organen erwünscht ist. Der zweite Absatz des § bedürfe ebenfalls eine präcisere Fassung.

§ 59 wird hierauf der Commission überwiesen.

In § 60, welcher von der Ausübung der Polizeigewalt handelt, wird überall statt „Gemeindevorstand" gesetzt „Gemeindevorsteher".

Zu § 63 meint der Abg. Riekehof, daß die dem Vorsteher unter 1 übertragene Listenführung für die Bauerrichter eine Erleichterung bilde, die er mit Rücksicht auf die vermehrte Geschäftslast des Vorstehers für nicht gerechtfertigt halte.

Reg.-Rath Overbeck weist des näheren nach, daß die hier in Rede stehenden Functionen dem Vorsteher nicht viel Arbeit verursachen, was Abg. Schemmel bestätigt, welcher indeß die Aufstellung der Steuerlisten, die allerdings nur Schreiberarbeit sei, dem überlasteten Vorsteher ebenfalls nicht zumuthen will.

Abg. Büxten bemerkt, die unter 3 erwähnte Auskunft werde man besser von den Amtstaxatoren erhalten.

Abg. Dr. v. Lengerke macht darauf aufmerksam, daß man bei dieser Gelegenheit vielleicht Anlaß nehmen könne, die demnächstige Stellung des Bauerrichters zu dem Vorsteher und dem Verwaltungsbeamten genauer zu präcisiren. Er beantragt, die Commission, der man den § 63 überweisen möge, mit dieser Aufgabe zu betrauen. Dies geschieht.

In § 64 Abs. 2 wird statt „Vorstande" gesagt „Vorsteher" und in § 66 vor „innerhalb" eingefügt „oder Gemeindevorsteher".

Aus systematischen Rücksichten streicht man in § 67 den letzten Satz, und verändert schließlich im § 68 den allgemeinen Begriff „Zuziehung" in „Zustimmung", nachdem im letzten Absatze dieses § statt „Gemeindevorstande" wiederum „Gemeindevorsteher" gesetzt worden ist.

Die Berathung wird hiernächst bei Abschnitt III abgebrochen und auf Mittwoch den 1. Juni nachmittags 4 Uhr vertagt.

Hiermit ist die heutige Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier**

№ 72.

Geschehen Detmold am Landtage den 1. Juni 1887, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abgg. König, Potthoff, Schönlau und Tenge. Seitens Fürstl. Staatsregierung: Se. Excellenz der Cabinets-Minister Frhr. v. Richthofen und Reg.-Rath Overbeck.

Nachdem die Protokolle vom 26., 27. und 28. v. M. genehmigt worden sind, theilt der Vorsitzende als eingegangen mit:

1) ein Gesuch der Bauerschaft Lüdenhausen vom 31. v. M., die Einrichtung des dortigen Schulunterrichts betr., auf welches man in der dritten Lesung des Volksschulgesetz-Entwurfes zurückkommen will,
2) eine Eingabe des Wirths A. Helming bei Lemgo vom 31. v. M., die Chausseegeldhebestelle vor dem Neuenthore bei Lemgo betr. Dieselbe wird dem Finanz-Ausschusse überwiesen.

Der Landtag setzt hierauf die Berathung der Landgemeinde-Ordnung bei § 69 fort.

Zu § 70, Absatz 5, betont Abg. Seiff, auf die analogen Bestimmungen der Städteordnung verweisend, die Nothwendigkeit, den Verkauf von Grundstücken mit gewissen Cautelen zu umgeben und beantragt, diesem Absatze

hinzuzufügen „und ist nur dann statthaft, wenn die Gemeindevertretung sich in zwei mindestens 8 Tage auseinanderliegenden Sitzungen für den Verkauf erklärt hat.

Reg.-Rath Overbeck erklärt, es bestehe die Absicht, zu derartigen Verkäufen die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu erfordern, worüber die zu erlassende A.-G.-O. Vorschriften enthalten werde.

Nach Ansicht des Abg. Seiff muß an dieser Stelle eine entsprechende Bestimmung Aufnahme finden, damit ein Anhaltspunkt gegeben sei für die Beurtheilung eines ordnungsmäßig zu Stande gekommenen Beschlusses.

Auf Antrag des Abg. Dr. v. Lengerke setzt der Landtag die Berathung über den Absatz 5 dieses Paragraphen aus. Derselbe Beschluß wird in Beziehung auf § 72 Absatz 2 gefaßt, nachdem Abg. Asemissen hervorgehoben hat, daß die Größe der Forsten, deren Abholzung der Genehmigung der Regierung bedürfe, genau (entweder absolut oder in einem bestimmten procentualen Verhältniß zu dem Grundbesitz) angegeben werden müsse und daß bei dem verschiedenen Umfang des Gemeindegrundbesitzes die Ermittelung der hier zu ziehenden Grenze noch näherer Erwägung bedürfe.

Zu § 74 beantragt Abg. Seiff, im letzten Absatze „künftig" zu streichen, da mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auch diese Vorschrift sofort wirksam werde.

Abg. Asemissen meint, unter Hinweis auf die Schlußbestimmungen des Entwurfes, daß die Hundesteuer den Amtsgemeinden nicht eher entzogen werden dürfe, als bis die betreffenden Bestimmungen der alten Gemeindeordnung aufgehoben seien, indem bei der mangelnden Bezeichnung eines bestimmten Betrages es nicht ausgeschlossen erscheine, daß beide Gemeindeverbände jene Steuer neben einander erheben können.

Reg.-Rath Overbeck erklärt, daß nach bekannten Rechtsgrundsätzen die Bestimmung des vorgelegten Entwurfes, welche als die später erlassene die frühere aufhebe, ausschließliche Geltung habe. In demselben Sinne äußern sich die Abgg. Dr. v. Lengerke und Schemmel.

Zu Absatz 3 bemerkt Abg. Dr. v. Lengerke, wenn man einmal für die Berechnung der Marktstättegelder detaillirte Normen aufstelle, so dürfe auch als Kriterium die Gelegenheit des Raumes nicht fehlen. Er beantrage hinter „Größe" einzufügen „und Lage".

Bei der Abstimmung findet sowohl der Antrag des Abg. Seiff wie der des Abg. Dr. v. Lengerke Annahme.

Die vom Abg. Schemmel zu § 75 I an die Staatsregierung gerichtete Frage, ob zu den der Communalsteuer unterliegenden Staatsgebäuden auch diejenigen gehören, aus welchem dem Staate (z. B. durch Benutzung seitens eines Beamten als Wohnung) eine indirecte Einnahme erwachse, wird vom Reg.-Commissarius unter Hinweis auf die hierdurch für die Staatskasse eintretenden Ersparnisse bejahend beantwortet.

Auf Antrag des Abg. Schemmel verweist hierauf der Landtag den Abschnitt III dieses Paragraphen an die Commission zur näheren Prüfung der Frage, ob und inwieweit die unter 4 aufgestellten Grundsätze der Besteuerung auf das Fürstliche Domanium Anwendung zu finden haben.

Zu § 77 hält es Abg. Seiff für zweckmäßig, analog der Vorschrift in § 93 der Städteordnung am Schlusse auf die Strafbestimmungen zu verweisen und beantragt die Aufnahme des Zusatzes: „Die Strafbestimmungen des § 31 des Gesetzes über die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer vom 6. Juni 1868 kommen auch bei Gemeindesteuern und Abgaben entsprechend zur Anwendung.

Abg. Dr. v. Lengerke constatirt in Uebereinstimmung mit dem Reg.-Commissarius, daß das im letzten Absatz vorgeschriebene Einschätzungsverfahren sich auf sämmtliche hier genannte Steuern beziehe.

Abg. Asemissen wünscht, daß im Absatz 1 neben den Grundstücken und Gebäuden des Staates auch die in dem betreffenden Gemeindebezirke belegenen Grundgüter anderer Communen als steuerpflichtig bezeichnet werden, worauf der Reg.-Commissarius erwidert, daß die Steuerpflicht solcher Grundstücke bereits in der Vorschrift des § 75 I ausgesprochen sei, wodurch alles der Staatsgrundsteuer und Staatsgebäudesteuer unterliegende Vermögen der Communalbesteuerung zugänglich gemacht worden sei. Die Heranziehung der dem Staate gehörenden Liegenschaften und Gebäude zur Gemeindesteuer habe an dieser Stelle eines gesetzlichen Ausdruckes benöthigt, da dieselbe in dem Gesetze vom 12. Sept. 1877, die Grundsteuer von den Liegenschaften betr., selbstverständlich nicht habe sanctionirt werden können. Von der Staatsgrundsteuer — und folglich auch von der Communalgrundsteuer — sei nach jenem Gesetze nur das zur Dotation der Kirchen, Pfarren, Schulen und frommen Stiftungen gehörende Grundeigenthum befreit; mit der Aufhebung dieses Privilegiums könne sich die Staatsregierung aber nicht einverstanden erklären.

Abg. Asemissen verweist auf den im Lande zerstreut liegenden Grundbesitz auswärtiger Pfarren und Stiftungen und vermag auch für den inländischen Grundbesitz, wenigstens soweit er zur Dotation der Pfarre dient, eine Berechtigung der Steuerfreiheit nicht anzuerkennen, da derselbe den Gemeinden insofern nicht von Vortheil sei, als ein etwaiger Fehlbetrag in dem Einkommen der betr. Pfarre durch einen entsprechenden Zuschuß der Synodalkasse gedeckt werde.

Abg. Schemmel legt großen Werth darauf, daß für die Ordnungsmäßigkeit des Einschätzungsverfahrens bezüglich der bisher nicht bonitirten

Staatsgrundstücke u. s. w. bessere Garantien gegeben werden, als der Entwurf im letzten Absatze proponire und beantragt die Verweisung des ganzen Paragraphen an die Commission. Diesem Antrage wird stattgegeben, nachdem noch Reg.-Rath Overbeck die Einschaltung der Worte „einen von der Regierung zu genehmigenden" vor „Gemeindebeschluß" im Absatz 4 empfohlen hat.

Zu § 81 macht Abg. Seiff darauf aufmerksam, daß die in § 98 der Städteordnung (§ 119a des Entwurfs von 1878) aufgenommene Bestimmung wegen des der Besteuerung unterliegenden Maximalquotentheiles des Gesammteinkommens hier fortgelassen sei. Abg. Büxten stellt den Antrag auf Wiederaufnahme dieser Vorschrift, während Abg. Dr. v. Lengerke mit Rücksicht auf Willkürlichkeit des angenommenen Quotensatzes die Prüfung dieser Frage der Commission anheimzugeben beantragt. Der letztere Antrag wird abgelehnt und in Gemäßheit des Antrags Büxten als besonderer Paragraph (§ 81a) eingestellt: „Die Gemeinde, in der der Abgabepflichtige seinen Wohnsitz hat, ist in jedem Falle berechtigt, durch Beschluß das Gesammteinkommen desselben bis zum vierten Theile zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen. — Im Verhältniß zu diesem Betrage ermäßigt sich der Steuersatz in den Gemeinden, in welchen der Grundbesitz belegen ist, bezw. das Gewerbe oder der Bergbau betrieben wird.

Zu § 85 Absatz 2 hält Abg. Schemmel eine Bekanntmachung der zu erhebenden Steuern durch das Amtsblatt für nicht erforderlich und beantragt Streichung der Worte „und" bis „gemacht".

Dieser Antrag wird abgelehnt, nachdem die Abgg. Dr. v. Lengerke und Asemissen hervorgehoben haben, daß eine solche Bekanntmachung in irgend einer Weise erfolgen müsse und daß die proponirte Art derselben für die Gemeinden am bequemsten und billigsten sei.

In § 86 setzt man hinter „Tagen" im Absatz 3 „nach erfolgter schriftlicher Mittheilung".

Zu § 89 beantragt der Abg. Asemissen den früheren Zusatz des entsprechenden Paragraphen des Entwurfs von 1878, wodurch die Nachforderung zeitlich einer Beschränkung unterworfen worden sei, in das Gesetz wieder einzufügen. Abg. Dr. v. Lengerke hält eine solche Bestimmung für durchaus billig, ebenso Reg.-Rath Overbeck, welcher noch darauf hinweist, daß, da bei uns eine Declarationspflicht nicht bestehe, den von der Nachforderung Betroffenen keine Schuld beigemessen werden könne. Dem Antrage des Abg. Asemissen gemäß erhält dieser Paragraph den Zusatz: „in beiden Fällen aber nur für das Rechnungsjahr, in welchem die Nachforderung geltend gemacht wird."

In § 93 Absatz 1 werden auf Antrag des Abg. Schemmel die Worte von „oder auch" bis „bezahlt werden" gestrichen.

Zu § 100 rügt Abg. Seiff den Mangel einer Bestimmung, wodurch festgesetzt werde, in welcher Art der Gemeinderath bei Aufstellung des Voranschlages mitzuwirken habe. Da es aus practischen Gründen zweckmäßiger erscheine, daß der Voranschlag zunächst von einer Person entworfen und dann vom Gemeinderathe festgestellt werde, so beantrage er für den Schluß des Abs. 1 den Zusatz: „und legt solchen zur Feststellung dem Gemeinderath vor."

Abg. Asemissen will diesem Mangel durch folgende für den Schluß des Abs. 1 beantragte Aenderung abhelfen: „ . . . stellt der Gemeinderath zwei Monate vor Ablauf des laufenden Rechnungsjahres nach dem Entwurfe des Gemeindevorstandes einen möglichst vollständigen Voranschlag fest", während Abg. Schemmel den Intentionen der Vorredner am einfachsten dadurch

entsprechen zu können glaubt, daß er beantragt, im Abs. 2 hinter „festgestellten" die Worte „durch den Amtsgemeinderath" einzuschalten.

Abg. Dr. v. Lengerke kann sich mit der Vorschrift des letzten Absatzes wenig befreunden, die nicht einmal dem Gemeinderathe das Recht der Beschwerde beilege. Gerade hier sei es wünschenswerth, daß ein Verwaltungsgericht in letzter Instanz entscheide.

Abg. Seiff macht darauf aufmerksam, daß dieser Zusatz bei Berathung des entsprechenden Paragraphen der St.-O. gestrichen sei. Auch Abg. Asemissen hält denselben für überflüssig, da Ordnungsstrafen 2c. der Aufsichtsbehörde eine genügende Handhabe bieten, die Gemeinden zur Aufbringung der Beträge zu zwingen. Die Bestimmung enthalte so wie sie gefaßt, einen Eingriff in die Selbstverwaltung, weshalb er Streichung derselben beantrage.

Reg.-Rath Overbeck erwidert, daß die Regelung des Instanzenzuges bezw. Vorschriften über die Zulässigkeit der Beschwerden gegen derartige Verfügungen der Aufsichtsbehörde der zu erlassenden Amtsgemeindeordnung vorbehalten seien. Eine Bestimmung darüber, daß die im staatlichen Interesse nothwendigen Ausgaben in den Voranschlag aufzunehmen seien, müsse existiren, auch in Preußen sei dies gesetzlich vorgeschrieben. Was die Mitwirkung des Gemeinderaths bei der Feststellung des Voranschlages anbelange, so ergebe sich dieselbe zwar schon aus der allgemeinen Vorschrift des § 36, die Staatsregierung habe aber nichts dabei zu erinnern, daß derselben in diesem Paragraphen ausdrücklich Erwähnung geschehe.

Bei der Abstimmung über die Formulirung des Abs. 1 wird der Antrag Seiff abgelehnt und der Antrag Asemissen zum Beschlusse erhoben, womit der Antrag Schemmel erledigt ist. Der letzte Absatz wird gestrichen.

Zu § 104 setzt man „Gemeindevorsteher" statt „Gemeindevorstandes."

Bei § 105 entspricht der Landtag einem Antrage des Abg. Seiff welcher eine einfachere und correctere Gestaltung des Rechnungsabnahme-Verfahrens herbeizuführen bezweckt, indem er im Abs. 1 „vorläufigen" und den Absatz 2 ganz streicht.

Vor Eintritt in die Berathung des Abschnittes IV stellt Abg. Schemmel zur Erwägung, ob es sich nicht empfehle, an dieser Stelle einen besonderen Abschnitt über die Regelung der Armenpflege einzuschalten.

Reg.-Rath Overbeck giebt die commissarische Behandlung dieses Gegenstandes gemeinschaftlich mit der Staatsregierung anheim, welche in der Lage sei, einen auf Grund der Beschlüsse von 1878 und 1885 ausgearbeiteten Entwurf vorzulegen.

Abg. Asemissen beantragt, die Beschlußfassung auszusetzen, bis der Landtag sich darüber geäußert habe, ob er überhaupt die Hineinziehung der Armenpflege in die vorgelegte Landgemeindeordnung gutheiße.

Abg. Schemmel erhebt den Vorschlag des Reg.-Commissarius zum Antrage.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Asemissen abgelehnt und in Gemäßheit des Antrags Schemmel die Commission mit der Formulirung der über Armenpflege in einem besonderen Abschnitt aufzunehmenden Bestimmungen beauftragt.

Der Vorsitzende schließt hier die Sitzung, nachdem als Tagesordnung für die nächste auf Freitag, den 3. Juni, anberaumte Sitzung bestimmt worden ist:

1. die Eingabe des Magistrats in Salzuflen, den Zuschuß zu der Eisenbahn Herford-Detmold betr.,

2. Bericht des Finanzausschusses zu der Vorlage, die Anstellung eines sechsten ordentlichen Gymnasiallehrers am Gymnasium in Detmold betr.,
3. Zweite Lesung der Landgemeindeordnung im Anschluß an die inzwischen eingegangenen Commissionsberichte.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 73.

Geschehen Detmold am Landtage den 3. Juni 1887, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die entschuldigten Abgg. Potthoff und Tenge. Seitens Fürstl. Staatsregierung: Se. Excellenz der Cabinets-Minister Frhr. v. Richthofen, Geh. Reg.-Rath Steneberg, Reg.-Rath Overbeck und Reg.-Rath Pustkuchen.

Nach Genehmigung des vorigen Protokolles verliest der Vorsitzende zwei den Schulunterricht betreffende Eingaben aus Brosen und Asendorf, welche bei der dritten Lesung des Volksschulgesetz-Entwurfes zur Erörterung gelangen sollen.

In die Tagesordnung eintretend beschließt der Landtag zunächst, die Mittheilung des Magistrats in Salzuflen wegen des zur Eisenbahn Herford-Detmold geleisteten Zuschusses in vertraulicher Sitzung zu behandeln und geht sodann zur Berathung der Vorlage über, welche die Anstellung eines sechsten ordentlichen Gymnasiallehrers am Gymnasium in Detmold proponirt. Der Finanz-Ausschuß hat hierzu folgende Anträge eingebracht:

„Der Landtag wolle die Anstellung eines sechsten ordentlichen Gymnasiallehrers und demgemäß die Erhöhung der Besoldungssumme für die Oberlehrer und die ordentlichen Gymnasiallehrer des Gymnasiums zu Detmold um

3150 M. bewilligen. Zugleich wolle der Landtag seine Ansicht dahin aussprechen, daß sich eine Erhöhung des Schulgeldes auf mindestens denjenigen Satz empfiehlt, der auf dem Gymnasium in Lemgo erhoben wird und die Fürstliche Staatsregierung ersuchen, unter Zustimmung zu diesem Antrage eine entsprechende Vorlage zu machen."

Beide Anträge erhalten eine ausführliche Begründung durch den Abg. Dr. v. Lengerke und gelangen ohne weitere Erörterung in zweiter und gleich darauf auch in dritter Lesung zur Annahme. Hiermit ist dieser Gegenstand endgültig erledigt.

Der Landtag setzt hiernächst die Berathung der Landgemeinde-Ordnung fort, indem er in zweiter Lesung diejenigen Paragraphen behandelt, bezüglich welcher die Anträge der Commission nunmehr vorliegen.

Zu § 1 hat die letztere beantragt:

Im Absatz 1 sind die Worte: „insoweit dieselben nicht mit einer Stadtgemeinde vereinigt werden" zu streichen.

Im Absatz 2 ist zwischen „Verhältnisse" und „auch" einzuschalten: „mit Zustimmung der Regierung".

Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Die Bildung und Benennung der einzelnen Landgemeinden erfolgt durch landesherrliche Verordnung nach Anhörung der Betheiligten und des Amtsgemeinderaths bezw. der Amtsgemeinderäthe, sofern es sich um eine Veränderung der Amtsgemeindegrenzen handelt."

In Absatz 6 ist zu setzen statt „ebenfalls im Verordnungswege" „im Wege der Gesetzgebung".

Als Berichterstatter der Commission fungirt Abg. Hunnäus.

Die Streichung im Absatze 1 wird damit motivirt, daß die entsprechende Bestimmung der Städteordnung ausreichend erscheine. Durch die zu Absatz 2

proponirte Aenderung habe man zum Ausdruck bringen wollen, daß in diesem Falle eine Mitwirkung der „Betheiligten" ausgeschlossen sein solle. Bei der ersten Bildung der Landgemeinden ferner sei der Verordnungsweg für zweckmäßig erachtet, während zu jeder späteren Aenderung die Zustimmung des Landtags erfordert werde.

Se. Excellenz der Cab.-Minister erklärt, die Staatsregierung habe an sich kein erhebliches Interesse daran, ob die eine oder die andere Form der Regelung für die Eventualität des Absatz 6 in Aussicht zu nehmen sei; der Verordnungsweg erscheine weniger schwerfällig und weitläufig, derselbe diene mehr den Interessen der Betheiligten und empfehle sich auch, da er bereits in Absatz 4 dieses Paragraphen vorgeschrieben sei.

Ohne Debatte werden hiernächst die Anträge der Commission zum Beschlusse erhoben.

Zu § 3 ist beantragt worden: dem Absatz 3, Nr. 2 und 3 folgende Fassung zu geben: „Die Domanialforstbezirke sowie der Falkenhagener Forst nebst deren sämmtlichen Zubehörungen, soweit sie einen zusammenhängenden Flächeninhalt von 500 ha haben, und mit weiterer Ausnahme der in geschlossenen Ortschaften belegenen Forstgebäude nebst zugehörigen in der Feldmark dieser Ortschaften liegenden Grundstücke".

Referent bemerkt hierzu, daß die Commission eine Größe von 500 ha zur Bildung selbstständiger Bezirke für geeignet gehalten habe; kleinere Flächen müssen den angrenzenden Gemeinden zugelegt werden, doch verbleibe auch bei ihnen die Jagd- und Forstpolizei dem betr. Forstbeamten.

Abg. Asemissen kann die proponirte Minimalgrößenzahl nicht gelten lassen, da sie — was Redner durch statistische Nachweisungen darzuthun sucht — der für die Beurtheilung dieser Frage in erster Linie maßgebenden

Durchschnittsgröße unserer Bauerschaften in keiner Weise entspreche. Er beantrage vielmehr die Zahl auf 800 zu erhöhen. Die selbstständigen Forstbezirke seien möglichst zu beschränken. Neben dem durch das Ausscheiden aus dem Gemeindeverbande bedingten Aufhören der Beitragspflicht zu den Kosten der Gemeindeverwaltung erwachse ihnen demnächst der Vortheil einer Vertretung im Amtsgemeinderathe. Er glaube hinreichende Concessionen gemacht zu haben, wenn er den äußeren Umfang einer Gemeinde an Stelle der Seelenzahl als Kriterium für die Bestimmung ihrer Selbstständigkeit zulasse und von diesem Standpunkte aus erscheine es nur consequent, daß selbstständige Forstbezirken zum mindesten die Größe der Landgemeinden gegeben werde.

Diese Aeußerungen veranlassen eine Debatte, in welche neben dem Reg.-Commissarius die Abgg. Schemmel und Asemissen wiederholt eingreifen.

Reg.-Rath Overbeck erklärt, auf die Beschlüsse des Landtags von 1878 verweisend, daß er nicht in der Lage sei, zu der von dem Ausschusse vorgeschlagenen Aenderung dieses Paragraphen die Zustimmung der Staatsregierung, welche diese Frage nochmals reiflich erwogen habe, in Aussicht zu stellen und wendet sich dann im einzelnen gegen die Ausführungen des Abg. Asemissen, indem er darlegt, daß an sich die Vorlage bestehende Zustände aufrecht erhalte und daß nur in Beziehung auf die Steuerverhältnisse und die Vertretung in der Amtsgemeinde Aenderungen eintreten. Die Beitragspflicht zum Communalwegebau dauere fort, wegen der Armenpflege werde sich ein befriedigendes Abkommen erzielen lassen und die Ausgaben für Polizei, die sich übrigens in den letzten Jahren erheblich verringert haben, werden von der Forstverwaltung selbst bestritten.

Abg. Schemmel, im übrigen für den Antrag der Commission, macht darauf aufmerksam, daß die Selbstständigkeit der Forstbezirke ihre Zugehörigkeit

zur Amtsgemeinde nicht alterire und daß demnächst durch das Ausscheiden der Domänenpächter aus der Amtsgemeindevertretung ein gewisser Ausgleich stattfinde. Man möge der Fürstl. Fideicommißverwaltung hierin entgegenkommen.

Abg. Büxten beantragt, 1000 ha statt 800 zu erfordern. Dieser Antrag wird aber nicht unterstützt.

Bei der Abstimmung tritt der Landtag dem Commissionsantrage bei.

Zu § 24 war die Commission beauftragt worden, Vorschläge über das den Witwen und Minorennen in der ersten und zweiten Wählerklasse zu sichernde Stimmrecht zu formuliren. Diesen Auftrag hat, wie Referent bemerkt, die Commission dadurch erledigt, daß sie unter näherer Präcisirung der anzurechnenden Steuern die Ausnahme des § 9 auf diejenigen zu erweitern proponirt, welche zwar in der Gemeinde wohnen, aber aus persönlichen Gründen nicht wahlberechtigt seien und demgemäß für den § 9 folgende Fassung beantragt: „Wer in einer Gemeinde, ohne in derselben zu wohnen oder persönlich wahlberechtigt zu sein, an directen Gemeindesteuern (Gemeinde- und Amtsgemeindesteuern) soviel entrichtet, wie einer der fünf höchstbesteuerten Gemeindewähler ist zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt und kann dieses Wahlrecht durch einen Gemeindebürger ausüben". Zu § 24 ferner ist im Absatz 3 am Schluß hinzuzufügen „sofern letzterer nicht schon nach § 9 wahlberechtigt ist."

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß die Beschlußfassung über den in zweiter Lesung bereits genehmigten § 9 der dritten Lesung vorzubehalten sei. Die Meinungsverschiedenheit, welche im Anschluß hieran darüber entsteht, ob auch die Abstimmung über den Antrag zu § 24 bei dieser Sachlage formell zulässig erscheine, wird schließlich auf Vorschlag des Abg. Hunnäus dahin ausgeglichen, daß der Landtag beschließt, den zu § 9

eingebrachten Commissionsantrag unter Streichung der Worte von „in derselben" bis „oder" als Abs. 3 in den § 24 einzuschalten und den für Abs. 3 proponirten Zusatz mit entsprechender Veränderung der in Bezug genommenen Bestimmung („nach Obigem" „nach § 9") hier aufzunehmen.

Für § 48 hat die Commission folgende Fassung empfohlen: „Die Gemeindevorsteher werden unter Leitung des zunächst vorgesetzten Verwaltungsbeamten, die Bezirksvorsteher unter Leitung des Gemeindevorstehers von den Mitgliedern des Gemeinderaths in dessen regelmäßigem Versammlungslocale aus der Zahl der stimmberechtigten Gemeindeglieder auf 6 Jahre gewählt und für diese Zeit werden auch die Bezirksvorsteher durch die Wahl eventuell Mitglieder des Gemeinderaths."

Der Berichterstatter erklärt, bezüglich der Person des zu wählenden Bezirksvorstehers habe die Commission dem betr. Bezirk volle Freiheit lassen zu müssen geglaubt. Die Zugehörigkeit desselben zum Gemeinderathe sei in allen Fällen als nothwendig erachtet worden.

Nachdem noch Abg. Dr. v. Lengerke ausdrücklich als Meinung des Ausschusses constatirt hat, daß der Gemeinde- und resp. Bezirksvorsteher auf die gesetzliche Zahl der Gemeinderathsmitglieder nicht in Anrechnung zu bringen sei, wird der Antrag der Commission genehmigt.

Für den Abs. 1 des § 53 ist folgende Abänderung beantragt: „Die Bestätigung des Gemeindevorstehers erfolgt auf Bericht des Verwaltungsbeamten durch die Regierung; liegen Bedenken gegen die Bestätigung vor, so muß unter Mittheilung derselben vor Versagung der Bestätigung der Amtsgemeinderath resp. ein von dem Amtsgemeinderathe zu wählender Ausschuß gehört werden. Die Verpflichtung des Erwählten geschieht demnächst durch den Verwaltungsbeamten mittelst der folgenden Eidesformel:"

Vom Referenten wird ausgeführt, daß die Commission es für wünschenswerth erachtet habe, wenn die Regierung als Collegialbehörde die Bestätigung ertheile, indem die zu Bestätigenden zumal in den kleineren Gemeinden den Magistraten der Städte nicht gleich zu stellen seien.

Abg. Dr. v. Lengerke legt großen Werth darauf, daß bei etwaigen Bedenken nicht der Amtsgemeinderath, sondern der Ausschuß desselben gehört werde, da es sich in den meisten Fällen um persönliche Verhältnisse handle, die in einem kleineren Kreise besser dargelegt werden können. Er beantrage daher Streichung der Worte „der Amtsgemeinderath resp."

Reg.-Rath Overbeck vertheidigt die Vorlage, indem er die analoge Anwendung der St.-O. mit dem Hinweis auf die veränderte Stellung des Vorstehers motivirt.

Abg. Büxten spricht noch zu gunsten des Commissionsantrages, welche hiernächst mit dem Amendement v. Lengerke zur Annahme gelangt.

Im § 57 wird dem Abs. 2 der von der Commission beantragte Zusatz gegeben: „sofern nicht der Gemeinderath durch Beschluß einzelne der nachbenannten Obliegenheiten sich selbst oder einem Ausschusse (§ 64) vorbehält." Im Abs. 1 und 2 ist ferner auf Antrag des Abg. Hunnäus statt „Gemeindevorstand" gesetzt worden „Gemeindevorsteher."

Zu § 58 liegen folgende Anträge der Commission vor: Bei Nr. 2 sind die Worte „sowie die Beförderung ihrer Abschätzung zum Brandkataster" zu streichen und hinter „Neubauten" die Worte einzuschalten: „und Begutachtung derselben"; bei Nr. 4 kommt der letzte Passus von „demnächst" an in Wegfall.

Als Motiv für die zu Nr. 2 beantragte Streichung wird angeführt, daß man geglaubt habe, die Vorsteher von den in Beziehung auf die Brandkasse ꝛc.

vorzunehmenden Geschäften befreien zu können, weil das Brandkataster und das gesammte auf die Feuerpolizei bezügliche Actenmaterial sich beim Verwaltungsamte befinde. Die proponirte Begutachtung solle sich nicht auf die technische Seite der Sache erstrecken.

Abg. Dr. v. Lengerke befürchtet, daß diese Neuerung das Verfahren zu weitläufig mache und für den Vorsteher eine Arbeitsvermehrung herbeiführe, welche mit der Tendenz, die Functionen desselben möglichst einfach zu gestalten, nicht im Einklange stehe. Er beantragt, die Bestimmung unter 2 ganz zu streichen.

Dem widersprechen die Abgg. Hstsemann und Krieger, welche in dem Vorschlage eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges erblicken. Da dem Vorsteher unter allen Umständen Gelegenheit gegeben werden müsse, sich über den Bau zu äußern, so sei es vortheilhafter, ihm diese von vornherein zu verschaffen, wodurch der Umweg über das Verwaltungsamt vermieden werde. Abg. Krieger beantragt die Art der Begutachtung durch den Zusatz: „hinsichtlich des öffentlichen und Gemeindeinteresses" näher zu präcisiren.

Auch Abg. Asemissen tritt für den Antrag der Commission ein mit dem Hervorheben, daß schon nach dem bisherigen Rechte der Vorsteher bei Neubauten gehört werden mußte und daß man ihm die begutachtende Thätigkeit durch zweckentsprechend eingerichtete Formulare erleichtern könne. Redner bedauert bei dieser Gelegenheit den Mangel von sanitätspolizeilichen Bestimmungen in Beziehung auf die Anlage von Bauten, deren Erlaß sich für Stadt und Land als dringendes Bedürfniß fühlbar mache. Ebenso Abg. Büxten.

Bei der Abstimmung wird unter Ablehnung des Antrags v. Lengerke der Commissionsantrag zu 2 mit dem Amendement Krieger und ebenso der Antrag zu 4 angenommen.

Zu Nr. 10 hat, wie Referent noch bemerkt, die Commission der Staatsregierung gegenüber den Wunsch ausgesprochen, daß in die demnächst zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze eine Vorschrift darüber aufgenommen werden möge, in welcher Weise bei der Concession öffentlicher Vergnügungen die Benachrichtigung des Vorstehers zu erfolgen habe.

Ohne weitere Erörterung giebt der Landtag hierauf dem § 59, unter Beibehaltung des letzten Absatzes, folgenden von der Commission beantragten Wortlaut: „Der polizeiliche Geschäftskreis kann für einzelne Gemeinden durch Ortsstatut näher abgegrenzt werden."

„Die von den Amtsgemeinden angestellten Polizeidiener sind Hülfsbeamte der Gemeindevorsteher und verpflichtet, die von letzteren innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Befugnisse ertheilten Aufträge auszuführen. Desgleichen können die Ortsvorsteher die Hülfe der Gendarmen bei Verwaltung der örtlichen Polizei in Anspruch nehmen."

Zu § 63 ist beantragt worden:

a. dem Absatz 1 folgende Fassung zu geben:
„als örtliches Organ der Staatsverwaltung in sonstigen Landesangelegenheiten ist der Gemeindevorstand verpflichtet, die in den verschiedenen Gesetzen und Verordnungen ihm auferlegten Geschäfte zu besorgen, sofern dafür nicht besondere Beamte bestellt sind."

b. dem Absatz 2 unter einer Nr. 5 hinzuzufügen: „Die Verpflichtung zur Theilnahme an dem Schulvorstande."

c. am Schlusse folgenden Absatz aufzunehmen:
„In den die Staatsregierung betreffenden Angelegenheiten können sich die Gemeindevorsteher der Hülfe der Bauerrichter bedienen und

sind letztere verpflichtet, den ihnen in dieser Beziehung ertheilten Aufträgen Folge zu leisten."

Die Vorschrift des Absatzes 1 des Entwurfes, wonach der Vorsteher auf die ihm durch besondere Verfügungen der Regierung ertheilten Aufträge zu erledigen haben soll, hat die Commission für zu weitgehend erachtet, indem sie der Ansicht ist, daß die analogen Bestimmungen der St.-O. auf ländliche Verhältnisse, wo ein besonderer Beamter das Organ der Staatsverwaltung sei, hier keine Anwendung finden dürfen. Die Bestimmung wegen der Zugehörigkeit zum Schulvorstande gehöre zwar, wie Referent weiter bemerkt, in das Volksschulgesetz, nur des Zusammenhanges halber sei sie an dieser Stelle aufgeführt worden.

Bei der Abstimmung werden die Anträge unter a und b debattelos genehmigt. Eine längere Discussion entsteht über die Frage, ob und inwieweit die Bauerrichter zur Hülfeleistung von den Vorstehern heranzuziehen sein.

Abg. Echterling hält die Aufnahme der proponirten Vorschrift in das Gesetz für bedenklich. Die Aufhebung des Bauerrichterinstituts bezw. die Reform der bestehenden Steuererhebung sei öfters erwogen worden und erscheine durchaus billig namentlich mit Rücksicht auf die Städte, welche zu den Gehalten der Bauerrichter mit beitragen. Regele man hier im Wege des Gesetzes einen Theil der vom Bauerrichter zu erledigenden Functionen, so könne man später daraus leicht einen Grund für die Beibehaltung dieses Instituts entnehmen. In demselben Sinne äußern sich wiederholt die Abgg. Schnitger und Grote; letzterer hofft, daß demnächst die Besoldung der Bauerrichter auf die Gemeindekassen übernommen werde.

Die Abgg. Dr. v. Lengerke und Schemmel bemerken demgegenüber, daß solange die Bauerrichter bestehen, die Annahme des Antrags unbedenklich erfolgen könne, indem es selbstverständlich sei, daß mit der Beseitigung des ganzen Instituts auch diese Bestimmung wirkungslos werde.

Abg. Riekehof betont, daß die letztere den Bauerrichtern eine Mehrarbeit nicht zumuthe; auch Abg. Büxten stimmt für den Antrag der Commission, welcher den Vorstehern Erleichterung bringe.

Abg. Asemissen will den letzteren die Hülfe der Bauerrichter, so lange diese existiren, nicht vorenthalten, und auch die Verpflichtung zu solcher Hülfeleistung, zu der die Bauerrichter wegen ihres in der letzten Zeit sehr veränderten Geschäftskreises wohl im Stande seien, gesetzlich ausgesprochen wissen. Eine gewisse Entschädigung seitens der Gemeinden müsse ihnen indeß zu Theil werden. Dieselbe Ansicht vertritt Abg. Husemann.

Abg. Asemissen stellt hierauf folgenden Zusatzantrag: „Die Gemeinden sind verpflichtet, den Bauerrichtern für ihre Dienstleistungen, soweit diese einen erheblichen Umfang bekommen, eine nach billigem Ermessen vom Amtsgemeinderathe zu bestimmende Entschädigung zu zahlen."

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird dieser Antrag abgelehnt und der Commissionsantrag c erhält unverändert die Zustimmung des Landtags.

Man greift sodann zurück auf den Absatz 3 des § 46, über welchen die Beschlußfassung ausgesetzt war.

Der Antrag Schemmel: statt der Worte „von der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde" zu setzen „von dem Gemeinderathe" und statt „150 M."

zu sagen „10 M. für je 100 Seelen der Bevölkerung", gelangt debattelos zur Annahme.

Der Vorsitzende schließt hierauf die heutige Sitzung, nachdem als Tagesordnung für die nächste öffentliche, auf Montag den 6. Juni anberaumte, Sitzung die Weiterberathung der Landgemeindeordnung bestimmt worden ist.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 75.

Geschehen Detmold am Landtage den 6. Juni 1887, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Seitens Fürstlicher Staatsregierung: Se. Excellenz Cabinets-Minister Frhr. v. Richthofen, Reg.-R. Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Nach Genehmigung des Protokolles vom 3. d. M. werden folgende Eingänge zur Kenntniß des Landtags gebracht:

1. ein Gesuch der Kirchengemeinde zu Leopoldshöhe vom 4. d. M., die Anstellung eines Armenarztes betr., welches dem Petitionsausschusse überwiesen wird;
2. eine Eingabe aus Humfeld vom 4. d. M., Beibehaltung der Hirtenschulen betr., welche in dritter Lesung des Volksschulgesetz-Entwurfes zur Erörterung gelangen soll;
3. Antrag des Finanzausschusses zu der Petition des Wirths Helming bei Lemgo.

Nachträglich ist dem Landtage die als Anlage dieses Protokolles gedruckte Ergänzung des Gemeindeordnungs-Entwurfes zugegangen, welche in einem einzuschiebenden Abschnitt VI von der Armenpflege handelt. Man beschließt, von der in Aussicht genommenen commissarischen Berathung dieses Gegenstandes abzusehen und die zweite Lesung sofort im Plenum vorzunehmen.

§ 112 wird unverändert genehmigt.

Zu § 113 bedarf nach Ansicht des Abg. Dr. v. Lengerke die Bestimmung unter 3 einer Erweiterung bezw. Präcisirung mit Rücksicht auf die Zahl der zur Vertretung von Gesammtortsarmenverbänden berufenen Mitglieder. Ebenso scheine es wünschenswerth, die Bezirksarmenpfleger auf eine bestimmte Zahl zu beschränken. Dieser Ansicht ist auch Abg. Asemissen, welcher Streichung der Nr. 3 empfiehlt, befürchtend, daß die Armenkommission sonst zu groß werde. Da auch die Vorschrift unter 1 zu Differenzen Anlaß geben kann, so wird auf Vorschlag des Abg. Dr. v. Lengerke der ganze Paragraph der Commission überwiesen.

In § 115, Abs. 1 setzt man, um das Maß der den Gemeinden in Ansehung der Armenpflege obliegenden Verpflichtungen genauer zu bestimmen „Vorkehrungen" statt „Einrichtungen" und schaltet hinter „Sie können sich" die Worte ein: „soweit es sich um Einrichtung dauernder Anstalten handelt."

Dem Abs. 2 wird hinzugefügt: „sofern die eigenen Anstalten des einzelnen Ortsarmenverbandes dem Bedürfniß nicht genügen."

Zu § 117 hält Abg. Dr. v. Lengerke eine präcisere Fassung dahin für erforderlich, daß erkenntlich werde, wer in den Fällen, wo die Kosten unmittelbar aus der Amtsgemeindekasse bestritten werden, die Entscheidung über die Nothwendigkeit einer solchen Verpflegung zu treffen habe.

Abg. Schemmel verweist auf die Bevorzugung der in der Nähe von Krankenhäusern gelegenen Gemeinden und auf die Nothwendigkeit eines hier zu treffenden Ausgleiches.

§ 117 geht hierauf zur Prüfung und Formulirung ebenfalls an die Commission.

In § 118 wird statt „Sitzung des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung" gesetzt „Sitzung des Gemeinderaths".

Hiermit ist Abschnitt VI in zweiter Lesung durchberathen.

Der Landtag kehrt nunmehr zur Verhandlung über die seitens der Commission eingebrachten Anträge zurück.

Zu § 75 III hat sich diese für Berathung im Plenum ausgesprochen. Zur Discussion steht der vom Abg. Schemmel formulirte Antrag: unter III, 4 als Absatz 2 einzufügen: „Zu den gesammten Gemeindeausgaben, soweit sie durch directe Steuern gedeckt werden müssen, sind die der betr. Gemeinde zugetheilten Domanialgrundstücke mit demjenigen Prozentsatze heranzuziehen, der sich aus dem Verhältniß der von jenen Grundstücken gezahlten Staatsgrundsteuer zu der Gesammtsumme der von dem ganzen Gemeindebezirke aufzubringenden Staatsgrundsteuer ergiebt".

Der Antrag bezweckt, wie Abg. Schemmel zur Begründung und Empfehlung desselben hervorhebt, die Herbeiführung eines entsprechenden Steuerausgleichs mit dem Fürstl. Domanium für solche Fälle, wo zur Deckung von Gemeindebedürfnissen Classensteuer zur Erhebung gelangt. Schon 1879 habe sich die Fideicommißverwaltung zur Eingehung eines Compromisses bereit erklärt. Als Compensation sei damals eine von den Amtsgemeinden auf die einzelnen Gemeinden zu repertirende fixe Rente bezw. ein nach gewissen Verhältnissen näher bestimmter 10jähriger Durchschnitts-Prozentsatz in Vorschlag gebracht

worden. Der letztere Modus lasse sich bei der jetzigen Berathung, die sich lediglich auf die Ortsgemeinde-Verwaltung beziehe, practisch nicht verwerthen. Es habe deshalb ein neuer Weg eingeschlagen werden müssen. Im ganzen allerdings sei die Regelung dieser Frage dadurch vereinfacht worden, daß hier vorerst nur die Domänen und die dem Gemeindeverbande zugelegten kleineren Forsten in Betracht kommen. Er empfehle seinen Antrag, wodurch nur eine Forderung der Billigkeit zum Ausdruck gebracht werde.

Reg.-Rath Overbeck erklärt: Die Staatsregierung halte an den bestehenden, auf den Domanialvertrag von 1868 basirten Zuständen fest. Der Landtag möge den Antrag ablehnen, welcher im Widerspruch mit vertragsmäßig begründeten Rechten Neuerungen einführe.

Abg. Büxten verweist auf das stete Zunehmen der Ausgaben für Armenzwecke, die am gerechtesten durch Classensteuer zu decken seien und meint, die proponirte Abfindung müsse den Amtsgemeinden überwiesen und von diesen nach einem näher festzustellenden Verhältnisse an die Gemeinden vertheilt werden.

Abg. Schemmel hofft auf ein Entgegenkommen der Staatsregierung. Wenn auch im Einzelnen zu Modificationen seines Antrags bereit, werde er das Princip desselben unter keinen Umständen verlassen. Die jetzige Behandlung dieser Angelegenheit sei präjudicirlich für die Zugeständnisse, die man bei der demnächstigen Amtsgemeinde-Ordnung zu erwarten hoffe. Redner macht noch darauf aufmerksam, daß es sich nur um Lasten handle, die bisher thatsächlich getragen worden seien, und daß die Aenderung sich nicht so sehr auf das Steuerquantum als auf den Steuerfuß beziehe.

Abg. Krieger hält die Art der beantragten Heranziehung für ungerecht und wird deshalb gegen den Antrag stimmen. Der übrige Grundbesitz werde vor dem Domanium bevorzugt und der letztere direct geschädigt, da er in

Zukunft zu allen Gemeindelasten ausschließlich nach dem ungünstigeren Grundsteuerfuße beitragen solle. Dazu komme dann noch die Heranziehung der auf Domanialgrundstücken wohnhaften Personen zur Communal-Classensteuer.

Reg.-Rath Overbeck bemerkt, das damalige Anerbieten der Fürstl. Fideicommiß-Verwaltung habe sich auf einen aus den Forsten zu leistenden Beitrag zur Armenpflege bezogen, während nach dem vorliegenden Antrage eine Beitragspflicht zu den gesammten Gemeindeausgaben statuirt werden solle.

Abg. Schemmel, in Uebereinstimmung mit dem Abg. Dr. v. Lengerke, weist darauf hin, daß wegen des Beitrages zu den Gemeindeausgaben eine gewisse Compensation eintrete, indem die größeren, aus dem Gemeindeverbande ausscheidenden Forstbezirke zu den Steuern der Landgemeinde nicht herangezogen werden.

Nach Ansicht des Abg. Asemissen, der mit dem gestellten Antrage durchaus einverstanden ist, machen es die bei Abschluß des Domanialvertrages gepflogenen Verhandlungen und das Gutachten der damaligen Commission zweifellos, daß das Domanium zu allen weiteren Lasten habe herangezogen werden sollen, wie es denn ausdrücklich darin heiße, daß Exemtionen ferner nicht stattzufinden haben. Redner sucht dann nachzuweisen, daß durch den Vertrag das Fürstl. Fideicommißvermögen an sich sehr günstig gestellt sei und daß es durchaus der Gerechtigkeit entspreche, wenn das Domanium, mit Rücksicht auf welches sehr viele communale Einrichtungen (Wege ꝛc.) getroffen seien und welches die Gemeindemittel ohne Gewährung eines Aequivalents in Anspruch nehme, auch an den Gemeindelasten theilnehme. Die procentuale Festsetzung des beizutragenden Steuersatzes erscheine mit Rücksicht auf das Steigen und Fallen der Gemeindebedürfnisse sehr zweckmäßig. Er beklage schließlich, daß die seit 1878 wiederholt und dringend geäußerten Wünsche

des Landtags unerfüllt geblieben sein und ersuche die Staatsregierung, wenn diese nicht gesonnen sei, unter den vorliegenden Umständen zu außerordentlichen Maßregeln zu greifen, den Antrag nochmals ernstlich in Erwägung nehmen zu wollen, damit die definitive Regelung der Compensationsfrage, die dem Lande schon bedeutende Kosten verursacht habe, doch endlich erfolgen könne.

Reg.-Rath Overbeck erklärt, mit Bezugnahme auf § 7 des Vertrages vom 24. Juni 1868, daß man den Boden der vertragsmäßigen Uebereinkunft, in welcher lediglich von Grundsteuer die Rede sei, nicht verlassen dürfe. Vor einigen Jahren sei ferner die Domanialrente in der Voraussetzung erhöht worden, daß weitere Anforderungen an das Fideicommißvermögen nicht gestellt werden. Auch haben sich die im Jahre 1878 angestellten Berechnungen als trügerisch erwiesen, wenigstens sei die Forstrente erheblich zurückgegangen.

Abg. Dr. von Lengerke erwidert, an den Bestimmungen des Vertrages von 1868 wolle man keineswegs rütteln, es handle sich nur um eine in angemessener Weise herbeizuführende Steuerausgleichung. Die proponirte Art der letzteren erscheine nicht unbillig. Redner bringt hierbei die Lage der Rittergüter zur Sprache, die große Opfer gebracht haben und viel ungünstiger gestellt seien als das Domanium. Er bitte, der Staatsregierung, deren schwierige Lage er nicht verkenne, zur nochmaligen gründlichen Prüfung dieser Frage einige Zeit zu lassen und den Antrag in zweiter Lesung anzunehmen.

Ebenso Abg. Schemmel.

Abg. Asemissen meint, der Domanialvertrag erstrecke sich nicht auf die — im § 7 nur secundär erwähnte — Steuerfreiheit, sondern auf die Auseinandersetzung der Eigenthums- und Besitzverhältnisse. Die Beitragspflicht des Domaniums zu den Communallasten sei allgemein ausgesprochen und auch

aus den frühern Verhandlungen nachweisbar. Wenn damals die Möglichkeit einer Heranziehung zur Klassensteuer unerörtert geblieben, so habe das darin seinen Grund, daß diese in jener Zeit nicht erhoben wurde. Die Voraussetzung, unter welcher eine Erhöhung der Domanialrente gewährt worden sei, dürfe mit dem Gegenstande des jetzigen Antrags nicht in Verbindung gebracht werden, da hier nicht die aus den gesammten Domanialeinnahmen an die Landkasse abzuführende Rente, sondern die Heranziehung bestimmter Domanialgrundstücke zu den Gemeindesteuern in Frage stehe.

Die Discussion wird hiermit geschlossen und der Antrag Schemmel angenommen.

Es folgt die Berathung derjenigen Paragraphen, über welche die Beschlußfassung noch aussteht.

Der zu § 170 Abs. 5 vom Abg. Seiff gestellte Antrag auf Wiederaufnahme der im § 86 der St.-O. für den Verkauf von Grundstücken gegebenen Bestimmungen wird nach kurzer Debatte abgelehnt. Im § 72 fixirt man den unbestimmten Begriff „größerer Forsten" durch den Zusatz „von mehr als 1 ha", wobei Abg. Asemissen die Nothwendigkeit einer präciseren Fassung der Verordnung vom 25. Mai 1819 betont, indem er unter Hinweis auf die volkswirthschaftliche Bedeutung dieser Materie Fürstliche Staatsregierung ersucht, eine Revision der gesetzlichen Bestimmungen in Erwägung zu nehmen.

Zu § 77 bemerkt der Vorsitzende, daß die Commission, welche sich über eine bestimmte Formulirung nicht geeinigt habe, die Erledigung dieses § im Plenum empfehle. Der Landtag stimmt diesem Vorschlage zu und tritt sofort in die Diskussion ein.

Reg.-Rath Overbeck führt aus: Von sämmtlichen Staatsgrundstücken seien die Reinerträge ermittelt und in die Flurbücher eingetragen. Die

Katasterinspection sei auf etwaige Wünsche einzelner Gemeinden bereit, die Grundsteuer hiernach zu berechnen und in die Staatsgrundsteuerlisten eintragen zu lassen. Er proponire die Aufnahme eines entsprechenden Zusatzes am Schlusse dieses §. Hinsichtlich der Gebäudesteuer müsse allerdings die Einschätzung in jedem einzelnen Falle stattfinden.

Abg. Köllermeier will die leicht auszuführende Berechnung der Grundsteuer den Vorstehern überlassen, welchen das erforderliche Material zur Verfügung stehe.

Man genehmigt hierauf den Antrag Schemmel, wonach hinter den Schlußsatz folgender Passus tritt: „Auf Verlangen hat die Katasterinspection die Einschätzung zur Grundsteuer in jedem einzelnen Falle vorzunehmen und dem Gemeindevorsteher mitzutheilen."

Zur Berathung gelangt schließlich der Abschnitt VI des Entwurfes (§ 112) welcher die Schluß- und Uebergangsbestimmungen enthält.

Eine Debatte entsteht über die Bestimmung unter 1, welche nach der vom Regierungstische ausgegebenen Motivirung hauptsächlich eine Verschiebung bezw. Verminderung der Zahl der bisherigen Amtsgemeinderathsmitglieder im Verhältniß zu den vertretenen Gemeinden für die Dauer der Uebergangsperiode verhüten soll.

Abg. Büxten will die bisherigen Vorsteher während dieser Zeit als Vertreter beibehalten, Abg. Schemmel ist ebenfalls gegen die Wahl besonderer Vertreter, die obendrein nach anderen Prinzipien erfolge, sodaß zwei verschiedene Wahlsysteme neben einander bestehen. Bei der angenommenen Minimalseelenzahl werden in den vorhandenen Verhältnissen keine große Aenderungen eintreten. In zusammengelegten Gemeinden könne man neben dem Vorsteher eine dem früheren Zustande entsprechende Anzahl von

Mitgliedern des Gemeinderaths zur Vertretung in die Amtsgemeinde entsenden. Dem Domanium und den Rittergütern müsse die Mitgliedschaft im Amtsgemeinderathe bis zum Erlaß einer Kreisordnung gewahrt bleiben.

Abg. Dr. v. Lengerke empfiehlt im Anschluß an die Ausführungen des Vorredners die Bestimmung unter 1 dahin zu fassen, daß die Bauerschaften durch je einen Vorsteher im Amtsgemeinderathe vertreten werden, zu welchem in zusammengelegten Gemeinden soviel Mitglieder des Gemeinderathes hinzutreten, als Gemeinden zusammengelegt worden seien. Der Schlußsatz könne fortfallen.

Dem Abg. Krieger erscheint eine solche Bestimmung für den Fall der Auseianderlegung einer Gemeinde nicht ausreichend. Er hält es für zweckmäßiger, daß die im Amtsgemeinderathe etwa vacant werdenden Sitze den größeren Gemeinden zugewiesen werden.

Auf Antrag des Abg. Schemmel, welcher sich für die Beibehaltung der Bestimmung unter 2 ausspricht, wird schließlich der ganze § zur weiteren Prüfung an die Commission verwiesen.

Hiermit ist diese Sitzung geschlossen.

Tagesordnung für die morgen Nachmittag 5 Uhr stattfindende Sitzung:

1. Petition des Wirths Helming, die Chausseegeldhebestelle am Neuenthore bei Lemgo betr.,
2. Weiterberathung der Landgemeindeordnung.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier**

Anlage zum Landtags-Protokoll vom 6. Juni 1887.

Abschnitt VI.

Von der Armenpflege.

§ 112.

Unter Aenderung des § 3 des Gesetzes vom 12. September 1877 (L.-B. 17, S. 125) zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz bildet künftig jede Landgemeinde und jede abgesonderte Gemarkung (§ 3) einen Ortsarmenverband.

Es können aber auch mehrere Landgemeinden nach Anhörung derselben von der Regierung zu einem (Gesammt-)Ortsarmenverbande vereinigt werden.

§ 113.

Die Verwaltung der den Landgemeinden als Ortsarmenverbänden obliegenden öffentlichen Armenpflege regelt sich nach dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, dem dazu gehörigen Ausführungsgesetze vom 12. Sept. 1877 (L. B. 17, S. 125), sowie den weiter hier folgenden Bestimmungen und wird durch eine besondere Commission — Armenkommission — geführt.

Die letztere wird gebildet

1. aus dem Gemeindevorsteher (oder in Verhinderungsfällen dessen Stellvertreter), der als Vorsitzender die Geschäfte leitet, in der Regel den

Schriftwechsel führt und die Anweisungen innerhalb des Voranschlages nach den Beschlüssen der Armenkommission ertheilt.

2. aus den innerhalb des Gemeindebezirks angestellten und dort wohnenden Pfarrern bezw. deren Vertretern, welche verpflichtet sind, über die Verwendung der zur Verfügung der Kirchenvorstände stehenden kirchlichen Armenmittel — mit Ausnahme der zu bestimmten Zwecken gestifteten — genaue Nachweise zu geben;
3. aus mindestens 2 von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern derselben;
4. aus den Bezirks-Armenpflegern — Armenprovisoren —, die von der Gemeindevertretung für die von ihr zu bestimmenden Armenbezirke oder Zweige der Armenpflege auf den Vorschlag der Armenkommission für sechs Jahre gewählt werden.

§ 114.

Die Armenkommission hat innerhalb ihres Wirkungskreises die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes, sie beschließt über Gewährung, Versagung, Umfang, Dauer und Art der Unterstützung.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von wenigstens $^2/_3$ der Mitglieder erforderlich.

§ 115.

Die Gemeinden sind verbunden, die für die örtliche Armenpflege nothwendigen Einrichtungen zu treffen. Sie können sich mit anderen Gemeinden zur gemeinschaftlichen Herstellung solcher Einrichtungen vereinigen, und auch dahin Verträge abschließen, daß die Armen einer Gemeinde in der Armenanstalt einer anderen untergebracht werden.

Werden dergleichen Einrichtungen, namentlich Armen- und Krankenhäuser, von den Gemeinden errichtet, so sind die Gemeinden des Amtsbezirks ebenso berechtigt als verpflichtet, dieselben gegen Entschädigung für die ihrer Fürsorge überlassenen, zur Aufnahme sich eignenden Armen zu benutzen.

Jede einem Hülfsbedürftigen nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre gewährte Unterstützung ist als vorschußweise geleistet anzusehen und kann von der Armenkommission, wenn der Unterstützte nach dem billigen Ermessen derselben dazu im Stande ist, zurückgefordert, auch aus dem Nachlasse des Unterstützten mit einfachen Zinsen ersetzt verlangt werden.

Die Erstattung kann nur im gerichtlichen Wege verlangt werden.

§ 116.

Für öffentliche Armenanstalten können im Wege des Statuts Hausordnungen erlassen werden, durch welche den Vorstehern eine Disciplinargewalt bis zu 2 Tage Einsperrung übertragen wird.

Wiederholte Uebertretungen der Hausordnung werden mit Haft bis zu 8 Tagen gerichtlich bestraft, insofern nicht eine höhere gesetzliche Strafe verwirkt ist.

§ 117.

Der zur Bestreitung der Ausgaben der Armenkommission für die öffentliche Armenpflege erforderliche Bedarf wird zunächst durch die Einkünfte des vorhandenen Armen-Vermögens gedeckt. Dasselbe darf seinem Zwecke nicht entfremdet werden. Soweit diese Einkünfte nicht ausreichen, wird der Bedarf nach Vorschrift des § 83 Nr. 1 mit der Maßgabe aufgebracht, daß größere Ausgaben für Verpflegung in Kranken- und ähnlichen nicht der fürsorgepflichtigen Landgemeinde gehörigen Anstalten unmittelbar aus der Amtsgemeindekasse zu bestreiten sind, außer den Kosten der im Landkrankenhause

gewährten Verpflegung, falls dieselbe weniger als 4 Wochen gedauert hat. Sind aber zur Deckung der Ausgaben der Landgemeinde für Armenzwecke mehr als zwei Simplen der Klassen- und Einkommensteuer erforderlich, so hat die Amtsgemeindekasse den überschießenden Betrag der Ausgaben zu $^3/_4$ zu erstatten.

Der durch Steuern aufzubringende Bedarf wird im Gemeinde-Voranschlage festgestellt und in einer Anlage der Gemeinderechnung berechnet.

Hinsichtlich der kirchlichen Armenmittel verbleibt es bei den dieserhalb bestehenden Einrichtungen, bis auf Antrag des Kirchenvorstandes oder der Gemeindebehörden von der Regierung eine Aenderung angeordnet wird.

§ 118.

Jährlich hat die Armenkommission einen schriftlichen Bericht über den Zustand des Armenwesens in einer Sitzung des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung zu erstatten und eine Abschrift desselben der zunächst vorgesetzten Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

№ 75.

Geschehen Detmold am Landtage den 7. Juni 1887, Nachmittags 5 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Als Vertreter der Fürstl. Staatsregierung Se. Excellenz der Cab.-Minister Frhr. v. Richthofen, Reg.-Rath Overbeck und Reg.-Baurath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und macht nach Genehmigung des vorigen Protokolls Mittheilung von dem Eingange verschiedener Anträge des Petitionsausschusses sowie einer Eingabe aus Asmissen, den Schulunterricht betr., auf welche man bei Berathung des Volksschulgesetzes zurückkommen will.

In die Tagesordnung eintretend nimmt der Landtag zunächst den Bericht des Finanz-Ausschusses zu der Eingabe des Wirths Helming, die Verlegung bezw. Neuverpachtung der Hebestelle vor dem neuen Thore bei Lemgo betr., entgegen. Referent Abg. Schemmel giebt eine kurze Darlegung des Sachverhalts und motivirt den Antrag der Commission, welcher dahin geht: „In der Voraussetzung, daß die Offerte des Petenten ernstlich gemeint ist, die Eingabe der Fürstlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen". Dieser Antrag wird ohne Widerspruch zum Beschlusse erhoben.

Man setzt hierauf die Berathung der Landgemeinde-Ordnung fort.

Zu § 113 hat die Commission folgende Anträge eingebracht: für Nr. 1 den Zusatz: „Sind mehrere Landgemeinden zu einem Gesammtortsarmenverbande vereinigt, so sind die Vorsteher jener Gemeinden Mitglieder der Armen-Commission und erwählt letztere denjenigen, welcher die Functionen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters zu übernehmen hat". — Für Nr. 3 die Fassung: „Aus mindestens einem von jeder der betheiligten Landgemeinden durch deren Vertretung zu wählenden Mitgliede".

Der zu 1 proponirte Zusatz enthält, wie Berichterstatter Abg. Hunnäus erläuternd hervorhebt, nähere Vorschriften für den im Entwurfe nicht vorgesehenen Fall der Vertretung eines Gesammt-Ortsarmenverbandes. Die Zahl der unter 3 bezeichneten Mitglieder habe die Commission, wie geschehen, beschränken zu müssen geglaubt, weil sonst die Armenkommission, namentlich für mehrere zusammengelegte Gemeinden, eine zu große und schwerfällige Körperschaft geworden wäre. Einer bestimmten Normirung der Zahl der unter 4 genannten Armenprovisoren habe man sich enthalten, da dieses Sache der Armenkommission sei, welche auch die betr. Bezirke zu bestimmen habe.

Ohne weitere Erörterung werden hiernächst die Anträge der Commission genehmigt.

Zu § 117 ist von dieser beantragt worden: an Stelle des Satzes „Soweit diese Einkünfte ꝛc." folgende Bestimmungen zu setzen: „Soweit diese Einkünfte nicht ausreichen, wird der Bedarf nach Vorschrift des § 83 Nr. 1 mit der Maßgabe aufgebracht, daß Ausgaben für Verpflegung in Krankenhäusern, soweit sie den Zeitraum von 4 Wochen übersteigen, und die Ausgaben für Unterbringung in anderen Anstalten aus der Amtsgemeindekasse zu bestreiten sind. Für die Unterbringung in Krankenhäusern gelten als Maßstab der vom Amtsgemeinderath zu tragenden Kosten die Taxen des Landkrankenhauses.

Ueber die Nothwendigkeit der Unterbringung in anderen Anstalten steht dem Amtsgemeinderathe die Entscheidung zu mit der Maßgabe, daß gegen dieselbe dem Ortsarmenverbande die Beschwerde an die Regierung vorbehalten bleibt, welche entgültig entscheidet. In eiligen Fällen der letztgedachten Art hat der Ortsarmenverband einstweilige Vorkehrungen zu treffen."

Referent bemerkt hierzu: Die Commission habe die in die Vorlage bezüglich der Verpflegung im Landkrankenhause aufgenommenen Modalitäten beseitigt und im Allgemeinen zwei Kategorien von Anstalten, in welchen Hülfsbedürftige unterzubringen seien, unterschieden, nämlich Krankenhäuser und andere Anstalten (Irrenhaus, Blödenanstalt 2c.). Die — oft praktisch werdende — Frage der Unterbringung in einem Krankenhause habe man der selbstständigen Entschließung der Landgemeinde überlassen zu müssen geglaubt, während bei der Aufnahme in andere Anstalten, der größeren Kosten und längeren Dauer der Verpflegung halber, dem Amtsgemeinderathe eine gewisse Mitwirkung eingeräumt worden sei. Im übrigen ergeben sich die Motive der proponirten Abänderung aus dem in Vorschlag gebrachten Wortlaute der letzteren.

Auch dieser Antrag wird hierauf debattelos zum Beschlusse erhoben.

Man kommt schließlich zur Berathung des § 112, Abschnitt VI der Vorlage (nunmehr § 119, Abschnitt VII), für welchen die Commission im Absatz 2, Nr. 1 folgende Fassung beantragt: „1) daß die bisherigen Bauerschaften nicht mehr durch je einen Vorsteher, sondern durch je einen von dem Gemeinderath aus jeder Bauerschaft gewählten Abgeordneten im Amtsgemeinderathe vertreten werden."

Die Tendenz der Vorlage hat, wie hervorgehoben wird, vorzugsweise um deswillen in der Commission keine Billigung gefunden, weil sie dahin

führe, daß für die Uebergangsperiode gleichsam zwei Vorsteher in jeder Gemeinde vorhanden sein würden: einer, der ihre inneren Angelegenheiten leite und verwalte und der andere, welcher die Gemeinde nach Außen im Amtsgemeinderathe vertrete. Erscheine es schon unzweckmäßig, einen Abgeordneten in die Amtsgemeinde zu entsenden, der mit den zu vertretenden Interessen nicht hinreichend vertraut sei, so komme noch hinzu, daß derselbe thatsächlich nicht die Gesammtheit der Gemeinde, sondern nur einen Theil derselben repräsentire, insofern er lediglich aus der Wahl der Stättebesitzer hervorgehen solle. Demgegenüber führe der Commissionsantrag die Möglichkeit herbei, daß schon jetzt die Gemeinde in ihren Beziehungen zu der Amtsgemeinde in volle Wirksamkeit trete, was mit Rücksicht auf die demnächstige Kreisordnung von großem Vortheil sei.

Reg.-Rath Overbeck bittet die Fassung der Vorlage beizubehalten. Der Antrag greife der künftigen Amtsgemeindeordnung vor und erschwere deren Einführung.

Diese Aeußerung ruft eine längere Debatte hervor, in welcher sämmtliche Redner sich für den Commissionsantrag und bezw. gegen die Vorlage aussprechen.

Abg. Dr. v. Lengerke kann die vom Regierungstische aus abgegebene Erklärung als Begründung nicht gelten lassen. Das ganze Land habe das lebhafteste Interesse daran, daß die Amtsgemeindeordnung möglichst bald eingeführt werde, indem die jetzige Personalunion sich geradezu als unhaltbar erwiesen. Er ersuche die Staatsregierung, hierin dem Landtage entgegenzukommen.

Abg. Asemissen ist von vornherein für eine zusammenhängende Berathung der Land- und Amtsgemeindeordnung gewesen und hält es angesichts der schon jetzt hervortretenden Schwierigkeiten für das beste, den vorliegenden Gesetzentwurf durchzuberathen und die Einführung der Landgemeindeordnung bis

zum Inkrafttreten der vorzulegenden Kreisordnung zu suspendiren. Er beantrage demgemäß in Absatz 1 hinter „bestimmt" einzufügen: „sobald eine neue Amtsgemeindeordnung zum Gesetz erhoben ist." Redner verweist dann des weiteren auf die Mängel der proponirten Uebergangsbestimmung, welche die Gegensätze innerhalb der einzelnen Gemeinden verschärfe und den größeren Grundbesitz bevorzuge.

Abg. Schemmel wendet sich gegen den Antrag Asemissen. Es sei der dringende Wunsch der Bevölkerung und auch des Landtages, daß endlich eine neue Landgemeindeordnung zu Stande komme; Weiterungen und Verschleppungen solle man thunlichst verhüten. Er halte es für ebenso nothwendig als zweckmäßig, daß die durch dieses Gesetz neu geschaffenen Zustände eine Probezeit bestehen, welche etwaige Mängel aufdecke und vielleicht Erfahrungen liefere, die man demnächst bei der Kreisordnung berücksichtigen könne. Ebenso Abg. Riekehof.

Se. Excellenz der C.-M. Frhr. v. Richthofen erklärt, die Staatsregierung lege großen Werth darauf, daß der vorgelegte Entwurf schon jetzt als selbstständiges Gesetz in Wirksamkeit trete; sie werde den Antrag, falls derselbe Beschluß werden sollte, für die dritte Lesung nochmals in nähere Erwägung nehmen.

Abg. Asemissen hält es, obendrein bei der ungewissen Dauer der Uebergangsperiode, für bedenklich, eine Landgemeindeordnung ins Leben zu rufen, bevor man einen klaren Einblick in die demnächstige Gestaltung der Amtsgemeinde gewonnen habe und warnt vor der Schaffung provisorischer Zustände.

Abg. Schemmel kann die Befürchtungen des Vorredners nicht theilen und weist wiederholt auf die Vortheile hin, welche der von der Staatsregierung eingeschlagene Weg biete.

Abg. Dr. v. Lengerke ist ebenfalls gegen den Antrag Asemissen. Wenn überhaupt eine Suspension der Wirksamkeit des vorgelegten Entwurfes von dem Landtage intendirt werde, dann solle man, anstatt die Berathung schon jetzt definitiv abzuschließen, lieber die dritte Lesung bis zur Vorlage der Kreisordnung aussetzen.

Nach nochmaliger Erwiderung des Abg. Asemissen und Schemmel schließt der Vorsitzende die Discussion und bringt die gestellten Anträge zur Abstimmung. Diese ergiebt Annahme des Commissionsantrages und Ablehnung des Antrags Asemissen.

Hiermit ist die zweite Lesung der Landgemeinde-Ordnung beendigt.

Die Beschlußfassung darüber, wann die dritte Lesung stattfinden solle, wird vorläufig ausgesetzt und die heutige Sitzung geschlossen, nachdem der Landsyndicus mit der Zusammenstellung der in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse beauftragt und die Tagesordnung der nächsten, auf Donnerstag, den 9. d. M., Nachmittags 4 Uhr anberaumten Sitzung festgestellt worden ist, wie folgt:

1. Berichte des Petitionsausschusses.
2. Zweite Lesung des Abschnitts IV des Volksschulgesetzes.
3. Dritte Lesung des Volksschulgesetz-Entwurfes, soweit derselbe von der Landgemeinde-Ordnung unabhängig ist.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 76.

Geschehen Detmold am Landtage den 9. Juni 1887, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, bis auf den entschuldigten Abg. Tenge.
Seitens Fürstlicher Staatsregierung: Se. Excellenz Cabinets-Minister Frhr. v. Richthofen, Consistorial-Rath Thelemann.

Nach Genehmigung des vorigen Protokolles werden folgende Eingänge bekannt gemacht:

1) ein Schreiben Fürstl. Cabinets-Ministeriums vom 8. d. M., Nr. 1210, sich beziehend auf den beigefügten, als Anlage dieses Protokolls gedruckten Entwurf zu einem neuen Abschnitt IV des Volksschulgesetzes, die Anstellung eines Landesschulinspectors betr.,
2) eine weitere Mittheilung des Magistrats in Salzuflen vom heutigen über die in Aussicht gestellte Verzichtleistung auf den zum Eisenbahnbau geleisteten Zuschuß;
3) Gesuche aus Schwelentrup und Sonneborn um Beibehaltung der Hirtenschulen, welche wie die übrigen den Schulunterricht betreffenden Petitionen behandelt werden sollen.

Die Zusammenstellung der in zweiter Lesung zu dem Landgemeindeordnungs-Entwurfe gefaßten Beschlüsse befindet sich gedruckt in den Händen der Abgeordneten.

Der Landtag tritt hierauf in die Tagesordnung ein und giebt zunächst den zu den Petitionen aus Spork und Leopoldshöhe eingebrachten Commissionsanträgen debattenlos seine Zustimmung. Zu der ersteren, welche die Abänderung der bisherigen Fleischbeschauerbezirke bezweckt, beschließt derselbe, nachdem Referent Abg. Krieger den Sachverhalt dargelegt hat, „den Petenten zu eröffnen, daß die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zweckentsprechend seien und namentlich eine Bevorzugung der Hausschlachter als Fleischbeschauer nicht statthaft erscheine." Das Gesuch der Kirchengemeinde Leopoldshöhe um Anstellung eines Armenarztes, worüber Abg. Asemissen referirt, wird der Fürstl. Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Man geht nunmehr zur zweiten Lesung des in neuer Gestalt vorgelegten Abschnitts IV des Volksschulgesetzes über. Auf Vorschlag des Vorsitzenden erklärt sich der Landtag damit einverstanden, daß über denselben zunächst eine Generaldiskussion stattfinde.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister eröffnet dieselbe mit dem Hinweis auf die zuerst proponirte, anderwärts erprobte Einrichtung von Bezirksschulinspectoren, welche die Staatsregierung auch jetzt noch dem Landtage empfehle, und bespricht sodann in allgemeinen Umrissen die neue Vorlage, welche durchaus das Bestreben zeige, den Wünschen des Landtags entgegenzukommen.

In die sich hieran knüpfende längere Besprechung werden Gesichtspunkte, welche von den in der Sitzung vom 10. März d. J. hervorgehobenen wesentlich abwichen, nicht hineingetragen.

Für die jetzige Vorlage, als den Intentionen des Landtags entsprechend, plädiren die Abgg. Büxten und Husemann.

Abg. Schemmel ist gegen die Anstellung eines Landesschulinspectors und wird, wenn überhaupt ein Bedürfniß zur Vermehrung der Schulrevisionen

vorhanden ist, eher der Organisirung von Bezirksschulinspectionen seine Zustimmung geben. Von häufigeren Revisionen ist nach Ansicht des Redners ein Aufschwung unseres Volksschulwesens nicht zu erwarten; ihm erscheint es am zweckmäßigsten, der Lokalschulinspection eine größere, auf gesetzlicher Grundlage ruhende Wirksamkeit zu geben.

Einen ähnlichen Standpunkt vertritt Abg. Krieger, welcher die etwaige Unzulänglichkeit der bisherigen Revisionen durch Verstärkung der Localschulinspection beseitigen zu können vermeint und daher unter den obwaltenden Verhältnissen weder die ursprüngliche noch die neue Vorlage annehmbar findet.

Abg. Asemissen empfiehlt die Einführung der in Hessen bestehenden Kreis-Schulinspectionscommissionen, wodurch das Prinzip der Selbstverwaltung auch auf dem Gebiete des Schulwesens in Gestalt einer die Interessen der Volksschule fördernden Mittelinstanz zum Ausdruck gelange. Der Wirkungskreis des Localschulinspectors müsse erweitert und genau begrenzt werden. Das stete Wachsen der an die Volksschulbildung gestellten Ansprüche bedinge aber auch eine Aenderung der bestehenden Organisation. Fachmännische Leitung sei nothwendig. Nicht allein das anerkannte Revisionsbedürfniß, sondern die erhöhte Pflege des Volksschulwesens überhaupt verlange die Einführung neuer Kräfte. Redner erinnert hierbei an die Bildung von Fach-Gewerbe- und Fortbildungsschulen, deren Vertretung über den Gesichtskreis des geistlichen Localschulinspectors hinausgehe und beantragt, da nach seiner Ansicht lediglich aus einer vollständigen Umgestaltung des zur Zeit bestehenden Aufsichtswesens segensreiche Folgen für die Volksschule erwachsen, die Aussetzung der heutigen Berathung sowie die Ueberweisung des Entwurfes an eine Commission, welche unter Berücksichtigung der hessischen Gesetzgebung dem Landtage geeignete Vorschläge machen könne.

Consistorialrath Thelemann wendet sich gegen die vom Vorredner erwähnten hessischen Schulinspectionscommissionen, die für unsere Verhältnisse nicht passen und charakterisirt im übrigen den Standpunkt und das Verfahren der Staatsregierung, welche mit der Vorlage dem vom Landtage gefaßten Beschlusse habe entsprechen wollen und, soweit die in letzterem enthaltene Directive reiche, auch wirklich entsprochen habe.

Abg. Dr. v. Lengerke kann sich mit der ausschließlich im Revidiren aufgehenden Stellung eines Landesschulinspectors, wie sie der neue Entwurf proponire, wenig befreunden und empfiehlt, unter Wiederholung der früher von ihm gegen die Bezirksschulinspectionen ausgesprochenen Bedenken für den Fall, daß die bisherigen Einrichtungen zur ordnungsmäßigen Vornahme von Revisionen keine geeignete Handhabe bieten, die Annahme eines zweiten Schulraths von selbständiger autoritativer Stellung mit Sitz und Stimme im Consistorium. Ein entsprechender Antrag wird gestellt mit der Anheimgabe, eine Commission zu ernennen, welche den Kreis der dem zweiten Schulrath zu übertragenden Geschäfte genauer zu präcisiren habe.

Abg. Büxten beantragt die Ueberweisung der ganzen Vorlage an eine Commission, während Abg. Schemmel gegen commissarische Berathung ist, die wenig Erfolg verspreche, so lange das Plenum des Landtags nicht prinzipiell zu der vorliegenden Frage Stellung genommen habe.

Abg. Büxten zieht hierauf seinen Antrag zurück, ebenso Abg. Dr. v. Lengerke.

Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung über den Aussetzungs-Antrag Asemissen ergiebt sich Stimmengleichheit. Die Votirung muß also in der nächsten Sitzung wiederholt werden. Hiermit verläßt man diesen Gegenstand.

Die hiernächst vom Vorsitzenden angeregte Frage, wann die dritte Lesung der Landgemeindeordnung stattfinden solle, wird ohne weitere Debatte erledigt, indem der Landtag im Einverständnisse mit der Fürstlichen Staatsregierung sich dem vom Abg. Schemmel motivirten Antrage anschließt, wonach bis auf Weiteres eine Vertagung dieser Berathung eintreten soll.

Die dritte Lesung des Volksschulgesetzentwurfes wird wegen der mannigfachen Berührungspunkte desselben mit der Landgemeindeordnung ebenfalls ausgesetzt; dagegen soll die zweite Lesung dieses Entwurfes vorher und zwar in der nächsten, auf morgen Nachmittag 4 Uhr anberaumten Sitzung definitiv erledigt werden.

Hiermit ist die heutige Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

Anlage

zum Landtags-Protocoll vom 9. Juni 1887.

Abschnitt IV.

Vom Landes-Schulinspektor.

---

§ . .

Dem Consistorium ist ein akademisch gebildeter und mit dem Volksschulwesen vertrauter Landesschulinspektor unterstellt, welcher sämmtliche öffentliche Volksschulen des Landes mindestens einmal jährlich sowie die Privatschulen von Zeit zu Zeit zu visitiren und die dabei zu seiner Kenntniß kommenden Mängel des Unterrichtswesens entweder — soweit dies thunlich — alsbald selbst abzustellen oder bei dem Consistorium, an welches über jede Visitation Bericht zu erstatten ist, dieserhalb geeignete Anträge zu stellen hat.

§ . . .

Der Landesschulinspector hat bei seinen Visitationen vorzugsweise seine Aufmerksamkeit zu richten:

a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der ertheilten Instruktionen und sonstiger Anordnungen in Betreff der Schuleinrichtungen;

b. auf die amtliche Wirksamkeit der Schulvorstände und der Lokalschulinspektoren;

c. auf den Fleiß, sowie das amtliche und außeramtliche Verhalten der Lehrer, ihre Lehrmethode und die Fortschritte der Kinder, die Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit, die in der Schule herrscht;

d. auf die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer und deren Nebenbeschäftigung;

e. auf die äußeren Bedürfnisse der Schule und das Verhalten der Gemeinde ihren desfallsigen Pflichten gegenüber.

Ferner hat derselbe in den vom Consistorium zu bestimmenden Bezirken alljährliche Lehrerkonferenzen, die der Entwickelung des Schulwesens und der Fortbildung der Lehrer dienen sollen, zu veranstalten und zu leiten. Die Anberaumung derselben ist dem Consistorium rechtzeitig anzuzeigen und über die stattgehabten Verhandlungen am Schlusse des Jahres zu berichten. Zur Theilnahme an diesen Conferenzen sind sämmtliche öffentliche Volksschullehrer verpflichtet.

§ . . .

Dem Landesschulinspector steht die Befugniß zu, an den Sitzungen der Schulvorstände seines Aufsichtsbezirkes theilzunehmen. Ein Stimmrecht wird ihm nicht ertheilt, doch muß er jederzeit, wenn er das Wort verlangt, gehört werden.

№ 77.

Geschehen Detmold am Landtage den 10. Juni 1887, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die entschuldigten Abgg. Potthoff und Tenge. Seitens Fürstl. Staatsregierung Se. Excellenz Cab.-Minister Frhr. v. Richthofen, Reg.-Rath Overbeck, Cons.-Rath Thelemann.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

Eingegangen ist ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 9. d. M., Nr. 1207, betr. die Ertheilung der Genehmigung zum Verkaufe eines Domanialgrundstückes in der Gemarkung Alverdissen (K.-Bl. 1, Parz. 198), welches in der heutigen Sitzung erledigt werden soll.

Man wiederholt zunächst die gestern resultatlos gebliebene Abstimmung über den Antrag Asemissen. Derselbe wird nunmehr abgelehnt und der Landtag tritt in die Berathung der einzelnen Paragraphen des neuen Entwurfes ein. Bei § 1 meldet sich Niemand zum Wort. Die sofort vorgenommene Abstimmung ergiebt die Ablehnung dieses Paragraphen, welche zur Folge hat, daß es einer Erörterung der übrigen Paragraphen nicht mehr bedarf. Die zweite Lesung dieses Abschnitts ist hiermit beendigt. Als Resultat derselben

constatirt der Vorsitzende noch ausdrücklich, daß der Landtag weder die Aufnahme von Bezirksschulinspectoren noch die des proponirten Landesschulinspectors in den vorgelegten Volksschulgesetzentwurf gutgeheißen habe.

Ohne weitere Debatte genehmigt der Landtag hierauf den Verkauf des im Eingange dieses Protokolles bezeichneten Domanialgrundstückes, nachdem der Vorsitzende von den Anlagen des betr. Schreibens nähere Mittheilung gemacht hat.

Auf die vom Abg Schnitger während der Sitzung eingebrachte Interpellation, betr. die Verzinsung eines auf das Lehngut Gröpperhof ingrossirten Leihekassekapitals, welche der Vorsitzende verliest, erklärt Reg.-Rath Overbeck, daß Fürstl. Staatsregierung wegen Abwesenheit des betr. Referenten augenblicklich nicht in der Lage sei, die gewünschte Auskunft zu ertheilen, womit diese Angelegenheit erledigt ist.

Weitere Berathungsgegenstände liegen nicht vor.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister erklärt hierauf im Auftrage des Durchlauchtigsten Fürsten den Landtag für vertagt und der Vorsitzende schließt diese Sitzung.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 78.

Geschehen Detmold am Landtage den 6. Dezember 1887.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Seitens Fürstlicher Staatsregierung: Se. Excellenz der Cabinets-Minister Frhr. v. Richthofen, Geh. Reg.-Rath Steneberg, Reg.-Rath Overbeck.

Der durch Convocationsschreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 4. v. M. wieder einberufene Landtag hat sich präsidialer Anordnung zufolge heute Nachmittag 4 Uhr im Sitzungssaale versammelt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, indem er die Blicke der Versammlung auf Se. Kaiserliche Hoheit, den Kronprinzen des Deutschen Reiches, lenkt und mit warmen Worten der schweren Sorge gedenkt, die wegen seiner Erkrankung auf unserm allverehrten Kaiserhause und dem gesammten Vaterlande lastet. Der Landtag möge den Gefühlen aufrichtiger Theilnahme durch Absendung eines Telegrammes nach San Remo einen entsprechenden Ausdruck verleihen, wofür folgender Wortlaut in Vorschlag gebracht werde: „Sr. Kaiserlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches erlaubt sich erfurchtsvollst der heute zusammengetretene Landtag des Fürstenthums Lippe sein schmerzliches Bedauern über die gegenwärtige Erkrankung und zugleich den warmen Wunsch auszusprechen, daß eine günstige Wendung des Leidens Höchstdenselben noch lange dem Vaterlande erhalten möge“ Die Annahme dieser Adresse wird mit Einstimmigkeit vom Landtage beschlossen.

Nach Genehmigung der Protokolle vom 9. und 10. Juni d. J. werden hiernächst folgende Eingänge zur Kenntniß des Hauses gebracht:

1) ein Schreiben Sr. Exc. des Cabinets-Ministers vom 24. v. M. (Nr. 2301), sich beziehend auf das beigefügte cum facultate substituendi versehene landesherrliche Commissorium.

2) Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 1. d. M. (Nr. 2352), die dem Landtage zur verfassungsmäßigen Entschließung vorgelegten Propositionen betreffend, nämlich

   a) Proposition, den Etat der Landkasse für das Jahr 1888 betr.

   b) Gesetzentwurf, die Beiträge der auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Löschanstalten und zu den Ausgaben der Feuerwehr-Unterstützungskasse betr.

   c) Proposition, die Gehälter des Directors, der Oberlehrer und der ordentlichen Gymnasiallehrer am Gymnasium in Detmold betr.

   d) Proposition, eine Aenderung des Gesetzes vom 12. Septbr. 1877 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betr.

   e) Gesetzentwurf, die staatliche Stellung der katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen betr.

   f) Proposition, betr. die Anbringung eines Blitzableiters an dem Amtsgebäude in Schötmar,

   g) Gesetzentwurf, die Amtstracht der Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte betr.

h) Proposition, die Uniformirung der Gerichtsdiener und des Gefangenwärters im Gerichtsgebäude in Detmold betr.

i) Gesetzentwurf, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen.

k) Gesetzentwurf, betr. die Radfelgenbreite und das Ladungsgewicht der auf den Kunststraßen des Landes verkehrenden Fuhrwerke.

l) Proposition, die Außerhebungsetzung eines Theils des Schulgelds für das Jahr 1888 betr.

m) Vorlage, den Neubau eines Seminars betr.

Letztere Proposition ist in schriftlicher Form eingegangen und wird vom Vice-Präsidenten verlesen.

3) Schreiben Sr. Exc. des Cabinets-Ministers vom 30. v. M. (Nr. 2351), die zu den diesmaligen Landtagssitzungen zugezogenen Regierungs-Commissarien betr.

4) Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 1. d. M. (Nr. 2339), in welchem, unter Mittheilung eines Berichts Fürstlicher Staatsanwaltschaft und dessen Anlagen, Beleidigung des Landtags für das Fürstenthum Lippe betr., dem Landtage anheimgegeben wird, zur Strafverfolgung der Urheber und Verbreiter eines Flugblatts in Lemgo die Ermächtigung zu ertheilen.

5) Petitionen aus Schönhagen und Brüntrup, die Beibehaltung des Unterrichts in der Oberklasse während der Mittagsstunden betr., welche bei der dritten Lesung des Volksschulgesetzes zur Sprache gebracht werden sollen.

6) Ein Gesuch der Einwohnerschaft Varenholz um Aufhebung der dortigen Chausseegeldhebestelle resp. um Befreiung vom Chausseegelde, welches zur näheren Prüfung an den Finanzausschuß geht.

Der Landtag tritt hiernächst auf Vorschlag des Vorsitzenden in die erste Lesung der gedruckt vorliegenden Propositionen ein, von welchen diejenigen finanziellen Charakters vorab zur Berathung verstellt werden.

Zur formellen Lage des Etats bemerkt der Vorsitzende einleitend unter Bezugnahme auf das Protocoll vom 20. December v. J., daß die Gesammtabstimmung über den Etat für das Jahr 1888, dessen einzelne Positionen in dritter Lesung durchberathen sind, noch ausstehe, und daß es sich empfehle, dieselbe erst vorzunehmen, nachdem man über die von der Fürstlichen Staatsregierung proponirten Abänderungen, welche, wie die übrigen den Landkasse-Etat berührenden Vorlagen, als selbständige, dem in seinen Einzelheiten erledigten Etat einzufügende Nachtragspositionen anzusehen seien, Beschluß gefaßt habe. Diese geschäftsordnungsmäßig gebotene Sachbehandlung erscheint auch wie des weiteren dargelegt wird, aus practischen Gründen zweckmäßig. Die voraussichtlich eintretende Erhöhung der dem Lande aus der Reichshauptkasse zufließenden Einnahme, deren Betrag sich mit Sicherheit nicht angeben lasse, könne zur Zeit keinen Grund bilden, die Verringerung anderer Einnahmequellen zu beschließen, da eine solche Maßregel nur durchführbar sei, nachdem die betr. Gesetze, auf welchen jene Einnahmen beruhen, eine entsprechende Abänderung erfahren haben. Es erscheine indeß nicht ausgeschlossen, bei der Etats-Berathung einen hierauf abzielenden Beschluß herbeizuführen, etwa in der Art, daß Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen sei, wegen des Eintritts weiterer Befreiungen in den untersten Stufen der Klassensteuer geeignete Vorschläge zu machen.

Der Landtag erklärt sich mit der Ansicht des Vorsitzenden über die formelle Behandlung der Etats-Vorlage einverstanden.

Geh. Reg.-R. Steneberg bemerkt, daß diese auch den Intentionen der Staatsregierung entspreche und giebt alsdann in längerer Ausführung ein umfassendes Bild von der Gestaltung unserer Finanzlage unter Berücksichtigung der voraussichtlich vom Reiche zu erwartenden Einnahmen. Die mit Zahlen belegten Darlegungen erstrecken sich auf das abgeschlossene Rechnungsjahr 1886, das laufende Jahr und das Etatsjahr 1888. Die Landkassenrechnung pro 1886 hat — abgesehen von dem sich auf 160000 M. belaufenden Betriebsfonds — einen Ueberschuß von ppr. 97000 M. ergeben. Für das laufende Kalenderjahr beträgt der Matricularbeitrag 406500 M, während der uns überwiesene Antheil an den Erträgnissen der Zölle, Tabacksteuer und Reichsstempelabgabe bis jetzt nur eine Summe von 297600 M erreicht, sodaß ein Fehlbetrag von pp. 109000 M. entsteht, der vermuthlich in den für unseren Etat noch zu berücksichtigenden Erträgnissen des vierten Quartals seine Deckung findet. Von der seit dem 1. October vom Branntwein erhobenen Verbrauchsabgabe, deren Erträgniß auf 108 Mill. veranschlagt worden ist, entfällt für das letzte Quartal dieses Jahres auf unser Land ein Betrag von pp. 71000 M, sodaß also die unter Tit. I, 2 A des Etats eingestellte Summe annähernd zur Einnahme gelangen wird, wenn man den zu jenem Betrage hinzukommenden Antheil des Fürstenthums Lippe an der auf ca. 14 Mill. veranschlagten Nachsteuer hier nicht berücksichtigt, dessen Berechnung wegen der verschiedenen Dauer der gewährten Credite ein sicheres Urtheil darüber erschwert, in welcher Höhe die Steuer für das letzte Quartal dieses und resp. für das erste Quartal des folgenden Jahres in Ansatz zu bringen ist. Im Etatsjahr 1888 werden die uns vom Reiche überwiesenen

Erträgnisse aus Zöllen ꝛc. den zu leistenden Matricularbeitrag um pp. 190 000 ℳ übersteigen, weshalb unsere Finanzlage im Allgemeinen als eine durchaus günstige bezeichnet werden kann.

Abg. Dr. v. Lengerke meint, die erheblichen Mehreinnahmen aus der Reichshauptkasse habe man nicht dauernd zu erwarten, da die in Aussicht genommene Alters- und Invalidenversicherung, die Steigerung der Ausgaben für Militärzwecke ꝛc. die Reichsfinanzen in Zukunft stark in Anspruch nehmen werden. Die uns bevorstehenden größeren Ausgaben (Eisenbahn, Seminargebäude) sind nach Ansicht des Redners nicht unbedingt aus den laufenden Einnahmen, sondern durch Aufnahme von Anleihen zu decken; die Mehreinnahmen hingegen vorzugsweise zur Entlastung der unteren Klassen zu verwenden.

Man beginnt hiernächst mit der ersten Lesung der Proposition, den Etat der Landkasse für das Jahr 1888 betr.

Gegenstand der Besprechung werden diejenigen Positionen, bezüglich welcher Fürstliche Staatsregierung eine Aenderung proponirt hat, nämlich 1) Tit. I, 3 C (Pensionen und Unterstützungen), 2) Tit. IV, 2 und 3 (Landgericht und Staatsanwaltschaft), 3) Tit. VI, 2 A (Gymnasium in Detmold).

Zu Tit. I, 3 C 1 der Ausgabe (Pensionen und Unterstützungen an Beamte) erklärt Geh. Reg.-R. Steneberg, daß der in dem beigefügten Spezialetat unter Nr. 26 (Gendarm Kenter I) und Nr. 32 (Expedient Emmighausen) aufgeführte Betrag von 888 und bezw. 750 ℳ inzwischen in Wegfall gekommen sei, sodaß die Gesammtsumme dieses Titels sich nur um 731 ℳ erhöhe, mithin 62 016 ℳ betrage. Unter Berücksichtigung der zu Tit. I,

3 C 2 in den Motiven gegebenen Erläuterungen steigt somit der im Tit. I des proponirten Etats mit 159 871 ℳ ausgeworfene Betrag auf 161 994 ℳ.

In der nunmehr über Tit. IV, 2 und 3 (Bewilligung einer Dirigentenzulage für den Director des Landgerichts und die Erhöhung des Maximalgehaltes des Ersten Staatsanwalts beim Landgerichte) eröffneten Generaldiskussion, in welcher im Wesentlichen die in der Sitzung vom 10. und 15. December v. J. geltend gemachten Gesichtspunkte wiederkehren, sprechen die Abg. Husemann und Büxten gegen die Vorlage, indem sie die allgemeine Zeitcalamität als Grund ihrer ablehnenden Haltung bezeichnen und hervorheben, daß die Mehrerträgnisse aus den Reichssteuern, welche zum größten Theile von der arbeitenden Klasse aufgebracht werden, zunächst dieser zu Gute kommen müssen. Die letztere Ansicht vertreten auch die Abg. Schemmel und Dr. v. Lengerke, die sich im übrigen angesichts der günstigen Finanzlage für die Bewilligung erklären, durch welche eine offenbar bestehende Unbilligkeit beseitigt werde. Lediglich dieses Motiv ist für den Abg. Krieger entscheidend, für die Vorlage zu stimmen. Nachdem Geh. Reg.-R. Steneberg zur weiteren Begründung derselben noch angeführt hat, daß anläßlich der Revision des Landgerichts durch den Oberlandesgerichts-Präsidenten und den Oberstaatsanwalt in Celle die Nothwendigkeit einer Aufbesserung der fr. Gehälter ausdrücklich betont worden sei, wird die Discussion über diesen Gegenstand geschlossen.

Die zu Tit. VI, 2 A (Erhöhung des baaren Gehalts des Schulpedellen am Gymnasium in Detmold um 300 ℳ) proponirte Aenderung wird vom Regierungs-Commissarius unter Angabe verschiedener Einzelheiten motivirt und von den Abg Husemann und Asemissen zur Annahme empfohlen.

Da die übrigen Bemerkungen der Vorlage nur auf die Zusammenstellung der im einzelnen veränderten Titel Bezug haben, auf welche es eines näheren Eingehens nicht bedarf, so ist die erste Lesung dieser Proposition hiermit beendigt.

Es folgt die erste Berathung der Vorlage, die Gehälter des Directors, der Oberlehrer und der ordentlichen Gymnasiallehrer am Gymnasium in Detmold betr.

Im Anschluß an die gedruckten Motive giebt Geh. Reg.-R. Steneberg derselben zunächst eine eingehende Begründung, indem er auf das große Interesse hinweist, das der Staat an einer gedeihlichen Entwicklung des Unterrichtswesens habe, dessen Bedeutung auch in gehaltlicher Beziehung möglichst eine Gleichstellung des Lehrerstandes mit den übrigen Fächern academischer Vorbildung erheische. Bis heute bestehe hierin zu Ungunsten der Lehrer eine große Verschiedenheit. Diese Ungerechtigkeit gegen den Lehrerberuf und seine Vertreter müsse beseitigt werden. Die Vorlage habe im Allgemeinen die Gehaltsverhältnisse der Amtsrichter vor Augen; wenn sie, mit einer mäßigeren Forderung sich begnügend, eine vollständige Gleichstellung mit den letzteren nicht proponire, so habe das vorzugsweise in dem größeren Kostenaufwande seinen Grund, zu dessen Bewilligung der Landtag sich wahrscheinlich nicht verstanden haben würde.

Abg. Schnitger spricht wiederholt gegen die Vorlage, der Ueberfülle von Philologen gedenkend, deren Gehalt den Zeitverhältnissen vollkommen entsprechend sei. Der Landtag müsse darauf hinwirken, daß den steten Wünschen nach Gehaltserhöhung endlich ein Ziel gesetzt werde.

Abg. Dr. v. Lengerke hat an sich keine großen Sympathien für einen Systemwechsel in der bestehenden Gehaltsnormirung, dessen Zweckmäßigkeit und

Nothwendigkeit noch nicht genügend nachgewiesen worden sei und beantragt die Verweisung dieser Vorlage an den Finanzausschuß, wobei er hervorhebt, daß, wenn eine Veränderung des Lehrerbesoldungs-Etats beschlossen werden sollte, eine Erhöhung des Schulgeldes unter allen Umständen geboten erscheine.

Die Abgg. Echterling und Schemmel plaidiren gleichfalls für commissarische Berathung, letzterer tritt für die Erhöhung des Directorialgehalts ein, wodurch dem steten Wechsel in dieser Stellung vorgebeugt werde.

Abg. Grote ist unter den augenblicklichen Verhältnissen, welche eine Erleichterung der ärmeren Volksklassen vom Steuerdruck zur ersten Pflicht machen, gegen die proponirte Gehaltsaufbesserung, ebenso Abg. Husemann, der es als unzulässig bezeichnet, die pecuniäre Stellung anderer Berufskreise als maßgebende Norm in die Discussion dieser Angelegenheit hineinzuziehen.

Abg. Potthoff bekennt sich zur Zeit als Gegner der Vorlage, in welcher er eine Erschwerung der Verstaatlichung des Lemgoer Gymnasiums erblickt.

Abg. Asemissen, im Princip für die beantragte Gehaltserhöhung und die Gleichstellung der Gymnasiallehrer mit den übrigen Staatsdienern, wird den Gehaltssätzen der Vorlage zustimmen, wenn die proponirte Dienstalter-Zulage von einem späteren Anfangstermine — etwa vom vollendeten 30. Lebensjahre — an gewährt werde, weil sonst im Vergleich mit den erst später zu einer definitiven Anstellung gelangenden Juristen eine nicht zu rechtfertigende Begünstigung des Lehrerstandes eintrete.

Nach einer kurzen Auseinandersetzung zwischen dem Regierungs-Commissarius und dem Abg. Schemmel über die Rang- bezw. Gehaltsverhältnisse der Amtsrichter im Verhältniß zu den Gymnasiallehrern wird die Discussion geschlossen und die Vorlage dem Antrage v. Lengerke gemäß, dem Finanz-Ausschuß überwiesen.

Man geht über zur ersten Lesung des Gesetzentwurfes, welcher die staatliche Stellung der katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen betrifft.

Reg.-Rath Overbeck knüpft an die Motivirung desselben Mittheilungen über die geschichtliche Entwicklung der Rechtsstellung beider Schulen, welche einer gesetzlichen Regelung dringend bedürfe.

Abg. Büxten spricht seine Freude über die Vorlage aus, die den vielfachen Klagen der betheiligten Lehrer endlich abhelfe, worauf Se. Exc. der Cabinets-Minister erwidert, daß die in dieser Angelegenheit gepflogenen Verhandlungen verzögert worden seien durch die Schwierigkeiten, welche der Bischof von Paderborn der Herbeiführung eines Einverständnisses über die Art der Besetzung dieser Schullehrerstellen bisher entgegengesetzt habe.

Die Abgg. Dr. von Lengerke und Schemmel erklären gleichfalls ihre Zustimmung zu der Vorlage, letzterer mit der Anfrage, ob nicht die besonderen Verhältnisse der Schule in Cappel die Aufnahme derselben unter die öffentlichen Volksschulen des Landes rechtfertigen, wie dies auch in einer dem Landtage zugegangenen Petition des dortigen Schulvorstandes beantragt werde.

Reg.-Rath Overbeck entgegnet, die Schule in Cappel habe den Charakter einer Privatschule wie die übrigen katholischen Schulen des Landes. Aus diesem Grunde möge man dieselbe nicht mit der Proposition in Verbindung bringen, welche sich mit Schulen befasse, die als öffentliche bereits anerkannt seien. Entweder sei die Anregung zu einer Aenderung der Rechtsstellung der Cappeler Schule von Paderborn aus zu erwarten oder der Landtag möge einen besonderen Beschluß hierüber herbeiführen, auf Grund dessen die Staatsregierung zu weiteren Verhandlungen schreiten könne.

Abg. Asemissen legt die Gründe dar, welche für ihn bestimmend sind, die Schule zu Cappel in eine öffentliche zu verwandeln. Ein entsprechender Antrag wird für die dritte Lesung vorbehalten.

Hiermit ist die erste Lesung dieser Vorlage beendigt.

Die hierauf zur Berathung gelangende Proposition, betreffend die Anbringung eines Blitzableiters an dem Amtsgebäude in Schötmar, wird ohne weitere Debatte auf Antrag des Abg. Echterling an den Finanzausschuß verwiesen mit der Aufgabe, eine Prüfung darüber anzustellen, ob zur Verringerung der Blitzgefahr die Anordnung dieser Maßregel auch in Beziehung auf andere Staatsgebäude geboten erscheine.

Da ein Antrag auf Vertagung der heutigen Berathung Annahme findet, so schließt der Vorsitzende die Sitzung, nachdem auf die Tagesordnung der nächsten, morgen Vormittag 10 Uhr beginnenden, Sitzung gesetzt worden ist:

1) erste Lesung der übrigen Propositionen;
2) zweite Lesung der Vorlage, den Etat der Landkasse für das Jahr 1888 betr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. v. Lengerke.

Zur Beglaubigung: gez. Berkemeier.

№ 79.

Geschehen Detmold am Landtage den 7. Dezember 1887, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Seitens Fürstlicher Staatsregierung: Se. Excellenz der Cabinets-Minister Frhr. v. Richthofen, Geh. Reg.-Rath Steneberg, Reg.-Rath Overbeck, Reg.-Rath Pustkuchen.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung eines Gesuches von Eingesessenen in Alverdissen, die Beibehaltung der Hirtenschulen betr., und der Landtag tritt sofort in die Tagesordnung ein.

Zur ersten Berathung steht zunächst die Proposition, die Uniformirung der Gerichtsdiener und des Gefangenwärters im Gerichtsgebäude zu Detmold betr.

Abg. Potthoff wünscht eine Ausdehnung der Vorlage auf sämmtliche Amtsgerichte des Landes und empfiehlt nach dem Vorgange benachbarter Staaten außerdem für die Gerichtsvollzieher die Einführung einer Dienstmütze.

Reg.-Rath Overbeck erklärt, die Proposition sei auf die Unterbeamten im Landgerichtsgebäude beschränkt, weil in diesem Personen aus dem ganzen Lande verkehren, während von den übrigen Gerichts-Pedellen angenommen werden könne, daß sie innerhalb ihres Bezirkes genügend bekannte Persönlichkeiten seien, die einer besonderen Legitimation nicht mehr bedürfen. Die

Staatsregierung werde übrigens einen etwaigen Beschluß des Landtags hierüber gern in Erwägung ziehen.

Abg. Husemann hat nichts gegen die Uniformirung des Gefangenwärters zu erinnern, hält aber in Beziehung auf die übrigen Beamten die Bezeichnung ihrer Dienststellung durch das Tragen eines Blechschildes für ausreichend.

Zur Prüfung dieser Fragen wird die Vorlage auf Antrag des Abg. Hunnäus hiernächst dem Finanzausschusse überwiesen.

Man geht über zur ersten Lesung des Gesetzentwurfes, die Außerhebungsetzung eines Theils des Schulgelds für das Jahr 1888 betr.

Dem Abg. Husemann giebt die günstige Lage unserer Finanzen zwingende Veranlassung, die völlige Aufhebung der Schulsteuer zu beantragen.

In gleichem Sinne äußern sich die Abg. Büxten und Grote, welche auf das Beispiel anderer Staaten verweisen, wo dies bereits geschehen sei und die in der Beseitigung dieser Steuer eine Sühne erblicken für die großen Opfer, welche die neue Steuergesetzgebung des Reiches den ärmeren Volksklassen auferlegt habe.

Abg. Dr. von Lengerke bezeichnet die Schulgeldfrage als eine discutable. Eine mäßige Schulsteuer habe immerhin einen nicht zu unterschätzenden Werth, da sie das Interesse am Unterrichtswesen steigern; er wünsche dringend, daß der Landtag unter den obwaltenden Verhältnissen die Mehrbelastung von 2 ℳ, die er bisher von Jahr zu Jahr beseitigt habe, nunmehr dauernd aufhebe und die drückendste aller Steuern auf das frühere geringere Maß definitiv zurückführe. Ein entsprechender Antrag wird vorbehalten.

Abg. Schemmel, im übrigen wie der Vorredner, glaubt zuversichtlich, daß Fürstliche Staatsregierung hierin den Wünschen des Landtags entgegenkommen werde. Eine völlige Aufhebung der Schulsteuer erscheine jetzt bedenklich.

Die günstige Finanzlage verspreche keine lange Dauer. Ein bedeutender Theil der Ueberweisungssummen werde durch die voraussichtlich eintretende Vermehrung der Reichsbedürfnisse (Invalidenversicherung ꝛc.) absorbirt werden. Man müsse daher mit großer Vorsicht an Steuerermäßigungen herantreten; er sei zur Entlastung der unteren Klassen gern bereit, und glaube, ein passender Ausgleich lasse sich am besten in der Weise herbeiführen, daß ein Theil der Grund- und Gebäudesteuer den Communen überwiesen werde.

Die Abg. Schnitger, Asemissen und Echterling, im Prinzip für die Aufhebung des Schulgeldes, beantragen Verweisung dieser Vorlage an den Finanzausschuß, welcher Antrag zur Annahme gelangt.

Es folgt die erste Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend die Beiträge der auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Löschanstalten und zu den Ausgaben der Feuerwehr-Unterstützungskasse.

Die Abg. Büxten und Grote befürworten die Vorlage mit dem Hinweis, daß den auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften aus der vorzüglichen Einrichtung unserer Löschanstalten großer Nutzen entstehe.

Abg. Schemmel wird gegen dieselbe stimmen, wenn die von vielen Seiten geäußerte Befürchtung, die betr. Gesellschaften würden diesen Beitrag auf die Prämienzahler abwälzen, sich als zutreffend erweise.

Reg.-Rath Overbeck erwidert, der Regierung mangele die Befugniß, den Gesellschaften ein derartiges Verfahren zu untersagen. Von dem Rechte der Concessionsentziehung könne sie erst Gebrauch machen, wenn begründete Beschwerden vorliegen. Im übrigen werde auch die auf diesem Gebiete starke Concurrenz zu einem Ausgleich in der Normirung der Prämiensätze führen. Der Gesetzentwurf sei auf Wunsch des Landtags vorgelegt worden. Der Regierungs-Commissarius giebt hierauf dem Vorredner die gewünschte Auskunft

über die Höhe des Reservefonds, sowie über die von der Brandkasse aus den verflossenen Jahren noch zu regulirenden Brandschäden und bemerkt schließlich, commissarische Berathung dieser Vorlage anheimgebend, daß es sich vielleicht empfehlen werde, den Beitrag, dem Verhältniß der Gesammtversicherungssummen entsprechend ($^3/_5 : ^2/_5$) nicht auf das doppelte, sondern auf das $1\,^1/_2$fache ($^{15}/_{100}$) zu erhöhen.

Abg. Hunnäus kann der Concurrenz keinen Einfluß auf die Höhe der Prämiensätze zugestehen, da in erster Linie das Vertrauen auf die Reellität einer Gesellschaft die Wahl des Versichernden bestimme. Die Controle über eine etwaige Erhöhung der Prämie werde erschwert dadurch, daß letztere für jede Versicherung besonders bestimmt werde. Vielleicht lasse sich ein anderer Modus der Heranziehung finden. Er beantrage die Verweisung dieser Vorlage an eine aus 5 Mitgliedern bestehende Commission. Ebenso Abg. Potthoff, Krieger und Riekehof.

Abg. Husemann theilt nicht die Besorgnisse der Vorredner in Hinblick auf die hier besonders wirksame Concurrenz, welche ausschließe, daß die Beiträge in Form von Prämienerhöhungen von den Versicherten getragen werden. Bei den verhältnißmäßig geringen Einnahmen, die unserem Lande aus den Agenturen dieser Gesellschaften erwachsen, erscheine eine schärfere Heranziehung derselben durchaus gerechtfertigt. Er werde für den proponirten Entwurf stimmen.

Nach Schluß der Discussion wird dem Antrage Hunnäns stattgegeben. Die Wahl der Commission soll in der nächsten Sitzung erfolgen.

Die nunmehr zur Berathung gelangende Proposition, eine Aenderung des Gesetzes vom 12. September 1877 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betr, verläuft ohne Debatte.

Hieran schließt sich die erste Lesung des Gesetzentwurfes, betr. die Amtstracht der Richter, Staatsanwälte, Gerichtsschreiber und Rechtsanwälte.

Se. Exc. der Cabinets-Minister empfiehlt denselben zur Annahme, mit dem Bemerken, daß der Grund der früheren Ablehnung in Wegfall gebracht sei, indem die Staatsregierung davon Abstand genommen habe, die Uebernahme der erstmaligen Anschaffungskosten auf die Landkasse zu proponiren.

Die Abg. Schnitger und Büxten sind gegen die Einführung der Amtstracht, welche die äußere Würde des Gerichts nicht erhöhe.

Abg. Dr. von Lengerke will weder für noch gegen die Vorlage sprechen und giebt zu erwägen, ob es der Kosten halber nicht angezeigt erscheine, die Gerichtsschreiber von derselben überhaupt auszunehmen.

Reg.-Rath Overbeck meint, daß dieser Kategorie von Beamten hiermit kein Gefallen erzeigt werde, da die Anschaffungskosten der Robe sich erheblich billiger stellen als die der schwarzen Tuchkleidung, welche sie jetzt in den öffentlichen Sitzungen zu tragen haben.

Die Abg. Husemann und Tenge unterstützen die Proposition. Abg. Asemissen will ausdrücklich im Gesetze ausgesprochen wissen, daß die Amtstracht sich streng an das preußische Muster anzulehnen habe, sowie daß der Staatskasse durch deren Einführung keine Ausgaben erwachsen dürfen, worauf Se. Exc. der Cabinets-Minister erklärt, daß die Absicht bestehe, die Amtstracht analog der preußischen einzurichten. Der hierauf vom Abg. Asemissen gestellte Antrag auf Verweisung dieses Gesetzentwurfes an die Justiz-Commission, bei welcher er noch weitere Anträge bezüglich der Aenderung der bestehenden inneren Organisation unseres Gerichtswesens einbringen werde, wird abgelehnt.

Die Discussion über diesen Gegenstand ist hiermit geschlossen. Die zweite Berathung findet im Plenum statt.

Der Gesetzentwurf, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, in dessen erste Lesung der Landtag eintritt, wird von den Abg. Grote, Tenge und Potthoff befürwortet. Zu einer Debatte ergiebt sich kein Anlaß.

Zur Berathung steht ferner die Vorlage, betr. die Radfelgenbreite und das Ladungsgewicht der auf den Kunststraßen des Landes verkehrenden Fuhrwerke.

Se. Exc. der Cabinets-Minister erklärt, daß die längst als Bedürfniß anerkannte gesetzliche Regelung dieser Materie bisher unterblieben sei, weil man mit Rücksicht auf die geographische Lage unseres Landes habe abwarten wollen, bis unser Nachbarstaat Preußen in dieser Beziehung legislatorische Maßregeln ergriffen habe. Dies sei vor Kurzem geschehen und der Entwurf schließe sich im Ganzen dem preußischen Vorbilde an. Wegen des mannigfaltigen technischen Details, das es enthalte, erscheine commissarische Berathung zweckmäßig.

Abg. Tenge beantragt die Verweisung des Entwurfes an die Landgemeindeordnungs-Commission, welchem Antrage der Landtag ohne Debatte beitritt, nachdem Abg. Schemmel sich für die Vorlage ausgesprochen hat.

Es folgt die erste Lesung der Proposition, den Neubau eines Seminars betr., welche auf Antrag des Abg. Dr. von Lengerke an den Finanzausschuß geht, der sich auch mit der näheren Prüfung der Platzfrage zu befassen hat. Die Nothwendigkeit eines Neubaues wird allerseits anerkannt.

Hiermit ist die erste Lesung sämmtlicher Vorlagen beendigt.

Der Landtag tritt nunmehr in die zweite Berathung der Etatsveränderungen ein, welche in der Proposition, den Etat der Landkasse für das Jahr 1888 betr., enthalten sind.

Die Gesammtsumme des Tit. I der Ausgabe wird unter Berücksichtigung der zu 3 C 1 in erster Lesung gemachten Bemerkungen auf 161994 M. festgestellt.

Ueber die zu Tit. IV 2 und 3 für den Landgerichts-Direktor und den Ersten Staatsanwalt proponirte Gehaltserhöhung wird keine Discussion mehr beliebt. Da eine Theilung der Frage nicht beansprucht ist, so gelangen beide Positionen zusammen zur Abstimmung, bei welcher sie angenommen werden. Zu der unter Tit. VI 2 A (Schulpedell) beantragten Mehreinstellung von 300 M. giebt der Landtag ebenfalls debattelos seine Zustimmung.

Hiermit ist die zweite Lesung dieser Vorlage beendigt.

Da weitere Berathungsgegenstände nicht vorliegen, so schließt der Vorsitzende die heutige Sitzung.

Auf der Tagesordnung der nächsten, morgen Nachmittag 4 Uhr stattfindenden Sitzung, steht die zweite Lesung

1) des Gesetzentwurfes, die staatliche Stellung der katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen betr.

2) der Proposition, eine Aenderung des Gesetzes vom 12. September 1877 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betr.

3) des Gesetzentwurfes, die Amtstracht der Richter ꝛc. betr.

4) des Gesetzentwurfes, den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretung betr.
5) Commissions-Wahl.
6) Berichte des Finanz-Ausschusses.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. v. Lengerke.

Zur Beglaubigung: gez. Berkemeier.

№ 80.

Geschehen Detmold am Landtage den 8. December 1887, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Seitens Fürstl. Staatsregierung: Se. Excellenz Cab.-Minister Frhr. v. Richthofen, Geh. Reg.-Rath Steneberg, Reg.-Rath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

Nachdem die Protokolle vom 6. und 7. d. M. genehmigt worden sind, nimmt der Landtag Kenntniß von dem Eingange verschiedener Anträge des Finanz-Ausschusses und tritt dann sofort in die Tagesordnung ein.

Der Gesetzentwurf, die staatliche Stellung der katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen betr. wird in zweiter Lesung debattelos genehmigt, ebenso die Vorlage, welche eine Aenderung des Gesetzes vom 12. September 1877 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz proponirt.

Zu § 1 des Gesetzentwurfes, die Amtstracht der Richter ꝛc. betr., dessen zweite Lesung man hierauf beginnt, beantragt Abg. Asemissen hinter „Amtstracht" in Abs. 1 die Einfügung der Worte: „in der Gestalt, wie solche in Preußen eingeführt ist" und zu § 2 die Aufnahme des Zusatzes: „Es dürfen

hierdurch der Staatskasse keine Ausgaben erwachsen." Beide Anträge erhalten ohne weitere Discussion die Zustimmung des Landtags.

Die Vorlage, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen, wird in zweiter Lesung unverändert genehmigt. Ein vom Abg. Asemissen zu § 2 des Entwurfes eingebrachter Antrag, welcher die Verlängerung der in Abs. 1 normirten Frist bezweckt, wurde zurückgezogen, nachdem Reg.-R. Overbeck und Abg. Hunnäus erklärt hatten, daß die intendirte Erstreckung jener Frist nach § 453 der Strafprozeßordnung unstatthaft sei.

Man schreitet hierauf zur Wahl der Commission, der die Prüfung der Vorlage wegen des Beitrages der auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften obliegen soll. Die Wahl, welche auf Antrag des Abg. Schemmel durch Acclamation erfolgt, fällt auf die Abg. Tenge, Krieger, Köllermeier, Husemann und Potthoff.

Hieran schließt sich die Verhandlung über die eingegangenen Anträge des Finanzausschusses.

Zu der Proposition, die Anbringung eines Blitzableiters an dem Amtsgebäude in Schötmar betr., wird dem Commissionsantrage gemäß die Zustimmung ertheilt, nachdem Referent Abg. Husemann dieselbe zur Annahme empfohlen hat mit dem Bemerken, daß nach den vom Ausschusse angestellten Ermittelungen andere Staatsgebäude für den vorliegenden Zweck nicht in Betracht kommen.

Abg. Dr. v. Lengerke spricht den Wunsch aus, Fürstliche Staatsregierung möge in Erwägung nehmen, ob sich nicht auch in Beziehung auf die von der Fürstlichen Domanialverwaltung für die Benutzung zu Landeszwecken zur Verfügung gestellten älteren Gebäude die Anordnung von gleichen Schutzmaßregeln empfehle.

Abg. Grote meint, alle Staatsgebäude, auch die massiv aufgeführten, müssen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Acten, die sie aufbewahren, mit Blitzableitern versehen werden, was Abg. Echterling in dieser Ausdehnung für nicht nöthig erachtet.

Zu der Eingabe aus Varenholz, die dortige Chausseegeldhebestelle betr. liegt folgender Antrag vor: „Der Landtag wolle beschließen, diese Petition, soweit sich deren Inhalt auf den Pachtbetrag der betr. Barriere bezieht, der Staatsregierung zur näheren Prüfung und eventuellen Berücksichtigung in Bezug auf Erhöhung des Pachtbetrages zu überweisen, sich betreffs der erwähnten Fuhren von Getreide zum Ausdreschen nach Möllenbeck und Stemmen dahin aussprechen, daß er solche Fuhren als landwirthschaftliche, also vom Chausseegelde befreite, ansieht, den Antrag auf Aufhebung des Chausseegeldes überhaupt aber als mindestens zur Zeit nicht ausführbar und den Antrag auf Befreiung der Bewohner von Varenholz von Bezahlung des Chausseegeldes an der fr. Barriere als unzulässig erklären, sowie den Petenten von diesem Beschlusse Nachricht zukommen lassen." Als Berichterstatter des Ausschusses fungirt Abg. Riekehof, der unter Darlegung des Sachverhalts den einzelnen Theilen des Commissions-Antrages eine ausführliche Begründung giebt. Im Verlaufe der hierüber eröffneten Discussion betonen die Abg. Dr. v. Lengerke und Asemissen, daß über die Auslegung der Verordnung wegen Befreiung der landwirthschaftlichen Fuhren vom Chausseegelde viel Streit herrsche und daß der Begriff der letzteren einer genaueren Präcisirung bedürfe, worauf Se. Excellenz der Cabinets-Minister erwidert, daß der Entwurf zu einer solchen Verordnung, die in nächster Zeit erlassen werde, bereits ausgearbeitet worden sei. Abg. Asemissen bemerkt noch, daß nach den Intentionen des Gesetzgebers im Jahre 1839 die An- resp. Abfuhr von

rohen, unverarbeiteten landwirthschaftlichen Producten dem Chausseegelde nicht habe unterworfen werden sollen, und Abg. Dr. v. Lengerke warnt vor einer zu weiten Auslegung dieses Begriffes, welche einer gänzlichen Aufhebung des Chausseegeldes gleichkomme. Dieselbe muß nach Ansicht des Abg. Asemissen unbedingt eintreten, sobald der Eisenbahnbau vollendet sei. Vielleicht empfehle es sich auch, dieser Frage schon jetzt näher zu treten.

Bei der Abstimmung, welche, da eine Theilung der Frage nicht gewünscht ist, den Antrag im Ganzen erfaßt, wird derselbe angenommen.

Zu der Vorlage, die Uniformirung der Gerichtsdiener und des Gefangenwärters im Gerichtsgebäude zu Detmold betreffend, ist seitens der Commission beantragt worden: „Der Landtag wolle die Kosten für die Uniformirung und Bewaffnung des Gefangenwärters genehmigen, betreffs der Uniformirung der Gerichtsdiener sich aber dahin erklären, daß statt der Uniform die Bezeichnung durch ein Schild und eine Dienstmütze ausreiche, diese Maßregel aber für die Gerichtsdiener sämmtlicher Gerichte Platz greifen möge." Zur Erläuterung und Motivirung wird von dem Abg. Husemann als Referenten angeführt, daß neben der zum Antrage erhobenen die Meinung im Ausschusse vertreten gewesen sei, den Gerichtsdienern lediglich Rock und Mütze zu bewilligen. Man habe sich aber schließlich davon überzeugt, daß ihnen alsdann auch die übrigen Dienstkleidungsstücke zu gewähren seien, was einen Kostenaufwand von pp. 500 ℳ jährlich verursachen würde, zu dessen Bewilligung der Landtag sich nicht werde verstehen können.

Reg.-R. Overbeck empfiehlt nochmals die Vorlage mit dem Ersuchen, eventuell statt des Schildes die Kosten für den Rock zu bewilligen, welcher von den Gerichtspedellen nur während der Dienststunden zu tragen sei.

Bei der Abstimmung wird dem Antrage des Finanzausschusses stattgegeben.

Den letzten Gegenstand der heutigen Berathung bildet die Proposition, die Gehälter des Directors, der Oberlehrer und der ordentlichen Gymnasiallehrer am Gymnasium in Detmold betr., deren Ablehnung der Finanzausschuß beantragt, jedoch mit dem weiteren Vorschlage, der Landtag wolle beschließen: „Der Staatsregierung anheimzugeben, in dem § 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1878, den Normaletat der Gymnasiallehrer betr., die Position für den Director von 4500—5100 ℳ auf 4500—5400 ℳ zu erhöhen."

Abg. Dr. von Lengerke erklärt als Referent zunächst das Bedauern der Commission darüber, daß angesichts der proponirten Erhöhung des Lehrer-Besoldungsetats nicht gleich auf die vom Landtage gewünschte Erhöhung des Schulgeldes Bedacht genommen worden sei und richtet namens des Ausschusses das Ersuchen an Fürstliche Staatsregierung, dafür Sorge zu tragen, daß der staatliche Character des Detmolder Gymnasiums auch nach der Richtung hin gewahrt bleibe, daß Schülern aus der Umgegend der Besuch dieser Lehranstalt ermöglicht werde. Es geschieht hierbei eines Falles Erwähnung, in welchem aus Interessentenkreisen der Stadt Lage erfolglos darüber Beschwerde geführt worden sei, daß der frühe Beginn des Morgenunterrichts am hiesigen Gymnasium den Schülern, welche dasselbe täglich von Lage aus besuchen, das rechtzeitige Eintreffen erschwere resp. unmöglich mache. Zu dem Antrage selbst wird bemerkt: Bei dem wesentlichen Einflusse, welchen die Persönlichkeit des Directors auf die Haltung des Gymnasiums ausübe und in Anbetracht der üblen Folgen, die ein steter Wechsel in dieser Stellung für die gedeihliche Wirksamkeit der Anstalt habe, sei der Mehrheit der Commission die proponirte Dotirung dieses Postens nothwendig erschienen, welche denselben

für den jeweiligen Inhaber vielleicht auch wohl zu einem stabileren gestalten könne. Sämmtliche Mitglieder des Ausschusses haben sich aber trotz der anerkannt augenblicklich ungünstigen Gehaltsverhältnisse der Lehrer nicht zu entschließen vermocht, die Vorlage anzunehmen, da sie ein neues System für die Normirung der Gehaltssätze in Vorschlag bringe, in Beziehung auf welches noch Unklarheit darüber herrsche, ob es die Schattenseiten des bestehenden Normaletats zu beseitigen im Stande sei. Man habe die Ueberzeugung, daß auch der vorgeschlagene Modus der Gehaltsbemessung keine Mittel darbiete, den Fortgang tüchtiger Kräfte zu verhindern. Wegen der nahe bevorstehenden Erhebung des Lemgoer Gymnasiums zu einem Staatsinstitut werden erhebliche Mehrkosten entstehen, denn es sei selbstverständlich, daß die Lehrer an beiden Landesgymnasien in pecuniärer Beziehung gleichgestellt werden müssen. Die Verstaatlichung biete andererseits auch die Chancen von Versetzungen und erleichtere dadurch das Avancement. Wie anzuerkennen sei, daß wegen der momentanen Constellation der Altersgrenze zwischen den einzelnen Lehrern die gehaltliche Stellung derselben keine beneidenswerthe sei, so dürfe auch nicht die Möglichkeit als ausgeschlossen bezeichnet werden, daß der Normaletat unter Umständen von sehr günstiger Wirkung auf ihre finanzielle Lage sein könne. Erscheine es sehr wünschenswert, eine tüchtige Lehrerkraft dauernd dem Gymnasium zu erhalten oder seien sonst die Verhältnisse des Einzelnen derart, daß die normaletatsmäßige Besoldung als besondere Härte empfunden werde, so könne man durch eine persönliche event. für die Dauer der Dienstzeit zu gewährende Zulage helfen. Er seinerseits erkläre sich zur Bewilligung einer solchen gern bereit, wenn er sich auch nicht verhehle, daß dieser Ausweg wegen der in den Vordergrund tretenden persönlichen Fragen kein angenehmer sei.

Geh. Reg.-Rath Steneberg erwidert, die Erhöhung des Schulgeldes habe die Staatsregierung mit dem vorgelegten Entwurfe nicht in Verbindung gebracht, da sie vor weiterer Entschließung die Meinung des Landtags über das Resultat der dieserhalb angestellten Ermittelungen zu erfahren wünsche. Der erwähnten Beschwerde aus Lage sei nicht stattgegeben worden, weil damals nur 4 Schüler von dort das Gymnasium besuchten, wegen welcher man eine von vielen Seiten gewünschte Einrichtung nicht habe aufheben können. Neuerdings habe sich die Sachlage geändert. Ueber ein kürzlich eingereichtes Gesuch um Verlegung der Morgenunterrichtsstunden sei noch keine Entscheidung getroffen. — Der Regierungs-Commissarius tritt dann im einzelnen den Ausführungen des Vorredners entgegen, indem er die Proposition vertheidigt und die ungünstige Gehaltslage der hiesigen Lehrer, sowie die Schwierigkeiten ihres Avancements, welche aus dem für unsere Verhältnisse als unpassend erkannten Normaletat resultiren, in ihrem Einfluß auf die Berufsfreudigkeit und amtliche Wirksamkeit derselben, auf die Gewinnung neuer tüchtiger Kräfte und den Ruf des Gymnasiums unter Angabe beweisender Thatsachen eingehend darlegt.

Abg. Büxten gehört zu der Minorität des Ausschusses, welche die Erhöhung des Direktorialgehalts abgelehnt hat, ist aber der Gewährung einer Zulage an den Direktor nicht abgeneigt, wenn dieselbe nöthig erscheint, um diesen zum Verbleiben in seiner Stellung zu bewegen. Die Gehälter der Lehrer seien ausreichend normirt, was ein Vergleich mit der Besoldung der Volksschullehrer bestätige.

Abg. Schnitger stimmt aus dem letzteren Grunde gleichfalls gegen die Vorlage.

Abg. Schemmel mahnt zur vorsichtigen Verwendung der vorhandenen Mittel, welche, wie er in ausführlicher Auseinandersetzung ziffermäßig constatirt,

in der nächsten Zeit durch größere dringliche Ausgaben stark in Anspruch genommen werden und befürwortet im übrigen den Commissionsantrag.

Abg. Grote hält es für unbillig, daß man dem Direktor allein eine Gehaltserhöhung bewilligen wolle. Der in den letzten Jahren in dieser Stellung mehrmals eingetretene schnelle Wechsel sei von keinem Nachtheil für das Gymnasium gewesen, das sich auch heute noch eines vorzüglichen Rufes erfreue.

Abg. Dr. von Lengerke erklärt anknüpfend an die im Laufe der Diskussion vielfach zum Vergleich herangezogenen Gehaltsverhältnisse anderer Berufsarten, daß ein solches Verfahren zu keinem Ergebniß führe, da das Maß der wissenschaftlichen Bildung und Tüchtigkeit den Ausschlag für die Gehaltsbemessung gebe. Er könne nur wünschen, daß die Lehrerstellen so dotirt würden, wie in anderen, besser situirten Staaten; unsere Verhältnisse verbieten dies.

Nach einer längeren Debatte, in welcher Geh. Reg.-Rath Steneberg wiederholt für die Vorlage eintritt, schreitet man zur Abstimmung, die auf Vorschlag des Abg. Asemissen eine getheilte ist. Beide Anträge der Commission gelangen zur Annahme.

Die heutige Sitzung wird geschlossen, nachdem als Tagesordnung für die nächste öffentliche, auf Sonnabend, den 10. d. M., Morgens 10 Uhr anberaumte Sitzung, festgestellt worden ist:

1) Schreiben des Fürstl. Cabinets-Ministeriums vom 1. d. M., Beleidigung des Landtags betr.

2) Dritte Lesung der in zweiter Lesung durchberathenen Propositionen.

In der morgen Vormittag 10 Uhr stattfindenden Sitzung wird der Landtag als Commission zusammentreten, um einen Beschluß darüber herbeizuführen, ob und bezw. in welchem Umfange die gegenwärtige Finanzlage den Eintritt einer Steuerermäßigung gestatte.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Leugerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 81.

Geschehen Detmold am Landtage den 10. Dezember 1887, Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Die Fürstliche Staatsregierung ist vertreten wie vorgestern.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und bringt nach Genehmigung des vorigen Protokolles folgende Eingänge zur Kenntniß der Versammlung:

1) zwei Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 2. d. resp. 17. v. M., Bemerkungen enthaltend in Beziehung auf die zu dem Entwurfe des Volksschulgesetzes und bzw. der Landgemeindeordnung in zweiter Lesung vom Landtage beschlossenen Aenderungen. Die Mittheilung wegen des Volksschulgesetzes wird auf Antrag des Abg. Schemmel an den Landtag als Commission verwiesen; mit der Vorprüfung des anderen Schreibens beauftragt man die Landgemeindeordnungs-Commission. Beide Eingänge sollen vervielfältigt werden.
2) Antrag der Commission zu der Vorlage, den Beitrag der auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Löschanstalten ꝛc betr., welcher auf die nächste Tagesordnung gesetzt wird.
3) zwei als dringlich bezeichnete Anträge des Abg. Dr. von Lengerke und Gen. und des Abg. Büxten u. Gen., die Außerhebungsetzung

eines Theils des Schulgeldes resp. den Eintritt eines Steuernachlasses betr.

4) ein Gesuch des Gutspächters Schmidtmeier in Altendonop, welches sich auf die für den Bezirk des Fürstlichen Verwaltungsamts Blomberg erlassene Zuchtstier-Körordnung bezieht. Dasselbe wird dem Petitions-Ausschusse zugetheilt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beschäftigt sich der Landtag mit einem vom Abg. Echterling eingebrachten Antrag, welcher unter Berufung auf den gestrigen Leitartikel der Lippischen Landeszeitung die Aufhebung der Vergünstigung intendirt, die dem Berichterstatter dieses Blattes in Ansehung seines Platzes unmittelbar neben dem Präsidententische bislang gewährt worden sei. Nach kurzer Erörterung dieses Gegenstandes schließt sich die Majorität der Versammlung den Ausführungen des Antragstellers an und beschließt, den Berichterstattern der Presse ihren Platz im reservirten Raume des Sitzungssaales anzuweisen.

Zu dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 1. d. M., Beleidigung des Landtags betr., welches der Vorsitzende nunmehr zur Diskussion stellt, wird, nachdem die Abg. Büxten, Grote und Schemmel ihre Ansichten über den injuriösen Character des fr. Flugblattes ausgesprochen haben, ohne weitere Debatte beschlossen, die Ermächtigung zur Strafverfolgung der Urheber und Verbreiter dieses Schriftstücks nicht zu ertheilen.

Hieran schließt sich die dritte Lesung der Vorlage, den Etat der Landkasse für das Jahr 1888 betr. Die in dieser Proposition enthaltenen drei Nachtragsforderungen (Tit. I, 3 C — Tit. IV, 2 und 3 — Tit. VI, 2 A) werden nach Maßgabe der früheren Beschlüsse in dritter Lesung unverändert genehmigt.

In Beziehung auf die hiernächst zur Erörterung gelangende Vorlage, die Gehälter des Directors, der Oberlehrer und der Gymnasiallehrer am hiesigen Gymnasium betr., theilt der Landtag stillschweigend die Auffassung des Vorsitzenden, wonach eine weitere Berathung dieses Entwurfes, der in zweiter Lesung in allen Theilen formell abgelehnt wurde, nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht mehr zulässig ist. Zur Debatte steht daher nur der Beschluß zweiter Lesung, die Fixirung des Directorialgehalts betr., welcher eine Abänderung des Gesetzes vom 28. Febr. 1878 involvirt. Da sich Niemand zum Worte meldet, so schreitet man sofort zur Abstimmung, welche auf Antrag des Abg. Schnitger eine namentliche ist. Für die Aufrechterhaltung des Beschlusses zweiter Lesung votiren die Abgg. Asemissen, Hunnäus, Husemann, Krieger, Dr. von Lengerke, Potthoff, Schemmel, Seiff, Tenge; dagegen die Abgg. Büxten, Griemert, Grote, Köllermeyer, König, Meyer, Nolting, Riekehof, Schnitger, Schönlau, Sültemeier (Abg. Echterling fehlt). Die in zweiter Lesung beschlossene Gehaltserhöhung ist also mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Zu den Vorlagen, betreffend die Anbringung eines Blitzableiters an dem Amtsgebäude in Schötmar, die Uniformirung der Gerichtsdiener ꝛc. und die staatliche Stellung der Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen, werden hierauf die bei der zweiten Berathung gefaßten Beschlüsse in dritter Lesung ohne weitere Discussion bestätigt. Abg. Asemissen hat unter Bezugnahme auf seine früheren Ausführungen hierbei folgenden Antrag eingebracht: „Der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, eine Prüfung darüber anzustellen, ob die Schule in Cappel in ähnlicher Weise wie die katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen den Volksschulgesetzen

des Landes unterstellt werden könne." Diesem Antrage ertheilt der Landtag debattelos seine Zustimmung.

Zu der Proposition, die Außerhebungsetzung eines Theils des Schulgeldes für das Jahr 1888 betr., welche dem Finanzausschusse überwiesen worden war, bemerkt der Vorsitzende, daß ein formeller Commissionsbeschluß hierüber noch nicht vorliege. Nachdem heute zwei Anträge eingegangen seien, welche die Schulgeldfrage mit einer eventuell herbeizuführenden Steuerermäßigung in Verbindung bringen, erscheine es zweckmäßig, zumal die Mehrheit der Landtagsmitglieder diese Anträge als dringlich bezeichnet habe, über diesen Gegenstand in der heutigen Sitzung zu verhandeln, womit der Landtag sein Einverständniß erklärt.

Der von den Abg. Dr. v. Lengerke, Schemmel, Seiff, Hunnäus, Riekehof, Schönlau, König, Meyer, Tenge, Krieger und Köllermeier eingebrachte Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Der Landtag spricht eventuell seine Zustimmung zu der Proposition aus, erklärt sich aber in erster Linie für eine dauernde Ermäßigung der Schulsteuer von 5 auf 3 ℳ und ersucht Fürstliche Staatsregierung sich hiermit einverstanden zu erklären und das Erforderliche zu veranlassen."

„Da ferner bis auf Weiteres die Finanzlage des Landes weitere Steuererleichterungen ermöglicht, die zunächst den unbemittelten Klassen zu Gute kommen zu lassen in der Billigkeit liegt und da eine noch weitergehende Ermäßigung der Schulsteuer hierzu eine geeignete Handhabe bietet, so knüpft der Landtag das fernere Ersuchen an die obige Erklärung, Fürstliche Staatsregierung möge eine Prüfung darüber anstellen, ob und wie für die unteren Klassen der Klassensteuerpflichtigen eine weitere Abminderung der Schulsteuer

zweckmäßig ist und sich ausführen läßt und dem Landtage eine hierauf gerichtete Vorlage machen."

„Den Umfang, die Modalitäten und die Zeitdauer einer solchen Ermäßigung seinerseits näher zu bezeichnen erscheint dem Landtage verfrüht."

Die Abg. Büxten, Echterling, Potthoff, Griemert, Asemissen, Grote, Schnitger, Sültemeier, Nolting und Husemann beantragen:

„Der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, in der Schulsteuer (Schulgeld) folgende Erleichterungen eintreten zu lassen:

1) die in der ersten Haupt-Klasse in der ersten Steuerstufe a zu 15 Pfg. und b zu 25 Pfg. Eingeschätzten werden von der Schulsteuer befreit,
2) die in der 2. und 3. Stufe zu 50 und 75 Pfg. Eingeschätzten zahlen die betr. Steuern nur von einem Kinde,
3) die in der 4., 5. und 6. Stufe zu 1, $1\frac{1}{4}$ und $1\frac{1}{2}$ ℳ Eingeschätzten zahlen die betr. Steuer nur von zwei Kindern."

Beide Anträge werden Gegenstand einer längeren Debatte.

Abg. Dr. v. Lengerke: Das Resultat der gestrigen Commissionsberathung habe gezeigt, daß die überwiegende Majorität im Landtage eine Steuererleichterung auf dem Gebiete der Schulsteuer und nicht durch Befreiung der untersten Stufen der Klassensteuer herbeizuführen wünsche. Auch er trete nunmehr für eine weitere Ermäßigung des Schulgeldes ein, da er der Ansicht sei, daß für den Landtag angesichts der günstigen Finanzlage die Pflicht bestehe, dem Lande in irgend einer Weise eine Steuererleichterung zu bieten. Der von ihm mit unterzeichnete Antrag enthalte sich bestimmter Vorschläge. Wenn die

Staatsregierung darauf eingehe, so sei es zweckmäßig, ihrer Prüfung zu überlassen, in welcher Art und in welchem Umfange diese Erleichterung eintreten könne.

Abg. Schemmel theilt den Standpunkt des Vorredners, sofern auch er eine Steuerermäßigung für erstrebenswerth hält und regt, indem er den Antrag v. Lengerke befürwortet, der den Erwägungen der Staatsregierung einen weiteren Spielraum für ihre Entschließung eröffne, als der Gegenantrag, beiläufig den Gedanken einer Ueberweisung des Schulgeldes an die Gemeinden an.

Abg. Büxten empfiehlt seinen Antrag, der etwas bestimmtes wolle. Es werde wenig verlangt, und bei der Zulänglichkeit unserer Mittel sei der Wunsch nach einem sofortigen Eintritt des vorgeschlagenen Steuernachlasses durchaus gerechtfertigt. Der Staatsregierung könne es nur erwünscht sein, die Anschauung des Landtages hierüber in ganz präciser Form zu vernehmen, dann bleiben ihr andere zeitraubende Erwägungen erspart.

Abg. Dr. v. Lengerke hebt noch hervor, daß, falls sich Schwierigkeiten ergeben sollten, das weiter ermäßigte Schulgeld bei eintretender Verdunkelung unserer Finanzverhältnisse wieder auf das frühere Maß zurückzuführen, ein passender Weg zur Balancirung des hierdurch entstehenden Ausfalls vielleicht in der Einführung einer progressiven Einkommensteuer gefunden werden könne.

Se. Exc. der Cabinets-Minister erklärt, mit Rücksicht auf die Unsicherheit und Unbestimmbarkeit der uns für die nächsten Jahre in Aussicht stehenden Reichszuschüsse, sowie in Ansehung der unseren Etat erheblich belastenden außerordentlichen Ausgaben (Eisenbahn — Seminargebäude) halte die Staatsregierung den Zeitpunkt einer Steuerermäßigung für noch nicht gekommen. Sollten die Verhältnisse sich stabilisiren, so werde sie gern die Initiative ergreifen, um in der bezeichneten Richtung geeignete Vorschläge zu machen.

Abg. Grote meint, die Steuerkraft unseres Landes könne den durch die proponirte Schulgeldermäßigung entstehenden Ausfall selbst tragen, ohne daß man die ungewissen Einnahmen aus der Reichshauptkasse in Berechnung zu ziehen brauche.

Geh. Reg.-Rath Steneberg setzt auseinander daß die Einführung einer Kapitalrentensteuer, welche die Staatsregierung seit Jahren beschäftige, an den Schwankungen der Auffassung, die hierüber in der jeweiligen Majorität des Landtags bestanden habe, gescheitert sei. Bei beiden Anträgen handele es sich darum, ob der vorgeschlagene Verzicht auf einen Theil der aus der Schulsteuer resultirenden Einnahme ein definitiver sein oder nur für das Jahr 1888 ausgesprochen werden solle. Die Ungewißheit der Finanzverhältnisse verbiete die Schaffung eines Zustandes dauernder Steuerermäßigung. Soll diese zunächst nur für das kommende Jahr eintreten, so lassen sich die gemachten Vorschläge darauf beschränken. Die Staatsregierung werde, falls einer der beiden Anträge zur Annahme gelange, die Frage der Steuerermäßigung einer sorgfältigen Prüfung unterwerfen und hierbei auch den nicht zum Beschlusse erhobenen Antrag in das Gebiet ihrer Erwägungen ziehen.

Abg. Dr. von Leugerke hat mit Bedauern von der Erklärung des Cabinets-Ministers Kenntniß genommen und setzt das Vertrauen in die Fürstliche Staatsregierung, daß dieselbe, sobald die Verhältnisse sie zu einer Aenderung ihrer Ansicht bestimme, sich den Wünschen des Landtags entgegenkommend erzeige. Letzterer sei es dem Lande schuldig, seiner jetzigen Ueberzeugung von der Möglichkeit einer Steuerermäßigung in Form eines Beschlusses Ausdruck zu geben.

Abg. Asemissen, im Prinzip für vollständige Aufhebung des Schulgelds, motivirt diese Ansicht mit dem Hinweis auf das Vorgehen der Oldenburgischen

Staatsregierung und mit der Erwägung, daß die veränderte Gesetzgebung des Reiches eine andere Vertheilung der öffentlichen Lasten in den einzelnen Bundesstaaten zur Folge haben müsse. Die gegenwärtige Finanzlage gestatte, daß man den gerechten Forderungen der unbemittelten Klassen durch Gewährung eines Steuernachlasses Rechnung trage. Es erscheine geboten, zu diesem Behufe zunächst die Schulsteuer in Betracht zu ziehen, welche die drückendste und ungerechteste aller Steuern sei. Redner will sich eines Urtheils darüber enthalten, ob bereits der jetzige Zeitpunkt zur definitiven Beseitigung des Schulgeldes geeignet erscheine, glaubt aber, daß man für das Jahr 1888 die ganze Einnahme aus dem Schulgelde entbehren könne und giebt eine entsprechende Modification des Antrags Büxten anheim, den er im übrigen zur Annahme empfiehlt.

Abg. Husemann bemerkt, wenn es die Staatsregierung für bedenklich halte, die Schulsteuer dauernd zu ermäßigen, so solle man den geringern Klassen die Wohlthat eines Steuernachlasses doch für die nächsten Jahre zuwenden. Das sei ein unbedingtes Gebot der Pflicht. Wiewohl im Prinzip für die gänzliche Aufhebung der Schulsteuer, trete er für den Antrag Büxten ein, weil die in diesem vorgeschlagene Ermäßigung nur diejenigen treffe, welche jene Steuer wirklich drücke, während bei vollständiger Beseitigung des Schulgeldes auch solche befreit werden, die zur Bezahlung desselben sehr wohl in der Lage seien. Der letzte Zusatz mache für ihn den Antrag von Lengerke unannehmbar, indem man darüber einig sei, daß der beantragte Steuererlaß jetzt eintreten müsse.

Se. Exc. der Cabinets-Minister betont noch ausdrücklich, daß die Wünsche des Landtags den Intentionen der Staatsregierung in ihrem Ziele begegnen, da auch der letzteren die Entlastung der ärmeren Bevölkerung vom Steuerdrucke

sehr am Herzen liege. Der augenblickliche Zeitpunkt sei indeß aus den angeführten Gründen der Durchführung dieser Maßregel nicht günstig. Er mahne nochmals zur Vorsicht. Es sei leicht, einen Steuernachlaß zu beschließen, aber mit Schwierigkeiten verbunden, eine Steuer, an deren Nichtentrichtung die Bevölkerung sich gewöhnt habe, unter dem Drucke ungünstiger Finanzen wiederum einzuführen.

Nachdem der Abg. Büxten wiederholt für seinen Antrag gesprochen und Abg. Grote bemerkt hat, daß die Wiedereinführung der im Jahre 1848 aufgehobenen Schulsteuer keine Unzuträglichkeiten veranlaßt habe, wird die Discussion geschlossen.

Man beschließt, zuerst über den Antrag Büxten u. Gen. abzustimmen. Derselbe wird abgelehnt.

Der Antrag von Lengerke u. Gen. gelangt in dreifacher Theilung zur Abstimmung. Er wird angenommen, soweit er sich auf die Proposition, die Außerhebungsetzung eines Theils des Schulgeldes betr. bezieht und das Ersuchen an Fürstliche Staatsregierung enthält, über die Art und das Maß der herbeizuführenden Schulsteuerermäßigung eine Prüfung anzustellen. Dem Schlußsatze, beginnend mit den Worten „den Umfang und die Modalitäten“ ꝛc. versagt der Landtag die Zustimmung.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden tritt man sofort in die dritte Lesung des Gesetzentwurfes wegen des Schulgeldes ein. Der eben gefaßte Beschluß erhält hierbei ohne weitere Debatte die Genehmigung.

Es findet hierauf die Gesammtabstimmung über den Etat für das Jahr 1888 statt, bei welcher derselbe in der durch die früheren und die jetzigen Beschlüsse bestimmten Gestalt vorbehaltlich der zahlenmäßigen Feststellung der im einzelnen abgeänderten Positionen angenommen wird.

Hiermit sind die Etatsberathungen beendigt. Die Vorlagen, betreffend eine Aenderung des Gesetzes vom 12. September 1877 zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen werden hierauf in dritter Lesung unverändert, die Proposition wegen der Amtstracht der Richter mit dem in zweiter Lesung beschlossenen Modificationen debattelos genehmigt.

Nachdem eine vom Abg. Echterling eingebrachte Interpellation, die Abänderung des Wahlgesetzes vom 3. Juni 1876 betr., zur Kenntniß des Landtags gebracht worden ist, deren Beantwortung Fürstliche Staatsregierung sich vorbehält, schließt der Vorsitzende die heutige Sitzung.

Die nächste Sitzung, in welcher über den unter Nr. 3 dieses Protokolles näher bezeichneten Antrag und die inzwischen fertig gestellten Commissionsberichte verhandelt werden soll, ist auf Dienstag, den 13. d. M., Morgens 10 Uhr, anberaumt worden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 82.

Geschehen Detmold am Landtage den 13 December 1887, Vormittags 10 Uhr

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Seitens Fürstl. Staatsregierung: Se. Excellenz Cab.-Minister Frhr. v. Richthofen, Reg.-Rath Overbeck, Reg.-Rath Pustkuchen.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und der Landtag tritt, nachdem das vorige Protokoll genehmigt worden ist, sofort in die Tagesordnung ein.

Zu dem ersten Gegenstande derselben liegt folgender Antrag der Petitions-Commission vor: „Der Landtag wolle beschließen, dem Gesetzentwurfe, die Beiträge der auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten der Löschanstalten und zu den Ausgaben der Feuerwehr-Unterstützungskasse betr., seine Genehmigung zu versagen; zugleich aber der Fürstlichen Staatsregierung den Wunsch auszudrücken, daß baldthunlichst die gegenüber anderen Staaten hohen Kosten der polizeilichen Genehmigung der Policen wesentlich herabgesetzt werden." Abg. Potthoff legt als Referent die Gründe dar, welche die Commission zu diesen Vorschlägen bestimmten. Man habe sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß die proponirte Beitragserhöhung nicht die betr. Gesellschaften, sondern die Prämienzahler treffe, auf welche dieselbe in Form von Prämienerhöhungen werde abgewälzt werden. Hierzu komme, daß diese Mehrbelastung nur für die Versicherten entstehe, während die

Nichtversicherten frei ausgehen. Eine solche Eventualität dürfe nicht gesetzlich sanctionirt werden. Der Gesetzentwurf sei zwar auf besonderen Wunsch des Landtags vorgelegt worden, zur Zeit aber lasse sich in gewisser Richtung eine Aenderung der damaligen Sachlage constatiren, welche die Beibehaltung des bestehenden Beitragsverhältnisses wünschenswerth mache. Bezüglich der Kosten der polizeilichen Genehmigung von Versicherungsverträgen habe die Commission nur im Allgemeinen den Wunsch, nach einer Herabsetzung derselben aussprechen zu müssen geglaubt; letztere empfehle sich mit Rücksicht auf die in den Nachbarstaaten bestehenden Sätze und den Character dieser Genehmigung welche in den meisten Fällen reine Formalität sei.

Reg.-Rath Overbeck betont nochmals, daß die Vorlage auf Anregung des Landtags gemacht worden sei; wenn dieser sich jetzt gegen dieselbe aussspreche, so werde die Staatsregierung sich eher in die Ablehnung des Entwurfes finden können. Er theile nicht die Befürchtung einer eintretenden Abwälzung auf die Versicherten, weil der Beitrag von der Versicherungssumme erhoben werde und die Gesellschaften, welche ohne Genehmigung der Regierung einen Zuschlag auf die Prämien legten, sich der Gefahr der Concessionsentziehung aussetzen würden. Aber selbst wenn die Beitragserhöhung die Prämienzahler indirect treffen sollte, so entstehe hieraus keine Unbilligkeit, indem alsdann die Inhaber von Mobilien und den aus der Landesbrandversicherung ausgeschlossenen Risiken zu den Kosten unserer Löschanstalten, zu welchen sie bis jetzt nichts beigetragen, in entsprechender Weise herangezogen werden. Zu dem weiteren Antrage, die polizeilichen Police-Taxen betr., habe die Staatsregierung noch keine Stellung genommen.

Abg. Schnitger fragt an, ob unter den bei auswärtigen Gesellschaften versicherten Objecten, deren Summe sich nach den Angaben der beigedruckten

Motive auf 84 Mill. Mark belaufe, die ausgeschlossenen Immobilien mit begriffen seien und bemerkt, nachdem diese Frage vom Regierungstische aus in bejahendem Sinne beantwortet worden ist, daß er nicht unbedingt für Ablehnung der Vorlage stimmen werde. Durch die Eximirung der gefährlichen Risiken von dem Landesbrandversicherungszwange sei eine Ungleichheit entstanden, da die Ausgeschiedenen zu den Kosten unserer Löschanstalten, welche auch in ihrem Interesse thätig werden, nichts oder wenig beitragen, obwohl sie eine geringere Prämie zahlen als die bei der Brandkasse Versicherten. Die Mobilien, deren Rettung einen erheblich geringeren Kostenaufwand verursache, können ausgeschlossen bleiben, sämmtliche Immobilien des Landes aber müssen in Beziehung auf die zu den Kosten unserer Löschanstalten zu leistenden Beiträge völlig gleichgestellt werden. Er ersuche, eine Aenderung der Vorlage in diesem Sinne herbeizuführen.

Abg. Husemann hält es für unbillig, daß die meist auf eine Reihe von Jahren und unter gewissen Vergünstigungen (Freijahr 2c.) abgeschlossenen Versicherungsverträge nachträglich von der in Vorschlag gebrachten Maßregel betroffen werden sollen und macht darauf aufmerksam, daß die Versicherung bei der Brandkasse wegen der auf diese übernommenen Taxationskosten (bei Neubauten und stattgehabten Bränden) sich billiger stelle als die auswärtige Immobiliarfeuerversicherung, was Abg. Schnitger bestreitet, indem er außerdem erwähnt, daß bei letzterer die Brandentschädigung ausbezahlt werde, ohne daß die Verpflichtung bestehe, diese zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes zu verwenden.

Die polizeiliche Ueberwachung des Mobiliar-Feuerversicherungswesens ruft eine kurze Debatte hervor. Abg. Grote wünscht eine Verschärfung der Controle, deren verschiedenartige Handhabung die Abg. Potthoff und Schemmel,

ersterer tadelnd, hervorheben. Der Reg.-Commissarius verliest die einschlägige Bestimmung der Verordnung vom 29. Juni 1841, aus welcher sich der Umfang der den Behörden obliegenden Prüfung ergiebt. Abg. Asemissen hält eine Erneuerung dieser Instruction in strenger Form — namentlich im Hinblick auf das bisher beliebte Abschätzungsverfahren — für ein dringendes Bedürfniß.

Abg. Büxten erblickt segensreiche Folgen für unsere Landesbrandversicherung in der Aufhebung der vielfachen Ausschließungen, und Abg. Potthoff constatirt die auf Grund der von der Gothaer Feuerversicherung angestellten statistischen Erhebungen, daß die landwirthschaftlichen Risiken einen höheren Grad von Feuergefährlichkeit besitzen als die industriellen, welche man von der Brandkasse ausschließe.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung, welche eine getheilte ist, gelangen beide Anträge der Commission zur Annahme.

Damit ist diese Vorlage erledigt.

Man tritt ein in die Berathung des Gesetzentwurfes, betr. die Radfelgenbreite und das Ladungsgewicht der auf den Kunststraßen des Landes verkehrenden Fuhrwerke, zu welchem die Commission verschiedene Abänderungsanträge eingebracht hat.

In der Generalbesprechung verweist Abg. Tenge, den Entwurf im Allgemeinen befürwortend, auf die Tendenz dieses Gesetzes, welches möglichst conform dem preußischen zu gestalten im Interesse des Landes liege. Reg.-Rath Pusikuchen hebt die Bedeutung dieses letzteren Gesichtspunktes hervor und empfiehlt die unveränderte Annahme der Vorlage.

Es beginnt die Special-Discussion.

Der Vorsitzende verliest die einzelnen Paragraphen mit der Anheimgabe, daß überall, wo kein Widerspruch erfolgt, dieselben als in zweiter Lesung genehmigt angesehen werden sollen.

Zu § 3 beantragt Abg. Asemissen statt „Wegebauverwaltung" zu setzen „Polizeibehörde", befürchtend, daß die Einholung der Genehmigung von der Wegebauverwaltung in vielen Fällen Weitläufigkeiten verursache, zieht aber diesen Antrag zurück, nachdem Reg.-Rath Pustkuchen erklärt hat, daß eine ähnliche Bestimmung wie im § 3, der überdies selten practisch werde, auch in der Verordnung, den Transport von Dampfmaschinen betr., enthalten sei.

Der Abs. 3 des § 6 wird dem Commissionsantrage gemäß gestrichen. Referent Abg. Tenge erklärt die Anwendung dieser Vorschrift unter Umständen für sehr störend und schädigend, da sie z. B. bei Uebernahme von größeren Transporten die rechtzeitige Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten hindern könne. Zudem sei man von der Annahme ausgegangen, der Zustand unserer Wege werde stets ein derartiger sein, daß zur Anordnung dieser Maßregel keine Veranlassung vorliege.

Zu § 7 finden die Commissionsvorschläge debattelos Genehmigung. In Abs. 1 wird unter Streichung der Worte: „und glaubhaft nachzuweisen" (Z. 3 v. o.) vor „anzugeben" das Wort „glaubhaft" eingefügt. Den folgenden Satz leitet man ein mit den Worten: „Können oder wollen sie dies nicht ꝛc." und in der letzten Zeile dieses Absatzes setzt man „dieselbe" statt „Ermittlung".

Die Abstimmung über Abs. 2, zu welchem die Commission vor „Ueberschreitung" die Einschaltung von „strafbare" für den Fall der Annahme ihrer Vorschläge zu § 9 beantragt, wird bis zur Beschlußfassung über diesen Paragraphen ausgesetzt. § 7 gelangt im übrigen unverändert zur Annahme.

Zu § 8 bittet Abg. Krieger, wegen der nicht zu vermeidenden Ungenauigkeiten, die Feststellung der Normalgewichte auf die Fälle zu beschränken, wo die Gewichtsbestimmung mit der Waage besonderen Schwierigkeiten unterliege, worauf Reg.-Rath Pustkuchen erwidert, die Regierung werde erst dann von der Befugniß des § 8 Gebrauch machen, wenn in Preußen analoge Bestimmungen erlassen worden seien und man sich von deren Zweckmäßigkeit überzeugt haben werde.

Zu § 9 Abs. 1 beantragt die Commission die Einfügung folgenden Satzes: „Ein Nichtinnehalten der im § 2 festgestellten minimalen Breiten der Radkränze resp. Felgenbeschläge und des maximalen Ladungsgewichts bis 10% ist straflos." Abg. Tenge motivirt die Nothwendigkeit dieser Ergänzung mit den Differenzen zwischen dem alten und dem neuen Maße. Da die meisten Felgen im hiesigen Lande eine Breite von 9 cm haben, so werde sich fortwährend ein Anlaß zur Anwendung der Strafvorschriften ergeben, wenn man nicht die vorgeschlagene Latitüde von 10% acceptire. Abg. Krieger empfiehlt gleichfalls den Commissionsantrag, welcher eine bequemere Handhabung des Gesetzes ermögliche, während Reg.-Rath Pustkuchen die Abweichung von den preußischen Bestimmungen gerade in diesem Punkte für bedenklich hält. Abg. Echterling will überhaupt keine Strafandrohung in den Entwurf aufgenommen wissen, worauf der Regierungs-Commissarius bemerkt, daß ohne solche an die Durchführbarkeit des Gesetzes nicht zu denken sei. Abg. Grote ist ein Gegner der ganzen Vorlage, in welcher er eine Beschränkung und Belästigung des Verkehrs erblickt. Abg. Seiff beantragt mit Rücksicht auf die Bestimmung im Abs. 1, welche die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe ausschließe, den letzten Absatz dieses Paragraphen zu streichen. Unter Ablehnung dieses Antrages wird hiernächst § 9 mit den von der Commission beschlossenen Abänderungen genehmigt; ebenso § 7 Abs. 2.

Zu § 10 ist Streichung beantragt worden. Man ist, wie Abg. Tenge erwähnt, der Ansicht gewesen, daß diese Vorschrift bei den verhältnißmäßig kleinen Entfernungen in unserem Lande zu mannigfachen Inconvenienzen und Belästigungen für das Publikum führen könne. Nachdem Abg. Dr. v. Lengerke dargethan hat, daß dieser Zweck mit einer vollständigen Ausmerzung des Paragraphen, welche der Willkür freies Spiel lasse, nicht erreicht werde, schließt sich der Landtag dem weiteren Vorschlage des Redners an, wonach in Zeile 2 „nicht" statt „nur dann" gesagt und der Rest des Paragraphen gestrichen wird.

In § 11 werden auf Antrag der Abg. Asemissen und Husemann, welche die Straßen in den Städten sowie die chausseemäßig angelegten Vicinalwege unter die Kunststraßen im Sinne dieses Gesetzes aufzunehmen wünschen, an Stelle der Worte: „Die Gemeindechausseen (Communalwege)" die Worte: „die gepflasterten und chaussirten Gemeindewege" gesetzt, womit Fürstliche Staatsregierung sich einverstanden erklärt.

Zu § 13 beantragt die Commission Streichung des Passus: „zur Hälfte in die Landkasse resp. zur Hälfte" mit der Motivirung, daß es bei der größeren Zahl und Ausdehnung der Gemeindewege angezeigt erscheine, von der proponirten Theilung der erkannten Geldstrafen abzusehen. Fürstliche Staatsregierung hat gegen eine solche Aenderung der dem preußischen Gesetze entlehnten Vorschrift nichts zu erinnern.

Abg. Hunnäus macht darauf aufmerksam, daß nach Maßgabe des vom Landtage genehmigten Gesetzentwurfes, den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen betr., auch die Verwaltungsbehörden zur Verhängung der in diesem Gesetze angedrohten Geldstrafen bis zu einem gewissen Betrage

zuständig seien. Er beantrage daher, die Worte „von den Gerichten" zu streichen.

Der Commissionsantrag wird mit dem Antrage Hunnäus ohne weitere Discussion zum Beschlusse erhoben.

Zu § 14 beschließt man auf Antrag des Abg. Meyer, daß für die vor dem 1. Januar 1888 in Gebrauch genommenen Fuhrwerke die Bestimmungen des § 1 erst vom 1. Januar 1895 (nicht 1893) in Kraft treten sollen und präcisirt die Vorschrift des Schlußsatzes durch Substituirung folgenden Wortlautes: „Werden jedoch sämmtliche Räder solcher Fuhrwerke nach dem 1. Januar 1888 erneuert, so ꝛc." ꝛc.

Hiermit sind die einzelnen Paragraphen des Entwurfes in zweiter Lesung durchberathen.

Da die heutige Tagesordnung erledigt ist, so schließt der Vorsitzende diese Sitzung.

In der auf morgen früh 10 Uhr anberaumten Sitzung wird dem Landtag als Commission eine die dritte Lesung vorbereitende Berathung des Volksschulgesetzentwurfes beschäftigen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **Seiff.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 83.

Geschehen Detmold am Landtage den 17. Dezember 1887, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den entschuldigten Abg. Dr. v. Lengerke. Seitens Fürstlicher Staatsregierung Se. Exc. Cab.-Minister Frhr. v. Richthofen, Reg.-Rath Overbeck, Reg.-Rath Pustkuchen, Reg.-Baurath Overbeck, Consistorialrath Thelemann.

Nachdem der Landtag als Commission über die Mittheilungen Fürstlicher Staatsregierung wegen des Volksschulgesetz-Entwurfes in dreimaliger Tagung Berathung gepflogen hatte, war die erste öffentliche Sitzung nach zuvor festgestellter Tagesordnung auf heute Vormittag 10 Uhr anberaumt worden.

An Stelle des abwesenden Vorsitzenden eröffnet der Vicepräsident Seiff die Sitzung.

Eingegangen sind: ein Dankschreiben aus San Remo, Antrag des Finanzausschusses zu der Vorlage wegen des Seminarbaues und verschiedene Anträge des Abg. Asemissen, die Verfassung, die Rechtspflege und das Steuerwesen im Fürstenthum Lippe betr.

Nach Genehmigung des vorigen Protokolls gelangt ein Schreiben Fürstl. Cabinets-Ministeriums vom 16. d. M. zur Verlesung, welches Bezug hat

auf die dem Landtage zugegangene Vorlage, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Wegen der von Fürstlicher Staatsregierung betonten Dringlichkeit dieser Proposition beschließt der Landtag, die erste Lesung derselben noch in der heutigen Sitzung vorzunehmen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Interpellation des Abg. Echterling u. Gen., betr. die Abänderung des Wahlgesetzes vom 3. Juni 1876, welche folgenden Wortlaut hat:

„Nach dem Reglement des Gesetzes, die Wahl der Landtagsabgeordneten betr., vom 3. Juni 1876, gehören zur II. Abtheilung diejenigen berechtigten Wähler, welche nicht zur I. Abtheilung gehören und an Grund- und Einkommensteuer resp. Klassensteuer jährlich mindestens 36 M. zur Staatskasse zahlen. Nachdem nun zu den vorbemerkten direkten Steuern nachher noch zwei neue direkte Steuern (die Gewerbe- und die Gebäudesteuer) hinzugekommen sind, müssen diese nun auch rechtlich den ersteren Steuern behufs Erreichung der 36 M. zugerechnet werden. Die dieserhalb vom Landtage wiederholt an Fürstliche Regierung gerichteten Anträge sind jedoch stets abgelehnt. Da dieser Landtag es aber für seine Schuldigkeit erachten muß, dahin zu streben, daß die begründete Aenderung des Wahlgesetzes noch während seiner Dauer zu Stande kommt, damit die nächsten Landtagswahlen danach vollzogen werden können, erlauben sich die Unterzeichneten an Fürstl. Staatsregierung die Anfrage zu richten: Ist Fürstliche Staatsregierung geneigt, die vorbemerkte Aenderung des Wahlgesetzes noch während der Dauer dieses Landtags mit letzterem zu vereinbaren?“

Nach der vom Interpellanten hierzu gegebenen Motivirung bemerkt Se. Excellenz der Cabinets-Minister, daß die Staatsregierung bereits im Begriff stehe, das Wahlgesetz im Sinne der Interpellation einer Revision zu unterwerfen, um einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, welcher dem Landtage noch in dieser Legislaturperiode zur verfassungsmäßigen Entschließung vorgelegt werden solle.

Der Landtag nimmt mit Genugthuung von dieser Erklärung Kenntniß.

Zur dritten Berathung steht ferner der Gesetzentwurf betr. die Radfelgenbreite und das Ladungsgewicht der auf den Kunststraßen des Landes verkehrenden Fuhrwerke. Die in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse werden ohne weitere Discussion bestätigt und mit diesen gelangt der Gesetzentwurf im Ganzen zur Annahme.

Zu der Vorlage, den Neubau eines Seminars betr., in deren zweite Lesung man nunmehr eintritt, hat der Finanzausschuß folgenden Antrag eingebracht:

„Der Landtag wolle beschließen, unter Ablehnung der Errichtung einer staatlichen Präparandenanstalt, dagegen unter der Voraussetzung, daß die Anlage von Zufuhrwegen und Brücken dem Lande keinerlei Kosten verursache, die Fürstliche Staatsregierung zu ermächtigen, den Neubau eines Seminars im Wege der Submission ausführen zu lassen und für die äußere und innere Einrichtung desselben die Summe bis zu höchstens 170 000 M. zur Verfügung zu stellen."

Der Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Schemmel, bemerkt zur Erläuterung und Begründung dieses Antrages: Das Bedürfniß eines Neubaues sei von allen Seiten als ein sehr dringendes anerkannt worden. Bei Erwägung der Frage, ob das Seminar als Institut durch die proponirte Errichtung

einer staatlichen Präparandenanstalt eine Erweiterung erfahren solle, habe man sich trotz der vielfachen Vorzüge einer solchen Anstalt (gleichmäßigere und intensivere Vorbildung, Verminderung der Gefahr der Zurückweisung bei der Aufnahme ꝛc.) zur Zeit für die Organisirung derselben nicht entschließen können, indem — abgesehen von den hieraus für den Staat und die Betheiligten entstehenden Mehrkosten — vorwiegend die Ansicht vertreten gewesen sei, daß durch Gründung einer Privatpräparandenanstalt, wie derartige Institute auch in anderen Staaten bestehen, zu zweckentsprechender Vorbildung ausreichende Gelegenheit geschaffen werden könne. Die Wirkungen dieses, nöthigenfalls durch geringen Staatszuschuß zu unterstützenden Instituts solle man zunächst erwarten. Das Seminar erhalte vermöge der in Vorschlag gebrachten Bewilligung eine räumliche Ausdehnung, welche gestatte, das Lehrzimmer auch für den Unterricht von Präparanden in dem Gebäude benutzt werden können. Unter solchen Umständen reduciren sich die Kosten des Neubaues auf ppr. 136000 ℳ bezw 161000 ℳ; bei der approximativen Natur des Voranschlages, der erst nach Regelung der Platzfrage ꝛc. detaillirt aufgestellt werden könne, sei es aber, um Ueberschreitungen vorzubeugen, für angemessen erachtet worden, der Fürstlichen Staatsregierung unter den im Antrage näher bezeichneten Voraussetzungen für die äußere und innere Einrichtung des Seminars eine Summe von 170000 ℳ im Maximalbetrage zur Verfügung zu stellen.

Vor Eintritt in die weitere Verhandlung über den Commissionsantrag beschließt der Landtag, die darin enthaltenen Vorschläge in der Weise zur Grundlage der Discussion zu machen, daß zuerst die Errichtung einer staatlichen Präparandenanstalt und dann die Bewilligung der erforderlichen Baukosten Gegenstand der Besprechung werden soll.

Consistorial-Rath Thelemann wendet sich in längerer Ausführung gegen den Beschluß der Commission und empfiehlt die Vorlage zur Annahme. Das Seminar könne nicht an die Volksschulbildung anknüpfen; eine gewisse, über diese hinausgehende Vorbildung sei nothwendig, wenn das Ziel seminaristischer Vorbereitung, die Befähigung zur selbstständigen Verwaltung eines Lehramtes, erreicht werden solle. Die Aspiranten, welche sich zur Aufnahme in das Seminar melden, seien ungleichmäßig und oft mangelhaft vorgebildet, es erfordere etwa ein Jahr, um alle auf die gleiche Stufe des Wissens zu bringen, was immer auf Kosten der Seminarbildung geschehen müsse. Die Einrichtung einer staatlichen Präparandenanstalt, welche diesen Uebelständen abhelfe, sei ein längst empfundenes Bedürfniß, dem man aber wegen der Unzulänglichkeit der Räumlichkeiten bisher nicht habe Rechnung tragen können. Der jetzige Zeitpunkt sei der Staatsregierung geeignet erschienen, diese Frage in die Vorlage wegen des Seminarbaues mit hineinzuziehen. Es handle sich dabei vorzugsweise um die Herstellung der für die Aufnahme der Präparanden nothwendigen Räume; der Heranziehung besonderer Lehrkräfte bedürfe es nicht. Die proponirte Einführung der Beköstigung sämmtlicher Zöglinge der Anstalt im Anstaltsgebäude, welche mancherlei Vortheile biete, sei keine Neuerung, sondern die Wiederherstellung eines früheren Zustandes.

Abg. Grote ist für die Einrichtung einer staatlichen Präparandenanstalt, da die Vorbildung in derselben ein schnelleres und besseres Urtheil über die Tauglichkeit der Aspiranten zum Lehrerberufe ermögliche, wodurch Unfähigen eventuell Zeit und Kosten erspart werden. Auf den Character dieses Instituts als Internat lege er weniger Gewicht. Die Beköstigung in der Anstalt habe erfahrungsmäßig viele Unzuträglichkeiten im Gefolge.

Abg. Potthoff verweist auf das Beispiel anderer Staaten, welche größtentheils derartige Vorbereitungsinstitute besitzen und befürwortet im Interesse einer besseren Vorbildung die Einführung eines solchen auch für unser Land, wobei er bemerkt, daß es sich zur Zeit seiner Beurtheilung entziehe, ob und inwieweit die Errichtung einer Privatpräparandenanstalt mit Zuschüssen aus Staatsmitteln der proponirten staatlichen Präparandenanstalt vorzuziehen sei.

Abg. Asemissen stellt das Bedürfniß der letzteren in Abrede. Gleichmäßigkeit in der Erziehung sei kein wesentliches Erforderniß für die erfolgreiche Theilnahme an dem Seminarcursus, da auch andere Institute (Universitäten, technische Schulen ꝛc.) mit den Schwierigkeiten zu kämpfen haben, die sich aus dem Mangel einer gleichmäßigen Vorbildung ergeben. Man solle bei der Aufnahme vorsichtiger verfahren und ein gewisses Minimum von Kenntnissen als Vorbedingung derselben festsetzen; bringe man das Maß der hieraus sich ergebenden Anforderungen überall gleichmäßig zur Geltung, so entstehe den befähigteren Zöglingen kein erheblicher Nachtheil in dem Fortschreiten ihrer Bildung. Andernfalls sei zu prüfen, ob nicht eine Verlängerung des Seminarcursus überhaupt zweckmäßig erscheine. Wenn eine bestimmte Art der Vorbildung für erforderlich gehalten werde, so möge man die Errichtung von Privatvorbereitungsinstituten befördern, zu welcher sich ältere pensionirte Lehrer gewiß bereit finden. Die Präparanden bleiben alsdann in der Familie und werden nicht in früher Jugend den Kreisen entrückt, in denen sie später als Lehrer zu wirken haben. Das Zusammenleben in der Anstalt begünstige auch das Aufkommen einseitiger Anschauungen. Abgesehen hiervon sei es bei der augenblicklichen Finanzlage nicht rathsam, die absolut nothwendigen Ausgaben für den Neubau durch die Einführung eines — wenigstens zur Zeit — entbehrlichen Instituts zu vermehren.

Abg. Schemmel erwähnt, daß die Errichtung einer Privatpräparandenanstalt bereits in Aussicht stehe und bittet, die weitergehenden Forderungen der Vorlage abzulehnen. Auch in Preußen seien die Mehrzahl dieser Vorbereitungsinstitute Privatunternehmen. Da die Staatsregierung nicht beabsichtige, den Besuch der Anstalt zu einem obligatorischen zu machen, so werde factisch eine Gleichmäßigkeit in der Vorbildung nicht herbeigeführt.

Abg. Büxten will die Vorbereitung der Aspiranten keinem Staatsinstitute zuweisen, sondern der freien Bestimmung ihrer Angehörigen überlassen, die in der Regel die Hülfe eines Lehrers hierzu in Anspruch nehmen werden, welcher die Fähigkeiten des Präparanden aus längerer Zeit zu beurtheilen in der Lage ist.

Abg. Köllermeier spricht sich gleichfalls gegen die proponirte Vorbereitungsanstalt aus und stellt beiläufig die Verlängerung des Seminarcursus und die Erweiterung des Lehrplans zur Erwägung.

Consistorialrath Thelemann entgegnet, daß die Staatsregierung zu der vom Vorredner angeregten Frage, welche außerhalb der Debatte liege, heute keine Stellung nehmen könne und Abg. Asemissen bemerkt noch, daß, falls sich durch etwaige Ausdehnung der Vorbereitungszeit eine Vermehrung der Schülerzahl ergeben solle, die Lehrerwohnung bei eintretendem Raummangel zur Unterbringung der Zöglinge heranzuziehen sei.

Die Discussion wird hier geschlossen und der Commissionsbeschluß, soweit er die Präparandenanstalt betrifft, angenommen.

Zu dem ferneren Antrage des Ausschusses, welcher sich auf die Höhe der zu bewilligenden Summe bezieht, giebt Abg. Schemmel nochmals eine kurze Motivirung, indem er auf die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit der in den Antrag aufgenommenen Bedingungen hinweist und hervorhebt, daß,

wenn auch nach den angestellten Berechnungen die bewilligte Summe den muthmaßlich zur Verwendung gelangenden Betrag um ppr. 9000 M. überschreite, die Commission doch aus dem bereits angeführten Grunde die Kosten auf 170 000 M. veranschlagen zu müssen geglaubt habe, wobei sie das Vertrauen in Fürstliche Staatsregierung setze, daß dieselbe mit möglichster Sparsamkeit und Vorsicht zu Werke gehen werde. Man sei der Ansicht, daß die Wohnung des Hausmeisters in das Souterrain des Gebäudes verlegt werden könne, wo auch außerdem die Küche, die Keller- und Speiseräume Platz finden werden.

Nachdem vom Regierungstische aus erwidert worden ist, daß die Souterrainräume für diese Zwecke allerdings nothdürftig ausreichen und unter solchen Umständen die bewilligte Summe wahrscheinlich genügen werde, wird zur Abstimmung geschritten, welche die Annahme des Commissionsvorschlages ergiebt.

In Beziehung auf die zur Berathung stehende Vorlage hat ferner der Abg. Potthoff folgenden Antrag eingebracht:

> „Der Landtag wolle beschließen, den Neubau des Seminars in Lemgo auszuführen und nach dessen Fertigstellung das Seminar selbst dorthin zu verlegen."

Nach Ansicht des Antragstellers, der sich auf den Vorgang anderer Staaten beruft, ist im Allgemeinen die Anlage von Seminaren in kleineren Städten zu empfehlen; weil es wünschenswerth erscheinen muß, die meist vom Lande kommenden Zöglinge dem großstädtischen Leben thunlichst fernzuhalten. Lemgo sei ein geeigneterer Ort für das Seminar als Detmold. Die Kosten des Lebensunterhalts stellen sich dort billiger als hier, was vornehmlich ins Gewichts falle, wenn man eine Präparandenanstalt mit

Externat einführe. Falls sich Geneigtheit zeige, den Wünschen der Stadt Lemgo entgegenzukommen, so erbiete sich dieselbe zur unentgeltlichen Hergabe eines 3—4 Schffls. großen Bauplatzes und zu einem baaren Zuschusse von 25000 M. Nach den Berechnungen des Antragstellers ergiebt sich hieraus unter Berücksichtigung der Bauplatzwerthe in Detmold und Lemgo, sowie der an den Baukosten eintretenden Ersparniß eine Verminderung der gesammten Ausgabe um ppr. 50000 M. Die Verlegung des Seminars nach Lemgo werde zur Hebung der im Rückgange befindlichen Stadt viel beitragen und er ersuche deshalb um Annahme seines Antrags.

Abg. Schemmel constatirt, daß auch im Ausschusse große Neigung für die Verlegung des Seminars vorhanden gewesen sei und empfiehlt den Antrag, dem er als Amendement folgenden Zusatz einzufügen anheimgiebt:

> „unter der Voraussetzung, daß von der Stadt Lemgo ein zweckentsprechender Bauplatz bis zur Größe von 5 Schffls. unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und die Stadt Lemgo außerdem einen Zuschuß von 25000 ℳ zu den Baukosten leistet."

Abg. Potthoff nimmt dieses Amendement in seinen Antrag auf.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister erklärt, durch das Anerbieten der Stadt Lemgo und die hiermit verbundene Frage einer Verlegung des Seminars seien vollständig neue Gesichtspunkte in die Berathung der Vorlage gebracht worden. Die Staatsregierung müsse es sich heute versagen, bestimmte Stellung zu ihnen zu nehmen und werde demnächst nach reiflicher Erwägung weitere Erklärungen abgeben; schon jetzt aber betont er, daß der auf geschichtlicher Entwicklung beruhende Besitzstand der Stadt Detmold ohne zwingende Gründe nicht werde alterirt werden.

Der Antrag des Abg. Potthoff wird nunmehr Gegenstand einer längeren Debatte.

Die Abg. Riekehof, Büxten, Schnittger und Potthoff treten — die letzteren beiden wiederholt — für die beantragte Verlegung des Seminars ein, während die Abg. Grote, Hunnäus und Asemissen sich gegen den Antrag aussprechen. Abg. Grote weist den Vorwurf zurück, als ob die Stadt Detmold durch den Neubau des Seminars bevorzugt werde, indem er darthut, daß der Antrag eine unbillige Verletzung der historisch begründeten Rechte dieser Stadt involvire. Nach Ansicht des Abg. Hunnäus darf die Höhe des von der einen oder der anderen Commune in Aussicht gestellten Zuschusses kein maßgebendes Kriterium für die Beurtheilung dieser Frage werden, deren Prüfung man der Fürstl. Staatsregierung überlassen möge. Abg. Asemissen tritt vorzugsweise den Ausführungen des Abg. Potthoff entgegen und setzt auseinander, daß Detmold, wo ein viel größerer Apparat von Bildungsmitteln zur Verfügung stehe (Museum, Bibliothek, physicalisches Cabinet ꝛc.) und mancherlei Anlaß zu geistiger Anregung sich darbiete, für das Seminar ein geeigneterer Ort sei als die Stadt Lemgo, deren jetziges Angebot zudem kein genügendes Aequivalent sei für die erheblichen dauernden Mehrkosten, welche nothwendigerweise dem Lande entstehen würden, wenn eine Verlegung des Seminars beschlossen werden sollte.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag Potthoff angenommen.

Die erste Lesung des Gesetzentwurfes, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, wozu

Reg.-Rath Pustkuchen die erforderlichen Erläuterungen giebt, verläuft ohne Debatte. Die zweite Berathung dieser Vorlage findet also im Plenum statt.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Der Vorsitzende schließt diese Sitzung, nachdem als Berathungsgegenstände für die nächste auf Dienstag, den 20. d. M. anberaumte Sitzung bestimmt sind:

1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfes betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.
2) Dritte Lesung der Seminarvorlage.
3) Anträge Asemissen und Gen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 84.

Geschehen Detmold am Landtage den 20. December 1887, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Fürstl. Staatsregierung ist vertreten wie in der vorigen Sitzung.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und macht nach Genehmigung des vorigen Protocolles Mittheilung von dem Eingange eines Schreibens Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 16. d. M., die Petition des Lehrers a. D. Stolte in Varenholz betr., welche den Landtag schon einmal im December v. J. beschäftigt hat. Die weitere Berathung dieses Gegenstandes soll im Plenum stattfinden.

Die Tagesordnung wird auf Wunsch Fürstlicher Staatsregierung dahin abgeändert, daß zuerst die Vorlage, den Neubau eines Seminars betr., in dritter Lesung zur Verhandlung kommt.

Se. Excellenz der Cabinets-Minister nimmt hierauf zu folgender Erklärung das Wort: Die Proposition basire auf der stillschweigenden Voraussetzung, daß das Seminar wiederum in derjenigen Stadt erbaut werde, in welcher es bisher bestanden habe. Nachdem ein aus der Mitte des Landtags hervorgegangener Antrag auf Verlegung dieses Instituts nach Lemgo in längerer Discussion die im Landtage herrschende Stimmung zum Ausdruck

gebracht habe, sei auch die Staatsregierung ihrerseits in eine eingehende Prüfung der angeregten Frage eingetreten. Nach mannigfachen Erwägungen sei sie zu der Entschließung gelangt, an dem Standpunkte der Vorlage unbedingt festzuhalten und bei der Belassung des Seminars in Detmold zu beharren. Gegenüber dem durch langjährigen Besitzstand erworbenen Rechte dieser Stadt müssen finanzielle Vortheile in den Hintergrund treten, wie dies auch wiederholt im Landtage betont worden sei. Stehe die Neueinrichtung eines noch nicht vorhandenen Instituts in Frage, so sei gewiß kein Grund vorhanden, die von der Stadt Lemgo bethätigte Opferwilligkeit unberücksichtigt zu lassen, hier aber handle es sich um die Erhaltung einer seit Menschengedenken in Detmold florirenden Anstalt, deren Aufhebung für die Stadt auch eine materielle Schädigung herbeiführe. Er ersuche den Landtag, aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit sich für die Belassung des Seminars in Detmold zu entscheiden.

Consistorial-Rath Thelemann giebt zunächst ein ausführliches Bild von der geschichtlichen Entwicklung des Seminars, das als eines der ersten Deutschlands im Jahre 1781 von der Landesherrschaft ohne Inanspruchnahme von Landesmitteln gestiftet, durch die hochherzige Munificenz des Fürstenhauses von kleinen Anfängen allmählich zu der Höhe und Ausdehnung herangewachsen sei, in welcher es der Staat im Jahre 1884 gegen eine kaum nennenswerthe Entschädigung übernommen habe. Der Regierungs-Commissarius wendet sich dann im einzelnen gegen die für die Verlegung des Seminars geltend gemachten Gründe, von den Erwägungen ausgehend, welche das Wesen des Instituts berühren. Die angeblich einfacheren Verhältnisse in Lemgo haben durchaus keine Beziehung zum Seminarleben, das als Internat in sich geschlossen sei. Besonders hart werde das Lehrercollegium von der

Verlegung betroffen, alle werden aus festgewurzelten Beziehungen herausgerissen, manchen die Quelle des zu ihrer Existenz unentbehrlichen Nebenverdienstes entzogen. Mit dem Seminar sei die Taubstummenschule verbunden, welche, ohne einen integrirenden Theil desselben zu bilden, der Regierung unterstehe; dieselbe lasse sich von dem Seminar nicht ohne Weiteres trennen, da man die Unterweisung der Seminaristen in der Behandlung von Taubstummen nicht werde entbehren können. An Bildungsmitteln sei Detmold ungleich reicher als Lemgo. Es solle hier nur die Bedeutung des Museums für den naturwissenschaftlichen Unterricht und die häufigere Gelegenheit zur Bildung des musikalischen Gehörs und Geschmackes hervorgehoben werden. — Die Stadt Detmold werde durch eine Verlegung des Seminars schwer geschädigt. Die Nachtheile bestehen nicht allein in der Einbuße des durch das Seminar und dessen Verwaltung veranlaßten Geldumsatzes, der sich, wie ziffermäßig nachgewiesen wird, jährlich auf ppr. 22000—25000 ℳ beläuft, sondern zeigen sich auch in den Folgen der durch die Verlegung des Seminars bedingten Aufhebung der Erwerbs- und Seminarschule, welche die städtische Armenlast vergrößern und bezw. die Anstellung eines neuen Lehrers erforderlich machen werde. Lediglich die Aussicht auf Gewinn und die Hoffnung, zu größerer Prosperität zu gelangen, habe die Stadt Lemgo zu dem Anerbieten bestimmt. Wenn auch zu wünschen sei, daß Lemgo sich hebe, so erscheine es doch ungerecht, dies auf Kosten der Stadt Detmold zu bewerkstelligen. Letztere habe durch einen mehr als hundertjährigen Besitzstand auf das Seminar ein Recht erworben, das zu respectiren die Billigkeit erfordere. Man möge auch aus Rücksichten der Pietät das Institut nicht dem ursprünglichen Boden entfremden, auf dem es durch den Willen des Stifters fundirt worden sei. Er bitte den Antrag Potthoff abzulehnen.

Abg. Echterling betont ausdrücklich, daß der Landtag, der lediglich die Interessen des Landes zu vertreten habe, etwaigen Specialinteressen keinen Einfluß auf die Beurtheilung dieser wichtigen Frage einräumen dürfe und characterisirt seinen Standpunkt zur Vorlage, welcher er in Berücksichtigung des wohlerworbenen Rechts der Stadt Detmold zustimmen wird.

Abg. Potthoff entgegnet: Das Seminar sei zum Wohle des ganzen Landes gegründet worden, nicht für Detmold allein; das Verlangen nach einer Verlegung erscheine umsomehr gerechfertigt, als diese eine Wohlthat für das Institut sein und eine freiere Entfaltung desselben zur Folge haben werde. Aus der Translocirung des Seminars entstehe für die betreffenden Lehrer keine große Härte, da Versetzungen auch sonst vorkommen und von den davon Betroffenen getragen werden müssen. Auf die besonderen Lebensverhältnisse des Einzelnen dürfe man keine Rücksicht nehmen, denn die zu erbauende Anstalt erstrecke doch voraussichtlich ihre Wirksamkeit über ein Menschenalter hinaus. Redner bemerkt dann noch, daß auch in Lemgo den Seminaristen hinreichende Bildungsmittel zur Verfügung stehen und empfiehlt wiederholt seinen Antrag zur Annahme.

Abg. Schemmel kann sich der vom Regierungstische aus gegebenen Begründung nicht anschließen. Das Seminar sei allerdings in Detmold gegründet, aber doch nicht mit der Bestimmung, daß diese Stadt für immer im Besitze der Anstalt verbleiben solle. Der Wille des Stifters, welcher das Institut als solches gegründet habe, werde also durch eine Verlegung in keiner Weise verletzt. Die Dotirung beruhe auf der großmüthigen Liberalität des Fürstlichen Hauses, nicht auf Zuwendungen von Seiten der Stadt Detmold. Daß letztere Nachtheile von der Verlegung habe, sei behauptet worden, darüber aber, daß auch die Interessen des Seminars darunter leiden,

vermisse er den Nachweis. Da dieses eigene Lehrkräfte in ausreichender Zahl besitze, so brauche die Rücksicht auf das Detmolder Gymnasium den Landtag nicht zu bestimmen, sich gegen die Verlegung auszusprechen.

Abg. Riekehof bemerkt, daß die Idee einer Verlegung des Seminars schon seit Jahren existire und ist aus finanziellen Gründen für den Antrag Potthoff, während die Abg. Grote und Tenge dagegen sprechen, indem sie eine Benachtheiligung der Stadt Lemgo durch die Vorlage nicht anzuerkennen vermögen.

Den Abg. Schnitger haben die Ausführungen des Regierungs-Commissarius von der Nothwendigkeit der Beibehaltung des jetzigen Zustandes nicht überzeugt. Die Stadt Detmold, welche bereits der Sitz so vieler Institute sei, werde stets bevorzugt, es erscheine im Landesinteresse geboten, auch anderen Städten etwas von dem sich hieraus ergebenden Nutzen zukommen zu lassen. Die Verlegung des Seminars nach Lemgo werde unstreitig zur Hebung der dortigen Verhältnisse beitragen und aus diesem Grunde möge der Landtag dem Antrag Potthoff seine Zustimmung geben.

Abg. Büxten erklärt sich aus den bereits angeführten Gründen gleichfalls für diesen Antrag.

Abg. Dr. v. Lengerke kann ein Recht der Stadt Detmold auf das Seminar nicht anerkennen, da diese zur Erwerbung eines solchen nichts gethan bezw. aufgewandt habe, das ganze Institut vielmehr ausschließlich durch die Munificenz des Fürstlichen Hauses entstanden und erhalten sei. Wolle man aber aus dem langjährigen Besitzstande einen Rechtserwerb construiren, so heiße das soviel als die Grundsätze des Privatrechts über die Verjährung auf öffentlichrechtliche Verhältnisse anwenden, was doch nicht angehe. — Für Lemgo spreche die größere Billigkeit des Lebensunterhalts, die besonders ins

Gewicht falle, wenn eine Präparandenanstalt mit dem Seminar verbunden werden sollte. Von Bedeutung für seine Stellung zum Antrage sei allerdings der Umstand, daß die Fürstliche Familie aus eigenen Mitteln das Seminar gegründet habe. Wenn der Durchlauchtigste Fürst als Nachfolger der Stifter sich für die Belassung des Seminars an dem Stiftungsorte erklären sollte, so werde diese Entschließung für seine (Redners) Abstimmung das entscheidende Motiv bilden. Er sei ferner der Ansicht, daß man die persönlichen Verhältnisse der Lehrer nicht ganz unberücksichtigt lassen dürfe, möglicherweise könne hier durch Entschädigung geholfen werden. Die Verlegung der Taubstummenanstalt, deren Bedeutung für das Seminar er nicht verkenne, lasse sich wohl schwer bewirken. An sich erscheine ihm die Verlegung der Anstalt nach Lemgo völlig gerechtfertigt, da dieses, wenn auch nicht in gleichem Maße wie Detmold, immerhin aber in ausreichender Weise die Vorbedingungen einer gedeihlichen Entwicklung dieses Instituts darzubieten vermöge.

Nach einer Entgegnung des Consistorialraths Thelemann, in welcher u. a. der Charakter der ursprünglichen Stiftung als Landesanstalt nochmals betont wird, bemerkt Se. Exc. der Cab.-Minister, daß die heutigen Erklärungen der Staatsregierung auf Ermächtigung und Befehl Sr. Durchlaucht des Fürsten abgegeben worden seien.

Abg. Asemissen spricht gegen den Antrag und weist nach, daß eine Verlegung des Seminars nach Lemgo auch keine finanzielle Vortheile biete, da das Angebot von 25000 M. nicht die erheblichen Mehrkosten ausgleiche, welche dem Lande hieraus dauernd erwachsen (Kosten der Revision — Lehrerentschädigung ꝛc.).

Abg. Seiff befürchtet, daß die Annahme des Antrags Potthoff bei der von Fürstlicher Staatsregierung hierzu genommenen Stellung den Neubau,

dessen Ausführung nicht dringend genug gewünscht werden könne, verzögere und wird deshalb gegen den Antrag stimmen.

Abg. Husemann erklärt, die Offerte der Stadt Lemgo gehe aus eigennützigen Motiven hervor (wogegen Abg. Potthoff protestirt). Da Detmold durch Verlegung des Seminars factisch geschädigt werde, so trete für Lemgo eine entsprechende Bereicherung ein. Daß die Verlegung große Vortheile für das Seminar selbst bringe, sei nicht nachgewiesen. Bei einer erheblichen Erhöhung des Angebots würde er im finanziellen Interesse des Landes allerdings den Antrag gutheißen können.

Nach einer weiteren Auseinandersetzung zwischen den Abg. Dr. v. Lengerke, Riekehof, Schemmel und Potthoff wird die Discussion geschlossen.

Die Beschlußfassung soll auf Antrag des Abg. Schemmel in der nächsten Sitzung stattfinden.

Da ein Antrag auf Schluß der heutigen Verhandlung zur Annahme gelangt, so vertagt der Vorsitzende diese Sitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr.

Berathungsgegenstände:

1) Erledigung der für heute bestimmten Tagesordnung.
2) 3. Lesung des Volksschulgesetzes und der Gemeindeordnung.
3) Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums, die Petition des Lehrers a. D. Stolte betr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 85.

Geschehen Detmold am Landtage den 21. December 1887, Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Seitens Fürstl. Staatsregierung: Se. Exc. Kabinets-Minister Frhr. von Richthofen, Geh. Reg.-Rath Steneberg, Reg.-Rath Overbeck, Reg.-Rath Pustkuchen, Cons.-Rath Thelemann.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und verliest nach Genehmigung des vorigen Protokolles das beigedruckte Schreiben Fürstlichen Kabinets-Ministeriums vom 17. d. M., die Revision des Landgerichts betr.

Eingegangen ist ferner ein Gesuch von Gewerbetreibenden der Stadt Lemgo Gebäudesteuer betr., über welches demnächst im Plenum verhandelt werden soll.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Abstimmung über die Seminarvorlage in dritter Lesung.

Abg. Schnitger beantragt die Aussetzung der heutigen Beschlußfassung mit der Motivirung, daß seitens der Stadt Lemgo eine Immediat-Vorstellung an Se. Durchlaucht den Fürsten vorbereitet werde, von welcher man sich eine für Lemgo günstige Wendung in der Seminarfrage verspreche.

Nach der ohne weitere Discussion erfolgten Ablehnung dieses Antrags schreitet der Landtag zu der Abstimmung über den Commissionsantrag, welche dessen Annahme ergiebt.

Der Antrag Potthoff, der auf Anregung des Abg. Echterling Gegenstand namentlicher Abstimmung ist, wird hiernächst mit 12 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Für denselben votirten: die Abg. Büxten, Echterling, Griemert, König, Meier, Nolting, Potthoff, Riekehof, Schnitger; dagegen: die Abg. Asemissen, Grote, Hunnäus, Husemann, Köllermeier, Krieger, Dr. v. Lengerke, Schemmel, Schönlau, Seiff, Sültemeier und Tenge. Die Abg. Schemmel und Echterling motiviren ihre Abstimmung. Ersterer, obwohl im Princip für eine Verlegung des Seminars nach Lemgo, ist der Ansicht, daß nach den bestimmten Erklärungen der Fürstl. Staatsregierung die eventuelle Annahme des Antrags Potthoff mit einem völligen Scheitern des Neubauprojekts oder doch mit einer erheblichen Verzögerung des Seminarbaues gleichbedeutend gewesen sein würde, während für die Stellung des Abg. Echterling die heutige Ablehnung des Antrags Schnitger maßgebend geworden ist. Schließlich giebt der Landtag auch zu dem übrigen Inhalte der Proposition, soweit dieser nicht durch den Commissionsantrag berührt wird, seine Zustimmung.

Es folgt die zweite Lesung der Vorlage, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 über die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Da eine Generalbesprechung nicht beliebt wird, so tritt man in die Berathung der einzelnen Paragraphen ein, welche ohne Debatte verläuft. In der sofort vorgenommenen dritten Lesung wird der vorgelegte Entwurf im Einzelnen und im Ganzen genehmigt.

Zu dem Antrage des Fürstl. Kabinets-Ministeriums in Beziehung auf die Pensionsbemessung des Lehrers a. D. Stolte in Varenholz referirt der Vorsitzende kurz aus den früheren Landtagsverhandlungen unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse, deren besondere Beschaffenheit wohl geeignet erscheine, die in Vorschlag gebrachte Ausnahme von der gesetzlichen Regel zu rechtfertigen. Se. Excellenz der Kabinets-Minister tritt nochmals für die proponirte Pensionsbewilligung ein, ebenso die Abg. Grote und Asemissen, worauf dieselbe in zweiter und dritter Lesung die Zustimmung des Landtags erhält.

Hieran schließt sich der Tagesordnung gemäß eine Besprechung über die weitere Behandlung des Volksschulgesetzentwurfes und der Landgemeindeordnung. Nach einer kurzen Diskussion, in welcher der Vorsitzende sein Bedauern darüber ausspricht, daß die noch bestehenden Differenzen mit Fürstl. Rentkammer zur Zeit keinen anderen Ausweg lassen, beschließt der Landtag die dritte Lesung beider Entwürfe bis auf Weiteres auszusetzen.

Zur Verhandlung gelangen nunmehr die in dem Protokolle vom 17. d. M. bezeichneten fünf Anträge des Abg. Asemissen.

In Beziehung auf den ersten, vornehmlich mit der Dringlichkeit eines vorhandenen Bedürfnisses motivirten Antrag: „Der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Regentschaftsgesetzentwurf möglichst bald vorzulegen", erklärt Se. Exc. der Kabinets-Minister, daß die Staatsregierung einen die Thronfolge und die Regentschaft regelnden Gesetzentwurf vorbereite, zu dessen Begründung unter Mitwirkung autoritativer Staatsrechtslehrer eine umfangreiche Denkschrift ausgearbeitet werde. Die Schwierigkeiten, welche die Fertigstellung der letzteren gehemmt hätten, seien in der Hauptsache

beseitigt und hoffe er dem Landtage den Entwurf recht bald vorlegen zu können. Hiermit wird dieser Gegenstand als erledigt angesehen.

Den zweiten Antrag: „Der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, dem wiederholt gestellten Gesuche des Landtags, einen Verfassungsentwurf zur gesetzlichen Erledigung vorzulegen möglichst bald zu entsprechen," begründet der Antragsteller mit der sich aus den besonderen Verhältnissen unseres Landes ergebenden Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des öffentlichen Rechtszustandes, die trotz vielfach geäußerter Wünsche bis heute nicht erfolgt sei.

Se. Excellenz der Kab.-Minister erwidert, die Staatsregierung verkenne das Bedürfniß einer Verfassung keineswegs, sie müsse aber auf ihrem wiederholt dargelegten und auch vom Landtage anerkannten Standpunkte beharren, wonach der systematische Ausbau des Verfassungswerkes nicht eher unternommen werden dürfe, als bis dasselbe in der Städte-, Landgemeinde- und Kreisordnung ein sicheres Fundament erhalten habe.

Abg. Büxten ist durch diese Erklärung befriedigt und ersucht den Landtag um Annahme des Antrags, der die Einführung geregelter Verhältnisse erstrebe, damit, wenn die Gemeindeordnung zustande komme, sofort an den Erlaß einer Verfassung gedacht werden könne Abg. Schemmel bedauert, daß ein solcher Antrag, welcher die Schwierigkeiten der augenblicklichen Lage vergrößere und neue Conflicte hervorrufe, trotz der früher von Fürstl. Staatsregierung abgegebenen entgegenkommenden Erklärungen jetzt wiederum eingebracht worden sei. Der Landtag dürfe das Zutrauen hegen, daß dieselbe ihre Versprechungen erfüllen werde, sobald sie dazu in der Lage sei, und solle erst lieber die Berathung der Landgemeindeordnung und des Volksschulgesetzes zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen suchen, anstatt den Gang der Verhandlungen

durch die Erörterung derartiger weitreichender Fragen zu verwirren. Wenn auch kein principieller Gegner des Antrags, so bitte er doch, denselben zur Zeit abzulehnen.

Abg. Dr. von Lengerke wird in Uebereinstimmung mit der früher hierzu eingenommenen Haltung für den Antrag stimmen, dessen weite Fassung („möglichst bald") die Entschließungen der Staatsregierung darüber, welcher Zeitpunkt zum Erlaß einer Verfassung für geeignet zu halten sei, an keine neuen Schranken binde. Bei der Schwierigkeit dieser Materie könne man natürlich nicht die sofortige Vorlage eines Entwurfes verlangen; er hoffe indeß, daß nach dem Inkrafttreten der Landgemeindeordnung auch die Verfassung, von welcher einzelne Theile schon jetzt gesetzlich geregelt seien (Wahlgesetz pp., das in Aussicht genommene Thronfolgegesetz) nicht zu lange mehr auf sich warten lasse. Abg. Asemissen bemerkt noch, daß ihn gerade der Verlauf der Verhandlungen über die Landgemeindeordnung, von welcher sich nicht absehen lasse, wann sie ins Leben trete, zur Wiederholung dieses Antrags bewogen habe. Derselbe solle, indem er das dringende Bedürfniß einer Verfassung zum Ausdruck bringe, eine beschleunigte Regelung dieser Angelegenheit herbeiführen, und die Fürstliche Staatsregierung bestimmen, die Vorbereitung eines Entwurfes thunlichst in Angriff zu nehmen, was möglich erscheine, da die Grundlinien der neuen Landgemeindeordnung festgelegt seien und Differenzen nur wegen des Finanzpunktes bestehen.

Abg. Büxten hält die Fertigstellung einer solchen Vorlage für nicht besonders schwierig, da man die Gesetzgebung anderer Länder zum Muster nehmen könne, welche Ansicht Abg. Dr. von Lengerke durch die Bemerkung widerlegt, daß eine Verfassung den innersten Verhältnissen unseres Landes angepaßt werden müsse.

Die nach der hier geschlossenen Discussion erfolgte Abstimmung ergiebt 9 Stimmen für und ebensoviel Stimmen gegen den Antrag (drei Abgeordnete waren nicht anwesend) und ist daher in der nächsten Sitzung zu wiederholen.

Der dritte Antrag: „der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen eine Aenderung des § 11 des Gesetzes vom 26. Juni 1879 (L. V. Bd. XVII, S. 686) in der Richtung einzuleiten, daß nach Analogie des preußischen Landrechts im 1. Theile, II. Titel, §§ 42 ffl. genauere Bestimmungen getroffen werden wegen der zur Immobiliarmasse im Falle der Zwangsvollstreckung gehörenden Gegenstände, besonders bei Fabriken, gewerblichen Etablissements aller Art und bei kaufmännischen Geschäften", solt, wie der Antragsteller zur Begründung desselben ausführt, unser Landesrecht mit den einschlagenden preußischen particularrechtlichen Bestimmungen in Einklang bringen und zur Hebung des Credits der gewerblichen und industriellen Betriebe beitragen, indem er für letztere hinsichtlich des Umfangs der der Zwangsvollstreckung unterliegenden Immobiliarmasse eine gewisse Rechtsgleichheit mit der Landwirthschaft herbeiführe. Abg. Husemann befürwortet diesen Antrag, auf den hieraus für die öffentlichen Leihinstute des Landes entstehenden Vortheil hinweisend, welche in Folge der mit einer gesetzlichen Präcisirung der haftbaren Immobiliarmasse eintretenden Werthsteigerung der zu beleihenden Objecte den industriellen Etablissements pp. größeren Credit zu gewähren vermögen. Im Verlaufe der weiteren Debatte betont Reg.-Rath Overbeck die inhaltliche Uebereistimmung des § 11 des bezeichneten Ausführungsgesetzes mit dem § 30 des — übrigens dem betr. preußischen Gesetze vollständig nachgebildeten — Eigenthumserwerbgesetzes vom 27. Juli 1882, der eventuell von der beantragten Abänderung mit ergriffen werden würde und äußert in rechtlicher Hinsicht Bedenken gegen die Ausführbarkeit

des gemachten Abänderungsvorschlags, worauf der Landtag dem Antrage der Abgg. Seiff und Hunnäus entsprechend beschließt, diesen Gegenstand zur näheren Prüfung der durch 2 Juristen des Landtags verstärkten Petitions-Commission zu überweisen.

Die Discussion über die beiden letzten Anträge, das Steuerwesen und die Justizpflege im hiesigen Lande betr., wird auf Vorschlag des Antragstellers wegen vorgerückter Zeit von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Weitere Berathungsgegenstände liegen nicht vor.

Se. Excellenz der Kabinets-Minister erklärt hierauf im Auftrage des Durchlauchtigsten Fürsten den Landtag für vertagt und der Vorsitzende schließt die heutige Sitzung.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

Anlage

zum Landtags-Protokoll vom 21. December 1887.

Detmold, den 17. December 1887.

Bereits am 18. October 1883 hatte das Kabinets-Ministerium an das Königlich Preußische Justiz-Ministerium das Ersuchen gerichtet den Präsidenten des Königlichen Oberlandesgerichts sowie den Königlichen Oberstaatsanwalt in Celle zu ermächtigen, auf diesseitiges Nachsuchen Revisionen der Geschäftsführung des hiesigen Landgerichts und der Staatsanwaltschaft bei demselben abzuhalten. Das Königliche Justiz-Ministerium trug jedoch damals Bedenken, eine allgemeine Ermächtigung dieser Art zu ertheilen. Auf eine vom Landtage gegebene Anregung hat dann das Kabinets-Ministerium am 16. October v. J. das Königlich Preußische Justiz-Ministerium um Gestattung einer außerordentlichen Geschäftsrevision der gedachten Art ersucht. Diesem Gesuch ist entsprochen worden. Die Revision hat am 15., 16., und 17. Juni l. J. stattgefunden und sich keineswegs auf die Geschäftsführung des letzten Jahres und die Aeußerlichkeiten beschränkt, sondern sich auch auf die vorhergehenden Jahre seit 1882 und auf den inneren Gehalt der Arbeiten der in Rede stehenden Behörden erstreckt. Die Revision ist völlig befriedigend ausgefallen. In letzterer Beziehung spricht sich z. B. der Präsident des Königlichen Oberlandesgerichts wörtlich dahin aus:

„Die Einsicht zahlreicher Aktenstücke giebt den Beweis, daß die Richter mit den formellen Vorschriften der Civilprozeßordnung völlig vertraut sind; die materiellen Entscheidungen sind meist zutreffend, die Gründe einzelner Urtheile lassen eine bedeutsame wissenschaftliche Vertiefung des Verfassers erkennen und der große Fleiß und die Sorgsamkeit bei Abfassung der Urtheile wie in der Gesammtarbeit muß rühmend anerkannt werden."

Der Landtag wird ohne Zweifel hieraus ebenso wie das Kabinets-Ministerium die Ueberzeugung gewinnen, daß sich die Justizpflege des Landes in einem guten Zustande befindet.

Fürstliches Cabinets-Ministerium.

(gez.:) Frhr. v. Richthofen.

№ 86.

Geschehen Detmold am Landtage den 30 Mai 1888, Nachmittags 4 Uhr

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abgg. Asemissen und Krieger. Seitens Fürstlicher Staatsregierung Se. Exc. Kab.-Minister Frhr. von Richthofen, Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg, Geh. Reg.-Rath Overbeck, Reg.-Rath Pustkuchen.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des auf heute wieder einberufenen Landtags, indem er des Hinscheidens Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm und der tiefbewegten Zeit gedenkt, die seit der letzten Vertagung des Hauses über unser weiteres Vaterland hereingebrochen ist.

Nach Genehmigung des Protokolls vom 21. Decbr. v. J. nimmt der Landtag die Mittheilung von dem entschuldigten Ausbleiben der Abg. Asemissen und Krieger entgegen.

Der Vorsitzende giebt hierauf einen kurzen Ueberblick über die in der verflossenen Sitzungsperiode unerledigt gebliebenen Gegenstände und bringt, nachdem der Landtag beschlossen hat, die in der Sitzung vom 21. Decbr. v. J. resultatlos verlaufene Abstimmung über den Antrag Asemissen morgen zu wiederholen, folgende Eingänge zur Kenntniß der Versammlung:

1. ein Schreiben Sr. Exc. des Kab.-Ministers vom 25. April d. J., sich beziehend auf das beigefügte landesherrliche Commissorium;
2. drei Schreiben Fürstl. Kab.-Ministeriums (1008. 1084. 1088), mit denen dem Landtage zur verfassungsmäßigen Entschließung folgende Propositionen überreicht werden:
   a) Proposition, die Verstaatlichung des Gymnasiums in Lemgo betr.;
   b) Vorlage, betr. die Errichtung eines Gebäudes für heilbare und ruhige weibliche Kranke in der Heil- und Pflegeanstalt zu Brake;
   c) Proposition, eine Aenderung des § 72 der Städteordnung betr.;
   d) Vorlage, betr. Ertheilung der Genehmigung zum Verkaufe des 4 Schfflf. 7 Mtz. 4 □Rth. großen Heerser Einzelpacht-Meierei-landes hinterm Kirchwege bei Schötmar durch Fürstl. Rentcammer;
   e) Vorlage, betr. Neuwahl eines Mitgliedes der Deputation für das Heimathwesen und eines Stellvertreters desselben;
   f) Vorlage, betr. den Gesetzentwurf wegen Abänderung des Normal-Etats für die Staatsbeamten vom 10. April 1879;
   g) Vorlage, betr. Erstattung eines Einnahme-Ausfalls an den Lehrer Heinekamp in Grevenhagen;
   h) Antrag, betr. die Anbringung eines Blitzableiters auf dem von Ihrer Durchlaucht der hochseligen Prinzessin Louise zur Lippe dem Lande geschenkten Palais an der Hornschen Straße in Detmold;
   i) Proposition, betr. die Abänderung des § 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 wegen der Zusammensetzung des Landtags und der Ausübung der Rechte desselben;
   k) Proposition, eine Abänderung des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 3. Juni 1876 betr.;

l) Vorlage, betr. den Gesetzentwurf wegen Erhebung der privaten Simultanschule zu Cappel bei Lippstadt zu einer öffentlichen Simultanschule;

m) Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Staatsmitteln zum Bau eines Schulhauses in Holzhausen;

n) Vorlage, betr. Ertheilung der Genehmigung zum Verkauf von 1 ha der Forstparzelle Bohnberg in der Oberförsterei Schwalenberg durch Fürstliche Rentcammer;

o) Proposition, betr. die Errichtung neuer Schulgemeinden bzw. neuer Hauptlehrerstellen;

p) Proposition, betr. die Gewährung von Beihülfen an ärmere Schulgemeinden.

Die Vorlagen a, c, i, k, l sind in gedruckter, die übrigen in schriftlicher Form eingegangen; hinsichtlich der Propositionen o und p beschließt der Landtag, Fürstliche Staatsregierung um Beförderung des Druckes derselben zu ersuchen.

3. Zwei Schreiben Sr. Exc. des Kab.-Ministers (1007. 1085), die zu den diesmaligen Landtagsverhandlungen zugezogenen Regierungs-Commissarien betr.;

4. ein Schreiben Fürstl. Kab.-Ministeriums vom 29. December v. J., in welchem das Ergebniß der anläßlich einer Beschwerde des Abg. Asemissen über das Verhalten des Consistorialraths Thelemann bei Schulvisitationen angestellten Erhebungen mitgetheilt wird;

5. eine Petition aus Schötmar, die Errichtung einer Collection für die sächsische Landeslotterie das. betr.;

6. desgl. aus Wörderfeld, die Aufhebung der für den Verwaltungsbezirk Blomberg erlassenen Zuchtstierkörordnung betr.;
7. ein Gesuch des Bäckermeisters H. Tille in Lemgo, Auszahlung von Brandentschädigungsgeldern.

Die Eingänge 5—7 werden der Petitions-Commission überwiesen.

Ehe der Landtag in die Tagesordnung eintritt, auf welcher präsidialer Anordnung zufolge die erste Lesung der gedruckt vorliegenden Propositionen steht, giebt Se. Exc. der Kab.-Minister dem Bedauern der Staatsregierung darüber Ausdruck, daß diese nicht in der Lage gewesen sei, den Thronfolgegesetz-Entwurf, dessen Fertigstellung durch gegen ihren Willen eingetretene Hindernisse erschwert worden wäre, schon jetzt einzubringen. Er hoffe indeß, an den gegebenen Versicherungen festhaltend, diesen Entwurf, wenn auch nicht mehr im Laufe der gegenwärtigen Verhandlungen, so doch noch während der jetzigen Legislaturperiode vorlegen zu können, und werde an Höchster Stelle befürworten, daß der Landtag jetzt nicht geschlossen, sondern blos vertagt werde, um vor Ablauf der Wahlperiode eine nochmalige Einberufung desselben zur Berathung dieser und der für das Land nicht minder wichtigen Eisenbahnangelegenheit zu ermöglichen.

Der Vorsitzende nimmt aus der Erklärung Anlaß, abermals auszusprechen, der Landtag lege den größten Werth darauf, daß, wenn die Vorlage eines Thronfolgegesetzes sich verzögern sollte, die Regentschaftsfrage noch während dieser Legislaturperiode ihrer verfassungsmäßigen Regelung entgegengeführt werde.

Das Haus geht nunmehr zur ersten Lesung der Vorlage über, welche die Verstaatlichung des Gymnasiums in Lemgo betrifft, und giebt ohne weitere

Discussion dem Antrage des Abg. Büxten seine Zustimmung, wonach diese Proposition dem Finanz-Ausschusse überwiesen wird.

Hieran schließt sich die Generalbesprechung der Vorlage, betr. die Errichtung eines Gebäudes für heilbare und ruhige weibliche Kranke in der Heil- und Pflegeanstalt zu Brake, welche der Landtag auf den mit Dringlichkeitsgründen motivirten Antrag der Fürstl. Staatsregierung der heutigen Tagesordnung einzureihen beschlossen hat. Abg. Schnitger beantragt, den Finanz-Ausschuß mit der Prüfung dieser Proposition zu beauftragen und stellt hierbei zur Erwägung, ob angesichts der günstigen Vermögensverhältnisse der Anstalt nicht eine Herabsetzung der Beiträge für die auf Kosten der Armenverbände verpflegten Kranken zu erfordern sei. Diesem Antrage wird ohne Debatte stattgegeben.

Den Gesetzentwurf, eine Aenderung des § 72 der Städteordnung betr., in dessen erste Lesung man hierauf eintritt, begrüßt der Abg. Grote mit Freuden, weil er die vielen Unzuträglichkeiten beseitige, welche die Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Gefolge habe.

Abg. Husemann hält denselben überhaupt nicht für erforderlich, da der Absatz 2 des § 72 dem Magistrat zwar die Befugniß, nicht aber die ausdrückliche Verpflichtung auferlege, die zu erzwingende Handlung auf Kosten des Verpflichteten ausführen zu lassen.

Abg. Seiff vindicirt dem Magistrate im Allgemeinen das Recht, seinen Anordnungen durch Androhung von Geldstrafen größeren Nachdruck zu verschaffen und äußert in Berücksichtigung des Umstandes, daß derselbe die durch das öffentliche Interesse gebotenen Handlungen ausführen lassen müsse, Bedenken dagegen, daß man ihm in der proponirten Weise die Wahl zwischen den Zwangsmitteln freistelle.

Abg. Hunnäus erachtet, wie Abg. Husemann, das geltende Recht für ausreichend und den vorgelegten Entwurf für nicht nothwendig. Der Abs. 2 spreche damit, daß er dem Magistrate die Befugniß zuerkenne, die zu erzwingende Handlung ausführen zu lassen, bereits aus, daß letzterer die Wahl haben solle, hiervon Gebrauch zu machen oder sich der Androhung von Geldstrafen zu bedienen, die zu den im Abs. 1 allgemein genannten gesetzlichen Zwangsmitteln gehören.

Geh. Reg.-Rath Overbeck erwidert, der Entwurf sei durch eine Eingabe des Magistrats zu Detmold veranlaßt, welcher die aus der Anwendung dieser Bestimmung für die Polizeiverwaltung sich ergebenden Schwierigkeiten überzeugend nachgewiesen habe. Wenn es auch wenig empfehlenswerth sei, ein Gesetz, welches erst kurze Zeit bestanden, abzuändern, so erscheine es doch gerechtfertigt, die bessernde Hand daran zu legen, wenn die Praxis derartige Uebelstände ans Licht ziehe. Von sämmtlichen Verwaltungsbehörden, die zur Mittheilung ihrer Erfahrung über die practische Brauchbarkeit jener Bestimmung veranlaßt seien, habe sich keine gegen die proponirte Abänderung ausgesprochen. Der Reg.-Commissarius folgert alsdann die Nothwendigkeit der letzteren aus dem zwischen Absatz 2 und Absatz 3 bestehenden logischen Gegensatze, von denen ein jeder wiederum eine Spezialisirung des Inhalts des Abs. 1 enthalte, welcher von der Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel im Allgemeinen handle.

Die Discussion wird hier geschlossen. Da ein Antrag des Abg. Husemann auf Verweisung des Entwurfes an den verstärkten Petitionsausschuß abgelehnt ist, so findet die weitere Berathung im Plenum statt.

Es folgt die erste Lesung der Proposition, betr. die Abänderung des § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 wegen der Zusammensetzung des Landtags und der Ausübung der Rechte desselben.

Abg. Husemann bezeichnet es als im Landesinteresse nicht wünschenswerth, daß Mitglieder der Fürstl. Rentcammer, die man zur Auskunftsertheilung über interne Verhältnisse des Domaniums doch nicht zwingen könne, in den Landtag gewählt werden.

Reg.-Rath Pustkuchen betont, es komme zunächst nur darauf an, den Beamten der Rentcammer die Möglichkeit einer Mitgliedschaft am Landtage zu eröffnen. Der bisherige, aus der Verfassung von 1836 herübergenommene Zustand, erkläre sich den Zeitverhältnissen, wo Regierung und Rentcammer zu einer Behörde vereinigt gewesen sei. Nachdem eine vollständige Trennung des Staats- und Domanialhaushalts stattgefunden habe, erscheine es als durchaus billig, die Wählbarkeit der Mitglieder Fürstlicher Rentcammer zum Landtage gesetzlich auszusprechen, welche in anderen Staaten nicht allein für die Privatbeamten der Krone, sondern selbst für Regierungsbeamte bestehe.

Abg. Büxten glaubt nicht, daß sich für diese Proposition eine Mehrheit im Landtage finde und will überhaupt nicht eher in eine Modificirung der bestehenden Verfassungsgesetze willigen, als bis der Entwurf einer neuen Verfassung im Ganzen vorgelegt sei, in welchem eventuell derartige Abänderungsvorschläge Aufnahme finden können. Ebenso Abg. Echterling, der in der Genehmigung dieses Entwurfes ein Hinderniß für die vom Landtage gewünschte Vorlage einer Verfassung erblickt.

Anträge formeller Natur sind nicht gestellt; die weitere Berathung findet also ebenfalls im Plenum statt.

Gegen die nunmehr zur Verhandlung gelangende Proposition, welche eine Abänderung des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 3. Juni 1876 bezweckt, erhebt Abg. Echterling den Vorwurf, daß sie mit

den Intentionen des bezl. Landtagsbeschlusses im Widerspruche stehe, wonach die Berücksichtigung der neuen Steuern für alle Abtheilungen der Wahlberechtigten einzutreten habe.

Reg.-Rath Pustkuchen widerlegt den Vorredner, indem er durch Verlesung der Interpellation vom 17. December 1887 constatirt, daß sich die Vorlage an diese genau anschließe und die erste Abtheilung nicht habe von der neuen Klassifizirung berührt werden sollen.

Abg. Dr. von Lengerke theilt die Auffassung der Fürstl. Staatsregierung und hat auch, ebenso wie Abg. Schemmel, dem damaligen Antrage des Landtags auf Aenderung des Wahlgesetzes in der Voraussetzung zugestimmt, daß es sich hierbei lediglich um die zweite und dritte Wählerklasse handle. Es erscheine zudem selbstverständlich, daß man die erste Abtheilung nicht in die neue Klassifizirung mit hineinziehen dürfe. Die erste Wählerklasse beruhe auf wesentlich anderen Grundlagen, sofern hier nur eine Steuer (entweder Grund- oder Einkommensteuer) den Maßstab der Klassifizirung bilde. Für den Fall, daß der Entwurf Aussicht auf Annahme habe, zu welcher gesetzlich eine $^2/_3$ Majorität erforderlich sei, empfehle er im Interesse der Wahlberechtigten und um bestehende Unklarheiten zu beseitigen noch eine weitere Abänderung dieses Gesetzes, nämlich die, daß ausdrücklich darin ausgesprochen werde, die Wählerlisten seien nicht bloß an dem Sitze der betr. Verwaltungsbehörde, sondern in den einzelnen Wahlbezirken auszulegen.

Abg. Echterling erwidert, daß er seine Behauptung auf einen früheren Antrag des Landtags, der ganz allgemein gefaßt sei, gestützt habe.

Nach Ansicht des Abg. Husemann liegt die Unbilligkeit des Entwurfes darin, daß er diejenigen Wähler der zweiten Klasse, deren Gesammtsteuerbeträge

hinter Wählern der ersten Klasse nicht zurückbleiben (namentlich die großen Gewerbetreibenden) von der letzteren ausschließe. Es sei kein Grund vorhanden, bei völliger Gleichheit der Steuerpflicht in quanto derartige Unterschiede in der Wahlberechtigung zu statuiren. Ebenso Abg. Grote.

Abg. Schemmel bittet die erste Klasse vor dem Einflusse dieser Neuerung intact zu erhalten und erinnert hierbei an die nach der (durch Gesetz von 1876 fortgebildeten) alten Verfassung dem Gesammtgrundbesitze eingeräumt gewesenen 14 Stimmen, auf die man nur in der Voraussetzung verzichtet habe, daß dem Großgrundbesitz in Gestalt der Abtheilung I a eine dauernde Vertretung gesichert bleibe.

Abg. Büxten bedauert, daß der letzte Antrag des Landtags eine solche Deutung zulasse. Seiner Ansicht nach sei die zweite Wahlabtheilung nur beispielsweise in die betr. Interpellation aufgenommen worden. Der Grundbesitz werde durch jenen Antrag nicht berührt, welcher vielmehr Unbilligkeiten ausgleichen und vorzugsweise den Gewerbetreibenden die Zugehörigkeit zur ersten Wählerklasse ermöglichen solle.

Hiermit ist die erste Lesung dieser Vorlage beendigt.

Die Vorlage betr. den Gesetzentwurf wegen Erhebung der privaten Simultanschule zu Cappel bei Lippstadt zu einer öffentlichen Simultanschule bei Lippe, geht ohne weitere Debatte auf motivirten Antrag des Abg. Schemmel an den Finanzausschuß, nachdem der Geh. Reg.-Rath Overbeck einige thatsächliche Erläuterungen dazu gegeben hat.

Wegen Mangels weiterer für heute vorliegender Berathungsgegenstände vertagt der Vorsitzende diese Sitzung auf morgen früh 10 Uhr nachdem als Tagesordnung bestimmt worden ist:

1) Anträge Asemissen, Steuerreform und Justizpflege im hiesigen Lande betr.

2) Erste Lesung der oben unter d, n, e, f, g und h genannten Vorlagen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 87.

Geschehen Detmold am Landtage den 31. Mai 1888, Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Seitens Fürstl. Staatsregierung: Se. Exc. Kabinets-Minister Frhr. von Richthofen, Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg, Geh. Reg.-Rath Overbeck.

Nach Vorlesung und Genehmigung des vorigen Protokolls tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung ein.

Die heutige Abstimmung über den Antrag Asemissen, die Vorlage einer Verfassung betr., ergiebt dessen Annahme.

Zur Berathung gelangt zunächst ein weiterer Antrag des Abg. Asemissen, dahingehend:

„Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, eine Aenderung der Steuergesetzgebung des Fürstenthums Lippe in der Richtung eintreten zu lassen,

a. daß in Zukunft nicht mehr erhoben werden:

1. das Volksschulgeld,
2. das Chausseegeld,
3. die Gewerbesteuer,

4. die Gebäudesteuer,
5. die Grundsteuer, soweit das Simplum 50 ℳ nicht erreicht.

b. daß zur Deckung der Staatsbedürfnisse, soweit dazu die übrigen Einnahmen nicht ausreichen, künftig nur eine allgemeine Einkommensteuer zu benutzen und diese nach den Grundsätzen der Selbstangabe und nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen aufsteigend zu veranlagen ist."

In längerer Auseinandersetzung verweist der Abg. Asemissen zur Begründung seines Antrags zunächst auf die Verschiedenartigkeit der Steuereinschätzung in den einzelnen Theilen des Landes, hervorgerufen durch den Mangel einheitlicher Grundsätze, die als Norm für die Ermittelung der Steuerpflicht anzuwenden wären. Die Grundsteuer zeige in den verschiedenen Aemtern eine ganz erhebliche (ungleichmäßige) Zunahme, was sich von ihr für die Städte nicht behaupten lasse. Von dem Grund und Boden dürfe überhaupt keine Steuer erhoben werden, da der Grundbesitz als solcher keinen Maßstab für die Steuerkraft des Einzelnen bilde. Ebenso verhalte es sich mit der Gewerbesteuer, welche, wie eine Vergleichung der Steuersätze einzelner Betriebe einer Stadt mit denen anderer Städte ergebe, durchaus einer einheitlichen Veranschlagung entbehre. Derselbe Uebelstand trete auf dem Gebiete der Klassensteuer zu Tage. Redner beruft sich zur Illustration dieser Behauptung unter Angabe von Spezialfällen auf Material, was ihm aus einigen Bauerschaften zugänglich gemacht ist und kommt zu dem Ergebniß, daß das Einschätzungsverfahren durch Organisirung eines Klassensteuer-Commissariats für das ganze Land einheitlich gestaltet werden müsse. Wie wenig die Einschätzung in der Regel mit den factischen Vermögensverhältnissen im Einklange

stehe, zeige sich besonders bei Nachlaßregulirungen, die sehr oft eine kaum begreifliche Differenz zwischen versteuertem und wirklich besessenem Vermögen an den Tag bringen. Am drückendsten wirke die Vertheilung der Steuern auf dem platten Lande, weil hier die Zahl derselben größer sei als in den Städten. Die Ziegler werden auch in manchen fremden Staaten zur Staatssteuer herangezogen; von den auswärts zu zahlenden Communalsteuern könne man sie nicht befreien, sondern höchstens in etwas dadurch erleichtern, daß ihre hiesige Communalsteuerpflicht zeitweise suspendirt werde, was immerhin eine mangelhafte Aushülfe bleibe. Der großen Schwankungen unterliegende Mehrverdienst der Ziegler habe auf die Einnahme des Staates aus Steuern keinen Einfluß, da für die Einschätzung der Durchschnittsverdienst der letzten drei Jahre zu Grunde gelegt werde, während doch die wirkliche Jahreseinnahme das Object der Besteuerung zu bilden habe. Dieser Grundsatz müsse auch bei der Einschätzung von Personen, die Gewerbe mit bedeutendem Umsatz (z. B. Spiritusfabrikation) betreiben, zur Anwendung kommen. Der Jahresverdienst sei als factische Einnahme zu besteuern, nicht aber als ein Vermögenszuwachs, von welchem nur die entsprechende Rente der Steuer unterliege. Die Aenderung unseres Steuerwesens sei ferner nothwendig wegen der hohen Kosten, die dasselbe veranlasse. Einzelne Steuern verschlingen fast die Veranschlagungs- und Erhebungskosten, so gehen beispielsweise vom Chausseegelde bedeutende Beträge verloren. Die Vereinfachung der Steuervertheilung ermögliche eine Verminderung des großen Beamtenpersonals. Hierzu kommen die gesteigerten Anforderungen des Reichs an die Einzelstaaten, sowie der in Folge der Reichssteuergesetzgebung auf die unteren Klassen gelegte stärkere Steuerdruck, welche eine durchgreifende Reform unseres Steuerwesens zur Nothwendigkeit machen. Die Uebersichtlichkeit und Kleinheit der

hiesigen Verhältnisse erleichtere deren Durchführung. Mit Rücksicht auf das Domanium, das sonst steuerfrei würde, und den großen Grundbesitz enthalte der Antrag wegen der fernerhin zu erhebenden Grundsteuer eine zunächst arbiträr bestimmte Beschränkung. Die Einschätzung sei zwar auf die Selbstangabe der Steuerpflichtigen zu basiren, müsse aber auch künftig Sache der betr. Ausschüsse bleiben. Ein bestimmter Maßstab für die progressive Steigerung der Steuerpflicht lasse sich erst feststellen, wenn man einen allgemeinen Ueberblick über die Steuerfähigkeit gewonnen habe. Redner erwartet von seinem Antrage, um dessen Prüfung und Annahme er ersucht, die Beseitigung der bestehenden Unbilligkeiten und eine Kräftigung der Lebensfähigkeit unseres Staates.

Seitens des Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg erfährt der in dem Antrage vertretene Standpunkt eine eingehende Widerlegung. Daß manche Ungleichheiten bei der Steuerveranlagung vorkommen, erkläre sich aus der Unvollkommenheit aller menschlicher Einrichtungen. Die Bonitirung der Liegenschaften lasse vielleicht hier und da zu wünschen übrig; unser Gewerbesteuergesetz sei nach einem größeren Muster geschaffen und habe sich unseren Verhältnissen im Wege praktischer Anwendung allmählig anpassen müssen. Hinsichtlich der Gebäudesteuer sei der Gesetzgeber der Eventualität einer verschiedenartigen Einschätzung dadurch nach Möglichkeit begegnet, daß er eine periodische Revision im Gesetze selbst angeordnet habe, welche in diesem Jahr zum ersten Mal stattfinde. Das Belagmaterial, mit welchem der Vorredner den Tadel des mangelhaften Einschätzungsverfahrens bei der Klassensteuer zu begründen versucht habe, sei durchaus nicht beweiskräftig. Die Regierung habe aus Anlaß einer bezüglichen Mittheilung bei den betheiligten Behörden und Schätzern eingehende Erkundigungen eingezogen, welche auf das schlagendste ergeben, daß

die hier reproduzirten Angaben über das Einschätzungsverfahren falsch seien. Das Detail dieser Verhandlungen stehe auf Wunsch dem Landtage zur Verfügung. Bei einzelnen Erbschaftssteuerregulirungen habe gewiß wohl constatirt werden können, daß die Einschätzung eine zu niedrige gewesen sei. Da aber das Vermögen sich in der Regel auf Descendenten und Ehegatten vererbt und solche Erwerbshandlungen als steuerfrei überhaupt nicht zur Kenntniß der Behörden gelangen, so könne unmöglich angenommen werden, daß die Zahl jener Fälle eine große sei. Was die Doppelbesteuerung der Ziegler angehe, so fehle dem Reiche die Kompetenz in das Communalsteuerwesen der Einzelstaaten einzugreifen; gegen die Heranziehung zur Staatssteuer in andern Bundesstaaten habe die Regierung in jedem einzelnen zu ihrer Kenntniß gebrachten Falle sich der von jener Steuer Betroffenen angenommen und Abhülfe geschafft. Die Steuererhebungskosten, welche den Steuereinnahmen gegenüber nicht ins Gewicht fallen, ergebe der Etat. Von dem Chausseegelde, das mit 36 000 M. veranschlagt sei, komme jährlich nur ein Pauschquantum von 200 M. in Abzug. — Der Antrag erscheine in der Theorie vielleicht verlockend, aber der Praxis des Lebens gegenüber vermöge er sich nicht als existenzfähig zu behaupten. Derselbe verlange die Aufhebung von fünf Steuern resp. Abgaben. Die Frage der Entbehrlichkeit der Schulsteuer und des Chausseegeldes werde für die Staatsregierung erst dann Gegenstand näherer Erwägungen werden können, wenn andere Einnahmequellen (Zuweisungen vom Reiche) für diesen Ausfall einen dauernden Ersatz verheißen. Zu Gunsten einer allgemeinen Einkommensteuer werde dieselbe auf jene Intraden unter keinen Umständen verzichten. Die drei übrig bleibenden Realsteuern bestehen in beinah sämmtlichen Bundesstaaten und wäre es gewiß eine Kühnheit, wenn man mit einer alt bewährten Praxis brechen wollte, um einer

in ihren Wirkungen äußerst bedenklichen Neuerung, welche das übrige Deutschland nicht kennt, bei uns zuerst Eingang zu verschaffen. Die Realsteuer habe vornehmlich die Bestimmung, einen gewissen Ausgleich für die persönliche Steuer herbeizuführen, z. B. wenn unbillig verfahren worden, oder die Veranlagung mit Schwierigkeiten verbunden gewesen sei. Unter bestimmten Voraussetzungen trete auch schon nach dem geltenden Rechte die Selbstangabe des Pflichtigen ein, es empfehle sich aber nicht, dieselbe zum Prinzip der Einschätzung zu erheben, da hierbei der Ehrliche durch den Unehrlichen zurückgesetzt werde. Der durch eine etwaige Aufhebung jener fünf Steuern entstehende Ausfall belaufe sich — wie im einzelnen ziffermäßig festgestellt wird — unter Berücksichtigung der für die Grundsteuer aufrecht erhaltenen Beschränkung auf ppr. 300000 M. Von wem solle diese Summe aufgebracht werden? Es liege wohl nicht in den Intentionen des Antragstellers, dieselbe mit auf den kleinen Mann, Tagelöhner, Ziegler ꝛc. zu repartiren. Wenn aber nur die Einkommensteuerpflichtigen im Sinne des Gesetzes vom 16. Juni 1868 zur Deckung dieses Ausfalls heranzuziehen seien, so vertheile sich diese Last nach der Veranschlagung für das laufende Jahr auf 617 Personen, sodaß auf jede ein Durchschnittsbetrag von 500 M. entfalle. Bei Zugrundelegung eines Einkommens von über 2000 Thlr. reduzire sich diese Zahl auf 156, was in Anbetracht der in Rücksicht zu ziehenden progressiven Steigerung für Einzelne den exorbitanten Einkommensteuersatz von 3000 bis 4000 M. ergebe. Zu diesem Bedenken geselle sich das weitere, daß die augenblicklichen Zeitverhältnisse einer durchgreifenden Steuerreform nicht günstig seien. Die unsichere Gestaltung der Reichsfinanzen mache es der Staatsregierung zur Pflicht, hinsichtlich etwaiger Verzichte auf bisherige Steuererträgnisse mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen. Von diesen Erwägungen

geleitet, habe dieselbe auch dem Antrage des Landtags auf definitive Herabsetzung des Schulgeldes nicht stattgeben zu dürfen geglaubt, dagegen sich gern entschlossen, einen Theil der Mehrerträgnisse des in finanzieller Hinsicht sehr günstigen Vorjahres im Interesse der ärmeren Klassen zu verwenden, worüber eine besondere, dem Landtage bereits zugegangene Proposition das Nähere enthalte. Er ersuche den Landtag, diesen Antrag abzulehnen, der keine Aussicht habe, von der Staatsregierung jemals für annehmbar befunden zu werden.

Im Anschluß hieran erhebt sich eine längere Debatte, in welcher zunächst Abg. Schemmel im einzelnen den Ausführungen des Antragstellers entgegentritt. Der Unterschied zwischen Stadt und Land in Beziehung auf die Ab- resp. Zunahme der Grundsteuer sei darauf zurückzuführen, daß man bei Einschätzung der städtischen Grundstücke, vorzugsweise Forsten, den wirklichen Ertrag zu Grunde gelegt habe. Die Bonitirung, gegen welche Redner anfangs der großen Kosten halber Bedenken gehabt, die aber aus mancherlei Gründen nothwendig geworden sei, weise allerdings Ungleichmäßigkeiten auf (hauptsächlich an den Grenzen der Klassificationsdistrikte), doch Verschiedenartigkeiten in der Einschätzung werde auch die vollkommenste Veranschlagungsmethode nicht beseitigen können. Die Selbstangabe sei für unsere Verhältnisse, namentlich für den Bauernstand, undurchführbar. Redner bemängelt dann die Art der Beweisführung des Antragstellers, sowie die zur Begründung seiner Vorschläge beigebrachten Unterlagen und bittet den Landtag, diesem Antrage die Zustimmung zu versagen.

Abg. Tenge hält es mit Rücksicht auf die uns umgebenden Staaten für bedenklich, mit der proponirten Steuerreform hervorzutreten und setzt auseinander, in welchem Maße die veränderten Productionsverhältnisse durch das

Zieglergewerbe benachtheiligt werden, das dem Lande die erforderlichen wirthschaftlichen Kräfte entziehe.

Abg. Dr. von Lengerke warnt dringend vor der Annahme eines solchen radicalen Antrags, welcher nicht die richtigen Mittel für die Beseitigung der in unserer Steuergesetzgebung constatirten Mängel biete. Nur der Weg der Revision, den der Landtag bei dem Klassensteuergesetze mit dem ernsten Vorsatze, ihn weiter zu verfolgen, bereits betreten habe, könne hier zum Ziele führen. — Die Selbsteinschätzung, an sich ein richtiges Prinzip, habe ihre unverkennbaren Schwierigkeiten. — Wenn die Grundsteuer, für deren mangelhafte Veranlagung Schlüsse aus früheren Jahren ohne Bedeutung seien, aufgehoben werden sollte, so erinnere er daran, daß alsdann den derzeit für den Verlust der Steuerfreiheit entschädigten Rittergütern ein Geschenk gemacht werde. — Bei der practischen Ausführung jener Vorschläge, welche die Steuer zu enorm hohen Sätzen ansteigen lassen, riskire man, daß die Hochbesteuerten das Land verlassen.

Abg. Asemissen kann nicht einsehen, weshalb man die allerseits anerkannte Unvollkommenheit unseres Besteuerungssystems nicht im Sinne seines Antrags beseitige. Wenn, wie er proponire, die Zahl der Einschätzungen vermindert werde, so verringere sich auch die Möglichkeit Fehler hierbei zu begehen. Den Maßstab für die Feststellung der Steuerbeträge bilde das Einkommen (nicht in dem spezifischen Sinne unseres Gesetzes) und letztere werden nach dem Grade der Leistungsfähigkeit auf Alle vertheilt mit Berücksichtigung der noch genauer zu bestimmenden progressiven Steigerung. Die Grundsteuer müsse fallen, denn sie belaste auch die kleinsten landwirthschaftlichen Betriebe, von denen sie in Form erhöhter Pachtgelder zur Erhebung gelange. Er

bitte, seinen Antrag unter diesem Gesichtspunkte zu prüfen und beantrage, denselben einer Commission zu überweisen.

Abg. Schemmel wendet sich nochmals gegen den Vorredner, indem er einzelne Behauptungen desselben einer Kritik unterzieht. Vertheile man die Veranschlagung nach verschiedenen Seiten hin, so gleichen sich etwaige Versehen aus, während, wenn alle Bedürfnisse durch eine Steuer gedeckt werden, ein Fehler leicht sehr drückend sein könne. Die Einführung der Gebäudesteuer habe dem kleinen Grundbesitz durch Aufhebung der s. g. Haustaxe nur Vortheile gebracht u. s. w.

Zur Beseitigung der als vorhanden anerkannten Härten der Ertragsteuern und der Ungleichmäßigkeit der Einschätzungsmethode empfiehlt Abg. Büxten schließlich die Einführung einer progressiven Einkommensteuer mit Selbstdeclaration und die Ermäßigung der Grundsteuer (woran aber das Domanium keinen Theil haben soll) Gewerbe- und Gebäudesteuer um die Hälfte.

Die Discussion wird hier geschlossen und zur Abstimmung geschritten, welche die einstimmige Ablehnung sowohl des Eventual- wie des Prinzipalantrags Asemissen ergiebt.

Wegen vorgerückter Zeit vertagt der Vorsitzende diese Sitzung auf morgen früh 10 Uhr.

Zu der gestern festgestellten Tagesordnung tritt als neuer Gegenstand hinzu: die zweite Lesung der Vorlage wegen Abänderung der Städteordnung.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 88.

Geschehen Detmold am Landtage den 1. Juni 1888, Vormittags 10 Uhr

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abgg. Griemert und Potthoff. Seitens Fürstlicher Staatsregierung Se. Exc. Kab.-Minister Frhr. v. Richthofen, Geh. Reg.-Rath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung, daß die Abgg. Griemert und Potthoff am Erscheinen behindert seien und verliest nach Genehmigung des vorigen Protokolles ein Schreiben Fürstl. Kabinets-Ministeriums vom 30. v. M., in welchem der Landtag um beschleunigte Vornahme der Wahl eines Stellvertreters für das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Commission ersucht wird. Man beschließt, diese Angelegenheit sofort zu erledigen. Die auf Antrag des Abg. Riekehof durch Acclamation erfolgende Wahl fällt auf den Gutsbesitzer Kuhlmann in Leese.

Zur Berathung steht zunächst folgender Antrag des Abg. Asemissen:

„Der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, eine Aenderung der bestehenden Gesetze in der Richtung einzuleiten bezw. zu veranlassen,

1) daß die Aufsicht über die gesammte Rechtspflege im Fürstenthum Lippe in Zukunft von preußischen Beamten nach Analogie der in Preußen bestehenden Bestimmungen ausgeführt wird;
2) daß § 394 der Strafprozeßordnung dahin abgeändert wird, daß im Falle eine Untersuchungssache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die erste Instanz zurückverwiesen wird, die Zurückweisung an ein benachbartes preußisches Gericht gleicher Ordnung erfolgen kann;
3) daß das Notariat im Fürstenthum Lippe eingeführt wird;
4) daß das Landgericht eine Präjudiziensammlung in Civilsachen anzulegen, die Präjudizien zu veröffentlichen hat und im Falle der Abweichung einer Kammer des Landgerichts von der Entscheidung einer anderen Kammer oder dem in der Präjudizienssammlung ausgesprochenen Grundsatze nach Analogie des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu verfahren ist;
5) daß die Zuziehung von nicht als Richtern angestellten Hilfsrichtern am Landgericht nicht zuzulassen, vielmehr die erforderliche Stellvertretung durch die Amtsrichter des Landes nach mindestens für ein Jahr im Voraus bestimmter Reihenfolge zu besorgen ist;
6) daß bei Besetzung des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft das Gutachten der Aufsichtsbehörden und eines vom Landtage zu erwählenden Ausschusses eingeholt wird;
7) daß die Gerichtsschreiber des Landgerichts in Strafsachen die Protokolle nach stenographischen Aufzeichnungen zu führen haben;
8) daß Assessoren, event. Referendare soweit möglich die Geschäfte der Amtsanwälte wahrzunehmen haben;

9) daß Amtsrichterstellen nicht länger als ein Jahr durch nicht definitiv angestellte Hülfsrichter verwaltet werden;

10) daß beim Ansetzen der Termine des Landgerichts nach Analogie des Gebrauchs am Königl. Oberlandesgerichte verfahren werden muß."

Zu Antrag 1 bemerkt der Antragsteller: Unsere Justizpflege ermangele vor allem einer durchgreifenden Aufsicht. Die Kleinheit unserer Verhältnisse und die dadurch bedingte Unzulänglichkeit der Mittel schließe die Organisirung besonderer Aufsichtsbehörden aus, wie diese in großen Staaten bestehen und für nothwendig gehalten werden. In Lippe seien dergrtige Institutionen ein dringenderes Bedürfniß als in anderen Ländern (Erschwerung der Versetzungsmöglichkeit eines Beamten, Einfluß verwandtschaftlicher Beziehungen und der politischen Stellung ꝛc.). Die Ausgleichung dieses Mangels lasse sich für uns nur durch den Eintritt in einen größeren Verband ermöglichen. Wenn der ursprüngliche Entwurf, wonach für jeden Landgerichtsbezirk eine Minimalseelenzahl von 200 000 erfordert worden sei, zur verbindenden Norm erhoben wäre, so würde die lippische Justiz von selbst der Aufsicht eines Oberlandesgerichts unterstellt worden sein. In Preußen bestehe für die Oberlandesgerichts-Präsidenten und die Oberstaatsanwälte eine gesetzliche Verpflichtung zur Revision der Landgerichte und Staatsanwaltschaften ihrer Bezirke und die Ausübung dieses Aufsichtsrechtes wirke fördernd auf die Rechtspflege. Die außerordentliche Revision des hiesigen Landgerichts und der Staatsanwaltschaft, welche durch den Oberlandesgerichts-Präsidenten und den Oberstaatsanwalt in Celle auf Veranlassung Fürstlichen Kabinets-Ministeriums, also kraft besonderen Auftrages stattgefunden habe, befriedige die Anforderungen eines geordneten Justizwesens nicht, das Institut der Revision müsse vielmehr zu einem dauernden gemacht und mit gesetzlichen Garantien umgeben werden.

Das sei das Ziel seines Antrags. Diese einmalige Revision habe, wie er in Erfahrung gebracht, bereits mancherlei Verbesserungen angeregt, dieselbe werde sicherlich noch günstigere Erfolge erzielen, wenn sie zu einer gesetzlichen, von den Stimmungen der leitenden Kreise unabhängigen Einrichtung erhoben werde. Auf die Amtsgerichte habe sich die Revision nicht erstreckt. Daß Ergebniß derselben sei für ihn nicht maßgebend, er wünsche nur, daß die Aufsichtsführung im Sinne seines Antrags, um dessen Annahme er den Landtag ersuche, in Wirksamkeit trete.

Se. Exc. der Kab.-Minister entgegnet: Durch den Art. 4 des mit dem Königreiche Preußen wegen der Gerichtsgemeinschaft abgeschlossenen Staatsvertrages vom 4. Januar 1879 werden dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und dem Oberstaatsanwalt in Celle, unbeschadet der der Fürstlichen Staatsregierung als Landesjustizverwaltung zustehenden Aufsichtsbefugnisse, über das hiesige Landgericht und die Staatsanwaltschaft gewisse Aufsichtsrechte beigelegt. Der Antrag Asemissen intendire eine wesentliche Erweiterung dieser Rechte und bedinge insofern eine Abänderung des Staatsvertrages. Ob Preußen hierauf eingehe, erscheine sehr zweifelhaft; noch viel weniger wahrscheinlich aber sei, daß die Krone Lippe, ohne zwingende Gründe, zu Gunsten Preußens sich ihrer Justizhoheit begeben werde. Derartige Gründe liegen aber nicht vor. Durch Vermittelung des preußischen Justizministeriums habe die Staatsregierung eine außerordentliche Revision des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft veranlaßt. Das Resultat dieser Revision, die eine sehr eingehende gewesen und die gesammte Geschäftsführung, auch die der früheren Jahre, umfaßt habe, müsse nach dem Berichte der revidirenden Beamten als ein durchaus befriedigendes bezeichnet werden. Redner bringt hierauf einzelne Stellen jenes Berichts durch Vorlesung zur Kenntniß der Versammlung und

schließt daran die Bemerkung, der Oberlandesgerichtspräsident habe bei seinem Abschiede ihm persönlich die Versicherung gegeben, daß das Landgericht in Detmold in seinen Leistungen dem besten preußischen Landgerichte würdig zur Seite gestellt werden könne. Das Kabinets-Ministerium werde sich nun nicht auf diese einmalige Revision beschränken, sondern, um den vortheilhaften Wirkungen der Aufsichtsführung eine dauernde Existenz zu geben, mit Allerhöchster Genehmigung darauf hinarbeiten, daß regelmäßig wiederkehrende Revisionen des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft durch die genannten Beamten des Oberlandesgerichts Celle vorgenommen werden. Die Amtsgerichte seien nicht revidirt worden, da, wie auch in Preußen, die Aufsicht über dieselben dem Landgerichtspräsidenten zustehe. Er ersuche den Landtag, den Antrag Asemissen abzulehnen.

Abg. Hunnäus: Es sei klar, daß unser Justizwesen nicht so geordnet werden könne, wie in Großstaaten, wo die Gehaltsverhältnisse bessere sind und die Auswahl tüchtigen Materials keine so beschränkte ist. Revisionen seien zwar sehr wünschenswerth — die zuletzt vorgenommene habe beispielsweise auf dem Gebiete des Gefängnißwesens zu erfreulichen Verbesserungen geführt — aber der vorliegende Antrag gehe zu weit, da er eine vollständige Aufgabe der Justizhoheit involvire. Der Landtag möge dem Antrage seine Zustimmung versagen, da er undurchführbar sei und auch keine Aussicht auf Annahme seitens des Fürstlichen Kabinets-Ministeriums habe.

Abg. Asemissen ist erfreut über die vom Regierungstische aus abgegebenen Erklärungen, bleibt aber dabei, daß mit Rücksicht auf den häufigen Wechsel in der Person des leitenden Beamten und die Unsicherheit der Gestaltung unserer staatsrechtlichen Verhältnisse in der nächsten Zukunft die Aufsichtsführung auf eine gesetzliche Grundlage basirt werden müsse, welche allein die

Dauerhaftigkeit dieser Institution sichere. Die Justizaufsicht müsse bei uns im Wege eines mit Preußen abzuschließenden Vertrags nach den dort maßgebenden Grundsätzen geregelt werden und zweifle er nicht, daß wir hierin auf dasselbe Entgegenkommen rechnen dürfen, welches Preußen hinsichtlich der Gleichstellung der Gymnasien beider Staaten gezeigt habe.

Bei der Abstimmung wird Antrag 1 abgelehnt.

Antrag 2 soll, wie Abg. Asemissen zur Begründung hervorhebt, die gerade bei unseren kleinen Verhältnissen schärfer hervortretenden Unzuträglichkeiten beseitigen, die entstehen, wenn, was häufiger vorkomme, eine Strafsache vom Reichsgericht zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das hiesige Landgericht zurückverwiesen werde, wo alsdann dieselben Richter nochmals über dieselbe Sache zu urtheilen genöthigt seien und in Conflicte mit vorgefaßten Meinungen gerathen. Auch in die Strafproceßordnung habe man zur Beseitigung dieses Uebelstandes die Bestimmung aufgenommen, daß eventuell ein anderes Landgericht desselben Bundesstaates mit der Verhandlung der betr. Sache beauftragt werden könne. Da wir nur ein Landgericht besitzen, so sei diese Möglichkeit bei uns ausgeschlossen; um sie zu erreichen, bedürfe es weniger einer Abänderung des Reichsgesetzes als einer entsprechenden Modification der mit Preußen wegen der Gerichtsgemeinschaft getroffenen Vereinbarung.

Geh. Reg.-Rath Overbeck erklärt, daß der letztere Weg nicht zum Ziele führen könne, da diese Gerichtsgemeinschaft sich auf das Oberlandesgericht Celle beziehe und nicht dieses, sondern das Reichsgericht die Zurückverweisung an das hiesige Landgericht ausspreche. Den Zweck des Antragstellers könne vielmehr nur eine Abänderung des § 394 der Strafprozeßordnung verwirklichen. Ein dem Landgerichte coordinirtes Gericht habe Lippe nicht; die

Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts sei bekanntlich wegen mangelnden Entgegenkommens preußischerseits gescheitert.

Abg. Hunnäus schließt sich der Rechtsauffassung des Regierungsvertreters an und hält im Allgemeinen die Abänderung dieser reichsgesetzlichen Vorschrift für wünschenswerth, weil dadurch auch den kleineren Staaten die Benutzung einer gesetzlichen Einrichtung zugänglich gemacht werde, der sich zur Zeit nur die über eine Mehrheit von Landgerichten verfügenden Bundesstaaten bedienen können. Auf die rechtliche Beurtheilung der Sache habe dies allerdings keinen Einfluß, da das erkennende Gericht an die Rechtsansicht des Reichsgerichts gebunden sei; es handele sich hier lediglich um thatsächliche Feststellungen. Immerhin aber können Verhältnisse eintreten, wo es darauf ankomme, nach außen das Zeugniß unparteiischer Rechtspflege zu geben und in solchen Fällen sei es allerdings erwünscht, wenn die Möglichkeit einer Zurückverweisung an ein benachbartes Landgericht gesetzlich vorhanden wäre.

Abg. Asemissen betont nochmals die Nothwendigkeit der in Vorschlag gebrachten Abänderung und bemerkt im übrigen, daß der Wortlaut seines Antrages dem freien Ermessen Fürstlichen Kab.-Ministeriums überlasse, in welcher Weise eine solche herbeizuführen sei.

Abg. Dr. v. Lengerke erklärt ebenfalls sein Einverständniß mit dem Antrage, hält es aber für correcter, wenn unter Streichung der Worte „benachbartes preußisches“ hinter „Ordnung“ eingefügt würde „eines anderen Bundesstaates“, wogegen Abg. Asemissen nichts zu erinnern findet.

Antrag 2 wird hierauf mit dem Amendement v. Lengerke zum Beschlusse erhoben.

Antrag 3 erstrebt die Einführung des Notariats.

Abg. Asemissen führt aus, daß dieses der Bequemlichkeit des Publikums dienende Institut überall, wo es bestehe, sich großer Beliebtheit erfreue und auch für unsere Verhältnisse ein Bedürfniß sei. Die Dienststunden der mit Geschäften zeitweise überhäuften Amtsrichter collidiren oft mit den Wünschen der Bevölkerung, was nicht der Fall wäre, wenn dieselbe zwischen Gericht und Notar die Wahl habe. Die Einführung des Notariats ziehe zudem auch Rechtsanwälte wiederum nach den kleineren Orten des Landes.

Abg. Hunnäus hält es namentlich im Hinblick auf die noch nicht aufgeklärten finanziellen Wirkungen dieser Neuerung für bedenklich, die Fürstliche Staatsregierung schon jetzt um deren Einrichtung zu ersuchen.

Abg. Dr. v. Leugerke theilt diese Bedenken, meint aber, man solle die Idee der Einführung des Notariats, welches sich in anderen Staaten bewährt habe, nicht von vornherein abweisen und empfiehlt folgenden Antrag zur Annahme: „Der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Staatsregierung um Prüfung der Frage zu ersuchen, ob im Fall der Veränderung der Zahl und der Sitze der Amtsgerichte die Einführung des Notariats sich empfehle."

Nachdem Abg. Asemissen seinen Antrag zu Gunsten des Antrags von Leugerke zurückgezogen hat, gelangt der letztere zur Annahme.

Antrag 4 bezweckt die Anlegung einer Präjudiziensammlung ꝛc., die nach den Ausführungen des Antragstellers, welcher die Publikationen auswärtiger Gerichte hierfür als Beweis heranzieht, fördernd auf das Rechtsleben einwirken soll (Verminderung der Prozesse, Klarheit in wichtigen Fagen, z B. des Colonats- und Zieglerrechts).

Geh. Reg.-Rath Overbeck erklärt, daß eine Präjudiziensammlung bereits angelegt sei. Wenn der Landtag deren Veröffentlichung wünsche, so werde die Staatsregierung den Beschluß in Erwägung nehmen. Der Schlußsatz des

Antrags, der auf den nur für die reichsgerichtliche Judicatur geltenden § 137 des Gerichtsverfassungsgesetzes Bezug nehme, erfordere eine Abänderung dieses Reichsgesetzes. Er bitte den Passus dementsprechend zu formuliren oder ganz zu streichen.

Abg. Hunnäus empfiehlt die Beschlußfassung auf den ersten Theil des Antrags zu beschränken, da die intendirte Abänderung des G.-V.-G. doch keine Aussicht auf Erfolg haben werde.

Abg. Asemissen will der Staatsregierung nur eine Anregung geben, der bezeichneten Frage näher zu treten und ev. die zu einer befriedigenden Lösung derselben geeigneten Schritte zu thun.

Derselbe Abgeordnete erklärt sich damit einverstanden, daß dem Vorschlage des Abg. Dr. v. Leugerke gemäß der Eingang des Antrags folgende Formulirung erhält: „das Landgericht die vorhandene und fortzuführende Präjudiziensammlung in Civilsachen zu veröffentlichen hat u. s. w."

Der Antrag kommt hierauf getrennt zur Abstimmung. Beide Theile werden angenommen. Der Schlußsatz, nachdem auf Antrag des Abg. Asemissen hinter „Gerichtsverfassungsgesetzes" die Worte „soweit möglich" eingeschaltet sind.

Antrag 5 betrifft die Zuziehung von nicht als Richtern angestellten Hülfsrichtern zu den Sitzungen des Landgerichts, welche sich nach Ansicht des Abg. Asemissen nicht empfiehlt, weil die Gerichtsassessoren nur vorübergehend eine richterliche Thätigkeit am Landgerichte ausüben und nicht im Stande seien, die volle Vertretung im Falle des Bedürfnisses zu übernehmen. Der häufige Wechsel in der Person des Referenten habe zudem einen nachtheiligen Einfluß auf die Sachbehandlung.

Geh. Reg.-Rath Overbeck: Es sei sehr wünschenswerth, wenn wir — wie dies bei den kleinsten preußischen Landgerichten der Fall sei — einen achten Landrichter besäßen, dann bedürfe es der Zuziehung von Gerichts-Assessoren nicht mehr. In Gemäßheit des § 5 unseres Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dürfen dieselben richterliche Geschäfte bei dem Landgerichte nur wahrnehmen, wenn sie als Hülfsrichter angestellt seien. Die Bestellung eines Hülfsrichters erfolge nach § 69 des G.-V.-G. entweder für bestimmte Zeit oder für die Dauer eines vorhandenen Bedürfnisses. Unter diesen Voraussetzungen können also auch fernerhin Gerichts-Assessoren bei dem Landgerichte in gesetzlich zulässiger Weise als nicht ständige Richter beschäftigt werden. Eine Beseitigung dieser Einrichtung lasse sich deshalb nur durch die Abänderung der gedachten Bestimmung unseres Ausführungsgesetzes herbeiführen.

Abg. Asemissen bestreitet das Bedürfniß eines achten Landrichters. Die Einführung einer obligatorischen Vertretung der Mitglieder des Landgerichts durch die Amtsrichter sei durch die Wichtigkeit der hier zur Entscheidung gelangenden Sachen geboten.

Abg. Hunnäus meint, der Antrag gehe zu weit, wenn er sich prinzipiell gegen die Zulassung von Assessoren wende. Da Fälle denkbar seien, wo z. B. bei Verhinderung eines Amtsrichters die Vertretung eines Landrichters durch einen Assessor absolut nothwendig werden könne, so solle man höchstens der Staatsregierung gegenüber das Ersuchen aussprechen, die Zuziehung von Hülfsrichtern „möglichst zu beschränken."

Mit dieser Fassung des Antrags erklärt sich der Antragsteller und hierauf der Landtag einverstanden.

Antrag 6, welcher, wie Abg. Asemissen des näheren auseinandersetzt, Mißgriffen in der Besetzung des Landgerichts und der Staatsanwaltschaft

vorbeugen soll, wird ohne weitere Discussion abgelehnt, nachdem Se. Exc. der Kab.-Minister erklärt hat, daß das Anstellungsrecht eine unzweifelhafte und ausschließliche Prärogative des Landesherrn bilde, der in der Freiheit seiner Entschließungen in keiner Weise beschränkt werden dürfe.

Den Antrag 7 zieht Antragsteller zurück.

Antrag 8 bezweckt die Uebertragung der Amtsanwaltsgeschäfte an Assessoren und Referendare.

Nach den Ausführungen des Antragstellers wird der vorgeschlagene Besetzungsmodus eine Verminderung der Ausgaben zur Folge haben. Bei dem momentan starken Andrange von jungen Juristen, welche nach bestandenem zweiten Examen sogleich Anspruch auf eine Remuneration haben, stehe der proponirten Verwendung kein Hinderniß entgegen. Die Zahl der Amtsanwälte könne alsdann vermindert werden. Die Ausübung dieses Berufes erziehe die jungen Beamten zur Selbstständigkeit und schule sie im Verkehr mit dem Publikum. Ein Theil der jetzt angestellten Amtsanwälte sei den Aufgaben ihrer Stellung in keiner Weise gewachsen.

Se. Exc. der Kabinets-Minister erwidert, daß die Staatsregierung diesem Antrage durchaus sympathisch gegenüber stehe, welcher vollkommen der von ihr thatsächlich geübten Praxis entspreche. Verschiedene Amtsanwaltsstellen habe sie bereits eingehen lassen resp. vereinigt, auch, soweit dies möglich, Referendaren übertragen, für deren Vorbildung gerade dieser Zweig der Thätigkeit sehr instructiv sei, da er die Selbstständigkeit des Auftretens und der Entschließung wecke und fördere.

Derselben Ansicht ist Abg. Hunnäus, welcher bemerkt, daß er schon früher vergeblich eine Verminderung der Amtsanwaltstellen angestrebt habe,

weil bei der Kleinheit der Bezirke und der Entfernung vom Gerichtssitze eine vollständige Ausbildung der Amtsanwälte nicht erreichbar sei.

Abg. Dr. v. Lengerke meint, wenn auch der Antrag mit den Prinzipien der Staatsregierung im vollen Einklange stehe, so könne es der letzteren doch nicht unerwünscht sein, die Ansicht des Landtags hierüber zu hören.

Antrag 8 gelangt hiernächst zur Annahme.

Antrag 9 soll verhindern, daß Amtsrichterstellen länger als ein Jahr durch nicht definitiv angestellte Hülfsrichter verwaltet werden.

Antragsteller beruft sich zur Begründung dieses Antrags auf die drei Jahre lang provisorisch besetzt gewesene Amtsrichterstelle in Blomberg, obwohl eine durchaus qualifizirte Persönlichkeit vorhanden war, der man diese Stelle habe definitiv übertragen können. Ein solches Verfahren trage zur Hebung der Rechtssicherheit nichts bei und sei auch aus mancherlei Gründen geeignet, das Ansehen des provisorisch angestellten Beamten in den Augen des Publikums zu schädigen.

Se. Exc. der Kabinets-Minister erklärt, der Fall, daß eine Amtsrichterstelle länger als ein Jahr commissarisch verwaltet werde, trete bei uns sehr selten ein. Was das vom Antragsteller angeführte Beispiel betreffe, so habe die Staatsregierung, trotz der Qualification des betreffenden Beamten, von der definitiven Anstellung desselben Abstand genommen, um dem wiederholt ausgesprochenen Wunsche des Landtags nach Nichtanstellung eines 14. Amtsrichters Rechnung zu tragen. Das Verhalten der Staatsregierung in dieser Angelegenheit beruhe also auf der Berücksichtigung früherer Landtags-Beschlüsse und es sei eigenthümlich, ihr daraus, daß sie den Wünschen des Landtags gefolgt sei, jetzt gleichsam einen Vorwurf machen zu wollen.

Abg. Dr. v. Lengerke bittet den Antrag abzulehnen, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob der Landtag, welcher allen Grund habe, der Staatsregierung für ihr Entgegenkommen dankbar zu sein, die Intentionen des Antragstellers auch zu den seinigen mache.

Abg. Asemissen hat geglaubt, daß solange eine Amtsrichterstelle noch nicht eingegangen sei, auch ihre definitive Besetzung nicht ausgeschlossen erscheine. Die Amtsrichterstelle in Blomberg müsse erhalten werden. Das in dem Antrage zum Ausdruck gebrachte Prinzip könne der Landtag annehmen, ohne in Widerspruch mit früheren Beschlüssen zu gerathen

Bei der Abstimmung wird Antrag 9 abgelehnt.

Den Antrag 10 zieht Antragsteller zurück.

Der Landtag erledigt hierauf die Vorlage, die Neuwahl eines Mitgliedes der Deputation für das Heimathwesen und eines Stellvertreters desselben betr. Als Mitglied wird der Geh. Reg.-Rath Overbeck wiedergewählt, zum Stellvertreter wird der Landsyndicus Berkemeier ernannt. Beide sprechen dem Landtage ihren Dank für die auf sie gefallene Wahl aus, die auf Antrag des Abg. Schemmel durch Acclamation erfolgte.

Ohne weitere Discussion ertheilt hierauf der Landtag die in den Vorlagen d und und n zum Verkaufe von Domanialgrundstücken nachgesuchte Genehmigung, nachdem Abg. Schemmel hervorgehoben hat, daß diese Veräußerungen bereits den Ausschußdeputirten zur Begutachtung vorgelegen haben.

Die Proposition, Abänderungen des Normaletats betr. wird auf Antrag des Abg. Büxten von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Zur Verhandlung gelangt schließlich die Vorlage, betreffend die Erstattung eines Einnahme-Ausfalls an den Lehrer Heinekamp in Grevenhagen.

Nachdem Geh. Reg.-Rath Overbeck dem Abg. Asemissen über die Rechtsstellung und Dotation der katholischen Schule in Falkenhagen Auskunft ertheilt hat, befürwortet der Abg. Seiff die Regierungsvorlage unter Bezugnahme auf den Inhalt früherer Verhandlungen, welche die Erstattung der dem p. Heinekamp entgangenen Einnahme für die Zeit, wo die rechtliche Gleichstellung der katholischen Schule in Grevenhagen mit den übrigen Volksschulen des Landes von der Staatsregierung nicht anerkannt worden sei, als durchaus billig erscheinen lassen.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt und der Vorsitzende schließt die Sitzung.

Als Berathungsgegenstände für die auf morgen früh 10 Uhr anberaumte Sitzung sind bestimmt worden:

1) die Propositionen f h m o und p in erster Lesung,

eventuell

2) Antrag des Finanz-Ausschusses zu der Vorlage, die Verstaatlichung des Gymnasiums in Lemgo betr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 89.

Geschehen Detmold am Landtage den 2 Juni 1888,

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abg. Griemert. Fürstliche Staatsregierung ist vertreten durch Se. Exc. den Kab.-Minister Frhr. von Richthofen, Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg, Geh. Reg.-Rath Overbeck.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Mittheilung einer Eingabe des Vorstandes der allgemeinen lippischen Lehrerconferenz, die Feststellung des Unterrichts für die Oberklassen der Volksschulen betr., welche bei Berathung des Volksschulgesetzes erledigt werden soll.

Eingegangen sind ferner die Anträge des Finanz-Ausschusses zu den Propositionen a b und e.

In die Tagesordnung eintretend beschäftigt sich der Landtag in erster Lesung mit der Vorlage, die Anbringung eines Blitzableiters auf dem Museumsgebäude betr. Zu einer Debatte ergiebt sich kein Anlaß.

Den hierauf zur Discussion gestellten Antrag Fürstlicher Staatsregierung auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln zum Bau eines Schulhauses in Holzhausen begründet Geh. Reg.-Rath Overbeck kurz mit dem

Hinweis auf die beschränkten Mittel dieser Gemeinde, sowie den Umstand, daß der Landtag auch in früheren Jahren für derartige Zwecke Zuschüsse bewilligt habe

Abg. Dr. v. Leugerke empfiehlt wegen des Zusammenhanges dieser Vorlage mit der Proposition, welche die Gewährung von Beihülfen an ärmere Schulgemeinden im Allgemeinen bezweckt, die gemeinschaftliche Behandlung beider Gegenstände.

Nachdem Abg. Asemissen den Wunsch geäußert hat, über die Größenverhältnisse des Domanialgrundbesitzes in jener Gemeinde und die von diesem zu zahlende Grundsteuer weitere Auskunft zu erhalten, geht der Landtag zur zweiten Lesung der Vorlage über, in welcher eine Abänderung des § 72 der St.-O. proponirt wird.

Geh. Reg.-Rath Overbeck motivirt nochmals eingehend den Standpunkt der Staatsregierung und empfiehlt, indem er die Bedeutung dieser Abänderung für die Landgemeindeordnung, welche im § 60 die gleiche Bestimmung enthalte, hervorhebt, die Annahme des Gesetzentwurfes, dessen Begründung auch in den analogen Vorschriften unseres Proceßgesetzes von 1859 und der Reichscivilprozeßordnung eine weitere Stütze habe.

Abg. Grote schließt sich dieser Auffassung an, während Abg. Husemann die proponirte Abänderung aus den bereits dargelegten Gründen zwar nicht für erforderlich hält, sich aber doch mit ihr einverstanden erklären will, weil sie in das Gesetz vielleicht größere Klarheit bringe und die Unzuträglichkeiten ausschließe, welche entstehen, wenn Regierung und Kabinets-Ministerium bei ihrer Ansicht fernerhin beharren. Ebenso Abg. Asemissen.

Abg. Seiff beantragt in Uebereinstimmung mit seinen früheren Ausführungen hinter „oder“ die Einschaltung der Worte: „wenn die Ausführung

der geschehenen Anordnung nicht im öffentlichen Interesse dringlich ist", zieht aber diesen Antrag zurück, nachdem der Regierungs-Commissarius und Abg. Asemissen die hieraus entstehende Complizirtheit der Fassung und die Schwierigkeit hinsichtlich der Entscheidung der Dringlichkeitsfrage betont haben.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf unverändert angenommen. Die in unmittelbarem Anschluß hieran erfolgende dritte Lesung dieser Vorlage hat dasselbe Berathungsergebniß.

Der Vorsitzende verstellt hierauf die Proposition, Abänderung des Normaletats für die Staatsbeamten betr., mit dem Bemerken zur ersten Lesung, daß es sich hierbei lediglich um die formale Ergänzung eines früheren Landtagsbeschlusses handle.

Abg. Seiff referirt über die Verhandlungen, welche wegen dieser Vorlage im Landtage stattgefunden haben. Ursprünglich abgelehnt sei sie bei den letzten Etatsberathungen in der Weise genehmigt, daß man die proponirten Gehaltserhöhungen, in der Absicht dauernder und definitiver Bewilligung, zunächst dem Etat pro 1888 eingefügt habe. Die geschäftsordnungsmäßig vorgeschriebenen Lesungen des in der Etatsvorlage nur in Bezug genommenen Entwurfes seien damals unterblieben. Es bedürfe daher noch der formellen Abänderung des Normaletats. Diese werde in der jetzt vorliegenden Proposition beantragt, welcher der Landtag in Consequenz der früheren Entschließungen seine Zustimmung geben müsse.

Hiermit ist die erste Berathung dieses Gegenstandes beendigt.

Die nunmehr zur Verhandlung kommende Vorlage, die Gewährung von Beihülfen an ärmere Schulgemeinden betr, erhält durch den Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg eine ausführliche Begründung. Im Anschluß an die gedruckte Motive wird durch zahlenmäßige Angaben die Sufficienz der Landkasse

zu der proponirten Verwendung nachgewiesen und die Zweckmäßigkeit der letzteren im Allgemeinen und unter Berücksichtigung unserer augenblicklichen Verhältnisse und deren zukünftiger Gestaltung dargelegt. Die Verwaltung des auszuscheidenden Fonds und die Entscheidung über das Maß der einzelnen Unterstützungen stehe am besten der Regierung allein zu; eine etwaige Mitwirkung des Landtags bringe unvermeidliche Verzögerungen mit sich, die der Sache schaden. Ueber den Betrag der zu gewährenden Beihülfen werde die Staatsregierung erst später prinzipielle Entschließung fassen können. Nach seiner Ueberzeugung dürfe sich die Unterstützung nicht quantitativ nach dem Grade der Wohlhabenheit einzelner Gemeinden in der Weise abstufen, daß auch besser situirte mit einem, wenn gleich geringeren Zuschusse bedacht werden, sondern müsse ausschließlich den ärmeren Gemeinden zu Gute kommen. Dieser Zuschuß dürfe seines Erachtens nicht unter 2000 und nicht über 5000 M. betragen.

Abg. Schnitger ist gegen die Vorlage, deren guter Zweck einfacher durch einen Nachlaß directer Staatssteuern erreicht werde. Die Bevölkerung, von welcher die zur Verfügung stehenden Mehreinnahmen durch erhöhte Steuerleistungen aufgebracht seien, habe einen naturgemäßen Anspruch auf Entlassung. Die Vorlage vermehre die Arbeit der Regierung, namentlich bereite die Ermittelung der Wohlhabenheitsverhältnisse Schwierigkeiten. Den Reichen innerhalb ärmerer Gemeinden bringe die Proposition unverdiente Vortheile.

Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg setzt nochmals die Gründe auseinander, welche die Staatsregierung bestimmt haben, von einem definitiven Steuererlaß und von der seitens des Landtags beschlossenen Erleichterung der ärmeren schulsteuerpflichtigen Klassen Abstand zu nehmen. Sie habe sich auf die allgemeine Schulsteuerermäßigung beschränken müssen, von der intendirt werde,

sie auch fernerhin provisorisch fortbestehen zu lassen. — Hinsichtlich der bei Schulbauten zu leistenden Unterstützungen erhalte die Regierung durch die Vorlage das Recht, auch darüber zu entscheiden, in welcher Art mit Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse des Einzelfalles die fr. Beihülfe am zweckentsprechendsten zu gewähren sei.

Abg. Grote kann der proponirten Verwendung nicht zustimmen, solange die Aufhebung des Schulgeldes nicht erfolgt ist, worauf Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg erwidert, der augenblickliche günstige Finanzstand dürfe zu einer solchen Maßregel nicht verleiten, da er ein vollständig anomaler sei und keine Aussicht auf Dauer habe. Die Vorlage treffe das Richtige, indem sie den verfügbaren Ueberschüssen einen Fonds entnehme und zur Beförderung gemeinnütziger Zwecke sicher stelle; durch den vollständigen Erlaß des Schulgeldes werde wahrer Bedrängniß nicht überall abgeholfen.

Abg. Echterling, im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit den Abgg. Grote und Schnitger, empfiehlt einen provisorischen Erlaß der Schulsteuer, woran wenigstens die minder wohlhabenden Klassen des ganzen Landes theilhaben.

Abg. Schemmel ist der Ansicht, daß die Unsicherheit in der Entwicklung der Reichsfinanzverhältnisse einen definitiven Steuernachlaß verbiete. Er sei auch früher nicht für eine provisorische Aufhebung des Schulgeldes, sondern für den Nachlaß einiger Klassensteuersimpla eingetreten, an deren Wechsel die Bevölkerung gewöhnt sei. Der Landtag aber habe sich derzeit gegen diesen Vorschlag ausgesprochen und so könne man es der Staatsregierung nicht verdenken, daß sie jetzt keine Erleichterungen auf dem Gebiete der Klassensteuer proponire. Die Vorlage habe übrigens einen Ausweg gefunden, der für jeden Standpunkt acceptabel erscheine. Redner ist ganz damit einverstanden, daß

zu dem bewußten Zweck ein bestimmter Fonds ausgesondert werde; nur müsse der Landtag die Mitwirkung bei der Beschlußfassung über die Verwendung im einzelnen Falle sich vorbehalten, was der Regierung mit Rücksicht auf die zu übende Controle und die getheilte Verantwortlichkeit nicht unerwünscht sein könne. Er beantrage Verweisung dieser Vorlage an den Finanz-Ausschuß.

Abg. Dr. v. Lengerke bedauert im höchsten Grade, daß die Staatsregierung aus allzu großer Vorsicht nicht darauf eingegangen sei, dem Wunsche des Landtags entsprechend die ärmeren Klassen von der drückenden Last des Schulgeldes zu befreien, zumal der hierdurch veranlaßte Steuerausfall einen Betrag von nur ca. 10 000 M. erreiche und auch für die Zukunft die Annahme gewiß nicht zutreffe, daß eine derartige Verschlechterung unserer Finanzverhältnisse eintreten könne, welche wegen Deckung dieser Summe Verlegenheiten bereite. Gegenüber dem originellen Gedanken der Proposition, aus den laufenden Einnahmen einen Fonds für bestimmte Zwecke auszuscheiden, möge der Landtag sich nicht ablehnend verhalten. Eine Vorlage mit ausgesprochener gemeinnütziger Tendenz dürfe er um deswillen nicht zurückweisen, weil seine weitergehenden Wünsche nach einer dauernden Erleichterung der schulsteuerpflichtigen ärmeren Klassen unerfüllt geblieben seien.

Abg. Büxten hat erwartet, daß sich die Staatsregierung dem Landtage in der Schulsteuerfrage entgegenkommender gezeigt haben würde, und ist, abgesehen von der dem Landtage bei der Verwendung des fr. Fonds einzuräumenden Betheiligung, kein Gegner der Vorlage, für die er aber nicht stimmen kann, so lange die ärmeren Klassen nicht definitiv von dem Schulgelde befreit sind.

Die Vorlage wird hierauf dem Antrage des Abg. Schemmel gemäß dem Finanz-Ausschusse zur Prüfung überwiesen.

Denselben Beschluß faßt der Landtag auf Vorschlag des Vorsitzenden bezüglich der hiermit in Verbindung stehenden Proposition, welche die Errichtung neuer Schulgemeinden bzw. neuer Hauptlehrerstellen betrifft.

Zur weiteren Berathung gelangt die Vorlage, die Verstaatlichung des Gymnasiums in Lemgo betr., zu welcher der Finanz-Ausschuß beantragt: „Der Landtag wolle beschließen, dem vorgelegten Vertrage unter Streichung des § 6 seine Genehmigung zu ertheilen."

Referent Abg. Husemann bemerkt kurz, daß man die Motive der Vorlage allseitig als durchaus zutreffend anerkannt habe. Bis auf § 6 lasse sich gegen den Vertrag nichts einwenden. Es sei die Ansicht sämmtlicher Commissionsmitglieder gewesen, daß der Staat bei Uebernahme des Gymnasiums kein gutes Finanzgeschäft mache; man habe aber geglaubt, in Ansehung dieses Instituts, welches jahrhundertelang zur Beförderung der Cultur und des Wissens im Lande beigetragen habe, der Stadt Lemgo entgegenkommen zu müssen.

Nachdem Abg. Schnitger erklärt hat, daß er gegen die Vorlage stimmen werde, tritt der Landtag in die Berathung der einzelnen Paragraphen des Vertrages ein, welche der Vorsitzende verliest.

Zu § 2 ertheilt Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg auf Anfrage des Abg. Seiff hinsichtlich der Lehrerwitwenkasse die gewünschte Auskunft dahin, daß diese ein Privatinstitut sei, welches mit der in Lemgo bestehenden allgemeinen Witwenkasse nicht zusammenhänge.

Zu § 3 giebt Referent den Werth der Uebergabeobjecte an, soweit sich derselbe im Einzelnen feststellen läßt. — Ein Recht auf Benutzung der Räume des alten Gymnasialgebäudes soll der Töchterschule nicht eingeräumt werden.

Zu § 5 hebt Abg. Dr. v. Lengerke hervor, daß die Bedingung, wonach die Anstalt als Gymnasium fortbestehen müsse, von dem Ausschusse als eine rigorose angesehen worden sei, zu deren Beibehaltung man sich indessen doch entschlossen habe, um der Perfection des Vertrages keine weiteren Hindernisse zu bereiten. Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg bemerkt erläuternd, daß die Bedingung in dieser allgemeineren Formulirung erst am Schlusse der Verhandlungen in den Vertrag gebracht worden sei, weil sich die Stadt Lemgo auch gegen die Verwandlung der Anstalt in ein Realgymnasium erster Ordnung thunlichst habe sichern wollen.

Zu der in § 6 proponirten Uebernahme des Deficits, das ppr. 12000 M. beträgt, hat sich der Ausschuß, wie Abg. Husemann ausführt, nicht entschließen können, weil es der Sitte widerspreche, in derartige Abtretungsverträge Bestimmungen über die Bezahlung der Schulden des Abtretenden aufzunehmen und sodann, weil man der Ansicht gewesen, daß die Stadt Lemgo auch auf dieser veränderten Basis zum Abschluß des ihr im Ganzen sehr günstigen Vertrages sich bestimmen lassen werde.

Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg erwidert: Die Verhandlungen wegen der Verstaatlichung des Gymnasiums seien seit dem Jahre 1885 mit öfteren, durch Schuld der Stadt Lemgo veranlaßten Unterbrechungen geführt worden. Wäre der Vertrag gleich damals zustande gekommen, so würde der Landtag zweifelsohne sich zur Uebernahme des Deficits pro 1884 haben bereit finden lassen. In den einzelnen Jahren liege die Schwierigkeit nicht, sondern nur in der Summe der Jahre.

Abg. Potthoff bittet den Landtag wiederholt, sein Wohlwollen für Lemgo auch durch die Annahme des § 6 zu bethätigen. Das Gymnasium fordere

fernerhin nicht unbedeutende Opfer von der Stadt (etwa 5 Klassensteuersimpla jährlich) und habe bis dahin dem Lande verhältnißmäßig wenig Kosten verursacht. Ebenso Abg. Schnitger.

Abg. Grote, ein Freund der Verstaatlichungsidee, erinnert an den nicht zu unterschätzenden Nutzen, welchen die Blüthezeit des Gymnasiums der Stadt Lemgo gebracht habe. Der Staat lucrire nichts bei der Uebernahme.

Demgegenüber weisen die Abg. Potthoff und Schnitger auf den viel zu gering veranschlagten Werth der abgetretenen Ländereien hin, der im Laufe der Jahre noch erheblich steigen werde.

Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg macht auf die finanziellen Schattenseiten des Vertrages aufmerksam (Belastung des Pensionsetats, Kosten der event. erforderlichen Errichtung eines neuen Gymnasialgebäudes). Der Stadt Lemgo könne man weitere Opfer nicht zumuthen; das Interesse der allgemeinen Wohlfahrt aber erheische es dringend, daß dem Lande der Fortbestand von zwei Gymnasien gesichert werde. Der hierauf abzielende Entwurf liege fertig vor; der Landtag möge durch unveränderte Annahme des Vertrages die Möglichkeit einer Gefährdung seines definitiven Zustandekommens ausschließen.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag des Finanz-Ausschusses auf Streichung des § 6 genehmigt.

Hiermit ist die zweite Lesung dieser Vorlage beendigt.

Da weitere Berathungsgegenstände nicht vorliegen, so schließt der Vorsitzende die heutige Verhandlung, nachdem für die nächste auf Montag,

den 4. Juni, nachmittags 4 Uhr anberaumte Sitzung folgende Tagesordnung aufgestellt ist:

1) Anträge des Finanzausschusses zu den Propositionen b und l.
2) Zweite Lesung der Vorlagen i, k, f, g, h.
3) Dritte Lesung des Volksschulgesetzes.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 90.

Geschehen Detmold am Landtage den 4. Juni 1888, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Seitens Fürstl. Staatsregierung: Se. Exc. Kabinets-Minister Frhr. von Richthofen, Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg, Geh. Reg.-Rath Overbeck, Reg.-Rath Pustkuchen.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und theilt nach Genehmigung der Protokolle vom 1. und 2. d. M. ein Gesuch aus Nienhagen und benachbarten Orten um Anlage einer Personenhaltestelle an der Eisenbahnstrecke Lage-Detmold als eingegangen mit, welches der Petitions-Commission zugetheilt wird.

In die Tagesordnung eintretend nimmt der Landtag zuerst den Bericht des Finanz-Ausschusses über die Vorlage, die Errichtung eines Frauenhauses in der Heil- und Pflegeanstalt Brake betr., entgegen, zu der folgender Antrag eingebracht ist: „Der Landtag wolle beschließen, seine Genehmigung dazu zu ertheilen, daß ein Kostenbetrag von höchstens 41000 M. für ein zweites Frauenhaus, soweit nöthig, aus dem Kapitalvermögen der Anstalt entnommen werde, mit der Voraussetzung, daß die Arbeiten im Submissionsverfahren

vergeben werden, zugleich aber der Fürstlichen Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, daß in Anbetracht der in den letzten Jahren erzielten Ueberschüsse der Verpflegungssatz für die auf Communalkosten aufzunehmenden Kranken von 80 auf 65 Pfg. pro Tag herabgesetzt werde, ohne daß eine Erhöhung der bisherigen Beiträge für die minder wohlhabenden Kranken eintritt." Referent Abg. Riekehof führt zur Motivirung dieses Antrags aus, daß der Ausschuß sich von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der proponirten Erweiterung der Anstalt vollständig überzeugt habe. Die jetzigen Einrichtungen derselben vermögen wegen der Unzulänglichkeit der Räumlichkeiten den heutigen Anforderungen nicht mehr zu genügen. Die Ausgabe für den Neubau sei keine unproductive und könne zum Theil aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden. Von einer Vergebung der Arbeiten im Submissionswege verspreche man sich eine Verminderung der veranschlagten Kosten. Der Wunsch der Commission nach einer Ermäßigung der Sätze für die auf Communalkosten in der Anstalt verpflegten Kranken sei aus der Erwägung hervorgegangen, daß einzelne Gemeinden durch die zu zahlenden Beiträge hart gedrückt werden und der durch die vorgeschlagene Ermäßigung entstehende Ausfall, welcher ca. 4000 M. betrage, gegenüber den sehr günstigen Finanzverhältnissen der Anstalt nicht ins Gewicht falle. Er empfehle die Annahme der Commissionsvorschläge.

Abg. Schnitger ist mit der proponirten Herabminderung der Verpflegungssätze, die auch in den veränderten Lebensmittelpreisen motivirt sei, einverstanden.

Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg liefert unter eingehender Darlegung der Verhältnisse der Anstalt den Nachweis, daß die Herstellung eines besonderen Gebäudes für heilbare und ruhige weibliche Kranke sich als ein unabweisbares

Bedürfniß herausgestellt habe und belegt die behauptete Productivität dieser Ausgabe mit ziffermäßigen Angaben. Die Höhe der Verpflegungsbeiträge werde von der Regierung im Verordnungswege festgesetzt. Wenn der Commissionsantrag ihr auf Anregung Fürstlichen Kabinets-Ministeriums zu weiterer Entschließung vorliege, werde sie in wohlwollende Erwägung ziehen, ob und inwieweit eine Ermäßigung der Sätze auch nach anderen Richtungen, z. B. für arme Selbstzahler, eintreten könne. Schon jetzt habe die Regierung öfters Anlaß genommen, den Normal-Verpflegungsbeitrag mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles aus Gründen der Billigkeit zu ermäßigen. Gegen die proponirte Submission der Bauarbeiten sei nichts zu erinnern.

Abg. Husemann nimmt Anlaß, das humane Verfahren der Regierung bei Bemessung der Verpflegungssätze lobend hervorzuheben und giebt auf Vorschlag des Abg. Dr. v. Lengerke anheim, ob es sich nicht empfehle, durch Einschaltung der Worte „sowie der Minimalsatz für Selbstzahler" hinter „Kranken" der Fürstlichen Staatsregierung gegenüber in Form eines Beschlusses auszusprechen, daß der Landtag eine Ausdehnung der den Communen erzeigten Wohlthat auf arme Selbstzahler für sehr wünschenswerth erachte, da für diese die Bezahlung von Verpflegungskosten immerhin eine größere Last bleibe, als für jene.

Auf Veranlassung des Abg. Grote giebt Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg weitere Nachrichten über die finanzielle Fundirung der Heil- und Pflegeanstalt Brake, welche nicht in der Weise eine Landesanstalt sei, daß die Landesvertretung ihren Einfluß darauf wie auf andere Staatsinstitute geltend machen könne. Für die gewöhnlichen Vorkommnisse der Verwaltung trage die Regierung allein die Verantwortung, wegen größerer Ausgaben pflege sie sich an

den Landtag zu wenden, dessen Deputirten auch die Jahresrechnungen zur Controle mitgetheilt werden.

Bei der Abstimmung gelangt der Antrag des Finanzausschusses mit dem Amendement Husemann zur Annahme. Derselbe Beschluß wird auch in der sofort vorgenommenen dritten Lesung gefaßt. Damit ist diese Vorlage erledigt.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden erklärt der Landtag nachträglich sein Einverständniß damit, daß der Antrag Fürstlicher Staatsregierung auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln zum Bau eines Schulhauses in Holzhausen als dem Finanz-Ausschusse überwiesen angesehen werde.

Ohne weitere Discussion ertheilt hiernächst der Landtag in zweiter und gleich darauf auch in dritter Lesung seine Zustimmung zu der Vorlage, betr. die Anbringung eines Blitzableiters auf dem Museumsgebäude, zu der Proposition, die Erstattung eines Einnahmeausfalles an den Lehrer Heinekamp in Grevenhagen und schließlich zu dem Gesetzentwurfe, die Abänderung des Normaletats für die Staatsbeamten betr.

Auf der Tagesordnung steht ferner der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Vorlage wegen Erhebung der privaten Simultanschule in Cappel zu einer öffentlichen Simultanschule. Es wird beantragt:

„Der Landtag wolle beschließen, dem vorgelegten Gesetzentwurfe unter folgenden Modificationen seine Genehmigung zu ertheilen, daß

1) in § 1 der Absatz 2 folgende Fassung erhält:

„So lange die überwiegende Mehrzahl der Lippischen Angehörigen der Schulgemeinde katholischer Confession ist, soll der

anzustellende Lehrer dieser Confession angehören. Für den Religionsunterricht der evangelischen Schüler soll so lange in geeigneter Weise gesorgt werden",

2) in § 2 der Absatz 1 folgende Fassung erhält:

„Die Einführung katholischer Religionsbücher und der für den Unterricht im Deutschen erforderlichen Lesebücher, sowie die Beaufsichtigung des katholischen Religionsunterrichts erfolgt bis auf Weiteres im Einvernehmen mit dem Diöcesanbischof."

Diese Genehmigung aber an die Voraussetzung zu knüpfen, daß die bisher aus dem Stifte Cappel für Schulzwecke erfolgten Zuwendungen im vollen Maße aufrecht erhalten werden und zugleich ausdrücklich die Erwartung auszusprechen, daß den Motiven zu der Proposition gemäß die preußischen Schulinteressenten in angemessener Weise zur Mittragung aller Schullasten angehalten werden."

Als Berichterstatter des Ausschusses fungirt Abg. Schemmel, welcher zunächst zur Generaldiscussion das Wort ergreift, indem er die Entstehungsgeschichte der Privatschule in Cappel schildert und die ärmlichen Verhältnisse jener Gegend darlegt, welche einen billigen Anspruch auf Berücksichtigung haben. Die Veranlassung zur Vorlage bilde ein Beschluß des Landtags, an welchen sich auch schon vor längerer Zeit die Gemeinde Cappel wegen Verstaatlichung der dortigen Schule gewandt habe.

Man geht hierauf zur Spezialberathung der Paragraphen des Entwurfes über.

Durch die zu § 1 beantragte Abänderung soll, wie Referent hervorhebt, schon jetzt mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Verschiebung der confessionellen

Verhältnisse endgültig im Gesetze zum Ausdruck gebracht werden, daß die Frage, ob ein evangelischer oder katholischer Lehrer anzustellen sei, von der Confession der überwiegenden Mehrheit der lippischen Schulgemeindeangehörigen abhänge.

Nachdem Geh. Reg.-Rath Overbeck erklärt hat, daß die Staatsregierung diesen Vorschlag unbedenklich finde, wird § 1 in der Fassung des Ausschußantrags angenommen.

Zu § 2, Abs. 1 bemerkt Abg. Schemmel: die Commission vertrete die Ansicht, daß die Anwendbarkeit des Edicts vom 9. März 1854, welches für katholische Privatschulen gelte, auf die öffentliche Simultanschule in Cappel ausgeschlossen sei. Sie habe sich aber davon überzeugt, daß die Auswahl der Religionsbücher zweckmäßig in Uebereinstimmung mit den competenten kirchlichen Behörden geschehen müsse und zur Bestimmung des Maßes der diesen hierbei einzuräumenden Mitwirkung den vorsichtig gewählten Ausdruck „im Einvernehmen" benutzt, welcher andeute, daß die staatliche Zustimmung für erforderlich angesehen werde.

Unter Hinweis auf die Motive wird vom Regierungstische aus bemerkt, daß mit der Bezugnahme auf § 9 des Edicts nicht habe ausgesprochen werden sollen, daß die Schule in Cappel dem Edicte unterstehe, sondern vielmehr die Bestimmungen des letzteren auf das Verhältniß derselben sinngemäße Anwendung zu finden hätten.

Der Abg. Dr. v. Lengerke würde statt der Worte „im Einvernehmen" den Ausdruck „unter geeigneter Mitwirkung" als den Einfluß des Diöcesanbischofs abschwächend, vorziehen, will aber nach den Erklärungen des Regierungsvertreters in der Commission einen Antrag hierauf nicht stellen.

Der Vorschlag des Ausschusses zu § 2 wird hierauf angenommen.

Referent setzt dann noch kurz die Gründe auseinander, welche dazu führten, die Genehmigung an gewisse Voraussetzungen zu knüpfen. Ueber die Dotationen, welche das Stift Cappel für Schulzwecke gemacht, habe dem Ausschusse zahlenmäßiges Material nicht vorgelegen. Die Heranziehung der preußischen Unterthanen zum Schulgelde, zu den Kosten der Baulichkeiten ꝛc., die in den Motiven der Vorlage bereits erwähnt sei, habe man nochmals ausdrücklich betonen zu müssen geglaubt. Von einer Spezialisirung der hier denkbaren Modalitäten sei Abstand genommen.

Geh. Reg.-Rath Overbeck giebt einen Ueberblick über die der Schule seitens des Stiftes bisher gemachten Zuwendungen. Zu dem Gehalte des Lehrers, welches einen Baarbetrag von 800 M. erreiche, steuert das Stift 150 M. bei. Von dem Reste entfallen 300 M. auf die Generalschulkasse, 210 M. auf Gemeindezuschüsse und 140 M. auf das Schulgeld auswärtiger Schulinteressenten. Die Anfrage des Abg. Dr. v. Lengerke, ob die Beiträge der Gemeinde Cappel zur Salarirung des Lehrers in Zukunft wegfallen, beantwortet der Regierungscommissarius bejahend.

Der Landtag erklärt sich hierauf damit einverstanden, daß die Genehmigung zu dem Entwurfe unter der in dem Antrage aufgenommenen Voraussetzung ausgesprochen werde und giebt sodann den Anträgen des Finanz-Ausschusses in zweiter Lesung seine Zustimmung. Die sofort vorgenommene dritte Lesung ergiebt die Bestätigung dieses Beschlusses.

Der Vorsitzende constatirt, daß auch hierdurch die frühere Petition der Gemeinde Cappel, welche der Landtag derzeit vorläufig zurückgelegt habe, als erledigt zu betrachten sei.

Es folgt die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, die Abänderung des § 7, Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 wegen der Zusammensetzung des Landtags und der Ausübung der Rechte desselben betr.

Die Abg. Husemann, Echterling und Büxten beantragen unter Bezugnahme auf ihre früheren Ausführungen die Ablehnung der Vorlage.

Abg. Schemmel hat zwar nicht persönlich das Bedürfniß, den Mitgliedern der Rentcammer passives Wahlrecht beizulegen, hält aber die Vorlage mit Rücksicht auf die landständischen Einrichtungen anderer Staaten (landesherrliche Ernennung von Kammermitgliedern ꝛc.) für unbedenklich. Gefahren für die Landeswohlfahrt werde ernstlich wohl Niemand daraus befürchten.

Dem Abg. Echterling, welcher erklärt hat, daß er die Verfassung von 1836 nicht anerkenne und demgemäß auch Abänderungen derselben nicht gutheißen könne, erwidert Reg.-Rath Pustkuchen, daß hier nur das Wahlgesetz von 1876 in Frage komme, welches eine selbständige Existenz habe. Der Entwurf sei prinzipiell nicht sehr bedeutungsvoll, er habe nur den Zweck, eine bestehende Unbilligkeit zu beseitigen. Die Annahme desselben werde die Vorlage einer neuen Verfassung eher befördern als verzögern.

Abg. Dr. v. Lengerke legt auf die Frage der Wählbarkeit wenig Gewicht, da Mitglieder der Rentcammer voraussichtlich doch niemals in den Landtag gewählt werden. Wenn man die Wahlfreiheit aller Kreise berücksichtige, dann enthalte der jetzige Rechtszustand eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung dieser Freiheit. Bei der gegenwärtigen Stimmung des Landtages glaube er nicht, daß die Vorlage, zu deren Annahme obendrein eine $^2/_3$-Majorität gehöre, genehmigt werde. Er beantrage jedoch, eine etwaige Ablehnung nicht unmotivirt auszusprechen, sondern sie auf die Erwägung zu

gründen, „daß die vorgeschlagene Veränderung bei einer allgemeinen Revision der Verfassung in Betracht zu ziehen sei."

Mit diesem Antrage erklärt sich der Landtag, welcher dem Entwurfe seine Zustimmung versagt, einverstanden.

Hieran schließt sich die zweite Lesung der Proposition, eine Abänderung des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 3. Juni 1876 betreffend.

Eine Generaldiscussion wird nicht beliebt.

Zu I beantragen die Abg. Asemissen und Husemann, der Landtag wolle beschließen den Bestimmungen in § 4, Abs. 1 sub a und b folgenden Wortlaut zu geben:

a) diejenigen, welche an Grundsteuer jährlich mindestens 90 M.,

b) diejenigen, welche an Klassen-, bezw. Einkommensteuer, Gewerbe- und Gebäudesteuer mindestens 180 M. zur Staatskasse zahlen.

Den Antrag motivirt Abg. Husemann im Wesentlichen mit den zur ersten Lesung abgegebenen Erklärungen. Der in der Klasse Ia vertretene Großgrundbesitz solle von dieser Aenderung unberührt bleiben. Die Billigkeit erfordere, daß größeren Gewerbetreibenden, welche ansässig sind und an der Erhaltung und Weiterentwicklung staatlicher Institutionen großes Interesse haben, die Möglichkeit des Eintritts in die erste Klasse gegeben werde, in der zur Zeit Beamte und Rentner überwiegen.

Abg. Hunnäus meint, der Antrag durchbreche das Prinzip der Klassifizirung, welches einen gewissen Vorzug für die Höchstbesteuerten aus Grund und Boden einerseits, und für die Höchstbesteuerten aus beweglichem Vermögen

andererseits habe schaffen wollen. Die Gebäudesteuer werde von dem unbeweglichen Vermögen genommen und müsse deshalb von der Klasse Ib ausgeschlossen werden.

Abg. Potthoff spricht für den Antrag und verstellt zur Erwägung, wie es bei einer Gesellschaftsfirma mit der Berechnung der Gewerbesteuer zu halten sei.

Abg. Dr. v. Lengerke ist der Ansicht, daß die Steuer unter die einzelnen Inhaber der Firma eventuell nach dem Verhältniß ihres Antheils repartirt werden müsse. Prinzipiell gehöre nur Klassen- und Einkommensteuer in die Abth. Ib, weil hier nur wirkliche Wohlhabenheit vertreten sein solle, für welche Gebäude- oder Gewerbesteuer kein maßgebendes Kriterium bilden. Es lasse sich nicht leugnen, daß gewisse Billigkeitsgründe für die proponirte Abänderung sprechen, die Wirkungen derselben seien indeß noch nicht zur Genüge klargestellt und beantrage er daher den Gesetzentwurf mit dem Antrag Asemissen dem Finanz-Ausschusse zur Prüfung zu überweisen.

Abg. Husemann kann der vom Abg. Hunnäus vertretenen Ansicht eine gewisse Berechtigung nicht versagen und hat nichts dabei zu erinnern, wenn die Gebäudesteuer bei Klasse Ib keine Berücksichtigung finde, da ihm vor allem daran liege, daß den Gewerbetreibenden die erste Klasse zugänglich gemacht werde.

Abg. Asemissen führt des weiteren aus, daß die Bedeutung der Industrie für das moderne Leben eine dem von ihr aufgebrachten Steuerquantum entsprechende Vertretung verlange. Das Wahlgesetz beruhe nicht auf bestimmten Prinzipien, sondern auf Compromissen. Schon damals habe man ausgesprochen, daß gerade die großen Gewerbetreibenden es sein würden, welche die

Wähler der Klasse Ib vertreten. Er halte seinen Antrag im vollen Umfange aufrecht.

Abg. Schemmel wird zur Zeit gegen die Abänderung stimmen, da die nothwendigen Unterlagen zur Beurtheilung ihrer Tragweite fehlen, worauf Abg. Asemissen bemerkt, es komme hier lediglich die Anwendung, nicht aber der Erfolg eines bestimmten Prinzips in Frage.

Reg.-Rath Pustkuchen hat im Laufe der Debatte wiederholt darauf hingewiesen, daß die Staatsregierung den Intentionen der Vorlage gemäß die Ermittelungen hinsichtlich der in den einzelnen Klassen eintretenden Verschiebungen auf die 2. und 3. Abtheilung beschränkt habe; um auch wegen der Klasse 1 entsprechende Nachweisungen liefern zu können, bedürfe es der Anstellung weiterer Erhebungen, die das Zustandekommen des Gesetzes, von dem doch wünschenswerth sei, daß es vor dem bevorstehenden Ablauf der Legislaturperiode ins Leben trete, verzögern würden. Er glaube indeß, daß das Verlangen, dem Gewerbestande eine Vertretung in der Klasse Ib zu sichern, durch die proponirte Abänderung nur unvollkommen erfüllt werde.

Bei der Abstimmung verweist der Landtag dem Antrage v. Lengerke entsprechend den Gesetzentwurf an den Finanz-Ausschuß.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft und der Vorsitzende schließt die Verhandlung.

In der auf morgen früh 10 Uhr anberaumten Sitzung soll die dritte Lesung des Volksschulgesetzes stattfinden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 91.

Geschehen Detmold am Landtage den 5. Juni 1888, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abg. Potthoff. Als Vertreter Fürstl. Staatsregierung: Se. Exc. Kabinets-Minister Frhr. von Richthofen, Geh. Reg.-Rath Overbeck, Cons-Rath Thelemann.

Nachdem das Protocoll der vorigen Sitzung genehmigt worden ist, theilt der Vorsitzende mit, daß Abg. Potthoff für heute beurlaubt sei und der Landtag tritt hierauf sofort in die Tagesordnung ein, deren einzigen Gegenstand die dritte Lesung des Volksschulgesetzentwurfes bildet.

In Beziehung auf die formelle Behandlung macht der Vorsitzende die von der Versammlung gutgeheißene Bemerkung, daß die Berathung im Allgemeinen auf der Grundlage des Entwurfes stattfinden müsse unter Berücksichtigung des Ergebnisses der zweiten Lesung und derjenigen Beschlüsse, welche der Landtag auf die in dem Schreiben Fürstlichen Kabinets-Ministeriums vom 2. December v. J. enthaltenen Vorschläge zur Vorbereitung der dritten Lesung als Commission gefaßt habe.

Abg. Asemissen beantragt, die Berathung bis auf Weiteres auszusetzen. Das Volksschulgesetz hänge in seinen Fundamenten wesentlich zusammen mit der Landgemeindeordnung (Stimmberechtigung, Steuervertheilung, Vertretung der Schulgemeinden ꝛc.), deren Zustandekommen sehr zweifelhaft sei. So lange man die Grundprinzipien dieser nicht festgestellt habe, sei auch über jenes ein abschließendes Urtheil nicht möglich. Das Volksschulgesetz bleibe, wenn wirklich eine Einigung erzielt werden solle, unvollkommen und unvollständig und werde über kurz oder lang wiederum einer Revision benöthigen, die um so schwieriger sein würde, da sie sich auf die prinzipiellen Grundlagen des Gesetzes erstrecken müsse. Bei Aussetzung der Berathung erspare man Zeit und Kosten. Inzwischen könne der jetzige Zustand vielleicht durch eine Entlastung des Chefs der Schulverwaltung erträglicher gestaltet werden.

Ebenso Abg. Büxten.

Consistorialrath Thelemann erwidert, daß Volksschulgesetz sei von den Schicksalen der jetzt zur Berathung stehenden Landgemeindeordnung nicht abhängig. Wo die Verbindung desselben mit der Landgemeindeordnung in die äußere Erscheinung trete, zeige sie sich in Gestalt einer allgemeinen Verweisung auf die einschlagenden Vorschriften der letzteren. Eine bestimmte Landgemeindeordnung habe das Gesetz nicht vor Augen; es accomodire sich vielmehr dem jeweilig bestehenden Rechtszustande, d. h. derjenigen Landgemeindeordnung, deren Vorschriften als geltendes Recht anwendbar seien. Scheitere die neue Landgemeindeordnung, so bleibe die alte in Kraft auch hinsichtlich der Bestimmungen, auf welche das Volksschulgesetz verweise. Die Staatsregierung lege großen Werth darauf, daß der vorgelegte Entwurf in dritter Lesung durchberathen werde. Die Erledigung der Vorlage sei nicht blos wünschenswerth, sondern nothwendig. Er bitte den Antrag Asemissen abzulehnen.

Abg. Schnitger theilt diesen Standpunkt. Auch die Städteordnung habe man von der Berathung des Schulgesetzes derzeit nicht abhängig gemacht.

Abg. Asemissen verweist auf die Verschiedenartigkeit der Stimmberechtigung in den Stadt- und Landgemeinden, die besonders da zu offenen Collisionen führen müsse, wo die Schulgemeinde sich über beide erstrecke. Man stehe vor einer dunkelen Zukunft. Die wesentlichsten Grundlagen des Volksschulgesetzes werden der Sicherheit und Einheitlichkeit ermangeln, solange die Prinzipien der Landgemeindeordnung nicht klar gestellt worden seien.

Abg. Schemmel ist zwar mit den Ausführungen des Vorredners im Allgemeinen einverstanden, hat aber den dringenden Wunsch, die Revision des Gesetzes jetzt durchzuführen und erhofft eine Verständigung über die wichtigeren Bestimmungen desselben, die sich hier leichter erreichen lasse als bei der Landgemeindeordnung.

Abg. Dr. v. Lengerke betont es namentlich mit Rücksicht auf die zu Ende gehende Legislaturperiode wiederholt als eine Pflicht des Landtags, die Berathung dieses Entwurfes, der im Einzelnen erfreuliche Verbesserungen des Schulwesens aufweise, zum Abschluß zu bringen.

Nachdem hierauf der Antrag Asemissen abgelehnt worden ist, tritt der Landtag, da eine allgemeine Besprechung der Vorlage nicht mehr gewünscht wird, sogleich in die Spezialberathung ein.

Der Vorsitzende verliest die einzelnen Paragraphen des Entwurfes in der Fassung der zweiten Lesung mit der Anheimgabe, daß überall, wo kein Widerspruch erhoben werde, dieselben als in dritter Lesung genehmigt angesehen werden sollen.

Zu § 5 beantragt der Abg. Büxten die Einfügung folgenden Zusatzes: „Zur Berathung und Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten, als

Neubauten oder Erweiterungsbauten, Bildung neuer Schuldistricte ꝛc. sind soviel Gemeindeglieder zuzuziehen, wie die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt. — Die ersteren sind als Ergänzungsmitglieder bei der Wahl des Schulvorstandes gleich mitzuwählen", mit der Motivirung, daß Unzuträglichkeiten hervorgerufen werden, wenn die Vertretung in der bezeichneten Richtung keine erweiterte werde.

Abg. Schnitger hält die Aufnahme einer solchen Bestimmung für überflüssig, da der Wortlaut des Entwurfes: „Die gesetzlich erforderliche Versammlung" den Intentionen des Antragstellers bereits Ausdruck gebe und beantragt, die speziellen Vorschriften im Abs. 2, über die Art der Zusammenberufung, durch die allgemeinere Bestimmung zu ersetzen, daß die „Schulgemeinde in derselben Weise wie die politische Gemeinde zu den Berathungen zu berufen sei."

Consistorialrath Thelemann bemerkt, der Schulvorstand habe zwischen den hier genannten Modalitäten der Bekanntmachung die Wahl, er könne sich des Mittels bedienen, welches ihm für den einzelnen Fall das bequemste scheine. Ein Zwang zur Anwendung des einen oder anderen Modus bestehe nicht.

Abg. Schemmel faßt den Antrag Büxten dahin auf, daß durch ihn gewisse Rechte der Schulgemeinde einer erweiterten Vertretung derselben übertragen werden sollen, was auch er im Allgemeinen für sehr zweckmäßig halte, da nach seiner Ansicht der umständliche Apparat der Schulgemeindeversammlungen mit seinen bisherigen Competenzen nicht bestehen bleiben könne. Es sei ferner erwünscht, wenn man das Dreiklassenwahl-System auch für die Schulgemeinde einführe, weil dadurch die Betheiligung aller Schulinteressenten an den Schulangelegenheiten ermöglicht werde. Er beantrage die Beschlußfassung

über diesen Paragraphen behufs näherer Prüfung der angeregten Fragen vorläufig auszusetzen.

Abg. Krieger setzt auseinander, daß § 5, falls der Landgemeindeordnungs-Entwurf nicht Gesetz werde, in seiner jetzigen Fassung nicht bestehen bleiben könne, da sonst für Stadt und Land hinsichtlich des Stimmrechts verschiedene Grundsätze gelten. Unter den obwaltenden Umständen biete sich kein anderer Ausweg, als eine Definition der Stimmberechtigung in das Schulgesetz selbst aufzunehmen.

Abg. Dr. v. Lengerke giebt zu erwägen, ob nicht zweckmäßiger ein zu wählender Ausschuß mit der Prüfung dieser und anderer etwa im Laufe der weiteren Verhandlung hervortretender schwieriger Fragen zu beauftragen sei.

Der Landtag billigt diesen Vorschlag und verweist § 5 mit den gestellten Anträgen an einen Ausschuß, der vor Schluß der heutigen Sitzung gewählt werden soll.

Zu § 7 hat die Commission beantragt: „im Abs. 1 statt 120 zu setzen 100" und als zweiten Absatz hinzuzufügen: „Die Ansprüche der Schulgemeinden, in denen ein Lehrer mehr als 100 und zwar bis 120 Schüler zu unterrichten hat, dürfen, abgesehen von den aus Gemeindemitteln besoldeten Lehrern, erst dann befriedigt werden, wenn die Ansprüche sämmtlicher Schulgemeinden, in denen ein Lehrer mehr als 120 Schüler zu unterrichten hat, befriedigt sind."

Auf eine durch einen Spezialfall veranlaßte Anfrage des Abg. Schemmel erklärt Cons.-Rath Thelemann, daß das Consistorium auch früher schon die Ansicht vertreten habe, daß bei Feststellung der Maximalschülerzahl die aus Gemeindemitteln besoldeten Lehrer nicht in Berechnung zu ziehen seien, daß es aber in dem vom Interpellanten angeführten Falle mit Rücksicht auf die vom

Landtage zu erwartende Entscheidung dieser Frage eine bestimmte Antwort über die zukünftige Beurtheilung derselben nicht habe ertheilen können.

Für den Abg. Schnitger enthält § 7 eine der wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes, da die Normirung der Schülerzahl von größtem Einfluß auf die Folgen des Unterrichts sei. Nach seiner Ansicht dürfe die Maximalzahl sich bei Ganztagschulen höchstens auf 80 belaufen und beantrage er in Ansehung der Bedeutung dieser Frage die vorläufige Aussetzung der Beschlußfassung. Auch Abg. Grote äußert den Wunsch nach Herabsetzung der beschlossenen Normalziffer.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Schnitger abgelehnt und § 7 in der Fassung des Entwurfes mit den von der Commission proponirten Abänderungen genehmigt.

Zu § 8 macht Abg. Köllermeier auf die nachtheiligen Folgen der zu weit vorgeschrittenen Ausdehnung des Nebenlehrerinstituts, sowie das zur Zeit bestehende Mißverhältniß ($^1/_3$ sämmtlicher Lehrer seien Nebenlehrer) aufmerksam und beantragt, diesem Uebelstande durch Aufnahme einer gesetzlichen Bestimmung abzuhelfen, wodurch das Verhältniß der Haupt- und Nebenlehrer in derselben Weise fixirt werde, wie dies in einer früheren Regierungsvorlage (1880) geschehen sei, deren bezl. Passus „Es soll jedoch in letzterem Falle an solchen Schulen, an welchen bei einem Hauptlehrer schon ein Nebenlehrer, oder bei zwei und mehr Hauptlehrern bereits zwei Nebenlehrer sich befinden, eine neue Hauptlehrerstelle errichtet werden" — diesem Paragraphen als zweiter Satz hinzuzufügen sein würde.

Nachdem Conf.-Rath Thelemann das völlige Einverständniß der Staatsregierung mit dem Antrage erklärt hat, wird § 8 an den Ausschuß verwiesen.

Zu § 9 genehmigt der Landtag den Antrag der Commission auf Streichung und erklärt sich zu § 12 in Consequenz dieses Beschlusses damit einverstanden, daß die ursprüngliche Fassung des Entwurfes wiederhergestellt werde.

Zu § 16 c will der Abg. Köllermeier den Lehrern die Theilnahme auch an den Berathungen über Geldbewilligungen, soweit nicht persönliche Angelegenheiten dabei in Frage kommen, zugestanden wissen und beantragt commissarische Vorprüfung dieser Frage, welchen Vorschlag der Landtag jedoch nach kurzer Debatte ablehnt.

Die §§ 17 und 19 gehen auf Antrag des Abg. Asemissen wegen ihres Zusammenhangs mit der Gemeindeverfassung ohne weitere Discussion an den Ausschuß.

Zu § 20 erklärt Conf.-Rath Thelemann auf Veranlassung des Abg. Echterling, daß das zum Vorsitzenden gewählte Schulvorstandsmitglied diese Wahl nach Inhalt des vorliegenden Paragraphen anzunehmen verpflichtet sei und bemerkt dem Abg. Asemissen zu § 23, Satz 1, daß etwaige Erinnerungen an den Lehrer ausschließlich durch den Localschulinspector ergehen, welche Bestimmung nur mit Rücksicht auf die Lehrer aufgenommen sei. Der Regierungs-Commissarius macht ferner darauf aufmerksam, daß der Ausdruck „nächste Aufsichtsbehörde", der in Beziehung auf die Bezirksschulinspectoren gebraucht sei, mit dem Wegfall der letzteren eine redactionelle Aenderung erleiden müsse, womit sich der Landtag einverstanden erklärt.

Der Antrag Asemissen, den Abschnitt IV (Bezirksschulinspectoren) an den Ausschuß zu verweisen, der vielleicht eine andere Basis zur Einigung finde, wird ohne weiteres abgelehnt und dem Vorschlage der Commission gemäß beschlossen, den Abschn. IV zu streichen und die Vorschrift des § 37,

Abs. 2 des Gesetzes vom 11. December 1849 mit folgendem Wortlaut wieder aufzunehmen: „Nach Befinden der Umstände können für einzelne zu bildende Kreise besondere Schulinspectoren commissarisch angestellt werden." Diese Bestimmung wird als Abs. 2 dem § 42 des Entwurfes angefügt.

In § 41 streicht man die Worte „Bezirks- und Lokal" und schaltet auf Antrag des Abg. Asemissen im § 42 vor „angemessen" ein „vom Consistorium", nachdem auch in diesem Paragraphen „Bezirksschulinspector" ersetzt ist durch „Schulinspector."

Die Berathung wird hier abgebrochen und soll morgen früh 10 Uhr fortgesetzt werden.

Der schließlich constituirte Ausschuß besteht aus folgenden durch Acclamation gewählten Mitgliedern: Abgg. Krieger, Köllermeier, Schnitger Asemissen, Hunnäus, Nolting, König.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 92.

Geschehen Detmold am Landtage den 6. Juni 1888, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den entschuldigten Abg. Potthoff. Fürstl. Staatsregierung ist vertreten wie gestern.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Eingegangen sind verschiedene Anträge des Petitions-Ausschusses.

Nach Genehmigung des vorigen Protokolles tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung ein und setzt die dritte Lesung des Volksschulgesetzentwurfes bei § 43 fort.

Zu § 45 wird die vom Regierungstische aus vorgeschlagene redactionelle Aenderung — „Landesseminar," statt „hiesigen Seminar" — genehmigt.

Zu § 50 weist Cons.-Rath Thelemann auf den Widerspruch der zu § 45 beschlossenen Fassung mit dieser Bestimmung hin, welche ausschließe, daß auch die auswärts ausgebildeten Hauptlehrer einer Probezeit unterworfen werden können. Eine solche sei aber auch für diese Kategorie von Lehrern unerläßlich, da eine feste Anstellung derselben unthunlich erscheine, solange man nicht einige Garantien für ihre Brauchbarkeit besitze. Es empfehle

sich, ausdrücklich im Gesetze hervorzuheben, daß die Bestimmung des § 50 auf den im § 45 vorgesehenen Fall keine Anwendung finde.

Abg. Husemann befürchtet hieraus Schwierigkeiten für die Gewinnung auswärtiger Lehrkräfte, was der Regierungs-Commissarius unter Berufung auf die Erfahrungen der Praxis bestreitet.

Abg. Asemissen führt, an einen Spezialfall anknüpfend, aus, daß es auf die Dauer Nachtheile bringe, wenn bessere Hauptlehrerstellen, für deren Besetzung qualifizirtes einheimisches Material zur Genüge vorhanden sei, Auswärtigen übertragen werden.

Conf.-Rath Thelemann giebt hinsichtlich der Stellung des Consistoriums zu der angeregten Frage weitere Auskunft, worauf Abg. Asemissen bemerkt, daß über das Verfahren dieser Behörde bei den letzten Versetzungen große Unzufriedenheit in betheiligten Kreisen herrsche.

Auf Antrag des Abg. Seiff erklärt sich hiernächst der Landtag mit der Einschaltung der Worte „mit Ausnahme des in § 45 vorgesehenen Falles" hinter „Hauptlehrer" einverstanden.

Im § 52 wird „Bezirks-" gestrichen.

Für § 55 hat die Commission folgende Fassung proponirt: „Ein öffentlich angestellter Lehrer darf ohne Erlaubniß des Consistoriums weder ein sonstiges Amt übernehmen, noch dauernde oder zeitraubende Nebengeschäfte betreiben."

Auf die Interpellation des Abg. Köllermeier, welche Schritte das Consistorium zur Lösung der viel erörterten Küsterfrage gethan habe, erwidert Conf.-Rath Thelemann, daß an eine definitive Regelung dieser Angelegenheit nicht eher gedacht werden könne, als bis in dem fertiggestellten Volksschulgesetz die erforderliche Grundlage für die Beurtheilung der in Betracht kommenden Verhältnisse gewonnen sei.

Abg. Köllermeier hält nichtsdestoweniger die Aufnahme geeigneter Bestimmungen an dieser Stelle für zweckmäßig und bringt als § 55a in Vorschlag: „Den niederen Kirchendienst ist der Lehrer abzulehnen berechtigt und hat in solchem Falle, wenn eine gütliche Vereinigung mit dem Kirchenvorstande nicht zu Stande kommt, das Consistorium zu bestimmen, wieviel der Lehrer dafür von seinem Einkommen für Kirchendienste abzugeben hat."

Cons.-Rath Thelemann erklärt, die seit Alters bestehende Combination des Kirchen- und Lehrerdienstes werde durch das Schulgesetz nicht berührt und könne deshalb in demselben auch nicht geregelt werden. Die Auseinandersetzung werde wegen der Ungewißheit der Zweckbestimmung früherer Dotationen und wegen des höheren Alters des Kirchendienstes, mit dem erst später der Lehrerberuf verbunden sei, große Schwierigkeiten bereiten. Die Kirche habe ein durch das Herkommen sanctionirtes Recht auf die Leistung der Dienste, welches ohne Mitwirkung der kirchlichen Gesetzgebung nicht aufgehoben werden könne. Das Consistorium sei mit dem Antragsteller der Ansicht, daß die sog. niederen Dienste von dem eigentlichen Küsterdienste losgelöst werden müssen.

Abg. Husemann bezeichnet dieselben als mit dem heutigen Lehrerberufe nicht mehr verträglich und betont die Nothwendigkeit einer baldigen Aenderung dieses Verhältnisses. Ebenso Abg. Büxten.

Bei der Abstimmung wird unter Annahme des von der Commission zu § 55 vorgeschlagenen Wortlautes der Antrag Köllermeier abgelehnt.

Im § 56 streicht man „auf Antrag des Bezirks-Schulinspectors" (§ 38, 2), ebenso im § 57 „Bezirks-".

Für § 58 beantragt die Commission folgende Fassung: „Alle Privatschulen und Privaterziehungsanstalten sind ganz so wie die öffentlichen Schulen der Aufsicht des Consistoriums unterstellt, welchem am Schluß eines jeden Semesters die erforderlichen Nachweise einzusenden sind."

Abg. Dr. v. Lengerke wiederholt einen früheren Antrag (Einschaltung der Worte „soweit sie nicht unter einem ausschließlich oder theilweise vom Fürsten bestellten Curatorium stehen" hinter „Privat-Erziehungsanstalten") den er mit dem Hinweis auf die besonderen Verhältnisse der höheren Töchterschule in Detmold motivirt, deren Unterstellung unter das Consistorium ihm weder nothwendig noch angemessen erscheine. Es empfehle sich, für diejenigen Institute, bei welchen die in dem Antrage angegebenen Umstände zutreffen, als Aufsichtsbehörde das Fürstl. Kabinets-Ministerium zu bestimmen.

Se. Exc. der Kab.-Minister erklärt die für derartige Privatschulen in Anspruch genommene eximirte Rechtsstellung für nicht begründet; obendrein durchbreche sie das Prinzip des Gesetzes. Derselben Auffassung geben die Abg. Husemann, Schnitger und Asemissen Ausdruck.

Nach einer nochmaligen Erwiderung des Abg. Dr. v. Lengerke, welcher u. a. den prinzipiellen Unterschied der Volksschulen und der einen höheren Bildungsgrad anstrebenden Privatinstitute betont, wird dieser Antrag abgelehnt.

Ebenso versagt der Landtag dem eventuellen Antrage des Abg. Dr. von Lengerke auf Ueberweisung des § 58 an den Ausschuß seine Zustimmung.

Im § 60 werden die Worte „durch Vermittelung des Bezirks-Schulinspectors" gestrichen; ebenso im § 61 „und Bezirks-Schulinspector."

Zu § 60 meint Abg. Asemissen unter Hinweis auf den thatsächlich geübten Brauch, daß man in Warteschulen die Ertheilung des Elementarunterrichts nicht ganz verbieten dürfe, sondern lieber die Befugniß hierzu im einzelnen Falle von der Genehmigung des Consistoriums abhängig machen solle.

Cons.-Rath Thelemann kann aus pädagogischen Rücksichten dieser Ansicht nicht beipflichten. Das Gesetz verstehe unter Elementarunterricht die methodische Unterweisung in den elementaren Fächern und diese müsse für die Warteschulen ausgeschlossen werden, wodurch der bisherigen Praxis übrigens kein Abbruch geschehe.

Zu § 62 genehmigt der Landtag den Antrag der Commission auf Streichung des in zweiter Lesung hinzugefügten Abs. 1.

Im § 65 wird statt „den Bezirks-Schulinspector" gesetzt „das Consistorium."

§ 75 wird in der ursprünglichen Fassung (§ 69 des Gesetzes vom 11. December 1849 wiederhergestellt [aber „Consistorium" statt „Oberschulbehörde"].

Im § 78 schaltet man auf Vorschlag des Regierungs-Commissarius in Berücksichtigung der zu § 92 beschlossenen Abänderung hinter „schicken" die Worte ein: „die für die Schule erforderlichen Bücher und Materialien anzuschaffen."

Zu § 83 findet der Antrag der Commission ohne weiteres Annahme, demzufolge als vorletzter Satz eingefügt wird: „Handelt es sich hierbei um einen längeren Zeitraum als drei Monate, so ist die Genehmigung des Consistoriums einzuholen." Statt „den Bezirksschulinspector" setzt man „das Consistorium."

Bei § 87 entsteht auf Anregung des Abg. Köllermeier eine kurze Debatte darüber, ob die dem Lehrer außer der Schule eingeräumte Strafbefugniß, bei einer Mehrheit von Lehrern an einer Schule, auf die Schüler seiner Klasse zu beschränken sei oder nicht. Redner will die Lehrer vor Conflikten mit der Strafjustiz bewahren und hält eine ausdrückliche Feststellung des Maßes ihrer Strafbefugniß in angedeuteter Richtung für nothwendig. Nach seiner Ansicht müssen die Lehrer das Recht haben, auch Schüler, die nicht speziell unter ihrer Aufsicht stehen, außer der Schule zu strafen.

Conf.-Rath Thelemann erklärt, die Autorität der Lehrer erfordere, daß sie auch außer der Schule für befugt angesehen werden müssen, den Schülern, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihrer Klasse angehören oder nicht, in geeigneter Weise eine Zurechtweisung zu geben.

Abg. Husemann weist auf die hierdurch begünstigte Möglichkeit einer mehrfachen Bestrafung hin.

Abg. Asemissen warnt vor der angeregten Erweiterung der Strafbefugniß, welche leicht zu Ueberschreitungen und Streitigkeiten führen, indem andere Lehrer hierin einen Eingriff in ihr Züchtigungsrecht sehen können. Höchstens dürfe man den Verweis als geeignetes Strafmittel allen Schülern gegenüber gelten lassen, im übrigen aber sei die Strafgewalt des Lehrers auf die seiner Aufsicht untergebenen Schüler in der Weise zu beschränken, daß er hierbei die Reihenfolge der zulässigen Züchtigungsmittel beobachten müsse.

Abg. Schemmel spricht sich im Sinne des Abg. Köllermeier aus und Abg. Hunnäus befürwortet wegen der strafrechtlichen Bedeutsamkeit dieser

Frage die gesetzliche Präzisirung des Umfangs der den Lehrern außer der Schule zustehenden Strafbefugniß.

Dem Antrage des Abg. Köllermeier entsprechend, verweist schließlich der Landtag den § 87 an den Ausschuß.

Die Berathung wird bei § 88 abgebrochen und soll morgen Vormittag 10 Uhr fortgesetzt werden.

Hiermit ist diese Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 93.

Geschehen Detmold am Landtage den 7. Juni 1888, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die Abg. Asemissen und Riekehof. Fürstl. Staatsregierung ist vertreten wie gestern.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

Mit Entschuldigung fehlen die Abg. Asemissen und Riekehof.

Nachdem das vorige Protokoll genehmigt und als eingegangen der Antrag des Finanz-Ausschusses zu der Proposition o mitgetheilt worden ist, setzt der Landtag, in die Tagesordnung eintretend, die dritte Lesung des Volksschulgesetzentwurfes bei § 88 fort.

Im § 89 werden die Worte „vom Bezirks-Schulinspector bezw." gestrichen.

Zu § 93 erklärt Abg. Schemmel: nach den ihm von sachkundiger Seite gewordenen Mittheilungen könne ohne wesentliche Beeinträchtigung des Schulzwecks den Interessen des kleineren Grundbesitzes und den bestehenden Einrichtungen zur Genüge dadurch Rechnung getragen werden, daß der Unterricht in den Oberklassen zur Sommerzeit in den Morgenstunden von 9—12 Uhr

stattfinde, wenn dem Schulvorstande die Berechtigung zustehe, diese Zeit ohne Genehmigung des Consistoriums zu bestimmen.

Cons.-Rath Thelemann erwidert, daß eine solche Genehmigung niemals versagt worden sei. Es bedürfe derselben auch nicht, da hinsichtlich der Morgenstunden [besser „Vormittagsstunden"] die Auswahl der Unterrichtszeit selbständige Angelegenheit des Schulvorstandes sei und lediglich wegen Abhaltung des Unterrichts der Oberklasse in den Nachmittagsstunden die Genehmigung des Consistoriums eingeholt werden müsse.

Abg. Schemmel legt großen Werth darauf, daß dieses Recht des Schulvorstandes einen bestimmten Ausdruck erhalte und ist eventuell auch mit den Garantien zufrieden, welche die vom Regierungstische aus abgegebene Erklärung für die Interpretation dieses Paragraphen bietet. Redner verweist hierbei auf die Abänderungsmöglichkeit des nach § 89 dem Consistorium vorzulegenden Stundenplanes, worauf der Regierungscommissarius bemerkt, daß die Revision des letzteren sich allerdings auch auf die Unterrichtszeit erstrecke.

Abg. Tenge will mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der ärmeren Klassen der ländlichen Bevölkerung das Institut der Hirtenschulen bestehen lassen, soweit dasselbe mit den Interessen der Schule vereinbar ist.

Abg. Schnitger ist ganz damit einverstanden, daß der Unterricht aus der zum Lernen ungeeigneten Mittagszeit in die Morgenstunden verlegt wird. Auf die Beurtheilung dieser Frage dürfen landwirthschaftliche Nebenrücksichten keinen Einfluß haben.

Abg. Dr. v. Lengerke hält das Recht des Schulvorstandes auf selbständige Bestimmung des Morgenunterrichts für nicht genügend gesichert, da das Consistorium den Stundenplan auch hinsichtlich der Zeit, in welcher der Unterricht stattfinde, abzuändern sich für befugt erachte.

Conf.-Rath Thelemann bemerkt, in den Fällen, wo der Schulvorstand gegen das Interesse der Mehrheit der Gemeindeglieder handle, könne eine Remedur eintreten, da das Consistorium zu erwägen habe, ob die angeordnete Maßnahme für die Verhältnisse der betr. Gemeinde gerechtfertigt sei. Statt der proponirten Genehmigung des Bezirks-Schulinspectors müsse die Genehmigung des Consistoriums, nicht die des Schulinspectors erfordert werden, da letzterer mit zum Schulvorstande gehöre.

Abg. Schemmel wünscht jede Mitwirkung des Consistoriums bei Festsetzung der Morgenunterrichtszeit ausgeschlossen zu sehen. Es stehe bei der Gemeinde, einen Schulvorstand zu wählen, der sich ihrer besonderen Interessen annehme. Er beantrage folgende Abänderung: „Die Oberklasse ist nach näherer Bestimmung des Schulvorstandes in den Vormittagsstunden zu unterrichten. Jedoch ist dem letzteren gestattet, mit Genehmigung des Consistoriums ꝛc."

Dem Abg. Grote erscheint die Minimalzahl von 26 Unterrichtsstunden (Abs. 1) zu gering, ebenso dem Abg. Büxten. Es wird der Antrag gestellt, diese Zahl auf 30 festzusetzen und durch Streichung der Worte „26 bis" die proponirte arbiträre Bemessung der Stundenzahl zu beseitigen.

Der Regierungs-Commissarius warnt vor der Annahme dieses Antrags. Wenn man ohne Unterschied der örtlichen Verhältnisse 30 Unterrichtsstunden erfordere, so müsse an manchen Schulen entweder der freie Mittwochs- und Sonnabends-Nachmittag herangezogen oder der Unterricht Vormittags 5 Stunden hinter einander ertheilt werden, was nicht angehe.

Abg. Büxten beantragt hierauf als Amendement zum Antrag Grote die Veränderung des Worts „bestimmen" (Abs. 1) in „ermäßigen."

Abg. Köllermeier bringt die Streichung des letzten Satzes im Abs. 3 antragsweise in Vorschlag, weil er der Ueberzeugung sei, daß durch den in den Vormittagsstunden zu ertheilenden Unterricht die Bedürfnisse der Landwirthschaft ausreichend befriedigt werden, wogegen die Staatsregierung keine Erinnerungen erhebt. Die von demselben Abgeordneten zu Abs. 2 empfohlene Verlegung des gesammten Unterrichts in die Vormittagsstunden wird vom Regierungs-Commissarius als nicht zweckmäßig beanstandet, da sie die Arbeit der Lehrer vermehre und zur Aufhebung des in den Städten unentbehrlichen Instituts der Ganztagschulen führe.

Abg. Potthoff beantragt die Verweisung dieses Paragraphen an den Ausschuß und zu Abs. 3 die Einschaltung der Worte „bei Halbtagschulen" hinter „die Oberklasse ist", wodurch ausdrücklich constatirt werde, daß diese Vorschrift sich nur auf Halbtagsschulen erstrecke.

Abg. Krieger wendet sich gegen diesen Antrag, welcher den Unterschied zwischen Ganz- und Halbtagschulen wieder in das Gesetz einführe, den man durch Streichung des § 9 daraus entfernt habe. Conf.-Rath Thelemann bezeichnet die Aufnahme des vom Abg. Potthoff proponirten Zusatzes als überflüssig, da es selbstverständlich sei, daß in den Ganztagschulen keine Verlegung des Unterrichts der Oberklasse in die Vormittagsstunden stattfinden könne, was Abg. Potthoff bestreitet.

Man schreitet hierauf zur Abstimmung. Der Antrag auf commissarische Vorberathung dieses Paragraphen wird abgelehnt. Der Antrag Grote gelangt mit dem Amendement Büxten zur Annahme; ebenso der Antrag Schemmel. Den Anträgen Potthoff und Köllermeier versagt der Landtag die Zustimmung.

Abg. Husemann macht auf den Widerspruch aufmerksam, welcher zwischen der nunmehrigen Fassung des Abs. 1 und der auf 26 Unterrichtsstunden berechneten Bestimmung des Abs. 2 bestehe.

Im Einverständniß mit dem Landtage stellt der Vorsitzende diese Frage nachträglich zur Discussion, wobei der Antrag des Abg. Dr. v. Lengerke, vor „3 Stunden", „der Regel nach mindestens" und vor „2 Stunden" „mindestens" einzufügen, ohne weiteres die Genehmigung erhält. Der § 93 wird hiernächst in der aus den angenommenen Anträgen sich ergebenden Form genehmigt.

Im § 97 setzt man (Z. 2 und Z. 7 v. o.) „Schulinspectors" statt „Localschulinspectors" und (Z. 3 v. o.) „das Consistorium" statt „den Bezirksschulinspector"; der zweite Satz wird gestrichen, ebenso der Schlußpassus beginnend mit den Worten, „des Bezirks-Schulinspectors ꝛc.", an dessen Stelle die Worte „des Consistoriums einzuholen" gesetzt werden.

Zu § 101 hält Abg. Seiff es für bedenklich, dem Schulvorstande, also einer Gemeindebehörde, das Amt eines Vermittlers zwischen Lehrer und Verletztem zur Pflicht zu machen, während die Abg. König und Schemmel die segensreichen Wirkungen dieser Einrichtung hervorheben, deren Beibehaltung man dem Lehrerstande schuldig sei.

Nachdem noch Cons.-Rath Thelemann sich in diesem Sinne geäußert hat, beschließt der Landtag die Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung (§ 95 des alten Gesetzes) [aber „des Consistoriums" statt „der Oberschulbehörde"].

Im § 103 „Consistorium" statt „Bezirksschulinspector".

Im § 104 streicht man „Local" und die Worte „durch Vermittlung des Bezirksschulinspectors."

In § 107 fällt „durch Vermittlung des Bezirksschulinspectors“ aus. Statt „der Lehrer“ und „ihnen“ (Z. 1 u. 2 v. o.) wird gesagt „des Lehrers“ bezw. „ihm.“

Im § 109 wird „wiederum“ durch „abermals“ ersetzt.

Zu § 110 giebt Cons.-Rath Thelemann dem Abg. Grote über die Gehaltsverhältnisse der Nebenlehrer die gewünschte Auskunft. Abg. Dr. von Lengerke bringt bei dieser Gelegenheit das von Nebenlehrern dem Landtage überreichte Gesuch um Gehaltsaufbesserung zur Sprache, dessen Erledigung in Verbindung mit dem Volksschulgesetz nicht thunlich erscheine; er wünsche aber, daß dieser Gegenstand demnächst besonders wieder angeregt werde, da sich eine gewisse Billigkeit der nachgesuchten Gehaltserhöhung nicht verkennen lasse.

Zu § 111 hat die Commission den Antrag gestellt, statt „nach dem Pachtpreise“ zu setzen: „mit $^3/_4$ des bei öffentlicher Verpachtung erzielten Pachtpreises nach Abzug der Unkosten.“

Abg. Schemmel beantragt commissarische Berathung dieses Paragraphen. Nach Ansicht des Redners dürfen denjenigen Lehrern, die sich zur Zeit im Besitze einer mit Grundstücken dotirten Stelle befinden auf Grund der Bestimmung des Abs. 2 keine Abzüge gemacht werden. Die Gerechtigkeit erfordere vielmehr, daß diese Vorschrift erst bei Neubesetzung der betr. Stellen zur Anwendung gelange.

Cons.-Rath Thelemann empfiehlt die Rückkehr zum Wortlaut der Vorlage, so erwünscht es auch dem Consistorium sei, durch Beschluß des Landtags einen festen Maßstab für die Berechnung zu erhalten. Für die verpachteten Grundstücke solle man wenigstens keine besonderen Grundsätze aufstellen. Der Reg.-Commissarius giebt hierauf aus den Anschlägen der

Jahre 1868 und 1885, die hinsichtlich des angenommenen Nutzwerths und des katastermäßigen Reinertrags mit einander verglichen werden, zahlenmäßige Nachweisungen über das ermittelte Werthverhältniß und kommt zu dem Ergebniß, daß, wenn man gleichmäßig für alle Grundstücke den $1\,^1/_3$fachen Betrag des Grundsteuerreinertrags bei der Werthsberechnung zu Grunde lege, in dem Etat der Generalschulkasse keine erhebliche Aenderung eintreten werde.

Abg. Schemmel erwidert, die durch Anwendung dieses Prinzips eintretende generelle Gleichstellung schließe Unbilligkeiten im Verhältniß einzelner Lehrer unter einander nicht aus, da die Lage der Grundstücke, namentlich wenn sie von den Lehrern nicht selbst bewirthschaftet werden, von großem Einfluß auf den Ertragswerth sei.

Der Landtag tritt hierauf dem Antrag Schemmel bei und genehmigt zu § 114 den Antrag der Commission auf Beibehaltung der Fassung des Entwurfes, nachdem Conf.-Rath Thelemann dem Abg. Büxten, welcher für eine Erhöhung der den Lehrern für Heizung der Schulstube zu gewährenden Entschädigung auf 40 M. eingetreten ist, entgegnet hat, daß nach § 4 des Gesetzes vom 28. Februar 1878 für diese Dienstleistungen eine Vergütung von mindestens 30 M. geleistet werden müsse, also eine Erhöhung im einzelnen Falle schon nach dem bestehenden Gesetze möglich sei.

Zu § 116 wird „statt" verändert in „an Stelle".

§ 118, Abs. 2 erhält die ursprüngliche Form wieder (§ 119 des alten Gesetzes) [aber „Consistorium" statt „Oberschulbehörde"].

Zu § 120, Abs. 2, macht Conf.-Rath Thelemann auf die practischen Consequenzen der Vorschrift wegen des angenommenen Minimalflächenraumes von 1 qm aufmerksam, deren Durchführung den Bau von unverhältnißmäßig großen Schulhäusern nothwendig mache, und eine ganz erhebliche Mehrbelastung

der Gemeinden zur Folge habe, was gewiß nicht in den Intentionen des Landtags liege. Unsere Bestimmungen seien der preußischen Gesetzgebung entnommen, welche ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete noch nicht abgeschlossen habe. Die Nothwendigkeit des Neubaues entstehe, sobald der für jedes Schulkind als Minimum zu erfordernde Flächenraum von 0,6 qm. nicht erreicht werde. Das Consistorium sei bei Neubauten über das Erforderniß von 0,8 qm nicht hinausgegangen und habe je nach der Größe des Flächeninhalts für die Schulzimmer eine Höhe von 3—4 M. verlangt. Diese Raumverhältnisse genügen allen Anforderungen.

Abg. Husemann hält es mit Rücksicht auf die stete Zunahme der Bevölkerung und den Umstand, daß später die Reichsgesetzgebung den Bau größerer Schulräume aus sanitären Gründen allgemein vorschreiben könne, für rathsam, bei Bestimmung der Normalgrößenverhältnisse von vornherein nicht zu öconomisch zu verfahren.

Die Abg. Schemmel, Echterling, Tenge und Büxten schließen sich der Ansicht des Regierungs-Commissarius an. Abg. Büxten empfiehlt, dem Consistorium das Erforderniß einer gewissen Höhe im Minimum vorzuschreiben; wo dieselbe mit dem Flächeninhalt nicht im Einklange stehe, könne die Anbringung einer geeigneten Ventilation diesen Mangel ausgleichen.

Abg. Potthoff beantragt Streichung des Abs. 2 und will es bei den Bestimmungen der Volksschulordnung von 1873 belassen, wodurch die aus einer endgültigen Normirung der Raumverhältnisse zweifelsohne sich ergebenden Schwierigkeiten beseitigt würden.

Bei der Abstimmung versagt der Landtag dem Antrage Potthoff die Zustimmung und nimmt einen vom Abg. Schemmel gestellten Antrag an, demzufolge statt der Worte „1 qm Flächenraum" die Worte" ein Flächenraum

von mindestens 0,75 qm.", statt „4 m Zimmerhöhe", 3,50—4 m Zimmerhöhe" gesetzt werden.

Die heutige Berathung wird hier abgebrochen und der Vorsitzende schließt diese Verhandlung.

Die nächste Sitzung wird morgen Vormittag nach Schluß der vertraulichen Berathung stattfinden, welche vom Vorsitzenden auf Antrag Fürstlicher Staatsregierung auf morgen früh 10 Uhr anberaumt worden ist.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 94.

Geschehen Detmold am Landtage den 8. Juni 1888.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abg. Riekehof. Seitens Fürstl. Staatsregierung: Geh. Reg.-Rath Overbeck, Cons.-Rath Thelemann.

Im Anschluß an die stattgehabte vertrauliche Berathung eröffnet der Vorsitzende die Sitzung Vormittags 11 1/2 Uhr.

Der Landtag setzt die dritte Lesung des Volksschulgesetzentwurfes bei § 121 fort, welchen er unter Streichung des Wortes „mindestens" genehmigt.

Zu § 124 wird vom Consistorialrath Thelemann die Anfrage des Abg. Schemmel, ob der Kirchengemeinde bei der der Repartition vorausgehenden Beschlußfassung hinsichtlich der Unterhaltungskosten eine Mitwirkung zustehe, im verneinenden Sinne beantwortet.

Hieran knüpft sich zwischen dem Regierungs-Commissarius und dem Abg. Schnitger einerseits und dem Abg. Potthoff andererseits eine kurze Auseinandersetzung über die Unterhaltung solcher Lehrerdienstwohnungen, die sich im Eigenthum der Kirche befinden. Es wird bemerkt, daß auch für diese Gebäulichkeiten die Grundsätze des Volksschulgesetzes maßgebend seien, da dieses hinsichtlich der Eigenthumsfrage keine Entscheidung habe treffen wollen.

Den § 126, welcher von Bewilligungen der Schulgemeinde handelt verweist man auf Antrag des Abg. Schemmel an den Ausschuß.

Im § 127 wird dem Antrage der Commission gemäß hinter „bedürfen" (Z. 2 v. o.) eingeschaltet „vor der Bewilligung durch die Schulgemeinde" und der Abs. 2 gestrichen. Redactionelle Aenderung der infolge etwaigen Wegfalls dieser Bewilligung modifizirten Fassung bleibt vorbehalten.

Im § 128 sagt man statt „wird" (Z. 3 v o.) „hat" unter Einfügung des Worts „zu" vor „lassen" bzw. „entscheiden."

Nach Maßgabe des Commissionsantrags wird § 129, Abs. 2, in der Form der Vorlage wiederhergestellt und dem Schlußpassus im Abs. 2 der Wortlaut gegeben: „und die Kosten nach den Bestimmungen des § 138 von der betr. Schulgemeinde einziehen zu lassen."

Zu § 136 wird unter c „vorkommendenfalls" statt „oder" gesetzt, und unter d hinter „Schulbücher" „und die Materialien" eingeschaltet.

Zu § 137 erhält der Eingang des Abs. 2 die Fassung: „Für die Deckung der für Neubauten erforderlichen Ausgaben muß" ꝛc.

Bei § 138 erhebt sich eine längere Debatte über das bei Erhebung der Schulsteuer nach dem Grundsteuerfuße zu befolgende Prinzip.

Geh. Reg.-Rath Overbeck betont unter Bezugnahme auf die ausdrücklichen Bestimmungen der Verordnung vom 16. Mai 1827 und den § 4 dieses Gesetzes den persönlichen Charakter der Schulsteuer und ersucht den Landtag, die im Schreiben Fürstl. Cabinets-Ministeriums vom 2. December vorgeschlagene Fassung anzunehmen, wonach auch die Pächter von ihren innerhalb des Bezirks der Schulgemeinde, welcher sie angehören, gelegenen Pachtgrundstücken die Schulsteuer nach dem Grundsteuerfuße zu entrichten haben. Es sei unbillig, daß Pächter, deren Grundstücke in verschiedenen

Schulgemeinden liegen, zu den Bedürfnissen aller dieser Schulgemeinden beitragen sollen. Nach Maßgabe des § 4 bilden nur die Bewohner eines Schulverbandes die Schulgemeinde. Von diesem Prinzip sei bisher nur abgewichen, indem man, vorausgesetzt, daß kein Pacht- resp. Miethverhältniß hinsichtlich der zum Wohnen dienenden Gebäude begründet war, auch den in der Schulgemeinde nicht ansässigen Eigenthümer zur Steuer herangezogen habe

Nach Ansicht des Abg. Krieger darf weder die Existenz eines Pachtverhältnisses noch die Zufälligkeit des Wohnsitzes innerhalb einer Schulgemeinde als ein die Schulsteuerpflicht begründender Umstand angesehen werden. Eine Mehrheit von Gutspachtungen zeige beispielsweise die hieraus den verschiedenen Gemeinden gegenüber entstehenden Unbilligkeiten. Der Pächter dürfe überhaupt nicht für die Grundsteuer verantwortlich gemacht werden. Bei größeren Gütern sei diese Frage contractlich geregelt, bei Stückverpachtungen zahle meist der Eigenthümer die Steuer. Das Gesetz werde daher durch den Eingriff in diese Privatrechts-Verhältnisse vorzugsweise den kleinen Pächter verletzen. Die Berechnung und die Vertheilung der Steuer auf die einzelnen Grundstücke sei weitläufig und schwierig. Am einfachsten gelange man zum Ziel, wenn man sich der Steuer wegen an die Eigenthümer halte. Da diese in der Regel keine Vertretung in der Schulgemeinde haben, so muß ihnen durch gesetzliche Festlegung des Steuerfußes bezw. durch Eröffnung einer Beschwerdeinstanz ein gewisser Rechtsschutz gegeben werden.

Abg. Schemmel theilt die Bedenken des Vorredners und wirft die Frage auf, ob auch administrirte Grundstücke von der Steuer getroffen würden, was nach der Ansicht des Geh. Reg.-Rath Overbeck verneint werden muß, solange nicht eine Bestimmung über ihre Steuerpflichtigkeit aufgenommen ist.

Abg. Asemissen hält es für selbstverständlich, daß die Grundsteuer nur von denjenigen Grundstücken erhoben werde, die innerhalb der Schulgemeinde liegen. Es empfehle sich vielleicht, diesen Grundsatz in entsprechender Formulirung im Gesetze deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Statt „bewohnte" (letzter Satz) werde auch besser „angepachtete" zu sagen sein. Die Gemeinden dürfen nicht benachtheiligt werden, es erscheine wohl gerechtfertigt, daß sie für die Grundsteuer zuerst den Nießbraucher verantwortlich machen, der sich mit dem Eigenthümer dieserhalb auseinandersetzen könne.

Abg. König betont nochmals die bei Einzelverpachtungen für die Steuerberechnung ꝛc. sich ergebenden Verwicklungen. Ebenso Abg. Büxten, der die Größe des Pachtobjekts darüber entscheiden lassen will, ob Eigenthümer oder Pächter die Steuer zu bezahlen habe und dem Landtage die Besteuerung sämmtlicher in der Schulgemeinde gelegenen Grundstücke als allein richtiges Prinzip zur Annahme empfiehlt.

Abg. Asemissen hofft von der Streichung des letzten Satzes eine Beseitigung der nicht unerheblichen Bedenken, worauf Abg. Schemmel erwidert, der Pächter müsse ausdrücklich Erwähnung geschehen, weil nach den sonstigen Bestimmungen des Gesetzes der Eigenthümer zu der Steuer nicht herangezogen werden könne.

Geh. Reg.-Rath Overbeck warnt nochmals vor der Annahme des von den Abg. Krieger und Schemmel ausgesprochenen Prinzips, welches die Grundstücke da besteuere, wo sie liegen und die Eigenthümer derselben gleichzeitig verschiedenen Schulgemeinden gegenüber steuerpflichtig mache. Mit der sich daraus ergebenden übermäßigen Belastung der Eigenthümer werde sich die Staatsregierung schwerlich einverstanden erklären.

Nach geschlossener Discussion wird § 138 an den Ausschuß verwiesen, ebenso § 140 mit dem von der Commission proponirten Zusatze: „in den combinirten Schulgemeinden von Stadt und Land nach denselben Grundsätzen je für den städtischen und ländlichen Theil der Schulgemeinde."

Zu § 139 findet der Antrag der Commission auf Einschaltung der Worte „(Stadt- und Landgemeinden)" hinter „Gemeinden" debattelos Annahme.

§ 141 wird dem Commissionsantrage gemäß in folgender Fassung wiederhergestellt: „Entstehen Streitigkeiten über das Verhältniß der von den einzelnen Theilen der Schulgemeinde zu tragenden Antheile der Schullasten, so entscheidet das Consistorium unter Vorbehalt des Recurses an Fürstliches Kabinets-Ministerium."

Im § 143 sagt man statt „Auf dem platten Lande" — „In den Landgemeinden."

§ 153 geht an den Ausschuß.

Hiermit ist die dritte Lesung des Volksschulgesetzentwurfes bis auf die der Commission überwiesenen Paragraphen beendigt und der Vorsitzende vertagt die heutige Sitzung auf morgen früh 10 Uhr.

Berathungsgegenstände:

1. Volksschulgesetz (Commissionsbericht).
2. Anträge des verstärkten Petitions-Ausschusses.
3. Antrag des Finanz-Ausschusses zu der Proposition o.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 95.

Geschehen Detmold am Landtage den 9. Juni 1888, Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Fürstliche Staatsregierung ist vertreten wie vorgestern.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

Eingegangen sind die Anträge des Finanzausschusses zu den Propositionen k und p.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildet die dritte Lesung derjenigen Paragraphen des Volksschulgesetzes, die an die Commission verwiesen waren.

In Beziehung auf § 5 proponirt dieselbe für Abs. 1 folgende Fassung: „Die Rechte der Schulgemeinde werden, soweit dieselben nicht dem Schulvorstande (§ 13) übertragen sind, von einem Ausschusse ausgeübt, welcher von der Schulgemeinde alle 6 Jahre zu wählen ist. Derselbe besteht aus 15 bis 30 Mitgliedern, welche, falls die Schulgemeinde aus mehreren politischen Gemeinden oder Theilen derselben besteht, auf diese zu vertheilen sind. Hinsichtlich dieser Vertheilung, sowie der Anzahl der Ausschußmitglieder, wenn darüber in der Schulgemeinde eine Einigung nicht erzielt wird, steht

die Entscheidung dem Consistorium zu, vorbehältlich des Recurses an das Kabinets-Ministerium".

„Bei der Wahl des Schulgemeindeausschusses sind diejenigen Mitglieder der Schulgemeinde stimmberechtigt, denen in der politischen Gemeinde (Stadt- und Dorfs- bzw. Amtsgemeinde) in Gemäßheit des bezüglichen Wahlsystems diese Berechtigung zusteht".

„Die Wahl geschieht durch Stimmzettel; gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos".

Für Abs. 2: die Einschaltung der Worte „und des Schulgemeindeausschusses" hinter „Schulgemeinde" (Z. 1.)

Zur Begründung dieses mehr einen bestimmten Grundsatz als die Meinung des Ausschusses wiedergebenden Vorschlags führt Referent Abg. Krieger aus: Die Thatsache der Abhängigkeit des Stimmrechts von zwei Wahlsystemen habe zur Prüfung der Frage geführt, ob nicht die Stimmberechtigung in Angelegenheiten der Schule selbständig normirt werden könne. Angesichts der Schwierigkeit, für ein solches System die richtige Grundlage zu finden, habe man sich aber entschlossen, die Stimmberechtigung der Schulgemeinde an die der politischen Gemeinde anzuknüpfen. Die hieraus entstehenden Unbilligkeiten, welche besonders scharf in den combinirten Gemeinden hervortreten, suche die in Vorschlag gebrachte Institution eines Gemeindeausschusses zu mildern, welche wenigstens den Betheiligten eine Vertretung ihrer Interessen sichere. Die Zahl der Ausschußmitglieder sei auf 15—30 beschränkt, was aus mancherlei Gründen angemessen erscheine. Die proponirte Vertheilung der einzelnen Mitglieder erfolge nicht blos bei combinirten Gemeinden, sondern auch da, wo sich die Schulgemeinde über mehrere politische Gemeinden erstrecke.

Um Collisionen mit dem Schulvorstande zu verhüten, habe man auch für den Ausschuß, der in sämmtliche Rechte der Schulgemeinde eintrete, eine 6jährige Wahlperiode in Vorschlag gebracht. Hinsichtlich der Feststellung der Stimmberechtigung sei neben der Dorfsgemeinde die Amtsgemeinde als politischer Verband in Bezug genommen, um den Besitzern der dem Dorfsgemeindeverbande nicht angeschlossenen Güter die Betheiligung an den Schulgemeindeangelegenheiten zu ermöglichen.

Abg. Dr. v. Lengerke ist im Wesentlichen mit den Vorschlägen des Ausschusses einverstanden. Im Einzelnen wird erinnert: es müsse zur Vermeidung von Zweifeln im Gesetze zum Ausdrucke gelangen, daß da, wo das Dreiklassenwahl-System gelte, jede Klasse den dritten Theil der Ausschußmitglieder zu wählen habe. Infolgedessen sei ferner die Aufnahme einer Bestimmung geboten, welche das Erforderniß der Dreitheilbarkeit der Mitgliederzahl ausspreche. Das Consistorium endlich sei nicht die richtige Behörde, die ihm durch den Antrag zugewiesenen Entscheidungen zu treffen, welche man vielmehr der Regierung übertragen müsse.

Nach einer kurzen Erwiderung erklärt sich Abg. Krieger bereit, die Intentionen des Vorredners in folgender Formulirung in den Antrag des Ausschusses aufzunehmen:

a) Hinter „Ausschußmitglieder" (Abs. 1) wird eingefügt, „die stets durch die Zahl 3 theilbar sein muß".

b) „der Regierung" (Satz 3) statt „das Consistorium".

c) Einschaltung der Worte: „Wo das Dreiklassenwahlsystem eingeführt ist, wählt jede Klasse den dritten Theil" hinter „zusteht" (Abs. 2).

d) „über letztere" statt „darüber" (Satz 3).

Die Aenderung d soll es klarer hervortreten lassen, daß hinsichtlich der Vertheilung unbedingt, hinsichtlich der Anzahl aber nur dann die Entscheidung der Regierung erforderlich ist, wenn die Schulgemeinde sich darüber nicht einigt.

Abg. Tenge giebt zu erwägen, ob die Zahl der Ausschußmitglieder nicht zweckmäßiger auf 9—27 festzustellen sei.

Abg. Asemissen kann sich mit der proponirten Einrichtung des Schulgemeindeausschusses nicht befreunden. Die Verschiedenartigkeit des Wahlsystems äußere ihre Wirkungen auch auf den Charakter des Ausschusses, welcher in den Städten die gesammte Gemeinde, auf dem Lande nur den Grundbesitz repräsentiren werde. Die Härten dieses gemischten Systems zeigen sich namentlich in den Landgemeinden. Solange nicht in den letzteren für eine Vertretung aller Interessen gesorgt sei, müsse er für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes eintreten, welcher doch der Gesammtheit der Schulgemeindemitglieder die Möglichkeit gewähre, sich Geltung zu verschaffen. Er bitte zum § 5 der Vorlage zurückzukehren und die Vorschläge des Ausschusses abzulehnen. Redner weist noch auf die Schwierigkeit und Weitläufigkeit der erforderlich werdenden Wahlhandlung hin und bemerkt hinsichtlich der Zahl der Mitglieder (gegen den Abg. Tenge), daß sie unter allen Umständen größer sein müsse als die des Schulvorstandes, weil sonst in den mehrere politische Gemeinden in sich begreifenden Schulgemeinden eine ausreichende Vertretung aller Interessen ausgeschlossen werde.

Abg. Büxten meint, das Verhältniß des Schulvorstandes zum Schulgemeindeausschuß werde den Wählern unklar bleiben. Man möge von der Einrichtung eines Ausschusses Abstand nehmen und die von ihm vorgeschlagene Erweiterung des Schulvorstandes acceptiren, die sich einfacher durchführen lasse und auch hinsichtlich der Wahl keine Weitläufigkeiten verursache.

Abg. Schemmel erklärt sein Einverständniß mit den Commissionsvorschlägen, welche gerade in combinirten Schulgemeinden, wo die bestehende Ungleichheit der Verhältnisse am deutlichsten hervortrete, einen angemessenen Ausgleich der aus der Verschiedenartigkeit der Wahlsysteme sich ergebenden Folgen dadurch herbeiführen, daß sie jedem Theile eine bestimmte Zahl von zu wählenden Ausschußmitgliedern zuweisen. Die Beseitigung des schwerfälligen Apparats der in größeren Gemeinden thatsächlich fast unmöglichen Schulgemeindeversammlung müsse als zeitgemäßer Fortschritt begrüßt werden.

Abg. Echterling ist, wie Abg. Büxten, der Ansicht, daß die Thätigkeit des Schulvorstandes (das Recht der selbständigen Entschließung in wichtigen Angelegenheiten) durch die Wahl eines Ausschusses illusorisch gemacht werde.

Es erhebt sich im Anschluß hieran eine längere Debatte über das rechtliche Verhältniß des Schulvorstandes zum Schulgemeinde-Ausschusse, insbesondere über die Frage der Möglichkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in beiden Körperschaften.

Abg. Schemmel denkt sich die praktische Gestaltung dieses Verhältnisses in der Art, daß der Ausschuß zu dem Schulvorstande hinzutritt und die so erweiterte Behörde in gemeinschaftlicher Beschlußfassung die Rechte der Gemeinde wahrnimmt.

Conf.-Rath Thelemann macht darauf aufmerksam, daß der in 3. Lesung festgestellte § 13 mit einer solchen Auffassung unvereinbar sei. Die Stellung des Ausschusses lasse sich nur unter Berücksichtigung der dem Schulvorstande bereits eingeräumten Rechte normiren.

Abg. Asemissen stellt sich den Ausschuß als Repräsentanten der Gemeinde vor, welcher dem Schulvorstande mit der gleichen Selbständigkeit gegenüberstehe, wie in den Städten die Stadtverordnetenversammlung dem Magistrate. Das

Verhältniß müsse im Prinzip klar gestellt werden und könne im Gesetze selbst etwa in der Form zum Ausdruck kommen, daß die Mitglieder des Ausschusses nicht zugleich dem Schulvorstande angehören dürfen und daß sie unabhängig von dem letzteren die Rechte der Schulgemeinde zu vertreten haben.

Cons.-Rath Thelemann hält eine derartige Bestimmung für sehr bedenklich. Zunächst werde der Ausschuß gewählt, welcher in Wahrnehmung sämmtlicher von der Schulgemeinde bisher ausgeübter Rechte seinerseits auch die Mitglieder des Schulvorstandes zu erwählen habe. Dürfe er diese resp. einen Theil derselben nicht aus seiner Mitte wählen, so werde namentlich in kleineren Gemeinden hinsichtlich der Wahl qualifizirter Persönlichkeiten eine gewisse Verlegenheit entstehen.

Abg. Schnitger warnt vor der Institution des Ausschusses, welche das Gesetz verschlechtere, da sie sich als complizirter Organismus zwischen Vorstand und Gemeinde schiebe.

Abg. Krieger sieht nicht ein, weshalb man die Ausschußmitglieder von der Zugehörigkeit zum Schulvorstande ausschließen wolle, da auch nach der bisherigen Praxis Vorstandsmitglieder in Versammlungen der Schulgemeinde das Stimmrecht ausüben. Das Verhältniß des Ausschusses zum Vorstande bedürfe keiner besonderen Regelung, da der erstere in alle Rechte der Schulgemeinde, die er vollständig repräsentire, eintrete.

Abg. Dr. v. Lengerke beantragt die Hinzufügung eines besonderen Absatzes des Inhalts: „Mitglieder des Schulvorstandes können auch Mitglieder des Schulgemeinde-Ausschusses sein.“ Die Vorstellung einer vollständigen Trennung beider Körperschaften, mit der Wirkung, daß nur der übereinstimmende Beschluß derselben zur Ausführung gelangen dürfe (Abg. Asemissen) sei für das vorliegende Verhältniß ebenso wenig zutreffend, wie der Gedanke

einer völligen Gemeinschaftlichkeit der Berathung und Beschlußfassung ꝛc. beider Collegien (Abg. Schemmel). Das Verhältniß sei vielmehr in der Weise zu bestimmen, daß diejenigen Mitglieder des Vorstandes, welche zugleich dem Ausschusse angehören, an den Beschlußfassungen des letzteren sich betheiligen. Diese Theilnahmemöglichkeit bringe der Antrag zum Ausdruck. Der Ausschuß bilde eine Vertretung der Rechte der einzelnen Gemeindeglieder, wie sich dieselbe auch auf anderen Gebieten des öffentlichen Rechts finde.

Abg. Asemissen meint, die Wahl der Vorstandsmitglieder durch den Ausschuß verhindere einzelne Ortschaften in einer größeren Gemeinde an der Wahrnehmung ihrer besonderen Interessen. Die Institution, über deren rechtliche Grundlage jetzt noch keine Klarheit bestehe, werde in der Praxis auf große Schwierigkeiten stoßen (Complication und Vielheit von Wahlen ꝛc.); es sei richtiger, vorläufig die feststehenden Prinzipien des alten Volksschulgesetzes beizubehalten und die proponirte Schulgemeindevertretung aufzugeben.

In demselben Sinne äußert sich Abg. Büxten, für den der Ausschuß keine empfehlenswerthe Einrichtung ist, so lange das Stimmrecht in der Landgemeinde nicht eine den Vorschriften des Landgemeindeordnungs-Entwurfes entsprechende Erweiterung erfahren hat.

Abg. Schemmel liefert nochmals den Nachweis, daß die mit Einführung der Städteordnung hinsichtlich der Stimmberechtigung entstandenen Schwierigkeiten nur durch die Wahl einer Körperschaft zu beseitigen gewesen seien, welche diese Differenzen einigermaßen zum Ausgleich bringe, sofern sie auch kleineren Gemeinden die Möglichkeit gewähre, innerhalb größerer Bezirke zur Geltung zu kommen.

Conf.-Rath Thelemann bemerkt noch, daß auch in combinirten Gemeinden die Zahlenverhältnisse sich so theilen lassen werden, daß die Auswärtigen den

Ausschuß selbständig mitwählen. Gegen Majorisirung werde man sie nicht sichern können, aber es biete sich ihnen doch wenigstens Gelegenheit zu einer geeigneten Vertretung ihrer Interessen.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der durch die Anträge Krieger modificirte Commissionsvorschlag mit dem Amendement v. Lengerke zum Beschluß erhoben und § 5 in der hierdurch vervollständigten Fassung angenommen.

Zu § 8 beantragt der Ausschuß unter Streichung der Worte „und ein Nebenlehrer daselbst angestellt werden" (Abs. 1) den Zusatz: „und zwar mit einer Hauptlehrerstelle, wenn bei einem Hauptlehrer schon ein Nebenlehrer, oder bei zwei und mehr Hauptlehrern bereits zwei Nebenlehrer angestellt sind, sonst mit einer Nebenlehrerstelle."

Dieser Vorschlag, welcher, wie Referent bemerkt, den Wünschen des Landtags nach einer gesetzlichen Beschränkung des Nebenlehrerinstituts Rechnung tragen soll, wird, kurz befürwortet vom Abg. Echterling, ohne weitere Discussion genehmigt.

Dem Antrage des Ausschusses zu § 17: im Abs. 1 „mindestens" zu streichen und im Abs. 2 statt „durch die stimmberechtigten Mitglieder der Schulgemeinde" zu setzen „durch den Schulgemeinde-Ausschuß" ertheilt der Landtag seine Zustimmung, nachdem Referent erklärt hat, der Wegfall des Wortes „mindestens" verstehe sich von selbst, da dasselbe auf das im Gesetze bestimmte Verhältniß der ständigen zu den gewählten Mitgliedern ohne Einfluß sei. Die zweite Aenderung erscheine als eine Consequenz des zu § 5 gemachten Vorschlages.

Abg. Husemann constatirt im Einverständniß mit dem Referenten, daß durch den Antrag der Commission nicht ausgeschlossen werde, daß die

gewählten Mitglieder der Zahl nach die ständigen um mehr als zwei übertreffen können.

Der Reg.-Commissarius macht darauf aufmerksam, daß auch im Abs. 1 „Schulgemeinde" durch „Schulgemeinde-Ausschuß" ersetzt werden müsse, was vom Referenten und hierauf vom Landtage als richtig anerkannt wird.

Der Vorsitzende erklärt, daß der Landtag in Bezug auf die Redaction der in dritter Lesung festgestellten Paragraphen es der Fürstlichen Staatsregierung überlasse, überall da, wo von Schulgemeinden die Rede sei, diesen Ausdruck dem zu § 5 gefaßten Beschlusse entsprechend in den Ausdruck „Schulgemeindeausschuß" zu verändern.

Der letzte Satz des § 19 wird in Anlehnung an die zurzeit bestehenden Gemeindeverfassungs-Verhältnisse auf Vorschlag des Ausschusses in der Fassung des Gesetzes vom 11. December 1849 wiederhergestellt.

Zu § 87 wird die Bestimmung „erforderlichenfalls durch Anwendung von Strafe (§ 100)", als nach der Motivirung des Referenten zu weit gehend, gestrichen und der Umfang des den Lehrern zustehenden Aufsichts- und Erziehungsrechts durch den Zusatz erläutert: „wozu jeder an derselben Schule angestellte Lehrer auch bezüglich der nicht seiner Klasse angehörenden Schüler berechtigt ist."

Das Verlangen nach Aufstellung möglichst einfacher Grundsätze für die Veranschlagung der zu einer Lehrerstelle gehörigen Grundstücke und die Erwägung, daß die Generalschulkasse durch Annahme des proponirten Berechnungs-Prinzips keinen erheblichen Ausfall erleide, hat, wie Referent erwähnt, den Ausschuß bewogen, dem Landtage zu § 111, Abs. 2, als Wortlaut des ersten Satzes zu empfehlen: „In diesen Anschlägen sind die zur Stelle etwa

gehörenden Grundstücke nach dem $1\frac{1}{3}$ fachen Betrage des Grundsteuer-Reinertrags in Ansatz zu bringen."

Dieser Vorschlag findet ohne weiteres Zustimmung, nachdem im Abs. 1 statt „Bezirksinspector" „Consistorium" gesetzt und der letzte Satz gestrichen worden ist.

Im § 126 sagt man dem Antrage der Commission gemäß (Z. 6 v. o.) „des Schulgemeindeausschusses" statt „der Schulgemeinde" und „letzterer" statt „letztere" und schaltet (Z. 3 v. u.) vor „ergeben" die Worte „für die Schulgemeinde" ein.

Für § 138 beantragt der Ausschuß folgende Fassung: „Die erforderliche Schulsteuer soll in der Regel, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung durch Statut oder Beschluß des Schulgemeindeausschusses ein anderer Steuerfuß gewählt wird, nach Maßgabe der Grundsteuer zu $\frac{1}{3}$, der Classen- und Einkommensteuer zu $\frac{2}{3}$ von den Mitgliedern der Schulgemeinde erhoben werden.

„Zu der Grundsteuer sind sämmtliche im Bezirke der Schulgemeinde belegene Grundstücke heranzuziehen und deren Eigenthümer für den Eingang der Steuer der Schulgemeinde gegenüber verpflichtet."

Zur Motivirung wird angeführt: die Commission habe geglaubt, es werde den Wünschen des Landtags entsprechen, daß sämmtliche Grundstücke der Schulgemeinde zur Steuer herangezogen werden. Die nöthige Sicherung gegen Prägravirung nicht vertretener Grundbesitzer sei bewirkt durch gesetzliche Festlegung des Steuerfußes und die Genehmigungspflichtigkeit eines etwaigen Abänderungsbeschlusses. Die Eigenthümer habe man für den Eingang der Steuer verantwortlich machen zu müssen geglaubt; die Frage, ob Pächter oder Eigenthümer dieselbe zu entrichten habe, sei offen geblieben.

Abg. Krieger beantragt hierauf hinter den Worten des Abs. 2 „Zur Grundsteuer sind“ die Worte „mit Ausnahme der Domanialforsten“ einzufügen. Die Commission habe diesen Antrag nicht in ihre Vorschläge aufgenommen, da sie es als selbstverständlich angesehen habe, daß die Domanialforsten, welche auch bisher zu Schulzwecken keine Steuern bezahlten, nicht zu den schulsteuerpflichtigen Grundstücken gerechnet werden dürfen. Er ersuche um Annahme seines Antrages, der keine Neuerung enthalte.

Abg. Potthoff ist im Allgemeinen damit einverstanden, daß die Grundstücke da besteuert werden, wo sie liegen; es entspreche aber der Billigkeit, sie zu derjenigen Schulgemeinde zu rechnen, von deren Bezirk aus sie bewirthschaftet werden, was Redner unter Darlegung der Verhältnisse der Stadt Lemgo, deren gesammter Grundbesitz in einer anderen Schulgemeinde liege, des Näheren nachweist.

Abg. Büxten will den Domanialforsten an dieser Stelle keine Sonderberechtigung zugestehen.

Geh. Reg.-Rath Overbeck erklärt unter Bezugnahme auf seine gestrigen Ausführungen, daß sich die Tragweite des von der Commission empfohlenen Besteuerungs-Prinzips noch nicht beurtheilen lasse. Die Gefahr einer möglichen Ueberbürdung der Eigenthümer sei allerdings durch gewisse Sicherungsmaßregeln und durch die ausdrückliche Ausschließung der — auch jetzt schon steuerfreien — Domanialforsten abgeschwächt. Er bitte nochmals, dem Vorschlage der Staatsregierung oder einem den Intentionen des Abg. Potthoff entsprechenden Antrage zuzustimmen.

Abg. Schnitger schildert die Besonderheiten der Grundbesitzvertheilung in der Schulgemeinde St. Johann bei Lemgo, setzt des weiteren auseinander,

daß die Anwendung des neuen Prinzips hier thatsächlich zu einer Doppelbesteuerung führen werde und bittet dringend, dieser Eventualität gesetzlich vorzubeugen. Ebenso Abg. Riekehof unter Hinweis auf die Auswärtigen gehörigen Grundstücke einer Schulgemeinde, deren Etat auf die betr. Communalkasse übernommen sei.

Abg. Seiff folgert in weiterer Ausführung aus den Bestimmungen der §§ 4 und 135 das Prinzip des Gesetzes, welches nur Diejenigen der Steuer unterwerfe, die zur Schulgemeinde gehören und warnt vor der Aufnahme willkürlicher Vorschriften.

Abg. Dr. v. Lengerke hält die Heranziehung des Grundbesitzes zur Schulsteuer wegen der Vortheile, die derselbe von der Schule habe, für durchaus gerechtfertigt. Redner betont ausdrücklich, daß er dem Antrage Krieger und der darin ausgesprochenen Zurücksetzung größerer Privatforsten lediglich in der Absicht zustimme, um das Zustandekommen des ganzen Gesetzes nicht zu gefährden.

Abg. Schemmel verkennt nicht eine gewisse Inconsequenz in der Regelung der Schulsteuerpflicht, die bald eine Personal- bald eine Realsteuer sei. Den Gemeinden dürfen aber keine Steuerobjekte entzogen werden. Ihm liege daran, die Domänen, Pachtungen ꝛc., die sonst frei seien, zur Steuer heranzuziehen; die Domanialforsten hingegen müssen auch fernerhin davon ausgeschlossen bleiben. Werde keine Einigung erzielt oder halte die Staatsregierung die Vorschläge des Ausschusses für nicht annehmbar, so bleibe nichts anderes übrig, als auf die Vorschriften des Gesetzes von 1849 zurückzugreifen und die Steuer event. mit Zugrundelegung des Brandkatasters festzusetzen. Redner empfiehlt unter Bezugnahme auf die von den Abg. Potthoff und Schnitger zur Sprache gebrachten Verhältnisse die Zurückverweisung dieses Paragraphen

an die Commission, welchem Vorschlage der Landtag nach kurzer Diskussion die Zustimmung giebt.

Der Antrag der Commission zu § 140, statt „des platten Landes" und „von sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern" zu setzen „ländlichen" bzw. „vom Schulgemeindeausschuß" wird ohne Debatte genehmigt; ebenso die zu § 153 proponirte Einschaltung der Worte „mit Ausnahme der auf die Schulen zu Falkenhagen, Grevenhagen und Cappel bezüglichen besonderen Gesetze" (vor „hiermit aufgehoben") welche, wie Geh. Reg.-Rath Overbeck erläuternd bemerkt, der Annahme vorbeugen soll, daß jene Gesetze durch das vorliegende als aufgehoben anzusehen seien.

Wegen vorgerückter Zeit schließt der Vorsitzende die heutige Verhandlung, nachdem die Protokolle vom 7. und 8. d. M. die Genehmigung des Landtags erhalten haben.

Berathungsgegenstände für die auf Montag, 11. Juni, Nachmittags 5 Uhr anberaumte Sitzung:

1) Bericht des Ausschusses über § 138 des Volksschulgesetzes,
2) Erledigung der heutigen Tagesordnung,
3) Anträge des Finanzausschusses zu den Propositionen k und p.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 96.

Geschehen Detmold am Landtage den 11. Juni 1888 Nachmittags 5 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Fürstl. Staatsregierung ist vertreten wie in der vorigen Sitzung.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

Nachdem das vorige Protokoll genehmigt worden ist, nimmt der Landtag, in die Tagesordnung eintretend, den Bericht der Commission über § 138 des Volksschulgesetzes entgegen, für den nunmehr folgende Fassung proponirt wird:

„Die erforderliche Schulsteuer soll in der Regel, sofern nicht mit Genehmigung der Regierung durch Statut oder Beschluß des Schulgemeindeausschusses ein anderer Steuerfuß gewählt wird, nach Maßgabe der Grundsteuer zu $^1/_3$, der Klassen- und Einkommensteuer zu $^2/_3$ von den Mitgliedern der Schulgemeinde erhoben werden. Zu der Grundsteuer sind mit Ausnahme der nicht etwa bisher schon zu den Schullasten herangezogenen Domanialforsten sämmtliche im Bezirke der Schulgemeinde belegenen Grundstücke heranzuziehen, sofern nicht deren Eigenthümer, eventuell Pächter oder Administratoren selbst Mitglieder einer angrenzenden Schulgemeinde sind, in welchem Falle

dieselben auch von diesen nicht in der eigenen Schulgemeinde gelegenen Grundstücken die Schulsteuer zu letzterer entrichten.

Im Falle hierdurch eine Schulgemeinde besonders benachtheiligt wird, bestimmt die Regierung unter Vorbehalt des Recurses an das Kabinets-Ministerium auf Anrufen einer Schulgemeinde, zu welcher Schulkasse die Zahlung der Schulsteuer von den bezüglichen Grundstücken geschehen soll.

Für den Eingang der Steuer sind die Eigenthümer der Grundstücke der Schulgemeinde gegenüber verpflichtet."

Zur Erläuterung dieses Vorschlags bemerkt Abg. Krieger kurz Folgendes: die Commission habe die beiden aus den letzten Verhandlungen als controvers hervorgegangenen Punkte (ausdrückliche Erwähnung der Domanialforsten — Milderung etwaiger aus einer consequenten Durchführung des empfohlenen Besteuerungsprinzips entstehenden Härten) einer nochmaligen Prüfung unterzogen. Sie vertrete in ihrer Majorität die Ueberzeugung, daß hinsichtlich der Schullast der Domanialforsten an dem bestehenden Zustande nichts geändert werden dürfe; es sei deshalb für nöthig erachtet, ausdrücklich zu betonen, daß diejenigen Domanialforsten, welche bisher keine Steuerbeiträge zu Schulzwecken geleistet haben, auch in Zukunft frei bleiben sollen. Der Umstand, daß den weitausgedehnten, unbewohnten Forsten kein Vortheil aus den Schuleinrichtungen erwachse, genüge, um ihre Exemtion anderen Grundstücken gegenüber zu rechtfertigen, wo für eine dichtgedrängte Bevölkerung die Schule wirklich Gegenstand des Bedürfnisses und Interesses sei. — Der in verschiedenen Schulgemeinden gelegene Grundbesitz solle nur von derjenigen Schulgemeinde besteuert werden können, welcher der betr. Eigenthümer, Pächter oder Administrator als Mitglied angehöre. Gegen die bei Anwendung dieses Ausnahmeprinzips sich ergebenden Unbilligkeiten biete die Bestimmung des Abs. 2

einen gewissen Schutz, sofern auf Anrufen einer besonders benachtheiligten Schulgemeinde (nicht einer Privatperson) die Regierung das Beitragsverhältniß zu bestimmen habe.

Abg. Asemissen ist mit der Minorität des Ausschusses der Ansicht, daß eine ausdrückliche Erwähnung der Steuerfreiheit der Domanialforsten in das Gesetz nicht aufzunehmen sei. Man beabsichtige das bisherige Prinzip zu ändern und den in der Schulgemeinde belegenen Grundbesitz der Steuer zu unterwerfen. Werde dieser Grundsatz als richtig anerkannt, so erfordere es auch die Gerechtigkeit, ein gleiches Maß der Pflicht für alle festzustellen. Er wünsche, daß zunächst keine Bestimmung wegen der Steuerpflicht der Domanialforsten in dem Gesetze Aufnahme finde. Diese Frage könne offen bleiben und den Gemeinden überlassen werden, ihre etwaigen Ansprüche eintretendenfalls im Wege der Beschwerde oder des Prozesses zu verfolgen. Er beantrage daher: die Worte „mit Ausnahme" bis „Domanialforsten" einfach zu streichen.

Geh. Reg.-Rath Overbeck erklärt, die Staatsregierung beharre auf ihrem Standpunkte und werde den Commissionsvorschlag, falls er Annahme finde, in weitere Erwägung nehmen. Die Forsten haben überhaupt kein Interesse an den Schuleinrichtungen, seien bisher keiner Schulgemeinde zugetheilt gewesen, dürfen deshalb auch in Zukunft nicht zu Beiträgen für Schulzwecke herangezogen werden. Geschehe dieses trotzdem, so entbehren sie in der Gemeinde jeder Vertretung, was bei der Erheblichkeit der auf sie gewälzten Steuerlast eine große Ungerechtigkeit sein würde. Er bitte dringend, den Antrag Asemissen abzulehnen.

Abg. Schemmel legt des Näheren dar, daß die bestehenden unhaltbaren Zustände sich nur im Wege des Compromisses beseitigen lassen. Die Zweifel des Abg. Seiff, ob in dem jetzigen Stadium der Berathung, nachdem § 4

und mit ihm ein bestimmtes Prinzip der Besteuerung angenommen sei, die Heranziehung des Domaniums zu den Schullasten überhaupt noch beschlossen werden könne, kommen angesichts der von ihm (Redner) vertretenen Auffassung, daß die Domänen nicht freigelassen werden dürfen, weiter nicht in Betracht. Er wolle im übrigen das bestehende Recht aufrecht erhalten wissen und wünsche, daß die Domanialforsten auch fernerhin von der Schulsteuer verschont bleiben. Komme dieser Grundsatz nicht klar im Gesetze zum Ausdruck, so werde die Existenz desselben in Frage gestellt. Die Verhältnisse gebieten also, sich mit der Besteuerung der Domänen zu begnügen; verlange man auch die Heranziehung der Forsten, die seiner Ueberzeugung nach nie zugestanden werde, so erreiche man thatsächlich weniger, als wenn man die Steuerpflicht auf die Domänen beschränke, indem letztere alsdann auch nicht ins Leben trete. Er betrachte es als selbstverständlich, daß der vom Forstfiscus angekaufte bäuerliche Grundbesitz nicht an der Steuerfreiheit der übrigen Forstgrundstücke participire und daß auch hier der bisherige Rechtszustand weiter fortbestehe. Die Frage des Redners, ob der Forst in seinem großen Complexe zu bestimmten Schuldistricten gehöre oder ob er davon ausgeschlossen sei, beantwortet Geh. Reg.-Rath Overbeck dahin, daß der Staatsregierung kein Fall bekannt sei, wo die Domanialforsten Beiträge zu Schulzwecken geleistet haben; daß es auch, wenn je vorgekommen, nur im Widerspruche mit den bestehenden Gesetzen habe geschehen können, welche wegen des persönlichen Characters der Schulsteuer jede Beitragspflicht der Forsten ausschließen.

Die Abg. Schnitger, Büxten und Echterling stimmen dem Antrage Asemissen zu, letzterer mit Hinweis auf die durch den Commissionsvorschlag ungerechterweise zurückgesetzten größeren Privatforsten.

Abg. Büxten will zur Vermeidung von Streitigkeiten die Steuerpflicht der Domanialforsten unter keinen Umständen als offene Frage bestehen lassen und bedauert, daß die Bestimmung des Domanial-Abkommens hinsichtlich der Grundsteuer nicht auch schon längst bei Erhebung der Schulsteuer zur Anwendung gekommen ist.

Abg. Dr. v. Lengerke setzt auseinander, daß das vom Abg. Asemissen aufgestellte Prinzip, welches an sich eine gewisse Billigkeit für sich habe, mit den factischen Verhältnissen, die den Ausgangspunkt für die Beurtheilung dieser Fragen bilden müssen, unverträglich sei. Die Privatforsten seien bisher beitragspflichtig gewesen, die Domanialforsten nicht. Das richtigste würde die generelle Ausschließung aller Forsten sein, die sich indeß praktisch nicht durchführen lasse, ohne den größten Schwierigkeiten zu begegnen. Diese treten auch ein, wenn man ein gewisses Größenminimum als Vorbedingung der Steuerfreiheit festsetze. Unter den obwaltenden Umständen solle man im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes, das voraussichtlich nur in der von der Commission zu § 138 vorgeschlagenen Fassung Aussicht auf Annahme seitens der Staatsregierung habe, es unterlassen, das Unmögliche anzustreben, auf die Gefahr hin, das erreichbare Gute zu verlieren.

Nach einer Entgegnung des Abg Asemissen — in welcher derselbe hervorhebt, daß es sich hier um eine Frage prinzipieller Bedeutung handle, welche, wenn sie im Sinne des Commissionsantrages schon jetzt zum Austrag gebracht werde, dem Landtag jede Möglichkeit einer späteren Aenderung nehme, weshalb es besser sei, diese Frage zurzeit unentschieden zu lassen — wird die Discussion geschlossen.

Bei der Abstimmung, welche auf Anregung des Abg. Schnitger eine namentliche ist, wird der Antrag Asemissen mit 13 gegen 8 Stimmen

angenommen. Für denselben votirten die Abg. Asemissen, Büxten, Echterling, Griemert, Grote, Husemann, Meyer, Nolting Potthoff, Riekehoff, Schnitger, Schönlau, Sültemeier. Dagegen stimmten die Abg. Hunnäus, Köllermeier, König, Krieger, Dr. v. Lengerke, Schemmel, Seiff, Tenge.

Der so amendirte Commissionsantrag erhält ebenfalls die Zustimmung des Landtags.

Hiermit sind sämmtliche Paragraphen des Volksschulgesetzes in dritter Lesung durchberathen.

Bei der hierauf erfolgenden Schlußabstimmung wird der ganze Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zur weiteren Berathung gelangt die Vorlage, betr die Errichtung neuer Schulgemeinden bzw. neuer Hauptlehrerstellen, zu welcher folgender Antrag des Finanz-Ausschusses vorliegt:

„Der Landtag wolle

1) die Errichtung einer Schule in Senne unter der Bedingung genehmigen, daß
   a. die aus Landesmitteln dazu zu gewährende Beihülfe den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt,
   b. vorab durch Beschluß der Schulinteressenten festgestellt wird, daß die überwiegende Mehrheit derselben die Errichtung der Schule wünscht;
2) die Errichtung einer Schule für Jerxen-Orbke genehmigen;
3) die Errichtung einer Schule in Vahlhausen ablehnen;
4) die Errichtung einer Schule für Rott und Nösingfeld gleichfalls ablehnen;
5) die Errichtung von zwei getrennten Schulen für die jetzt vereinigten Bauerschaften Ehrentrup und Wissentrup genehmigen;

6) die Theilung des Schulbezirks Auguſtdorf und die Anſtellung eines Hauptlehrers für den neuen Bezirk genehmigen."

In dieſem Antrage, deſſen einzelne Theile der Reihe nach getrennt Gegenſtand der Berathung und Beſchlußfaſſung werden, giebt der als Berichterſtatter der Commiſſion fungirende Abgeordnete Dr. v. Lengerke eingehende Mittheilungen über die für jede Vorlage in Betracht kommende Schülerzahl, die Entfernungs- und Communikationsverhältniſſe und ſonſtige zur Begründung der Commiſſionsvorſchlage dienliche Einzelheiten.

Antrag 1 gelangt mit dem Amendement des Abg. Aſemiſſen, wonach ſtatt 2000 M. 3000 M. bewilligt werden, zur Annahme. Für dieſe Erhöhung ſprachen neben dem Conſ.-Rath Thelemann die Abg. Tenge und Grote, während die Abg. Dr. v. Lengerke, Huſemann und Schemmel den Standpunkt der Commiſſion vertheidigten und angeſichts der von der nächſten Zukunft zu erwartenden erhöhten Anforderungen dazu ermahnten, bei derartigen Bewilligungen von vornherein ein gewiſſes Maß einzuhalten, namentlich aber einer Gemeinde gegenüber, von der noch nicht einmal feſtſtehe, ob ſie überhaupt eine Schule bauen wolle.

Antrag 2 wird ohne weitere Discuſſion genehmigt, ebenſo Antrag 3, nachdem entgegen den Ausführungen des Regierungs-Commiſſarius die Abg. Dr. v. Lengerke, Aſemiſſen, Schemmel und Huſemann übereinſtimmend hervorgehoben haben, daß die thatſächlichen Verhältniſſe des Schulbezirks Bellenberg den Neubau einer Schule in Vahlhauſen nicht genügend motiviren und daß dem in der Vorlage erwähnten Uebelſtande am einfachſten dadurch abgeholfen werden könne, daß den Intereſſenten die ordnungsmäßige Inſtandſetzung des Schulweges zur Pflicht gemacht werde.

Antrag 4 wird, unter Annahme der Vorlage, abgelehnt, nachdem Conf.-Rath Thelemann für letzten eingetreten und Abg. Asemissen die ungünstigen Wegeverhältnisse der Schulgemeinde Bremke geschildert und besonders auf die von den künftigen Ansiedelungen im Rinteln'schen Hagen zu erwartende erhebliche Zunahme der Bevölkerung in jener Gegend hingewiesen hat.

Antrag 5 erhält ohne Debatte die Genehmigung.

Antrag 6 wird auf Vorschlag des Conf.-Rath Thelemann, welcher darauf aufmerksam macht, daß die Vorlage keineswegs, wie im Commissionsantrage ausgesprochen, eine Theilung der Schulgemeinde Augustdorf intendire, dahin modifizirt, daß der Landtag dementsprechend beschließt, zur Errichtung einer Hauptlehrerstelle und einer Schule in dem anderen Theile des Dorfes Augustdorf seine Zustimmung zu ertheilen.

Hiermit ist diese Vorlage erledigt, bis auf die Proposition 1, welche wegen der darin geforderten Geldmittel noch einer dritten Lesung bedarf. Dieselbe findet auf Vorschlag des Vorsitzenden, mit dem sich der Landtag einverstanden erklärt, gleich jetzt statt und ergiebt die Bestätigung des Ergebnisses der zweiten Lesung.

Die heutige Verhandlung wird hier geschlossen.

Berathungsgegenstände

für die morgen früh 10 Uhr stattfindende Sitzung:

1) Erledigung der heutigen Tagesordnung.
2) Anträge des Finanz-Ausschusses zu den Vorlagen k, p und a.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez **v. Lengerke.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**

№ 97.

Geschehen Detmold am Landtage den 12. Juni 1888 Morgens 10 Uhr

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Seitens Fürstl. Staatsregierung Se. Exc. Kab.-Min. Frhr. v. Richthofen, Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg, Geh. Reg.-Rath Overbeck, Reg.-Rath Pustkuchen.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

Den ersten Gegenstand der Tagesordnung, in welche der Landtag sofort eintritt, bildet die Verhandlung über die Petitionen aus Altendonop und Wörderfeld, die Zuchtstierkörordnung im Bezirke des Verwaltungsamts Blomberg betr., wozu seitens des Ausschusses folgender Antrag eingebracht worden ist:

„Der Landtag wolle beschließen: Da die Unzweckmäßigkeit der bezl. Verordnung in materieller Beziehung durch die abweichende Ansicht einzelner Personen gegenüber der Einmüthigkeit der gutachtlich befragten betheiligten Kreise nicht nachgewiesen, der Hauptbeschwerdepunkt, nämlich der bezüglich der Körungspflicht gemachte Unterschied, beseitigt ist, die Rechtsbeständigkeit der Verordnung aber aus formellen Gründen anzufechten sein dürfte, weil aus der bezüglichen Bekanntmachung in Nr. 3 des Amtsblattes von 1887

die wesentlichen Voraussetzungen der Gültigkeit einer Polizeiverordnung nicht ersichtlich sind, Fürstliche Regierung zu ersuchen, durch Abhülfe der in dieser Beziehung bestehenden Mängel die Rechtsbeständigkeit der Verordnung sichern zu wollen."

Abg. Krieger erörtert kurz den materiellen Gehalt beider Petitionen. Die Zweckmäßigkeitsfrage bedürfe keiner weiteren Prüfung, da alle betheiligten Kreise sich für die Einführung der Zuchtstierkörung erklärt haben. Solange nicht aus ihnen Stimmen nach Aufhebung jener Verordnung laut geworden seien, bestehe zur Befürwortung solcher Maßregeln kein Anlaß. Der Hauptbeschwerdepunkt der Petition aus Altendonop (Unterschied hinsichtlich der Körungspflicht) sei durch eine inzwischen erfolgte Abänderung der Verordnung erledigt. Wenn hiernach die Commission die Ansicht vertreten, daß die Zweckmäßigkeit der letzteren nicht bezweifelt werden dürfe, so habe sie doch in formeller Hinsicht gewisse Bedenken gegen die Rechtsbeständigkeit der Verordnung erheben zu müssen geglaubt.

In Beziehung hierauf bemerkt Abg. Hunnäus: es erscheine zweifelhaft, ob der Regierung die Befugniß zustehe, das Recht, Polizeiverordnungen zu erlassen, auf untergeordnete Behörden zu delegiren. Die Commission halte es für richtiger, daß jenes Recht von der Regierung selbst ausgeübt werde und sei der Meinung, daß im vorliegenden Falle jedenfalls die Art und Weise der Bekanntmachung jener Verordnung, in deren Eingange das Delegationsverhältniß hätte zum Ausdruck kommen müssen, nicht genüge, um die Rechtsbeständigkeit derselben zu sichern. Auf dieser Erwägung beruhe der Wunsch nach Anordnung von Maßregeln, welche die Unanfechtbarkeit der Form des Erlasses jener Verordnung außer allen Zweifel stellen.

Abg. König beantragt: „Der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, die Zuchtstierkörordnung aufzuheben, oder dahin zu ändern, daß die Viehbesitzer der Aemter Blomberg ꝛc. in ihrer Freiheit nicht beschränkt werden." Nach Ansicht des Redners schädigt die Verordnung namentlich die kleineren Landwirthe.

Geh. Re..-Rath Overbeck entwickelt in längerer Auseinandersetzung die Auffassung der Staatsregierung, welche den Rechtsbestand jener Verordnung als völlig unanfechtbar ansehe. Für die Frage, ob das Verwaltungsamt Blomberg in rechtsgültiger Form den Erlaß derselben bewirken konnte, müsse, da bei uns ein den Umfang des Polizeiverordnungsrechtes fixirendes Gesetz nicht existire, das gemeine deutsche Staatsrecht als Entscheidungsnorm dienen, welches den Orts- und Bezirkspolizeibehörden das Recht beilege, orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften zu erlassen und für deren Nichtbefolgung gewisse Strafen festzusetzen. Die Regierung ferner, deren Zuständigkeit zum Erlaß von Polizeiverordnungen für das ganze Land nicht in Zweifel gezogen werden könne, sei für durchaus befugt zu erachten (cf. Stengel, Organisation der preuß. Verw.), dies Recht im Wege der Delegation auf unsere Polizeibehörden zu übertragen. Ob von dieser Befugniß schon früher einmal Gebrauch gemacht worden sei, lasse sich nicht mit Gewißheit behaupten. Nach der St. O. von 1843 (§ 115) haben die Städte das Recht für den Umfang ihrer Bezirke besondere Polizeiverordnungen mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen. Die vorliegende Verordnung sei mit „Genehmigung" der Regierung ins Leben getreten. Die Genehmigung sei ertheilt, damit die Verordnung erlassen, d. h. publizirt und gehandhabt werde. Der — allerdings nicht besonders glücklich gewählte — Ausdruck „Genehmigung" begreife daher auch die Ermächtigung zur Publikation ꝛc. in sich. Die Form der Verordnung sei

hiernach für rechtsgültig anzusehen, weil einmal das Verwaltungsamt als Polizeibehörde an sich zum Erlaß polizeilicher Vorschriften befugt erscheine und sodann, weil diese Befugniß im vorliegenden Falle obendrein auf eine ausdrückliche Ermächtigung seitens der Regierung zurückzuführen sei. — Die Zweckmäßigkeitsfrage halte die letztere aus den von der Commission hervorgehobenen Gründen für entschieden.

Abg. Tenge erklärt die Aufhebung der Verordnung für bedenklich und empfiehlt eine Modification derselben in der Weise, daß in Berücksichtigung gewisser localer Verhältnisse einzelne Ortschaften ihrem Geltungsbereiche entzogen werden.

Die Abg. Grote, Schönlau und König halten das Vorgehen der Staatsregierung zwar für durchaus correct, sind aber Gegner der Verordnung, welche die kleinen Viehbesitzer hart drücke und zur Anzucht einer schweren Viehrasse führe, die zur Ackerwirthschaft, namentlich in bergiger Gegend nicht verwendbar sei. In wesentlicher Uebereinstimmung hiermit Abg. Schemmel, welcher der Ansicht Ausdruck giebt, daß hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Stierkörung ein Umschwung in der Meinung der betheiligten Kreise eingetreten zu sein scheine und den Antrag stellt, beide Petitionen der Fürstlichen Staatsregierung zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Abg. Krieger widerlegt die Bedenken der Vorredner, indem er ausführt, daß die Auswahl der Zuchtstiere statutenmäßig mit Rücksicht auf die Viehrassen des Bezirkes und die besonderen Verhältnisse einzelner Gegenden zu erfolgen habe. Die Unzufriedenheit, welche die Neuerung naturgemäß in der ersten Zeit ihres Bestehens hervorgerufen, sei im Verschwinden begriffen, seit man die nützlichen Wirkungen dieser Maßregel erkannt habe. Ebenso die Abg. Köllermeier und Griemert.

Abg. Seiff spricht der fragl. Verordnung den Charakter einer Polizeiverordnung im eigentlichen Sinne ab, da sie nicht der öffentlichen Wohlfahrt, sondern nur dem spezifisch landwirthschaftlichen Interesse diene. Die Staatsregierung müsse eine Form finden, wodurch diese Verordnung als von ihr erlassen gekennzeichnet bzw. wodurch das Bedenken gegen die Rechtsbeständigkeit derselben beseitigt werde.

Geh. Reg.-Rath Overbeck entgegnet: Die fr. Verordnung stelle sich als eine Aeußerung der landwirthschaftlichen Polizei dar. In Preußen (z. B. Reg.-Bez. Minden, Arnsberg) habe man Zuchtstierkörordnungen als Polizeiverordnungen für einzelne Gemeinden und Kreise erlassen, wie denn auch bei uns die Vorschriften über die Pferdekörung ohne Zustimmung des Landtags ergangen sein.

Abg. Dr. v. Lengerke erklärt, der Mangel gesetzlicher Bestimmungen schließe eine völlige Klarheit über die Zuständigkeitsfrage aus. Er wolle sich dabei beruhigen, daß diese Materie im Wege der Polizeiverordnung ihre Regelung finde, obwohl sich gegen die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Verfahrens nicht unerhebliche Bedenken erheben lassen, sofern es sich hier um einen Eingriff in die Dispositionsfähigkeit der Viehbesitzer handle. Die Zweifel an der für die Regierung in Anspruch genommenen Delegationsbefugniß, die überdies zu gefährlichen Consequenzen führe, können seines Erachtens nicht als gehoben betrachtet werden, weshalb er dem Commissionsantrage zustimme.

Geh. Reg.-Rath Overbeck erwidert, das Recht der Regierung, Anordnungen der Wohlfahrtspolizei zu erlassen, sei verfassungsmäßig durch Gesetz vom 8. December 1867 garantirt und auch (z. B. in Beziehung auf die Pferdekörung) bereits practisch gehandhabt. Die Befugniß zur Uebertragung

dieses Rechts auf untergeordnete Organe der Verwaltung sei hinsichtlich der Städteordnung anerkannt; auch der Entwurf der Landgemeindeordnung (§ 61) enthalte analoge Vorschriften. Bedenken gegen die formelle Zulässigkeit des von der Regierung eingeschlagenen Weges, insbesondere gegen die Rechtsgültigkeit des Erlasses der fragl. Verordnung können daher nicht mehr bestehen.

Bei der Abstimmung gelangt der Antrag der Commission zur Annahme. Damit sind die Anträge König und Schemmel erledigt.

Hieran schließt sich die Verhandlung über den Commissionsvorschlag zu dem Antrage Asemissen, dessen Wortlaut in dem Protokolle vom 21. December v. J. (o. S. 693) mitgetheilt ist.

Der verstärkte Petitions-Ausschuß beantragt: „Der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, eine Gesetzvorlage des Inhalts zu machen, daß

1) im Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zur Reichs-Civilprozeßordnung vom 26. Juni 1879 an Stelle der Worte: „das zum Landwirthschaftsbetriebe benutzte, dem Eigenthümer gehörige Inventar" und
2) in dem Gesetze über den Eigenthumserwerb an Grundstücken vom 27. Juli 1882 im § 30 an Stelle des Absatzes: „das zum Landwirthschaftsbetriebe benutzte, dem Eigenthümer gehörige Inventar" die Worte: „das bewegliche, dem Eigenthümer gehörige Zubehör, solange bis dasselbe veräußert und von dem Grundstücke räumlich getrennt worden ist" — gesetzt werden."

Abg. Seiff motivirt als Referent des Ausschusses die proponirte Abänderung mit einem vorhandenen Bedürfniß und der Nothwendigkeit einer conformen Gestaltung unserer Gesetzgebung mit der preußischen. Der Begriff des beweglichen Zubehörs dürfe nicht auf das landwirthschaftliche Inventar

beschränkt werden. Der Antrag bezwecke lediglich die Wiederaufnahme einer Bestimmung, die man derzeit bei Berathung des Eigenthumserwerbsgesetzes ausgeschieden habe, um ihr die Vorschrift des gedachten Ausführungsgesetzes zu substituiren, von der irrigen Annahme geleitet, als ob es außer dem landwirthschaftlichen Inventar kein zur Immobiliarmasse zu rechnendes bewegliches Zubehör geben könne.

Geh. Reg.-Rath Overbeck legt dar, daß der Antrag nicht geeignet sei, eine Rechtsgleichheit mit Preußen herbeizuführen, da er für die rechtliche Behandlung des Zubehörs nur eine allgemeine Formel aufstelle, deren Inhalt durch das in den einzelnen Gebieten geltende materielle Recht, bei uns durch das gemeine Recht, bestimmt werde. Die Intentionen der Antragsteller lassen sich nur durch eine Abänderung unseres Landesrechts verwirklichen, die sich jedoch angesichts der bevorstehenden Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich wenig empfehle.

Der letztere Gesichtspunkt ist für die Abg. Dr. v. Lengerke und Husemann maßgebend, für die vorläufige Beibehaltung des jetzigen Rechtszustandes einzutreten. Dieser Anschauung giebt auch der Landtag Ausdruck, indem er bei der hierauf erfolgenden Abstimmung den Antrag der Commission ablehnt.

Zur Berathung gelangt ferner der Antrag des Ausschusses zu der Petition aus Nienhagen, Anlage einer Personenhaltestelle betr.: „Der Landtag wolle beschließen, in Erwägung, daß, da die Petenten weder behaupten, die zunächst zuständigen, dem Königl. Eisenbahnbetriebsamte Hannover-Rheine vorgesetzten Behörden um Erfüllung ihres Wunsches, noch die Fürstlich Lippische Staatsregierung um Vermittlung hierbei ersucht zu haben, den Petenten zu eröffnen sei, daß der Landtag sich nicht in der Lage befinde, das Gesuch zu befürworten."

Diesen Antrag erhebt der Landtag ohne weitere Discussion zum Beschlusse; ebenso auch den Antrag des Petitions-Ausschusses zu dem Gesuche um Errichtung einer Lotterie-Collectur in Schötmar, welcher folgenden Wortlaut hat: „Der Landtag wolle beschließen, in Erwägung, daß die Petenten weder behaupten, die zunächst für die Errichtung einer Lotterie-Collection zuständige Direction der Königl. Sächsischen Lotterie um Erfüllung ihres Wunsches noch die Fürstlich Lippische Staatsregierung um Vermittlung ersucht zu haben, den Petenten zu eröffnen, daß der Landtag nicht im Stande ist, das Gesuch zu befürworten."

Es folgt die Verhandlung über die Petition von Eingesessenen der Bauerschaften Langenholzhausen, Stemmen und Tevenhausen, Holzgerechtsame betr., wozu folgender Antrag des verstärkten Petitions-Ausschusses vorliegt: „Der Landtag wolle beschließen, Fürstl. Staatsregierung zu ersuchen, eine Gesetzvorlage des Inhalts zu machen, daß dem § 7 des Gesetzes, die Besitzveränderungen bei Grundstücken betr., vom 23. März 1864, der Zusatz gegeben werde: Bei den in solcher Weise veranlaßten Ablösungen von Diensten und Zinskorn-Prästationen findet die Bestimmung in § 1 des Gesetzes vom 1. April 1845, die Ablösbarkeit der Holzabgaben betr., nicht Anwendung, es sei denn, daß durch die beabsichtigte theilweise Veräußerung eines Grundstückes die Sicherheit jener Prästationen wirklich gefährdet wird, worüber im Falle des Streits Fürstliche Regierung zu entscheiden hat."

Der als Berichterstatter des Ausschusses fungirende Abg. Seiff giebt im Anschluß an die in der Petition hervorgehobenen Gesichtspunkte eine eingehende Darlegung des derselben zu Grunde liegenden Sachverhalts und knüpft hieran eine kurze Darstellung des Entwicklungsganges unserer Ablösungsgesetzgebung hinsichtlich der Frage der Ablösbarkeit der Holzabgaben.

Bis auf den im § 1 des Gesetzes vom 1. April 1845 vorgesehenen Fall, wonach der Gutsherr, welchem Dienste und Kornprästationen abgelöst werden, auf die Ablösung der von den ablösenden Dienst- oder Zinskornpflichtigen aus seinem Forste bezogenen Holzabgaben provoziren kann, behandle unsere Gesetzgebung die Unablösbarkeit der Holzgerechtsame als Regel. Die Commission habe in Verallgemeinerung der von den Petenten angeregten Frage untersucht, ob die Vorschrift des Gesetzes von 1845 auch dann in Anwendung zu bringen sei, wenn der Forstherr den ihm zu Diensten oder Kornprästationen Verpflichteten durch Verweigerung der Einwilligung zur theilweisen Veräußerung eines Grundstücks, auf welchem Reallasten haften, nach Maßgabe des § 7 des Gesetzes vom 23. März 1864 zur Ablösung dieser Reallasten veranlasse und darauf hin deren Ablösung beantragt werde. Eine dem Geiste unserer Gesetzgebung entsprechende Interpretation dieser Bestimmungen, sowie die Erwägung, daß hier die Ablösung der Kornprästationen ꝛc. nicht aus dem freien Willen des Verpflichteten hervorgehe, sondern die Folge eines indirecten Zwanges sei, habe zur Verneinung der obigen Frage und zur Formulirung des gestellten Antrages geführt, welchen auch allgemeine Gründe national-öconomischer Natur befürworten.

Geh. Reg.-Rath Overbeck erklärt: es könne der Fürstlichen Domanialverwaltung nicht zum Vorwurfe gemacht werden, wenn sie, bestrebt, ihren Grundbesitz von drückenden Lasten zu befreien, von der Befugniß des § 7 des gedachten Gesetzes Gebrauch mache. Werde hiernach von Seiten des Verpflichteten die Ablösung der Dienste ꝛc. beantragt, so erscheine es nicht mehr als billig, daß dieser sich auch die Ablösung seiner Berechtigung gefallen lassen müsse, zumal er vollständige Entschädigung erhalte. Es sei eine große Härte für den Forstherrn, wenn ihm die Möglichkeit genommen werde, in

solchen Fällen die Ablösung der Holzgerechtsame zu bewirken, die, wie des näheren ausgeführt wird, auf dem Langenholzhauser Forste so drückend lasten, daß sie den ganzen Ertrag des Bodens erschöpfen. Ein Zwang werde auf den Holzberechtigten nicht ausgeübt, da dieser nur auf die beabsichtigte Veräußerung von Colonatszubehörungen zu verzichten brauche, um seine Gerechtsame am Forste sich unverändert zu erhalten. Er bitte den Commissionsantrag abzulehnen.

Abg. Schemmel schildert kurz nach Inhalt und Umfang die an dem fraglichen Forste bestehenden Rechtsverhältnisse und bringt hierbei die langwierigen Processe zur Sprache, welche die Interessenten wegen ihrer Gerechtigkeiten mit der Forstverwaltung haben führen müssen, wodurch in den betheiligten Kreisen große Unzufriedenheit erregt worden sei. Redner betont noch die Nothwendigkeit der Conservirung jener Holzabgaben, die von wesentlicher und bleibender Bedeutung für die Lebensfähigkeit unserer Colonate seien und empfiehlt den Commissionsantrag wiederholt der Fürstlichen Staatsregierung zur Annahme, nachdem er ausgeführt hat, daß bei Ablösung dieser Abgaben als das allein gerechtfertigte Aequivalent die Ueberweisung von Grund und Boden angesehen werden müsse.

Nach einer nochmaligen Entgegnung des Regierungs-Commissarius schreitet man zur Abstimmung, welche die Annahme des Commissionsantrages ergiebt.

Zur weiteren Verhandlung gelangt der Antrag des Finanz-Ausschusses zu der Proposition, eine Abänderung des Gesetzes über die Wahl der Landtags-Abgeordneten vom 3. Juni 1876 betr., der folgende Vorschläge enthält: „der Landtag wolle beschließen:

1) dem vorgelegten Gesetzentwurfe seine Genehmigung zu ertheilen,

2) bezüglich der Wählerklasse Ib (§ 4, Abs. 1 sub b) der Staatsregierung zur Erwägung zu verstellen, ob auch für diese Klasse die Heranziehung der Gewerbe- und Gebäudesteuer sich empfiehlt, dieselbe um Darlegung der Veränderungen, welche sich aus der Heranziehung jeder der beiden Steuern für sich für den Umfang dieser Wählerklasse ergiebt und um Vorlegung einer darauf bezüglichen Proposition zu ersuchen,

3) der Staatsregierung den Wunsch auszusprechen, daß in dem Reglement zu dem fr. Gesetze die Auslegung der Wählerlisten für die Klasse Ia in jedem der ursprünglichen Amtsbezirke, für die zweite und dritte Klasse in jedem Wahlbezirke oder, wenn dies vorgezogen werden sollte, bei dem Vorsteher jeder Bauerschaft vorgeschrieben werde.

Namens der Commission referirt Abg. Echterling, welcher die Vorschläge kurz begründet. Im Hinblick auf die zu Ende gehende Legislaturperiode ist davon Abstand genommen, wegen der Klasse Ib weitergehende Anträge zu stellen. Die Abtheilung II wird sich nach den vom Referenten gegebenen zahlenmäßigen Nachweisungen etwa um die Hälfte der bisherigen Wählerzahl vermehren.

Abg. Schemmel befindet sich angesichts der hierdurch eintretenden großen Verschiebung nicht in der Lage der Proposition ohne weiteres zuzustimmen und giebt zu erwägen, ob man der Staatsregierung nicht das Erforderniß eines höheren Steuerquantums zur Abgrenzung der einzelnen Klassen anheimgeben solle.

Eine weitere Discussion findet nicht statt.

Vor der Abstimmung, die auf Antrag des Abg. Husemann eine namentliche sein soll, macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, daß der Beschluß des Landtages über diese eine Abänderung des Wahlgesetzes bezweckende Vorlage und bezw. den Antrag 1 des Finanz-Ausschusses in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, die Zusammensetzung des Landtags und die Ausübung der Rechte desselben betr., zu seiner Gültigkeit die Uebereinstimmung von mindestens zwei Drittheilen der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten erfordere.

Für den Antrag 1 des Ausschusses stimmen hiernächst die Abg. Büxten, Echterling, Griemert, Grote, Husemann, Dr. v. Lengerke, Potthoff, Schnitger, Seiff, Sültemeier; dagegen Abg. Hunnäus, Krieger, Meyer, Riekehof, Schemmel, Schönlau, Tenge. (Es fehlen die Abg. Asemissen, Köllermeier, König, Nolting). Da somit 10 Stimmen für und 7 Stimmen gegen den die Annahme der Vorlage empfehlenden Antrag des Finanz-Ausschusses abgegeben sind, mithin die erforderliche $^2/_3$ Majorität fehlt, so ist die Vorlage abgelehnt. Dem Antrage 2 des Ausschusses versagt der Landtag gleichfalls die Zustimmung, während Antrag 3 zur Annahme gelangt.

Zu der Vorlage, betr. Gewährung von Beihülfen an ärmere Schulgemeinden, in deren zweite Lesung man nunmehr eintritt, liegt folgender Antrag des Finanz-Ausschusses vor: „Der Landtag wolle beschließen, der Proposition unter folgenden Modificationen seine Zustimmung zu geben:

1) der auszuscheidende Fonds wird auf 75 000 M. bestimmt,
2) die zu Schulhausbauten zu gewährenden Beihülfen bestehen:
   a) in verzinslichen Darlehen zu 2 % Verzinsung mit 1 % Amortisation,

b) in Zuwendung von baaren Capitalzuschüssen. Die zu gewährenden Darlehen können von der Regierung ohne besondere Zustimmung des Landtags gewährt werden, soweit sie für die einzelnen Schulgemeinden den Betrag von 3000 M. nicht übersteigen. Darlehen in größeren Beträgen oder Zuwendungen von baaren Capitalzuschüssen bedürfen stets der Zustimmung des Landtags.

3) Der ausgeschiedene Fonds darf unter den Minimalbetrag von 50 000 M. nicht vermindert werden und ist möglichst durch auflaufende Zinsen auf dem ursprünglichen Betrage von 75 000 M. zu erhalten.

4) Ueber die Verwaltung dieses Fonds ist besondere Rechnung zu führen und dieselbe dem Landkasse-Administrations-Collegium jährlich vorzulegen."

Die Majorität des Ausschusses (Husemann, Echterling, Büxten, Griemert) „knüpft an diese Proposition aber die Bedingung, daß vor Inkrafttretung derselben ein Erlaß des Schulgeldes, gemäß des von dem Abg. Büxten und Gen. im December vorigen Jahres gestellten Antrages, stattfinden werde."

Die Minorität des Ausschusses (Dr. v. Lengerke, Schemmel, Riekehof) beantragt, „der Landtag wolle ferner beschließen, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, nochmals in Erwägung zu ziehen, ob nicht wenigstens während der zeitigen günstigen Finanzlage des Landes eine Ermäßigung des Schulgeldes für die unteren Klassen angezeigt erscheine und dann baldthunlichst über die Art derselben dem Landtage eine Vorlage zugehen zu lassen."

Zu dem Antrage der Commission, welche dem in der Vorlage ausgesprochenen Gedanken vorzugsweise durch Postulirung der Mitwirkung des

Landtags, der dauernden Festlegung und entsprechenden Erhöhung des auszuscheidenden Fonds eine neue Form zu geben für nöthig erachtet, giebt Abg. Schemmel die erforderlichen Erläuterungen. Derselbe Abgeordnete motivirt auch kurz den in Gestalt eines dringenden Wunsches gekleideten Antrag der Minderheit und beleuchtet dessen Verhältniß zu dem einen Steuernachlaß zur Bedingung machenden Antrage der Ausschußmehrheit, für welchen Abg. Büxten eintritt, indem er auf das Beispiel anderer Staaten verweist, die mit Steuererleichterungen vorangegangen seien, und seinem Bedauern darüber Ausdruck giebt, daß die Staatsregierung mit der nur gewissen Kreisen Entlastung bringenden Vorlage sich den ausdrücklichen Wünschen des Landtags nach einem allgemeinen Steuererlasse so wenig entgegenkommend gezeigt habe.

Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg erklärt: Die Staatsregierung sei mit der proponirten Erhöhung des Fonds und anderen Modalitäten des Antrags im Ganzen einverstanden. Sie halte es für einfacher und practischer, wenn ihr allein die Verfügung über jenen Fonds zustehe; sollte der Landtag sich hierzu nicht verstehen wollen, so möge man an Stelle des schwerfälligen Modus der Mitwirkung des Landtags doch wenigstens das Erforderniß der Genehmigung der Ausschußdeputirten setzen, denen die zur Entscheidung nothwendigen Unterlagen schneller zugänglich gemacht werden können. Es erscheine ferner rathsam, sich einen weiteren Spielraum der Entschließung offen zu halten, als dies in dem Antrage der Commission geschehen sei, welche die Amortisationsquote, den Zinsfuß, die Art der zu leistenden Zuschüsse ꝛc. ein für alle Mal festgelegt habe. Den Antrag der Majorität, welcher schon früher nicht die Zustimmung des Landtags gefunden, bitte er abzulehnen und damit die Gefahr eines völligen Scheiterns der allerseits als zweckmäßig

anerkannten Vorlage auszuschließen. Den Antrag der Minorität werde die Staatsregierung in wohlwollende Erwägung nehmen.

Abg. Schnitger wird gegen die Vorlage stimmen, da sie nicht diejenigen entlaste, welche der Befreiung vom Steuerdruck am ehesten bedürfen.

Abg. Grote, im Allgemeinen wie Abg. Büxten, hat nicht erwartet, daß die Staatsregierung selbst die mäßige Forderung einer Entlastung der unteren schulsteuerpflichtigen Klassen unbefriedigt lassen werde.

Abg. Schemmel vertheidigt den Standpunkt der Commissionsanträge gegenüber den Ausführungen des Reg.-Commissarius, in deren Sinne einzelne Modalitäten der Zuwendung sich leicht abändern lassen. Von der Mitwirkung der Ausschußdeputirten habe man wegen der ihnen hieraus entstehenden größeren Verantwortlichkeit und wegen der Nachtheile des nicht zu vermeidenden schriftlichen Gedankenaustausches abstrahiren zu müssen geglaubt. Eine derartige Mitwirkung liege zudem außerhalb des Rahmens ihrer bisherigen Obliegenheiten und bilde eine Erweiterung ihres Wirkungskreises, die einen Verzicht des Landtages auf gewisse ihm zustehende Rechte involvire, wozu ein genügender Grund nicht vorhanden sei.

Abg. Krieger meint, die Gewährung von Darlehen in jeder Höhe und von Beihülfen zur Verzinsung aufgenommener Capitalien könne man dem freien Ermessen der Staatsregierung überlassen, und hält eine Mitwirkung des Landtags nur für erforderlich, wenn es sich um Bewilligung baarer Capitalzuschüsse handelt.

Abg. Husemann motivirt die wiederholte Einbringung des Antrags Büxten u. Gen. mit der inzwischen veränderten Sachlage. Der Zustand unserer Finanzen sei nicht so ungünstig, um nicht dauernd einen Schulsteuerausfall von ppr. 10000 M. ertragen zu können. Der Antrag bringe eine

Forderung der Gerechtigkeit zum Ausdruck, indem er durch seine Form die Bestimmung erhalten habe, auf die Entschließungen der Staatsregierung zu Gunsten der ärmeren Klassen einen Druck auszuüben.

Die Debatte wird hier geschlossen, da der Vorschlag des Abg. Krieger auf Zurückverweisung der Vorlage an den Finanz-Ausschuß Annahme findet.

Nach zuvor festgestellter Tagesordnung vertagt der Vorsitzende die Sitzung auf morgen früh 10 Uhr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. v. Leugerke. A. Griemert. Schemmel.

Zur Beglaubigung: gez. Berkemeier.

№ 98.

Geschehen Detmold am Landtage den 13. Juni 1888, Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete. Fürstliche Staatsregierung ist vertreten wie gestern.

Nach Genehmigung des Protokolles vom 11. d. M. erklärt der Vorsitzende im Einverständnisse mit dem Landtag alle auf das Volksschulgesetz bezüglichen Petitionen als durch das Ergebniß der Berathung dieses Gesetzes erledigt und das Haus tritt sofort in die Tagesordnung ein.

Den in der gestrigen Sitzung eingebrachten Antrag zu der Vorlage, die Gewährung von Beihülfen an ärmere Schulgemeinden betr, hält der Finanz-Ausschuß mit der Modification aufrecht, daß der Vorschlag unter a nunmehr lautet: „in verzinslichen Darlehen zu 2 % Verzinsung der ursprünglichen Summe mit wenigstens 1 % Amortisation" und unter b) das Wort „Capital" gestrichen ist. Für eine arbiträre Bemessung des Zinsfußes hat sich, wie Abg. Schemmel hervorhebt, der Ausschuß nicht entschließen können, da 2 %, welche auch für Darlehen aus der Unterstützungskasse zu gewähren sind, hinreichend niedrig erscheinen. Hinsichtlich der Bestimmung der Amortisationsquote lasse die nunmehrige Fassung des Antrags eine gewisse Latitude, ebenso seien die etwa zu leistenden Zuschüsse nicht mehr auf baare Capitalzuschüsse beschränkt; wobei intendirt werde, daß die auf längere Jahre sich

vertheilenden Beihülfen zur Verzinsung aufgenommener Capitalien der Zustimmung des Landtags bedürfen. An der proponirten Mitwirkung des letzteren halte der Ausschuß auch jetzt noch fest, da er nicht die Ueberzeugung gewonnen habe, daß dieselbe in der Praxis großen Schwierigkeiten begegnen werde.

Es erhebt sich nunmehr über den Majoritäts- und Minoritätsantrag eine längere Debatte, in welcher im wesentlichen die gestern in der Sitzung vom 10. December v. J. hervorgehobenen Gesichtspunkte wiederkehren.

Abg. Dr. v. Lengerke warnt vor der Aufnahme der in dem Antrage der Mehrheit enthaltenen Bedingung, welche den guten Zweck der Vorlage leicht illusorisch machen könne, indem, wie er glaube, die Staatsregierung auf das Zustandekommen derselben keineswegs so hohen Werth lege, daß sie, um dieses zu erreichen, auf jene Bedingung eingehen werde. Der Zustand unserer Finanzen gestatte beides, sowohl die Durchführung der Vorlage, wie die Ermäßigung des Schulgeldes für die unteren Klassen. Der Landtag werde daher mehr erlangen, wenn er die Proposition bedingungslos annehme und daneben den dringenden Wunsch nach einem Erlaß der Schulsteuer ausspreche. Wenn sich das Bessere nicht sofort erreichen lasse, so solle man sich vorerst mit dem Guten begnügen, nicht aber mit Hartnäckigkeit auf dem ersteren bestehen, auf die Gefahr hin, auch das letztere zu verlieren. In ähnlichem Sinne äußert sich Abg. Schemmel, welcher es in formeller Hinsicht überhaupt nicht für angemessen erachtet, daß der Landtag seine Zustimmung zu einer Vorlage an eine Bedingung knüpfe, deren Erfüllung auf einem von dem Zwecke der Vorlage vollständig geschiedenen Gebiete liege.

Demgegenüber betonen die Anhänger des Majoritätsantrages (Büxten, Echterling, Asemissen, Husemann, Grote) übereinstimmend, daß die Proposition

für sie erst dann annehmbar erscheine, wenn eine Entlastung der unteren Klassen hinsichtlich ihrer Schulsteuerpflicht eingetreten sei. Auch sie wünschen möglichst Beides zu erreichen; dem anerkannt dringenden Bedürfniß (Erlaß des Schulgeldes), müsse aber vorerst Rechnung getragen werden. Die Vorlage komme nur einzelnen Gemeinden zu Gute, während die Billigkeit erfordere, daß die Ueberschüsse der Landkasse zunächst zu einer Entlastung für die Bevölkerung des ganzen Landes verwandt werden. Die gewählte Bedingung stehe als einzige Form zur Verfügung, um zu diesem Ziele zu gelangen. Die Abg. Asemissen und Husemann heben hervor, daß die Staatsregierung auch dadurch die gewünschte Erleichterung für die unteren Klassen habe herbeiführen können, wenn sie proponirt hätte, daß ein Fonds behufs Befreiung derselben vom Schulgelde mit dieser Zweckbestimmung ausgeschieden und festgelegt werden solle.

Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg giebt nochmals ein ausführliches Bild unserer gegenwärtigen Finanzlage, soweit dieselbe zur Zeit ein Urtheil ermöglicht, und rechtfertigt des weiteren das Verfahren der Staatsregierung, welche, wenn eine vorsichtige Prüfung der Gestaltung unserer Finanzverhältnisse zu einem günstigen Resultate führe, nicht blos die Ermäßigung, sondern die Aufhebung des Schulgeldes in Erwägung ziehen werde. Der Druck der Schulsteuerlast sei im Allgemeinen nicht bedingt durch die Zugehörigkeit zu den unteren Klassen, sondern wesentlich abhängig von der Kinderzahl, weshalb jene Klassen an einer etwaigen Entlastung nicht allein theilnehmen dürfen. Er bitte den Antrag der Majorität abzulehnen.

Abg. Schnitger beantragt in Uebereinstimmung mit seinen früheren Ausführungen, „der Landtag wolle unter Ablehnung der Vorlage beschließen, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, an Klassensteuersimplen bis zu dem

Steuersatze von 4 M. herauf einen den Jahresüberschüssen der Landkasse entsprechenden Betrag außer Hebung setzen."

Bei der hiernächst erfolgenden Abstimmung wird der Antrag der Majorität abgelehnt und der Antrag des Ausschusses mit denjenigen der Minorität angenommen. Damit ist der Antrag Schnitger hinfällig geworden.

Es folgt die dritte Lesung der Vorlage, die Verstaatlichung des Gymnasiums in Lemgo betr. Da eine allgemeine Discussion nicht mehr beliebt wird, so tritt man sofort in die Berathung der einzelnen Paragraphen ein, welche der Vorsitzende verliest.

Bei § 5 beantragt und befürwortet Abg. Potthoff die Wiederherstellung des in zweiter Lesung gestrichenen § 6 der Vorlage.

Abg. Husemann spricht gegen diesen Antrag und bemerkt zur Motivirung seiner Ansicht, er habe aus Rechnungen und Voranschlägen der Gymnasialkasse die Ueberzeugung gewonnen, daß für das Gymnasium in Lemgo an Bauten, Lehrmitteln, Inventar, Utensilien ꝛc. in den letzten Jahren bei weitem nicht soviel Aufwendungen gemacht worden seien, wie in Detmold (was im Einzelnen mit Zahlen belegt wird), sodaß der Landkasse für die nächste Zukunft bedeutende Ausgaben bevorstehen. Der Stadt Lemgo erwachsen, wie bereits früher ausgeführt, an sich große Vortheile aus dem Vertrage, es liege somit überall kein Grund vor, ihr die im § 6 proponirte Concession zu machen, zumal es sich hier nicht um ein eigentliches Defizit, sondern um die Wiedererstattung geleisteter Zuschüsse handle.

Abg. Potthoff entgegnet, daß die Ausgaben für Bauten in dem Etat der Rentcammer bzw. der Stadtkasse figuriren. Er bitte dringend, den Entwurf unverändert anzunehmen und das Zustandekommen des Vertrags, welcher das

Wohl des ganzen Landes befördere, durch Ablehnung des § 6 nicht zu gefährden. Die Stadt Lemgo trage an der Verzögerung der Verhandlung keine Schuld.

Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg tritt nochmals für die Vorlage ein, indem er im Anschluß an frühere Bemerkungen darthut, daß der Anspruch der Stadt hinsichtlich der Uebernahme der Hälfte des Defizits auf die Landkasse ein durchaus billiger sei. Der Vergleich mit dem Gymnasium in Detmold, wo Realklassen und höhere Frequenz vermehrte Bedürfnisse hervorrufen, dürfe nicht als maßgebend für die Beurtheilung der Zulänglichkeit der aufgewandten Geldmittel angesehen werden.

Se. Exc. der Kabinets-Minister ersucht ebenfalls um Annahme der Vorlage. Seiner Ueberzeugung nach würde der Landtag, wenn ihm für jedes einzelne Jahr eine solche Vorlage gemacht worden wäre, anstandslos die Deckung der Hälfte des jährlichen Defizits seit 1884 bewilligt haben. Die Verzögerung der Verstaatlichung sei in den besonderen Verhältnissen begründet. Man möge auch bedenken, daß der Stadt Lemgo in jener Vertragsbestimmung eine kleine Entschädigung für die ihr ungünstige Entscheidung der Seminarfrage geboten werde.

Die letztere Rücksicht ist für den Abg. Dr. v. Lengerke bestimmend, den Antrag Potthoff gutzuheißen. Für denselben sprechen noch die Abg. Schnitger, Grote und Echterling, gegen ihn die Abg. Griemert, Schemmel und Husemann.

Bei der Abstimmung wird dem Antrage Potthoff gemäß der § 6 der Vorlage wiederhergestellt. Die Gesammtabstimmung über den Vertragsentwurf ergiebt dessen unveränderte Annahme.

Der Landtag erledigt hierauf in zweiter und dritter Lesung den Antrag Fürstlicher Staatsregierung auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln zum Bau eines Schulhauses in Holzhausen, indem er ohne weiteres den

Antrag des Finanz-Ausschusses, in welchem die Genehmigung der Vorlage unter Ermäßigung des geforderten Zuschusses auf 1500 M. proponirt wird, zum Beschlusse erhebt, nachdem Referent Abg. Husemann in Beziehung auf die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse in dieser Gemeinde einige thatsächliche Erläuterungen gegeben hat.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden beschließt der Landtag, der Fürstlichen Staatsregierung die Erwartung auszusprechen, daß die zu dieser Vorlage bewilligten 1500 M. ebenso wie die auf die Proposition, die Errichtung neuer Hauptlehrerstellen ꝛc. betr. für die Schulgemeinde Senne bedingungsweise zur Verfügung gestellten 3000 M. dem neu creirten Fonds entnommen werden.

Im Anschluß hieran findet die dritte Lesung der Vorlage statt, welche die Gewährung von Beihülfen an ärmere Schulgemeinden betrifft. Der in zweiter Lesung gefaßte Beschluß wird bestätigt.

Die hierauf zur Berathung gelangende Petition von Gewerbetreibenden aus Lemgo, Gebäudesteuer betr., überweist der Landtag ohne weitere Diskussion auf motivirten Antrag des Abg. Schnitger der Fürstlichen Staatsregierung zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung.

Das dem Petitionsausschusse zugetheilte Gesuch des Bäckermeisters Tille aus Lemgo, Brandentschädigungsgelder betr., hat nach der Mittheilung des Abg. Potthoff von der Commission nicht mehr erledigt werden können und wird bis auf weiteres zurückgelegt.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die dritte Lesung der Landgemeindeordnung.

Abg. Schemmel giebt einen kurzen Ueberblick über den Gang der bisherigen Berathung. Die Bemerkungen der Staatsregierung zu den Beschlüssen des Landtags seien nochmals an die Commission verwiesen, welche nach einer

eingehenden Prüfung derselben bis auf zwei Punkte (§ 3 und § 75) eine gewisse Conformität mit den Regierungsvorschlägen erzielt habe. Ehe man in die dritte Lesung eintrete, empfehle er, die Staatsregierung um Auskunft darüber zu ersuchen, welche Zugeständnisse sie von der Fürstlichen Fideicommißverwaltung erhalten habe, da der Erfolg ihrer Verhandlungen für einen gedeihlichen Abschluß der gegenwärtigen Berathung allein ausschlaggebend sei.

Geh. Ober-Reg.-Rath Steneberg nimmt hierauf das Wort zu folgender Erklärung: „Die Domanialverwaltung halte eine Einverleibung von Forstbezirken in die Landgemeinden für unannehmbar und lehne es ab, auf ihre gesetzliche Freiheit von der Klassensteuer in der Form zu verzichten, daß sie diese Steuer unter anderer Benennung zahle. Die übrigen Grundsteuerzahler sollen durch das Gesetz von Beiträgen zu mehreren Ausgaben befreit werden, während das Domanium nach dem Vorschlage schwerer als bisher belastet werden würde. — Die Ermittelung nach Maßgabe von 15 Rechnungsjahren führe zu unrichtigen Resultaten, da seit 1884 nach neuer Veranlagung der Grundsteuer gehoben sei. Zu den Gesammtausgaben der Landgemeinden gehören auch die nicht durch Grundsteuer zu bestreitenden und doch solle auch dazu das Domanium beitragen. Die Meiereien sollen nach dem Gesetzentwurfe den einzelnen Landgemeinden einverleibt werden, nach dem Vorschlage aber auch zu den Ausgaben anderer Landgemeinden beitragen. — Die Domanialverwaltung wünsche, daß mit der Vorlage einer Landgemeindeordnung die einer Kreisordnung verbunden werde, damit ersehen werden könne, inwieweit das Domanium eine Berücksichtigung seiner Interessen und eine Vertretung in der repräsentativen Körperschaft des Kreises finden solle. Das Domanium werde in bisheriger Weise zu den Gemeindelasten beitragen. Zur Uebernahme einer weiteren Belastung biete für dasselbe der Erlaß einer neuen Landgemeindeordnung keinen Grund.

Abg. Asemissen verspricht sich unter den obwaltenden Umständen von einer Weiterberathung des Entwurfes keinen Erfolg und verstellt zur Erwägung, ob man Fürstlicher Staatsregierung nicht anheimgeben solle, zunächst eine Kreisordnung vorzulegen.

Se. Excellenz der Kabinets-Minister erklärt: die Staatsregierung habe aus den bisherigen Verhandlungen, namentlich auf Grund der vom Landtage in Aussicht gestellten unbedingten Aufrechterhaltung seiner Beschlüsse gegenüber den bestimmten Erklärungen der Fürstl. Fideicommißverwaltung zu ihrem Bedauern die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Einigung mit dem Landtage hinsichtlich der Incommunalisirung der Forsten und der Communalsteuerpflicht des Domaniums nicht zu erreichen sein werde. Unter diesen Umständen ziehe sie mit höchster Genehmigung jetzt die Vorlage zurück und behalte sich vor, dieselbe in veränderter Gestalt ev. in Gemeinschaft mit einer Kreisordnung beim Landtage demnächst wieder einzubringen.

Hierdurch ist die Berathung der Landgemeindeordnung erledigt. Weitere Verhandlungsgegenstände liegen nicht vor. Der Vorsitzende schließt die Sitzung, nachdem Se. Exc. der Kabinets-Minister im Auftrage des Durchlauchtigsten Fürsten den Landtag für vertagt erklärt hat.

Die Genehmigung der beiden rückständigen Protokolle soll auf den von der Versammlung gutgeheißenen Vorschlag des Vorsitzenden nach Maßgabe der Bestimmung im § 44, Abs. 2 der Geschäftsordnung am Mittwoch, den 20. d. M., Nachmittags 4 Uhr, erfolgen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke. A. Griemert. Schemmel.**

Zur Beglaubigung: gez. **Berkemeier.**



